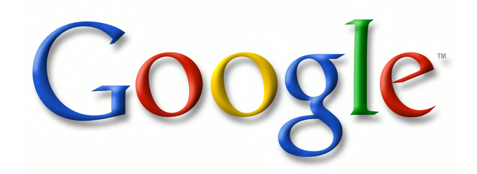
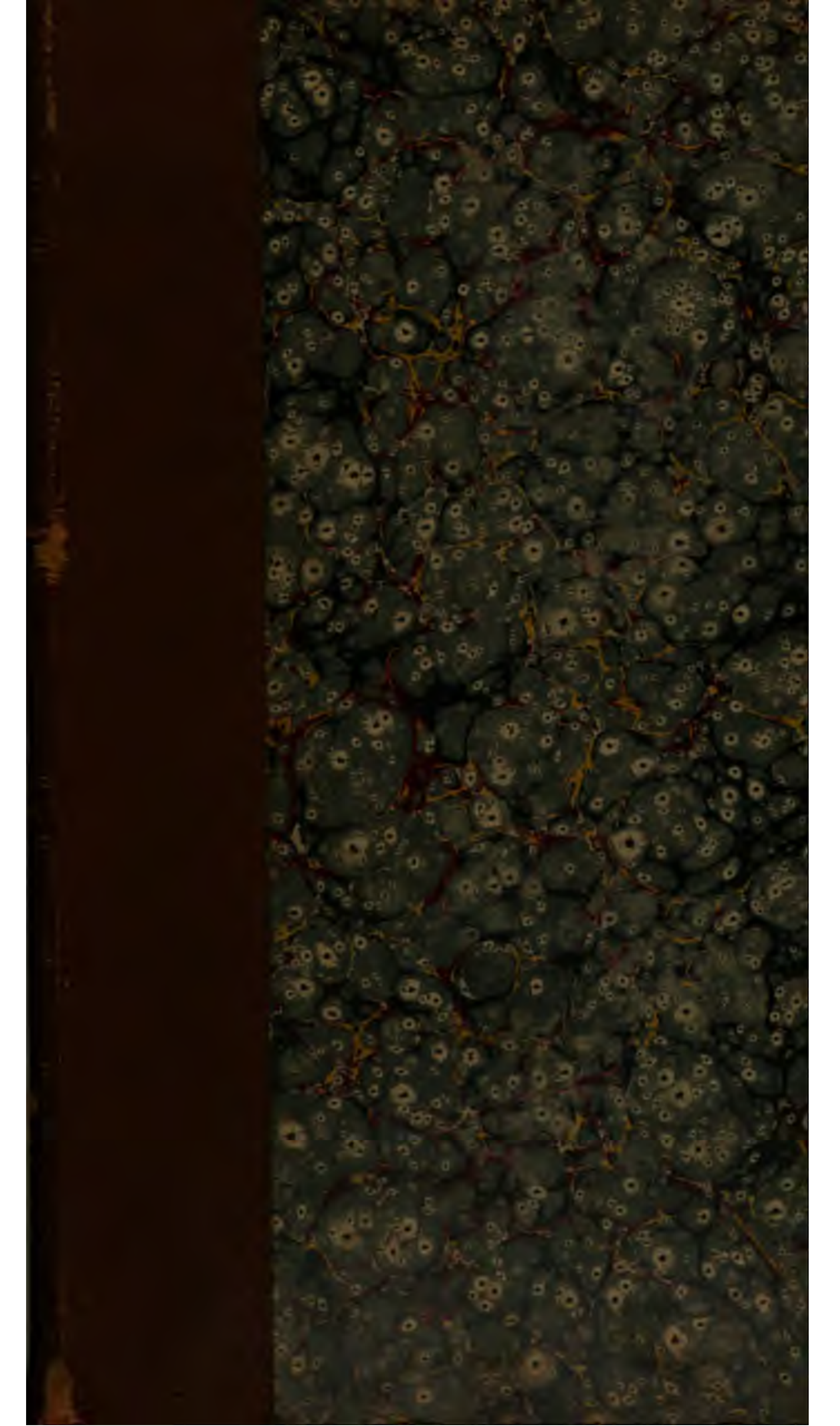
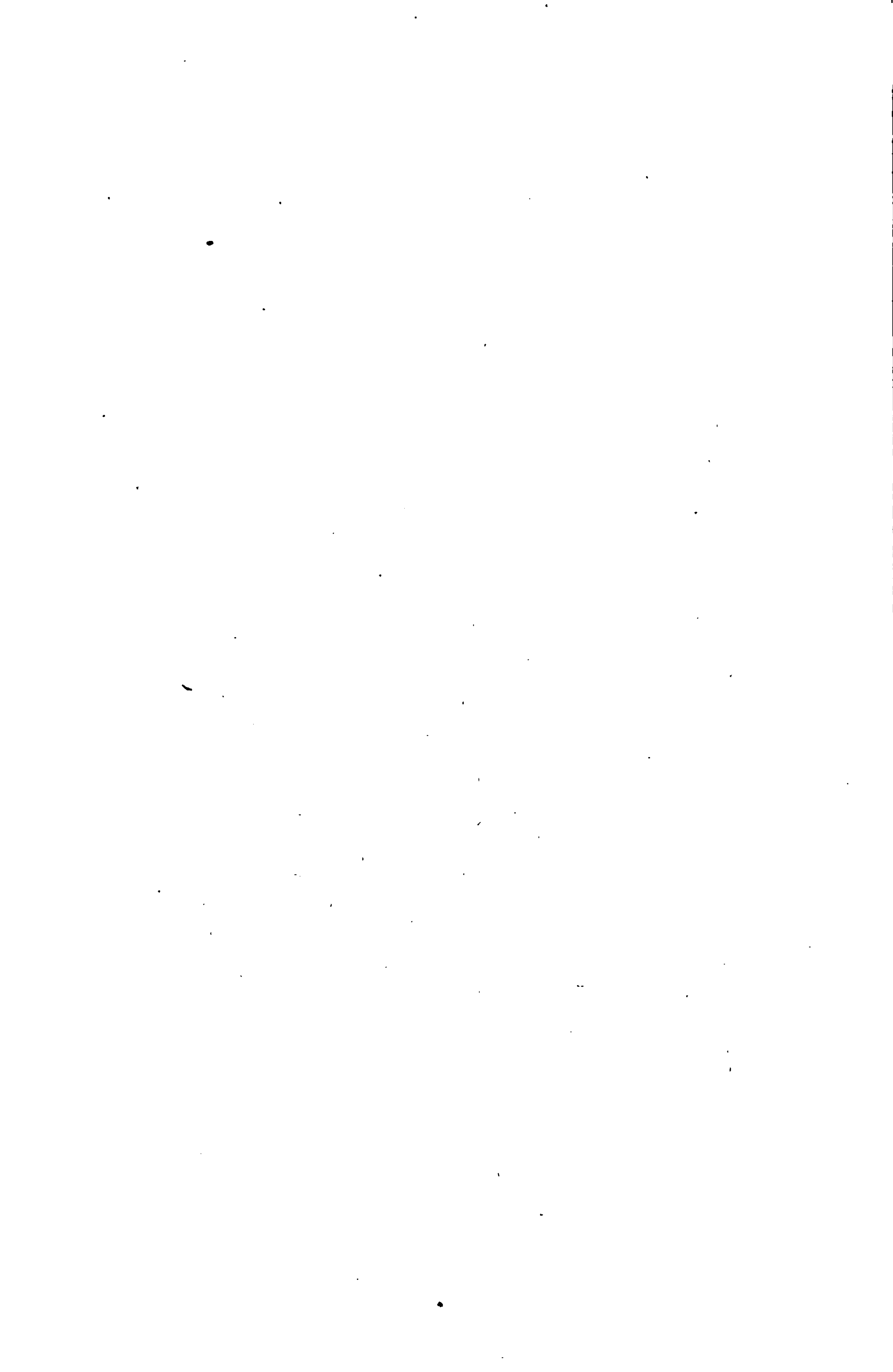








Zeitschrift

für

Internationales Privat- und Strafrecht

mit besonderer Berücksichtigung der

Rechtshülfe.

Begründet von F. Böhm.

Herausgegeben von

Dr. Theodor Niemeyer,

ordentl. Professor der Rechte an der Universität Kiel.

XI. Band. (1901.) 1. und 2. Heft.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1901.

☛ Das 3. und 4. Heft erscheint im September d. J.

Zeitschrift

für

Internationales Privat- und Strafrecht

mit besonderer Berücksichtigung der

Rechtshülfe.

Begründet von F. Böhm.

Herausgegeben von

Dr. Theodor Niemeyer,
ordentl. Professor der Rechte an der Universität Kiel.

Elfter Band.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1902.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Inhaltsverzeichnis

des XI. Bandes (1901).

I.

Abhandlungen.

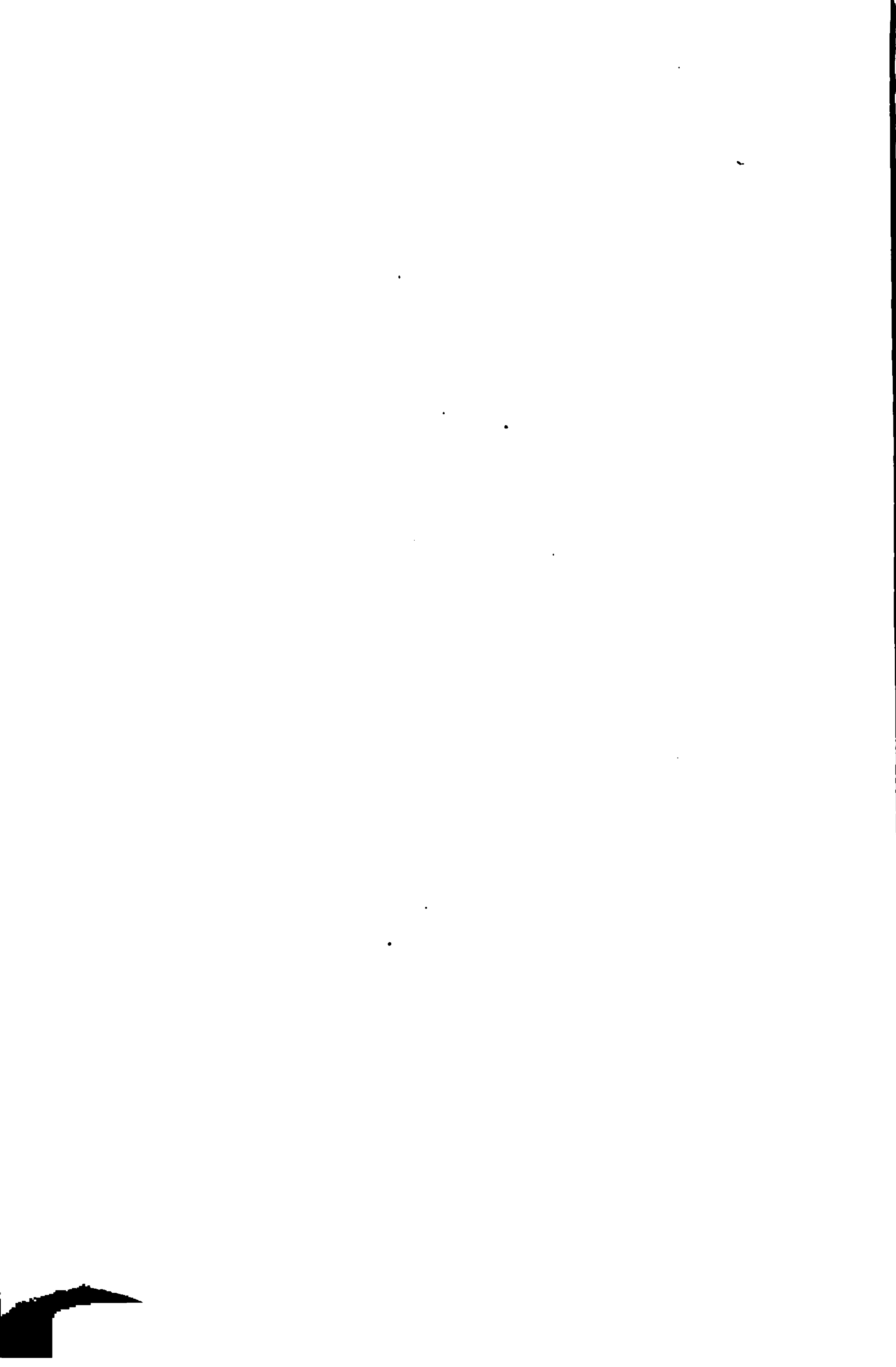
II.

Rechtsprechung.

III.

IV.

Gesetzgebung, Verordnungen, Erlasse der obersten Justizverwaltungsstellen etc.



Der geistige Begründer und bisherige Leiter dieser Zeitschrift ist durch einen plötzlichen Tod seiner Thätigkeit entrissen. Ein Jahrzehnt lang hat er seine Arbeitskraft der Zeitschrift gewidmet und ihr Grundlage, Richtung und Ansehen gegeben. So ist die Zeitschrift ein Organ geworden, dessen Unentbehrlichkeit für die Pflege der internationalen Rechtsbeziehungen sich in seiner Verbreitung über den ganzen Erdball ausspricht.

Die jüngste Zeit hat den Kreis der internationalistischen Aufgaben der Rechtspflege in einem Maſse erweitert, gegen welches die frühere Entwickelung ins fast Unmerkliche zusammenschrumpft.

Es ist die Pflicht der Zeitschrift, den erweiterten Bedürfnissen der Praxis und den gesteigerten Aufgaben der Wissenschaft gerecht zu bleiben. Die Zeitschrift soll fortan noch mehr als bisher ein möglichst verläſsliches Archiv der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Litteratur des Auslandes wie des Inlandes auf dem Gebiet des internationalen Privat- und Strafrechtes sowie der Rechtshülfe sein. Sie soll ferner die Regesten für die wichtigere Gesetzgebung des In- und Auslandes auf allen Rechtsgebieten bringen und bemüht sein, über alle Thatsachen der internationalistischen Rechtsentwickelung, wie internationale Verträge, Schiedssprüche, Kongresse und sonstige Bestrebungen zu berichten. Sie wird sich dabei durch formelle Grenzlinien und lediglich logische Unterscheidungen nicht beengen lassen. Alle gegenständlich internationalistischen, wenngleich formell innerstaatlichen Materialien, wie z. B. Staatsangehörigkeitsgesetze, Prisenreglements, Prisensprüche, Neutralitätserklärungen, Konsulargesetze u. s. w. sollen Berücksichtigung finden. Andererseits soll grundsätzlich kein Gebiet des im eigentlichen Sinn internationalen Rechtes ausgeschlossen sein.

Besondere Pflege soll der wissenschaftlichen Vertiefung und dem förderlichen Ausbau des internationalen Privat-, Straf- und Prozeſsrechts im weitesten Sinn gewidmet werden. Dies kann nur geschehen in enger Fühlung mit den Fortschritten der Rechtswissenschaft des Auslandes.

Die Entfaltung der nationalen Kräfte in der Richtung auf den Weltverkehr fordert auch von der Jurisprudenz kosmopolitische Erweiterung. Die willige Berücksichtigung der Gesetzgebung und Rechtsprechung des Auslandes nicht nur theoretisch, sondern in praktischer Bethätigung, gehört zu den Obliegenheiten der nationalen Rechtspflege aller Kulturstaaten. Die Internationalisierung des Rechtes entspricht dem wohlverstandenen nationalen Interesse aller fortschreitenden Staaten.

Als positiver Internationalismus kann hiernach vielleicht der leitende Gesichtspunkt dieser Zeitschrift bezeichnet werden.

Die Freunde und Mitarbeiter der Zeitschrift, ohne deren Hülfe die gestellte Aufgabe nicht erfüllbar ist, bitten der nunmehrige Herausgeber und die Verleger, auch fernerhin der Zeitschrift ihr Wohlwollen zu erhalten.

Th. Niemeyer. **Duncker & Humblot.**

Die Frage der Rückverweisung vor dem „Institut de droit international".

Von Dr. **J. C. Buzzati,**
Professor für internationales Recht an der Universität Pavia, ordentliches Mitglied des „Institut de droit international".

Bevor das Institut 1898 zu Haag sich versammelte, hatte *Buzzati*, der Berichterstatter der ersten mit dem Studium der Konflikte im Gebiet der gesetzgeberischen Bestimmungen des internationalen Privatrechts betrauten Kommission nachstehende von dem Korreferenten *Lainé* durchweg gebilligte Resolution vorgelegt:

„Das fremdländische Gesetz, welches die *lex fori* zur Beurteilung eines gegebenen Verhältnisses für anwendbar erklärt, ist nicht die fremdländische Bestimmung *(disposition)* des Civilrechts, sondern des internationalen Privatrechts, welche der Bestimmung des internationalen Privatrechts über die *lex fori* entspricht" [1]).

Die erste Kommission des *Institut de droit international*, welche mit der Untersuchung der Konflikte auf dem Gebiet der gesetzgeberischen Dispositionen im internationalen Privatrechte beauftragt war, hat in der Sitzung zu Haag auf Grund eines umfassenden Vortrages der Referenten *Buzzati* und *Lainé* als Beschlufs [2]) die nachstehenden Regeln aufgestellt:

Art. 1. Wenn ein Gesetzgeber, der eine Norm des internationalen Privatrechts aufstellt, ein fremdes Civilgesetz als von seinen Gerichten in einer bestimmten Materie direkt anwendbar bezeichnet, so darf er die Anwendung des Gesetzes nicht an die Bedingung knüpfen, dafs sie auch von der fremden Gesetzgebung, deren Bestandteil das in Rede stehende Civilgesetz ist, in gleicher Weise vorgeschrieben sein müsse.

Art. 2. Verfügungen des internationalen Privatrechts, welche ohne weiteren Beisatz ein gewisses fremdes Gesetz in einer gewissen

1) *Rapport présenté au nom de la commission I par M. M. Buzzati et Lainé*, abgedruckt im *Annuaire de l'Institut de droit international Vol. XVIII p. 14 ff.*

2) *Annuaire de l'Institut de droit international Vol. XVII p. 36.*

Materie für anwendbar erklären, können aus keinerlei Gründen und in keinem Fall von den Richtern als nach den fremden Regeln des internationalen Privatrechts in dieser Materie sich richtend ausgelegt werden.

Art. 3. Die Annahme eines dem im Art. 1 angenommenen zuwiderlaufenden Princips seitens des *Institut de droit international* würde mit den Beschlüssen, welche dasselbe in mehreren Fällen der Anwendung fremder Gesetze gefafst hat, nicht im Einklang stehen. *Buzzati. Lainé.*

Über diese Vorschläge wurde nach einer langen mündlichen Relation *Buzzatis*, welcher den Inhalt des gedruckten Referats wiederholte und erläuterte, die Diskussion eröffnet. Die vorgeschlagenen Thesen, welche aufser den beiden Referenten von *Pillet*, *Bustamante* und *Pierantoni* aufrecht erhalten wurden, wurden von *Albéric Rolin*, *Westlake*, *Hagerup* und *Brusa* lebhaft angegriffen [8]).

Ich resümiere in Kürze die Argumente der Gegner und Verteidiger der Vorschläge:

I. Die Theorie der Rückverweisung wird in Belgien geübt und erzielt dort günstige Resultate. In Gemäfsheit derselben sind die in Belgien domizilierenden englischen Unterthanen den belgischen Gesetzen betreffs der Zulässigkeit der Ehescheidung und deren Gründe unterworfen; dies stimmt auch mit ihrer Anschauung überein, da sie als Engländer sich den Gesetzen des Wohnortes unterworfen betrachten. Die öffentliche Ordnung Belgiens leidet darunter nicht, weil sie ein Interesse daran hat, im ganzen Land nur ein Gesetz für alle Familien zu haben. Die Kompetenz des Nationalstaats beruht hier nicht auf der Thatsache des besseren Kennens der Materie, sondern darauf, dafs er ein gröfseres Interesse für das hat, was das Wohlbefinden der Familien betrifft. Man mufs diese zwei Kompetenzgründe unterscheiden, weil, wenn der erstere die Rückverweisung gestattet, der zweite sie nicht zuläfst. *(A. Rolin.)*

II. In England haben viele Urteile das System der Rückverweisung adoptiert, allein, wie das bei den englischen Urteilen immer der Fall ist, sie sind durch die besonderen Rücksichten, welche von Fall zu Fall die Entscheidung bestimmen, eingegeben; das System der Rückverweisung ist nirgend anders als bei der Rechtsnachfolge angewendet worden, und mit Recht, weil die Rückverweisungstheorie, wenn auch in gewissen, so doch nicht in allen Fällen gut ist; die englischen Richter, da sie kein geschriebenes Recht anzuwenden haben, sind befugt, den Dingen auf den Grund zu gehen, von Fall zu Fall die Beweggründe der Observanz oder das Verbot des nationalen Rechtes zu erforschen; dies Erforschen wird sie in bestimmten Fällen zur Anwendung der Rückverweisungstheorie führen. Wenn z. B. ein in Frankreich domizilierender Engländer mit Hinterlassung von Mobiliarvermögen in England stirbt, und das französische Gesetz bestimmen würde, dafs diese Mobilien nach englischem Gesetz zu beurteilen seien: müfste das

---

8) *Annuaire Vol. XVII p. 212.*

englische Recht diese Rückverweisung ablehnen? Nein, weil das englische Gesetz, wenn es bestimmt hat, dafs in Mobiliar-Successionsfällen das Domizilgesetz zur Anwendung zu kommen hat, es dies gethan hat, um die legitime Anwartschaft des „*de cujus*“ und seiner Verwandten nicht illusorisch zu machen, ein Grund, der dasselbe verpflichtet, sich an die Einheit der Succession zu halten; wenn es nun *in specie* das französische Gesetz hinsichtlich des Successionsrechtes und nicht das ganze französische Gesetz mit Einschlufs der von ihm aufgestellten Rückverweisung anwendet, so würde dadurch bezüglich der in England befindlichen Mobilien die Einheit der Mobiliarsuccession gebrochen werden, mit anderen Worten, es würden die Motive der Regel dem Wortlaut zulieb geopfert werden. Andererseits ist die Wahl des fremden Gesetzes nicht willkürlich, sie ist bald durch die Erwägung, dafs der fremde Gesetzgeber besser in der Lage ist, die Sache zu beurteilen, bald durch die Notwendigkeit, ein nationales und öffentliches Interesse zu garantieren, geboten. *(Westlake.)*

III. Es ist nicht an dem, dafs ein der Rückverweisung huldigender Gesetzgeber irgendwie auf seine Souveränität verzichte, weil er gerade durch seinen Beschlufs, die international-rechtliche Bestimmung des fremden Gesetzgebers zuzulassen, selbst die Regel, welche er anzuwenden gedenkt, erwählt; seine Wahl ist frei und legal, sie mufs beachtet werden, weil er durch die Zulassung vollständiger Anwendung fremder Gesetze oder auch der in ihnen enthaltenen Normen des internationalen Privatrechts die solenne Schaffung der Gemeinsamkeit des internationalen Rechts unter den Nationen begünstigt; während im Gegenteil das System der Nicht-Rückverweisung, indem es die ausgedehnte Anwendbarkeit des fremden Gesetzes ausschliefst, zu dieser Gemeinsamkeit, an der sie einen Gewaltakt begeht, nicht gelangen kann. *(Hagerup.)*

IV. Das von den Referenten aufgestellte System, welches den Individuen den Genufs der von der Gesetzgebung ihres Vaterlandes adoptierten Regeln des internationalen Privatrechts entzieht, solange sie im Ausland verweilen, garantiert deren Rechte und Interessen weniger als das System der Rückverweisung; es entmutigt demnach ihre Neigung, das Vaterland zu verlassen, und schafft so ein unwillkommenes Hindernis für die Entwickelung der Auswanderung. *(Brusa.)*

V. Die Annahme der Vorschläge würde den Abschlufs internationaler Verträge vereiteln, namentlich desjenigen von Haag 1894, welcher in der Ehe-Materie die Anwendung des Princips der Rückverweisung statuiert; es sei besser, der Wissenschaft die Lösung des Problems zu überlassen, welche übrigens nicht in allen Fällen identisch sein könne. *(Hagerup.)*

VI. Endlich sei daran zu erinnern, dafs *v. Bar*, welcher der Sitzung in Haag nicht beiwohnen könne, eine Note gesandt habe, in welcher derselbe die Auslassungen der Referenten beantwortet und, ohne auf die grundlegende Diskussion über das Problem einzugehen, sich zum Schlusse dahin äufsert: *Je suis d'avis, que l'Institut ferait fausse route en adoptant les propositions de M. M. les rapporteurs.*

Die Referenten (*Lainé* auch mit einer Beisatznote zum Referat, unterstützt von *Pierantoni*, *Pillet* und *Bustamente*) antworteten *Rolin* übereinstimmend, dafs die öffentliche Ordnung mit der Frage nichts zu schaffen habe, und wiederholten alle die Argumente, aus welchen sich als unjuristisch und absurd ergiebt, dafs der belgische Richter, welcher von seinem Gesetze angewiesen ist, über die Ehescheidungsfähigkeit eines in Belgien domizilierenden Engländers nach englischem Gesetze zu urteilen, dann doch thatsächlich ihn nach belgischem Gesetz abzuurteilen haben soll; wenn der Gesetzgeber in Wahrheit ein Interesse daran hat, dafs e i n Gesetz für alle Familien gelte, warum hat er das nicht gesagt? warum hat er statt dessen im Familienrecht die Geltung des Nationalgesetzes der Fremden vorgezogen? und wenn diese Franzosen oder Deutsche sind, die gleichfalls in Belgien domizilieren, wie stellt es der Richter an, um bei ihnen das belgische Recht anzuwenden?

Westlake wurde entgegnet, dafs das kontinentale System dem von ihm als in England herrschend bezeichneten absolut entgegengesetzt sei, welches sich, wenn es wirklich so sei, in unbegrenzte Willkür des Richters ohne Maxime, ohne Sicherheit für die Parteien auflöse; dafs man übrigens auch in England Urteile im Sinne der Rückverweisung hinsichtlich der Auslegung wirklicher und eigentlicher Gesetze und nicht nur bezüglich Gewohnheitsprincipien finde, dafs endlich in dem von ihm gegebenen Beispiel, wenn das englische Gesetz auf die Mobiliarsuccession das Domizilsgesetz des „*de cujus*“ angewendet wissen wollte, dessen (des *de cujus*) gesetzliche Anwartschaft sei, dafs seine eigene Succession nach dem französischen, nicht dem englischen Gesetze geregelt werde, und dafs schliefslich die Einheit der Mobiliarsuccession (nach *Westlake* Zweck und Rechtfertigungsgrund der Rückverweisung) keineswegs dadurch zerstört werde, dafs die Nachfolge mit Einschlufs der in England befindlichen Mobilien nach französischem Recht beurteilt wird.

Brusa und *Hagerup* wurde entgegnet, dafs, wenn ein Gesetzgeber, welcher ein Gesetz als auf einen bestimmten Rechtsakt anwendbar erklären k a n n (nach Ansicht der Referenten sogar m u f s), sich darauf beschränkt, ein Gesetz zu bezeichnen, während er sich hätte fragen sollen, welches die in Wahrheit anzuwendende Norm sei, nicht zu leugnen sei, dafs derselbe thatsächlich auf eine ihm zustehende Befugnis verzichte, und zwar absichtlich und mit dem Bewufstsein, dafs er dies thut, verzichte; es ist nicht wahr, dafs er so handelnd selbst die Norm wählt, welche er auf einen besonderen Fall angewendet wissen will, denn wenn z. B. der italienische Gesetzgeber die Absicht hätte, dafs *art. 6 Cod. civ. Ital.* im Sinne der Rückverweisung interpretiert werden solle, so könnte die Norm, nach der die Rechtsfähigkeit eines Ausländers zu beurteilen wäre, entweder die des Domizilgesetzes oder des Ortes, an welchem er sich aufhält oder wo eine Obligation eingegangen worden ist, oder sein Nationalgesetz sein, je nachdem der Staat, welchem er angehört, das eine oder andere dieser

Kriterien aufstellt; der Zufall also und nicht die freie Wahl des italienischen Gesetzgebers wäre entscheidend.

Es sei überdies nicht zutreffend, dafs einem im Auslande befindlichen Individuum sein gesamtes heimatliches Recht mit Hülfe der Rückverweisungsdoktrin gewahrt werden könne; mit der Rückverweisung werden die Konfliktsnormen seiner heimischen Gesetzgebung auf ihn angewendet, ohne die Rückverweisung die Normen des materiellen Rechtes, aber beides zugleich — niemals. Bezüglich der Behauptung, die von den Referenten bekämpfte Doktrin begünstige die förmliche Bethätigung der Gemeinsamkeit des internationalen Rechts und die entgegengesetzte Maxime verhindere solche, so erklärten *Buzzati* und *Lainé*, dafs ihnen hierfür jedes Verständnis fehle, soferne nicht *Brusas* Ideal sei, dafs die Konfliktsnormen samt und sonders im Sinne der Rückverweisung auszulegen seien: zu einer Gemeinsamkeit in diesem Sinne würde man allerdings gelangen, aber es wäre dies eine Gemeinsamkeit der Difformität und weit mehr die Gemeinsamkeit der Indifferenz, als die des Rechts. — Aber, nach *Brusa*, soll ja die der Rückverweisung entgegentretende Theorie aufser der Störung der juristischen Gemeinsamkeit auch die Freiheit der Auswanderung beeinträchtigen; hoffen wir, dafs zum Zwecke der Widerlegung dieser Behauptung uns eine klare Darstellung über den verborgenen Sinn des Gedankens derselben Aufklärung bringe.

Überraschend war es, dafs nach zweitägiger Diskussion *Hagerup* erklären mufste: „*Je crois qu'il-y-a à cette assemblée beaucoup de membres dans la même situation que moi*: *je ne vois pas bien la portée exacte des conclusions*, *qu'on nous propose.*" Er sagte indessen die Wahrheit; die Schwierigkeit, oder besser gesagt, die Verworrenheit der Frage und das geringe Interesse, welches die Sektion des Instituts, die sich vorzugsweise mit dem öffentlichen Rechte beschäftigt, ihr entgegenbrachte, die ungenügende Vorbereitung einer Anzahl von Mitgliedern, die nach eigenem Geständnis nicht einmal das gedruckte und vier Monate zuvor verteilte Referat gelesen hatten, bewirkten, dafs der von der Mehrheit wie eine Erlösung angesehene Vorschlag Annahme fand, welchen *Rolin-Jacquemyns* gemacht hatte: die Prüfung des Gegenstandes auf eine andere Sitzung zu verschieben: „*L'assemblée ne paraissant pas encore suffisamment éclairée par la délibération, pour se prononcer dès cette année en pleine connaissance de cause.*" *Rolin-Jacquemyns* hatte ganz Recht, dafs das Institut zur Zeit nicht „*suffisamment éclairé*" jedenfalls nicht überzeugt war durch die vielen Entgegnungen gegen das Referat, von denen nicht eine im stande war, die vielen Gründe der Referenten gegen die Rückverweisung zu widerlegen, ja nicht einmal ernstlich anzugreifen.

Doch eine Bemerkung mufs noch über die Diskussion gemacht werden: Da die Referenten den Art. 27 des Einführungsgesetzes zum deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch als Beispiel eines Gesetzes, welches das Princip der Rückverweisung in limitierter Weise annimmt, citiert hatten, wurde *Sieveking* von *Clunet* veranlafst, sich

über Sinn und Absicht dieses Artikels zu äufsern, und jener, welcher bei der Ausarbeitung des Einführungsgesetzes mitgewirkt hatte, liefs sich nach einigem Zögern mit der Antwort dahin vernehmen: „*Il est d'accord avec les rapporteurs sur le fond de l'art. 1 par eux proposé, mais il ne saurait porter un blâme sur l'art. 27: il pense que la théorie du renvoi n'est pas exacte, mais il est partisan de l'art. 27 du Code Allemand, parce qu'ici l'on s'est placé non pas au point de vue des principes logiques, mais exclusivement à celui des solutions pratiques. On dit, que le principe du renvoi est une abdication de la souveraineté. Ici, au contraire, le législateur allemand prononce l'intention de la souveraineté, car c'est seulement au bénéfice de la loi allemande et non des lois étrangères, que l'art. 27 est écrit. La loi allemande ne consacre pas le principe du renvoi. En l'opposant à leur projet les rapporteurs embarrassent fortement l'orateur, qui n'admet pas qu'on agite le principe du renvoi sur l'exemple concret de l'art. 27 du Code civil à ses yeux étranger au problème.*" Es ist unnütz hierüber zu streiten, und genüge die Bemerkung, dafs das, was *Sieveking* sagt, richtig ist, aber es sei erlaubt hieraus zu folgern, dafs die Redaktionskommission des deutschen Einführungsgesetzes, indem sie nach Schaffung der Art. 7, 13, 15, 17 und 25 ausschliefslich zu Gunsten des deutschen Gesetzes den unglücklichen Art. 27 beisetzte, sich nicht genügende Rechenschaft über die Wichtigkeit und Tragweite dessen, was sie gethan, gegeben hat.

* * *

In der Sitzung zu Neuchâtel 1900[4]) hat *v. Bar* gegen die unverändert gebliebenen Kommissionsbeschlüsse nachstehende Thesen aufgestellt:

1. *Chaque tribunal doit observer la loi de son pays en ce qui concerne l'application des lois étrangères.*
2. *Pourtant, s'il n'y a pas de disposition contraire expresse, le tribunal, conformément aux principes du droit international privé, doit respecter:*
   a) *la disposition d'une loi étrangère, qui, en renonçant de lier ses nationaux quant au statut personnel en pays étranger, veut que ce statut personnel soit déterminé par la loi du domicile ou même par la loi du lieu où l'acte, dont il est question, a été fait.*
   b) *la décision de deux ou plusieurs législations étrangères, qui, pourvu qu'il soit certain, qu'une entre elles est nécessairement compétente, s'accordent en attribuant la décision d'une question à la même législation.*

Er hat sie folgendermafsen begründet:

Die Regeln des internationalen Privatrechts sind nichts anderes als Regeln, welche die Kompetenz entweder des eigenen oder eines fremden

4) *Annuaire Vol. XVIII p. 35 ff. u. 145 ff.*

Rechtes bezeichnen. Was die Kompetenz der eigenen Gesetze anlangt, so ist die Regel des Gesetzgebers immer eine absolute und ist unbestreitbar, dafs die Souveränität darunter leiden würde, wenn sie in diesem Falle zuliefse, dafs die Regel durch eine fremd-gesetzliche Disposition beschränkt werde. In diesem Punkte spricht sich *v. Bar* vollkommen im Einverständnis mit den Gegnern der Rückverweisung aus und schlug deshalb den Art. 1 seiner Thesen vor. Aber ist es vielleicht ein Korollarium unserer Souveränität, die Kompetenz einer fremden Gesetzgebung auszudehnen, welche darauf verzichtet hat, eine Reihe von Fragen, die in gleichen Fällen unsere Gesetzgebung sich selbst unterstellt hat, zu regeln? Dies dürfte sicher zu verneinen sein, besonders in dem Falle, wenn diese fremde Gesetzgebung die Frage nach unseren eigenen Gesetzen beantwortet wissen will und darauf verzichtet, sie zu regeln. Jemandem eine Kompetenz aufdringen, die er nicht will, heifst nicht, ihn als seinesgleichen behandeln, sondern ihm eine Art Superiorität, ein übernationales Recht octroyieren. Da nun alle Staaten unter sich gleich und sich gegenseitig zu respektieren verpflichtet sind, kann eine Kompetenz nicht aufgezwungen werden, namentlich nicht bei solchen Staaten, welche, indem sie das Personalstatut nach den Gesetzen des Domizils regeln, darauf verzichten, ihren Angehörigen ins Ausland zu folgen. So betrachtet, gestattet die Theorie nicht diese ewige Rückverweisung von einem Gesetz zum anderen, welche die Gegner fürchten. Aus diesen Gründen schlug er die These 2a vor, welche sich lediglich auf das Personalstatut bezieht, weil *v. Bar* der Ansicht ist, dafs die Rückverweisungsfrage nur den Status und die Fähigkeit der Personen betrifft und im Sachenrecht keine Anwendung findet.

Die These 2b begreift Fälle, ähnlich dem folgenden:

Zwei Franzosen, die in Petersburg domizilieren, schliefsen dort die Ehe; die französische und russische Legislation sind darin einig, dafs die Rechtsfähigkeit der Ehegatten sich nach französischem Rechte richte; später wird über die Gültigkeit dieser Ehe von dem Richter eines dritten Staates entschieden, welcher die Rechtsfähigkeit der Eheleute nach dem Domizilsrecht beurteilt wissen will; nach *v. Bar* müfste dieser Richter, die Norm seiner eigenen Gesetzgebung, nach welcher das russische Recht zur Geltung käme, im Stich lassend, die Rechtsfähigkeit der Parteien nach französischem Rechte beurteilen. *v. Bar* erklärt sich demnach dem Princip der Rückverweisung hinsichtlich des Personalstatuts gegenüber günstig, obwohl auch nach seiner Ansicht das Princip der Rückverweisung in beklagenswerter Weise die Verschiedeheit der Urteile vermehrt.

Ein anderer entschiedener Gegner der Konklusionen der Referenten war *Westlake*, welcher die im Haag aufgestellte Ansicht ändernd, sich durchaus als Anhänger der Rückverweisung erklärte. Er überreichte eine Note mit nachstehender Begründung:

Vom Standpunkt des Gesetzgebers kann man die Gesetzgebung nicht in inneres und internationales Recht abteilen, dies ist eine Unter-

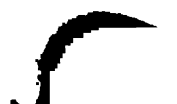
scheidung, welche nur der Theorie angehört. Nehmen wir an, ein Gesetzgeber stelle folgende zwei Regeln auf:

a) Die Testamentsfähigkeit beginnt mit 19 Jahren.

b) Die Rechtsfähigkeit der Personen richtet sich nach dem Gesetze der Nation, welcher sie angehören.

Ohne die Regel b) hat die Regel a) keinen Sinn.

Wer erwirbt die Testamentsfähigkeit mit 19 Jahren? Es ist absolut unmöglich, diese Frage zu beantworten ohne Zuhülfenahme der Regel b), welche die Kategorie der Personen fixiert, für die der Gesetzgeber sich zur Regelung der Rechtsfähigkeit berufen hält. Nach b) bestimmt a), dafs die Unterthanen des Gesetzgebers mit 19 Jahren testamentsfähig werden, und sagt nichts über die bei ihm domizilierenden Fremden. Wenn b) dagegen ausgesprochen hätte, dafs die Testamentsfähigkeit sich nach dem Domizilsgesetz richte, so hätte er festgestellt, dafs die im Territorium des Gesetzgebers domizilierenden Personen mit 19 Jahren testamentsfähig werden, und hätte über die im Ausland domizilierenden Einheimischen nichts bestimmt. Hier ist der Beweis dafür, dafs die Regel a) an und für sich betrachtet „*en l'air*, *un arrangement de mots et rien de plus*" ist. Mit anderen Worten, *Westlake* bestätigt und bekräftigt die traditionelle anglo-amerikanische Doktrin, nach welcher die Normen des internationalen Rechtes Bestandteile des internen Rechtes, wahre und wirkliche Normen des nationalen Rechtes sind. Der Gesetzgeber wendet also, nach *Westlake*, das eigene Gesetz auf alle diejenigen, welche in seinem Territorium wohnen, an, seien sie Einheimische oder Fremde, oder er wendet es auf alle seine Unterthanen an, ob sie auf seinem Territorium oder im Ausland wohnen, ohne jede Rücksicht im ersteren Falle auf seine im Ausland domizilierenden Nationalen, im zweiten auf die in seinem Gebiete lebenden Fremden. Daraus folgt, dafs dem Gesetzgeber sich vor allem die Normalfälle, das ist diejenigen, welche er für gewöhnlich als seiner Gesetzgebung unterstellt hält, und für die er Gesetze geben will, darstellen: so wird für den dänischen Gesetzgeber, welcher entscheidendes Gewicht dem Domizil beimifst, der Normalfall derjenige der in Dänemark domizilierenden Person (sei es Däne oder Fremder) sein, und für sie wird er den Zeitpunkt der Majorennität auf 25 Jahre feststellen; für den italienischen Gesetzgeber hingegen, welcher das Schwergewicht auf die Nationalität legt, wird der Normalfall der eines italienischen Bürgers sein, und er wird deshalb die Majorennität auf 21 Jahre fixieren. Allein der Gedankengang, welcher den Gesetzgeber bis hierher geführt hat, wird ihn noch weiter führen; der Gesetzgeber, welcher einen bestimmten Fall als seinen Normalfall betrachtet, wird analoge Fälle auch für andere als normale und zu ihrer Kompetenz gehörige ansehen; der dänische wird seinen Richtern vorschreiben, den auswärtig Domizilierenden die Voll- und Minderjährigkeit, wie sie von den Gesetzen ihres Wohnortes festgesetzt ist, zuzuerkennen, und dasselbe wird der italienische Gesetzgeber thun zu Gunsten der den ausländischen Nationalen durch ihre respektiven nationalen Gesetzgebungen statuierten



Rechte. Deshalb wird der in England wohnende Däne als mit 21 Jahren die Volljährigkeit erreichend angesehen werden, da dies das englische Normaljahr ist, und weil in England das Domizilsgesetz gilt; in der That bestimmt auch das englische Gesetz, dafs die in England wohnenden Personen mit 21 Jahren volljährig werden. Dagegen, wenn dieser Däne in Rom wohnen würde, so würde ihn der dänische Richter nicht als mit 25 Jahren majorenn ansprechen können, weil das dänische Gesetz sich um die auswärts Domizilierenden nicht kümmert, und würde auch nicht sagen können, derselbe sei mit 21 Jahren volljährig, weil in Italien kein Domizilsgesetz besteht; in der That, obwohl der *Cod. civ. Ital.* den Art. 323 (Die Grofsjährigkeit wird auf das vollendete 21. Lebensjahr festgesetzt) enthält, so ist doch diese Bestimmung für die gegebene Frage ohne Bedeutung und *„un arrangement de mots et rien de plus“*, weil sie der Gesetzgeber nicht durch die Vorschrift ergänzt hat, dafs die Volljährigkeit einer Person sich nach dem Domizilsgesetz richte. Und nun — was thun? Beim Mangel eines italienischen Domizilgesetzes wird der dänische Richter *„faute d'autre loi“* sein eigenes Normalgesetz anwenden und diesen seinen Mitbürger mit 25 Jahren für grofsjährig erklären. So wird auch umgekehrt der italienische Gesetzgeber, wissend, dafs für ihn der Normalfall ist, dafs ein Italiener dem italienischen Gesetz untersteht, annehmen, dafs auch für den dänischen Gesetzgeber die Norm sei, dafs der Däne, auch wenn er im Ausland domiziliert, vom dänischen Gesetz beherrscht werde; aber wenn er das dänische Gesetz sucht, so findet er es nicht, ein Nationalgesetz für einen solchen Dänen existiert nicht: *„les adversaires du renvoi veulent à tout prix que la législation Danoise possède une loi nationale, qui pourrait s'arroger compétence. Mais, comme il n'y a pas dans la législation danoise une loi sur l'état et la capacité des personnes domiciliées hors du Danemark, il leur faut inventer cette loi danoise, puis toute une doctrine de législation“*, und der italienische Richter, da er nichts Besseres findet, wird das eigene Normalgesetz anwenden und den in Italien domizilierenden Dänen wie einen Italiener mit 21 Jahren für selbständig erklären. Von beiden Seiten wird demnach das Resultat die „Rückverweisung“ sein, aber nicht aus den Gründen, welche für sie gegeben zu werden pflegen, und folgeweise, ohne dafs sich die Notwendigkeit oder Möglichkeit einer weiteren Rückverweisung mit dem nimmer endenden *lawn tennis*-Spiel, zu dem sie führen würde, ergiebt. —

Schliefslich waren zwei weitere Gegner der Referenten *Roguin* und *Weifs*; ersterer wohl nicht so sehr hinsichtlich des wissenschaftlichen Problems, als aus Furcht, es möge die Verwerfung der Rückverweisung indirekt diejenige des Art. 54 der schweizerischen Bundesverfassung nach sich ziehen, der zweite, weil die vorgeschlagenen Thesen der Referenten den Vollzug der ausländischen Urteile noch schwieriger machen würden, als dies die gegnerische These thue, und noch aus einem anderen Grunde: Nehmen wir an, sagte *Weifs*, ein Engländer führe einen Prozefs in Frankreich betreffs seines Status und Rechtsfähigkeit,

das französische Gesetz erkläre, die Frage richte sich nach englischem Gesetz, dieses aber entscheide, daſs das Domizilgesetz dem nationalen, d. i. dem englischen, weichen müsse. Aber, wo ist hier ein Konflikt? Wenn das persönliche Gesetz sich dem territorialen beugt, warum sollte dieses das Geschenk nicht annehmen? Warum sollte es sich königlicher erweisen als der König, kirchlicher als die Kirche, fremder als der Fremde? *„Le droit international ne repose plus sur la comitas; les nations ne se font pas des politesses, comme les individus."* Der Referent, *Buzzati*, welcher der alleinige Vertreter der Thesen geblieben war (*Lainé* war bei der Sitzung in Neuchâtel nicht anwesend), versuchte die vielen Einwendungen der Gegner Punkt für Punkt zu widerlegen und fand dabei von manchen Kollegen Unterstützung (*Asser, Catellani, Pillet, Lyon-Caen, Renault, Streit*). Die Gründe, mit welchen die Verwerfung der Rückverweisung siegreich durchgeführt wurde, waren:

I. Die Frage ist generellen Charakters; sie betrifft nicht bloſs die Frage des Personalstatuts; eine umfassende Jurisprudenz zeigt dies, und hinsichtlich der Anwendung der Rückverweisung im Sachenrecht genügt, an alle die englischen Urteile im Erbrecht und bezüglich der beweglichen Güter zu erinnern (der Referent). Das griechische Gesetz bestimmt, daſs die Nachfolge in unbewegliches Gut durch die *lex rei sitae*, in bewegliches durch die *lex domicilii* des *„de cujus"* geregelt werde; wenn ein in Italien domizilierender Grieche mit Hinterlassung von Immobilien in Frankreich stirbt, und der italienische Richter den *art. 8 tit. prelim. Cod. civ. Ital.* im Sinne der Rückverweisung interpretiert, wird er das italienische Gesetz auf die Mobilien, das französische auf die Immobilien anwenden; hier liegt ein Beispiel der Anwendung der Rückverweisung auf dingliche Rechte, noch dazu mit der Konsequenz eines Bruches der Einheit in der Succession gegen den Willen des italienischen Gesetzes, vor. (*Streit.*)

II. Die von einem Gesetzgeber adoptierten Normen des internationalen Rechts haben Geltung, Charakter, Zweck verschieden von denen des internen Privatrechtes; man darf sie nicht über einen Leisten schlagen, wie *Westlake* thut, eine und die andere haben eine bestimmte Bedeutung und Sinn, auch einzeln betrachtet. Es ist nicht richtig, daſs der Gesetzgeber, mag er das System der Nationalität oder das des Domizils aufrecht erhalten, in einem Falle nur einen Unterthanen, im zweiten nur die in seinem Lande Domizilierenden meine; der Art. 6 des *Cod. Ital.* spricht von der Person; *Westlake* selbst spricht in seinem Satz b) von der *„capacité des personnes"* und daher nicht bloſs ausschlieſslich der Nationalen oder ausschlieſslich der Fremden. Wenn der Gesetzgeber seine Aufgabe erfüllen will, so muſs er das Individuum als solches ins Auge fassen und für dasselbe die Norm des internationalen Privatrechts feststellen und nicht erst die eigene Kompetenz auf die Unterthanen oder die in seinem Territorium Wohnhaften beschränken. Die Theorie, die eigenen Werke der Väter

der Rückverweisung, die Geschichte sprechen dagegen, dafs der Gesetzgeber sich nicht für die bei ihm lebenden und Recht suchenden Fremden oder seine eigenen im Ausland wohnenden Konnationalen interessiere. (Berichterstatter.)

III. Wahr ist, dafs mit *Westlakes* Theorie die unendliche Rückverweisung einer Gesetzgebung zur anderen vermieden, ja unmöglich gemacht würde, aber diese Theorie hat andere Grundmängel. Wenn ein Däne in Italien domiziliert, ist die Annahme unverständlich, dafs es für ihn dort kein Domizilgesetz geben soll; hat etwa in dem Territorium, wo er sich niedergelassen, nicht der italienische *Cod. civ.* Geltung? Nun, das ist eben sein Domizilgesetz, das Gesetz des Ortes, an dem er sich sefshaft gemacht hat; das kann und mufs für den dänischen Gesetzgeber genügen, ohne dafs es noch einer ausdrücklichen Bestimmung des italienischen Gesetzgebers bedürfte, dafs die bei ihm domizilierenden Personen seinem Gesetz unterworfen sind. Zudem sind die logischen Folgerungen aus *Westlakes* Prämissen nicht schlüssig. Nach seiner Doktrin darf der dänische Richter auf seinen in Italien wohnhaften Mitbürger das dänische Gesetz nicht anwenden, weil dieses für dieses Individuum sich nicht interessiert, und kann ihm ein italienisches Gesetz nicht aufhalsen, weil kein italienisches Domizilsgesetz existiert; da kommt er denn schliefslich dazu, das dänische Gesetz anzuwenden, dasselbe Gesetz, welches er am Anfang ausgeschlossen hat, und dies nur, um „*faute de mieux*“ ein Ende zu machen: „*C'est la volonté probable du législateur (danois) et est également le devoir des juges en tant, qu'une volonté contraire du législateur ne ressort pas de ses procédés.*“ Wie kann das „*la volonté probable du législateur*“ sein, wenn, um ihn (den Willen) festzustellen, man davon ausgeht, dafs der Gesetzgeber sich um diesen seinen Unterthan nicht kümmert? Wie ist's möglich zu sagen, es liege „*une volonté contraire du législateur*“ nicht vor, wenn es mit seinem Willen geschieht, dafs der Richter in Italien das Gesetz suchen geht, das er, wenn auch nicht blind, nicht finden kann. Für *Westlake* ist *art. 323 Cod. civ. Ital.*: „*un arrangement de mots et rien de plus*“, und schliefslich kommt er zur Anwendung eines dänischen Gesetzes, welches einen anderen Fall begreift und welches — die Prämissen *Westlakes* angenommen — ebenso und noch weniger existent und ebenso und noch mehr „*un arrangement de mots et rien de plus*“ ist als Art. 323. (Referent.)

IV. Der Grundgedanke der Lehrsätze *v. Bars* und *Westlakes* ist der, zu verhindern, dafs ein Staat einem anderen eine Kompetenz zuspreche, welche dieser ausschlägt. Aber, wenn sie darnach gezwungen sind, zuzugeben, dafs der italienische Staat das Recht hat, den in England domizilierenden Italiener nach seinem eigenen Gesetze behandeln zu lassen, und der englische Staat ebenfalls berechtigt ist, ihn nach seinem englischen Gesetz zu beurteilen, reduziert sich ihr Raisonnement auf folgendes: Unser Gesetz kann einem fremden Staat nicht eine Kompetenz zusprechen, welche dieser verweigert, aber es kann sich selbst recht wohl eine Kompetenz zulegen, die ein fremder Staat für ihm eigen

erklärt. Hier liegt der Irrtum dieser Doktrin. Anderen die Kompetenz nehmen, um sie sich zuzulegen, ist jedenfalls schwerwiegender, als anderen eine Kompetenz zugestehen, welche diese verweigern. Man fügt mir ohne Zweifel eine gröfsere Beleidigung zu, wenn man mir ein Recht verweigert, das mir zusteht, als wenn man mir ein solches zuspricht, das ich nicht zu haben glaube. Die Kompetenzen verschiedener Staaten zu koordinieren ohne gegenseitige „*empiètements*“ (Eingriffe), ist und wird immer unmöglich sein, so lange nicht alle Staaten ein einheitliches internationales Rechtssystem annehmen. (Berichterstatter, *Streit.*)

V. Mit dem System der Rückverweisung wird man keine Minderung sich widersprechender Urteile, noch gröfsere Vollzugserleichterung für ausländische Urteile erreichen. (Berichterstatter, *Pillet*, *Catellani*, *Streit.*)

VI. Der Grund, welchen *Weifs* zur Unterstützung seiner Ansicht anführt, dafs „*comitas*“ nicht mehr die Grundlage des internationalen Privatrechts sei, führt logischerweise zu dem Schlufs, die Rückverweisung zu verwerfen, nicht sie anzunehmen. (Berichterstatter, *Asser*, *Catellani.*)

VII. Den *art. 3 Cod. civ. Franc.* dahin auszulegen, dafs er die fremden Konfliktsnormen begreife, heifst nicht, das französische Gesetz interpretieren, sondern es verkehren. Die neue Rückverweisungstheorie hat alle älteren französischen Rechtslehrer, welche nie im entferntesten an sie gedacht haben, gegen sich. *(Pillet.)*

VIII. Die gewöhnliche Frage angesichts der internationalen Privatrechtsfälle ist, welches Gesetz der Natur der zur Entscheidung stehenden Angelegenheit entspreche; diese Frage läfst sich in sehr verschiedener Weise beantworten, nur nicht durch die Überlassung der Beantwortung an ein fremdes Gesetz, welches nicht weifs, welche Sache zu entscheiden ist. *(Pillet, Catellani.)*

IX. Das internationale Privatrecht ist dem öffentlichen Recht untergeordnet. Der Gesetzgeber, welcher die Normen des Gesetzes festzustellen hat, würde seine Pflicht nicht erfüllen, wenn er nicht selbst das anzuwendende nationale Recht bestimmen würde. Wenn er diese Aufgabe einem fremden Gesetzgeber überläfst, so erfüllt er nicht, sondern er vernachläfsigt seine Pflicht. *(Pillet.)*

X. Das System der Rückverweisung vermehrt die Rechtsunsicherheit. *(Pillet.)*

Alle diese Argumentationen und mehr noch die Vorzüglichkeit der Thesen brachten die grofse Mehrheit des Instituts zur Annahme folgender Regel:

> „*Quand la loi d'un état règle un conflit de lois en matière de droit privé, il est désirable, qu'elle désigne la disposition même, qui doit être appliquée à chaque espèce et non la disposition étrangère sur le conflit, dont il s'agit.*

Diese so redigierte Regel wurde im Einverständnis mit dem Referenten, *Asser*, *Lyon-Caen*, *Renault* und *Descamps* an die Stelle des Art. 1 des Vorschlags (der Referenten) gesetzt; die Art. 2 und 3 wurden im Lauf der Diskussion auf Anstehen *Assers* vom Referenten, welchem hauptsächlich das Schicksal des Art. 1, des wichtigsten von allen, am Herzen lag, zurückgezogen.

Für die vorgeschlagene Regel votierten: *Asser*, *Boiceau*, *Buzzati*, *Catellani*, *Corsi*, *Descamps*, *Dupuis*, *Fauchille*, *Hilty*, *Holland*, *Kebedgy*, *Lehr*, *v. Liszt*, *Lyon-Caen*, *Midosi*, *Renault*, *Rostworowski*, *Roszkowski*, *Sacerdoti*, *Streit* und *Vesnitch*. Zu bemerken ist, daſs *Pillet*, *Chrétien*, *Thaller*, sämtlich Gegner der Rückverweisung, der Abstimmung nicht beiwohnen konnten, weil sie Neuchâtel verlassen muſsten.

Gegen die Regel stimmten: *v. Bar*, *Brusa*, *Harburger*, *Roguin*, *Weiſs* und *Westlake*.

Der Internationale Kongreſs für vergleichende Rechtswissenschaft in Paris.

Von Rechtsanwalt Dr. **Fuld** in Mainz.

Es war ein glücklicher Gedanke der Leitung der Gesellschaft für vergleichende Gesetzgebung, in Paris gelegentlich des groſsen Festes der Arbeit und Kultur, welches vom Mai bis November in der französischen Hauptstadt gefeiert wurde und einen so überaus glänzenden, in der Erinnerung jedes Teilnehmers unauslöschlichen Eindruck machte, einen Internationalen Kongreſs für vergleichende Rechtswissenschaft zu veranstalten. Der Appell, mit welchem sich die Gesellschaft an die gelehrten Gesellschaften und diejenigen Juristen wandte, bei denen ein Interesse für die Fortentwickelung des internationalen Rechts im weitesten Sinne vorausgesetzt werden konnte, erfreute sich der wärmsten Aufnahme; auf allen Seiten entsprach man demselben und erklärte sich bereit, mitzuwirken bei der Vorbereitung, um das Zustandekommen zu sichern. Am 31. Juli wurde der Kongreſs in dem Festsaale der Rechtsfakultät durch *Georges Picot*, den Vorsitzenden der Gesellschaft für vergleichende Gesetzgebung, in Anwesenheit von etwa 300 Teilnehmern eröffnet, welche zum Teile aus weiter Ferne herbeigeeilt waren, um mit dem Genuſs der Sehenswürdigkeiten der Ausstellung die ernste Arbeit im Dienste der völkereinenden Idee der vergleichenden Rechtswissenschaft zu verbinden. Verschiedene Staaten waren durch offizielle Delegierte vertreten, nämlich Frankreich, Belgien, die Vereinigten Staaten von Amerika, Italien, Japan, Luxemburg, Mexiko, Monaco, Ruſsland und der kleinste der Kleinstaaten, San-Marino. Die Eröffnungsrede, welche *Picot* hielt, zeichnete sich durch jene geistreiche Rhetorik und blendenden Aperçus aus, die man als Eigentümlichkeit der französischen Reden seit langer Zeit kennen zu lernen und zu schätzen Gelegenheit gehabt hat. Der hohe Wert der rechtsvergleichenden Studien für den Gesetzgeber wurde von ihm besonders betont; er wies darauf hin, daſs es nicht genüge, die ausländischen Gesetzestexte zu kennen, vielmehr erforderlich sei, sich darüber zu unterrichten, wie sich ihre Handhabung und Bewährung im praktischen Leben im einzelnen gestalte. Nur auf Grund dieser praktischen Bewährung kann die Unifikation des einen und anderen Rechtszweiges in die Hand genommen werden.

Wie bei den meisten juristischen Kongressen fiel der Schwerpunkt der Arbeit in die Thätigkeit der Sektionen, welche sich auf Grund der zahlreichen, gedruckt vorliegenden Berichte mit den ihnen zugewiesenen Fragen befaſsten. Der Kongreſs zerfiel in sechs Sektionen; der ersten war die allgemeine Theorie und Methode der vergleichenden Rechtswissenschaft zugewiesen, insbesondere ihre Geschichte, ihre Beziehung zu den verschiedenen Zweigen des Rechts, zur Kriminalpolitik, Volkswirtschaftslehre und Sociologie; die zweite beschäftigte sich mit dem internationalen Privatrecht, die dritte mit Handelsrecht, die vierte mit bürgerlichem Recht, die fünfte mit öffentlichem Recht und die sechste mit Kriminalpolitik. Aus den ebenso umfangreichen wie interessanten Verhandlungen, die sich auf zahlreiche wichtige Fragen aktuellen Charakters aus dem weiten Gebiete des vergleichenden Rechts bezogen, sei folgendes hervorgehoben:

Was die Theorie und Methode der Rechtsvergleichung anlangt, so kam in den Verhandlungen die Überzeugung zum Ausdruck, daſs die Rechtsvergleichung als unabhängige Wissenschaft zu betrachten sei, wesentlich verschieden von der vergleichenden Gesellschaftswissenschaft und der Geschichte. Die vergleichende Rechtswissenschaft soll dahin streben, die Ideen darzulegen, welche den zu einer bestimmten Zeit bestehenden Verkörperungen des juristischen Lebens bei den verschiedenen Völkern gemeinsam sind. Im Zusammenhang mit diesen mehr abstrakten Diskussionen wurde von dem Kongreſs der Vorschlag eines der amerikanischen Delegierten erörtert, welcher bezweckte, die Einsetzung einer internationalen Kommission herbeizuführen, deren Aufgabe es sein solle, das Projekt der Errichtung eines Bureaus in Paris behufs Sammlung der Gesetze und Entscheidungen der verschiedenen Staaten zu studieren und Vorschläge zu seiner Ausführung zu machen. Der Kongreſs nahm denselben ohne Widerspruch an und setzte eine permanente Kommission zu diesem Behufe ein; es handelt sich hierbei einerseits um die Sammlung der Gesetzestexte der verschiedenen Länder, die daselbst ergangenen Entscheidungen und ihre Veröffentlichung, sodann um die Begünstigung der einheitlichen Regelung gewisser Zweige des Rechts, um die Erleichterung der Ausstellung von Zeugnissen über geltendes Recht *(Certificats de coutume)* und schlieſslich um die Zusammenberufung eines neuen Kongresses, welchem die Beratung dieser Punkte sowie die Beschluſsfassung über die von der Kommission gemachten Vorschläge vorbehalten bleiben soll. Dieser Beschluſs des Kongresses muſs als ein für die Entwickelung der internationalen Rechtsverhältnisse sehr bedeutungsvoller bezeichnet werden; gelingt es, die soeben angegebenen Wünsche zu erfüllen, so würde dies für die Praxis des internationalen Rechtsverkehrs noch von ungleich höherem Werte sein als für die Wissenschaft, denn es ist bekannt und oft genug hervorgehoben worden, daſs die Schwierigkeiten, welche sich der Ermittelung des in einem anderen Lande geltenden Rechts und der daselbst bestehenden Rechtsprechung entgegenstellen, zuweilen auſserordentlich erheblich sind, und es vieler Bemühungen und eines groſsen Zeitaufwandes bedarf, um

darüber Herr zu werden. Jeder Versuch, welcher gemacht wird, um diese Hindernisse durch Errichtung einer Centralstelle zu beseitigen, ist deshalb des Beifalles allenthalben sicher, und man wird in keinem Lande es unterlassen, die erfolgreiche Ausführung desselben nach Möglichkeit zu fördern. Wir glauben daher, daſs der von dem Internationalen Kongreſs in dieser Hinsicht gefaſste Beschluſs als eine für die Dauer wertvolle Kundgebung der juristischen Kreise zu bezeichnen ist und der in ihm enthaltene Gedanke nicht mehr verloren oder aufgegeben werden wird. Man kann verschiedener Ansicht darüber sein, auf welchem Wege derselbe am besten verwirklicht werden soll, und es ist wahrscheinlich, daſs längere Zeit verstreichen dürfte, bis die Anschauungen sich darüber geklärt haben; aber soviel ist sicher, früher oder später wird man diesen Gedanken verwirklichen, denn er entspricht einem dringenden Bedürfnis unserer Zeit und findet seine Rechtfertigung in der Entwickelung der internationalen Verkehrs- und Wirtschaftsverhältnisse, die mehr und mehr dahin drängen, für die auf gleicher Kulturstufe stehenden Völker die Schranken des Raumes und der Entfernung zu beseitigen.

In der Sektion für Handelsrecht erörterte man zunächst die Stellung der ausländischen Handelsgesellschaften und sodann eine Reihe von wechselrechtlichen Fragen; es ergab sich aus der Diskussion der erstgenannten Materie, daſs die in den verschiedenen Staaten bezüglich der Voraussetzung der Zulassung ausländischer Handelsgesellschaften geltenden Systeme zum Teile noch sehr voneinander abweichen; immerhin ist diese Abweichung nicht so bedeutend, um die auf gleichmäſsige Regelung gerichteten Bestrebungen von vornherein als aussichtslose erscheinen zu lassen. Das Bedürfnis einer solchen Ordnung wurde durch die Verhandlungen offenbar, in noch höherem Maſse allerdings das Bedürfnis einheitlicher Ordnung des Wechselrechts; man verkannte freilich nicht, daſs die Hindernisse, welche der Befriedigung dieses Bedürfnisses entgegenstehen, doch wesentlich erheblicher sind, als man in den Handelskreisen vielfach anzunehmen geneigt ist.

Die Abteilung für bürgerliches Recht beschäftigte sich mit dem Rechte der juristischen Persönlichkeit und dem ehelichen Güterrecht; bei der erstgenannten Materie lieſs sich feststellen, daſs, trotz aller Verschiedenheiten der Gesetzgebungen, gewisse für den Erwerb und die Verleihung der Rechtspersönlichkeit maſsgebliche Ideen in allen oder fast allen Gesetzgebungen anzutreffen sind, so daſs auch insoweit die Tendenz einheitlicher Entwickelung nicht bestritten werden kann. Anders verhielt es sich mit dem ehelichen Güterrecht; in Ansehung dieses läſst sich eine derartige Tendenz kaum nachweisen; die Ideen, auf denen die verschiedenen Gesetzgebungen beruhen, sind zum gröſsten Teile voneinander sehr verschieden, was sich daraus erklärt, daſs das eheliche Güterrecht durch sittliche Anschauungen und Erwägungen wirtschaftlichen und socialpolitischen Inhaltes wesentlich beeinfluſst wird. Auch tritt bekanntlich gerade hierbei die Bedeutung der Volkssitte und die Macht der Tradition ganz besonders zu Tage, wie sich in höchst

interessanter Weise aus den dem Kongreſs überreichten Berichten über das in den verschiedenen Gegenden Frankreichs thatsächlich zur Anwendung gelangende eheliche Güterrecht ergiebt.

In der Abteilung für internationales Privatrecht fand die Vollstreckung ausländischer Urteile eine sehr erschöpfende Behandlung; man war hierbei ziemlich einig darüber, daſs die beste Methode für die Regelung darin bestehe, eine Übereinstimmung von Staat zu Staat anzubahnen; der Abschluſs eines internationalen Übereinkommens für mehrere oder viele Staaten schien allzugroſse Schwierigkeiten zu bieten.

In der Abteilung für öffentliches Recht befaſste man sich mit der Entwickelung des Parlamentarismus und der Proportionalvertretung; es wird vielleicht für die weitere Behandlung des Problems, auf welche Weise es möglich ist, die Minderheiten in den gesetzgebenden Versammlungen und Körperschaften entsprechend zu berücksichtigen, nicht ohne Einfluſs sein, daſs man in der Einführung der Proportionalvertretung eines der Mittel gegen die dem Parlamentarismus anhaftenden Schäden erkannte, die offen und rückhaltlos insbesondere seitens der französischen Mitglieder anerkannt wurden.

Was schlieſslich die Abteilung für Strafrecht anbelangt, so wurde in derselben der Einfluſs der Entwickelung der neuen Strafrechtsdoktrin auf die Handhabung des Strafrechts, insbesondere auf die Anwendung des Strafmaſses erörtert; der Kongreſs nahm folgenden Antrag an:

> Eine internationale wissenschaftliche Kommission wird mit dem Sitze in Paris eingesetzt; dieselbe ist beauftragt, die leitenden Gedanken festzustellen, welche den Richtern bei Ausmessung des Strafmaſses empfohlen werden können. Die Kommission kann ihre Arbeiten auf das Studium der Strafen unter dem gesetzgeberischen Gesichtspunkte ausdehnen, und zwar auch in Ansehung des Charakters derselben. Die Kommission wird in den von ihr einzuberufenden nationalen oder internationalen Kongressen diejenigen Fragen erörtern lassen, welche sie für wünschenswert hält; die Kommission besteht aus je einem Mitglied der Gesellschaft für vergleichende Gesetzgebung, der Gefängnisgesellschaft, der internationalen Vereinigung für Strafrecht und auſserdem mehreren von diesen gewählten Mitgliedern.

Die Schluſssitzung des Kongresses fand am 4. August statt; in seiner Schluſsrede betonte *Picot* die Bedeutung der zur Diskussion gestellten Fragen und die fruchtbare Anregung, welche Theorie und Praxis davon empfangen würden, er wies auf den hohen Wert dieser internationalen Gelehrtenkongresse auch in kultureller Hinsicht hin und richtete den dringenden Appell an seine Landsleute, sich durch möglichst häufige Reisen in andere Länder mit den Gesetzen, Einrichtungen und Gebräuchen derselben vertraut zu machen.

Es ist in diesen Blättern nicht der geeignete Ort, in ausführlicherer Weise der gastlichen Aufnahme zu gedenken, welche die französischen Mitglieder der *Société de législation comparée* den ausländischen Gästen bereiteten, aber andererseits will es auch nicht angemessen erscheinen,

hierüber stillschweigend hinwegzugehen. Es sei daher mit Dankbarkeit konstatiert, dafs auch bei diesem Kongrefs wie bei so zahlreichen anderen während des Ausstellungssommers in Paris abgehaltenen die französische Liebenswürdigkeit und Gastlichkeit sich im hellsten Lichte zeigten; mit jener Vornehmheit des *Noblesse oblige*, welche der guten Gesellschaft in Frankreich von jeher eigen war, verstand man es, den ausländischen Teilnehmern den Aufenthalt möglichst behaglich zu machen und jeden Mifston, welcher die Harmonie hätte stören können, fern zu halten. Die Vorbereitung des Kongresses war in jeder Hinsicht eine treffliche, und warme Anerkennung gebührt dafür den Männern, welche die mehrjährige, dafür erforderlich gewesene Arbeit auf sich nahmen, vor allem Herrn *Fernand Daguin*, dem unermüdlichen und stets gefälligen Sekretär der *Société de législation comparée*, ferner den Herren *Jules Challamel* und *Raymond Saleilles*, welche, gleich *Daguin*, zu den Zierden und Stützen der soeben erwähnten Gesellschaft gehören.

Wer die Bedeutung eines Kongresses nach der Zahl der angenommenen Beschlüsse und Resolutionen beurteilt, wird geneigt sein, die wissenschaftliche und praktische Wichtigkeit des Internationalen Kongresses für vergleichendes Recht zu unterschätzen oder gar gering zu achten; wer aber auf diese Äufserlichkeiten, die zum guten Teile nur einen ornamental-dekorativen Wert besitzen, weniger achtet als auf die Sache selbst, dürfte, wenn er sich in die Berichte und Verhandlungen des Kongresses vertieft, mit der Anerkennung nicht zögern, dafs eine gewaltige Summe von Wissen und Erfahrungen darin aufgespeichert ist, und dafs die in den viertägigen Verhandlungen gegebenen Anregungen nach verschiedenen Richtungen hin Früchte tragen werden. Die vergleichende Rechtslehre ist noch ein junger Zweig auf dem mächtigen Baume der Rechtswissenschaft; die Jugend erklärt es, abgesehen von anderen Momenten, dafs sie sich anderen Zweigen derselben noch nicht ebenbürtig an die Seite stellen kann. Vielfach verweigert man auch noch der vergleichenden Rechtslehre die Anerkennung als einer juristischen Disciplin im engeren Sinne, es fehlt auch heute noch nicht an in ihrem Fach sonst recht tüchtigen Männern, welche mit einer gewissen Verachtung auf sie hinabsehen und in ihr ein Wissensgebiet erblicken, das teilweise der Ethnologie, teilweise der Geschichte, insbesondere der Kultur- und Sittengeschichte, teilweise auch der Demographie und Sociologie angehört, aber mit der Rechtslehre nichts gemein hat. Die Unterschätzung der vergleichenden Rechtswissenschaft kommt nicht am wenigsten in der Thatsache zum Ausdruck, dafs die Zahl der Fakultäten, an welchen besondere Lehrstühle dafür errichtet sind, zur Zeit noch eine sehr, sehr geringe ist. Man kann daher wohl behaupten, dafs die vergleichende Rechtslehre noch um ihre Anerkennung zu kämpfen hat. Für diese Anerkennung mufs aber eine solche Kundgebung wie sie der Internationale Kongrefs für vergleichendes Recht bedeutet, von aufserordentlicher Wichtigkeit sein. Nachdem in den letzten Jahren und Jahrzehnten ein reiches Material auf rechtsvergleichendem Gebiete zusammengetragen worden ist, hat man nunmehr

mit der Durcharbeitung, wir möchten beinahe sagen mit der Durchgeistigung begonnen, und dieser Durchgeistigung haben auch die Verhandlungen des Kongresses gedient. Es hat sich dabei herausgestellt, daſs der Bestandteil gleicher oder verwandter Ideen unter den die Gesetze und Vorschriften des Volkes beherrschenden Rechtsgedanken doch ein bei weitem gröſserer, bei weitem intensiverer ist, als die an der Oberfläche und dem formalen Ausdruck haftende Beurteilung annehmen möchte. Diese Ideenübereinstimmung, diese Ideengemeinschaft ist aber ein gewichtiger Anhaltspunkt dafür, daſs die Bestrebungen auf gleichheitliche oder gleichmäſsige Regelung des einen und anderen Rechtszweiges bei den auf gleicher Kulturstufe stehenden Völkern mit Rücksicht auf Erfolg konsequent weitergeführt werden können. Die Ergebnisse des Kongresses sind um deswillen nicht nur für die Theorie, sondern auch für die Praxis des Rechtslebens von Wichtigkeit, sie können und werden die Gesetzgebung dieses oder jenes Staates beeinflussen und sie zu einer Ordnung einer bestimmten Materie veranlassen, welche mit den als maſsgebend festgestellten Rechtsgedanken übereinstimmt, sie können und werden aber auch dazu beitragen, daſs die Zahl jener Rechtsunionen, innerhalb welcher für die Angehörigen der Mitgliedstaaten gleiches Recht gilt, immer gröſser und das innerhalb derselben geltende Recht ein immer vollkommneres wird. Wenn, um ein Beispiel anzuführen, die auf Vereinbarung eines übereinstimmenden Wechselrechts unter den wichtigsten Kultur- und Verkehrsstaaten gerichteten Bemühungen schon bislang mit nichten als aussichtslose oder gar utopische zu bezeichnen waren, so dürften sie fortan als sehr aussichtsvolle zu bezeichnen sein, nachdem in den Verhandlungen des Internationalen Kongresses dargethan wurde, daſs heute schon ein sehr groſser Teil der Wechselgesetzgebungen auf den gleichen Ideen beruht und daſs eine Ausgleichung der zwischen denselben bestehenden Differenzen demgemäſs nur auf Hindernisse stöſst, welche nur sekundärer, nicht grundsätzlicher Natur sind.

Wir wiederholen, es war ein glücklicher Gedanke der so rüstig arbeitenden *Société de législation comparée*, gelegentlich der Säkularausstellung einen Internationalen Kongreſs für vergleichendes Recht nach Paris einzuberufen; wie die Ausstellung die höchste Entwickelung der menschlichen Leistungen während des Jahrhunderts zeigte, so bot auch der Kongreſs ein Bild der letzten Leistungen der Rechtswissenschaft während des verflossenen Säkulums in der nicht mehr als Zukunftsjurisprudenz, sondern als Gegenwartsjurisprudenz zu bezeichnenden vergleichenden Rechtslehre. Ihrem centralen, universellen Charakter entsprechend, erstreckt sich dieselbe auf alle Gebiete und Zweige des Rechts, bürgerliches und Strafrecht, Staatsrecht und Handelsrecht, Prozeſsrecht und Verwaltungsrecht etc., und wenn auch noch keineswegs alle Einzelteile gleichmäſsig bearbeitet sind, so ist doch nicht zu bezweifeln, daſs das Fehlende nachgeholt, der Mangel ersetzt wird. Die Perspektiven, welche sich aus den Verhandlungen des Pariser Kongresses für die vergleichende Rechtslehre ergeben, sind weitreichende

und wohl geeignet, die diesem Wissensgebiete zugewendete Thätigkeit zu der höchsten Anstrengung anzuspornen. Es ist nicht zu bestreiten, daſs Frankreich auf dem Gebiete der vergleichenden Rechtslehre Hervorragendes geleistet und sich mit besonderer Liebe dem Ausbau derselben gewidmet hat. Der schöne Erfolg des Pariser Kongresses ist nicht am wenigsten darauf zurückzuführen. Nächst Frankreich ist es aber vor anderen Ländern Deutschland, das die vergleichende Rechtslehre mit Fleiſs und Ausdauer behandelt, und die deutsche Wissenschaft ist bestrebt, sich auch insoweit jeder anderen vollwertig zu erweisen. Internationale Kongresse für vergleichende Rechtslehre werden fortan wohl periodisch, in gröſseren oder kleineren Zwischenräumen, aufeinanderfolgen. Hoffen wir, daſs der nächste in der Reichshauptstadt abgehalten wird.

Die Fortbildung des Völkerrechtes durch die Haager Konferenz.*)

Von Professor Dr. **Heinrich Lammasch** in Wien.

Das in Afrika und Asien seit Jahresfrist vergossene Blut scheint denen Recht zu geben, die von vornherein mit überlegenem Lächeln auf die „Friedenskonferenz“ von 1899 herabblickten. Um so mehr wird es zur Pflicht derjenigen, welche noch immer trotz alledem in dieser Konferenz den Ausgangspunkt einer wichtigen Fortentwickelung und positiveren Ausgestaltung des Völkerrechtes erblicken, ihrer Überzeugung öffentlichen Ausdruck zu geben. Niemand aufser Schwärmern und Romanschriftstellerinnen konnte erwarten, dafs diese Konferenz den Krieg „abschaffen“ und die Kriegsrüstungen der Staaten sofort entbehrlich machen würde. Alle sachkundigen Beurteiler waren darüber einig, dafs dies ebensowenig die Aufgabe der Konferenz sein konnte wie etwa, was ihr gleichwohl zugemutet wurde, die „Abschaffung des Nationalitätenprincips“ als der Quelle so vieler Konflikte unter den Staaten und innerhalb der Staaten. Was aber möglich war, ist geschehen: Grofsmächte und Kleinstaaten, Militärmächte und Marinemächte, Staaten mit grofsen stehenden Heeren und solche mit Milizsystem, Monarchien und Republiken, christliche, muhammedanische und buddhistische Staaten, Staaten Europas, Amerikas und Asiens haben sich über eine Reihe gemeinsam zu befolgender Grundsätze geeinigt, durch welche sie unter gewissen Voraussetzungen die friedliche Ausgleichung der zwischen ihnen auftauchenden Differenzen in bestimmten Formen herbeizuführen bezwecken und durch die sie für den Fall, dafs der Krieg doch unvermeidlich geworden sein sollte, die Leiden desselben für Kombattanten und Nichtkombattanten auf das Mafs des Unvermeidlichen zu beschränken suchen. Dafs solche Vereinbarungen nach den Voraussetzungen ihrer Wirksamkeit, ihrem Inhalte und ihrem Umfange nicht sofort allen An-

---

*) Mit Genehmigung des Herrn Verfassers und der Verlagshandlung der Zeitschrift „Die Kultur“ II. Jahrgang (1900) 1. Heft entnommen.

forderungen entsprechen, die vom Standpunkte einer rein theoretischen Beurteilung des Verhältnisses der Staaten zu einander erhoben werden können, ist einleuchtend, wenn man die Schwierigkeit des Problems bedenkt, eine Ordnung zu schaffen, welche souveräne Staaten binden soll, d. h. eine Ordnung über denjenigen Gewalten, deren jede für sich das Recht in Anspruch nimmt, auf ihrem Gebiete, für ihre Unterthanen, für die sie betreffenden Angelegenheiten die höchste Macht auf Erden zu sein. Die Schwierigkeit dieses Problems streift hart an jene der Quadratur des Zirkels. Sie kann nur überwunden werden durch die höchste Einsicht derjenigen, welche die Angelegenheiten der Staaten leiten, und durch ihre Bereitwilligkeit, um des Allen zu gute kommenden Vorteiles dauernder Ordnung willen auf die Ausnutzung momentaner Überlegenheit zu verzichten.

Aus diesem für alle Fragen des Völkerrechtes allein möglichen Gesichtspunkte der Gleichberechtigung aller souveränen Staaten sowie der Unmöglichkeit einer Gesetzgebung, einer regelmäſsigen Rechtsprechung und einer Zwangsvollstreckung gegenüber den souveränen Staaten betrachtet, stellen sich die Ergebnisse der Konferenz in der That als ein sehr bedeutender Schritt nach vorwärts dar. Am wenigsten Legitimation aber, die Konferenz eines Miſserfolges anzuklagen, hat jene Tagespresse, die durch Aufstachelung der nationalen Leidenschaften und durch Ausbeutung der wirtschaftlichen Gegensätze so auſserordentlich viel zur Entstehung und Verschärfung internationaler Konflikte beiträgt. So wohlgemeint daher auch der von der interparlamentarischen Union in ihrer Tagung zu Paris 1900 angenommene Antrag des Grafen Apponyi ist, eine „Friedensliga der Presse“ zu bilden, so wenig erwarte ich von dessen Verwirklichung praktische Vorteile. Mögen noch so viele Leitartikel und Feuilletons geschrieben werden, in denen in der Theorie der ewige Frieden gepriesen wird, so wird doch jeder Krieg und jede Kriegsaussicht dieser Presse so viele geschäftliche Vorteile bieten, daſs sie auf dieselben nicht wird verzichten wollen.

Die Vorstellung von einem Miſserfolge der Konferenz wurde auch durch die Bezeichnungen, welche für dieselbe zunächst von der Journalistik, dann aber auch in amtlichen Schriftstücken gebraucht wurden, wesentlich gefördert. Die Konferenz wurde zuerst als „Abrüstungs“- und dann als „Friedenskonferenz“ bezeichnet, während ihr richtiger Name „Völkerrechtskonferenz“ gewesen wäre. Denn auſser den beiden, die öffentliche Diskussion besonders interessierenden Aufgaben, einen zeitweiligen Stillstand in den Kriegsrüstungen (keineswegs eine völlige Abrüstung) zu vereinbaren und die Mittel zur friedlichen Beilegung gewisser völkerrechtlicher Differenzen zu sichern und zu stärken (keineswegs aber einen „ewigen Frieden“ zu inaugurieren), hatte die Konferenz nach dem Programm, welches von der sie einberufenden russischen Regierung den Mächten vorgelegt worden war, noch eine ganze Reihe anderer Aufgaben; insbesondere sollte sie für den Fall eines unvermeidlich gewordenen Krieges die Grundsätze des Kriegsrechtes vertragsmäſsig festsetzen und dadurch der namentlich im

deutsch-französischen Kriege so sehr hervorgetretenen und beklagten Unsicherheit der völkerrechtlichen Normen über die den kriegführenden Mächten und Armeen ihren Gegnern gegenüber zustehenden Befugnisse begegnen, sowie diese Grundsätze möglichst „humanisieren". In dieser Richtung bildete die Haager Konferenz die Fortsetzung der Brüsseler Konferenz des Jahres 1874, die aus der Initiative Czar *Alexander II.* hervorgegangen war, und bei welcher die russische Regierung einen von dem Professor des Völkerrechtes an der Petersburger Universität, *Friedrich v. Martens*, unter Mitwirkung hervorragender Militärs und Diplomaten ausgearbeiteten Entwurf einer Kodifikation der wichtigsten Punkte des Landkriegsrechtes vorgelegt hatte, der den Gegenstand eingehender, wochenlanger Beratung einer aus Militärs und Diplomaten unter Beiziehung einzelner Völkerrechtsgelehrten bestehenden Kommission bildete. Doch vermochte diese Konferenz des Jahres 1874 den schroffen Gegensatz der Interessen der grofsen Militärmächte und der auf ein Milizsystem angewiesenen kleinen Staaten: Schweiz, Belgien, Niederlande, denen sich auch Grofsbritannien anschlofs, nicht zu überbrücken, weshalb das Elaborat jener Konferenz die Ratifikation der Mächte nicht erhielt.

In eben dieser Richtung war es auch die Aufgabe der Konferenz, die Vereinbarungen, welche 1864 zu Genf über den Schutz der Verwundeten im Landkrieg getroffen worden waren, dem Seekrieg anzupassen und die Bestimmungen der Petersburger Konvention von 1868 über das Verbot gewisser inhumaner Geschosse zu erweitern.

Die Konferenz, deren Einberufung bekanntlich der Initiative Czar *Nikolaus II.* zu danken ist, tagte vom 18. Mai bis 29. Juli 1899 in der Hauptstadt des Königreiches der Niederlande, im Haag, wo sie von der Königin und den niederländischen Behörden mit der gröfsten Auszeichnung empfangen und in ihren Arbeiten gefördert wurde. Sie war von allen europäischen Staaten, die politische Bedeutung besitzen, so von allen Grofsmächten, aber auch von Holland, Belgien, Luxemburg, Spanien, Portugal, der Schweiz, den skandinavischen und allen Balkanstaaten (selbst von Montenegro und dem halbsouveränen Bulgarien) beschickt. Von aufsereuropäischen Staaten nahmen die Vereinigten Staaten von Nordamerika und Mexiko, Japan, China, Siam und Persien teil. Ein Vertreter des Papstes wurde wegen des Widerspruches Italiens, ein Vertreter der südafrikanischen Republiken wegen des damals seine Schatten bereits vorauswerfenden Transvaalkrieges infolge Widerspruches Grofsbritanniens nicht zugelassen.

Die Ausschliefsung des Papstes war hinsichtlich der kriegsrechtlichen Fragen ebenso selbstverständlich als sie in betreff der Schiedsgerichtsfrage wohl nur aus den politischen Verhältnissen und nicht aus sachlichen Gründen zu erklären ist, da doch die Päpste so oft als Schiedsrichter fungiert hatten, und noch zuletzt Fürst *Bismarck* die Vermittelung des päpstlichen Stuhles in einem Konflikte mit Spanien angerufen hatte. Die Nichtzulassung der südafrikanischen Republik

wurde mit dem von Grofsbritannien behaupteten halbsouveränen Charakter derselben begründet.

Die gröfseren Staaten waren durch mehrere Delegierte vertreten, von denen jedoch stets nur je einer die Stimme abzugeben berechtigt war (im Plenum der erste Delegierte, in den Kommissionen häufig auch der eine oder andere *[délégué adjoint]*). Die meisten Staaten hatten nicht blofs Diplomaten, sondern auch Militärs und Sachverständige auf dem Gebiete des Völkerrechtes entsendet.

Die grofse, hundert überschreitende Zahl der Delegierten brachte es mit sich, dafs die Arbeit hauptsächlich in den Kommissionen und, als auch diese sich zu zahlreich erwiesen, in Subkomitees verlegt wurde. Die Konferenz selbst hielt nur zehn Plenarsitzungen ab, die wesentlich dekorativen Charakter hatten und in denen nur die Schlufsabstimmungen stattfanden. Von vornherein wurden fünf Kommissionen eingesetzt, je eine für die „Abrüstungsfrage“ zu Land und zur See, eine für die Anpassung der Genfer Konvention an die Verhältnisse des Seekrieges, eine vierte für die Kodifikation des Landkriegsrechtes und die fünfte für die Mittel zur friedlichen Schlichtung völkerrechtlicher Differenzen, die sog. Schiedsgerichts-(Arbitrage-)Kommission. Jede der beiden letzteren bestellte je ein Subkomitee zur Vorberatung der Entwürfe. Dem Subkomitee für das Landkriegsrecht gehörten vier Offiziere und vier Juristen sowie ein Diplomat an: der lebhafte General *Zuccari* für Italien, der phlegmatische Oberst *a Court* für Grofsbritannien, der nur aufgerüttelt wurde, wenn die Sonderinteressen der britischen Wehrmacht in Frage kamen, der kühle und klare Oberst *Gilinski* für Rufsland und, *last not least*, der in Sachkenntnis und Dialektik stets schlagfertige Oberst *v. Schwarzhoff*, die Völkerrechtslehrer *Martens*, *Renault* und *Lammasch*, der Belgier *Rolin* als sachkundiger und gewandter Berichterstatter und der rumänische Diplomat *Beldiman*. Das Schiedsgerichtskomitee bestand unter dem Vorsitz von *Léon Bourgeois* aus dem Diplomaten Baron *Stal*, Graf *Nigra*, Lord *Pauncefote*, *d'Estournelles*, aus den Völkerrechtslehrern *Martens*, *Zorn*, *Descamps*, *Asser*, *Lammasch*, dem amerikanischen Advokaten *Holls* und dem Schweizer Staatsmann *Odier*. Zeitweise nahmen an dessen Sitzungen auch der frühere niederländische Minister des Äufsern *v. Karnebeek* und der russische Sektionschef *v. Basili* teil. Die Hauptlast der Arbeiten ruhte in beiden Kommissionen auf den breiten Schultern des unermüdlichen *Martens*, der Tag und Nacht thätig war für die Verwirklichung der idealen Pläne seines Souveräns und für die Weiterentwickelung der Wissenschaft des Völkerrechtes, der er seit 30 Jahren seine unvergleichliche Arbeitskraft und seine grofse Begabung gewidmet.

Da die Konferenz eine Versammlung der Delegierten souveräner Staaten war, erschien in allen eigentlich principiellen Fragen der Majoritätsbeschlufs von vornherein als ausgeschlossen; es mufsten vielmehr die Verhandlungen so lange fortgeführt werden, bis durch gegenseitige Zugeständnisse eine Einigung über das Princip herbeigeführt war oder bis sich die Unmöglichkeit einer Einigung herausgestellt hatte.

Nur in einigen minder wichtigen Fragen begnügte man sich mit Majoritätsbeschlüssen, an welchen natürlich die nicht zustimmenden Staaten nicht gebunden sind.

Die Abstimmung erfolgte, wie auf allen internationalen Konferenzen, in der alphabetischen Reihenfolge der Staaten nach französischer Nomenklatur (also *Allemagne, Amérique Etats unis d'*, *Autriche-Hongrie* u. s. w.). Die Sprache der Verhandlungen war die französische. Nur einige Delegierte der Vereinigten Staaten von Nordamerika, welche des Französischen minder mächtig waren, bedienten sich der englischen Sprache. Das eine oder andere Mal sprachen auch Delegierte des Deutschen Reiches deutsch, teils, um die Gleichberechtigung ihrer Sprache zu markieren, teils, um sich in besonders wichtigen und verantwortungsvollen Angelegenheiten präciser ausdrücken zu können. Einmal bediente sich nach einer englischen und deutschen Rede Graf *Nigra* auch der italienischen Sprache, um auch deren Gleichberechtigung zu betonen. Der Verkehr der Delegierten untereinander war ein durchaus freundschaftlicher. Nationale Empfindlichkeit zu schonen, war einer der obersten Grundsätze. Gleich zu Beginn der Beratungen gab der amerikanische Botschafter Mr. *White* ein gutes Beispiel, indem er in einer Rede eine Äufserung des Bedauerns über den Krieg mit Spanien einflocht. Franzosen und Deutsche waren gegeneinander von ganz besonderer Liebenswürdigkeit. Es war etwas sehr Gewöhnliches, dafs der biedere französische General *Mounier* einen von *Schwarzhoff* gestellten Antrag unterstützte oder dafs dieser für einen Antrag *Mounier's* oder des liebenswürdigen französischen Gesandten im Haag, *M. Bihourd*, sprach. Auch der Verkehr der Militärs mit den Civildelegierten war ein kameradschaftlicher. So manche Freundschaft zwischen einem „*colonel*“ und einem „*professeur*“ wurde auf der Konferenz geknüpft. Nur die englischen Militärs hielten sich reservierter.

Die Kraft der meisten Konferenzmitglieder, besonders derjenigen, die in den Kommissionen und Subkomitees thätig waren, war durch Sitzungen, Vorbesprechungen und Berichterstattung an ihre Missionschefs und Ministerien sehr angespannt.

Ergebnislos blieben nur die zwei ersten Kommissionen. Der russische Vorschlag, der denselben vorgelegt wurde, war dahin gegangen, die Staaten sollten für die nächsten fünf Jahre auf die Erhöhung der Effektivstärke ihrer Truppen (mit Ausnahme der Kolonialarmee) und ihres Militärbudgets und für drei Jahre auf die Erhöhung ihres Marinebudgets verzichten. Gegen diese Vorschläge sprachen sich die Militärs aller anderen Grofsmächte, mit besonderer Schärfe Oberst *von Schwarzhoff*, aus; sie machten geltend, dafs die Überwachung der Einhaltung dieser Verpflichtungen unmöglich, dafs der Gegensatz zwischen der Armee des Mutterlandes und der Kolonien in manchen Fällen nicht begründet oder nicht durchführbar sei (Sibirien sollte als Kolonie gelten!), dafs die Wehrkraft der Staaten nicht blofs durch die Stärke der Armeen und jene Rüstungen, die in den Heeres- und Marinebudgets zum Ausdrucke gelangen, sondern auch durch andere Faktoren,

insbesondere durch den Zustand der Verkehrsmittel (Eisenbahnen!) bedingt sei, dafs es unmöglich sei, den Fortschritt der Technik in der Konstruktion und Verwertung von Aggressiv- und Defensivmitteln zu hemmen. Diesen gewifs vollkommen begründeten Erwägungen gegenüber kamen die finanzpolitischen und nationalökonomischen Gegenerwägungen nicht mit entsprechendem Nachdruck zur Geltung. Zwar wurde angedeutet, dafs bei dem herrschenden System die meisten Staaten ihre Kreditfähigkeit bereits im Frieden aufs höchste anspannen und fast erschöpfen, so dafs sie für den aufserordentlichen Bedarf eines Krieges kaum mehr finanzkräftig genug blieben; zwar wurde darauf hingewiesen, dafs die einzelnen Staaten bei dem fortwährenden Zunehmen der Heeres- und Marinebudgets bald nicht mehr in der Lage sein werden, jene Investitionen vorzunehmen, welche zur Erhaltung der physischen Kraft und zur Förderung der moralischen und intellektuellen Entwickelung der Bevölkerung notwendig sind, aus der die Armeen sich rekrutieren und auf deren Integrität die Schlagfertigkeit des Heeres beruht. Für manchen Staat waren diese Fragen vielleicht zu empfindlich, als dafs sie mit aller Offenheit hätten besprochen werden können; auch fehlte es an nationalökonomischen Fachmännern, welche für die richtige Beurteilung derselben erforderlich gewesen wären. Deshalb war dieser Teil der Konferenzverhandlungen vielfach von Phrasen beherrscht, die sowohl die Gegner, insbesondere aber die Vertreter der „Abrüstung“ vorbrachten.

Wenn es auch von vornherein nicht verkannt werden konnte, dafs die die „Abrüstung“ betreffenden russischen Vorschläge in ihrer Totalität nicht annehmbar waren, so wäre es vielleicht bei eingehender Vorbereitung der betreffenden Fragen von militärisch-technischem Gesichtspunkte und insbesondere bei entsprechender Vertretung auch der in diese Materie einschlagenden nationalökonomischen und allgemein politischen Momente möglich gewesen, in einzelnen Detailfragen auch hier zu positiven Resultaten zu gelangen. Wie die Dinge jedoch für diese Konferenz lagen, konnte das Resultat in diesen Fragen nur ein rein theoretisches sein. Es bestand in einer auf Antrag *Bourgeois'* angenommenen Resolution, dafs eine Beschränkung der Militärlasten, welche gegenwärtig die ganze Menschheit beschweren, für die Förderung des materiellen und moralischen Wohles der Menschen höchst wünschenswert wäre und in dem von der Konferenz einstimmig ausgesprochenen Wunsche, die beteiligten Regierungen möchten die Fragen nach der Möglichkeit einer Vereinbarung über die Beschränkung der Land- und Seemacht und der Militärbudgets, sowie über die Bedingungen, unter denen neue Typen und neue Kaliber von Gewehren und Marinegeschützen in Gebrauch genommen werden dürften, zum Gegenstand ihrer Studien machen.

Im Gegensatze zu den beiden „Abrüstungs“-Kommissionen förderten alle übrigen Kommissionen positive und praktische Resultate zu Tage, so zunächst jene Kommission, deren Aufgabe es war, die Grundlage der Genfer Konvention über die Fürsorge für die Verwundeten auf dem Schlachtfelde auch auf den Seekrieg auszudehnen und anzupassen.

Trotz des starken Gegensatzes der Interessen, der in allen Fragen des Seekriegsrechtes zwischen den grofsen Marinemächten, Grofsbritannien, Frankreich, Deutschland und den übrigen Staaten besteht, gelang es, in verhältnismäfsig kurzer Zeit, eine vollkommene Übereinstimmung auf dem Boden der Humanität zu erzielen, während Versuche, die die Mächte in derselben Richtung im Jahre 1868 unternommen hatten, ohne Resultate verblieben waren. Durch die im Haag beschlossene Konvention wurde vereinbart, dafs sowohl die militärischen Hospitalschiffe, als auch die Privatpersonen und von anerkannten Hülfsgesellschaften sowohl der kriegführenden Staaten, als auch neutraler Staaten ausgerüsteten Hospitalschiffe weder beschossen oder sonst angegriffen, noch während ihrer Thätigkeit weggenommen werden dürfen, und dafs auch die der Kriegsmarine angehörenden Schiffe dieser Art freien Zutritt in neutrale Häfen während eines Seekrieges behalten. Diese Schiffe sind verpflichtet, ihre Hülfe den Schiffbrüchigen, Verwundeten und Kranken beider Kriegsparteien zu gewähren, sie dürfen in keiner Weise zu kriegerischen Zwecken verwendet werden oder die Bewegungen der Kriegsparteien stören und müssen sich der Aufsicht der kriegführenden Mächte fügen. Als formale Voraussetzungen des ihnen zugesicherten Schutzes sind aufgestellt, dafs die betreffenden Schiffe durch einen besonderen Anstrich schon aus der Entfernung als Hospitalschiffe kenntlich und dafs ihre Namen der Gegenpartei amtlich mitgeteilt sind, sowie dafs sie neben ihrer Heimatflagge auch jene der Genfer Konvention — das rote Kreuz im weifsen Felde, beziehungsweise ein demselben gleichgestelltes Zeichen (für die Türkei den roten Halbmond und für Persien die rote Sonne) — führen. Ferner wurde vereinbart, dafs Handelsschiffe, Yachten und Boote neutraler Staaten, die Verwundete, Schiffbrüchige oder Kranke der kriegführenden Mächte aufgenommen haben, nicht aus diesem Grunde als solche behandelt werden dürfen, die die Pflichten der Neutralität verletzt haben, und dafs auch auf den von der Gegenpartei weggenommenen Kriegsschiffen das Sanitätspersonal und die Seelsorger von der Kriegsgefangenschaft befreit bleiben. Das ärztliche Personal dieser Schiffe bleibt auch im Falle der Wegnahme derselben im Besitze jener chirurgischen Instrumente, welche Privateigentum sind, und setzt seine Berufsthätigkeit an Bord fort, solange dies nötig ist.

Ebenso positiv waren auch die Ergebnisse der Konferenz hinsichtlich der Grundsätze des Landkriegsrechtes. Was 1874 mifslungen war, gelang ein Vierteljahrhundert später vollständig, obwohl es auch diesmal an scharfen Gegensätzen nicht fehlte. Namentlich hatten die kleineren Staaten Bedenken gegen die Beschränkung des „aktiven Kriegsstandes", d. h. gegen die Einschränkung des Rechtes zur Teilnahme an den Feindseligkeiten und des Rechtes, im Falle der Gefangennahme als Kriegsgefangener und nicht als Aufständischer behandelt zu werden, auf die Angehörigen der regulären Armee und auf jene Milizen und Freiwilligen, welche ein festes und auf Entfernung erkennbares Abzeichen führen, sowie offen ihre Waffen tragen. Es schien ihnen not-

wendig, daſs nicht nur in dem noch nicht vom Feinde occupierten Gebiete beim Herannahen des Feindes die ganze waffenfähige Bevölkerung das Recht des Widerstandes haben solle, sondern sie beanspruchten ein solches Recht des Widerstandes für alle ihre Angehörigen auch in dem bereits vom Feinde besetzten Gebiete. Im Zusammenhange damit stand die Streitfrage, unter welchen Voraussetzungen ein Gebiet als vom Feinde „besetzt“ anzusehen sei. Der Auffassung der kleineren Staaten schloſs sich auch Groſsbritannien an und auch Österreich-Ungarn wäre undankbar gewesen, wenn es die heldenmütige Verteidigung von Tirol durch *Andreas Hofer* vergessen hätte. Die Wortführer dieser Anschauung waren der belgische Kammerpräsident *Beernaert*, einer der gewandtesten Debatter der Konferenz, der englische General Sir *John Ardagh* und der Schweizer Oberst *Künzli*. Schlieſslich gelang es, eine Einigung zu erzielen, daſs in der Konvention selbst an den oben angeführten Erfordernissen für das Recht als Belligerent behandelt zu werden, festgehalten wurde, daſs jedoch im Eingang des Vertrages ausgesprochen wurde, daſs auch die in ihm nicht ausdrücklich vorgesehenen Fälle nicht der Willkür der Armeeleitungen überlassen seien, daſs vielmehr bis zur Ausarbeitung eines vollständigen Kodex der „Kriegsgebräuche“ auch in den vom Vertrage nicht geregelten Fällen die Bevölkerungen und die Kriegführenden unter dem Schutze und der Herrschaft des Völkerrechtes verbleiben, wie sich dasselbe aus den bestehenden Gebräuchen der civilisierten Nationen, den Gesetzen der Humanität und den Anforderungen des öffentlichen Gewissens ergiebt.

Wie besonders die kleineren Staaten das natürliche Recht des Widerstandes der Bevölkerung eines vom Feinde bedrohten oder bereits besetzten Gebietes betonten, so negierten sie andererseits Rechte des occupierenden Kriegsfeindes in dem von ihm besetzten Gebiete, so lange dasselbe eben nur militärisch besetzt und noch nicht definitiv dem siegenden Staate einverleibt ist. Immer wieder kam *Beernaert* auf den Gedanken zurück, daſs der occupierende Kriegsfeind kein Recht gegenüber der Bevölkerung des besetzten Gebietes habe, und verlangte die Streichung jener Artikel, in welchen von den Rechten des Occupanten auf Gehorsam, auf persönliche und sachliche Leistungen der Bewohner des besetzten Gebietes die Rede war. Dem gegenüber wurde insbesondere von *Martens* und *Gilinski*, aber auch von *Beernaerts* Landsmann *Rolin* darauf verwiesen, daſs die Tendenz aller dieser Artikel nur die sei, die an und für sich unbeschränkte Macht des Occupanten vertragsmäſsig einzugrenzen, daſs also die Aufrechterhaltung derselben durchaus und nur im Interesse der Bevölkerung des besetzten Gebietes, nicht aber in jenem der Occupanten gelegen sei. Nur nach langen und hie und da lebhaft geführten Diskussionen gelang es, durch eine zum Teil negative, zum Teil konditionelle Redaktion der betreffenden Bestimmungen *Beernaerts* Widerspruch zu überwinden. Leider fiel jedoch der Artikel, nach welchem die Beamten des besiegten Staates

im Interesse der Aufrechterhaltung der Ordnung im occupierten Gebiete weiter im Dienst verbleiben können (nicht etwa müssen), den theoretisierenden Bedenken *Beernaerts* und praktischen Erwägungen der Holländer hinsichtlich ihrer Deichbeamten zum Opfer. Eine weitere grundsätzliche Schwierigkeit bereitete die Auffassung Grofsbritanniens hinsichtlich der Geltung, welche der Kriegsrechtskonvention zukommen sollte. Sir *John Ardagh* verlangte, dafs die Staaten, auch nachdem sie dem Vertrage beigetreten wären, noch volle Freiheit haben sollten, dessen Bestimmungen in den Reglements für ihre Armeen einzuführen oder nicht, beziehungsweise, dafs sie das Recht haben sollten, diese Bestimmungen in ihren Armeegesetzen zu ändern. Damit wäre der Wert der Konvention natürlich auf Null reduziert gewesen. Doch gelang es auch hier, eine Einigung herzustellen, indem ausgesprochen wurde, was übrigens selbstverständlich war, dafs die Konvention als solche für die Armeen der einzelnen Staaten keine Geltung habe, dafs aber diese allerdings verpflichtet seien, für ihre Armeen Reglements einzuführen, die dem Inhalt der Konvention entsprechen.

Die Konvention regelt in 60 Artikeln folgende Materien: 1. der Begriff der „Belligerenten" in dem oben besprochenen Sinne; 2. die Stellung der Kriegsgefangenen in einem den fortgeschrittensten Anforderungen der Humanität entsprechenden Sinne mit wesentlichen Verbesserungen gegenüber den Anträgen der Brüsseler Konferenz; ferner enthält sie 3. Bestimmungen über die zulässigen Mittel von Angriff und Verteidigung, insbesondere Bombardements und Belagerungen; 4. über die Behandlung der Spione; 5. über die Stellung der Parlamentäre; 6. über die Kapitulationen; 7. über die Waffenstillstände; 8. über die bereits erwähnten Fragen nach der Autorität des Occupanten in „besetzten" Gebieten und 9. über die Stellung der Verwundeten und Internierten im neutralen Gebiete.

Im Zusammenhange mit der Frage nach den zulässigen Angriffs- und Verteidigungsmitteln beschlofs die Konferenz noch drei selbständige Deklarationen, durch welche verboten wurde; 1. aus Luftballons Projektile oder Explosivstoffe herabzuschleudern; 2. Kugeln zu gebrauchen, die sich im Körper des von ihnen Getroffenen leicht abplatten oder in demselben entfalten, insbesondere Kugeln mit harter Hülle, wenn diese nicht den ganzen Kern bedeckt oder mit Einschnitten versehen ist („Dum-Dumkugeln"); 3. Geschosse zu verwenden, deren einziger Zweck es ist, betäubende oder stinkende Gase ausströmen zu lassen. Die erste dieser Deklarationen bindet die Mächte jedoch von vornherein nur für fünf Jahre; den beiden letzteren sind Grofsbritannien und die Vereinigten Staaten von Amerika, die dieselben auf das lebhafteste bekämpft hatten, nicht beigetreten.

Jene Aufgabe der Konferenz, auf welche die öffentliche Aufmerksamkeit sich am meisten richtete, war die Herstellung einer Friedensordnung in dem Sinne der Regelung jener Mittel, welche zur friedlichen Schlichtung völkerrechtlicher Differenzen geeignet sind. In dieser Richtung unterscheidet der in der ersten Sitzung der fünften Kommission

vorgelegte russische Entwurf und, ihm folgend auch die Konferenzakte drei Gruppen von internationalen Streitigkeiten: 1. jene schweren „Konflikte", die die Gefahr eines Krieges in sich bergen, 2. jene minder schweren „Differenzen", die auf verschiedener Beurteilung von Thatsachen beruhen, und 3. jene minder schweren „Differenzen", welche rechtlicher Natur sind, wozu namentlich Streitigkeiten über die Interpretation und über die Anwendung internationaler Verträge gezählt wurden.

Hinsichtlich der schweren Konflikte kommen die Staaten nach Art. 2 der „Konvention über die friedliche Regelung internationaler Konflikte" überein, bevor sie wegen derselben zu den Waffen greifen, soweit die Umstände es erlauben, die guten Dienste oder die Vermittlung einer oder mehrerer befreundeter Mächte in Anspruch zu nehmen. Gleichzeitig erklären die Staaten in Art. 3 es für nützlich, dafs eine oder mehrere unbeteiligte Mächte aus eigener Initiative, soweit die Umstände sich dazu eignen, ihre guten Dienste oder ihre Vermittlung den Streitteilen anbieten. Dieses Recht der unbeteiligten Staaten, ihre guten Dienste oder ihre Vermittlung anzubieten, kann auch während eines Krieges ausgeübt werden und die Ausübung desselben darf von keiner Seite als unfreundlicher Akt angesehen werden. Auf den Gang der Mobilisierung oder sonstiger Kriegsvorbereitungen oder auf die Fortsetzung der Kriegsoperationen jedoch hat die Annahme der Vermittlung keinen hemmenden Einflufs, sofern das Gegenteil nicht ausdrücklich vereinbart wird. Für Fälle, in denen eine eigentliche Vermittlung auf Schwierigkeiten stofsen würde, wurde nach dem Antrage des Amerikaners *Holls* empfohlen, dafs jeder der Streitteile je eine befreundete Macht bezeichnen möge, der er das Mandat überträgt, mit der von der andern Seite bezeichneten Macht in Verhandlungen zu treten, um den Abbruch der friedlichen Beziehungen zwischen den beiden Streitteilen zu vermeiden. Allen diesen Vereinbarungen gemeinsam ist die Beschränkung derselben auf die Voraussetzung, dafs die Umstände es gestatten, ihnen nachzukommen. Wesen und Form dieser Einschränkung waren Gegenstand langer Diskussionen und vielfacher Vermittlungsanträge im Komitee.

Für den Fall minder schwerer Differenzen, welche weder die Ehre, noch die wesentlichen Interessen der Staaten berühren und welche auf verschiedener Auffassung thatsächlicher Umstände beruhen, erklären die Vertragsstaaten die Einsetzung von internationalen Untersuchungskommissionen *(commissions internationales d'enquête)* für nützlich, um durch eine unparteiische und gewissenhafte Untersuchung die Thatsache des Falles festzustellen. Auch diese internationalen Untersuchungskommissionen, die nach dem ursprünglichen russischen Entwurfe als obligatorische gedacht waren, sind mit Rücksicht insbesondere auf die Verhältnisse der Balkanstaaten im Vertrage nur als fakultative behandelt, sodafs kein Staat verpflichtet ist, sich dem Verlangen eines anderen nach einer solchen Untersuchung zu fügen.

Mit dieser Beschränkung, auf welche aufser dem Verfasser des

gegenwärtigen Berichtes insbesondere der rumänische Gesandte *Beldiman* und der serbische Professor *Velkjovitsch* Gewicht legten, werden diese Untersuchungskommission in vielen Fällen sehr nützlich sein, namentlich in jenen von *Martens* hervorgehobenen Fällen, in welchen die öffentliche Meinung durch tendenziöse Zeitungsberichte irregeleitet und erhitzt wurde.

Für die dritte Gruppe von Differenzen, nämlich für jene von vorwiegend juristischem Charakter, und insbesondere für die Streitigkeiten über Interpretation und Anwendung von Staatsverträgen erklären die Vertragsmächte das schiedsgerichtliche Verfahren als das zu ihrer Lösung geeignetste und den Grundsätzen der Billigkeit entsprechendste Mittel, sofern diese Differenzen nicht auf diplomatischem Wege gelöst werden konnten (Art. 16). Nach dem von der russischen Regierung vorgelegten Entwurfe sollten aufserdem die Mächte für gewisse taxativ aufgezählte Kategorien von Differenzen sich geradezu verpflichten, dieselben durch Schiedsgerichte entscheiden zu lassen, sofern diese Differenzen nicht im konkreten Falle die nationale Ehre oder die Lebensinteressen des Staates berühren. Obwohl die Materien, für welche die russische Regierung die Übernahme der Verpflichtung zu ihrer schiedsrichterlichen Austragung vorschlug, durchaus solche waren, welche ohnedies kaum je die Nationalehre oder die wesentlichen Interessen der Staaten berühren, obwohl also an sich vom Standpunkte der staatlichen Souveränität gegen die Verpflichtung zur schiedsrichterlichen Beilegung derselben kaum ein Bedenken erhoben werden konnte, lehnte doch das Deutsche Reich die Annahme einer solchen Verpflichtung auf das allerbestimmteste ab. Ebenso trug das Deutsche Reich Bedenken, der Einsetzung eines ständigen Organes der Schiedsgerichtsbarkeit zuzustimmen, wie dasselbe unter den Namen eines *Tribunal permanent d'arbitrage* von Sir *Julian Pauncefote* und von Mr. *Holls* vorgeschlagen wurde, trotzdem dieser Vorschlag von Rufsland, Italien und den im Komitee vertretenen kleinen Staaten lebhaft unterstützt wurde. Durch einige Wochen hatte es den Anschein, als ob an diesem Widerstande des Deutschen Reiches die Hauptaufgabe der Konferenz scheitern würde. Schliefslich gelang es jedoch dem Vertreter des Deutschen Reiches im Komitee, Professor *Zorn*, ein Kompromifs in der Weise zustande zu bringen, dafs Rufsland auf die obligatorischen Schiedsgerichtsfälle verzichtete, Deutschland dafür der Organisation einer permanenten Schiedsgerichtsinstanz unter dem Namen *Cour permanente d'arbitrage* und unter einigen einschränkenden Modifikationen ihrer Wirksamkeit zustimmte. Das Schiedsgericht wird hiernach zwar für jeden einzelnen Fall, in welchem zwei Vertragsstaaten sich darüber einigen, eine zwischen ihnen bestehende Differenz schiedsgerichtlich austragen zu lassen, besonders gebildet, die Bildung desselben erfolgt aber aus einer von vornherein feststehenden Liste von zum Schiedsrichteramt qualifizierten Persönlichkeiten nach vertragsmäfsig bestimmten Grundsätzen. Jede der Signatarmächte bezeichnet nämlich mindestens eine und höchstens vier Personen, die von anerkannter

Kompetenz in den Fragen des internationalen Rechtes sind und sich des höchsten moralischen Ansehens erfreuen, als solche, welche sie zur Übernahme des Schiedsrichteramts für geeignet hält. Diese so bezeichneten Personen werden dadurch Mitglieder der *Cour permanente d'arbitrage*. Die Liste derselben wird allen Signatarmächten mitgeteilt, und aus dieser Liste wählt jeder der Streitteile, der zur schiedsgerichtlichen Schlichtung bereit ist, je zwei Schiedsrichter für den konkreten Fall. Diese vier wählen ihren Obmann. Für den Fall, daſs die vier von den Streitteilen bestellten Schiedsrichter sich über die Wahl des Obmannes nicht einigen können, bestimmen die Streitteile im gegenseitigen Einverständnisse eine dritte Macht, der die Wahl des Obmannes anvertraut wird, und wenn sie sich auch über die Nominierung einer solchen dritten Macht nicht einigen könnten, beruft jeder derselben eine andere ihm befreundete Macht, deren Aufgabe es dann ist, sich über die Wahl des Obmannes zu einigen. Auch der Obmann muſs aus der Liste der *Cour permanente* genommen werden. Der Grundgedanke der Schaffung dieser *Cour permanente*, auf welche namentlich die Vertreter Groſsbritanniens und der Vereinigten Staaten, der Niederlande und Belgiens das gröſste Gewicht legten, war der, durch den Bestand einer solchen Institution zur schiedsgerichtlichen Lösung von Konflikten, und durch das moralische Ansehen derselben die Staaten zu veranlassen, häufiger als dies bisher der Fall war, sich für schiedsgerichtliche Austragung ihrer Differenzen zu entscheiden. Und in der That wird man, wenn einmal die *Cour permanente* bestellt sein wird, für gewisse Arten von Differenzen unter den Staaten die schiedsgerichtliche Austragung derselben für die regelmäſsige Art ihrer Schlichtung ansehen, sobald ihre diplomatische Austragung nach längeren Verhandlungen nicht gelungen ist. Man wird also nicht mehr fragen, warum in einem solchen Falle ein Schiedsgericht angerufen wurde, sondern man wird vielmehr, wenn dies nicht geschah, fragen, warum es unterlassen wurde. Durch den Schiedsspruch aber werden in manchen Fällen Differenzen, die sich sonst lange hingezogen und zu einer schleichenden Verstimmung unter den Staaten Anlaſs gegeben hätten, reinlich entschieden und aus der Welt geschaffen werden. Zu demselben Zwecke, um das schiedsgerichtliche Verfahren praktikabler zu gestalten, wurde auch das Verfahren vor den aus der *Cour permanente* gebildeten Schiedsgerichten genau geregelt. Von seiten des Deutschen Reiches wurde der gröſste Wert darauf gelegt, daſs die ganze Institution eine rein fakultative sei, so daſs die Staaten nicht verpflichtet sind, sich überhaupt einem Schiedsgericht zu unterwerfen, und daſs sie, wenn sie dies wollen, noch immer die Freiheit haben, ihr Schiedsgericht und ihr schiedsgerichtliches Verfahren durch besonderen Vertrag in anderer Weise zu regeln. Alle Normen der Schiedsgerichtskonvention haben daher nur subsidiäre Bedeutung für den Fall, daſs die einem Schiedsgericht sich unterwerfenden Staaten nichts anderes ausdrücklich bestimmen. Unberührt aber von der Haager Konvention bleiben alle diejenigen Verträge, durch welche Staaten sich schon

früher verpflichtet haben, alle ihre Streitigkeiten mit einander oder gewisse Gattungen derselben schiedsgerichtlich auszutragen. Eine solche Verpflichtung besteht z. B. zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und Siam auf Grund des Handelsvertrages von 1869, sowie für gewisse Streitigkeiten auf Grund des Vertrages über die Einsetzung des Weltpostvereins, des Berner Vertrages über das Eisenbahnfrachtrecht und der Brüsseler Antisklavereirechte. Andere Staaten haben in viel weitergehendem Maſse bereits die Pflicht übernommen, gewisse Streitigkeiten zwischen ihnen nur schiedsgerichtlich auszutragen; so hat Italien die Schiedsgerichtsklausel in 13, Groſsbritannien in 4, Norwegen in 7, Schweden und Belgien in je 5, die Schweiz in 8 Handelsverträge aufgenommen. Alle diese Verpflichtungen bleiben aufrecht. Auch ist ausdrücklich vorbehalten, daſs die Staaten auch weiterhin sich zur Unterwerfung unter Schiedsgerichte verpflichten können. Nur die Haager Konferenzakte selbst begründet — der Forderung des Deutschen Reiches zufolge — eine solche Verpflichtung nicht.

Um die schiedsgerichtliche Austragung zu fördern, wurde auf Antrag von *Bourgeois* und *d'Estournelles* in Art. 27 auch die Bestimmung aufgenommen, daſs im Falle eines schweren Konfliktes zwischen zwei Staaten auch die andern Signatarmächte das Recht und die Pflicht haben, die Streitteile an die Existenz der *Cour permanente* zu erinnern, und daſs der von einem solchen unbeteiligten Staate den Streitteilen erteilte Rat, sich im höheren Interesse des Friedens an die *Cour permanente* zu wenden, von derselben als ein Akt guter Dienste angesehen werden müsse.

Nachdem alle Konferenzstaaten noch im Laufe des Jahres 1899 die Konferenzbeschlüsse durch ihre ersten Delegierten hatten unterzeichnen lassen, nachdem dieselben in einer Anzahl von Staaten, nach deren internem Rechte Staatsverträge dieser Art parlamentarischer Genehmigung bedürfen, von den Parlamenten genehmigt wurden und nachdem in den meisten Staaten auch die Ratifikation derselben durch das Staatsoberhaupt entweder bereits erfolgt ist oder unmittelbar bevorsteht, ist anzunehmen, daſs die *Cour permanente d'arbitrage*, d. h. die Liste der von den Signatarmächten zum Schiedsrichteramt berufenen Persönlichkeiten bald gebildet werden wird. Nach Art. 28 wird die Konstituierung derselben erfolgen, sobald neun Signatarmächte die Konferenzakte ratifiziert haben werden. Auf den Konflikt zwischen Groſsbritannien und Transvaal jedoch konnte die Konvention keine Anwendung finden, weil erstens zur Zeit des Ausbruches desselben die Verträge noch nicht ratifiziert waren, weil zweitens Transvaal auf der Konferenz nicht vertreten war und weil drittens Groſsbritannien Transvaal als einen seiner Suzeränität unterworfenen halbsouveränen Staat ansieht. Der erste dieser Gründe trifft auch auf den Konflikt mit China zu, welcher auſserdem von den verbündeten Mächten bisher weniger als Konflikt mit der dort bestehenden Regierung, sondern vielmehr als ein solcher mit Aufständischen betrachtet wird. Die Aus-

tragung beider Differenzen durch Waffengewalt bedeutet also keinen Mifserfolg der Konferenz.

Während die übrigen Konventionen und Deklarationen, welche im Haag beschlossen wurden, sogenannte *conventions ouvertes* sind, d. h. solche, denen aufser den ursprünglich den Vertrag abschliefsenden Mächten auch jeder andere Staat späterhin beitreten kann, wurde der Vertrag über die friedliche Beilegung völkerrechtlicher Differenzen auf das dringende Verlangen einiger Staaten hin als *convention fermée* erklärt, d. h. als eine solche, der andere Mächte nicht ohne weiteres beitreten dürfen. Es geschah dies hauptsächlich, um aufser Transvaal auch den päpstlichen Stuhl auszuschliefsen, dessen Ausschliefsung einzelne Mächte aufs allerentschiedenste forderten. Zwar gelang es nach eingehenden Debatten, den extremen Antrag abzulehnen, nach welchem eine Macht, die nicht zu den ursprünglichen Signatarmächten gehört, nur mit Zustimmung sämtlicher Signatarstaaten diesem Vertrage accedieren dürfe; aber die Anerkennung der Konvention als solcher, der jeder Staat und jede Macht beitreten könne, war nicht zu erlangen. Man einigte sich deshalb dahin, die Feststellung der Bedingungen, unter denen die nicht auf der Konferenz repräsentierten Mächte späterhin auch dieser Konvention beitreten dürfen, einer nachfolgenden Vereinbarung der Signatarmächte zu überlassen.

Über den praktischen Erfolg der von den Konferenzmächten beschlossenen Vereinbarungen zum Zwecke friedlicher Austragung völkerrechtlicher Differenzen wird erst die Zukunft entscheiden.

Insbesondere wird davon, ob es den Schiedsrichtern gelingen wird, in den ersten der *Cour permanente* submittierten Fällen, Urteile zu finden, welche die streitenden Teile und alle übrigen Staaten von ihrer Gerechtigkeit überzeugen, vieles für die Entwickelung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit und des Völkerrechtes abhängen. Mögen sie sich gewachsen erweisen der grofsen und verantwortungsvollen Aufgabe!

Für alle Fälle wird niemand, der der ungeheueren Schwierigkeiten eingedenk ist, welche sich der Ausbildung einer Rechtsordnung über die souveränen Staaten entgegenstellen, verkennen können, dafs die Haager Konferens auf dem bisherigen Entwickelungsgange des Völkerrechtes eine der wichtigsten Stationen bezeichnet. Im grofsen und ganzen konnte Herr v. Staal in seiner Schlufsrede mit Recht sagen, das Werk der Konferenz sei zwar durchaus kein vollkommenes, aber es sei aufrichtig, praktisch und vernünftig.

Das internationale Privatrecht des schweizerischen Entwurfs eines Civilgesetzbuchs.

Von Professor Dr. **W. Marcusen**, Bern.

I.

Die Lösung, welche die Fragen des I. Pr.R. in dem von Professor *Eugen Huber* verfafsten und kürzlich vom schweiz. eidgenöss. Justizdepartement veröffentlichten Entwurf eines Civilgesetzbuches gefunden haben, mufs als eine in hohem Mafse gelungene bezeichnet werden.

Da es auch für den deutschen Juristen nicht ohne Interesse sein wird, welche Stellung das neueste Gesetzgebungswerk eines Nachbarstaates zu den Problemen unserer Wissenschaft nimmt, so rechtfertigt es sich, in den folgenden Ausführungen den diesbezüglichen Standpunkt des Entwurfes kurz zu beleuchten.

Bevor auf den Entwurf selbst eingetreten werden kann, ist zunächst des Verhältnisses desselben zum gegenwärtigen Rechtszustand zu gedenken.

Die Quellen des geltenden I. Pr.R. sind, abgesehen von Staatsverträgen und völkerrechtlichen Vereinbarungen teils bundesrechtliche, teils kantonalrechtliche.

Von Bundesgesetzen kommen in Betracht das Gesetz über die persönliche Handlungsfähigkeit vom 22. Juni 1881, das Gesetz, betr. die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25. Juni 1891, das Gesetz vom 24. Dezember 1874, betr. die Beurkundung des Civilstandes und die Ehe und einige Bestimmungen des B.G. über das Obligationenrecht vom 14. Juni 1881.

Das B.G. von 1881 stellt im Art. 10 die Staatsangehörigkeit als mafsgebendes Princip für die Beurteilung der Handlungsfähigkeit auf. Im B.G. von 1891 werden zwar in erster Linie die interkantonalen Verhältnisse auf dem Gebiete des Personen-, Familien- und Erbrechtes geregelt. Allein die Vorschriften dieses Gesetzes sollen unter Vorbehalt des vorerwähnten Art. 10, sowie staats- und völkerrechtlicher Verträge auch als Kollisionsnormen des I. Pr.R. auf den erwähnten Gebieten gelten.

Internationale Vorschriften über Eheabschlufs und Ehescheidung

enthält das B.G. von 1874. Mit der Einführung des neuen Civilgesetzbuches werden alle diese Gesetze in Wegfall kommen.

Wie sich der Entwurf zu den wenigen international-privatrechtlichen Bestimmungen, die das B.G. über das O. R. vom 14. Juni 1881 enthält, abfinden wird, kann gegenwärtig mit Bestimmtheit noch nicht festgestellt werden. Vorläufig ist nur in Aussicht genommen, dafs das O.R. dem Gesetzbuch als letzter (fünfter) Teil eingefügt werden soll. Über die etwaigen Veränderungen, welche die gegenwärtige Fassung des Gesetzes erfahren wird, ist zur Zeit noch nichts bekannt.

Was die kantonalrechtlichen Quellen anlangt, so finden wir in den betreffenden Gesetzgebungen Vorschriften allgemeiner Natur über das Anwendungsgebiet der Rechtssätze, sowie die sachenrechtlichen Kollisionsnormen. Auch diese Bestimmungen werden durch das neue Gesetzbuch aufser Kraft gesetzt. Da eine eingehende Darstellung des gegenwärtig in der Schweiz geltenden Rechtes aufserhalb des Rahmens dieser Erörterung liegt, so mufs es genügen, wenn bei der Besprechung der einzelnen Vorschriften des Entwurfes auf den geltenden Rechtszustand jeweilen kurz Bezug genommen wird.

II.

Was die Art der Einordnung der international-privatrechtlichen Bestimmungen in den Entwurf betrifft, so finden wir zunächst den leitenden Grundsatz im Art. 5 der Einleitung ausgesprochen.

Art. 5 Alinea 1: „Die Schweizer im Auslande und die Ausländer in der Schweiz stehen unter dem Rechte, das der Bund durch Vereinbarung mit den anderen Staaten für sie festgestellt hat und insoweit eine solche Vereinbarung nicht getroffen ist, unter den Bestimmungen dieses Gesetzes."

Die allgemeinen Regeln, welche für die dem schweizerischen Rechte unterstellten Thatbestände zur Anwendung kommen sollen, hatten in der Fassung, welche der vorliegenden Redaktion des Entwurfes vorausging, ebenfalls ihren Platz in der Einleitung erhalten. Gegenwärtig sind sie im Anhange zum Entwurf pag. 250 unter No. I—V abgedruckt, als Vorschriften, die dem Schlufstitel des ganzen Gesetzes über die Anwendung der Rechtssätze vorbehalten bleiben.

Dieselben lauten:

I. Die Bestimmungen des Personen-, Familien- und Erbrechtes gelten für die Schweizer, auch wenn sie ihren Wohnsitz im Auslande haben.

Stellt sie jedoch das Land ihres Wohnsitzes unter sein eigenes Recht, so werden sie auch in der Schweiz nach diesem beurteilt.

Mit Bezug auf ihre in der Schweiz liegenden Grundstücke verbleiben sie immerhin, auch wenn sie dem ausländischen Rechte unterstellt sind, unter dem schweizerischen Rechte.

II. Die Bestimmungen des Personen-, Familien- und Erbrechtes gelten für die Ausländer, sobald sie entweder seit ihrer Geburt oder

seit zehn Jahren ohne Unterbruch ihren Wohnsitz in der Schweiz gehabt haben.

Andere Ausländer werden nach dem Rechte beurteilt, dem sie nach ihrem heimatlichen Rechte unterstellt sind.

III. Die Bestimmungen über das Eigentum und die beschränkten dinglichen Rechte gelten für alle in der Schweiz liegenden Sachen.

Fahrnis gilt als in der Schweiz liegend, wenn ihr Besitzer mit Hinsicht auf den in Frage stehenden Erwerbsgrund dem schweizerischen Rechte unterstellt ist.

IV. Die Bestimmungen des Obligationenrechtes finden, wenn keine andere Willensmeinung der Beteiligten anzunehmen ist, auf alle Verhältnisse Anwendung, die in der Schweiz zur Erfüllung gelangen sollen.

V. Die Bestimmungen des schweizerischen Civilrechtes, die um der öffentlichen Ordnung oder der guten Sitte willen aufgestellt sind, haben vor dem schweizerischen Richter ausnahmslos und ausschliefslich Geltung.

Formen, die vom schweizerischen Civilrecht um der öffentlichen Ordnung willen verlangt werden, können auch dann, wenn das in Frage stehende Verhältnis inhaltlich nicht unter schweizerischem Rechte steht, durch Formen des ausländischen Rechtes nicht ersetzt werden.

Im übrigen wird die im Ausland dem dortigen Rechte entsprechend errichtete Form der Form des schweizerischen Rechtes gleichgestellt.

Besondere Regeln über die Anwendung fremden Rechtes sind in Art. 5 Alin. 2 und 3 enthalten.

Die speciellen Kollisionsnormen sind jeweilen in den betreffenden Teilen des Entwurfes im Zusammenhang mit den Sachnormen aufgeführt. Als solche Kollisionsnormen müssen gelten die Art. 13, 70_2, 72_2, 116, 125, 126, 136_2, 157, 166, 167, 211, 215_3, 288_2, 295, 342, 352, 406, 407, 408, 424, 542, 555. Zweifelhaft kann es erscheinen, ob die Art. 156_1, ferner 20, 21, 22, 24 und 33—36 als solche aufzufassen sind. Siehe darüber weiter unten.

III.

Eine nähere Prüfung der im Entwurf hervortretenden Grundanschauungen ergiebt zunächst, dafs die Regelung des I.Pr.R. in erster Linie Staatsverträgen und internationalen Vereinbarungen vorbehalten bleiben soll. Dieser Gesichtspunkt wird nicht nur in der allgemeinen Vorschrift des Art. 5, sondern auch noch in den Specialvorschriften der Art. 126, 136 Abs. 2 und 555 besonders betont. In Gemäfsheit der Fassung des Art. 5 wird der Inhalt derartiger Verträge zu einem Bestandteil des internen Rechtes gemacht. Nur in Ermangelung vertraglicher Regelung greifen die Kollisionsnormen des Entwurfes Platz. Der Entwurf geht in dieser Beziehung weiter als das B.G. von 1891, welches nur einen Vorbehalt für die Verträge mit dem Ausland enthält.

Dieser Standpunkt des Entwurfs verdient u. E. volle Billigung. Die heutige Strömung drängt immer mehr einer internationalen Lösung internationalprivatrechtlicher Fragen entgegen. Auch die interne Gesetzgebung mufs mit dieser Strömung rechnen; und das thut der Entwurf in angemessener Weise durch die Aufstellung der Vorbehaltsklausel des Art. 5.

Von grofser Bedeutung ist es, dafs die internen Kollisionsnormen des neuen Rechtes ihre Aufnahme im Entwurfe selbst gefunden haben und nicht in ein besonderes Gesetz verwiesen worden sind. Damit ist jedes Mifsverständnis über den Charakter dieser Kollisionesnormen ausgeschlossen. In unzweideutiger Weise tritt hervor, dafs wir es hier nicht mit einem etwaigen Kodifikationsversuche völkerrechtlicher Sätze, sondern mit Normen des internen positiven Rechtes zu thun haben. Daraus aber, dafs die Kollisionsnormen im Zusammenhang mit den Sachnormen in die einzelnen Teile des Entwurfes eingestellt sind, ergiebt sich des weitern, dafs sie nicht nur positiver, sondern auch privatrechtlicher Natur sind und als Annexe oder Pertinenzen der Sachnormen aufgefafst werden können. Bekanntlich herrscht in der Litteratur auch unter den Anhängern der positivistischen Lehre Streit über den Charakter der Kollisionsnormen. Die Stellung, die der Entwurf zu dieser Kontroverse genommen hat, kann nach unserer Auffassung nur begrüfst werden.

Die Regelung des I.Pr.R. im Entwurf ist keine definitive. Wie bereits erwähnt, sind eine Reihe von Vorschriften vorläufig nur im Anhange skizziert und sollen erst in einem Schlufstitel, der noch nicht fertig gestellt ist, Aufnahme finden. Im Anhange wird noch angedeutet, dafs möglicherweise die gegenwärtig unter den Sachnormen eingestellten Specialbestimmungen in der endgültigen Fassung des Gesetzes gleichfalls jenem Schlufstitel einverleibt werden könnten. Der Art. 5 Alinea 1 enthält keine vollkommene, sondern eine unvollständig zweiseitige (im ninne *Niemeyers*) oder generelle Kollisionsnorm mit Falleinschränkung Sach der Terminolgie *Zitelmanns*. Derselbe sieht eine Regelung der Rechtsverhältnisse von Schweizern im In- und Ausland und derjenigen der Ausländer in der Schweiz vor. Er schweigt darüber, nach welchen Grundsätzen die Rechtsverhältnisse der Ausländer im Auslande zu beurteilen sind, falls der Schweizer Richter hierüber zu befinden hätte. Dieses Schweigen des Gesetzes ist aber nicht in dem Sinne zu verstehen, dafs überhaupt keine Entscheidung gegeben werden soll. Man könnte beispielsweise daran denken, dafs aus politischen Gründen absichtlich eine Lücke gelassen worden wäre, um etwaigen diplomatischen Schwierigkeiten, die durch derartige Entscheidungen entstehen könnten, aus dem Wege zu gehen. Allein ein solcher Gedanke ist kurz von der Hand zu weisen, da die Entscheidung sehr wohl dem Gesetze gemäfs erfolgen kann. Hier tritt nämlich Art. 1 des Entwurfs in die Lücke. Darnach soll der Richter, wenn das Gesetz schweigt und kein Gewohnheitsrecht nachweisbar ist, nach Überlieferung oder bewährter Lehre urteilen und, falls auch diese Verweisung versagt, den Fall so

entscheiden, wie wenn er ihm als Gesetzgeber gegenüberstände. Wenn man hier einwenden möchte, dafs speciell die Verweisung auf die Wissenschaft etwas Mifsliches habe, weil die Ansichten noch keineswegs geklärte und feststehende sind, so trifft der Vorwurf hier die Wissenschaft und nicht den Gesetzgeber.

IV.

Die Anknüpfungsmomente des Entwurfes, d. h. diejenigen persönlichen oder räumlichen Beziehungen, an deren Vorhandensein derselbe zur Entscheidung der Frage anknüpft, welche Rechtsordnung im einzelnen Falle zuständig sein soll, sind mannigfaltige. Von der Staatsangehörigkeit oder dem Heimatsrecht wird ausgegangen in I, II Absatz 2, und in den Artikeln 125, 288, 295, 342, 352, 407, 542; eine Anlehnung an das Domizilrecht finden wir in den Artikeln 70 2, 126, 167, 211, 215, 408, 424, 542, 555. Speciell Domizil seit der Geburt oder während 10 Jahren wird gefordert nach II Absatz 1. Die *lex fori* wird zu Grunde gelegt in Art. 13, 136 2, 157. Die *lex rei sitae* bildet die mafsgebende Beziehung in I und III, der Besitz an Mobilien in III; das Vermögen in 407, 424 und 555, Parteivereinbarung oder Erfüllungsort in IV, und endlich der Aufenthalt in 542. Von allen diesen Anknüpfungsmomenten nimmt die Staatsangehörigkeit oder das Heimatrecht den breitesten Raum ein, und eine nähere Prüfung zeigt, dafs dasselbe zum mafsgebenden Princip erhoben worden ist, während bekanntlich dem B.G. von 1891, welches allerdings in erster Linie interkantonales Recht enthält, das Domizilprincip zu Grunde liegt. Diese prävalierende Bedeutung des Heimatrechtes ergiebt sich aber auch aus der Mehrzahl der angeführten Bestimmungen, in welchen an das Domizilrecht angeknüpft wird. Auch II, und die Art. 126, 167, 408 und 542 erkennen im Princip das Heimatrecht an, und regeln nur einige besondere Fälle, in denen aus Verkehrs- oder Nützlichkeitsrücksichten eine Abweichung von demselben sich empfiehlt. Und das gleiche mufs von Art. 13 gesagt werden, welcher die Zuständigkeit der *lex fori* ausspricht.

Dem Heimatrechte unterstehen nach I die Schweizerbürger im Inlande und im Auslande. Hinsichtlich letzterer wird allerdings dieses Princip eingeschränkt, insofern das Ausland dieselben seinem Rechte unterwirft, eine Einschränkung, die sich im Hinblick auf die Verkehrsverhältnisse vollständig rechtfertigt. Aber auch in diesem Falle gilt für das Immobiliarvermögen der im Auslande lebenden Schweizerbürger Schweizerrecht. Ebenso entschieden, wie für die Schweizerbürger, wird auch für die in der Schweiz weilenden Ausländer die principielle Geltung des Heimatrechtes in II Absatz 2 anerkannt. An dieser Auffassung darf man sich auch durch den in II Absatz 1 ausgesprochenen Satz nicht irre machen lassen. Wenn darnach auf diejenigen Ausländer, welche seit ihrer Geburt oder seit 10 Jahren ohne Unterbruch ihren Wohnsitz in der Schweiz haben, die Bestimmungen

des schweizerischen Personen-, Familien- und Erbrechtes angewendet werden sollen, so ist zu erwägen, dafs man es hier mit einer Klasse von Ausländern zu thun hat, die eigentlich keine Ausländer mehr sind, und häufig nur darum das Schweizerbürgerrecht noch nicht erworben haben, weil die Naturalisationsbedingungen in der Schweiz schwierigere sind wie an andern Orten. Wir möchten dieses Erfordernis des Domizils von der Geburt an oder seit 10 Jahren als das Anknüpfungsmoment der Assimilation bezeichnen. Der leitende Grundsatz ist demnach: Anwendung des schweizerischen Heimatrechtes auf Schweizer, Anwendung des Auslandsrechtes auf den erwähnten Gebieten auf Ausländer.

Einer Specialbestimmung mag hier noch Erwähnung geschehen, welche zu Zweifeln Anlafs geben könnte. Nach Art. 156 2 nimmt im Falle der Ungültigkeit der Ehe die gutgläubige Frau wieder ihren früheren Namen an, behält aber ihren Stand. Gesetzt, der Mann war Ausländer und die Frau Schweizerin, so kann es sich fragen, ob die Möglichkeit der Wiederverheiratung nach Schweizer- oder nach Auslandsrecht zu beurteilen ist. Aus dem Sinn von 156 2, der in erster Linie Schweizerverhältnisse im Auge hat, ist auf die Anwendung schweizerischen Rechtes zu schliefsen. War umgekehrt der Mann Schweizer und die Frau Ausländerin, so gilt für die Beantwortung obiger Frage Auslandsrecht. Was das Anknüpfungsmoment des Wohnsitzes anbetrifft, so ist hier eine Frage kurz zu berühren. Zweifelhaft kann es erscheinen, ob die Rechtssätze, welche der Entwurf über den Wohnsitz enthält, nämlich die Art. 20, 21, 22 und 24, im Sinne von Kollisionsnormen aufzufassen sind oder ob ihnen blofs die Bedeutung von positiven Sachnormen zukommt. Ersternfalls müfste überall, wo auf das Domizilrecht verwiesen wird, die Frage, ob ein Domizil besteht und die daran anknüpfenden Wirkungen nach Schweizerrecht zu beurteilen sein. Der Zweifel ist hier um so eher gerechtfertigt, als nach dem geltenden Rechte den Domizilartikeln des B.G. von 1891 zweifellos die Bedeutung von Kollisionsnormen zukommt, was aus der Einstellung dieser Artikel in das genannte Gesetz sich ergiebt. Für den Entwurf ist unseres Erachtens die Frage zu verneinen. Angesichts der Unmöglichkeit, den Domizilbegriff, welcher die Grundlage des B.G. von 1891 bildet, in anderer Art bundesrechtlich zu regeln, mufsten die Wohnsitzbestimmungen in jenes Gesetz aufgenommen werden und erhielten dadurch auf künstliche Weise den Charakter von Kollisionsnormen. Den Bestimmungen des Entwurfes über den Wohnsitz dagegen eine andere Bedeutung beizulegen als diejenige reiner Sachnormen liegt keine Veranlassung vor. Praktisch ist überdies die Frage von keiner grofsen Bedeutung. In den meisten Artikeln, in welchen auf den Wohnsitz verwiesen wird, wird auf einen Schweizer Wohnsitz verwiesen, dessen Beurteilung selbstredend nach Schweizerrecht zu erfolgen hat.

V.

Hinsichtlich der Anwendung fremden Rechtes durch den Richter bestimmt Art. 5 Abs. 2 und 3:

Steht ein Verhältnis unter ausländischem Rechte, so ist der schweizerische Richter befugt, zu verlangen, dafs ihm der Bestand dieses Rechtes von der Partei, die es anruft, nachgewiesen werde.

Wird dieser Nachweis nicht geleistet, und ist dem Richter das ausländische Recht nicht ohnedies bekannt, so wendet er das schweizerische Civilrecht an.

Die Anwendung des eigenen Rechtes im Falle des Alinea 3 ist ein Notbehelf. Zu begrüfsen ist es, dafs diese Ermächtigung des Richters nicht auf eine zu präsumierende Übereinstimmung des fremden Rechtes mit dem eigenen Rechte zurückgeführt wird. Jedenfalls ergiebt sich aber aus der Fassung des Art. 5, dafs der Richter das fremde Recht von Amtswegen anzuwenden hat. Die Anwendung des fremden Rechtes erleidet aber Einschränkungen. Einerseits insoweit als das sogenannte Princip der Rückverweisung anerkannt ist und andererseits soweit der Anwendung des fremden Rechtes die öffentliche Ordnung und die gute Sitte entgegenstehen.

Die Rückverweisung wird im Entwurfe nirgends ausdrücklich erwähnt. Aus diesem Schweigen darf aber nicht auf Ablehnung derselben geschlossen werden; vielmehr ergiebt sich die Zulässigkeit aus zwei Bestimmungen. Da nach II Abs. 2 für die Ausländer in der Schweiz mit Ausnahme der seit ihrer Geburt oder seit 10 Jahren in der Schweiz Domizilierten auf dem Gebiete des Personen-, Familien- und Erbrechtes ihr Heimatsrecht gilt und das letztere auf das Domizil verweisen kann, so ist die Möglichkeit einer solchen Rückverweisung gegeben. Und da die Unterstellung der Ausländer unter Schweizerrecht principiell nicht abgelehnt wird, so liegt kein Grund vor, eine solche Rückverweisung nicht anzunehmen. Nach Art. 211 Abs. 3 wird die Fortdauer des in der Schweiz begründeten ehelichen Güterstandes, wenn die Ehegatten ihren Wohnsitz ins Ausland verlegt haben, von dem Rechte des Wohnsitzes abhängig gemacht. Das Wohnsitzrecht aber kann seinerseits die Staatsangehörigkeit als Anknüpfungsmoment verwenden und somit auf das Schweizerrecht zurückverweisen. Eine solche Rückverweisung auf Grund von Art. 15 E.G. z. deuschen B.G.B. würde z. B. vorliegen, wenn schweizerische Ehegatten ihren Wohnsitz nach Deutschland verlegen würden.

Eine eigentümliche Fassung hat im Entwurfe resp. im Anhang zu demselben die sogenannte Vorbehaltsklausel gefunden. Die Vorschrift unter V alinea 1 sagt: „Die Bestimmungen des schweizerischen Civilrechtes, die um der öffentlichen Ordnung oder um der guten Sitte willen aufgestellt sind, haben vor dem schweizerischen Richter ausnahmslos und ausschliefslich Geltung.“ Es wird damit gesagt, dafs neben Vorschriften des einheimischen Rechtes, die um der öffentlichen Ordnung und der guten Sitte willen exklusiven Charakter haben, für das fremde Recht kein Raum bleibt. Diese Fassung ist durchaus nicht gleichbedeutend mit der des Art. 30 E.G. z. deutschen B.G.B., wonach die Anwendung fremden Rechtes unterbleiben soll, wenn sie den guten Sitten oder dem Zweck eines deutschen Gesetzes wider-

spricht. Der Begriff des *ordre public* behält zwar in beiden Gesetzen den vagen Charakter, der ihm notwendig anhaften mufs, wenn er nichts anders sein soll als ein „nationales Sicherheitsventil" (*Kahn*) gegen fremdes Recht. Aber im Entwurf wird nicht schlechtweg der *ordre public* des eigenen Rechtes angerufen wie im E.G. zum deutschen B.G.B., sondern es werden in erster Linie diejenigen Normen in Bezug genommen, welche als direkte Ausflüsse des *ordre public* jenen unbeugsamen Charakter aufweisen. Der Richter hat danach nicht das Auslandsrecht daraufhin zu prüfen, ob es seinem *ordre public* entspricht, sondern das Inlandsrecht auf seine Eigenschaft als *ordre public*. Die Aufgabe, die demzufolge an ihn gestellt wird, besteht darin, zunächst eine Scheidung der sämtlichen Artikel des Gesetzes vorzunehmen. Eine solche Scheidung kann aber unseres Erachtens in den wenigsten Fällen *a priori* durchgeführt werden, da der *ordre public* meist erst dann zu tage tritt, wenn es sich um die Anwendung fremden Rechtes handelt. In einigen Fällen allerdings läfst sich diese Zugehörigkeit zum *ordre public* sofort erkennen. Hierher gehört 116, in welchem die weitere Hinausschiebung der Ehefähigkeit als ein sociales Postulat, für das die Frauenbewegung in der Schweiz sehr energisch einstand, aufgenommen worden ist. Ebenso kann Art. 72 hierhergezählt werden und schliefslich mag auch noch die Verweisung auf die öffentliche Ordnung in 875 erwähnt werden. Für eine Reihe von Artikeln wird es jedenfalls schwierig sein, von vornherein ihre Zugehörigkeit zum *ordre public* festzustellen und wir würden daher unsererseits einer Redaktion von V Absatz 1 das Wort reden, welche sich derjenigen des Art. 30 E.G. zum B.G.B. mehr nähern würde.

Endlich mufs hier auch noch Art. 408 herangezogen werden, in welchem der Gesichtspunkt der Reciprocität zur Verwendung kommt. Die an sich im Inlande zu verhängende Vormundschaft kann danach dem Ausland abgetreten werden, sofern dieses Gegenrecht hält. In diesem unschädlichen Umfange ist gegen die Zulassung der Reciprocitätsidee nichts einzuwenden, wenn sie auch sonst nicht zu billigen ist. Von der Aufstellung einer Retorsionsvorschrift hat der Entwurf Umgang genommen.

VI.

Die Bestimmungen, die der Entwurf über die Form der Rechtsgeschäfte enthält, sind durchaus zweckentsprechend und lassen sich kurz erledigen. V, Alinea 3, stellt den Satz auf, dafs die im Ausland dem dortigen Recht entsprechend errichtete Form der Form des schweizerischen Rechtes gleichgestellt wird. Daraus folgt, dafs für ein Geschäft, welches im Ausland errichtet wird, und seinem materiellen Inhalte nach dem schweizerischen Rechte angehört, natürlich auch die Schweizerformen gültig verwendet werden können. Fakultativ gilt aber der Satz: *locus regit actum*.

Eine besondere Anwendung dieses Principes enthält Art. 157 Abs. 1, wonach eine im Ausland dem dortigen Recht entsprechend abgeschlossene Ehe auch in der Schweiz als gültig betrachtet wird.

Die Regel *locus regit actum* gilt fakultativ auch für diejenigen Geschäfte, welche in der Schweiz errichtet werden, inhaltlich aber nicht unter Schweizerrecht stehen. Hier kann regelmäfsig aber auch die Form des Auslandrechtes gewählt werden. Eine Schranke ist aber dieser Freiheit gezogen, wenn das Schweizerrecht für solche Geschäfte Formen vorsieht, die dem *ordre public* angehören. Dementsprechend bestimmt V, Alinea 2: „Formen, die vom schweizerischen Civilrecht um der öffentlichen Ordnung willen verlangt werden, können auch dann, wenn das in Frage stehende Verhältnis inhaltlich nicht unter schweizerischem Recht steht, durch Formen des ausländischen Rechtes nicht ersetzt werden.“ Eine weitgehende Freiheit hinsichtlich der anzuwendenden Form gewährt der Entwurf in 542 Abs. 2 mit Rücksicht auf letztwillige Verfügungen. Dieser Artikel verordnet in wesentlicher Übereinstimmung mit Art. 24 des B.G. von 1891, dafs letztwillige Verfügungen hinsichtlich ihrer Form gültig sein sollen, wenn diese Form entspricht a) den Gesetzen, welche zur Zeit der Errichtung gelten 1. am Errichtungsort, oder 2. am Wohnort, oder 3. in der Heimat, oder b) zur Zeit des Todes des Erblassers 1. an seinem Domizil oder 2. in seiner Heimat. Diese Norm, welche darauf abzielt, so weit als irgend angängig die Gültigkeit letztwilliger Dispositionen zu wahren, hat bekanntlich ihr Vorbild in der englischen Lord *Kingsdown's Act* vom Jahre 1861.

VII.

Bei der Darstellung des angewandten internationalen Privatrechts erledigt der Entwurf das Sachen- und das Obligationenrecht mit je einer principiellen Vorschrift. Zahlreicher sind die Bestimmungen auf dem Gebiete des Personen-, Familien- und Erbrechtes, und unter diesen wird am eingehendsten das Familienrecht behandelt. Wir wenden uns zunächst zur Besprechung der drei letzterwähnten Gebiete.

1. Personenrecht.

In Abweichung vom sonst anerkannten Heimatsprincipe bestimmt Art. 13:

Hat ein handlungsunfähiger Ausländer in der Schweiz ein Rechtsgeschäft abgeschlossen, so kann er sich auf seine Unfähigkeit nicht berufen, sobald er nach schweizerischem Recht zur Zeit des Abschlusses handlungsfähig gewesen wäre.

Derselbe entspricht Art. 10 Abs. 2 des B.G. von 1881, und Art. 7 Abs. 3 E.G. zum B.G.B. Eine specielle Anwendung dieser Vorschrift auf die Wechselfähigkeit eines Ausländers enthält das B.G. über das Obligationenrecht Art. 822. Dafs eine solche Einschränkung der Geltung des Personalstatutes zu Gunsten der *lex fori* im Interesse des Verkehrs geboten erscheint, darüber ist man heutzutage ziemlich einig.

Bezüglich der juristischen Personen enthält der Entwurf zwei Bestimmungen, in Art. 70 Abs. 2 und in Art. 72. Art. 70 Abs. 2 er-

ledigt die Frage der Anerkennung der Rechtsfähigkeit von schweizerischen juristischen Personen, die im Auslande errichtet worden sind, oder richtiger gesagt, von juristischen Personen des Auslands, welche bestimmte Rechtswirkungen auch in der Schweiz äufsern wollen, wie z. B. im Ausland gegründete Hülfsvereine u. s. w. Eine internationale Verpflichtung, fremde juristische Personen resp. deren Rechtsfähigkeit in gleicher Weise wie diejenige fremder natürlicher Personen anzuerkennen, besteht nicht. Die Behauptung, dafs eine juristische Person existiert, ist genau genommen, wie *Zitelmann* (Int. Pr.R. II S. 112) überzeugend nachgewiesen hat, nichts anderes, als die Behauptung gewisser Rechtswirkungen auf Grund eines vorliegenden Thatbestandes. Ob solche Wirkungen sich ergeben, darüber entscheidet allein das Wirkungsstatut, d. h. diejenige Rechtsordnung, unter welcher jene Wirkungen eintreten sollen; ob daher einem ausländischen Vereine bei uns die Rechtsfähigkeit zukommt, darüber steht die Entscheidung in erster Linie unserem Rechte zu. Ebenso ist aber auch im Falle der Anerkennung derselben durch unsere Rechtsordnung diese letztere allein dafür kompetent, in welchem Umfange diese Anerkennung zu erfolgen habe. Und da es sich hinsichtlich solcher Vereine um Rechtswirkungen handelt, die im Inlande sich äufsern sollen, so wird unter keinen Umständen die Rechtsfähigkeit solcher fremder Vereine in einem weitern Umfange anzuerkennen sein, als diejenige der einheimischen.

Der Entwurf erkennt die Rechtsfähigkeit derartiger fremder juristischer Personen an, aber mit der letzterwähnten Einschränkung. Dementsprechend lautet Art. 70 Abs. 2:

Körperschaften und Anstalten, die im Auslande ihren Wohnsitz haben (nach 73 = Sitz der Verwaltung), steht das Recht der Persönlichkeit in dem Umfange zu, in dem das fremde Recht sie ihnen verleiht, in keinem Falle aber in gröfserem Umfange, als ihn das schweizerische Recht bestimmt.

Eine Vorschrift des *ordre public*, deren gesetzliche Normierung nicht unzweckmäfsig erscheint, giebt Art. 72 Abs. 2: Öffentliche Körperschaften und Anstalten des Auslandes bedürfen zum Erwerbe von Liegenschaften der Bewilligung des Bundesrates.

Der Abs. 1 dieses Artikels behält den Kantonen das Recht vor, den Erwerb von Zuwendungen über 1000 Frcs. und von Liegenschaften durch Körperschaften und Anstalten von einer kantonalen Genehmigung abhängig zu machen.

Hinsichtlich der Vorschriften über die Verschollenheit, Art. 33—36, taucht der oben mit Bezug auf die Wohnsitzbestimmungen geäufserte Zweifel wieder auf, ob wir es mit Sachnormen oder mit Kollisionsnormen zu thun haben. Praktische Schwierigkeiten ergeben sich aber hieraus nicht. Zweifellos ist, dafs die Verschollenheitsvorschriften dem *ordre public* angehören, und daher ausnahmslos zur Anwendung kommen, wenn die Veranlassung zu einer Verschollenheitserklärung vorliegt.

2. Familienrecht.

a. Eherecht.

Die Festsetzung der Voraussetzungen der Eheabschliefsung hängt so sehr mit den sittlichen und nationalen Auffassungen eines Volkes zusammen, dafs auch sie dem *ordre public* zugewiesen werden mufs. Daher wird beispielsweise keine Ehe in der Schweiz abgeschlossen werden dürfen, welcher eines der im Gesetze bezeichneten trennenden Ehehindernisse entgegenstünde. Nicht ohne weiteres scheint dies auch bezüglich des Ehefähigkeitsalters (20 Jahre für Männer, 18 Jahre für Frauen) des Art. 116 zu gelten. Aber auch hier liegt unseres Erachtens eine zwingende Vorschrift der öffentlichen Ordnung vor, welche die Möglichkeit ausschliefsen soll, dafs in der Schweiz Ehen zwischen Personen abgeschlossen werden, welche diese Altersgrenze noch nicht erreicht haben. Dieser Schlufs erscheint uns aus dem Grunde gerechtfertigt, dafs der erwähnte Art. 116, anders wie deutsches B.G.B. 1303, der Zulässigkeit eines Dispenses gar nicht gedenkt. Ferner scheint auch für diese Auffassung zu sprechen, dafs, wie bereits erwähnt, in diesem Artikel in Anerkennung eines Postulates der Frauenbewegung der Beginn der Ehemündigkeit weiter hinausgerückt worden ist wie in der früheren Fassung des Entwurfes. Anlangend die Verkündung bestimmen die Artt. 125 und 126 folgendes:

125. Das Verkündungsgesuch des Schweizers im Auslande kann in dessen Heimat angebracht werden.

124. Das Verkündungsgesuch des in der Schweiz domizilierten Ausländers kann an dessen Wohnsitz gestellt werden mit Genehmigung der Regierung des Wohnsitzkantons, welche die letztere nicht verweigern darf, falls die Heimatsbehörde die Ehe mit allen Folgen anzuerkennen erklärt. Vorbehalten Verträge mit dem Ausland.

Der Art. 125 erledigt einen im B.G. von 1874 nicht behandelten Fall, da dessen Art. 29 nur von Verkündungen von Schweizern in der Schweiz spricht. Der Art. 126 stimmt, abgesehen von seinem Vorbehalt von Verträgen mit dem Ausland, seinem Inhalte nach im wesentlichen mit Art. 31, 4 des B.G. von 1874 überein. Eine solche Übereinstimmung mit 37, 4 des erwähnten Gesetzes tritt auch in Art. 136, 2 des Entwurfes hervor, wonach die Trauung eines Ausländers, der in der Schweiz keinen Wohnsitz hat, von der Aufsichtsbehörde nur dann bewilligt werden kann, wenn die Heimatsbehörden erklären, dafs sie die Ehe ihres Angehörigen mit allen ihren Folgen anerkennen werden. Auch hier bleiben Verträge mit dem Auslande vorbehalten.

Nach Art. 157, 1 gilt hinsichtlich der im Ausland abgeschlossenen Ehe der Grundsatz: *locus regit actum*. Abs. 2 dieses Artikels bestimmt:

Die im Auslande geschlossene Ehe eines Schweizers kann in der Schweiz nur dann für ungültig erklärt werden, wenn sie sowohl nach dem dort geltenden als nach schweizerischem Rechte ungültig ist.

Von Alinea 2 weicht Art. 54 des B.G. von 74 nur redaktionell ab.

Von der Ehescheidung handeln Artt. 166 und 167.

Art. 166: Erhebt ein schweizerischer Ehegatte die Scheidungsklage, so ist sie, wenn er in der Schweiz wohnt, beim Richter seines Wohnsitzes und wenn er im Ausland wohnt, beim Richter seines Heimatortes anzubringen.

Der Richter des Heimatortes nimmt jedoch die Klage nur dann entgegen, wenn der Kläger nachweist, dafs sie beim Richter seines Wohnsitzes nicht angebracht werden hann.

Art. 167: Erhebt ein ausländischer Ehegatte, der in der Schweiz wohnt, die Scheidungsklage, so ist sie beim Richter seines Wohnsitzes anzubringen. Das Gericht nimmt jedoch die Klage des ausländischen Ehegatten nur dann entgegen, wenn dieser nachweist, dafs die Klage beim Gerichte seiner Heimat nicht angebracht werden kann und dafs überdies nach Gesetz oder Gerichtsbrauch der geltendgemachte Scheidungsgrund und der schweizerische Gerichtsstand im Heimatstaate anerkannt werden.

Das geltende Recht über die Scheidung von Schweizern im Auslande enthält Art. 43, 2 des cit. B.G. Danach kann beim Mangel eines Domizils in der Schweiz die Klage auf Nichtigkeit oder Scheidung der Ehe am Heimatsort oder am letzten schweizerischen Wohnsitz erhoben werden. Streitig ist, ob dieses „kann" die Bedeutung hat, dafs in der Schweiz auch ausländische Scheidungsurteile von Schweizer-Ehegatten anerkannt werden müssen (vgl. hierüber die für den Schweizer Bundesrat verfafsten Rechtsgutachten von Prof. *König* und Prof. *Mentha*, ferner die Abhandlungen von Prof. *v. Salis*, Bundesrichter *Morel* u. a.). Die Mehrzahl der Schriftsteller, sowie der Schweizerische Bundesrat äufsern sich in verneinendem Sinne. Der Entwurf 166, 2 steht hier auf dem gegenteiligen Standpunkt. Da der Richter des Heimatortes die Scheidungsklage nur dann entgegennehmen soll, wenn der Kläger nachweist, dafs sie am Wohnsitz nicht angebracht werden kann, so mufs mangels dieser Voraussetzung am Wohnsitze geklagt werden. Wenn aber das Gesetz das Gericht des Wohnsitzes für kompetent erklärt, so liegt darin *implicite* auch die Anerkennung des von demselben gefällten Urteils. Der die Scheidungsklage des in der Schweiz domizilierten Ausländers betreffende Art. 56 des cit. Bundesgesetzes unterscheidet sich vom Entwurf 167 in einigen Punkten. Der letztere Artikel läfst die Ehescheidungsklage am schweizerischen Domizil nur zu, wenn nachweislich in der Heimat nicht geklagt werden kann, eine Einschränkung, welche Art. 56 cit. nicht enthält. Ebenso verlangt Art. 56 nur schlechtweg den Nachweis der Anerkennung des schweizerischen Urteils im Heimatstaat der Ehegatten, während Art. 167 den eingehenden Nachweis erfordert, dafs im Heimatstaat der Ehegatten einerseits nach dortigem Gesetz oder Gerichtsgebrauch der geltend gemachte Scheidungsgrund, andererseits aber auch der schweizerische Gerichtsstand anerkannt werde.

In erfreulichem Gegensatz zum geltenden Rechte steht der Entwurf auf dem Gebiete des ehelichen Güterrechts. Das B.G. vom 25. Juni 1891 hat im Art. 19 rücksichtlich der Frage der Wandelbarkeit oder Unwandelbarkeit des ehelichen Güterrechts ein gemischtes System zum Princip erhoben. Derselbe unterscheidet ein internes Verhältnis, nämlich dasjenige der Ehegatten untereinander und ein externes, insofern es sich um die Beziehungen der Ehegatten zu dritten Personen handelt. Im internen Verhältnis gilt principiell die Unwandelbarkeit des am ersten Ehedomizil begründeten Güterrechtes, im Verhältnis nach aufsen, d. h. zu den Gläubigern, wechselt das Gütersystem mit dem Wohnsitze. Die Ehegatten können sich jedoch auch in ihrem Innenverhältnis dem Rechte des neuen Wohnsitzes unterwerfen (vergl. über dieses gemischte System: *Escher*, Das interkant. Privatr. und *Hasler*, Das ehel. Güterr. im intern. Privatr.). Zur Illustrierung der Mangelhaftigkeit dieses Systems mag nur auf den Fall verwiesen werden, dafs im internen Verhältnis das System der Gütertrennung, dagegen im externen Verhältnis dasjenige der Güterverbindung oder -Gemeinschaft gilt. Es liegt auf der Hand, dafs in einem solchen Falle es praktisch ganz unmöglich ist, diese beiden Seiten auseinander zu halten. Der Entwurf, welcher mit der Schwierigkeit einer Mehrheit von verschiedenen gesetzlichen Güterständen nicht mehr zu rechnen braucht, hat einen ordentlichen und einen aufserordentlichen gesetzlichen Güterstand aufgestellt, welcher regelmäfsig zur Anwendung kommt, wenn die Beteiligten von einer vertraglichen Ordnung ihrer Güterverhältnisse abgesehen haben. Diese vertragliche Normierung hat sich aber im Rahmen der im Entwurf aufgestellten Typen zu halten. Der einmal gesetzlich oder vertraglich geregelte Güterstand ist aber nach 211^1 ein unwandelbarer. Durch Domizilwechsel tritt eine Veränderung desselben nicht ein. Im Interesse der Sicherheit des Verkehrs fordert aber 211^2, dafs der im Ausland begründete Güterstand, um Dritten gegenüber wirksam angerufen werden zu können, in das Ehegutsregister eingetragen sein mufs. Eine Abweichung vom Principe der Unwandelbarkeit kann möglicherweise dann eintreten, wenn schweizerische Ehegatten ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen. In diesem Fall hängt nach Art. 211^3 die Fortdauer des in der Schweiz begründeten Güterstandes vom Rechte des neuen Domiziles ab. Die gleiche, etwas starke Betonung des einheimischen Rechtsstandpunktes, wie in Art. 15^2 E.G. zum B.G.B., finden wir in Art. 215 des Entwurfs, welcher anordnet, dafs fremde Ehegatten, die ihren Wohnsitz in die Schweiz verlegen, auch dann einen Ehevertrag abschliefsen können, wenn ihr Heimatsrecht ihnen das untersagt.

b. Legitimation und Adoption.

Diesbezüglich bestimmen die Artt. 288 und 295, in welchen in gleicher Weise wie in Art. 8 des B.G. von 1891 das Heimatsprincip zum Ausdrucke kommt, folgendes:

Art. 288: Die Wirkung der Ehelicherklärung tritt für ein Kind, das unter fremdem Rechte steht, nur unter der Voraussetzung ein, dafs sie von dessen heimatlichem Rechte anerkannt werde.

Ausländer, die in der Schweiz ihren Wohnsitz haben, können die Ehelicherklärung ihrer Kinder nur unter der Voraussetzung erwirken, dafs deren Anerkennung nach ihrem heimatlichen Rechte nachgewiesen ist.

Art. 295: Für die Annahme eines unter fremdem Rechte stehenden Kindes und für die Kindesannahme seitens eines Ausländers, der in der Schweiz seinen Wohnsitz hat, gelten die gleichen Vorschriften wie bei der Ehelicherklärung.

c. Uneheliche Geburt.

Hinsichtlich der Paternitätsklage bestimmt Art. 342, dafs dieselbe auch am Heimatsort des Vaters angestellt werden kann, wenn Vater und Mutter Schweizer sind, aber weder diese noch das uneheliche Kind Wohnsitz in der Schweiz haben. Nach Art. 347 kann die Verurteilung des unehelichen Vaters auf Anerkennung mit Standesfolge stattfinden, wenn derselbe der Mutter die Ehe versprach oder die Beiwohnung eine verbrecherische war. Ist der uneheliche Vater ein Ausländer, so gelten nach Art. 352 hinsichtlich der Anerkennung mit Standesfolge die gleichen Vorschriften wie für die Ehelicherklärung Art. 288. Das B.G. von 1891 verweist in Art. 8 bezüglich der unehelichen Geburt und deren Folgen ganz allgemein auf das Heimatsrecht.

d. Vormundschaft.

Auf dem Gebiete des Vormundschaftsrechtes erkennt der Entwurf gleich wie das B.G. von 1891 das Domizilprincip an. Nach Art. 406 des Entwurfs wird die Vormundschaft am Wohnsitz geführt. Wird dieser geändert, so wechselt damit auch der Sitz der Vormundschaft. Dieser Grundsatz gilt auch für Schweizer im Auslande. Nur ausnahmsweise soll für diese in Gemäfsheit von Art. 407 die Vormundschaft am Heimatsorte geführt werden, nämlich dann, wenn ein Vormundschaftsgrund nach Schweizerrecht vorliegt und das Ausland die schweizerische Vormundschaft anerkennt oder wenn sich Vermögen des Mündels in der Schweiz befindet. Was die Vormundschaft über Ausländer in der Schweiz anbelangt, so ist dieselbe nach Art. 408 am Wohnorte zu führen. Auf Verlangen des Heimatstaates kann sie aber an diesen abgegeben werden, jedoch nur unter der Voraussetzung, dafs dieser Staat Gegenrecht hält.

e. Beistandschaft.

Sofern eine solche erforderlich ist, gilt für Einheimische und Fremde gleiches Recht. Diesbezüglich bestimmt Art. 424:

Die Vertretung durch einen Beistand wird für Schweizer und Ausländer durch die Vormundschaftsbehörde ihres Wohnsitzes an-

geordnet. Für Vermögensverwaltung da, wo das Vermögen liegt oder angefallen ist.

3. Erbrecht.

Dafs der Art. 542 die Tendenz verfolgt, letztwillige Verfügungen möglichst aufrecht zu erhalten und in diesem Sinne nach der formellen Seite grofse Freiheit gewährt, ist bereits oben bei der Erörterung der Formen der Rechtsgeschäfte gezeigt worden. Hierher gehört noch die Bestimmung des Entwurfes über die Eröffnung des Erbganges in Art. 555. Diese Eröffnung erfolgt am letzten Domizil des Erblassers und diese Regel hat unter Vorbehalt von Verträgen mit dem Ausland exklusive Geltung, auch wenn der Erblasser ein Ausländer war, selbst dann, wenn dessen Heimatsrecht etwas anderes bestimmt, sofern es sich um Vermögen handelt, welches sich in der Schweiz befindet. Auch Art. 28 des B.G. von 1891 läfst die Eröffnung der Erbschaft am letzten Wohnsitz des Erblassers stattfinden.

VIII.

Wir wenden uns nunmehr zum Schlusse zu einer kurzen Besprechung des Sachen- und Obligationenrechtes.

1. Sachenrecht.

a. Rechte an Immobilien.

Im cit. III Abs. 1 wird in Übereinstimmung mit dem kantonalen Rechte für das Immobiliarsachenrecht die *lex rei sitae* als exklusive Norm aufgestellt. Als Anwendung dieses Satzes ergiebt sich die Bestimmung im cit. I Abs. 3, wonach auch für den Fall, dafs für Schweizer im Auslande das Auslandsrecht selbst in der Schweiz anerkannt wird, deren in der Schweiz befindlichen Liegenschaften gleichwohl dem Schweizerrechte unterstellt sind. Durch die Regel in III Abs. 1 wird der Art. 28 Nr. 1 des Gesetzes von 1891 ersetzt werden, der eine juristische Unebenheit enthält. Nach demselben soll nämlich, insofern das Recht des fremden Landes für die in ihm wohnenden Schweizer auf dem Gebiete des Personen-, Familien- und Erbrechtes mafsgebend sein will, für deren in der Schweiz sich befindlichen Liegenschaften das Recht ihres Heimatkantons gelten. Die Fassung dieses Artikels ist nicht glücklich. Der Gesetzgeber wollte zweifellos die Geltung der *lex rei sitae* postulieren, aber *lex rei sitae* und Heimatsrecht brauchen nicht zusammenzufallen. Man denke beispielsweise an den Fall, dafs ein im Ausland domizilierter und dem dortigen Rechte unterworfener Berner Liegenschaften im Tessin hätte.

Die Formen der Immobiliarrechtsgeschäfte gehören ausnahmslos dem *ordre public* an. Daher gilt für sie der exklusive Satz V Abs. 2, wonach selbst bei Geschäften, die inhaltlich dem Ausland angehören

(z. B. im Ausland geschlossen werden), die Inlandsformen durch Auslandsformen nicht ersetzt werden können.

b. Rechte an Mobilien oder Fahrnis.

Die große Bedeutung, welche der Entwurf in Anlehnung an deutschrechtliche Anschauungen für das Mobiliarrecht dem Besitze beilegt, spiegelt sich auch in der Kollisionsnorm vom cit. III Abs. 2 wieder. Der Besitz an Fahrnis begründet nach dem Entwurfe wie die deutschrechtliche Gewêre die Präsumption des Rechtes. Für die Fahrnis bestimmt sich die *lex rei sitae* nach dem Rechte des Besitzers. Sie gilt als in der Schweiz liegend, wenn ihr Besitzer in Ansehung des Erwerbsgrundes dem schweizerischen Rechte untersteht.

2. Obligationenrecht.

Nach cit. IV ist für die rechtliche Beurteilung der Obligationen in erster Linie entscheidend der Wille der Beteiligten. Diese können selbst festsetzen, welchem Rechte sie sich unterwerfen wollen. In Ermangelung solcher Festsetzung gilt Schweizerrecht für alle Obligationen, die in der Schweiz zur Erfüllung gelangen. Als Anknüpfungsmoment verwendet demnach der Entwurf den Erfüllungsort. Als Erfüllungsort gilt aber nach B.G. über das Obl.R. Art. 84 in erster Linie der von den Parteien vereinbarte. In Ermangelung einer solchen Vereinbarung ist Erfüllungsort bei Geldschulden das Domizil des Gläubigers, wenn bestimmte Sachen geschuldet werden der Ort der Übergabe und in allen anderen Fällen das Domizil des Schuldners zur Zeit des Vertragsabschlusses.

Rechtsprechung.

Deutschland.

A. Bürgerliches Recht, Handels-, Wechsel- und Konkursrecht. — Civilprozefs.

Zu Art. 15 Abs. 2 Nr. 1 und Art. 17 des Bundesgesetzes vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit.

Urteil des Württembergischen Verwaltungsgerichtshofes vom 19. September 1900 (Jahrbücher der Württbg. Rechtspflege 12. Bd. S. 343 ff.).

Mit Beschlufs vom 4. Januar 1900 hat die K. Kreisregierung in Ludwigsburg dem Beschwerdeführer B., Kaufmann in Mailand, die von ihm am 18. November 1899 nachgesuchte Entlassung aus der Württembergischen Staatsangehörigkeit aus dem Grunde, dafs B. seiner Militärpflicht nicht genügt hat, mit Bezug auf den an die Kreisregierungen ergangenen Erlafs des K. Ministeriums des Innern vom 6. Oktober 1881 (Amtsblatt S. 300) versagt. Die hiergegen von B. erhobene Beschwerde ist von dem K. Ministerium des Innern am 6. März 1900 als unbegründet abgewiesen worden. Gegen diese Entscheidung hat der Bevollmächtigte des B. die Rechtsbeschwerde des Art. 13 des Gesetzes vom 16. Dezember 1876 über die Verwaltungsrechtspflege an den Verwaltungsgerichtshof erhoben.

Durch Urteil vom 19. September hat der Verwaltungsgerichtshof die Rechtsbeschwerde für begründet erklärt und die Ministerialentscheidung aufser Wirkung gesetzt[1].

Gründe: I. Die angefochtene Entscheidung des K. Ministeriums des Innern stellt fest, dafs der am 31. März 1871 in Untermberg Oberamts Vaihingen geborene, durch Abstammung dem Württembergischen Staat angehörige Beschwerdeführer bis jetzt seiner Militärpflicht nicht

1 Aus Veranlassung dieser Entscheidung ist der Ministerialerlafs vom 6. Oktober 1881 von dem K. Ministerium des Innern durch Erlafs vom 2. Oktober 1900 (Amtsblatt S. 394) aufgehoben worden.

genügt hat und dafs nach der an das Oberamt Vaihingen gerichteten Mitteilung des Ersten Staatsanwalts bei dem K. Bayerischen Landgericht München I vom 1. Dezember 1899 ein gerichtliches Verfahren gegen B. wegen Verletzung der Wehrpflicht schwebt, und führt aus: Allerdings bestimme § 17 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit, dafs aus anderen als aus den im § 15 bezeichneten Gründen in Friedenszeiten die Entlassung aus dem Staatsverbande nicht verweigert werden dürfe, und im § 15 Abs. 2 Ziffer 1 des Gesetzes sei nur von Wehrpflichtigen, welche sich im Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahre befinden, die Rede; allein das Ministerium habe stets daran festgehalten, dafs solchen Militärpflichtigen, welche bereits das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, über deren Dienstpflicht aber, weil sie sich vor den Ersatzbehörden nicht gestellt haben, eine endgültige Entscheidung noch nicht getroffen worden sei, die Erteilung der Entlassungsurkunde insolange versagt werden müsse, bis die Militärpflicht der betreffenden Personen erloschen sei (§ 22 und § 36 Ziffer 4 der Wehrordnung vom 22. November 1888) oder bis sie ein Zeugnis der Ersatzkommission darüber beigebracht haben, dafs sie die Entlassung nicht blofs in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte zu entziehen. Denn aus den Ziffern 1 bis 3 des § 15 a. a. O. erhelle, dafs allgemein die Auswanderung Wehrpflichtiger vor erreichter Militärpflicht und vor endgültiger Entscheidung über die Dienstpflicht nur dann zulässig sein solle, wenn der Nachweis erbracht sei, dafs die Entlassung nicht in der Absicht, sich der Dienstpflicht zu entziehen, nachgesucht werde. Die Annahme, dafs das Gesetz hievon gerade in denjenigen Fällen, in welchen der Militärpflichtige sich erwiesenermafsen der Dienstpflicht über das 25. Lebensjahr hinaus bereits entzogen habe, eine Ausnahme habe machen wollen, würde in Widerspruch damit stehen, dafs die Militärpflicht in solchen Fällen erst mit dem Erlöschen der Wehrpflicht, d. h. mit dem vollendeten 45. Lebensjahre ende (§ 4 Ziffer 3 und § 36 Ziffer 4 Abs. 2 der Wehrordnung) und dafs für die Fortdauer der Militärpflicht die Staatsangehörigkeit die Voraussetzung bilde. Ein Recht auf Entlassung aus letzterer vor erfüllter Militärpflicht würde ferner in den in Rede stehenden Fällen einem Recht auf Entziehung von der Wehrpflicht nach vollendetem 25. Lebensjahre durch Auswanderung gleichkommen, was der Absicht des Gesetzes schon deshalb nicht entsprechen könne, weil eine solche Entziehung regelmäfsig nach § 140 Ziffer 1 des Strafgesetzbuchs auch dann strafbar sei, wenn der Militärpflichtige das 25. Lebensjahr bereits überschritten habe.

Das K. Ministerium des Innern hat die in dem Erlasse vom 6. Oktober 1881 veröffentlichte Auslegung des § 15 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesgesetzes vom 1. Juni 1870 festgehalten, obwohl, wie aus den von dem K. Ministerum dem Verwaltungsgerichtshof zur Einsichtnahme mitgeteilten Akten sich ergiebt, bei einer Erörterung, welche kurze Zeit nachher zwischen der K. Regierung und der Reichsver-

waltung über die Auslegung dieser und einer anderen Bestimmung des Bundesgesetzes stattgefunden hat, der Staatssekretär des Innern im Einvernehmen mit der K. Preufsischen Regierung am 6. April 1882 sich dahin ausgesprochen hatte, dafs die in dem Erlasse vom 6. Oktober 1881 von dem Ministerium dem § 15 Abs. 2 Nr. 1 gegebene Auslegung in dieser Allgemeinheit nicht für begründet erachtet werde; auch nach wiederholter Prüfung der Rechtsfrage glaubte das K. Ministerium auf seiner Auffassung beharren zu müssen. In gleichem Sinn hat das K. Sächsische Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium die bei *Reger*, Entscheidungen etc. Bd. VIII S. 409 und Bd. IX S. 106 abgedruckte Verordnung vom 5. Oktober 1887 erlassen. Der Kommentator des Bundesgesetzes vom 1. Juni 1870 Dr. *Cahn*, Kaiserlicher Legationsrat im Auswärtigen Amt, hat auch in der zweiten (1896 erschienenen) Auflage seines Werks S. 128 Note 8 sich für diese Auslegung erklärt, die auch *Siegel* in *Hirths* Annalen Jahrgang 1898 S. 787 verteidigt.

Dagegen ist bisher die Ansicht, dafs der § 15 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesgesetzes auf Wehrpflichtige, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben, nicht anwendbar sei, von *Seydel* in *Hirths* Annalen Jahrgang 1883 S. 577 ff. und in dessen Lehrbuch des Bayerischen Staatsrechts 1. Aufl. I S. 543 Note 1, von *G. Meyer*, Deutsches Staatsrecht 3. Aufl. § 77 Note 9 und von *Laband*, Staatsrecht des Deutschen Reichs, 3. Aufl. II S. 599 Note 4 vertreten worden, an welchem Orte auch angeführt ist, dafs das Preufsische Ministerium des Innern in einem Berichte vom 21. Juli 1883 an den Reichskanzler sich unter Berufung auf das frühere preufsische Recht für das Recht auf Entlassung erklärt und diese Ansicht die Billigung des Reichskanzlers gefunden habe und dafs auch in Bayern in diesem Sinne verfahren werde — wovon auch, wie aus den von dem K. Ministerium des Innern dem Verwaltungsgerichtshof zur Einsichtnahme mitgeteilten Akten sich ergiebt, die K. Bayerische Regierung im Jahre 1882 auf Erkundigung der K. Regierung Kenntnis gegeben hat. Neuestens ist die streitige Frage auch bei dem K. Preufsischen Oberverwaltungsgericht in dem bei *Reger* a. a. O. Bd. XX S. 229 ff. abgedruckten Urteil vom 2. Juni 1899 zur Entscheidung gekommen, das einen Wehrpflichtigen betrifft, der wegen der Verletzung der Wehrpflicht durch rechtskräftiges gerichtliches Urteil zu Geld- oder Gefängnisstrafe verurteilt worden war.

Das Urteil des Preufsischen Oberverwaltungsgerichts lautet zunächst dahin, dafs in Friedenszeiten den Wehrpflichtigen, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben, die von ihnen (ohne den Nachweis des Erwerbs der Staatsangehörigkeit in einem andern Bundesstaat) beantragte Entlassung aus der Staatsangehörigkeit wegen Nichtbeibringung des Zeugnisses der Ersatzkommission nicht versagt werden kann. In Übereinstimmung mit der eingehenden Begründung dieser Entscheidung vermag der Verwaltungsgerichtshof den Satz in der angefochtenen Ministerialentscheidung vom 6. März, aus den Ziffern 1 bis 3 des § 15 des Bundesgesetzes erhelle, dafs allgemein die Auswanderung Wehrpflichtiger

vor erreichter Militärpflicht und vor endgültiger Entscheidung über die Dienstpflicht nur alsdann zulässig sein solle, wenn das Zeugnis der Ersatzkommission beigebracht werde, nicht als zutreffend anzuerkennen.

Sicherlich ist eine völlige Harmonie zwischen den Bestimmungen über die Wehrpflicht und den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 1. Juni 1870, wenn der § 15 Abs. 2 Nr. 1 nach dem Wortlaute angewendet wird, nicht vorhanden und wird der Zweck der letzteren Vorschrift, die den Bestrebungen Wehrpflichtiger, sich durch Ausscheiden aus der Staatsangehörigkeit der Dienstpflicht zu entziehen, vorbeugen will, nicht vollständig erreicht, wenn nicht jeder Wehrpflichtige, über dessen Dienstpflicht eine endgültige Entscheidung noch nicht getroffen ist, den Nachweis beibringen muſs, daſs er nicht sich der Dienstpflicht entziehen will. Es ist deshalb nicht in Abrede zu stellen, daſs bei der Erlassung des Bundesgesetzes triftige Gründe dafür sich hätten geltend machen lassen, die Entlassung der Wehrpflichtigen aus dem Staatsverbande in dieser Weise zu regeln. Allein eine dahin gehende Absicht der gesetzgebenden Faktoren ist nirgends zum Ausdruck gekommen. Auch bei der Normierung des Verlusts der Staatsangehörigkeit durch Zeitablauf in § 21 des Bundesgesetzes ist für Wehrpflichtige, welche sich der Militärpflicht entziehen, keine Ausnahme gemacht und andererseits tritt, wenn die Voraussetzungen des § 11 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 vorliegen, eine Militärpflichtigkeit ohne Staatsangehörigkeit ein.

Die Begründung der Entscheidung des Preuſsischen Oberverwaltungsgerichts legt überzeugend dar, daſs im Hinblick auf § 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 9. November 1867 über die Verpflichtung zum Kriegsdienste und die Militär-Ersatzinstruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868, welche zur Zeit der Erlassung des Bundesgesetzes vom 1. Juni 1870 die Wehrpflicht regelten, die gesetzgebenden Faktoren nicht die Absicht haben konnten, in dem § 15 Abs. 2 Nr. 1 mit dem Zeitpunkte der Vollendung des 25. Lebensjahres den Zeitpunkt, in welchem die Militärpflicht erlischt, zu bezeichnen; vergl. aus jener Militär-Ersatzinstruktion, die in Württemberg durch die Ministerialverfügung vom 6. August 1871 (Reg.-Bl. S. 199 ff.) zur Verkündigung gebracht worden ist, §§ 2 Nr. 3 *lit.* a—d, 38, 44 Nr. 5, 159 Nr. 2, 172 Nr. 4, 173 Nr. 2, 175 Nr. 3 Abs. 2, wo für die Militärpflichtigen, welche sich der Einstellung entzogen haben, die Fortdauer der Militärpflicht über das dritte Konkurrenzjahr hinaus ohne die Zeitgrenze des vollendeten 25. Lebensjahres ausgesprochen ist und Zurückstellungen über das vollendete 25. Lebensjahr hinaus für zulässig erklärt sind. Der Wortlaut des § 15 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesgesetzes ist bestimmt und klar und auch der Inhalt der Motive giebt für die Auslegung, welche das K. Ministerium bisher befolgt hat, keinen Anhalt. Die allgemeine Begründung des Gesetzesentwurfs, welche das in den einzelnen Staaten des Norddeutschen Bundes über die Erwerbung und den Verlust der Staatsangehörigkeit geltende Recht darlegt, führt an: die im Interesse der allgemeinen Wehrpflicht gesetzlich vorgeschriebenen

Beschränkungen der Auswanderungsfreiheit seien am systematischsten in Preufsen durchgeführt; danach dürfe die Entlassung aus dem Unterthanenverbande nicht erteilt werden 1) männlichen Unterthanen, welche sich in dem Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahre befinden, bevor sie ein Zeugnis der Kreisersatzkommission darüber beigebracht haben, dafs sie die Entlassung nicht blofs in der Absicht nachsuchen, um sich der Ableistung der Militärpflicht im stehenden Heere zu entziehen. Die Begründung des § 15 beschränkt sich auf die Bemerkung, dafs der Paragraph die im Interesse der Wehrpflicht und des Staatsdienstes nötigen. Beschränkungen der Auswanderungsfreiheit enthalte, und zu § 17 ist in den Motiven gesagt: die Partikularvorschriften, nach welchen die Entlassung aus dem Staatsverbande mit Rücksicht auf bestehende Privat- und andere Verpflichtungen verweigert oder verzögert werden dürfe, kommen durch diesen Paragraphen in Wegfall, während selbstverständlich die Anwendung prozefsrechtlicher Sicherungsmafsregeln nicht ausgeschlossen werden solle. In diesen Stellen der Motive findet der Satz der angefochtenen Entscheidung, dafs solchen Militärpflichtigen, welche bereits das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, über deren Dienstpflicht aber, weil sie sich vor den Ersatzbehörden nicht gestellt haben, eine endgültige Entscheidung noch nicht getroffen worden ist, die Erteilung der Entlassungsurkunde insolange versagt werden müsse, bis ihre Militärpflicht nach §§ 22 und 36 Nr. 4 der Wehrordnung erloschen sei oder sie das Zeugnis der Ersatzkommission beigebracht haben, keine Unterstützung. Auch läfst sich dieser Satz mit der Erwägung, dafs die Entziehung von der Wehrpflicht regelmäfsig nach § 140 Ziffer 1 des Strafgesetzbuchs auch dann strafbar sei, wenn der Militärpflichtige das 25. Lebensjahr bereits überschritten hat, nicht begründen. Das Strafgesetzbuch bestimmt nicht die Voraussetzungen, unter welchen die Auswanderung verboten ist, sondern lediglich die Folgen des unerlaubten Aufenthalts aufserhalb des Bundesgebiets. Ebensowenig läfst sich für jenen Satz die Argumentation *Siegels* a. a. O. S. 787 verwenden, dafs durch die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit das unerlaubte Verweilen des Militärpflichtigen im Auslande in ein erlaubtes umgewandelt würde und hierzu eine staatliche Behörde die Hand nicht bieten könne und dürfe. Durch die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit wird die aus dem § 140 Ziffer 1 des Strafgesetzbuchs folgende Strafbarkeit des vor der Entlassung liegenden Verhaltens nicht geändert; dieses Verhalten bleibt strafbar, die Entlassung bewirkt nur, dafs, indem der aus dem Staatsverbande Ausscheidende von der mit der Staatsangehörigkeit verbundenen Militärpflicht für die Zukunft entbunden wird, der strafbare Zustand der Verletzung der Wehrpflicht, der sonst bis zum Ende der Wehrpflicht hätte dauern können, ein Ende nimmt und die Verjährung der Strafverfolgung zu laufen beginnt[1].

---

1) Vgl. *Olshausen*, Komm. zum St.G.B. 5. Aufl. I S. 561 Note 13; *Laband* a. a. O. S. 601 Note 1.

Der Verwaltungsgerichtshof hat hiernach auszusprechen, dafs die Entscheidung des K. Ministeriums des Innern vom 6. März, insofern sie die Beschwerde des B. gegen die von der K. Kreis-Regierung beschlossene Versagung der Entlassung aus dem Württembergischen Staatsverbande mit der bezeichneten Auslegung des § 15 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesgesetzes verworfen hat, im öffentlichen Rechte nicht begründet ist.

II. Eine wesentlich verschiedene Frage ist es, ob und unter welchen Voraussetzungen Wehrpflichtigen im Alter vom vollendeten 25. Lebensjahre, gegen welche wegen Verletzung der Wehrpflicht ein Strafverfahren gemäfs § 140 Ziffer 1 des Strafgesetzbuchs und § 470 ff. der Str.Pr.O. eingeleitet worden ist, mit Rücksicht auf die Durchführung dieses Strafverfahrens die Erteilung oder die Aushändigung der Entlassungsurkunde (nach § 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes tritt mit dem Zeitpunkte der Aushändigung der Verlust der Staatsangehörigkeit ein) spätestens insolange, bis die Strafe vollstreckt oder Verjährung der Strafvollstreckung eingetreten ist, vorenthalten werden darf. Im Sinne der Zulässigkeit einer solchen Vorenthaltung, für die in den oben angeführten Motiven zu dem § 17 des Bundesgesetzes eine Grundlage gegeben ist, hat sich das erwähnte Schreiben des Staatssekretärs des Innern ausgesprochen und auch in Bayern ist nach der damals von der K. Bayerischen Regierung gemachten Mitteilung die Ansicht befolgt worden, dafs aus prozefsrechtlichen Gründen die Entlassungsurkunde von den zuständigen Gerichten und Behörden beschlagnahmt werden könne. Das Preufsische Oberverwaltungsgericht hat in einem Urteil vom 14. September 1887, abgedruckt bei *Reger*, Entscheidungen Bd. VIII S. 277, worin es die Verweigerung der Entlassung aus dem Staatsverbande wegen eines Steuerrückstands für unzulässig erklärte, bemerkt: von dieser Entscheidung unberührt müsse die Frage bleiben, auf welche die angeführte Stelle der Motive hinweise, ob und eventuell unter welchen Voraussetzungen und auf welche Zeitdauer etwa die mit der Beitreibung von Steuerrückständen im Verwaltungszwangsverfahren betraute Vollstreckungsbehörde berechtigt sei, die für den Schuldner ausgefertigte Entlassungsurkunde zur Sicherung der Zwangsvollstreckung mit Beschlag zu belegen und so deren Aushändigung an den Schuldner zu hindern (§ 55 der Preufsischen Verordnung vom 7. September 1879 über das Verwaltungszwangsverfahren in Verbindung mit §§ 798 und 812, jetzt §§ 918 und 933 der Civilprozefsordnung); sei ein solcher Arrest verhängt und sehe sich infolgedessen die höhere Polizeibehörde aufser stande, die Ausfertigung der Entlassungsurkunde auszuhändigen, so müsse der Schuldner hiervon in Kenntnis gesetzt werden und erlange so die Möglichkeit, die etwaige Unzulässigkeit und Wiederaufhebung des Arrestes bei der der Vollstreckungsbehörde vorgesetzten Dienstbehörde darzuthun beziehungsweise nachzusuchen. Im Anschlufs an diese Ausführung wiederholt die oben angeführte Entscheidung des Preufsischen Oberverwaltungsgerichts vom 2. Juni 1899, dafs die erwähnte Stelle der Motive zu § 17 des Bundesgesetzes nicht die Bedeutung einer Ermächtigung der höheren Verwaltungsbehörde, die Ent-

lassung im Widerspruch mit dem Wortlaut des Gesetzes zu verweigern, haben sollte, sondern nur die Bedeutung einer Feststellung, dafs das Gesetz die Beschlagnahme der für den Antragsteller ausgefertigten Entlassungsurkunde nicht hindere. Das von der Beitreibung von Steuerrückständen Gesagte wird sodann auf die Vollstreckung gerichtlich erkannter Strafen angewendet: diese gehöre ebensowenig wie die Beitreibung rückständiger Steuern zu den Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde, welcher die Erteilung der Entlassung obliege; sie könne deshalb auch nicht, um die Vollstreckung gerichtlicher Strafen zu sichern, die Erteilung der Entlassungsurkunde oder ihre Aushändigung aus eigener Entschliefsung verweigern, sondern sie habe nur zu prüfen, ob im Bundesgesetz anerkannte Versagungsgründe vorliegen; sei das nicht der Fall, so müsse sie die Urkunde erteilen und den nach § 483 der Strafprozefsordnung berufenen Vollstreckungsbehörden (Staatsanwaltschaft oder Amtsgericht) überlassen, ob sie eine Beschlagnahme der ausgefertigten Urkunde für ein rechtlich zulässiges und geeignetes Mittel halten, die Vollstreckung der erkannten Strafe zu sichern. Ausgeschlossen werde dadurch nicht, dafs in Erfüllung der allgemeinen polizeilichen Aufgabe, bei der Verfolgung strafbarer Handlungen mitzuwirken, die höhere Verwaltungsbehörde den Vollstreckungsbehörden von dem gestellten Antrage Mitteilung mache und ihnen dadurch Gelegenheit gebe, von einer etwaigen Befugnis zur Beschlagnahme Gebrauch zu machen; geschehe dies, so werde sie den Antragsteller davon in Kenntnis zu setzen haben, dem gegen die Anordnung der Vollstreckungsbehörde die in den §§ 490 und 495 der Strafprozefsordnung beziehungsweise den in letzterer Vorschrift angeführten Bestimmungen der Civilprozefsordnung zugelassenen Rechtsmittel zustehen.

Aus der allgemeinen Aufgabe der Verwaltungsbehörden, bei der Ausübung ihrer Amtsbefugnisse so zu verfahren, dafs die Erfüllung der den Staatsangehörigen obliegenden Pflichten sowie die Wirksamkeit der Strafrechtspflege nicht beeinträchtigt, sondern gefördert wird, ist auch nach der Ansicht des Verwaltungsgerichtshofs im Hinblick darauf, dafs der § 17 des Bundesgesetzes vom 1. Juni 1870 dem Antragsteller gegenüber der höheren Verwaltungsbehörde ein Recht auf die Erteilung der nachgesuchten Entlassung, falls nicht der Thatbestand des § 15 zutrifft, oder nicht für die Zeit des Kriegs oder der Kriegsgefahr besondere Anordnung des Bundespräsidiums ergeht, beilegt, sowie im Hinblick auf die Fassung der angeführten Stelle der Motive zu dem § 17 nicht abzuleiten, dafs die höhere Verwaltungsbehörde, welche über den Entlassungsantrag zu erkennen hat, aus ihrer eigenen Entschliefsung zur Sicherung der Durchführung eines gegen den Antragsteller wegen Verletzung der Wehrpflicht anhängigen Strafverfahrens die Entlassung zu versagen verpflichtet oder berechtigt sei. Der Verwaltungsgerichtshof ist übrigens seine Entscheidung hierauf zu erstrecken nicht veranlafst, da eine Verfügung solchen Inhalts nicht ergangen ist. In dem Beschlusse der K. Kreisregierung ist das Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer gar nicht

erwähnt; in der Entscheidung des K. Ministeriums ist zwar angeführt, daſs nach der von dem Ersten Staatsanwalt bei dem K. Bayerischen Landgericht München I am 1. Dezember 1899 an das Oberamt Vaihingen gerichteten Mitteilung gegen den Beschwerdeführer ein gerichtliches Verfahren wegen Verletzung der Wehrpflicht schwebe, aber die Abweisung der gegen den Beschluſs der Kreisregierung erhobenen Beschwerde ist nicht hierauf gegründet. Die Mitteilung, welche sodann der genannte Erste Staatsanwalt am 7. Mai 1900 der K. Kreisregierung gemacht hat, geht dahin, daſs die Strafkammer III die Durchführung des Strafverfahrens bis zur Erledigung der Rechtsbeschwerdesache des B. sistiert hat.

III. Nach dem Ausgeführten ist die Entscheidung des K. Ministeriums des Innern im öffentlichen Recht nicht begründet; durch sie wird der Beschwerdeführer in einem ihm zustehenden Rechte verletzt. Die Entscheidung des K. Ministeriums ist daher auſser Wirkung zu setzen und es tritt folgeweise auch der Beschluſs der K. Kreisregierung auſser Kraft.

Wohnsitz.

Beschluſs des Oberlandesgerichts Hamburg vom 1. Juni 1900 (Das Recht 1901 Nr. 2 S. 42, Centralbl. f. freiwill. Gerichtsbarkeit 1900 S. 499).

Wenn ein Minderjähriger, der anderswo seinen gesetzlichen Wohnsitz hat, in einer Anstalt (für Epileptische) untergebracht ist und nach erreichter Volljährigkeit dort verbleibt, so giebt er dadurch seinen gesetzlichen Wohnsitz auf und begründet einen neuen an dem Orte, wo die Anstalt sich befindet. Zur Einleitung einer Pflegschaft ist daher das Gericht des Anstaltsortes zuständig.

Wohnsitz. Freiwillige Gerichtsbarkeit. Bemessung der Zuständigkeit nach dem Wohnsitz.

Beschluſs des Obersten Landesgerichtes für Bayern vom 18. Juni 1900, Reg.-Nr. IV 59.

Bei der gemäſs der Bestimmung im § 5 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Verbindung mit dem § 199 Abs. 2 dieses Gesetzes vom Obersten Landesgerichte zu treffenden Entscheidung des bezüglich der örtlichen Zuständigkeit zwischen dem Amtsgerichte V. und dem Amtsgerichte M. bestehenden Streites kommt zunächst in Betracht, daſs nach § 11 B.G.B. ein uneheliches Kind den Wohnsitz der Mutter teilt. Die Mutter H. hatte zur Zeit des Ablebens ihrer Eltern ihren gesetzlichen Wohnsitz in P., wo ihr ehelicher Vater den Wohnsitz hatte. Diesen Wohnsitz behielt sie, falls sie nicht inzwischen ihn rechtsgültig aufgehoben hat. Hinreichende thatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme, daſs die H. ihren gesetzlichen Wohnsitz aufgehoben und in M. sich ständig niedergelassen habe, die frühere Niederlassung nicht nur thatsächlich, sondern auch mit dem Willen aufgehoben habe, sie aufzugeben (B.G.B. § 7), liegen zur Zeit nicht vor.

Insbesondere kann die Aufhebung des gesetzlichen Wohnsitzes in P. und die ständige Niederlassung in M. nicht schon ohne weiteres aus der Thatsache gefolgert werden, dafs die H. seit dem März 1894 „mit Unterbrechungen sich in München als Dienstmagd aufhält“. Dafs auch „Dienstboten“ einen Wohnsitz begründen können, ist zwar grundsätzlich nicht zu bestreiten. Immerhin müssen jedoch Thatumstände dargelegt sein, die den Aufenthalt an dem Orte, an dem sie des Dienstverhältnisses wegen sich befinden, mit zweifelloser Bestimmtheit als bewufste und gewollt „ständige“ Niederlassung erkennen lassen. Zur ständigen Niederlassung in diesem Sinne hat das Gesetz mehr gefordert als nur einen Aufenthalt von unbestimmt langer Dauer; dies folgt u. a. auch schon aus dem § 20 C.Pr.O. im Gegensatze zu deren Bestimmungen in den §§ 12, 18.

Eintragung von Grundeigentum an auswärtige Erben bedarf der Genehmigung des hamburgischen Senats, einerlei ob der Erwerb unter Lebenden oder von Todes wegen erfolgt.

Beschlufs des Landgerichts Hamburg vom 6. Oktober 1900 (Hans. G.Z. 1900 Beibl. S. 312).

Die C. K. VIII des Landgerichts Hamburg hat am 6. Oktober 1900 auf die Beschwerde des C. F. H. F. in Hamburg gegen die Verfügung des Amtsgerichts Hamburg, Grundbuchamt Abt. VI vom 28. September 1900 beschlossen: die Beschwerde zurückzuweisen.

Gründe: Es handelt sich gegenwärtig nur noch um die Frage, ob das Grundbuchamt berechtigt war, vor Eintragung der Erben des früheren Eigentümers als der jetzigen Eigentümer den Nachweis der Reichsangehörigkeit dieser Erben oder der zum Erwerbe erteilten Genehmigung des Senats zu verlangen.

Diese Frage ist zu bejahen.

Nach Art. 88 des Einf.Ges. zum B.G.B. bleiben unberührt — können also gemäfs Art. 3 daselbst auch neu erlassen werden — landesgesetzliche Vorschriften, welche den Erwerb von Grundstücken durch Ausländer von staatlicher Genehmigung abhängig machen. Auf Grund dieses Vorbehalts ist im § 28 des Ausf.Ges. jener Erwerb von der Genehmigung des Senats abhängig gemacht. Die Bestimmung lautet ganz allgemein, ohne zwischen einem Erwerb unter Lebenden und einem Erwerb von Todes wegen zu unterscheiden. Es ist deshalb auch nicht berechtigt, einen solchen vom Gesetze nicht gemachten Unterschied in das Gesetz hineinzutragen. In der Begründung der Senatsvorlage zu Nr. 30 des Entwurfs wird auch gerade der Fall des Erbschaftserwerbes als unter das Gesetz fallend erörtert. Dafs dieses auch der Standpunkt des fertigen Gesetzes ist, ergiebt sich klar aus der im § 28 Abs. 1 Satz 2 für den Fall gemachten Ausnahme, dafs ausländische Erben, ohne sich zuvor als Eigentümer eintragen zu lassen, das Eigentum an einem Nachlafsgrundstück im Wege der Auflassung auf einen anderen übertragen. Mit Unrecht

wird gegen diese Auffassung in der Beschwerde geltend gemacht, daſs es sich bei der Eintragung der Erben gar nicht um einen Erwerb handle, der Erwerb sich vielmehr schon vorher mit Eintritt des Erbfalls kraft Gesetzes von selbst vollzogen habe. Denn letzteres trifft eben — abweichend von der Regel des § 1922 B.G.B. ausnahmsweise dann nicht zu, wenn zur Vollziehung des Erwerbes die staatliche Genehmigung als weiteres Erfordernis hinzukommen muſs. Alsdann gehört die Erbschaft bis zur Erteilung der Genehmigung den nächsten inländischen und darum einer solchen Genehmigung nicht bedürfenden Erben, in Ermangelung von solchen dem Fiskus als gesetzlichem Erben, fällt aber mit der Erteilung der Genehmigung ohne weiteres an die an erster Stelle berufenen ausländischen Erben. Mit Recht verlangt deshalb das Grundbuchamt, um von dem Erfordernisse der Genehmigung absehen zu können, den Nachweis, daſs die einzutragenden Personen Reichsangehörige sind.

Welches Recht ist auf den auf hoher See erfolgten Zusammenstoſs zweier ausländischer Schiffe anzuwenden?

Urteil des Reichsgerichts vom 10. November 1900 (Hans. Gerichtsztg. XXII. Jahrgang, Hauptbl. S. 36).

Zwischen dem englischen Fischerfahrzeug „Orphan Girl“, Eigentum des Klägers, und der norwegischen Bark „Hiram“ hat am 12. Januar 1899 an einer nicht näher bezeichneten Stelle der Nordsee ein Zusammenstoſs stattgefunden. Der Kläger behauptet, daſs der Zusammenstoſs durch ein Verschulden der „Hiram“ herbeigeführt worden sei. Er hat deshalb die Beklagte, die für das norwegische Schiff Bürgschaft übernommen hat, auf Ersatz des durch den Zusammenstoſs entstandenen Schadens belangt.

Der Klage ist vom Landgericht und Oberlandesgericht entsprochen.

Aus den Gründen des die Revision verwerfenden Urteils des Reichsgerichts I (246/00) vom 10. November 1900:

Die beiden Vorinstanzen haben den Ersatzanspruch des Klägers deshalb für begründet gehalten, weil ihrer Ansicht nach der Zusammenstoſs der beiden Schiffe durch ein Verschulden auf Seiten der „Hiram“ herbeigeführt ist. Obgleich es nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, sind sie demnach doch offenbar davon ausgegangen, daſs die sachliche Beurteilung nach deutschem Rechte, den Vorschriften der Art. 736 ff. H.G.B. zu erfolgen habe. Dies ist nicht zu beanstanden. Das in Bd. 21 S. 136 ff. der Entsch. in Civilsachen abgedruckte Urteil des erkennenden Senats vom 30. Mai 1888, welches sich für die Anwendung des am Gerichtsorte geltenden Rechts ausspricht, hat zwar die Frage unmittelbar nur für den Fall entschieden, wo der Zusammenstoſs der ausländischen Schiffe innerhalb des deutschen Hoheitsgebietes stattgefunden hat. Dies trifft vorliegend nicht zu; denn es ist nicht festgestellt und durchaus unwahrscheinlich, daſs die Stelle der Nordsee, wo die „Hiram“ mit der der Fischerei obliegenden englischen Smack

zusammenstieſs, noch unter die deutsche Territorialhoheit fällt. Die Gründe indessen, welche das angeführte Urteil für die ausschlieſsliche Anwendung des deutschen Rechts als Recht des Gerichtsortes geltend gemacht hat, bestehen in ganz gleicher Stärke auch dann, wenn es sich, wie hier, zwar um einen Zusammenstoſs auf hoher See, aber zwischen Schiffen verschiedener Nationalität handelt. Es ist auch in dieser Richtung von keiner Seite ein Einwand erhoben worden.

Haftete nach bisherigem Hamburgischen Recht auch bei solchen Ehen, die im Auslande begründet worden waren, sobald die Eheleute nach Hamburg verzogen, das Frauengut für alle Schulden des Mannes, auch die vor dem Zuzuge im Auslande kontrahierten? — Ist diese Haftung für die vor 1. Januar 1900 begründeten Ehen durch § 30 des Hamburgischen Güterstandsgesetzes vom 14. Juli 1899 eingeführt worden?

Urteil des Oberlandesgerichts in Hamburg vom 8. Januar 1901 (Hans. Gerichtszeitung 1901, Beiblatt S. 45 f.).

In diesem Rechtsstreit fragt es sich unter anderem, ob eine von der Ehefrau des Beklagten gemachte Erbschaft für dessen Schulden hafte. Beklagter hatte eingewandt, sein erstes eheliches Domizil sei Buenos Aires gewesen, wo das Frauengut nicht für des Mannes Schulden hafte. Kläger hat entgegnet, auch wenn, was zu bestreiten, dies richtig sein sollte, so sei nunmehr jene Haftung gegeben, weil Beklagter seit Jahren in Hamburg wohne.

In einem Urteil des O.L.G. vom 8. Januar 1901 heiſst es über obige Frage u. a:

Ein im Vorprozeſs der Parteien erhobener Revisionsangriff ist vom Reichsgericht als unbegründet zurückgewiesen, weil sie aus den Verhandlungen der Vorinstanzen ergebe, daſs sowohl die Parteien als auch das Gericht stillschweigend davon ausgegangen sein müſsten, daſs das Hamburgische Stadtrecht Anwendung finde, nach welchem das Frauengut in allen seinen Bestandteilen der Regel nach mit für die Schulden des Mannes hafte; da über diesen Punkt aber kein Streit der Parteien bestanden habe, sei es auch nicht erforderlich gewesen, daſs das Gericht jenen Rechtssatz nenne, der nach dem in Betracht kommenden Ortsrechte aller Welt bekannt sei. (Urteil des Reichsgerichts vom 23. November 1898.) Im vorliegenden Prozeſs hat der Beklagte die Anwendbarkeit des Hamburgischen ehelichen Güterrechts ausdrücklich bestritten, indem er behauptete: wenn er auch die Ehe in Hamburg geschlossen habe, so sei doch sein erster ehelicher Wohnsitz Buenos Aires gewesen; es komme daher argentinisches Güterrecht zur Anwendung, nach dem das der Frau durch Erbgang angefallene Vermögen für die Schulden des Mannes nicht hafte. Das Landgericht hält diese Schluſsfolgerung für unrichtig, weil „so lange der Beklagte in Hamburg lebe, das Vermögen seiner Frau allemal für seine Schulden haft“. Diese Auffassung ist auch in dieser Instanz von dem Anwalt des Klägers vertreten, der in der Schluſs-

verhandlung geltend gemacht hat, dafs, da die Entscheidung dieser Instanz nach dem Inkrafttreten des B.G.B. erfolge, nunmehr der § 30 des Hamburgischen Gesetzes, betr. den Güterstand der vor dem Inkrafttreten des B.G.B. geschlossenen Ehen, vom 14. Juli 1899 zur Anwendung komme. Der § 30 bestimmt (Abs. 1): dafs die Wirkungen der Ehe auf die Vermögensverhältnisse von Ehegatten, die erst während bestehender Ehe ihren Wohnsitz in das Geltungsgebiet des Hamburgischen ehelichen Güterrechts verlegt haben, nach dem vor der Verlegung des Wohnsitzes mafsgebend gewesenen Güterrecht zu beurteilen sind. (Abs. 2): Wenn jedoch die Änderung des Wohnsitzes vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt ist, so können daraus, dafs nach dem mafsgebend bleibenden Güterrecht das Vermögen der Frau für die Schulden des Mannes nicht haftet, keine Einwendungen hergeleitet werden gegen einen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstandenen Anspruch eines Dritten. — Kläger meint nun, da der Beklagte wie unbestritten bereits seit 1890 seinen Wohnsitz in Hamburg habe, so komme es nach jener Gesetzesbestimmung auf die Feststellung des ersten ehelichen Domizils des Beklagten nicht mehr an, weil das durch dasselbe bestimmte und im übrigen für die Verhältnisse der Eheleute untereinander mafsgebende Güterrecht die Rechte der Gläubiger auf Befriedigung aus dem Gesamtgut nicht beeinträchtigen könne.

Diese Ausführungen sind jedoch nicht als richtig anzuerkennen. Die Bestimmung des § 30 Abs. 2 kann keine Anwendung finden auf solche Forderungen, die entstanden sind, bevor der Schuldner seinen Wohnsitz in Hamburg begründete. Allerdings macht der § 30 diese Unterscheidung nicht. Sie ergiebt sich aber aus dem Zwecke der Gesetzesbestimmung. Diese soll den bisher in Hamburg geltenden Rechtssatz, dafs im Verhältnis zu dritten Personen alles in der Ehe vorhandene Vermögen der Verfügung des Mannes ebenso unterliegt, wie sein eigenes Vermögen, im Interesse der Rechtssicherheit und des auf Treu und Glauben aufgebauten kaufmännischen Kredits, erhalten (s. die Begründung des Gesetzes in den Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft 1899 S. 92). Trifft dieser Gesichtspunkt zu bei Rechtsgeschäften, die mit in Hamburg ansässigen Schuldnern vorgenommen werden, weil hier die Feststellung, ob der Schuldner seine Ehe unter der Herrschaft des Hamburgischen Rechts geschlossen hat, für den Gläubiger regelmäfsig unsicher oder doch mit Schwierigkeiten verknüpft sein wird, so fehlt es doch an jedem verständigen Grunde, den Gläubigern aus der Zeit vor der Begründung des Hamburgischen Wohnsitzes nachträglich die Vorteile eines ehelichen Güterrechts zu teil werden zu lassen, mit denen sie bei Entstehung ihrer Forderung nicht zu rechnen hatten. (S. Hans. Ger.-Ztg. 1891 No. 26. Vgl. ebenda 1889 No. 193, 1891 No. 88 u. 153, 1892 No. 28.)

— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —

Nach dem bereits früher in der Rechtsprechung dieses Gerichts und des Reichsgerichts und jetzt wiederum in dem angeführten § 30 Abs. 1

anerkannten Princip der Unwandelbarkeit des ehelichen Güterrechts ist es daher für die Frage nach der Haftung des Frauenvermögens im vorliegenden Falle erforderlich, den ersten ehelichen Wohnsitz des Beklagten festzustellen. Der Kläger bezeichnet als solchen Hamburg, der Beklagte Buenos Aires.

(Im weiteren wird ausgeführt, dafs letzteres zutreffe.)

Kann ein Österreicher römisch-katholischer Konfession in Deutschland Scheidung der Ehe vom Bande verlangen? (Zu Art. 17, 27, 201 Einf.Ges. zum B.G.B.).

Urteil des Reichsgerichts VI. Civil-Senat vom 13. Dezember 1900, No. 289/1900 VI. (2. Instanz: O.L.G. Dresden.)

Der Kläger hat Klage auf Scheidung der zwischen ihm und der Beklagten im Jahre 1889 geschlossenen Ehe erhoben; er stützt seinen Antrag auf die feststehende Thatsache, dafs die Beklagte seit dem Jahre 1896 ein ehebrecherisches Verhältnis unterhalten hat. Die erste Instanz hat die Klage, die zweite Instanz die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Auch seine Revision ist zurückgewiesen.

Gründe: Der Kläger war zur Zeit der Eingehung der Ehe und ist jetzt noch römisch-katholischer Konfession; er ist österreichischer Staatsangehöriger und war dies, wie das Berufungsgericht feststellt, auch zur Zeit der Klageerhebung.

Das Urteil zweiter Instanz führt aus: Nach Art. 201 des Einf.Ges. zum B.G.B. sei die vom Kläger begehrte Scheidung nur möglich, wenn sie sowohl nach dem früheren als auch nach dem jetzt geltenden Rechte statthaft erschienen. Wie nach dem bisherigen Rechte zu erkennen gewesen wäre, könne dahingestellt bleiben, denn die Scheidung sei nach dem am 1. Januar 1900 in Kraft getretenen Recht unstatthaft. — Nach Art. 17 des Einf.Ges. zum B.G.B. sei hier, da der klagende Ehemann zur Zeit der Klagerhebung österreichischer Staatsangehöriger gewesen, an sich das österreichische Recht mafsgebend; etwas Anderes ergebe sich auch nicht aus Art. 27 des Einf.Ges., denn nach dem österreichischen Rechte würden in einem Falle der vorliegenden Art nicht die deutschen Gesetze anzuwenden sein. — Nach dem hiernach entscheidenden österreichischen Rechte sei die beantragte Scheidung der Ehe vom Bande undzulässig, weil der Kläger zur Zeit der Eingehung der Ehe der römisch-katholischen Kirche angehört habe.

Diese Ausführungen enthalten keinen Verstofs gegen revisible Rechtsnormen, als welche, da das österreichische Recht der Nachprüfung der Revisionsinstanz entzogen ist, nur die Vorschriften des jetzt geltenden deutschen Rechts in Betracht kommen.

Zutreffend, von der Revision übrigens auch nicht angegriffen, ist die Annahme der Vorinstanz, dafs zu dem nach Art. 201 Abs. 1 des Einf.Ges. zum B.G.B. in erster Linie anzuwendenden Rechte des B.G.B. auch die Bestimmungen in Art. 17 und 27 des Einf.Ges. zu rechnen sind. Somit ist, da nach den mafsgebenden Ausführungen des

Berufungsgerichts das österreichische Recht für Fälle der vorliegenden Art keine Rückverweisung auf die deutschen Gesetze im Sinne von Art. 27 enthält, für die Beurteilung der vorliegenden Klage auf Scheidung der Ehe vom Bande gemäfs Art. 17 Abs. 1 des Einf.Ges. das österreichische Recht entscheidend, und die Klage hat abgewiesen werden müssen, weil dieses Recht, wie wiederum für die Revisionsinstanz mafsgebend festgestellt ist, unter den hier vorliegenden Umständen Scheidung der Ehe vom Bande nicht gestattet.

Wenn in der Revisionsverhandlung ein Einwand gegen diese Folgerung aus der Bestimmung in § 77 Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 hergeleitet ist, so ist dies unzutreffend. Allerdings ist vom Reichsgericht in konstanter Praxis angenommen worden, diese Vorschrift sei in Ehestreitigkeiten zwischen Ausländern, wenn durch das betreffende Landesgesetz die Auflösung der Ehe dem im Heimatlande des Ehemanns geltenden Rechte unterstellt sei, dahin anzuwenden, dafs, wenn nach diesem Recht nur lebenslängliche Trennung von Tisch und Bett statthaft sein würde, statt hierauf auf Scheidung der Ehe vom Bande zu erkennen sei (Entscheid. in Civilsachen Bd. 8 S. 28 f., Bd. 11 S. 92 f.). Allein die Annahme, dafs durch diese Bestimmung die in Art. 17 Abs. 1 des Einf.Ges. zum B.G.B. enthaltene Regel eine Modifikation erleide (Einf.Ges. Art. 32 Satz 1), erscheint schon gegenüber dem Wortlaut des § 77 Abs. 1 ganz unhaltbar, da darin die Bestimmung, dafs auf Auflösung des Bandes der Ehe zu erkennen sei, nur für den Fall getroffen ist, wenn nach dem b i s h e r i g e n Rechte auf beständige Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett zu erkennen gewesen wäre; übrigens ist, auch abgesehen hiervon, jeder Zweifel darüber, dafs künftig in einem Ehestreit zwischen Ausländern auf Scheidung der Ehe nur dann erkannt werden dürfe, wenn eine dahin gehende Entscheidung auch nach dem Rechte des Staates, dem der Ehemann zur Zeit der Erhebung der Klage angehörte, zulässig ist, durch die Vorschrift im 4. Abs. des Art. 17 ausgeschlossen, vorbehaltlich der aus Art. 27 sich etwa ergebenden Abweichung.

Scheidung der Ehe von Österreichern. — Kann in Deutschland auf Trennung von Tisch und Bett erkannt werden, wenn nach dem Rechte des Mannes hierauf zu erkennen wäre. — Prorogation in Ehesachen nach österreichischem Recht.

Urteil des Oberlandesgerichts Jena vom 14./28. November 1900 (*Mugdan* u. *Falkmann*, Rechtsprechung der Oberlandesgerichte 2. Jahrgang S. 18).

Die klagende Ehefrau hat beantragt an erster Stelle: die Ehe dem Bande nach zu trennen, an zweiter Stelle: auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft nach §§ 1575, 1576 B.G.B., an dritter Stelle: auf dauernde Trennung von Tisch und Bett nach österreichischem Recht zu erkennen. Aus den Gründen:

Da beide Parteien Österreicher sind, so schlägt Abs. 4 des § 606 C.Pr.O. ein. Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts G. ist durch

§ 104 der österreichischen Jurisdiktionsnorm vom 1. August 1895 gegeben. Allerdings ist die örtliche Zuständigkeit für Scheidungsklagen auch nach österreichischem Recht ausschlieſslich, jedoch nur in dem Sinne, daſs sie den allgemeinen Gerichtsstand ausschlieſst, nicht aber in dem weiteren Sinne, daſs ihr gegenüber eine Vereinbarung über die Zuständigkeit eines anderen Gerichtes unzulässig wäre (§§ 65, 76, 104 Abs. 2 a. a. O.). Vorliegend hat der Beklagte, ohne die Unzuständigkeit eingewendet zu haben, zur Hauptsache verhandelt . . . .

In Ansehung der Ehescheidung sind nach Art. 17 Abs. 1 Einf.Ges. zum B.G.B. die Gesetze Österreichs maſsgebend, welche nur die Scheidung von Tisch und Bett zulassen, wenn auch nur ein Teil z. Z. der geschlossenen Ehe Katholik war. Auf Grund des vom Beklagten vor 1. Januar 1900 begangenen Ehebruches kann daher die Klägerin mit Rücksicht darauf, daſs der Beklagte schon z. Z. des Eheschlusses Katholik war, nicht Trennung der Ehe fordern, sondern nur beständige Scheidung von Tisch und Bett. Der von der Klägerin verübte Ehebruch hindert das nicht, da dem österreichischen Rechte eine Kompensation von Ehebrüchen unbekannt ist. Der Abs. 4 des Art. 17 Einf.Ges. zum B.G.B. schlägt hier nicht ein. Er trifft nach seinem Wortlaute nur den Fall, wo auf Grund ausländischen Rechtes die Scheidung, d. h. die Trennung des Bandes der Ehe, verfügt wird (sowie den Fall, wo sich die Parteien mit dem Provisorium, das jederzeit in das *plus* übergeführt werden kann, begnügen, wo deshalb statt auf Trennung der Ehe auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erkannt wird). Vorliegend aber ist auf Grund des ausländischen Gesetzes nicht auf Scheidung und auch nicht auf das Provisorium dieser Scheidung zu erkennen, sondern auf beständige Trennung von Tisch und Bett ohne die jederzeitige Möglichkeit für die Parteien, die Trennung des Bandes der Ehe nachträglich noch herbeizuführen. In diesem Falle entscheidet nach Art. 17 allein das ausländische Recht; nur auf Trennung des Bandes der Ehe soll nach Abs. 4 der deutsche Richter auf Grund eines ausländischen Gesetzes nicht erkennen, wenn die Trennung des Ehebandes nicht auch nach deutschem Recht zulässig ist. Bei dieser Auslegung ist allerdings das Wort Scheidung im Abs. 4 in einem anderen Sinne gebraucht, als Scheidung der Ehe im Abs. 1. Dazu giebt aber der Inhalt des Art. 17 die volle Berechtigung.

Der Abs. 1 redet nicht vom deutschen, sondern von dem Rechte des (deutschen oder ausländischen) Staates, dem der Mann z. Z. der Klagerhebung angehört. Scheidung nach Abs. 1 ist also nicht Scheidung im (engeren) Sinne des deutschen Rechtes, sondern Scheidung im Sinne der Gesetzgebung der Kulturstaaten, die das Scheidungsrecht verschieden gestaltet haben. Der Abs. 1 hat das Scheidungsrecht im weiteren Sinne, das das Recht der Trennung von Tisch und Bett in sich schlieſst, im Auge (genau so wie z. B. die Mot. 4 S. 563 ff., auch § 592 [a. F.] C.P.O. und Entsch. des R.G. Bd. 11 S. 414). Dasselbe gilt auch vom Abs. 2, der den Fall trifft, wo der Ehemann die Staatsangehörigkeit gewechselt hat (er war früher Deutscher und ist jetzt

Ausländer oder umgekehrt, oder er gehörte früher dem ausländischen Staate A., gehört jetzt aber dem ausländischen Staate B. an) und als Scheidungsgrund eine Thatsache geltend macht, die sich ereignet hat, während der Mann einem anderen Staate angehörte als zur Zeit der Klagerhebung. Auch da kann Scheidungsgrund nicht im engeren Sinne des deutschen Rechtes gemeint sein. Anders aber liegt die Sache im Abs. 4. Hier ergiebt sich aus der Heranziehung der ganz speciell deutsch-rechtlichen Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft und aus ihrer Gleichstellung mit der Scheidung, sowie aus dem Satze, dafs die Scheidung sowohl nach dem ausländischen als nach dem deutschen Recht zulässig sein mufs, klar, dafs unter Scheidung die deutsch-rechtliche Scheidung des Bandes der Ehe zu verstehen ist.

Zu demselben Ergebnisse führt die Entstehungsgeschichte des Gesetzes. Dem I. Entwurf (§ 1440) war die beständige Trennung fremd, er kannte neben der zeitweiligen Trennung von Bett und Tisch nur die Scheidung (das ist die Trennung des Ehebandes), ohne zu der Frage, ob der Abs. 3 auch für Ausländer gilt, Stellung zu nehmen. Im Entwurf über die räumliche Herrschaft der Rechtsnormen nahm der § 10 Abs. 2, 4 und 5 Stellung gegen die Rechtsprechung des Reichsgerichtes, die den § 77 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes dahin ausgelegt hatte, dafs die beständige Trennung von Tisch und Bett auch bei Ausländerehen unzulässig sei. Dem trat die II. Kommission bei; sie strich allerdings den Abs. 5, aber lediglich deshalb, weil der § 1440 Abs. 3 Satz 1 als überflüssig gestrichen worden war. Dem Princip des § 10 Abs. 4 wurde zwar nach verschiedenen Richtungen widersprochen, die Mehrheit hielt jedoch am Abs. 4 fest und brachte durch eine Änderung der Fassung klar zum Ausdruck, dafs — auch bei einer Klage auf zeitweilige Trennung — die Voraussetzungen der Scheidung nach deutschem Recht vorliegen müssen (Protok. 6 S. 52, 54 ff.).

Der Bundesrat nahm hier einschneidende Änderungen am II. Entwurfe vor und verwies das internationale Privatrecht in das E.G. So sind die Vorschriften geltendes Recht — Art. 17 Abs. 1 und 4 — zum B.G.B. geworden. Nur sind im Abs. 4 an Stelle der Worte „auch nach den deutschen Gesetzen" die Worte getreten „sowohl nach dem ausländischen Gesetze als nach den deutschen Gesetzen", und sind weiter die Worte „sowie auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft" hinter „Auf Scheidung" eingefügt worden. Die erstgedachte Änderung indes ist nur redaktionell, und die Einfügung machte sich notwendig, nachdem in der Reichstagskommission das Institut der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft angenommen worden war.

Fafst man den Abs. 4 allein ins Auge, so wird man nicht im Zweifel sein über den Sinn der Abänderung. Durch Beseitigung der Worte „sowie auf beständige oder zeitweilige Trennung von Tisch und Bett" bekannte sich der Bundesrat zu der schon in der II. Kommission vertretenen Anschauung, dafs nur für den Fall der Trennung des Bandes der Ehe der Grundsatz der ausschliefslichen Geltung des aus-

ländischen Rechtes bei Ausländerehen zu beschränken sei, während er für die beständige oder zeitweilige Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett unbeschränkt maſsgebend sein müsse; nur so ist der Abstrich der Worte in Abs. 4 zu verstehen. Nun sind aber bei Auslegung des Abs. 4 die anderen Absätze des Artikels nicht auſser acht zu lassen. Auch am Abs. 1 änderte der Bundesrat; er fügte hinter „Scheidung" die Worte „der Ehe" hinzu, änderte „Mann" in „Ehemann" und beseitigte die Worte „und für die beständige oder zeitweilige Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett" und „auf Scheidung oder auf Trennung". Die Änderung von „Scheidung" in „Scheidung der Ehe" und namentlich die Streichungen in Abs. 1 bedeuten nicht etwa, daſs die deutschen Gerichte auf Grund ausländischer Gesetze nur auf Trennung des Bandes der Ehe erkennen dürfen. Denn wäre „Scheidung der Ehe" im Abs. 1 nur als Scheidung im engeren Sinne, als Trennung des Bandes der Ehe aufzufassen, so würde den Bundesrat der Vorwurf treffen, daſs er eine starke Lücke in das Gesetz hineingebracht habe. Dann würde der Abs. 1 doch nicht zum Ausdruck bringen, daſs auf Grund ausländischer Gesetze nur auf Scheidung im engeren Sinne, auf Trennung des Bandes der Ehe, erkannt werden dürfe, dann würde der Abs. 1 nur bestimmen, daſs für die Trennung des Bandes der Ehe die Gesetze des Staates maſsgebend seien, dem der Ehemann zur Zeit der Klagerhebung angehört, so daſs eine Vorschrift darüber fehlte, ob das Gesetz des Auslandes auch dann maſsgebend sei, wenn auf Grund des Rechtes des ausländischen Staates, dem der Ehemann — zur Zeit der Klagerhebung — angehört, nicht Trennung des Bandes der Ehe, sondern (beständige oder zeitweilige) Trennung von Bett und Tisch gefordert werden kann und gefordert wird. Hätte der Bundesrat ausdrücken wollen, daſs auf Grund ausländischen Rechtes zwar Scheidung, nicht aber Trennung von Tisch und Bett im Inland verfügt werden dürfe, dann hätte der Abs. 1 etwa lauten müssen: „Für die Scheidung sind die Gesetze des Staates maſsgebend, dem der Ehemann z. Z. der Erhebung der Klage angehört; auf beständige oder zeitweilige Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett kann auf Grund eines ausländischen Gesetzes im Inland nicht erkannt werden." Eine solche Vorschrift fehlt. Erwägt man daneben, daſs der Abs. 1 nicht die Scheidung des deutschen Rechtes allein oder auch nur in erster Linie im Sinne hat, daſs er von Scheidung nach deutschem und ausländischem Rechte handelt, so wird man unter Scheidung der Ehe im Abs. 1 Scheidung der Ehe im weiteren Sinne, die die Trennung von Tisch und Bett in sich schlieſst, verstehen müssen... Von diesem Standpunkte aus waren die vom Bundesrate in Abs. 1 gestrichenen Worte überflüssig; deshalb ist die Streichung erfolgt. Ebenso überflüssig waren aber von diesem Standpunkte aus die Worte „oder ein Trennungsgrund" hinter „als Scheidungsgrund" in Abs. 2 des § 2375 der Bundesratsvorlage. Nicht überflüssig dagegen waren die Worte „oder ein Trennungsgrund" am Ende jenes Abs. 2 bezw. am Ende des Abs. 2 Art. 16 der Reichstagsvorlage und des Abs. 2

Art. 17 Einf.Ges. selbst. Wären auch diese Worte weggefallen, dann hätte der Abs. 2 gelautet:

Eine Thatsache, die sich ereignet hat, während der Mann einem anderen Staate angehörte, kann als Scheidungsgrund nur geltend gemacht werden, wenn die Thatsache auch nach den Gesetzen dieses Staates ein Scheidungsgrund ist.

Das dann zweimal vorkommende Wort „Scheidungsgrund“ wäre vom diesseitigen Standpunkte als Grund zur Scheidung im weiteren Sinne, Grund zur Scheidung oder Trennung aufzufassen. Gäbe nun die Thatsache, die sich ereignet hat, während der Ehemann dem anderen Staate angehörte, nach den Gesetzen dieses Staates nur einen Trennungs-, keinen Scheidungsgrund ab, während sie nach den Gesetzen des Staates, dem der Mann angehört, ein Scheidungs- aber kein Trennungsgrund wäre, so könnte beim Fehlen der Worte „oder ein Trennungsgrund“ am Ende des Absatzes der Zweifel entstehen, ob dann die Ehe zu scheiden sei. Dieser Zweifel in einer praktisch nicht unwichtigen Frage ward durch Beibehaltung der erwähnten Worte unmöglich gemacht (*Niedner*, Einf.Ges. Art. 17 Anm. 2 S. 47).

[Nachdem sodann ausgeführt ist, dafs die Anwendung des österreichischen Rechtes, die zur Folge hat, dafs weder die Klägerin noch der Beklagte, so lange beide leben, eine andere Ehe eingehen können — nicht gegen die guten Sitten und auch nicht gegen die Grundsätze des deutschen Scheidungsrechtes verstofse, wird fortgefahren:] Endlich kann darin, dafs die evangelische Klägerin, deren Kirche die Ehe nicht für unlöslich ansieht, nach Normen, die den Satzungen der katholischen Kirche von der Unlöslichkeit der Ehe entsprechen, behandelt wird, kein Verstofs gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes gefunden werden. Vor Inkrafttreten des B.G.B. bestanden im gemeinen Rechte, soweit nicht eine partikular- bezw. reichsrechtliche Regelung der Materie erfolgt war, die Normen des katholischen und des protestantischen Rechtes über die Scheidung mit gleicher Kraft nebeneinander. Damals hat das Reichsgericht für gemischte Ehen entschieden, dafs jeder Ehegatte die Scheidung verlangen kann, wenn der Anspruch nach den Grundsätzen des Eherechtes seiner Konfession gerechtfertigt ist (Entsch. d. R.G. 12 S. 235; 43 S. 175).

Jetzt besteht allerdings ein einheitliches staatliches Scheidungsrecht . . .; der Protestant hat jedenfalls nicht mehr zu befürchten, dafs er im Falle der Eingehung einer Mischehe nach Normen behandelt werde, die den Grundsätzen des katholischen Eherechtes von der Unauflöslichkeit der Ehe entsprechen. . . . Allein die Grundsätze des deutschen Rechtes gelten nur so weit, als das deutsche Recht gilt. Nach Art. 17 Einf.Ges. z. B.G.B. ist für Ausländerehen das ausländische Recht mafsgebend. Ständen auch in Österreich, wie früher im gemeinen Recht, mehrere konfessionelle Scheidungsrechte mit dem gleichen Anspruch auf staatliche Anerkennung einander gegenüber, so würde die Anwendung der vom Reichsgericht a. a. O. aufgestellten Grundsätze in Frage kommen können. Allein auch Österreich hat ein staatliches

Scheidungsrecht, doch nimmt es auf das Glaubensbekenntnis der Ehegatten Rücksicht und enthält deshalb besondere Vorschriften für Mischehen. Diese Vorschriften stehen nicht auf dem Standpunkte des Reichsgerichtes, sondern sie lauten dahin, dafs immer der katholische Grundsatz von der Unauflösbarkeit der Ehe anzuwenden sei. Bei Mischehen ist also im Scheidungsfalle in Österreich auch dem protestantischen Teile die Wiederverheiratung verwehrt, verwehrt in Übereinstimmung mit den Sätzen des katholischen Eherechtes, aber nicht durch diese, sondern durch die Normen des staatlichen österreichischen Scheidungsrechtes. Wenn man für das gemeine Recht die Meinung, dafs für Scheidung von Mischehen das konfessionelle Eherecht des Ehemannes mafsgebend sei, dahin begründen durfte: „Das evangelische Eherecht ist zwar staatliches, aber nur für Evangelische, und der Evangelische, welcher einen Katholiken heiratet, unterwirft sich dadurch für seine eigene Rechtssphäre den Konsequenzen, welche durch Anwendung des Rechtes des anderen Kontrahenten ausgeübt werden können" (*Friedberg*, Kirchenrecht, 3. Aufl. S. 376), so werden hier folgende Sätze zutreffen: Das deutsche Recht gilt nur für deutsche Ehen; die evangelische Deutsche, die in freier Wahl einen katholischen Österreicher heiratet, unterwirft sich damit nach deutschem Rechte dem österreichischen Scheidungsrechte und beraubt sich so der Möglichkeit, sich anderweitig wieder zu verheiraten. Vgl. *Böhms* Zeitschr. 7 S. 243 und 496; *Erler*, Scheidungsrecht S. 93 und dagegen *Staudinger*, Komm. zum Einf.Ges. S. 35, sowie *Niedner*, Einf.Ges. S. 48.

Urteil des Reichsgerichts, III. Civilsenat vom 19. April 1901 i. S. L. w. L.

Auf die gegen vorstehendes Urteil gerichtete Revision hat das Reichsgericht folgende Entscheidung gefällt:

Die Parteien haben im Jahre 1892 in Deutschland die Ehe geschlossen. Der beklagte Ehemann war damals und ist noch jetzt österreichischer Staatsangehöriger und katholisch, die Klägerin ist bis zur Eheschliefsung Deutsche gewesen und noch jetzt evangelisch. Sie hat 1899 in Greiz, wo ihr Mann damals seinen Wohnsitz hatte, auf Scheidung der Ehe wegen Ehebruchs geklagt. Das Landgericht hat zwar den Ehebruch für erwiesen angesehen, aber die Klage abgewiesen, weil der Rechtsstreit nach Art. 17 Abs. 1 des Einf.Ges. zum B.G.B. zu entscheiden sei, das österreichische Recht aber, wenn auch nur einer der Ehegatten katholisch sei, eine Trennung der Ehe dem Bande nach nicht zulasse. In der Berufungsinstanz hat die Klägerin neben ihrem aufrecht erhaltenen früheren Antrage eventuell auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft und ganz eventuell auf beständige Trennung von Tisch und Bett geklagt. Das Berufungsgericht hat unter Abweisung der beiden ersten Anträge nach diesen letzten erkannt. Die Klägerin hat Revision eingelegt; der Beklagte ist in der Revisionsinstanz nicht vertreten gewesen und hat keine Anträge gestellt. Die Revision ist zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

Der wegen Verletzung des Art. 17 des Einf.Ges. zum B.G.B. und des § 1565 B.G.B. von der Klägerin erhobenen Revision mufs der Erfolg versagt bleiben.

Allerdings ist Art. 17 Abs. 1, was das Berufungsgericht nicht erwähnt, nach Art. 27 auf Ehen der Ausländer keineswegs allgemein anwendbar, sondern nach Art. 27 auch auf Ausländerehen das deutsche Recht anzuwenden, wenn nach dem betreffenden ausländischen Rechte die deutschen Gesetze anzuwenden sind, insbesondere also hinsichtlich der Personalstatuten, speciell des Scheidungsrechtes, der Wohnsitz und nicht die Staatsangehörigkeit mafsgebend ist. Allein im vorliegenden Falle trifft diese Ausnahme nicht zu, da nach österreichischem Recht (§ 4 des österr. B.G.B.) ebenso wie jetzt nach Art. 17 a. a. O. die Staatsangehörigkeit entscheidend ist.

Ist aber Art. 17 hiernach anwendbar, so ist auch nach dem klaren Wortlaute seines Abs. 1 die Entscheidung des Berufungsgerichts, soweit sie zunächst die Klage auf Scheidung der Ehe abweist, gerechtfertigt, wenn nicht etwa aus Art. 32 des E.G., wonach principiell die bisherigen Reichsgesetze in Kraft bleiben, in Verbindung mit § 77 des Reichsgesetzes vom 5. Februar 1875 („Wenn nach bisherigem Recht auf beständige Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett zu erkennen gewesen sein würde, ist fortan die Auflösung des Bandes der Ehe auszusprechen"), welche Bestimmung das Reichsgericht in ständiger Praxis auf Ehen von Ausländern, deren Heimatsrecht nur die Trennung von Tisch und Bett zuläfst, ausgedehnt hat, ein anderes Ergebnis zu folgern ist. Dies ist aber vom VI. Civilsenat des Reichsgerichts in dem Urteil vom 18. Dezember 1900 [s. oben S. 65. Redaktion] bereits verneint und der jetzt erkennende Senat kann sich diesem Urteil im wesentlichen nur anschliefsen. Allerdings ist die erste Begründung dieses Urteils, dafs schon nach dem Wortlaute des § 77 „wenn nach dem bisherigen Rechte" u. s. w. die Fortwirkung des § 77 ausgeschlossen erscheine, etwas knapp gefafst, da auch früher der Ausdruck „bisheriges Recht" sich immer nur auf das inländische Recht beziehen konnte und das Reichsgericht die Bestimmung gleichwohl auf die Fälle, in welchen nach ausländiischem Rechte zu entscheiden war, ausdehnte. Aber das Reichtgericht verstand unter dem „bisherigen Rechte" auch das inländische internationale Privatrecht, auf Grund dessen nach ausländischem Rechte auf Trennung von Tisch und Bett erkannt werden müfste, und fand in der allgemeinen Vorschrift des § 77 cit. zugleich eine Modifikation dieses internationalen Privatrechts dahin, dafs das ausländische Recht künftig nur mit der Mafsgabe, dafs statt auf Trennung von Tisch und Bett auf Scheidung zu erkennen sei, noch Anwendung finden könne. Nachdem nunmehr aber wieder ganz unbedingt durch Art. 17 E.G. das ausländische Recht für mafsgebend erklärt ist, kann damit auch § 77 für die nach Art. 17 zu beurteilenden Ehen nicht mehr Anwendung finden. Es greift vielmehr der zweite Satz des Art. 32 E.G. durch, dafs die bisherigen Reichsgesetze insoweit aufser Kraft treten, als sich aus dem B.G.B. oder dem E.G. die Auf-

hebung ergiebt. Noch deutlicher ergiebt sich diese beabsichtigte Aufhebung, was auch in dem oben erwähnten Urteile als entscheidender Grund hingestellt ist, aus dem Abs. 4 des Art. 17:

„Auf Scheidung und Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft kann auf Grund eines ausländischen Gesetzes im Inlande nur erkannt werden, wenn sowohl nach dem ausländischen Gesetze, als nach den deutschen Gesetzen die Scheidung zulässig sein würde."

wonach also auf „Scheidung" nur erkannt werden kann, wenn auch nach ausländischem Recht die Scheidung zulässig ist. Allerdings würde dieser Grund versagen, wenn man das Wort „Scheidung" in Abs. 4, wie das z. B. von *Keidel* in der Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht Bd. 7 S. 243 geschieht, in demselben allgemeinen Sinne verstehen wollte, in welchem es in Abs. 1 gebraucht ist, wo offenbar der Ausdruck „Scheidung" die zeitweilige oder beständige Trennung von Tisch und Bett und die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft mit umfaſst. Nach *Keidel* soll der Abs. 4, ähnlich wie Abs. 2 des Art. 201 E.G. für die zeitliche Kollision der Gesetze, nur besagen, daſs, falls einer Klage auf Trennung der Ehe (im weitesten Sinne) stattgegeben werden solle, diese Trennung nicht bloſs nach ausländischem, sondern auch nach inländischem Rechte gerechtfertigt sein müsse, daſs daher zur Klarstellung des Sinnes des Abs. 4 den Worten „wenn sowohl nach dem ausländischen Gesetze als nach dem deutschen Gesetze die Scheidung zulässig sein würde" hinzugesetzt werden müsse: „oder wenn nach dem ausländischen Gesetze Trennung von Tisch und Bett und nach deutschem Gesetze die Scheidung zulässig sein würde". Diese Auslegung ist aber nicht möglich. Denn, wäre im Abs. 4 das Wort „Scheidung" in dem allgemeinen Sinne wie in Abs. 1 gebraucht, dann wäre nicht verständlich, warum in Abs. 4 die Worte „sowie auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft" zugesetzt wären. Sollte ferner der Zweck des Abs. 4 nur sein, auszusprechen, daſs der Abs. 1, wonach in dem gegebenen Falle allgemein das fremde Recht entscheiden soll, für den Fall der Stattgebung der Scheidungs- oder Trennungsklage die Einschränkung erhalten sollte, daſs die Klage auch nach deutschem Rechte gerechtfertigt sein müsse, dann wäre unverständlich, warum im Nachsatze nochmals verlangt werden sollte, daſs nach ausländischem Recht die Scheidung zulässig sein müsse. Es kann daher mit dem VI. Senat und mit dem Berufungsgerichte der Abs. 4 des Art. 17 nur dahin verstanden werden, daſs, soweit eine Trennung des Bandes der Ausländerehe (also eine Scheidung im Sinne des deutschen Rechts und und die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft im Sinne des deutschen Rechts, welche gleichfalls die alsbaldige Möglichkeit der Auflösung des Bandes gewährt) in Frage kommt und damit die Möglichkeit anderweiter Wiederverheiratung eröffnet werden soll, hierauf nur erkannt werden darf, wenn sowohl das ausländische, als auch das deutsche Recht für den in Frage stehenden Fall diese Lösung des Bandes der Ehe, die Scheidung im engeren Sinne, zulassen.

Mit dieser Auslegung des Abs. 4 des Art. 17 erledigt sich dann

aber ohne weiteres der eventuelle Antrag der Klägerin, wenigstens auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft im Sinne der §§ 1575, 1576 B.G.B. zu erkennnen. Denn der Art. 17 Abs. 4 sagt ausdrücklich, dafs auch auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft nur erkannt werden darf, wenn auch nach inländischem Recht die Scheidung zulässig ist, und ein Urteil auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft ist daher unter den gegebenen Umständen mit dem Wortlaut und dem Sinne des Abs. 4 ebenso unvereinbar, wie ein Urteil auf Scheidung. Die der gegnerischen, in der Litteratur (vergl. *Erler*, Ehescheidungsrecht 2. Aufl. S. 92, 93; *Keidel* a. a. O. S. 243; *Fischer-Henle*, Bürg. Ges.Buch Anm. 3 zu Art. 17 E.G.; *Wagner*, Einf.Ges. zum B.G.B. S. 35; vgl auch *Niedner*, E.G. S. 47, andererseits aber auch S. 48 Anm. 2 *α*, *β*, *ββ* und dagegen insbesondere *Niemeyer*, Internationales Privatrecht S. 153 ff.) allerdings mehrfach vertretenen Meinung zu Grunde liegende Auffassung, dafs die Trennung von Tisch und Bett im wesentlichen dasselbe sei, wie die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft, verkennt das Wesen der Institute. Die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft gewährt die jederzeitige Möglichkeit, sofort auch die Lösung des Bandes der Ehe zu verlangen, sie ist eine nur suspensiv und zwar potestativ bedingte Scheidung, während die Trennung von Tisch und Bett materiell etwas ganz Anderes ist, da sie das Band der Ehe unberührt läfst.

Hiernach konnte unter den obwaltenden Umständen weder auf Scheidung, noch auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erkannt werden, daher mufste die Revision, wie geschehen, zurückgewiesen werden [1]).

---

1) Damit das Urteil richtig verstanden und seine Tragweite nicht überschätzt werde, ist der Schlufssatz der Gründe („unter den obwaltenden Umständen“ etc.) zu beachten. Darin wird an die Grenzen erinnert, welche durch die eigentümliche prozessuale Lage der Sache dem Revisionsgericht im gegebenen Fall gesetzt waren.

Die Klägerin allein hatte Revision eingelegt, der Beklagte war nicht vertreten gewesen und hatte keinen Antrag gestellt, zu seinen Gunsten das Urteil abzuändern (insbesondere also die Klage abzuweisen in dem Sinn, dafs der Klägerin unbenommen sei, etwa vor österreichischen Gerichten die *separatio quoad mensam et thorum* zu verlangen). Auf das Rechtsmittel der Klägerin konnte zu deren Ungunsten das Urteil nicht geändert werden. Damit war die Entscheidung der Frage ausgeschlossen, ob die Vorinstanz mit Recht angenommen habe, dafs deutsche Gerichte überhaupt auf Trennung von Tisch und Bett erkennen können. Zu dieser Frage hat der III. Senat nicht Stellung genommen.

Redaktion.

Trennung der Ehe von Ausländern von Tisch und Bett im Inlande, wenn das ausländische Recht nur diese Scheidungsform gestattet.

Urteil des Oberlandesgerichts Dresden vom 2. Februar 1901.

Nach der übereinstimmenden Ansicht der österreichischen Rechtslehrer, wie *Unger*, *Burckhardt*, *v. Kirchstetter*, *Stubenrauch*, *Rittner*, hat der österreichische Richter ausschliefslich das in Österreich geltende materielle Eherecht „als zum öffentlichen Rechte gehörig“ auch in Ansehung der von Ausländern im Auslande eingegangenen Ehen und der daselbst vorgefallenen Scheidungsgründe anzuwenden, und nach dem Zeugnisse *Jettels* (Intern. Privat- und Strafrecht S. 46, 49) haben sich die österreichischen Gerichte dieser Ansicht durchgängig angeschlossen (vgl. auch *Böhms* Zeitschrift 10 S. 484). Darnach findet also eine Rückverweisung auf das deutsche Recht nicht statt, und es ist deshalb für die Beurteilung der vorliegenden Sache auf Grund der schon erwähnten Vorschrift in Art. 17 Abs. 1 E.G. das österreichische Recht mafsgebend. Nach diesem ist aber das Band der von den Parteien eingegangenen Ehe unauflöslich, da der Beklagte „schon zur Zeit der geschlossenen Ehe der katholischen Religion zugethan war“ (§ 111 des österr. B.G.B.). Die Klage entbehrt daher, soweit sie auf Scheidung der Ehe vom Bande gerichtet ist, der Begründung. Die Klägerin kann gemäfs § 109 verbunden mit §§ 107 und 103 des österr. B.G.B. nur „Scheidung von Tisch und Bett“ im Sinne dieses Gesetzes (vgl. namentlich § 93 das.), das ist beständige „Trennung“ von Tisch und Bett, im Sinne des deutschen Rechtes verlangen; vgl. *Jettel*, S. 46: „So wird den Begriffen ‚Scheidung‘ und ‚Trennung‘ im österreichischen und im deutschen Rechte gerade die entgegengesetzte Bedeutung beigemessen.“ Hiergegen läfst sich nicht einwenden, dafs der Art. 17 Abs. 1 *cit.* ein Urteil auf beständige Trennung von Tisch und Bett in Deutschland völlig ausschliefse, weil er nur von Scheidung der Ehe im Sinne von §§ 1564 ff. spreche (vgl. *Niemeyer*, Internat. Privatr. S. 153). Denn das Wort „Scheidung“ ist in dieser das internationale Eherecht regelnden Gesetzesstelle nicht in dem engeren Sinne des deutschen Rechtes, sondern im weitesten, die zeitweilige und beständige Trennung von Tisch und Bett in sich schliefsenden Sinne (vgl. *Ostfelder*, Das Recht 1900 S. 58) oder, wie das Oberlandesgericht Jena (Rsp. 2 S. 18) ausführt, im Sinne der Gesetzgebung der Kulturstaaten zu verstehen. Sollte es aber auch nur in dem engeren Sinne des deutschen B.G.B. gebraucht sein, so läfst sich dem Gesetze, seinem Wortlaute und Sinne nach doch nur die Vorschrift entnehmen, dafs bei Ausländern für die Beurteilung der Thatbestände, die nach §§ 1564 ff. B.G.B. zur Scheidung führen, das Recht desjenigen Staates mafsgebend sein soll, dem der Ehemann zur Zeit der Klageerhebung angehört; vgl. auch *Barazetti*, Intern. Privatr. S. 65 und 67, dessen Ausführungen zu dem gleichen Ergebnisse führen.

Auch der Art. 17 Abs. 4 steht der Zulassung einer Klage auf beständige Trennung von Tisch und Bett nicht entgegen, wie *Neumann*, Handausgabe 3 S. 1362, annimmt. (Zu dem gleichen Ergebnisse, wie dieser, kommt anscheinend auch *Niedner*, Bem. 2e S. 48, der aber zuvor unter b S. 47 die Zulässigkeit einer solchen Klage an sich einräumt.) Denn die darin enthaltene Bestimmung will nach den zutreffenden Ausführungen *Erlers* (Ehescheidungsrecht S. 92) doch nur zum Ausdrucke bringen, dafs die Anwendung des ausländischen Rechtes dann ausgeschlossen sein soll, wenn die nach letzterem im einzelnen Falle zugelassene Scheidung der Ehe vom Bande mit den sittlichen und rechtlichen Anschauungen des deutschen Volkes vom Wesen der Ehe in Widerspruch treten würde. Das würde aber der Fall sein, wenn die Auflösung der Ehe in Deutschland bei Ausländern auf Grund von solchen Thatbeständen gestattet würde, die zwar nach ausländischem Rechte einen Anspruch auf Scheidung begründen, nicht aber nach dem Rechte des B.G.B. Von diesem Gesichtspunkte aus ist der in Abs. 1 des Artikels als Regel vorgeschriebenen uneingeschränkten Anwendung des ausländischen Rechtes in Abs. 4 eine Schranke in dem Sinne gezogen, dafs auf Scheidung der Ehe, sowie Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft gemäfs §§ 1564 ff., 1575 ff. B.G.B. oder auf die vom Standpunkte des Gesetzgebers aus der letzteren gleichwertige Trennung von Tisch und Bett nur dann erkannt werden darf, wenn auch das deutsche Recht auf Grund der im einzelnen Falle geltend gemachten Thatsachen die Scheidung zuläfst.

Diese Auslegung des Art. 17 wird auch durch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes unterstützt. Ergiebt sich doch aus den Beratungen der zweiten Kommission über den dem Artikel zu Grunde liegenden § 10 des ersten Entwurfes deutlich, dafs die Absicht der Mehrheit dahin ging, im Gegensatze zu der in den Entscheid. des Reichsgerichts 3 S. 27 und 9 S. 29 dargelegten Ansicht für Ausländer die zeitweilige und beständige Trennung von Tisch und Bett zu gestatten, dafern die hierfür im einzelnen Falle geltend gemachten Thatsachen einen solchen Anspruch nach den in erster Linie mafsgeblichen ausländischen Gesetzen rechtfertigen und daneben zugleich nach deutschem Rechte das Verlangen nach Scheidung begründen würden. Nun hat zwar der Wortlaut des von der Kommission angenommenen § 10, wie der an dessen Stelle getretene Art. 16 der Reichstagsvorlage zeigt, wesentliche Abänderungen erfahren, gleichwohl darf aber beim Fehlen jeden gegenteiligen Anhaltes unbedenklich angenommen werden, dafs die getroffenen Abänderungen nur die Fassung, nicht aber den von vornherein kundgegebenen Sinn des Gesetzes berühren sollten, da sich, wie oben gezeigt, auch der Wortlaut der Reichstagsvorlage mit den Absichten der zweiten Kommission recht gut vereinbaren läfst. Dafs schliefslich auch die Fassung des Gesetzes eine Abänderung der von der zweiten Kommission angenommenen Ansicht nicht herbeiführen sollte, lehrt der Bericht der Reichstagskommission, nach welchem der Art. 16 nur „zur gröfseren Klarstellung seines Gedankens“, das heifst

doch offenbar der von der zweiten Kommission kundgegebenen Ansicht, sowie „zur Berücksichtigung der neben der Scheidung der Ehe nach den Beschlüssen der Kommission zugelassenen Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft eine andere Redaktion erfahren hat".

Hiernach steht die Entstehungsgeschichte des Gesetzes der oben ausgesprochenen Ansicht zum mindesten nicht entgegen und zwar selbst dann nicht, wenn man berücksichtigt, dafs die C.P.O. ihrem Wortlaute nach in den §§ 606 und 639 scheinbar nur Vorschriften über das Verfahren in Ehesachen für solche Rechtsstreitigkeiten enthält, welche die Scheidung der Ehe oder die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft betreffen (die in § 606 noch erwähnten Nichtigkeits-, Anfechtungs- und Feststellungsklagen kommen hier nicht in Betracht), die Klage auf beständige Trennung von Tisch und Bett aber nirgends nennt, obgleich bei den Beratungen der zweiten Kommission eine Ergänzung der Vorschriften über das Verfahren in Ehesachen in dieser Richtung angeregt worden war. Denn der angebliche „Mangel" der C.P.O., der schon bei den Beratungen der Kommission mit Recht als ein „vermeintlicher" bezeichnet worden ist, besteht thatsächlich um deswillen nicht, weil die Vorschriften über „das Verfahren in Ehesachen" im Hinblick auf § 639 des Gesetzes zum mindesten sinngemäfs auf solche Klagen anzuwenden sind, welche die beständige Trennung von Tisch und Bett zum Gegenstande haben. Die C.P.O. hat sich selbstverständlich an die Bestimmungen des deutschen Rechtes angelehnt und hatte deshalb keine Veranlassung, neben der Klage der Scheidung und Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft die dem deutschen B.G.B. fremde Klage auf Trennung von Tisch und Bett zu erwähnen, zumal letztere der den Vorschriften über das Verfahren in Ehesachen ausdrücklich unterstellten Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft in so vielen Beziehungen gleicht und mit ihr so viel gemein hat, dafs eine analoge Anwendung des § 639 C.P.O. auf diese Klage durchaus zulässig erscheint (vgl. auch *Ostfelder* a. a. O., sowie wegen der von keiner Seite bestrittenen Zulässigkeit der Analogie auf dem Gebiete der Prozefsgesetze *Wach* § 22 II 1 S. 273 ff., insbes. S. 275 Note 14). Dabei braucht man noch gar nicht der Ansicht beizutreten, dafs sich die deutschrechtliche Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft von der beständigen Trennung von Tisch und Bett des ausländischen Rechtes „nur durch den sprachlichen Ausdruck" unterscheide, oder dafs die letztere „in der Form" oder „unter dem Namen" der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft in Deutschland wieder eingeführt worden sei (vgl. *Erler* S. 92, *Niedner* Bem. 2b zu Art. 17 S. 46, *Barazetti* S. 69). Denn auch dann, wenn man die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft als ein dem deutschen B.G.B. eigentümlich aus sich selbst heraus zu beurteilendes Rechtsinstitut oder gar nur als „eine andere Rechtsform für die Auflösung der Ehe" oder als „eine potestativ bedingte Scheidung" ansieht (vgl. *Planck* Bem. 7 zu Art. 17, *Endemann* § 168 2 S. 692, *Niemeyer* S. 153), wird man zugeben müssen, wie dies auch *Planck* thut, dafs sie nach der Absicht des Gesetzgebers

die bei Katholiken vom Standpunkte der Kirche aus allein zulässige Trennung von Tisch und Bett ersetzen sollte und mit dieser, wie in anderen Beziehungen, so vor allem in dem dem katholischen Eherecht wichtigsten Punkte, nämlich dem Verbote der Eingehung einer neuen Ehe übereinstimmt (vgl. § 1586 B.G.B.: „Die Eingehung einer neuen Ehe ist jedoch ausgeschlossen"), eine solche vielmehr erst nach Herbeiführung eines anderweiten Urteiles gemäfs § 1576 zuläfst. Ebensowenig wird sich bestreiten lassen, dafs die Aufhebung der Gemeinschaft bei solchen Eheleuten, die nach deren Herbeiführung in Beachtung der Vorschriften der katholischen Kirche von der Stellung eines Antrages nach § 1576 absehen, thatsächlich die gegenseitigen ehelichen und sonstigen Verhältnisse fast in der gleichen Weise gestaltet, wie die beständige Trennung von Tisch und Bett im Sinne des kanonischen und des auf diesem fufsenden ausländischen Scheidungsrechtes.

Unter solchen Umständen ist nicht einzusehen, weshalb es unzulässig sein sollte, die Vorschriften der C.P.O. über das Verfahren in Ehesachen auch auf solche Rechtsstreitigkeiten anzuwenden, welche die beständige Trennung von Tisch und Bett zum Gegenstande haben. Wollte man dies nicht thun, so würde man die Anwendbarkeit des Art. 17 in einer grofsen Anzahl von Fällen, für die er offenbar bestimmt ist, völlig ausschliefsen und den Ausländer in vielen Fällen geradezu rechtlos machen. Dafs ein solches, den ausländischen Ehegatten innerhalb des Deutschen Reiches einen Freibrief zur Begehung der gröbsten Verfehlungen gewährendes Ergebnis nicht befriedigt, bedarf keiner näheren Erörterung und wird auch von *Planck* S. 50 zugestanden, der der Klägerin namentlich gegenüber der C.P.O. jedes Klagerecht versagt.

Hiernach kann nur darüber noch ein Zweifel bestehen, ob dem Eventualantrage der Klägerin auf Trennung von Tisch und Bett durch ein Urteil auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft stattzugeben (vgl. *Erler* S. 93, *Keidel* in *Böhms* Zeitschrift 7 S. 243, *Barazetti* S. 69, *Niedner* S. 47, *Staudinger-Wagner* Bem. 3 zu Art. 17 S. 35) oder ob die Verurteilung in Anlehnung an die Vorschriften des österreichischen Rechtes auszusprechen ist. Das Berufungsgericht hat sich für letzteres entschieden. Die Absicht des Gesetzgebers ist offenbar dahin gegangen, durch Art. 17 mit dem den wissenschaftlichen Grundsätzen des internationalen Privatrechts widerstreitenden Territorialitätsprincips auf dem Gebiete des Eherechtes völlig zu brechen, vielmehr dem ausländischen Rechte besonders hinsichtlich der Auflösung und Trennung der Ehe einen überall mafsgebenden Einflufs einzuräumen und ihm — von der in Abs. 4 vorgesehenen Einschränkung abgesehen — in jeder Hinsicht Geltung zu verschaffen. Ist dies aber der Fall, dann mufs sich auch der an die Beurteilung des geltend gemachten Thatbestandes anzuknüpfende richterliche Ausspruch nach dem ausländischen Rechte richten, es sei denn, dafs dieser Ausspruch nach dem ausländischen Rechte richten, es sei denn, dafs dieser Ausspruch vom deutschen Rechte ausdrücklich verboten oder als ein solcher angesehen

wurde, der den guten Sitten oder dem Zweck der deutschen Gesetzgebung widerstreitet; davon kann aber schon im Hinblick auf die in § 1575 B.G.B. thatsächlich ausgesprochene Anerkennung den Berechtigung der Grundsätze des katholischen Eherechtes keine Rede sein. Insbesondere wird die in Art. 17 vorgeschriebene Regel vorliegend auch nicht durch § 77 Abs. 1 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 eingeschränkt, da die darin enthaltene jetzt gegenstandslos gewordene Landesbestimmung, dafs auf Auflösung des Bandes der Ehe zu erkennen sei, nur für den Fall getroffen ist, wenn nach dem bisherigen Rechte auf beständige Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett zu erkennen gewesen wäre (vgl. J.W.Schr. 1901 S. 30).

Zudem erscheint die hiernach gebotene Anpassung der Urteilsformel an die Bestimmungen des österreichischen Rechtes auch deshalb rätlich, weil nur eine solche Formel die sich nach dem gleichen Rechte bestimmenden Wirkungen des richterlichen Ausspruches unzweideutig kennzeichnet, während die Verurteilung zur Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft, selbst unter Hinzufügung der Einschränkung, dafs ein Antrag nach § 1576 B.G.B. auf Grund dieser Verurteilung ausgeschlossen sei, leicht zu Zweifeln über die Tragweite der Entscheidung Veranlassung geben kann.

Nach dem allen war unter Abweisung der Klage, soweit sie auf Scheidung der Ehe vom Bande gerichtet ist, dem Eventualantrage in genauer Anlehnung an die Sprachweise des österr. B.G.B. §§ 93, 103, 107, 109, 111 zu entsprechen und dabei nach den mit § 1574 des deutschen B.G.B. im wesentlichen übereinstimmenden Vorschriften des österreichischen Rechtes (vgl. die Verordnung vom 9. Dezember 1897 § 6 Abs. 2, woselbst der in Wirksamkeit verbliebene § 12 des Hofdekretes vom 23. August 1819 wiederholt ist; abgedruckt bei *Schauer*, Die C.P.O. und die Jurisdiktionsnorm S. 864 und 872) gleichzeitig auszusprechen, dafs der Beklagte die Schuld an der Scheidung trägt.

Wenn eine bevormundete Deutsche durch Verehelichung Ausländerin wird, so ist die Vormundschaft auf Verlangen des zuständigen ausländischen Gerichtes an dieses abzugeben.

Beschlufs des Kammergerichtes Berlin vom 11. Februar 1901.

(Mitgeteilt von Herrn Dr. *Franz Schumacher*, k. k. Sektionsrat in Wien.)

Unter Aufhebung des Beschlusses des Landgerichtes Z. vom 24. Dezember 1900 und des Beschlusses des Amtsgerichtes Y. vom 26. November 1900 wird das vorgenannte Amtsgericht angewiesen, die Vormundschaft an das österreichische Bezirksgericht in X. abzugeben.

Gründe: Beim Amtsgerichte in Y. wird die am 24. November 1882 geborene A., die sich im Jahre 1900 mit dem österreichischen Leutnant B. verheiratet hat, bevormundet. Zum Vormunde ist der Justizrat C. in Berlin auf Grund des Testaments ihres Vaters verpflichtet worden, der jenen zum befreiten Vormunde berufen hat.

Nachdem der Mündel die Ehe geschlossen hatte, teilte das österreichische Bezirksgericht X. am 12. Oktober 1900 dem Amtsgericht Y. mit, dafs es, da Frau B. durch die Verehelichung österreichische Staatsangehörige geworden und der Justizrat C. als tauglicher Vormund nicht angesehen werden könne, das Pupillarverfahren eingeleitet und den D. zum Vormund bestellt habe. Der hierüber gehörte Vormund, Justizrat C., protestierte gegen Abgabe der Vormundschaft an das österreichische Gericht, da diese aus verschiedenen Gründen nicht im Interesse des Mündels liege, für dessen Person übrigens eine Fürsorge nicht mehr erforderlich sei.

Das Amtsgericht Y. hat darauf durch Beschlufs vom 26. November 1900, nachdem das österreichische Gericht unter Hinweis auf die inzwischen eingetretene Rechtskraft des Beschlusses vom 12. Oktober 1900 die Abgabe der Vormundschaft beantragt hatte, diese Abgabe abgelehnt, da eine Verpflichtung zur Abgabe in den deutschen Gesetzen nicht begründet sei, und Zweckmäfsigkeitsgründe gegen die Abgabe sprächen; denn es sei seine Pflicht, dafür zu sorgen, dafs die testamentarischen Bestimmungen aufrecht erhalten würden, nach denen Justizrat C. Vormund sein sollte, und dies sei, wenn die Abgabe erfolge, ausgeschlossen. Zu einem anderen Ergebnisse wäre nur zu gelangen, wenn der in Österreich wohnende Mündel noch der persönlichen Fürsorge des Vormundes bedürfte, dies sei aber nicht der Fall.

Das Bezirksgericht X. hat hiergegen Beschwerde erhoben.

Das Landgericht Z. hat die Beschwerde durch Beschlufs vom 24. Dezember 1900 zurückgewiesen. Es trat dem Amtsgerichte darin bei, dafs das deutsche Gericht die Vormundschaft an das österreichische Gericht abzugeben zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet sei, und dafs Zweckmäfsigkeitsgründe gegen die Abgabe sprächen.

Die gegen diesen Beschlufs vom Bezirksgerichte X. eingelegte weitere Beschwerde ist begründet.

Dafs für den vorliegenden Fall nicht das im § 46 R.F.G.G. vorgesehene Verfahren platzzugreifen hat, kann einem begründeten Bedenken nicht unterliegen. Der § 46 Abs. 2 schreibt vor, dafs, wenn sich die Gerichte über Abgabe und Übernahme einer Vormundschaft nicht einigen, das gemeinschaftliche obere Gericht entscheidet. Diese Vorschrift pafst ihrer Natur und ihrem Wortlaut nach nur auf inländische Gerichte, da nur für diese ein gemeinschaftliches oberes Gericht besteht. Will daher ein ausländisches Gericht eine im Inlande geführte Vormundschaft gegen den Willen des inländischen Gerichts übernehmen, so bleibt nur der im § 19 des Gesetzes gegebene Beschwerdeweg übrig (cfr. *Weisler*, Komm. zum R.F.G.G., A. 2 zu 47, *Rausnitz*, Kommentar, A. 8 zu 47). Gemäfs § 27 des Gesetzes ist aber auch gegen die Entscheidung des Landgerichtes das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde zulässig, sofern dieselbe sich darauf stützt, dafs die angefochtene Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht. Denn wenn im § 46 vorgeschrieben ist, dafs eine Anfechtung der den Abgabe- bezw. Übernahme-Streit erledigenden Entscheidung nicht statt-

findet, so bezieht sich diese Vorschrift nur auf das im § 46 angeordnete Verfahren im Streite zweier inländischer Gerichte und kann auf den vorliegenden Fall, der im Wege der ordentlichen Beschwerde zu erledigen ist, nicht analog ausgedehnt werden. Ebensowenig kann die im § 47 des Gesetzes angeordnete Unzulässigkeit der Anfechtung der Entscheidung auf den vorliegenden Fall bezogen werden. Dort ist in Abs. 2 bestimmt, daſs, wenn ein Deutscher, über den im Inlande eine Vormundschaft angeordnet ist, im Auslande seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, das Gericht, bei welchem die Vormundschaft anhängig ist, sie an den ausländischen Staat abgeben kann, wenn dies im Interesse des Mündels liegt, der Vormund seine Zustimmung erteilt und der ausländische Staat sich zur Übernahme bereit erklärt. Falls der Vormund seine Zustimmung verweigert, soll das im Instanzenzuge vorgeordnete Gericht entscheiden und diese Entscheidung unanfechtbar sein. Diese Gesetzesbestimmung kann auf den vorliegenden Fall deshalb nicht angewendet werden, weil der Mündel nicht Deutscher ist bezw. geblieben ist. Nach § 10 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (B.G.Bl. S. 355) geht die Staatsangehörigkeit bei einer Deutschen durch Verheiratung mit einem Ausländer verloren. Der Mündel hat mit seiner Verheiratung mithin die preuſsische Staats- und die deutsche Reichsangehörigkeit verloren, ist Österreicher geworden. Der § 47 R.F.G.G. findet deshalb, da er nur von Deutschen spricht, keine Anwendung, und es kann die Entscheidung des Landgerichtes als unanfechtbar nicht angesehen werden.

Die weitere Beschwerde gegen den Beschluſs des Landgerichtes ist hiernach zulässig, sie ist aber auch begründet.

Entscheidend ist hierfür die Bestimmung des Art. 23 des Einf.Ges. zum B.G.B. und die Entstehungsgeschichte dieser Gesetzesbestimmung.

Dieser Art. 23 bestimmt, daſs eine Vormundschaft oder eine Pflegschaft im Inlande auch über einen Ausländer, sofern der Staat, dem er angehört, die Fürsorge nicht übernimmt, angeordnet werden kann, wenn der Ausländer nach den Gesetzen dieses Staates der Fürsorge bedarf oder im Inlande entmündigt ist, und daſs das deutsche Vormundschaftsgericht vorläufige Maſsregeln treffen kann, solange eine Vormundschaft oder Pflegschaft nicht angeordnet ist. Direkt trifft dieses Gesetz allerdings nur Bestimmungen über die Anordnung einer Vormundschaft über einen Ausländer. Sie läſst dieselbe aber nur zu, wenn der Heimatsstaat die Fürsorge über den Ausländer nicht übernimmt. Das Princip, welches sich aus diesem Art. 23 in Verbindung mit dem gedachten § 47 des R.F.G.G. ergiebt, ist aber das, daſs in erster Linie dem Heimatsstaate die Fürsorge für seine Staatsbürger zusteht, und daſs sich ein deutsches Gericht mit dieser Fürsorge über einen Ausländer nur befassen darf, wenn der Heimatsstaat diese Fürsorge nicht übernimmt und der betreffende Ausländer sich im Deutschen Reiche aufhält. Dieses Princip ergiebt sich auch unzweideutig aus der Entstehungsgeschichte des Art. 23 E.G. Der erste Entwurf zum Einf.Ges.

zum B.G.B. enthielt eine hierauf bezügliche Vorschrift überhaupt nicht, da in ihm die Grundsätze des internationalen Privatrechts nicht geregelt waren. Die zweite Kommission hielt eine solche Regelung für erforderlich (cfr. *Spahn*sche Protokolle, Bd. VI S. 1). Es wurde deshalb der Entwurf eines Gesetzes über die räumliche Herrschaft der Rechtsnormen aufgestellt, dessen § 19 (a. a. O. S. 10) lautete:

„Ein Ausländer wird im Inlande nur dann bevormundet, wenn er im Inlande seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, und wenn der Staat, welchem der Ausländer angehört, die Fürsorge für denselben ablehnt. Das deutsche Vormundschaftsgericht kann jedoch vor der Ablehnung im Interesse des Ausländers vorläufige Maſsregeln treffen und insbesondere eine Pflegschaft anordnen.“ In dieser Fassung, die die zur Entscheidung stehende Frage unzweifelhaft im Sinne der Notwendigkeit der Abgabe der Vormundschaft entschieden hätte, ist der § 19 freilich nicht Gesetz geworden. Die Beratungen der zweiten Kommission (Protokolle a. a. O. S. 68 und 70) lassen aber keinen Zweifel darüber, daſs eine derartige Bestimmung nur deshalb nicht in das Gesetz aufgenommen ist, weil sie für selbstverständlich erachtet wurde. Es heiſst dort: „Der Satz, daſs hinsichtlich des Rechts und der Pflicht des Staates zur Gewährung vormundschaftlichen Schutzes die Staatsangehörigkeit maſsgebend sein solle, erfuhr keine Beanstandung . . .“ Ferner: „Die bei der Annahme des Principes der Staatsangehörigkeit sich hiernach zunächst ergebenden Sätze, daſs ein Deutscher, auch wenn er im Auslande wohnt, in Deutschland bevormundet wird, und daſs für Ausländer, die in Deutschland wohnen, ein entsprechendes Recht ihres Heimatsstaats anerkannt wird, glaubte man im Gesetze nicht besonders aussprechen zu sollen. Es blieben sonach für die gesetzgeberische Regelung nur die beiden Fragen übrig, in welchen Fällen ein Ausländer in Deutschland zu bevormunden sei, und in welchen Fällen andererseits vom deutschen Rechte die im Auslande stattfindende Bevormundung eines Deutschen anerkannt werden sollte.“ In den weiteren Stadien der Gesetzgebung ist das Princip nicht aufgegeben worden. Die Entstehungsgeschichte des Gesetzes ergiebt deshalb, daſs das Princip der Staatsangehörigkeit für Einleitung und Führung der Vormundschaft maſsgebend sein sollte. Obwohl der Art. 23 des Einf.Ges. nur von der Anordnung der Vormundschaft spricht, ist der Wille des Gesetzes unbedenklich der gewesen, daſs über einen Ausländer eine Vormundschaft im Inlande nur geführt werden soll, wenn der Staat, dem er angehört, die Fürsorge nicht übernimmt. Will der fremde Staat die Vormundschaft über seinen Staatsangehörigen übernehmen, so darf das deutsche Gericht über diesen eine Vormundschaft nicht einleiten und muſs eine bereits eingeleitete Vormundschaft an den fremden Staat abgeben.

Auch im § 47 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit kommt das Princip der Staatsangehörigkeit klar zum Ausdruck, weil hiernach in der Regel auch über einen im Auslande wohnenden Deutschen, selbst wenn über ihn im Auslande

die Vormundschaft angeordnet ist, im Inlande eine Vormundschaft eingeleitet werden mufs, und weil hiernach ferner die über einen Deutschen im Inlande eingeleitete Vormundschaft in der Regel bei dem inländischen Gericht fortgesetzt werden mufs, auch wenn der Deutsche im Auslande seinen Wohnsitz genommen hat. Da vorliegendenfalls der Mündel durch die Heirat Österreicher geworden ist, ist das deutsche Gericht, nachdem das österreichische Gericht die Abgabe der Vormundschaft verlangt hat, nach dem grundsätzlich ausgeführten nicht berechtigt, sie ihm vorzuenthalten. (Der gleichen Ansicht sind *Fuchs*, Vormundschaftsrecht S. 17 ff., *Neumann*, Handausgabe des B.G.B., Bd. III zu Art. 23.) Bei dieser Sachlage sind die von den Vorinstanzen für die Belassung der Vormundschaft bei dem diesseitigen Gerichte angeführten Zweckmäfsigkeitsgründe unerheblich und nicht zu berücksichtigen.

Anfechtung einer Ehe wegen Irrtumes. Keine Ehescheidung, wenn dieselbe nach B.G.B. aus § 1568, nach A.L.R. aus § 718a II 1 begründet ist?

Urteil des Kammergerichts vom 30. Mai/13. Juni 1900.

„Die Anfechtbarkeit der Ehescheidung wegen eines bei diesem Rechtsakte einem der Kontrahenten untergelaufenen Irrtumes bestimmt sich nach dem persönlichen Rechte (*statuta personalia*) des angeblich irrenden Ehegatten, denn es handelt sich eben um persönliche ‚Eigenschaften und Befugnisse‘ (§ 23 Ein. z. A.L.R.) dieses Kontrahenten, d. h. darum, ob dieser eine Willenserklärung aus in seiner Person, seinem Wollen und Irren liegenden Gründen in ihren Rechtswirkungen zu beseitigen befugt ist. Zutreffend sagt auch *v. Bar* (Internat. Privatr. 2. Aufl. Bd. 1 S. 459 Nr. 163): ‚Das Ehehindernis des Zwanges, des Irrtumes u. s. w. ist nicht sowohl in der Unfähigkeit der Person als in der Mangelhaftigkeit der Willenserklärung begründet. Wenn man hier nicht das persönliche Recht des einzelnen Ehegatten, sondern das am Orte der Willenserklärung, d. h. der Eheschliefsung geltende Gesetz zur Anwendung bringen soll, so übersieht man, dafs der Vertrag, den die Ehe begründen soll, nicht einem gewöhnlichen obligatorischen Vertrage gleichgestellt werden kann, sich vielmehr auf die dauernde rechtliche Stellung der Person selbst bezieht und also nach dem Personalstatut zu beurteilen ist.‘ Es handelt sich auch hier um die innere Gültigkeit der Ehe, und diese untersteht dem persönlichen Rechte des Ehegatten (*Förster-Eccius* § 11 No. 6). Es ist hier nicht anders als wie mit der Frage nach der Fähigkeit eines Ehegatten zur Eheschliefsung, die anerkanntermafsen für jeden der beiden Eheschliefsenden nach dem Rechte seines Wohnsitzes zur Zeit der Eheschliefsung zu beurteilen ist (vgl. R.G. Bd. 42 S. 339). Das Berufungsgericht vermag aus diesen Gründen der gemeinrechtlichen Entsch. des R.G. in Bd. 27 S. 229: ‚Für die Klage auf Ungültigkeitserklärung einer Ehe wegen Irrtums sind die Gesetze des ersten ehelichen Domizils der Ehegatten mafsgebend, da sie über die Bedingungen einer gültigen Ehe entscheiden

und nach ihnen sich bestimmt, ob ein Ehehindernis vorhanden ist,' nicht beizutreten ... Dafs das nach den Bestimmungen des A.L.R. zu beurteilende Recht des Klägers auf Anfechtung der Ehe auch den Beschränkungen, speciell den zeitlichen Beschränkungen, die das A.L.R. diesem Anfechtungsrecht gegeben hat, unterliegt, versteht sich von selbst. Das im A.L.R. gegebene Eheanfechtungsrecht wegen Irrtums ist eben so, wie es das Landrecht näher bestimmt hat. So schliefst auch *v. Bar* seinen vorstehend wiedergegebenen Worten folgerichtig an: ,Konsequent mufs dann aber auch die Frage, ob nachher auf die Geltendmachung des Mangels der Willenserklärung gültig verzichtet sei, nach dem heimatlichen Rechte des einzelnen Ehegatten beurteilt werden.' Kläger hätte also, auch wenn er seinen Wohnsitz in Gera behalten und vor dem dortigen Gerichte die Eheungültigkeitsklage erhoben hätte, die Frist des § 41 II 1 A.L.R. innehalten müssen."

Über die eventuell erhobene, auf § 718a II 1 A.L.R. und § 1568 B.G.B. gestützte Ehescheidungsklage heifst es dann weiter:

„Das Berufungsgericht darf nur scheiden nach dem zur Zeit der Urteilsfällung geltenden Recht des B.G.B. Diese Scheidung ist blofs noch besonders erschwert bei der Herleitung des Scheidungsbegehrens aus Vorgängen, die zeitlich vor dem Herrschaftsbeginn dieses Rechtes liegen. Diese Vorgänge müssen die Scheidung auch nach dem bisherigen Rechte begründen und müssen zugleich Verfehlungen sein. Dies sind aber die der Beklagten zur Last gelegten Handlungen nach A.L.R. nicht.

Die der Beklagten zur Last gelegten Handlungen ergeben nach A.L.R. keinen anderen Ehescheidungsgrund als den des § 718a, wonach in besonderen Fällen, wo der Widerwille des einen Ehegatten gegen den anderen so heftig und tief eingewurzelt ist, dafs zu einer Aussöhnung und zur Erreichung der Zwecke des Ehestandes gar keine Hoffnung mehr übrig bleibt, eine solche unglückliche Ehe getrennt werden kann. Dieser Ehescheidungsgrund der sog. unüberwindlichen Abneigung beruht aber wesentlich auf dem Willen, dem Wunsche der Scheidung begehrenden Ehegatten, und nicht auf einem Ehevergehen, einer Verfehlung des anderen Ehegatten, wenn auch — wenigstens nach der konstanten Gerichtspraxis der letzten Jahrzehnte — dieser Wille und Wunsch in dem Verhalten oder der Beschaffenheit des anderen Ehegatten eine gewisse objektive Rechtfertigung finden mufs. Dafs trotz dieser Begründung in Wahrheit der Wille und die Gesinnung (die Abneigung) des klagenden Ehegatten der Scheidungsgrund war, ergiebt auch die Thatsache, dafs der diese Scheidung durchsetzende Ehegatte für den schuldigen Teil erklärt wurde (§ 718b). Die Ehescheidung, aus § 718a, aus unüberwindlicher Abneigung, ist also keine Ehescheidung aus einer ,Verfehlung', nur aus Verfehlungen kann aber nach dem B.G.B. die Scheidung hergeleitet werden. Das Scheidungsrecht des B.G.B. beruht auf dem Grundsatze, dafs ein Ehegatte nur wegen schweren Verschuldens des anderen Ehegatten die Scheidung zu verlangen berechtigt sein soll, von dem einzigen Falle der Geistes-

krankheit abgesehen, deshalb ist auch der letzte Satzteil des Abs. 2 Art. 201 E.G. zum B.G.B. (‚wenn die Verfehlung auch nach den bisherigen Gesetzen ein Scheidungsgrund war') nicht etwa gleichbedeutend mit: ‚wenn auch den bisherigen Gesetzen die Scheidung hätte verlangt werden können', sondern sie besagt auch, dafs die den Antrag auf Scheidung nach B.G.B. begründete Verfehlung auch eine nach dem früheren Recht den Scheidungsantrag begründende Verfehlung sein, d. h. im früheren Recht als Verfehlung den Scheidungsantrag rechtfertigen mufs."

Gerichtskostengesetz § 85. Vorschufspflicht der Engländer.

Beschlufs des Kammergerichts vom 13. März 1900.

Die Klägerin, die ihren Wohnsitz in England hat, bestreitet ihre Verpflichtung zur Vorschufsleistung, weil den britischen Angehörigen diejenigen Vorteile eingeräumt seien, die den Angehörigen des meistbegünstigten Landes zukämen (Reichsgesetz vom 1. Juli 1899 und Bundesratsbeschlufs vom 7. Juli 1899) und weil nach Art. 11 des internationalen Abkommens vom 14. November 1896 von den Angehörigen der Vertragsstaaten wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer der Vorschufs nicht erhoben werden dürfe.

Allerdings fallen dem meistbegünstigten Staate ohne weiteres auch diejenigen Vorteile zu, die erst in späteren Verträgen anderen Staaten gewährt sind. Auch darauf kommt es nicht an, dafs in dem am 30. Juli 1898 abgelaufenen Handelsvertrage fast nur Bestimmungen über die Einfuhr u. dergl. getroffen waren; denn die Bekanntmachung vom 7. Juli 1899 gewährt in weiterem Umfange die Meistbegünstigung nicht blofs für die Erzeugnisse, sondern auch für die britischen Angehörigen. Allein der § 85 gestattet eine Gleichstellung zwischen In- und Ausländern nur dann, wenn nach den Gesetzen des ausländischen Staates die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Als ein solches Gesetz ist auch ein Handelsvertrag anzusehen; hier aber handelt es sich um eine einseitig vom Bundesrat den britischen Angehörigen gewährte Vergünstigung, die nicht minder einseitig und frei widerruflich bleibt, auch wenn von Grofsbritaninen die gleiche Vergünstigung interimistisch den Deutschen zugestanden wird. Das Erfordernis, dafs durch Gesetz die gleiche Behandlung der Deutschen im Auslande sichergestellt sein mufs, ist damit nicht erfüllt.

Ausländernachlafs. Zuständigkeit. — Einf.Ges. z. B.G.B. Art. 25, R.F.G. § 73, B.G.B. § 2369.

Beschlufs des Landgerichts Aachen vom 25. August 1900 (Das Recht 1901 Nr. 3 S. 74, Not. Zeit. f. Rheinprovinz 1900 S. 272).

Wenn der Erblasser, obwohl Ausländer, bei seinem Ableben einen inländischen Wohnsitz hatte, so ist für alle bezüglich seines Nachlasses dem Nachlafsgerichte obliegenden Verrichtungen, insbesondere für die Erteilung eines Erbscheines, nach § 73 Abs. 1 R.F.G. das Amtsgericht

seines inländischen Wohnsitzes zuständig und für die Anwendung des § 2369 B.G.B. kein Raum.

Bestimmung des lübeckischen Einkommensteuergesetzes vom 27. Mai 1889 mit Nachtrag vom 26. Februar 1896, dafs bei teils steuerpflichtigem und teils steuerfreiem Einkommen der Prozentsatz, nach welchem ersteres zu besteuern ist, sich nach dem gesamten Einkommen einschliefslich des steuerfreien Teils bemifst. — Verstöfst diese Vorschrift gegen das die Doppelbesteuerung verbietende Reichsgesetz vom 13. Mai 1870?

Urteil des Oberlandesgerichts Hamburg vom 28. Juni 1899 (Hans. G.Z. XXI. Jahrgang Beibl. S. 289).

Thatbestand: Kläger hat 1023 Mk. steuerfreies und 8600 Mk. steuerpflichtiges Einkommen. Die Einkommensteuer ist zwar nur von letzterem berechnet worden, aber nach dem bei 9623 Mk. in Betracht kommenden Prozentsatze von $4^{2}/_{3}$ % statt $4^{1}/_{2}$ %. Kläger fordert deshalb Mk. 14,75 zurück. Die Parteien sind darüber einig, dafs die Entscheidung über den Klaganspruch lediglich davon abhängig ist, ob die Bestimmung des § 4 Abs. 2 des lübeckischen Gesetzes vom 27. Mai 1889, betreffend die Einkommensteuer, dafs, wer neben einem steuerpflichtigen ein steuerfreies Einkommen bezieht, die Einkommensteuer für das erstere nach Verhältnis desjenigen Ansatzes zu entrichten habe, welcher zur Anwendung kommen würde, wenn sein gesamtes Einkommen der Steuerpflicht unterläge, als mit der Bestimmung des § 4 des Reichsgesetzes vom 13. Mai 1870 wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung, dafs Gehalte, Pensionen und Wartegelder, welche deutsche Militärpersonen und Civilbeamte sowie deren Hinterbliebene aus der Kasse eines Bundesstaates beziehen, nur in demjenigen Staate zu besteuern sind, welcher die Zahlung zu leisten hat, im Widerspruch stehend, rechtlich ungültig ist.

Das Landgericht Lübeck hat durch Urteil vom 14. Februar 1899 den Kläger mit der Klage kostenpflichtig abgewiesen.

Das Oberlandesgericht IV verwarf am 28. Juni 1899 die Berufung des Klägers.

Gründe: Das Reichsgesetz vom 13. Mai 1870 wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung stellt in seinem § 1 den Grundsatz auf, dafs ein Deutscher zu den direkten Staatssteuern nur in demjenigen Bundesstaate, in welchem er seinen Wohnsitz hat, herangezogen werden kann und nimmt in seinen §§ 3 und 4 hiervon nur den Grundbesitz und den Betrieb eines Gewerbes, das aus diesen Quellen herrührende Einkommen und die von deutschen Militärpersonen und Civilbeamten, sowie von den Hinterbliebenen derselben aus der Kasse eines Bundesstaates bezogenen Gehalte, Pensionen und Wartegelder aus, welche in demjenigen Staate zu besteuern sind, in dem der Grundbesitz liegt, resp. das Gewerbe betrieben wird, von welchem die Zahlung geleistet wird. Hiernach kann allerdings die dem Kläger aus der preufsi-

schen Staatskasse gezahlte Pension in Lübeck zu den direkten Staatssteuern nicht herangezogen werden, und es bestimmt dementsprechend denn auch der § 7 des lübeckischen Einkommensteuergesetzes vom 27. Mai 1889 sub 3, dafs Gehalte, Pensionen und Wartegelder, welche aus der Kasse eines anderen Bundesstaates gezahlt werden, der Steuerpflicht nicht unterliegen. Die Bestimmung des § 4 Abs. 2 desselben Gesetzes, dafs, wer neben einem steuerpflichtigen ein steuerfreies Einkommen bezieht, die Einkommensteuer für ersteres nach Verhältnis desjenigen Ansatzes zu entrichten hat, welcher zur Anwendung kommen würde, wenn sein gesamtes Einkommen der Steuerpflicht unterläge, steht weder mit der vorerwähnten Bestimmung des § 7 dieses Gesetzes, noch mit dem Reichsgesetze vom 13. Mai 1870 in Widerspruch, denn es wird durch diese Gesetzesbestimmung nicht das steuerfreie Einkommen dennoch zur direkten Staatssteuer in Lübeck herangezogen, sondern nur das steuerpflichtige Einkommen einem anderen und zwar höheren Steuersatze unterworfen, wenn der Steuerpflichtige neben demselben noch ein in Lübeck steuerfreies Einkommen bezieht. Diese Bestimmung hat, wie in dem angefochtenen Urteile zutreffend dargelegt ist, ihren berechtigten Grund in dem das lübeckische Einkommensteuergesetz wie alle neueren derartigen Gesetze anderer deutscher Staaten beherrschenden System der Steuerprogression, welches die Steuerfähigkeit des einzelnen Steuerpflichtigen als mit seinem Einkommen wachsend annimmt und deshalb die gröfseren Einkommen in höherem Mafse zur Aufbringung der Staatslasten heranzieht als die geringeren Einkommen. Damit wird auch nicht indirekt das in Lübeck steuerfreie Einkommen zu den dortigen direkten Staatssteuern herangezogen, sondern nur die aus dem Gesamteinkommen des Steuerpflichtigen sich ergebende höhere Fähigkeit zur Steuerzahlung in einer den übrigen Steuerpflichtigen gerecht werdenden Weise in Bezug auf das in Lübeck steuerpflichtige Einkommen jenes Steuerpflichtigen berücksichtigt. Das Reichsgesetz vom 13. Mai 1870 wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung will nur verhindern, dafs ein Deutscher dadurch, dafs Teile seines Einkommens an sich in verschiedenen Bundesstaaten zur Versteuerung herangezogen werden könnten, schlechter gestellt werde, als wenn sein Gesamteinkommen nur in einem Bundesstaate der Besteuerung unterliegen würde, dasselbe will aber nicht einen Steuerpflichtigen, welcher sein Einkommen teils in dem einen, teils in dem anderen deutschen Staate zu versteuern hat, durch diesen Umstand besser stellen, als wenn derselbe sein Gesamteinkommen in nur einem Staate zu versteuern hätte. Es mufs deshalb, wie auch in den Urteilen dieses Gerichts vom 16. Mai 1892 und des Reichsgerichts vom 21. November 1892 in Sachen der Gladbacher Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft gegen das Bremische Generalsteueramt (R.G. Bd. 30 Nr. 9 S. 27 und Hans. Ger.-Ztg. 1892 Beibl. Nr. 164 und 1893 Beibl. Nr. 15) dargelegt ist, die Bestimmung des § 4 Abs. 2 des lübeckischen Gesetzes vom 27. Mai 1889, durch welche lediglich festgesetzt wird, dafs Steuerpflichtige, welche ihr Einkommen teils in Lübeck, teils in anderen deutschen Staaten zu versteuern haben, durch diesen

Umstand nicht in eine niedrigere Steuerklasse als diejenige, welcher sie bei einer Versteuerung ihres gesamten Einkommens in Lübeck angehören würden, sollen gebracht werden können, als mit dem Reichsgesetze vom 13. Mai 1870 durchaus vereinbar erachtet werden.

Haager internationales Abkommen vom 14. November 1896 Art. 11.

Beschlufs des Kammergerichts in Berlin vom 9. Mai 1900 (*Mugdan etc.*, Die Rechtspr. der Oberlandesgerichte, 1. Jahrgang, S. 399).

Das internationale Abkommen hat die Bedeutung, den Angehörigen der Vertragstaaten gegenseitig die Rechte zu sichern, die die bei den Gerichten des eigenen Staates Recht nehmenden Personen haben; es will nicht nur die Rechtsverhältnisse der Parteien zu einander, sondern auch diejenigen der Rechtnehmenden zur Staatskasse regeln, wie dies nicht blofs aus der allgemeinen Fassung des Art. 11, sondern auch aus der die Gewährung des Armenrechts regelnden Bestimmung des Art. 14 folgt, der als Korrelat zu Art. 11 das Recht auf Zwangsvollstreckung wegen der Prozefskosten, also auch der Staatskasse wegen der Gerichtskosten gewährt.

Bei Prüfung der Frage, ob die Gegenseitigkeit verbürgt erscheint, ist das ausländische Recht (die österr. Exekutionsordnung) nicht als Ganzes, sondern nur für den einzelnen gleichartigen Fall zu untersuchen.

Urteil des Reichsgerichts vom 15. Februar 1901.

Entscheidungsgründe: Es handelt sich darum, ob seitens der Vorinstanzen mit Recht der mit der Klage verlangte Erlafs eines Vollstreckungsurteils bezüglich der von der Klägerin gegen die Beklagte erstrittenen rechtskräftigen Entscheidungen des k. k. Bezirksgerichts in Roveredo vom 13. Februar und 25. Oktober 1898 versagt ist.

Das Berufungsgericht hat unter Anwendung der §§ 722, 723, 328 der Civilprozefsordnung im Anschlufs an das Urteil des Reichsgerichts, abgedruckt in Entscheidungen Bd. 41 S. 424 ff., das Klagebegehren geprüft und zunächst ausgesprochen, dafs nach § 80 Ziffer 2 der österreichischen Exekutionsordnung vom 27. Mai 1896 — in Verbindung mit der auf Grund des § 79 daselbst erlassenen, die Verbürgung der Gegenseitigkeit aussprechenden Verordnung des österreichischen Justizministers vom 10. Dezember 1897 — das Urteil eines deutschen Gerichts in Östereich nur dann vollstreckt werden kann, wenn die Ladung, durch die das solchem Urteil vorangegangene Verfahren eingeleitet ist, dem Schuldner zu eigenen Händen zugestellt war. Es ist ferner gesagt, dafs hiernach im Hinblick auf den angezogenen § 328 Ziffer 5 der deutschen Civilprozefsordnung, wonach der Erlafs eines Vollstreckungsurteils davon abhängig gemacht ist, dafs die Gegenseitigkeit verbürgt worden,

ein in Österreich ergangenes Urteil im Deutschen Reiche auch nur dann der Vollstreckung unterliegt, wenn die Ladung des Beklagten in der erwähnten Weise erfolgte. Endlich ist dann ausgeführt, es sei dieser Voraussetzung im vorliegenden Falle, in welchem die Zustellung der das betreffende Verfahren einleitenden Ladungen, wie feststeht, im Wege der sogenannten Ediktalcitation (öffentliche Ladung) geschah, welche der erforderlichen Ladung zu eigenen Händen nicht gleichzuachten, nicht genügt. Dabei ist dann noch unter Würdigung einer harangezogenen Äufserung des k. k. Ministeriums des k. k. Hauses und des Äufseren, durch welche eine bezügliche Kundgebung des österreichischen Justizministers mitgeteilt wird, erörtert, ob nach der Übung der österreichischen Gerichte die angezogene Bestimmung der Exekutionsordnung entgegen ihrem Wortlaute eine Vollstreckung deutscher Urteile in Ausnahmsfällen auch in Ermangelung einer Ladung zu eigenen Händen, namentlich, wenn solche nicht ausführbar gewesen, und dann wenn eine Einlassung des Schuldners in dem Rechtsstreit erfolgte, gestatte. Auch die Ergebnisse dieser Erörterung haben zu einer Ablehnung des Vollstreckungsurteils geführt.

Die Revisionsangriffe wenden sich gegen die letztgedachten Darlegungen. Es ist jenen zunächst Bedeutung insofern nicht beizumessen, als damit Feststellungen angefochten werden, welche die Vorinstanz bezüglich des in Frage stehenden Inhalts der österreichischen Gesetze und der ihnen seitens der österreichischen Gerichte zu teil werdenden Auslegung getroffen hat. Eine Nachprüfung in dieser Richtung ist zufolge § 549 der Civilprozefsordnung in der Revisionsinstanz ausgeschlossen. Darnach entfällt die Rüge, wonach der in Rede stehende Mangel vorliegend dadurch geheilt sein soll, dafs die Beklagte sich auf das Verfahren, welches den für vollstreckbar zu erklärenden Entscheidungen vorhergegangen, eingelassen habe. Der Berufungsrichter hat klar ausgesprochen, dafs dieser Umstand in Österreich nach der mehr angezogenen Vorschrift der Exekutionsordnung nicht zur Gestattung der Vollstreckung eines deutschen Urteils, wenn es an der Ladung zu eigenen Händen fehle, führen könne, und dafs auch eine dem widersprechende Übung der österreichischen Gerichte nicht nachgewiesen sei. Die an diesen Punkt sich anschliefsenden Ausführungen der Vorinstanz, wonach vorliegend das Vertretengewesensein der Beklagten noch nicht darauf schliefsen lasse, dafs sie von dem Klagebegehren ordnungsmäfsig Kenntnis erhalten, und dafs demgegenüber von der Klägerin der strikte Nachweis zu führen gewesen sei, dafs die Beklagte sich dem ausländischen Urteile habe unterwerfen wollen und nicht blofs die Absicht gehabt habe, eine gesetzmäfsige Zustellung der Klage an ihrem Wohnsitze zu erwirken, erscheinen jenem vorhergehenden Ausspruche gegenüber als eine überflüssige Zugabe. Auf eine Prüfung derselben ist daher, da eine Beanstandung zur Aufhebung der getroffenen Entscheidung doch nicht führen könnte, nicht einzugehen.

In dem angefochtenen Erkenntnis ist nun in Rücksicht auf den Punkt, ob jene österreichische Vorschrift dann von einer Ladung zu

eigenen Händen abzusehen gestatte, wenn solche unmöglich sei, dargelegt, es würde, auch wenn man dieses annehme, ein der Klägerin günstiges Resultat sich nicht ergeben, da im vorliegenden Falle von einer solchen Unmöglichkeit nicht die Rede sein könne; es sei nämlich vor Einleitung des hier fraglichen Verfahrens bei dem österreichischen Gerichte dem Sachführer der Klägerin der Aufenthaltsort der Beklagten seitens des Generalbevollmächtigten der letzteren, des Rechtsanwalts *Schmilinsky*, kundgegeben worden. Diese Begründung wird mit der Revision unter Hinweis auf den bezüglichen Inhalt des Thatbestands des erstinstanzlichen Urteils angefochten, wonach jene Mitteilung darin bestanden hat, dafs die Beklagte sich auf einer Erholungsreise befinde und sich zur Zeit in Köln aufhalte; hiernach habe nicht darauf gerechnet werden können, dafs eine Zustellung am letzteren Orte noch habe bewirkt werden können. Es liegt nun aber klar vor, dafs hiermit die Unmöglichkeit einer Zustellung an die Beklagte in Person nicht dargethan ist. Die Klägerin hätte jedenfalls den Versuch einer solchen an dem angegebenen Orte machen müssen.

Ist sonach auch die zweite Revisionsrüge hinfällig, so bleibt noch zu prüfen, ob, was neuerdings stark angefochten, die an das im Eingange erwähnte Reichsgerichtsurteil sich anschliefsende Annahme des Berufungserkenntnisses aufrecht zu erhalten ist, dafs die Vorschrift des § 80 Ziffer 2 der österreichischen Exekutionsordnung auch für die Vollziehung österreichischer Urteile in Deutschland den Nachweis der dort statuierten Voraussetzung als notwendige Folge ergebe. Es wird geltend gemacht (vgl. *Gaupp-Stein*, Komm. zur Civilprozefsordnung, 4. Auflage, § 749 Note 67; *Francke* in Zeitschr. für deutschen Civilprozefs Bd. 27 §§ 138 und 142; *Klein* in Zeitschr. für internationales Privat- und Strafrecht Bd. 9 S. 358 ff.), es könne nicht darauf ankommen, ob das Ausland in demselben einzelnen Falle einem deutschen Urteile die Anerkennung versagen würde, es genüge, dafs die Anerkennung eines in seinen rechtlichen Beziehungen gleichartigen Urteils verbürgt sei. Nicht jede Abweichung, auch in Bezug auf geringfügige Formalien, könne als wesentlich betrachtet werden. Das führe, wie jenes Reichsgerichtsurteil ergebe, zu einer zwecklosen Zersplitterung zwischen den Gesetzgebungen der modernen Staaten. Diesen Ausführungen kann in Rücksicht auf den hier zu entscheidenden Fall kein Beifall geschenkt werden. Denn, wenn auch, zugleich in Übereinstimmung mit einem anderen Reichsgerichtserkenntnisse (Juristische Wochenschrift 1899 S. 815), es für erforderlich und genügend zu erachten ist, dafs die Bedingungen für den Erlafs des Vollstreckungsurteils im wesentlichen dieselben, insbesondere nicht erheblich schwerer sind, so mufs doch dafür gehalten werden, dafs die fragliche Bestimmung des österreichischen Rechts eine bedeutend schwerere Voraussetzung aufstellt, indem jene, wie es das vorinstanzliche Urteil in einer für die gegenwärtige Entscheidung mafsgebenden Weise noch besonders festgestellt hat, gegenüber der abweichenden Vorschrift der deutschen Gesetzgebung in § 328 Ziffer 2 der Civilprozefsordnung

den Mangel der Zustellung der den Prozeſs einleitenden Ladung an den Beklagten in Person auch nicht dadurch als geheilt ansieht, daſs der Beklagte sich auf den Prozeſs eingelassen hat.

Kann die Einrede der Rechtshängigkeit auf einen im Auslande anhängigen Prozeſs nur dann gestützt werden, wenn die Vollstreckung gegenseitig verbürgt ist? — Kommt es hierbei darauf an, ob der Beklagte im Auslande Vermögen hat?

Urteil des Oberlandesgerichts Hamburg vom 27. Oktober 1900 (Hanseat. Gerichtszeitung XXI. Jahrgang Hauptblatt S. 285 ff.).

Der verstorbene M. W. F. Gleisner war Mitinhaber der Firma Mauricio Gleisner & Co. in Concepcion und des derselben Firma gehörigen Handlungshauses in Penco. Kläger klagt gegen die Erben des M. W. F. Gleisner einen Entschädigungsanspruch ein, der ihm als Leiter einer von der Firma Mauricio Gleisner & Co. in Penco betriebenen Zuckerfabrik zustehe.

Die Beklagten machten die Einrede der Rechtshängigkeit geltend.

Der Kläger habe denselben Entschädigungsanspruch, den er jetzt hier erhebe, bereits klagend gegen die Firma des beklagtischen Erblassers erhoben, und zwar vor den Chilenischen Gerichten, woselbst die Klage noch schwebe. Damals sei der jetzt verstorbene Gleisner noch aktueller Gesellschafter der Handelsgesellschaft Mauricio Gleisner & Co. gewesen.

Nach der Entscheidung des R.G., welche sich im 3. Bd. der Entscheidungen in Civilsachen unter Nr. 17 abgedruckt finde, stehe auf Grund dieser Sachlage den Beklagten als Vertretern des Nachlasses des verstorbenen Gleisner die Einrede der Rechtshängigkeit zu, weil durch die Erhebung der Klage gegen die Gesellschaft die Rechtshängigkeit gegen alle aktuellen Gesellschafter begründet worden sei.

Der klägerische Anwalt behauptete demgegenüber, daſs die von dem Kläger gegen die Firma drüben anhängig gemachte Klage zurückgenommen sei und beantragte darüber eventuell eine amtliche Auskunft von der I. C.K. des Gerichtshofes in Concepcion einzuziehen.

Er führte aber ferner auch aus, daſs, selbst wenn dies nicht der Fall sei, die Beklagten mit der Einrede der Rechtshängigkeit nicht zugelassen werden könnten, weil die Gegenseitigkeit für die Vollstreckung von Urteilen chilenischer Gerichte in Deutschland und deutscher Gerichte in Chile nicht verbürgt sei.

Der beklagtische Anwalt erwiderte darauf, daſs er allerdings nicht in der Lage sei, diese Verbürgung der Gegenseitigkeit zwischen den beiden Staaten behaupten resp. nachweisen zu können. Es werde aber darauf auch gar nicht ankommen.

Der Grund, weshalb das R.G. in seiner in *Seufferts* Archiv neue Folge Bd. 17 Nr. 296 abgedruckten Entscheidung die Einrede der Rechtshängigkeit da versagt habe, wo die Gegenseitigkeit nicht verbürgt sei, sei ausgesprochenermaſsen der, daſs in solchem Falle der Inländer ja

gar nicht genötigt sei, sich auf den Rechtsstreit im Auslande einzulassen und es daher auch keine innere Berechtigung habe, den Kläger, der im Auslande geklagt habe und nun denselben Anspruch im Inlande geltend mache, auf den im Auslande anhängigen Prozeſs zu verweisen. Dieser Grund entfalle aber, wenn z. B. mit der Klage im Auslande ein Arrestschlag verbunden sei und der Beklagte im Auslande Vermögen habe, welches dem Kläger die Befriedigung aus dem ausländischen Urteile sichere. Das R.G. habe in jenem Urteile diese Frage allerdings nur angeregt, nicht entschieden. Es liege aber auf der Hand, daſs bei dem Vorliegen dieser und ähnlicher Voraussetzungen der obige Grund cessiere.

Das müsse auch dann zutreffen, wenn der im Inlande Verklagte in seiner ausländischen Firma belangt sei, denn dann treffe der Kläger, wenn er das ausländische Urteil in das Vermögen der verklagten Gesellschaft vollstrecken lasse, damit zugleich auch Vermögen des im Inlande verklagten Gesellschafters, so daſs dieser genötigt sei, sich auf den Rechtsstreit im Auslande einzulassen.

Das L.G. Hamburg K. II f. H. wies durch Urteil vom 25. April 1900 die Einrede der Rechtshängigkeit zurück.

Gründe: Das R.G. hat in der von dem beklagtischen Anwalte citierten, in *Seufferts* Archiv an der angeführten Stelle abgedruckten Entscheidung anerkannt, daſs die Einrede der Rechtshängigkeit auf einen ausländischen Prozeſs nur dann gestützt werden könne, wenn die Vollstreckung der Urteile der beiden in Frage kommenden Länder gegenseitig verbürgt sei. Diese Voraussetzung liegt zwischen dem Deutschen Reiche und Chile nicht vor.

Offen gelassen hat das R.G. dabei allerdings die Frage, ob die in der citierten Entscheidung angeführten Gründe auch dann stichhaltig seien, wenn der im Inlande Verklagte im Auslande Vermögen habe, welches dem Kläger die Befriedigung aus dem ausländischen Urteil sichere, eine Eventualität, die damals nicht in Betracht kam.

Diese Frage brauchte aber auch hier nicht entschieden zu werden, weil ebenfalls nichts dafür vorliegt, daſs die Erben des verstorbenen Gleisner drüben Vermögen besitzen, in welches der Kläger das dort eventuell erwirkte Urteil vollstrecken könnte. Der bloſse Umstand, daſs der Erblasser zur Zeit der Erhebung der Klage drüben Mitinhaber der dort verklagten Firma war, kann den Nachweis hierfür nicht erbringen.

Es kann hiernach dahingestellt bleiben, ob, wie der beklagtische Anwalt es aus der weiter von ihm citierten Entscheidung des R.G. Bd. III Nr. 17 folgert, im übrigen unbedenklich die Einrede der Rechtshängigkeit jedem aktuellen Mitinhaber einer offenen Handelsgesellschaft zuzugestehen wäre, wenn derselbe Anspruch, der bereits gegen seine Gesellschaft eingeklagt ist, nun auch gegen ihn im Wege der Klage geltend gemacht wird.

Hervorgehoben mag nur noch werden, daſs, wenn dies richtig wäre, im vorliegenden Falle noch immer der Nachweis gefordert werden müſste, daſs die Rechtshängigkeit auch gegen die Erben wirksam geblieben

sei, sei es ohne weiteres, sei es infolge irgend einer besonderen prozessualischen Handlung. Es würde hierfür auf die in Chile geltenden Prozeſsgesetze ankommen. Es liegt aber in dieser Richtung ebenfalls nichts vor.

Das O.L.G. II wies am 27. Oktober 1900 die beklagtische Berufung zurück.

Gründe: Die vom Kläger im Jahre 1895 gegen die Gesellschaftsfirma Mauricio Gleisner & Co. in Concepcion (Chile) erhobene Klage ist in ihrer Begründung und in ihrem zweiten, auf Schadensersatz gerichteten Antrage identisch mit der Klage, welche im vorliegenden Processe von demselben Kläger im Oktober 1899 gegen die Testamentsvollstrecker des am 2. Mai 1899 verstorbenen Moritz Gleisner, als Vertreter von dessen Erben, beim L.G. Hamburg erhoben worden ist. Der Erblasser war zur Zeit der in Chile vorgenommenen Klaganstellung und von da an fortdauernd bis zu seinem Tode Mitgesellschafter der in Chile verklagten Gesellschaft. Durch seinen Tod ist die Gesellschaft nicht aufgelöst, vielmehr sind seine Erben als Mitgesellschafter in seine Stelle getreten. Dies ergiebt sich aus der vom Kläger nicht beanstandeten notariellen Bescheinigung, sowie daraus, daſs auf der Voraussetzung der Teilhaberschaft der Erben an der Gesellschaft die Klage beruht insofern, als sie die Erben auch für solche Handlungen der Gesellschaft verantwortlich macht, welche erst nach dem Tode des Erblassers vorgenommen sind. Eine Unterbrechung des Chilenischen Prozesses ist durch den Tod des Moritz Gleisner nicht herbeigeführt worden, da die Gesellschaft dadurch nicht aufgelöst wurde, sondern zwischen den überlebenden Gesellschaftern und den Erben des Verstorbenen fortbestand. Daſs in dieser Beziehung von dem deutschen Rechte abweichendes Recht in Chile existiert, ist nicht behauptet worden (cf. R.G.E. Bd. 34 S. 362 u. Cit.).

Hiernach wird der identische Klaganspruch gleichzeitig bei dem chilenischen Gerichte gegen eine Gesellschaft, deren Mitinhaber die Gleisnerschen Erben sind, und bei einem deutschen Gerichte gegen diese Erben persönlich geltend gemacht. Es wird dabei einstweilen vorausgesetzt, daſs der betreffende Klaganspruch, soweit er in Chile erhoben worden, dort nicht in rechtswirksamer Weise zurückgezogen ist, wie Kläger behauptet hat. Unter Zugrundelegung dieser Voraussetzung hängt die Entscheidung über die Einrede der Rechtshängigkeit, um die es sich zur Zeit allein handelt, von der Beantwortung der Frage ab, ob, wenn eine Handelsgesellschaft unter ihrer Firma verklagt ist, dadurch Rechtshängigkeit für die einzelnen Gesellschafter begründet wird. Da keine der Parteien behauptet hat, daſs nach Maſsgabe des hier eingreifenden, in Chile geltenden Rechts diese Frage anders zu entscheiden sein würde, wie sie bei Anwendung des deutschen Rechts entschieden werden muſs, so ist der Entscheidung das deutsche Recht zu Grunde zu legen.

— — — — — — — — — — — — — — —

Hiernach erachtet das Berufungsgericht die Einrede der Rechtshängigkeit für nicht begründet.

Übrigens erscheint die Berufung auch noch aus einem anderen Grunde verwerflich. Es besteht anscheinend in der Theorie wie in der Praxis kein Dissens darüber, dafs, wenn ein Prozefs im Auslande anhängig ist, die Einrede der Rechtshängigkeit nur dann zuzulassen ist, wenn das im Auslande ergehende Urteil auch im Inlande zur Vollstreckung gelangen kann. (So *Gaupp*, Komm. Anm. II zu § 661 C.Pr.O. alte Fassung; *Seuffert* Anm. 8; *Wilmowski & Levy*, N. 2 zu § 235; *Wach* I S. 247; R.O.H.G. Bd. 19 S. 418; R.G.E. in der Jur. Wochenschr. von 1893 S. 350 Nr. 31; *Seufferts* Archiv Bd. 47 Nr. 296.) Wenn also die Gegenseitigkeit zwischen dem ausländischen Staate und dem Inlande nicht verbürgt ist, so cessiert mit der Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache auch die Einrede der Rechtshängigkeit. Dieser Satz wird auch von beklagtischer Seite nicht angefochten. Beklagter ist jedoch der Meinung, er komme *in concreto* nicht zur Anwendung, weil die beklagten Erben im Auslande Vermögen besäfsen, welches dem Kläger die Befriedigung aus dem ausländischen Urteile sichere. Die Beklagten hätten daher alle Veranlassung, sich auf den Rechtsstreit im Auslande einzulassen, und sei es mithin innerlich berechtigt, das gleichzeitige Verhandeln der beiden Prozesse nebeneinander zu untersagen. Die einschlägige R.G.-Entscheidung i. S. Schlesinger gegen Willner und Braun vom 26. Januar 1892 (*Seufferts* Archiv Bd. 47 Nr. 296) hat die von beklagtischer Seite aufgeworfene Frage nur angeregt, nicht entschieden. Das Berufungsgericht ist indes der Ansicht, dafs der Umstand, ob der Kläger in Chile Vermögen vorfindet, aus dem er eventuell ein gegen die Gesellschaft erwirktes rechtskräftiges Urteil dort vollstrecken lassen könnte, ohne Bedeutung ist für die Entscheidung über die hier erhobene Einrede der Rechtshängigkeit. Das Mafs des materiellen Interesses, welches die Beklagte mehr oder weniger dringend veranlassen könnte, sich auf den Prozefs im Ausland einzulassen, giebt nicht den Grund ab für die Zulassung oder Versagung der Einrede. Auch wenn gar kein Vermögen der Beklagten im Auslande sich befände, könnte dennoch sehr wohl ein Interesse für sie existieren, es nicht zu einer Verurteilung kommen zu lassen. Durch die Existenz solchen Urteils könnte ihnen der Handel mit Chile erschwert werden, sie würden sich eventuell bei etwaiger Anwesenheit daselbst der Gefahr des Personalarrestes ausgesetzt sehen etc.

Die Einrede der Rechtshängigkeit hat vielmehr ihren Grund einerseits in der prozessualen Konsumtion des Klagerechts, die durch Anstellung der Klage herbeigeführt wird, andererseits in der Erwägung, dafs derselbe Anspruch nicht zu gleicher Zeit in zwei Prozessen verfolgt werden dürfe. Da die Einrede jedoch nur denselben Umfang hat wie die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache, so mufs sie versagen, wenn die letztere Einrede nicht zulässig ist. Nach § 328 Z. 5 C.Pr.O. (neue Fassung) ist aber die Anerkennung des Urteils eines ausländischen Gerichts ausgeschlossen, wenn die Gegenseitigkeit nicht

verbürgt ist. In Ermangelung dieser Voraussetzung im vorliegenden Falle kann auf das eventuelle chilenische Urteil die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache nicht gestützt werden. Es begründet für das Inland weder formelle (§ 723 C.Pr.O.) noch materielle Rechtskraft.

Aus den einseitigen Kollisionsnormen des E.G. z. B.G.B., welche das Heimatrecht zu Grunde legen, ergiebt sich durch Analogie die Mafsgeblichkeit des Heimatrechtes auch für die nicht erweiterten Thatbestände.

Kammergericht, VII. C.S. Beschlufs v. 2. Februar 1901.

Ist, wie die Antragstellerin behauptet, ihr Ehemann österreichischer Staatsangehöriger, so ist das Verhältnis zwischen Vater und Kindern allerdings nach österreichischem Recht zu beurteilen. Das ist zwar nicht durch positive Gesetzesvorschrift bestimmt und ergiebt sich namentlich auch nicht aus Art. 19 Einf.Ges. z. B.G.B., welcher lediglich für deutsche Staatsangehörige Bestimmungen trifft. Die Entscheidung ist vielmehr unter Berücksichtigung analoger Bestimmungen des vorhandenen deutschen Rechtes den Grundsätzen des internationalen Privatrechtes zu entnehmen.

Dafs mafsgebend für das Verhältnis des Vaters zu den Kindern das Personalstatut des ersteren ist, ist unstreitig. Streitig dagegen ist, ob für das Personalstatut das Recht des Wohnsitzes (Territorialitätsprincip) oder das durch die Staatsangehörigkeit bedingte Recht (Nationalitätsprincip) mafsgebend ist. Während die Civilisten vorzugsweise die erstere Ansicht vertreten, stehen die Lehrer des Völkerrechtes und des internationalen Privatrechtes im wesentlichen auf dem letzteren Standpunkte (vergl. *Böhm*, Räuml. Herrschaft der Rechtsnormen § 10). Dieser, welcher auch in einer Reihe von Gesetzgebungen (der sächsischen, französischen, italienischen, belgischen u. s. w.) anerkannt ist, hat in der neueren Wissenschaft und Praxis immer weitere Anerkennung erlangt, so dafs er sich als der herrschende bezeichnen läfst (vergl. Prot. 6 S. 15, *Stubenrauch*, österr. B.G.B. § 34 Anm. I). Aus diesem Grunde hielt auch die II. Kommission trotz Bekämpfung von verschiedenen Seiten bei der Beratung der Grundsätze über die räumliche Herrschaft der Rechtsnormen an dem in der Vorlage aufgestellten Principe fest, dafs als Personalstatut grundsätzlich nicht das durch den Wohnsitz, sondern das durch die Staatsangehörigkeit der Person bestimmte Recht mafsgebend sei (Prot. 6 S. 6, 15). In den späteren Stadien des B.G.B. hat man dann aber aus politischen Gründen von einer grundsätzlichen Regelung des internationalen Privatrechtes Abstand genommen und sich zwar im wesentlichen auf die Regelung der Rechtsverhältnisse deutscher Staatsangehöriger beschränkt, vergl. E.G. Art. 18 Satz 1, 14, 15, 18, 19, 20, 22, 24, in einzelnen Fällen jedoch auch Grundsätze für das auf Ausländer anzuwendende Recht aufgestellt, vergl. E.G. Art. 7, 13 Satz 2, 15 Abs. 2, 17, 25. In allen diesen Fällen aber ist als Princip das Recht der Staatsangehörigkeit

zu Grunde gelegt. Hiernach kann es um so weniger Bedenken unterliegen, nach dem Grundsatze der Analogie das Nationalitätsprincip auch da zur Anwendung zu bringen, wo das Personalstatut von im Deutschen Reiche wohnenden Ausländern durch das Gesetz selbst nicht geregelt ist, insbesondere also auch das Rechtsverhältnis des Vaters zu seinen Kindern, als dies Ergebnis mit der herrschenden Ansicht des internationalen Privatrechtes übereinstimmt (vergl. *Niemeyer*, Das internationale Privatrecht des B.G.B. S. 34 ff., 155).

Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 (R.G.Bl. 1892 S. 793) Artt. 13, 20, 21.

Urteil des Oberlandesgerichts Colmar vom 13. Dezember 1899.

R. sandte aus Ungarn via Romanshorn an den Beklagten nach Metz einen Wagen Bohnen und veranlafste die Klägerin, Schweizerische Nordostbahn, letzteren franko Fracht Metz mit Nachnahme von 990 Mk. zu expedieren. In dieser Summe ist ein Teil des Kaufpreises enthalten. Wegen dieser Nachnahme verweigerte der Beklagte die Annahme der Ware. Von dem aus ihrer öffentlichen Versteigerung erzielten Erlös wurden 990 Mk. an die Reichseisenbahnverwaltung abgeführt und von ihr für die Rechnung der Klägerin vereinnahmt. Gegen die Reichseisenbahnverwaltung als Drittschuldnerin liefs der Beklagte wegen einer ihm angeblich gegen R. aus jener Bohnenlieferung zustehenden Gegenforderung, die nach Annahme des Beklagten an R. gegen gedachte Verwaltung zustehende Forderung auf Herauszahlung der 990 Mk. im Wege des Arrestes pfänden. Dem Widerspruche der Klägerin gegen diese Pfändung wurde unter deren Aufhebung stattgegeben aus folgenden, den sonstigen Sachverhalt ergebenden Gründen:

Ein Vertragsverhältnis zwischen dem Beklagten, der als Empfänger die Annahme des Gutes verweigert hat, und der Klägerin besteht nicht. Andererseits durfte das Lagerhaus Romanshorn — hier unbestritten rechtlich identisch mit der Schweizerischen Nordostbahn — auf das an sie gerichtete Ersuchen des R. eingehen, und hatte sich dabei nicht zu fragen, ob die nachträgliche Belastung des Gutes mit einer Nachnahme dem zwischen R. und dem Beklagten geschlossenen Vertrage zuwiderlaufe. In letzterer Hinsicht ergeben die herbeigezogenen Akten über den zwischen dem Beklagten und dem R. anhängig gewesenen Prozesse, dafs dieser sich in der That vertragswidrig durch jene Nachnahme den Kaufpreis der 10000 kg Bohnen, soweit er durch die am 2. Dezember 1895 vom Beklagten acceptierten Tratte nicht gedeckt war, verschafft hat. Die erfolgte Auszahlung der 990 Mk. an R. seitens der Klägerin ist nicht bestritten worden.

Es fragt sich nun, ob der Klägerin für diesen Betrag ein gesetzliches Pfandrecht zustand. Mafsgebend ist das intern. Übereinkommen vom 14. Oktober 1890. Nach seinen Artt. 6k, 13, 20, 21 mufs die gestellte Frage bejaht werden. Dasselbe unterscheidet zwischen 1) Nachnahmen, welche sofort bei der Aufgabe des Gutes an den Absender

gezahlt werden, ohne die Zahlung bezw. den Eingang seitens des Empfängers abzuwarten: vor Eingang oder Nachnahmen im vorhinein (Barvorschüsse); 2) Nachnahmen, welche erst nach Zahlung seitens des Empfängers dem Absender ausgezahlt werden: Nachnahmen nach Eingang, welche Nachnahmen in zwei im internationalen Frachtbriefe besonders dafür bestimmten Rubriken („Barvorschüsse und Nachnahmen nach Eingang") zu verzeichnen und in einer darunter befindlichen Rubrik zu specifizieren sind. Vorliegend ist der Barvorschuſs als Fracht specifiziert, während er in Wirklichkeit einen Teil des Kaufpreises darstellt. Aber auch als Teil des Kaufpreises fällt dieser Barvorschuſs unter diejenigen Forderungen, für welche nach Artt. 20 und 21 cit. die Eisenbahn die Rechte eines Faustpfandgläubigers am Gute hat, solange dieses in der Verwahrung der Eisenbahn oder eines Dritten sich befindet, der es für sie innehat. Es wird dabei nicht unterschieden zwischen Spesennachnahme und Nachnahme des Kaufpreises (Wertnachnahme). Fragliches Faustpfandrecht der Klägerin ging nicht verloren, nachdem die Beklagte die Annahme des Gutes verweigert hatte. Denn das Gut blieb in der Verwahrung der Empfangsbahn bezw. des Spediteurs zu Metz, der es für sie innehatte, und wurde am 11. April 1896 gemäſs Art. 407 (§ 437 Abs. 2) H.G.B. öffentlich verkauft. Daſs dieser Verkauf zugleich für Rechnung der Klägerin stattgefunden hat, läſst sich um so weniger bezweifeln, als die Empfangsbahn im Januar 1896 durch die Direktion der Nordostbahn ersucht worden war, baldmöglichst verkaufen zu lassen und dafür besorgt zu sein, daſs die Lagerhausverwaltung Romanshorn für den Barvorschuſs von 990 Mk. (welcher den Betrag der „Vorfracht" darstelle) Deckung erhalte. Mit dem Verkaufe war das Pfand realisiert; vom Versteigerungserlöse wurden 990 Mk. als auf die Nachnahme entfallend, mithin der Klägerin gehörig, ausgeschieden, und der Stationsgüterkasse Metz übermittelt. Letztere trug jedoch Bedenken, diesen Betrag an die Klägerin abzuführen, weil der Beklagte ihn irrtümlich als dem R. gehörig ansprach und dessen angebliche Forderung auf Herausgabe der 990 Mk. im Wege des Arrestes pfänden lieſs.

Bei dieser Sachlage hält es das Berufungsgericht, zumal der Fall des Art. 410 Abs. 2 (§ 441 Abs. 2) H.G.B. nicht gegeben ist, im Gegensatze zum ersten Richter für zulässig, daſs die Nordostbahn, für deren Rechnung die 990 Mk. bereits eingezogen sind, gegen den der Auszahlung dieser Summe entgegenwirkenden Beklagten als Klägerin auftritt, um gemäſs § 690 (771) C.Pr.O. die Aufhebung seiner die Auszahlung hindernden Pfändung zu beantragen.

Im Falle des Art. 11 des internationalen Abkommens vom 14. November 1896 ist der § 85 G.K.G. unanwendbar.

Beschluſs des Oberlandesgerichtes Hamburg vom 8. Februar 1901.

Der Wortlaut des Art. 11 bietet zu Zweifeln in betreff der Auslegung Anlaſs. Zu den Prozeſskosten gehören auch die Gerichtskosten.

Der Ausdruck der französischen Überschrift „*Cautio judicatum solvi*“ deutet eher auf eine Sicherstellung der Kosten, über welche das Urteil entscheidet, und somit auf eine Sicherstellung nur des Beklagten, weil das Urteil nur über die Verpflichtung der Parteien zur Kostentragung entscheidet, während die Verpflichtung des (spanischen) Klägers zur Sicherstellung der Gerichtskosten auf dem Gesetze, nicht auf dem Urteile beruht. Ein weiteres Argument für die engere Auslegung bietet der Umstand, dafs das Äquivalent, welches der Art. 12 des Abkommens für die Befreiung der Ausländer von der erhöhten Kautionspflicht in der Erleichterung der Zwangsvollstreckung bietet, nach dem klaren Wortlaute des Art. 12 sich nur auf Entscheidungen bezieht, wodurch der ausländische Kläger in die Prozefskosten verurteilt ist. Auch die Denkschrift, mit welcher das Abkommen dem deutschen Reichstage vorgelegt worden ist (Sten. Ber. 1897/98, Anlageband 1 Nr. 15) erörtert nur die Abänderung, welche das Abkommen in Bezug auf die C.Pr.O. § 102 (jetzt § 110) normierte Verpflichtung des ausländischen Klägers, dem Beklagten auf dessen Verlangen wegen der Prozefskosten Sicherheit zu leisten herbeiführt. Andererseits spricht der Gebrauch der Worte: „*aucune caution ni dépôt sous quelque dénomination que ce soit*“ im französischen Texte bezw. „eine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, unter welcher Benennung es auch sei“, im deutschen Texte des Art. 11 für die weitere Auslegung. Bei dieser Sachlage hat sich das Gericht durch Vermittelung des Senates mit einem Auskunftsersuchen an das Reichsamt des Auswärtigen gewendet. Die Auskunft besagt, dafs die Frage, ob die Vorschrift des Art. 11 sich nur auf die vom Kläger dem Beklagten zu leistende Sicherheit oder auch auf die Vorschufspflicht für die Gerichtskosten bezieht, auf der Haager Konferenz überhaupt nicht zur Sprache gekommen ist, und dafs ebensowenig über diese Frage beim Abschlusse des Abkommens oder später Verhandlungen unter den beteiligten Regierungen stattgefunden haben. Die der Auskunft beigefügten Protokolle über die Verhandlungen der Haager Konferenz, welche sich im wesentlichen in der neuerdings von *Asser* veröffentlichten Schrift „*La Convention de la Haye du 14. nov. 1896*“ wiedergegeben finden, ergeben, dafs die Absicht der das Abkommen vorbereitenden Kommission sowohl wie der Konferenz dahin ging „*à faire disparaître autant que possible au moyen des conventions internationales les dispositions exceptionelles à l'égard des étrangers*“ (*Asser* S. 96, 100, 101, 113, wo das von der Kommission empfohlene System als dahin gerichtet bezeichnet wird, „*à déclarer supprimée toute exigence de garantie judiciaire fondée soit sur la nationalité étrangère, soit sur le domicile ou la résidence à l'étranger du demandeur ou de l'intervenant*“).

In Rücksicht hierauf ist der weiteren Auslegung der Vorzug zu geben. Es läfst sich zwar nicht verkennen, dafs wegen der beschränkten Fassung des Art. 12 die Eintreibung der Gerichtskosten in Fällen, in welchen der einfache Vorschufs, dem auch die Inländer unterworfen sind, zur Deckung nicht ausreicht, bei dieser Auslegung

erschwert wird. Aber dieses Bedenken ist bei den Verhandlungen nicht zur Sprache gekommen, und es läfst sich nicht erweisen, dafs die deutsche Vertretung und die übrigen Vertragsstaaten den Art. 11 in dem beschränkten Sinne haben verstehen wollen, dafs er nur so weit reichen solle wie das Korrelat des Art. 12. Und da auch der Ausdruck der Überschrift „*Cautio judicatum solvi*", namentlich im Vergleiche mit der Überschrift des deutschen Textes „Sicherheitsleistung für die Prozefskosten" für die engere Auslegung nicht entscheidend in Betracht kommen kann, so mufs der Inhalt des Textes „*aucune caution ni dépôt sous quelque dénomination que ce soit*", bezw. „eine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, unter welcher Benennung es auch sei", zu Gunsten der weiteren Auslegung den Ausschlag geben.

Sicherheitsleistung der Türken aus § 110 C.P.O.

Zwischenurteil des Kammergerichts vom 1. Dezember 1900.

Der Türke, welcher Kläger und Berufungskläger ist, hat dem Beklagten wegen der Kosten der Berufung Sicherheit zu leisten. Nach Art. 186 der türkischen C.P.O. von 1879 hat der Berufungskläger dem Berufungsbeklagten für die Prozefskosten der Berufungsinstanz Sicherheit zu leisten und zu diesem Zwecke einen sicheren Bürgen zu stellen. Nach türkischem Gesetz ist also ein Deutscher „in gleichem Falle", d. h. wenn er als Kläger auftritt, zwar nicht in der ersten Instanz, aber doch wenn er Berufung einlegt, zur Sicherheitsleistung verpflichtet. Damit ist aber die Ausnahme des § 110 Abs. 2 Z. 1 ausgeschlossen und die Anwendung des Abs 1 geboten. Dafs diese Pflicht der Sicherheitsleistung in der Türkei in gleicher Weise Inländern wie Ausländern, also nicht nur den in der Türkei als Berufungskläger auftretenden Deutschen obliegt, ändert an der Sache nichts, da nur eine sachliche Gegenseitigkeit die Anwendung des § 110 Abs. 1 ausschliefst (vgl. *Gaupp,* C.P.O. 4. Aufl. § 110 IV und die dort Citierten.)

1. Nach welchem Rechte bestimmt sich die Form der Verlöbnisse? 2. Auf die Vertragsstrafe kann nicht aus einem Verlöbnisse geklagt werden, welches vor dem 1. Januar 1900 geschlossen, aber erst nachher gebrochen ist. (B.G.B. §§ 1297, 344).

Beschlufs des Kammergerichts vom 23. Januar 1901.

Parteien haben ihren Wohnsitz in Berlin. Klägerin hat unter der Behauptung, dafs der Beklagte ihr 1899 in W., wo damals Verlöbnisverträge formlos geschlossen werden konnten, die Ehe und für den Fall, dafs er sie nicht heirate, 40 000 Mk. versprochen habe, einen Teil dieser Summe eingeklagt, weil sich Beklagter 1900 anderweit verlobt hat. In erster Instanz abgewiesen, hat sie für die Berufungs-

7*

instanz das Armenrecht nachgesucht. Das Gesuch ist jedoch zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

(Nachdem ausgeführt ist, dafs aus thatsächlichen Gründen ein Verlöbnisvertrag als abgeschlossen nicht angesehen werden könne, wird fortgefahren): Aber selbst einen solchen unterstellt, so würde er auch aus Rechtsgründen der Wirksamkeit entbehren. Allerdings bestimmt sich die Form eines Verlöbnisvertrages wie die jedes anderen Vertrages regelmäfsig nach den am Orte des Abschlusses geltenden Gesetzen. Allein da, wo die Personalstatuten der Beteiligten zur Sicherstellung gegen Nachteile eine bestimmte Form vorschreiben, sind diese zu beobachten, ohne dafs es darauf ankommt, ob die Kontrahenten absichtlich zur Umgehung des Gesetzes oder ohne solche Absicht den Verlöbnisvertrag aufserhalb des Herrschaftsgebietes ihres Personalstatutes abgeschlossen haben. Eine derartige Prohibitivvorschrift enthält aber § 82 A.L.R. II 1, welcher in der Kurmark nicht suspendiert ist (*Striethorst* 45 S. 363). Da die Parteien in Berlin ihren Wohnsitz haben, so können sie jene Vorschrift, der sie durch ihren Wohnsitz unterworfen sind, nicht willkürlich aufser Anwendung setzen (*Seufferts* Arch. 5 S. 161; *Böhm*, Räuml. Herrsch. d. Rechtsnormen S. 37). Der Ansicht von *Habicht*, Einwirkungen S. 376, dafs ein formungültiges Verlöbnis mit dem Inkrafttreten des B.G.B. von selbst gültig werde, kann nicht beigetreten werden. Indessen selbst bei Unterstellung eines gültigen Verlöbnisvertrages würde die Klage keinen Erfolg haben können. § 1297 Abs. 2 B.G.B. erklärt das Versprechen einer Strafe für den Fall, dafs die Eingehung einer Ehe unterbleibt, für nichtig. Hier soll zwar das Versprechen der Strafe schon 1899 gegeben sein, und nach Art. 170 E.G. bleiben für ein Schuldverhältnis, welches vor dem Inkrafttreten des B.G.B. entstanden ist, die bisherigen Gesetze mafsgebend. Allein dadurch ist, wie in den Motiven zu Art. 103 des Entwurfes I und den Protokollen (6 S. 498 f.) hervorgehoben und auch vom Reichsgerichte bereits anerkannt ist (J.W.Schr. 1901 S. 1), nicht ausgeschlossen, dafs, wenn einzelne Normen des B.G.B. einen prohibitiven Charakter haben, dergestalt, dafs sie auch die bestehenden Schuldverhältnisse zu ergreifen beabsichtigen, was im Wege der Auslegung festzustellen ist, dieser rückwirkenden Tendenz Folge zu geben ist. So aber liegt hier der Fall.

Der Entwurf I enthielt im § 1227 die Bestimmung, dafs durch das Verlöbnis eine Verbindlichkeit der Verlobten zur Schliefsung der Ehe nicht begründet werde, woraus sich im Zusammenhalt mit § 424 (B.G.B. § 344) von selbst ergab, dafs die Verabredung einer Strafe für den Fall, dafs die Ehe nicht zu stande kommen sollte, unwirksam war (Mot. 4 S. 3). In der II. Kommission ging die Mehrheit davon aus, dafs es nicht richtig sei, den Satz aufzustellen, dafs das Verlöbnis unter keinen Umständen ein Rechtsgeschäft sein könne. Thatsächlich würde es vielfach als solches aufgefafst und behandelt. Es müsse notwendig zu Mifsverständnissen führen, wenn man an die Spitze der Vorschriften über das Verlöbnis den Satz stelle, dafs es keine Ver-

pflichtung zur Eingehung der Ehe begründe. Man erwecke dadurch den Anschein, als solle damit auch die im Verlöbnis liegende sittliche Verpflichtung verneint werden. Man erachtete es deshalb für ausreichend, den Satz auszusprechen, dafs aus dem Verlöbnis keine Klage auf Eingehung der Ehe zugelassen werde, und im übrigen die Frage nach dem principiellen Charakter des Verlöbnisses der Wissenschaft zu überlassen sei (Prot. 4 S. 1 ff.). Mit Rücksicht auf diese veränderte Fassung des § 1227 erschien es indessen zweckmäfsig, den mit dem ersten Entwurfe übereinstimmenden Satz, dafs das Versprechen einer Strafe zur Aufrechterhaltung eines Verlöbnisses unwirksam sei, besonders auszusprechen (Prot. S. 9). Daraus ergiebt sich, dafs der Zweck des Abs. 2 des § 1297 ist, aufser Zweifel zu stellen, dafs der Satz, dafs eine Strafe nicht wirksam für eine gesetzlich unzulässige Leistung vereinbart werden kann, auch auf das Verlöbnis Anwendung finden soll, trotzdem das Gesetz die Leistung aus dem Gesetz nicht für unwirksam, sondern nur für nicht klagbar erklärt hat.

Erwägt man nun, dafs die Bestimmung des § 1297 Abs. 1, dafs aus einem Verlöbnis auf Eingehung der Ehe nicht geklagt werden kann, eine Vorschrift zwingenden Rechtes ist, welche auch auf Verlöbnisse Anwendung findet, die noch unter der Herrschaft des früheren Rechtes geschlossen sind (Rsp. 1 S. 30, J.W.Schr. 1900 S. 727), so ergiebt sich, dafs auch der Abs. 2, welcher ein Ausflufs der Unklagbarkeit des Verlöbnisses das Versprechen einer Strafe für den Fall, dafs die Eingehung einer Ehe unterbleibt, für nichtig erklärt, auf Verlöbnisse zur Anwendung gebracht werden mufs, welche vor dem 1. Januar 1900 geschlossen sind. Übereinstimmend *Habicht* S. 377.

B. Strafrecht. — Strafprozefs.

Bedeutung der Exterritorialität der in den §§ 18 und 19 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Personen.

Urteil des Kammergerichts in Berlin vom 26. Juni 1899 (Pr. Just.Min.Bl. 62. Jahrgang, 1900, S. 579 ff.).

Gründe: Der Angeklagte ist nach der Feststellung des Vorderrichters französischer Unterthan, und zwar bis September 1898 Bediensteter des spanischen Gesandten beim Deutschen Reiche. Er ist beschuldigt, am 18. August 1898 die Köchin J. R. vorsätzlich körperlich mifshandelt zu haben, und zwar zum Teile mittelst einer das Leben gefährdenden Behandlung. Der Vorfall hat sich im Gesandtschaftshotel des spanischen Gesandten zu B. zugetragen. Der Vorderrichter hat es dahingestellt gelassen, ob das gedachte Gesandtschaftshotel als Ausland im Sinne des § 4 Str.G.B. anzusehen ist, er hat auch eine thatsächliche Feststellung bezüglich der That selbst nicht getroffen und in der Erwägung, dafs der Angeklagte nach §§ 18 und 19 des Gerichtsverfassungsgesetzes zur Zeit der That nicht der inländischen Gerichtsbarkeit unter-

standen habe, und dafs deshalb die That als für ein deutsches Gericht überhaupt nicht existierend anzusehen sei, das Verfahren gegen den Angeklagten eingestellt.

Gegen dieses Urteil hat die Königliche Staatsanwaltschaft die Revision eingelegt, indem sie Verletzung des § 8 Str.G.B. und der §§ 18 und 19 G.V.G. rügt. Die Beschwerde ist begründet.

Der § 18 a. a. O. bestimmt: „Die inländische Gerichtsbarkeit erstreckt sich nicht auf die Chefs und Mitglieder der bei dem Deutschen Reiche beglaubigten Missionen etc.“ und § 19 a. a. O. lautet: „Auf die Familienmitglieder, das Geschäftspersonal der im § 18 erwähnten Personen und auf solche Bedienstete derselben, welche nicht Deutsche sind, finden die vorstehenden Bestimmungen Anwendung.“ Der Vorderrichter hat nun ausgeführt, dafs die Beantwortung der Frage, ob der Angeklagte wegen des ihm zur Last gelegten Vergehens in Deutschland verfolgt werden kann, sich aus den §§ 18 und 19 a. a. O. ergebe. Nach diesen Bestimmungen habe der Angeklagte bis zu seiner Entlassung aus dem Dienste des Gesandten nicht der inländischen Gerichtsbarkeit unterstanden. Diese Vorschrift sei nicht lediglich prozessual, wie der erste Richter annehme, vielmehr negiere § 18 und 19 a. a. O. die Justizhoheit des Deutschen Reiches über die dort bezeichneten Personen. Alle Strafthaten, die von diesen Personen begangen würden, existierten für die deutschen Gerichte nicht.

Diese Ausführungen sind rechtsirrtümlich. Die §§ 18 und 19 a. a. O. befreien allerdings die dort erwähnten Personen von der inländischen Gerichtsbarkeit, aber nicht den deutschen Strafrechtsnormen. Diese Vorschriften beruhen auf den Grundsätzen des Völkerrechts (vgl. Motive zum G.V.G. S. 55). Der Grund dieser Befreiung von der Gerichtsbarkeit des Aufenthaltsstaates, ist, wie *Geffcken* in *Heffter-Geffcken*, „Das europäische Völkerrecht der Gegenwart“ 8. Ausg. S. 440 Anm. 2 ausführt, dafs der Gesandte von der Gerichtsbarkeit des Aufenthaltsstaates vollkommen unabhängig sein mufs, weil anderenfalls er von dem Aufenthaltsstaate zur Rechenschaft gezogen werden könnte und so der Regierung fortwährend Gelegenheit gegeben wäre, unter dem Vorwande eines Verdachts und notwendiger Untersuchung seine Freiheit zu beschränken.

„Und um die Konflikte zwischen deutschen Strafgerichtsbehörden mit den diplomatischen Agenten, eventuell den durch sie vertretenen Mächten möglichst zu vermeiden, läfst man“, wie *Binding* in seinem Handbuche des Strafrechts Bd. 1 S. 697 ausführt, „auch die Familie derselben, ihr Geschäftspersonal und ihre fremdländischen Bediensteten an dem gleichen Privilegium participieren.“ Die Exemtion eines Bediensteten eines Gesandten besteht also lediglich im Interesse des letzteren (so auch *v. Bar*, „Internationales Privat- und Strafrecht“ 1. Aufl. S. 574 Anm. 7). Die Vorschriften der §§ 18 und 19 a. a. O. bewirken für die dort erwähnten Personen Freiheit vom Gerichtszwange, eine Unverfolgbarkeit (vgl. *Binding* a. a. O. S. 685; *Olshausen*, Kommentar 5. Aufl. Anm. 21 zu § 3 Str.G.B.; *Ullmann*, Strafprozefsrecht S. 65;

Bennecke, Strafprozefsrecht S. 41; *Zorn*, Reichsstaatsrecht II S. 462).

Die Verfolgbarkeit ist suspendiert, so lange die in den §§ 18 und 19 bezeichneten Personen eine der dort gedachten Stellungen einnehmen. Da der Zweck dieser Bestimmungen nur dahin geht, den diplomatischen Vertretern die ungestörte Ausübung ihres Berufs und die ungestörte Verwendung ihres Personals zu sichern, so hört für die in den §§ 18 und 19 a. a. O. genannten Personen die Freiheit vom Gerichtszwange, die Unverfolgbarkeit auf, sobald für sie der Zweck der gedachten Bestimmungen wegfällt, sobald sie also aus der Stellung ausscheiden, auf Grund deren ihnen die sogenannte Exterritorialität zustand. *Heffter-Geffcken* sagt a. a. O. S. 104: „Das Recht der Exterritorialität dauert nur so lange als ihr Grund.“ Die Verfolgbarkeit des Angeklagten war demnach, so lange er Bediensteter des spanischen Gesandten war, suspendiert, sie ist aber mit seiner Entlassung aus dem Dienste des Gesandten wieder eingetreten, weil seine Exemtion lediglich im Interesse des Gesandten bestand.

Schon nach dem Wortlaute des § 18 a. a. O.: „Die inländische Gerichtsbarkeit erstreckt sich nicht“, ist es unzweifelhaft, dafs gegen die in den §§ 18 und 19 a. a. O. bezeichneten Personen ein Strafverfahren vor deutschen Gerichten unzulässig ist, so lange sie eine der dort gedachten Stellungen einnehmen, und es ist auch unzweifelhaft, dafs diese Personen, sobald sie aus dieser Stellung ausgeschieden sind, sowohl wegen der Strafthaten der inländischen Gerichtsbarkeit unterstehen, welche sie verübt haben, bevor sie eine der in den §§ 18 und 19 a. a. O. gedachten Stellungen einnehmen, als auch wegen der Strafthaten, welche sie nach dem Ausscheiden aus dieser Stellung verübt haben.

Aus dem Umstande, dafs die Vorschriften der §§ 18 und 19 a. a. O. nur die Verfolgbarkeit hindern und keine Exemtion von den deutschen Strafrechtsnormen bewirken, folgt auch weiter von selbst, dafs die genannten Personen auch wegen aller Strafthaten der inländischen Gerichtsbarkeit unterworfen sind, welche sie während ihrer sogenannten Exterritorialität verübt haben.

Dieser sich ergebende völkerrechtliche Grundsatz findet auch seine vielfache Anerkennung in der Litteratur. So sagt *Binding* a. a. O. S. 686, dafs die Exterritorialen nur unverfolgbar sind „für die Dauer ihrer Exterritorialität, während derselben allerdings auch wegen aller früheren den inländischen Gesetzen unterfallenden Handlungen; nach Beendigung des Exterritorialitätsverhältnisses sind sie verfolgbar selbst wegen aller von ihnen als Exterritorialen und in noch früherer Zeit begangenen Verbrechen, sofern die Verjährung noch nicht Platz gegriffen hat“.

Während Professor Dr. *v. Kries* in seiner Abhandlung: „Das persönliche Herrschaftsgebiet der Strafprozefsgesetze“ im Archiv für öffentliche Rechtspflege Bd. 5 S. 353 für die Gesandten und Botschafter eine dauernde materiell-rechtliche Exemtion in Anspruch nimmt, ist er im

Zweifel, ob ein Gleiches auch für die Familienmitglieder dieser Personen, das Geschäftspersonal und die Bediensteten gelten soll, oder ob die genannten Kategorien nicht lediglich für die Dauer ihres Verhältnisses prozessualisch eximiert sind. Hierfür entscheiden sich auch *v. Bar* a. a. O. S. 574 Anm. 7 und dieselbe Ansicht vertritt auch *Harburger*: „Der strafrechtliche Begriff Inland" S. 188. Wenn *v. Kries* a. a. O. und auch *v. Liszt* in seinem Lehrbuche, 9. Aufl. S. 107 Anm. 3, in der Exterritorialität einen persönlichen Strafausschließungsgrund finden, so verkennen sie zunächst den klaren Wortlaut der §§ 18 und 19 a. a. O., welche nur eine Befreiung von der Gerichtsbarkeit vorschreiben, sowie den Zweck der Vorschrift, welcher, wie bereits oben erwähnt, lediglich dahin geht, den diplomatischen Vertretern die ungestörte Ausübung ihres Berufes zu sichern. Im vorliegenden Falle wird nun dem Angeklagten zur Last gelegt, dafs er zu der Zeit, als er Bediensteter bei dem spanischen Gesandten war, sich einer vorsätzlichen Körperverletzung schuldig gemacht habe. Da der Angeklagte aus dem Dienste des Gesandten ausgeschieden ist, so steht seiner Bestrafung, sofern dieselbe sonst gegeben ist, die Bestimmung des § 19 G.V.G. nicht entgegen, vielmehr greift die Bestimmung des § 3 Str.G.B. Platz, nach welcher die Strafgesetze des Deutschen Reichs auf alle im Gebiete desselben begangenen strafbaren Handlungen Anwendung finden, auch wenn der Thäter ein Ausländer ist.

Da sich die Revision der Staatsanwaltschaft gegen ein Urteil richtet, welches von einem Landgericht in der Berufungsinstanz ergangen ist und nach § 380 Str.Pr.O. gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen Urteile die Revision wegen einer Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren nur auf Verletzung der Vorschrift des § 398 gestützt werden kann, so war noch zu prüfen, ob die Rüge der Verletzung der §§ 18 und 19 G.V.G. sich als eine Rüge wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren darstellt und als solche nach § 380 Str.Pr.O. unzulässig ist. Das Revisionsgericht hat diese Frage verneint. Die Bestimmungen der §§ 18 und 19 G.V.G. haben nicht blofs einen prozefsrechtlichen, sondern auch einen völkerrechtlichen Inhalt, sie betreffen nicht die Strafverfolgung selbst, sondern deren Zulässigkeit, nicht die Frage, wie, sondern ob gegen jemanden strafrechtlich vorzugehen ist. Diese Frage ist eine materiellrechtliche. Auch *Olshausen* sagt, siehe Kommentar 5. Aufl. in Anm. 21 zu § 3 Str.G.B., dafs die auf dem Völkerrechte beruhende sogenannte Exterritorialität, welche nach § 18 G.V.G. lediglich Befreiung von der Gerichtsbarkeit bewirkt, mittelbar materiellrechtliche Folgen hat. Die Rüge der Verletzung der §§ 18 und 19 a. a. O. war demnach für zulässig zu erachten. Da der Vorderrichter festgestellt hat, dafs die dem Angeklagten zur Last gelegte That im Gesandtschaftshotel verübt ist, war endlich noch zu prüfen, ob das Gesandtschaftshotel als Ausland im Sinne des § 4 Str.G.B. anzusehen ist, weil, wenn diese Frage zu bejahen wäre, die That von einem Ausländer im Auslande begangen wäre und aus diesem Grunde nach § 4 Str.G.B. eine Verfolgung des Angeklagten nicht stattfinden könnte.

Die Frage, ob die Wohnung eines bei der inländischen Regierung beglaubigten Gesandten als Ausland im Sinne des § 4 Str.G.B. anzusehen ist, hat bereits das Reichsgericht in dem Urteile vom 26. November 1880 (Entsch. in Strafsachen Bd. 3 S. 71) entschieden und ausgeführt, daſs es keinem Bedenken unterliegen kann, daſs die Wohnung eines bei der inländischen Regierung beglaubigten Gesandten nicht Ausland, sondern Inland ist. Dieser Ansicht ist das Revisionsgericht beigetreten. „Das Gesandtschaftshotel ist," wie *Harburger* a. a. O. S. 189 ausführt, „nicht als solches, sondern nur insofern und soweit dies zur Wahrung der persönlichen Unverletzlichkeit des Gesandten und seiner Begleitung unumgänglich ist, dem Jurisdiktionsbereiche der Landesgerichte entrückt." Auch das Gerichtsverfassungsgesetz eximiert in den §§ 18 und 19 den Gesandten und sein Personal sowie die Bediensteten nur persönlich, nicht aber das Gesandtschaftshotel örtlich von der inländischen Gerichtsbarkeit. Die Strafthat des Angeklagten ist demnach, sofern sie erwiesen wird, im Inlande begangen und nach § 3 Str.G.B. strafbar.

Wenn endlich der Vorderrichter noch hervorhebt, daſs der Bestrafung des Angeklagten der Umstand entgegenstehe, daſs der Angeklagte wegen derselben Strafthat möglicherweise zweimal bestraft werden könne, einmal seitens der spanischen Justiz, deren Kompetenz zweifellos sei, und dann auch seitens der deutschen, so kann auch dieser Einwand nicht für zutreffend erachtet werden. Ganz abgesehen von der Frage, ob überhaupt die That des Angeklagten in Spanien zur Aburteilung gezogen werden kann, sind die inländischen Strafgesetze, sofern eine Handlung im Inlande strafbar ist, auf diese anzuwenden, ohne Rücksicht darauf, ob der Angeklagte wegen derselben That möglicherweise noch anderwärts verfolgt werden kann.

Die Revision der Königlichen Staatsanwaltschaft ist demnach begründet.

Da eine ausreichende thatsächliche Feststellung vom Vorderrichter noch nicht getroffen ist, war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Vereinigte Staaten von Amerika.[1]

Domizil.

Urteil des Höchsten Gerichtshofes des Staates New York vom 21. November 1899 (Deutsche Juristen-Zeitung V. Jahrgang S. 508).

Erblasserin kam nach dem Tode ihres Mannes in den fünfziger Jahren nach Dresden, wo sie über 30 Jahre lebte und im Jahre 1888

1) S. auch unten S. 163.

starb. Sie hinterliefs ein im Jahre 1878 in Dresden verfafstes Testament. Ihr Vermögen bestand aus Grundbesitz im Staate New York und aus amerikanischen Werten, die sich in New York in der Verwaltung der Klägerin, einer Trust Company, befanden. Nach den Bestimmungen des Testaments sollte der dritte Teil des Nachlasses von den Testamentsvollstreckern zu Gunsten einer Tochter der Erblasserin verwaltet und nach dem Tode der Tochter an deren rechtmäfsige Nachkommenschaft *(lawful issue)* ausgezahlt werden; in Ermangelung solcher Nachkommenschaft sollte dieser Dritteil unter zehn andere Enkelkinder der Erblasserin verteilt werden. Die Tochter hatte sich 1857 mit einem sächsischen Offizier verheiratet und aus der Ehe zwei Kinder gehabt, die beide im Jahre 1872 starben; im Jahre 1876 adoptierte sie mit ihrem Manne nach sächsischem Rechte eine Nichte an Kindesstatt. Sie starb 1893 und hinterliefs diese Adoptivtochter, zu deren Gunsten ein Anspruch auf ein Drittel des Nachlasses geltend gemacht wird. Der Anspruch gründet sich auf den behaupteten sächsischen Rechtsgrundsatz, dafs die Adoptivtochter ganz und gar die Stellung eines rechtmäfsigen Nachkommen einnehme. Der Höchste Gerichtshof des Staates New York verwirft den Anspruch. Der Status des Adoptivkindes in Sachsen ist gleichgültig, und nach dem New Yorker Rechte müssen die Worte *lawful issue* auf leibliche Descendenz bezogen werden. Die Succession im vorliegenden Falle unterliegt dem Rechte des Staates New York, in dem die Erblasserin zur Zeit ihres Todes ihr Domizil hatte. Die Frage des Domizils mufs nach den Intentionen der betreffenden Person und nach den Umständen des Falles entschieden werden und ist insofern keine Rechtsfrage. Die Entscheidung der unteren Instanz bindet daher das Berufungsgericht, „selbst wenn die Umstände nicht so befriedigend und überzeugend wären, als sie es in der That sind". *(New York Life Insurance and Trust Company vs. Viele*, 21. November 1899. Mitgeteilt von Prof. Dr. *E. Freund*, Chicago.)

Egypten.

Einrede der Unzuständigkeit gegenüber der Gewährschafts-Zwischenklage.

Urteil des einheimischen Appellgerichts vom 1. Juni 1899 (*Clunet* 1900 S. 821)

Die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts gegenüber einer Gewährschafts-Zwischenklage ändert nichts an der Zuständigkeit der Hauptklage.

Frankreich.

Staatsangehörigkeit.

Urteil des Appellgerichts Aix vom 2. Dezember 1898 (*Clunet* 1900 S. 801).

Der in Frankreich Geborene soll angesehen werden als von ausländischen Eltern stammend, die selbst in Frankreich geboren sind, wenn diese auf einem Territorium, das seither mit Frankreich vereinigt wurde, geboren sind. Dies ist die rückwirkende Folge der Annexionsverträge.

Cautio judicatum solvi; Handelssachen; Angehörige des Deutschen Reichs. Französ. Gesetz vom 5. März 1895.

Urteil des Appellhofs Paris vom 6. Mai 1899 (*Pand. franç. 1900. 5. 21.* Zeitschr. f. deutsches bürgerl. Recht und franz. Civilrecht Bd. 31 S. 598).

Seit der Verkündung des Gesetzes vom 5. März 1895 sind die Angehörigen des Deutschen Reiches, wenn sie in Handelssachen vor einem französischen Gericht als Hauptkläger oder Intervenienten auftreten, zur Stellung der *cautio judicatum solvi* verpflichtet, sofern sie nicht in Frankreich Immobilien besitzen, deren Wert hinreicht, um die Zahlung der Kosten und der etwa aus dem Prozefs sich ergebenden Schadensersatzsummen zu sichern, oder sofern sie nicht zum Armenrecht zugelassen sind. (Internationale Übereinkunft vom 20. Februar 1880 zwischen Frankreich und Deutschland, Art. 3.)

Der Art. 11 des Frankfurter Vertrags vom 10. Mai 1871, welcher zur Grundlage der Handelsbeziehungen der beiden Länder das System der gegenseitigen Behandlung auf dem Fufse der meistbegünstigten Nation nimmt; kann nicht mit Erfolg von ihnen zum Zwecke der Befreiung von der Sicherheitsleistung angerufen werden, weil die Bestimmungen dieses Artikels nur den Zweck haben, den Angehörigen der beiden Länder für sich und ihre Vertreter die freie Ausübung und die gegenseitige Sicherheit ihrer Beziehungen und ihrer Handelsangelegenheiten zu sichern, keineswegs aber sich auf die handelsrechtlichen Beanstandungen und Prozesse, die allgemeine Lage der Ausländer oder überhaupt auf die Prozefsgesetze bezogen.

Das Gesetz vom 5. März 1895, welches den einzigen Zweck hatte, die den Ausländern schon in Civilsachen obliegende Verpflichtung zur Stellung der *cautio judicatum solvi* auf Handelssachen auszudehnen, hat demnach die Bestimmungen des Frankfurter Vertrags ebensowenig als die der internationalen Übereinkunft vom 20. Februar 1880 berührt.

Aus den Gründen: „In Erw., dafs die Witwe C. gegen das Urteil des Handelsgerichts der Seine vom 5. Juni 1898 appelliert hat, durch welches ihre gegen B. als Liquidator der Feuerversicherungsgesellschaft *la Provinciale* gerichtete Schadensersatzklage abgewiesen wurde; dafs die Witwe C. Angehörige des Deutschen Reiches und zu

Kaſsweiler, Gemeinde Hilsprich in Elsaſs-Lothringen, wohnhaft ist und in Frankreich keinen Grundbesitz hat; daſs B. in seiner angegebenen Eigenschaft durch am 23. November 1898 zugestellte Anträge unter Anrufung der Bestimmungen der Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 5. März 1895 verlangt, die Appellantin solle, bei Strafe ihre Appellation sofort als unzulässig erklärt zu hören, verpflichtet sein eine *cautio judicatum solvi* zu stellen, welche genüge, um die Zahlung des Schadensersatzes und der aus dem Prozesse sich ergebenden Kosten, zu denen sie verurteilt werden könne, zu sichern; daſs Witwe C., welche gegen die Zulässigkeit dieses Antrages übrigens keine Gründe vorbringt, sich, um der Verpflichtung der beanspruchten Sicherheitsleistung zu entgehen, darauf beruft, daſs der Frankfurter Friede von 1871 und die internationale zwischen Frankreich und Deutschland im Jahre 1880 geschlossene Übereinkunft in Handelssachen die einer jeden der zwei Nationen angehörigen Gerichtsbaren von dieser Sicherheit befreie, und das Gesetz vom 5. März 1895 diese Verträge weder abändern noch auſser Wirksamkeit habe setzen können; in Erw., daſs nach Art. 11 des Frankfurter Vertrages vom 10. Mai 1871 die französische und die deutsche Staatsregierung zwar ‚den Grundsatz der gegenseitigen Behandlung auf dem Fuſse der meistbegünstigten Nationen ihren Handelsbeziehungen zu Grunde legen‘, und daſs ferner festgesetzt wurde, ‚daſs diese Regel die Zulassung und Behandlung der Angehörigen beider Nationen und deren Vertreter umfasse; daſs diese einzig und allein zum Ersatz der durch den Krieg vernichteten Handelsverträge geschaffenen Bestimmungen aber offensichtlich keinen anderen Zweck hatten, als den Angehörigen beider Nationen auf dem Fuſse der meistbegünstigten Nation für sie und ihre Stellvertreter die freie Ausübung und die gegenseitige Sicherheit ihrer Handelsbeziehungen und Geschäfte zu gewährleisten; daſs sie in der That sich weder auf die handelsrechtlichen Beanstandungen und Prozesse noch auf die allgemeine Lage der Ausländer oder überhaupt auf die Prozeſsgesetze bezogen; daſs man folglich und in Ermangelung einer förmlichen und ausdrücklichen sich auf die gerichtlichen Klagen beziehenden und den Angehörigen der beiden Nationen gegenseitig ‚den freien Zugang zu den Gerichten‘ einräumenden Abmachung aus ihnen die Befreiung von der Verpflichtung die *cautio judicatum solvi* zu leisten nicht herleiten kann; daſs dies auch auſserdem nicht der Wille der beiden vertragschlieſsenden Staatsregierungen sein konnte, da zu diesem Zwecke die Befreiung von der Kaution in Handelssachen sich aus der damals in Frankreich geltenden Gesetzgebung ergab; daſs bei solcher Sachlage die Schluſsbestimmung des Art. 11 des Frankfurter Vertrags der Witwe C. nicht die Ermächtigung gewährt, sich zur Begründung ihrer Aufstellung auf irgend einen der früheren oder späteren Staatsverträge zu berufen, durch welche die Ausländer in Frankreich im Wege der Gegenseitigkeit zum freien Auftreten vor den Gerichten zugelassen und von jeder Gebühr, jeder Sicherheitsleistung oder Hinterlegung befreit wurden; daſs nach all diesem das Gesetz vom 5. März 1895 dadurch, daſs es die frühere

Gesetzgebung abänderte und in allen Sachen, demgemäfs auch in Handelssachen, dem vor den französischen Gerichten als Hauptkläger oder Intervenienten auftretenden Ausländer die Verpflichtung zur Sicherheitsleistung auflegte, die für die Angehörigen des Deutschen Reiches aus dem Frankfurter Vertrage sich ergebenden Rechte nicht beeinträchtigt hat; in Erw., dafs Art. 3 der am 20. Februar 1880 zwischen Frankreich und Deutschland abgeschlossenen internationalen Übereinkunft sich darauf beschränkt hat, die Angehörigen eines jeden der beiden Länder, welche in dem anderen zum Armenrecht zugelassen sind, von jeder Sicherheitsleistung oder Hinterlegung zu befreien, welche von Ausländern, die mit Staatsangehörigen einen Rechtsstreit führen, nach der Gesetzgebung des Landes, in welchem die Klage erhoben wurde, gefordert werden könnte; dafs aber, da diese zudem in den allgemeinsten Ausdrücken gefafste Bestimmung zu diesem Zeitpunkt nur in Civilsachen zur Anwendung gelangen konnte, sie nicht den Zweck hatte und nicht die Folge haben konnte, die internationale sich aus dem Frankfurter Vertrage ergebende Lage zu ändern noch für die beiden vertragschliefsenden Nationen das Recht zur Abänderung ihrer Gesetzgebung zu beschränken; dafs schliefslich das Gesetz vom 5. März 1895 die in Frage stehende Übereinkunft in keiner Weise beeinträchtigt, abgeändert oder beschränkt hat" ...

Ähnlich wie obiges Urteil des Pariser Apellhofs hat ein Urteil des Handelsgerichts Saint-Étienne vom 13. Juni 1899 *(Pand. fr. 1900. 2. 21)* sich ausgesprochen. Vgl. aber dagegen die Urteile des Kassationshofs vom 14. Mai 1895 *(Pand. fr. 189 6. 5. 9)* und des Appellhofs Rouen vom 22. Juli 1896 *(Pand. fr. 1897. 5. 37)* und *A. Weifs, Tr. élém. de droit intern. privé, 2e édit. p. 796.*

Italien.

Differenzgeschäfte an einer ausländischen Börse.

Urteil des Kassationshofes zu Turin vom 9. November 1896 (*Clunet* 1900 S. 827).

Differenzgeschäfte und Börsenspiele fallen unter das Verbot des Art. 1802 des B.G.B., falls sie nicht bewiesen werden durch einen auf Stempelpapier geschriebenen Verkauf der Finanzverwaltung. Jenes Verbot gilt auch für solche Geschäfte, die im Auslande abgeschlossen wurden.

Österreich.

Rechtsprechung der österreichischen Gerichtshöfe.

Ehe eines österreichischen Katholiken mit einer katholischen deutschen Staatsangehörigen, deren erste Ehe mit einem deutschen Staatsangehörigen durch ein deutsches Urteil aufgelöst ist. Ehehindernis des Katholicismus. Ungültigkeit der Ehe. Bedingtheit dieser Entscheidung durch Gültigkeit der ersten Ehe. Ehehindernis des Katholicismus? Unanwendbarkeit auf eine im Auslande abgeschlossene Ehe deutscher Staatsangehöriger.

Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 12. Dezember 1900.

(Mitgeteilt von Dr. *Wilhelm Pappenheim*, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien).

Das k. k. Landesgericht Wien in C.K.S. hat in der Rechtssache des Herrn A. R., Ballettmeisters in Köln a. Rh., Kläger, wider Frau J. R. geb. C. in Köln a. Rh., derzeit unbekannten Aufenthaltes, Beklagte, vertreten durch den für sie bestellten Kurator, wegen Ungültigerklärung der zwischen den Streitteilen geschlossenen Ehe auf Grund der mit beiden Parteien und dem Verteidiger des Ehebandes durchgeführten mündlichen Verhandlung mit Urteil vom 14. September 1899 zu Recht erkannt (Aktenzeichen Cg II 14/98):

Die zwischen Herrn A. R. und Frau J. R. geb. C. am 23. Juni 1897 in dem Registeramte im Distrikte von Westminster in der Grafschaft London abgeschlossene Ehe wird für ungültig erklärt; ein Verschulden an dem Abschlusse der ungültigen Ehe fällt keinem der beiden Teile zur Last.

Thatbestand: In dem Trauungsscheine A., welcher vom Registeramte im Distrikt von Westminster in der Grafschaft London ausgestellt wurde, wird bezeugt: dafs A. R. am 23. Juni 1897 dort mit der als ledig bezeichneten J. C. getraut wurde. Das k. u. k. österr.-ung. Generalkonsulat in London hat amtlich bestätigt, dafs das bezogene Dokument ein nach englischem Gesetze gültiger Heiratsschein ist.

A. R. hat nun, wie er behauptet, nach Eingehung der Ehe in Erfahrung gebracht, dafs seine Frau schon früher verheiratet gewesen, und zwar mit L. M. W., dafs diese frühere Ehe durch Urteil des kais. Landgerichtes Mühlhausen getrennt wurde, dafs aber der erste Gatte seiner Frau, L. M. W. bis zum heutigen Tage lebe. A. R. ist und war immer römisch-katholischer Religion; er macht daher geltend, dafs seiner Ehe mit der J. C. das Ehehindernis des Katholicismus entgegensteht und stellt in der gegen seine Gattin erhobenen Klage das Begehren, es sei die Ehe als ungültig zu erklären.

Das Gericht hat infolge dieser Klage einen Verteidiger des Ehebandes bestellt und das vorbereitende Verfahren eingeleitet.

Der gegenwärtige Aufenthalt der beklagten J. R. konnte nicht ermittelt werden; auch die Ladung durch ediktale Bekanntmachung

blieb fruchtlos; es wurde zur Wahrung ihrer Interessen ein Kurator bestellt.

Die Zuständigkeit dieses Gerichts wurde, ungeachtet keiner der Streitteile im Inlande wohnt, deshalb in Anspruch genommen, weil A. R. österreichischer Staatsbürger ist und der letzte gemeinschaftliche Wohnort der Gatten in Wien gewesen ist.

Die Erhebungen, welche über die maſsgebenden Umstände gepflogen wurden, ergeben folgendes:

1. Religionsbekenntnis des A. R.

Der Taufschein der Pfarre Döbling vom 27. Juni 1884 bezeugt, daſs der am 29. März 1862 geborene A. R. am 30. März 1862 nach römisch-katholischem Ritus getauft wurde. A. R. behauptet, daſs er seither das Religionsbekenntnis nicht geändert habe; in dem Trauungsscheine A geschieht der Religion der Eheschlieſsenden keine Erwähnung. Das Pfarramt Döbling bestätigte mit der Note vom 16. März 1898, daſs in dem dortigen Konvertitenprotokolle eine Religionsveränderung des A. R. nicht vorkommt.

2. Staatsbürgerschaft des A. R.

Laut des vom Magistrate der Stadt Wien am 13. Januar 1898 ausgestellten Heimatsscheines besitzt A. R. derzeit das Heimatsrecht in Wien und erscheint im Volkszählungsbuche vom Jahre 1857 Alsergrund 367/14 nachgetragen.

Mit Note vom 26. März 1898, Z. 54275 teilte der Magistrat Wien mit, daſs dort nichts über einen von dem Genannten vollzogenen Wechsel der Staatsbürgerschaft bekannt wurde. A. R. behauptet auch, daſs er bis zum heutigen Tage österreichischer Staatsbürger geblieben sei.

3. Die von J. geb. C. mit L. M. W. abgeschlossene Ehe.

a) Es wurde durch das k. u. k. Generalkonsulat in London der Registerauszug vom 1. Juli 1899 beschafft, in welchem beglaubigt ist, daſs am 27. Januar 1888 im Registeramte in dem Bezirke Westminster in der Grafschaft Middlesex die Trauung des L. M. W. mit der J. C. vorgenommen wurde. Auf dem Dokumente findet sich die amtliche Bestätigung des k. u. k. österr.-ung. Generalkonsulates, daſs es ein nach englischem Gesetze gültig ausgestellter Heiratsschein ist. Das Alter der J. C. wird in diesem Registerauszuge mit 21 Jahren angeführt, sie als ledig bezeichnet, ihr Vater C. C., Fabrikant genannt.

Diese Daten stimmen nicht völlig mit jenen überein, welche der Trauschein A über die Ehe des A. R. mit der J. C. über die Personalien der letzteren enthält. Das Alter der J. C. zur Zeit dieser am 23. Juni 1897 vorgenommenen Trauung ist mit 22 Jahren angegeben, sie wird auch hier als ledig bezeichnet, ihr Vater C. C. (verstorben) als Hauptmann in der Armee bezeichnet. Endlich ist die Schreibweise des Namens C. nicht die gleiche; im Trauungscheine aus 1888 wird der Name mit zwei „m", im Trauungsscheine aus 1897 mit einem einfachen „m" geschrieben.

A. R. gab an, daſs er von seiner Frau selbst erfahren habe, sie

sei früher mit einem gewissen W. in unglücklicher Ehe verheiratet gewesen.

Es liegt ferner vor ein von L. M. W. an seinen Rechtsfreund G. D. gerichtetes Schreiben d. d. Strafsburg, 2. Januar 1898 (richtig 1899), in welchem er erzählt, dafs er von der Mutter seiner früheren Gattin, J. C., gehört habe, dafs diese sich mit einem Herrn R. aus Wien wieder verehelicht habe.

b) L. M. W. hat am 1. Mai 1896 bei dem kais. Landgericht zu Mühlhausen im Elsafs eine Klage 'wegen Scheidung seiner am 27. Januar 1888 mit der J. geb. C. geschlossenen Ehe eingebracht; es wird der letzteren eheliche Untreue und böswilliges Verlassen zum Vorwurfe gemacht. Das kais. Landgericht Mühlhausen fällte nach durchgeführtem Verfahren das Urteil vom 20. Oktober 1896, mit welchem die zwischen den Parteien bestehende Ehe für aufgelöst erklärt wird.

c) Seitens des Verteidigers des Ehebandes wurde die ursprüngliche Gültigkeit der zwischen L. M. W. und J. C. geschlossenen Ehe in Zweifel gezogen, weil aus Strafakten, welche das grofsherzoglich badische Landgericht Mannheim einsandte, zu entnehmen ist, dafs L. W. ein Geisteskranker sei.

Bei dem genannten Gerichte war eine Untersuchung wegen Verbrechens der Bedrohung gegen L. W. anhängig und zwar im Jahre 1898. Im Laufe des Verfahrens wurde eine gerichtsärztliche Untersuchung des Geisteszustandes des L. W. angestellt, welche zum Ergebnis ein Gutachten ddo. 24. August 1898 hatte, laut dessen W. an cirkulärem Irsinn leidet und sich zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlung (dies war im Mai und Juni 1898) in einem Zustande krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befand, durch den seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war. Im Laufe des Verfahrens wurde ferner erhoben, dafs L. W. am 19. Oktober 1886 auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses in die Privatheilanstalt des Dr. Hertz in Bonn aufgenommen wurde; er verbleibt dort bis zum 18. Januar 1887, an welchem Tage er beim Schlittschuhlaufen verschwand und nicht mehr in die Anstalt zurückkehrte.

4. Leben des L. M. W. zur Zeit der Eingehung der Ehe des A. R.

Nach vielfachen Bemühungen gelang es, den Aufenthaltsort des L. M. W. auszuforschen; er wurde am 8. Mai 1899 von dem kais. Amtsgerichte in Strafsburg als Zeuge vernommen und bestätigte, dafs er es war, der am 27. Januar 1888 die J. C. in London geheiratet habe.

Der Antrag des Verteidigers des Ehebandes, es sei die Gültigkeit der zwischen L. W. und der J. C. geschlossenen Ehe zu untersuchen und Sachverständige über den Geisteszustand des W, zur Zeit des Abschlusses dieser Ehe einzuvernehmen, wurde vom Gerichtshofe abgelehnt.

Sowohl der Verteidiger des Ehebandes als auch der für die Beklagte bestellte Kurator stellen den Antrag auf Abweisung der Klage.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e: Das Hofdekret vom 26. August 1814 No. 1099 J. G. S. verfügt, daſs einer getrennten akatholischen Person bei Lebzeiten der getrennten akatholischen Personen eine gültige Ehe zu schlieſsen gestattet ist. Ebenso verfügt das Hofdekret vom 17. Juli 1835 No. 61 J. G. S., daſs eine katholische Person mit einer getrennten akatholischen bei Lebzeiten des geschiedenen Gegenteiles keine gültige Ehe eingehen könne.

Mit Unrecht behauptet der Verteidiger des Ehebandes, daſs diese gesetzlichen Bestimmungen durch Art. 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 No. 142 R.G.Bl. aufgehoben wurden. Letztere Gesetzesstelle besagt ja nur, daſs der Genuſs der bürgerlichen Rechte von dem Religionsbekenntnisse unabhängig ist, hat aber keinen Einfluſs genommen auf frühere Bestimmungen, laut deren der E r w e r b von Privatrechten im Zusammenhange mit dem Religionsbekenntnisse des Einzelnen steht. Wäre die Behauptung des Verteidigers des Ehebandes richtig, so würde daraus folgern, daſs nicht bloſs die oben bezogenen gesetzlichen Bestimmungen, sondern das ganze Hauptstück des allg. bürgl. Ges.Buches über das Eherecht durch Art. 14 cit. aufgehoben würde, weil nach diesem das Religionsbekenntnis der Gatten den entscheidenden Einfluſs auf die Anwendung der einen oder anderen gesetzlichen Bestimmungen übt. Daſs aber dieser Erfolg durch den genannten § 14 nicht bezweckt würde, braucht nicht erst ausgeführt zu werden; § 14 stellt nur einen Grundsatz auf, welcher für die zukünftige Gesetzgebung maſsgebend sein soll.

Es war mithin auf Grund der eingangs bezogenen Hofdekrete der vorliegende Fall zu prüfen.

Der Gerichtshof hat auf Grund des Sachverhaltes und der Beweismittel, welche an früherer Stelle angeführt sind, als erwiesen angesehen, daſs A. K. in London am 23. Juni 1897 mit J. C. die Ehe abgeschlossen hat, daſs er zu dieser Zeit Katholik und österreichischer Staatsbürger war, daſs J. C. am 27. Januar 1888 in London eine Ehe mit L. M. W. abgeschlossen hat, daſs diese letztere Ehe durch Urteil des kais. Landgerichts Mühlhausen vom 20. Oktober 1896 für aufgehört erklärt wurde, daſs endlich L. M. W. zur Zeit der Abschlieſsung der Ehe des A. R., das ist am 23. Juni 1897 am Leben war.

Aus dem Wortlaute der beiden Trauungsscheine über die Ehe der J. C. vom 28. Januar 1888 und vom 23. Juni 1897 könnten wegen der oben angeführten Divergenzen der Personaldaten Zweifel entstehen, ob dieselbe J. C. in beiden Trauungsscheinen gemeint ist; diese Zweifel verschwinden aber, sobald erwogen wird, daſs J. C. selbst dem A. R. erzählte, sie sei in früherer Ehe mit W. verheiratet gewesen, daſs W. endlich von deren Mutter die Nachricht besaſs, daſs seine geschiedene Frau mit einem Herrn R. aus Wien sich wieder verehelicht habe. Die Nichtübereinstimmmung der Angaben über das Alter findet überdies eine sehr wahrscheinliche Erklärung darin, daſs J. C. sich bei der zweiten Eheschlieſsung als erheblich jünger auszugeben für gut fand.

Es wurden vom Verteidiger des Ehebandes Zweifel an der Gültigkeit der ersten Ehe der J. C. rege gemacht. Wenn nun auch L. W. vom 19. Oktober 1886 bis 18. Januar 1887 in einer Privatheilanstalt für Geisteskranke untergebracht war, so ist doch nicht festgestellt, dafs er auch nur damals von einer solchen Geisteskrankheit befallen war, welche seine Handlungsfähigkeit herbeigeführt hat, oder dafs er jemals entmündigt würde. Die fragliche Ehe hat W. ein Jahr nach seinem Verschwinden aus der Anstalt abgeschlossen; es fehlt jeder Anhalt für die Behauptung, er sei damals infolge Geisteskrankheit der Folgen seiner Handlungen sich nicht bewufst gewesen. Aus der anderen Thatsache, dafs W. nach mehr als 10 Jahren am 24. August 1898, als mit cirkulärem Wahnsinn behaftet von dem Gerichtsarzte bezeichnet wird, läfst sich auf dessen Geisteszustand zur Zeit der Abschliefsung der Ehe kein gerechtfertigter Schlufs ziehen. Der Gerichtshof konnte darum die Bedenken über die Gültigkeit der früheren Ehe der C. nicht teilen.

Es haften daher alle Merkmale, welche das Ehehindernis des Katholicismus kennzeichnen, der von A. R. geschlossenen Ehe an.

Mit Unrecht wurde endlich vom Verteidiger des Ehebandes behauptet, dafs die Gültigkeit dieser Ehe, weil sie in London geschlossen wurde, gar nicht nach österreichischem Rechte zu beurteilen sei. Nicht die Form der Eheschliefsung steht ja in Frage, sondern ob dem A. R. die persönliche Fähigkeit zur Abschliefsung der Ehe zukam. A. R. ist bis zum heutigen Tage österreichischer Staatsbürger; nach § 4 a. b. G.B. blieb er sonach an die Bestimmungen der österreichischen Gesetze in Ansehung seiner Fähigkeit zu Rechtshandlungen auch im Auslande gebunden. Es wurde daher im Sinne des Klagebegehrens erkannt.

Über Berufung des Verteidigers des Ehebandes hat das k. k. Oberlandesgericht Wien am 6. November 1899 auf Grund der mit dem klägerischen Vertreter und dem Ehebandsverteidiger am 6. November 1899 durchgeführten mündlichen Berufungsverhandlung nachstehenden Beschlufs gefafst:

Das Urteil des k. k. Landesgerichtes Wien vom 14. September 1899 werde gemäfs § 496 Z. 3 C.P.O. aufgehoben und die Sache an das Prozefsgericht erster Instanz zur neuerlichen Verhandlung behufs Prüfung der Gültigkeit der zwischen L. M. W. und J. C. am 27. Januar 1888 in London geschlossenen Ehe und zur neuerlichen Urteilsschöpfung zurückgewiesen.

Begründung: Kläger verlangt die Ungültigkeitserklärung der zwischen ihm und der Beklagten am 23. Juni 1897 in London geschlossenen Ehe wegen des Ehehindernisses des Katholicismus im Sinne des Hofdekretes vom 26. August 1814 No. 1099 J.G.S. und Hofdekretes vom 17. Juli 1835 No. 61 J. G. S., eventuell gemäfs § 111 a. b. G.B., indem er behauptet, dafs die Beklagte sich am 27. Januar 1888 mit L. M. W. verehelichte und dieselbe bei Lebzeiten ihres ersten Gatten, ungeachtet der vom Landgerichte Mühlhausen am 20. Oktober

1896 bewilligten Trennung eine gültige Ehe mit dem katholischen Kläger am 23. Juni 1897 nicht eingehen konnte.

§ 111 a. b. G.B., sowie die Hofdekrete vom 26. August 1814 und vom 17. Juli 1835 beruhen auf der Erwägung des Gesetzgebers, dafs nach katholischen Rechtsbegriffen das Band einer gültigen Ehe nur durch den Tod eines der Ehegatten getrennt werden kann.

Diese Bestimmungen wurden durch Art. 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 No. 142 R.G.B. nicht aufgehoben, da laut der Einleitung des Gesetzes vom 25. Mai 1868 No. 47 R.G.Bl. die Vorschriften des II. Hauptstückes des a. b. G.B. über das Eherecht der Katholiken wieder hergestellt wurden.

Eine die Bestimmung des § 111 a. b. G.B. und der obigen Hofdekrete verletzende Eheschliefsung ist hierlands auch dann unzulässig, wenn dieselbe von Ausländern beabsichtigt wird, da es sich nicht um eine Frage der persönlichen Handlungsfähigkeit des Ausländers, sondern ein von der persönlichen Handlungsfähigkeit des Ausländers ganz unabhängiges ethisches, auf den Begriffen der katholischen Religion beruhendes Verbotsgesetz handelt.

Aus diesem Grunde ist auch jedes ausländische Urteil, welches diesen katholischen Grundsatz verletzt, gemäfs § 81 E.O. in Österreich nicht vollstreckbar.

Dasselbe gilt von den Urteilen der Gerichte des Deutschen Reiches gemäfs Just. Min. V. vom 10. Dezember 1897 No. 287 R.G.Bl. und § 661 Z. 2 der deutschen Civilprozefsordnung.

Hieraus ergiebt sich, dafs, sobald die inländischen Gerichte berufen sind zu prüfen, ob eine Ehe in Österreich einen rechtlichen Bestand habe oder nicht, die obgenannten Grundsätze zur Anwendung zu bringen sind, und zwar ohne Rücksicht auf die Staatsbürgerschaft und den Wohnort der Ehegatten, ohne Rücksicht auf den Ort der Eheschliefsung.

Hieraus ergiebt sich aber auch die weitere Konsequenz, dafs es ausgeschlossen ist, das ethische Princip in der Hauptfrage zu behaupten und in der Vorfrage zu verneinen.

Kläger verlangt bezüglich der mit einer Ausländerin im Auslande geschlossenen Ehe nicht die Anwendung des Rechtes seines Wohnortes oder des Wohnortes seiner Gattin, auch nicht die Anwendung des sich nach der Staatsbürgerschaft seiner Gattin oder nach dem Orte der Eheschliefsung ergebenden Rechtes, sondern infolge seiner österreichischen Staatsbürgerschaft die Anwendung des in Österreich geltenden ethischen Grundsatzes.

Das angestrebte Urteil kann der Natur der Sache nach nur für Österreich rechtswirksam sein; es unterliegt also keinem Anstande, dafs auch betreffs der Vorfragen das in Österreich absolut geltende Princip der Ethik zur Geltung gelange.

Diese Vorfragen sind nicht Gegenstand des Urteilsspruches und daher auch nicht der Rechtskraft teilhaft (§ 411 C.P.O.).

L. M. W. hat bei seiner am 8. Mai 1899 beim Amtsgerichte

Strafsburg erfolgten Einvernahme angegeben, dafs er vor seiner am 27. Januar 1888 mit der Beklagten geschlossenen Ehe bereits mit A. St., Fabrikantenstochter in Belfort, verehelicht war, dafs diese Ehe wegen Unvereinbarkeit der Charaktere getrennt wurde, und dafs seine erste Gattin noch derzeit lebt.

Die Beklagte ist laut Bestätigung des Civilstandesamtes Gersau (Kanton Schwyz) d. d. 30. November 1898 nach römisch-katholischem Ritus getauft.

Wenn die Angabe des L. M. W. richtig ist, dann wäre seine mit der katholischen Beklagten am 27. Januar 1888 geschlossene Ehe nach dem österr. Rechte gemäfs des vom Kläger geltend gemachten Hofdekretes ungültig. Die weitere Folge wäre die Gültigkeit der zwischen den Streitteilen geschlossenen Ehe und die Untrennbarkeit derselben.

Vom Standpunkte des vom Kläger geltend gemachten Ehehindernisses des Katholicismus wäre also im Falle der Richtigkeit der Angaben des L. M. W. das Klagebegehren abzuweisen.

Bei dieser Sach- und Rechtslage ist die in I. Instanz gar nicht erörterte Thatsache, ob L. M. W. vor der am 27. Januar 1888 mit der Beklagten geschlossenen Ehe bereits mit A. St. verehelicht war und ob A. St. am 27. Januar 1888 am Leben war, für die Entscheidung der vorliegenden Prozefssache erheblich.

Deshalb wurde gemäfs § 496 Z. 3 C.P.O. das erstrichterliche Urteil aufgehoben und die Sache an das Prozefsgericht erster Instanz zur neuerlichen Verhandlung und Urteilsfällung zurückgewiesen.

Die Frage, ob mit der Bestellung eines Verteidigers für den Bestand der ersten Ehe der Beklagten vorzugehen, wird der ersten Instanz zur Entscheidung nach Mafsgabe der weiteren amtswegigen Erhebungen überlassen.

Von der Bestimmung des § 519 Z. 3 C.P.O. wurde mangels besonderer in Betracht kommenden Umstände kein Gebrauch gemacht.

Gemäfs § 94 a. b. G.B. kann die Eheungültigkeit aus dem Ehehindernisse des § 48 a. b. G.B. nicht von Amts wegen, sondern blofs auf Ansuchen derjenigen, welche durch die mit diesem Hindernisse geschlossene Ehe in ihren Rechten gekränkt worden sind, geprüft werden. Mangels eines solchen Ansuchens kann nicht untersucht werden, ob L. M. W. zur Zeit der Eingehung der Ehe mit der Beklagten geisteskrank war.

Infolge dieser Rückverweisung wurde vor dem k. k. Landesgerichte Wien neuerlich verhandelt, und es wurde am 27. März 1900 erkannt:

Die zwischen Herrn A. R. und Frau J. R. geb. C. am 23. Juni 1897 in dem Registeramte im Distrikte von Westminster in der Grafschaft London abgeschlossenen Ehe wird für gültig erklärt.

Zusatz zu dem Thatbestande des ersten Teiles.

Dem Ausspruche des Berufungsgerichtes lag die Ansicht zu Grunde, dafs die zwischen L. M. W. und J. C. geschlossene Ehe für das Inland als ungültig anzusehen ist, wenn ihr das Ehehindernis des Katholicismus entgegenstand. Dies ist aber dann der Fall, wenn am Tage der Ehe-

schliefsung, d. i. am 27. Januar 1888, die frühere Gattin des L. M. W., Namens A. St. noch am Leben war. Die in dieser Richtung gepflogenen Erhebungen hatten die folgenden Ergebnisse:

Es langte der mit der erforderlichen diplomatischen Beglaubigung versehene Auszug aus den Civilstandsregistern der Stadt Belfort ein, welcher bezeugt, dafs am 15. März 1886 zwischen L. M. W. und A. St. die Ehe geschlossen wurde; am Rande des Auszuges ist bemerkt, dafs diese Ehe durch den Civilgerichtshof erster Instanz in Belfort am 4. Mai 1887 für getrennt erklärt wurde.

Zugleich langte die Bestätigung des Polizeikommissars von Belfort ddo. 26. Januar 1900 ein, laut welcher A. St. noch am Leben ist und in Versailles rue Hoche oder royale wohnt.

Über den Antrag des Klägers wurde ferner die Bestätigung des Ortsbürgerrates von Luzern beschafft, laut deren an J. C. noch in den Jahren 1893 und 1895 Duplikate ihres angeblich verlorenen Heimatscheines vom 19. Juli 1887 für ledige Personen ausgestellt wurden.

Schon im früheren Verfahren war die Bestätigung des Civilstandsamtes Gersau d. d. 30. November 1898 beschafft worden, laut dessen J. C. römisch-katholischer Konfession, d. h. als solche getauft worden ist.

Auch die Mutter der J. C. und L. M. W. bestätigen, dafs die J. C. zur Zeit der Eingehung der Ehe mit L. W. katholischer Religion war.

Entscheidungsgründe: Aus dem im Thatbestande Aufgezählten erhellt, dafs die erste Gattin des L. M. W., Namens A. St., am 27. Januar 1888, das ist an jenem Tage noch am Leben war, an welchem er mit katholischen J. C. die zweite Ehe schlofs.

Wenn daher nach der Rechtsansicht des Berufungsgerichtes, welche gemäfs § 499 C.P.O. bindend ist, die Gültigkeit dieser zweiten Ehe nach den österreichischen Gesetzen zu beurteilen ist, mufs gesagt werden, dafs ihr das Ehehindernis entgegensteht, welches durch das Hofdekret vom 17. Juli 1835 No. 61 J.G.S. eingeführt wurde.

Weil also die J. C. mit L. M. W. nicht gültig verheiratet war, stand ihrer Ehe mit dem Kläger A. R. das von dem letzteren geltend gemachte Hindernis nicht entgegen, und ist das Klagebegehren nicht begründet.

Die Frage, ob mit der Bestellung eines Verteidigers für den Bestand der ersten Ehe der Beklagten vorzugehen sei, wurde vom Berufungsgerichte diesem Gerichte zur Entscheidung überlassen. Die Frage wurde von diesem Gerichtshofe verneint, weil das durch keine spätere Vorschrift aufser Kraft gesetzte Hofdekret vom 23. Juni 1794 (kundgemacht mit dem Hofdekret vom 20. Oktober 1801 J.G.S. No. 542) vorschreibt, dafs ein Verfahren wegen einer Ehevernichtungsklage nicht einzuleiten ist, wenn keiner der beiden ausländischen Ehegatten hierlands einen steten Wohnsitz hat. Nach der geltenden Jurisdiktionsnorm liefse sich auch die örtliche Zuständigkeit eines österreichischen Gerichtes für die Einleitung der Untersuchung über die

Gültigkeit einer im Auslande zwischen im Auslande lebenden Ausländern geschlossene Ehe nicht begründen.

In diesem Punkte durfte daher dieses Gericht seine rechtliche Überzeugung zum Ausdrucke bringen, deren Konsequenzen, in der Hauptsache angewendet, allerdings zu einer anderen Entscheidung geführt hätten.

Über die Berufung des Klägers erkannte das k. k. Oberlandesgericht in Wien, als Berufungsgericht, am 28. Mai 1900:

Es werde der Berufung des Klägers keine Folge gegeben und das Urteil der ersten Instanz bestätigt.

Entscheidungsgründe: Das Hofdekret vom 17. Juli 1835, No. 61 J.G.S. und das Hofdekret vom 26. August 1814, No. 1099 J.G.S., laut deren eine katholische Partei mit einer getrennten akatholischen Partei, bei Lebzeiten des geschiedenen Gegenteiles, keine gültige Ehe eingehen kann, und eine getrennte akatholische Person, bei Lebzeiten des getrennten Gegenteiles, nur mit akatholischen Personen eine gültige Ehe eingehen kann, beruht auf dem in § 62 a. b. G.B. zum Ausdrucke gebrachten ethischen Grundsatze, dafs ein Mann nur mit einem Weibe, und ein Weib nur mit einem Manne zu gleicher Zeit vermählt sein darf, und auf dem im § 111 a. b. G.B. zum Ausdrucke gebrachten Grundsatze der katholischen Religion, dafs das Band einer gültigen Ehe zwischen katholischen Personen nur durch den Tod des einen Ehegatten getrennt werden kann, und dafs das Band der Ehe ebenso unauflöslich ist, wenn auch nur ein Teil schon zur Zeit der geschlossenen Ehe der katholischen Religion zugethan war. Das angeführte Ehehindernis des Katholicismus hat einen ethischen Charakter unter Zugrundelegung der Lehre der katholischen Religion, und mufs unter allen Umständen, ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der in Betracht kommenden Personen und ohne Rücksicht auf den Ort der geschlossenen Ehe beachtet werden, sobald es sich um die Eingehung einer Ehe in Österreich oder um die Frage der Wiederverehelichung in Österreich handelt.

Dafs die angeführten, den sakralen Charakter der katholischen Ehe wahrenden Hofdekrete als zwingende Vorschrift in Betracht kommen, geht auch aus der Bestimmung des § 81, Z. 2 und 4 E.O. hervor, indem ein ausländisches Urteil, das diesen Charakter der katholischen Ehe nicht trägt, hierlands nicht vollstreckbar ist.

In Deutschland, wo Kläger seinen Wohnsitz hat, wurde die zwischen seiner Gattin und L. M. W. am 27. Januar 1888 in London geschlossene Ehe, mit Urteil des Landgerichts Mühlhausen, vom 20. Dezember 1896, rechtskräftig getrennt. Nach deutschem Rechte konnte daher die Beklagte am 23. Juni 1897 mit dem Kläger eine gültige Ehe eingehen; bei Anwendung des deutschen Rechtes müfste folglich das Klagebegehren ohne weiteres abgewiesen werden. — Wenn nun Kläger, als österreichischer Staatsbürger und Katholik, begehrt, dafs seine mit der Beklagten geschlossene Ehe nicht nach deutschem Rechte, sondern nach dem in Österreich geltenden, in den citierten

Hodekreten recipierten Grundsatze der katholischen Religion beurteilt werde, dann muſs das ganze Rechtsverhältnis, und nicht lediglich ein Teil desselben von diesem Gesichtspunkte aus geprüft werden. Dann muſs, um nicht in einen unlöslichen Widerspruch mit dem Charakter der katholischen Ehe zu geraten, der religiös dogmatische Grundsatz in Ansehung beider Streitteile gleichmäſsig angewendet werden, und es ist ausgeschlossen, den sakralen Charakter der katholischen Ehe nur beim Kläger, und nicht auch bei der Beklagten zu wahren. Mit anderen Worten, es muſs geprüft werden, ob die Ehe der Beklagten mit W., unter Berücksichtigung ihrer Religion, und der bei Beurteilung ihrer Ehe mit dem Kläger zur Anwendung gelangenden Hofdekrete, gültig sei oder nicht.

Zur Lösung dieser Vorfrage, die nicht Gegenstand des Klagebegehrens und auch nicht Gegenstand des Urteilsspruches ist, die weder formell, noch materiell in Rechtskraft erwachsen kann und auch kein Recht im Verhältnisse zu W. und S. schafft, ist das Prozeſsgericht berufen. — Indem unbestritten ist, daſs W. sich am 15. März 1886 mit A. M. E. S. verehelichte, und daſs beide heute noch am Leben sind, so ist es unzweifelhaft, daſs die katholische Beklagte, unter Zugrundelegung der vom Kläger angerufenen Hofdekrete keine gültige Ehe mit W., wohl aber mit dem Kläger eingehen konnte.

Es ist somit Kläger mit seinem Klagebegehren, auf Grund des von ihm für sich in Anspruch genommenen Ehehindernisses des Katholicismus abzuweisen.

Ein Ehetrennungsurteil eines deutschen Gerichtes ist, nach Maſsgabe der Bestimmung der §§ 79 und 84 E.O., der J.M.Vdg. vom 21. Oktober 1899, No. 253 R.G.Bl., dann §§ 723 und 328 der deutschen C.P.O. vom 17. Mai 1858, in Österreich nur dann nicht vollstreckbar, wenn dasselbe den oben erörterten religiös-dogmatischen Grundsatz des österreichischen Rechtes verletzt. Das mit der Rechtskraftklausel versehene Ehetrennungsurteil des Landgerichts Mühlhausen vom 20. Oktober 1896, R. 36/96, hat die Trennung einer nach dem österreichischen Gesetze ungültigen Ehe ausgesprochen, es besteht daher kein Anstand, die Rechtswirksamkeit dieses Urteils hierlands anzuerkennen.

Bei dieser Sach- und Rechtslage sind die vom Kläger gegen das erstinstanzliche Urteil vom 27. März 1900, bezw. gegen den Beschluſs des Berufungsgerichtes vom 6. November 1899 geltend gemachten Berufungsgründe nicht stichhaltig. Es war daher der klägerischen Berufung keine Folge zu geben und das erstinstanzliche Urteil zu bestätigen.

Über Revision des Klägers erkannte der k. k. Oberste Gerichtshof am 12. Dezember 1900 in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht:

Der Revision wird Folge gegeben und die zwischen A. R., geboren am 29. März 1862 in Wien, daselbst heimatsberechtigt, katholischer Religion, Ballettmeister, wohnhaft in Köln und der angeblich am 24. Februar 1870 in Gersau in der Schweiz geborenen, nach Luzern

zuständigen, mittels Erkenntnisses des kaiserlichen Landgerichtes in Mühlhausen vom 20. Oktober 1896 von L. M. W., Kaufmann in Mühlhausen getrennte Josefine R., geborenen C., katholischer Religion, am 23. Juni 1897 in dem Registeramte im Distrikte von Westminster in der Grafschaft London geschlossenen Ehe für ungültig erklärt.

Keiner der beiden Ehegatten trägt an der Ungültigkeit der Ehe Schuld.

Das k. k. Landesgericht in Wien wird angewiesen wegen Richtigstellung des Trauregisters das weitere gesetzliche Amt zu handeln.

Gründe. Der österreichische Staatsbürger A. R. begehrt von den österreichischen Gerichten die Prüfung der Gültigkeit seiner mit J. C. im Auslande geschlossenen Ehe nach den österreichischen Gesetzen und beantragt auf Grund der letzteren die Ungültigerklärung dieser Ehe wegen des derselben entgegenstehenden Ehehindernisses des Katholicismus. —

Die beiden Untergerichte haben mit Recht erkannt, daſs A. R. in seiner Eigenschaft als österreichischer Staatsbürger gemäſs §§ 4 und 37 a. b. G.B. in Bezug auf seine persönliche Fähigkeit zur Schlieſsung der im Auslande eingegangenen Ehe den österreichischen Gesetzen unterworfen war. Nach diesen Gesetzen ist aber die zwischen A. R. und J. C. am 23. Juni 1897 in London geschlossene Ehe ungültig, weil A. R. schon damals der katholischen Religion zugethan, J. C. früher mit L. M. W. verehelicht und der letztere zur Zeit der Abschlieſsung ihrer zweiten Ehe mit A. R. noch am Leben war, und weil demnach dieser Ehe das in den §§ 62, 111 und 119 a. b. G.B. und rücksichtlich in den, den letzteren erläuternden Hofdekreten vom 26. August 1814 Nr. 1099 und 17. Juli 1835 Nr. 61, J.G.S., normierte, durch die Staatsgrundgesetze nicht beseitigte öffentliche Ehehindernis des Katholicismus entgegensteht.

Das Berufungsgericht hat nun mit Rücksicht darauf, daſs auch J. C. katholischer Religion ist, schon am 27. Jänner 1888 zur Zeit der Eingehung der Ehe mit dem der protestantischen Religion angehörigen L. M. W. der katholischen Religion zugethan war, auch die Gültigkeit dieser Ehe geprüft und erkannt, daſs dieselbe gleichfalls nach den österreichischen Gesetzen zu beurteilen ist und auch dieser Ehe das Ehehindernis des Katholicismus entgegenstand, weil W. früher mit A. St. verehelicht und diese zur Zeit der Abschlieſsung der Ehe zwischen W. und C. noch am Leben war.

Die zwischen W. und der St. am 15. März 1886 geschlossene Ehe wurde von dem Civilgerichtshofe der I. Instanz in Belfort schon am 4. Mai 1887 getrennt.

Das Berufungsgericht folgert demnach, daſs die zwischen W. und der C. geschlossene Ehe wegen des derselben entgegenstehenden Ehehindernisses des Katholicismus ungültig war, und daſs daher die Genannte mit A. R. eine gültige Ehe eingegangen hat.

Wenn nun auch angenommen wird, daſs das Berufungsgericht berufen war, zu prüfen, ob der Eingehung der Ehe zwischen den Streit-

teilen nicht ein anderes Eheband entgegenstand, weil von der Lösung dieser Vorfrage die Entscheidung über die Gültigkeit dieser Ehe abhängt, so kann doch der Anschauung, dafs die Gültigkeit der zwischen W. und der C. geschlossenen Ehe nach den österreichischen Gesetzen beurteilt werde, nicht beigepflichtet werden, weil aus den Akten zu entnehmen ist, dafs beide zur Zeit der Eingehung der Ehe nicht österreichische Staatsbürger waren, und weil auch nicht festgestellt ist, dafs sie jemals ihren Wohnsitz in Österreich hätten.

Es kann vielmehr diese, von im Auslande lebenden Ausländern im Auslande eingegangene Ehe nur nach ausländischem Rechte beurteilt und das dem österreichischen Rechte eigentümliche Ehehindernis des Katholicismus nicht auch auf diese Ehe angewendet werden. Dafür aber, dafs der zwischen W. und der C. eingegangenen Ehe ein anderes Ehehindernis im Wege steht, hat die Verhandlung keine Anhaltspunkte ergeben.

Der Verteidiger des Ehebandes hat zwar Zweifel an der Gültigkeit dieser Ehe wegen Geisteskrankheit des L. M. W. rege gemacht. Allein der erste Richter hat schon in seinem ersten Urteile vom 14. September 1899 Nr. 30 mit Recht erkannt, dafs diese Bedenken nicht gegründet sind, weil, wenn auch W. Ende des Jahres 1886 und anfangs 1887 in einer Privatbeilanstalt für Geisteskranke untergebracht war, doch nicht festgestellt ist, dafs er jemals entmündigt wurde und weil auch aus dem Umstande, dafs W. im Jahre 1898 von dem Gerichtsarzte als mit cirkulärem Wahnsinn behaftet bezeichnet wird, ein Schlufs darauf, dafs derselbe zur Zeit der Eingehung der Ehe mit der C. im Jahre 1888 geisteskrank war, nicht gezogen werden kann.

Es ist vielmehr aus dem Urteile des kaiserl. Landgerichtes in Mühlhausen vom 20. Oktober 1896, mit welchem diese Ehe für aufgelöst erklärt wurde, zu entnehmen, dafs für das auswärtige Gericht die Gültigkeit derselben aufser Zweifel stand.

Aus diesen Gründen kann auch nicht beanstandet werden, dafs das Prozefsgericht für diese frühere Ehe einen Verteidiger des Ehebandes nicht bestellt hat, weil eine solche Bestellung nur in jenen Fällen stattzufinden hat, in welchem der Bestand oder Nichtbestand des vorausgegangenen Ehebandes nicht in einer jeden Zweifel ausschliefsenden Weise festgestellt ist.

Ist aber die Ungültigkeit der zwischen L. M. W. und J. C. geschlossenen, nach ausländischem Rechte zu beurteilende Ehe nicht dargethan, so konnte der der katholischen Religion zugethane österreichische Staatsbürger A. R., welcher in Ansehung der persönlichen Fähigkeit zur Schliefsung der Ehe auch im Auslande an die österreichischen Gesetze gebunden war, nach den oben bezogenen gesetzlichen Bestimmungen mit der von W. getrennten J. C. am 23. Juni 1897 keine gültige Ehe eingehen, weil der letztere zu dieser Zeit noch am Leben war.

Es war daher der Revision Folge zu geben, das mit dem Urteile der I. Instanz übereinstimmende Urteil des Berufungsgerichtes abzu-

ändern, die zwischen A. R. und J. C. geschlossene Ehe für ungültig zu erklären und gemäfs § 11 der J.M.V. vom 9. November 1899, R.G.B. Nr. 283, auch über das Verschulden der Ehegatten an der Ungültigkeit der Ehe zu erkennen.

Der Auftrag wegen Veranlassung der Richtigstellung der Trauungsmatrik beruht auf § 122 a. b. G.B. und § 17 der obencitierten J.M.V.

Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft. Rechtliche Beurteilung eines in Frankreich von einem Österreicher errichteten letzten Willens.

Urteil des k. k. Obersten Gerichtshofes in Wien vom 5. Oktober 1899 Z. 9646 (Jur. Blätter 1901 S. 69 ff.).

Aus den Entscheidungsgründen des Urteils des k. k. Bezirksgerichts Innere Stadt in Wien vom 28. Jänner 1899:

Der Thatbestand ist folgender: Am 24. Mai 1893 ist zu Paris 24, Avenue de Friedland, Victor O. gestorben. Derselbe hat in Paris seinen ordentlichen Wohnsitz gehabt. Victor O. hat folgende letztwillige Anordnung hinterlassen: 1. Die mit „Mein Testament" überschriebene letztwillige Anordnung ddo. Paris, 20. September 1892, 24 Avenue de Friedland; 2. zwei auf einem und demselben Blatte Papier geschriebene letztwillige Erklärungen, beide ddo. Paris, 23. September 1892, 24 Avenue de Friedland, welche der Erblasser als Zusatz zu seiner sub 1 verzeichneten letztwilligen Anordnung erklärte, indem er am Kopfe des bezüglichen Blattes die Aufschrift „Zusatz zu meinem Testament" machte. Alle diese Schriftstücke waren in einem Couvert enthalten, welches die Aufschrift „Mein Testament" trug. Auf diesem Couvert war ein Zettel angesiegelt, welcher den Vermerk aufwies: „Mein Testamentsexekutor ist Z." Alle diese Schriftstücke samt Couvert wurden von dem französischen Friedensrichter gelegentlich der Versiegelung des Nachlasses an sich genommen und vom Tribunal de la Seine in Paris publiziert und sodann von diesem Gerichtshofe dem Notar C. C. D. in Paris übergeben. Dieser Notar hatte die gesetzliche Verpflichtung, diese Urkunden in seinem Archive aufzubewahren. Dies alles geschah, weil der Erblasser von der französischen Behörde als französischer Staatsbürger angesehen wurde. Erst über Intervention eines Landsmannes des Erblassers, der sich am 5. Juni 1893 an das k. und k. österr.-ungar. Generalkonsulat in Paris wandte, begehrte dieses genannte Konsulat vom französischen Friedensrichteramte die Abnahme der Siegel vom Nachlasse und seine Übergabe. Als der Testamentsexekutor Dr. Friedrich Z. und sein Anwalt Dr. Friedrich R. in Paris anlangten, wurde der Nachlafs vom Generalkonsulate ordnungsmäfsig inventiert und neuerdings nach Urkunden durchsucht. Hierbei wurde das weder datierte noch unterschriebene Schriftstück — Beilage A der Klage — mit der Überschrift „*Fundacyia Edukacyina*" im Nachlasse des Victor O. vorgefunden. Seitens des Testamentsexekutors wurde mittlerweile durch seinen Anwalt beim französischen Tribunal de la Seine der summarische

Prozefs wegen zeitweiser Herausgabe der oben sub 1 und 2 angegebenen Schriftstücke anhängig gemacht, und es erfolgte dann auch infolge Urteils dieses Tribunals vom 13. Juni 1894 die Herausgabe der sub 1 und 2 angeführten letztwilligen Anordnungen an das Generalkonsulat, nachdem photographische Kopien in das Archiv des Notars D. erlegt worden waren. Nach Erfüllung dieser Förmlichkeiten wurden seitens des Generalkonsulates in Paris mit Note vom 2. Juli 1894 Z. 29231 die sub 1 und 2 genannten letztwilligen Anordnungen samt Couverts und angesiegeltem Zettel an das k. k. Bezirksgericht Innere Stadt I als Abhandlungsinstanz nach Victor O. übersendet. Das letztoberwähnte Schriftstück, welches mit der Aufschrift „*Fundacyia Edukacyina*“ versehen ist, wurde seitens des Generalkonsulates aber bereits mit Note vom 23. August 1893 Z. 28139 samt mehreren Staatsdokumenten und Originaldepositenscheinen dem Abhandlungsgerichte übersendet. In dem bisher angeführten, aktenmäfsig feststehenden Thatbestande ist insbesondere auf folgendes hinzuweisen: Das keinerlei Unterschrift tragende, mit „*Fundacyia Edukacyina*“ überschriebene Schriftstück befand sich nicht in dem Couverte, in welchem die sub 1 und 2 erwähnten letztwilligen Anordnungen sich befunden haben, und es hat auch der französische Friedensrichter dieses Schriftstück bei der Versiegelung der Masse nicht vorgefunden, sondern es wurde erst von Dr. Friedrich Z. gelegentlich der Nachlafsinventierung durch das k. und k. Generalkonsulat vorgefunden. Dies ergiebt sich aus den angeführten Noten des Generalkonsulates in Paris sowie aus den hiergerichtlichen Abhandlungsakten. In der letztwilligen Anordnung ddo. Paris, 20. September 1893 findet sich neben einer Reihe von Verfügungen auch die Bestimmung: „1. Verschreibe ich für eine Erziehungsstiftung meines Namens, deren Akt ich anschliefse, 550000 fl.“ Die Intestaterben bestreiten die Rechtsgültigkeit dieser Verfügung. Infolge dieser Bestreitung wurde mit dem hiergerichtlichen Beschlusse vom 5. Mai 1893 Z. 38943 der Intestaterben, welche im vorliegenden Prozesse als Beklagte erscheinen und deren auf Grund des Gesetzes abgegebene Erberklärung zu Gericht angenommen worden war, die Rolle der Beklagten zugewiesen und die „Victor O.’sche Studienstiftung“ auf den Klageweg gewiesen. Mit der vorliegenden Klage wird das Erkenntnis begehrt, dafs die von Victor O. in seinem sub 1 genannten Kodicill erwähnte Erziehungsstiftung rechtsgültig erfolgt sei. Die übrigen Petite der Klage stellen sich als blofse Adnexe dar. Von den Beklagten wird die Rechtsgültigkeit dieser Verfügung bestritten. Die Bestreitung erfolgt in verschiedener Weise: I. Die Beklagten bestreiten zunächst die Echtheit des Kodicills ddo. Paris, 20. September 1892 und der beiden Kodicille ddo. 23. September 1893, das heifst sie bestreiten, dafs dieselben vom Erblasser eigenhändig geschrieben und unterschrieben worden sind. Infolge dieser Bestreitung erwächst den Klägern die Beweislast für die Echtheit der letztwilligen Anordnungen. Der diesfalls von den Klägern unternommene Beweis mufs als gelungen bezeichnet werden, denn es stimmt die Schrift und Unterschrift dieser letztwilligen Anordnungen

überein mit der Unterschrift des Erblassers, welche auf den folgenden Originalurkunden ersichtlich: a) auf einem polnischen Originalprotokolle, welches am 11. Jänner 1885 vom k. k. Statthaltereipräsidium in Lemberg mit dem Erblasser aufgenommen wurde; b) auf dem polnischen Originalprotokolle ddo. Lemberg, am 16. Juni 1885, welches vom Lemberger Stadtpräsidium zur Beurkundung der von dieser Behörde seitens des Erblassers erfolgten Ablegung des österreichischen Unterthaneneides aufgenommen wurde; c) auf dem Gesuche des Victor O. um Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft, gerichtet an die Statthalterei in Lemberg, und d) auf dem Originale eines Stiftungsbriefes, der von Felicia Marie Gräfin G. Cz. ausgestellt und von der k. k. Botschaft in Paris legalisiert wurde. Diesen Stiftungsbrief hat nämlich der Erblasser als Identitätszeuge der eben genannten Gräfin mitunterzeichnet und findet sich seine Unterschrift implicite in der Legalisierungsklausel bestätigt. Aufserdem wurden diese letztwilligen Anordnungen von dem Pariser Friedensrichter, also einer Amtsperson, deren Integrität die Beklagten nicht bestritten haben, im Nachlasse des Victor O. in einem Couvert, welches die im Thatbestande erwähnten besonderen Merkmale trug, gefunden. Das französische Tribunal de la Seine hat diese letztwilligen Anordnungen als echt erkannt, was sowohl aus der Thatsache hervorgeht, dafs es diese Urkunde dem Notar D. nach ihrer Publikation in Verwahrung gab, wie auch hieraus hervorgeht, dafs es in seinem Urteile vom 13. Juni 1894 dieselben als letztwillige Erklärungen des Victor O. erkannte. Durch alle diese Umstände erscheint an sich die Echtheit dieser letztwilligen Anordnungen erwiesen. Es kommt aber noch hinzu, dafs die Beklagten selbst in der an das k. k. Oberlandesgericht in Wien gerichteten Eingabe *de praes.* 3. November 1894 Z. 15 725 die Rechtswirksamkeit der übrigen in dem Kodicill des Erblassers ddo. Paris, 20. September 1892 getroffenen Anordnungen mit Ausnahme der im Punkte 1 kreierten Stiftung anerkannt haben. Diese gesamten, von den Geklagten anerkannten legatarischen Verfügungen, die in dem oben erwähnten Kodicill enthalten sind, betragen aber zusammen 300 000 fl. für sich allein. Wenn die Beklagten von der Unechtheit der letztwilligen Anordnungen überzeugt wären, hätten sie gewifs niemals diese Anordnungen anerkannt. Es mufste daher der Beweis der Echtheit als gelungen bezeichnet werden, zumal als von seiten der Beklagten keinerlei stringenter Gegenbeweis unternommen wurde. II. Die Beklagten behaupten weiters, dafs die Frage, ob die bestrittene Stiftungsanordnung rechtswirksam sei oder nicht, nach französischem und keineswegs nach österreichischem Rechte zu beurteilen sei. Ausgehend von dem Umstande, dafs diese Frage nach französischem Rechte zu beurteilen sei, suchen sie weiters deren Rechtsunwirksamkeit an der Hand der später zu erwähnenden Bestimmungen des *Code civil* nachzuweisen. Der bezüglich dieser Frage richtige Thatbestand ist folgender: Victor O. wurde am 23. Juni 1814 zu Janovicz (Radomer Gouvernement) im Königreiche Polen (Rufsland) geboren. Im Jahre 1831 begab er sich aus dem Königreiche Polen

weg nach Frankreich, woselbst er bis zu seinem Ableben im ordentlichen Wohnsitze verblieb. Aus seinen Statusdokumenten geht hervor, daſs er als kaiserlich russischer Unterthan geboren war. Mit Dekret vom 9. November 1867 wurde Victor O. als französischer Staatsbürger naturalisiert. Mit Erlaſs der k. k. Statthalterei in Lemberg vom 11. Juni 1885 Z. 5710 wurde dem Victor O. die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen, und es wurde von ihm am 16. Juni 1885 vor dem Stadtpräsidium Lemberg der Unterthaneneid abgelegt. Daher war derselbe österreichischer Staatsbürger und ist auch als solcher verstorben. Die Beklagten bestreiten die Rechtsgültigkeit des Erwerbes der österreichischen Staatsbürgerschaft durch Victor O. und behaupten in der Einrede, er sei französischer Staatsbürger gewesen, und in der Duplik, er sei ein *sujet mixte*, nämlich französischer, russischer und österreichischer Staatsbürger zugleich gewesen. Die Gründe, aus denen die Beklagten die Legalität des Erwerbes der österreichischen Staatsbürgerschaft seitens des Erblassers bestreiten, sind doppelter Art: a) sie behaupten, daſs die österreichische Staatsbürgerschaft nur erworben werden könne, wenn der betreffende Aspirant in den österreichischen Erblanden seinen ordentlichen Wohnsitz hat; b) sie behaupten, daſs Victor O. die österreichische Staatsbürgerschaft, auch wenn er sie erworben hätte, wieder verloren hätte, weil er immer im Auslande und niemals im Inlande gelebt hatte. Beide Behauptungen sind nicht stichhaltig. Die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft durch die zuständige Behörde ist eine konstitutive Erwerbsart derselben und ist deren Verleihung in das freie Ermessen der Behörde gestellt, welche hierbei von keinen Voraussetzungen abhängig ist. Es ist nicht einmal Voraussetzung, daſs der Aspirant die Entlassung aus seiner früheren Staatsangehörigkeit erwirkt habe. Im Hofdekrete vom 29. Juli 1813 wird sogar die Verleihung der Staatsbürgerschaft als reine Gnadensache bezeichnet. Das einzige Erfordernis zur Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft ist, daſs der Aspirant sich vorher die Zusicherung des Heimatsrechtes in einer inländischen Gemeinde verschafft hat. Dies ist im vorliegenden Falle geschehen, indem die Gemeinde Wyscuzka in Galizien ihm die Zuständigkeit verliehen hat. Aber auch dieses im § 2 des Heimatsgesetzes vom 6. Dezember 1863 Nr. 10 R.G.Bl. ausgesprochene Erfordernis begründet keine Nichtigkeit der bereits verliehenen Staatsbürgerschaft, wenn es nicht zur Zeit der Verleihung gegeben war. Auch die Behörde, welche dem Victor O. die Staatsbürgerschaft verliehen hat, war kompetent, denn die Staatsbürgerschaft kann von jeder politischen Landesstelle verliehen werden. Nur bei politisch bedenklichen Individuen ist die Aufnahme in den österreichischen Staatsverband nach Abs. 1 der Ministerialverordnung vom 27. Oktober 1859 Nr. 96 R.G.Bl. dem Ministerium vorbehalten. Aber auch diese Bestimmung wirkt niemals *pro foro externo*. Nun haben die Erhebungen der galizischen Statthalterei ergeben, daſs Victor O. niemals politisch hervorgetreten ist, und daſs er insbesondere an der polnischen Erhebung des Jahres 1863 nicht beteiligt war. Aus allen diesen Umständen ergiebt

sich, daſs die österreichische Staatsbürgerschaft an Victor O. *rite* verliehen war, und daſs daher alle bezüglich des Nichtaufenthaltes des Victor O. im Inlande von den Beklagten angeführten Beweise gegenstandslos sind. Wenn endlich die Beklagten darauf hinweisen, daſs das Protokoll über die Ablegung des Unterthaneneides nur von einer Amtsperson mitunterschrieben ist, statt von zweien (Kommissionsleiter und Schriftführer), so ist darauf hinzuweisen, daſs dies gar keine Bedeutung hat, weil ja die Verleihung der Staatsbürgerschaft ganz unabhängig von der Ablegung des Unterthaneneides ist. Auch ohne Unterthaneneid ist die verliehene Staatsbürgerschaft gültig. Dies geht aus dem Hofkanzleidekrete vom 12. April 1816 Z. 5444, reproduciert im Hofkanzleidekrete vom 30. Jänner 1824 Z. 2069 böhmische Provinzialgesetzessammlung und vom 1. März 1833 Z. 2597 J.G.S. hervor. Was die zweite Behauptung der Beklagton anbelangt, daſs Victor O. die österreichische Staatsbürgerschaft wieder verloren hat, so ist zu bemerken, daſs, seitdem durch Art. 4 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 Nr. 142 R.G.Bl. das Auswanderungspatent vom 24. März 1832 Z. 2557 J.G.S. aufgehoben wurde, die österreichische Staatsbürgerschaft durch noch so langen Aufenthalt im Auslande nicht verloren werden kann. Victor O. war also zweifellos österreichischer Staatsbürger und ist als solcher gestorben. Das von Victor O. errichtete Kodicill ddo. 20. September 1892 ist formgültig, denn es ist vom Erblasser eigenhändig geschrieben und unterschrieben und entspricht also den Formerfordernissen des österreichischen Rechtes. Daſs dieses Kodicill in Bezug auf seine Formerfordernisse jedenfalls nach österreichischem Rechte zu beurteilen ist, ergiebt sich aus § 5 a. b. G.B. im Zusammenhalte mit § 37 des a. b. G.B. Auſserdem kommen die Bestimmungen der §§ 35, 655 und 914 des a. b. G.B. in Betracht, welche sämtlich den Grundsatz aufstellen, daſs Rechtsgeschäfte so auszulegen sind, daſs sie ihre Gültigkeit bewahren. Weiter kommt § 300 a. b. G.B. in Betracht, welcher sagt, daſs bewegliche Sachen immer nach den Grundsätzen jenes Rechtes zu beurteilen sind, welchem ihr Eigentümer untersteht. In dem erwähnten Kodicill hat Victor O. aber nur über jenes Vermögen verfügt, welches er in Österreich in Verwahrung der österreichisch-ungarischen Bank in Wien hatte. Übrigens ist nach *Unger* sowie nach *Pfaff-Krainz* und *Pfaff-Hofmann* der Grundsatz *locus regit actum* mit der Beschränkung auszulegen, daſs eine von einem Österreicher im Auslande errichtete letztwillige Anordnung bezüglich des in Österreich befindlichen Vermögens dann gültig ist, wenn sie den Formerfordernissen des österreichischen Rechtes entspricht, ohne Rücksicht darauf, ob sie den Gesetzen des Ortes ihrer Errichtung entspricht. Auch sind nach Art. 967 und 970 des *Code civil* holographe Testamente gültig, wenn sie vom Erblasser eigenhändig geschrieben, datiert und unterschrieben sind. Dies trifft beim Kodicill vom 20. April 1892 zu. Nachdem also auſser Zweifel steht, daſs dieses Kodicill in Bezug auf seine Form nach österreichischem Rechte zu beurteilen ist und übrigens auch nach französischem Rechte formgültig ist, könnte nur noch in Frage kommen,

ob dasselbe nicht etwa in Bezug auf seinen Inhalt nach französischem Rechte zu beurteilen käme. Auch dies ist nicht der Fall. Der Erblasser war österreichischer Staatsbürger, und seine Abhandlung ist auf Grund rechtskräftiger hiergerichtlicher Entscheidung im Inlande vor diesem Bezirksgerichte abzuwickeln. Nach den obcitierten Gesetzesstellen ist zweifellos auch in Bezug auf den Inhalt des Kodicills nur österreichisches Recht anzuwenden. Es wäre geradezu absonderlich, wenn ein österreichisches Gericht die Abhandlung eines Österreichers über das in Österreich befindliche Vermögen des Erblassers nach einem anderen als österreichischen Rechte entscheiden würde. Es kommt noch etwas Anderes in Betracht. Zwischen Österreich und Frankreich besteht auch gegenwärtig noch der Staatsvertrag vom 11. Dezember 1866 Nr. 168 R.G.Bl. Im zweiten Absatze des Art. 2 dieses Vertrages heifst es ausdrücklich, dafs Forderungen in betreff des Nachlasses sowie Ansprüche des Erbrechtes auf das bewegliche Vermögen hinsichtlich des in einem der beiden Länder von den Unterthanen des anderen hinterlassenen Vermögens durch die Gerichte oder sonstigen kompetenten Behörden des Staates, welchem der Verstorbene angehörte, und nach den Gesetzen dieses Staates zu beurteilen sind. Es hätte daher niemals ein französisches Gericht mit dem vorliegenden Streite sich befassen können, und wenn, hätte es österreichisches Recht anwenden müssen. Hieraus ergiebt sich, dafs alle Schlufsfolgerungen, welche die Beklagten in Bezug auf die Anwendung des französischen Rechtes und insbesondere in Bezug auf Art. 725, 910 und 976 des *Code civil* geübt haben, unbegründet waren. Übrigens sei nur noch bemerkt, dafs der Art. 725 des *Code civil* nicht pafst, weil im vorliegenden Falle von einer Erbseinsetzung der Stiftung nicht die Rede ist, sondern von der legatsweisen Begründung einer Stiftung, und Art. 725 nur bestimmt, dafs der Erbe zur Zeit der Eröffnung des Testamentes existent sein mufs. Art. 910 ist im vorliegenden Falle bereits erfüllt, indem die niederösterreichische Statthalterei als Stiftungsbehörde im Einvernehmen mit der galizischen Statthalterei mit Dekret vom 12. Jänner 1895 Z. 1063 die Stiftung des Victor O. bereits ausdrücklich anerkannt hat. Art. 976 kommt überhaupt nicht in Betracht, weil der *Code civil* unter einem mystischen Testamente etwas ganz anderes versteht als im § 582 a. b. G.B. gemeint ist. Art. 1001 des *Code Napoléon* pafst im vorliegenden Falle nicht, weil die Art. 967 und 970 des *Code civil* holographe Testamente anerkennen. Aus dem Vorangeführten ergiebt sich aber auch, dafs der Vorwurf, den die Beklagten gegen den Testamentsexekutor Dr. Friedrich Z. erhoben haben, derselbe hätte mit Umgehung der gesetzlichen Erben beim Tribunal de la Seine das Urteil vom 13. Juni 1894 erwirkt, wodurch die oft erwähnten Kodicille an Österreich ausgeliefert wurden und hierdurch zustande gebracht wurde, dafs ein österreichisches Gericht die vorliegende Streitsache und die Abhandlung nach österreichischem Rechte abwickeln kann und dadurch die Beklagten um die ihnen nach ihrer Behauptung günstigen Bestimmungen des französischen Rechtes gebracht worden wären, ganz unberechtigt ist, weil ja nach dem Staats-

vertrage österreichisches Recht hätte angewendet werden müssen. Außerdem mag noch darauf hingewiesen werden, daſs die Beklagten in ihrer Eingabe vom 25. Oktober 1893 sich ausdrücklich einverstanden erklärt haben, daſs die Abhandlung nach Victór O. in Österreich gepflogen und alle Streitigkeiten in Österreich ausgetragen werden.

Aus den Entscheidungsgründen des Urteils des k. k. Oberlandesgerichts in Wien vom 25. April 1899:

— — — II. Die Appellationsgründe der Beklagten (zur Frage der Staatsangehörigkeit des Erblassers) sind folgende:

Der Erblasser hat nie die österreichische Staatsangehörigkeit erworben: a) Die Kläger haben die Frage der Staatsangehörigkeit des Erblassers erst in der Replik behandelt; diese Verspätung wurde von den Beklagten in der Duplik gerügt; b) der Erblasser hat sich im österreichischen Staate nie ansässig gemacht. Es ist daher die Voraussetzung des § 30 a. b. G.B. zum Erwerbe der Staatsbürgerschaft nicht vorhanden; c) der Erblasser hat einen zehnjährigen ununterbrochenen Wohnsitz in diesem Staate nicht vollendet, es ist daher die Voraussetzung des § 29 a. b. G.B. nicht vorhanden; d) es sind auch die übrigen Voraussetzungen der Staatsangehörigkeit im Sinne der §§ 28 bis 31 a. b. G.B. nicht vorhanden. Die politischen Behörden sind bei der Verleihung der Staatsbürgerschaft an die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches gebunden. Die im Hofdekrete vom 29. Juli 1813 als Gnadensache behandelte Verleihung der Staatsbürgerschaft bezieht sich auf die Verleihung der Ehrenstaatsbürgerschaft und steht mit den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches nicht im Widerspruche; e) es ist nicht bewiesen, daſs der Erblasser in den Verband der Gemeinde Wysuczko aufgenommen wurde; f) der Verlust der Staatsbürgerschaft durch Auswanderung tritt ungeachtet des § 4 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 Nr. 142 R.G.Bl. ein, da durch dieses Gesetz nur das Recht der Freizügigkeit normiert wird, ohne daſs die Folgen der unbefugten Auswanderung berührt werden; g) der Staatsvertrag vom 11. Dezember 1866 Nr. 168 R.G.Bl. spricht gegen die Kompetenz der österreichischen Gerichte und die Anwendung der österreichischen Gesetze, da der Erblasser französischer Staatsangehöriger war. — — —

Ad. II. Die Kläger konnten bei der Verfassung der Klage wohl nicht voraussetzen, daſs die Beklagten mit Rücksicht auf die Beilagen der Klage die österreichische Staatsbürgerschaft des Erblassers in der Einrede bestreiten werden. Die Erörterung und Beweisführung der österreichischen Staatsbürgerschaft des Erblassers in der Replik ist daher gemäſs § 47 a. G.O. ohne Legungsbewilligung zulässig. Laut Erledigung der Statthalterei Lemberg vom 11. Juni 1885 Z. 5710 wurde dem Erblasser das österreichische Staatsbürgerrecht verliehen. Laut Protokolles des Magistrates Lemberg vom 16. Juni 1885 hat Erblasser den Eid der Unterthanentreue abgelegt. Laut Heimatscheines der Gemeinde Wysuczka vom 2. September 1897 war Erblasser in der genannten Gemeinde zuständig. Die Verhandlung und Entscheidung in

Angelegenheiten, welche das Heimatrecht betreffen, gehören gemäfs Gesetzes vom 3. Dezember 1863 Nr. 105 R.G.Bl. mit Ausnahme der dort bezeichneten Fälle zur Kompetenz der politischen Behörden. Demgemäfs erscheinen die Gerichte nicht berufen, sich in eine Überprüfung der oben citierten Statthaltereierledigung betreffs der Verleihung des Staatsbürgerrechtes und des vorgelegten Heimatscheines der Gemeinde Wysuczka einzulassen. Hierdurch entfällt die Prüfung der von den Beklagten ad II geltend gemachten Appellationsgründe.

Der aufserordentlichen Revisionsbeschwerde der Beklagten wurde mit Urteil des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 5. Oktober 1899 keine Folge gegeben.

Wenn die Exekution in Ungarn zu vollziehen ist, so hat sich die Mitwirkung der inländischen (österreichischen) Gerichte auf die Bewilligung der Exekution zu beschränken; der Vollzug, wozu insbesondere bei gepfändeten Forderungen die Bewilligung der Überweisung gehört, ist den ungarischen Gerichten nach Mafsgabe der dortigen Gesetze vorbehalten.

Entscheidung des k. k. Oberlandesgerichts in Wien vom 30. Mai 1899.

Der betreibende Gläubiger hatte beim k. k. Landesgerichte in Wien die Exekution mittelst zwangsweiser Pfandrechtsbegründung durch bücherliche Anmerkung der Vollstreckbarkeit von Forderungen, welche für den in Ungarn domizilierenden Verpflichteten auf dem Ehepaare X. gehörigen, in Ungarn gelegenen Realitäten sichergestellt waren, erwirkt. Hierauf schritt er beim Landesgerichte Wien um Bewilligung der Überweisung dieser Forderungen ein, wurde jedoch wegen Inkompetenz abgewiesen. Der gegen diesen Beschlufs erhobene Rekurs wurde vom Oberlandesgerichte aus folgenden Gründen verworfen: Im vorliegenden Falle handelt es sich um eine Exekution gegen einen Ausländer auf ein im Auslande befindliches Vermögen. Gemäfs J.M.V. vom 13. Dezember 1897, R.G.Bl. Nr. 285, ist die Exequierbarkeit inländischer Urteile in den Ländern der ungarischen Krone verbürgt. Es mufs sich jedoch das inländische Gericht auf die Bewilligung der Exekution beschränken und den Vollzug der Exekution den Gerichten der Länder der ungarischen Krone nach Mafsgabe der dortigen Gesetze vollständig überlassen. Indem das k. k. Landesgericht die Exekution mittelst zwangsweiser Pfandrechtsbegründung durch bücherliche Anmerkung der Vollstreckbarkeit der exequierten Forderungen, welche für den in Ungarn wohnenden Verpflichteten auf in Ungarn befindlichen Realitäten haften, bewilligt hat, erscheint die Funktion des inländischen Gerichtes in Ansehung der bewilligten Exekution beendet. Es ist Sache des betreibenden Gläubigers, die Fortsetzung der Exekution direkt bei der zuständigen ausländischen Behörde nach Mafsgabe der dortigen Gesetze ohne Intervention der inländischen Gerichte zu erwirken.

Übertragung der Vormundschaft an ein sächsisches Gericht.

Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 12. September 1900, Z. 12670.

Der Oberste Gerichtshof hat den vom Bezirksgerichte in X. gemäfs § 111 J.N. gefafsten Beschlufs, die Aufsicht und Fürsorge über das von der österreichischen Staatsangehörigen Emma H. am 5. April 1900 in Y. (Sachsen) aufserehelich geborene Kind Otto H. an das Amtsgericht in Y. zu übertragen, mit Rücksicht auf die Erklärung dieses Gerichtes, wonach dasselbe die Übernahme der Aufsicht und Fürsorge über die Person des genannten Minderjährigen ablehnt und nur zur Übernahme der unbeschränkten Vormundschaftsleitung bereit ist, — nicht genehmigt.

Von jeder in Österreich unter der Enns kraft der Zuständigkeitsregeln abgehandelten Verlassenschaft ist, auch wenn der Erblasser seinen ordentlichen Wohnsitz im Auslande hatte, der Beitrag zum n. ö. Landesschulfonds zu entrichten.

Entscheidung des k. k. Obersten Gerichtshofs vom 12. August 1899 (Zeitschr. f. Not. u. freiw. Gerichtsbarkeit in Öst. 1900 S. 23).

In der Verlassenschaftssache nach der Reichsfreiin E. F. hat das k. k. Bezirksgericht Innere Stadt Wien II mit Beschlufs vom 3. Juni 1899, G.Z. $\frac{\text{A. IX. 108--98}}{22}$, ausgesprochen, dafs von dem Nachlasse mit Rücksicht darauf, dafs die Erblasserin zur Zeit ihres Todes ihren ordentlichen Wohnsitz in Kopenhagen hatte, kein Beitrag zum n. ö. Landesschulfonds zu bemessen sei.

Dem Rekurse des n. ö. Landesausschusses hat das k. k. Landesgericht Wien als Rekursgericht mit Beschlufs vom 4. Juli 1899, G.Z. $\frac{\text{R. XII. 182--99}}{24}$, Folge gegeben und den angefochtenen Beschlufs dahin abgeändert, dafs von obigem Nachlasse ein Beitrag zum n. ö. Landesschulfonds zu bemessen ist, und dessen Bemessung nach Eintritt der Rechtskraft der Rekurserledigung dem obigen Gerichte aufgetragen wird. — Gründe:

Nach den gepflogenen Erhebungen und der Aktenlage ist allerdings als letzter Wohnsitz der Erblasserin der ihres Gatten, der zur Zeit ihres Todes k. und k. Gesandter in Kopenhagen war, also dieser Ort anzusehen. Gemäfs §§ 105, 69 C.J.N. erscheint jedoch zur Abhandlung ihres Nachlasses in erster Linie das k. k. Bezirksgericht Wien, Innere Stadt I., in dessen Sprengel das k. und k. Ministerium des Äufsern seinen Sitz hat, kompetent, und wurde an dessen Stelle das k. k. Bezirksgericht Wien, Innere Stadt II vom k. k. Oberlandesgerichte Wien zur Abhandlungspflege delegiert. Nach den allgemeinen Regeln über die Zuständigkeit erscheint also ein Wiener Bezirksgericht zur Abhandlung berufen, und wird der Nachlafs zufolge Delegation von einem anderen Wiener Bezirksgerichte, dem k. k. Bezirksgerichte Wien, Innere Stadt II, abgehandelt. Dies genügt aber dafür, dafs ein Beitrag zum n. ö. Landesschulfonds zur Bemessung und Einhebung von obigem

Nachlasse zu gelangen hat. Denn die im n. ö. Landesgesetze vom 18. Dezember 1871, Nr. 1 L.G.Bl. für 1872, und zwar im § 1 enthaltene Bestimmung, wonach „von jeder in Österreich unter der Enns vorkommenden Verlassenschaft, wenn der reine Nachlafs 300 fl. übersteigt, ein Schulbeitrag für den n. ö. Landesfonds als gesetzliches Vermächtnis einzuheben ist, ist nach deren Sinn und Zweck dahin zu verstehen, dafs jede in Österreich unter der Enns kraft der Zuständigkeitsregeln abgehandelte Verlassenschaft einem solchen Beitrage unterliegt. Für diese Auslegung spricht auch die Analogie mit anderen diesbezüglichen Landesgesetzen, indem das für Böhmen (Landesgesetz vom 2. Februar 1873, Nr. 60 L.G.Bl.) von jeder in Böhmen abgehandelten Verlassenschaft, das für Dalmatien (Landesgesetz vom 30. Januar 1873, Nr. 11 und respektive Gesetz vom 28. April 1888, Nr. 16 L.G.Bl.) von jeder in Dalmatien angefallenen Verlassenschaft, das für Salzburg (Landesgesetz vom 26. Dezember 1871, Nr. 45 L.G.Bl. für 1872) von jeder Verlassenschaft, deren Abhandlung von einem salzburgischen Gerichte gepflogen wird, das für Triest (Landesgesetz vom 15. Mai 1874, Nr. 16 L.G.Bl.) von jeder Verlassenschaft in der Gemeinde Triest einen Schulbeitrag normieren, indem ferner die Landesgesetze für Görz und Gradisca (Landesgesetz vom 16. Januar 1881 Nr. 2 L.G.Bl. und vom 15. August 1892, Nr. 15 L.G.Bl.), für Krain (Landesgesetz vom 18. Dezember 1874, Nr. 1 L.G.Bl. für 1875), für Mähren (Landesgesetz vom 30. April 1874, Nr. 37 L.G.Bl.), für Oberösterreich (Landesgesetz vom 9. Juni 1876, Nr. 18 L.G.Bl.) und für Steiermark (Landesgesetz vom 29. Dezember 1888, Nr. 3 L.G.Bl. für 1889) aussprechen, dafs von jeder Verlassenschaft, zu deren Abhandlung ein dort befindliches Gericht nach den allgemeinen Regeln über die Zuständigkeit berufen erscheint, ein Schulbeitrag zu bemessen ist. Auch die Durchführungsverordnung der Ministerien der Justiz, der Finanzen und des Unterrichtes vom 13. Juni 1876, Nr. 90 R.G.Bl., welche auch mit Geltung für Niederösterreich erlassen wurde, gebraucht an der Spitze des bezüglichen, für die Gerichte vorgeschriebenen Verzeichnisformulares den Ausdruck „abgehandelte Verlassenschaften".

Hiernach erscheint die Abänderung des angefochtenen Beschlusses und beziehungsweise die Bemessung eines Schulbeitrages von der in Rede stehenden Verlassenschaft gerechtfertigt.

Dagegen brachte der Erbenmachthaber den Revisionsrekurs ein und machte in demselben geltend: Das k. k. Landesgericht Wien geht von der Ansicht aus, dafs jede in Österreich unter der Enns abgehandelte Verlassenschaft dem Schulbeitrage unterliege. Dafs dies nicht richtig ist, hat der k. k. Oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 10. Oktober 1898, Z. 13408 („Notariatszeitung" vom Jahre 1899, Nr. 8) ausgesprochen, weil der Erblasser in der Lage gewesen sein müsse, von der Schuleinrichtung in Niederösterreich Gebrauch zu machen; ebenso die Entscheidungen vom 3. Januar 1899, Z. 17872 ex 1898 („Notariatszeitung" vom Jahre 1899, Nr. 22) und vom 18. September 1894, Z. 11318 („Notariatszeitung" vom Jahre 1894, Nr. 41), welche

aussprechen, daſs nur dann von Verlassenschaften der Schulbeitrag zu entrichten ist, wenn der Erblasser in Niederösterreich seinen letzten ordentlichen Wohnsitz hatte.

Der k. k. Oberste Gerichtshof hat mit Entscheidung vom 19. August 1899, Z. 12 083, dem Revisionsrekurse unter Hinweis auf die sach- und gesetzgemäſse Begründung des Rekursgerichtes keine Folge gegeben.

Der Schulbeitrag zum n. ö. Landesfonds ist nur von Nachlässen solcher Erblasser zu bemessen, welche ihren Wohnsitz in Niederösterreich haben.

Entscheidung des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 7. Februar 1900 (Zeitschr. für Notariat etc. 1900 S. 103).

In der Verlassenschaftssache nach dem am 26. Dezember 1898 in Liverpool in England verstorbenen und daselbst wohnhaft gewesenen A., welcher im Sprengel des k. k. Bezirksgerichtes in Hietzing ein unbewegliches Gut besaſs, hat das genannte Bezirksgericht mit Beschluſs vom 28. November 1899, G.Z. $\frac{\text{A. I. 459-99}}{16}$, vor dem mit 104 103 fl. 62½ kr. ermittelten reinen Nachlasse den Beitrag zum allgemeinen Versorgungsfonds mit 1041 fl. 4 kr. und den Schulbeitrag zum n. ö. Landesfonds mit 780 fl. 75 kr. bemessen.

Dem Rekurse des B. als Erben des A. hat das k. k. Landesgericht in Wien als Rekursgericht mit Beschluſs vom 27. Dezember 1899, G.Z. $\frac{\text{R. XV. 872-99}}{17}$, teilweise Folge gegeben und den angefochtenen Beschluſs: 1. insoferne mit demselben von dem mit 104.103 fl. 62½ kr. ermittelten reinen Nachlasse der Schulbeitrag zum n. ö. Landesfonds mit 780 fl. 75 kr. bemessen wurde, bestätigt; 2. insoferne mit demselben der Beitrag zum allgemeinen Versorgungsfonds in Wien mit 1041 fl. 4 kr. bemessen wurde, dahin abgeändert, daſs ein Beitrag zum allgemeinen Versorgungsfonds in Wien nicht zu bemessen kommt. — Begründung:

Der Schulbeitrag zum n. ö. Landesfonds wurde von dem fraglichen Nachlasse mit Recht bemessen; denn nach § 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1871, Nr. 1 L.G.Bl. für 1872, ist von jeder in Österreich unter der Enns vorkommenden Verlassenschaft, wenn der reine Nachlaſs 300 fl. übersteigt, ein Schulbeitrag zu entrichten. Der in Rede stehende Nachlaſs im gebührenpflichtigen Betrage von 104 103 fl. 62½ kr. wird hier der Abhandlung unterzogen und fällt daher nach obiger gesetzlicher Bestimmung in die Kategorie der schulbeitragspflichtigen Verlassenschaften. Der in dem Landesgesetze angewendete Ausdruck „in Österreich unter der Enns vorkommende Verlassenschaft“ kann nicht dahin ausgelegt werden, daſs darunter nur die Nachlässe der in Österreich unter der Enns wohnhaft gewesenen Erblasser begriffen sind; zu einer solchen Auslegung ist in dem Wortlaute obigen Gesetzes kein Anhaltspunkt gegeben, und erscheint diese Interpretation umsoweniger zulässig, als in den in Ausführung des Reichsgesetzes vom 14. Mai

1869, Nr. 62 R.G.Bl., für einzelne Kronländer rücksichtlich des Schulbeitrages erlassenen Landesgesetzen die Schulbeitragspflicht von dem Umstande abhängig gemacht wird, daſs ein in dem betreffenden Kronlande gelegenes Gericht nach den allgemeinen Kompetenzbestimmungen zur Abhandlungspflege berufen erscheint (Landesgesetz für Österreich ob der Enns, Steiermark u. a.). Eine Analogie aus den gesetzlichen Bestimmungen über den Beitrag zum Versorgungs- oder zum Krankenanstaltenfonds erscheint unzulässig, weil es sich hierbei um ganz andere Auflagen zu lokalen Zwecken handelt, bei deren Vorschreibung wieder andere principielle Momente in Betracht kommen.

Ein Beitrag zum allgemeinen Versorgungsfonds in Wien war jedoch von dem in Rede stehenden Nachlasse mit Rücksicht auf den Wohnort des Erblassers nicht zu bemessen, weil aus dem Hofdekrete vom 22. Juni 1821, Nr. 1770 J.G.S., und aus den Anordnungen des n. ö. Appellationsgerichtes vom 16. September 1842, Z. 10719, und vom 8. Mai 1843, Z. 6452, zu entnehmen ist, daſs für die Pflicht zur Entrichtung des Beitrages zum Wohlthätigkeits- oder Versorgungsfonds in Wien lediglich das Domizil des Erblassers und nicht der Umstand entscheidet, bei welchem Gerichte die Verlassenschaft abgehandelt wird.

Dem a. o. Revisionsrekurse des B. als Erben nach A. gegen den rekursgerichtlichen Beschluſs, insoferne mit demselben der Beschluſs des Gerichtes der ersten Instanz, betreffend die Bemessung des Schulbeitrages zum n. ö. Landesfonds mit 780 fl. 75 kr. von dem mit 104103 fl. $62^1/_2$ kr. ermittelten reinen Nachlasse bestätigt wurde, hat der k. k. Oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 7. Februar 1900, Z. 1442, Folge gegeben und den rekursgerichtlichen Beschluſs in dem angefochtenen Teile unter Unberührtlassung seines übrigen nicht in Beschwerde gezogenen Inhaltes dahin abgeändert, daſs von dem Nachlasse des A. ein Schulbeitrag zum n. ö. Landesfonds nicht bemessen wird. — Gründe:

Das Landesgesetz für Niederösterreich vom 18. Dezember 1871, Nr. 1 L.G.Bl. ex 1872, bestimmt im § 1, daſs von jeder in Österreich unter der Enns vorkommenden Verlassenschaft, wenn der Nachlaſs 300 fl. übersteigt, ein Schulbeitrag für den n. ö. Landesfonds als gesetzliches Vermächtnis einzuheben ist. Im vorliegenden Falle ist zu entscheiden, ob die in dem Landesgesetze gebrauchte Bezeichnung „vorkommende Verlassenschaft“ dahin zu verstehen ist, daſs der Pflicht zur Entrichtung dieses Betrages alle Verlassenschaften unterliegen, welche vor Gerichten in Niederösterreich verhandelt werden, oder ob sich diese Verpflichtung unabhängig von den Kompetenzbestimmungen nach dem Wohnorte des Erblassers richtet und davon abhängt, daſs dieser in dem betreffenden Lande seinen Wohnsitz hatte und daher in der Lage war, von den bestehenden Schuleinrichtungen vorkommendenfalls Gebrauch zu machen. Dem ganzen Sinne des Gesetzes zufolge kann nur letzteres angenommen werden, und erscheinen die Nachlässe solcher Erblasser, welche ihren Wohnsitz nicht in Niederösterreich hatten, von der gerichtlichen Entrichtung dieses gesetzlichen Legates befreit. Dieses er-

scheint vor allem durch den Wortlaut des Gesetzes dargethan, welches im § 4 anordnet, dafs unbewegliches Vermögen, welches nicht in Niederösterreich liegt, bei Berechnung des Schulbeitrages nicht in Anschlag zu bringen ist, obgleich auch dieses Vermögen, wenn dasselbe sich nicht im Auslande befindet, von dem Gerichte in Niederösterreich der Abhandlung unterzogen wird. Nun hat erwiesenermafsen der Erblasser A. sich niemals in Niederösterreich aufgehalten und nicht hier, sondern in Liverpool seinen Wohnsitz gehabt, weshalb von seinem Nachlasse, zu dessen Abhandlung das Bezirksgericht Hietzing nur infolge des zufälligen Umstandes berufen erscheint, weil der Verstorbene im Sprengel dieses Gerichtes ein unbewegliches Gut besafs, ein Schulbeitrag nicht zu bemessen war. Durch die gegenteilige Entscheidung der Untergerichte erscheint das Landesgesetz vom 18. Dezember 1871 offenbar verletzt, es war daher dem aufserordentlichen Rekurse des Erben Folge zu geben und der Beschlufs des Rekursgerichtes im vorstehenden Sinne abzuändern.

Jurisdiktionsnorm. Voraussetzung für die Begründung des Gerichtsstandes des Vermögens durch eine Forderung des Geklagten an den inländischen Kläger.

Entscheidung des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 31. August 1898 (Jur. Blätter Jahrg. XXIX S. 518 ff.).

In der Rechtssache des R. P. in Wien und J. K. (Kläger) wider F. B., Kaufmann in Berlin (Beklagten) wegen 568 fl. c. s. c. hat das k. k. Handelsgericht in Wien nach mündlicher abgesonderter Verhandlung über die bei der ersten Tagsatzung erfolgte Einwendung der sachlichen und örtlichen Unzuständigkeit mit Beschlufs vom 13. Juni 1891 G. Z. $\frac{\text{Cg. II. 154—98}}{6}$ entschieden: Der Einwendung der Unzuständigkeit dieses Gerichtes wird stattgegeben und sind die Kläger schuldig, dem Beklagten die mit 34 fl. 78 kr. bestimmten Kosten dieses Rechtsstreites zu ersetzen.

Begründung: R. P. und J. K. klagen den Berliner protokollierten Kaufmann F. B. auf Zahlung von 568 fl. c. s. c. aus einem seinerzeitigen Handelsgeschäfte und stützen die örtliche Kompetenz dieses Gerichtes hierauf, dafs dem Beklagten laut Urteil des Landesgerichtes die Judikatsforderung per 995 fl. 97 kr., mithin ein Vermögen im Inlande zustehe, und da bezüglich dieser Forderung die in Wien domizilierenden Kläger als Drittschuldner erscheinen, so sei die Wiener Kompetenz als des Sprengels, wo das Vermögen sich befindet, für den vorliegenden Rechtsstreit gegeben. Bei der ersten Tagsatzung am 1. Juni 1898 wendete der Beklagte die sachliche und örtliche Unzuständigkeit ein, da laut Absatz VIII der als Vorvertrag geltenden Information vom 18. Mai 1895 über Streitigkeiten aus den Vertragsverhältnissen ein frei wählbares Schiedsgericht zu entscheiden habe.

— — — — — — — — — — — — — — —

So wenig daher der Gerichtshof aus allen diesen Gründen an seiner sachlichen Kompetenz zweifelte, so war er dennoch mangels der Voraussetzung des § 99 J.N. nicht in der Lage, sich örtlich für zuständig anzusehen. Nicht in Frage gestellt erschien hierbei, daſs, wie jede Forderung, so ganz besonders die kraft richterlicher Feststellung unbestreitbare Judikatforderung ein Vermögen darstelle, und da im vorliegenden Falle die vorliegend eingeklagte kompensable Gegenforderung kleineren Betrages ist, so blieb das Erfordernis des „Vermögens" als solchen selbst für den Fall der striktesten Anwendung der *ipso jure*-Kompensation gemäſs § 1438 a. b. G.B. (*in fine*) gewahrt. Wohl aber mangelte es im vorliegenden Falle an dem zweiten Erfordernis des „Drittschuldners", und daſs dasselbe strikt und im Sinne des Ausschlusses der Identität von Kläger und Drittschuldner auszulegen sei, fand der Gerichtshof in folgender Erwägung: 1. Aus den Motiven dieser Gesetzesbestimmung geht hervor, daſs dieselbe dem § 24 der für das Deutsche Reich geltenden Civilprozeſsordnung nachgebildet sei. Bei Vergleichung beider Gesetzesstellen aber ergiebt sich, daſs der dort gebrauchte Ausdruck „Schuldner" in unserem Gesetze durch „Drittschuldner" ersetzt sei. Da nun bei der sonstigen gleichlautenden Textierung nicht angenommen werden kann, daſs in dieser Varietät des Ausdruckes ein bloſser Zufall gelegen sei, muſs vielmehr darin die Absicht gefunden werden, als Schuldner nur eine von den Prozeſsparteien verschiedene Person zuzulassen, und ist an dieser durch die verschiedene Nomenklatur unabweislich gegebenen Differenz der beiden Prozeſsordnungen trotz der Retorsionstendenz des § 99 festzuhalten, die ja sonst allerdings bei Zweifel über die Umgrenzung dieses Gerichtsstandes für die Übereinstimmung mit den ausländischen Vorschriften spricht. Dazu kommt 2. die allgemeine, von dem vorliegenden Falle absehende Erwägung, daſs die gegenteilige Auffassung einen Widerspruch mit anderen Bestimmungen des Kompetenzrechtes mit sich bringt und es nicht angeht, Repressalien gegen eine ausländische Gesetzgebung auf Kosten nicht nur des Wortlautes, sondern auch der Principieneinheit und des Geistes unserer Jurisdiktionsnorm zu treiben. In § 96 J.N. wird dem Gerichtsstand der Widerklage eine ausdrückliche zeitliche Grenze dahin gesetzt, daſs zur Zeit der Einbringung derselben die mündliche Verhandlung über die Klage in erster Instanz noch nicht geschlossen sein darf, und als eine Umgehung dieser Gesetzesbestimmung müſste man für eine Reihe von Fällen die allgemeine Zulassung des Gerichtsstandes des Vermögens bei Identität vom Kläger und Drittschuldner anerkennen, wenn auch für den vorliegenden Fall der Gerichtshof nicht übersah, daſs mangels gleichartiger Kompetenz eine Widerklage beim Landesgerichte unthunlich war. War also aus diesen Gründen der Einrede der örtlichen Inkompetenz stattzugeben, die der sachlichen aber abzuweisen, so muſsten doch bei dem Umstande, als letztere besondere, nicht schon durch jene durchgedrungene Einwendung veranlaſste Kosten nicht hervorrief, sowie ferner bei der einheitlichen Auffassung der Unzuständigkeit in unserem Gesetze, dem Beklagten

gemäfs §§ 43 und 46 J.N. die gesamten Kosten gegen die beiden Kläger zuerkannt worden.

Das k. k. Oberlandesgericht in Wien hat über Rekurs der Kläger diese Entscheidung mit Beschlufs vom 19. Juli 1900 G.Z. $\frac{\text{R. II. 137-98}}{9}$ abgeändert und die Einwendung der Unzuständigkeit abgewiesen.

Begründung: Für die Entscheidung über die Einwendung des Beklagten, dafs das k. k. Handelsgericht Wien zur Verhandlung über die Klage örtlich unzuständig sei, ist vor allem der die allgemeine Norm enthaltende Absatz des § 99 J.N. mafsgebend, demzufolge gegen Personen, die im Inlande keinen Wohnsitz haben, wegen vermögensrechtlicher Ansprüche bei jedem inländischen Gerichte Klage angebracht werden kann, in dessen Sprengel sich ein Vermögen dieser Personen befindet. Diese Voraussetzungen treffen im vorliegenden Falle zu und ergiebt sich auch aus der Bestimmung des § 319 E.O., dafs eine Forderung, welche dem Verpflichteten an den betreibenden Gläubiger zusteht, als ein Vermögen des Verpflichteten anzusehen ist. Der zufällige Umstand, dafs die Kläger selbst die Schuldner sind, also mit der Person des im Absatze 2 des § 99 J.N. angeführten Drittschuldners zusammenfallen, schliefst, da der Ausdruck Drittschuldner nicht buchstäblich zu interpretieren ist, den durch die Vermögenslage geschaffenen Gerichtsstand nicht aus.

Der k. k. Oberste Gerichtshof hat mit Entscheidung vom 31. August 1898 Z. 12031 den Revisionsrekurs des Beklagten aus folgenden Gründen zurückgewiesen:

Der Geklagte hat gegen die Klage die sachliche und örtliche Inkompetenzeinwendung erhoben. Die sachliche Inkompetenzeinwendung wurde schon vom ersten Richter als ungegründet anerkannt, und diesbezüglich wird auf die zutreffende Begründung des ersten Richters verwiesen. Was die örtliche Inkompetenzeinwendung betrifft, so steht fest, dafs der Beklagte im Inlande keinen Wohnsitz hat, und dafs demselben zur Zeit der Klageanstrengung gegen den Kläger aus dem Urteile des k. k. Landesgerichtes in Wien vom 6. April 1898 G.Z. $\frac{\text{C. 3739-96}}{3}$ eine Forderung per 995 fl. 97 kr. samt Nebengebühren zustand. Diese Forderung stellt ein Vermögensobjekt des Beklagten vor, reicht zur Bedeckung der Klagforderung aus, und ist, nachdem die Kläger in Wien wohnen, als in Wien sich befindend anzusehen. Die Voraussetzungen des ersten Absatzes des § 99 J.N. treffen im vorliegenden Falle vollends zu, und sohin war der diesbezüglichen Inkompetenzeinwendung des Beklagten keine Folge zu geben, und dies um so mehr, als der zweite Absatz des § 99 J.N. das Zuständigkeitsverhältnis blofs hinsichtlich Forderungen eines Beklagten gegen dritte Personen normiert, und durch denselben die allgemeine Bestimmung des ersten Absatzes dieses Paragraphen hinsichtlich der sonstigen Vermögensobjekte des Beklagten nicht alteriert wird, auch diese Gesetzesauslegung mit der Bestimmung des § 96 J.N. in keinem Widerspruche

steht, da die Zuständigkeit aus einem ganz anderen Grunde begehrt wird.

Schweiz.

Warenzeichen.

Urteil des Bundesgerichts vom 10. Oktober 1896 (*Clunet* 1900 S. 847).

Die Thatsache allein, dafs ein Warenzeichen im Ursprungslande hinterlegt wurde, verleiht ihm nicht den unbedingten Rechtsschutz in allen anderen Ländern. Nach Art. 6 des internationalen Übereinkommens vom 20. März 1883 regelt das Recht des Ursprungslandes nur die für die Zulassung der Hinterlegung erforderliche Förmlichkeit.

Verjährung.

Urteil des Bundesgerichts vom 14. Juli 1899 (*Clunet* 1900 S. 848).

Für die Frage der Verjährung einer Klage ist das Recht mafsgebend, dem das eingeklagte Schuldverhältnis unterworfen ist, und zwar sowohl hinsichtlich seiner Entstehung als auch seiner Wirkungen.

Vollstreckbarkeitserklärung des ausländischen Urteils.

Urteil des Bundesgerichts vom 9. Februar 1899 (*Clunet* 1900 S. 846).

Art. 59 der Bundesverfassung sichert jedem in der Schweiz wohnhaften Schuldner ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit den Gerichtsstand seines Wohnsitzes. Indessen sind die Schweizer Gerichte nicht verpflichtet, ein im Ausland gegen einen in der Schweiz wohnhaften Ausländer ergangenes Urteil für vollstreckbar zu erklären, selbst wenn das Gericht, das das Urteil erliefs, nach seiner Gesetzgebung hierfür zuständig gewesen ist.

Kautionspflicht eines im Auslande niedergelassenen Schweizerbürgers. Art. 11 der internationalen Übereinkunft, betreffend Civilprozefsrecht vom 25. Mai 1899.

Urteil der Appellationskammer des Obergerichts in Zürich vom 18. August 1900 (Zeitschr. f. Schweiz. Recht N. F. Bd. 20, beigeheftet Revue der Gerichtspraxis etc. XIX. Bd. S. 39).

Der in Deutschland wohnhafte Züricher C. V. hatte beim Bezirksgericht Dielsdorf Scheidungsklage gegen seine Ehefrau anhängig gemacht. Dasselbe legte ihm, weil aufser Landes wohnhaft, eine Prozefskaution von 50 fr. auf. Ein Gesuch des Rekurrenten um Aufhebung dieser Auflage wurde verworfen. Hierüber beschwert sich der Rekurrent, indem er unter Berufung auf Art. 11 der internationalen Übereinkunft, betreffend Civilprozefsrecht vom 25. Mai 1899 die Aufhebung der Kautionsauflage verlangt. Die Beschwerde stellt sich jedoch sofort als unbegründet dar.

Gründe: Der Rekurrent bezw. dessen Vertreter irrt sich entschieden, wenn er glaubt, unter den Angehörigen eines der Vertragsstaaten, zu deren Gunsten Art. 11 der cit. Übereinkunft die Befreiung von der Kautionspflicht statuiert, seien dessen sämtliche Einwohner, ohne Rücksicht auf ihre Nationalität, zu verstehen. Vielmehr ergiebt sich namentlich auch aus dem französischen Text der Übereinkunft, dafs dieselbe sich nur auf die Staatsangehörigen, Bürger (französisch *nationaux*) der kontrahierenden Staaten bezieht (vergl. auch Kreisschreiben des Obergerichts über den Vollzug der betreffenden Übereinkunft vom 5. September 1899), wie dieses übrigens bei völkerrechtlichen Verträgen die Regel bildet (vergl. z. B. den Niederlassungsvertrag zwischen der Schweiz und Deutschland vom 31. Mai 1890, wo die Bezeichnung „Angehörige“ auch stets in diesem Sinne gebraucht ist).

Wenn der Rekurrent auf die Unbilligkeit hinweist, die bei dieser Auslegung entstehe, indem der Schweizer im Ausland ungünstiger gestellt werde als der fremde Staatsangehörige, so hat dieselbe ihren Grund eben einfach darin, dafs die inländische Gesetzgebung es bis dahin unterlassen hat, den eigenen Staatsangehörigen die nämlichen Begünstigungen einzuräumen, wie sie die „Übereinkunft“ den fremden zusichert. Gegenüber jenen besteht daher die im Gesetz, betreffend die Rechtspflege (§ 265 ff.) statuierte Kautionspflicht noch uneingeschränkt zu Recht. — Sofern der Rekurrent, wie er behauptet, aufser stande sein sollte, die ihm auferlegte Kaution zu leisten, bleibt ihm nichts anderes übrig, als sich mit einem Gesuch um Bewilligung des Armenrechts unter Klarlegung seiner Verhältnisse an das Bezirksgericht zu wenden.

Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz.

Urteil des Bundesgerichts vom 12. Juli 1900.

A. Gestützt auf einen Haftbefehl des Grofsherzoglich Badischen Amtsgerichtes Baden-Baden vom 24. Juni 1900, durch welchen der badische Staatsangehörige W. beschuldigt wird, innerhalb der letzten zwei Jahre an unbestimmbaren Tagen wiederholt zu Baden und Umgebung eine geisteskranke Frauensperson, nämlich die am 17. September 1866 zu Darmstadt geborene, ledige L. zum aufserehelichen Beischlaf mifsbraucht zu haben (Verbrechen nach § 176 Ziff. 2 deutsch. R.St.G.B.), hat die Kaiserlich deutsche Gesandtschaft in Bern beim schweizerischen Bundesrate mit Note vom 2. Juli 1900 um Bewilligung der Auslieferung des (am 23. Juni in Luzern auf Requisition der Grofsherzogl. Badischen Staatsanwaltschaft verhafteten) vorgenannten W. nachgesucht, und zwar in Gemäfsheit des Art. 1 Ziff. 8 des Auslieferungsvertrages zwischen der Schweiz und Deutschland. Die requirierende Behörde bemerkt in ihrem Gesuche, die dem Verfolgten zur Last gelegte Handlung stelle sich zwar nicht eigentlich als Notzucht im Sinne des § 177 des St.G.B. dar, sondern sie erfülle den Thatbestand eines besonderen, in § 176 Ziff. 2 eodem vorgesehenen Verbrechens. Allein da die Kaiserlich deutsche Regierung wie auch der schweizerische Bundesrat bisher stets davon ausgegangen seien, dafs

der Begriff der Notzucht im Sinne des deutsch-schweizerischen Auslieferungsvertrages nicht auf die Notzucht im engeren Sinne zu beschränken sei, sondern auch andere auf Beischlaf gerichtete Sittlichkeitsverbrechen umfasse, stehe wohl der Bewilligung der Auslieferung nichts entgegen.

B. Der Angeschuldigte hat sich der Auslieferung widersetzt, indem er die ihm zur Last gelegte Handlung bestreitet und insbesondere behauptet, die L. sei geistig völlig normal, wofür er sich auf einen Bericht des Amtsarztes der Stadt Luzern und dessen Stellvertreter, d. d. 30. Juni 1900, stützt.

C. Die schweizerische Bundesanwaltschaft führt in ihrer Eingabe an das Bundesgericht aus: Der Hinweis der requirierenden Behörde auf die in der Praxis befolgte Ausdehnung des Begriffs der Notzucht im schweizerisch-deutschen Auslieferungsvertrage sei zwar richtig, aber nur in einem bestimmten beschränkten Umfange, nämlich nur insofern, als auch der Mifsbrauch von Kindern zu Beischlafsversuchen darunter falle (Entscheide des Bundesgerichts vom 5. März 1886 i. S. Strafsburger, Amtliche Sammlung Bd. XII S. 186 ff., und vom 30. April 1891 i. S. Wittig, Amtliche Sammlung Bd. XVIII S. 181 ff.). Allein es gehe nicht an, diese Ausdehnung, die aus bestimmten Gründen erfolgt sei, ohne besondere Veranlassung durch blofse Vertragsauslegung auch auf den Beischlaf mit geisteskranken Frauenspersonen zu erstrecken; denn diese Handlung bilde fast überall und so gerade auch im deutschen Reichsstrafgesetzbuche wie auch im luzernischen Kriminalgesetzbuche § 189 Z. 6 den Thatbestand eines besonderen Verbrechens, der sog. Schändung. Gemäfs Art. 3 Ziff. 12 des schweizerischen Auslieferungsgesetzes vom 22. Januar 1892 sei übrigens die Möglichkeit gegeben, Ausländer, die sich in ihrem Heimatsstaate der Schändung geistesgestörter Personen schuldig gemacht haben, auszuliefern. Wenn nun aber vorliegend die Kaiserlich deutsche Gesandtschaft ihr Auslieferungsbegehren nicht auf dieses Gesetz, sondern nur auf den schweizerisch-deutschen Auslieferungsvertrag stütze, so könne demselben nicht entsprochen werden. Die Bundesanwaltschaft beantragt daher, das Auslieferungsbegehren sei abzulehnen.

D. Der Angeschuldigte wiederholt in einer Eingabe vom 6. Juli 1900 sein Begehren um Abweisung des Auslieferungsgesuches, und ersucht zudem um Anordnung seiner sofortigen provisorischen Freilassung. Die Ausführungen des Angeschuldigten gehen im wesentlichen dahin, darzulegen, dafs er die ihm zur Last gelegte Handlung nicht begangen habe, und dafs insbesondere die L., mit der er seit $2^1/_2$ Jahren verlobt sei, nicht geistesgestört sei; er stellt eine ganze Reihe von Beweisanerbieten hierfür.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Nach der dem Bundesgerichte bei Einsprachen gegen Auslieferungsbegehren fremder Staaten eingeräumten Stellung hat es nur zu prüfen, ob die Formvorschriften gewahrt seien, ob ein Auslieferungsdelikt vorliege, oder ob sonstwie eine auf das Auslieferungsgesetz vom

22. Januar 1892, auf den Staatsvertrag oder auf eine Gegenrechtserklärung des Bundesrates gestützte Einsprache begründet sei; dagegen untersteht die Schuldfrage seiner Beurteilung nicht. Auf die vom Requirierten vorliegend gestellten Beweisanträge ist somit nicht einzutreten.

2. Die Entscheidung über das vorliegende Auslieferungsbegehren hängt daher einzig davon ab, ob die dem Requirierten zur Last gelegte Handlung unter den vom requirierenden Staate angerufenen Art. 1 Ziff. 8 des Auslieferungsvertrages zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reiche vom 24. Januar 1874, d. h. unter den Begriff der Notzucht falle. Allerdings kann der Bundesrat gemäfs Art 1 Ziff. 4 des Auslieferungsgesetzes vom 22. Januar 1892 die Auslieferung auch wegen einer im Vertrage nicht vorgesehenen strafbaren Handlung bewilligen, sofern sie nach diesem Gesetze statthaft ist; da jedoch vorliegend das Auslieferungsbegehren ausschliefslich auf den Staatsvertrag gestützt wird, und eine Erklärung des Bundesrates, dafs er die Auslieferung eventuell auch gestützt auf das Auslieferungsgesetz zu bewilligen beabsichtige, nicht vorliegt, so ist vom Bundesgericht einzig zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Auslieferung nach dem erwähnten Staatsvertrage gegeben seien.

3. In den in der Eingabe der Bundesanwaltschaft angeführten Fällen hatte nun das Bundesgericht entschieden, dafs unter Notzucht im Sinne des schweizerisch-deutschen Auslieferungsvertrages nicht nur die Notzucht im engeren Sinne, das *stuprum violentum*, sondern auch der (vollendete oder versuchte) Mifsbrauch unreifer Mädchen zum Beischlaf falle. Allein um Mifsbrauch unreifer Mädchen zum Beischlafe handelt es sich *in casu* nicht, sondern vielmehr um behaupteten Mifsbrauch einer angeblich geisteskranken Frauensperson zum Beischlafe, und dieses Delikt kann nun unter dem Begriffe der Notzucht im Sinne des Staatsvertrages nicht als mitbegriffen erachtet werden. Nach dem deutschen R.St.G.B. (in § 177 einerseits, § 176 Ziff. 2 anderseits) sowie den meisten schweizerischen Strafgesetzbüchern, u. a. auch dem luzernischen Strafgesetzbuch (§ 188 einerseits, § 189 lit. a anderseits), wird dasselbe als ein selbständiges, von der Notzucht verschiedenes Verbrechen der Schändung behandelt (vergl. auch den Vorentwurf zu einem schweizerischen St.G.B. nach den Beschlüssen der Expertenkommission, Art 108 vergl. mit Art. 40 u. 111). Es ist daher anzunehmen, dafs die Kontrahenten des Auslieferungsvertrages, wenn sie wegen dieses Thatbestandes die Auslieferungspflicht hätten statuieren wollen, dies ausdrücklich gesagt, die Schändung neben der Notzucht als Auslieferungsdelikt ausdrücklich genannt hätten. Zwingende Gründe, den Auslieferungsvertrag in dieser Richtung ausdehnend zu interpretieren, liegen nicht vor, zumal nach dem Auslieferungsgesetze vom 22. Januar 1892 die Auslieferung wegen Schändung vom Bundesrate auch ohne staatsvertragliche Verpflichtung, nach Prüfung der Sachlage mit und sogar ohne Vorbehalt des Gegenrechts gewährt werden kann.

Demnach hat das **Bundesgericht** erkannt:
Die nachgesuchte Auslieferung des W. wird nicht bewilligt.

Auslieferung nach dem Bundesgesetz vom 24. Juli 1852. Die Unterlassung des Angeschuldigten, gegen seine rogatorische Abhörung Einwendungen zu erheben, bedeutet keine Einlassung in das Verfahren, die übrigens unerheblich ist. Unter das genannte Gesetz fällt auch die Fälschung von Nahrungs- oder Genufsmitteln (§ 12 II Art. 233 des Gesetzes vom 26. Februar 1888).

a) Entsch. der Bernischen Polizeikammer vom 16. Dezember 1899 (Zeitschr. d. Bern. Juristen-V. Bd. XXXVI S. 644).

Gegen H., Weinhändler in Zug, war im Kanton Bern eine Strafuntersuchung wegen Weinfälschung eingeleitet worden. In der Hauptverhandlung verlangte sein Anwalt, dafs die Untersuchung kassiert und der Durchführung der Strafverfolgung vorgängig das im Bundesgesetz vom 24. Juli 1852 vorgeschriebene Auslieferungsverfahren durchgeführt werde.

Dieses Begehren wurde in Abänderung des erstinstanzlichen Urteils von der Polizeikammer zugesprochen.

Aus den **Entscheidungsgründen**:

„Es handelt sich *in casu* nicht etwa darum, wo die eingeklagte Widerhandlung begangen wurde, und wo demgemäfs der Gerichtsstand für deren Beurteilung begründet ist, wie der Vorderrichter irrtümlicherweise annimmt, sondern der Kernpunkt der vorwürfigen Sache liegt in der Frage, ob der Appellant H. sich mit Recht auf das Bundesgesetz über die Auslieferung von Verbrechern oder Angeschuldigten vom 24. Juli 1852 beruft. Dabei ist zunächst zu prüfen, ob H. nicht schon dadurch auf die Anwendung des genannten Auslieferungsgesetzes bezüglich der gegen ihn im Kanton Bern eingeleiteten Strafuntersuchung verzichtet hat, dafs er keine Einwendung gegen seine zweimalige rogatorische Abhörung erhoben hat. Dies kann offenbar nicht angenommen werden. Denn wenn auch H. zweimal vor einer Behörde des Kantons Zug über die im Kanton Bern gegen ihn hängige Untersuchung Auskunft gegeben hat, so bedeutet dies noch keineswegs eine Einlassung in das Verfahren, und es ist der Einspruch anläfslich der Vorladung vor den bernischen Richter zur Beurteilung der Sache als vollkommen rechtzeitig zu betrachten.

Was nun die Frage betrifft, ob vorgängig der Strafverfolgung das Auslieferungsverfahren gegen den Angeschuldigten hätte eingeleitet werden sollen, so ist deren Beantwortung davon abhängig, ob das eingeklagte Delikt unter eines der in Art. 2 des cit. Bundesgesetzes von 1852 aufgeführten Delikte subsumiert werden kann. Bei der diesbezüglichen Prüfung ist jedoch nicht blofs **formell** darauf abzustellen, ob das eingeklagte Delikt hinsichtlich der **Benennung** einem in Art. 2 leg. cit. aufgeführten Delikt entspreche, sondern es ist durch eine **materielle** Untersuchung festzustellen, ob der eingeklagte Thatbestand

nach der Strafrechtsdoktrin unter den Begriff eines der im genannten Artikel aufgeführten Delikte falle. Diese Auffassung stimmt mit der Praxis des Bundesgerichtes überein, und es spricht auch das Bundesgesetz betreffs Auslieferung gegenüber dem Auslande vom 22 Januar 1892 in Art. 3 ausdrücklich den nämlichen Grundsatz aus. *In casu* ergiebt nun die materielle Untersuchung, daſs der eingeklagte Thatbestand unter den allgemeinen Begriff des Betruges fällt, denn die Weinfälschung besteht nach dem Gesetz § 12 II Art. 233 des Lebensmittelgesetzes in der absichtlichen Verheimlichung einer Fälschung, wodurch ein rechtswidriger Gewinn gemacht wird. Nach unserer bernischen Gesetzgebung gelangt man übrigens noch um so mehr zu diesem Resultat, indem sich die Bestimmungen des Lebensmittelpolizeigesetzes als Abänderung früherer strafrechtlicher Bestimmungen in das Strafgesetzbuch einschieben, und zwar unter den Abschnitt, der „von den Prellereien und vom Betrug" handelt. Diese Bestimmungen sind also kein Specialgesetz, sondern sie fallen nach der ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzgebers unter den Begriff des Betruges. Wenn es sich aber auch um ein Specialgesetz handeln würde, so müſste man, wie gesagt, durch eine materielle Untersuchung des Thatbestandes zum nämlichen Resultate gelangen, zu welchem man nach der bernischen Gesetzgebung schon durch den Hinweis darauf gelangt, daſs die Weinfälschung unter dem oberwähnten Abschnitt eingereiht ist.

Der Betrug gehört nun nach Art. 2 des Bundesgesetzes von 1852 zu den Delikten, für welche das Auslieferungsverfahren vorgeschrieben ist. Wenn der erstinstanzliche Richter angesichts der Thatsache, daſs der Angeschuldigte in einem anderen Kanton wohnsitzberechtigt war, es unterlassen hat, dieses Verfahren einzuleiten, und wenn er trotzdem Untersuchungs- und Strafverfolgungshandlungen gegen den Appellanten vorgenommen hat, so sind diese Prozeſshandlungen nichtig. Vorgängig der Einleitung eines neuen Strafverfahrens gegen den Angeschuldigten wird das im cit. Bundesgesetz von 1852 erwähnte Auslieferungsverfahren gegen ihn einzuleiten sein."

b) Entsch. der. Bern. Polizeikammer vom 5. Dezember 1900 (a. a. O. S 646).

B., Weinhändler in Schaffhausen, war in erster Instanz von der Anschuldigung wegen wissentlichen Verkaufs von verfälschtem Wein freigesprochen, dagegen wegen Widerhandlung gegen Art. 6 der Verordnung, betreffend die Untersuchung geistiger Getränke vom 19. März 1890, zu Buſse verurteilt worden. Gegen das Urteil appellierte die Staatsanwaltschaft.

Die Polizeikammer kassierte sämtliche Strafverfolgungshandlungen samt dem ersten Urteil bis und mit der ersten Abhörung des Angeschuldigten zurück.

Aus den Entscheidungsgründen:

„2. B. wird somit eines Deliktes beschuldigt (des wissentlichen Verkaufes verfälschten Weines unter Verschweigung dieses Umstandes), das sämtliche Thatbestandsmerkmale des Betruges aufweist,

und demnach als ein Auslieferungsdelikt im Sinne des Bundesgesetzes über die Auslieferung von Verbrechern oder Angeschuldigten vom 24. Juli 1852 zu betrachten ist (vergl. auch das Urteil des Bundesgerichts i. S. Bern gegen Luzern vom 5. Juli 1899, Amtl. Samml. Bd. XXV S. 347). Es handelt sich somit um ein Delikt, bezüglich dessen Strafverfolgung der Wohnsitzkanton des Angeschuldigten gemäfs Art. 1 Al. 2 des cit. B.G. ein gewisses Prioritätsrecht hat, in dem Sinne, dafs er die Auslieferung verweigern kann, sobald er sich verpflichtet, den Angeschuldigten nach seinen Gesetzen zu beurteilen und zu bestrafen. Wird der Wohnsitzkanton nicht durch Einleitung des Auslieferungsverfahrens in die Lage versetzt, sich darüber zu äufsern, ob er den Angeschuldigten ausliefern oder selbst verfolgen wolle, so ist er nachher auch nicht gehalten, das im *forum delicti commissi* in einem anderen Kanton gefällte Urteil zu vollziehen. Das einseitige Vorgehen der Gerichtsbehörden des Kantons, in welchem das Delikt begangen worden ist, ohne Begrüfsung des Wohnsitzkantons des Angeschuldigten, bedeutet in den Fällen, in welchen die Einleitung des Auslieferungsverfahrens im cit. B.G. angeordnet ist, eine Verletzung der Hoheitsrechte dieses Kantons. Gleichgültig ist hierbei an und für sich, ob der betreffende Angeschuldigte erklärt hat, die Gerichtsbarkeit des anderen Kantons anerkennen zu wollen; denn die Erklärung des Angeschuldigten würde allenfalls nur ihn, nicht aber die Regierung seines Wohnsitzkantons binden und würde letztere nicht dazu verpflichten, ein auf Grund dieser Erklärung im anderen Kanton gefälltes Strafurteil zu vollstrecken (vergl. das oben citierte bundesgerichtliche Urteil, Amtl. Samml. Bd. XXV p. 343).

Im vorliegenden Fall hat nun allerdings der Angeschuldigte in seiner Abhörung vor dem Verhörrichter von Schaffhausen vom 7. Juli 1900 eine derartige Erklärung abgegeben. Allein dieselbe kann schon deshalb nicht als eine bedingungslose Anerkennung der bernischen Gerichtsbarkeit angesehen werden, weil der Angeschuldigte damals offenbar nach den Thatumständen der Meinung war, er werde nur wegen einer Polizeiübertretung, nämlich wegen der Unterlassung, seine Weinlieferung ausdrücklich als „gallisiert“ zu bezeichnen, verfolgt, während *de facto* heute die Frage zu entscheiden wäre, ob er sich nicht einer betrügerischen Handlung, der mit Gefängnis und Bufse bedrohten Widerhandlung gegen § 12 Art. 233 Ziff. 2 des Gesetzes vom 26. Hornung 1888 schuldig gemacht habe. Der Verteidiger des Angeschuldigten hat denn auch im heutigen Termine ausdrücklich namens des Angeschuldigten erklärt, dafs derselbe die Erklärung vom 7. Juli 1900 nicht abgegeben haben würde, wenn ihm die strafrechtliche Natur der gegen ihn erhobenen Anschuldigung bekannt gewesen wäre. Für die Glaubwürdigkeit dieser Darstellung spricht der Umstand, dafs der Angeschuldigte nach den an seinem Wohnorte geltenden Lebensmittelpolizeivorschriften und der dortigen Volksanschauung nicht notwendigerweise annehmen mufste, dafs die Unterlassung, den Wein ausdrücklich als „gallisiert“ zu bezeichnen, als betrugsähnliches Delikt behandelt werde.

Unter diesen Umständen kann nicht von einer bedingungslosen Anerkennung der bernischen Gerichtsbarkeit durch den Angeschuldigten gesprochen werden. Schon aus diesem Grunde kann, abgesehen von den oben ausgeführten staatsrechtlichen Erwägungen, das gegen den Angeschuldigten durchgeführte Strafverfahren nicht als gültig anerkannt werden.

Der erstinstanzliche Richter hätte gleich nach der Überweisung der Strafanzeige an ihn das Auslieferungsverfahren einleiten und damit dem Strafverfahren von vornherein die richtige, mit den Bestimmungen des Bundesgesetzes von 1852 in Übereinstimmung befindliche Basis geben sollen."

Wegen solcher Delikte, die nicht im Bundesgesetz vom 24. Juli 1852 aufgeführt sind, kann gegen den in einem anderen Kanton domizilierten Angeschuldigten das Strafverfahren ohne weiteres eingeleitet werden.

Entsch. der Bern. Polizeikammer vom 21. November 1900 (Zeitschr. d. Bern. Jur.-V. Bd. XXXVII S. 47).

Aus den Entscheidungsgründen:

b) „In zweiter Linie bestreitet der Verteidiger die rechtliche Gültigkeit des gegen den Angeschuldigten durchgeführten Strafverfahrens, da der Angeschuldigte im Kanton Neuenburg wohne und demgemäfs seine strafrechtliche Verfolgung ohne vorherige Begrüfsung der Behörden seines Wohnsitzkantons als eine Verletzung der Staatshoheit des letzteren erscheine.

Vorerst ist festzustellen, dafs das Delikt der Ehrverletzung, wegen dessen der Angeschuldigte sich zu verantworten hat, nicht zu den im Bundesgesetz über die Auslieferung von Verbrechern oder Angeschuldigten vom 24. Juli 1852 genannten Delikten gehört. Wäre dies der Fall, so hätte allerdings vorgängig der Einleitung eines Strafverfahrens durch das bernische Gericht vorerst das Auslieferungsverfahren gemäfs dem Bundesgesetze eingeleitet werden sollen, indem sonst der nicht um seine Mitwirkung angegangene Wohnsitzkanton in keiner Weise zur Auslieferung des Angeschuldigten zum Zwecke der Strafverfolgung oder zur Vollstreckung der Strafe verpflichtet ist. Infolge des in Art. 1 des cit. Bundesgesetzes für den Wohnsitzkanton statuierten Prioritätsrechtes in der Strafverfolgung bedeutet demnach ein einseitiges Vorgehen desjenigen Kantons, in welchem das Delikt begangen worden ist, eine Verletzung der staatlichen Hoheitsrechte des erstgenannten Wohnsitzkantons.

Ein derartiges Prioritätsrecht des Wohnsitzkantons in der Bestrafung und eine dementsprechende Pflicht des Kantons, in welchem das Delikt begangen worden ist, zu vorheriger Anfrage resp. Stellung eines Auslieferungsbegehrens an den Wohnsitzkanton existiert jedoch nicht bei den im cit. Bundesgesetz nicht aufgeführten Delikten; es liegt somit nicht die geringste Verletzung irgendwelchen Hoheitsrechtes vor, wenn der Richter am Orte der Begehung der strafbaren Handlung ein Straf-

verfahren gegen den abwesenden Angeschuldigten eröffnet und durchführt. Die Gültigkeit des *in casu* eingeleiteten Strafverfahrens gegen den Angeschuldigten St. steht somit absolut nicht in Frage, indem im Konkordat wegen gegenseitiger Stellung der Fehlbaren in Polizeifällen vom 7. Juni 1810, bestätigt den 9. Juli 1818, welchem auch Neuenburg unter gewissen Einschränkungen beigetreten ist (s. *Colombi*, *De l'extradition en matière pénale et de police dans les relations entre les cantons suisses*, Zeitschr. f. schweiz. R. Bd. VI. H. F. p. 478), keineswegs das Recht des Wohnsitzkantons zur eigenen Anhandnahme der Verfolgung des in einem anderen Kanton begangenen Deliktes gewährleistet wird, sondern gegenteils die Kantone sich hier die gegenseitige Stellung der Schuldigen gestatten.

Darin liegt nun kein Hindernis, *in contumaciam* gegen den Angeschuldigten zu verfahren, um so weniger, als der Angeschuldigte selbst rogatorisch über die gegen ihn erhobene Anschuldigung abgehört worden ist. Darüber, dafs das *Forum delicti commissi* sich in Nidau befindet, herrscht kein Zweifel, der dortige Richter war somit zur Führung der Strafuntersuchung kompetent."

Internationaler Schiedsspruch.

Entscheidung des französisch-chilenischen Schiedsgerichts in Lausanne vom 20. Oktober 1900 über die Prozefsanträge der Regierung von Peru in der Streitsache

einerseits der Guano-Konsignatär-Gesellschaft der Vereinigten Staaten Amerikas zu Lima, der *Gebrüder Dreyfus et comp.* zu Paris, der Pacifik-, Handels- und Finanzgesellschaft zu Paris, der Erben des *José Vicomte Oyague* zu Lima, der Peruvian-Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht zu London, der Witwe *Bernal* und Genossen, der Erben von *Alexander Crichot* und der Erben von *Theophile Landrean*,

Hauptparteien, und zwar gegenseitig als Kläger und Beklagte,

andererseits der Staatsregierungen von Chili, Peru und der allgemeinen Gesellschaft zur Förderung von Handel und Gewerbe in Frankreich zu Paris

als Intervenienten,

betreffend die Streitsache über die Verteilung der hinterlegten Geldbeträge unter die Gläubiger von Peru, deren Titel sich auf die Guano-Garantie stützen.

Die Entscheidung des Schiedsgerichts, zusammengesetzt durch die Bundesrichter Dr. *Hafner*, Präsident, *Morel* und *Soldati*, Beisitzer, lautet dahin: Die Anträge der Staatsregierung von Peru vom 4., 7. und 14. März, August 1899, 16. Juli und 13. September

1900 werden zurückgewiesen. Sie stützt sich auf nachstehende, in nicht durchaus wortgetreuer Übersetzung wiedergegebene Erwägungsgründe:

I. Die Staatsregierung von Peru hat im August 1899 beantragt, dafs das Schiedsgericht vor Eintritt in die Verhandlung der Sache besondere Regeln über das zu beobachtende Prozefsverfahren aufstelle. Dieser Antrag ist nicht gerechtfertigt. Der Bundesrat der Schweiz hat nämlich in seiner Denkschrift vom 24. März 1894 erklärt, dafs die Schweiz die schiedsgerichtliche Entscheidung dieser Sache nur unter der Bedingung annimmt, dafs das zu bestimmende Schiedsgericht selbst über das für die Sachverhandlung mafsgebende Prozefsverfahren entscheide. Damit sollte aber nicht eine Verpflichtung hierzu übernommen, vielmehr diese Frage der Einwirkung der Parteien entzogen werden. Die Aufstellung eines besonderen Prozefsverfahrens ist auch nicht notwendig, bildet insbesondere keine wesentliche Voraussetzung für die Rechtsgültigkeit des von den Parteien abgeschlossenen Schiedsvertrages *(compromissum)* selbst. Der von ihnen eingegangene entspricht vielmehr allen rechtlichen Voraussetzungen eines solchen. Er bestimmt den Streitgegenstand, enthält die Parteianträge, bezeichnet die Personen der Schiedsrichter und enthält überdies die Erklärung der Parteien, dafs sie sich dem Schiedsspruche unter Verzicht auf ein Rechtsmittel dagegen unterwerfen. Weitere Bedingungen sind auf internationalem Rechtsgebiete weder nach der Rechtslehre noch nach der Rechtsprechung erforderlich. Den Parteien hätte es freigestanden, im Schiedsvertrage selbst hierauf bezügliche Vereinbarungen zu treffen, namentlich auch im Sinne des Art. 12 der vom Institut für internationales Recht ausgearbeiteten und den Staaten empfohlenen Regelung des Verfahrens.

II. Die Parteien sind aber befugt, dem Schiedsgericht ihre Anträge und Wünsche bezüglich des „Fortganges“ des Prozesses zu unterbreiten. Hieran ist dasselbe aber nicht gebunden und braucht deren Nichtbeachtung ebensowenig durch einen zu begründenden Beschlufs zu rechtfertigen. Die Prozefslage aller Parteien ist die gleiche. Daran kann die von Peru bei Annahme des Schiedsvertrages abgegebene Erklärung nichts ändern, die dahin geht, dafs es sich alle geeignet erscheinenden Vorfragen, Anträge und Wünsche bezüglich des Fortganges des Verfahrens vorbehält. Nach der seitens aller Parteien erfolgten Annahme der vom Schweizer Bundesrat in der Denkschrift vom 24. März 1894 aufgeführten Bedingungen, wonach das Schiedsgericht selbst das von ihm zu beobachtende Verfahren festzusetzen hat, kann in dieser Richtung keine Partei weitergehende Ansprüche geltend machen. Abgesehen davon läfst sich auch für den Antrag selbst kein stichhaltiger Grund erkennen.

III. Unzulässig sind ferner die von der Regierung von Peru im Schriftsatze vom August 1899 gestellten Einzelanträge und Wünsche, die dahin gehen, dafs das Schiedsgericht in dem von ihm festzustellenden Prozefsverfahren für alle Eventualitäten und Schwierigkeiten, die sich ergeben könnten, Mafsnehmen treffen soll. Denn abgesehen davon, dafs

dieser Antrag nicht erst nach Austausch der Schriftsätze, sondern bereits vor Eintritt in die Verhandlung selbst hätte gestellt werden müssen, entspricht er weder im allgemeinen der im schiedsgerichtlichen Verfahren herrschenden Übung, noch liegt hier eine Notwendigkeit dafür vor. Vielmehr verstöſst er auch den Grundsätzen der Opportunität (vgl. *Merignhac*, Der internationale Schiedsspruch S. 244 ff.). Überdies ist Peru gar nicht in der Lage, den Antrag zutreffend zu begründen, sondern leitet ihn aus irriger Auslegung der Denkschrift des Bundesrats vom 24. März 1894 ab. Die Hauptsache ist die Beobachtung der prozessualen Grundregeln. Diese sind: wechselseitiges Gehör der Parteien vor der Urteilsfällung, Angabe der Beweismittel und deren Erhebung.

Die Anordnung des schriftlichen Verhörs der Parteien insbesondere ist durch den Umfang, die verwickelte Lage der Streitfragen und die groſse Zahl der Parteien geboten. Die Parteien wurden aufgefordert, ihre Schriftsätze mit Angabe der zu ihrer Begründung dienenden Thatsachen und Beweismittel zu bezeichnen. Die Hauptparteien haben denn auch ihre Schriftsätze (Klage, Einreden, Replik und Duplik) eingereicht. Wenn die Intervenienten nur drei Schriftsätze vorgelegt haben, so erklärt sich dies aus ihrer Stellung gegenüber den Hauptparteien und daraus, daſs sie selbst keinen Anspruch auf die in London hinterlegten Geldsummen erheben, sich vielmehr darauf beschränken, Anträge bezüglich der Behauptungen der Hauptparteien zu stellen.

Soweit aber innerhalb der den Parteien gesetzten Ausschluſsfristen von ihnen Erklärungen nicht abgegeben wurden, sind sie damit ausgeschlossen, und damit hat das erste Stadium des Prozesses sein Ende erreicht. Damit ist aber andererseits nicht auch ausgeschlossen, daſs das Schiedsgericht selbst zur Ergänzung der Parteibehauptungen, Anträge oder Beweiserbieten noch weitere schriftliche oder mündliche Aufklärungen einfordern darf. Eine Erweiterung oder Vermehrung des Prozeſsstoffes dagegen ist nunmehr unzulässig.

Anordnung einer mündlichen Verhandlung ist bei der groſsen Zahl der Parteien, bei dem Umfang und der Verwickelung der Streitfragen ungeeignet; insbesondere geht es nicht an, den Prozeſs als Ganzes einer einzigen Verhandlung zu unterziehen, ohne für jede Partei die Zeitdauer zu beschränken, eine Maſsnahme, die gegen das Interesse der Parteien verstoſsen würde.

Der von Peru ausgehende weitere Vorschlag, die Streitfragen in präjudizielle, incidente und solche, die die Hauptsache betreffen, zu trennen, würde eine unabsehbare Verzögerung des Prozesses herbeiführen und den Parteien nichts nützen. Das Gericht wird selbst, soweit es erforderlich ist, nach freiem Ermessen Zwischen- oder Teilurteile erlassen, die den Parteien zugestellt werden.

Auch bezüglich der Beweisaufnahme hält das Schiedsgericht die Aufstellung besonderer Regeln über das hierbei zu beobachtende Verfahren für nicht erforderlich. Soweit die erhobenen Beweise sach-

dienlich und erheblich sind, werden sie vom Schiedsgericht gewürdigt werden.

Anlangend den Antrag der Regierung Perus, ihr die Befugnis einzuräumen, gegenüber den Aufstellungen der Partei *Dreyfus* Rechnungssachverständige zu bezeichnen, so steht das Recht hierzu im Falle der Nichtübereinstimmung der erholten Gutachten dem Schiedsgericht selbst zu.

IV. Ebenso unbegründet sind noch folgende Anträge und Wünsche der Regierung von Peru:

1. Allerdings hätten die Parteien im Schiedsvertrage vereinbaren können, dafs der Schiedsspruch nur mittelst Stimmeneinheit gefafst werden soll. Wäre dies geschehen, so wäre bei nicht erzielter Stimmeneinheit jener Vertrag selbst hinfällig geworden. Allein eine solche Vereinbarung liegt nicht vor, folglich bleibt es bei der Regel, wonach die internationalen Schiedssprüche mit Stimmenmehrheit zu fassen sind (vgl. *Rivier*, Internationale Grundsätze Teil II N. 183 N. 170).

2. Damit fällt auch der weitere Antrag, dafs, falls eine Stimmenmehrheit nicht erzielt werde, das Bundesgericht eines seiner Mitglieder zum weiteren Schiedsrichter und ebenso nach und nach noch andere bezeichnen soll, bis sich eine Mehrheit von drei Stimmen ergiebt. Weder dem Bundesrat noch dem Bundesgericht steht eine solche Befugnis zu. Vielmehr wurde die Annahme des Schiedsgerichts durch die Schweiz in der Denkschrift vom 24. März 1894 gerade an die Bedingung geknüpft, dafs das Schiedsgericht aus drei Mitgliedern bestehen soll. Nur die Parteien selbst könnten diese Bestimmung durch eine neue Vereinbarung abändern.

3. Anlangend den Antrag auf Öffentlichkeit der Verhandlung, so enthält hierüber der Schiedsvertrag gleichfalls keine Bestimmung. Hätten die Parteien ein Interesse daran gehabt, so mufsten sie eine solche in den Schiedsvertrag mit aufnehmen. Übrigens besteht in dieser Hinsicht eine feste Praxis. Anders läge die Sache, wenn sie dem Schweizer Bundesgericht als Ganzem oder einer seiner Abteilungen zum Schiedsspruch übertragen wäre. Dies liefse die stillschweigende Schlufsfolgerung zu, dafs die beim Bundesgericht prozefsrechtlich geltende Öffentlichkeit der Verhandlung auch in dieser Sache zu beobachten wäre.

4. Der letzte Antrag auf Ernennung eines Richters zum Berichterstatter hängt mit der Frage der Öffentlichkeit der Verhandlung zusammen und ist mit deren Erledigung gegenstandslos geworden. Überdies bildet dieser Punkt eine innere Angelegenheit des Gerichts, deren Regelung der Einwirkung der Parteien entzogen ist.

Gesetzgebung, Verordnungen, Erlasse der obersten Justizverwaltungsstellen etc.

I. Deutschland.

1. Reichsgesetze, Kaiserliche Verordnungen etc.

1. Anordnung des Reichskanzlers vom 27. Oktober 1900, betreffend die Konsulargerichtsbarkeit über Schutzgenossen (Centr.-Bl. f. d. Deutsche Reich S. 574).

2. Anordnung des Reichskanzlers vom 27. Oktober 1900, betreffend das Zwangsverfahren wegen Beitreibung der Gerichtskosten in den Konsulargerichtsbezirken (das. S. 576).

3. Dienstanweisung vom 27. Oktober 1900 zur Ausführung des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit (das. S. 577).

4. Kaiserl. Verordnung, betreffend die Gerichtsbarkeit der deutschen Konsuln in Egypten, vom 6. Januar 1901 (R.G.-Bl. No. 2, ausgeg. den 16. Januar 1901, S. 3 f.).

§ 1. Die den Konsuln des Deutschen Reichs in Egypten zustehende Gerichtsbarkeit wird für strafbare Handlungen, deren Thatbestand einen Konkurs oder eine Zahlungseinstellung zur Voraussetzung hat, außer Übung gesetzt, sofern der Schuldner ein Kaufmann oder eine Handelsgesellschaft ist, und der Schuldner oder einer der Gläubiger der deutschen Konsulargerichtsbarkeit nicht untersteht.

§ 2. Die Deutschen und die deutschen Schutzgenossen in Egypten sind vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung ab in den der Konsulargerichtsbarkeit durch § 1 entzogenen Strafsachen der Gerichtsbarkeit der Landesgerichte unterworfen.

§ 3. Hinsichtlich der im § 5 der Verordnung vom 23. Dezember 1875 (R.G.Bl. S. 381) und in der Verordnung vom 15. Februar 1897 (R.G.Bl. S. 17) bezeichneten Personen, Körperschaften und Anstalten bleiben die bisherigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse unverändert.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Ablaufe von zwei Wochen nach dem Tage der Verkündung in Kraft.

Strafsachen, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung bei den Konsulargerichten anhängig sind, werden von diesen vollständig erledigt, auch wenn sie nach den Vorschriften der §§ 1, 2 zur Zuständigkeit der Landesgerichte gehören würden.

5. Kaiserl. Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten, vom 9. November 1900 (R.G.Bl. S. 1003 ff.).

§ 1. Das Gesetz, betreffend Änderungen des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 75, Reichs-Gesetzbl. 1899 S. 365), vom 25. Juli 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 809) tritt in den Schutzgebieten am 1. Januar 1901 in Kraft.

§ 2. Den Eingeborenen werden im Sinne des § 4 und des § 7 Abs. 3 des Schutzgebietsgesetzes die Angehörigen fremder farbiger Stämme gleichgestellt, soweit nicht der Gouverneur (Landeshauptmann) mit Genehmigung des Reichskanzlers Ausnahmen bestimmt. Japaner gelten nicht als Angehörige farbiger Stämme.

§ 3. Die im § 19 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 213) bezeichneten, dem bürgerlichen Rechte angehörenden Vorschriften bleiben außer Anwendung, soweit sie die Rechte

an Grundstücken, das Bergwerkseigentum sowie die sonstigen Berechtigungen betreffen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten. Soweit diese Verhältnisse noch nicht durch Kaiserliche Verordnung geregelt sind, ist der Reichskanzler und mit dessen Genehmigung der Gouverneur (Landeshauptmann) bis auf weiteres befugt, die erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

§ 4. Die Vorschriften der Gesetze über den Schutz von Werken der Litteratur und Kunst, von Photographien, von Erfindungen, von Mustern und Modellen, von Gebrauchsmustern und von Warenbezeichnungen finden Anwendung.

§ 5. In Strafsachen tritt, sofern es sich um Verbrechen oder Vergehen handelt, die Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft bei der Hauptverhandlung in erster Instanz, bei der Einlegung von Rechtsmitteln und bei dem Verfahren in zweiter Instanz ein.

Der Staatsanwalt wird von dem Gouverneur (Landeshauptmann), in dem Inselgebiete der Karolinen, Palau und Marianen von dem durch den Gouverneur zu bestimmenden Beamten bestellt. Die Auswahl erfolgt aus der Zahl der Beamten des Schutzgebiets. Sofern dies nicht ausführbar ist, können andere geeignete Personen als Staatsanwälte bestellt werden. Der Staatsanwalt untersteht der Aufsicht und Leitung desjenigen Beamten, welcher ihn bestellt hat.

Soweit der Staatsanwalt zuständig ist, bleiben die Vorschriften des § 65 und des § 71 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit aufser Anwendung.

§ 6. In Strafsachen findet die Hauptverhandlung ohne die Zuziehung von Beisitzern statt, wenn der Beschlufs über die Eröffnung des Hauptverfahrens eine Handlung zum Gegenstande hat, welche zur Zuständigkeit der Schöffengerichte oder zu den in den §§ 74, 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Vergehen gehört.

Diese Vorschrift findet für das Schutzgebiet von Kiautschou keine Anwendung.

§ 7. Die Gerichtsbarkeit in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Sachen wird den Gerichten erster Instanz übertragen. Für diese Sachen finden die Vorschriften Anwendung, welche für die im § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 bezeichneten Strafsachen gelten.

§ 8. Die nach dem Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 begründete Zuständigkeit des Reichsgerichts wird für das Schutzgebiet von Togo der Gerichtsbehörde zweiter Instanz im Schutzgebiete von Kamerun, für das Schutzgebiet von Kiautschou dem Kaiserlichen Konsulargericht in Schanghai, für das Inselgebiet der Karolinen, Palau und Marianen der Gerichtsbehörde zweiter Instanz im Schutzgebiete von Deutsch-Neu-Guinea, für die übrigen Schutzgebiete der in einem jeden derselben errichteten Gerichtsbehörde zweiter Instanz mit der Mafsgabe übertragen, dafs das Gericht aus dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz ermächtigten Beamten und vier Beisitzern besteht.

Auf die Beisitzer und den Gerichtsschreiber finden die Vorschriften des § 11 Abs. 1 und der §§ 12, 13 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

Auf das Verfahren in der Berufungs- und Beschwerdeinstanz finden, soweit für dieses nicht besondere Vorschriften getroffen sind, die das Verfahren in erster Instanz betreffenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Der § 9 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bleibt aufser Anwendung.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Konkurssachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit erfolgt die Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde unter Mitwirkung der Beisitzer, wenn die angefochtene Entscheidung unter Mitwirkung von Beisitzern ergangen ist.

In den im § 7 bezeichneten Strafsachen ist die Verteidigung auch in

der Berufungsinstanz notwendig. In der Hauptverhandlung ist die Anwesenheit des Verteidigers erforderlich; der § 145 der Strafprozefsordnung findet Anwendung.

§ 9. Die Todesstrafe ist durch Enthaupten, Erschiefsen oder Erhängen zu vollstrecken.

Der Gouverneur (Landeshauptmann) bestimmt, welche der drei Vollstreckungsarten im einzelnen Falle stattzufinden hat.

§ 10. Für die Zustellungen, die Zwangsvollstreckungen und das Kostenwesen können einfachere Bestimmungen zur Anwendung kommen.

Der Reichskanzler und mit dessen Genehmigung der Gouverneur (Landeshauptmann) sind befugt, die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§ 11. Der Reichskanzler ist befugt, Notare zu ernennen.

Die Zuständigkeit der Notare wird auf die Beurkundung von Rechtsgeschäften unter Lebenden beschränkt.

§ 12. Der Gouverneur (Landeshauptmann) ist befugt, im Gnadenweg einen Strafaufschub bis zu sechs Monaten zu bewilligen.

§ 13. Die Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in dem Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie, vom 5. Juni 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 187), die Verordnung, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse auf den zum Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie gehörigen Salomonsinseln, vom 11. Januar 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 4), die Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie, vom 13. Juli 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 221), die Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in dem Schutzgebiete der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln, vom 13. September 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 291), die Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse im Schutzgebiete der Marschall-Inseln, vom 7. Februar 1890 (Reichs-Gesetzbl. S. 55), die Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo, vom 2. Juli 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 211), die Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in dem südwestafrikanischen Schutzgebiete, vom 10. August 1890 (Reichs-Gesetzbl. S. 171), die Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in Deutsch-Ostafrika, vom 1. Januar 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 1), die Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in Kiautschou, vom 27. April 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 173), die Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse im Inselgebiete der Karolinen, Palau und Marianen, vom 18. Juli 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 542), die Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in Samoa, vom 17. Februar 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 136), die Verordnung, betreffend die Eheschliefsung und die Beurkundung des Personenstandes für die Schutzgebiete von Kamerun und Togo, vom 21. April 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 128), die Verordnung, betreffend die Eheschliefsung und die Beurkundung des Personenstandes für das südwestafrikanische Schutzgebiet, vom 8. November 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 1037) sowie die Verordnung, betreffend die Einrichtung einer Staatsanwaltschaft bei den Gerichten der Schutzgebiete, vom 13. Dezember 1897 (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 1) treten aufser Kraft.

§ 14. Diese Verordnung tritt zu dem im § 1 bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

In dem Inselgebiete der Karolinen, Palau und Marianen treten die §§ 2 bis 7 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) zugleich mit den übrigen Vorschriften dieses Gesetzes in Kraft.

2. Gesetze, Verordnungen etc. der einzelnen Bundesstaaten.

Preufsen.

1. Allg. Verf. vom 19. September 1900, betreffend den unmittelbaren Verkehr zwischen den inländischen Gerichten

und den österreichischen und schweizerischen Patentbehörden. (J.M.Bl. S. 578.)

2. Allg. Verf. vom 27. Oktober 1900, betreffend die Vollstreckbarkeit von Entscheidungen deutscher Gerichte in Österreich (J.M.Bl. S. 624).

Bayern.

1. Bekanntmachung des K. Staatsministeriums der Justiz vom 14. November 1900, Inhalt der Vollmachten für die Regelung von Nachlässen in Neu-Süd-Wales betreffend (J.M.Bl. 1900 S. 1225).

Zur Vermeidung von Verzögerungen empfiehlt es sich, dafs in den Vollmachten, die aus Anlafs der Regelung von Nachlässen in Neu-Süd-Wales Verstorbener auf einen dortigen Anwalt ausgestellt werden, künftighin folgender Zusatz aufgenommen wird:

> „Ich bestimme ferner, für den Fall meines Todes, dafs mein Testamentsvollstrecker und mein Nachlafsverwalter in gleicher Weise, wie ich es selbst sein würde, gehalten sein sollen, alle Schritte und Handlungen, die mein Herr Bevollmächtigter nach meinem Tode kraft oder auf Grund dieser Vollmacht oder in ihrem Rahmen und ehe er von meinem Ableben schriftlich unterrichtet worden ist, vorgenommen hat, als rechtsverbindlich für sich anzuerkennen."

Die Gerichte und insbesondere die Notariate sind veranlafst, hierauf im gegebenen Falle die Beteiligten entsprechend aufmerksam zu machen.

2. Bekanntmachung des K. Staatsministeriums der Justiz vom 4. Januar 1901, die Vollstreckbarkeit von Entscheidungen deutscher Gerichte in Österreich betreffend (J.M.Bl. S. 41).

Der § 80 der österreichischen Exekutionsordnung läfst die Exekution aus Erkenntnissen auswärtiger Gerichte nur dann zu, wenn die Ladung, durch welche das Verfahren vor dem auswärtigen Gericht eingeleitet war, der Person, gegen die in Österreich aus dem auswärtigen Urteile die Exekution geführt werden soll, zu eigenen Händen zugestellt worden ist. Im Hinblick auf diese Bestimmungen des österreichischen Rechtes haben in allen Fällen, in denen mit der Möglichkeit zu rechnen ist, dafs aus dem Urteil eines deutschen Gerichts die Zwangsvollstreckung demnächst in Österreich stattzufinden hat, die Beteiligten ein Interesse daran, dafs die den Prozefs einleitende Ladung den Beklagten in Person zugestellt wird. Hierauf können die Beteiligten unmittelbar hinwirken, wenn die Zustellung im Inlande zu erfolgen hat. Die Möglichkeit einer späteren Rechtsverfolgung in Österreich ist aber insbesondere dann regelmäfsig für gegeben zu erachten, wenn der Beklagte seinen Wohnsitz oder Aufenthalt in Österreich hat. In solchen Fällen hat daher der Vorsitzende des Prozefsgerichts in seinem Ersuchen an die österreichischen Gerichte um Zustellung der den Prozefs einleitenden Ladung auf Antrag der Beteiligten ausdrücklich zu bemerken, dafs die Zustellung „nur zu eigenen Händen" zu erfolgen habe, und dafs sich aus dem Zustellungsscheine die so erfolgte Zustellung ergeben müsse.

Sachsen.

1. Min.Verordnung vom 1. November 1900, betreffend Zustellungskosten im Verkehre mit Österreich-Ungarn (J.M.Bl. S. 103).

2. Min.Bekanntmachung vom 10. Dezember 1900, Vollmachten für Geschäfte in Neu-Süd-Wales betreffend (J.M.Bl. 1901 S. 17).

Württemberg.

1. Bekanntmachung des Justizministeriums vom 26. November 1900, betreffend die eidliche Vernehmung von Prozefsparteien auf Ersuchen österreichischer Gerichte (Amtsbl. d. J.M. S. 151).

2. Verf. des Justizministeriums vom 29. November 1900, betreffend das Verfahren bei Zuziehung von Sachverständigen, die in anderen Bundesstaaten wohnhaft sind (Amtsbl. d. J.M. S. 149).

3. Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend die Vollstreckbarkeit von Entscheidungen deutscher Gerichte in Österreich und österreichischer Gerichte in Deutschland, vom 28. Dezember 1900 (Reg.Bl. 1901 S. 6 ff.).

An Stelle der in der Bekanntmachung vom 3. Januar 1898 (Reg.Bl. S. 3) veröffentlichten Verordnung des österreichischen Justizministeriums vom 10. Dezember 1897 hat der österreichische Herr Justizminister neuerdings die nachstehende, in dem 105. Stück des österreichischen Reichs-Gesetzblattes von 1899 enthaltene Verordnung vom 21. Dezember 1899 erlassen: (Folgt der Wortlaut dieser Verordnung; s. denselben Bd. X dieser Zeitschrift S. 244.)

Entsprechend der Ausdrucksweise in §§ 1, 2, 79 der österreichischen Exekutionsordnung werden in der Verordnung des österreichischen Herrn Justizministers unter den in deren drittletztem Absatz erwähnten „Akten und Urkunden, die im Deutschen Reiche errichtet wurden", Vollstreckungstitel der in den drei vorhergehenden Absätzen bezeichneten Art verstanden.

Weiterhin werden die Gerichte darauf aufmerksam gemacht, dafs der § 80 der österreichischen Exekutionsordnung die Exekution aus Erkenntnissen auswärtiger Gerichte nur dann zuläfst, wenn die Ladung, durch welche das Verfahren vor dem auswärtigen Gericht eingeleitet war, der Person, gegen die in Österreich aus dem auswärtigen Urteile die Exekution geführt werden soll, zu eigenen Händen zugestellt worden ist. Im Hinblick auf diese Bestimmung des österreichischen Rechts haben in allen Fällen, in denen mit der Möglichkeit zu rechnen ist, dafs aus dem Urteil eines deutschen Gerichts die Zwangsvollstreckung demnächst in Österreich stattzufinden hat, die Beteiligten ein Interesse daran, dafs die den Prozefs einleitende Ladung den Beklagten in Person zugestellt wird. Die Möglichkeit einer in Österreich einzuleitenden Zwangsvollstreckung wird insbesondere dann regelmäfsig in Aussicht zu nehmen sein, wenn der Beklagte seinen Wohnsitz oder Aufenthalt in Österreich hat. In solchen Fällen hat daher der Vorsitzende des Prozefsgerichts in seinem Ersuchen an die österreichischen Gerichte um Zustellung der den Prozefs einleitenden Ladung auf Antrag der Beteiligten ausdrücklich zu bemerken, dafs die Zustellung „nur zu eigenen Händen" zu erfolgen habe und dafs sich aus dem Zustellungsscheine die so erfolgte Zustellung ergeben müsse.

Baden.

1. Min.Bekanntmachung vom 5. November 1900, betreffend den Rechtshülfeverkehr mit Dänemark (G.u.V.Bl. S. 1029).

2. Min.Bekanntmachung vom 24. Dezember 1900, die Kosten der Rechtshülfe in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend (G.u.V.Bl. 1901 S. 1).

Nachdem die K. Bayerische Regierung auf die Erhebung von Gebühren für die Erledigung von Rechtshülfeersuchen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Bezug auf Baden verzichtet hat, wird auf Grund des § 81 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Juni 1899, die Gerichts- und Notariats-

kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend (G.u.V.Bl. S. 201), mit Wirkung für die vom 1. Februar 1901 an eingehenden Ersuchen verfügt, dafs von der Erhebung der in § 81 Abs. 1 daselbst bestimmten Gebühren in Bezug auf Bayern gleichfalls abzusehen ist.

Hessen.

1. Just.Min.Bekanntmachung vom 31. Oktober 1900, betreffend die Regelung von Nachlässen in Neu-Süd-Wales (Amtsbl. d. Min. d. Justiz Nr. 28).

2. Just.Min.Bekanntmachung vom 13. November 1900, die Vollstreckbarkeit von Entscheidungen deutscher Gerichte in Österreich betreffend (Amtsbl. d. Min. d. Justiz Nr. 29).

Mecklenburg-Schwerin.

Min.Bekanntmachung, betreffend die Vollstreckbarkeit von Entscheidungen deutscher Gerichte in Österreich, vom 19. Dezember 1900 (Reg.Bl. S. 408).

Braunschweig.

1. Reskript des Herzogl. Staatsministeriums, Abt. d. Justiz, vom 14. Juli 1900 Nr. 2385 B, Verfahren bei Zuziehung von in einem anderen Gerichtsbezirk wohnhaften Sachverständigen (Zeitschr. f. Rechtspflege im Herzogt. Br. 47. Jahrg. S. 145).

2. Reskript des Landgerichtspräsidenten an die Herzogl. Amtsgerichte vom 4. September 1900, Rechtshülfeverkehr mit Japan (das. S. 150).

Sachsen-Altenburg.

Min.Bekanntmachung vom 17. November 1900, betreffend die Vollstreckbarkeit von Entscheidungen deutscher Gerichte in Österreich (Ges.Slg. S. 277).

Lippe.

Allg. Verf., betreffend die Vollstreckbarkeit von Entscheidungen deutscher Gerichte in Österreich, vom 23. Dezember 1900 (Ges.Slg. S. 207).

Elsafs-Lothringen.

Min.Bekanntmachung vom 2. November 1900, betreffend Kosten der Rechtshülfe im Verkehre mit Dänemark (C. u. Bez.-Amtsbl. S. 288).

II. Auswärtige Staaten.

Belgien.

Gesetz, betreffend Abänderung einiger Bestimmungen über die Ehe, vom 30. April 1896 *(Nouveau Recueil Général etc.* von Prof. *Stoerk, Tom. XXV p. 12 ff.).*

Frankreich.

1. Dekret, betreffend die Regelung der Anwendung der Gesetzgebung über die Nationalität auf die Kolonien vom 7. Februar 1897 *(Nouveau Recueil Général etc. Tom. XXV p. 292).*

2. Dekret, enthaltend das Reglement zur Verhütung von Schiffszusammenstöfsen auf See, vom 21. Februar 1897 (das. p. 313).

Luxemburg.

Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 28. Mai 1897 *(Nouveau Recueil Général etc. Tom. XXV p. 366).*

Norwegen.

Gesetz über den Zolltarif mit Geltung vom 7. August 1897 *(Nouveau Recueil Général etc. Tom. XXV p. 452).*

Österreich.

1. Verordnung des Justizministeriums vom 16. November 1900, betreffend die Gebühren und Auslagen, die im Rechtshülfeverkehr mit dem Deutschen Reiche aus der Besorgung gerichtlicher Zustellungen erwachsen (J.M.V.Bl. S. 275).

Auf Grund einer Eröffnung der kaiserl. deutschen Regierung wird den k. k. Justizbehörden zur Kenntnis gebracht, dafs in sämtlichen deutschen Bundesstaaten und in den Reichslanden Elsafs-Lothringen Anordnungen erlassen wurden, wonach die dortigen Gerichte — unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit — die Erstattung von Gebühren und Auslagen, die in bürgerlichen Rechtssachen und in Strafsachen bei Zustellung und Aushändigung von Verfügungen und Urteilen österreichischer Gerichte entstehen, vom ersuchenden Gerichte nicht zu verlangen haben.

Zur Wahrung der Gegenseitigkeit werden die k. k. Gerichte angewiesen, die Erstattung solcher Gebühren und Auslagen nicht zu begehren. Gebühren und Auslagen sind, wenn sie nicht von einer hierlands wohnhaften Partei einbringlich gemacht werden können, aus dem Amtsverlage der ersuchten Behörde zu berichtigen.

2. Verordnung des Justizministeriums vom 21. November 1900 über die Behandlung der vom Auslande eintreffenden Straftabellen (J.M.V.Bl. S. 276).

3. Verordnung des Justizministeriums vom 24. November 1900, betreffend die Ermächtigung der k. u. k. Konsularbehörden in Niederländisch-Ostindien zur Übernahme der Nachlässe von dort verstorbenen österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen (J.M.V.Bl. S. 277).

Infolge einer vom Generalgouverneur von Niederländisch-Ostindien am 16. Juli 1900 getroffenen Anordnung hat das k. u. k. Ministerium des Äufsern nunmehr auch die in Niederländisch-Ostindien residierenden k. u. k. Konsularämter zur Übernahme der Nachlässe dort verstorbener österreichischer oder ungarischer Staatsangehöriger ermächtigt. Die Ermächtigung hat denselben Umfang, wie sie laut der Justizministerialverordnung vom 11. August 1897, Nr. 32 J.M.V.Bl., bisher den in den Niederlanden residierenden k. u. k. Vertretungsbehörden erteilt war; nur tritt zu den Obliegenheiten bei der Übernahme solcher Nachlässe in Ostindien die neue Verpflichtung hinzu, die übernommenen Werte der Kolonialregierung von Niederländisch-Ostindien

wieder zurückzustellen, sobald sich ergiebt, dafs nach den heimatlichen Gesetzen Erbberechtigte nicht vorhanden sind.

Wenn der letztere Fall betreffs der aus Niederländisch-Ostindien eingelangten Nachlässe von österreichischen Staatsangehörigen eintritt, haben die Gerichte dem Justizministerium Bericht zu erstatten, damit durch seine Vermittelung die Rückstellung der erblosen Verlassenschaft eingeleitet wird. Im übrigen wird an den Anordnungen der Justizministerialverordnungen Nr. 45/1886 und Nr. 32/1897 nichts geändert.

4. Verordnung des Justizministeriums vom 5. Dezember 1900, betreffend die Strafkarte über die im Inlande verurteilten Ausländer (J.M.V.Bl. S. 287).

5. Verordnung des Justizministeriums vom 12. Dezember 1900, betreffend die Erwirkung der Rechtshülfe von den Behörden in Grofsbritannien und Irland (J.M.V.Bl. S. 297).

Rufsland.

Reglement über die Handelsbeziehungen des Reichs zu dem Grofsherzogtum Finnland vom 28. April 1897 (*Nouveau Recueil Général etc. Tom. XXV p. 357*).

Spanien.

Königl. Ordonanzen, betreffend die Ursprungszeugnisse, vom 25. September und 28. Dezember 1897 (*Nouveau Recueil Général etc. Tom. XXV p. 464*).

Internationale Verträge.

1. *Nouveau Recueil Général de Traités etc.* von Professor Dr. *Stoerk* in Greifswald enthält in *Deuxième Série, Tom. XXV* u. a. im Wortlaute:

A. Freundschafts-, Handels- etc. Verträge:

1. Übereinkommen zwischen Rufsland und Österreich-Ungarn bezüglich der Anwendung sanitärer Vorkehrungen auf den Grenzverkehr zur Zeit der Epidemien vom 20. April 1896 (p. 1);
2. Abkommen zwischen Deutschland und Luxemburg über den Handel mit Branntwein vom 22. Mai 1896 (p. 18);
3. Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Belgien und Japan vom 22. Juni 1896 (p. 25);
4. Übereinkommen zwischen Österreich-Ungarn und Italien über gegenseitige Unterstützung von Hülfsbedürftigen vom 25. Juni 1896 (p. 33);
5. Handelsvertrag zwischen Frankreich und Japan vom 4. August 1896 (p. 40);
6. Friedensvertrag zwischen Italien und Aethiopien vom 26. Oktober 1896 (p. 59);

7. Vertrag zwischen der Schweiz und Spanien über die gegenseitige Vollstreckung von Urteilen auf dem Gebiete des Civil- oder Handelsrechts vom 19. November 1896 (p. 65);
8. Handelsvertrag zwischen Österreich-Ungarn und Bulgarien vom 21./9. Dezember 1896 (p. 83);
9. Haager internationale (Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Schweden und Norwegen, Schweiz) Übereinkunft über die Regelung mehrerer auf den Civilprozefs bezüglicher Fragen des internationalen Privatrechts vom 14. November 1896 nebst Zusatzprotokoll vom 22. Mai 1897 (p. 217);
10. Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Japan und Portugal vom 26. Januar 1897 (p. 281);
11. Handelsvertrag zwischen Bulgarien und Serbien vom 16. Februar 1897 (p. 298);
12. Allianzvertrag zwischen der Südafrikanischen Republik und dem Oranje-Freistaat vom 17. März 1897 (p. 327);
13. Handelsvertrag zwischen Bulgarien und Rufsland vom 2. Juli 1897 (p. 384);
14. Handelsvertrag zwischen Grofsbritannien und Bulgarien vom 12./24. Juli 1897 (p. 417);
15. Provisorische Deklaration über die Handelsbeziehungen zwischen Portugal und Dänemark vom 14. Dezember 1896 (p. 474);

B. Auslieferungsvertrag

zwischen Österreich-Ungarn und Uruguay vom 25. Juni 1887, nebst Protokoll über die Auswechselungen der Ratifikationen vom 29. August 1896 (p. 51).

2. Übereinkommen vom 21. Jannar 1897 zwischen Österreich-Ungarn und Spanien zum gegenseitigen Schutze von Erfindungen, Marken und Mustern (Öst. R.G.Bl. 1900 S. 229).

(Zu Tom. I bis XXV der II. Serie des *Nouveau Recueil Général* etc. ist ein Generalregister erschienen, welches einen genauen Überblick ermöglicht über das gesamte diplomatische Quellenmaterial der letzten 25 Jahre. Dasselbe gewährt insbesondere auch Einblick in den Stand der Handels- und Schiffahrtsverträge, in die handelspolitische Regelung der Meistbegünstigung und der Reciprocität etc. unter den wichtigsten Verkehrsstaaten.)

Vermischte Mitteilungen.

1. Erwirkung der Rechtshülfe von den Behörden in Grofsbritannien und Irland. Die Verordnung des österr. Justizministeriums vom 12. Dezember 1900 (J.M.V.Bl. S. 297) giebt nachfolgende Zusammenstellung der bezüglich der Erwirkung der Rechtshülfe von den Behörden in Grofsbritannien und Irland im einzelnen Falle am ehesten zum Ziele führenden Vorschriften über den Rechtsverkehr mit den genannten Behörden. Diese Vorschriften sind, soweit sie nicht specielle Direktiven für die österreichischen Gerichte enthalten, auch aufserhalb Österreichs für den bezeichneten Zweck beachtenswert.

I. Zustellungen.

Zur Vornahme von Zustellungen in Grofsbritannien und Irland leisten die dortigen Behörden den hierländischen Gerichten, weder in Civil- noch in Strafsachen, Rechtshülfe.

Die k. und k. Vertretungsbehörden können Zustellungen besorgen, sofern der Adressat die Empfangnahme des zuzustellenden Aktes nicht ablehnt.

Soll auf diesem Wege eine Zustellung versucht worden, so hat das betreffende Gericht sein Vorgehen regelmäfsig nach der J.M.V. vom 25. Januar 1890, J.M.V.Bl. No. 4 einzurichten (C.P.Formular No. 14). Hierbei ist insbesondere darauf zu achten, dafs die Adresse jener Person, an welche die Zustellung erfolgen soll, richtig und genau bezeichnet werde, weil in Grofsbritannien bei dem Mangel eines politischen Meldewesens nur unter dieser Voraussetzung die Ausfindigmachung des Adressaten möglich ist.

Im übrigen lassen sich Zustellungen nicht anders als durch unmittelbares Einschreiten der interessierten Partei bei der zuständigen grofsbritannischen Behörde erwirken.

II. Vernehmung von Parteien und Zeugen in Civil- und Handelssachen.

Nach den in Grofsbritannien und Irland geltenden Gesetzen (Parlamentsakte vom 25. Juni 1856, 19. u. 20. Vict., chapt. 113) ist auf Ersuchen ausländischer Gerichte in Civil- und Handelssachen zur Aufnahme von Beweisen Rechtshülfe zu leisten.

Die Gerichte befassen sich jedoch nicht selbst mit der Beweisaufnahme, sie beschränken sich vielmehr auf die Erlassung eines Befehles, wonach der Beweis aufzunehmen ist, und bestimmen einen Beauftragten *(Commissioner)*, dem die Beweisaufnahme zusteht. Ein solcher Befehl wird erlassen, wenn nachgewiesen ist, dafs die betreffende Angelegenheit eine vor einem ausländischen Gerichte anhängige Civil- oder Handelssache ist, dafs dem damit befafsten ausländischen Gerichte die Gerichtsbarkeit zukommt und dafs dieses Gericht die Beweisaufnahme wünscht.

Wenn dem zu vernehmenden Zeugen eine entsprechende Summe für seine Kosten ausbezahlt wird, so kann er gezwungen werden,

behufs seiner Einvernahme zu erscheinen, Fragen zu beantworten und Urkunden vorzulegen.

Eine vor dem *Commissioner* abgelegte falsche Zeugenaussage ist in gleicher Weise strafbar, wie wenn sie vor Gericht abgelegt worden wäre.

Das Ersuchen um Aufnahme des Beweises kann sowohl unmittelbar von der beteiligten Partei, wie auch von dem Gerichte, bei dem die Rechtssache anhängig ist, gestellt werden.

Demnach hat das Prozefsgericht, sofern es nicht gemäfs § 288 Abs. 2 C.P.O. den Beweisführer ermächtigt, selbstthätig die Beweisaufnahme hervorzurufen, behufs Erwirkung einer Parteien- oder Zeugenvernehmung ein Ersuchschreiben um Aufnahme des Beweises auszufertigen. Dieses ist für Beweisaufnahmen in England und Irland an den *High Court of Justice* in London, beziehungsweise in Dublin, für Beweisaufnahme in Schottland dagegen an den *Court of Sessions* in Edinburg oder an den *Sherif Clerk* der betreffenden Grafschaft zu richten. Die Bezeichnung der ersuchten Behörde kann übrigens auch der k. und k. Botschaft in London überlassen werden. In dem Ersuchschreiben ist darzulegen, dafs die Rechtssache beim Prozefsgericht als der hierfür zuständigen Behörde anhängig ist, und dafs dieses Gericht die Zulassung des Beweises beschlossen hat. Das Ersuchen hat dahin zu gehen, dafs die zu vernehmende Partei oder der zu vernehmende Zeuge aufgefordert werde, vor Gericht oder vor einem zu bestellenden *Commissioner* zu erscheinen und an einem bestimmten Termin die begehrte Aussage unter Eid abzulegen, weiter, dafs es in Ablegung oder Nichtablegung der Aussage in entsprechender Weise beurkundet werde. Es empfiehlt sich beizufügen, dafs nach dem Einlangen der Erledigungsakten die erlaufenen Kosten, sofern sie nicht durch die vernommene Person gedeckt werden sollten, von dem ersuchenden Gerichte werden vergütet werden. Dem Ersuchschreiben ist eine beglaubigte Abschrift des Beweisschlusses beizulegen. Darin sind nur jene Teile des Beweisbeschlusses wiederzugeben, die für das ersuchte Gericht von Belang sind. Das Ersuchschreiben und dessen Beilagen sind mit englischen Übersetzungen zu versehen. Die gerichtlichen Fertigungen auf dem Ersuchschreiben und den Beilagen sind zu beglaubigen. Auch ist ihnen das Gerichtssiegel beizudrücken (§ 216 G.O.). Das Ersuchschreiben ist dem Justizministerium zur Weiterbeförderung vorzulegen (C.P.O. Form. No. 15). Im Vorlageberichte ist anzugeben, welcher Höchstbetrag an Kosten behufs Erledigung des Ersuchens aufgewendet werden darf.

Handelt es sich lediglich um Einholen von Auskünften oder um die unbeeidete Vernehmung einer Partei, so wird diese — sofern die zu vernehmende Person österreichischer oder ungarischer Staatsangehöriger ist — am einfachsten durch die zuständige k. u. k. Konsularbehörde zu erwirken sein.

III. Vernehmungen in Strafsachen.

Die Behörden in Grofsbritannien und Irland leisten auswärtigen

Gerichten in Strafsachen Rechtshülfe durch Einvernahme von Zeugen, nicht aber durch Vernehmung von Beschuldigten. In Strafsachen politischen Charakters wird überhaupt keine Rechtshülfe geleistet.

Die gesetzliche Grundlage für die Aufnahme von Zeugenbeweisen in Strafsachen bilden die *Extradition Acts* vom Jahre 1870, 33 u. 34 Vict., chapt. 52, und vom Jahre 1873, 36 u. 37 Vict., chapt. 60.

Hiernach sind zur Aufnahme von Zeugenbeweisen auf Ersuchen ausländischer Gerichte die Polizeibehörden und Friedensrichter berufen. Falsche Zeugenaussagen sind strafbar. In Ansehung des Zeugniszwanges gilt dasselbe wie in bürgerlichen Rechtssachen.

Um die Thätigkeit der grofsbritannischen oder irischen Behörden hervorzurufen, hat das hierländische Gericht ein an die k. und k. Botschaft in London gerichtetes Ersuchschreiben dem Justizministerium vorzulegen. Darin ist insbesondere auch die Höchstsumme der allenfalls aufzuwendenden Kosten anzugeben. Dem Ersuchschreiben ist ein mit dem Gerichtssiegel versehener Gerichtsbeschlufs beizulegen, der die betreffende Strafsache bezeichnet, die zu vernehmenden Zeugen und deren Adresse namhaft macht, endlich die allgemeinen und besonderen Fragen anführt, die den Zeugen vorgelegt werden sollen. Der Gerichtsbeschlufs und dessen allfällige Beilagen sind mit englischen Übersetzungen zu versehen. Die gerichtlichen Fertigungen sind zu legalisieren. Die Legalisierungsklausel auf dem Gerichtsbeschlusse hat auch die Bestätigung zu enthalten, dafs das ersuchende Gericht zur Anordnung der Beweisaufnahme berechtigt ist.

IV. Die Vorschriften über die Einrichtung der Behelfe zur Erwirkung von Auslieferungen aus Grofsbritannien und Irland sind aus dem Staatsvertrage vom 3. Dezember 1873 R.G.Bl. No. 34/1874 und den hierzu erschienenen Verordnungen (deren jüngste am 18. Mai 1899, J.M.V.Bl. No. 20, herausgegeben wurde) zu entnehmen.

2. Rechtliche Anerkennung ausländischer Urteile in den Vereinigten Staaten von Amerika. In den Vereinigten Staaten war noch vor einigen Jahrzehnten die rechtliche Anerkennung ausländischer Urteile nicht unbestritten. Wie in England galt schon lange das Recht, dafs ausländische *„judgments in rem“*, d. h. Urteile über dingliche Rechtsansprüche, für den amerikanischen Richter bindend sind, vorausgesetzt die Zuständigkeit des ausländischen Gerichts, und zwar gelten für den amerikanischen Richter nicht nur der Inhalt der Urteilsformel eines ausländischen *„judgment in rem“*, sondern auch die thatsächlichen Gründe der Entscheidung als rechtskräftige Feststellung. Die Gerichte des Staates New York indes legen den Entscheidungsgründen der ausländischen *„judgments in rem“* nur die Kraft einer Präsumtion *(prima facie evidence)* bei. Den *„judgments in rem“* stehen Urteile über die Verhältnisse des Personenstandes gleich.

Ein Streit bez. der Rechtskraft ausländischer Urteile bestand sonach nur in betreff ausländischer *„judgments in personam“*, d. h.

Urteile, die über einen Anspruch auf Leistung im weitesten Sinne entscheiden.

Im Staate New York fand die Anerkennung ausländischer *„judgments in personam“* unzweideutigen richterlichen und damit gesetzlichen Ausdruck in Sachen L. vs. W. (26 N. Y. Ct. App. 146), und dies ist seitdem durch gleiche Entscheidungen in allen Bundesstaaten bestätigt worden. In K. vs. M. (49 N. Y. 571) entschied der Appellhof des Staates New York, dafs ein Urteil des hans. Appellationsgerichts, welches den Beklagten als Bürgen zur Zahlung verurteilte, in dem späteren Prozesse des Bürgen auf Schadloshaltung gegen den in New York wohnenden Hauptschuldner, welchem die deutsche Prozefsladung insinuiert worden war, die gleiche Kraft habe, wie wenn das Urteil gegen den Bürgen von einem New Yorker Gerichte erlassen worden wäre. Im Staate Louisiana gilt das vorgeschrittenere Recht, dafs ausländische Urteile eine Novation bewirken, so dafs nur auf Grund des ausländischen Urteils gerichtliche Hülfe gewährt werden kann, und einer abermaligen Klage im Inlande die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache entgegensteht. (J. vs. J., 15 La. 35.) Naturgemäfs ist es Bedingung, dafs das ausländische Gericht *„jurisdiction over the cause or the parties“*, d. h. Zuständigkeit besafs; jedoch besteht, insofern ein ausländisches Gericht generelle Jurisdiktion hat, die Präsumtion seiner Zuständigkeit für den gegebenen Fall.

Nach amerikanischem Rechte besitzt ein Gericht örtliche Zuständigkeit über alle im Gerichtsbezirke befindlichen Personen und Sachen ohne Rücksicht auf den Wohnort des Beklagten. Wenn also ein Drittschuldner einer im Auslande befindlichen und daselbst mit Arrest belegten Sache entsprechend einem ausländischen Urteil Verfügung über den Gegenstand des Arrestes getroffen hat, ist derselbe gegen eine spätere Klage seitens seines Gläubigers, bezw. Eigentümers der Sache durch das ausländische Urteil geschützt, auch wenn der letztere den ausländischen Rechtsstreit nicht aufgenommen oder einen Gerichtsstand vor dem ausländischen Gericht nicht besessen hatte. M. a. W., nach amerikanischem Rechte der Zuständigkeit der Gerichte hat ein ausländisches Urteil, insofern das erkennende Gericht nicht Jurisdiktion über die Person des Beklagten ursprünglich hat oder erlangt hat, nur lokale, aber keine extraterritoriale Rechtskraft, und es bindet den amerikanischen Richter nur, wenn und insoweit es gleichzeitig ein *„judgment in rem“* ist, also über ein dingliches Recht an einer im Staate des ausländischen Gerichts befindlichen Sache entscheidet; insoweit es jedoch ein *„judgment in personam“* ist, gilt es also nicht als konklusive Feststellung des ihm zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisses: z. B. in *„forclosure proceedings“*, in Fällen des Zwangsversteigerungsverfahrens, gegen einen abwesenden, ausländischen und im Prozesse nicht erschienenen Hypothekarschuldner entscheidet nach amerikanischem Recht ein fremdes Gericht rechtskräftig nur über den Verfall des ausländischen Pfandobjektes, nicht auch rechtskräftig über das Schuldverhältnis selbst, und ein etwaiges ausländisches *„judgment of*

deficiency", d. h. ein Zahlungsurteil für die nicht zur Befriedigung gelangte Pfandforderung, ist folglich nicht für den amerikanischen Richter bindend, sofern das ausländische Gericht nicht auch Jurisdiktion über die Person des Beklagten erlangt hat. (D. vs. A. 97 N. Y. 132.)

Nach amerikanischem Recht besitzt ein ausländisches Gericht Jurisdiktion über die Person des Beklagten, wenn der Beklagte entweder Bürger des Staates des erkennenden ausländischen Gerichts ist oder innerhalb der Gerichtsbarkeit desselben wohnt, oder wenn „die den Prozeſs einleitende Ladung oder Verfügung dem Beklagten in dem Staate des Prozeſsgerichtes in Person zugestellt" worden ist oder schlieſslich, wenn der Beklagte persönlich oder durch Bevollmächtigte „sich auf den Prozeſs eingelassen hat" (vgl. Ziff. 2 § 328 deutsche C.P.O.). Ein deutsches Versäumnisurteil *(in personam)* also, welches nach Zustellung der Prozeſsladung mittelst Ersatzzustellung oder mittelst öffentlicher Zustellung oder mittelst Ersuchens eines deutschen Konsuls gegen einen in den Vereinigten Staaten wohnenden nichtdeutschen Staatsangehörigen ergeht, ist in den Vereinigten Staaten keine bindende (konklusive) Entscheidung.

Diese Rechtsregel, daſs ein Amerikaner durch Zustellungen innerhalb seines Heimatsstaates nicht gezwungen werden kann, einen Rechtsstreit in einem fremden Lande zu führen, deckt sich mit der analogen Ziff. 2 des cit. § 328 C.P.O.; der in den Schluſsworten der Ziff. 2 vorgesehene Ausnahmefall: „wenn die Prozeſsladung durch Gewährung deutscher Rechtshülfe zugestellt" ist, ist für die deutsch-amerikanischen Rechtsbeziehungen nicht von praktischer Bedeutung, weil das amerikanische Recht eine Zustellung der Prozeſsladung durch Anrufen der Rechtshülfe eines ausländischen Staates nicht kennt, bezw. die amerikanischen Behörden als solche zur Zustellung von Prozeſsladungen nicht zuständig sind. Abgesehen hiervon dürfte sich die Stellung des amerikanischen Richters in solchen Fällen aus der analogen Anwendung der Ziff. 1 des § 328 C.P.O. rechtfertigen.

Ein Rechtsirrtum im Prozeſsverfahren oder Nichtbeachtung von Prozeſsvorschriften seitens des ausländischen Richters berührt die bindende Kraft des ausländischen Richterspruches in den Vereinigten Staaten nicht. „*Fraud*" (betrügerische Machinationen) im Prozeſsverfahren bildet nur dann eine wirksame Einrede gegen die ausländische Entscheidung, sofern die „*fraud*" dem Prozesse den Charakter als solcher nimmt, bezw. wenn das Prozeſsverfahren gegen die ersten Gebote der „*natural justice*" verstöſst, so daſs ein Prozeſs in Wirklichkeit nicht vorliegt, so z. B. wenn ein ausländischer Richter in eigener Sache urteilen oder wenn dem Beklagten jedes Gehör versagt würde. „*Fraud*" dagegen, begangen in der Erbringung oder Fälschung der Beweismittel, oder hinsichtlich des Klaganspruches selbst, wird als Verteidigung gegen ein ausländisches Urteil nicht anerkannt, ebensowenig wie die Behauptung eines Rechtsirrtums in der Entscheidung, sei es, daſs der Rechtsirrtum auf einer falschen Anwendung des ausländischen oder einheimischen oder internationalen Rechts beruht (anders im eng-

lischen Rechte, vergl. hierzu die Entsch. des R.G. VII, 40). Klageerhebung im Auslande unterbricht die Verjährung nicht, da nach englisch-amerikanischem Rechte die Klagverjährung nicht dem materiellen, sondern dem prozessualen Rechte angehört und ausländische Urteile keine „*records*“ sind. Aber daraus folgt nicht, dafs aus Urteilen fremder Gerichte, welche über Fragen von Verjährung incidenter entscheiden, ein auch für den amerikanischen Richter rechtskräftiger Anspruch nicht erwächst. (Vergl. Entsch. des R.G. VII. 406.)

Das kürzlich ergangene Urteil des United States Supreme Court i. S. H. vs. G. (159 Supr. Ct. Rep. 113) und das Urteil desselben Gerichtes i. S. R. vs. M. (159 Supr. Ct. Rep. 235) bestätigen die oben dargelegten Grundsätze. Die Entscheidung ist im wesentlichen:

1. Dafs ein in den Vereinigten Staaten wohnender Amerikaner, welcher sich auf einen ausländischen Prozefs eingelassen hat, wenn auch nur, um sein im Auslande befindliches Vermögen vor dem Gerichtszugriffe daselbst zu verteidigen, das ausländische Urteil, welches ihn zur Zahlung verurteilt, nicht aus dem Grunde anfechten kann, weil das ausländische Gericht keine Zuständigkeit wegen Mangels von Jurisdiktion über seine Person gehabt habe;

2. dafs ein ausländisches Urteil nicht angefochten werden kann, weil die gemäfs dem ausländischen Rechte erlaubten Beweismittel nach amerikanischem Beweis- und Prozefsrechte ungenügend oder unzulässig gewesen wären;

3. dafs, wenn das ausländische Gericht zuständig war und ein dem Rechte eines civilisierten Staates entsprechendes Prozefsverfahren vor demselben stattgefunden hat, das ausländische Urteil zum mindesten „*prima facie evidence*“ (präsumtiver Beweis) der Wahrheit des Inhaltes der Entscheidung ist und dafs dasselbe „konklusive“ d. i. rechtskräftige Entscheidung des materiellen Anspruches ist, so lange der Beklagte das ausländische Prozefsverfahren nicht erfolgreich wegen „*fraud*“ angefochten hat oder dem ausländischen Richterspruche nach den Grundsätzen des Völkerrechtes oder des internationalen Brauches (*comity*) der Anspruch auf Rechtskraft abgeht;

4. dafs, nach internationalem Rechte der Vereinigten Staaten, ein ausländisches Urteil blofs präsumtiver Beweis, aber nicht „konklusive“ Entscheidung des materiellen Anspruchs ist, wenn nach dem Rechte des ausländischen Gerichts ein amerikanisches Urteil nicht in gleicher Weise als konklusive Entscheidung anerkannt würde.

Mehrere Bundesrichter stimmten der Entscheidung nicht zu, indem sie ausführten, dafs die Lehre der *res judicata* auf in- und ausländische Urteile aus gleichen Gründen gleiche Anwendung finden sollte; dafs Privatrechte, die aus ausländischen Urteilen erwachsen, dieselbe Anerkennung, wie sonstige im Auslande erworbene Privatrechte geniefsen sollten; dafs deshalb, so lange in den Vereinigten Staaten die Rechtskraft ausländischer Urteile nicht durch ein Gesetz speciell auf die Fälle der Gegenseitigkeit beschränkt sei, die Thatsache, dafs in einem fremden

Staate, wie in Frankreich, amerikanische Urteile keine Anerkennung finden, nicht genüge, um den amerikanischen Richter zur Aufstellung eines Retorsionsprincips zu veranlassen.

Welchen Einflufs indes diese Sanktionierung des Gegenseitigkeitsprincips durch das Bundesgericht auf die Rechtsprechung der Gerichte der einzelnen amerikanischen Bundesstaaten, welch letztere bislang auf die Gegenseitigkeit nicht abgehoben haben, für die Folge haben wird, erübrigt für die Zwecke dieses Aufsatzes, da derselbe nur überzeugen sollte, dafs die Rechtswirkung ausländischer Urteile in den Vereinigten Staaten im Grunde die gleiche, wie in Deutschland ist. (Schnitzler, Wegweiser über den Rechtsverkehr zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika 1900 S. 42 ff.; s. unten S. 167).

3. Von dem beweglichen Nachlasse eines in Wien wohnhaft gewesenen Ausländers ist — falls ein ausländisches Gericht den Nachlafs abhandelt — kein Beitrag zum Wiener k. k. Krankenanstaltenfonds zu bemessen.

In der Verlassenschaftsabhandlungssache nach dem am 2. Januar 1898 in Wien III. verstorbenen, in Wien wohnhaft gewesenen ungarischen Staatsbürger L. Baron B. wurde vom k. k. Bezirksgerichte Landstrafse der hierlands befindlich gewesene bewegliche Nachlafs im Werte von ungefähr 75 000 Gulden im Sinne des § 139 Abh. Pat. an die zuständige ausländische Abhandlungsbehörde ausgeliefert.

Das k. k. Centraltaxamt in Wien requirierte hierauf vom k. k. Bezirksgerichte Landstrafse mit Note vom 11. Juli 1898, Z. 44758/II, unter Berufung auf § 46 des kaiserlichen Patentes vom 9. Februar 1850, Nr. 50 R.G.Bl., und Ministerialverordnung vom 23. März 1852, Nr. 84 R.G.Bl., im Zusammenhange mit § 6 des Gesetzes vom 14. März 1895, Nr. 12 L.G.Bl. für Niederösterreich, die Vorlage der Nachlafsnachweisung. In Stattgebung dieses Ersuchens wurde vom genannten Bezirksgerichte mit Beschlufs vom 23. Juli 1898, G. Z. $\frac{\text{A. IV. 20—98}}{8}$, dem Erben die Vorlage der Nachlafsnachweisung aufgetragen.

Dem gegen diesen Beschlufs erhobenen Rekurse wurde vom k. k. Landesgerichte in Wien mit Beschlufs vom 6. September 1898, G. Z. $\frac{\text{R. XV. 158—98}}{22}$, nicht stattgegeben und der angefochtene Beschlufs des Gerichtes erster Instanz bestätigt.

Über nunmehr erfolgte Vorlage der Nachlafsnachweisung hat das k. k. Centraltaxamt in Wien mit Zahlungsauftrag vom 11. Januar 1899, B.R.P. 21056/98, den Beitrag zum Wiener k. k. Krankenanstaltenfonds mit 680 Gulden 40 Kreuzer bemessen.

Dem hiergegen erhobenen Rekurse wurde von der k. k. Finanzlandesdirektion in Wien mit Erlafs vom 11. Dezember 1899, Z. 55277, stattgegeben, dies in der Erwägung, dafs die Fondsgebührenfreiheit im § 6 des Gesetzes vom 14. März 1895, Nr. 12 L.G.Bl. für Niederösterreich, begründet ist, weil sich aus dieser gesetzlichen Bestimmung

mit Notwendigkeit ergiebt, dafs in Fällen, in welchen keine österreichische Behörde zur Bemessung einer Vermögensübertragungsgebühr berechtigt ist — wie auch im vorliegenden Falle —, auch die Bemessung eines Beitrages zum Wiener k. k. Krankenanstaltenfonds zu entfallen hat. (Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit in Österreich 1900 S. 208.)

4. Sollen Inländer ausgeliefert werden? Indem über diese Frage von Professor *Emil Zürcher* in Zürich für den VI. internationalen Gefängniskongrefs zu Brüssel (1900) erstatteten Berichte (Schweiz. Zeitschrift für Strafrecht Bd. 13 Heft 5 u. 6 S. 323 ff.) weist Berichterstatter nach, dafs es richtig und zweckmäfsig sei, wenn die Verträge dem requirierten Staate das Recht geben, die Auslieferung seiner Angehörigen zu verweigern, wobei jedoch vorausgesetzt wird, dafs der Heimatsstaat alsdann die Strafverfolgung betreibe und die Verurteilung übernehme. Der Bericht schliefst mit folgenden Sätzen:

1. Die Staaten sollen auf das Recht, die Auslieferung der Nationalen zu verweigern, nicht verzichten.

2. Dagegen sollen sie sich für den Fall der Nichtauslieferung verpflichten, die Strafverfolgung durch ihre Beamten und Gerichte zu übernehmen.

3. Das Recht des ersuchten Staates, die Strafverfolgung zu übernehmen, kann noch auf weitere Fälle ausgedehnt werden.

4. Der Auslieferungsrichter soll sich bei seiner Entscheidung, ob auszuliefern oder die Beurteilung durch den eigenen Staat zu übernehmen sei, vor allem durch das Interesse einer gerechten und wirksamen Strafverfolgung leiten lassen.

5. Die Staaten haben ihre Gesetzgebung dahin einzurichten, dafs sowohl das Anwendungsgebiet des Strafgesetzbuches auf Verbrechen der Nationalen im Auslande ausgedehnt als auch im Prozefsgesetz ein Gerichtsstand für solche Fälle geschaffen wird.

5. Abhandlungen über internationales Privat-, Straf- und Prozefsrecht in anderen Zeitschriften.

a) *Scherer*, Beerbung von Ausländern in Deutschland (Zeitschrift für deutsches bürgerliches Recht und französisches Civilrecht Bd. XXXI S. 557).

b) *Delius*, Zeugniszwang bei Vernehmungen auf Ersuchen aufserdeutscher Gerichte in Civilsachen (Zeitschrift für deutschen Civilprozefs und das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Bd. 28 S. 72 ff.).

c) *Francke*, Oberlandesgerichtsrat a. D. Hannover, Verfahren der Rechtshülfe für ausländische Gerichte („Das Recht“ von Dr. *Soergel* 1901 No. 2 S. 31). Hier wird dargelegt, dafs hinsichtlich der Beweisaufnahme in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Voraussetzungen der Rechtshülfe für ausländische Gerichte anerkanntermafsen noch nicht durch Reichsgesetz geordnet und

daher zur Zeit noch aus den Landesgesetzen zu entnehmen sei, dafs aber das Verfahren auch in dieser Beziehung den Reichsgesetzen zu entnehmen sei, — letzteres im Gegensatz zu der von *Delius* in dem oben ad b angeführten Aufsatze vertretenen Ansicht.

d) *Im Hof*, Die Erteilung des Schweizerbürgerrechts an Ausländer nach dem Bundesgesetze vom 3. Juli 1876 (Zeitschrift für Schweizer. Recht 42 Bd., N. F. 20. Bd. S. 121).

e) *Kahn, F.*, Kollisionen und Kompetenzüberschreitungen der deutschen Ausführungsgesetze zum ehelichen Güterrecht (*Iherings* Jahrbücher für Dogmatik des bürgerlichen Rechts Bd. 42 S. 309 ff.).

Litteraturberichte.

a. Bücheranzeigen.

1. *Liszt, Dr. Franz von* und *Crusen, Dr. Georg*, Die Strafgesetzgebung der Gegenwart in rechtsvergleichender Darstellung, herausgegeben von der internationalen kriminalistischen Vereinigung. II. Band: Das Strafrecht der aufsereuropäischen Staaten, nebst einem Anhange: Nachträge zum ersten Band: Das Strafrecht der Staaten Europas 1893—1898. Berlin 1899, Otto Liebmann, XV u. 540 S. 26 Mk., für Subskribenten auf das ganze Werk 22 Mk.

Umfafste der von uns in dieser Zeitschrift Bd. V S. 329 angezeigte I. Band das Strafrecht der Staaten Europas, so enthält der II. Band das Strafrecht der aufsereuropäischen Kulturstaaten in einer bisher auch nicht annähernd erreichten Vollständigkeit der Darstellung; aufserdem enthält der II. Band in einem Anhange einen Nachtrag, bearbeitet von fast allen Mitarbeitern des I. Bandes über die Veränderungen, welche die europäische Strafgesetzgebung seit Abschlufs des I. Bandes erfahren hat, wodurch der I. Band auf die volle Höhe der Gegenwart gebracht ist. Weiteren Bänden ist die rechtsvergleichende Darstellung selbst vorbehalten.

Der II. Band enthält in 25 Einzeldarstellungen die Strafgesetzgebungen von Argentinien, Chile, Ecuador, Venezuela, Peru, Uruguay, Paraguay, Columbia, Mexiko, Mittelamerika (Nicaragua, Honduras, Costa Rica, Guatemala, Salvador), Bolivia, Brasilien, der Vereinigten Staaten von Amerika, Britisch-Ostindien, Canada, Australien (Neusüdwales, Tasmania, Neuseeland, Viktoria, Queensland), von den kleineren britischen Kolonien, Gouvernements, Generalgouvernements, Schutzgebieten und Schutzstaaten, von Japan, China, den deutschen Schutzgebieten, dem Kongo-Staate, dem Sultanat Marokko, der südafrikanischen Republik (Transvaal), dem Oranje-Freistaat und von Santa Domingo und Haiti; ferner in weiteren 12 Darstellungen Nachträge (zum I. Band) zum Strafrecht des Deutschen Reiches, von Österreich-Ungarn, der Niederlande, der skandinavischen Länder Dänemark, Norwegen, Schweden, von Rufsland (russisches Kaisertum, Grofsfürstentum Rufsland), der Balkanstaaten (Bulgarien, Griechenland, Montenegro, Rumänien, Serbien), der Schweiz (deutsche und französische Schweiz, Kanton Tessin), von Frankreich, Belgien, Luxemburg, Monaco, der iberischen Halbinsel (Spanien, Portugal), Italien, Grofsbritannien und der Türkei. Von den aufsereuropäischen Staaten fehlen nur Persien und Siam.

Schon die beiden ersten Bände dieses grofsartig angelegten und hochbedeutsamen Werkes bilden ein in sich geschlossenes Ganzes, das einen ehren-

vollen Platz in der Geschichte der Rechtswissenschaft sich errungen hat und behaupten wird. Hierfür bürgt die sorgsame Auswahl der Mitarbeiter aus den Reihen der Gelehrten und Praktiker der einzelnen Länder und die Unterstützung, die das Werk durch deutsche und ausländische Gesandte und Konsulate gefunden hat. Möge daher dem für Wissenschaft, Rechtspflege und Gesetzgebung gleich bedeutungsvollen Unternehmen auch fernerhin thatkräftige Förderung durch Anschaffung bei den Behörden, Bibliotheken, Akademien und Vereinen zu teil werden. *B.*

2. *Schnitzler, Dr. jur. Paul C.*, Attorney and Counsellor at Law in New York. Wegweiser für den Rechtsverkehr zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika. New York, International News Company 1900, 48 S.

Ein für die Praxis sehr nützliches Schriftchen. Der Verfasser, Advokat in New York, der nicht nur das nordamerikanische, sondern auch das deutsche Gerichtsverfahren kennt, giebt Aufschlufs über die im internationalen Rechtsverkehr wichtigsten amerikanischen Rechtssätze, wodurch zwar nicht die Hülfe eines amerikanischen Rechtsanwalts in wichtigen Rechtsfragen entbehrlich gemacht werden soll, aber der in deutsch-amerikanischen Rechtssachen einzuschlagende Weg gezeigt wird, um zu einer richtigen Auffassung der amerikanischen Rechtsverhältnisse zu gelangen und über weitläufige und nutzlose Korrespondenzen hinwegzuhelfen, die im deutsch-amerikanischen Rechtsverkehr an der Tagesordnung sind. In dieser Beziehung giebt das Büchlein sachdiensame Mitteilungen über die amerikanischen Rechtsverhältnisse, so über das Institut der Rechtsanwaltschaft, des Notariats, das amerikanische Civilrecht, internationales Privatrecht, über die Ausstellung von Zeugnissen bezw. Abgabe von Gutachten über das in den Vereinigten Staaten geltende Recht, über Gerichtskosten, über Vertretung in deutsch-amerikanischen Rechtssachen, Berichtigung des Vollmachtspunktes, insbesondere in Erbschaftssachen unter Beifügung eines desfallsigen Formulars in englischer und deutscher Sprache, ferner über Beglaubigung und Beweiskraft ausländischer Urkunden, über die Eigentümlichkeiten des amerikanischen Beweisrechts, namentlich hinsichtlich des Beweisverfahrens, des Beweisinhalts und der Beweismittel, über Veräufserung von Grundeigentum mit Vollmachtsformularen zur Verfügung über Grundeigentum, über das amerikanische Eherecht, Vormundschaft, Nachlafsverwaltung, Testamente und schliefslich über die rechtliche Anerkennung ausländischer Urteile in den Vereinigten Staaten. *B.*

3. *Hübler, Dr. Bernhard*, ordentlicher Professor der Rechte an der Universität Berlin, Geheimer Oberregierungsrat. Die Magistraturen des völkerrechtlichen Verkehrs (Gesandtschafts- und Konsularrecht) und die Exterritorialität. Zum Gebrauch für Vorlesungen über Völkerrecht und Politik. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht 1900, 108 S. 2 Mk.

Obige Schrift, zunächst zum Gebrauche für Vorlesungen über Völkerrecht und Politik bestimmt, verdient auch über den Kreis der Destinatäre hinaus besondere Beachtung und ist geeignet, auch für die Praxis zur raschen Orientierung über die bezeichneten Materien zu dienen, die im eminenten Sinne „unter dem Zeichen des Verkehrs“ stehen. In gedrängter, aber gründlicher und erschöpfender Darstellung behandelt solche im I. Teile die Magistraturen des völkerrechtlichen Verkehrs, im ersten Abschnitt die Gesandten, Kap. I die Diplomaten (Geschichtliches, die Klassen der Gesandten, das aktive und passive Gesandtschaftsrecht, rechtliche Stellung, Beglaubigung und Antritt der Gesandten, Wirkungskreis der Gesandten, die Prärogation der Gesandten, Beendigung der Gesandtschaft), Kap. II die Halbdiplomaten (Agenten und Kommissarien), im zweiten Abschnitt die Konsuln, Kap. I die Konsuln im allgemeinen (Geschichtliches, die Arten der Konsuln, das aktive und passive Konsularrecht, Anstellung und Annahme der Konsuln, Wirkungskreis der Konsuln, Vorrechte der Konsuln, Beendigung der konsularischen Funktion), Kap. II die Konsuln im Orient (Rechtsstellung, Jurisdiktions-

verhältnisse, die Konsulargerichtsbarkeit in der Türkei, insbesondere in Egypten, Anhang: Samoa). Der II. Teil befafst sich mit der Exterritorialität und behandelt nach einer Einleitung (Ausgangspunkt, juristische Konstruktion, die exterritorialen Personen und Sachen) den Inhalt der Exterritorialität (Grundprincip, die Real-Exterritorialität, die Personal-Exterritorialität a) Exemtionen im Gebiete der inneren Verwaltung, b) Exemtionen im Gebiete der Finanzverwaltung, c) Exemtionen im Gebiete der Justiz) und die Endschaft der Exterritorialität (Real- und Personal-Exterritorialität). *B.*

4. ***Becher*, *Dr. H.***, Landgerichtsrat in München, Die Ausführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Sammlung der von den Bundesstaaten zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und seiner Nebengesetze erlassenen Gesetze und mit Gesetzeskraft versehenen Verordnungen. München 1899—1900, J. Schweitzers Verlag.

Vorgenanntes Werk, über das wir bereits in der Zeitschrift Bd. 9 S. 428 und Bd. 10 S. 251 berichtet haben, ist nunmehr mit der 10. Lieferung zum Schlusse gediehen. Die Sammlung umfafst die sämtlichen Gesetze und mit Gesetzeskraft ausgestatteten Verordnungen, welche die einzelnen Bundesstaaten zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und seiner Nebengesetze bis jetzt erlassen haben. Die vorliegenden 10 Lieferungen sind in zwei Bände verteilt, und zwar so, dafs nach alphabetischer Reihenfolge der erste Band die Staaten Anhalt bis Oldenburg, der zweite Band Preufsen bis Württemberg umfafst. Jeder Band hat seinen eigenen Titelbogen, der zweite Band aufserdem am Schlusse ein alphabetisches Gesamtregister. Jeder Staat hat eigene Paginierung. Der Schlufslieferung sind 26 mit einem Falz versehene Kartonblätter beigegeben, welche den einzelnen Staaten als Titel dienen.

Der bereits früher hervorgehobene praktische Wert dieser verdienstvollen Sammlung ist allseitig anerkannt worden und darf dieselbe zur Anschaffung namentlich in den Bibliotheken der Gerichte, Notare und Rechtsanwälte bestens empfohlen werden. Die Ausstattung ist nach Papier und Druck gleich vorzüglich. *B.*

5. ***Meikel*, *G.***, kgl. Amtsrichter in Nürnberg, Die Bayerischen Ausführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuche mit Wiedergabe der verwiesenen Paragraphen, kurzen Anmerkungen und einem Gesamtregister. München 1900, J. Schweitzers Verlag.

Diese in Lieferungen erscheinende Ausgabe der Bayerischen Ausführungsgesetze enthält unter dem Gesetzestexte der einzelnen Artikel zunächst die Angabe der Gesetzesmaterialien, sodann den Abdruck der gesetzlichen Bestimmungen, auf welche verwiesen wird, ferner die zu den einzelnen Ausführungsgesetzen ergangenen Allerhöchsten Verordnungen und Ministerial-Bekanntmachungen, welche, soweit deren Kenntnis für weitere Kreise erforderlich ist, wörtlich wiedergegeben, aufserdem nach Betreff Datum und Fundort angegeben sind. Ferner sind den einzelnen Bestimmungen noch kurze Erläuterungen beigefügt. Hieraus macht sich die vorzügliche Brauchbarkeit der Ausgabe zum Handgebrauch ersichtlich. Ein ausführliches Gesamtregister soll am Schlusse folgen.

Bis jetzt sind fünf Lieferungen erschienen, enthaltend 1. das Gesetz, Übergangsbestimmungen zum Bürgerlichen Gesetzbuche betreffend, 2. das Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche, 3. das Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung und zum Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. Das Ausführungsgesetz zur Civilprozefsordnung und Konkursordnung, dann das Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetze sollen nachfolgen, ferner in einem Anhange die wichtigsten zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches ergangenen Allerhöchsten Verordnungen und Ministerialbekanntmachungen, die, wie z. B. die Zuständigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1899, von allgemeiner Bedeutung sind. Die Ausgabe wird

einen Umfang von etwa 40 Druckbogen bei einem Gesamtpreise von circa 6 Mk. erreichen. *B.*

6. *Becher, Dr. H.*, Landgerichtsrat in München, Die gesamten Materialien zu den das Bürgerliche Gesetzbuch und seine Nebengesetze betreffenden bayerischen Gesetzen und Verordnungen und Ministerialerlassen. München, J. Schweitzers Verlag.

Die vorbezeichnete Sammlung der Materialien zu den das Bürgerliche Gesetzbuch und seine Nebengesetze betreffenden bayerischen Gesetzen ist mit der nunmehr vorliegenden 18. Lieferung nahezu zum Abschlusse gediehen. Solche besteht nun aus acht Abteilungen, je mit Titel, Inhaltsverzeichnis und Sachregister. Einzelne noch ausstehende Ministerialverordnungen sollen noch nachfolgen. Die Verlagshandlung hat auch Einbanddecken zu den einzelnen Abteilungen zu dem Preise von 50 Pfg. herstellen lassen. *B.*

7. *Entscheidungen* des k. k. Obersten Gerichtshofes in Civil- und Justizverwaltungssachen, veröffentlicht von diesem Gerichtshofe. Fortsetzung der von Dr. *Rudolf Nowak* begründeten Sammlung der Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichtshofes. Neue Folge, I. Band. Wien 1901, Manz. S. 521 8°. Preis brosch. 4 Kronen, geb. 5 Kronen.

Die Redaktion dieser neuen offiziellen Sammlung hat mit dem vorbezeichneten Buche einem Bedürfnisse des Praktiker abgeholfen, weil die *Pfaff-Schey-Krupsky*sche Sammlung sich den wechselrechtlichen Entscheidungen verschlossen hat, während die von *Adler-Clemens* sich auf strikte Handelssachen beschränkt. — Diese Sammlung stellt sich gleichzeitig als Fortsetzung der bisher in der Beilage des J.M.V.Bl. vom Obersten Gerichts- und Kassationshofe veröffentlichten und der von der Redaktion der Allg. österr. Gerichtszeitung im Manzschen Verlage herausgegebenen (nach dem Begründer sogenannten *Nowak*schen) Sammlung dar.

Die einzelnen Fälle sind in klarer, bündiger Weise behandelt, ebenso enthalten die citierten Entscheidungsgründe jene Stellen, die für den jeweiligen Rechtspunkt von Wichtigkeit sind, auch wird die bisher in der *Nowak*schen Sammlung bei der letzteren Gruppe beobachtete Scheidung nach vier Abteilungen fallen gelassen, um dadurch die möglichst rasche Publikation nicht nur der Entscheidungen des Kassationshofes, sondern auch jener des Obersten Gerichtshofes bewerkstelligen zu können.

Das übersichtlich gehaltene, genaue und vollständige chronologische Verzeichnis, wie auch das alphabetische Sachregister samt Verzeichnis der Gesetzesstellen beweisen, dafs sie ihr Entstehen einer sachkundigen Feder verdanken. — Die fortlaufenden Nummern beginnen in diesem ersten Bande mit 1. Zur Unterscheidung von den beiden früheren, mit dem Jahre 1898 zum Abschlusse gebrachten Sammlungen wird die neu beginnende als Neue Folge bezeichnet.

Es wäre undankbar, nicht auch des rührigen Verlegers zu gedenken, der das Werk in jeder Weise vortrefflich ausgestattet hat.

Vukovar a. Donau. *Milan Paul Jovanović.*

8. *Entscheidungen* des k. k. Obersten Gerichts als Kassationshofes, veröffentlicht von der k. k. Generalprokuratur. Fortsetzung der von *Dr. R. Nowak* begründeten Sammlung der Plenarbeschlüsse und Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- als Kassationshofes. Neue Folge, II. Band (Entscheidungen No. 2394—2518). Wien, Manz. S. I—XXVIII u. 416. 8°. Preis brosch. 3 Kronen, geb. 4 Kronen.

Von dieser bekannten trefflichen Sammlung der strafrechtlichen oberstrichterlichen Entscheidungen, die Dr. *R. Nowak* im Verlage der Manzschen Buchhandlung begründet hat, ist soeben der II. Band, Neue Folge, erschienen. Er enthält die Entscheidungen von No. 2394 bis 2518, das ist vom 3. Oktober 1899 bis 21. September 1900, also die neuesten Entscheidungen und ein gediegenes Sachregister. Die besondere

Wohlfeilheit dieser Sammlung ist, abgesehen von ihrer bekannten Gediegenheit, insbesondere hervorzuheben.

Vukovar a. Donau, Mitte Februar 1901.

Milan Paul Jovanović.

9. ***Ransi, Dr. C.,*** k. u. k. Vicekonsul. Das Verfahren vor den Civilgerichten des Türkischen Reiches. Wien 1900, Manz. S. I—IV und 220. 8°.

Das vorliegende Werk ist in ganz besonderer Weise geeignet, die Kenntnis des türkischen Civilprozesses zu vermitteln. Der Verfasser erörtert den türkischen Prozefs in vier Hauptstücken. Das 1. Hauptstück handelt von der Gerichtsorganisation, den Parteien und Vertretern, vom Kompromifs *(tahim)* und Vergleich; das 2. Hauptstück vom Verfahren und Beweise; das 3. Hauptstück vom Erkenntnis- und Rechtsmittelverfahren, Syndikatsprozefs; das 4. Hauptstück vom Exekutionsverfahren und Gerichtskosten.

Bemerkenswert ist, dafs in der Türkei alle Gerichte im allgemeinen unabhängig und als Kollegialgerichte konstituiert sind. In jedem Bezirke *(Kasa)* besteht ein Gerichtshof I. Instanz *(bedajet mehkjemesi)*, der in den Bezirken, die zugleich Sitz der Provinzialregierung sind, *vilajet bedojet mehkjemesi* = hauptstädtisches Bezirksgericht, in denen, die zugleich Sitz der Kreisbehörden sind, Kreisbezirksgericht (*liwa bedajet mehkjemesi*) und in allen übrigen Bezirken Bezirksgericht *(kaza bedakjemesi)* heifst und sowohl in Civil- als in Strafsachen Recht spricht. — Handelsgerichte I. Instanz bestehen in den meisten Wilajet-Hauptstädten und in manchen Liwa-Hauptorten. Am Hauptorte jedes Wilajets ist ein Oberlandesgericht *(Istinâf Mehkjemesi)*.

Im türkischen Civilprozesse gilt das Princip der freien Beweistheorie; die Gerichte entscheiden nach freier Beweiswürdigung in Rücksicht auf einzelne prozefsleitende Verfügungen, im übrigen gilt aber die legale Beweistheorie.

Der Beweis über Zahlung einer verbrieften Forderung kann nur durch eine Quittung, der Beweis einer Forderung über 5000 P. nur durch eine schriftliche Urkunde (*sened*) hergestellt werden.

Das Verfahren vor dem Erkenntnisgerichte ist öffentlich, mündlich und unmittelbar. Ausgeschlossen ist die Mündlichkeit und Unmittelbarkeit im Rechtsmittelverfahren; die oberen Instanzen entscheiden lediglich auf Grund des vorgelegten Aktenmaterials.

Rechtsmittel sind: die Opposition (*itiras alel hükem*); die Drittopposition (*Itirazel gajr*); die Appellation (*istinaf*): die Restitution (*iadei muhakjeme*); die Revision (*temjiz*) und die Syndikalsklage (*istikja anel hükkjam*). Ihren Voraussetzungen nach unterscheidet man ordentliche und aufserordentliche Rechtsmittel. Erstere sind: Die Opposition und die Appellation; letztere: die Drittopposition, Restitution und Nullitätsbeschwerde; hiervon werden die Opposition, Restitution und Drittopposition vor demselben Gerichte erhoben, welches auch das angefochtene Urteil gefällt hat; die Appelation vor einem höheren Gerichte; die Nichtigkeitsbeschwerde ausschliefslich vor dem Obersten Gerichtshof. Die Syndikatsklage hat nur den Schadensersatzanspruch gegen den Gerichtsbeamten zum Gegenstande.

Die zweite besondere Verfahrensart, die die Gerichtsordnung kennt, ist das Exekutivverfahren (*hadz*), das sich dadurch charakterisiert, dafs der Verhandlung über den Bestand, oder Nichtbestand des klägerischen Rechtes ein Vorverfahren vorangeht, das die Sequestration des Vermögens des Geklagten zum Gegenstande hat.

Die Exekution (*idjecâ*) ist eine dreifache: die Exekution zur Sicherstellung (*idjecâ ihtiati*) die Exekution zur Befriedigung (*idjrari kati*) und die in der Mitte zwischen diesen beiden stehende provisorische Exekution (*idjrai muuskkat*).

Als Exekutionstitel gelten die rechtskräftigen Urteile und Vergleiche und der vom Gerichte genehmigte Schiedsspruch.

Eximiert von der Exekution sind: Ein vom Gerichte zu bestimmender Teil des Einkommens zum Lebensunterhalt und Haushalt des Schuldners (*medjunun taajus* und *idaresi ičun*); die zum Lebensunterhalt (*taajuš*), zur Kleidung (*telebbüs*), zum Haushalt (*bejtui*) des Schuldners und seiner Familie nötigen Sachen; die zum Betriebe des Gewerbes (*banaat*) nötigen Werkzeuge, Maschinen und dergl., der Pflug und die Ackergerätschaften (*paraat edevvati*) des Landmannes, die noch nicht eingeheimste Ernte (*habilât*), die noch nicht gepflückten Baumfrüchte, im Gegensatze zu *habilât* (Feldfrüchte), die Bezüge der definitiv angestellten Beamten (*alel umum muwazzafin*) mit Ausnahme eines Viertels, die Uniform der Civilbeamten und der Militärs, Ärarisches Gut, die Einkünfte des Ärars, die Valuta der unter Kaufleuten üblichen Wechsel (*polica*), sowie der auf Ordre des Schuldners lautenden Anweisungen (*medjunun emriné jazilân tahwilât*) und der Inhaberpapiere (*ačyk bonolar*).

Die Exekution erfolgt durch pfandweise Beschreibung der beweglichen und unbeweglichen Sachen, durch welche der Exequent ein gesetzliches Pfandrecht erwirbt; sie ist in der Regel mit der Schätzung zu verknüpfen, sodann erfolgt der Verkauf der gepfändeten Objekte. Die Feilbietung ist öffentlich; ein Angeld braucht von den Bietern nicht erlegt zu werden, da die Kauflust sich hierdurch vermindern könnte.

Es gebricht uns leider an Raum, eine weitere Analyse des sehr beachtenswerten Werkes zu geben. Wir können nur bemerken, dafs das Buch in jeder Hinsicht gediegen und empfehlenswert ist.

Vukovar a. Donau, Ende Februar 1901.

Milan Paul Jovanović.

b. Zeitschriften.

Archiv für bürgerliches Recht, Bd. 18, Heft 2 (Schlufs): *Gravenhorst*, Enthalten die Bestimmungen des § 1574 Abs. 3 B.G.B. eine vom Gesetzgeber nicht gewollte Lücke? *Eger*, Der Phonograph und das Urheberrecht. *Schanze*, Gebrauchsmuster und Erfindung. *Kohler*, Einige Bemerkungen zu dem Aufsatze von *Schanze* über Gebrauchsmuster und Erfindung. *Oertmann*, Civilistische Rundschau.

Zeitschrift für deutschen Civilprozefs und das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Bd. XXVIII, Heft 1: *Schröder*, Der Einflufs des Todes des Gemeinschuldners auf ein anhängiges Konkursverfahren. *Freymuth*, Zurücknahme eines Rechtsmittels seitens des einen von mehreren notwendigen Streitgenossen. *Katz*, Zur Lehre von der Prozefsverbindung nach § 147 C.Pr.O. *Delius*, Zeugniszwang bei Vernehmungen auf Ersuchen aufserdeutscher Gerichte in Civilsachen. *Rönnberg*, Eidesabnahme, Eidesnorm und Eidesbeweis. *Korschel*, Die Eidesversäumnis nach § 465 der C.Pr.O. *Francke*, Pfändung ungetrennter Früchte. *Hilse*, Prozefsrechtliche Grundsätze der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900.

Das Recht, Rundschau für den deutschen Juristenstand, 1901: *Francke*, Verfahren der Rechtshülfe für ausländische Gerichte (2). *Neukamp*, Parteieid der eidlichen Parteienvernehmung (2 f.).

Blätter für Rechtsanwendung, 65. Jahrgang (1900): *v. Colomb*, Über das Rechtsverhältnis der Miterben bei noch ungeteilter Gemeinschaft. *Bonschab*, Zur Frage der Eintragungsfähigkeit von Pertinenzen im Hypothekenbuche nach dem zur Zeit in Bayern geltenden Rechte (26). *Francke*, Der Festsetzungsbeschlufs bei quotenweiser Verteilung der Prozefskosten. *Dennler*, Zum § 866 Abs. 3 C.Pr.O. (27). *Schmitt*,

Siegel und Stempel. . . . ., Über die Form der Vollstreckungsklausel notarieller Schuldbekenntnisse mit Hypothekbestellung. *W.*, Die heutige Geltung des § 13 Abs. 4 der Instruktion zum Hypothekengesetz im Verhältnisse zu den Bestimmungen über das Anlegungsverfahren (28).

Sächsisches Archiv für bürgerliches Recht und Prozefs, 10. Bd., 11. u. 12. Heft: *Aron*, Die gesetzliche Vertretung einer nicht entmündigten geisteskranken Person im Ehescheidungsverfahren. *Du Chesne*, Einflufs des neuen Rechts auf in der Entstehung begriffene Verträge. *Staffel*, Über die Wirkungen der peremtorischen Einreden nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche und einige damit zusammenhängende praktische Fragen. *Rosenmüller*, Zur Auslegung der §§ 866, 867. *Du Chesne*, Der dingliche Anspruch in seinem Wesen und in seiner Gestaltung nach deutschem bürgerlichem Rechte. *Klofs*, Zwei Zweifel über die Herstellung von Teilhypothekenbriefen. *Nagler*, Die gesamte Hand im Gesellschaftsrechte.

Zeitschrift für die freiwillige Gerichtsbarkeit etc. (Württemberg), 42. Jahrgang: *Zimmerle*, Todeserklärung in Württemberg während der Übergangszeit (Schlufs) (11). *Hefs*, Erörterungen zu der Frage, ob die Vertretungsbefugnis eines vor dem 1. Januar 1900 hinsichtlich des Vater- oder Muttergutes eines minderjährigen Kindes bestellten Pflegers mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs als erloschen zu betrachten sei. *v. Wider*, Aus der Grundbuchpraxis (12). *Haidlen*, Zur Gerichtskostenordnung (Fortsetzung) (12).

Badische Rechtspraxis (Annalen der Grofsherzogl. Badischen Gerichte) *Kiefer*, Siegel oder Stempel? *Strübe*, Über die Frage des Fortbestehens des Gleichbestellungsgeldvorzugsrechtes (25). *Strübe*, Sind Eintragungen in das Güterrechtsregister vor geschlossener Ehe zulässig? *Roth*, Lohnzahlungsbücher für minderjährige Arbeiter in Fabriken. Strafvorschrift (26).

Zeitschrift für Rechtspflege im Herzogtum Braunschweig, 47. Jahrgang, Nr. 11: *Ude*, Der Gemeindewaisenrat.

Allgemeine österreichische Gerichtszeitung, 51. Jahrgang (1900): *Grabscheid*, Unerlaubte Rechtsgeschäfte nach österreichischem Rechte mit Bezugnahme auf das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch (46 f.). *Rosenblatt*, Ein Wort zur Frage der Sicherung des Erfolges einer aufserordentlichen Revision (46). *Schauer*, Noch ein Wort über Mafsnahmen zur Sicherung des Erfolges einer aufserordentlichen Revision (47). *Mayer*, Zum § 88 Al. 2 J.N. (47). *Sperl*, Einzelnes aus dem Gebiete des österreichischen Prozefs- und Privatrechtes (48). *Mayer*, Über den Minoritätenschutz bei Aktiengesellschaften (48 ff.). *Ott*, Das Teilurteil nach § 391 III C.Pr.O. (49). *v. Gernerth*, Über die Berichtigung der Ansprüche des Zwangsverwalters einer Liegenschaft (49). *v. Ohmeyer*, Aus der Praxis des Exekutionsgerichtes Wien (50). *Schreiber*, Verjährungsfrist bei Ansprüchen aus Gesellschaftsverträgen (51). *Rosenblatt*, Zur Frage der Wiedererstattung als Bedingung der Verjährung des Verbrechens (§ 229 lit. b St.G.) (52). *Ofner*, Einseitig unsittliche Verträge (52).

Juristische Blätter (Wien), 29. Jahrgang (1900): *Sperl*, Schutz des Revisionswerbers gegen die sofortige Vollstreckung des bestätigenden Urteils zweiter Instanz (45). *H. v. M.*, Zwangserziehung, eine social-ethische Notwendigkeit (47 f.). *Schimm*, Vorbemerkungen zu dem Entwurfe eines neuen ungarischen Bürgerlichen Gesetzbuches (48). *Schwalb*, Zur Lehre der Parteivernehmung im Berufungsverfahren (49). *Pollak*, Das ungarische Gesetz über das Sammeln von Bestellungen (50 ff.).

Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit in Österreich (1900): *Sternberg*, Zur Interpretation des interkonfessio-

nellen Gesetzes vom 25. Mai 1868, Nr. 49 R.G.Bl. (45). *Posch*, Ein Beschlufs des k. k. Obersten Gerichtshofes, betreffend die Fondsgebührenbemessung bezw. deren Grundlagen (46). *N.*, Eigentümlichkeiten des jüngsten Hamburgischen Notariatsgesetzes (47). *Steinbök*, Die Erbschaftssteuer in Österreich mit besonderer Berücksichtigung der Fideikommisse (47). *K.*, Zur Praxis des § 1101 a. b. G.B. (48 ff.). *Petschek*, Die Wirkungen der Revision gegen ein bestätigendes Berufungsurteil (50). *Cribulka*, Heimatsrecht und Bürgerrecht (51).

Zeitschrift für schweizerisches Recht, 42. Bd., N. F. 20. Bd., Heft 2: *Fleiner*, Die Entwickelung der Parität in der Schweiz. *Im Hof*, Die Erteilung des Schweizerbürgerrechts an Ausländer nach dem Bundesgesetze vom 3. Juli 1876.

Zeitschrift des Bernischen Juristen-Vereins und Monatsblatt für Bernische Rechtsprechung, Bd. XXXVI, Heft 10/11: *Thormann*, Das Recht der juristischen Personen im Vorentwurf. Bd. XXXVII, Heft 1: *Stucki*, Die Gestaltung des Wasserrechts im künftigen schweizerischen Rechte.

Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht, 13. Jahrgang, 5. u. 6. Heft † *Charles Soldan*. *Hafter*, Ein Redaktionsversehen im Genfer Strafgesetzbuch. *Gautier*, *La lutte contre le crime dans le Projet de Code pénal suisse*. *Härbin*, Der VI. internationale Kongrefs für Straf- und Gefängniswesen in Brüssel im Jahre 1900. *Zürcher*, Sollen Inländer ausgeliefert werden? Bericht für den VI. internationalen Gefängniskongrefs zu Brüssel 1900. *Merz*, Aktenstücke zur früheren Kriminaljustiz im Aargau. *Merz*, Zur Thätigkeit der westfälischen Gerichte im Aargau. — Die Strafgesetzgebung des Bundes und der Kantone 1899.

Revue internationale du droit maritime, *16. Année, Nr. III—IV: Sieveking & Koch, Règlement général sur les assurances maritimes de Hambourg. — Bulletin de la jurisprudence.*

Annales de droit commercial et industriel français, étranger et international, *14. Année, Nr. 5: Buchère, Des actions de priorité dans les sociétés commerciales. Bachmann (Allemagne), Chronique, de législation et de doctrine en matière de droit commercial et industriel. Gruenhut, La théorie de la Weshselordnung allemande. Nr. 6: Champcommunal, La théorie de l'accessoire s'applique-t-elle à la location d'immeubles? Franchi (Italie), Chronique de doctrine et de jurisprudence en matière de droit commercial et industriel.*

Archivio Giuridico „Filippo Serafini", *Vol. LXV, N. S. Vol. VI, Fasc. 3: Contento, L'opera statistica di Francesco Ferrara. Galante, I mezzi communi d'impugnativa avverso le sentenze degli arbitri (cont. e fine).*

Rivista penale di dottrina, legislazione e giurisprudenza, *Vol. LII, Fasc. VI: Giurisprudenza, Corte, di carsazione. Indice generale dell' Annata XXVI (Volumi LI e LII). Indice delle materie contenute nel volume LII. Vol. XXIII, Fasc. I: Colajanni, L'omicidio in Italia.*

Supplemento alla Rivista penale etc., *Vol. IX, Fasc. III: Bezzi, Ancora delle targhette dei velocipedi con speciale riferimento all' clemento del danno nella truffa. Papagollo, Il dolo nel reato di offesa al pudore pubblico (continua).*

Rechtsgeleerd Magazijn, *19. Jaargang, Aflevering 6: Visser, Eenige rechtsvragen betreffende de meestbegunstigungsclausule in handelsverdragen (slot.). van Gelein Vitringa, Rechtspraak of bestuur.*

Tidsskrift for Retsvidenskab, *13. Aarg. 4 de Hefte:* *Hageströmer, Nagra anmärkningar om fortsatt brott enligt svensk rätt.* *Francis Hagerup, Nordisk Retsencyclopaedi.* *Björling, Frants Dahl og U. A. Motzfeld, Nordisk Litteratur fortegnelse 1899.*

c. Bei der Redaktion[1]) eingegangene Bücher:

Asser, T. M. C., Membre du Conseil d'Etat des Pays-Bas. La convention de la Haye du 14. novembre 1896 relative à la procédure civile. — Harlem les Héritiers F. Bohn. La Haye Belinfante Frères.

Borcherdt, H., Landrichter a. D., Das Erbrecht und die Nachlaſsbehandlung nach den vom 1. Januar 1900 an geltenden Reichs- und Landesgesetzen mit besonderer Berücksichtigung des Geltungsgebiets des allgemeinen Landrechts. I. und II. Band. Breslau, J. U. Kern.

Böhm. Heinrich, Rechtsanwalt in Ratibor, Das neue Recht des Handlungsgehülfen vom 1. Januar 1898 an. Frankfurt a. Oder, Trowitsch & Sohn.

Böhm, J., Rechtsanwalt und Notar, Das Erbrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Hannover, Helwingsche Verlagsbuchhandlung.

Coermann, W., kaiserl. Amtsrichter in Mühlhausen i. E., Reichsrechtliche Verjährungstafel. Hannover, Helwingsche Verlagsbuchhandlung.

Despagnet, Frantz, Prof. à la faculté de droit de université de Bordeaux, Cours de droit international public. Paris, librairie de la société du recueil général des lois et des arrêts.

Despagnet, Frantz, Prof., La question finlandaise au point de vue juridique. Paris, L. Larose.

Goltdammer, Dr., Archiv für Strafrecht und Strafprozeſs; 3., 4. und 5. Heft. Berlin, R. v. Deckers Verlag.

Groſs, Dr. Hans, Prof., Archiv für Kriminalanthropologie; 3., 4., 5. und 6. Band. Leipzig, F. C. W. Vogel.

Hoffmann, Adalbert. Die preuſsischen Gesetze, betreffend das Kostenwesen und das Verfahren, mit den dazu gehörigen Kostenentwürfen. Für den Handgebrauch. Oppeln, Maske.

Kade, Karl, Landgerichtsrat, Die Privatklage in den Strafprozeſsordnungen der Jetztzeit, insbesondere in der deutschen R.Str.Pr.O. Berlin, Heymann, Mk. 3,—.

Köhler, August, Die Grenzlinien zwischen Idealkonkurrenz und Gesetzeskonkurrenz. Eine strafrechtliche Untersuchung. München, Beck.

Kohler, Dr. J., Prof., Berlin, Archiv für Strafrecht und Strafprozeſs; 1. und 2. Heft. Berlin, R. v. Decker.

Kohler, J., Prof. in Berlin, Die Carolina und ihre Vorgängerinnen, Text, Erläuterung, Geschichte. I. Die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. Kritisch herausgegeben von *J. Kohler* und *Willy Scheel*. Halle a. S., Waisenhausbuchhandlung.

Kohler u. *Scheel*, Die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. Ausgabe für Studierende. Halle a. S., Waisenhausbuchhandlung.

---

1) Das nachfolgende Verzeichnis ist von der früheren Redaktion zum Druck eingeliefert und wird ohne Verantwortlichkeit der jetzigen Redaktion mitgeteilt.

Kolben, Dr. Max, Hof- und Gerichtsadvokat in Wien, Wahrheit und Klarheit über die Haager Friedenskonferenz. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht.

Kolisch, weil. Amtsgerichtsrat, Mitgl. des Hauses der Abg., Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich mit den Ausführungsbestimmungen, 2. Bd. Hannover, Helwing.

Löwe-Hellweg, Die Strafprozeſsordnung für das Deutsche Reich nebst dem Gerichtsverfassungsgesetz und den das Strafverfahren betreffenden Bestimmungen der übrigen Reichsgesetze, 10. Aufl. Berlin, Guttentag.

Löwenstein, Dr. Siegfried, R.A. in Berlin, Einlegung und Begründung der Revision in Strafsachen. Berlin, Liebmann, kart.

Mamelok, Dr. Arthur, Die juristische Person im internationalen Privatrecht. Zürich, Ed. Rascher.

Mamroth, Dr. Ernst, Die Strafprozeſsordnung nebst dem Gerichtsverfassungsgesetz und den Einführungsgesetzen zu beiden Gesetzen in der Fassung vom 20. Mai 1898 erläutert, nebst Anhang. Berlin, Vahlen.

Manchard, H., Rechtsanwaltssekretär, Das Strafregister in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung Preuſsens nebst einer Zusammenstellung der im Auslande bestehenden Einrichtungen. Berlin, Guttentag.

Marez, M. G., Des, Docteur en droit etc., La lettre de foire au XIIIe siècle. Contribution à l'étude sur les origines des papiers de crédit. Bruxelles.

Meili, Dr. F., Professor in Zürich, Das internationale Privatrecht und die Staatenkonferenz im Haag. Zürich, Schulthess & Co.

Menzen, Dr., Zur Berufungsfrage in Strafsachen. Hannover, Helwing.

Merzbacher, S., Justizrat und RA. in Nürnberg, Gesetz, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, erläutert. München, Beck.

Müller, Dr. jur. Gustav, R., III. Staatsanwalt in München, und *Meikel, Georg,* R., III. Staatsanwalt in Nürnberg, Das Bürgerliche Recht in seiner neuen Gestaltung. Systematisch dargestellt und durch Beispiele erläutert. Schluſslieferung. München, J. Schweitzer (Sellier).

Niedner, A., Landrichter in Meiningen, Das Einführungsgesetz zum B.G.B. (Kommentar z. B.G.B. von *Biermann* etc.). Berlin, Heymann.

Nothnagel, Dr. Walter (nachgelassenes Werk), Beschränkte Haftung. Eine handelsrechtliche Studie. Wien, Hölder.

Oetker, Dr. Fr., Professor in Würzburg, Strafprozeſsbegründung und Strafklageerhebung bei Erlaſs und bei Wegfall eines Eröffnungsbeschlusses. Leipzig, Deichert Nachf. (Böhm).

Olivart, Marquis de, Barcelone, Catalogue d'une bibliothèque de droit international et sciences auxilaires. Paris, Pedone, Leipzig, Brockhaus.

Olshausen, Dr. Justus, Oberreichsanwalt, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 6. umgearb. Auflage, I. Bd. Berlin, Vahlen.

Olshausen, Dr. Justus, Oberreichsanwalt, Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Textausgabe mit Anmerkungen und Register, 7. Aufl. Berlin, Vahlen.

Olshausen, Dr. Justus, Oberreichsanwalt, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich; 2. Band, erste Hälfte. Berlin, Franz Vahlen.

Paul, Friedrich, k. k. Gerichtssekretär in Olmütz, Handbuch der kriminalistischen Photographie für Beamte der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Sicherheitsbehörden. Berlin, Guttentag.

Petersen, Dr. Julius, Reichsgerichtsrat, und *Anger, Dr. Ernst*, Landrichter in Leipzig, Die Civilprozefsordnung für das Deutsche Reich in der Fassung des Gesetzes vom 17. Mai 1898, nebst den Einführungsgesetzen. Für den praktischen Gebrauch erläutert, 4. vollst. umgearb. Aufl., II. Bd., 1.—3. Lief. Lahr, Schauenburg.

Petersen, Dr. Julius und *Kleinfeller, Dr. Georg*, Konkursordnung für das Deutsche Reich, nebst den Einführungsgesetzen, den konkursrechtlichen Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes und dem Anfechtungsgesetze, 4. Aufl. auf Grund der Reichsgesetze vom 17. Mai 1898 und der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1898 bearbeitet von *Dr. Georg Kleinfeller*, 1. Halbband (§§ 1—70). Lahr, Schauenburg.

Pétritch, Jivoïn, Prof. à la faculté de droit de Belgrade, Le traité de Berlin et la question de la nationalité par rapport à la principauté de Serbie. Paris, A. Pedone.

Rosenfeld, Dr. jur. Ernst Heinrich, Privatdocent und Gerichtsassessor, Die Nebenklage des Reichsstrafprozesses. Ein Beitrag zur Lehre von den Rechten des Verletzten im Strafverfahren. Berlin, J. Guttentag.

Schlayer, Max, Kriegsgerichtsrat, Deutsche Militär- und Civilstrafgerichtsbarkeit. Systematische Darstellung der Zuständigkeitsnormen und Rechtshülfe zwischen beiden nach der Militär-Strafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898. Berlin, Guttentag.

Schramm, Heinz, Gerichtsassessor, Das Bürgerliche Gesetzbuch unter Berücksichtigung der in Betracht kommenden Bestimmungen der übrigen Reichsgesetze. In Frage und Antwort, 2 Bde. Düsseldorf, Schwann.

Seuffert, Dr. Hermann, Professor in Bonn, Anarchismus und Strafrecht. Berlin, Liebmann.

Soergel, Dr. Hs. Th., Rechtsprechung 1900 zum B.G.B., Einf.Ges. zum B.G.B., C.Pr.O., R.O., G.B.O. und R.F.G. nach dem System der Gesetze. Juristischer Verlag München.

Stenglein, Dr. M., Reichsgerichtsrat a. D., Lexikon des deutschen Strafrechts nach den Entscheidungen des Reichsgerichts zusammengestellt. 4 Lieferungen. Berlin, Liebmann.

Wengler, Alfred, Regierungsrat in Leipzig, Elektricität und Recht im Deutschen Reiche. Versuch einer systematischen Darstellung. Leipzig, Duncker & Humblot.

Weyl, Dr. Richard, Professor in Kiel, Vorträge über das Bürgerliche Gesetzbuch für Praktiker. In 2 Bänden. München, Beck.

Wieruszowski, A., Landgerichtsrat in Köln a. Rh., Handbuch des Eherechts mit Ausschlufs des Eheschliefsungs- und Ehescheidungsrechts, unter Berücksichtigung der gesamten vom 1. Januar 1900 in Kraft getretenen Reichsgesetze und der Preufsischen Ausführungsgesetze. Teil I, Die allgemeinen Wirkungen der Ehe. Düsseldorf, Schwann.

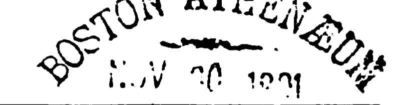
Winroth, Prof., Svensk Civilrätt I. Äktenshaps ingaende och upplösning. Gleerupska Universitets-Bokhandelu, Lund.

Zitelmann, Ernst, Das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs: Allgemeiner Teil. Leipzig, Duncker & Humblot.

Inhalt.

Jährlich ein Band von 6 Heften. Preis des Bandes 12 M.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.



Zeitschrift

für

Internationales Privat- und Strafrecht

mit besonderer Berücksichtigung der

Rechtshülfe.

Begründet von F. Böhm.

Herausgegeben von

Dr. Theodor Niemeyer,
ordentl. Professor der Rechte an der Universität Kiel.

XI. Band. (1901.) 3. und 4. Heft.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1901.

Nachruf.

Ferdinand Böhm

der Begründer und Herausgeber dieser Zeitschrift in den zehn Jahren ihres seitherigen Bestehens, ist am 6. März 1901 am Gehirnschlag verschieden.

Sein Andenken kann wohl nicht besser gefeiert werden, als durch eine kurze Schilderung der reichen Thätigkeit, die der Verstorbene in seinem Berufe und im Dienste der Rechtswissenschaft entfaltet hat.

Zu Nürnberg am 21. November 1833 geboren, versuchte er es nach Absolvierung des Gymnasiums zuerst mit dem Studium der protestantischen Theologie und ging alsbald zu dem der Medizin über. Allein beide Wissenschaften boten ihm keine innere Befriedigung. So wandte er sich denn der Rechtswissenschaft zu. Auf diesem Gebiete fand seine für kritisch-dogmatische Geistesarbeit vorzügliche Begabung das geeignete Feld, dem er fernerhin ein rastloses Streben und Schaffen widmete.

Nach verschiedenen Dienstesstellungen an den bayerischen Gerichten zu Erlangen, Hersbruck, Schwabach und Eichstätt wurde er im Jahre 1872 zum Stadtrichter zu München und im Jahre 1879 zum Landgerichtsrat daselbst, 1886 zum Oberlandesgerichtsrat in Nürnberg und 1895 zum Rat am bayerischen obersten Landesgericht zu München ernannt.

Seine niemals ermüdende Kraft und seine glänzenden Kenntnisse in den verschiedensten Rechtsstoffen, namentlich in dem des Civilrechts, verbunden mit reichen praktischen Erfahrungen, die er bei der Rechtsprechung in der gewandtesten Weise zu verwerten verstanden hat, verschafften ihm nicht nur beim Richterstand und bei den übrigen Juristen, sondern auch, soweit er dabei mit der Bevölkerung in Be-

rührung gekommen war, bei dieser wegen seines ihr gegenüber stets bewiesenen humanen und zuvorkommenden Benehmens und wegen seiner strengen Gerechtigkeitsliebe vollste Achtung und Anerkennung, die höheren Ortes durch Verleihung eines bayerischen Ordens ihre Würdigung gefunden hat.

Für uns liegt sein Hauptverdienst in seiner litterarischen Wirksamkeit, die er neben der schweren Aufgabe des ihm zunächst obliegenden Richterberufes, ungeachtet mancher Störungen seiner Gesundheit, in den letzten Jahren bis an sein Lebensende entfaltet hat. Die gründliche und klare Auslegung der Gesetze, ihre wissenschaftliche Erforschung nach ihrer Zweckbestimmung behufs richtiger Anwendung in der Rechtsprechung bildete für den ihm eigenen Scharfsinn und den damit verbundenen eisernen Fleiß seine geeignetste Aufgabe. Diese Thätigkeit entwickelte er als Mitarbeiter bedeutender in- und ausländischer Fachzeitschriften, sowie als selbständiger Fachschriftsteller. Mit Recht wurden deshalb seine Werke alsbald nach ihrem Erscheinen zum beliebten und unentbehrlichen juristischen Werkzeug in den Gerichtssälen und Amtsstuben. Solches gilt ganz besonders für die Schriften, die internationales Recht zum Gegenstand haben, dies Rechtsgebiet, das eigentlich erst durch die seit Gründung des Deutschen Reiches hervorgerufene rasche und umfassende Entwickelung unseres Rechtsverkehrs mit dem Ausland namhafte Bedeutung für die inländischen Juristen erlangt hat. Seine Verdienste auf diesem Gebiete erwarben ihm die Ehre der Ernennung zum „*Associé de l'Institut de droit international*".

Von seinen Einzelwerken heben wir hervor:

Handbuch der internationalen Nachlaßbehandlung (1. Auflage 1881, 2. Auflage 1895),

Die räumliche Herrschaft der Rechtsnormen (1890),

Handbuch des Rechtshülfeverfahrens im Deutschen Reich und gegenüber dem Ausland, 2 Teile (1886—88, Ergänzungsband 1890),

Das bayerische Gesetz vom 23. Februar 1879 über die Ausführung der Reichs-Civilprozeß- und Konkursordnung (1898),

Das bayerische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 9. Juni 1899, herausgegeben im Verein mit Reichsgerichtsrat *Max Klein* (1900);

Im Jahre 1891 hat er diese Zeitschrift begründet und sich ihrer Herausgabe (seit 1896 in Verbindung mit Herrn Universitätsprofessor Dr. *Th. Niemeyer* zu Kiel) mit rastlosem Eifer gewidmet. Auf dem Gebiete

des internationalen Rechts war und ist sie gegenwärtig die erste und einzige in Deutschland bestehende Zeitschrift. Bei ihrem ersten Erscheinen wurde von gewichtiger Seite deren Existenzberechtigung mit der Aufstellung bestritten, die desfallsige französische, von Advokat *Clunet* herausgegebene Zeitschrift genüge durchaus allen Ansprüchen der deutschen Gerichte. Allein selbst abgesehen davon, daſs es doch eine Ehrensache ist, auch für unser Vaterland ein gleich bedeutendes Werk zu schaffen, so hat die damals von uns selbst vertretene Auffassung, daſs in der That ein Bedürfnis vorliegt, in einer deutschen Zeitschrift die internationalen Rechtsbeziehungen der Kulturstaaten darzustellen und zu pflegen, recht behalten, wie deren Gedeihen zeigt.

Ihre lebenskräftige Weiterführung durch den hochverehrlichen Herrn Mitherausgeber wird den besten Ausdruck der Verehrung und Dankbarkeit gegen den Verblichenen bilden.

Gedenken wir überdies kurz noch der segensreichen Thätigkeit, die der Verlebte in seiner Eigenschaft als Vorstand des bayerischen Juristenvereins mit liebevoller, stets hülfsbereiter Aufopferung für Witwen und Waisen entwickelt, wie sein Tod so manche Witwe mit Söhnen in groſse Trauer versetzt hat, endlich mit welch unsäglicher Liebe er bei seinem köstlich unversiegbaren Humor sich selbst und die Seinigen bis zur letzten Stunde über seine Krankheit hinweggetäuscht hat, so glauben wir, die wir seit sechzehn Jahren in litterarischem Briefwechsel mit dem Verlebten gestanden und dadurch einen tiefen Einblick in des verehrten Gelehrten Geistes- und Gemütsleben gewonnen haben, von ihm ein richtiges Lebensbild gegeben zu haben, das uns berechtigt und verpflichtet, ihm ein treues Andenken dauernd zu bewahren.

Metz, im Juli 1901.

E. Grünewald,
Geheimer Justizrat.

Wiederverheiratung einer in Deutschland wegen Ehebruchs geschiedenen Ehefrau mit ihrem Mitschuldigen im Auslande.

Von Advokat und Professor **J. Baisini** in Mailand[1]).

Das schon aus dem römischen Recht (l. 13 D. 34, 9, Nov. 134 cap. 12) stammende und mit einigen Modifikationen von dem kanonischen

---

1) Die nachfolgenden Bemerkungen (übersetzt von Herrn Dr. *Berthold* in Berlin) sind einem (nach Inkrafttreten des deutschen B.G.B.) erstatteten Gutachten, ob und in welchem Lande eine Deutsche, die am 1. Februar 1897 im Gebiete des preufsischen Landrechts wegen Ehebruches geschieden war, im Auslande mit ihrem Mitschuldigen die Ehe schliefsen könne, entnommen. — Für nichtdeutsche Leser sei bemerkt: Das deutsche Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 bestimmte in § 33: „Die Ehe ist verboten: 5) Zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen ... Im Falle der No. 5 ist Dispensation zulässig.“ Die Dispensationsbefugnis war in Preufsen dem Justizminister zugewiesen. Das B.G.B. bestimmt nunmehr: § 1312 „Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen einem wegen Ehebruchs geschiedenen Ehegatten und demjenigen, mit welchem der geschiedene Ehegatte den Ehebruch begangen hat, wenn dieser Ehebruch in dem Scheidungsurteil als Grund der Scheidung festgestellt ist. Von dieser Bestimmung kann Befreiung bewilligt werden“. § 1328 „Eine Ehe ist nichtig, wenn sie wegen Ehebruchs nach § 1312 verboten war. Wird nachträglich Befreiung von der Vorschrift des § 1312 bewilligt, so ist die Ehe als von Anfang an gültig anzusehen.“ Für die Befreiung ist in Preufsen zufolge Königlicher Verordnung vom 16. November 1899 (G.S. 1899 S. 562) der Justizminister zuständig. — Der nächstliegende Weg, um im gegebenen Fall die fragliche Eheschliefsung zu erreichen, ist somit das an den preufsischen Justizminister zu richtende Gesuch um Befreiung. Hinsichtlich der Bewilligung dieser Befreiung müfste wohl auch die Erwägung in Betracht kommen, inwiefern die Antragstellerin unter Umständen im Auslande die Eheschliefsung erreichen kann. Würde aber die Befreiung versagt und die Eheschliefsung im Auslande bewirkt, so würde die Frage entstehen, ob die Eheschliefsung, sofern sie nach dem Ortsrecht der Eheschliefsung gültig ist, auch in Deutschland als gültig anzuerkennen sei. Diese Frage ist zu verneinen nach Art. 13 E.G. z. B.G.B. und nach dem in Artt. 201, 202 a. a. O. als selbstverständlich vorausgesetzten Princip, dafs die Wirkung einer vor 1900 erfolgten Ehescheidung sich nach der zur Zeit der Ehescheidung geltenden *lex fori* des Ehescheidungsgerichtes richtet. — Nach letzterem Princip mufs auch der Gedanke abgelehnt werden, dafs gemäfs § 1328 Abs. 2 B.G.B. eine nachträgliche Befreiung zulässig sei. Die ohne

Recht *(c. 6 X de eo qui duxit IV, 7)* übernommene Ehehindernis des Ehebruches ist von dem gröfsten Teil der europäischen Gesetzgebungen adoptiert worden. Wir finden es — aufser in Deutschland — in: Rufsland *(Sswod sakónow XI, 2 art. 332)*, Österreich (Bürgerliches Gesetzbuch § 67, 119), Frankreich und Belgien *(Code civil art. 298)*, Holland *(Burgerlijk Wetboek art. 89)*, Spanien *(Codigo Civil art. 84 no. 7)*, Portugal *(Cod. civil art. 1058 no. 3)*[2]).

Nicht so das Recht des Königreichs Italien. Der italienische *Codice civile* enthält keinerlei einschlägige Bestimmung und die Beratungsprotokolle der Kommission zur Ausarbeitung des Gesetzbuches ergeben ein bewufstes Abweichen von den übrigen Legislationen. In der Sitzung vom 20. April 1865 beantragte das Kommissionsmitglied *Bonacci*, das bezügliche Eheverbot aufzunehmen; doch wurde der Antrag abgelehnt. Es ist daher kein Zweifel, dafs für Italiener der Ehebruch niemals ein Ehehindernis bilden kann. Und da Art. 3 des *Codice* den Fremden in Italien ausdrücklich den Genufs aller Rechte der italienischen Unterthanen gewährleistet, stände der in Deutschland verbotenen Eheschliefsung aus dem blofsen Gesichtspunkte des nationalen Rechtes in Italien kein Hindernis entgegen. Anders dagegen liegt die Frage nach den Grundsätzen des internationalen Privatrechts. Hier statuiert Art. 6 des italienischen Gesetzbuches allgemein, dafs die Status- und Familienrechte der Personen nach dem Rechte des Staates zu beurteilen sind, dem sie angehören; und Art. 102 im besonderen: die Fähigkeit eines Ausländers zur Eheschliefsung hängt von den Gesetzen seines Landes ab. Hat man nun die das Ehehindernis in Deutschland begründenden Gesetzesbestimmungen als solche anzusehen, die die persönliche Fähigkeit zur Eheschliefsung modifizieren? Für die Bejahung dieser Frage spricht, dafs allerdings durch das Verbot eine partielle Minderung der ohne die Thatsache des Ehebruchs uneingeschränkt vorhandenen Fähigkeit zur Eheschliefsung eintritt, eine Rechtsminderung, die den Personen anhaftet und sie begleitet, wohin sie sich auch begeben mögen. Andererseits ist das Verbot, schon in Ansehung des zulässigen Dispenses, weniger für die juristische Konsequenz eines modifizierten persönlichen Zustandes der Betroffenen zu halten, die doch im übrigen frei sind, zu heiraten, wen sie wollen, und rechtmäfsige Kinder zu erzeugen, als für eine polizeiliche Bestimmung, durch die der Gesetzgeber der alten Überlieferung und einer teils wirklich bestehenden, teils konvenienzmäfsigen moralischen Anschauung Rechnung trägt. So aufgefafst sinkt die Verbotsnorm auf das Niveau einer von Land zu Land verschieden regulierbaren Mafsregel der inneren Staatsordnung, einer Mafsregel, die die Grenzen des

---

Dispensation mit dem Mitschuldigen geschlossene Ehe ist nach preufsischem Landrecht nichtig und kann durch nachträgliche Befreiung keine Kraft erhalten (vgl. *Förster-Eccius* § 209 No. 9). *N.*

2) Das Ehehindernis des Ehebruchs gilt ferner in Schweden *(Sveriges Rikes Lag, Giftermals Balk 2 § 11, 3 § 2)*. Vgl. auch *Clunet* 1883 S. 347. *N.*

Landes, für das sie gilt, nicht überschreiten kann. Denn wenn es in Deutschland für unmoralisch gilt und deshalb verboten ist, so ist es in Italien nicht verboten und kann sogar als moralische Pflicht angesehen werden, dafs der Mitschuldige einer verführten Ehefrau sie nach der Scheidung durch seinen Namen rehabilitiere. Ist sonach die Frage theoretisch diskutabel, so kommt es doch in der Praxis auf die Entscheidung dieser Zweifel nicht an. Denn Art. 103 des *Codice Civile* bestimmt: „Ein Ausländer, der im Königreich Italien zur Ehe schreiten will, hat dem Civilstandesbeamten eine Bescheinigung der zuständigen ausländischen Behörde vorzulegen, ausweise deren nach den Gesetzen seines Landes kein Ehehindernis für ihn besteht." Hat der Ausländer seinen Wohnsitz in Italien, so hat er aufserdem das Aufgebot nach den Vorschriften des italienischen Rechtes zu veranlassen. Mithin hängt für den italienischen Civilstandesbeamten alles von der Fassung der fraglichen Bescheinigungen ab. Lauten sie *pure* dahin — und zwar für die beiden Beteiligten, jeden einzeln und für sich —, dafs die Fähigkeit zur Eheschliefsung allgemein bejaht wird, gut, so wird der Beamte sich daran ohne weiteres genügen lassen und die Eheschliefsung vornehmen; bejahen die Bescheinigungen — oder deren eine — zwar im allgemeinen die Fähigkeit, schliefsen aber für beide oder für einen Teil das Eheschliefsungsrecht mit dem anderen Teile wegen des Ehebruches aus, so wird der Beamte die alsdann zum Austrag zu bringende Rechtsfrage richterlicher Entscheidung anheimgeben müssen. Meines Wissens ist bisher kein solcher Fall vor ein italienisches Gericht gebracht worden.

Selbstverständlich lassen sich diese Zweifel und Schwierigkeiten durch den Wechsel der Nationalität vermeiden. Haben die Nupturienten die italienische Staatsangehörigkeit erworben, so steht der begangene Ehebruch ihrer Verheiratung nicht im Wege. Nach Art. 103 des *Codice* ist es nicht nötig, dafs der Fremde, der vor der italienischen Behörde zur Ehe schreitet, in Italien domiziliert sei; ebensowenig legt die erworbene Staatsangehörigkeit die Verpflichtung auf, Wohnsitz im Lande zu nehmen.

Ein anderes Land, in welchem ein wegen Ehebruchs geschiedener Ehegatte seinen Mitschuldigen heiraten kann, ist England[3]). Das Gesetz St. 20 u. 21 Vict. c. 85 bestimmt — ohne Einschränkung für den Fall des Ehebruches —, dafs nach Verstrich der Rechtsmittelfrist oder Verwerfung des Rechtsmittels gegen ein die Ehe scheidendes Endurteil *„it shall be lawful for the respective parties thereto to marry again, as if the prior marriage had been dissolved by death"*. Jede Scheidung soll im Hinblick auf die Wiederverheiratung so wirken wie die Lösung der Ehe durch den Tod. Nur wird die kirchliche Gewissensfreiheit ausdrücklich durch den gesetzlichen Vorbehalt gewahrt,

---

3) In Schottland dagegen gilt, — vgl. *Garnier*, Internationales Eheschliefsungsrecht, Bern 1884, S. 27 — das Ehehindernis des Ehebruches. *N.*

dafs kein Geistlicher gehalten ist, die Wiederverheiratung einer wegen Ehebruches geschiedenen Person vorzunehmen; er kann sich nach eigenem Gutdünken ohne jede Verantwortlichkeit frei entscheiden, ob er die neue Ehe abschliefsen oder seine amtliche Mitwirkung versagen will. Da nun aber die öffentliche Meinung in England mit dem ihr in diesem Lande eigentümlichen besonderen Schwergewicht dahin drängt, dafs der Verführer einer Frau, die zwar in Leidenschaft oder Schwäche die eheliche Treue verletzt, im übrigen aber sich der gesellschaftlichen Achtung nicht unwürdig gemacht hat, die Frau nach der Scheidung heirate und dadurch ihren Ruf wiederherstelle, sind die intransigenten Geistlichen selten (— hauptsächlich nur solche, die die Scheidung überhaupt als im Widerspruch mit dem göttlichen Gesetze stehend bekämpfen —) und derartige Eheschliefsungen durchaus nicht ungewöhnlich.

Nach englischer Rechtsanschauung gilt im Gegensatz zu den Ländern des Kontinents für das Verhältnis der Personen zum Recht, von dem ihre Rechts- und Handlungsfähigkeit abhängt, nirgend das Recht des Staates, dem sie als Unterthanen angehören, sondern ausschliefslich die *lex domicilii*. Die englischen Gerichtshöfe wenden daher in Ehesachen das Recht des ehelichen Domiziles an, d. h. teils des ersten ehelichen Domizils, teils desjenigen Domizils, welches die Ehegatten zur Zeit der Scheidung haben. Entspricht die Ehescheidung dem Rechte des Domizils der Parteien und kommt ihr nach diesem Recht uneingeschränkte Wirkung zu, so gilt sie in diesem Sinn auch vor dem englischen Gesetz; verlegen aber die Parteien nach solcher Ehescheidung ihren Wohnsitz nach England, so gilt für die Frage der Wiederverheiratung ohne weiteres nur das englische Gesetz als das Gesetz des neuen Wohnsitzes, folglich unterliegt sie keiner Beschränkung, und es fällt auch Ausländern nicht schwer, Geistliche zu finden, die sie kopulieren. Dergleichen Fälle sind in England mehrfach vorgekommen. Beispielsweise sei berichtet der Fall *Scott v. Attorney-general 1886, 11 Probate Div. p. 128*[4]: Die Ehegatten A. und B. haben in Irland gewohnt, einander dort geheiratet und sind ein Jahr später in eine englische Kolonie verzogen; ein Jahr darauf ist wegen B.s Ehebruch mit S., domiziliert in England, die Ehe durch das koloniale Gericht nach kontradiktorischer Verhandlung geschieden worden. Anders, als im Mutterlande, bestimmt das Gesetz der Kolonie, dafs der ehebrecherische Gatte so lange seinen Mitschuldigen nicht heiraten dürfe, wie der beleidigte Ehegatte nicht selbst wieder geheiratet habe. Ohne das abzuwarten, kehrte B. aber nach England zurück, heiratete ohne Schwierigkeit ihren Mitschuldigen S., und die Anfechtung dieser Ehe wurde verworfen, 1. weil das Scheidungsurteil in Ansehung des damaligen Wohnsitzes der Parteien in der Kolonie nach kolonialem Recht

---

4) Der Fall ist u. a. berichtet bei *Dicey, A Digest of the law of England with reference to the Conflict of Laws* (London 1896) S. 430. Vgl. auch *Westlake, Private international law* 3. Aufl. (1890) § 50 a. E. und *Clunets Journal de droit intern. priv. 1891* S. 262. *N.*

zu prüfen und darnach rechtskräftig sei, 2. weil in Ansehung des inzwischen nach England verlegten Wohnsitzes von B. die in der Kolonie geltende Ehebeschränkung auf ihre Wiederverheiratung nicht anwendbar sei. Daraus ergiebt sich, dafs, wenn eine in Deutschland wegen Ehebruches geschiedene Partei ihr Domizil in England nimmt, das deutsche Eheverbot ihnen nicht mehr entgegensteht, und zwar ohne dafs sie ihre Staatsangehörigkeit zu verändern genötigt wäre; dafs dagegen, wenn sie ihr Domizil nicht verlegt, das deutsche Eheverbot, als ihre *lex domicilii*, auch in England auf sie angewandt wird.

Die hier für England gegebenen Ausführungen dürften gleichermafsen für die Staaten der nordamerikanischen Union, die dem englischen Rechte gefolgt sind, gelten[5]).

In Rufsland gilt das Ehehindernis des Ehebruches für die Orthodoxen, d. h. die Angehörigen der griechisch-katholischen Kirche nach *Sswod sakónow XI, 2 art. 332*, während für die Nichtorthodoxen nichts bestimmt ist. Nach den eingezogenen Informationen soll eine Eheschliefsung der wegen Ehebruchs geschiedenen nichtorthodoxen Deutschen mit ihrem Mitschuldigen demnach in Rufsland möglich sein, sofern die Nupturienten vorher ihr Domizil nach Rufsland verlegt haben[6]).

5) Vgl. darüber *Story*, *Conflict of laws* 8. Ausg. (Boston 1883) § 228 ff.; auch *Habicht*, Einwirkung des B.G.B. auf zuvor entstandene Rechtsverhältnisse 2. Aufl. (1900) S. 506. — Die Gesetzgebung und Praxis mehrerer Gliedstaaten der Ver. Staaten von Amerika behandelt den Ehebruch aber als Ehehindernis. Eine Übersicht der teilweise sehr merkwürdigen Bestimmungen giebt *Stimson*, *American Statue Law*, Boston 1886, S. 696 (§ 6241: *Remarriage*). Vgl. auch das lehrreiche Buch von *W. L. Snyder*, *The Geography of Marriage or legal perplexities of wedlock in the United States*, 2. Aufl., New York und London 1889. *N.*

6) Die Gesetzgebung der Schweiz enthält das Ehehindernis des Ehebruchs nicht, Bundesgesetz v. 24. Dez. 1874 Art. 28. Bezüglich ausländischer Nupturienten verlangt aber das angeführte Gesetz grundsätzlich den Nachweis, dafs die Eheschliefsung von dem Heimatstaat anerkannt wird. *N.*

Der Entwurf einer ungarischen Civilprozeſsordnung.

Von Dr. **Max Pollak**, Verteidiger in Strafsachen in Wien.

Der im Jahre 1895 in Österreich durchgeführten Civilprozeſsreform soll nunmehr eine ähnliche Reform in der anderen Hälfte der Monarchie folgen. Schon der Gesetzartikel XVIII vom Jahre 1893 über das Summarverfahren hatte in bezirksgerichtlichen Prozessen bis 500 Gulden das Mündlichkeitsprincip eingeführt, während die bisher geltende Civilprozeſsordnung (G.A. LIV: 1886)[1]) im wesentlichen auf Schriftlichkeit des Verfahrens aufgebaut war. Um dieselbe Zeit (1893) veröffentlichte die Regierung einen vom damaligen Universitätsprofessor Alexander *Plósz* verfaſsten Entwurf einer C.P.O., welcher im verflossenen Frühjahr in verbesserter und umgearbeiteter Form vom jetzigen Justizminister *Plósz* der Öffentlichkeit übergeben wurde[2]).

Im Folgenden soll zunächst eine übersichtliche Darstellung des Verfahrens, wie sich dieses nach dem System des Entwurfes gestalten wird, sodann aber eine Darstellung derjenigen Bestimmungen gegeben werden, die für den internationalen Rechtsverkehr von Bedeutung sind.

I.

1. Gerichtsorganisation und sachliche Zuständigkeit (Wirkungskreis) der Gerichte sind analog den Grundsätzen der deutschen und der österreichischen Gerichtsverfassung geregelt. Als Gerichte erster Instanz fungieren 1) die Bezirksgerichte als Einzelgerichte in vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zum Werte von

---

1) Abkürzungen: G.A. = Gesetzartikel; C.P.O. = Civilprozeſsordnung; E. = Entwurf.

2) „*Törvényjavaslat a magyar polgári perrendtartásról. Átdolgozott tervezet. Közzeteszi a magyar Királyi igazságügyminiszter. Budapest, Grill Károly cs. és Kir. udvari könyvkereskedése. 1901.*“ Eine deutsche Übersetzung hiervon ist soeben unter dem Titel: „Gesetzentwurf einer ungarischen Civilprozeſsordnung. Umgearbeiteter Entwurf. Veröffentlicht durch den kgl. ung. Justizminister. Übersetzt von Dr. *Julius Sgalitzer*, Rechtsanwalt, Redacteur der Zeitschrift für ung. öff. u. Privatrecht in Budapest und Dr. *Max Pollak*, Verteidiger in Strafsachen in Wien“ (in Kommission bei Manz in Wien) erschienen.

1000 Kronen[3]), ferner in Bestand-, Besitzstörungs-, aufsereheliche Vaterschaft und Alimentation betreffenden Prozessen; 2) die königl. Gerichtshöfe als Kollegialgerichte (in Dreiersenaten) in allen übrigen Streitigkeiten, sowie ausschliefslich in Fideikommifs- und Syndikatsprozessen. In Handelssachen schreiten die Gerichte als Handelsgerichte ein, wobei vor Gerichtshöfen der Senat aus zwei Berufsrichtern und einem Handelsbeisitzer zusammengesetzt ist. Auf dem Gebiete der Hauptstadt Budapest fungiert in Handelsachen ein eigener Handels- und Wechselgerichtshof. — In zweiter Instanz sind den Bezirksgerichten die Gerichtshöfe (Dreiersenat), den Gerichtshöfen die königl. Tafeln (= Oberlandesgericht), den königl. Tafeln die königl. Kurie überübergeordnet. Der Wert des Streitgegenstandes wird vom Gerichte nach freiem Ermessen, jedoch unter Anwendung gewisser vom Gesetze dafür aufgestellter Vorschriften, bestimmt. Ausschliefsung und Ablehnung von Gerichtspersonen sind analog dem deutschen und österreichischen Rechte geregelt.

2. Örtliche Zuständigkeit (Gerichtsstand). Den allgemeinen Gerichtsstand bildet das *forum domicilii*, in Ermangelung dessen das des Aufenthaltsorts. Wahlgerichtsstände sind die der Beschäftigung, des Vermögens, der Niederlassung, des Erfüllungsortes, der Buchführung, der Vermögensverwaltung, des Deliktes, der Nachlafsabhandlung, der Prorogation, der Gegenseitigkeit. Hierzu tritt aufserdem das *forum rei sitae*.

3. Parteien und deren Vertreter. Parteifähigkeit ist mit Privatrechtsfähigkeit identisch. Prozefsfähigkeit geniefst jeder, der sich durch Verträge verpflichten kann. — Wie im deutschen und österreichischen Rechte sind Streitgenossenschaft, Neben- und Hauptintervention, Streitverkündung und Benennung des Autors geregelt. Die Vertreter sind entweder gesetzliche oder gewillkürte. Als letztere können in der Regel nur Advokaten auftreten, aufserdem gewisse nahe Verwandte, Streitgenossen, Wirtschaftsbeamte, Handlungsbevollmächtigte und -gehülfen; andere Personen nur dann, wenn am Sitze des Gerichtes sich keine Advokaten befinden oder die dort Befindlichen verhindert sind, sofern der betreffende (männliche) Bevollmächtigte das 20. Lebensjahr überschritten hat. Vor den Kollegialgerichten herrscht Anwaltzwang, der nur für Richter, Notare, Staatsanwälte, Doktoren der Rechte, sowie für Vergleich, Verzicht, Anerkenntnis, endlich für Prozefshandlungen vor dem Gerichtsschreiber, beauftragten und ersuchten Richter entfällt.

4. Armenrecht. Wer aufser stande ist, die Prozefskosten zu bestreiten, ohne seinen und seiner Angehörigen notwendigen Unterhalt zu beeinträchtigen, kann das Armenrecht, d. i. die vorläufige Befreiung von den Gebühren, von der Sicherheitsleistung für die Prozefskosten (s. darüber ad II), sowie die unentgeltliche Bestellung eines Advokaten erlangen.

---

3) 2 Kronen (2 K.) = 1 fl. ö. W. = 1 Mark 60 Pf.

5. Verfahren vor den Gerichtshöfen erster Instanz. Das Verfahren wird durch die in je einer Ausfertigung für das Gericht und den Beklagten zu überreichende Klageschrift eingeleitet, welche entweder auf Leistung oder auf Feststellung eines Rechtes oder Rechtsverhältnisses, der Echtheit oder Unechtheit einer Urkunde, sofern diese Feststellung zur Sicherung des Rechtszustandes des Klägers notwendig erscheint, gerichtet sein kann. Auf Grund der Klage erfolgt die Ladung zum Termine zur Prozeſsaufnahme, welcher binnen 8 oder 15 Tagen (je nachdem der Beklagte am Sitze des Gerichtes oder auſserhalb desselben wohnt) anzuberaumen ist. Ist der Ladungsbescheid im Auslande zuzustellen, so wird die Einlassungsfrist vom Vorsitzenden des Senates entsprechend bemessen. Mit der Zustellung der Klage und der Ladung wird die Sache rechtshängig. Die Zustellung selbst erfolgt von Amtswegen auf Veranlassung des Gerichtsschreibers durch Zustellungsorgane, als welche die Post, Gerichtsdiener, städtische oder Gemeindeorgane fungieren können.

Im Termine zur Prozeſsaufnahme (welcher im wesentlichen der österreichischen „ersten Tagsatzung" oder dem in der deutschen Civilprozeſsnovelle vom Jahre 1898 geplanten „Vortermin" entspricht) trägt zunächst der Kläger seine Klage vor. Eine meritorische Verhandlung kann an diesem Termin in der Regel nicht stattfinden, derselbe ist vielmehr zur Anbringung etwaiger prozeſshindernder Einreden (Ausschluſs des Rechtsweges, Unzuständigkeit, Streitanhängigkeit, Mangel der Prozeſsfähigkeit oder gesetzlichen Vertretung u. a.), sowie zur Erledigung der Sache durch Versäumnis, Anerkenntnis, Klagsrücknahme, Vergleich oder Verzicht bestimmt. Tritt keiner dieser Fälle ein, so ordnet das Gericht einen Termin zur Sachverhandlung an, welcher in der Regel in einer Frist von 30 Tagen anzuberaumen ist. Diese Zwischenzeit ist zur Vorbereitung der Verhandlung durch vorbereitende Schriftsätze bestimmt. Auch der Vorsitzende kann in Ausübung der materiellen Prozeſsleitung von Amtswegen die Parteien zum persönlichen Erscheinen bei der Verhandlung, sowie Zeugen vorladen, Urkunden herbeischaffen und die Parteien zu deren Vorlage auffordern.

Bei der mündlichen Verhandlung sind die Parteien an den Inhalt ihrer vorbereitenden Schriftsätze nicht gebunden. Sie beginnt mit der Stellung der Parteianträge und bildet bis zu ihrem Schlusse ein Ganzes, so daſs thatsächliche Behauptungen und Beweismittel bis zur Urteilsfällung vorgebracht werden können; doch trifft die Partei, die aus ihrem Verschulden durch verspätetes Vorbringen die Vertagung der Verhandlung verursacht hat, Kostenpflicht und hat das Gericht das Recht, solches Vorbringen bei Verschleppungsabsicht zurückzuweisen. Die formelle und materielle Prozeſsleitung steht dem Vorsitzenden, bezw. dem Senate zu, welche dafür zu sorgen haben, daſs der Sachverhalt aufgeklärt und die materielle Wahrheit ermittelt werde. Desgleichen hat das Gericht das Recht, Prozesse zur gemeinsamen Verhandlung zu verbinden, sowie die Verhandlung nach Streitpunkten zu sondern, endlich den Prozeſs bis zur Entscheidung eines präjudiziellen Civil-,

Straf- oder Verwaltungsverfahrens zu unterbrechen. Die Vertagung der Verhandlung kann nur durch das Gericht und nur aus den im Gesetze aufgezählten Gründen erfolgen. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, welches den Gang des Verfahrens ersichtlich zu machen, Dispositiverklärungen der Parteien, das Ergebnis der Beweisaufnahmen und die Parteianträge wiederzugeben hat. Vom Inhalte der vorbereitenden Schriftsätze abweichende thatsächliche Behauptungen können die Parteien in besonderen dem Protokolle anzuschliefsenden Schriftstücken fixieren, wenn sie nicht etwa schon von Amtswegen ins Verhandlungsprotokoll in gedrängter Fassung aufgenommen sind. In Rechnungs- und Vermögensauseinandersetzungsprozessen kann das Gericht nach Beginn der meritorischen Verhandlung vorerst ein vorbereitendes Verfahren vor einem beauftragten Richter anordnen.

Das Beweisverfahren erfolgt im Zuge der mündlichen Verhandlung. Keines Beweises bedürfen Thatsachen, welche durch Geständnis aufser Streit gestellt oder offenkundig sind. Die Beurteilung der Wahrheit oder Unwahrheit einer Thatsache erfolgt auf Grund freier Beweiswürdigung. Die Beweisaufnahme wird durch Beweisbeschlufs angeordnet, an den das Gericht indes im weiteren Verlaufe der Verhandlung nicht gebunden ist. Die Beweisaufnahme findet in der Regel vor dem erkennenden Gerichte, nur ausnahmsweise vor dem beauftragten oder ersuchten Richter statt. Beweismittel sind: Zeugen, Urkunden, Augenschein, Sachverständige, eidliche Vernehmung der Partei und Parteieneid. Die eidliche Vernehmung der Partei kann nur dann angeordnet werden, wenn andere Beweismittel nicht zu Gebote stehen. Die Vernehmung erfolgt zunächst unbeeidet, und zwar durch Befragung der Parteien über die in Rede stehenden Thatsachen. Unbeeidet können über dieselbe Thatsache beide Parteien vernommen werden, nach der Vernehmung aber hat das Gericht zu entscheiden, welche Partei zur eidlichen Bekräftigung ihrer Aussage zuzulassen sei. Parteieneid findet statt, wenn die Parteien dahin übereinkommen, dafs die Wahrheit oder Unwahrheit einer Thatsache vom Eide einer Partei abhängig gemacht werden soll.

Die gerichtlichen Entscheidungen erfolgen entweder in der Form von Urteilen oder Beschlüssen (Bescheiden). Arten des Urteils sind das Endurteil, das Teil-, Zwischen- und Ergänzungsurteil. In allen andern Fällen entscheidet das Gericht mit Bescheid. Die Erfüllungsfrist ist im Urteile mit 15, in Bescheiden mit 8 Tagen festzusetzen.

6. Prozefskosten. Der Kostenersatz ist der unterliegenden Partei aufzutragen. Bei teilweisem Obsiegen sind die Kosten in der Regel zu verteilen oder gegenseitig aufzuheben. Hat der Beklagte zum Prozefs keinen Anlafs gegeben und die Klagsforderung bei der ersten Verhandlung anerkannt, so hat die gesamten Kosten der obsiegende Kläger zu erstatten. Im einzelnen folgt der Entwurf der österreichischen C.P.O.

7. Versäumnis, Wiedereinsetzung und Einspruch. Die Folgen des Versäumnisses sind verschieden nach je nach dem

Stadium, in dem sich der Prozeſs befindet. Die Versäumung des Termins zur Prozeſsaufnahme durch eine Partei berechtigt den Kläger zur Erwirkung des Versäumnisurteils gegen den Beklagten im Sinne des Klageinhaltes; den Beklagten aber, die Aufhebung der Ladung zu begehren. — Versäumung des Termins zur meritorischen Verhandlung berechtigt nicht zur Fällung des Kontumazurteiles, vielmehr ist die Verhandlung bezw. deren Fortsetzung abzuhalten und hierbei auf die Ergebnisse früherer Verhandlungen oder Beweisaufnahmen Rücksicht zu nehmen, auf neues Vorbringen nur insoweit, als es der abwesenden Partei vorher durch vorbereitenden Schriftsatz mitgeteilt wurde.

Gegen unverschuldete Versäumung von Fristen oder Terminen findet Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, gegen das beim Termin zur Prozeſsaufnahme vom Kläger erwirkte Kontumazurteil Einspruch statt, welcher analog dem deutschen Rechte geregelt ist.

Erscheint zu einem Verhandlungstermin keine der Parteien, so ruht das Verfahren und kann um Anberaumung eines neuerlichen Termins erst nach drei Monaten angesucht werden.

8. Rechtsmittel. a) Gegen erstinstanzliche Urteile ist binnen 15 Tagen Berufung zulässig, sofern der Streitwert 100 K. übersteigt. Dieselbe geht in Bezirksgerichtsprozessen an den Gerichtshof, in Gerichtshofsprozessen an die königl. Tafel. Ihre Erledigung erfolgt entweder auf Grund mündlicher Berufungsverhandlung, für welche das *jus novorum* wie in der Reichs-C.P.O. gilt (volle Berufung); oder auf Grund öffentlichen Vortrags durch einen Berichterstatter (falls die Parteien auf Anordnung einer mündlichen Berufungsverhandlung verzichten).

b) Revision ist statthaft gegen Urteile der Berufungsgerichte, sofern der Wert des Streitgegenstandes 400 K. übersteigt und die Revision sich nicht gegen zwei gleichlautende Urteile richtet. Als Revisionsgericht fungiert über die königl. Tafeln die königl. Kurie, über die königl. Gerichtshöfe als Berufungsgerichte die königl. Kurie oder die königl. Tafel, je nachdem der Wert des Streitgegenstandes 1000 K. übersteigt oder nicht. Revisionsgrund kann nur die unrichtige Anwendung einer Rechtsnorm sein. Die Revision wird in mündlicher Revisionsverhandlung auf Grund des Vortrages eines Berichterstatters erledigt.

Revision ist ferner zulässig gegen erstinstanzliche Urteile der Bezirksgerichte in Rechtssachen bis 100 K., in welchem Falle die Revision vom übergeordneten königl. Gerichtshof auf Grund öffentlichen Vortrags der Sache erledigt wird.

c) Gegen Endbescheide ist Beschwerde statthaft, sofern dieselbe nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, gegen die im Laufe des Verfahrens erlassenen Bescheide aber nur insofern, als die Beschwerde im Gesetz ausdrücklich zugelassen ist. Beschwerde ist weiters unzulässig gegen bestätigende Beschlüsse der zweiten Instanz, sowie gegen abändernde Beschlüsse derselben, sofern das Gesetz die Beschwerde an die dritte Instanz nicht ausdrücklich gestattet.

9. Wiederaufnahme des Verfahrens. Gegen rechtskräftige Urteile ist Wiederaufnahmsklage zulässig, wenn die Zusammensetzung des Gerichtes ungesetzlich, die Parteien nicht prozeſsfähig oder gar nicht vertreten waren, wenn das Urteil durch strafgesetzlich verbotene Handlungen herbeigeführt wurde, endlich im Falle Auftauchens von *nova*. Sie vereinigt somit die Funktion der Wiederaufnahms- mit der der Nichtigkeitsklage.

10. Bezirksgerichtliches Verfahren. Die Bestimmungen für das Gerichtshofverfahren sind im Verfahren vor den Bezirksgerichten analog anzuwenden, mit einigen Abweichungen, welche der E. nicht wie die deutsche und österreichische C.P.O. in einem eigenen Kapitel zusammenfaſst, sondern an den entsprechenden Stellen des Gerichtshofverfahrens einfügt. Die wichtigsten sind: das Einschreiten eines Einzelrichters, Gestattung des mündlichen Anbringens der Klage sowie anderer Anträge, Mangel vorbereitender Schriftsätze, Vornahme der meritorischen Verhandlung schon im ersten Termin nach Streiteinlassung des Beklagten.

11. Besondere Verfahrensarten. Dieselben sind:

a) Summarisches Besitzstörungs- und Grenzstreitverfahren;
b) Mahnverfahren (dem österreichischen Mahnverfahren nachgebildet);
c) Mandatsverfahren auf Grund von Wechseln, kaufmännischen Anweisungen und Verpflichtungsscheinen. Dasselbe besteht in der Erlassung eines Zahlungsauftrages an den Beklagten, der, wenn nicht binnen drei Tagen Einwendungen erhoben werden, in Rechtskraft erwächst. Über erhobene Einwendungen ist Termin zur mündlichen Verhandlung anzuordnen, auf Grund welcher das Gericht mit Urteil entscheidet, ob der Zahlungsauftrag aufrechterhalten oder aufgehoben wird;
d) Bestandverfahren (insbes. Kündigung und Einwendungen gegen dieselbe);
e) Verfahren in Ehesachen;
f) Verfahren behufs Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes;
g) Verfahren behufs Verlängerung der Minderjährigkeit, Kuratelsaufhebung und Einstellung der Ausübung der väterlichen Gewalt (im wesentlichen der Reichs-C.P.O. nachgebildet);
h) Todeserklärungsverfahren;
i) Schiedsverfahren.

II.

1. Zuständigkeit ungarischer Gerichte für Klagen gegen Ausländer oder im Ausland befindliche Beklagte.

a) Gerichtsstand des letzten Wohnsitzes. Ungarische Staatsbürger behalten den Gerichtsstand ihres letzten inländischen Wohnsitzes, wenn sie im Auslande Exterritorialität genieſsen oder als Beamte des ungarischen Staates oder der österreichisch-ungarischen Monarchie im Auslande angestellt sind; in Ermangelung dessen gelten sie als im IV. Bezirke von Budapest wohnhaft (§ 28 E.). Den allgemeinen Ge-

richtsstand jener Personen, welche keinen Wohnsitz haben, bestimmt ihr Aufenthaltsort, und wenn dieser unbekannt ist oder sich im Auslande befindet, der letzte Wohnsitz. Derselbe Gerichtsstand gilt für die Kuratelsverhängung und Todeserklärung (§§ 772, 787 E.).

b) Gerichtsstand des Vermögens. In vermögensrechtlichen Prozessen gegen Personen, die im Inlande keinen Wohnsitz haben, ist mangels eines ausschliefslichen Gerichtsstandes auch jenes Gericht zuständig, in dessen Sprengel der Streitgegenstand oder ihr exekutionsfähiges Vermögen sich befindet (bei Forderungen der Wohnort des Drittschuldners).

c) Gerichtsstände der Beschäftigung und Niederlassung (§§ 29, 31 E.).

d) Gerichtsstand des Erfüllungsortes. Prozesse auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens, auf Erfüllung oder Aufhebung des Vertrages, können auch bei dem Gerichte jenes Ortes angestrengt werden, wo die streitige Verpflichtung auf Grund schriftlicher Vereinbarung zu erfüllen ist, in Ermangelung einer schriftlichen Vereinbarung aber vor dem Gerichte des Erfüllungsortes nur dann, wenn der Beklagte zur Zeit der Zustellung der Ladung auf dem Gebiete dieses Gerichtes sich aufhält (§ 32 E.). Ebenso können Wechselklagen vor dem Gerichte des Zahlungsortes angestrengt werden (§ 33 E.).

e) Gerichtsstand der Buchführung. Forderungen von protokollierten Kaufleuten gegen protokollierte Kaufleute können, falls der bezügliche beglaubigte Buchauszug vorgelegt wird, innerhalb zehn Jahren vom Datum der letzten Eintragung an gerechnet, vor dem Gerichte des Ortes der Buchführung eingeklagt werden (§ 34 E.). Das Erfordernis der Protokollierung bedeutet eine wesentliche Einschränkung gegenüber dem bisherigen Rechte, gegen welche die Vertretungen der ungarischen Kaufmannschaft bereits Stellung genommen haben.

f) Gerichtsstände der Vermögensverwaltung, des Deliktes und der belegenen Sache.

g) Gerichtsstand der Advokatenkosten. Prozesse, welche die Auslagen und Gebühren eines Advokaten zum Gegenstand haben, können auch vor jenem Gerichte angestrengt werden, in dessen Sprengel der Advokat seine Kanzlei hat. Dies gilt auch für die Kostenforderung des von einem andern Anwalte substituierten Advokaten (§ 45 E.).

h) *forum prorogatum*. In vermögensrechtlichen Prozessen ist mangels eines ausschliefslichen Gerichtsstandes auch jenes Gericht zuständig, dem sich der Beklagte unterwirft. Die Unterwerfung ist nur dann wirksam, wenn sie der Beklagte entweder im Prozesse ausdrücklich erklärt, oder wenn diese Erklärung in einer öffentlichen oder in einer eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen, oder vor zwei Identitätszeugen unterfertigten oder beglaubigten Privaturkunde enthalten ist, sich auf Streitigkeiten aus einem bestimmten Rechtsverhältnisse bezieht

und die Zuständigkeit auf ein bestimmtes inländisches Gericht überträgt (§ 46 E.).

i) Gerichtsstand der Gegenseitigkeit. Wenn in einem andern Staate gegen ungarische Staatsbürger in bürgerlichen Rechtssachen die Klage auch vor einem Gerichte angestrengt werden kann, welches nach diesem Gesetze in derlei Prozessen überhaupt nicht oder nicht in solcher Weise zuständig wäre, kann gegen Angehörige des betreffenden Staates außer den in diesem Gesetze begründenden Gerichtsständen auch jener Gerichtsstand angewendet werden (§ 47 E. = § 101 österreichische Jurisdiktionsnorm).

k) Gerichtsstand der Widerklage (§ 197 E.).

l) Gerichtsstand für Ehestreitigkeiten. Für Klagen auf Nichtigkeit, Anfechtung, Auflösung oder Scheidung einer Ehe ist das *forum domicilii* des Mannes, wenn dieser aber in Ungarn keinen Wohnsitz hat, das der Frau zuständig. Ist von den im Auslande wohnhaften Eheteilen der eine ungarischer Staatsbürger, oder klagt eine in Ungarn nicht wohnhafte Frau eines Ausländers, welche vor ihrer in Ungarn erfolgten Eheschließung ungarische Staatsbürgerin war (§ 117 G.A. XXXI: 1894) auf Ungültigkeit der Ehe, so gilt der IV. Bezirk von Budapest als ihr Wohnort (§ 670 E.). In Eheprozessen von Ausländern ist, sofern Urteile ungarischer Gerichte im Heimatstaate der Eheleute als wirksam anerkannt werden (§ 116 cit.), das *forum domicilii* derselben, bezw. des Beklagten oder ihres letzten gemeinsamen Wohnsitzes ausschließlich zuständig (§ 671 E.).

Verboten ist, im Falle der Streitgenossenschaft, in welchem der Kläger sonst unter den allgemeinen Gerichtsständen der mehreren Beklagten die Wahl hat, den Hauptverpflichteten, der im Inlande einen allgemeinen Gerichtsstand hat, unter den Gerichtsstand eines ausländischen Gerichtes zu bringen (§ 782).

2. Persönliche Fähigkeit, Rechte und Beschränkungen der Ausländer.

a) Partei- und Prozeßfähigkeit. Dieselbe ist gemäß den Grundsätzen des internationalen Privatrechts nach dem Rechte des Heimatsstaates der Partei zu beurteilen. Doch kann der Mangel der Prozeßfähigkeit eines Ausländers nicht berücksichtigt werden, wenn ihm diese Fähigkeit nach dem Rechte des Prozeßgerichtes zukommt. Hierdurch wird jedoch das Einschreiten des nach dem ausländischen Rechte berechtigten gesetzlichen Vertreters für die Partei nicht ausgeschlossen (§ 75 E.). Die im Auslande ausgestellte Vollmacht zur Prozeßführung ist in einer öffentlichen oder in einer legalisierten Privaturkunde zu erteilen (§ 100 E.).

b) Exterritorialität. Für Exterritoriale sind die ungarischen Gerichte, sofern sie sich diesen nicht freiwillig unterwerfen, nur in Bezug auf die in Ungarn gelegenen Immobilien zuständig (§ 12 E.). Zustellungen an solche Personen erfolgen im Wege des Justizministeriums (§ 179 E.).

c) Armenrecht. Ausländern wird das Armenrecht nur unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit gewährt. Ist diese zweifelhaft, so hat das Gericht die Äuſserung des Justizministeriums einzuholen, welche dann für das Gericht bindend ist.

d) Sicherheitsleistung für die Prozeſskosten. Der ausländische Kläger hat auf Begehren des Beklagten für die Prozeſskosten und Urteilsgebühren Sicherheit zu leisten, ausgenommen, wenn in jenem Staate, dem der Kläger angehört, ungarische Staatsbürger im gleichen Falle zur Sicherheitsleistung nicht verpflichtet sind. Ist letzterer Umstand zweifelhaft, so hat das Gericht die Äuſserung des Justizministers einzuholen, welche dann für das Gericht bindend ist (§ 123 E.). Das Gleiche gilt für den Fall, daſs der ungarische Kläger während des Prozesses die ungarische Staatsbürgerschaft verliert. Die Höhe der Kautionssumme bestimmt das Gericht; dieselbe ist in Bargeld oder kautionsfähigen Wertpapieren zu leisten. Insolange die Kaution nicht bestellt ist, kann der Beklagte die Streiteinlassung verweigern. Giebt das Gericht der aus diesem Grunde erhobenen prozeſshindernden Einrede statt, so gilt das Verfahren als eingestellt, falls der Kläger nicht binnen acht Tagen von Rechtskraft des Urteils an die Kautionssumme hinterlegt oder sich darüber mit dem Beklagten einigt.

3. Rechtshilfe.

a) Im allgemeinen. Requisitionen sind an das Bezirksgericht zu richten, auf dessen Sprengel die requirierte Rechtshandlung zu vollziehen ist (§ 17 E.). Sie sind abzulehnen, wenn die Gerichtshandlung im Requisitionswege überhaupt nicht vollzogen werden kann. Requisitionen ausländischer Gerichte sind nur unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit zu vollziehen, sofern nicht Staatsverträge etwas anderes festsetzen. Ist die Gegenseitigkeit zweifelhaft, so ist die Äuſserung des Justizministeriums einzuholen, welche für das Gericht bindend ist. Die Amtshandlung erfolgt nur nach den ungarischen Gesetzen. Es kann aber auch das im ausländischen Rechte begründete Verfahren auf Verlangen des ersuchenden Gerichtes beobachtet werden, wenn dieses Verfahren mit einem inländischen verbietenden Gesetze nicht in Widerspruch steht. Über die grundlose Verweigerung der Rechtshilfe entscheidet über Beschwerde die vorgesetzte königl. Tafel. — Die im Auslande zu vollziehenden Requisitionen sind seitens der ungarischen Gerichte an die in den Staatsverträgen bezeichneten Behörden, mangels eines Staatsvertrages aber an die in der gegenseitigen Praxis festgesetzten Behörden zu richten. In den übrigen Fällen erfolgt die Requisition im Wege des Justizministeriums. Die Gerichte haben über jene Fälle, in welchen die ausländischen Gerichte keine Gegenseitigkeit üben, dem Justizminister Bericht zu erstatten (§§ 16—21 E.).

b) Zustellung. Zustellungen, welche auſserhalb Ungarns zu erfolgen haben, geschehen nach den Vorschriften der internationalen Verträge, der bestehenden Gegenseitigkeit und den diesbezüglich maſs-

gebenden anderweitigen Vorschriften, in deren Ermangelung aber im Wege des Justizministeriums. Die Gültigkeit der aufserhalb Ungarns bewirkten Zustellungen kann auf Grund des Gesetzes des Zustellungsortes nicht angefochten werden, wenn die Zustellung den Vorschriften der C.P.O. entspricht (§ 178 E.). Siehe ferner das ad a Gesagte, sowie oben ad 2b.

c) Beweisaufnahmen: α) in Ungarn auf Requisition ausländischer Gerichte. In diesem Falle entscheidet der ersuchte Richter auch über jene Fragen, welche andernfalls dem Prozefsgerichte zugewiesen sind (Berechtigung der Zeugnisweigerung, Anordnung von Urkundenvorlage durch Zeugen u. a.).

β) im Auslande auf Requisition ungarischer Gerichte. Ist die Beweisaufnahme im Auslande zu bewerkstelligen, so wird das Ersuchen durch den Vorsitzenden entsprechend den dem betreffenden Staate gegenüber geltenden Vorschriften veranlafst. Insofern die Parteien nicht erklären, dafs sie bei der Beweisaufnahme nicht anwesend sein wollen, ist die betreffende Behörde auch zu ersuchen, Zeit und Ort der Beweisaufnahme rechtzeitig mitzuteilen. Auf Antrag einer der Parteien kann das Gericht anordnen, dafs das Ersuchschreiben behufs Betreibung der Durchführung der beweisführenden Partei übergeben werde, oder es kann die beweisführende Partei anweisen, über die Beweisaufnahme eine den Gesetzen des betreffenden Staates entsprechende öffentliche Urkunde beizubringen. In diesem Falle ist der Partei zur Vorlage der Akten über die Beweisaufnahme eine Frist zu geben, nach deren fruchtlosem Verlaufe jede der Parteien verlangen kann, dafs zur Fortsetzung der Verhandlung ein Termin anberaumt werde. Die Akten über die Beweisaufnahme können in einem solchen Falle nur insofern berücksichtigt werden, als hierdurch der Schlufs des Verfahrens keine Verzögerung erleidet. Die beweisführende Partei ist verpflichtet, im Falle des vorigen Absatzes die Gegenpartei von Zeit und Ort der Beweisaufnahme rechtzeitig zu verständigen, widrigens das Gericht darüber entscheidet, inwieweit die Beweisaufnahme benutzt werden dürfe. — Auf Antrag des Gegners kann das Gericht von der Anordnung einer im Auslande zu bewirkenden Beweisaufnahme ganz absehen, wenn es sich nach Anhörung der Parteien als wahrscheinlich erweist, dafs die Anordnung der Beweisaufnahme zu keinem Ergebnisse führen werde. Steht aber zu befürchten, dafs die im Auslande zu bewirkende Beweisaufnahme die Beendigung des Prozesses aufserordentlich verzögern würde, so kann das Gericht schon bei Anordnung der Beweisaufnahme einen Termin zur Fortsetzung der Verhandlung festsetzen. — Alle diese Bestimmungen sind jedoch unanwendbar, wenn die Beweisaufnahme in Österreich oder in Bosnien und der Herzegowina zu bewirken ist.

Entspricht die im Auslande bewirkte Beweisaufnahme dem ungarischen Gesetze, so kann das Gericht dieselbe auch dann berücksichtigen, wenn ihre Gültigkeit auf Grund der Gesetze des Aufnahmsortes anfechtbar ist (§§ 299, 300 E.).

d) Wirksamkeit und Vollstreckung ausländischer Urteile in Ungarn. Dem Urteile eines ausländischen Gerichtes ist die Gültigkeit zu versagen:

1) wenn nach den ungarischen Gesetzen kein Gericht des Staates, auf dessen Gebiete das Urteil geschöpft wurde, zuständig war;
2) wenn die verurteilte Partei ungarischer Staatsbürger ist und sich in den Prozefs infolge Nichterscheinens nicht eingelassen hat, ausgenommen, wenn ihr die Ladung zu eigenen Händen oder infolge Requisition im Wege eines inländischen Gerichtes ordnungsmäfsig zugestellt worden ist;
3) wenn die Partei ungarischer Staatsbürger ist und von der Teilnahme am Prozesse infolge von Unregelmäfsigkeiten des Verfahrens ausgeschlossen war;
4) in Prozessen, welche den persönlichen Stand eines ungarischen Staatsbürgers betreffen;
5) wenn die Anerkennung der Gültigkeit des Urteiles der öffentlichen Sittlichkeit oder dem Zwecke eines ungarischen Gesetzes widerstreitet;
6) wenn mit dem Staate, dessen Gericht das Urteil geschöpft hat, in dieser Beziehung keine Gegenseitigkeit besteht, ausgenommen, wenn das Urteil nicht in einem vermögensrechtlichen Prozesse geschöpft wurde und für den Prozefs kein inländisches Gericht zuständig ist (§ 483 E.).

Über die Vollstreckbarkeit ausländischer Urteile enthält der Entwurf keine Bestimmungen; dieselben werden in dem in Ausarbeitung befindlichen Entwurfe einer Exekutionsordnung enthalten sein.

Eine besondere Normierung erfährt der Einflufs ausländischer Urteile oder im Auslande angebrachter Klagen in Ehesachen für den Fall, als nach Urteilsfällung, bezw. Klagsanstrengung die Ehegatten die ungarische Staatsbürgerschaft erlangt haben. Hatte das ausländische rechtskräftige Urteil die Scheidung der Ehe von Tisch und Bett ausgesprochen, so kann, wenn die Scheidungsgründe zugleich Auflösungsgründe im Sinne des ungarischen Ehegesetzes sind (§ 115 G.A. XXXI: 1894), nach zwei Jahren von Rechtskraft des Urteiles an vor dem ungarischen Gerichte auf Auflösung der Ehe geklagt werden. Das Gericht hat in diesem Falle auf die Prüfung der Wahrheit des vom ausländischen Gerichte in seinem Urteile festgestellten Scheidungsgrundes nicht mehr einzugehen (§ 715 E.).

Wurde, bevor die Ehegatten die ungarische Staatsbürgerschaft erlangten, ein Eheprozefs vor einem ausländischen Gericht angestrengt, und befindet sich derselbe noch im Zuge, so ist zwar binnen gewisser Fristen eine neuerliche Klage vor dem ungarischen Gerichte anstrengbar, es ist jedoch die vorherige, sonst vorgeschriebene Vornahme von Versöhnungsversuchen nicht erforderlich, wenn sie schon im Auslande versucht worden war; es kann weiters von der vorläufigen Absonderung der Gatten abgesehen werden, wenn schon das ausländische Gericht sie angeordnet hat, und endlich kann das ungarische Gericht die

im ausländischen Prozesse erfolgten Beweisaufnahmen benützen (§ 716 E.).

4. Berücksichtigung ausländischen Rechtes durch inländische Gerichte.

Die in einem anderen Staate geltenden Rechtsnormen, die auf die Gegenseitigkeit bezüglichen Vorschriften mit inbegriffen, sind nur dann zu beweisen, wenn sie dem Richter nicht bekannt sind. Das Gericht kann jedoch behufs deren Ermittelung auch von den Parteien nicht[4]) vorgebrachte Quellen benutzen und zu diesem Behufe die notwendigen Schritte von Amts wegen vornehmen (§ 283). Zu diesen Rechtsnormen gehören wohl insbesondere auch die Bestimmungen über gesetzliche Vermutungen und Beweisregeln, nicht aber die über die Verteilung der Beweislast, welche vielmehr ausschlieſslich nach dem ungarischen Gesetze (§ 284 E.) zu beurteilen sind. Die unrichtige Anwendung oder Auſserachtlassung einer Bestimmung des ausländischen Gesetzes bildet, da der E. zwischen in- und ausländischem Recht hier nicht unterscheidet, einen Revisionsgrund im Sinne des § 547 E.

Fälle der Anwendung ausländischen Prozeſsrechtes wurden bereits oben erwähnt.

5. Beweiskraft ausländischer Urkunden. Die im Auslande ausgestellten Urkunden, welche nach dem Rechte ihres Ausstellungsortes als öffentliche Urkunden gelten, genieſsen dieselbe Beweiskraft, wie inländische öffentliche Urkunden, d. h. sie begründen vollen Beweis über die darin enthaltenen Verfügungen, Beschlüsse, Erklärungen oder Bezeugungen (§ 332 E.). Die Beweiskraft von auſserhalb Ungarns ausgestellten Privaturkunden beurteilt das Gericht nach den Vorschriften der C.P.O. Jene Privaturkunden aber, welche vom Aussteller zum Beweise eines Rechtsgeschäftes ausgestellt wurden, behalten die nach dem Rechte des Ausstellungsortes ihnen zukommende Beweiskraft auch dann, wenn sie den durch die C.P.O. für Privaturkunden mit voller Beweiskraft vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht entsprechen. Die Vorschriften, welche sich auf die Beurteilung der Gültigkeit der im Auslande zu stande gekommenen Rechtsgeschäfte beziehen, werden durch dieses Gesetz nicht berührt (§ 339 E.). — Sofern die bestehenden Staatsverträge keine andere Verfügung treffen, beurteilt das Gericht die Beweiskraft der im Auslande geführten Handelsbücher, sowie der Tagebücher und Schluſsbriefe ausländischer Mäkler nach freiem Ermessen (§ 340 E.). — Während eine inländische öffentliche Urkunde bis zum Gegenbeweise als echt gilt, beurteilt das Gericht nach den Umständen des Falles, inwiefern die Vermutung für die Echtheit ausländischer öffentlicher Urkunden streitet. Die Beglaubigung durch einen Gesandten oder Konsul der österreichisch-ungarischen Monarchie genügt zum Beweise der Echtheit (§ 353 E.).

4) Das Wort „nicht“ ist in der in Anm. 2 erwähnten Übersetzung infolge eines Druckfehlers weggeblieben.

Das internationale Privatrecht im Japanischen Civilgesetzbuch.

Von **Th. Niemeyer.**

Das im März 1899 publizierte und am 16. Juni 1899 in Kraft getretene Civilgesetzbuch für das Kaiserreich Japan selbst enthält keine Kodifikation des internationalen Privatrechts. Internationalprivatrechtlich sind jedoch die nachfolgend (unter 1.) mitgeteilten Vorschriften der Artikel 49 und 1086 des Gesetzbuches.

Dagegen enthält ein im Juni 1898 publiziertes Gesetz, „betreffend die Anwendung der Rechtsvorschriften im allgemeinen", welches nach Mitteilung der Kaiserlichen Japanischen Gesandtschaft in Berlin gleichfalls seitdem in Kraft getreten ist (der Geltungsbeginn ist im Gesetz selbst Kaiserlicher Order vorbehalten) eine Kodifikation des internationalen Privatrechts, welche nachfolgend (unter 2.) mitgeteilt ist.

Es bietet Interesse, mit diesen Bestimmungen diejenigen zu vergleichen, welche in dem später nebst der ganzen Kodifikation suspendierten und nunmehr durch das vorher genannte Gesetz ersetzten entsprechenden Gesetz von 1891 enthalten waren und welche nachstehend (unter 3.) mitgeteilt sind.

Die Übersetzung ist nach dem englischen Text gefertigt. Letzterer ist für die nunmehr in Geltung stehenden Gesetze enthalten in:

The civil Code of Japan. Translated by Dr. Lönholm, Professor at the Imperial University Tokyo. Bremen (ohne Jahr), *Max Nössler*,

während die deutsche Ausgabe:

Das Bürgerliche Gesetzbuch für Japan. Übersetzt von Dr. *L. Lönholm* etc. 3 Bde., Tokyo 1896, 1898 (zu haben Bd. 1 und 2 in der Rossbergschen Buchhandlung in Leipzig, Bd. 3 bei Max Nössler in Bremen),

das bezeichnete Nebengesetz nicht enthält. Der Entwurf von 1891 hat mir im Jahre 1894 in einem Exemplar ohne Druckort und Jahr in der Bibliothek des *Comité de législation étrangère* in Paris vorgelegen.

1. Bürgerliches Gesetzbuch.

Art. 49.

Abs. 2. Wenn eine ausländische juristische Person zum erstenmal eine Geschäftsstelle im Inland errichtet, so kann die Entstehung der

juristischen Person Dritten gegenüber erst geltend gemacht werden, nachdem sie ihre Eintragung am Orte der Geschäftsstelle erwirkt hat.

Art. 1086.

Wenn ein Japaner, der sich an einem Orte befindet, wo ein japanischer Konsul seinen Sitz hat, seinen letzten Willen im Wege der öffentlichen Urkunde oder der Geheimurkunde errichten will, so übt der Konsul das Amt des Notars aus.

2. Gesetz, betreffend die Anwendung der Rechtsvorschriften im allgemeinen, von 1898.

Art. 3.

Die Rechts- und Handlungsfähigkeit *(capacity)* einer Person richtet sich nach ihrem Heimatrecht *(law of his nationality)*.

Wenn ein Fremder in Japan einen Rechtsakt vernimmt, wozu er nach seinem Heimatrecht nicht die Fähigkeit besitzen würde, so gilt er trotz vorstehender Bestimmung als fähig, sofern er es gemäfs dem japanischen Recht sein würde.

Die Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes finden keine Anwendung auf familienrechtliche und erbrechtliche Akte und auf Rechtsakte, welche sich auf im Ausland belegene Immobilien beziehen.

Art. 4.

Die Gründe, aus welchen eine Person entmündigt werden kann, werden durch ihr Heimatrecht bestimmt, die Wirkung der Entmündigung durch das Recht des Landes, wo diese erfolgt ist.

Wenn für einen Ausländer, der sein Domizil oder seinen Aufenthalt in Japan hat, ein Entmündigungsgrund nach seinem Heimatrecht vorliegt, kann das Gericht die Entmündigung aussprechen, auch wenn das japanische Recht solchen Grund sonst nicht anerkennt.

Art. 5.

Die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels finden auf Personen, denen ein Kurator bestellt ist *(quasi incompetent personi)*, entsprechende Anwendung [1]).

Art. 6.

Wenn es ungewifs ist, ob ein Ausländer lebendig oder tot ist, kann ein Gericht eine Verschollenheitserklärung gemäfs dem japanischen Recht erlassen; aber nur hinsichtlich des in Japan befindlichen Vermögens oder hinsichtlich der dem japanischen Recht unterworfenen Rechtsverhältnisse.

---

1) „*Incompetent*“ heifsen Geisteskranke, „*quasi-incompetent*“ Geistesschwache, Taube, Blinde, Verschwender (Artt. 7, 9 B.G.B.).

Art. 7.

Die Frage, welches Recht für die Existenz und Wirkung eines Rechtsaktes mafsgebend ist, richtet sich nach der Absicht der Parteien.

Wenn solche Absicht nicht festgestellt werden kann, ist das Recht des Ortes mafsgebend, wo der Akt stattgefunden hat.

Art. 8.

Die für einen Rechtsakt erforderliche Form bestimmt sich nach dem Recht, welches für seine Wirkung mafsgebend ist.

Trotz der vorhergehenden Bestimmungen sind die Formen genügend, welche dem Gesetz des Ortes entsprechen, wo der Akt stattgefunden hat; jedoch findet dieser Grundsatz keine Anwendung auf die Rechtsakte, betreffend Begründung, Veränderung oder Aufhebung von dinglichen oder der Eintragung bedürfenden Rechten.

Art. 9.

Wenn eine Willenserklärung gegenüber einer Person abgegeben wird, welche sich an einem Ort mit anderem Recht befindet, so gilt der Ort, von dem aus die Erklärung abgesendet ist, als der Ort der Abgabe.

Hinsichtlich der Existenz und der Wirkung eines Kontraktes gilt der Ort, von welchem aus die Offerte abgegeben ist, als Ort des Aktes.

Art. 10.

Rechte an beweglichen und unbeweglichen Sachen und Rechte, welche der Eintragung bedürfen, richten sich nach dem Recht des Ortes, wo die solchen Rechten unterworfenen Sachen sich befinden.

Erwerb oder Verlust solcher Rechte richtet sich nach dem Recht des Ortes, wo die Sache sich in dem Zeitpunkt befindet, in welchem sich die Thatsachen vollziehen, auf welche solcher Erwerb oder Verlust sich gründet.

Art. 11.

Existenz und Wirkung einer Obligation aus unbeauftragter Geschäftsführung, ungerechtfertigter Bereicherung oder unerlaubter Handlung richtet sich nach dem Recht des Ortes, wo die Thatsachen sich vollziehen, welche den Grund solcher Obligation bilden.

Die vorhergehenden Bestimmungen bezüglich unerlaubter Handlungen finden keine Anwendung auf Thatsachen, welche sich im Auslande vollziehen, aber nach japanischem Recht keine unerlaubte Handlungen bilden.

Ebenso kann, wenn Thatsachen, die sich im Ausland vollziehen, nach japanischem Recht unerlaubte Handlungen sind, die verletzte Partei daraus keine weiteren Ansprüche erheben, als diejenigen, welche das japanische Recht gewährt.

Art. 12.

Die Wirkung der Übertragung einer Cession wird hinsichtlich dritter Personen durch das Recht des Domizils des Schuldners bestimmt.

Art. 13.

Die Erfordernisse der Eheschliefsung werden hinsichtlich jedes Beteiligten durch sein Heimatrecht bestimmt. Die Form wird durch das Recht des Ortes der Eheschliefsung bestimmt.

Die Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes berühren nicht die Anwendung des Art. 777 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Art. 777 B.G.B. bestimmt: „Wenn Japaner im Ausland eine Ehe miteinander eingehen, müssen sie ihre Eheschliefsung dem Gesandten oder Konsul des betreffenden Bezirkes mitteilen. In diesem Fall finden die Bestimmungen der Artt. 775 und 776 entsprechende Anwendung.“

Die zuletzt genannten Artikel schreiben vor, dafs die Wirkung einer Eheschliefsung erst auf Grund der Annahme der Mitteilung durch den Registerbeamten eintritt und dafs letzterer die Mitteilung nur annehmen darf, wenn gewisse zwingende Erfordernisse des japanischen Rechtes vorliegen, in anderen Fällen sie nur annehmen soll, wenn nach Hinweis auf gewisse Umstände, die Beteiligten auf der Mitteilung bestehen.

Art. 14.

Die Wirkung der Eheschliefsung richtet sich nach dem Heimatrecht des Ehemannes.

Wenn ein Ausländer eine Frau heiratet, welche das Haupt eines Hauses ist und zugleich in ihr Haus eintritt, oder wenn er der *mukoyōshi* einer Japanerin wird, so richtet sich die Wirkung solcher Ehe nach japanischem Recht.

Art. 15.

Das eheliche Güterrecht richtet sich nach dem Heimatrecht des Ehemannes zur Zeit der Eheschliefsung.

Wenn ein Ausländer eine Japanerin heiratet, welche das Haupt eines Hauses ist und er zugleich in ihr Haus eintritt oder wenn er der *mukoyōshi* einer Japanerin wird, richtet sich das eheliche Güterrecht nach japanischem Recht.

Art. 16.

Die Ehescheidung richtet sich nach dem Heimatrecht des Ehemannes zur Zeit der Thatsachen, welche den Ehescheidungsgrund bilden; aber das Gericht kann keine Ehescheidung aussprechen, wenn der Ehescheidungsgrund als solcher vom Japanischen Recht nicht anerkannt ist.

Art. 17.

Die Legitimität eines Kindes richtet sich nach dem Heimatrecht des Ehemannes der Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes. Wenn

der Ehemann stirbt, bevor das Kind geboren ist, ist das Recht des Staates mafsgebend, dem er zuletzt angehörte.

Art. 18.

Die Erfordernisse der Anerkennung eines natürlichen Kindes werden hinsichtlich des anerkennenden Vaters oder der anerkennenden Mutter durch deren Heimatrecht zur Zeit der Anerkennung bestimmt, hinsichtlich des Kindes durch dessen Heimatrecht zur Zeit der Anerkennung.

Die Wirkung einer Anerkennung richtet sich nach dem Heimatrecht des Vaters oder der Mutter.

Art. 19.

Die Erfordernisse der Adoption werden bezüglich jeder der beteiligten Personen durch deren Heimatrecht bestimmt.

Die Wirkung der Adoption und deren Aufhebung bestimmen sich nach dem Heimatrecht des Adoptierenden.

Art. 20.

Die rechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und Kindern richten sich nach dem Heimatrecht des Vaters, oder wenn kein Vater vorhanden ist, nach dem Heimatrecht der Mutter.

Art. 21.

Die Unterhaltspflicht richtet sich nach dem Heimatrecht des Unterhaltspflichtigen.

Art. 22.

Abgesehen von den in den vorhergehenden neun Artikeln hervorgehobenen Fällen richten sich Familienverhältnisse und die daraus entstehenden Rechte und Pflichten nach dem Heimatrecht der betreffenden Personen.

Art. 23.

Die Vormundschaft richtet sich nach dem Heimatrecht des Mündels.

Die Vormundschaft über einen Ausländer, der in Japan Domizil oder Aufenthalt hat, richtet sich nur dann nach japanischem Recht, wenn gemäfs dessen Heimatrecht die Voraussetzung einer Vormundschaft gegeben ist, aber keine Person vorhanden ist, welche sie ausübt oder wenn in Japan eine Entmündigung ausgesprochen ist.

Art. 24.

Die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels finden auf die Bestellung eines Kurators entsprechende Anwendung.

Art. 25.

Die Erbfolge richtet sich nach dem Heimatrecht des Erblassers.

Art. 26.

Die Existenz und die Wirkung einer letztwilligen Verfügung bestimmt sich nach dem Heimatrecht des Errichters zur Zeit der Errichtung.

Der Widerruf einer letztwilligen Verfügung richtet sich nach dem Heimatrecht des Widerrufenden zur Zeit des Widerrufs.

Unbeschadet der Bestimmungen der beiden vorhergehenden Absätze kann bezüglich der Form das Recht des Ortes angewendet werden, wo die Willenserklärung abgegeben wird.

Art. 27.

Wofern das Heimatrecht maſsgebend sein soll, die betreffende Person aber eine doppelte oder mehrfache Staatsangehörigkeit besitzt, so ist die zuletzt erworbene Staatsangehörigkeit entscheidend; ist aber eine von diesen Staatsangehörigkeiten die japanische, so ist diese maſsgebend.

Für eine Person, die keine Staatsangehörigkeit hat, gilt das Recht des Wohnsitzes als Heimatrecht oder wenn kein Wohnsitz bekannt ist, das am Ort ihres Aufenthaltes geltende Recht.

Wenn eine Person einem Staate angehört, dessen Recht örtlich verschieden ist, entscheidet das Recht des Ortes, dem die Person angehört *(the law of the locality to which he belongs).*

Art. 28.

Wenn das Recht des Wohnsitzes der betreffenden Person maſsgebend sein soll und kein Wohnsitz bekannt ist, so entscheidet das Recht des Aufenthaltsortes.

Die Bestimmungen des Art. 27 Abs. 2 und 3 finden entsprechende Anwendung auf den Fall, wenn das Recht des Wohnsitzes maſsgebend ist.

Art. 29.

Wofern das Heimatrecht einer Person maſsgebend sein soll, die Bestimmungen desselben aber das japanische Recht für maſsgebend erklären, so findet das letztere Anwendung.

Art. 30.

Wenn ein an und für sich maſsgebendes ausländisches Recht der öffentlichen Ordnung oder den guten Sitten widerspricht, soll es nicht maſsgebend sein.

3. Gesetzentwurf von 1891.

Art. 3.

Der bürgerliche Status und die gesetzliche Fähigkeit der Personen wird regiert durch das Gesetz des Landes, dem sie angehören. Dasselbe gilt hinsichtlich des Verhältnisses der Verwandtschaft und der daraus entspringenden Rechte und Pflichten.

Art. 4.

Bewegliche und unbewegliche Sachen werden regiert durch das Gesetz des Ortes, wo sie belegen sind.

Hinsichtlich der Erbfolge und der Vermächtnisse werden sie von dem Gesetz des Landes regiert, dem die Erblasser und Vermächtnisgeber angehören.

Art. 5.

Hinsichtlich eines im Ausland geschlossenen Vertrages ist das Gesetz anzuwenden, welches der ausdrücklichen oder stillschweigenden Intention der Parteien entspricht.

Wenn die Intention der Parteien nicht klar ist, so ist das Recht des Landes, dem sie angehören, anzuwenden, wenn sie ein- und demselben Lande angehören; andernfalls das Recht des Ortes, welches im gegebenen Fall bei dem Vertrage am meisten in Betracht kommt.

Art. 6.

Wenn in Japan ein Ausländer mit einem Japaner einen Vertrag schliefst, so ist hinsichtlich der Geschäftsfähigkeit das japanische Recht oder das Recht des Landes, dem er angehört, anzuwenden, je nachdem das eine oder das andere dem Bestande des Vertrages günstiger ist.

Art. 7.

Ungerechtfertigte Bereicherungen, rechtswidrige Verletzungen und gesetzliche Verwaltungen werden regiert durch das Gesetz des Ortes, wo ihre Veranlassung sich ereignet hat.

Art. 8.

In allen Fällen, in denen sonst das Recht des Landes mafsgebend ist, dem eine Person angehört, wird eine Person, die keine Nationalität hat, oder in deren Heimatland an verschiedenen Orten verschiedenes Recht gilt, durch das Recht ihres Domizils regiert; ist solches nicht bekannt, so werden sie durch das Recht ihres Aufenthaltsortes regiert.

Eine Person, welche sowohl die japanische wie eine andere Staatsangehörigkeit besitzt, wird durch das japanische Recht, und solche Personen, welche zweien oder mehr fremden Staaten zugehören, werden durch das Recht des Landes regiert, dessen Staatsangehörigkeit sie zuletzt erworben haben.

Art. 9.

Die Förmlichkeiten öffentlicher und und privater Urkunden werden durch das Recht des Landes regiert, wo sie errichtet sind. Privaturkunden, welche von einer einzelnen Person oder von mehreren Personen errichtet sind, welche demselben Staate angehören, können in Gemäfsheit der Förmlichkeiten errichtet werden, welche das Recht des Landes vorschreibt, dem sie angehören.

Art. 10.

Alle förmlichen Verträge oder Akte sind gültig, sofern ihre Form den Vorschriften des Landes entspricht, wo sie errichtet sind oder wo sie zu erfüllen sind. Ausgenommen ist der Fall, dafs die Absicht zu Grunde liegt, die Vorschriften des Japanischen Rechtes zu umgehen.

Art. 11.

Eine im Ausland in Übereinstimmung mit den dortigen Formvorschriften errichtete Urkunde kann in Japan nur geltend gemacht werden, wenn solche Urkunde legalisiert ist, sofern sie sich auf die Übertragung von Realrechten an Immobilien bezieht, durch den Präsidenten des Distriktsgerichtes des Ortes, wo das Grundstück belegen ist, und, sofern sie sich auf einen andern Rechtsakt bezieht, durch den Präsidenten des Distriktgerichtes des Domizils oder Aufenthaltsortes der Parteien.

Art. 12.

Die Förmlichkeiten der öffentlichen Bekanntmachungen, welche im Interesse dritter Personen vorgeschrieben sind, werden, wenn sie sich auf Immobilien beziehen, durch das Recht des Ortes regiert, wo diese belegen sind, andernfalls durch das Recht des Landes, in dem die Veranlassung gegeben worden ist.

Art. 15.

Verträge oder andere Akte, welche gegen die Gesetze der Polizei und gegen die guten Sitten verstofsen, oder welche deren Umgehung bezwecken, sind ungültig.

Art. 16.

Verträge oder Akte, welche die bezüglich des Civilstandes oder der rechtlichen Fähigkeit gegegebenen Vorschriften aufser Anwendung stellen, sind null und nichtig.

Über die Änderung der Nationalität im Falle der Annexion.

Von **Z. Peritsch**, ord. Professor der Rechte in Belgrad.

Gemeiniglich zählen die Autoren die Annexion zu denjenigen Rechtsthatsachen, welche eine Änderung der Nationalität nach sich ziehen. Nur besteht zwischen ihr und den beiden andern Fällen von Nationalitätsänderung (Naturalisation im engeren Sinne und Ehe) der Unterschied, dafs bei der Annexion eine ganze Gruppe von Individuen eine Nationalität aufgiebt und eine andere annimmt, während bei der Naturalisation *stricto sensu* und der Ehe dies nur bei einzelnen, bestimmten Personen der Fall ist. Daher wird auch die Naturalisation im ersteren Falle eine kollektive, im letzteren individuelle Naturalisation genannt. Im übrigen haben wir an einer anderen Stelle und anläfslich einer anderen Frage[1]) dargelegt, dafs auch dann, wenn die Naturalisation des Vaters, nach einer Meinung, welche gewisse Schriftsteller vertreten, sich auf seine Ehefrau und minderjährigen Kinder erstreckt, wir dennoch es mit einer individuellen und nicht kollektiven Naturalisation zu thun haben. Dort haben wir auch gleichzeitig auf noch einige Eigentümlichkeiten der Kollektivnaturalisation hingewiesen, indessen wollen wir diese hier nicht wiederholen, da sie von keiner Bedeutung für die uns hier beschäftigende Frage sind.

Überhaupt finden die Grundprincipien, welche für die Naturalisation im allgemeinen mafsgebend sind, auch bei der Annexion Anwendung. So büfst die Idee, wonach die Unterthanschaft das Ergebnis freier Verständigung zwischen Staat und Individuum ist, nichts von ihrer Geltung ein bei der Naturalisation im Falle einer Territorialcession. Auch dann ist in erster Reihe die Änderung der Nationalität ein Willensakt der Bevölkerung des annektierten Territoriums. Dieselbe tritt in die Unterthanschaft des Staates, zu dessen Gunsten die Annexion stattgefunden hat, nur dann ein, wenn sie selbst, ausdrücklich oder stillschweigend, in diesem Sinne sich erklärt. Andernfalls verbleibt sie

---

1) *Revue de droit international et de législation comparée, t. 32, 184 ff., 1900.* („*Un cas de naturalisation collective en dehors de toute cession de territoire.*")

auch weiter im Unterthanenverband desjenigen Staates, von welchem das betreffende Territorium losgelöst ist. Alle Einwohner eines solchen Gebietes zu naturalisieren, ohne eine Erklärung von ihnen darüber zu verlangen, ob sie selbst die Naturalisation wünschen, — wäre eine augenscheinliche Verletzung des Princips, dafs einer Person ohne ihre Einwilligung ihre Nationalität nicht genommen und eine andere aufgedrängt werden kann. In zweiter Reihe bleibt auch nicht unberücksichtigt der Wille des Staates, dessen Unterthanen die Bewohner des annektierten Gebietes werden sollen, wenn es auch den Anschein hat, dafs, ihm gegenüber, die beregte Auffassung des inneren Charakters der Unterthanschaft hier keine Anwendung gefunden habe. Mit anderen Worten: es gewinnt den Anschein, als wenn im Falle der Annexion der Erwerb der neuen Nationalität einzig und allein abhinge von dem Willen der Bevölkerung des annektierten Gebiets, da der annektierende Staat jeden Bewohner des abgetretenen Territoriums, der den Wunsch nach Naturalisation äufsert, in seine Unterthanenschaft aufnehmen mufs. In Wirklichkeit aber verhält es sich nicht so. Auch in diesem Falle behält die obige Auffassung von der Natur der Naturalisation ihre Richtigkeit. Auch hier liegt ein Vertragsverhältnis zwischen Staat und Individuum zu Grunde, nur mit der Besonderheit, dafs bei der Annexion (abweichend von dem Vorgange bei der Naturalisation *stricto sensu*) der annektierende Staat seine Einwilligung, dafs er der annektierten Bevölkerung die Staatsangehörigkeit einräumen werde, zuerst giebt, und dafs dann erst die Einwilligung der Bevölkerung zu erfolgen hat. Durch die Thatsache der Annexion selbst hat der erwerbende Staat sich verpflichtet, alle Einwohner des cedierten Territoriums, welche es wünschen sollten, zu naturalisieren. Seitens des annektierenden Staates liegt eine Art *pollicitatio* vor, ein Anerbieten der Staatsbürgerschaft an die cedierte Bevölkerung, welche dieses Anerbieten annehmen oder zurückweisen kann.

Damit nun der vertragsmäfsige Charakter der Nationalität bei der Annexion gewahrt werde, besteht auch das Institut der Option. Mittels dieser entscheiden die Einwohner des annektierten Territoriums über die Frage ihrer Nationalität; das heifst, durch die Option antworten sie auf das Anerbieten des Bürgerrechts, welches ihnen der erwerbende Staat macht. Auf diese Weise erklären sie sich darüber, ob sie wünschen, in der bisherigen Nationalität zu verbleiben oder ob sie dieser die neue ihnen angetragene Nationalität vorziehen. Die Option wird in der Praxis ausdrücklich oder stillschweigend durch Emigration ausgeübt. Die Cessionsverträge regeln gewöhnlich die Form der Option sowie deren Frist.

Die anläfslich der Annexion erfolgende Naturalisation bietet mehrfache Schwierigkeiten, von denen wir hier nur zwei der wichtigsten erörtern wollen. In erster Reihe wirft sich die Frage auf nach der Stellung der Bevölkerung des cedierten Gebietes in der Zwischenzeit von der Annexion bis zur Option, und sodann die Frage nach dem genauen Zeitpunkte der Änderung der

Nationalität bei jenem Teile dieser Bevölkerung, welcher für die ihm angetragene Nationalität optiert.

Wir wollen uns zuvörderst mit der ersteren dieser beiden als der Vorfrage beschäftigen, um dann zur zweiten überzugehen.

Was die Frage nach der Stellung der Bevölkerung des annektierten Gebietes im Zeitraume zwischen Annexion und Option betrifft, so wird dieselbe nicht von allen Schriftstellern des internationalen Privatrechts berührt, und unter denjenigen, welche diese Frage — wenngleich oberflächlich — behandelt haben, herrscht keine Übereinstimmung[2]).

Nach den einen[3]) ist die Annexion eine rechtliche Thatsache, welche *eo ipso* den Wechsel der Nationalität nach sich zieht, einen Wechsel, den übrigens die Bewohner des annektierten Territoriums vermeiden können, durch die Ausübung ihres Optionsrechts zu Gunsten desjenigen Staates, von dem sie getrennt worden sind. Nach dieser Theorie hat der Annexionsvertrag die unmittelbare Wirkung, daſs er die Bewohner des cedierten Gebietes der vollständigen Souveränität des annektierenden Staates unterwirft; mit anderen Worten, daſs er sie zu Unterthanen dieses Staates macht. Das Raisonnement dieser Autoren ist im wesentlichen folgendes: Wenn mit der Annexion nicht diese Wirkung verknüpft würde, so hätte sie auch für den erwerbenden Staat keinen Nutzen. Die Annektierung des Territoriums allein ohne diejenige der Bevölkerung würde zu einer der folgenden beiden Konsequenzen führen: 1. Entweder **bliebe das annektierte Gebiet unbewohnt**, was der Fall wäre, wenn der erwerbende Staat sämtliche Einwohner aus demselben entfernen würde, und zwar aus dem Grunde, weil er sie als fremde Unterthanen gar nicht einmal auf seinem Territorium zurückhalten dürfte. Eine Annexion, welche ohne Wirkung auf die Nationalität der Bevölkerung des Annexionsgebietes geblieben ist, würde das Resultat ergeben, daſs auf dem Boden des annektierenden Landes plötzlich eine groſse Menge fremdländischer Unterthanen sich befinden würde, welche ein für den erwerbenden Staat gefährliches Element bilden könnten. 2. Oder aber der annektierende Staat **müſste diese unangenehme Situation acceptieren**, von dem Wunsche geleitet, daſs das annektierte Gebiet nicht ohne die zur Kultivierung desselben nötigen Arbeitskräfte verbleibe.

Sowohl die eine wie die andere Folge würde für den erwerbenden Staat schädlich sein, und deswegen muſste eine dritte Lösung gefunden

2) So behandeln diese Frage nicht z. B. *Calvo, Le droit international théorique et pratique, t. II, p. 124 ff.; Despagnet, Précis de droit international privé, p. 220 ff.; Durand, Essai de droit international privé p. 252 ff.; Funck-Brentano, Sorel, Précis du droit de gens p. 338, etc....*; kurz berühren sie z. B. *Weiss, Traité théorique et pratique de droit international privé, t. I, p. 527 et suiv., 566 et suiv.; v. Bar*, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts, I. Bd., S. 247 u. 248; *Cogordan, La nationalité au point de vue des rapports internationaux p. 305 et 351, etc....*

3) *Weiss, v. Bar.*

werden, welche beide Anforderungen befriedigte: nämlich sowohl die, dafs das fragliche Gebiet bewohnt bleibe, als auch die, dafs die Bewohner desselben Unterthanen des annektierenden Staates werden.

Wenn also der Zweck der Annexion die Vergröfserung und die Kräftigung des erwerbenden Staates ist, was nur in der Weise geschehen kann, dafs mit der Vergröfserung des Territoriums auch die Einwohnerzahl vergröfsert wird, so folgt daraus mit Notwendigkeit, dafs die Bewohner des cedierten Gebiets in dessen Unterthanenverband eintreten müssen, — ein Faktum, welches diesen Staat gegen das obige Dilemma schützen wird. Als Unterthanen des annektierenden Staates werden diese Bewohner im annektierten Gebiete verbleiben. Denn der Staat setzt sich nicht mehr einer Gefahr aus, wenn er sie behält; als seine Unterthanen werden sie niemals mehr ein unbequemes Kontingent ausmachen.

Damit indessen auch das Princip, wonach die Nationalität niemandem aufgedrängt werden darf, nicht verletzt würde, ist das Recht der Option eingeführt worden, mittelst welcher jene Einwohner, welche es wünschen, ihre bisherige Nationalität beibehalten können.

Der Option wird rückwirkende Kraft beigelegt, was bedeutet, dafs diejenigen, welche sich für den Staat erklären, dem sie bis zur Annexion angehört haben, so angesehen werden, als wenn sie niemals in die Unterthanschaft des annektierenden Staates eingetreten wären[4]). Die Anhänger dieser Theorie erkennen der Option diese rückwirkende Kraft zu, um das Princip der freien Wahl der Nationalität aufrecht zu erhalten. Wenn die Option nicht diese Wirkung hätte, so würden diejenigen Einwohner, welche für ihre alte Nationalität optieren, dieselbe doch nur von dem Zeitpunkte der Option an gerechnet, für die Zukunft haben. Also was den Zeitraum zwischen Annexion und Option anbetrifft, so würden sie in demselben jene Nationalität definitiv haben, welche ihnen die Annexion gegeben hat, das heifst, die Nationalität des annektierenden Staates. Dieses würde bedeuten, dafs ihnen während dieses Zeitraumes eine Nationalität aufgedrängt würde, welche sie nicht angestrebt haben, ja gegen welche sie sich sogar erklärt haben. Durch die rückwirkende Kraft der Option soll erreicht werden, dafs bei diesen Einwohnern der Wechsel der Nationalität, welchen die Annexion ihnen aufgezwungen hat, zu nichte gemacht werde.

Aber trotz der retroaktiven Wirkung der Option haben wir es dennoch hier mit einer Verletzung des Princips zu thun, wonach die Nationalität niemandem aufgezwungen werden kann. An erster Stelle kann diese Wirkung nicht gegen die Thatsache aufkommen, dafs sämtliche Bewohner des cedierten Gebiets während der ganzen Dauer der Optionsfrist als Unterthanen des annektierenden Staates betrachtet werden, trotzdem sie sich noch nicht erklärt haben, ob sie die Nationalität zu ändern wünschen.

---

4) *Weiss* a. a. O., *t. I, p. 533.*

An zweiter Stelle hat die rückwirkende Kraft der Option im wesentlichen nur theoretische Bedeutung. Und in der That kann diese rückwirkende Kraft jene Rechtshandlungen der Bewohner des cedierten Gebietes nicht entkräften, welche dieselben im Einklang mit den Gesetzen des erwerbenden Landes in der Zeit von der Annexion bis zur Option vorgenommen haben. Als Unterthanen dieses Staates unterliegen sie in dieser Zwischenzeit ganz dessen Gesetzen, und also auch den Gesetzen des Personalstatus, welche bekanntlich nur die Inländer binden. Die Rechtsgeschäfte, welche von den Bewohnern des annektierten Territoriums in dieser Zwischenzeit vorgenommen werden, haben nur dann Gültigkeit, wenn die Kontrahenten nach den Gesetzen des erwerbenden Staates dazu fähig waren; und diese Akte behalten ihre Rechtskraft auch, nachdem die Kontrahenten für die alte Nationalität optiert haben. Hieraus ersehen wir, dafs die Option für die alte Unterthanschaft dieselbe den betreffenden Bewohnern, für die Zeit von der Annexion bis zur Option, praktisch nicht wiederverleiht. Andernfalls würde, wenn durch die rückwirkende Kraft der Option erworbene Rechte vernichtet würden, die Folge hiervon die sein, dafs die Bevölkerung des annektierten Gebietes während der ganzen Zwischenzeit von der Annexion bis zur Option sich aller Rechtsgeschäfte enthalten müfsten, aus Furcht, dafs diese Geschäfte eventuell nach der Option ihre Gültigkeit verlieren könnten. Hierdurch würde gewissermafsen das Rechtsleben der cedierten Bevölkerung suspendiert werden[5]).

Die Theorie, welche mit der Annexion die Wirkung verbindet, *eo ipso* einen Wechsel der Unterthanschaft herbeizuführen, leidet auch an dem Mangel, dafs sie die Bewohner des annektierten Gebietes eventuell einem doppelten Nationalitätswechsel aussetzt. Insbesondere ist dieses bei denjenigen der Fall, welche für die alte Nationalität optieren. Dieselben ändern zuerst ihre Nationalität infolge der Annexion; das heifst, sie werden Unterthanen des erwerbenden Staates. Sodann wechseln sie infolge der Option abermals ihre Nationalität: sie kehren zum alten Vaterlande zurück.

Dieser doppelte Wechsel kann in der Praxis viele Schwierigkeiten herbeiführen. So müssen die Bewohner des annektierten Territoriums, da sie *pendente conditione* als Unterthanen des erwerbenden Staates gelten, in dieser Zwischenzeit alle jene Verpflichtungen erfüllen, welche den Unterthanen eines Staates in dieser Eigenschaft obliegen.

5) Jedenfalls nimmt *Weiss* an, dafs die rückwirkende Kraft, die er der Option beimifst, erworbene Rechte nicht vernichten könne. Allerdings sagt er im allgemeinen, dafs *„l'option rétroagit au jour de l'annexion"* (*op. cit., t. I, p. 533)*, aber gewifs geht er nicht so weit, dieser rückwirkenden Kraft einen solchen Umfang zu geben, dafs durch sie jene Rechtshandlungen entkräftet werden, welche die Bewohner des annektierten Territoriums *pendente conditione*, nach Mafsgabe der Gesetze des erwerbenden Staates, unter deren Herrschaft sie nach der Annexion bis zur Option geraten sind, vollgültig abgeschlossen haben.

So z. B. die Militärpflicht. Der annektierende Staat hat also das Recht, die Bewohner des cedierten Gebiets, welche *pendente conditione* grofsjährig werden, zu rekrutieren und in den stehenden Cadre einzustellen. Wenn nun diese Militärpflichtigen für ihre alte Nationalität optieren, so müssen sie sogleich von dem weiteren Heeresdienst entbunden werden. Nachdem sie durch die Option Unterthanen eines fremden Staates geworden sind, unterliegen sie nicht mehr der Militärpflicht in einem Lande, welches infolge ihrer Option aufgehört hat, ihr Vaterland zu sein. Und da infolge der rückwirkenden Kraft der Option es so angesehen werden wird, als ob diese Personen niemals Unterthanen des erwerbenden Staates gewesen seien, so wird ihr altes Vaterland, zu welchem ihre Option sie zurückgeführt hat, keine Rücksicht nehmen auf den Umstand, dafs sie schon eine gewisse Zeit im Militärdienst des annektierenden Staates zugebracht haben, sondern wird sie von neuem zur vollständigen Dienstleistung im eigenen Heere verhalten. Und so würden diese Personen, ohne ihr Verschulden, der Militärpflicht in zwei Staaten zu genügen haben, während andererseits diesen Staaten in keiner Weise ein unkorrektes Verfahren vorgeworfen werden kann; der eine wie andere Staat hat eben von diesen Personen nur die Erfüllung einer Pflicht gefordert, wozu er ihnen gegenüber, als seinen Unterthanen, berechtigt war.

Ähnliche Komplikationen können bei einem solchen System eintreten auch in Ansehung jener Rechte, welche eine Person in ihrer Eigenschaft als Unterthan haben kann, wie z. B. in Ansehung des Stimmrechts. Wenn *pendente conditione* politische Wahlen ausgeschrieben werden sollten, so werden die Bewohner des annektierten Gebietes unzweifelhaft das Stimmrecht bei denselben haben. Aber wie steht es mit dem Votum jener Bewohner, welche für ihr altes Vaterland optieren? Nachdem sie durch die Option die Nationalität des erwerbenden Staates verloren haben, mufs angenommen werden, dafs diese Stimmen von ihnen, als fremden Unterthanen, abgegeben worden sind. Die Folge hiervon würde eine eventuelle Vernichtung der Wahlen sein, was jedenfalls von Nachteil wäre für den regelrechten Fortgang der öffentlichen Angelegenheiten in dem betreffenden Lande.

Aufserdem kann dieser doppelte Nationalitätswechsel, mit rückwirkender Kraft der Option, Schwierigkeiten hervorrufen, auch bezüglich der Nationalität der Kinder der annektierten Bevölkerung, welche *pendente conditione* zur Welt kommen. Von der Annexion bis zur Option gelten diese Kinder als Unterthanen des erwerbenden Staates, da in dieser Zwischenzeit ihren Eltern diese Qualität beiwohnt. Aber welches wird die Nationalität der neugeborenen Kinder jener Einwohner sein, welche für ihr altes Vaterland optieren? Werden sie diejenige Nationalität beibehalten, welche sie durch die Geburt erlangt haben — die Nationalität des annektierenden Staates; oder wird ihnen mit Rücksicht darauf, dafs ihre Eltern infolge der Option retroaktiv ihre alte Nationalität wiedererlangt haben, ebenfalls diese Nationalität zu teil werden?

Wie wir sehen, zieht das System der retroaktiven Wirkung der Option praktische Unzukömmlichkeiten nach sich, daher es für uns schon aus diesem Grunde schwierig wäre, ein solches System zu adoptieren.

Einige Autoren, wie z. B. der ausgezeichnete Göttinger Professor *v. Bar*, schreiben der Annexion die Wirkung zu, *ipso facto* eine Änderung der Nationalität nach sich zu ziehen, ohne indessen der Option rückwirkende Kraft zuzuerkennen. Ein solches System führt allerdings nicht zu allen jenen Unzukömmlichkeiten, welche wir oben als Folgen der retroaktiven Wirkung der Option erörtert haben. Es hat aber den Nachteil, daſs in der Zwischenzeit von der Annexion bis zur Option das Princip der freien Wahl der Nationalität hintangesetzt wird, da nach diesem System sämtliche Bewohner des cedierten Gebietes, in Ansehung des Zeitraumes zwischen der Annexion und Option, ausschlieſslich als Unterthanen des annektierenden Staates angesehen werden, also auch jene Einwohner, welche für ihre alte Nationalität optiert haben.

Eine zweite Theorie geht von dem Gesichtspunkt aus, daſs der Wechsel der Nationalität bei keinem Individuum eintreten kann, ohne Einwilligung desselben, und gelangt daher zu dem Schluſs, daſs die Bewohner des cedierten Territoriums in dem Zeitraume von der Annexion bis zur Option als Unterthanen jenes Staates anzusehen sind, von welchem das betreffende Gebiet losgelöst ist[6]). Nach dieser Theorie verdrängt das Princip, wonach die Nationalität das Willensergebnis des Individuums ist, jenes andere Princip, welches wir in der früheren Theorie dominieren sahen, nämlich das Princip, daſs die Annexion von selbst die Änderung nach sich ziehe. Aber so wie die Autoren, welche der ersten Theorie anhängen, das Princip, wonach die Nationalität niemandem aufgezwungen werden darf, nicht ganz aufgegeben, sondern durch das Optionsinstitut ihm ebenfalls Raum gelassen haben, so wird ebenso auch bei dieser zweiten Theorie das Princip anerkannt, daſs die Annexion eine Nationalitätsänderung nach sich zieht. Es wird nämlich auch hier der Option nie rückwirkende Kraft beigelegt, daher die Bewohner des annektierten Gebiets, welche für den erwerbenden Staat optieren, nicht erst vom Momente der Option, sondern schon von der Annexion an, als Unterthanen des annektierenden Staates gelten[7]).

---

6) *Cogordan*, *op. cit.*, *p. 305; Trib. civ. Vesoul, 19 juillet 1871 (Sir. 1871. 2. 185).*

7) *Cogordan* spricht es zwar nirgends ausdrücklich aus, daſs die Option rückwirkende Kraft habe; aber aus seinen Erörterungen über die Rechtswirkung der Annexion muſs gefolgert werden, daſs er eine solche Kraft der Option zuschreibe. Er sagt nämlich an mehreren Stellen, daſs die Annexion die Wirkung habe, *eo ipso* die Bevölkerung des cedierten Territoriums, zu Gunsten des annektierenden Staates, zu naturalisieren. Damit aber andererseits durch eine solche Wirkung der Annexion das Princip der freien Wahl der Nationalität nicht vernichtet werde, so beläſst *Cogordan* für die Dauer der Optionsfrist sämtliche Einwohner des annektierten Territoriums in ihrem alten Unterthanenverband. Wenn man beides miteinander in Verbindung

Diese Theorie ist vom praktischen Gesichtspunkt aus der ersten vorzuziehen, weil sie keinen doppelten Nationalitätswechsel kennt, sondern nur eine, durch die Option herbeigeführte Änderung; denn nach dieser Theorie nimmt die Annexion vor der Option den Bewohnern des annektierten Gebietes ihre bisherige Nationalität nicht. Aber sie hat den Nachteil, dafs sie jene Einwohner, welche für die ihnen angetragene Nationalität optieren, als Unterthanen des erwerbenden Staates betrachtet von dem Momente der Annexion, also dafs sie ihnen diese Qualität schon zu einem Zeitpunkte giebt, wo dieselben sich für diese Nationalität noch gar nicht erklärt hatten. Das ist eine, wenn auch mehr theoretische[8]) Verletzung des Grundsatzes der freien Wahl der Nationalität. Die erstere Theorie vernachlässigt dieses Princip für den Zeitraum von der Annexion bis zur Option, bemüht sich aber diesen Mangel zu mildern durch die rückwirkende Kraft der Option; während die zweite Theorie dieses Princip *pendente conditione* aufrecht erhält, aber es doch theoretisch verletzt gerade durch die rückwirkende Kraft der Option. Wie wir sehen, hat, trotzdem beide Theorien der Option rückwirkende Kraft zuerkennen, dieser Umstand dennoch je nach der Theorie verschiedene Folgen; bei der einen wird durch rückwirkende Kraft der Option das Princip der freien Wahl der Nationalität intakt erhalten, bei der anderen hingegen das Princip, wonach die Annexion an sich einen Nationalitätswechsel nach sich zieht. Deswegen, weil beide Theorien nicht dasselbe Princip zum Ausgangspunkt genommen haben, sind auch die Ergebnisse ungleiche.

Sowohl eine wie die andere Theorie bringt beide Principien zur Anwendung: sowohl das Princip, dafs die Annexion einer der Fälle der Naturalisation ist, als auch das Princip, dafs die Naturalisation ein Akt

---

bringt, so ergiebt sich, dafs er der Ansicht ist, dafs jene Einwohner, welche für die neue Nationalität optiert haben, dieselbe schon vom Tage der Annexion an erlangt haben. Bezüglich ihrer liegt kein Anlafs vor, die Wirkung, welche *Cogordan* der Annexion zuschreibt, zu beschränken, da diese Bewohner durch ihre Option sich für die ihnen angetragene Nationalität erklärt, mit anderen Worten, die beregte Wirkung der Annexion ratifiziert haben. Ebenso ist auch nach unserer Ansicht die Doktrin der französischen Jurisprudenz aufzufassen, welche in konkreten Fällen, wie sie nach dem Frankfurter Vertrage auftauchten, sich dafür entschied, dafs die Bewohner von Elsafs-Lothringen *pendente conditione* französische Unterthanen gewesen seien. Jedenfalls haben bezüglich jener Einwohner, welche für das Deutsche Reich optierten, die französischen Gerichte, wie auch *Cogordan*, die Anwendung des Princips zugelassen, wonach die Annexion an sich eine Änderung der Nationalität nach sich zieht; mit anderen Worten, diese Einwohner sind auch nach der französischen Jurisprudenz deutsche Unterthanen mit dem Tage der Annexion geworden.

8) Wir sagen: mehr theoretisch deswegen, weil die privatrechtlichen Akte, welche die Bewohner *pendente conditione* vorgenommen haben, bezüglich der Rechtsfähigkeit der Kontrahenten, nach den Gesetzen des cedierenden Staats beurteilt werden würden, da diese Kontrahenten in der Zwischenzeit von der Annexion bis zur Option, Unterthanen dieses Staates waren.

freier Einwilligung des Individuums ist. Der Unterschied liegt nur darin, dafs die eine Theorie das Übergewicht dem ersteren Princip giebt, welches durch das zweite Princip nur gemildert wird, während die andere Theorie, welche den Bewohnern des annektierten Territoriums bis zur Option ihre bisherige Nationalität beläfst, im wesentlichen das Princip der freien Wahl der Nationalität zur Anwendung bringt, wobei sie jenem anderen Princip nur sekundäre Bedeutung giebt. Bei beiden Auffassungen wird also mit denselben Principien operiert, aber weil diesen Principien nicht die gleiche Wichtigkeit eingeräumt wird, so gelangen ihre Anhänger zu verschiedenen Endergebnissen.

Beide Theorien haben aufser ihren besonderen Mängeln noch einen gemeinsamen Fehler, welcher übrigens unvermeidlich ist, sobald einmal die Autoren behufs Lösung der uns hier interessierenden Frage zu einer Kombination obiger beider Principien ihre Zuflucht genommen haben. Die eine wie die andere Theorie führt nämlich zu dem Ergebnis, dafs die definitive Entscheidung über die Nationalität der Bevölkerung des cedierten Gebiets in der Zeit zwischen Annexion und Option an Ungewifsheit leiden wird.

Wir werden diese unsere Behauptung sogleich näher erläutern, — nur sei vorweg erwähnt, dafs die Ungewifsheit über die Nationalität nach der Option und von derselben an für die Zukunft gerechnet keine notwendige Folge der obigen Theorien an sich ist. Mit anderen Worten, wie immer die Frage der Nationalität der Bevölkerung des annektierten Gebiets *pendente conditione* beurteilt werden mag, so wird immer, während der ganzen Dauer der Optionsfrist, es ungewifs bleiben, welchem der beiden in Betracht kommenden Staaten die betreffenden Individuen nach der Option angehören werden. Diese Ungewifsheit rührt von dem Institut der Option selbst her. Da dieselbe gerade zu dem Zweck eingeführt ist, damit die Bewohner ihre Wahl treffen zwischen den beiden interessierten Staaten, und da es vorher unbekannt ist, in welchem Sinne sich der betreffende Einwohner erklären wird, so kann man natürlich auch vorher nicht wissen, welches Vaterland er nach der Option haben wird.

Schreiten wir nunmehr zur Erörterung des vorstehend berührten gemeinsamen Fehlers beider Theorien.

Nehmen wir das erste System vor. Nach ihm haben, wie wir sahen, die Bewohner des annektierten Gebiets *pendente conditione* die Nationalität des erwerbenden Staates. Zu der für die Option festgesetzten Frist werden sie sich erklären, ob sie in dieser Nationalität zu verbleiben wünschen oder aber zu jener zurückkehren wollen, welche sie bis zur Annexion besessen haben. Es entsteht jetzt die Frage, ob ein Einwohner, auch nachdem er optiert hat, für die Zeit von der Annexion bis zur Option die Nationalität behalten wird, welche er hatte, bevor der Zeitpunkt der Option eingetreten war? Dies hängt davon ab, in welchem Sinne der betreffende Einwohner optieren wird. Wenn er für das neue Vaterland optiert, so bleibt er definitiv Unterthan des Staates, dem er bereits durch die Annexion angehört. Die

Nationalität, welche er bis zur Option hatte, verbleibt ihm auch nach derselben. Optiert er aber für seine alte Nationalität, so wird er nicht blofs für die Zukunft dem Staate angehören, dessen Bürger er bis zur Annexion war, sondern es wird sogar angenommen werden, dafs er auch in der Zwischenzeit von der Annexion bis zur Option nicht Unterthan des annektierenden Staates gewesen ist. Auf diese Weise wird es so angesehen werden, als ob er in diesem Intervalle eine andere Nationalität gehabt hat, und nicht diejenige, welche er hatte, so lange die Optionsfrist noch nicht abgelaufen war. Und so können wir während der Dauer der Optionsfrist nicht wissen, ob ein Einwohner definitiv, das heifst auch nachdem die Optionsfrist verstrichen ist, in Ansehung der Zeit von der Annexion bis zur Option die Nationalität behalten wird, welche ihm jetzt, so lange die Frist für die Option noch dauert, verliehen wird.

Das ist diese Ungewifsheit, welche wir oben angedeutet haben. Im übrigen hat dieselbe keine besondere praktische Wichtigkeit in Ansehung der privatrechtlichen Akte, da, wie wir gesehen haben, die rückwirkende Kraft der Option die Gültigkeit der zwischen der Annexion und Option vorgenommenen Rechtshandlungen nicht beeinträchtigt. Mit denjenigen, welche für die alte Nationalität optieren, geht, in Ansehung der Zeit zwischen Annexion und Option, eine mehr theoretische Veränderung ihrer Rechtslage vor. Gleichwohl ist, wie wir bereits erläutert haben, ein solches System auch nicht ohne gewisse praktische Folgen.

So nimmt *Weifs* bei seiner Erläuterung des Frankfurter Vertrags an, dafs die Bewohner von Elsafs-Lothringen *pendente conditione* deutsche Unterthanen waren; dafs diejenigen, welche für diese Nationalität optieren, dieselbe auch ferner behalten haben, dafs aber diejenigen, welche für Frankreich optiert haben, Franzosen geblieben sind, und zwar mit retroaktiver Wirkung, das heifst, es wird so angesehen, als ob sie auch *pendente conditione* dies gewesen wären. Wenn wir aber beispielshalber einen solchen Einwohner nehmen, so ist er zuerst *pendente conditione* Deutscher gewesen — vor der Option; nach der Option aber hat er für denselben Zeitraum die Eigenschaft eines Franzosen erhalten. Seine Rechtslage ist demnach, für einen und denselben Zeitpunkt betrachtet, eine zwiefache: er ist Franzose und Deutscher, je nach dem Momente, in welchen wir uns versetzen.

Dieselbe Ungewifsheit ist, wie wir ersahen, auch mit dem andern System verbunden. Nach demselben behalten, wie wir wissen, die Bewohner des cedierten Gebietes ihre bisherige Nationalität bis zur Option, und nach derselben behalten auch ferner diese Nationalität nur jene, welche für dieselbe optieren, während die andern sie verlieren und zwar mit rückwirkender Kraft, das heifst, es wird so angesehen, als ob sie dieselbe bereits mit dem Momente der Annexion verloren hätten. Demgemäfs können wir, wenn wir uns in einen Moment zwischen der Annexion und Option versetzen, in diesem Momente nicht

wissen, welche Nationalität endgültig ein Bewohner des annektierten Gebietes in Ansehung der Zwischenzeit von der Annexion bis zur Option haben wird. Das wird von seiner Option abhängen, welche er, wie wir hier annehmen, noch nicht ausgeübt hat[9]).

Vom Gesichtspunkte dieses ihres gemeinsamen Mangels aus, dürfte der ersten Theorie der Vorzug vor der zweiten zu geben sein, weil die Zahl derjenigen Personen, deren definitive Rechtslage bezüglich der Zeit zwischen Annexion und Option eine ungewisse ist, bei diesem System eine viel geringere ist, als bei dem andern. Wenn man annimmt, dafs die Bewohner des cedierten Territoriums *pendente conditione* Unterthanen des erwerbenden Staates werden, so wird die oben berührte Ungewifsheit bei diesem System nicht so viel bedeuten wie bei dem andern. Und in der That werden wir, da die Zahl der Einwohner, welche für das alte Vaterland optieren werden, regelmäfsig eine kleine sein wird, hier weniger solche Fälle haben, wo ein Einwohner — bezüglich der Zeit von der Annexion bis zur Option — die Nationalität verliert, welche er vor der Option besafs.

Im Gegenteil, wenn wir die zweite Auffassung adoptieren, wonach *pendente conditione* die Bewohner des annektierten Territoriums ihre Nationalität nicht ändern, werden wir eine viel gröfsere Zahl von Personen haben, deren endgültige Nationalität in Ansehung des Zeitraums von der Annexion bis zur Option ungewifs sein wird, und zwar aus demselben Grunde, aus welchem die Zahl solcher Personen bei der ersten Auffassung eine kleinere sein wird. Zu dem Zeitraume von der Annexion bis zur Option behalten alle Bewohner des cedierten Gebietes die Nationalität des cedierenden Staates; aber definitiv werden diese Nationalität jene behalten, welche nicht für das neue Vaterland optieren; und die Zahl dieser wird weit geringer sein als die jener, welche diese Nationalität, und zwar retroaktiv, verlieren werden, und welche auf diese Weise betreffs der Zeit zwischen der Annexion und Option zuerst ihre alte Nationalität und sodann, nach der Option, die neue Nationalität haben werden.

Das ist der Vorteil, den die erste Auffassung vor der zweiten voraus hat, ein Vorteil, der durchaus nicht genügend ist, um dieser Auf-

9) Wie wir sehen, bestehen sowohl nach der einen, wie anderen Theorie bei den Bewohnern des annektierten Territoriums, was ihre Nationalität anbetrifft, zwei Perioden: die erste, von der Annexion bis zur Option; die zweite, von der Option an, in die Zukunft sich erstreckend. In dieser zweiten Periode hat der Bewohner des cedierten Territoriums nur eine Nationalität, jene nämlich, für die er optiert hat. Hingegen kann er in der ersten Periode eventuell zwei Nationalitäten haben: einmal diejenige, welche ihm bis zur Option beigewohnt hat — die Nationalität des annektierenden oder abtretenden Staates (was von der zu adoptierenden Theorie abhängt) — und sodann die Nationalität, welche ihm für diese erste Periode, nach der Option, verliehen werden wird, und welche nicht identisch sein mufs mit derjenigen, welche er bis zur Option gehabt hat. Bezüglich dieser ersten Periode kann also ein Einwohner des annektierten Territoriums bald die eine, bald die andere Nationalität haben, je nachdem ob wir ihn vor oder nach der Option betrachten.

fassung den Vorrang vor der anderen zu geben. Er wäre auch dann ungenügend, wenn die Ungewifsheit, die wir oben erläuterten, mehr praktischen Wert hätte. Um so weniger kann ein nur mehr theoretischer Unterschied zwischen diesen Systemen (und zwar lediglich in Ansehung ihrer Folgen) einen Grund abgeben zur Bevorzugung des ersteren.

Nachdem wir so beide Systeme, welche bis heute für die Lösung der Frage des Wechsels der Nationalität bei der Annexion in Betracht kommen, erörtert haben, wollen wir nunmehr versuchen, unsere eigene Lösung des Problems zu entwickeln, eine Lösung, welche die Mängel der obigen beiden Systeme vermeidet, ohne doch dabei zu verhindern, dafs der durch die Annexion angestrebte Zweck erreicht werde.

Eins der Grundprincipien des internationalen Privatrechts ist, dafs es jeder Person freisteht, den Staat sich zu wählen, dessen Unterthan sie werden will; mit andern Worten, ihre Nationalität zu wählen. Dieses Princip leitet sich her aus dem allgemeinen Princip, dafs jede Person das Recht der freien Bewegung hat, welche eine Vorbedingung für ihren physischen und geistigen Fortschritt in der Gesellschaft und oftmals, unter den jeweilig obwaltenden Verhältnissen, eine Vorbedingung sogar für ihre Existenz ist. Jemanden zwingen, Bürger eines einzigen, bestimmten Staates zu werden, das würde bedeuten, eventuell dieses sein Recht zu beschränken. Dieses wäre namentlich dann der Fall, wenn der Staat, dessen Unterthan er ist, ihm nicht so günstige Bedingungen für seine Existenz und Entwickelung bieten könnte, als er in einem andern Staat zu finden vermag. Allerdings könnte diese Person den Staat, dessen Unterthan sie ist, verlassen — kein civilisiertes Land verbietet heute seinen Bewohnern die Expatriierung — und in einem anderen Staate sich niederlassen, der nicht ihr Vaterland ist, in welchem sie aber bessere Existenzbedingungen fände. Nur mufs man wissen, dafs es nicht dasselbe ist, in einem fremden Staat zu wohnen als im eigenen. Im ersteren Falle stöfst man auf Schwierigkeiten, welche im letzteren Falle nicht vorhanden sind. Auf diese Weise verfehlt die Auswanderung, deren Ziel es war, dem Auswanderer eine bessere Lebenslage als in seinem Vaterlande zu schaffen, ihren Zweck, oder realisiert ihn doch nicht vollkommen, und zwar aus dem Grunde, weil der Auswanderer in dem neuen Staate als Fremder gilt, ein Umstand, der in keiner Weise günstig für seine Interessen ist. Aber diese Schwierigkeit würde fortfallen, wenn ihm der Eintritt in die Unterthanschaft des Staates, in welchen er eingewandert ist, gewährt würde. Aber da ihm dies verwehrt ist — wir setzen voraus, dafs ihm der Wechsel der Nationalität nicht frei steht — so würde er, unter Beeinträchtigung seines Rechts auf besseres Fortkommen und Vervollkommnung, stets in der ungewissen und mifslichen Lage eines Ausländers verbleiben.

Das Recht der freien Wahl der Nationalität läfst sich auch durch theoretische Erwägungen anderer Art begründen. Die Nationalität wirkt auf den Status oder die Rechtslage der Persönlichkeit ein. Der

Status ist die Basis aller Rechte und Pflichten eines Individuums. Von ihm hängt es ab, welche Rechte dasselbe haben kann, sowie welchen Pflichten es unterworfen ist. Unser Status ist sozusagen unser Eigentum, und ebenso wie wir frei über dieses verfügen können, können wir auch über unsern Status verfügen, — insofern mit dieser Freiheit nicht etwa das allgemeine gesellschaftliche Interesse kollidiert. Seine Nationalität ändern, das bedeutet, eine gewisse Modifikation in seinem Status vornehmen, und diese Modifikation mufs das Ergebnis unseres freien Willens sein, da es dem allgemeinen Gesellschaftsinteresse durchaus nicht widerstreitet, dafs wir eine derartige Modifikation in unserm Status vornehmen können. Inwiefern könnte das Interesse der Allgemeinheit dadurch gefördert werden, dafs ein Individuum Unterthan eines bestimmten Staates sein mufs, d. h., dafs es nur einen ganz bestimmten Status bezüglich seiner Nationalität haben darf und keinen andern? Dem allgemeinen Interesse ist genügt, sobald jedes Individuum mit einem bestimmten Staate durch die Unterthanschaft verbunden ist, gegenüber einem bestimmten Staate Unterthanenpflichten zu erfüllen hat, ohne welche die Staaten als Aggregate von Einzelwesen nicht existieren könnten. Da aber hiermit dem Interesse der Allgemeinheit Genüge geschehen ist, so ist es für diese ganz gleichgültig, an welches Staatswesen speciell ein Individuum als Unterthan gebunden ist. Eine Person auch ohne ihre Einwilligung an einen Staat fesseln, würde bedeuten, ihr Verpflichtungen aufzwingen, welche sie nicht will, und zwar ohne allen Vorteil für das allgemeine Gesellschaftsinteresse. Dem Willen der einzelnen mufs man volle Autonomie gewähren und ihn nur dann einschränken, wenn das allgemeine Interesse des staatlichen Ganzen dieses erheischt.

Diese Erwägungen sind hinreichend, um uns von der Richtigkeit des Princips zu überzeugen, wonach die Nationalität niemandem aufgedrängt werden darf. Und dieses Princip mufs immer Anwendung finden, wenn man will, dafs es in vollem Umfange jene praktischen Vorteile ergeben solle, welche, wie oben erläutert, mit seiner Anwendung verbunden sind. Nur unter dem Drucke eines übermächtigen Arguments könnte es und mufs es aufgegeben werden. Speciell liegt ein solches übermächtiges Argument dann vor, wenn dieses unser Princip in Konflikt gerät mit einem anderen Princip, dem alsdann der Vorrang eingeräumt werden mufs. Ein solches Princip ist, d a f s j e d e s I n d i v i d u u m i n j e d e m M o m e n t e s e i n e r E x i s t e n z e i n e N a t i o n a l i t ä t b e s i t z e n, U n t e r t h a n e i n e s b e s t i m m t e n S t a a t e s s e i n m u f s. Wir sahen bereits, von welcher Wichtigkeit für den Fortschritt eines Individuums die Thatsache ist, dafs es durch die Unterthanschaft mit einem bestimmten Staatswesen verbunden ist. Aufserdem erheischt schon die Möglichkeit eines Konfliktes der die internationalen Privatrechtsverhältnisse regelnden Gesetzesbestimmungen kategorisch die Kenntnis der Nationalität einer Person. Speciell ist diese Kenntnis notwendig, wenn die in Frage stehende Person ein privates Recht für sich beansprucht, welches nach den Gesetzen ihres

Landes zu beurteilen ist, so z. B. das Recht, eine Ehe einzugehen. Die materiellen Rechtserfordernisse der Eheschliefsung bestimmt das Landesgesetz derjenigen Personen, welche die Ehe eingehen wollen. Haben dieselben aber keine bestimmte Nationalität, so kann man nicht wissen, nach welchem Gesetz es zu beurteilen ist, ob diesen Erfordernissen genügt ist.

Wenn also die Anwendung des Princips, dafs die Nationalität ein Akt freier Einwilligung des Individuums sein mufs, die Anwendung des kurz zuvor erwähnten Princips verhindern würde, so wird das letztere Princip den Vorzug erhalten, und es wird einem Individuum eine bestimmte besondere Nationalität verliehen werden auch beim Mangel seiner Einwilligung. Dies ist der Fall bei neugeborenen Kindern. Wenn auch hier der Grundsatz, dafs die Nationalität nicht aufgezwungen werden kann, zur Anwendung gelangen würde, so bliebe das neugeborene Kind, da es unfähig ist, eine Nationalität sich zu erwählen, die ganze Zeit hindurch bis zu seiner Grofsjährigkeit ohne Vaterland. Um dies aber zu vermeiden, und damit die rechtliche Existenz des Neugeborenen nicht während eines so langen Zeitraumes gewissermafsen *in suspenso* bliebe, wird ihm bei der Geburt die Nationalität seiner Eltern verliehen.

Aufser diesem Falle ist das Princip, dafs die Nationalität nicht aufgedrängt werden kann, in vollem Umfange zur Geltung zu bringen, weil dasselbe eben aufser diesem Falle nicht kollidiert mit dem Princip, dafs jedes Individuum Unterthan eines Staates sein mufs.

Aus der gesamten vorstehenden Darlegung ergiebt sich, dafs bei der Annexion der Vorrang zu geben ist dem Grundsatze der freien Wahl der Nationalität, da der Zweck der Annexion demselben in keiner Weise widerstreitet. Der Zweck der Annexion ist, wie wir bereits wissen, sowohl das Territorium wie dessen Bewohner der Souveränität desjenigen Staates zu unterstellen, zu dessen Gunsten die Annexion erfolgt. Inwiefern könnte dieser Zweck beeinträchtigt werden, wenn der Bevölkerung des annektierten Gebietes das Recht der Wahl zwischen zwei interessierten Staaten belassen würde? Die Option könnte den Interessen des neuen Vaterlandes der abgetretenen Bevölkerung zuwiderlaufen, wenn letztere ganz oder ihrer grofsen Mehrheit nach für die alte Nationalität optierte und aus diesem Grunde das abgetretene Territorium verliefse. Eine solche Eventualität würde ohne Zweifel den Absichten des annektierenden Staates zuwiderlaufen, da derselbe durch die Annexion nicht blofs sein Territorium zu vergröfsern wünscht — welchen Vorteil würde er denn von einem nicht bewohnten Gebiete haben? — sondern auch seine Einwohnerzahl zu vermehren bestrebt ist. Aber eine solche Eventualität wird bei der Annexion selten, um nicht zu sagen niemals, eintreten. Die Praxis liefert uns hierfür den besten Beweis. In der That verläfst der Mensch nur schwer den Ort, an welchen ihn seine moralischen und materiellen Interessen und oft auch sein Ursprung knüpfen. Damit die Mehrheit der Bewohner eines annektierten Gebietes dennoch zu diesem Schritt

sich entschliefse, mufs man schon eine solche Annexion annehmen, welche eine flagrante Verletzung des Nationalitätsprincips (*le principe des nationalités*) darstellt. Aber in einem derartigen Falle würde der annektierende Staat, wenngleich er der annektierten Bevölkerung das Recht der Staatsbürgerschaft ohne das Recht der Option gäbe, und zwar, um sie von der Emigration zurückzuhalten — dennoch durch ein solches Auskunftsmittel nicht viel gewinnen, weil die annektierte Bevölkerung trotz ihrer infolge der Annexion erlangten Naturalisation dennoch einen Staat verlassen würde, der durch die Annexion ihre nationalen Gefühle verletzt hat[10]).

Hieraus ergiebt sich also der Schlufs, dafs die Annexion an sich noch keinen Wechsel der Nationalität nach sich zieht. Sie ist nur ein Ereignis, anläfslich dessen dieser Wechsel bei einer grofsen Anzahl von Personen eintritt; aber der rechtliche Akt selbst, welcher die Änderung der Nationalität nach sich zieht, ist nicht die Annexion, sondern die Option. Bei der Annexion haben wir also einen Fall der Naturalisation, welcher sich von dem, was man gewöhnlich unter dieser Bezeichnung versteht, im wesentlichen nur durch die Zahl der naturalisierten Personen unterscheidet. Erst wenn die Bewohner des cedierten Gebietes von ihrem Optionsrecht Gebrauch machen, d. h. erst wenn sie die neue ihnen angebotene Nationalität annehmen, tritt bei ihnen eine Änderung der Nationalität ein.

Bis zur Option verbleibt demnach diese Bevölkerung bei ihrer alten Nationalität. *Pendente conditione* ist ihr Status in Ansehung der Nationalität nicht geändert. Eine gegenteilige Lösung wäre eine Verletzung des Princips der freien Wahl der Nationalität. Jene Einwohner, welche für ihre bisherige Nationalität optieren, verbleiben definitiv in demselben Status, in welchem die Annexion sie angetroffen hat; dieselbe ist ohne Einflufs auf ihre Nationalität geblieben. Freilich ist sie nicht ohne Wirkung auf ihr Leben und vielleicht auch auf ihre Zukunft geblieben, da die Emigration, zu welcher sie in einem solchen Falle regelmäfsig gezwungen sind, unvermeidlich wichtige Folgen für ihr späteres Leben haben mufs. Aber ihre Rechtslage in Ansehung der Nationalität ist durch die Annexion nicht geändert.

Was aber diejenigen anbetrifft, welche für den erwerbenden Staat optieren, so unterliegen dieselben mit dem Momente der Option der ausschliefslichen Gewalt desselben, d. h. sie unterliegen den Gesetzen dieses Staates auch in Ansehung des Personalstatus.

Bezüglich des Realstatus waren sie den Gesetzen dieses Staates auch vor der Option unterworfen. Denn da das annektierte Territorium durch die Annexion ein integrierender Teil des Staates geworden ist, zu dessen Gunsten die Annexion erfolgt ist, so haben sich die Bewohner dieses Territoriums natürlicherweise nach der Annexion auf dem Territorium eines fremden Staates als fremde Unterthanen befunden, eine Thatsache, welche bewirkt hat, dafs sie sofort nach der

---

10) *Felix Stoerk*, Option und Plebiscit bei Eroberungen und Gebietscessionen (1879).

Annexion den Gesetzen des annektierenden Staates hinsichtlich der Vorschriften der öffentlichen Ordnung und des Realstatus unterworfen waren, welche bekanntlich für alle Einwohner eines Staates bindend sind, gleichviel, ob diese aus- oder inländische Unterthanen sind.

Was jedoch die Frage betrifft, ob der Option rückwirkende Kraft zu gewähren ist, so geht unsere Meinung dahin, daſs sie eine solche Wirkung nicht haben kann. Einmal deshalb nicht, weil eine solche Lösung gegen das Recht der freien Wahl der Nationalität verstoſsen würde, ein Recht, um dessenwillen wir der Annexion die Wirkung, *ipso facto* einen Wechsel der Staatsbürgerschaft nach sich zu ziehen, absprechen. Wenn der Option rückwirkende Kraft verliehen würde, so würde es hinsichtlich jener Einwohner, welche für den annektierenden Staat optiert haben — und welche *pendente conditione* ihre alte Nationalität hatten — so angesehen werden, als wenn sie bereits im Momente der Annexion optiert hätten, d. i., daſs sie bereits in diesem Momente in die Unterthanschaft des annektierenden Staates eingetreten seien. Eine derartige Fiktion läſst sich aber nicht aufrecht erhalten, wie wir bereits früher erläutert haben, denn nach ihr würde den Bewohnern des cedierten Gebiets die neue Nationalität in einem Momente aufgedrängt, wo sie noch gar nicht ihre Einwilligung hierzu erklärt haben.

Im übrigen, welche praktische Bedeutung hätte die Theorie von der rückwirkenden Kraft der Option? Ohne Zweifel könnte diese rückwirkende Kraft sich nicht geltend machen zum Nachteil von bereits erworbenen Rechten. Mit anderen Worten, wenn die Fiktion, daſs der betreffende Einwohner von der Annexion bis zur Option Unterthan des annektierenden Staates war, zur Folge hätte, daſs dadurch eine Rechtshandlung annulliert würde, welche mit Rücksicht auf die damalige Nationalität der Interessenten, in dem Zeitraum zwischen Annexion und Option, vollgültig zu stande gekommen war, so würde diese Fiktion keine Anwendung finden können. Hiermit wollen wir folgendes gesagt haben: In dem Zeitraume zwischen der Annexion und Option behält die annektierte Bevölkerung ihre Nationalität bei. Ihre rechtliche Lage und Rechtsfähigkeit in dieser Zwischenzeit wird also nach den Gesetzen des Staates geregelt werden, welchem das cedierte Territorium angehört hat, und zwar nach jener internationalen Rechtsregel, wonach für die rechtliche Lage und Fähigkeit eines Individuums seine nationalen Gesetze maſsgebend sind. Wenn nunmehr ein solcher Einwohner ein bestimmtes Rechtsgeschäft nach der Annexion, *aber vor der Option*, abgeschlossen hat, so wird dieses Geschäft Gültigkeit haben unter der Voraussetzung, daſs dieser Einwohner nach den Gesetzen des abtretenden Staates rechtsfähig war. Dieses Rechtsgeschäft verbleibt in Kraft, selbst wenn eventuell der betreffende Einwohner, infolge seiner Option für das neue Vaterland und wegen der rückwirkenden Kraft derselben, als zur Zeit des Geschäftsabschlusses nicht handlungsfähig angesehen werden sollte. Andernfalls würden erworbene Rechte vernichtet oder die in Rede stehende Bevölkerung für die Zeit nach der Annexion bis zur Option in die Unmöglichkeit versetzt, Rechtshandlungen vorzunehmen,

aus Furcht, daſs dieselben eventuell wegen der rückwirkenden Kraft der Option vernichtet werden könnten.

Hiernach würde die rückwirkende Kraft der Option hinsichtlich der Privatrechte eine praktische Bedeutung insofern haben, als hierdurch eine Verletzung gewisser Interessen verursacht werden könnte. Aber es ist nicht nötig, der Option rückwirkende Kraft zu verleihen, damit ein Einwohner, der für die Nationalität des neuen Vaterlandes optiert hat, unter die Gesetze desselben in Ansehung jener Rechtsbeziehungen aus der Zeit zwischen Annexion und Option falle, welche für ihn kein erworbenes Recht, sondern nur seine Interessensphäre darstellen. Derjenige, welcher sich naturalisieren läſst, befindet sich bezüglich der in seinem neuen Vaterlande in Geltung stehenden Gesetze in derselben Lage, in welcher sich die Unterthanen eines Staates im Falle der Promulgierung eines neuen Gesetzes befinden. Ebenso wie das neue Gesetz die nach den Bestimmungen des alten Gesetzes erworbenen Rechte nicht verletzen kann, so können auch im Falle der Naturalisation die Gesetze des neuen Vaterlandes des Naturalisierten jene Rechte nicht vernichten, welche er nach den Gesetzen des alten Vaterlandes, so lange er demselben angehörte, erworben hat. Aber wenn nicht von erworbenen Rechten, sondern von der Interessensphäre die Rede ist, so finden die Gesetze des Landes, in dem sich eine Person hat naturalisieren lassen, auf dieselbe ebenso mit rückwirkender Kraft Anwendung, wie das neue Gesetz rückwirkende Kraft hat, soweit nur nicht ein erworbenes Recht in Frage steht.

Für die Einwohner, welche für den annektierenden Staat optiert haben, ist es also vom praktischen Gesichtspunkte aus gleichgültig, — wenigstens soweit privatrechtliche Handlungen in Frage kommen —, ob sie als Unterthanen dieses Staates mit dem Tage der Annexion oder erst mit dem der Option angesehen werden. Und daher ist auch, von diesem Gesichtspunkte betrachtet, die Frage für sie gleichgültig, ob die Option rückwirkende Kraft hat oder nicht. Diese Frage hat nur eine mehr theoretische Bedeutung, wenigstens wenn von privatrechtlichen Beziehungen die Rede ist. Aber, wie bereits oben erörtert, kann sie auch theoretisch keineswegs in dem Sinne gelöst werden, daſs der Option rückwirkende Kraft beigelegt wird. Die Einwohner, welche für den annektierenden Staat optiert haben, sind erst vom Tage der Option an als Unterthanen desselben anzusehen.

Nach unserer Ansicht haben wir es hier also eigentlich mit zwei Arten von Annexion zu thun. Erstens haben wir eine Annexion des Territoriums, welche als vollendete Thatsache anzusehen ist mit dem Momente der Ratifizierung des Annexionsvertrages; hierdurch ist *eo ipso* das Territorium ein integrierender Teil des annektierenden Staates geworden. Dieses ist der Wille der kontrahierenden Parteien, und nichts steht im Wege, daſs dieser Wille sogleich auch zur Verwirklichung gelange. Zweitens haben wir es zu thun mit der Annexion der Bewohner des annektierten Territoriums. Auch

bezüglich dieser Annexion besteht ein Konsensus der vertragschliefsenden Staaten; der eine derselben willigt ein, dafs sein Souveränitätsrecht über diese Einwohner auf den andern übergebe, welcher ebenfalls dasselbe wünscht. Wir sahen bereits, dafs der Zweck der Annexion dahin geht, dem annektierenden Staate nicht blofs einen Zuwachs an Gebiet, sondern auch an Bevölkerung zu verschaffen, und dafs deswegen bei der Annexion die Staaten nicht blofs einen Wechsel der Souveränität stipulieren bezüglich des abzutretenden Territoriums, sondern auch bezüglich der Einwohner desselben. Aber während diese Stipulation, soweit sie blofs das Territorium betrifft, sogleich in Kraft tritt, ist sie in Ansehung der Bevölkerung des Territoriums an die Erfüllung der wichtigen Vorbedingung geknüpft, dafs auch die betreffende Bevölkerung in diesen Wechsel einwillige. Dieselbe hat das Recht — welches die souveräne Macht der Staaten wenigstens moralisch, wenn nicht anderweitig, beschränkt — sich ihr Vaterland zu wählen, und dieses ihr Recht wiederum fliefst, wie wir bereits gesehen haben, aus jenem allgemeinen Princip, wonach das Individuum ein unantastbares Selbstbestimmungsrecht besitzt.

Und während so die Annexion eines Territoriums in jenem Momente vor sich geht, für welchen die Staateninteressenten dies vereinbart haben, erfolgt die Annexion der Einwohner erst dann, wenn sie sich in diesem Sinne erklären. Indem sie für den annektierenden Staat optieren, optieren sie für ihre Unterwerfung unter seine Souveränität; mit anderen Worten, sie annektieren sich sozusagen selber diesem Staate. Bis zu diesem Momente aber sind sie nicht annektiert; sie befinden sich nur auf fremdem Territorium, aber der Unterthanenverband zwischen ihnen und ihrem bisherigen Vaterlande ist noch nicht gelöst. Sie lösen ihn durch die Option zu Gunsten des annektierenden Staates und fallen dann definitiv unter die Machtsphäre dieses Staates; sie sind dann an ihn, ebenso wie das Territorium, angegliedert.

Hieraus ersehen wir, dafs die Annexion ihrem Wesen nach keineswegs ein Rechtsakt ist, der *eo ipso* einen Nationalitätswechsel nach sich zöge. Sie ist nur ein Ereignis, anläfslich dessen die Naturalisation einer grofsen Zahl von Personen erfolgt, eine Naturalisation, welche von der gewöhnlichen sich zwar durch die Zahl unterscheidet, mit ihr aber wiederum dieses gemein hat, dafs auch bei ihr, wie bei der gewöhnlichen Naturalisation, die Änderung der Nationalität herbeigeführt wird nicht durch die Annexion, sondern durch den Willen der betreffenden Individuen.

Diese unsere Auffassung verliert auch unseres Bedünkens nicht an Wert durch die Erwägung, dafs, wenn man annimmt, dafs die Einwohner des annektierten Gebietes ihre Nationalität nicht in dem Zeitraume von der Annexion bis zur Option wechseln, — der annektierende Staat während dieser ganzen Zeit keine Unterthanen in dem annektierten Gebiete hätte. Dies ist ein rein praktisches Moment, welches nicht genügt, um die Bewohner des cedierten Territoriums eines ihnen zu-

stehenden Rechtes zu berauben. Im übrigen erblicken wir keinerlei Unzukömmlichkeit für den annektierenden Staat in dem Umstande, daſs die Bewohner des annektierten Gebietes in demselben *pendente conditione* mit ihrer bisherigen Nationalität verbleiben, d. h. als Unterthanen des cedierenden Staates. Wenngleich sie von der Annexion bis zur Option ihre Nationalität beibehalten, so hindert doch dies nicht, daſs sie in diesem Intervall der Souveränität des erwerbenden Staates in dem Maſse unterstehen als es für die Sicherheit desselben notwendig ist, und zwar aus dem Grunde, weil diese Einwohner sich *pendente conditione* infolge der Annexion auf dem Territorium dieses Staates befinden. Die Gesetze, welche die öffentliche Ordnung und den Realstatus regeln und die in engem Zusammenhange mit der Organisation und dem Bestande der Gesellschaft selbst stehen, üben ihre Wirkung im Bereiche des gesamten Territoriums eines Staates aus ohne Rücksicht darauf, ob die Person eines in- oder ausländischen Unterthanen in Frage steht. Bei einer derartigen Sachlage wissen wir nicht, inwiefern es gefährlich sein könnte für den annektierenden Staat, wenn die Bewohner des annektierten Gebiets Unterthanen des abtretenden Staates *pendente conditione* bleiben, namentlich wenn man im Auge behält, daſs dieser Zeitraum gewöhnlich ein kurzer ist. Dies hindert durchaus nicht, daſs diese Einwohner schon mit dem Momente der Annexion den Gesetzen betreffend die öffentliche Ordnung und den Realstatus dieses Staates unterstehen, und das ist für den letzteren genügend, um diese Personen auch vor jeder Option in seiner Hand zu haben.

Im übrigen kann derselbe Umstand, der zwecks Bekämpfung der von uns verfochtenen Meinung als eine Unzukömmlichkeit betont wird, auch bei jenem System eintreten, wonach die Bewohner des annektierten Gebietes infolge der Annexion ihre Nationalität ändern und bei welchem die Option nur zu bestimmen hat, wer definitiv diese neue Nationalität behalten und wer zur alten zurückkehren wird. In der That erfährt nach diesem Systeme die Situation, welche bis zur Option zu Gunsten des annektierenden Staates bestanden hat (insofern bis zu diesem Augenblicke sämtliche Einwohner des cedierten Gebietes seine Unterthanen waren), eine Änderung nach der Option, da nach derselben die Anzahl der Unterthanen dieses Staates im annektierten Gebiete jedenfalls sich verringern wird; viele werden erklären, daſs sie ihre alte Nationalität zu behalten wünschen. Die Zahl solcher Einwohner wird namentlich dann eine groſse sein, wenn man annimmt, daſs die Annexion erfolgt ist im Widerspruch mit den nationalen Aspirationen der annektierten Bevölkerung. Auf diese Weise wird sich nach dem System, welches dem unsrigen entgegengesetzt ist, auf dem annektierten Territorium wenn nicht vor, so doch nach der Option, oftmals eine groſse Anzahl von Unterthanen des abtretenden Staates vorfinden, und diesen Unterthanen muſs nach der Option eine bestimmte Frist zur Emigration belassen werden. Und so haftet auch diesem Systeme, wenn auch in geringerem Grade, dieselbe Unzukömmlichkeit an, welche seine Anhänger

benutzen, um den Wert jener Theorie zu bekämpfen, welche wir hier als die begründetere verteidigen.

Daſs dies schlieſslich gar keine Unzuträglichkeit und überhaupt kein ernstliches Argument ist, ersieht man auch daraus, daſs es in jedem Staate fremde Unterthanen giebt, in manchen sogar in groſser Menge, ohne daſs darum der Bestand oder auch nur der Fortschritt dieser Staaten im geringsten in Frage gestellt wäre. Und sodann, was für eine Gefahr sollte dies für den erwerbenden Staat sein, wenn den Einwohnern des annektierten Gebietes ihre bisherige Nationalität *pendente conditione* belassen würde?

Indessen hat gerade jenes System, welches wir hier bekämpfen, einen erheblichen praktischen Nachteil. Denn wenn es zur Anwendung gelangte, so würden diejenigen Bewohner des annektierten Territoriums, welche für ihre alte Nationalität optieren, einem zwiefachen Wechsel ihrer Nationalität ausgesetzt sein. Sie würden, wie wir bereits sahen, erstlich Unterthanen des erwerbenden Staates sein, um sodann infolge der Option wiederum Unterthanen des cedierenden Staates zu werden. Ihre rechtliche Existenz würde auf diese Weise einen Riſs erfahren, was wirklich eine Unzuträglichkeit ist. Die Bewohner des abgetretenen Gebietes würden als Unterthanen des annektierenden Staates auch bezüglich ihres Personalstatus sich nach den Gesetzen dieses Staates zu richten haben, demnächst aber würden sie nach der Option, wenn sie durch dieselbe ihre alte Nationalität wieder erlangten, von neuem mit demselben Status unter diejenigen Gesetze fallen, unter deren Herrschaft sie bis zur Annexion standen. Es ist begreiflich, daſs in der Praxis so häufige Änderungen des Personalstatus eine Quelle von Rechtskomplikationen und Schwierigkeiten sowie auch von Konflikten zwischen den interessierten Staaten wären. Ist es schlieſslich recht und billig, die gesamte Einwohnerschaft des annektierten Gebietes, der im Princip die Wahl zwischen dem cedierenden und erwerbenden Staate belassen ist, zu nötigen, während der meist kurzen Frist von der Annexion bis zur Option, sich mit den Gesetzen des Personalstatus des annektierenden Staates bekannt zu machen, trotzdem ein erheblicher Teil dieser Einwohnerschaft für ihr bisheriges Vaterland optieren wird? Heiſst dies nicht Verwirrung in ihr Rechtsleben hineintragen und sie eventuell sogar schädigen wegen ihrer Unkenntnis der beregten Gesetze, infolge deren viele ihrer Rechtshandlungen annulliert werden könnten?

Wir finden somit, daſs gerade das entgegengesetzte System nachteilige praktische Folgen hat, die bei unserem System entfallen. Im übrigen kann der Umstand, welchen die Gegner unseres Systems hervorheben, daſs nämlich der annektierende Staat keine Unterthanen in dem cedierten Gebiete haben wird, wenn die Bewohner des letzteren ihre Nationalität nicht *pendente conditione* ändern, ernstlich schon deswegen nicht in Betracht gezogen werden, weil in der Praxis der Zeitraum von der Annexion bis zur Option durchgehends ein kurzer ist, so daſs auch aus diesem Grunde dieser Umstand nicht zu Unzukömmlichkeiten führen wird.

Wir haben bisher die Frage des Wechsels der Unterthanschaft bei der Annexion vom theoretischen Gesichtspunkte aus behandelt. Wir haben versucht, die Rechte des Individuums in dessen Beziehungen zum annektierenden Staate zu präcisieren, Rechte, welche in Annexionsverträgen nicht vernachlässigt werden dürfen. Aber wenn auch nach unserer Meinung die Nationalitätsfrage bei der Annexion stets in der Praxis auf die von uns dargelegte Weise geregelt werden sollte (ist doch die Theorie dazu da, um die Praxis auf den wahren Weg zu leiten), so hat die Praxis dennoch oftmals an die Anforderungen der Wissenschaft sich nicht gekehrt, sondern die Frage der Nationalität in einer den Grundrechten des Individuums widerstreitenden Weise gelöst, sei es, indem sie dem Individuum das Optionsrecht versagte oder indem sie es dem Nationalitätswechsel auch in der Zwischenzeit von der Annexion bis zur Option unterwarf. Diese Nichtachtung eines unzweifelhaften Rechtes des Individuums läfst sich keineswegs rechtfertigen durch das Princip der souveränen Macht des Staates. Der Staat ist — so heifst es — souverän, er steht über dem Individuum, letzteres hat keine anderen Rechte, als welche der Staat ihm einzuräumen geruht, und es giebt überhaupt keine individuellen Rechte, welche sich über den Staat erhöben, da solche Rechte eben dem Staate den Charakter einer souveränen Macht rauben würden. Wir erkennen an, dafs das Individuum sich nicht über den Staat stellen kann und dafs letzterer souverän sein mufs, um seiner Aufgabe gerecht werden zu können. Aber ein Raisonnement auf diesen sozusagen brutalen Grund allein stützen und jeden Akt des Staates nur deshalb gutheifsen, weil derselbe in der Theorie ein schrankenloses Recht besitze — das können wir nicht begreifen. Dem Staate ist allerdings ein unbeschränktes Gesetzgebungsrecht eingeräumt. Aber aus diesem Rechte läfst sich nicht die Befugnis herleiten, es zu mifsbrauchen. Sobald wir ein uns zustehendes Recht mifsbrauchen, sind wir dadurch *eo ipso* aus dem Kreise der uns gesetzlich verliehenen Ermächtigung gewissermafsen herausgetreten, und sobald wir diesen Kreis verlassen, können wir nicht umhin, jemandes Recht, wenigstens moralisch, zu verletzen. Ebenso verhält es sich auch mit dem Staat. Wenn er sein Souveränitätsrecht mifsbraucht, so verletzt er dadurch individuelle Rechte. Denn der Staat besteht wegen der Individuen, nicht das Individuum wegen des Staates; mit anderen Worten, die souveräne Gewalt ist dem Staate verliehen zum Besten der Individuen, deshalb verliehen, damit er freiere Hand habe bei der Ausfindigmachung der Mittel, welche das Individuum am besten seiner Vervollkommnung entgegenzuführen geeignet sind. Bei Ausübung seines Souveränitätsrechtes darf der Staat den Zweck nicht aus dem Auge verlieren, zu welchem ihm dieses Recht verliehen worden. Wenn der Staat diesem Zwecke zuwiderhandelte, so würde er aus dem Kreise der ihm gewährten Ermächtigung heraustreten, das Recht des Individuums verletzen, er wäre nicht mehr Staat, und dem Individuum könnte es nicht verargt werden, wenn es in einem solchen Falle dem Staate den Gehorsam versagte.

In eine solche Lage würde sich der Staat versetzen, wenn er dem Individuum den Gebrauch jener Mittel verbieten würde, die ihrer Natur nach sich als die für seinen Bestand und Fortschritt günstigsten herausstellen. Ein solches Vorgehen des Staates wäre eine Verletzung der Rechte, welche für das Individuum aus der Natur der Sache selbst sich ergeben. Ein derartiges Recht ist auch das Selbstbestimmungsrecht. Das Individuum wird in seiner Vervollkommnung am weitesten vorschreiten, wenn ihm dieses sein natürliches Recht belassen wird. Aus diesem allgemeinen Rechte aber erfliefsen andere, kleinere Rechte, so auch das Recht der freien Wahl seiner Nationalität. Namentlich sollte dieses Recht des Individuums respektiert werden bei der Annexion, welche durchgehends ohne Plebiscit der Bewohner des annektierten Gebiets erfolgt.

Ein solcher internationaler Akt, in welchem das vorerwähnte Recht der einzelnen hintangesetzt wurde, ist der Berliner Vertrag. Durch diesen Vertrag wurden mehrere Annexionen durchgeführt (zu Gunsten Rufslands, Rumäniens, Griechenlands, Serbiens, Montenegros), ohne dafs den Bewohnern der annektierten Gebiete das Optionsrecht garantiert wurde. Dies bedeutet, dafs der Berliner Vertrag sämtliche Einwohner der cedierten Territorien bedingungslos der Souveränität der erwerbenden Staaten unterstellt hat, indem er sie auf diese Weise des Rechts beraubte, zwischen den genannten Staaten und der Türkei zu wählen. Auf alle Fälle hat doch der Berliner Vertrag resp. die Hohe Pforte in dieser Hinsicht freie Hand gelassen den annektierenden Staaten, welche ermächtigt waren, für den Fall, dafs ihre Interessen ihnen dies nahe legten, die Bewohner der cedierten Territorien zu annektieren ohne Recht auf Option, eine Ermächtigung übrigens, von der nicht alle Staaten — wie z. B. Serbien — vollkommenen Gebrauch gemacht haben.

Wie sehr auch die durch den Berliner Vertrag sanktionierten Annexionen den nationalen Bestrebungen der cedierten Bevölkerungen entsprochen haben mögen und auf Gründen historischer und ethnographischer Art beruhten, wie sehr auch mit anderen Worten bei einer derartigen Sachlage das Optionsrecht überflüssig erscheinen möchte, so kann doch alles dieses die Signatarmächte des Berliner Vertrages von dem Vorwurfe nicht reinwaschen, dafs sie die annektierten Bevölkerungen ihres Rechtes, zwischen der Türkei und den erwerbenden Staaten zu wählen, beraubt haben.

Wir haben in einer unserer Studien [11]) diese Frage bezüglich der Einwohnerschaft jener Gebiete, welche der Berliner Vertrag an das Fürstentum Serbien angegliedert hat, erörtert und darauf hingewiesen, dafs dieser Einwohnerschaft weder durch diesen Vertrag noch durch eine Specialkonvention zwischen der Türkei und Serbien das Options-

---

11) *„Le traité de Berlin et la question de la nationalité par rapport à la Principauté de Serbie“*, Revue de droit international public *1900*.

recht gewährleistet, sondern die Lösung dieser Frage der serbischen Gesetzgebung überlassen worden sei. Wenn auch, wie wir dies in der beregten Studie ausführten, keinerlei specielle Gesetze zu dem Zwecke erlassen worden sind, um den Bewohnern des annektierten Territoriums das Recht der Option zu garantieren, so haben wir doch dieses Optionsrecht jenen Bewohnern des betreffenden Gebietes, welche türkischer Rasse waren, zuerkannt, und dieses ihr Recht deduziert aus den besonderen politischen und ökonomischen Verhältnissen, in denen sich diese Einwohner befanden.

Aber wir haben dort, entgegen unsern Erörterungen in dieser Studie, erklärt, dafs die Einwohner türkischer Herkunft *pendente conditione* serbische Unterthanen waren. Der Annexion haben wir also dort die Bedeutung beigelegt, dafs die betreffenden Personen auch vor der Option serbische Unterthanen geworden sind. Wir mufsten zu einer solchen Konklusion deswegen gelangen, weil wir in Ermangelung legislativer Bestimmungen, welche eine bestimmte Frist für die Option festsetzen, den Türken das Optionsrecht für ihr ganzes Leben eingeräumt hatten. Bei dieser Sachlage konnten wir nicht ohne Gefahr für die Ruhe und Ordnung im serbischen Staat alle die Türken, deren es in den annektierten Gebieten eine bedeutende Anzahl gab, in ihrer türkischen Nationalität belassen. Wenn wir diese Frage so gelöst hätten, dann hätten wirklich jene Nachteile zu Tage treten können, welche *von Bar* als Gründe gegen die Theorie, wonach den Bewohnern eines annektierten Territoriums *pendente conditione* ihre Nationalität zu belassen ist, ins Feld führt, Nachteile, welche in Wirklichkeit nicht bestehen, da die Optionsfrist regelmäfsig eine kurze ist. Wenn aber diese Frist zufällig eine lang bemessene wäre — so wie dies der Fall ist bezüglich der Frist, welche wir den die Serbien im Jahre 1878 angegliederten Gebiete bewohnenden Türken eingeräumt haben, — so würde es dem Interesse des annektierenden Staates zuwiderlaufen, wenn die Einwohnerschaft des annektierten Territoriums während eines langen Zeitraumes in dem alten Unterthanenverbande belassen würde. Namentlich war eine solche Lösung nicht annehmbar für den uns hier beschäftigenden Fall, weil hier die Frist für die Option sich sogar bis zur Dauer eines Menschenlebens erstrecken konnte. Was aber die Wirkung der Option anbetrifft, so haben wir derselben rückwirkende Kraft in dem Sinne beigelegt, dafs jene Türken, welche durch ihre Emigration für das Türkische Reich optierten, so behandelt würden, als wenn sie nie aufgehört hätten türkische Unterthanen zu sein, und so haben wir nach Möglichkeit das Princip, wonach niemandem eine Nationalität aufgedrängt werden kann, intakt erhalten. Selbstverständlich waren die von solchen Türken *pendente conditione* vorgenommenen Rechtshandlungen nach serbischem Gesetz zu beurteilen, da diese Personen während des gedachten Zeitraums serbische Unterthanen waren, mit anderen Worten, die rückwirkende Kraft der Option konnte nicht zum Nachteile für erworbene Rechte geltend gemacht werden.

Im übrigen halten wir allerdings dafür, dafs Serbien durch eine solche Lösung der Frage bezüglich der Nationalität der Türken in den durch den Berliner Vertrag gewonnenen Territorien, in gewissem Grade gegen die Thorie wie gegen die Rechte dieser Personen sich vergangen hat. Es hat die Theorie insoweit respektiert, als es den Türken ein Optionsrecht im Wege der Auswanderung gegeben hat. Aber es hat gegen die Theorie verstofsen dadurch, dafs es die serbische Nationalität sogleich nach der Annexion und vor ausgeübter Option aufgedrängt hat. Dies mufste aber geschehen, sobald man verabsäumt hatte, das Optionsrecht an eine kurze Frist zu knüpfen, in welchem letzteren Falle es für den serbischen Staat gefahrlos gewesen wäre, den Türken *pendente conditione* ihre Nationalität zu belassen und demnächst denjenigen, welche eine diesfallsige Erklärung abgaben, den Charakter serbischer Unterthanen beizulegen.

Der Erbfall Collaro und die internationalen Rechtsfragen, welche er veranlafst hat.

Von Herrn **C. N. Busdugan,** Erstem Präsidenten des Königl. Rumänischen Distriktsgerichtshofes von Mehedinti zu Turnseverin.

(Mit Autorisierung des Herrn Verfassers aus dem Rumänischen ins Deutsche übersetzt von *H. Sch.)*

Der Fall Collaro[1]) ist wegen der Ausdehnung, die man ihm gab, und weil er so sehr unsere juristische und politische Welt aufregte und sogar den Staat interessierte, ein berühmter Fall geworden, vom juridischen Standpunkte aus vielleicht noch berühmter als der Fall „Zappa“. In letzterem Falle waren sowohl die Regierung als auch die Gerichte und alle Juristen mit der der Angelegenheit gegebenen Lösung einverstanden; in dem Fall Collaro sind die Meinungen geteilt. Die aufgetauchten Fragen des internationalen Rechts haben zu Kontroversen und zu ernsten Schwierigkeiten Veranlassung gegeben, zu um so ernsteren, als sich auch die Politik einmischte, ohne welche, wie es scheinen möchte, nichts in unserem Lande behandelt werden kann.

Berücksichtigen wir noch eine Empfindsamkeit als junger Staat, dessen Rechtsprechung lange Zeit vergewaltigt und angezweifelt worden, wie dies sehr richtig unser ausgezeichneter Professor und Rechtsgelehrter Herr *Dissescu* in seinem Artikel im „Dreptul“ vom 17. Mai anerkannt, und tragen wir noch dem Umstande Rechnung, dafs wir aus demselben Grunde mit scheelem Auge die Konsulargerichtsbarkeit bei uns betrachten, so werden wir es noch besser verstehen, dafs man dieser Angelegenheit eine so grofse Wichtigkeit gegeben hat.

Nach Rechtsgelehrten, wie die Herren *Dissescu* und *Valerian Ursian*, zu schreiben, ist schwer. Diese Professoren, ebenso wie die Herren *Victor Antonescu* und *Dimitrie N. Comsa*, Juristen von Talent, haben in meisterhafter Weise und mit unleugbarer Kompetenz alle Fragen behandelt, welche der Fall Collaro zur Erörterung gestellt hat. Trotzdem halte ich es nicht für überflüssig, als alter Richter und als

---

1) Das diesen Fall behandelnde Urteil ist in dem gegenwärtigen Heft dieser Zeitschr. unter „Rechtsprechung“ bei Rumänien mitgeteilt.

ein Mann, der auch anderwärts Gelegenheit gehabt hat, sich über verschiedene Materien des internationalen öffentlichen und privaten Rechtes auszusprechen [2]), mein Wort auch in dieser Frage zu sprechen. Ich werde versuchen, soviel ich kann, die Herren *Valerian Ursian* [3]) und *Antonescu* [4]) zu ergänzen, und bitte die Herren *Dissescu* und *Comsa* [5]), sich nicht zu erzürnen, wenn ich ihre Ansichten über die Lösungen nicht teile, welche sie den in dieser Sache entstandenen Rechtsfragen gegeben haben.

Die juridischen Schwierigkeiten, zu welchen die Erbfolge Collaro Veranlassung gegeben, können, glaube ich, auf folgende Fragen zurückgeführt werden:

1. Erkennt das internationale Recht an, dafs in den Beziehungen zwischen Staaten Abmachungen gemeinsamen Einverständnisses bestehen, ohne Aufstellung eines geschriebenen Aktes? Schreibt dasselbe den Konventionen irgend eine äufserliche obligatorische Form vor? Und verpflichten solche internationale Konventionen die übereinkommenden Souveränitäten?
2. Können die Unterthanen eines dritten Staates die Bestimmungen einer internationalen Konvention anrufen, in welcher ihr Land nicht selbst kontrahierender Teil ist? In Sonderheit, ist die Konsularkonvention, welche Rumänien mit Italien abgeschlossen hat, auf dem Wege der Gegenseitigkeit anwendbar auf die anderen Länder, mit denen wir internationale Beziehungen unterhalten? Hat die Klausel der Behandlung der meistbegünstigten Nation in allen Fällen denselben Charakter?
3. Welcher der drei Staatsgewalten steht das Recht zu, die Schutzmafsregeln zu interpretieren, welche von den kontrahierenden Souveränitäten durch die geschlossenen Verträge zu Gunsten ihrer Staatsangehörigen festgesetzt wurden, und insbesondere die Ausdehnung des Wirkungskreises der diplomatischen und der Konsularagenten?

Wir werden uns der Reihe nach mit jeder dieser Fragen beschäftigen und ihre Nutzanwendung auf den Fall Collaro machen.

I.

Herr *v. Martens* sagt uns: Eine internationale Konvention ist eine Willensübereinstimmung zwischen zwei oder mehreren Staaten. Keine irgend wie äufsere, obligatorische Form ist vorgeschrieben für das Bestehen dieser Übereinstimmung. Bei den internationalen Konventionen hat die Form nicht dieselbe Wichtigkeit wie bei Verpflichtungen privat-

2) S. besonders unsere Studien: „Über die Form der Testamente im internationalen Privatrecht," veröffentlicht in *Revista de drept* vom 15. März 1900 p. 576 ff. und vom 15. Mai 1900 p. 156.

3) S. „*Dreptul*" No. 38 vom 13. Mai 1901.

4) *L'affaire Collaro,* in *L'independance roumaine* vom 10./23. Mai 1901.

5) Siehe den Artikel des Herrn *Comsa* in *Curierul Judicias* vom 17. Mai 1901.

rechtlicher Natur. Die Zustimmung oder die Übereinstimmung der abschliefsenden Teile kann ausgedrückt werden nicht allein durch Schriftstücke, welche von den gesetzgebenden Gewalten genehmigt und von den betreffenden Regierungen ratifiziert sind, sondern auch durch zwischen den Souveränen gewechselte Briefe, durch diplomatische Noten oder durch von den Regierungen gewechselte Schriftstücke. Dieselbe kann mündlich oder sogar stillschweigend ausgedrückt werden. Weder die wissenschaftliche Lehre, noch die internationale Übung kennen in diesem Punkte einen Unterschied. „In internationalen Verträgen," sagt Herr *Heffter*, „ist für die Feststellung des Willens keinerlei bestimmte Form vorgeschrieben. Sie haben ihr Bestehen von dem Augenblicke an, wo einer der Teile sich dazu herbeigelassen hat, etwas zu thun mit der Absicht, sich durch das ‚Annehmen' des anderen Teiles für gebunden zu halten und das Annehmen genügend nachgewiesen ist[7])." Über die Möglichkeit stillschweigender Verträge sagt Herr *v. Neumann*, dafs gewisse Handlungen allerdings ebenso deutlich als die deutlichsten Unterredungen den Willen und sogar die künftigen Absichten ihrer Urheber ausdrücken. Also, es ist nur davon die Rede, dafs die Willensübereinstimmung hergestellt sei[8]).

Von dem Augenblicke an, wo die internationale Konvention besteht und unter einer der oben bezeichneten Formen nachgewiesen ist, stehen wir vor einem Vorgang, der zwischen den abmachenden Staaten Gesetzeskraft hat. Eine zwischen den Regierungen zweier Staaten auf dem Wege diplomatischer Noten oder gemeinsamen Einverständnisses zu stande gekommene Abmachung hat für jeden der beiden abschliefsenden Staaten dieselbe bindende Kraft wie eine geschriebene Konvention, die von den betreffenden gesetzgebenden Gewalten angenommen worden. *Pacta sunt servanda.* Dies ist ein unbestrittener Grundsatz des internationalen Rechtes.

Internationale Konventionen behalten ihre Gesetzeskraft zwischen den abschliefsenden Teilen sogar im Falle des Wechsels, sei es der

---

6) *F. de Martens*, ob. Werk Bd. I p. 540. „In den Werken, welche über das internationale Recht schreiben, ist die Frage behandelt worden, ob Staaten sich durch mündliche Konventionen verpflichten können. Da keinerlei Vorschrift für internationale Konventionen allgemein gültig festgesetzt ist, so sind mündliche Abmachungen vollständig zulässig und müssen ebenso treu ausgeführt werden wie die geschriebenen. Es giebt keinerlei juridischen' Grund, um nicht ihr Vorkommen und ihre Gültigkeit im Bereiche freier internationaler Beziehungen zuzugeben."

7) *A. G. Heffter*, Das internationale Recht von Europa, Übersetzung von *Jules Bergsou* S. 198 § 87. In demselben Sinne nachzusehen in *F. Martens*, oben gen. Werk Bd. I S. 538—540; *A. Chrétien*, oben gen. Werk S. 331; *H. Wheaton*, *Eléments du droit international*, *5e édition* 228. „Die Zustimmung der Parteien," sagt uns dieser Autor, „kann stillschweigend gegeben werden in dem Fall eines unter unvollständiger Ermächtigung gegebenen Einverständnisses, indem nach diesem als geziemend abgeschlossen, gehandelt wird."

8) *Neumann*, Elemente des modernen europäischen Völkerrechts, Übersetzung von *Riedmattsu* § 29.

Person der Souveräne, sei es der Regierungen, welche sie abgeschlossen haben. Im Spiele ist die Personalität des Staates, welche zu bestehen fortfährt und welche den Abmachungen unterworfen bleibt, die im Namen der oder von denjenigen Regierungen gepflogen wurden, welche nacheinander *de facto* die Ausübung der Souveränität inne hatten.

Steht einmal fest, dafs internationale Konventionen unter jeder Form, auch der mündlichen und der stillschweigenden, mit verpflichtender Kraft zwischen Staaten vorkommen, so entsteht die Frage, ob ein solches von dem rumänischen Staate abgeschlossenes Übereinkommen bindende Kraft für den rumänischen Richter hat, wenn es vor unsere Gerichte gebracht wird, um in Bezug auf seine Gültigkeit erörtert zu werden. Wir antworten zum voraus mit „Ja", insoweit selbstverständlich der Grundsatz des internationalen Rechtes, auf welchen es sich stützt, nicht im Widerspruch steht mit unseren Staatsgrundgesetzen.

Es ist augenscheinlich, dafs, wie der Appellhof von Bukarest, Sektion III, in seiner Entscheidung vom 9. Mai 1901 in Sachen Collaro[8a]) nach Mafsgabe unserer Gesetze über öffentliches Recht, des Art. 11 aus dem *Codex civil* und Art. 54 der Civilprocedur behauptet, die Fremden sich gewöhnlich derselben bürgerlichen Rechte erfreuen, deren sich auch die Rumänen erfreuen, ausgenommen diejenigen Fälle, wo das Gesetz anders entschieden hat, und dafs die rumänischen Gerichte alle Angelegenheiten zwischen Rumänen und Fremden abzuurteilen berufen sind, sowohl Civilsachen als solche, welche ihnen durch andere Gesetze zugewiesen werden, selbstverständlich ausgenommen diejenigen Fälle, in denen internationale Konventionen dies beschränken, wie dies auch Herr *Dissescu* in seiner Studie über eben diesen Fall sehr wohl anerkennt.

Wenn dies sich nun so verhält, so mufs eine bestehende und nachgewiesene internationale Konvention, welches auch die Form sei, in der sie geschlossen wurde — und soweit sie nicht im Widerspruch steht mit der Verfassung und unseren Gesetzen —, für den rumänischen Richter dieselbe bindende Kraft haben, wie für den rumänischen Staat, der sie abschlofs.

Eine Willenseinigung zwischen dem rumänischen Staat und einem andern Lande, z. B. in Bezug auf Schutzmafsregeln zu Gunsten ihrer beiderseitigen Unterthanen oder auf Befugnisse ihres diplomatischen und konsularischen Personals, ist nicht eine „Gewohnheit" in der internationalen Praxis, eine *„comitas gentium"*, zählt nicht unter diejenigen Quellen von Rechtslehren, welche nur eben einfache Ratschläge für internationales Recht bleiben, die gänzlich dem Belieben und Gutdünken des Richters überlassen sind, wie Herr *Dissescu* behauptet. Ein solches Übereinkommen ist ein wirklicher Vertrag, eine wirkliche internationale Konvention, wie ich oben gezeigt habe, anerkannt von dem bestehenden internationalen Recht. Die Grundlage der verpflichtenden Eigenschaft solcher internationalen Konventionen müssen wir suchen — wie Herr

---

8a) S. oben Anm. 1.

Chrétien sehr gut sagt — in der Rechtsidee, welche jedem menschlichen Gewissen eingepflanzt ist. „Ohne Achtung vor Konventionen würde die internationale Gesellschaft der Anarchie verfallen, nicht leben können und in die Barbarei zurücksinken. Diese Achtung ist also ein Gesetz für ihr Bestehen, ein Gesetz, welches der Instinkt — (dem auf rein sittlichem Boden die Philosophie den Namen Gewissen giebt) — jedem Gliede der Gesellschaft offenbart[9]).“

Wenn die Vorschriften des internationalen öffentlichen Rechtes nicht kodifiziert und in die innere Gesetzgebung jedes Landes aufgenommen sind, so ist doch nicht weniger wahr, dafs sie sich gründen auf die Menschenrechte und auf die Rechte der Nationen, und dafs sie damit wahrhaftige Rechtsgrundsätze geworden sind, als bindend anerkannt in allen civilisierten Staaten. Von ihnen kann sich ein Richter nicht entfernen, ohne sich eine „zu tadelnde“ und „tadelnswerte“ Handlung zu schulden kommen zu lassen. Das Recht, welches die Regierungen der Staaten haben, Konventionen jeder Art abzuschliefsen, gehört dem internationalen öffentlichen Rechte an. Solche Konventionen nicht zu achten, hiefse den guten internationalen Beziehungen Schaden zufügen, bedeutete, dafs wir uns nicht mehr zu den civilisierten Staaten Europas zählen. Unserem Lande würde es dann besser anstehen, in Asien zu liegen, eingeschlossen von chinesischen Mauern.

Ich habe gesagt, dafs eine Vorschrift des internationalen Rechtes, um für einen rumänischen Richter verpflichtende Kraft zu haben, auch die Bedingung erfüllen mufs — und über diesen Punkt bin ich in vollkommener Übereinstimmung mit Herrn *Dissescu* —, dafs sie nicht im Widerspruch stehe mit unserem konstitutionellen Recht und mit unseren organischen Gesetzen.

Ist aber diese Vorschrift des internationalen Rechtes, nach welcher als gültig und gesetzeskräftig zwischen den übereinkommenden Staaten angesehen werden sogar Übereinkünfte, die durch diplomatischen Notenwechsel, durch gemeinsames Einverständnis von Staat zu Staat oder gar mündlich oder stillschweigend geschlossen sind —, ist sie wirklich so sehr in Widerspruch mit unseren Grundgesetzen, dafs sie unsere Gerichte ermächtigen würde, solche Konventionen nicht zu beachten? Ist es nötig, dafs auch diese Konventionen die Form eines Schriftstückes haben, das, wie jedes innere Gesetz, von den gesetzgebenden Körpern angenommen ist? Mufs der rumänische Richter ihnen die Anwendung versagen unter der Begründung, dafs sie nicht die Form eines von Kammer und Senat angenommenen Schriftstückes haben? Wir glauben, nein. Allerdings setzt der Art. 93 der Verfassung im Princip fest, dafs eine von dem Souverän geschlossene Konvention, um verpflichtende Kraft zu haben, zuvor den gesetzgebenden Gewalten unterbreitet und von ihnen angenommen sein mufs. Was setzt aber unser Verfassungsgesetz voraus? Es setzt ein Schriftstück voraus, welches, um Gesetzeskraft haben zu können — denn neben dem Charakter als politische

9) *A. Chrétien* S. 340.

Akte, haben die internationalen Konventionen auch denjenigen als Gesetze — auch von der gesetzgebenden Gewalt genehmigt sein müfste.

Im öffentlichen internationalen Rechte steht es heute als unabänderlicher Grundsatz fest, dafs der Stand der Konsuln in Beziehung auf ihre Unverletzlichkeit und ihre Vorrechte, Befugnisse und Obliegenheiten bedingt ist teils durch Verträge, Konsularkonventionen oder andere, teils beim Fehlen von Konventionen durch die „Übung" und den Grundsatz der Gegenseitigkeit. Herr *Calvo* erkennt die Zuständigkeit der Konsuln an als feststehende Regel des Völkerrechtes in Sachen von Erbfolgen, Civilstandsakten u. s. w., und drückt sich so aus: „Wenn die Konsuln in dem Lande ihres Amtssitzes nicht den Charakter eines Richters im eigentlichen Sinne haben, noch haben können, so erkennen die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechtes ihnen doch aufserhalb jeder besonderen vertragsmäfsigen Bestimmung für ihre Nationalen einige Befugnisse wahrhaftigen Richteramtes zu[10]).

In *Vincent* und *Pénaud* finden wir, dafs die Befugnisse der Konsuln bestimmt sind entweder durch Verträge oder durch den Grundsatz der Gegenseitigkeit und das allgemeine Völkerrecht. Sie kommen hauptsächlich zur Ausübung bei Abwesenheitsfällen, Civilstandsakten, allgemeinen Rechtshandlungen, Erbfolgen, Seefahrtsangelegenheiten u. s. w." [11]). Ferner: „Die Konsuln haben in der That das Recht, kraft der Verträge, deren Vorschriften wir weiter unten anführen werden, gewisse Mafsregeln zu treffen, wie das Anlegen von Siegeln im Interesse ihrer Nationalen und sogar in gewissen Fällen eine Erbfolge zu verwalten und zu ordnen. Sogar wenn Verträge nicht bestehen, haben die Konsuln das Recht, infolge von Gegenseitigkeit, Siegel anzulegen und bei Inventarisierungen anwesend zu sein. Es ist andererseits in dem internationalen Rechte zugestanden, dafs die Konsuln stets das Recht haben, über die Interessen ihrer minderjährigen und abwesenden Nationalen zu wachen" [12].

Über diesen Punkt giebt es keine Streitfrage. Wollte ich noch mehr Schriftsteller anführen, so müfste ich alle diejenigen anführen, welche über das internationale Recht geschrieben haben.

Ein Princip, wie das der Gegenseitigkeit, ist nicht von der Art, dafs es die Verfassung noch irgend ein anderes unserer organischen Gesetze berühren könnte. Dies ist um so sicherer, als wir ein organisches Gesetz besitzen, das jünger ist als die Verfassung, und zwar das Gesetz über die Reorganisation des Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten, welches in seinem Art. 23 bei der Feststellung der Befugnisse unserer diplomatischen Agenten und Konsuln im Auslande sagt, dafs sie das Amt der Civilstandesbeamten, der Notare und De-

---

10) *Calvo, Le droit international et pratique* Bd. III S. 256.

11) *Vincent et Pénaud, Dictionnaire de droit international privé*, S. 284 No. 24 u. 25, wie auch die dort citierten Gewährsmänner.

12) *Vincent et Pénaud* S. 842 No. 169, dort citierte Jurisprudenz.

positare, der Richter in Civil- und Handelssachen, bei Streitigkeiten, welche zwischen Rumänen vorkommen u. s. w., ausüben und überhaupt im Rahmen der diplomatischen Gewohnheiten und Verträge alle Sicherstellungsmaſsregeln in Abwesenheits- und Todesfällen von in der Fremde befindlichen Rumänen ins Werk setzen.

Das heiſst: Eines unserer organischen Gesetze erkennt das Bestehen der internationalen Gewohnheiten an und sagt unseren Konsuln in der Fremde, daſs sie gemäſs dem diplomatischen Brauch — also auch einem einfachen Einverständnis zwischen den Regierungen — sich mit der Erbfolge unserer Nationalen, die in der Fremde sterben, zu beschäftigen haben, und wir sollen — kraft der Gegenseitigkeit — dasselbe Vorgehen den fremden Konsuln nicht gestatten?

In der Wirklichkeit werden unsere diplomatischen Agenten und Konsularagenten, auch diejenigen, welche nicht in Italien sind, mit dem wir eine besondere Konsularkonvention haben, von den Regierungen der Staaten, bei denen sie beglaubigt sind, nicht daran gehindert, jene Befugnisse auszuüben; in Wirklichkeit wird dieselbe Übung bei uns schon seit dem Jahre 1869 gehandhabt, wie ich sofort zeigen werde, und zwar kraft Übereinkommens von Regierung zu Regierung. Warum verweigern wir also jetzt bei der Erbfolge Collaro die Anwendung eines internationalen Übereinkommens, welches schon über 30 Jahre dauert und dessen Anwendung uns keinerlei Schaden bringen kann, während die Verweigerung der Anwendung ganz dazu angethan ist, Trübungen in den guten Beziehungen hervorzubringen, welche wir mit allen Staaten haben? Wenn wir den fremden Konsuln bei uns gestatten, was auch den unsrigen in der Fremde nicht verweigert wird, so tasten wir in keiner Weise die Würde unseres Staates an und rotten keine der Attributionen der Souveränität unseres Staates aus. Wir brauchen uns nicht vor der sogenannten Konsularingerenz zu fürchten, die so schlecht angesehen ist in unserem Lande, wie auch Herr *Dissescu* anerkennt: Sie besteht in allen Ländern Europas, wo beinahe täglich Erbregulierungen durch die Konsuln geschehen, ohne daſs sich jemand deshalb aufregt. Der Unterschied, welchen Herr *Dissescu* macht, zwischen unserem Lande, wo viele Fremde durch Geldangelegenheiten und Familienbanden zu Rumänen u. s. w. in Beziehung stehen, und anderen Ländern, wo verhältnismäſsig wenige Fremde leben, und woher auch die Behauptung kommt, daſs für diese anderen Länder keine Gefahr in der Ausübung der Konsularingerenz, sogar auch ohne Vertrag bei Regelung von Erbfolgen, bestehe, während bei uns dies Gefahr bringe — stützt sich auf gar nichts. Wir sehen nirgends eine Gefahr.

Solange der Konsul sich nur mit der Person und dem Vermögen seines Nationalen beschäftigt, solange er weder die Interessen eines Eingeborenen, oder des Staates, oder der öffentlichen Ordnung schädigt und sich nicht mit der Regelung unbeweglicher Nachlaſsgegenstände beschäftigt —, welchen Schaden kann er uns da bringen?

II.

Können die Unterthanen eines dritten Staates die Bestimmungen einer internationalen Konvention anrufen, bei welcher ihr Land nicht vertragschliefsender Teil ist?

In Sonderheit: Ist die Konsularkonvention mit Italien vom Jahre 1881 im Wege der Gegenseitigkeit anwendbar auf die anderen Länder, mit den wir internationale Beziehungen haben?

Hat die Klausel der Behandlung der meistbegünstigten Nation, welche sich in den meisten Verträgen findet, in allen Fällen denselben Charakter?

Im Princip und streng genommen können die Unterthanen eines dritten Staates die Bestimmungen eines Vertrages nicht anrufen, in dem ihr Land nicht Teilnehmer ist. Es giebt indes Fälle, und dazu gehören insbesondere die Konsularbefugnisse bei der Ordnung von Erbschaften für minderjährige und abwesende Nationale, wo die oben aufgestellte Regel Ausnahmen erleidet. Die Vorschrift des internationalen Rechtes, welche wir anführten, dafs die Konsuln jederzeit das Recht haben, über die Interessen ihrer minderjährigen und abwesenden Nationalen zu wachen, wird auf Grund des Principes der Gegenseitigkeit ausgeübt bei der Ordnung der Erbschaftsangelegenheiten der Nationalen und rechtfertigt, auch wenn keine Verträge bestehen, diese Ausnahme, da sie ebensowohl von der Doktrin als von der Jurisprudenz[13]) gutgeheifsen ist. So sagen *Vincent* und *Pénaud*, dafs in Frankreich die französisch-schweizerischen und die französisch-italienischen Verträge über die Ausführung fremder Richtersprüche auf alle Parteien anzuwenden seien, welches auch deren Nationalität sein möge[14]).

Wenn die Klausel der meistbegünstigten Nation, die in den meisten internationalen Konventionen vorkommt, im allgemeinen Sinne geschrieben ist, so giebt sie den Unterthanen des einen vertragschliefsenden Teiles das Recht, Bestimmungen anzurufen, welche sich nicht in seinem Vertrage finden, sondern in einem solchen, den der andere vertragschliefsende Teil mit einem dritten Staate geschlossen hat. Eine solche Klausel von allgemeinem Charakter, sogar wenn sie in einem Handels- oder Schiffahrtsvertrag aufgenommen ist, giebt den Unterthanen der vertragschliefsenden Teile das Recht, Bestimmungen eines Konsularvertrages oder eines solchen von anderer Natur anzurufen, welcher ven einem dieser Länder mit einem dritten Staate geschlossen ist. So hat eine in dem zwischen Frankreich und Brasilien[15]) am 7. Juni 1826 abge-

---

13) *Vincent et Pénaud* S. 842 No. 169; *Bluntschli*, *Le droit international codifié*, Übersetzung von *M. C. Lardy* S. 166.

14) *Vincent et Pénaud* S. 888 No. 29, wie auch die dort citierten Autoritäten.

15) Die Bestimmung bezüglich der Klausel hat folgende Fassung: „Die Unterthanen eines jeden der vertragschliefsenden Teile werden, während sie den Gesetzen ihres Landes unterworfen bleiben, sich mit ihrer Person in der

schlossenen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag enthaltene Klausel allgemeinen Charakters die richterlichen Instanzen Frankreichs ermächtigt, den brasilianischen Unterthanen günstige Bestimmungen in anderen Materien zuzuerkennen, welche der Schweiz von Seiten Frankreichs durch einen späteren Vertrag aus dem Jahre 1869 zuerkannt wurden. Das Seinetribunal hat mittelst eines Spruches vom 17. Mai 1884, den der Appellhof von Paris anerkannte, gestattet, daſs Brasilianer, welche in Frankreich plädieren, in Rücksicht auf Zuständigkeit das Recht auf dieselbe Behandlung haben sollen wie die Schweizer, deren Nation die meistbegünstigte ist. Der Kassationshof hat diese Doktrin bestätigt durch seine Entscheidung vom 22. Juni 1886[16]).

Wenn dagegen die Klausel in einem anderen als in einem Konsularvertrag sich vorfindend z. B. in einem Handelsvertrag speciell auf die Handelsverhältnisse Bezug nimmt, so muſs ihre Anwendung auf diesen Gegenstand beschränkt bleiben. Das ist die im internationalen Recht angenommene Doktrin.

Die Klausel der meistbegünstigten Nation hat also nicht in allen Fällen denselben Charakter.

Die Bestimmung des Art. 1 der Handelskonvention mit Griechenland vom 19. Dezember 1900[17]), daſs die Nationalen, die Schiffe und die Waren jedes der beiden Staaten sich auf dem Territorium des anderen der Behandlung der meistbegünstigten Nation erfreuen sollen — „für die Einfuhr, die Ausfuhr, den Transit und im allgemeinen für alles, was Handels- und Schiffahrtswesen, Ausübung von Handel und Industrie, Hebung von Taxen und anderen Steuern, sowie den Schutz des industriellen Eigentums anlangt“, hat keinen allgemeinen, sondern einen ganz besonderen und beschränkten Charakter.

Sie kann den griechischen Unterthanen nicht das Recht geben, gestützt auf die Klausel allein die Behandlung zu beanspruchen, welche wir den Italienern durch die Konsularkonvention von 1881 in Beziehung auf die Regulierung ihrer Erbschaftssachen zugestehen. In diesem Punkte hat also ebensowohl der Gerichtshof von Bukarest als Herr *Comsa* Recht.

Aber Griechenland hat nicht nötig, diese Klausel anzurufen, um sich der Bestimmungen der Konsularkonvention mit Italien bedienen zu können; seine Konsuln haben bei uns die Möglichkeit, die Mobiliarerbschaften ihrer Nationalen zu ordnen kraft des Grundsatzes der Gegenseitigkeit, wie dies auch mit Österreich-Ungarn und den anderen Ländern schon seit 1869 gehandhabt wird.

---

ganzen Ausdehnung des Gebietes des anderen Staates derselben Rechte, Privilegien, Vorzüge und Ausnahmen erfreuen, welche zugestanden sind oder werden werden den Unterthanen der meistbegünstigten Nation.“ (*Vincent et Pénaud* S. 279 No. 517.)

16) *Vincent et Pénaud* S. 270 No. 518; *Clunet* 1886 S. 583.

17) *Monitorul Official* No. 236 vom 23 Januar 1901.

Ich gebe hier einige Teile des Schreibens Nr. 283 vom 9. Januar 1869 des unvergeſslichen Rechtsgelehrten *B. Boerescu*, damaligen Justizministers, an das Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten, mit welchem er die Grundsätze des Völkerrechtes über die Befugnisse der fremden Konsuln in unserem Lande und über die Regeln zusammenfaſst, welchen in dieser Beziehung unsere richterlichen Autoritäten zu folgen haben.

Der Justizminister sagt: „Sie haben diesem Ministerium noch am 7. November vergangenen Jahres unter Nr. 6664 ein Schreiben gesendet, mit welchem Sie bei Gelegenheit mehrerer Schreiben des griechischen Konsulates bezüglich Erbschafts- und anderer Angelegenheiten seiner Unterthanen die Grundsätze des Völkerrechtes auseinandersetzen, nach denen sich die Gerichte besonders in Erbschaftssachen zu richten haben."

„Es ist wahr, daſs wir beim Mangel an Verträgen uns nach dem Usus und nach dem europäischen Völkerrecht richten müssen. Die Herren Konsuln wollen aber hie und da mehr als dieses; sie wollen ein besonderes Recht für sich schaffen. Dies werden wir nicht zulassen und ich für meinen Teil werde mich bemühen, es dahin zu bringen, daſs unsere Gerichte sich in Fragen des internationalen Privatrechtes nach dem richten, was man in Frankreich in England, in Belgien und in allen civilisierten Staaten thut." „Die Grundsätze, welche Sie mir in dem vorgenannten Schreiben auseinandergesetzt haben, sind wahr. Um aber zu einem praktischen Erfolg zu gelangen und gerade bei dem griechischen Konsulate, werde ich mir erlauben, dieselben etwas ausgedehnter zu fassen, so wie sie das Justizministerium auffaſst, und wie ich hoffe, sie zur Auslegung zu bringen."

„Persönliche Zuständigkeit." „Was vor allem Anderen die persönliche Zuständigkeit anlangt, so ist es unbestritten, daſs alle Streitfragen zwischen Unterthanen dieser Zuständigkeit und Fremden von ihren Konsularbehörden abgeurteilt werden. Dahin gehören Streitigkeiten zwischen Fremden bezüglich 1. beweglicher Güter, Schuldsachen, 2. Interessen aller Art, welche auſserhalb Rumäniens liegen."

Ferner, nachdem er sich mit dem Vermögensstand und den Fallimenten beschäftigt, kommt er zu den Erbschaftssachen und drückt sich folgendermaſsen aus:

„Die Behandlung der Erbschaftsangelegenheiten bietet das gröſste Interesse; denn hier erheben sich hauptsächlich die Fragen über Siegelanlegung, Inventarisierung, Besitzergreifung, Fragen über Grundsätze des Völkerrechtes, die allgemein angenommen und ganz unbestritten sind." „Zuerst soll, sobald ein Fremder stirbt, diejenige Behörde, welche zuerst von dem Todesfall erfährt, sei es die Ortsbehörde oder die Konsulatsbehörde, sofort die andere von dem Falle benachrichtigen."

„Wenn der Verstorbene keine Erben hinterlassen hat oder wenn unter den gesetzlichen oder Testamentserben sich ein Minderjähriger, ein Abwesender oder ein Unzurechnungsfähiger befindet, so hat die Konsularbehörde das Recht, im Verein mit der Ortsbehörde Siegel an-

zulegen und im Beisein der Ortsbehörde ein Inventar von dem gesamten Vermögen aufzunehmen." „Solche Erbschaften folgen nach allgemeinen Grundsätzen der Nationalität des Verstorbenen, und die Ortsbehörde schreitet dabei nicht handelnd ein, aufser wenn ein inländisches Interesse im Spiele ist." Folglich geschieht die Verwaltung, Ordnung und Liquidierung einer solchen Erbschaft nur durch die Konsularbehörde."

„Wenn aber ein Einheimischer irgend ein Recht an dem Erbe hat oder wenn ein Einspruch bezüglich der Immobilien geschieht, so hat jenes Recht oder dieser Einspruch nur von den Ortsgerichten abgeurteilt zu werden und die Konsularbehörde wird, wenn sie will, als Vertreterin der Erben auftreten."

„Der unbestrittene Teil der Erbschaft fährt fort unter der Verwaltung des Konsuls zu bleiben, während selbstverständlich diese Erbschaft nicht den Erben wird übergeben werden können, als nur dann, wenn sämtliche von dem Verstorbenen im Lande gemachten Schulden werden bezahlt worden sein. Zu diesem Zwecke hat der Konsul ausgedehnte Bekanntmachungen durch öffentliche Blätter machen zu lassen, damit die Berechtigten sich mit ihren Ansprüchen melden können."

„Wenn ein Vertrag über diesen Gegenstand zwischen zwei Staaten besteht, so ist die Zeitdauer für die Publikation wenigstens ein Jahr; beim Fehlen eines solchen Vertrags glaube ich, dafs wir nicht anspruchsvoll sind, wenn wir diese Zeitdauer auf sechs Monate bestimmen."

Das Schreiben handelt sodann von den Fragen über Pfleger und Vormünder und über erblose Verlassenschaften *(succesiuni vacante)*, indem es die ersteren der Befugnis des Konsuls überläfst, letztere aber nach dem Gesetze des Landes regelt, in dem die Erbschaft eröffnet wird, d. h. nach rumänischem Gesetz.

Diese Vorschriften des internationalen Rechtes, von denen auch *Boerescu* nicht geglaubt hat, dafs sie in Widerspruch mit unseren Grundgesetzen kommen könnten, wurden in Anwendung gebracht und sind auch heute noch in Anwendung auf dem Wege der Gegenseitigkeit und vermittelst gemeinsamen Einverständnisses von Staat zu Staat, zwischen unserem Lande durch das Organ der ausübenden Gewalt, welches die Regierung ist, und den anderen Ländern. Konsularkonventionen sind mit einigen Staaten schon von dem Jahre 1880 an abgeschlossen worden, nicht lange nach unserer Unabhängigkeitserklärung. Dieselben sind aber abgelaufen, ohne wieder erneuert worden zu sein. Nur diejenige mit Italien, obwohl sie abgelaufen, ist heute noch in Geltung, da sie noch nicht gekündigt ist. Im Jahre 1880 wurden von unserem Staat zwei Konsularkonventionen geschlossen, eine mit Italien, die andere mit der Schweiz.

Die erstere wurde im „*Monitorul Oficial*" vom 26. Februar 1881 bekannt gemacht und ratifiziert am 1. März 1881, die zweite wurde bekannt gemacht am 11. Januar 1881, und die Auswechselung der Ratifikationen geschah am 31. Januar 1881. Im Jahre 1881 wurden

die Konsularkonventionen mit **Belgien**, ratifiziert am 30. März und im „*Monitorul Oficial*“ publiziert am 1. April 1881, und diejenige mit den **Vereinigten Staaten von Amerika** abgeschlossen, veröffentlicht am 4. Januar 1882 und ratifiziert am 1. Juli 1883[18]). Die Konsularkonvention mit Belgien wurde abgeschlossen mit der Befugnis zur Verlängerung durch stillschweigende Erneuerung[19]).

In den Jahren, in welchen diese Konsularkonventionen abgeschlossen wurden, und auch noch später, folgten Verhandlungen zwischen unserer Regierung und mehreren fremden Regierungen wegen des Abschlusses solcher Konventionen; aber sie führten zu keinem Erfolg. Wir finden darüber folgendes in dem oben angeführten Buche des Herrn *Djuvara*[20]):

„Der Entwurf für eine Gerichts- und Konsularkonvention wurde aufgestellt mit **Österreich-Ungarn** im Jahre 1870; die damals unterbrochenen Verhandlungen wurden 1881 wieder aufgenommen, ohne aber zu irgend einem Erfolg zu führen. Unterredungen derselben Natur und ebenfalls ohne Erfolg folgten mit **Frankreich** in den Jahren 1881 und 1884. Zwischen Frankreich und der rumänischen Regierung bestehen indes Verbindungen, welche auf gewisse Zeit hinaus eine Konsularkonvention ersetzen können. So sagt uns Herr *Djuvara*, dafs am 13. Februar 1887 unser Minister des Äufseren seinem Kollegen der Justiz Folgendes geschrieben hat: „Frankreich erfreut sich bei uns bis zum Abschlufs einer besonderen Konsularkonvention der gleichen Behandlung, die den andern Staaten zuerkannt wird.“ Ihrerseits sagte die französische Gesandtschaft in einer Note vom 22./14. April 1888, dafs „bis zum Abschlufs eines besonderen Vertrags zwischen Rumänien und Frankreich die Behandlung der meistbegünstigten Nation in Konsular- und Niederlassungsangelegenheiten in gegenseitiger Weise den Agenten und anderen Unterthanen der beiden Länder auf dem Gebiete des anderen gewährleistet ist; und einer der Erfolge dieses Standes der Dinge ist es, dafs, bestätigt durch zahlreiche Vorgänge, die Bestimmungen der italienisch-rumänischen Konsularkonvention in Rumänien gültig sind für die Regelung der Beziehungen der Konsuln, Vicekonsuln und Konsularagenten Frankreichs zu den Ortsbehörden.“ Diese Anschauung wurde bestätigt durch die Note Nr. 7947 vom 23. Mai 1888, welche das Ministerium des Äufseren an das Justizministerium richtete.

---

18) *T. G. Djuvara,* Die heute gültigen Traktate, Konventionen und Abmachungen internationaler Natur in Rumänien (1888) (rumänisch) S. 204, 348 u. 485.

19) „Durch stillschweigende Erneuerung“ heifst, dafs die vertragschliefsenden Teile durch eine Klausel *ad hoc* übereingekommen sind, dafs, wenn in dem Jahre oder in sechs Monaten, welche dem Endtermin vorangehen, nicht der eine oder der andere erklärt hat, dafs er dessen Wirkungen aufheben will, der Vertrag fortfährt für beide verpflichtend zu sein auf eine mehr oder weniger lange Zeit (*Calvo* Bd. III S. 402).

20) *T. G. Djuvara* S. XXX.

Mit Deutschland wurde ebenfalls im Jahre 1886 eine Konsularkonvention abgeschlossen, aber nicht ratifiziert.

Entwürfe für Konventionen wurden gemacht und auch Verhandlungen gepflogen mit den Regierungen von Holland, der Türkei und Griechenland in den Jahren 1881, 1884 und 1887, aber alle ohne Erfolg.

Mit Rufsland setzt der Art. 12 der Handelskonvention fest, dafs bis zum Abschlufs eines besonderen Vertrages dasjenige Konsulatsregime bestehen soll, welches auf alle Staaten angewendet wird, mit denen wir Konsularkonventionen haben.

Nach diesen Verhandlungen blieb als abgemacht feststehend zwischen unserer Regierung und den Regierungen aller derjenigen Staaten, mit denen wir internationale Beziehungen pflegen, auf Grund der Gegenseitigkeit, bestätigt durch Art. 2 des Civilgesetzbuchs und auf Grund der Vorschriften des internationalen Rechts, die anerkannt sind von dem organischen Gesetze unseres Ministeriums des Auswärtigen[21]), dafs die Unterthanen aller Staaten sich in Rumänien des Konsularregimes erfreuen, insbesondere wie es in Beziehung auf Italien gemäfs der Konvention von 1881 anwendbar ist.

Nach Art. 22 der genannten Konvention „mufs im Falle des Ablebens eines Unterthanen des einen der beiden vertragschliefsenden Teile die Lokalbehörde sofort den Generalkonsul, Konsul, Vicekonsul oder Konsularagenten benachrichtigen, in dessen Bezirk der Todesfall vorgekommen ist. Diese haben ihrerseits die Ortsbehörde zu benachrichtigen, wenn sie zuerst sollten in Kenntnis gesetzt worden sein." „Wenn ein Rumäne in Italien stirbt oder ein Italiener in Rumänien, ohne ein Testament gemacht zu haben und ohne einen Testamentsvollstrecker ernannt zu haben, oder wenn die Erben, natürliche oder durch Testament bezeichnete, minderjährig, unzurechnungsfähig oder abwesend wären oder wenn die Testamentsvollstrecker sich nicht an dem Orte befinden, wo die Erbfolge eröffnet wird, so haben die Generalkonsuln, Konsuln, Vicekonsuln und Konsularagenten der Nation des Verstorbenen das Recht, der Reihe nach folgende Handlungen vorzunehmen . . .[22]):

Siegel anzulegen, Vermögensinventar zu machen und endlich alle Mafsnahmen bis zur vollständigen Liquidierung der Erbschaft zu treffen, sei es nach dem Testament oder *ab intestato.*"

Zwei Voraussetzungen nimmt dieser Artikel an, um das Einschreiten der Konsuln zu rechtfertigen: a) Die Annahme, dafs die Erben volljährig sind, aber kein Testamentsvollstrecker ernannt worden ist, der sich an dem Ort der Erbschaftseröffnung befindet; in diesem Falle sollen nur die Ortsbehörden mafsgebend sein; b) die Annahme, dafs die Erben, Testamentserben oder *ab intestato* Erben Minderjährige, Ab-

---

21) Nachzusehen das Gesetz von 1873 und das von 1894.
22) *T. G. Djuvara* S. 271.

wesende oder Unzurechnungsfähige seien; in dieser Voraussetzung, ob nun ein Testamentsvollstrecker aufgestellt sei oder nicht, soll das Konsulatsregime seine Anwendung finden.

Es genügt, daſs der Erbe, — ob legitim oder natürlich — minderjährig, unfähig oder abwesend sei, um dem Einschreiten des Konsuls Raum zu geben. Dies folgt deutlich aus der Fassung des fraglichen Artikels an sich, welcher sagt: „oder wenn die Erben ob natürliche, ob durch das Testament bestimmte, minderjährig sind" u. s. w. Im übrigen ist dieser Text vollständig in Übereinstimmung mit der oben aufgeführten Regel des internationalen Rechts, daſs die Konsuln das Recht haben, in Erbschaftssachen über die Interessen ihrer Nationalen, ob Minderjährige, Abwesende oder Unfähige, zu wachen.

Nach den Bestimmungen von Alinea 6 dieses Artikels schreiten nur dann die betreffenden Ortsgerichte ein bezüglich der Verwaltung und Liquidierung der Erbschaft, ob testamentarische oder *ab intestato*, wenn die Unterthanen des Landes oder einer dritten Macht Rechte aus der Erbfolge beanspruchen.

Daſs auf Grund gemeinsamen Einverständnisses zwischen der rumänischen und der griechischen sowie den Regierungen der anderen Länder festgestellt worden, daſs das Konsularregime mit Italien auch auf Unterthanen der anderen Länder angewendet werden solle, dies folgt nicht allein aus den gewechselten diplomatischen Noten und den ihnen folgenden Verhandlungen, wie ich schon oben gezeigt habe, sondern auch aus verschiedenen Schreiben, die unser Ministerium des Äuſseren mit dem Justizministerium gewechselt hat aus Veranlassung von Erbschaftseröffnungen Fremder. Aus diesen Schriftstücken, welche ich erhalten konnte, und welche wir im ganzen wiedergeben werden, wird ersichtlich werden, daſs, wer auch die Person des Ministers des Äuſseren und welches Regierungsregime herrschend gewesen, doch das oben erwähnte Einvernehmen sich nicht verändert und die Frage keinerlei Änderung erlitten hat.

Bei Gelegenheit der Eröffnung der Erbfolge Corandino, eines griechischen Unterthanen, schreibt im vorigen Jahre der Minister des Äuſseren seinem Kollegen der Justiz (unter No. 12 455 vom 28. Juni 1900) folgendes.

„Herr Minister!

Indem ich mich auf Ihr Schreiben No. 8817 vom 31. Mai d. J. beziehe, habe ich die Ehre Sie zu bitten, Sie möchten die Güte haben, dem Gerichtshofe zu Braila aufzutragen, daſs er in Sachen der Erbfolge Corandino die Bestimmungen der Konsularkonvention mit Italien in Anwendung bringe auf Grund der vorhandenen Vorgänge, und zwar so schnell als möglich, da sich in der Erbschaft Effekten befinden, deren Verfalltermin nahe bevorsteht."

In derselben Angelegenheit setzt Herr A. Marghiloman, welcher im Ministerium des Äuſseren dem Herrn J. Lahovari folgte, von neuem

dem Justizministerium auseinander, wie bei der Ordnung jener Erbfolge vorzugehen sei. Es folgt hier auch dieses Schreiben (No. 14245 vom 24. Juli 1900):

Herr Minister!

„Sie haben die Güte gehabt, mir persönlich die Berichte des Primpräsidenten des Gerichtshofes von Braila in der Angelegenheit Corandino (No. 99900 des Justizministeriums) mitzuteilen, ebenso wie die Befehle, welche Sie gegeben haben in Erwartung einer neuen Untersuchung, die mein Ministerium in dieser internationalen Rechtsfrage vornehmen werde."

„In dieser Angelegenheit ist schon mein Schreiben No. 12435 vermittelnd eingetreten, durch welches das Ministerium „aus freien Stücken" die Anwendung der Konvention mit Italien gestattet (Art. 22 u. ff.)."

„Ich sehe aber, dafs der Gerichtshof von Braila diese Ansicht nicht teilt, und dafs sowohl der Herr Präsident Grigorescu als auch der Herr Primpräsident Mikulescu der Ansicht sind, dafs, weil die Erbschaft auch unbewegliches Eigentum enthält, dieselbe nur von den rumänischen Gerichten geordnet werden könne."

„Ich bestreite, Herr Minister, den Gerichten nicht das Recht, sich in souveräner Weise über diesen Punkt auszusprechen, da keinerlei Gesetz oder diplomatische Abmachung die Wohlthaten der Konsularkonvention mit Italien auch auf Griechenland ausgedehnt hat."

„Es ist aber augenscheinlich, dafs den Gerichten einfach zu empfehlen sein möchte, sie sollen sich nach den Vorgängen richten, welche eine Rechtslehre aufstellen, und sollen betreffs der beweglichen Erbschaft die Konsularbehörden walten lassen. Überdies ist auch bezüglich des Personenstandes deren Befugnis im Spiele, ganz übereinstimmend mit allen internationalen Konventionen."

„Da bei den unbeweglichen und gemischten Erbschaftsteilen dieser Beweggrund nicht zutrifft, so bleibt die Anschauungsweise des Gerichtshofes hier unberührt." (Es wird angeführt, dafs der Gerichtshof von Falciu eine rein unbewegliche Erbschaftssache von sich abgewiesen hat.)

„Ich habe Gelegenheit gehabt, diesen Punkt gegenüber der griechischen Gesandtschaft ins Licht zu stellen (Angelegenheit Monotidi, Note vom 22. August 1882), wo ich versichert habe, ‚dafs die Gerichtsbehörden allein urteilen und entscheiden'."

„Dies für unseren vorliegenden Fall."

„In Beziehung auf die Theorie im allgemeinen deute ich Ihnen, Herr Minister, die Richtschnur an, nach welcher bis heute das Ministerium in Erfolgefragen vorgegangen ist:

1. Für bewegliche Erbschaften giebt das Ministerium bereitwillig zu, dafs die Konsularbehörden der fremden Länder sich des

Art. 22 u. ff. der Konvention mit Italien bedienen. (Ich bemerke übrigens, dafs in der Sache Corandino der Herr Konsul sich nicht an die Vorschrift gehalten hat, welche bestimmt, dafs die Konsularbehörde die Ortsbehörde verständige, ehe sie Siegel anlege, damit die letztere beim Anlegen der Siegel anwesend sein könne.)

2. Für gemischte Erbschaften giebt das Ministerium gerne zu, dafs die bewegliche Erbschaft gemäfs dem Personenstand geordnet werde, die unbewegliche aber nach dem Sachenstand, insoweit die Interessen der Erbfolge eine solche Trennung zulassen. In diesem Sinne spricht sich die österreichisch-ungarische Auslegung aus, welche mit vollständiger Gegenseitigkeit die Anwendung der Konvention mit Italien zuläfst. In demselben Sinne haben Sie auch unser Schreiben No. 12145 vom 22. August 1897.

3. „Für unbewegliche Erbschaften hat das Ministerium niemals die Ausdehnung der Konvention mit Italien zugestanden, hauptsächlich nicht, wenn die Interessenten oder einer von ihnen die rumänischen Gerichte angerufen haben."

„Bei dieser Sachlage möchte ich empfehlen, der Gerichtshof von Braila möge diese Erbfolgesache aufschieben, wenn die Interessen der Erbfolge es zulassen. Wenn nicht, so möge der Gerichtshof von Braila diejenigen Mafsregeln treffen, welche er für gut findet, und wenn dieselben von seiten des Herrn Konsuls auf Widerstand stofsen sollten, so werden wir unsere Pflicht erfüllen und den Herrn Konsul verpflichten, die gerichtlichen Entscheidungen zu achten."

Die Zuschrift des gegenwärtigen Ministers des Auswärtigen, Herrn Dimitrie A. Sturdza, an den Minister der Justiz in der Angelegenheit Collaro ist ein wirkliches Dokument. Dieselbe erklärt in der deutlichsten Weise das gemeinsame Einverständnis für die Anwendung des konsularischen Regimes mit Italien auf alle anderen Staaten, mit denen wir internationale Beziehungen haben, gemäfs den Regeln des Völkerrechtes, und das im Falle der Eröffnung der Erbfolge eines Fremden zu beobachtende Vorgehen.

Dieses Schreiben (No. 7853 vom 27. April 1901) lautet:

„Herr Minister!

„Damit die Ordnung der Erbfolge Collaro nicht zu späteren Verwickelungen Anlafs gebe, habe ich die Ehre, Ihrer Würdigung folgende Betrachtungen zu unterbreiten, mit der Bitte, dieselben den betreffenden richterlichen Instanzen zur Beachtung vorzulegen."

„Die Ordnung der Erbfolge Fremder bildet einen Teil derjenigen Fragen des Völkerrechtes, über welche die Staaten zu einem gemeinsamen Einverständnis gelangt sind, auch in solchen Fällen, wo keine besonderen Übereinkommen bestehen."

„Dies ist besonders der Fall bei dem Vorgehen, welches zu beobachten ist bei dem Tode eines Fremden.

„Das Vorgehen ist folgendes:

„Wenn ein fremder Unterthan stirbt, ohne ein Testament zu hinterlassen oder ohne einen Testamentsvollstrecker zu bezeichnen, oder wenn die natürlichen oder Testamentserben unbekannt, abwesend, minderjährig oder unfähig sind, dann haben die Konsuln desjenigen Staates, dessen Unterthan der Verstorbene ist, das Recht, Siegel an die Hinterlassenschaft anzulegen, das Inventar zu machen, bewegliche Gegenstände zu verkaufen und aufzubewahren, die Hinterlassenschaft ordentlich zu verwalten und, wenn nötig, eine Vormundschaft einzusetzen. Bei der Siegelung und Entsiegelung, der Inventarisierung können die ortsrichterlichen Behörden teilnehmen, wenn sie dies für gut finden. Ebenso ist die Einmischung dieser Behörden gestattet, wenn bei einer Erbschaft einheimische Interessen oder Interessen von Unterthanen anderer Staaten eingemischt sind, wenn diese letzteren nicht untereinander einverstanden, oder in besonderen Fällen des Nichtzureichens der Erbschaft für die Bezahlung der Gläubiger oder bei Konkursen."

„Diese Regeln sind nicht nur in der Theorie anerkannt, sondern sie sind auch in einer bedeutenden Anzahl von internationalen Verträgen festgelegt, so dafs über Fragen, welche lange Zeit bestritten waren, ein gemeinsames Einverständnis der Staaten zu stande gekommen ist, denn das Ziel des Völkerrechtes aller Zeiten, und besonders in der neueren Zeit, ist es, Mifsverständnisse zwischen den Staaten zu unterdrücken und unter ihnen ein friedliches, durch Gesetze geregeltes Zusammenleben einzuführen. Die Absicht der neueren Staaten ist, Streit zu vermeiden, ganz besonders solchen, der leicht beigelegt werden kann, und sich nicht untereinander nutzlose Unannehmlichkeiten zu schaffen.

„Staaten, welche internationale und allgemein angenommene und in Anwendung befindliche Regeln nicht anerkennen würden, setzten sich in unangenehme Lagen, würden Mifsverständnisse hervorrufen, welche sicherlich ihnen selbst nicht günstig wären, da sie den Tadel der gebildeten Welt gegen sie aufrufen würden."

„Wenn dies schon sicher ist für die alten Staaten, um so viel wahrer ist es für die Staaten, welche erst neu in das Konzert der europäischen Staaten eingetreten sind, und es wird von diesen nicht zugelassen werden, dafs irgend ein Staat sich dasjenige, was ihm gefiele, von diesen Regeln auslese, welche heute das gemeinsame Einverständnis der gebildeten Staaten vorstellen."

„Aufserdem giebt es noch ein allgemeines Gesetz zwischen den Staaten, welches Gesetz eben den äufserlichen Ausdruck ihrer Unabhängigkeit vorstellt, nämlich, dafs internationale Fragen durch Beziehungen geordnet werden, welche von einer Behörde unterhalten sind, die das Ministerium des Äufseren heifst. Dieses allein hat die Befugnis, den internationalen Gewohnheiten und Konventionen ihre Auslegung zu geben, denn sie sind gemacht von Staat zu Staat, nicht

von dem Staate mit verschiedenen richterlichen Instanzen der anderen Staaten, ohne noch weiter zu reden von der Verwirrung, welche die Folge sein müſste, wenn man ein solches Vorgehen annähme."

„Angesichts dieses bitte ich Sie, Herr Minister, bei der betreffenden richterlichen Instanz darauf dringen zu wollen, daſs in der Frage der Erbfolge Collaro der von dem Ministerium des Äuſseren angezeigte Weg gegangen werde, damit nicht ein unnötiger Streit hervorgerufen werde, welcher unserer internationalen Stellung ungünstig wäre."

Diese Ansicht habe ich immer geteilt, und ein Beweis dafür ist, daſs ich im vergangenen Jahre, als wir nicht daran dachten, daſs ein Fall „Collaro" eintreten werde, die gleiche Ansicht niederschrieb bei Gelegenheit einer Studie über die Form der Testamente in dem internationalen Privatrecht. In dieser Studie, welche in der *„Revista de drept și sociologie"* Heft No. 8 vom 15. März 1900 Seite 578 veröffentlicht ist, sagte ich, da von der Befugnis der diplomatischen und Konsularagenten Rumäniens im Auslande, Testamente ihrer Nationalen aufzunehmen die Rede ist, nachdem ich die verschiedenen Verhandlungen anführte, welche zwischen unserer Regierung und denjenigen anderer Staaten, mit Ausnahme von Italien, ohne Erfolg geführt worden, um Konsularverträge abzuschlieſsen:

„Bei allen negativen Resultaten, welche diese Verhandlungen gehabt, ist doch heute feststehend, daſs die Bestimmungen der abgeschlossenen Konsularkonventionen, und insbesondere derjenigen mit Italien, welche noch nicht gekündigt, auf dem Wege der Gegenseitigkeit bei allen Staaten anwendbar sind, mit welchen wir internationale Beziehungen haben."

Herr *Djuvara* erkennt auch seinerseits in seiner obenangeführten Arbeit, nachdem er die in den mit Italien, der Schweiz und den Vereinigten Staaten geschlossenen Konsularkonventionen aufgeführten Grundsätze vorgeführt, an, daſs sie auf unsere Beziehungen mit allen Staaten, ohne Ausnahme anwendbar seien.

„Es ist von der höchsten Wichtigkeit," sagt er, „hier einen unbestreitbaren Punkt festzustellen, daſs die Anwendbarkeit der Bestimmungen unserer Konsularkonventionen in Wirklichkeit auf alle übrigen Staaten anerkannt ist. Man würde in Erbschaftssachen nicht wohl den Unterthanen eines Staates, mit welchem wir keine Konsularkonvention haben, Schwierigkeiten machen können. In der That, wenn es wegen irgend einer zufälligen oder vorübergehenden Ursache einigemale nicht möglich war, regelrechte Konventionen zu schlieſsen, so ist damit nicht gesagt, daſs deshalb in unserem Lande z. B. ein Franzose oder ein Deutscher sollte anders behandelt werden als ein Italiener" [23]).

---

23) *T. G. Djuvara* S. XXVII. Im gleichen Sinne: *D. G. Maxim*, Innere und internationale Fragekommissionen S. 187.

In der Erbfolgefrage Collaro[24]) behaupten der Appellhof von Bukarest und der Richter des Gerichtshofes Ilfoo, Herr Gr. Calinescu, in seiner separaten Ansicht, dafs, nachdem unser Staat mit Griechenland keine eigene Konsularkonvention, nämlich in Form eines von unserem gesetzgebenden Körpers wie jedes Gesetz angenommenen Schriftstückes, abgeschlossen hat, die griechischen Unterthanen nicht die Dispositionen des Konsularregimes mit Italien anrufen können, um ihre Erbschaften zu ordnen; dafs sogar, wenn auf Grund der internationalen Gebräuche im vorliegenden Falle der Konsularvertrag mit Italien angerufen werden könnte, noch ferner aus folgenden Gründen —: weil Testamentsvollstrecker ernannt sind, und zwar die Herren N. Moroianu und Herr Matheu, von denen der erstere, ein Rumäne, an dem Orte der Erbschaftseröffnung sich befindet, weil in der Erbsache auch noch die Frau Elena Magdo, die Mutter des minderjährigen George Collaro, Universalerben, die österreichisch-ungarische Unterthanin ist, Rechte beansprucht; weil aufser diesem auch der rumänische Staat das Recht hat gemäfs dem Stempelgesetz Taxen zu erheben — nur die rumänischen Gerichte nach Art. 22 Lin. 6 der Konvention mit Italien befugt sind, Mafsregeln zu ergreifen und zu urteilen.

Ich habe, glaube ich, genug dargelegt, dafs die griechischen ebenso wie die Unterthanen der anderen Staaten die Bestimmungen der Konsularkonvention mit Italien zur Regelung ihrer Erbfolgesachen anrufen können auf Grund des gemeinsamen Einvernehmens unserer Regierung mit den betreffenden Staaten und auf Grund des Princips der Gegenseitigkeit, welches von unseren organischen Gesetzen angenommen ist. In dem vorliegenden Falle war der griechische Konsul in Bukarest befugt, sich mit dieser Erbfolge zu beschäftigen.

Was die letzten Einwendungen anlangt, so können sie einer ernsthaften Auslegung des Art. 22 der Konvention mit Italien nicht widerstehen. Ich habe oben angezeigt, dafs der Text zwei Voraussetzungen vorsieht, in denen die Einmischung des Konsulates nötig wird: die Voraussetzung von Erben, ob testamentarischen, ob Intestaterben, die volljährig sind, aber in diesem Falle dürfen keine Testamentsvollstrecker am Testamentseröffnungsorte vorhanden sein, und die Voraussetzung minderjähiger, unfähiger oder abwesender Erben, ob Testamentsvollstrecker ernannt seien oder nicht. Da dieser Fall vorlag, mufste in dem Fall Collaro, obwohl Testamentsvollstrecker existierten, da der Erbe George Collaro minderjährig, die Erbfolge bis zur Aufstellung einer Vormundschaft — wo dann die Rolle des österreichisch-ungarischen Konsuls in Bukarest anfing — von der griechischen Gesandtschaft geordnet werden. Der Umstand, dafs einer der Testamentsexekutoren in Bukarest wohnte, wo die Erbfolge eröffnet wurde, und dafs wir uns

24) Nachzusehen die Entscheidung des Gerichtshofes von Ilfov vom 28. April, 1901 veröffentlicht in Dreptul No. 26. vom 6. Mai 1901 S. 291, und die Entscheidung des Appellhofes Bukarest vom 9. Mai 1901, veröffentlicht im Dreptul No. 39 vom 17. Mai 1901 S. 318. S. in dieser Zeitschrift unten: „Rechtsprechung“ unter „Rumänien“.

also vor der dritten in dem angeführten Artikel genannten Hypothese befinden — „oder wenn die Testamentsvollstrecker, die ernannt sind, sich nicht an dem Testamentseröffnungsorte befinden" —, bringt in unsere Lösung gar keine Änderung, denn diese Bestimmung kann sich nur auf die erste Voraussetzung beziehen, d. h. dann, wenn Testamentsexekutoren vorhanden sind, ohne daſs die Erben minderjährig seien.

Die letzten Einwendungen bezüglich der Rechte in der Erbfolge, welche auf einer Seite die Elena Magdo, die Mutter des minderjährigen Erben, eine österreichisch-ungarische Unterthanin, auf der anderen Seite der Staat, haben, sind ebenso unbedeutend, weil die Elena Magdo bei dem Gerichte noch mit keinem Gesuch eingekommen ist, um einen Anspruch oder ein Recht auf das Erbe zu verlangen, und weil die Taxen des Staates jederzeit eingezogen werden, sei es, daſs die Erbschaft von den Konsulaten geordnet werde, oder daſs die rumänischen Gerichte in der Sache befugt sind. Nur die Einwendungen, welche etwa von den in der Erbschaft Interessierten gegen diese Registrierungstaxen des Staates gemacht werden würden, sind von den rumänischen Gerichten abzuurteilen.

Übrigens kann der Umstand, daſs jede Erbschaft bei uns einer Registriertaxe an den Staat unterworfen ist, nicht begründen, daſs die Konsularbehörden nicht befugt wären. Dann würde keine Erbfolge mehr von den Konsulaten geordnet werden können.

III.

Diejenige Frage, welche am meisten unsere politische und juristische Welt in der Erbschaftssache Collaro aufgeregt hat, und über welche sich die Herren *Dissescu* und *Comsa* am meisten verbreitet haben, ist diejenige bezüglich der Befugnis, die internationalen Konventionen auszulegen.

Wer hat das Recht, eine solche internationale Konvention nachzuweisen und auszulegen, die Regierung, d. h. die ausübende Gewalt oder die Gerichte?

Obwohl die Herren *Dissescu* und *Comsa* anerkennen, daſs alle internationalen Konventionen zwischen den Staaten „von Staat zu Staat" abgeschlossen werden, daſs der Staat den ihm zukommenden Teil bei der Auslegung der internationalen Konventionen hat, und dies besonders dann, wenn vom öffentlichen internationalen Standpunkte aus deren Sinn und Ausdehnung festzustellen ist, behaupten sie doch, daſs bei Verträgen, welche nicht den Staat in seiner politischen Gesamteigenschaft interessieren — wie dies bei einer Konsularkonvention ist —, die Auslegung den Gerichten angehöre. Herr *Dissescu* macht einen Unterschied zwischen Verträgen, welche den Staat in seiner politischen Gesamtheit angehen, wie solche sind „die über Gebietsabtretungen, Thronfolge, Allianzen, Verträge in Kriegszeiten zum Zweck der Sorge für Verwundete, Friedensverträge, Schiedsgerichtsverträge", und zwischen

Verträgen, aus denen Rechte und Pflichten für gewöhnliche Privatleute hervorgehen können, als da sind „Handelsverträge, Zollverträge, Post- und Telegraphenverträge, Eisenbahnverträge, solche wegen Anerkennung gemeinschaftlicher Einrichtungen (Anerkennung juristischer Personen, wie in dem Vertrag vom 9. Dezember 1900 mit Griechenland) — Konsularkonventionen u. s. w." Die Auslegung der ersteren, welche nur zu Fragen des internationalen öffentlichen Rechtes Veranlassung giebt, ist ausschliefslich der Befugnis der Regierung und der Verwaltungsbehörden anheimgegeben; die Auslegung der letzteren, welche nur Fragen des internationalen Privatrechtes hervorruft, gehört allein den Gerichten.

Herr *Comsa* geht noch über den Sinn der von Herrn *Dissescu* gegebenen Auslegung hinaus und sagt: „Dann, wenn die Rede ist nicht von einer diplomatischen Auslegung noch von einer Beschränkung der Rechte der kontrahierenden Staaten, sondern von der Anwendung eines Vertrages, der ein Gesetz bildet zur Erledigung eines Streitfalles des internationalen Privatrechtes, müssen die Gerichte diesen Vertrag auslegen, wie sie jedes Gesetz auslegen," und dieser Fall mufs eintreten in der Angelegenheit Collaro, weil die Rede ist von der Liquidation einer Erbfolge und von einer Frage reinen internationalen Privatrechtes —, ferner behauptet er, wenn die Befugnis der Gerichte im Falle Collaro nicht aufrechterhalten werde, so würde die Souveränität unseres Staates angetastet, die Rechte der Landesjustiz vernichtet und also damit auch eines der Hauptattribute der Souveränität aufgegeben.

Wir glauben, dafs weder Herr *Dissescu* noch Herr *Comsa* recht haben.

Allerdings hat jeder Vertrag und jede internationale Konvention zweierlei Charakter: als politisches Schriftstück und als Gesetz. Weder die Doktrin noch die Jurisprudenz des internationalen Rechtes machen den Unterschied, welchen Herr *Dissescu* macht. Es ist richtig, dafs die Wirkungen der einen Verträge nur den politischen Teil, die öffentliche Staatsordnung betreffen, während andere neben diesen Wirkungen den Zweck haben, Streitfragen des Privatrechtes zwischen Privaten zu ordnen. Keiner internationalen Konvention kann aber ihr politischer oder öffentlicher Charakter fehlen. So die Handels-, Schiffahrts-, Zoll-, Konsularverträge u. s. w.

Über diesen Punkt sind wir vollständig in Übereinstimmung mit Herrn *Valerian Ursian.*

Betrachtet als öffentliche Akte, als Akte, welche das öffentliche Recht und die allgemeinen Angelegenheiten der abschliefsenden Staaten angehen, hat die ausübende Gewalt ihre Auslegung, d. h. die Regierung jedes Staates, da eine internationale Konvention ein gegenseitiger Vertrag ist, wie jeder Vertrag, wo die gegenseitige Zustimmung zweier Parteien vorkommt und also deswegen die Auslegung, wie bei jedem Kontrakt, von dem Rechte, ihn abzuschliefsen, abhängt.

Als Gesetze betrachtet sind allein die Gerichte befugt, sie auszulegen, indem sie Anwendung von ihnen machen bei der Aburteilung der vor sie gebrachten Streitfälle.

Die Lösung, welche wir der Frage geben, ist nicht im Widerspruch mit der Verfassung und mit unseren Gesetzen über inneres Privatrecht. Der Art. 34 der Verfassung sagt allerdings, dafs die Auslegung der Gesetze durch die gesetzgebende Gewalt geschieht. Aber welche Auslegung? Nur diejenige mit dem Recht der Autorität? Die juristische Auslegung im einzelnen Falle haben einerseits die Gerichte, wenn sie berufen sind, über Streitfragen sich auszusprechen, welche ihnen vorgelegt werden, andererseits die Parteien, wenn darüber verhandelt wird, ob das Vorhandensein und die Gültigkeit eines gegenseitigen Vertrages vorliegt. Eine von unserem Souverän, dessen Händen die Handhabung der ausübenden Gewalt anvertraut ist (Art. 35 der Verfassung), durch seine verantwortlichen Minister abgeschlossene internationale Konvention ist, nachdem sie durch Annahme seitens der gesetzgebenden Gewalt verpflichtende Autorität erhalten (Art. 93 der Verfassung) der Auslegung durch die Gerichte ebensowohl als durch die abschliefsenden Teile ausgesetzt. Es kann vorkommen, dafs der politische Charakter und also damit derjenige als gegenseitiger Vertrag der Konvention bestritten wird, — das Auslegungsrecht hat die Regierung; wenn aber dagegen die Rede ist von ihrer Eigenschaft als Gesetz, so haben allein die Gerichte jene Befugnis.

Dieser doppelte Charakter einer internationalen Konvention und das Auslegungsrecht der Regierung sind heute ebensowohl von der ganzen Doktrin als von den fremden Jurisprudenzen anerkannt. „Im Prinzip," sagt Herr *Calvo*, „hängt die Auslegung der Verträge mit dem Rechte, sie abzuschliefsen, zusammen und gehört von diesem Augenblicke an ausschliefslich der ausübenden Gewalt eines jeden Staates, welche in Beziehung auf die mitkontrahierende Macht wie auch für die unter ihre unmittelbaren Befehle gestellten Behörden allein berufen sein kann, den unterschriebenen Verpflichtungen ihren doktrinären Wert und ihre Bedeutung zu geben. Aber wenn wir uns auf den praktischen Boden, denjenigen der privaten Interessen und der Anwendung auf die einzelnen Fälle, welche sich darbieten können, stellen, und wenn wir die internationalen Konventionen vom Standpunkte ihres Charakters als Gesetze aus betrachten, mit dem sie umgeben sind, so mufs anerkannt werden, dafs die Auslegung der Verträge ebenso wie diejenige der gewöhnlichen gesetzgeberischen Akte in die Befugnis der richterlichen Behörden fällt. Es giebt sogar Staaten — unter ihnen die Vereinigten Staaten Amerikas —, deren inneres öffentliches Recht in dieser Beziehung Regeln vorschreibt und eine besondere Jurisprudenz gutheifst." [25])

Herr *Alfred Curetien* ist nicht weniger bestimmt in dieser Hinsicht. „In den Beziehungen zwischen den Staaten," sagt er, „steht das Recht der Auslegung in souveräner Weise einem jeden zu. Daher Widersprüche, Quellen neuer Konflikte. Daher sehen wir häufig beide Teile sich entweder unmittelbar oder *ex post facto* über den Sinn einer

---

25) *Ch. Calvo,* Das theoretische und praktische internationale Recht III S. 398 § 1660.

Klausel einverstehen, welche Veranlassung zu Schwierigkeiten hätte geben können oder schon gegeben hat. Die häufigste Auslegung wird dann in einem Protokoll niedergelegt, welches kurz nach der Unterzeichnung des Vertrages aufgenommen wurde oder auch dem Akt selbst angefügt oder in einer nachträglichen Deklaration von beiden Staaten unterzeichnet wird.

Fehlt das gemeinsame, auf diplomatischem Wege zu erreichende Einverständnis, so mufs notwendigerweise bei jedem der kontrahierenden Teile die Auslegung einer der Staatsgewalten angehören. Welches ist diese Gewalt? Im Prinzip mufs das Recht der Auslegung derjenigen zuerkannt werden, welche den Vertrag abgeschlossen hat, d. h. im allgemeinen der ausübenden Gewalt, wenigstens soweit von einer Anwendung auf die direkten Beziehungen zwischen den Staaten die Rede ist. Wenn die Auslegung nötig wird wegen des Vorkommens eines Widerspruchs rein privater Natur, der von den Gerichten anhängig, so gehört sie den Gerichten an. Der Vertrag erscheint dann in der Gestalt eines Staatsgesetzes, welches die Gerichte bei Konflikten privater Interessen auf ihrem Gebiete in Anwendung zu bringen haben." [26]) Endlich versucht Herr *Leon Régnet* in den Bemerkungen, die er zu einer Entscheidung des französischen Kassationshofes — bei Dalloz [27]) — macht, wie Herr *Victor Antonescu* zuerst zu beweisen, dafs, wenn die Auslegung der internationalen Verträge nicht den Gerichten zugehöre, dies daher komme, dafs die gesetzgebende Gewalt, welche den Verträgen Gesetzeskraft gebe, und welche der richterlichen, administrativen oder bürgerlichen Behörde das Recht der Auslegung zuerteile, da dafs Gesetz selbst entweder administrativer oder bürgerlicher Art ist, diese Zuerteilung nicht auf internationale Verträge anwende, — eine Theorie, welche wir nicht für begründet halten aus den von Herrn *Dissescu* sehr gut ausgedrückten Gründen; sodann spricht er sich folgendermafsen aus: „Aus diesem doppelten Charakter als Gesetz und als gegenseitiger Vertrag, den ein internationaler Vertrag darbietet, ist ersichtlich, dafs die Gerichte die Macht, diesen Vertrag auszulegen, haben oder nicht haben, je nach der Natur der Verhandlungen oder nach der Eigenschaft der Personen, zwischen denen er geschlossen wurde." „Wenn die Rede ist von Fragen, die durch das Völkerrecht der örtlichen Gerichtsbarkeit unterworfen werden, wie solche, die sich auf Güter und ihre Übertragung beziehen, oder wenn die Rede ist von Eingeborenen, die ihrer Nationalität wegen von französischen Gesetzen abzuurteilen sind, so haben diese die Verträge als Gesetze zu betrachten, welche auszulegen sie Macht und Recht haben. Wenn aber die Rede ist von Sachen, in denen die öffentliche Ordnung oder das Völkerrecht interessiert ist, dann entschlüpft die Auslegung der internationalen Verträge der Befugnis der Richter, wer sie auch seien, weil ihre Entscheidung einen

---

26) *A. Chrétien* S. 314 No. 335.

27) *Dalloz, Recueil Périodique* 1878 I S. 137. Nachzusehen *Martens* Bd. I S. 556; *Heffter* S. 215; *Vincent et Pénaud* S. 887 u. ff.

Eingriff in das Souveränitätsrecht derjenigen Nation in sich schliefsen könnte, mit welcher die internationale Konvention geschlossen worden."

Ist dies nun gesagt, welches können dann in einer Konsularkonvention die Bestimmungen sein, die ihrem politischen Charakter zufallen und als solche der Auslegungsbefugnis der Regierung angehören?

Es sind dies alle diejenigen Bestimmungen, welche sich auf Gegenstände beziehen, die die öffentliche Ordnung und das öffentliche internationale Recht interessieren.

In diese Gegenstände müssen wir auch diejenigen einbegreifen, welche von den Befugnissen, Rechten und Vorrechten der Konsuln handeln. Diese Bestimmungen sind von Staat zu Staat festgesetzt worden, der als politische Gesamtheit seinen Vertretern einen Teil seiner Macht an öffentlichem Recht anvertraut und sie mit verantwortlich macht bei der Aufrechterhaltung der Ordnung und des Rechtes zwischen den Nationen.

Den Souveränen der Staaten, welche abgeschlossen haben, und also ihren Regierungen gehört demnach die Befugnis zur Auslegung zu.

So müssen wir als Fragen der öffentlichen Ordnung betrachten alle Fragen, welche die Ausdehnung der Macht der Konsuln zum Gegenstand haben, alle Fragen, die sich beziehen auf Schutzmafsregeln der kontrahierenden Staaten zu Gunsten ihrer Nationalen, wie die den Konsuln zuerteilten Befugnisse, über die Interessen der Minderjährigen, Unfähigen und Abwesenden zu wachen, sich um die Erbfolge ihrer Nationalen zu bekümmern, hauptsächlich wenn Interessen Minderjähriger im Spiele sind. Unsere Regierung ist allein berechtigt, die Konsularkonvention mit Italien auszulegen, was ihren gegenseitigen Charakter anlangt von dem Gesichtspunkte der Befugnis der Konsuln in Fragen von Erbfolgen ihrer Nationalen, wenn sie durch ein gemeinsames zwischen unserem Staat mit Griechenland und mit Österreich-Ungarn getroffenes Übereinkommen zugegeben hat, dafs die den italienischen Konsuln bei uns gestatteten Befugnisse auch auf die Konsuln jener beiden anderen Mächte ausgedehnt werden dürfen, dafs also die Befugnis der Ordnung der Erbfolge des verstorbenen *Collaro* das griechische Konsulat in Bukarest und bei der Ordnung der Vormundschaft des minderjährigen *Collaro* das österreichisch-ungarische Konsulat oder die rumänischen Gerichte haben sollen.

Es ist hier bei dem Fall der Erbfolge *Collaro* nicht die Rede von den Einsprüchen, welche bei Gelegenheit der Ordnung der Erbfolge unter den fremden Erben oder zwischen ihnen und einem Rumänen oder mit dem rumänischen Staat wegen fiskalischer Rechte oder anderer, die sie an die Erbschaft haben könnten, auftauchen möchten, — Einsprüche, welche zu Streitigkeiten über Gesetze privatrechtlicher Natur und somit auch zu Fragen internationalen Privatrechtes führen würden.

Herr *Comsa* täuscht sich, wenn er glaubt, dafs bei der Angelegenheit *Collaro* ganz einfach nur „von der Liquidation einer Erbfolge"

die Rede sei. Nein, in dieser Angelegenheit stehen in der Diskussion Befugnisse, Vollmachten, die den Konsuln durch die Konsularkonvention mit Italien und durch Übereinkommen mit den anderen Staaten überwiesen sind, aber nicht Streitfragen über privatrechtliche Gesetze, deren Auslegung ausschliefslich eine Befugnis der richterlichen Gewalten wäre. Eine Erbschaftsliquidierung ist in Wahrheit eine Frage des internationalen Privatrechtes, soweit wir nur privatrechtliche Fragen zwischen Privatpersonen zu lösen haben; aber in unserem Falle sind, wie ich gezeigt habe, vollständig andere Fragen in Diskussion.

Diese Anschauungsweise ist auch von der ausländischen Jurisprudenz anerkannt. So haben wir eine Entscheidung des französischen Kassationshofes vom 27. Juli 1887, welche sagt, dafs die internationalen Verträge in Beziehung auf die von den vertragschliefsenden Souveränitäten festgesetzten Schutzmafsregeln zu Gunsten ihrer Nationalen Verhandlungen von Staat zu Staat bilden, welche nur von den Regierungen selbst ausgelegt werden können. „In Anbetracht," sagt dieser Kassationshof, „dafs, wenn regelrecht veröffentlichte diplomatische Verträge in Frankreich Gesetzeskraft haben und unter diesem Titel von der richterlichen Behörde angewendet werden müssen, es nicht Sache der Gerichte ist, sie auszulegen, aufser in dem Fall, dafs diese Auslegung sich auf private Interessen beziehe, deren Ordnung ihrem Gutbefinden unterliege, — dafs, nachdem in allem, was Fragen öffentlicher Ordnung in Beziehung auf die von den vertragschliefsenden Souveränitäten aufgestellten Schutzmafsregeln für ihre Nationalen anbetrifft, die diplomatischen Konventionen Akte von Regierung zu Regierung sind und nur von den Regierungen selbst ausgelegt werden können u. s. w." [28])

In einem anderen Falle ist ebenfalls von dem französischen Kassationshof entschieden worden, dafs die Gerichte es der Sorge der Regierung überlassen können, eine Konsularkonvention auszulegen in Beziehung auf Vorrechte und Befugnisse, die einem fremden Konsul zustehen [29]). Im Sinne des französischen Kassationshofes hat sich auch der Kassationshof von Rom ausgesprochen in seiner Entscheidung vom 12. Juni 1885 [30]).

Ebensowenig können wir, wie Herr *Comsa* es thut, in der Thatsache, dafs den fremden Konsuln auf unserem Gebiete verschiedene Rechte und Befugnisse eingeräumt sind, eine Vernichtung der Souveränität unseres Staates finden. Konsularkonventionen haben alle Staaten abgeschlossen, und doch werden die in denselben zu Gunsten der fremden Unterthanen enthaltenen Bestimmungen nirgends als Ausrottungen des Principes der Souveränität angesehen.

Die civilisierten Staaten leben nicht eingeschlossen zwischen Mauern, sie haben internationale Beziehungen; und gute internationale Beziehungen sowie der Grundsatz der Gegenseitigkeit verlangen den Abschlufs von Konventionen.

---

28) *Dalloz*, R. P. 1878 I S. 137 u. 139.
29) *Vincent et Pénaud* S. 889 No. 36.
30) *Vincent et Pénaud* S. 889 No. 35.

Herr *Comsa* meint, dafs dergleichen Souveränitätsbeschränkungen wenigstens nur durch besondere Texte sollten gemacht werden. Aber inwiefern würde ein besonderer Text die Beschränkung weniger empfindlich machen?

Eine Annäherung der Gerichte an die von der Regierung einer internationalen Konvention gegebene Auslegung begründet bei Gelegenheit einer Streitfrage nicht einen Eingriff in den Grundsatz der Teilung der Gewalten. So hat sich auch der französische Kassationshof in mehreren Fällen geäufsert [31]).

Der Weg, dessen sich die Regierungen bedienen können, um ihre Auslegung zur Kenntnis der Gerichtshöfe zu bringen, kann kein anderer sein als derjenige der Cirkulare oder dienstlichen Schreiben seitens des Justizministeriums, sei es, dafs Forderungen von seiten der Gerichte vorliegen, oder dafs die Regierung, angegangen von den Parteien oder aus sich selbst, im Laufe der Streitfrage sich direkt an die Gerichte wenden würde.

So das hier gegebene Cirkular des französischen Justizministers aus dem Jahre 1841 an die Generalstaatsanwälte betreffs der Auslegung eines Auslieferungsvertrages bei einem vor die französischen Gerichte gebrachten Streitfall:

„Im Prinzip ist die Regierung allein Richter über die Gültigkeit einer Ausweisung, woraus folgt, dafs es ihr allein zusteht, über ihre Ausdehnung zu urteilen und ihre Fassung auszulegen. Aus diesem Grunde mufs, sobald vor einem Gerichtshof behauptet wird, dafs eine Ausweisung gegen die Regel sei, oder dafs sie in einem dem Angeklagten zu günstigen oder zu schädlichen Sinn ausgelegt sei, der Gerichtshof sich vertagen, bis ihm die Regierung ihre Entscheidung bekanntgegeben haben wird.“ [32])

Wenn ein solches Vorgehen in Frankreich nicht aufsergewöhnlich erschien, so weifs ich nicht, warum es bei uns anders erscheinen soll. Die Zuschrift unseres Ministers des Äufseren an den Justizminister und diejenige dieses letzteren an den Gerichtshof von Ilfov in Sachen der Erbfolge *Collaro* stellen, glaube ich, kein Vorgehen dar, welches dazu angethan wäre, die Unabhängigkeit und die Empfindlichkeit einer Gerichtsbehörde anzutasten oder den Grundsatz der Trennung der Gewalten zu verletzen. Sie stützt sich auf frühere Vorgänge — wie in der Erbfolge *Corandino*, wo das Einschreiten des Ministers des Äufseren bei dem der Justiz und dieses bei dem Gerichtshof von Braila bei niemand Aufregung verursacht hat — und auf in ähnlichen Fällen gehandhabte Gewohnheiten. Durch solche Dinge wird unser konstitutionelles Recht nicht verletzt.

---

31) Im besonderen nachzusehen Entscheidung vom 30. Juni 1884 (*Vincent et Penaud* S. 889 No. 36). Ferner denselben Autor S. 889 No. 37, 38, 38 bis und 39.

32) *Dalloz*, R. P. 1878 S. 138.

Rechtsprechung.

Deutschland.

Seit Inkrafttreten des B.G.B. haben die Gerichte der ehemals französisch-rechtlichen Gebiete den die Nachforschung nach der unehelichen Vaterschaft verbietenden Art. 340 C. c. nur auf diejenigen Thatbestände anzuwenden, für welche nach den sonst mafsgebenden Kollisionsnormen[1]) *das französische Recht mafsgebend ist. Den Charakter eines absolut anzuwendenden Verbotsgesetzes („Exklusivgesetz der lex fori") hat Art 340 für deutsche Gerichte verloren.*

Urteil des Reichsgerichts (II. Civilsenat) vom 10. Mai 1901 in Sachen K. K. M. wider K. H. B. (II 87/1901).

Thatbestand. Der Kläger und der Beklagte sind Staatsanhörige des Königreichs Sachsen. Der Beklagte hatte jedoch schon vor dem 1. Januar 1900 seinen Wohnsitz in Elsafs-Lothringen; zur

1) Das Urteil des Reichsgerichts entscheidet nicht die Frage, welches die mafsgebende Kollisionsnorm und welches demgemäfs das auf den gegebenen Thatbestand anzuwendende Recht ist. Es geht davon aus, dafs für die vor 1900 stattgehabten Thatbestände auch die damals geltenden partikularrechtlichen Kollisionsnormen mafsgebend bleiben. Durch die Entscheidung, dafs die Funktion des Art. 340 als Kollisionsnorm (im Sinne eines Exklusivsatzes der *lex fori*) erloschen sei, wird jene Auffassung *e contrario* bestätigt. Was die Frage nach den mafsgeblichen Kollisionsnormen betrifft, so lassen die Ausführungen des Urteils die Vermutung zu, das Gericht erachte die Kollisionsnormen des Heimatrechtes für entscheidend. Denn sonst würden ja die im Urteil angezogenen Kollisionsnormen des sächsischen Gesetzbuches (§§ 15, 16, 17) gar nicht interessieren. Nicht aber auf diese Vorschriften des sächsischen Gesetzbuches, sondern auf Art. 3 Abs. 3 des *Code civil* mufs im gegebenen Fall die Anwendung des sächsischen Rechtes als des Heimatrechtes gegründet werden. Art. 3 Abs. 3 *Code civil* als die vor 1900 *in foro* geltend gewesene Kollisionsnorm bestimmt das an-

Zeit der nach dem 1. Januar 1900 geschehenen Klageerhebung wohnte er in Diedenhofen. Der Kläger hat mit der Klage beantragt, den Beklagten zu verurteilen:

1. anzuerkennen, dafs dem am 22. April 1880 von der J. W. M., jetzt Ehefrau M...r, geborenen Kläger dem Beklagten gegenüber die Rechte eines ehelichen Kindes zustehen, und
2. darin einzuwilligen, dafs das Geburtsregister zu Reinsdorf dahin berichtigt werde, dafs der Kläger nicht den Namen „M." sondern „B." zu führen habe.

Zur Begründung der Klage war geltend gemacht: Der Beklagte habe vom Jahre 1879 bis 1884, während welcher Zeit er als Bahnbeamter in Zwickau (Sachsen) angestellt war, mit der Mutter des Klägers in einem gültigen Verlöbnisse gestanden, zu dem insbesondere die Eltern der Verlobten ihre ausdrückliche Zustimmung erteilt hätten; während dieses Verlöbnisses sei Kläger von den Verlobten gezeugt und von der damals ledigen M. am 22. April 1880 geboren worden. Dem Kläger ständen danach die Rechte eines Brautkindes nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Sachsen gegen den Beklagten zu. Diese Rechtsstellung sei auch durch das Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht geändert worden, da nach Artikel 208 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zu dem Bürgerlichen Gesetzbuche die bisherigen Gesetze mafsgebend blieben.

Der Beklagte hat die Zurückweisung der Klage beantragt.

Das Landgericht zu Metz hat mit Urteil vom 12. Oktober 1900 die Klage abgewiesen. Die von dem Kläger eingelegte Berufung wurde durch Urteil des Oberlandesgerichts zu Colmar vom 16. Januar 1901 zurückgewiesen.

---

zuwendende Recht. Nur das kann die Frage sein, ob diese Kollisionsnorm nach wie vor durch den Art. 340 eingeschränkt werde. Entgegen dem Reichsgericht würde ich diese Frage bejahen. Art. 340 in Verbindung mit Art. 3 (mit dem Sinn, den die Rechtsübung diesen Artikeln gegeben hat) ergiebt den m. E. nach wie vor für die älteren Thatbestände mafsgeblichen Kollisionsgrundsatz, dafs zwar im allgemeinen die Rechtsfragen des Familienstatus sich nach dem Recht der Staatsangehörigkeit richten, jedoch mit Ausnahme der Frage der unehelichen Vaterschaft, welche stets nach Mafsgabe des französischen Rechtes zu behandeln ist. Der Gedanke, dafs diese Ausnahme unanwendbar geworden sei, nachdem die Gerichte des ehemals französischrechtlichen Gebiets nunmehr ja doch die ehemals absolut verpönte *recherche* auf spätere Thatbestände anzuwenden hätten, entspricht der *Savigny*schen Auffassung von der Natur der sog. Prohibitivgesetze und der verbreiteten Anschauung vom *ordre public*, welche neuerdings gerade hinsichtlich des in Rede stehenden Problems zu der Formel zugespitzt worden ist, „da eine Zwiespaltigkeit des Moralbegriffs unmöglich sei", so könne nicht für die Vergangenheit Exklusivsatz sein, was jetzt nicht dafür gelte. S. dagegen: *Niemeyer*, D. intern. Privatrecht des B.G.B. (Berlin 1901) S. 181 und dort citierte Litteratur, und besonders *Kahn*, Jherings Jahrb. 39 S. 4 ff. Vgl. ferner *Niedner*, Das Einführungsgesetz z. B.G.B. 2. Aufl. S. 457; *Brogsitter* in „Das Recht" 1901 S. 202, *Habicht*, Einwirkung des B.G.B. auf zuvor entstandene Rechtsverhältnisse 3. Aufl. S. 662. Die letztgenannten Schriftsteller stehen gleichfalls auf einem der vorliegenden Entscheidung entgegengesetzten Standpunkt. Vgl. auch unten S. 292 ff. *Niemeyer*.

In den Gründen der Vorderrichter wird übereinstimmend ausgeführt: Artikel 208 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bestimme in Absatz 1, dafs in Bezug auf die vor dem 1. Januar 1900 geborenen unehelichen Kinder für die Erforschung der Vaterschaft, das Recht des Kindes, den Familiennamen des Vaters zu führen, sowie für die Unterhaltspflicht des Vaters die bisherigen Gesetze mafsgebend bleiben. Danach bestehe für alle vor dem 1. Januar 1900 geborenen unehelichen Kinder in dem Gebiete des *Code civil* das absolute und zwingende Verbot des Art. 340 fort, das jede Nachfrage, wer Vater eines Kindes sei, untersage. Der Wortlaut des Art. 208 a. o. St. und der in den Gesetzesmaterialien niedergelegte Wille des Gesetzgebers schliefse die für das Gebiet des *Code civil* versuchte Auslegung aus, dafs das Verbot des Art. 340 nur für die Kinder fortbestehe, die an sich dem *Code civil* unterstehen, und danach nicht mehr Platz greife, wenn nach dem mafsgebenden materiellen Rechte an sich begründete Ansprüche eines unehelichen Kindes lediglich vor einem Gerichte im früheren Gebiete des *Code civil* verfolgt würden. Wegen dieser unbeschränkten Fortgeltung stehe Art. 340 auch jetzt noch dem Begehren des Klägers entgegen.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger Revision eingelegt mit dem Antrage, dasselbe aufzuheben und nach dem von ihm in der Berufungsinstanz gestellten Antrage zu erkennen.

Von seiten der Beklagten wurde die Zurückweisung der Revision beantragt.

Das Reichsgericht gab der Revision statt und verwies die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurück.

Entscheidungsgründe. Das angefochtene Urteil konnte nicht aufrecht erhalten werden. Die Anträge der Klage sind darauf begründet, dafs der vor dem 1. Januar 1900 aufserehelich erzeugte und geborene Kläger zu dem Beklagten in der rechtlichen Stellung eines Brautkindes nach § 1578 des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Sachsen stehe. Auf Grund des Art. 208 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmt sich nach den bisherigen Gesetzen, inwieweit einem vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches aufserehelich erzeugten Kinde, wegen Erzeugung im Brautstande die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes zukomme; die Vorschriften des sächs. Bürgerlichen Gesetzbuches über die rechtliche Stellung der Brautkinder sind auch durch Bestimmungen in dem sächs. Gesetze, vom 18. Juni 1898, „die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches . . . betreffend“, für die in Betracht kommenden Ansprüche nicht geändert. Bei der Frage, ob dem Kläger zu dem Beklagten die Eigenschaft eines Brautkindes im Sinne des § 1578 zukomme, handelt es sich ferner um den gesamten Personen- und Familienstand, und es wird ferner in der Rechtslehre der Kollisionsnormen des sächs. Bürgerlichen Gesetzbuches angenommen — *Hoffmann*, Bürgerliches Gesetzbuch für das Königreich Sachsen, Band I zu § 15, Be-

merkung 2 —, dafs diese Frage in analoger Anwendung der §§ 15, 16 und 7 nach dem Gesetze des Staates, welchem die Beteiligten als Unterthanen angehören, zu beurteilen sei. Nach der Absicht des erwähnten Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche ist eine Aufhebung jener Kollisionsnormen ausgeschlossen und daher deren analoge Anwendung auf den hier gegebenen Fall gleichmäfsig gerechtfertigt.

Nach dem unbestritten gebliebenen Vorbringen in den Instanzen ist der Kläger Staatsangehöriger des Königreichs Sachsen und war der Beklagte zur Zeit des geltend gemachten Verlöbnisses mit der Mutter des Klägers und der Zeugung des letzteren während jenes Verlöbnisses gleichfalls sächsischer Staatsangehöriger; er hatte überdies zur Zeit der angeblichen Zeugung seinen Wohnsitz in Sachsen und hat auch bei Verlegung seines Wohnsitzes in die Reichslande die sächs. Staatsangehörigkeit nicht aufgegeben. Soweit sonach die Kollisionsnormen des sächs. Bürgerlichen Gesetzbuches in Betracht kämen, stände der Anwendung des § 1578 nichts entgegen; die in einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Dresden — Annalen, Band 9, Seite 64 — angeregte, aber dort nicht entschiedene Frage, ob bei dieser analogen Anwendung der §§ 15, 16 und 7 die Staatsangehörigkeit des Vaters — arg. § 15 — oder die des Kindes zu Grunde zu legen sei, bedarf nach Lage der Sache hier nicht der Entscheidung. In dieser Rechtslage ist an sich auch dadurch eine Änderung nicht eingetreten, dafs der Beklagte seinen Wohnsitz nach Elsafs-Lothringen, also in das Gebiet des *Code civil* verlegt hat: denn die Kollisionsnorm in Art. 3 Abs. 3 *Code civil* bestimmt gleichfalls, dafs die den Personen- und Familienstand betreffenden Klagen, zu denen die vorliegende zu rechnen ist, nach dem Rechte der Staatsangehörigkeit zu beurteilen seien. Der Geltendmachung der hier verfolgten Ansprüche vor einem Gerichte des *Code civil* hätte dagegen bis zum 1. Januar 1900 die Vorschrift des Art. 340 „*la recherche de la paternité est interdite*“ entgegengestanden; denn dieser Vorschrift wird nach der nahezu einstimmigen Rechtslehre und der einstimmigen Praxis aller Gebiete, in denen der *Code civil* gegolten hat, auf Grund der Annahme, dafs das Verbot zur Verhinderung des Mifsbrauches der Vaterschafts- und Unterhaltsprozesse überhaupt erlassen sei, die Tragweite gegeben, dafs die Gerichte im Gebiete des *Code civil* sie als zwingende Kollisionsnorm auf jede bei ihnen anhängige Rechtssache anzuwenden haben, auch wenn dieselbe an sich nach ausländischem Rechte zu beurteilen wäre, dafs sie also die Bedeutung eines Exklusivsatzes der *lex fori* habe. Die in der Theorie gemachten Versuche — *Laurent*, *Droit international*, Bd. V No. 262 ff. —, diese Tragweite des Art. 340 zu verneinen, sind ohne Einflufs auf die Praxis geblieben.

Sonach hatte Art. 340 nach dem Rechte des *Code civil* eine doppelte Bedeutung, einmal die einer materiellen Regelung des Rechtsverhältnisses unehelicher Kinder, die in dem Gebiete des *Code civil* geboren sind, oder auf die nach den im Einzelfalle zur Anwendung

kommenden Kollisionsnormen anderer Rechte das materielle Recht des *Code civil* anzuwenden ist, dahin, dafs durch denselben die Entstehung eines Rechtsverhältnisses zwischen dem Kinde und dem unehelichen Erzeuger ausgeschlossen wurde und darnach ein Anspruch gegen den aufserehelichen Vater überhaupt nicht entstand, und sodann bezüglich von Rechtsverhältnissen aufserhalb des Gebietes des *Code civil* geborener unehelicher Kinder, dafs nach dem mafsgebenden materiellen Rechte und dessen Kollisionsnormen rechtsgültig entstandene Ansprüche derselben vor einem seinem Gebiete angehörenden Gerichte nicht zuzulassen seien, dafs er also diesen gegenüber einen Exklusivsatz der *lex fori* begründete. Der *Code civil* ist zwar durch § 1 des elsafs-lothringischen Gesetzes vom 29. November 1899, „die Aufhebung von Landesgesetzen betreffend" dort seit 1. Januar 1900 aufgehoben; es käme aber hier § 3 jenes Gesetzes, wonach die künftige Anwendung der dort aufgehobenen Gesetze auf Grund der Übergangsvorschriften eines Reichs- oder Landesgesetzes durch die Aufhebung der Gesetze nicht berührt werde, dann zur Anwendung, wenn durch die Vorschrift in dem zweiten Satze des Art. 208 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche — „für die Erforschung der Vaterschaft ..... bleiben jedoch die bisherigen Gesetze mafsgebend" — Art. 340 auch in seiner zweiten Bedeutung als Exklusivsatz der *lex fori* aufrecht erhalten wäre. Die Entscheidung über die Revision hängt daher von der Stellungnahme zu der Frage ab, ob durch jene Bestimmung des Art. 208 Abs. 1, Art. 340 in jener zuletzt bezeichneten Richtung aufrecht erhalten ist; denn wenn diese Frage zu bejahen wäre, so käme für die in Art. 208 Abs. 2 zugelassenen Ansprüche eines Brautkindes jenes Verbot als zwingendes Recht des Prozefsgerichtes gleichfalls zur Anwendung, da es sich auch hier um Ansprüche eines aufserehelichen Kindes handelt, und es an jedem Anhalte in dem Wortlaute des Gesetzes und in den Gesetzesmaterialien für die Annahme fehlen würde, dafs der Gesetzgeber, wenn jenes Verbot als zwingendes Recht des Prozefsgerichtes sollte erhalten bleiben, den Fall eines Brautkindes ausgenommen hätte.

Die sonach für die Entscheidung allein mafsgebende, in der Litteratur viel umstrittene Frage, ob das Verbot der Erforschung der Vaterschaft in Art. 340 im Gebiete des *Code civil* für die nach fremdem Rechte rechtsgültig entstandenen Ansprüche vor dem 1. Januar 1900 aufserhalb des Gebietes des *Code civil* geborener unehelicher Kinder auch nach dem 1. Januar 1900 ein zwingendes Verbot für das Recht des Prozefsgerichts — „ein Exklusivsatz der *lex fori*" — geblieben sei, ist aber zu verneinen.

Der erste Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche ist in Art. 126 Abs. 1 von der in Art. 208 Abs. 1 zum Gesetz gewordenen Auffassung ausgegangen, dafs die rechtliche Stellung eines unehelichen Kindes sich von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches an im allgemeinen nach dem neuen Rechte richte, auch wenn das Kind unter der Herrschaft des alten Rechtes geboren ist; es hatte

indessen Satz 2 des Art. 126 Abs. 1 bereits die Bestimmung enthalten, „in Ansehung der vorher (vor dem 1. Januar 1900) geborenen Kinder bestimmt sich ..... die Unterhaltungsverpflichtung des Vaters nach den bisherigen Gesetzen." In den Motiven zu dieser letzteren Vorschrift — Seite 298 — wird ausgeführt, nachdem zunächst dargelegt wurde, dafs bei rein theoretischer Auffassung auch auf den Unterhaltsanspruch das neue Recht schlechthin zur Anwendung zu bringen wäre:

„Gleichwohl ist in dem Entwurfe ein abweichender Standpunkt eingenommen. Zur Zeit ist in einem nicht geringen Teile Deutschlands die Erforschung der Vaterschaft verboten. Wird den in den betreffenden Rechtsgebieten bereits vorhandenen unehelichen Kindern mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches ein Unterhaltsanspruch, wenn auch nur für die Zukunft, gewährt, so sind zahlreiche Prozesse die Folge, in denen wegen des in der Zeit vielleicht weit zurückliegenden Thatbestandes nicht blofs die Ermittelung der materiellen Wahrheit in hohem Grade schwierig, sondern auch Anlafs zu Meineiden gegeben wird. Erpressungsversuche und Störungen des Familienfriedens sind zu besorgen. Mag der Gesetzgeber diese Momente, die gegen die Anerkennung der Unterhaltspflicht überhaupt sprechen, für nicht so gewichtig erachten, um den Unterhaltsanspruch im allgemeinen zu versagen, so darf er sich doch nicht verhehlen, dafs das Gewicht erheblich zunimmt, wenn es sich um Erstreckung der Unterhaltspflicht auf Kinder handelt, die zu einer Zeit geboren sind, welche eine solche Unterhaltspflicht nicht kannte ..... Hat die Gestaltung der Unterhaltspflicht, wie dieselbe in den einzelnen Rechtsgebieten sich entwickelt hat, bisher den praktischen Bedürfnissen und socialen Anforderungen genügt, so wird es in Ansehung bereits geborener Kinder bei dieser Gestaltung bewenden können. Jedenfalls kann daraus, dafs die auf die Unterhaltspflicht bezüglichen Normen eine gewisse sittliche Grundlage haben, nicht die Notwendigkeit einer sofortigen allgemeinen Geltung derselben abgeleitet werden ....."

Die Beratungen der zweiten Kommission — Protokoll Band VI Seite 548/552 — bieten hier nichts Erhebliches. Die Hinzufügung der Worte „für die Erforschung der Vaterschaft" in dem jetzigen Art. 208 Abs. 1 ist erst in der Beratung des Bundesrates erfolgt. Eine Veröffentlichung der Gründe, welche den Bundesrat hierbei geleitet haben, hat nicht stattgefunden.

Es kann im Hinblick auf die dargelegte Entstehungsgeschichte nicht verkannt werden, dafs der Begründung zu dem Art. 126 des ersten Entwurfes um deswillen eine durchschlagende Bedeutung nicht beigemessen werden darf, weil die hier in erster Reihe in Betracht kommenden Worte „für die Erforschung der Vaterschaft" in jenem Entwurfe noch nicht enthalten waren. Immerhin rechtfertigt jene Begründung die Annahme, dafs in jenem Stadium der Gesetzgeber bei Aufrechterhaltung des Verbotes der Erforschung der Vaterschaft die im

Geltungsbereiche jenes Verbotes geborenen Kinder im Auge gehabt hat, bezüglich deren mit der Geburt festgestanden hatte, dafs ein Rechtsverhältnis zu dem Erzeuger nicht zur Entstehung gekommen sei, und dafs er eine Erstreckung der Aufrechterhaltung jenes Verbotes auf solche Kinder, die nach dem für ihr Rechtsverhältnis zu dem Erzeuger mafsgebenden materiellen Rechte an sich einem solchen Verbote nicht unterlagen, nicht in Aussicht genommen zu haben scheint. Die Hinzufügung der Worte: „für die Erforschung der Vaterschaft“, konnte in dem Zusammenhange, dafs für sie die bisherigen Gesetze mafsgebend seien, allerdings die Annahme nahelegen, dafs dieselbe gerade zu dem Zwecke erfolgt sei, um das Verbot der Erforschung der Vaterschaft seinem ganzen bisherigen Inhalte nach, also auch für die vor dem 1. Januar 1900 geborenen unehelichen Kinder, deren rechtliche Beziehungen nicht dem materiellen Rechte des hier in erster Reihe in Betracht kommenden *Code civil* unterlagen, aufrecht zu erhalten, und es könnte hierfür noch geltend gemacht werden, dafs die nachträgliche Zustellung solcher Klagen hinsichtlich derjenigen unehelichen Väter, die seit vielen Jahren in dem Gebiete des *Code civil* ansässig waren und dadurch jenen Schutz des Art. 340 genossen hatten, von den üblen Folgen begleitet sein konnte, welche in der Begründung des Entwurfes unter anderem als Zweckmäfsigkeitsgründe für die Aufrechterhaltung des Verbotes angeführt sind. Allein jene Hinzufügung findet ihre Rechtfertigung in einem weit näherliegenden Grunde. Die Rechtslehre und die Praxis in den Gebieten des *Code civil* hatte dem Verbote der Erforschung der Vaterschaft in Art. 340 eine weitere Bedeutung dahin zuerkannt, dafs es nicht lediglich auf die Feststellung der Vaterschaftsverhältnisse zwischen Vater und Kind beschränkt werden dürfe, sondern auch bei anderen Rechtsverhältnissen anzuwenden sei, wo die Untersuchung der Vaterschaft in Frage komme. Dieser Auffassung gegenüber war die Aufrechterhaltung jenes Verbotes in der Fassung des ersten Entwurfes zu eng, auch wenn dasselbe — wie hier angenommen wird — nur für die im Gebiete des *Code civil* geborenen oder nach Kollisionsnormen anderer Rechte dem materiellen Rechte des *Code civil* unterstehenden Kinder fortbestehen sollte. Es lag daher nahe, aus den in der Begründung des ersten Entwurfes enthaltenen Erwägungen, die hier gleichmäfsig zutrafen, für d i e s e Kinder jene weitere Bedeutung des Art. 340 aufrecht zu erhalten, und d i e s durch Aufnahme einer Bestimmung, dafs für die Erforschung der Vaterschaft die bisherigen Gesetze mafsgebend bleiben, zum Ausdruck zu bringen. Deshalb kann aus der Hinzufügung jener Worte nicht auf eine Absicht der gesetzgebenden Faktoren geschlossen werden, dafs jenes Verbot als z w i n g e n d e s Recht des P r o z e f s g e r i c h t s (als Exklusivsatz der *lex fori*) festgehalten werde. Die Beibehaltung des Verbotes der Erforschung der Vaterschaft für die vor dem 1. Januar 1900 i m G e b i e t e des *Code civil* geborenen Kinder war durch die in der Begründung des ersten Entwurfes dargelegten Erwägungen durchaus gerechtfertigt; für dessen Beibehaltung als absolut zwingende Kollisions-

norm des Rechts des Prozefsgerichts, also für die Fälle, wenn das rechtsgültig bestehende materielle Rechtsverhältnis zu dem *Code civil* keine innere Beziehung hätte, sondern nur dadurch, und zwar nach dem 1. Januar 1900, in seinen Machtbereich getreten wäre, dafs dort ein Prozefs anhängig wurde, fehlt es dagegen an zureichendem Anhalt. Im Gegenteil folgt aus der Natur und dem Rechtsgrunde solcher zwingenden Verbotsgesetze, soweit dieselben wie hier als Kollisionsnormen des Rechts das Prozefsgericht in Betracht kommen, dafs sie im Zweifel des Prozefsgerichts für die Zeit nicht mehr binden und nicht mehr binden wollen, in der das Verbotsgesetz für das Recht des Prozefsgerichts seine allgemeine Bedeutung verloren hat, und sonach, wenn es weiter fortbestände, das Prozefsgericht zur Versagung seiner Thätigkeit zwingen würde, die es zur gleichen Zeit nach dem neuen Rechte für Ansprüche dieser Art anstandslos zu gewähren hätte. Es kann zwar zugegeben werden, dafs der Gesetzgeber eine Zwiespaltigkeit des zwingenden Rechts auch in dessen Anwendung auf das Recht des Prozefsgerichts zulassen kann, im Zweifel ist aber eine solche Annahme zu verneinen. Danach rechtfertigt auch der Wortlaut der Vorschrift in Art. 208 Abs. 1, dafs für die Erforschung der Vaterschaft ..... die bisherigen Gesetze mafsgebend bleiben, nicht den Schlufs, dafs das in Art. 340 des *Code civil* enthaltene Verbot der Erforschung der Vaterschaft in seiner weiteren Bedeutung als zwingendes Verbot für das Recht des Prozefsgerichts fortbestehe.

Das angefochtene Urteil, welches auf der Annahme des Fortbestandes jenes Verbotes auch in dieser letzteren Beziehung beruht, war daher aufzuheben, und die Sache, die noch weiterer thatsächlicher Erörterung bedarf, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Transport- (und Feuer-?) Versicherungsvertrag. Anwendung des deutschen Rechtes als des Rechtes des vertragsmäfsig bestimmten Erfüllungsortes. Dieses Recht ist auch für die Verjährungsfrage mafsgebend. Englisches Versicherungsrecht.

Urteil des hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg (IV. Civilsenat) vom 14. Juni 1901 (Rheinische Transportversicherungsgesellschaft gegen *1. Royal Exchange Assurance Corporation, 2. Fine Art Insurance Company Lim.;* A. Z. Bf. IV 319/00).

Mitgeteilt durch Herrn Senatspräsidenten Dr. *Martin* zu Hamburg.

Die klagende Spediteurfirma beabsichtigte im Jahre 1892 den Versand der deutschen Ausstellungsgegenstände für die 1893 in Chicago stattfindende Ausstellung zu besorgen und dabei die Seeversicherung der beförderten Gegenstände sowie deren Feuerversicherung für die Dauer des Aufenthaltes in der Ausstellung zu festen Sätzen für die Aussteller zu übernehmen. Sie wandte sich an den Assekuranzmakler Charles Girtanner in London zur Erlangung von Versicherungsabschlüssen für die später anzumeldenden Objekte mit englischen Gesellschaften. Girtanner schlofs aufser einer Transportversicherung

mit den beiden beklagten Gesellschaften und einer dritten, der *Economic Fire Office Lim.*, welche hier nicht interessiert, am 7. April 1892 eine Feuerversicherung ab auf 90 000 £, zunächst als *pro rata*-Versicherung auf einen Gesamtbetrag von 800 000 £ und zwar so, dafs die Beklagte ad 1, *Royal Exchange*, zu 50 000 £, die Beklagte ad 2, *Fine Art*, zu 20 000 £ sich beteiligte. Das über diesen Abschlufs aufgenommene, von beiden Parteien als „*Slip*“ bezeichnete Schriftstück lautet:

„*Fire risk*
on goods and/or merchandise and/or exhibits of all kinds and/or objects of art and/or paintings and/or antiquities of German exhibitors from time of arrival in Exhibition Buildings at Chicago until leaving said buildings.

A complete list of insured objects with their values to be given as soon as practicable and such values are admitted in case of claim. Claims to be settled and paid in Hamburg and parties submit to Hamburg jurisdiction to be concurrent and pro rata of the 800 000 £ insured to and from exhibition, but in no case to be overlapping.“

Unterzeichnet ist dieses Schriftstück wie folgt:

50 000 J. S. Foulmin, Royal Exchange,
20 000 Economic P.A.B.

Foulmin ist Underwriter der *Royal Exchange*, und die Buchstaben P.A.B. sind als Initialen seines Namens von Philipp A. Barendt, damaligem Beamten der *Economic Fire Ins. Co.*, auf den Schein gesetzt. Eine Unterschrift der Beklagten zu 2 ist nicht vorhanden. Sie hat aber ihrerseits an Girtanner die Bescheinigung [68][1]) erteilt.

Nach Errichtung des vorstehenden *Slip* machte im Juni 1892 Klägerin den Versuch, durch Vermittelung von Girtanner eine Umwandlung der *pro rata*-Versicherung in eine Versicherung der vollen anzumeldenden Werte bis zur Höhe der von den drei Gesellschaften gezeichneten 90 000 £ zu erwirken. In diesem Zusammenhange wurden zwischen ihr und Girtanner im Juni und Juli 1892 Briefe gewechselt. In dem Briefe vom 11. Juli 1892 berichtete Girtanner, er habe die Angelegenheit nun so arrangieren können, betr. des Feuerrisikos, dafs die ersten 90 000 £, die Klägerin für Transport deklariere, auch für Feuer gedeckt seien.

Thatsächlich war es Girtanner gelungen, folgenden Nachtrag auf dem *Slip* zu erhalten:

„*To take any interest shipped under slip No. 883 and no other.*“

Dieser Zusatz ist beigefügt von Schmettau, dem Subdirektor der Beklagten zu 1, und er ist von demselben mit den Initialen seines Namens G. E. S., sowie darnach auch von Barendt mit dessen Initialen unterzeichnet. Nach Ansicht der Klägerin ist durch diesen Nachtrag abseiten der drei Gesellschaften die Verpflichtung übernommen, bis zum

1) Die Zahl bedeutet den Hinweis auf die Akten. *Redaktion.*

Betrage von 90 000 £ Ausstellungsgegenstände aller Art von der Zeit der Ankunft in Chicago bis zum Abgange zu einer festbestimmten Prämie gegen Feuer zu decken, je nach ihnen von der Klägerin gemachter Aufgabe. Es sind auch zunächst einige kleinere Objekte, zwei elektrische Scheinwerfer, zum vollen Werte von den Gesellschaften unter Versicherung genommen, jedoch wie die Beklagten unter Bezugnahme auf die vorgelegte Police betonten, mit dem Vorbehalte *„without prejudice“*. Als indes Klägerin die restlichen 82 500 £ auf das sogen. *German Village* deklarieren liefs, verweigerten die Beklagten die Übernahme der Versicherung, indem sie den Standpunkt einnahmen, dafs sie keine andere Beteiligung an der Feuerversicherung anzunehmen brauchten als *pro rata* von 800 000 £, und dafs das sogen. „Deutsche Dorf“ überhaupt nicht unter Versicherung genommen zu werden brauche, weil es sich dabei nicht um Objekte handle, die in den offiziellen Ausstellungsgebäuden unterzubringen seien, sondern um ein aufserhalb des offiziellen Ausstellungsplatzes beabsichtigtes Privatunternehmen. Es sind unter den Beteiligten bezüglich der Versicherung des „Deutschen Dorfes“ die verlesenen Briefe gewechselt.

Nachdem die Differenzen bezüglich des „Deutschen Dorfes“ ausgebrochen waren, forderten die Beklagten Einlösung einer in Übereinstimmung mit den Bedingungen des *Slip* ausgestellten Generalpolice binnen bestimmter Frist. Klägerin fand die Bedingungen dieses Entwurfes nicht übereinstimmend mit denjenigen des *Slip*, weil die *pro rata*-Klausel darin beibehalten sei. Die Gesellschaften haben, als innerhalb der von ihnen gesetzten Fristen die Generalpolicen nicht eingelöst waren, die Versicherung storniert.

Klägerin hat für die zum „Deutschen Dorf“ gehörigen Gegenstände bei anderen Gesellschaften Versicherung genommen und zwar wie sie gemäfs der Klagschrift näher ausgeführt hat, ist sie gezwungen gewesen, an Prämien, Auslagen und Kosten insgesamt 33 956 Mk. mehr aufzuwenden, als ihr die Versicherung gekostet haben würde bei Einhaltung der mit den Beklagten fest bestimmten Prämie.

Im gegenwärtigen Prozefs nimmt Klägerin die Beklagten auf Ersatz der gedachten Mehrkosten für die Versicherung des „Deutschen Dorfes“ in Anspruch, indem sie der Ansicht ist, dafs die Beklagten auf Grund Vertragsbruches ihr schadensersatzpflichtig seien, und zwar eine jede nach dem Verhältnis ihres Anteils an der Versicherung, also die *Royal Exchange* zu $^5/_9$ und die *Fine Art J. C. L.* zu $^2/_9$.

Das Landgericht hat durch Urteil vom 17. September 1900 die Klage abgewiesen.

Hiergegen hat Klägerin Berufung eingelegt.

Das Hanseatische Oberlandesgericht als Berufungsgericht erkannte in dem oben bezeichneten Urteil (Zwischenurteil) dahin:

Der Anspruch der Klägerin auf Ersatz des Schadens, welcher ihr dadurch erwachsen ist, dafs sie die aufgeführten Güter infolge der

Weigerung des Beklagten,[1]) diese Güter gemäfs dem sogen. *Slip* zu den dafür vereinbarten Prämiensätzen Feuerversicherung zu gewähren, anderweitig zu höheren Prämien versichern mufste, wird dem Grunde nach für berechtigt erklärt.

Gleichzeitig wurde beschlossen, über die Höhe des zu ersetzenden Schadens Beweis zu erheben.

Aus den Gründen:

Mit der Klage wird Schadensersatz wegen Vertragsbruches verlangt. Nach der Auffassung der Klägerin begründete das in dem sogen. *Slip* nebst Nachtrag bescheinigte Abkommen zwischen den Beklagten und dem Agenten Girtanner eine Verbindlichkeit der ersteren, Sachen der in dem *Slip* bezeichneten Art je nach ihnen von der Klägerin gemachter Aufgabe gegen Feuer zu decken. Klägerin nimmt also eine allgemeine Verbindlichkeit der Beklagten an in der Art wie sie bei offenen Policen auf seiten der Versicherungsgesellschaften besteht. Sie sieht in dem fraglichen Abkommen keinen blofsen auf den Abschlufs künftiger Versicherungen gerichteten Vorvertrag, sondern den Versicherungsvertrag selbst, wenn auch vorläufig nur noch eine allgemeine, durch Anmeldung der Versicherungsobjekte und Eintritt bestimmter thatsächlicher Verhältnisse zu konkretisierende Verbindlichkeit begründend. Wenn dieser Inhalt in das vorliegende Abkommen zu legen ist, so würde es nach deutschem Rechte der Gültigkeit des letzteren nicht entgegenstehen, dafs keine formelle Police vorliegt. Denn nach diesem Rechte bedarf der Versicherungsvertrag keiner Form, er ist ein Konsensualvertrag, der durch Willensübereinstimmung zum Abschlusse gelangt.

(Vgl. R.O.H.G. in *Seufferts* Archiv 27 No. 61.)

Und Klägerin hat den Inhalt des sogen. *Slip* ganz zutreffend hervorgehoben. Die für die Versicherung in Betracht kommenden Objekte sind der Art nach genau bezeichnet, das Risiko ist fest begrenzt, die Versicherungssumme ist nach dem Höchstbetrage — wie, wird noch näher anzugeben sein — festgelegt, und in dem Passus:

„*a complete list of insured objects with their values to be given as soon as practicable and such values are admitted in case of claim*“

ist zum Ausdrucke gebracht, dafs sich die Gesellschaften der ihnen von der Klägerin aufgegebenen Sachen beim Eintritt der in Betracht kommenden thatsächlichen Verhältnisse als Versicherer anzunehmen haben. Seinem Inhalte nach präsentiert sich also das vorliegende Abkommen als Versicherungsvertrag und als solcher würde er nach deutschem Rechte bindend sein.

Dieses Recht aber mufs, anlangend die Frage nach der Gültigkeit des Vertrages entscheidend sein. Denn in der Bestimmung: „*Claims to be settled and paid in Hamburg and parties submit to Hamburg jurisdiction*“ ist vereinbart, dafs die Regulierung etwaiger Schadensfälle und die Auszahlung der Schadensgelder

1) Im Urteilstenor ist hier offenbar das Wort „auf“ (oder „für“) vergessen. *Redaktion.*

in Hamburg zu erfolgen habe. Hamburg ist also zum Erfüllungsorte für alle wesentlichen Verpflichtungen der Versicherer aus dem Vertrage gemacht. Wenn aufserdem noch bestimmt ist, dafs man sich der Hamburgischen Gerichtsbarkeit unterwerfe, so ist nicht zu bezweifeln, dafs das Vertragsverhältnis, wie es in Deutschland seine Wirksamkeit erweisen sollte, auch in allen Beziehungen den hiesigen Rechts- und Verkehrsanschauungen hat unterstellt werden sollen. Das lag auch deshalb am nächsten, weil Klägerin in ihrer Eigenschaft als Spediteurin für Rechnung deutscher Aussteller die Versicherung nahm, der Vertrag also ausschliefslich deutsche Interessen schützen sollte. Indes kommt es, anlangend die Frage, ob in der vorliegenden Form schon ein Feuerversicherungsvertrag des von der Klägerin angenommenen Inhaltes begründet werden konnte, nicht darauf an, ob deutsches oder englisches Recht zu Grunde zu legen ist; denn die rechtliche Beurteilung gestaltet sich vom Standpunkt beider Rechte gleich.

Was die Beklagten über die Unverbindlichkeit des sogen. *Slip* vorgetragen haben, würde nach englischem Rechte dann zutreffend sein, wenn eine Seeversicherung in Frage stände. Der Seeversicherungsvertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der Form der Police. Das beruht auf der *Stamp Act* von 1891 (54 u. 55. Vict.). Daselbst ist in Sect. 93 bestimmt:

> *A contract for sea insurance .... shall not be valid unless the same is expressed in a policy of sea insurance.*

Der Grund dieser Bestimmung ergiebt sich, wie aus dem Zweck des Gesetzes, so insbesondere aus Sect. 95 desselben. Er ist in fiskalischen Rücksichten zu suchen. Denn es findet sich weiter vorgeschrieben, dafs Seeversicherungspolicen vor den Gerichten als Beweismittel nur zugelassen werden dürfen, wenn sie gestempelt sind. Demgemäfs bemerkt

> *Gow „Marine Insurance“ Edit. 6 S. 13: „Slips or insurance notes of this kind are in England of no legal value: in the form described they are not admitted in any English court as evidence for anything beyond the date of acceptance of a risk; this being the result of fiscal arrangements which are enforced partly by invalidating all contracts not fulfilling the requirements of the Revenue Departement.“*

Die Folge der gedachten Vorschriften der *Stamp Act* ist es selbstverständlich, dafs alle nicht den Erfordernissen einer Police genügenden — cf. darüber Sect. 93 No. 3 — oder ungestempelten Beurkundungen vor englischen Gerichten keine Beweiskraft haben und deshalb auf die Bedeutung unverbindlicher Appunktationen herabsinken. Diesen Zusammenhang der Unverbindlichkeit blofser *Slips* bei Seeversicherungen stellt insbesondere auch der bei

> *Aspinall, „Reports of casesrelating to Maritime Law VIII“* S. 408 f.

referierte Rechtsfall klar.

Das englische Recht betrachtet also mit Rücksicht auf die Vorschriften der Stempelakte *Slips* der hier vorliegenden Art, d. h. die verabredete Vertragsbestimmungen bescheinigenden Schriftstücke,

welche sich nicht als gestempelte Policen darstellen, als *„binding only in honour"*.

Vgl. noch hierüber:

Mc. Arthur, *„Contract of Marine Insurance"* S. 5 u. 22;
Arnould, *„Marine Insurance"* Ed. 6 S. 227 f.;
Lowndes, *„Marine Insurance"* S. 48.

Läge es bei Feuerversicherungen ebenso, so würde man vor die Fragen gestellt, ob der deutsche Richter eine lediglich im Interesse des englischen Fiskus aufgestellte Beweisvorschrift (*for the purpose of production in evidence*) zu berücksichtigen habe, und ob vielleicht die Bedeutung, auf welche vor englischen Gerichten ein *Slip* sich reduziert, dahin geführt hat, dafs im einschlägigen Verkehr die Parteien, solange sie nicht zur Errichtung und Stempelung einer Police geschritten sind, eine Bindung auf keiner Seite gewollt haben. In letzerer Beziehung wäre weiter zu erwägen, ob nicht auch bei Anwendung deutschen Rechtes das vorliegende Abkommen sich als unverbindlich darstellen müsse, weil etwa der Agent der Klägerin und der Vertreter der beklagtischen Gesellschaften, von ihrer heimischen Verkehrsauffassung beherrscht, eine Bindung noch nicht beabsichtigten.

Indes kommt es auf alle diese Fragen deshalb nicht an, weil das für die Seeversicherung in England Geltende keineswegs auch für Feuerversicherungen in Betracht kommt.

Das ergiebt sich schon aus der *Stamp Act*, indem diese trotz Behandlung auch der anderweiten Versicherungen ihre Vorschrift der Policenform und der Beweiskraft gestempelter Policen nur für Seeversicherungen giebt und in Sect. 100 sich darauf beschränkt, für Nichterrichtung und Stempelung von Policen bei anderen Versicherungen eine Geldstrafe einzuführen. Dafs bei Feuerversicherungen der formlose Vertrag genügt, bezeugt auch

Bunyon, *„Law of Fire Insurance"* S. 1 f.

mit dem Hervorheben, dafs jedes geschriebene Vertragsinstrument, auch wenn es nur als gebräuchliches *receipt* sich darstelle, schon unter die Bezeichnung Police falle. Ebenso hat sich in dem bei *Aspinall* abgedruckten, oben besprochenen Rechtsfalle der Richter *Smith* in seinem Votum ausdrücklich dagegen verwahrt, dafs das von ihm über die Unverbindlichkeit des die Seeversicherung betreffenden *Slip* Ausgeführte auch auf andere Versicherungen Anwendung finde. *„I say nothing about other slips."*

Hiernach darf als zweifellos betrachtet werden, dafs die Contrahenten im vorliegenden Falle einen bindenden Vertrag gewollt haben, und dafs auch der Rechtsgültigkeit ihres Abkommens nach englischem Rechte der Umstand nicht entgegensteht, dafs zur Bescheinigung desselben lediglich das vorgelegte, als *Slip* oder *covering note* von den Parteien bezeichnete Schriftstück ausgestellt ist.

Wenn die Beklagten noch, ohne jeden Hinweis auf eine gesetzliche Grundlage, behauptet haben, dafs bei Feuerversicherungen eine derart erteilte *note* den Versicherten erst decke, sofern er spätestens am

30. Tage, nachdem die *cover note* genommen sei, die Police gegen Zahlung der Prämie herausnehme, so ist das nicht zutreffend. In dieser Beziehung ist, was die englische Geschäftspraxis angeht, auf den Brief des Agenten Girtanner an Klägerin vom 14. Juli 1893 zu verweisen, in welchem der Genannte mitteilt, dafs er eine Generalpolice nicht nehmen könne, weil Klägerin alsdann die Prämie dafür schon erlegen müsse; Klägerin gehe vollkommen sicher, wenn sie, sobald sie Auftrag zur Versicherung (von ihren Kunden) habe, die betreffende Partie ihm aufgebe, er notifiziere alsdann diese Aufgaben an die Gesellschaften und nehme allmonatlich die Police darüber heraus; dieser Vorschlag sei den Londoner Usancen entsprechend. Das hier von dem gewifs sachverständigen Agenten in Vorschlag gebrachte, als usancemäfsig bezeichnete Verfahren würde einer Rechtslage, wie sie die Beklagten behaupten, nicht entsprochen haben. Dieser Behauptung entspricht es ferner nicht, dafs sich weder in der *Stamp Act*, noch in der dem Berufungsgerichte zugänglich gewordenen Litteratur ein Hinweis auf den von den Beklagten angeführten Rechtssatz findet. Wenn bei *Bunyon* a. a. O. S. 52 von einem *locus poenitentiae* die Rede ist, so bezieht sich das auf andere Verhältnisse, nämlich auf den ausdrücklichen Vorbehalt, dafs bis zur Zahlung etc. der Prämie eine Versicherung nicht beginnen soll. Sodann widerspricht ihr auf das schlagendste, dafs die *Stamp Act* nur in Sect. 100 eine Strafbestimmung an die Nichtausstellung und Stempelung einer Police, sofern es sich nicht um Seeversicherungen handelt, knüpft, während sie für letztere die weitergehenden, oben referierten Vorschriften einführt. Endlich ist auch in diesem Zusammenhange wiederholt darauf zu verweisen, dafs nach *Bunyon* a. a. O. S. 1 f. u. 51 f. der formlose Kontrakt zum Abschlusse einer Feuerversicherung genügt, und als Police anzusehen ist sowohl „*the usual deposit receipt as well as the more formal instrument*“. Auf anderem Gebiete liegt die Frage, ob bei nicht rechtzeitiger Prämienzahlung der Kontrakt ab seiten der Versicherer auflösbar würde. Darauf wird weiter unten noch zurückzukommen sein. Den Beklagten kann bei dem von ihnen behaupteten Rechtssatze nur die Vorschrift der Stempelstrafe in Sect. 100 der *Stamp Akt* vorgeschwebt haben.

Allerdings haben sie sich berechtigt gehalten, im November 1892 die Einlösung einer Generalpolice zu verlangen und eventuell den Vertrag aufzuheben. Das spricht aber nicht für das Bestehen des von ihnen jetzt geltend gemachten Rechtssatzes. Es waren damals schon die Differenzen der Parteien darüber ausgebrochen, ob das *German Village* in Versicherung zu nehmen sei und ob die *pro rata*-Klausel noch Geltung habe. Die Forderung der Einlösung einer Generalpolice mit dieser Klausel war offenbar nur eine Kampfmafsregel, die den Zweck hatte, der Auffassung der Versicherungsgesellschaften über die Fortdauer dieser Klausel Geltung zu schaffen.

Hiernach ist die Rechtsansicht der Beklagten, wonach eventuell dem Abkommen der Parteien nur eine wie angegeben beschränkte Rechtswirksamkeit innewohnen soll, nicht zu billigen. Dasselbe

repräsentiert auch nach englischem Rechte einen bindenden Feuerversicherungsvertrag, der allerdings seinen konkreten Inhalt erst dadurch erhalten sollte, dafs die einzelnen unter die Versicherung fallenden Gegenstände den Versicherern aufgegeben wurden und in den Ausstellungsgebäuden zu Chicago ankamen. Der Schlüssel zu der im Prozesse vorgetragenen gegenteiligen Auffassung der Beklagten findet sich in der Aussage des im Vorprozesse der Klägerin gegen Girtanner vernommenen Zeugen, des Direktors der *Fine Art*, welcher aussagte, dafs er über die Bedeutung des Nachtrages keine Auskunft geben könne, weil die Klausel „von einem Seeversicherer in solchen Ausdrücken gemacht sei, welche dem Feuerversicherungsgeschäfte fremd seien.“ Die Beklagten übertragen offenbar, weil sich die fragliche Feuerversicherung an eine Transportversicherung anschlofs, ohne weiteres die für letztere geltenden Vorschriften auf die erstere, wie sie sich auch der für Seeversicherungen üblichen Ausdrucksweise bedient haben. Und zwar ohne Grund. Denn die Feuerversicherung ist, wenn auch im äufseren Zusammenhange mit der Transportversicherung, so doch nach deren Abschlufs vollständig selbständig hinzugeschlossen, und daher müssen die diesbezüglichen Abkommen allein nach dem für Feuerversicherungen mafsgebenden Rechte beurteilt werden.

Stellt sich somit das vorgelegte Schriftstück in Verbindung damit, dafs man unbestritten eine feste Prämie vereinbart hatte, im obigen Sinne als Versicherungsvertrag dar, so fragt sich, den näheren Inhalt anlangend, mit Rücksicht auf die jetzigen Differenzen der Parteien weiter: erstens ob Klägerin Gegenkontrahentin des Vertrages war oder ihr Agent Girtanner, zweitens ob die ursprüngliche Klausel, wonach die für 90 000 £ bewilligte Versicherung *pro rata* von 800 000 £ sein, also die Versicherung sich immer nur auf $^{9}/_{80}$ des Wertes der Objekte erstrecken sollte, durch den Nachtrag:

„*to take any interest shipped under slip No. 883 and no other*“

abgeändert worden ist.

Nachdem dann das Gericht die erste Frage dahin beantwortet hat, dafs Klägerin selbst Kontrahentin sei, und bezüglich der zweiten Frage festgestellt hat, dafs es der Klägerin von allen drei beteiligten Gesellschaften konzediert worden sei, bis zu 90 000 £ auf den Vertrag zum vollen Werte zu versichern, fährt das Urteil fort:

Bis Klägerin dann auf das unbestritten unter Transportversicherung genommene *German Village*, auf den Nachtrag fufsend, 82 500 £ anfang Oktober 1892 deklarierte, haben die Beklagten nicht etwa die Einlösung einer Generalpolice gefordert gehabt, so dafs sich Klägerin hatte versichert halten dürfen, es werde das ihr von Girtanner seiner Zeit in Aussicht gestellte und als usancemäfsig bezeichnete Verfahren beobachtet werden. Als sie dann das *German Village* deklarieren liefs, lehnten die Beklagten diese Versicherung ab, weil sie nur anteilig an 800 000 £ Versicherung zu geben hätten. Nachdem diese Differenz fast einen Monat lang behandelt war, trat dann am 7. November 1892

die *Royal Exchange* plötzlich mit dem Verlangen hervor, dafs Klägerin innerhalb zehn Tagen zur Vermeidung des Stornierens der Versicherung die Generalpolice einlöse. Die angebotene Police [29] enthielt aber den Passus:

„*This insurance is concurrent with and forms a pro rata part of the insurance of 800 000 £ covering the said goods pp.*“

und ferner die Klausel:

„*To take any interest shipped under slip No. 883 and no other*“.

Sie hielt also den von den Versicherten in den damals schwebenden Verhandlungen eingenommenen Standpunkt fest, dafs es sich nur um eine *pro rata*-Versicherung von zugleich unter Transportversicherung genommenen Gütern gegen Feuersgefahr handle. Die mit diesem Inhalte angebotene Police wies Klägerin, da sie nach dem oben darüber Ausgeführten in der Differenz recht hatte, mit vollem Grunde zurück, so dafs ihr also nicht entgegengehalten werden kann, sie habe die Einlösung der vertragsmäfsigen Police durch Zahlung der Prämien verweigert, und so dafs keinesfalls den Beklagten ein Grund zur Aufhebung des Versicherungsvertrages gegeben war, wie sie am 17. November 1891 ab seiten der *Royal Exchange* erfolgte und auch von den beiden anderen beteiligten Gesellschaften auf Grund der gleichen Vorgänge vorgenommen ist. Dafs sie mit Rücksicht auf die in der Police zum Ausdruck gebrachte *pro rata*-Klausel die Einlösung ablehne, hatte Klägerin am 16. November der *Royal Exchange* angezeigt.

Darauf mufste Klägerin — die Frage vorbehalten, ob überall die unter Bezeichnung *German Village* deklarierten Güter ihrer Beschaffenheit nach unter den Vertrag der Parteien fielen — für eine anderweitige Versicherung derselben Sorge tragen; denn sie mufste, da sie ihren Kunden gegenüber die Versicherung deckte, auf alle Fälle sich eine klare Position schaffen. Sie konnte nicht das Resultat eines Prozesses mit den Beklagten abwarten und auch nicht es darauf ankommen lassen, ob die Beklagten sich dennoch entschliefsen würden, später im Schadensfalle die Schäden zu vergüten.

Nach dem Ausgeführten also enthielt die Aufhebung des Vertrages ab seiten der Versicherungsgesellschaften einen Vertragsbruch, der sie nach den Grundsätzen des in dieser Beziehung gewifs mafsgeblichen deutschen Rechtes, als desjenigen des Erfüllungsortes für die Versicherer, schadensersatzpflichtig machte. Die Beklagten haben sich auch in dieser Hinsicht übrigens auf abweichendes englisches Recht nicht berufen. Da der Vertragsbruch die Klägerin gezwungen hat, zu höheren Prämien anderweitig zu versichern, so macht sie als Schaden mit Recht den Mehrbetrag der verausgabten Prämien geltend. Dafs ihr Schadensanspruch verjährt sei, davon kann auch nicht die Rede sein, da bei Mafsgeblichkeit des deutschen Rechtes für den hier zu erfüllenden Versicherungsvertrag die deutschen Verjährungsgesetze Anwendung finden, so dafs die Berufung auf die kürzere Verjährungsfrist des englischen Rechtes hinfällig erscheint.

Es kommt hiernach nur noch darauf an, ob die unter der Bezeichnung *German Village* deklarierten Güter nach ihrer Art und Bestimmung unter den Vertrag fielen. War es der Fall, so war das Verlangen der zu Einlösung einer vertragsmäfsigen Police bereiten Klägerin, sich dieser Güter als Versicherer anzunehmen, berechtigt, und so erwies sich die in der Stornierung des Vertrages zum letzten, definitiven Ausdrucke gelangte Ablehnung des Verlangens als ein zum Schadensersatze verpflichtender Vertragsbruch . . . .

Nachdem ausgeführt ist, dafs die Gegenstände in *German Village* unter den Vertrag fielen, schliefst das Urteil:

Hiernach hat Klägerin in dem *German Village* nur solche Objekte deklariert, deren sich die Beklagten vertragsmäfsig anzunehmen hatten. Daher macht die Zurückweisung die letzteren schadensersatzpflichtig. Der Schade der Klägerin besteht in den zweifellos gehabten Mehrkosten einer anderweit infolge der beklagtischen Weigerung für dieselben Sachen genommenen Versicherung. Daher ist dem Grunde nach der Klageanspruch gerechtfertigt, was gemäfs § 304 Civilprozefsordnung durch Zwischenurteil ausgesprochen ist, da es bezüglich des bestrittenen Betrages noch der Beweiserhebungen bedarf.

Anerkennung der Wirkung eines in Ecuador verhängten Forderungsarrestes. Der Arrest („embargo“), welcher in Ecuador durch dortige Gerichte auf eine Forderung gelegt ist, die einem Hamburger Hause mit Zweigniederlassung in Ecuador gegenüber einer in Hamburg domizilierten Versicherungsgesellschaft zusteht, ist mit den ihm nach ecuadorianischem Recht zukommenden Wirkungen auch in Deutschland anzuerkennen. Er hindert demgemäfs die Wirksamkeit der Arrestierung derselben Forderung durch deutsche Gerichte.

Urteil des hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg (IV. Civilsenat) vom 10. Oktober 1900. (M. gegen Transatlantische Feuerversicherungsgesellschaft, A.G. Bf. I57/00.)

Mitgeteilt durch Herrn Senatspräsidenten Dr. *Martin* zu Hamburg.

Thatbestand: Die Firma Koppel, Karl & Co. zu Guayaquil ist bei der Beklagten gegen Feuersgefahr versichert gewesen und hat auf Grund dieser Versicherung wegen des Schadens, den sie am 5. und 6. Oktober 1896 durch Brand zu Guayaquil (Ecuador) erlitten hat, eine Forderung von 50 000 Sucres gegen die Beklagte erlangt.

Diese Forderung ist durch das zuständige Gericht zu Guayaquil mit Embargo belegt worden:

1. am 29. Oktober 1896 auf Antrag von Geo Chambers & Co. wegen einer Forderung von 9000 Sucres;
2. am 11. November 1896 auf Antrag von Seminario H^os & Co. wegen einer Forderung von 3000 Sucres.

Beide Embargos sind durch Zustellung an Juan H. Krüger, den zu Guayaquil ansässigen Bevollmächtigten der Beklagten, zu Händen seines Prokuristen D. zur Ausführung gebracht.

Am 13. November 1896 ist nach der Behauptung der Beklagten zwischen Koppel, Karl & Co. einerseits, Seminario H[os] & Co. und Chambers & Co. andererseits, unter Beitritt von Krüger als Vertreter der Beklagten, ein Abkommen getroffen worden, durch welches Seminario & Co. und Chambers & Co. sich verpflichtet haben, die erwirkten Embargos aufzuheben; hiergegen haben Koppel, Karl & Co. an Krüger als Vertreter des Beklagten den Auftrag erteilt, die Versicherungssumme zwecks Verteilung an ihre europäischen Gläubiger, an das Bankhaus Mildred Goyenecke & Co. zu London zu remittieren, und Krüger hat diesen Auftrag angenommen.

Am 14. November 1896 hat Kläger wegen eines ihm gegen Koppel, Karl & Co. zustehenden Anspruches die Forderung dieser seiner Schuldner gegen die Beklagte, durch einen bei dem Amtsgerichte zu Hamburg erwirkten Arrest- und Pfändungsbeschlufs, der der Beklagten hierselbst zugestellt ist, zu ihrem vollen Betrage pfänden lassen.

Des weiteren ist diese Forderung durch das Gericht von Guayaquil mit Embargo belegt:

1. am 18. November 1896 auf Antrag von Seminario H[os] & Co. wegen weiterer 4600 Sucres;
2. am 28. November 1896 auf Antrag derselben wegen weiterer 7000 Sucres;
3. am 5. März 1897 auf Antrag der Banca del Ecuador, angeblich für Streitbergs Rechnung.

Nachdem der Kläger wegen seiner Forderung hierselbst gegen Koppel, Karl & Co. ein Versäumnisurteil erwirkt hatte, ist ihm die arrestierte Forderung der Schuldner gegen die Beklagte durch Beschlufs des Amtsgerichts vom 9. Juni 1897 zur Einziehung überwiesen worden. Auf Grund der Überweisung hat er Klage gegen die Beklagte erhoben auf Zahlung von 99 848 Mk. 28 Pfg. nebst Zinsen vom 1. Januar 1897. Die Beklagte hat erklärt, dafs die Forderung an sich zu Recht bestehe, sie aber mit Rücksicht auf die von anderen Gläubigern auf Grund der aufgeführten Arreste und des Abkommens vom 13. November 1896 erhobenen Ansprüche nicht zahlen könne. Sie hat keine Anträge gestellt, aber dreizehn Firmen den Streit verkündet. Die elf im Rubrum des angefochtenen Urteils aufgeführten Firmen sind der Beklagten als Nebenintervenienten beigetreten. Nachdem das Landgericht diese Nebeninterventionen mit Ausnahme derjenigen von Seminario H[os] zurückgewiesen hatte, sind auf eingelegte Beschwerde durch Beschlufs des Oberlandesgerichts die sub 2—5, 7—9 aufgeführten Firmen als Nebenintervenienten zugelassen. Die sämtlichen Nebenintervenienten haben Abweisung der Klage beantragt.

Das Landgericht hat durch das Urteil vom 21. Februar 1900 die Beklagte gemäfs dem Klagantrage verurteilt.

Gegen dieses Urteil haben die Nebenintervenienten Berufung eingelegt.

Am 12. Mai 1900 hat die Beklagte das Kapital, in das sie verurteilt war, nebst Zinsen, unter Berufung auf § 372 des B.G.B., eventuell auf §§ 75 und 853 der C.P.O., bei der Hinterlegungsstelle des Amtsgerichts Hamburg, ohne Verzicht auf Rücknahme, hinterlegt. In der mündlichen Verhandlung haben die Nebenintervenienten 1—5, 8, 9 beantragt, die Klage kostenpflichtig abzuweisen. Der Kläger hat beantragt, die Berufung zu verwerfen. Die Beklagte hat keine Anträge gestellt, jedoch erklärt, dafs sie den Kläger und die übrigen Forderungsprätendenten auf die hinterlegte Geldsumme verweise, welche Erklärung sie ihnen auch aufserhalb der Verhandlung hat zugehen lassen.

Der Anwalt der Nebenintervenienten hat zur Rechtfertigung seiner Berufung ausgeführt: Nach der Hinterlegung müsse, selbst wenn das Urteil richtig wäre, die Klage abgewiesen werden, da die Beklagte den Gläubiger auf das Depositum verweisen könne. Das Urteil sei in mehreren Punkten unrichtig. Allerdings sei das Gericht von Ecuador mit Recht für zuständig erachtet. Dort sei die Zweigniederlassung der Beklagten gewesen, dort sei der Erfüllungsort der Policen, dort auch das Gericht der Hauptsache. Krüger habe demnach auch gar nicht gezweifelt, dafs den Arresten gehorcht werden müsse. Die Formalien derselben seien einwandfrei. Demnach gingen die Arreste zu Ecuador, soweit sie zeitlich früher lägen, denen des Klägers vor. Kläger könne nicht mehr Rechte haben als Koppel, Karl & Co., und diese könnten keine Zahlung fordern, solange die Arreste beständen. Es sei daher auch gar nicht zu untersuchen, ob die Embargos in vollem Umfange zu Recht erlassen seien, ob sie wegen der kleineren Forderung auf die ganze Summe hätten gelegt werden dürfen; vielmehr könne Beklagte warten, bis die Interessenten eine Aufhebung oder Beschränkung der Arreste erwirkt hätten. — — —

Der Anwalt des Klägers entgegnete: Obwohl vielleicht das Gericht zu Guayaquil zuständig gewesen sei, seien die Arreste doch unerheblich, weil sie nichts getroffen hätten, denn Beklagte habe in Ecuador kein Vermögen gehabt. Vor allem sei aber der Arrest von Ecuador nichts weiter als ein Zahlungsverbot; ebenso wie der alte Hamburgische Arrest gebe er dem Gläubiger keine dinglichen Rechte. Ferner sei D. nicht legitimiert gewesen, sich für die Beklagte den Arrest zustellen zu lassen. Aber auch, wenn formell alles in Ordnung sei, gebe der Arrest der Beklagten kein Recht, die Zahlung zu weigern. Der Satz, dafs der pfändende Gläubiger nicht mehr Rechte habe als der gepfändete Schuldner, sei unrichtig; so im Falle des auswärtigen Konkurses, vgl. auch R.G. 26 S. 104. Da nun das Embargo die Forderung nicht aus dem Vermögen von Koppel, Karl & Co. gebracht habe, sei sie in Hamburg wirksam gepfändet. Jedenfalls müsse der Arrest des Klägers den Embargos vorgehen, die zeitlich nach ihm lägen. Vor ihm seien aber nur der Arrest von Chambers wegen 9000 Sucres und der von Seminario wegen 3000 Sucres. Der dritte Arrest von Seminario & Co.

sei erst am 17. November zugestellt, also nach Zustellung des klägerischen Arrestes. Schon 1898 sei über Koppel, Karl & Co. Konkurs eröffnet. Damit hätten die Embargos aufgehört zu existieren.

Die Hinterlegung sei für den Prozeſs unbeachtlich. § 853 der C.P.O. sei nicht anwendbar. Denn die Forderung sei ausschlieſslich für Kläger gepfändet. Die Embargos zu Guayaquil seien keine Pfändungen. Eventuell hätte zu Guayaquil hinterlegt werden müssen. Der § 75 der C.P.O. verlange Hinterlegung unter Verzicht auf Rücknahme. Das B.G.B. § 372 sei ebensowenig anzuwenden. Früher seien nur Koppel, Karl & Co. Gläubiger gewesen. Jetzt nach der Überweisung sei es Kläger. Die Ungewiſsheit sei keine solche über die Person des Gläubigers, sondern nur Ungewiſsheit darüber, ob Beklagte sich durch Zahlung an den Gläubiger befreien könne. Halte man aber § 372 für anwendbar, so müsse das Urteil dennoch bestehen bleiben.

Das Oberlandesgericht erkannte durch Urteil vom 10. Oktober 1900: Auf die Berufung wird das Urteil des Landgerichtes vom 21. Februar 1900 aufgehoben. Die von der Beklagten am 12. Mai 1900 .... bewirkte Hinterlegung des eingeklagten Betrages nebst Zinsen wird für rechtmäſsig erklärt. Durch die Hinterlegung ist die Hauptsache erledigt. Die Kosten des Prozesses .... werden dem Kläger auferlegt.

Aus den Gründen:

Die Sachlage ist seit dem Erlaſs des angefochtenen Urteiles wesentlich dadurch verändert, daſs die Beklagte am 12. Mai 1900 das Kapital, in das sie verurteilt war, nebst den Zinsen unter Berufung auf § 372 des B.G.B., eventuell auf §§ 75 und 853 der C.P.O., bei der Hinterlegungsstelle des Amtsgerichtes Hamburg ohne Verzicht auf Rücknahme hinterlegt hat. Diese Hinterlegung muſs, zwar nicht auf Grund der angezogenen Bestimmungen der C.P.O., welche nicht zutreffen, wohl aber auf Grund des § 372 des B.G.B. für rechtmäſsig erachtet werden. Dieser Paragraph berechtigt den Schuldner Geld etc. bei einer dazu bestimmten öffentlichen Stelle für den Gläubiger zu hinterlegen, wenn der Gläubiger im Verzug der Annahme ist, oder der Schuldner aus einem anderen in der Person des Gläubigers liegenden Grunde, oder infolge einer nicht auf Fahrlässigkeit beruhenden Ungewiſsheit über die Person des Gläubigers seine Verbindlichkeit nicht oder nicht mit Sicherheit erfüllen kann. Ein solcher Thatbestand liegt hier vor.

Das streitige Sachverhältnis ist offenbar ein sehr verwickeltes. Es fragt sich, ob das zur Zwangsvollstreckung gegen Koppel, Karl & Co. zweifellos zuständige ecuadorianische Gericht befugt gewesen ist, bei solcher Zwangsvollstreckung an die zu Hamburg ansässige, aber auch in Ecuador Geschäfte betreibende Beklagte, Gebote, wie sie in der Zustellung der Embargos enthalten sind, wirksam zu erlassen, welche Wirkung solche Gebote nach dem Rechte von Ecuador haben, und welche Rechtsfolgen entstehen, wenn mit denselben, wie hier geschehen, eine deutschrechtliche Pfändung in Konkurrenz tritt. Es fragt sich ferner, wie der Inhalt der Überweisung rechtlich zu beurteilen ist, zu welchem Zeitpunkte dieselbe acceptiert ist und welche Wirkung sie

demzufolge, sowie unter Berücksichtigung der verschiedenen Zwangsvollstreckungsmaßregeln, auf den der Firma Koppel, Karl & Co. gegen die Beklagte zustehenden Anspruch ausgeübt hat. Daſs alle diese Fragen höchst schwierig und verwickelt sind, daſs es insbesondere höchst zweifelhaft ist, welches Ergebnis durch die Kollision der, zwei ganz verschiedenen Rechtssystemen angehörigen Zwangsvollstreckungsmaſsregeln hervorgebracht wird, das bedarf besonderer Darlegung nicht; die weiter unten folgenden Erörterungen aller dieser Fragen werden es ohne weiteres ersichtlich machen. Als Beweis ihrer Zweifelhaftigkeit mag hier nur angeführt werden, daſs dieses Gericht bei Entscheidung derselben, wie sich zeigen wird, zu ganz anderem Ergebnisse gelangt, als das Landgericht trotz augenscheinlich gründlicher und sorgsamer Untersuchung gefunden hat.

Die Beklagte konnte sich daher mit gutem Grunde sagen, daſs, wenn sie es unternommen hätte, ihr Verhalten auf Grund eigener Entscheidung aller dieser Fragen einzurichten, sie sich der Gefahr doppelter Zahlung ausgesetzt hätte, da sie auch bei Aufwendung aller Sorgfalt nicht sicher sein konnte, das Richtige zu treffen und die Billigung der Gerichte zu finden.

Es ergab sich aber für sie aus der rechtlichen Zweifelhaftigkeit der Sachlage in erster Linie eine nicht auf Fahrlässigkeit beruhende Ungewiſsheit über die Person des Gläubigers. Denn, wenn nach dem ecuadorianischen Rechte durch die Embargos die beschlagnahmte Forderung in die ausschlieſsliche Verfügung des Vollstreckungsgerichtes gebracht ist, der Art, daſs sie — wie das Gutachten Viteris sagt — auſserhalb des menschlichen Verkehrs gestellt war, so kann es begründeten Zweifeln unterliegen, ob die Forderung später noch rechtswirksam durch das hamburgische Gericht an den Kläger überwiesen werden konnte, und es besteht deshalb für die Beklagte die Ungewiſsheit, ob Kläger oder die Firma Koppel, Karl & Co. ihr Gläubiger ist.

Sollte man aber auch zu der Überzeugung gelangen, daſs die Forderung durch den amtsgerichtlichen Überweisungsbeschluſs wirksam an den Kläger übertragen, und dieser somit seit dem 9. Juni 1897 Gläubiger ist, so bleibt doch bestehen, daſs Beklagte aus anderen Gründen nicht mit Sicherheit an den Kläger zahlen kann. Diese Gründe liegen zwar nicht in der Person des Klägers, wohl aber in derjenigen seiner Rechtsvorgängerin, der Firma Koppel, Karl & Co.; und unter den „in der Person des Gläubigers liegenden Gründen" muſs, wenn eine Forderung den Inhaber gewechselt hat, im Sinne des § 372 des B.G.B. nicht nur der jeweilige, sondern auch der frühere Gläubiger verstanden werden, da der Wechsel des Gläubigers dem Schuldner nicht zum Nachteile gereichen darf.

Die in der Person von Koppel, Karl & Co. liegenden Gründe, weshalb Beklagte an den Kläger, auch wenn dieser Gläubiger ist, nicht mit Sicherheit zahlen kann, sind die vor dem Arreste des Klägers, zur Zeit, als Koppel, Karl & Co. unstreitig noch Gläubiger waren, auf

die Forderung gelegten Embargos, die ihr verbieten, an Koppel, Karl & Co., und somit auch an deren Rechtsnachfolger Zahlung zu leisten. Dafs solche dem deutschen Arreste analoge Zwangsvollstreckungsmafsregeln im Sinne des § 372 als in der Person des Gläubigers liegende Gründe zu erachten sind, darüber kann nach der Entstehungsgeschichte des Gesetzes kein Zweifel bestehen. Schon die Motive des ersten Entwurfes, welcher als § 272 eine dem § 372 des Gesetzes ganz ähnliche Bestimmung enthielt, führen den Fall, dafs die Forderung mit Arrest belegt sei, ausdrücklich als Beispiel eines in der Person des Gläubigers liegenden Grundes, der dem Schuldner die sichere Erfüllung seiner Verbindlichkeit unmöglich mache, und ihn deshalb zur Hinterlegung berechtige, an (cf. *Mugdans* Materialien S. 52). In den Verhandlungen der zweiten Kommission wurde ein Zweifel geäufsert, ob die Fassung des Entwurfes diesen Fall decke, und es wurde daher beantragt, die Worte einzuschalten, „oder weil ihm die Leistung an den Gläubiger in rechtlich bindender Weise untersagt ist" (*Mugdan* S. 547, 548). Da eine sachliche Abweichung vom Entwurfe nicht bezweckt war, wurde der Antrag der Redaktionskommission überwiesen. Diese hat aber eine Abänderung nicht für nötig erachtet, was, da über den zum Ausdruck zu bringenden Sinn kein Zweifel bestand, nur darauf zurückgeführt werden kann, dafs man die Ausdrucksweise des Entwurfes für genügend hielt, um Fälle von der Art der fraglichen zu decken. Dies ist auch zutreffend, denn unter den in der Person des Gläubigers liegenden Gründen müssen nicht nur persönliche Eigenschaften desselben, z. B. mangelnde Geschäftsfähigkeit, sondern auch persönliche Verhältnisse, wie Überschuldung und deren Konsequenzen, verstanden werden.

Es ist ferner nicht zu bezweifeln, dafs das Bestehen der Embargos der Beklagten die sichere Erfüllung ihrer Verbindlichkeit unmöglich macht. Hierfür kommt es nicht darauf an, ob die Embargos nach deutschem Rechte als rechtsbeständig und als dem vom Kläger durch die Pfändung erworbenen Rechte vorgehend zu erachten sind, — was übrigens nach den späteren Ausführungen dieses Urteils wird bejaht werden müssen. Denn jedenfalls müssen die Embargos nach den Gesetzen von Ecuador respektiert werden. Nach dem dortigen Rechte würde die Beklagte durch eine an den Kläger geleistete Zahlung nicht befreit werden, und da sie in Ecuador Geschäfte betreibt, würde sie, wenn sie an den Kläger zahlte, stets der Gefahr ausgesetzt sein, in Ecuador nochmals Zahlung leisten zu müssen. Der Bestand der Embargos hat also ohne Rücksicht darauf, welche Wirkung denselben nach deutschem Rechte zukommt, zur Folge, dafs Beklagter nicht mit Sicherheit an den Kläger zahlen kann. Hieran wird auch nichts dadurch geändert, dafs, wie Kläger behauptet und allerdings äufserst glaubhaft gemacht hat, über das Vermögen der Firma Koppel, Karl & Co. am 12. Mai 1898 zu Guayaquil Konkurs eröffnet ist, denn durch den Konkurs werden, wie schon nach der Natur der Sache selbstverständlich und auch von Viteri in seinem Gutachten ausdrücklich

bezeugt ist, die Embargos nicht aufgehoben, sondern nur die Rechte aus denselben auf den Konkursverwalter übertragen.

Die Beklagte ist demnach sowohl wegen der nicht auf Fahrlässigkeit beruhenden Ungewifsheit über die Person des Gläubigers, wie auch, weil sie aus einem in der Person des ursprünglichen Gläubigers liegenden Grunde ihre Verbindlichkeit nicht mit Sicherheit erfüllen kann, gemäfs § 372 B.G.B. zur Hinterlegung des geschilderten Betrages berechtigt gewesen. Sie hat die Hinterlegung in einwandsfreier Weise, ohne auf das Recht zur Rücknahme zu verzichten, bewirkt, und hat den Kläger berechtigtermafsen auf den hinterlegten Betrag verwiesen, wodurch ihr gemäfs § 379 eine verzögerliche Einrede gegen die Klagforderung erwachsen ist (vgl. *Plancks* Komm. zu § 379).

Kläger kann also seit dieser Verweisung den eingeklagten Betrag selbst dann nicht mehr fordern, wenn sein Anspruch bis dahin berechtigt gewesen ist. Auch seine eventuellen Anträge sind unberechtigt. Beklagte ist nicht verpflichtet, ihre Zustimmung dazu zu geben, dafs Kläger die am 12. Mai 1900 hinterlegte Summe erhebe, denn die Bedeutung ihres Rechtes zu hinterlegen, besteht eben darin, dafs sie der Entscheidung darüber, ob der Betrag ihrer Schuld dem Kläger oder den anderen Prätendenten zukommt, überhoben ist. Da die Hinterlegung rechtmäfsig ist, ist im Gegenteil Kläger verpflichtet, dieselbe anzunehmen, wodurch gemäfs § 376 sub 2 Beklagte völlig befreit werden würde, welche Wirkung auch ohnehin gemäfs § 376 sub 3 eintritt, wenn dieses Urteil die Rechtskraft beschreitet und der Hinterlegungsstelle vorgelegt wird. Ebensowenig kann, selbst wenn die Forderung des Klägers vor der Hinterlegung berechtigt gewesen ist, Beklagte für den Fall, dafs sie von dem Rechte der Rücknahme des Depositums Gebrauch machen sollte, zur Zahlung verurteilt werden. Dafs der Beklagten die Möglichkeit der Rücknahme noch zusteht, ist nur dadurch veranlafst, dafs Kläger es ohne Grund unterläfst, seinerseits die Annahme zu erklären. Beklagte hat durch Hinterlegung alles geleistet, was nach Sachlage von ihr gefordert werden kann, durch dieselbe werden daher auch gemäfs § 379 Abs. 2 (vgl. *Planck*) gegen den Kläger die Wirkungen des Annahmeverzuges begründet; und Kläger kann daher ebensowenig Verurteilung der Beklagten für den Fall der Rücknahme des Depositums beantragen wie ein im Annahmeverzug befindlicher Gläubiger auf Verurteilung für den Fall, dafs der Schuldner sein Erfüllungserbieten zurückziehen sollte, würde klagen können. Die Eventualanträge sind demnach zurückzuweisen.

Daraus, dafs die Hinterlegung für rechtmäfsig erklärt ist, ergiebt sich zwar ohne weiteres, dafs das angefochtene Urteil, welches der Klage entspricht, aufgehoben werden mufs. Da aber die Hinterlegung erst nach Erhebung der Klage geschehen ist, so folgt aus ihrer Rechtmäfsigkeit nicht, dafs die Klage von Anfang an unberechtigt gewesen ist. Die Beklagte hat vielmehr kraft der ihr vom Gesetze verliehenen Befugnis durch die Hinterlegung die Möglichkeit abgeschnitten, dafs zwischen dem Kläger und ihr zur Entscheidung gebracht werde, ob

Kläger oder ein anderer ihr Gläubiger sei, und ob sie an den Kläger oder an einen anderen zu zahlen habe. Der Prozefs mufs also ohne eine Entscheidung in der Sache selbst enden, weshalb dies Urteil dahin zu fassen war, dafs die Hinterlegung rechtmäfsig und die Hauptsache erledigt sei.

Träfe dies nicht zu, so hätte die Klage abgewiesen werden müssen, denn die zu Guayaquil gelegten Embargos müssen als rechtswirksam erachtet werden, und deshalb, soweit sie vor dem Arreste des Klägers gelegt sind, diesem vorgehen. Unzweifelhaft ist das Gericht von Guayaquil als Gericht der Niederlassung der Handelsgesellschaft Koppel, Karl & Co. für die Zwangsvollstreckung gegen diese Firma zuständig. Aus der Zuständigkeit gegenüber dem Schuldner ergab sich nun allerdings für dieses Gericht keineswegs die Macht, Zwangsvollstreckungsmafsregeln gegen denselben in beliebigen Staatsgebieten rechtswirksam vorzunehmen. Diese Macht erstrecke sich vielmehr nur soweit als das Gebiet, über das dem Gerichte zu Guayaquil die Gerichtshoheit zusteht. Ebensowenig wie das Gericht zu Guayaquil in Deutschland befindliche Sachen hätte pfänden lassen können, konnte es in Deutschland gegen einen Schuldner von Koppel, Karl & Co. richterlichen Zwang dadurch ausüben, dafs es ihm verbot, an letztere Firma zu zahlen. Es konnte vielmehr die Embargos, die es auf die Koppel, Karl & Co. gegen die Beklagte zustehende Forderung zu legen beschlossen hatte, nur dann vollstrecken, wenn es die Beklagte als Drittschuldnerin innerhalb des Gebietes von Ecuador mit den zur Vollstreckung nötigen Zahlungsverboten belegen konnte. Das war aber der Fall. Ausweislich der dem Gerichte vorliegenden Vollmacht vom 23. Mai 1894 hatte die Beklagte den zu Guayaquil ansässigen Kaufmann Juan H. Krüger zu ihrem Generalbevollmächtigten bestellt und ihn befugt, Feuerversicherungen in ihrem Namen abzuschliefsen, Prämien einzuziehen, Schäden anzuerkennen und zu bezahlen oder abzulehnen, alles auszuführen, was die Gesetze von Ecuador von dem Agenten einer Versicherungsgesellschaft verlangen, die Gesellschaft in aller und jeder Beziehung vor Gerichten und Behörden zu vertreten, diese Vollmacht auf andere Personen zu übertragen, endlich Unteragenten anzustellen und im Namen der Beklagten zu bevollmächtigen. Auf Grund dieser Vollmacht hat Krüger unstreitig Namens der Beklagten das Gewerbe der Feuerversicherung zu Guayaquil auch zur Zeit der streitigen Embargos betrieben. Dafs er derzeit nach Europa gereist war, macht keinen Unterschied, denn er hat die Führung auch der beklagtischen Geschäfte seinem Prokuristen D. übertragen, was er nach dem Inhalte seiner Vollmacht durfte, und was auch von der Beklagten, die regelmäfsig mit D. correspondiert hat, als selbstverständlich zulässig gebilligt ist. Die Beklagte hat also zur Zeit der Embargos einen dauernden und vollständigen Betrieb ihres Versicherungsgewerbes zu Guayaquil unterhalten, der durch ihren dort ansässigen Agenten mittelst selbständiger Entschliefsungen geführt wurde, und sie hat somit dort eine Zweigniederlassung gehabt. Diese war der Gerichtshoheit von

Ecuador unterworfen. Gegen sie konnte daher das Gericht von Guayaquil richterlichen Zwang ausüben, und somit mittelst der gelegten Embargos wirksam gebieten, die hier streitige Schuld, die zu dem Geschäftskreise der Zweigniederlassung gehört, nicht an die derzeitigen Gläubiger Koppel, Karl & Co. zu zahlen, sondern den Betrag zur Verfügung des Gerichtes zu halten.

Solche gerichtliche Befehle, durch die die Embargos gegen Koppel, Karl & Co. vollstreckt wurden, sind von dem Gerichte von Guayaquil gemäfs den dort gültigen Gesetzen erlassen. Das ergiebt sich aus Viteris Gutachten, der die ihm vorgelegten Urkunden nicht beanstandet hat.

Wenn Kläger jetzt die Zustellung an D. bemängeln will, weil dieser nur Prokurist des Agenten, aber nicht Geschäftsangestellter der Beklagten sei, und eine Ersatzzustellung an ihn mithin unzulässig gewesen sei, so ist das hinfällig, denn Krüger, welcher befugt war, seine Vollmacht auf andere Personen zu übertragen, hatte ausweislich seines Zeugnisses, den D. zwar nicht unter Erteilung einer schriftlichen Vollmacht, wohl aber nach seiner allen Beteiligten als selbstverständlich erscheinenden Willensmeinung beauftragt, ihn während seiner Abwesenheit auch in Führung der beklagtischen Agentur zu vertreten; D. war also im Umfange der Krügerschen Vollmacht und demnach auch gegenüber den Gerichten zur Vertretung der Beklagten befugt, und hat die Zustellungen der Embargos als ihr Vertreter entgegennehmen können, was er auch unbedenklich gethan hat.

Dafs aber die Zustellung an einen „gehörig konstituierten" Bevollmächtigten des Drittschuldners zur wirksamen Vollziehung der Embargos genüge, wird von Viteri bezeugt.

Die beiden auf Antrag von Chambers & Co. und von Seminario H^os am 29. Oktober und 11. November, also vor dem klägerischen Arreste, gelegten Embargos müssen demnach als von dem Gerichte zu Guayaquil innerhalb seines Machtgebietes und gemäfs seinen Gesetzen vollzogene Zwangsvollstreckungsmafsregeln auch von diesem Gerichte als rechtswirksam anerkannt werden, und zwar kommt ihnen die rechtliche Wirkung zu, welche das ecuadorianische Recht ihnen beilegt. Die Vorschriften dieses Rechtes sind, wie das Gutachten Viteris ergiebt, offenbar dem französischen Rechte nachgebildet, welches bekanntermafsen für die meisten südamerikanischen Gesetzgebungen zum Muster gedient hat. Wie nach französischem Rechte (vgl. Motive zum Entwurfe der deutschen C.P.O. S. 422) so entsteht ausweislich des genannten Gutachtens auch nach dem Rechte von Ecuador durch die Pfändung, dort Embargo oder *retencion* genannt, kein Pfand- oder Verzugsrecht; dieselbe wirkt vielmehr wie eine Sequestrierung. Der Drittschuldner wird durch den gerichtlichen Befehl verpflichtet, den Betrag seiner Schuld nach Art eines Depositars zur Verfügung des Gerichtes zu halten. Von da ab bleibt, wie das Gutachten sagt, der mit Embargo belegte Betrag aufserhalb des menschlichen Verkehrs. Die Forderung kann also nicht mehr abseiten des Drittschuldners durch Zahlung an den Schuldner getilgt, noch auch von diesem durch Cession veräufsert werden. Sie kann

ferner nicht von einem anderen Richter mit Beschlag belegt werden, sondern die übrigen Gläubiger des Schuldners sind darauf beschränkt, ihre Forderungen bei dem Gerichte, das das Embargo gelegt hat, geltend zu machen, welches dann eine gleichmäfsige Verteilung (ob im Wege des Konkurses oder eines sich auf das Pfändungsprovenue beschränkenden Verteilungsverfahrens, ist aus dem Gutachten nicht ersichtlich) durchzuführen hat. Diese Wirkungen kommen also auch den dem klägerischen Arreste zeitlich vorangehenden Embargos vom 29. Oktober und 11. November 1896 zu. Wenn nun das Landgericht meint, dafs trotzdem die Arrestpfändung des Klägers diesen Embargos vorgehen mufste, so ist das nicht zu billigen. Diese Meinung erklärt sich daraus, dafs das Landgericht den Embargos nur die Wirkung beimifst, welche Verfügungen ähnlicher Art, wenn sie in das deutsche Rechtssystem eingeordnet würden, zukommen müfsten. Richtigerweise mufs jedoch den ausländischen Zwangsvollstreckungsmafsregeln die Wirkung beigelegt werden, welche ihnen innerhalb der Rechtsordnung, der sie angehören, zukommt. Nach dem Rechtssystem von Ecuador haben nun aber die beiden Embargos die Wirkung, dafs durch die Zustellung derselben an den beklagtischen Agenten, die beschlagnahmte Forderung in die alleinige Verfügung des Vollstreckungsgerichtes gebracht wurde, der Art, dafs sie von da an nicht nur der Verfügung von Koppel, Karl & Co., sondern auch dem selbständigen Zugriffe anderer Gläubiger entzogen, und letztere darauf beschränkt waren, durch Anmeldung ihrer Forderungen bei dem Vollstreckungsgerichte an dem Ergebnisse der Embargos zu participieren. Diese Wirkung mufs also auch das deutsche Gericht den beiden Embargos, da sie sowohl gegenüber Koppel, Karl & Co. als gegenüber der Beklagten rechtswirksam vollstreckt sind, zugestehen, und zwar erstreckt sich diese Wirkung nicht nur auf einen den Ansprüchen der betreibenden Gläubiger Chambers & Co. und Seminario H^os^ gleichkommenden Betrag der mit Embargo belegten Forderung, sondern auf den gesamten Umfang derselben, denn durch das Embargo vom 29. Oktober ist der auf 50000 Sucres angegebene Wert der beiden beklagtischen Policen ohne Beschränkung auf eine bestimmte Summe beschlagnahmt worden. Dafs dies wegen einer Forderung von nur 9000 Sucres geschehen durfte, begreift sich sehr wohl, da die betreibenden Gläubiger das Ergebnis der Zwangsvollstreckung mit allen sich derselben anschliefsenden Gläubigern zu teilen hatten und somit durch eine dem Betrage ihrer Forderung gleichkommende Beschlagnahme nicht gesichert gewesen wären. Übrigens kommt es hierauf auch gar nicht an, da dieses Gericht die materielle Berechtigung der ecuadorischen Embargos nicht nachzuprüfen hat, sondern sie respektieren mufs, wenn sie, was nach den früheren Erörterungen der Fall ist, von den dortigen Gerichten innerhalb ihrer Zuständigkeit beschlossen und innerhalb ihrer Machtsphäre in einer nach den dortigen Gesetzen rechtswirksamen Weise vollstreckt sind.

Aus der hiernach den beiden Embargos vom 29. Oktober und 11. November zukommenden Rechtswirkung ergiebt

sich nun erstens die Unzulässigkeit der klägerischen Arrestpfändung und der Überweisung. Da die Forderung durch die Embargos dem Zugriffe der Gläubiger im übrigen entzogen war und von diesen nur noch durch Anmeldung und Anschliefsung bei dem Gerichte von Ecuador angegriffen werden konnte, so konnte Kläger nicht mehr eine rechtsgültige Arrestpfändung durch Beschlufs des hamburgischen Vollstreckungsgerichtes erwirken, und ebensowenig konnte ihm später die Forderung rechtswirksam überwiesen werden. Es fehlt daher die klägerische Aktivlegitimation. Wollte man aber auch hiervon absehen, so ergiebt das Zahlungsverbot, mit dem die Beklagte belegt worden ist, für diese eine Einrede, auf Grund welcher sie, wie ihren ursprünglichen Gläubigern, so auch deren angeblichem Rechtsnachfolger, dem Kläger, die Zahlung weigern kann. Hiergegen läfst sich nicht, wie Kläger dies will, einwenden, dafs die Beklagte jedenfalls nur in ihrer Zweigniederlassung zu Ecuador und bezüglich der dort befindlichen Aktiven wirksam mit dem Zahlungsverbote habe belegt werden können, dafs sie aber in ihrer hiesigen Hauptniederlassung und bezüglich ihrer hiesigen Aktiven durch das Verbot nicht gebunden werde und dasselbe daher auch nicht dem Kläger entgegenhalten dürfe. Die beklagte Gesellschaft ist eine einheitliche juristische Person, und ihre Schuldverbindlichkeit ist nur eine; sie kann daher zu Hamburg nicht anders beschaffen sein als zu Guayaquil. Soweit diese Verbindlichkeit durch den dort rechtmäfsig an die Beklagte erlassenen richterlichen Befehl modifiziert ist, hat dies notwendig auch zu Hamburg Geltung. Die Wirkung der Embargos, dafs Beklagte ihre Schuld nicht mehr durch Zahlung an den Gläubiger tilgen kann, mufs also ebensowohl zu Hamburg wie zu Guayaquil zu Recht bestehen, und sie kann sich demzufolge ebensowohl dort wie hier gegenüber dem Kläger auf das Embargo berufen. Dieses Recht mufs ihr um so mehr zustehen, als sie andernfalls zu Guayaquil, wo sie Versicherungsgeschäfte betreibt, ohne Rücksicht auf eine hier an den Kläger geleistete Zahlung der Zwangsvollstreckung unterworfen werden würde.

Die Wirkung der Embargos ist auch keineswegs dadurch aufgehoben, dafs am 12. Mai 1898 der Konkurs über das Vermögen von Koppel, Karl & Co. eröffnet ist. Denn die Konkurseröffnung kann selbstverständlich nicht die Wirkung haben, dafs die durch Embargos sequestrierten Vermögensstücke wieder in die freie Verfügung des Cridars kommen, sondern vielmehr nur die, dafs sie durch das Gericht, in dessen Disposition sie durch die Embargos gebracht waren, dem Konkursverwalter zur konkursmäfsigen Verwertung und Verteilung überantwortet werden. Das ist denn auch augenscheinlich die Meinung *Viteris*, wenn er sagt, dafs die übrigen Gläubiger berechtigt gewesen seien, durch Beantragung des Konkurses eine gleichmäfsige Verteilung der mit Embargo belegten Aktiven herbeizuführen.

Für die güterrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten ist das Gesetz des ersten Wohnsitzes der Eheleute, nicht deren Staatsangehörigkeit mafsgebend. Ausgenommen hiervon sind die Immobilien der Gütergemeinschaft; das Recht der Teilungsgenossen an ihnen wird nach dem Gesetz der belegenen Sache beurteilt [1]).

Urteil des Oberlandesgerichts zu Colmar (III. Civ.Sen.) vom 12. Februar 1901. (Ztschr. f. franz. Civilrecht XXXII 292.)

... Auch der (eine Frage des ehelichen Güter-, nicht des Erbrechts betreffende) Hauptstreitpunkt ist vom ersten Richter zutreffend entschieden. Zeitlich untersteht das Güterrecht der Eheleute W. dem bisherigen Recht (Art. 20 des Einf.Ges. zum B.G.B.); die aus den Protokollen der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des B.G.B. (Bd. VI S. 57 ff.) zur Befürwortung des Staatsangehörigkeitsprincips niedergelegten Erwägungen können daher für den vorliegenden Fall nicht für ausschlaggebend erachtet werden. Örtlich ist das fragliche Güterrecht, obgleich die Eheleute W. Franzosen waren, (mit der später hinsichtlich der Immobilien vorzubehaltenden Ausnahme) nach dem in Cincinnati geltenden Rechte zu beurteilen. Denn in Ermangelung eines Ehevertrages bestimmen sich die gegenseitigen Vermögensrechte der Ehegatten W. nach dem Gesetze des ersten Wohnsitzes der Ehe. Dahin geht die in Frankreich herrschende *communis opinio*, welche in den deutschen Gebieten des französischen Rechts bisher nicht aufgegeben worden ist. Insbesondere streitet gegen dieselbe nicht das Urteil des Reichsgerichts vom 8. September 1899 (Entscheidungen Bd. XLIV S. 432). Daselbst werden zwar Standesveränderungen von Ausländern zufolge L.R. S. 3 Abs. 3, „welcher sich gleicherweise auf die ehelichen Güterrechtsverhältnisse bezieht", nach dem Rechte der Staatsangehörigkeit der Ausländer beurteilt. Aber aus der hieran geknüpften Verweisung auf Entscheidungen Bd. XXV S. 342 geht hervor, dafs jene Entscheidung auf Sondervorschriften des badischen Rechtes beruht, und dafs das Reichsgericht es ausdrücklich unentschieden gelassen hat, ob aus Art. 3 Abs. 3 des *Code civil* der Satz abgeleitet werden könnte, dafs sich die ehelichen Güterrechtsverhältnisse beim Mangel eines sie regelnden Ehevertrages nach dem Rechte desjenigen Staates richten, dessen Staatsangehöriger der Ehemann ist.

Welches von den möglicherweise in Betracht kommenden Domizilen (*Laurent*, *droit international privé* Bd. V S. 422) das im vorliegenden Falle allein mafsgebende ist, bedarf hier keiner Erörterung, da hier das Domizil des Beklagten mit demjenigen des Eheabschlusses und mit demjenigen zusammenfällt, in dem sich die Ehegatten in der Absicht der Gründung des Mittelpunktes ihrer Existenz niedergelassen haben. Zunächst nämlich steht nach Art. 476, 10 C. c. fest, dafs der Beklagte, obwohl bis zur Verehelichung minderjährig, von derselben an befähigt

---

1) Vgl. unten S. 316.

war, rechtswirksam einen Wohnsitz zu wählen. Seine Wahl ist auf Cincinnati gefallen. Er hat sich nicht darauf beschränkt, seinen Aufenthaltsort vorübergehend zu ändern, in der Absicht, demnächst in sein Heimatland, Frankreich, zurückzukehren. Klägerischerseits wenigstens sind keinerlei Thatsachen angeführt, aus denen zu schliefsen wäre, dafs der Beklagte nur vorübergehend den Aufenthalt ins Ausland verlegt habe. Im Gegenteil: Übereinstimmung herrscht unter den Parteien darüber, dafs er von Anfang bis Ende der fünfziger Jahre in Cincinnati (sei es, wie Kläger behaupten, als Handwerker oder, nach Angabe des Beklagten, als Inhaber einer Restauration) den Lebensunterhalt gewonnen, dafs er dort geheiratet hat und nach der Heirat mit seiner Familie dort geblieben ist. Auf die Ernstlichkeit seines damaligen Vorhabens, der Rückkehr in die Heimat zu entsagen, ist auch daraus ein Rückschlufs gestattet, dafs er im Jahre 1888 das amerikanische Bürgerrecht erworben und in der von ihm überreichten, klägerischerseits nicht bestrittenen Urkunde vom 16. September desselben Jahres förmlich auf die Zugehörigkeit zu Frankreich verzichtet hat.

Hiernach kann nicht — jedenfalls nicht in vollem Umfange — dem Antrage der Kläger entsprochen werden, ihnen einen Anspruch auf Teilung nach den Regeln des *Code Napoléon* über die gesetzliche Gütergemeinschaft zuzuerkennen. Auch ihr Versuch, ihn aushülfsweise auf einen mit dem Beklagten geschlossenen Vertrag zu stützen, ist erfolglos. Zwar gewinnt ihr unter Beweis gestelltes Vorbringen, Beklagter habe nach dem Tode seiner Ehefrau mit ihnen vereinbart, nach hiesigem Rechte mit ihnen zu teilen und ihnen gegenüber seine ihm nach amerikanischem Rechte zustehenden Ansprüche nicht geltend zu machen, an einer gewissen Wahrscheinlichkeit durch die von ihm in dem Schriftsatze vom 26. Juni 1900 aufgestellten und in der Berufungsverhandlung wiederholten Erklärungen. Allein, selbst wenn jenes Abkommen der Parteien sich bewahrheitete, würde es nicht zu beachten sein. Unter den Gesichtspunkt eines der Form nicht bedürfenden Vergleiches nämlich läfst es sich nicht bringen. Denn es fehlt an einem wesentlichen Merkmale dieses Rechtsgeschäftes, nämlich daran, dafs beide Vertragsschliefsende etwas von ihren Rechten aufopfern. Nach der eigenen Darstellung der Kläger würde bei jener Vereinbarung das Opfer blofs auf seiten des Beklagten liegen; denn er würde — wie unbestritten: unentgeltlich — auf die ihm durch das Gutachten des amerikanischen Vicekonsuls Adler an dem ehelichen Vermögen zugeschriebenen Rechte zu Gunsten der Kläger verzichtet haben (Art. 894 C. c.). Hierzu war, bei Vermeidung der Ungültigkeit der Schenkung, die notarielle Form erforderlich (Art. 931 C. c.). Diese Form der vorschriftswidrigen Formlosigkeit des Verzichtes des Beklagten vermögen Kläger auch dadurch nicht abzuwenden, dafs sie den Inhalt des Gutachtens von Adler ohne näheres Eingehen auf dasselbe bestreiten. Selbst wenn es in Einzelheiten ungenau oder unvollständig sein sollte, so wird doch sein wesentlicher Inhalt, dafs nämlich dem Beklagten zum mindesten weitergehende Rechte als den Klägern an dem ehelichen Ver-

mögen gebühren, durch das eigene Verhalten der Kläger bekräftigt. Denn sie würden nicht als Teilungsgrundlage den *Code civil* dem in Cincinnati zur Zeit des Todes ihrer Mutter geltenden, in dem Gutachten berücksichtigten Rechte vorziehen, wenn sie sich nicht durch das amerikanische Recht benachteiligt wüßten. Übrigens besteht mit Rücksicht auf die sich näheren Eingehens enthaltende Erklärung der Kläger über das mehrerwähnte Gutachten kein Anlaß, von der durch § 293 C.P.O. gewährten Befugnis Gebrauch zu machen, zumal auch darüber kein Zweifel bestehen kann, daß das zur Zeit des Eheabschlusses und der Begründung des ersten ehelichen Wohnsitzes in Cincinnati in dem Staate Ohio geltende Recht maßgebend ist.

Immerhin sind die Kläger jedoch wenigstens insofern durch die Vorentscheidung beschwert, als sie den Abs. 2 des Art. 3 C. c. außer acht gelassen hat. Wie nämlich aus dem Inventare erhellt, bestand das Vermögen der Eheleute M. außer aus Mobilien auch aus Immobilien. Die französische Doktrin und Rechtsprechung behandelt nun, was die räumlichen Grenzen der Herrschaft der Gesetze anbelangt, das eheliche Vermögen nicht als Einheit, sondern wendet auf dessen unbewegliche Bestandteile die *lex rei sitae* an, eine Regelung, welche nicht (wie dies bei der Erbschaft der Fall sein würde, Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. XX S. 352) der Natur des ehelichen Vermögens widerstrebt (vgl. Art. 1401, 1404 C. c.). Bei der Lage der in Rede stehenden Immobilien in den Bännen von Pfalzburg und Lützelburg unterliegt deren Teilung den Grundsätzen des *Code civil* (Art. 1476, 815).

Unlauterer Wettbewerb durch einen im Inlande geschriebenen und abgesandten Brief an einen Empfänger im Auslande.

Urteil des Reichsgerichts (II. Sen.) vom 21. Dezember 1900 in der hamburg. Sache Matthiä w. den Verein der Stauer u. Gen. II. 254/99. (*Seuff.* Arch. Bd. 56 S. 308.)

Die Revision beanstandet die Anwendung des deutschen Reichsgesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 auf den vorliegenden Fall, weil der Brief, auf den die Klage sich stützt, zwar in Deutschland geschrieben und abgesandt, jedoch an eine in England domizilierte Empfängerin gerichtet worden und die fragliche Handlung daher als an dem Orte des Empfanges dieses Briefes, somit in England begangen anzusehen sei. Dieser Angriff ist ungerechtfertigt. Wie der erkennende Senat bereits in seinem Urteil vom 20. November 1888 (Entsch. des RG. Bd. XXIII S. 305) bezüglich einer aus einem Delikt erhobenen Schadensersatzklage, welche sich auf einen im Inland abgesandten, an einen im Ausland wohnenden Empfänger gerichteten Brief stützte, näher ausgeführt hat, ist eine auf diese Weise begangene unerlaubte Handlung, wie sie auch im gegebenen Falle in Frage steht, als ein einheitliches civilrechtliches Delikt aufzufassen,

dessen Thatbestand sich örtlich an zwei verschiedene Punkte knüpft, an den Ort der Absendung und an den Ort der Empfangnahme des Briefes. Im vorliegenden Falle hat die Ausführung der fraglichen Handlung in Hamburg mit der Abfassung und Absendung des die betreffenden Behauptungen über die gewerblichen Leistungen des Klägers enthaltenden Briefes begonnen, und ist dieselbe in Liverpool, wo der Brief der Empfängerin zugegangen ist, vollendet worden. Es sind daher die beiden Städte, Hamburg und Liverpool, als Orte der Begehung des Deliktes anzusehen. Hieraus ergiebt sich, daſs letzteres mit seinen Folgen von dem an dem einen und dem andern Orte geltenden Rechte beherrscht wird. Es ist daher schon deshalb, weil die fragliche Handlung der Beklagten in Deutschland begangen ist, in der Anwendung des erwähnten deutschen Reichsgesetzes auf dieselbe ein rechtlicher Verstoſs nicht zu finden, und ist daher auch hier nicht weiter zu erörtern, ob die Anwendung dieses Gesetzes auf den vorliegenden Fall sich nicht auch von anderen rechtlichen Gesichtspunkten aus rechtfertigen läſst.

Freiheit der Ausländer, besonders der Engländer, von dem Kostenvorschuſs und der Sicherheitsleistung für Prozeſskosten. G.K.G. § 85 (C.P.O. § 110).

Mugdan u. Falkmann, Rechtsprech. d. Oberlandesger. II S. 487.

1. Beschl. des Kammergerichts (XIII. Civ.Sen.) vom 9. April 1900.

Die Meinungen gehen darüber auseinander, ob die Befreiung des Ausländers davon abhängt, daſs die materielle oder daſs nur die formelle Gegenseitigkeit verbürgt ist, wobei unter dem ersteren Ausdruck die Befreiung der Deutschen von jeder Vorausbezahlung oder Sicherstellung, unter dem letzteren lediglich die Gleichstellung der Deutschen mit den Angehörigen des ausländischen Staates verstanden wird. Überwiegende Gründe sprechen für die formelle Gegenseitigkeit. Es ist anzunehmen, daſs durch § 110 C.P.O. und § 85 G.K.G. übereinstimmend als Voraussetzung der Befreiung der Ausländer die Gleichstellung der Deutschen im Auslande hat zum Ausdrucke gebracht werden sollen (Entsch. d. R.G. 39 S. 411). Gegen diese Auffassung kann nicht ins Gewicht fallen, daſs § 85 das Wort „besonders“ mit „Vorauszahlung“, nicht aber mit „Sicherstellung“ verbindet, denn es kann bei dieser verschiedenen Ausdrucksweise lediglich daran gedacht sein, daſs im Auslande die Sicherstellung in Formen vorkommen mag, welche sich mit den Instituten des deutschen Prozeſsrechtes nicht vergleichen lassen (J.W.Schr. 1898 S. 498). Hiernach hängt — entgegen der Auffassung des R.G. 38 S. 405 [und J.W.Schr. 1901 S. 141] — die Freilassung der Ausländer von der Vorauszahlung der Gerichtskosten allein von der Gleichstellung der Deutschen in ihrem Heimatsstaate ab. In England findet sowohl von dortigen Staatsangehörigen als von Ausländern für jeden Prozeſsabschnitt eine Vorauszahlung von Kosten in der Höhe,

wie sie für den einzelnen Abschnitt voraussichtlich erwachsen, statt. (Vgl. auch *Pfafferoth* S. 212; J.W.Schr. 1898 S. 474, 497, 499.)

2. Urteil des Kammergerichts (XIII. Civ.Sen.) vom 21. Februar 1901.

Der Anspruch der Klägerin auf Freiheit von Sicherheitsleistung für die Prozeſskosten würde begründet sein, wenn die Bestimmungen, welche England die Rechte der meistbegünstigten Nation in Handelsbeziehungen sichern (Gesetz vom 30. Juni 1900 und Bek. vom 23. Juli 1900, R.G.Bl. S. 305, 777), auch auf die Behandlung der Engländer in Prozessen über Handelssachen Anwendung zu finden hätten. Da das internationale Abkommen einer Reihe von Staaten die Befreiung von der Sicherheitsleistung gewährt, so müſste diese auch den Engländern zu gute kommen. Die Anwendung dieser Bestimmungen deshalb auszuschlieſsen, weil die Gültigkeit der Meistbegünstigungsklausel für England zunächst auf einer dem freien Widerruf unterliegenden Anordnung des Bundesrates beruhe (vgl. Rsp. 1 No. 291 c), erscheint bedenklich, da doch immerhin, so lange die Anordnung besteht, sie gleiche Rechte wie ein Gesetz begründet. Indessen ist keineswegs durch eine der Überschrift nach „Handelsbeziehungen" betreffende Anordnung die Anwendung der darin enthaltenen Meistbegünstigungsklausel auf die entsprechenden Prozesse gegeben. Hiergegen spricht schon die Thatsache, daſs in letzterer Hinsicht besondere Bestimmungen bestehen, wie sie das erwähnte Abkommen enthält (Vgl. *Leske-Löwenfeld*, Rechtsverfolgung 1 S. 45).

Auch in anderer Weise erscheint der Standpunkt der Klägerin nicht haltbar. [Es wird ausgeführt, daſs an dem in der vorstehenden Entscheidung ausgesprochenen Grundsatz der formellen Gegenseitigkeit festgehalten werde, und dann fortgefahren:] Der entwickelte Grundsatz scheint zunächst eine der Klägerin günstige Entscheidung zu erfordern, weil nach dem gebotenen Material (vgl. auch *Leske-Löwenfeld* 1 S. 742, 746) nicht daran zu zweifeln ist, daſs grundsätzlich in England Engländer und Deutsche insofern gleich behandelt werden, als für ihre Befreiung von der Sicherheitsleistung nur der Wohnsitz in England entscheidet. Indessen besteht hier die Gefahr, unmittelbar aus dem Schlagwort der „formellen Gegenseitigkeit" Folgerungen zu ziehen, welche mit dem Gesetz nicht vereinbar sind. — § 110 C.P.O. (und übereinstimmend § 85 G.K.G.) sagt, daſs die fragliche Verpflichtung des Ausländers nicht eintritt, wenn „in gleichem Falle" dem Deutschen im Auslande gewisse Verpflichtungen nicht auferlegt werden. Denkt man an die Lage dieser Sache, so würde gerade „in gleichem Falle", nämlich wenn es sich in England um einen nicht dort wohnenden Deutschen handelt, dieser zur Sicherheitsleistung verpflichtet sein. Übereinstimmend meinen auch *Leske-Löwenfeld* (S. 769), daſs der klagende Engländer Sicherheit leisten muſs, „wenn er nicht seinen Wohnsitz im Deutschen Reiche hat", und diese Auslegung erscheint insofern sachgemäſs, als andernfalls ein Deutscher in England der Regel nach die

Pflicht der Sicherheitsleistung haben, ein Engländer in Deutschland aber regelmäfsig davon frei sein würde.

3. **Beschlufs des Oberlandesgerichts Hamburg (IV. Civ.Sen.) vom 24. April 1901.**

Die neueren englischen Bestimmungen, betr. das Armenrecht, besonders die jetzt mafsgebenden *Rules of the Supreme Court* von 1883 (*Leske-Löwenfeld* 1 S. 679 ff.), machen jedenfalls insoweit keinen Unterschied zwischen Ausländern und Inländern, als die Ausländer in England sich aufhalten, wie denn auch *Schuster* (Rechtspflege in England S. 69) für zweifelhaft nur erklärt, ob ein „im Auslande wohnender" Kläger in England im Armenrecht prozessieren kann. Diese Fassung der *Rules* erklärt sich daraus, dafs England in diesen prozessualen Fragen den Begriff des Ausländers überhaupt nicht nach der Staatsangehörigkeit, sondern nach dem Wohnsitze bestimmt, so dafs entscheidend ist, ob der Kläger aufserhalb der Jurisdiktion des angegangenen Gerichtes wohnt (vgl. auch *Schuster* S. 136 und die zu Gunsten des Ausländers noch weiter gehenden *Leske-Löwenfeld* S. 680). Dieses Ergebnis findet auch in dem vorgelegten Gutachten englischer *Solicitors*, die ebenfalls für die Rechtsverfolgung *in forma pauperis* einen Unterschied zwischen englischen Staatsangehörigen und Fremden überhaupt nicht zulassen, eine weitere Bestätigung. Hiernach ist jedenfalls insoweit in England die Gegenseitigkeit verbürgt, als es sich um den hier vorliegenden Fall handelt, dafs ein im Inlande wohnender Engländer das Armenrecht nachsucht . . .

Nach welchem Recht ist eine Bürgschaft zu beurteilen, welche in Württemberg seitens dort wohnender Personen für eine dem schweizerischen Recht unterliegende Schuld eingegangen ist?

Urteil des Oberlandesgerichts Stuttgart (II. Civilsenat) vom 25. Januar 1900 (Jahrb. der Württemb. Rechtspflege XIII 16).

Aus den Gründen:

Was weiterhin das aus der Rückbürgschaft zwischen den Parteien entstandene Rechtsverhältnis betrifft, so würde sich zwar die aus dieser Rückbürgschaft für den Fall ihrer Gültigkeit erwachsene Schuld der Beklagten als eine accessorische Verpflichtung gegenüber der für A. H. aus der vorerwähnten Bürgschaft erwachsenen Schuld, der Hauptschuld, darstellen; es würde objektiv e i n e Obligation mit mehrfacher subjektiver Beziehung vorliegen, und man könnte im Hinblick auf dieses Verhältnis daran denken, dafs dem Willen der Beteiligten entsprechend das Schudverhältnis der Beklagten gegenüber dem L. gleichfalls nach schweizerischem Recht zu beurteilen sei. Allein das angeführte Verhältnis der beiden Verpflichteten „rechtfertigt doch nur den Schlufs, dafs in objektiver Beziehung, also hinsichtlich des Gegenstandes und Inhaltes der schuldigen Leistung, für die Verpflichtungen des Hauptschuldners (A. H.) und der beiden Bürgen (der Beklagten) ein und dasselbe Recht, nämlich

das die Hauptschuld beherrschende Recht, mafsgebend sein mufs." Dagegen ist, wenn man von dem Gegenstand und Inhalt der schuldigen Leistung absieht, der Bürgschaftsvertrag „als ein selbständiges Rechtsgeschäft aufzufassen, welches in Ansehung der Form, der Auslegung und der Gültigkeit und Klagbarkeit des daraus entspringenden Forderungsrechtes auch besonders zu beurteilen ist", ohne dafs hierbei an sich die Beziehung zur Hauptschuld in Betracht kommt[1]). — Im vorliegenden Fall ist nun das Rechtsgeschäft, durch welches die Haftung der Beklagten als Bürgen begründet sein soll, — wie unbestritten — in Gmünd abgeschlossen worden; die Personen, welche die Bürgschaftserklärungen abgegeben haben, hatten sämtlich damals ihren Wohnsitz in Gmünd, wie auch bezüglich der Verbürgung der M. H. eine dortige Behörde mitgewirkt hat. Bei dieser Sachlage und da Anhaltspunkte dafür, dafs etwa nach der Willensmeinung der Beteiligten das Rechtsgeschäft anderen als den hierländischen Gesetzen, speciell dem schweizerischen Recht, unterstellt werden sollte, nirgends vorhanden sind, ist in den bereits angeführten Richtungen für das Rechtsverhältnis der Parteien das in Württemberg geltende Recht mafsgebend.

Gerichtskostenvorschufspflicht der Türken.

Beschlufs des Kammergerichts vom 17. September 1900. (*Mugdan u. Falkmann*, D. Rechtspr. d. Oberlandesg. I 467.)

Der Antrag des Klägers, dafs von der Einforderung eines Ausländervorschusses Abstand zu nehmen sei, wird abgelehnt. Nach der Mitteilung bei *Leske-Löwenfeld*, Rechtsverfolgung 2 S. 368 und 369 hat in der Türkei der Kläger 1/4 der Gerichtskosten zu erlegen, bevor das Gericht überhaupt thätig wird, und der Berufungskläger dem Berufungsbeklagten für die Prozefskosten der Instanz, Reiseauslagen und sonstige Schäden Sicherheit durch Bürgenstellung zu leisten. Der Deutsche ist also in der Türkei auch der Gerichtskasse gegenüber zur Sicherheitsleistung durch Vorausbezahlung eines Viertels der Kosten mit der Wirkung verpflichtet, dafs sonst das Gericht nicht einschreitet. Deshalb liegen die Voraussetzungen des § 85 No. 1 G.K.G. für die Befreiung bei einem Türken, der als Kläger auftritt oder als Kläger (Entsch. des R.G. 31 S. 385) ein Rechtsmittel einlegt, nicht vor. Gleichgültig ist dabei, dafs in der Türkei den eigenen Staatsangehörigen die gleiche Verpflichtung obliegt (R.G. 38 S. 403, dessen Richtigkeit durch die Begründung des den Fall des § 102 C.P.O. betreffenden Urteiles R.G. 39 S. 406 nicht erschüttert wird). Dem internationalen Abkommen vom 14. November 1896 ist die Türkei bisher nicht beigetreten.

---

1) Vgl. Entsch. des Reichsger. Bd. IX S. 187.

Aus österreichischen Kostenfeststellungsbeschlüssen kann weder ein Vollstreckungsurteil erlassen noch im Urkundenprozesse geklagt werden.

Urteil des Oberlandesgerichtes Dresden vom 5. Juli 1900 (*Mugdan u. Falkmann*, D. Rechtspr. d. Oberlandesg. II 79).

Der Kläger (österreichischer Rechtsanwalt) fordert im Urkundenprozesse Zahlung des Honorars, das ihm für die Prozefsvertretung des Beklagten mittels Beschlusses des Bezirksgerichtes zu K. vom 29. September 1899 zugesprochen worden. Dieser Beschlufs ist auf Grund des (in Wirksamkeit gebliebenen) Hofdekretes vom 4. Oktober 1833 ergangen. Darnach sind „die Gebühren der Advokaten von jenem Richter, vor dem das Geschäft verhandelt wurde, im amtlichen Wege und, falls nötig, nach vorläufigem Einvernehmen der Parteien . . . zu liquidieren", und es hat „über das Begehren des Advokaten, den Klienten zur Bezahlung der liquidierten oder vom Klienten anerkannten Gebühren zu erhalten, der kompetente Richter dieses letzteren . . . durch Urteil zu entscheiden". In diesem Nachverfahren kann zwar nicht die Höhe des Anspruches, wohl aber noch die „Frage der Bevollmächtigung und der faktischen Leistung der verzeichneten Vertretungshandlungen und Kosten Gegenstand des Streites und der Entscheidung sein" (*Schauer*, österr. C.P.O. S. 220 f.). Ist aber hiernach der Kostenschuldner nach dem Erlasse des Beschlusses überhaupt noch mit Einwendungen gegen den Grund des Anspruches zu hören, so fehlt es auch schon nach österreichischem Rechte an der Füglichkeit für den Gläubiger, sofort die Zwangsvollstreckung beginnen zu lassen, und damit an einer Voraussetzung des § 722 C.P.O.

Auch der weitere Einwand gegen die Beweiskraft der Klagurkunde ist beachtlich. Der Beklagte hat nunmehr die Erteilung des Auftrages an den Kläger bestritten, diese Thatsache kann aber durch den Kostenfeststellungsbeschlufs aus den angeführten Gründen nicht bewiesen werden.

Der Richter der freiwilligen Gerichtsbarkeit hat, soweit er hierzu in der Lage ist, auch von den in Betracht kommenden im Ausland geltenden gesetzlichen Vorschriften sich Kenntnis zu verschaffen. Für die Legalisation ausländischer Urkunden ist auch jetzt das Gesetz vom 1. Mai 1878 § 2 mafsgebend geblieben.

Beschlufs des Kammergerichts vom 6. Juni 1900 (*Mugdan u. Falkmann*, D. Rechtspr. d. Oberlandesg. I 412).

Der Notar G. hat am 9. April 1900 eine Urkunde aufgenommen, in der die Eheleute V. an Eidesstelle versichert haben, dafs die in Holland verstorbene Frau B. als alleinige Intestaterbin ihre Tochter, die Ehefrau V., hinterlassen habe. Da zum Nachlasse der Verstorbenen ein im Bezirke des Amtsgerichtes A. belegenes Grundstück gehört, haben die Eheleute V. unter Überreichung jener notariellen Verhandlung und

dreier standesamtlichen, in Holland ausgestellten Urkunden die Ausstellung eines Erbscheines beantragt. Das Amtsgericht hat den Antrag dem Notar zurückgegeben, weil die Urkunden nicht legalisiert seien, dem Richter auch das holländische Recht nicht bekannt sei. Die Beschwerde und die weitere Beschwerde sind zurückgewiesen, letztere aus folgenden Gründen:

Mit Recht hat das Landgericht den ersten Grund, den das Amtsgericht für Abweisung des Antrages geltend gemacht hat, verworfen. Für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten nicht die Vorschriften der C.P.O., und es kann der Richter, wenigstens soweit er in der Lage ist, sich von dem Inhalt ausländischen Rechtes Kenntnis zu verschaffen, seine Thätigkeit nicht deshalb ablehnen, weil die Parteien ihm den Inhalt eines ausländischen Rechtssatzes nicht nachgewiesen hätten. Ebenso mufste dem Landgericht darin beigetreten werden, dafs das Amtsgericht berechtigt ist, die Legalisation der holländischen Standesamtsurkunden zu verlangen. Es mag sein, dafs, wie der beschwerdeführende Notar behauptet, in den Grenzbezirken bisher die Praxis geherrscht hat, derartige Urkunden auch ohne Legalisation anzunehmen und für gültig zu erachten. Einer derartigen Praxis würde auch nicht entgegengetreten werden müssen, wenn sie auf Kenntnis der Grenzverhältnisse beruht. Eine Rechtsverletzung aber kann in dem Verlangen der Vorinstanz nicht gefunden werden, und nur auf eine solche läfst sich nach § 27 Fr.G.G. das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde stützen.

Der § 2 des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1878 schreibt vor, dafs zur Annahme der Echtheit einer ausländischen öffentlichen Urkunde die Legalisation durch einen Konsul oder Gesandten des Reiches genügt. Aus diesem Wortlaut des Gesetzes ergiebt sich, dafs der Richter zur Annahme der Echtheit einer ausländischen öffentlichen Urkunde mindestens das Erfordernis der Legalisation stellen kann, es ist nicht gesagt, dafs der Richter auch ohne Legalisation die Echtheit anzuerkennen brauche. Es kann demselben deshalb nicht entgegengetreten werden, wenn er bei dem vom Gesetz aufgestellten Mindesterfordernis beharrt. Demgegenüber kann sich der Beschwerdeführer nicht auf die Vorschrift des § 438 C.P.O. berufen. Nach diesem hat das Gericht allerdings nach den Umständen des Falles zu ermessen, ob es eine von einer ausländischen Behörde ausgestellte Urkunde ohne weiteres als echt ansehen will. Allein die Vorschriften der C.P.O. beziehen sich, wie bereits erwähnt, nicht auf die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit das diese betreffende Gesetz nicht ausdrücklich auf sie Bezug nimmt, und das ist hier nicht der Fall. Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit enthält keine besonderen Vorschriften über ausländische Urkunden. Es mufs deshalb bei den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1878 sein Bewenden behalten.

Elterliche Gewalt (E.G. z. B.G.B. Art. 19).

Beschlufs des Oberlandesgerichts Dresden vom 16. Januar 1900 (*Mugdan u. Falkmann*, D. Rechtspr. d. Oberlandesg. I 484).

Ein aus der deutschen Staatsangehörigkeit entlassener Minderjähriger, welcher eine fremde Staatsangehörigkeit nicht erworben hat, bleibt unter der elterlichen Gewalt seines Vaters bezw. seiner Mutter.

Ehescheidung. Bedeutung der „bisherigen Gesetze" im Art. 201 E.G. z. B.G.B.

Urteil des Oberlandesgerichts Köln (I. Civ.Sen.) vom 14. Mai 1901 (*Mugdan u. Falkmann*, D. Rechtspr. d. Oberlandesg. II 452).

Art. 201 Abs. 1 E.G. z. B.G.B. stellt den das moderne Recht überhaupt beherrschenden Grundsatz an die Spitze, dafs grundsätzlich für die Scheidungen dasjenige Recht mafsgebend ist, unter dessen Herrschaft sie begehrt werden. Darnach und dem öffentlichrechtlichen Charakter des Scheidungsrechtes entsprechend würde, streng genommen, nur zu prüfen sein, ob die behaupteten Thatsachen, gleichviel, wann sie sich ereignet haben, nach den Grundsätzen des B.G.B. einen Scheidungsgrund darstellen oder nicht. Das Gesetz hat nun aber nach den Vorgängen der früheren preufsischen Gesetzgebung aus Billigkeitsgründen eine Ausnahme von dem im Abs. 1 aufgestellten Grundsatz dahin zugelassen, dafs die Verfehlungen, deren sich ein Ehegatte vor 1900 schuldig gemacht hat, nur dann als Scheidungsgrund gelten sollen, wenn bereits das bisherige Recht eine derartige Verfehlung als Scheidungsgrund anerkannt hat. Begründet wird dies in den Motiven (4 S. 288) damit, dafs „die als Scheidungs- und Trennungsgründe sich qualifizierenden Thatsachen der Regel nach im schuldhaften Verhalten eines Ehegatten bestehen und ein solches Verhalten füglich nur dann angenommen werden kann, wenn der Ehegatte wufste oder wissen konnte, dafs seine Handlungsweise überhaupt den Bestand der Ehe in Frage zu stellen geeignet sei". Nach diesem gesetzgeberischen Motiv können unter den „bisherigen Gesetzen" des Art. 201 Abs. 2 nur diejenigen Gesetze verstanden werden, welche am Wohnsitze der Ehegatten zu der Zeit galten, als der eine Ehegatte sich die ihm zur Last gelegte Verfehlung hat zu schulden kommen lassen.

Zu demselben Ergebnisse führt folgende Erwägung: Da grundsätzlich seit 1. Januar 1900 das B.G.B. für die Scheidung von Ehen aller Reichsangehörigen mafsgebend ist, so kann in den Scheidungsprozessen derselben, genau genommen, ein Fall der Statutenkollision gar nicht mehr vorkommen. Es fehlt demnach für das mit einem solchen Scheidungsprozesse befafste Gericht jeglicher Grund dafür, die bisherige *lex fori* als das unter allen Umständen mafsgebende Scheidungsrecht anzuwenden, da vielmehr jetzt nur das Recht des B.G.B. die *lex fori* im Sinne der Grundsätze des internationalen Privatrechtes bildet

(vgl. Abs. 4 Art. 17 E.G.). Demnach sind jetzt auch die bisher bei der Anwendung des Scheidungsrechtes aufgetauchten Streit- und Zweifelsfragen (vgl. Entsch. des R.G. 9 S. 191; 16 S. 138; 41 S. 215) beseitigt, soweit sie nur darauf beruhten, dafs innerhalb der einzelnen Bundesstaaten das verschiedenartigste Scheidungsrecht in Geltung war. Vgl. auch D. Jur.-Zeit. 1900 S. 250; *Habicht* 3. Aufl. S. 605 Anm. 2[1]).

Ehescheidung. Örtliche und zeitliche Statutenkollision.

Urteil des Oberlandesgerichts zu Karlsruhe (III. Senat) vom 31. Januar 1901 in Sachen Haas gegen Haas („Badische Rechtspraxis" 1901 S. 55).

Da sämtliche Verfehlungen, aus welchen die Parteien ihre Klage- und Widerklageanträge herleiten, in die Zeit vor Einführung des B.G.B. fallen, und angesichts der württ. Staatsangehörigkeit der Streitteile ergiebt sich aus Art. 201 E.G. z. B.G.B. hinsichtlich der örtlichen und zeitlichen Statutenkollision, dafs die Scheidung vorliegends nur ausgesprochen werden kann, wenn sich die behaupteten Vorgänge sowohl als Scheidungsgründe i. S. des B.G.B., wie auch als Scheidungs- oder Trennungsgründe im Sinne desjenigen bisherigen Landrechts darstellen, welches mafsgeblich des jetzigen und des früheren internationalen Privatrechts in Betracht kommt. Im vorwürfigen Falle weisen nun die für den badischen Richter bindenden internationalen Rechtsnormen des alten und des neuen Rechts gleichmäfsig auf die württembergische Ehegesetzgebung hin; denn nach Bad.L.R.S. ist für das persönliche Eherecht die *lex originis*, d. h. das Recht des Heimatsstaates der Ehegatten, ausschlaggebend (R.G. in Jurist. Wochenschr. 1899 S. 717 u. 736, 1900 S. 285; Bad. Annalen 1899 S. 276), ein Grundsatz, der auch in der nach Aufhebung des Bad.L.R. eingreifenden gemeinrechtlichen Doktrin, sowie in Art. 17 E.G. z. B.G.B. anerkannt ist. Zu demselben Ergebnisse würde auch die auf das jetzige internationale Privatrecht deutende Anwendung des Art. 2 des Bad.Ausf.G. z. B.G.B. führen.

Unterhaltsanspruch des unehelichen Kindes. „Bisherige Gesetze" im Sinne des Art. 208 E.G. z. B.G.B.

Urteil des Oberlandesgerichts Köln (II. Civ.Sen.) vom 4. Mai 1901 (*Mugdan u. Falkmann*, D. Rechtspr. d. Oberlandesg. II 453).

Der Beklagte und die Mutter des unehelichen Kindes haben während der Empfängniszeit und bei der Geburt des Kindes in X. im Gebiete des preufs. A.L.R. gewohnt; dort ist auch die Geburt erfolgt. Nach den Regeln des internationalen Privatrechtes findet daher auf den Unter-

---

1) Vgl. auch *Zitelmann*, Jherings Jahrb. 42 S. 189 ff., *Niedner*, Einführungsgesetz, 2. Aufl. (1901), S. 447; *Niemeyer*, Das intern. Privatrecht des B.G.B. (1901) S. 179 ff. *N.*

haltsanspruch des Kindes an sich unzweifelhaft das preufs. Ges. vom 24. April 1854 Anwendung, wonach dem Kinde der Anspruch zusteht unter der Voraussetzung, dafs der Beklagte während der Empfängszeit der Kindesmutter beigewohnt hat. Nach feststehender Rechtsprechung stand jedenfalls bis 1. Januar 1900 der Geltendmachung derartiger Ansprüche im Gebiete des rheinischen Rechtes die Verbotsbestimmung des Art. 340 *C. c.* entgegen. Dem Vorderrichter ist aber darin beizupflichten, dafs das Gleiche auch nach 1. Januar 1900 bezüglich der Ansprüche der vor diesem Zeitpunkte geborenen unehelichen Kinder der Fall ist, und zwar jedenfalls dann, wenn, wie hier, der als Vater in Anspruch Genommene vor 1. Januar 1900 im Gebiete des rheinischen Rechtes gewohnt hat. Hierfür spricht sowohl der Wortlaut, als auch die Entstehungsgeschichte des Art. 208.

Nach Art. 208 bestimmt sich die rechtliche Stellung eines früher geborenen unehelichen Kindes vom Inkrafttreten des B.G.B. an zwar im allgemeinen nach dessen Vorschriften, jedoch bleiben für die Erforschung der Vaterschaft, das Recht des Kindes, den Familiennamen des Vaters zu führen, sowie für die Unterhaltspflicht des Vaters die bisherigen Gesetze mafsgebend. Dieser Wortlaut des Gesetzes bietet keinen Raum zu der beschränkenden Auslegung, dafs das Verbot der Erforschung der Vaterschaft nur insoweit habe aufrecht erhalten werden sollen, als es in den nach den Regeln des internationalen Privatrechtes über die örtliche Statutenkollision zur Anwendung kommenden Gesetzen enthalten sei.

Anlangend die Entstehungsgeschichte, so sollten nach Art. 126 des ersten Entwurfes nur für das Recht des Kindes, den Familiennamen des Vaters zu führen, und für die Unterhaltspflicht des letzteren die bisherigen Gesetze aufrecht erhalten bleiben . . . Die Motive erachten also die Vermeidung nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen ausgeschlossener, unliebsamer Prozesse für erheblich genug, um mit Rücksicht hierauf bezüglich der vorher geborenen unehelichen Kinder eine Ausnahme von den Grundsätzen des B.G.B. und der im Prinzipe ausgesprochenen alsbaldigen Anwendbarkeit der Bestimmungen desselben auf die rechtliche Stellung dieser Kinder eintreten zu lassen. Was die Motive vermieden wissen wollten, würde aber nur teilweise vermieden worden sein, wenn der Art. 126 Gesetz geworden wäre. Es würden alsdann nämlich die das Verbot der Erforschung der Vaterschaft enthaltenden bisherigen Gesetze nur bezüglich der Unterhaltspflicht und nur soweit sie in Beziehung auf die Entstehung derselben als solcher in Frage kamen, aufrecht erhalten worden sein. Dagegen wären in zahllosen Fällen, namentlich in denjenigen, in welchen bisher im Hinblicke auf Art. 340 *C. c.* die Klage versagt worden ist, Prozesse wegen oft weit zurückliegender Thatbestände und demgemäfs mit den von den Motiven gekennzeichneten unliebsamen Folgen alsbald statthaft gewesen. Es erscheint daher die Annahme gerechtfertigt, dafs der Bundesrat die Worte „für Erforschung der Vaterschaft" hinzugefügt hat, weil er diese Lücke erkannt und hat ausfüllen, also zum Ausdrucke

bringen wollen, dafs die Verhältnisse, wie sie nun einmal bisher unter dem Schutze der bezüglichen Bestimmungen bestanden haben, auch fernerhin zu Recht bestehen bleiben sollen[1]).

Cession. Die Wirksamkeit der Cession richtet sich nach dem für die cedierte Forderung mafsgebenden Recht.

Urteil des Oberlandesgerichts Hamburg vom 15. Dezember 1900 (*Seufferts* Archiv Bd. 56 S. 260.).

K. & Co. in Hamburg schuldeten dem Kaufmann J. in St. Brieux in Frankreich den Kaufpreis für von ihm bezogene Waren. Am 10. Januar 1900 zog J. über den Fakturabetrag einen Wechsel auf K. & Co. und indossierte denselben an die Klägerin, ein Bankhaus in Paris. Diese liefs den Wechsel den Bezogenen zur Annahme präsentieren, welche aber von ihnen abgelehnt wurde, weil am 24. Januar von D. O. in Hamburg bei den dortigen Gerichten ein Arrest gegen den inzwischen in Konkurs geratenen J. erwirkt und dessen Forderung an K. & Co. aus dem hier fraglichen Kaufgeschäft gepfändet worden war. Die Klägerin klagte nunmehr gegen K. & Co. auf Zahlung des von ihnen dem J. geschuldeten Kaufpreises, indem sie sich zur Begründung ihrer Aktivlegitimation auf einen Satz des französischen Rechtes berief, demzufolge durch Indossierung der über eine Waren-

1) Vgl. oben S. 255 ff. Der Einsender des Erkenntnisses v. 4. Mai 1901 bemerkt a. a. O. zu demselben: „Die Entscheidung dieser vielumstrittenen Frage — vgl. auch *Habicht* 3. Aufl. S. 41 u. 42 Anm. 1 — erscheint nicht unbedenklich. Unter den „bisherigen Gesetzen" sind, ähnlich wie im Art. 201 E.G. z. B.G.B., diejenigen zu verstehen, welche hätten angewendet werden müssen, wenn die nach 1. Januar 1900 angestrengte Klage auf Gewährung des Unterhaltes zur Zeit der Geburt des Kindes erhoben worden wäre; denn wie auch die Motive hervorheben, ist für die Frage, ob dem vor 1900 geborenen unehelichen Kinde ein Unterhaltsanspruch zusteht, lediglich der Zeitpunkt seiner Geburt und das damals mafsgebende Recht entscheidend. Im obigen Urteile ist aber nicht dieses Recht, sondern die ehemalige *lex fori* (Art. 340 C. c. als absolutes Verbotsgesetz) zur Anwendung gebracht. Nach den Grundsätzen des internationalen Privatrechtes kommt aber die *lex fori* nur insoweit in Betracht, als sie ein absolutes Ge- und Verbot für den Prozefsrichter enthält; dagegen läfst sie das zwischen den Parteien bestehende Privatrechtsverhältnis an sich unberührt, wie denn auch zweifellos die Klage ohne weiteres zugelassen werden mufs, sobald der Beklagte sich wieder in das frühere Gebiet des A.L.R. begiebt. Da das Urteil an mehreren Stellen betont, dafs der Beklagte bereits vor 1900 (nicht aber zur Zeit der Geburt des Kindes) im Gebiete des rheinischen Rechtes seinen Wohnsitz genommen, so scheint es davon auszugehen, als ob der Beklagte dadurch ein subjektives Recht auf den ihm durch das Verbot des Art. 340 C. c. thatsächlich gewährten Schutz gegen eine Inanspruchnahme erlangt habe, während derartige Verbotsgesetze nur Bedeutung für das Prozefsgericht haben, dagegen auf das zwischen den Parteien einmal rechtsgültig entstandene materielle Rechtsverhältnis ohne Einflufs sind. *Lex fori* ist aber seit 1. Januar 1900 für alle Klagen, die sich auf eine uneheliche Geburt gründen, lediglich das B.G.B."

forderung gezogenen Tratte auch die der letzteren zu Grunde liegende Warenforderung selbst auf den Indossatar übergehe. K. & Co. verkündeten dem D. O. den Streit, hinterlegten, nachdem dieser erklärt hatte, dem Rechtsstreit beitreten zu wollen, die Schuldsumme unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme und wurden auf ihren Antrag aus dem Rechtsstreit entlassen. In dem nunmehr gemäfs C.P.O. § 75 zwischen den streitenden Gläubigern fortgesetzten Rechtsstreit verurteilte das Landgericht den D. O., in die Erhebung des hinterlegten Betrages seitens der Klägerin zu willigen. In der Ber.-Instanz wurde die Klägerin abgewiesen und auf Grund der Widerklage verurteilt, in die Erhebung des Depositums seitens des D. O. zu willigen. — Aus den Gründen:

„Die Klägerin leitet ihre Legitimation zur Geltendmachung der von der Firma J. in St. Brieux erworbenen Forderung daraus her, dafs nach einem im Gebiete des französischen Rechts anerkannten Rechtssatze mit der Indossierung der über den Betrag der Faktura vom 10. Januar 1900 gezogenen Tratte auch der Anspruch aus dem von der Firma J. mit der Firma K. & Co. geschlossenen Vertrage selbst, welcher die Deckung für die Tratte bilde, auf sie übergegangen sei. Dafs das deutsche Recht einen solchen Rechtssatz nicht kennt, steht fest und damit auch, dafs, wenn für den Rechtsstreit zwischen der Klägerin und dem Intervenienten, welcher an Stelle der Firma K. & Co. als Beklagter in den Rechtsstreit eingetreten ist und Widerklage erhoben hat, deutsches Recht in Anwendung zu bringen ist, Klägerin mit ihrem Anspruche nicht durchzudringen vermag. Davon geht auch das Landgericht bei der Begründung seines Urteils aus; es gelangt jedoch zu der Ansicht, dafs der Entscheidung französisches und nicht deutsches Recht zu Grunde zu legen sei. Darin ist jedoch dem angefochtenen Urteile nicht beizustimmen.

In Übereinstimmung mit mehrfachen Entscheidungen des Reichsgerichts [1]) ist davon auszugehen, dafs bei Prüfung der Frage, ob ein bestimmter Rechtsakt geeignet sei, den Übergang einer Forderung von dem bisherigen Gläubiger auf einen anderen zu bewirken, dasjenige Recht mafsgebend ist, welchem das Schuldverhältnis, aus welchem sich die Forderung ergiebt, untersteht, jedenfalls soweit es sich um die Wirksamkeit des Forderungsüberganges dem Schuldner und Dritten gegenüber handelt. Die Einwendungen, welche in dem angefochtenen Urteile gegen diese Auffassung erhoben werden, sind nicht zutreffend. Liegt eine Statutenkollision vor, so hat der Richter bei der Entscheidung darüber, ob auswärtiges oder einheimisches Recht anzuwenden sei, sich nach den für den Fall der Statutenkollision in Betracht kommenden Vorschriften des einheimischen Rechts zu richten und, insoweit für die Entscheidung die rechtliche Natur eines Rechtsverhältnisses oder eines

---

1) Vgl. R.G. 39 S. 976 und die dort citierten Erkenntnisse, sowie *Bar*, Lehrbuch des internationalen Privat- und Strafrechtes (Stuttgart 1892) S. 117. *N.*

Rechtsaktes von Bedeutung ist, die Beurteilung des Rechtsverhältnisses oder des Rechtsaktes zu Grunde zu legen, welche dem einheimischen Rechte entspricht. Der Vertrag zwischen der Firma J. und der Firma K. & Co., aus welchem die streitige Forderung entstammt, ist im Januar 1900 geschlossen, die Begebung des Wechsels, aus welcher Klägerin ihre Berechtigung zur Geltendmachung der eingeklagten Forderung herleitet, ist ebenfalls im Januar 1900 erfolgt. Soweit deutsches Recht in Betracht kommt, sind demnach die Bestimmungen des B.G.B. in Anwendung zu bringen. Nach § 398 B.G.B. geht mit Abschlufs des Cessionsvertrags die Forderung auf den Erwerber über. Die Cession kann Rechte und Verpflichtungen zwischen dem Cedenten und dem Cessionar begründen; sie enthält aber weiter einen sog. dinglichen Vertrag, den Veräufserungsvertrag, und gerade diese Seite der Cession ist es, welche für die Wirkung derselben dem Schuldner und Dritten gegenüber von Bedeutung ist. Wenn, wie das L.G. in dem angefochtenen Urteil ausführt, die Wirksamkeit der Cession in dem Verhältnisse zwischen Cedenten und Cessionar nach dem für den Sitz des Cessionsgeschäftes mafsgebenden Rechte zu beurteilen ist, so folgt daraus nicht, dafs das Gleiche gilt bezüglich der Wirkung des zwischen dem Cedenten und Cessionar vorgenommenen Rechtsaktes Dritten gegenüber, zu welchen auch der Schuldner zu rechnen ist. Ob der dingliche Vertrag, durch welchen eine Sondernachfolge in die Forderung bewirkt wird, zur Vollziehung gelangt ist, entscheidet sich vielmehr nach dem Recht des Ortes, wo die Obligation, dem die Forderung entstammt, ihren Sitz hat, möge es nun der Erfüllungsort sein oder der Ort, wo der Schuldner seinen Wohnsitz hat. Es kommen in dieser Beziehung gleiche Gesichtspunkte in Betracht wie in dem Falle, in welchem es sich um den Erwerb einer Sache handelt. Wenn zwei Ausländer im Auslande einen Kaufvertrag über eine in Deutschland befindliche Sache schliefsen, so bestimmt sich die Wirksamkeit des Vertrages zwischen den Kontrahenten nach dem ausländischen Rechte; nicht aber ist dieses Recht mafsgebend für die Frage, ob der Käufer Eigentum an der Sache erworben hat, sondern diese regelt sich nach dem einheimischen Rechte. Es würde also, wenn ein Kaufvertrag über eine in Deutschland befindliche Sache zwischen zwei Franzosen in Frankreich geschlossen wäre, der Käufer bei einem deutschen Gericht in einem Rechtsstreit mit einem Dritten nicht damit gehört werden können, dafs nach französischem Rechte der Eigentumsübergang bezüglich der verkauften Sache sich unmittelbar mit Abschlufs des Vertrages vollziehe, während die Wirksamkeit des Vertrages unter den Kontrahenten im übrigen allerdings nach französischem Rechte zu beurteilen wäre. Was das L.G. ausführt, ist somit nicht geeignet, die als unrichtig bezeichnete Ansicht zu widerlegen. Die weiteren Deduktionen, welche das L.G. unter Bezugnahme auf ein Urteil des Schweizer Bundesgerichts macht, stehen auch nicht grundsätzlich im Widerspruch zu dem Satze, dafs die dingliche Wirkung der Cession sich nach dem Rechte bestimmt, welches für die Forderung, deren Übertragung in Frage steht,

das mafsgebende ist, sondern sie gehen darauf hinaus, eine Ausnahme von diesem Satze eintreten zu lassen für den Fall, dafs die Stellung des Schuldners durch den Übergang der Forderung in keiner Weise erschwert wird, eine Ausnahme, für deren Begründung mehr Rücksichten der Zweckmäfsigkeit herangezogen werden.

(Vgl. z. B. *v. Bar*, Internationales Privatrecht Bd. 2 S. 79 ff.)

Ob diese Ansicht Billigung verdient, mag dahingestellt bleiben, sie ist jedenfalls nicht entscheidend, wenn es sich um eine Kollision zwischen demjenigen, welcher als angeblicher Cessionar die Forderung in Anspruch nimmt, und einem Dritten, der Rechte an der Forderung zu haben vermeint, handelt. Bei diesem Streit, bei welchem der Schuldner unbeteiligt ist, handelt es sich lediglich um die Frage, ob die Forderung aus dem Vermögen des Cedenten durch den Rechtsakt, welcher den Übergang der Forderung auf den angeblichen Cessionar bewirkt haben soll, herausgegangen ist, und diese Frage ist nach dem Rechte zu beurteilen, welchem das die Forderung begründende Schuldverhältnis untersteht (vgl. auch *v. Bar* S. 82 ff.). Sonach ist auch im vorliegenden Fall die Frage, ob zu der Zeit, als auf Antrag von D. O. die Arrestpfändung erfolgte, die von derselben betroffene Forderung noch zu dem Vermögen der Firma J. gehörte, nach deutschem Recht zu entscheiden. Bei Anwendung des deutschen Rechts gelangt man, das ist nicht streitig, zu einer Bejahung dieser Frage und damit zu der für die Entscheidung des Rechtsstreits genügenden Feststellung, dafs dem D. O. der Klägerin gegenüber das bessere Recht an der fraglichen Forderung zusteht. Die weitere Konsequenz ist allerdings, dafs Klägerin überhaupt als Inhaberin der fraglichen Forderung Dritten gegenüber nicht anerkannt werden kann.

Französisches Recht ist sonach für den vorliegenden Rechtsstreit nicht heranzuziehen, und es kann dahingestellt bleiben, ob der Rechtssatz, auf welchen Klägerin sich beruft, in der französischen Rechtsprechung Anerkennung gefunden hat oder nicht. — — —“

Eisenbahnfrachtgeschäft, Zollnachforderung. Anerkennung eines ausländischen Urteiles als Grundlage eines privatrechtlichen Anspruches.

Urteil des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 12. Dezember 1900 (Ztschr. f. französ. Civilrecht XXXII 174 ff.).

Auf Rechnung des Kaufmanns Sigmund K. in Zweibrücken sind am 26. und 28. Dezember 1887 fünf Eisenbahnwagen Gerste aus Belgien in das Zollvereinsgebiet eingeführt worden. Die Frachtbriefe trugen den Vermerk: „An der Grenze zu verzollen; Station Bettingen“. Die Kaiserl. deutsche Eisenbahnverwaltung in Elsafs-Lothringen, der die Verwaltung der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen zusteht, brachte das Getreide bei dem Grofsh. Nebenzollamte Bettingen zur Verzollung. Nach dem Zolltarife vom 24. Mai 1885 wurden 1 M. 50 Pf. für 100 kg erhoben. Auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Dezember

1887, die Abänderung des Zolltarifs betr., wurde nachträglich von der Zollbehörde die Zahlung eines Betrages von 303 M. verlangt. Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Reichsgesetzes reichte K. ein Gesuch um Erlafs der erhöhten Abgabe ein, das jedoch durch Verfügung der Grofsh. Zolldirektion zu Luxemburg vom 5. April 1888 ablehnend beschieden wurde, weil aus den beigebrachten Schriftstücken nicht zu entnehmen sei, dafs die Gerste schon vor dem 26. November 1887 zur Einfuhr bestimmt gewesen sei. Da von K. auf gütlichem Wege Zahlung nicht zu erlangen war, erging von seiten des Grofsh. Hauptzollamts Luxemburg an die Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsafs-Lothringen, vertreten durch ihre Betriebsdirektion in Luxemburg, im November 1888 Zahlungsaufforderung und sodann Zwangsbefehl, worauf zu dem Grofsh. Bezirksgerichte zu Luxemburg Einspruch erhoben wurde. In diesen Prozefs liefs die Eisenbahnverwaltung am 15. Dezember 1890 den Sigmund K. beiladen. K. erschien nicht. Durch Urteil vom 3. August 1892 wurde die Eisenbahnverwaltung zur Zahlung verurteilt. Im Jahre 1895 erhob sie Klage gegen Sigmund K. auf Ersatz des an die Zollbehörde gezahlten Betrages von 303 M. und der in Luxemburg ihr erwachsenen Prozefskosten. Das Landgericht Z. wies die Klage ab, weil die Gerste vor dem 26. November 1887 zur Einfuhr gekauft worden und die Beiladung in den Luxemburger Prozefs nicht in den Formen der Reichscivilprozefsordnung erfolgt sei. In zweiter Instanz wurde K. nach Antrag verurteilt.

Aus den Gründen: „Wie in dem Thatbestande des angefochtenen Urteils festgestellt ist, sind die fünf Wagen Gerste, welche am 26. und 27. Dezember 1887 in Betting zur Verzollung kommen sollten, auf Bestellung des K. von der Firma Gebr. M. in Antwerpen abgeschickt worden. K. giebt zu, dafs der Zoll, wenn er geschuldet wäre, im Verhältnis zur Firma Gebr. M. von ihm zu tragen sein würde. Es ist daher die Klage mit Recht gegen ihn erhoben worden, indem er als derjenige erscheint, der durch Gebr. M. den Frachtvertrag mit der Eisenbahnverwaltung abgeschlossen hat.

In der über den Frachtvertrag aufgenommenen Urkunde ist der Auftrag erteilt: „An der Grenze zu verzollen; Station Bettingen". Die Eisenbahnverwaltung hat diesen Auftrag angenommen und auf der Station Bettingen durch ihre Leute das Getreide zur Verzollung angemeldet, auch den ihr damals von der Zollbehörde angeforderten Zoll zur Zahlung übernommen. Ob die Zollbehörde am 26. oder 28. Dezember schon den erhöhten Zoll nach dem Reichsgesetze vom 21. Dezember 1887 hätte verlangen können und sollen, berührt die Klägerin nicht, denn jedenfalls durfte sie selbst den Empfängern der Gerste oder dem Beklagten gegenüber keinen höheren Zollbetrag in Ansatz bringen, als sie selbst der Zollbehörde entrichtet oder zu entrichten sich verbindlich gemacht hatte.

Aus dem Grunde, weil die Eisenbahnverwaltung, dem Auftrage des Beklagten entsprechend, die Gerste in Bettingen zur Verzollung

angemeldet hatte, ist ihr später daselbst der Betrag, um den der Zoll mit Wirkung vom 26. November ab erhöht worden ist, von der Zollbehörde angefordert worden. Gemäfs Art. 1998 C. c. wäre es Sache des Beklagten gewesen, die Klägerin von den Ansprüchen zu befreien, die aus der Vollziehung des ihr erteilten Auftrages mit Recht oder mit Unrecht gegen sie erhoben wurden. Dem Beklagten ist, wie aus den von den Parteien verlesenen Schriftstücken sich ergiebt, von der Anforderung der Zollbehörde Kenntnis gegeben worden, er hat auch um Erlafs der erhöhten Eingangsabgabe nachgesucht; nachdem er aber von der Grofsh. Zolldirektion zu Luxemburg am 5. April 1888 ablehnenden Bescheid erhalten hatte, hat er unterm 15. Juni 1888 erklärt, er zahle nicht, bis er in Zweibrücken verurteilt werde.

Dieses Verhalten des Beklagten hatte zur Folge, dafs die Zollbehörde der Klägerin schliefslich Zwangsbefehl zustellen liefs. Klägerin, die gemäfs § 3 der Übereinkunft vom 11. Juni 1872 (Reichsges.Bl. S. 331) vor den Gerichten in Luxemburg Recht zu nehmen hat, machte durch Einspruch die Sache bei Gericht anhängig, und ermöglichte dem Beklagten dadurch, dafs sie ihn am 15. Dezember 1890 beiladen liefs, vor dem Gerichte den durch § 2 des Reichsgesetzes vom 21. Dezember 1887 zugelassenen Nachweis zu liefern. Da der Beklagte der Beiladung keine Folge leistete, auch auf die Zustellung des Urteils vom 3. August 1892 sich unthätig verhielt, ist die Klägerin rechtskräftig zur Zahlung des Zollbetrags von 303 M. und der Prozefskosten verurteilt worden. Dafs die Prozefskosten, soweit sie hier in Betracht kommen, 167 M. 48 Pf. betragen, und dafs die Klägerin die von ihr eingeklagten Beträge gezahlt hat, ist aufser Streit. Ihr Ersatzanspruch aber ist nach den Bestimmungen der Art. 1999, 2000 C. c. begründet. Auf die Frage, auf welche das angefochtene Urteil entscheidendes Gewicht legt, ob nämlich die Gerste eingeführt worden ist infolge von Verträgen, die vor dem 26. November 1887 abgeschlossen waren, kommt es nicht an; der Anspruch der Zollbehörde auf den erhöhten Zoll ist der Klägerin gegenüber rechtskräftig festgestellt. Richtig ist wohl, dafs das in Luxemburg ergangene Urteil nicht gegen den Beklagten vollziehbar ist, allein für den jetzt anhängigen Rechtsstreit genügt es, dafs für die von dem Beklagten oder dessen Vertreter mit der Verzollung beauftragte Klägerin das Urteil des Luxemburger Gerichts bindend ist. Jenes Urteil bildet die Grundlage für die Ersatzforderung der Klägerin, wenn es auch kein Vollstreckungstitel gegen den Beklagten ist. Bei seiner Weigerung zu zahlen, bis er von einem Gerichte in Z. verurteilt werde, hat der Beklagte übersehen, dafs bei der Entscheidung des heimatlichen Gerichtes die Vorgänge in Luxemburg in Betracht gezogen werden müssen. Der Beklagte konnte nicht gezwungen werden, in Luxemburg Recht zu nehmen; da er aber durch seine Vertreter, Gebr. M., die Verzollung in Luxemburg angeordnet, und die Klägerin, welche in Luxemburg Recht nehmen mufs, mit der Verzollung beauftragt hat, kann er

sich der Wirkung der in Luxemburg ergangenen Verurteilung der Klägerin nicht entziehen.

Es kann sich nur fragen, ob etwa Klägerin dadurch ein Versehen herbeigeführt hat, dafs die eingeklagten Ausgaben auf Rechnung des Beklagten gemacht werden mufsten. Diese Frage ist zu verneinen. Ein Versehen ist insbesondere nicht darin zu erblicken, dafs die Klägerin den Beklagten nicht als Zeugen nach Luxemburg hat vorladen lassen. Ein solches Verfahren wäre nicht angemessen gewesen, denn es handelte sich in seinem Prozesse um die eigene Angelegenheit des Beklagten; Beklagter hatte in jenem Prozesse als Partei aufzutreten, nicht als Zeuge zu erscheinen. Die Klägerin hat ihren Mandatspflichten Genüge geleistet, indem sie dem Beklagten durch die Beiladung die Möglichkeit gewährte, die Prozefsleitung zu übernehmen. Dafs Beklagter die Vorladung vom 15. Dezember nicht verstanden haben sollte, ist nicht glaubhaft, zumal er selbst zugegeben hat, dafs er das Schriftstück seinem damaligen Rechtsbeistande gezeigt habe. Über den Grund der Streitverkündung und über die Lage des Rechtsstreites war übrigens der Beklagte schon durch die an ihn ergangenen Zahlungsaufforderungen und durch die Zuschrift vom 9. Februar 1889 hinreichend aufgeklärt, es genügte vollständig, wenn er den Verhandlungstermin aus der Zustellung ersah. Wäre ihm aber selbst dies nicht möglich gewesen, so wäre es seine Aufgabe gewesen, bei der Klägerin, die für ihn in den Prozefs gezogen worden war, Erkundigung einzuziehen. Das angefochtene Urteil vermifst die Beobachtung der Vorschriften der Reichscivilprozefsordnung bei der dem Beklagten gewordenen Beiladung. Diese Vorschriften kommen hier nicht in Betracht, es war nur ein Verfahren einzuhalten, das nach den in Luxemburg geltenden Bestimmungen dem Beklagten gestattete, in den Prozefs als Partei einzutreten. Das ist geschehen. Dafs Beklagter von der ihm verschafften Befugnis, in Luxemburg den Prozefs zu führen, keinen Gebrauch machte, darf der Klägerin nicht zum Nachteil gereichen. Nur dann wäre der Ersatzanspruch der Klägerin nicht ohne weiteres gerechtfertigt, wenn das unthätige Verhalten des Beklagten darauf zurückzuführen wäre, dafs Klägerin in dem Schreiben vom 9. Februar 1889, wie sie zugiebt, irrtümlicherweise behauptet hat, es sei an der Verurteilung in Luxemburg nicht zu zweifeln. Dem Gerichte stehe keine Nachprüfung zu, ob der erhöhte Zoll geschuldet werde; nach § 12 des Vereinszollgesetzes seien die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden für die Gerichte unbedingt mafsgebend[1]). Beklagter ist aber durch diese unrichtige Belehrung nicht bestimmt worden, sich dem in Luxemburg anhängigen Prozesse gegenüber unthätig zu verhalten. . . . . Da auch nicht anzunehmen ist, dafs Beklagter in den Prozefs eingetreten wäre, wenn ihm die Klägerin später von der Unrichtigkeit ihrer Rechtsan-

1) Vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 5 S. 37 Bd. 16 S. 39.

sicht Kenntnis gegeben hätte, so kann auch kein Gewicht darauf gelegt werden, dafs sie ihm eine solche Mitteilung nicht gemacht hat. . . ."

Rechtshülfeverkehr deutscher Gerichte mit Elsafs-Lothringen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Oberlandesgericht Colmar 1. Mai 1901, Reichsgericht 8. Juni 1901 (Zeitschr. f. Rechtspflege im Herzogtum Braunschweig 1901 S. 81 ff.).

In der Flentgeschen Vormundschaftssache hatte auf Ersuchen des H. Amtsgerichts Eschershausen das Kaiserliche Amtsgericht zu Dieuze in Elsafs-Lothringen seitens des aufserehelichen Vaters des Mündels, Musketiers P., das Anerkenntnis seiner Vaterschaft und seiner Verpflichtung zur Alimentation des Mündels zu Protokoll genommen, das fernere Ersuchen, den P. noch erklären zu lassen, dafs er sich rücksichtlich seiner Unterhaltsverpflichtung der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwerfe (C.P.O. § 794 Nr. 5), jedoch unter Berufung auf § 44 des elsafs-lothringischen Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetze über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 6. November 1899[1]) wegen Unzuständigkeit des Gerichts abgelehnt. Die gegen diesen Beschlufs seitens des genannten hiesigen Gerichts in Gemäfsheit des § 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bezw. §§ 159, 160 des Gerichtsverfassungsgesetzes bei dem Kaiserlichen Oberlandesgerichte zu Colmar nachgesuchte Entscheidung vom 1. Mai 1901 ging auf Zurückweisung der Beschwerde. Die Gründe lauten:

„Das Amtsgericht in Dieuze hat zwar insoweit dem Ersuchen des H. Braunschweigischen Amtsgerichts Eschershausen stattgegeben, als es von dem p. P. die Anerkennung der Vaterschaft des am 15. Januar 1901 geborenen unehelichen Kindes der Marie F., sowie die Anerkennung aufgenommen hat, für dessen Unterhalt eine gewisse Summe zu entrichten. Das weitere Ersuchen, den p. P. zu einer Erklärung darüber zu veranlassen, dafs er sich hinsichtlich der Unterhaltsgewährung der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwerfe, wurde von dem Amtsgericht in Dieuze mit Recht abgelehnt. Die von dem Vater eines unehelichen Kindes abzugebenden Erklärungen unterscheiden sich nämlich, was ihre Beurkundung betrifft, darin, dafs die Anerkennung der Vaterschaft nach § 1718 des B.G.B. nur in einer öffentlichen Urkunde abgegeben werden kann, für deren Aufnahme nach § 167 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufser den Notaren auch die Amtsgerichte zuständig sind, während die Anerkennung des Vaters über seine Verpflichtung zur Unterhaltsleistung (B.G.B. § 1708) der blofsen Schriftform (das.

1) Dieser § 44 lautet: „Für die Beurkundung von Rechtsgeschäften, welche nach den Vorschriften der Reichsgesetze gerichtlicher oder notarieller Beurkundung bedürfen, sind, soweit nicht ein anderes gesetzlich bestimmt ist, nur die Notare zuständig."

§ 781) unterworfen ist. Dagegen findet nach § 794 Nr. 5 der C.P.O. die Zwangsvollstreckung aus jenem Unterhaltsversprechen nur dann statt, wenn die Urkunde, worin dasselbe niedergelegt ist, von einem deutschen Gerichte oder von einem deutschen Notar innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse in der vorgeschriebenen Form aufgenommen ist, und der Schuldner sich der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat. Obgleich sich an diese Unterwerfung einschneidende prozessualische Folgen knüpfen, stellt sich ihre Beurkundung, wenn sie, wie hier, aufserhalb eines Rechtsstreites vorgenommen wird, als ein Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit dar. Nach § 2 des angeführten Reichsgesetzes haben sich nun die Gerichte Rechtshülfe zu leisten, und finden hierauf die §§ 158 und 169 des Gerichtsverfassungsgesetzes Anwendung. Diese Verpflichtung zur Rechtshülfe beschränkt sich nach § 1 das. auf diejenigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche durch Reichsgesetz den Gerichten übertragen sind. Durch § 44 des elsafs-lothringischen Ausführungsgesetzes vom 6. November 1899 (Gesetzblatt S. 128) ist jedoch auf Grund der der Landesgesetzgebung im Art. 141 des Einführungsgesetzes zum B.G.B. erteilten Ermächtigung ausschliefslich den Notaren die Zuständigkeit zur Beurkundung solcher Rechtsgeschäfte verliehen, welche nach Vorschrift der Reichsgesetze der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung bedürfen. Dem Amtsgerichte in Dieuze wird daher durch den Beschwerdeführer eine Amtshandlung angesonnen, die in den Geschäftskreis des Notariats fällt. Nach Abs. 2 des § 159 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist aber das Ersuchen eines nicht im Instanzenwege vorgesetzten Gerichts abzulehnen, wenn die vorzunehmende Handlung nach dem Rechte des ersuchten Gerichts verboten ist. Hierunter sind nicht blofs solche Handlungen begriffen, deren Vornahme ausdrücklich gesetzlich untersagt ist, sondern auch solche, deren Erledigung überhaupt nicht zum Geschäftskreise des ersuchten Gerichts gehört; dies war im § 37 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1869 (B.G.Bl. S. 313) ausdrücklich als Ablehnungsgrund zugelassen und ist blofs wegen seiner Selbstverständlichkeit nicht in den § 159 des G.V.G. hinübergenommen worden. An der Berechtigung des Amtsgerichts in Dieuze zur Ablehnung des fraglichen Ersuchens wird auch durch § 194 Abs. 4 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nichts geändert, da er auf der hier nicht zutreffenden Voraussetzung einer Zulässigkeit der Rechtshülfe beruht. Endlich besteht auch kein allgemeiner Rechtssatz dahin, dafs ein Gericht ohne weiteres zur Vornahme solcher — an sich seinem Geschäftskreise fremder — Amtshandlungen zuständig bleibt, die sich als Zubehör oder als Folgerung aus einer von ihm zuständigermafsen bewirkten Amtshandlung qualifizieren lassen."

Unter Bezugnahme darauf, dafs es sich um eine Frage handle, die nicht allein für das hiesige Herzogtum, sondern für das ganze Reich und namentlich für alle Vormundschaftsgerichte von Wichtigkeit sei, verfolgte das Amtsgericht Eschershausen die nach § 160 des Gerichtsverfassungsgesetzes zulässige Beschwerde an das Reichsgericht.

Sie ist indessen durch Beschlufs des 4. Civilsenats vom 8. Juni 1901 (IV. Bd. 143, 1901) als unbegründet zurückgewiesen, „da die Ausführungen, auf Grund deren das Oberlandesgericht zu Colmar zur Billigung der ablehnenden Entscheidung des Amtsgerichts zu Dieuze vom 29. März 1901 gelangt sei, durchweg für zutreffend zu erachten seien."

Zuständiges Nachlafsgericht nach einem in Amerika verschollenen Erblasser.

Beschlufs des Oberlandesgerichts Stuttgart (I. Civilsenat) vom 15. März 1901 (Ztschr. für d. freiwillige Gerichtsbarkeit .... in Württemberg 42. Jahrgang S. 157).

Dem am 17. Juni 1830 zu B. im Königreich Holland geborenen P. M. ist im Jahr 1845 auf Ableben seiner Mutter, die nach dem Tode des Vaters nach St. in Württemberg übergesiedelt war, ein elterliches Vermögen zugefallen, welches in der Folge unter der Aufsicht der württ. Vormundschaftsbehörde W., wo der Vater das Gemeindebürgerrecht besessen hatte, verwaltet wurde. P. M. hat sich im Jahre 1854 mit einer aus seinem Pflegvermögen ihm gereichten Ausstattung nach Amerika begeben und ist dort nach kurzer Zeit verschollen. Durch Urteil des Amtsgerichts St. vom 12. November 1900 ist derselbe nunmehr für tot erklärt worden. Zu der von dem Bruder des Verschollenen Ch. M. in M. beantragten Auseinandersetzung seines Nachlasses hat sich sowohl das Nachlafsgericht W. als das Nachlafsgericht St. für unzuständig erklärt, ersteres, weil der Verschollene sich nie in W. aufgehalten, letzteres, weil er auch in St. keinen Wohnsitz gehabt habe, wonach gemäfs § 73 Abs. 2 des G. fr. G. das zuständige Nachlafsgericht von der Landesjustizverwaltung zu bestimmen sei.

Von dem Nachlafsgericht W. um Entscheidung nach § 5 des genannten Gesetzes angerufen, hatte das Oberlandesgericht zu erwägen, dafs ein inländischer Wohnsitz des P. M. allerdings nicht nachweisbar ist, indem insbesondere der von seiner Mutter nach dem Tode des Vaters gewählte Wohnsitz der letzteren in St. nach den mafsgebenden Grundsätzen des württ. und gemeinen Rechts nicht geeignet war, einen neuen gesetzlichen Wohnsitz der Kinder an dem letzteren Ort zu begründen, und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dafs der Sohn P. M. mit dem Willen der Mutter oder seines nach deren Tod aufgestellten Vormundes einen eigenen Wohnsitz in St. oder an einem dritten Ort begründet habe, ehe er im Alter von 24 Jahren Württemberg für immer verliefs. Gemäfs § 73 Abs. 2 Satz 2 des G. fr. G. wäre daher die Entscheidung des K. Justizministeriums einzuholen, wenn P. M. noch jetzt als württembergischer Staatsangehöriger zu betrachten wäre. Diese Voraussetzung ist jedoch zu verneinen, nachdem derselbe, wie aus den vorliegenden Erhebungen hervorgeht, kurze Zeit nach seiner Ankunft in New York seinen im Inland gebliebenen Angehörigen wie seinem Vormund fremd und unerreichbar geworden ist,

ohne sich je wieder um die württembergische Heimat und um sein daselbst verwaltetes Vermögen zu kümmern. Wenn auf Grund der Feststellung in dem Ausschlufsurteil des Amtsgerichts vom 12. November 1900 gemäfs B.G.B. §§ 18, 19 das Fortleben des Verschollenen bis zum 1. Januar 1900 zu vermuten ist, so ist doch hieran keine Vermutung der Fortdauer der württ. Staatsangehörigkeit desselben zu knüpfen, und entspricht es vielmehr den gegebenen Umständen, im Hinblick auf die mit dem 1. Januar 1871 in Geltung getretene Vorschrift des § 21 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 die Thatsache eines ununterbrochenen, wenigstens zehnjährigen Aufenthaltes desselben im Ausland und eben damit den Verlust der württ. Staatsangehörigkeit als feststehend anzusehen, wonach die in § 73 Abs. 2 des G. fr. G. vorgesehene Zuständigkeit des Nachlafsgerichts, in dessen Bezirk Nachlafsgegenstände — hier das für den Verschollenen in W. verwaltete Vermögen — sich befinden, Platz greift. Hiernach war das Nachlafsgericht W. als zuständiges Nachlafsgericht zu bestimmen.

Bedeutung englischer Schiedssprüche. Klausel: „Any dispute on this contract to be settled by arbitration in London in the usual way“.

Urteil des Oberlandesgerichts zu Karlsruhe (II. Senat) vom 5. März 1901 in Sachen Cox & Cie. gegen Seilindustrie („Badische Rechtspraxis“ 1901 S. 106).

Durch diese Vertragsbestimmung haben die Parteien die Vereinbarung getroffen, dafs die Entscheidung aller aus dem Vertrage erwachsenden Rechtsstreitigkeiten durch ein Schiedsgericht erfolgen solle. Die beklagtische Behauptung, diese Klausel lege den Parteien nur die Verpflichtung auf, sich im Falle des Streites dem Versuche einer gütlichen Lösung durch Schiedsspruch zu unterziehen, beeinträchtige aber für den Fall, dafs sie den Schiedsspruch nicht anerkennen wollen, ihr Recht nicht, die Entscheidung der ordentlichen Gerichte anzurufen, widerstreitet dem Wortlaut, Sinn und Zweck dieser Vertragsbestimmung. Statt der angestrebten Vereinfachung für die Regelung der beiderseitigen Beziehungen würde dadurch eine der Verkehrssitte widerstrebende Erschwerung und Verschleppung beim Austrage von Zwistigkeiten hervorgerufen werden. Das Wesen des Schiedsvertrags besteht gerade in der Unterwerfung unter den Spruch des bestellten Schiedsgerichts, und nachdem die Parteien ausdrücklich vereinbart haben, dafs ihre Streitigkeiten aus dem Vertrage durch ein Schiedsgericht zu schlichten seien, haben sie in einer Weise, die sie nach den allgemeinen Grundsätzen eines jeden der in Betracht kommenden Civilrechte bindet, kraft der ihnen über den Gegenstand zustehenden Verfügungsgewalt ihren Vertragswillen, sich dem Schiedsspruche zu unterwerfen, rechtsgeschäftlich bethätigt. Die Parteien haben dann auch in Vollziehung dieser Vereinbarung die Entscheidung des Schiedsgerichts über den den Gegenstand der Widerklage bildenden Anspruch der Beklagten angerufen, und das Schiedsgericht hat seinen Spruch gefällt. Die Beklagte

hat nicht behauptet, dafs die bestellten Schiedsrichter gegen die nach dem englischen Rechte bestehenden Vorschriften für das schiedsgerichtliche Verfahren verstofsen hätten; sie giebt selbst zu, dafs der Schiedsspruch nach dem englischen Rechte formell richtig zu stande gekommen ist. Die Beklagte behauptet nur, nach englischem Rechte sei ein Schiedsspruch nicht bindend, wenn die Entscheidung materiell unrichtig sei und auf einem groben Irrtum beruhe. Diese Behauptung zerfällt nicht nur an der Kraft der civilrechtlichen Wirkungen der nach dem Obigen zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung, sie steht auch im Widerspruche mit den allgemein gültigen Grundsätzen über das Wesen des Schiedsvertrags. Für das englische Recht insbesondere, das nach dem übereinstimmenden Vorbringen der Parteien und nach der Auffassung des Gerichts auf den Fall anzuwenden ist, ergiebt sich die Unrichtigkeit der von der Beklagten aufgestellten Behauptung aus der *Arbitration Act*, 1889 (52 und 53 *Vict. Ch.* 41), durch welche das schiedsgerichtliche Verfahren für England geregelt ist. Dieses Gesetz enthält keine Bestimmung, welche die Aufhebung eines Schiedsspruchs aus dem von der Beklagten angegebenen Grunde zuliefse. In dem von der Klägerin weiter übergebenen Auszuge aus einem *Judgment* des Lord Halsbury in *Adams v. Great North of Scotland Railway Company* ist dargelegt, dafs eine Aufhebung eines formell perfekten Schiedsspruches wegen Irrtums in rechtlicher oder thatsächlicher Beziehung unzulässig sei.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Prisengerichtlicher Spruch des Supreme Court in Sachen des „Benito Estenger".

Mitgeteilt von *Th. N.*

Der Dampfer „Benito Estenger" war bis zum 9. Juni 1898 Eigentum des spanischen Unterthanen Enrique de Messa. An dem genannten Tage übertrug de Messa das Eigentum des Schiffes an den Engländer Beattie, auf dessen Namen es bei der Registerbehörde des Hafens Kingston (Jamaica) gemäfs den Vorschriften des englischen Rechtes eingetragen wurde. Das Schiff verliefs darauf Kingston am 23. Juni und fuhr, mit einer Ladung Reis, Getreidemehl und Kaffee, nach Manzanillo, wo die Ladung gelöscht wurde. Am 27. Juni verliefs es mittags 2 Uhr Manzanillo, um zunächst nach Monteyo, dann nach Kingston zu fahren. Um 5½ Uhr wurde es bei Kap Cruz durch das amerikanische Kanonenboot „Hornet" angehalten und beschlagnahmt. Es wurde nach Key West gebracht und dort auf Anordnung des Gerichtshofes, nachdem es am 17. Dezember 1898 *„as lawful prize as enemy property"* erklärt war, verkauft. Der oberste Gerichtshof bestätigte im Oktober 1899 (Entscheidung No. 192 —

Oktober Term 1899) die Entscheidung des Gerichtshofes erster Instanz, indem er — Richter Fuller — unter anderem ausführte:

Die in Frankreich geltende Regel, wonach die Veräufserung von Schiffen *flagrante bello* als schlechthin ungültig zu behandeln ist, hat in England und den Vereinigten Staaten keine Geltung. (Das Urteil beruft sich auf *Hall, International Law, 4th ed. § 525; Story, Principles and Practice of Prize Courts, Pratts ed. § 63, 2 Wheat. App. 30.)* Aber der Verkauf feindlicher Schiffe an Neutrale ist „*liable to great suspicion*". Damit er prisenrechtlich respektiert werde, mufs nachgewiesen werden, dafs er „*bona fide*" und „*absolutely*" geschehen ist. Der bisherige Eigentümer mufs sich jedes ferneren Interesses an dem Schiff entäufsern, damit die für die Fraudulosität des Verkaufes sprechende Präsumtion entkräftet werde. (Das Urteil weist hin auf die Präcedenzfälle „Sechs Geschwister, 4 C. Rob. 100 [Richter William Scott]; Jemmy, 4 C. Rob. 31 [Richter William Scott]; Omnibus, 6 C. Rob. 71 [Richter Cadwalader]; Baltica, Spinks Prize Cases [Dr. Lushington]; Ernst Merck [Spinks Prize Cases 98]; Jenny [5 Wall. 183]; Amiable Isabella [6 Wheat. 1]; Lilla [2 Cliff. 69, Storys Prize Courts 26].)"

Im gegebenen Fall sei, so führt das Urteil aus, der Beweis der *bona fides* nicht erbracht. Es sprächen verschiedene Umstände direkt dagegen. Dazu gehöre insbesondere die Thatsache, dafs der bisherige Kapitän nach dem Verkauf in seiner Stellung an Bord geblieben sei, und dafs der bisherige Eigentümer nach dem Verkauf als Superkargo des Schiffes fungierte.

Das Urteil erörtert auch die Frage, ob die nach Manzanillo gebrachte Ladung als „*enemy property*" zu betrachten gewesen sei, worunter im Sinn des amerikanischen Prisenrechtes alle der Wegnahme unterworfene Zufuhr verstanden wird. Die Frage wird bejaht, weil Manzanillo ein durch Kriegsschiffe und Küstenbatterien verteidigter, thatsächlich (wenn auch nicht rechtlich) blockierter Platz gewesen und die Zufuhr daher geeignet gewesen sei, die feindliche Stellung zu stärken. „*It is enough that in dealing with a vessel adjudicated in supplies necessary for the enemy's forces, is of well nigh decisive importance.*"

Prisengerichtlicher Spruch des Supreme Court in Sachen des „Olinde Rodrigues".

Mitgeteilt von *Th. N.*

Der von der französischen Regierung subventionierte grofse Dampfer der Compagnie Générale Transatlantique „Olinde Rodrigues" verliefs am 27. Juni 1898 Havre und kam am 3. Juli in St. Thomas an. Von dort kommend lief er am 4. Juli 1898 in den Hafen von San Juan, Portorico, ein, wobei er von dem amerikanischen Hülfskreuzer „Yosemite", welcher als Blockadeschiff fungierte, beobachtet wurde, ohne dafs es diesem gelang, ihn aufzuhalten. Am 5. Juli verliefs der „Olinde Rodrigues" wieder den Hafen von San Juan. Der „Yosemite" hielt ihn nunmehr an und machte ihn in Form der Verwarnung darauf

aufmerksam, dafs der Hafen San Juan laut Proklamation des Präsidenten der Vereinigten Staaten vom 27. Juni blockiert sei. Ein Offizier des „Yosemite" trug in die Schiffspapiere des „Olinde Rodrigues" ein: *„Warned off San Juan, July 5th, 1898, by U. S. S. Yosemite. Commander Emory. John Burns Ensign. U. S. Navy."* Der „Olinde Rodrigues" ging darauf nach Puerto Plata, Haïti. Am 16. Juli verliefs er diesen Hafen. Am Morgen des 17. Juli wurde er durch den amerikanischen Kreuzer „New Orleans", welcher San Juan blockierte, angehalten und wegen versuchten Blockadebruches beschlagnahmt, während er unweit San Juan auf hoher See erschien. Der District Court von South Carolina als Prisengericht ordnete am 13. Dezember 1898 die Freigabe des Schiffes an, weil die Blockade von San Juan nicht effektiv gewesen sei. Der Supreme Court trat am 15. Mai 1899 dieser Entscheidung bei, ohne jedoch Schadensersatz an den „Olinde Rodrigues" zu bewilligen. Richter Fuller führte zur Begründung — No. 704 Oktober Term 1898 — aus:

Die Blockade von San Juan sei im Sinne der Pariser Seerechtsdeklaration *„practically effective"* gewesen. Die Pariser Deklaration sei gegen die *„paper blockades"* gerichtet gewesen, habe aber nicht etwa eine absolute militärische Überlegenheit gefordert. Die General Order (No. 492) des Secretary of Navy vom 20. Juni 1898 habe zutreffend bestimmt: *„A blockade to be effective and binding must be maintained by a force sufficient to render ingress to or egress from the port dangerous."* Diesem Erfordernis sei genügt gewesen.

Ein Blockadebruch wurde nicht in dem Einlaufen des Schiffes in San Juan am 4. Juli gefunden, da die Blockade verhängt worden sei, während das Schiff sich auf hoher See befunden hatte und nicht in der Lage war, Kenntnis von der Blockadeproklamation zu nehmen.

Der Gerichtshof neigte auf Grund einer sehr eingehenden Beweisaufnahme trotz gegenteiliger Behauptung der Offiziere des „Olinde Rodrigues" zu der Annahme, dafs das Schiff im Augenblick der Beschlagnahme die Absicht gehabt habe, die Blockade zu brechen, indem es in San Juan Passagiere und Material im spanischen Interesse an Bord nehmen wollte. Unterstützend wurde dabei in Betracht gezogen, dafs zwei spanische Gesundheitspässe verheimlicht und vernichtet worden waren, welche in Port au Prince und Cap Haytien ausgestellt waren und als Bestimmungshafen San Juan angaben, ferner der Umstand, dafs der „Olinde Rodrigues" auf das Haltesignal des „New Orleans" nicht sogleich beigedreht, dies vielmehr erst dann gethan hatte, als der „New Orleans" feuerte.

Indessen, im Ergebnis nahm das Gericht an, dafs ein voller Beweis für die Absicht des Blockadebruches nicht erbracht sei. *„The evidence of evil intent must be clear and convincing before a merchant ship belonging to citizens of a friendly nation will be condemned. And on a careful review of the entire evidence, we think we are not compelled to that extremity."* In Rücksicht des Schadensersatzes und der Kosten wurde der dringende Verdacht des Blockadebruches, weil

„probable cause for making the capture undoubtely existed“, als Grund für die Verantwortlichkeit des „Olinde Rodrigues“ angesehen, unter Berufung auf Section 4639 der bundesrechtlichen Revised Statutes, welche bestimmen *„that, under circumstances all costs and expenses shall remain charged on the captured vessel though she be restored“*. Der Gerichtshof stellte als einen von ihm konstant anerkannten Grundsatz fest, *„that damages and costs will be denied where there was probable cause for seizure.“*

Prisengerichtlicher Spruch des Supreme Court in Sachen des „Paquete Habana“ und „Lola“.

Supreme Court, 8. Januar 1900 (*Clunet* 1900 S. 1027).

Die spanischen Fischereifahrzeuge „Paquete Habana“ und „Lola“ wurden während des spanisch-amerikanischen Krieges am 25. und 26. April 1898 von amerikanischen Schiffen aufgebracht. Der District Court des Southern District von Florida als Prisengericht erklärte beide Fahrzeuge für gute Prise, und beide Fahrzeuge wurden infolge dieses Spruches öffentlich versteigert. Der Supreme Court der Vereinigten Staaten sprach sich in seiner Majorität durch den Richter Gray dafür aus, dafs die nur der Küstenfischerei dienenden Fischereifahrzeuge dem Beuterecht zur See nicht unterliegen. Ein Minoritätsvotum (durch Chief Justice Fuller begründet) sprach sich im entgegengesetzten Sinne aus.

Anm. Das Urteil, dessen ausführliche Wiedergabe die Redaktion dieser Ztschr. sich vorbehält, giebt eingehende historische und litterarische Darlegungen über die Ausübung des Beuterechts gegen Fischereifahrzeuge.

Schiffskollision auf hoher See zwischen Schiffen verschiedener Nationalität. Schadensersatzanspruch der Erben eines dabei umgekommenen Passagiers. Mafsgeblichkeit der lex fori.

Circuit Court of Appeals, 23. März 1900 (*Clunet* 1900 S. 1019).

Am 4. Juli 1898 sank der französische Dampfer „Bourgogne“ auf hoher See auf der Fahrt zwischen New York und Havre infolge einer Kollision mit dem englischen Schiff „Cromartyshire“. Der als Passagier der „Bourgogne“ fahrende Edwin R. Rundell ertrank dabei. Der Nachlafsadministrator verlangte namens des minderjährigen Kindes des Rundell von der Schiffsgesellschaft für den durch ihr Verschulden verursachten Tod eine Entschädigung von 50 000 Dollars. Es war fraglich, ob dieser Anspruch nach französischem oder nach amerikanischem Recht zu beurteilen sei. Der Gerichtshof lehnte es ab, französisches Recht anzuwenden, weil nicht erwiesen sei, dafs der Verstorbene an Bord ertrunken sei, vielmehr umgekehrt die Wahrscheinlichkeit dafür spreche, dafs er im Meere selbst umgekommen sei. In diesem

Fall aber müsse die *lex fori* angewendet werden, da es nicht darauf ankomme, wo das den Tod verursachende Verschulden begangen sei, sondern wo der Tod stattgefunden habe. Übrigens sei der Inhalt des französischen Rechtes dem Gerichtshof nicht nachgewiesen, und auch deswegen müsse der amerikanische Richter das amerikanische Recht anwenden. Endlich habe sich die amerikanische Jurisprudenz dafür entschieden, dafs bei Schiffskollisionen auf hoher See zwischen Schiffen verschiedener Nationalität die *lex fori* entscheide. Das amerikanische Recht aber lasse keinerlei Schadensersatzanspruch für den Tod eines Menschen zu.

Willkürung eines bestimmten Rechtes durch die Konnossementsklausel.

Distriktsgericht von Maryland, 15. Dezember 1885 (*Clunet* 1900 S. 1015).

Die Konossementsbestimmung, wonach das englische Recht für alle Ansprüche gegen das Schiff oder seinen Eigentümer mafsgebend sein sollte, ist vor amerikanischen Gerichten wirksam. Dies gilt insbesondere für die vor einem amerikanischen Admiralitätsgericht geltend gemachten Schadensersatzansprüche.

Staatsangehörigkeit. Erwerbung der amerikanischen St. gemäfs jus soli.

Supreme Court, 28. März 1898 (*Supreme Court Reports* Bd. XVIII S. 456 ff., *American Law Review* Bd. XXXII S. 554).

Der im Jahre 1873 in San Francisco als Sohn chinesischer Eltern geborene Wong Kim Ark, welcher bis 1894 in den Vereinigten Staaten gewohnt hatte, begab sich in diesem Jahr nach China. Von dort 1895 nach den Vereinigten Staaten zurückkehrend sollte er als Ausländer, und insbesondere als Chinese, gemäfs der *Chinese exclusion act* vom 6. Mai 1882 ausgewiesen bezw. ihm das Betreten der Union versagt werden. Das Distriktsgericht von Nord-Kalifornien am 3. Januar 1896 und ebenso der Supreme Court in dem oben bezeichneten Erkenntnis verwarfen dieses Vorgehen der Behörden und erkannten Wong Kim Ark als amerikanischen Bürger an, unter Berufung auf das 14. Amendment zur Verfassung der Vereinigten Staaten, in welchem der höchste Gerichtshof den Grundsatz des *jus soli* erblickt, d. h. der Erwerbung des amerikanischen Bürgerrechtes seitens aller im Gebiet der Union geborenen Personen.

Anm. Vgl. dazu *Wharton*, *Digest of the international law of the United States* (Washington 1886 II S. 394 ff.); *Cahn*, Das Reichsgesetz über die Erwerbung u. d. Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit, 2. Aufl. (Berlin 1896) S. 22; *Clunet* 1900 S. 1015. — Das vielbestrittene Amendment 14 lautet: „*All persons born or naturalized in the United States and subject to the jurisdiction thereof, are citizens of the United States and of the States wherein they reside.*“ *N.*

Belgien.

Einwand der Rechtshängigkeit auf Grund eines im Auslande geführten Prozesses.

Appellationsgerichtshof Brüssel (*Clunet* 1900 S. 1014).

Auf einen im Auslande anhängigen Prozeſs kann von belgischen Gerichten unter dem Gesichtspunkt des durch die Streiteinlassung begründeten Quasikontraktsverhältnisses der Einwand der Rechtshängigkeit gegründet werden.

Konkurs. Grundsätzliche Anerkennung sowie Grenzen der Wirkung einer im Ausland erfolgten Konkurseröffnung.

Antwerpen, 27. Mai 1896, 10. Mai 1899 (*Clunet* 1900 S. 1012).

1. Der Verwalter eines im Auslande eröffneten Konkurses ist auch vor belgischen Gerichten allein aktiv legitimiert zur Verfolgung der Rechte der Konkursgläubiger.

2. Konkursprivilegien sind „*d'ordre public*". Ausländische Konkursprivilegien, welche dem belgischen Recht unbekannt sind, finden daher vor belgischen Gerichten keine Anerkennung.

3. Die Bestimmungen der Artt. 444, 452, 453 des belgischen Konkursgesetzes (wonach auch das nach der Konkurseröffnung vom Gemeinschuldner erworbene Vermögen zur Konkursmasse gehört und gegen den Gemeinschuldner während des Konkursverfahrens keine vermögensrechtlichen Klagen angestellt werden können) sind von belgischen Gerichten absolut anzuwenden. Insbesondere sind die abweichenden Vorschriften des russischen Rechtes nicht zu beachten.

Anm. Über die belgische Judikatur und die durch sie seit der Entscheidung des belgischen Kassationshofes vom 23. Januar 1889 (*Pasicrisie belge* 1889, 1, 229) konstant befolgte Anerkennung der sog. Universalität des Konkurses s. die Note bei *Clunet* 1900 S. 1012. *N.*

Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890; Haftpflicht für Verlust und Beschädigung des Frachtgutes.

Urteil des belgischen Kassationshofes vom 22. November 1900 (*Pasicr. belge* 1901. 1. 58. Ztsch. f. franz. Civilrecht XXXII S. 101 ff., 359 ff.).

„In Erwägung, daſs thatsächlich feststeht und auſserdem von den Parteien anerkannt ist, daſs:

1. am 4. Juni 1897 Appellat bei der königl. Eisenbahndirektion zu Altona die Zusammenstellung eines Sonderzuges, bestehend aus 23 Personen- und Gepäckwagen, behufs Transportes des Personals und Materials des Cirkus Wulff von Kiel nach Lüttich beantragt hatte;

2. die Beladung durch das Personal eines Spediteurs zu Kiel unter Mitwirkung des Personals des Cirkus und in Gegenwart eines Bahnbeamten bethätigt worden war;

3. nur 3 Gepäckwagen mit Decken versehen worden waren, zwei Decken bei jedem Wagen, im ganzen sechs Decken, zur Verwendung kamen, deren Mietpreis vom Appellaten an die Eisenbahnverwaltung bezahlt worden war;

4. auf einem offenen und nicht mit einer Decke versehenen Wagen sich ein mittelst Ketten befestigter Möbelwagen, eine Kutsche und eine Schaukel befand; die Räder der Kutsche mit Strohbändern umflochten und Strohmatten zwischen diesen verschiedenen Gegenständen angebracht worden waren, um die Reibung während der Fahrt zu verhüten; die Verpackung der Kutsche im Cirkus selbst stattgefunden hatte; endlich dieser Gepäckwagen durch die Bahnbediensteten nahe an der Lokomotive eingestellt worden war;

5. der Zug in der Nacht vom 13. auf den 14. Juni 1897 abgelassen worden war; im Laufe der Fahrt dann zwischen den Bahnhöfen Blechten und Buchholz auf dem erwähnten Gepäckwagen an der Aufsenseite des Möbelwagens ein Brand ausbrach; dieser Gepäckwagen vom Zuge abgetrennt und mit Volldampf auf den Bahnhof Buchholz verbracht wurde, woselbst es gelang, den Brand zu ersticken; jedoch die auf dem Gepäckwagen befindlichen Gegenstände und die Mehrzahl der in dem Möbelwagen untergebrachten Sachen durch Feuer zerstört oder beschädigt worden waren;

6. der zwischen den Parteien abgeschlossene Transportvertrag nach der internationalen Übereinkunft vom 14. Oktober 1890, genannt Berner Übereinkunft, zu beurteilen ist;

in Erw., dafs Art. 30 des besagten Übereinkommens den Grundsatz der Haftpflicht der transportierenden Eisenbahn hinsichtlich des aus dem gänzlichen oder teilweisen Verluste oder der Beschädigung des Gutes von der Annahme zur Beförderung bis zur Ablieferung aufstellt; dafs er sie jedoch von dieser Haftpflicht befreit, wenn sie beweist, dafs der Schaden durch ein Verschulden des Verfügungsberechtigten oder eine nicht von der Eisenbahn verschuldete Anweisung desselben entstanden ist; dafs er sie ferner befreit, wenn der Schaden durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes oder durch höhere Gewalt herbeigeführt worden ist;

in Erw., dafs dieser Beweis weder anerboten noch erbracht ist;

in Erw. aber, dafs Appellantin (Eisenbahngesellschaft Lüttich-Mastricht), um der ihr kraft Gesetzes der Parteien obliegenden Haftpflicht zu entgehen, in erster Linie sich auf Art. 31 des Berner Übereinkommens beruft, welcher eine Anzahl von Fällen aufstellt, in welchen bis zum Nachweise des Gegenteils vermutet wird, dafs der eingetretene Schade aus einer der in diesem Artikel bezeichneten Gefahren entstanden sei;

in Erw., dafs sie namentlich aufstellt, es seien Strohbänder, Strohmatten und andere brennbare Gegenstände auf dem ungedeckten, in

Brand geratenen Wagen angebracht gewesen, und es sei deshalb nach Ziff. 1 Abs. 1 des erwähnten Artikels ihre Haftpflicht für den dem Gute entstandenen Schaden nicht begründet, da dieser Schaden aus der mit dieser Transportart verbundenen Gefahr entstanden sei;

in Erw., dafs die Bestimmungen des Art. 31 Ausnahmen von dem in Art. 30 aufgestellten Grundsatze der Haftpflicht bilden und sie demgemäfs enge ausgelegt werden müssen;

in Erw., dafs bei der Annahme, der Brand bilde eine mit dem Transport in ungedecktem Wagen verbundene Gefahr, doch diese Ausnahmebestimmung nur auf das Gut, nicht aber auf die Verpackung Anwendung finden kann, welche im vorliegenden Falle von keiner der Parteien dem Gute gleichgestellt wird; dafs es nämlich weder dem Spediteur noch dem Frachtführer in den Gedanken gekommen ist, die Strohbänder, welche die Räder der auf dem Gepäckwagen verladenen Kutsche umgaben, oder die Strohmatten oder Hürden, welche zum Festhalten der anderen Gegenstände dienten, als Güter zu erachten, dafs dies so richtig ist, dafs die Bahnbeamten nicht einen Augenblick daran dachten, das Verlangen zu stellen, es sollen die derart geschützten Gegenstände mit einer Decke versehen werden, wie sie dies für drei andere Gepäckwagen verlangt hatten, dafs sie die so verpackten Gegenstände angenommen hatten, während die Verpackung der Kutsche sogar im Cirkus, wie Appellantin behauptet, stattgefunden hatte und demgemäfs der Aufmerksamkeit der Beamten, welche die derart verpackte Kutsche angenommen haben, nicht entgehen konnte; dafs endlich noch ein Beweis dafür, dafs die Eisenbahn diese so beschaffenen Gegenstände nicht als der Brandgefahr ausgesetzt erachtete, aus dem Umstand zu entnehmen ist, dafs der Gepäckwagen, auf welchem sie verladen waren, nahe an der Lokomotive eingestellt wurde;

in Erw., dafs es bei dieser Sachlage unmöglich ist, im vorliegenden Falle die augenscheinlich eine Ausnahme bildende Bestimmung der Ziff. 1 Abs. 1 des Art. 31 zur Anwendung zu bringen und der in dieser Richtung erbotene Beweis unerheblich erscheint;

in Erw., dafs vorstehende Erwägungen ebenfalls auf die Behauptung der Appellantin, es seien im vorliegenden Falle die in Abs. 1 Ziff. 2 und 3 desselben Artikels enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung zu bringen, nach welchen die Eisenbahn nicht für den Schaden hafte, welcher dem mit mangelhafter Verpackung versehenen oder mangelhaft verladenen Gute entstanden sei, die Antwort erteilen; dafs es nämlich genügt, den Wortlaut des Art. 9 des Berner Übereinkommens und XXXIV der Anlage I zu lesen, um sich zu überzeugen, dafs diese Bestimmungen Güter von ganz anderer Natur als die auf dem in Brand geratenen Wagen verpackten und verladenen Gegenstände im Auge haben; dafs aufserdem der Mangel der Verpackung im vorliegenden Falle nur darin bestehen konnte, dafs der Spediteur die in Frage stehenden Gegenstände mit Strohbändern und Strohmatten umgeben hatte, einer vollkommen offensichtlichen Verpackung, die zu verbergen der obenerwähnte Spediteur zudem kein Interesse hatte und die auch

von den Bahnbeamten nicht als mangelhaft erachtet wurde, da sie keine Erklärung in dem Frachtbriefe verlangt haben, wozu sie Art. 9 Abs. 2 des angerufenen Übereinkommens berechtigt hätte; dafs demnach der von der Apellantin zu diesem Punkte anerbotene Beweis ebenfalls unerheblich erscheint;

in Erw., dafs man aus obigen Erwägungen den Schlufs ziehen mufs, dafs Art. 43 des Berner Übereinkommens, kraft dessen die Haftpflicht des Transports sich nicht auf Gegenstände erstreckt, welche, obschon vom Transport ausgeschlossen oder nur bedingungsweise zugelassen, nichtsdestoweniger unter unrichtiger oder ungenauer Deklaration zur Beförderung aufgegeben oder für welche der Absender die für dieselben vorgesehenen Sicherungsvorschriften aufser acht gelassen hat, in der Sache selbst keine Anwendung finden kann; dafs demnach der Grundsatz der Haftpflicht der Eisenbahn, wie er in Art. 30 des vorgenannten Übereinkommens geregelt ist, vollständig zur Geltung zu bringen ist;

In Erw., dafs die vom ersten Richter wegen des Verlustes des Materials zugebilligte Summe von keiner der Parteien einer Kritik unterstellt wird;

Zum Incidentappell:

in Erw., dafs Appellat als Incidentappellant gestützt auf Art. 41 des Berner Übereinkommens beantragt, es möge ihm eine weitere Summe von 40 000 Franken als Ersatz des Schadens zugebilligt werden, den er dadurch erlitten habe, dafs es infolge der Nichterfüllung des Frachtvertrages ihm unmöglich gewesen sei, am 15. Juni 1897 und den folgenden Tagen Vorstellungen zu geben;

in Erw., dafs die Bestimmung des vorerwähnten Artikels, nach welcher die Vergütung des vollen Schadens in allen Fällen gefordert werden kann, wenn derselbe infolge der Arglist oder der groben Fahrlässigkeit der Eisenbahn entstanden ist, ebenfalls eine Ausnahmebestimmung ist und enge ausgelegt werden mufs; dafs man nicht ein grobes Verschulden der Angestellten der Eisenbahn darin erblicken kann, dafs sie den Gepäckwagen, auf dem sich die in Brand geratenen Gegenstände befanden, in die Nähe der Lokomotive eingestellt haben, da nicht einmal dargethan ist, dafs der an diesen Gegenständen entstandene Brand durch die Funken der Lokomotive oder nicht aus einem anderen Grunde hervorgerufen worden ist;

in Erw., dafs man ferner nicht als ein grobes Verschulden die Thatsache erachten kann, dafs der in Brand geratene Gepäckwagen vom Zuge losgetrennt und mit gröfster Eile auf den nächsten Bahnhof verbracht wurde, da die vorerwähnten Angestellten nicht sichere Gewifsheit darüber hatten, ob es ihnen gelingen werde, gröfseren Schaden dadurch zu verhüten, dafs sie den Versuch machten, den Brand an Ort und Stelle zu löschen;

in Erw., dafs, wenn die von dem Incidentappellanten artikulierten und zum Beweis gestellten Thatsachen als ein der Eisenbahn zur Last fallendes Verschulden angesehen werden können, sie in keinem Falle

ein grobes Verschulden bilden; dafs sie demnach als weder zulässig noch erheblich zu erachten sind und hinsichtlich des erlittenen Schadens ausschliefslich die Art. 24 und 37 des erwähnten Übereinkommes anzuwenden sind ....."

Gegen dieses Urteil des Appellhofes Lüttich vom 31. Januar 1900 war Kassationsrekurs eingelegt worden, welcher durch das nachfolgende Urteil des belgischen Kassationshofes zurückgewiesen wurde:

„Zu den vier vereinigten Kassationsmitteln: das erste derselben stützt sich auf die unrichtige Anwendung des Art. 30 des am 14. Oktober 1890 zwischen Belgien, Deutschland, Österreich-Ungarn, Frankreich, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Rufsland und der Schweiz geschlossenen und durch das Gesetz vom 25. März 1892 (*Moniteur* vom 7.—8. November 1892) genehmigten Übereinkommens, sowie auf die Verletzung des Art. 31 dieses Übereinkommens und der Art. 1349, 1350 und 1351 C. c., begangen dadurch, dafs das angefochtene Urteil die durch das Berner Übereinkommen an die bekannte Thatsache, dafs der Transport in offen gebauten, nicht mit einer Decke versehenen Wagen in den Eisenbahnzügen die brennbaren Gegenstände dem Brand aussetze, geknüpfte Vermutung mifskannt habe, indem es hinsichtlich der in einem offen gebauten, nicht mit einer Decke versehenen Wagen transportierten Waren die Haftung für den während des Transports entstandenen Brand der Lüttich-Mastrichter Eisenbahngesellschaft auferlege, obgleich Wulff nicht den Nachweis dafür erbringe, dafs das Vorhandensein der brennbaren Stoffe auf dem Wagen den Brand nicht habe verursachen können;

das zweite Kassationsmittel stützt sich auf die Verletzung des Art. 31 Ziff. 1 des Berner Übereinkommens mit der Behauptung, das angefochtene Urteil betrachte diese Klausel der Nichthaftbarkeit als lediglich auf die Gefahren des Verlustes und der Beschädigung anwendbar, welchen die Art des Transportes in offen gebauten, nicht mit einer Decke versehenen Wagen die Güter aussetze, und beziehe sie nicht auf die Gefahr des Brandes, welcher diese Art des Transportes die aus entzündlichen Stoffen hergestellte Verpackung aussetze, während doch die Nichthaftbarkeit der Eisenbahn in ganz allgemeiner Form und unter dem alleinigen Vorbehalt des dem Absender oder dessen Rechtsnachfolgern obliegenden Gegenbeweises geregelt sei, da die notwendige Folge der durch dessen Handlung sich ergebenden Unsicherheit aus dem Mangel einer Vorsicht sich ergebe, deren Nützlichkeitsgrad wesentlich von der Natur der Verpackung abhänge;

das dritte Kassationsmittel stützt sich auf die Verletzung des Art. 31 Ziff. 3 des Berner Übereinkommens, weil das angefochtene Urteil entscheide, dafs diese Klausel der Nichthaftbarkeit ausschliefslich eine Kategorie von Gütern betreffe, zu welcher die Güter, deren Verlust oder Beschädigung Anlafs zur Erhebung der Klage gegen die Lüttich-Mastrichter Eisenbahngesellschaft gegeben habe, nicht gehörten, während sie unterschiedslos alle durch die Eisenbahn transportierten Güter betreffe, deren Verladung durch den Absender bethätigt worden ist;

das vierte Mittel gründet sich auf die Verletzung der Art. 9 und 43 des Berner Übereinkommens, der Ziff. 34 der die erste Beilage zu diesem Übereinkommen bildenden Vorschriften und die Verletzung der Art. 1382, 1383 und 1384 C. c., weil das angegriffene Urteil entscheide, dafs das in Ziff. 34 der ersten Beilage zu dem Berner Übereinkommen ausgesprochene Verbot sich nicht auf das Stroh oder jeden sonstigen entzündlichen, von dem Absender zur Verpackung oder Befestigung der von ihm in offen gebauten, nicht mit einer Decke versehenen Wagen verladenen Güter verwendeten Stoff beziehe, selbst wenn das Stroh oder der sonstige Stoff in der Form von Strohdecken oder in sonstiger Weise ohne Wissen des Transporteurs in den Wagen verbracht worden sei; dafs demnach diese Handlungsweise seitens des Absenders gestattet sei und weder ein vertragliches Verschulden noch ein Quasidelikt bilde;

in Erw., dafs ausweislich des angefochtenen Urteils das verbrannte, dem Beklagten gehörige Material durch die klägerische Gesellschaft von Kiel ab nach dem Bestimmungsort Lüttich in einem offen gebauten, nicht mit einer Decke versehenen Wagen transportiert wurde;

in Erw., dafs nach Art. 30 des internationalen Berner Übereinkommens vom 14. Oktober 1890, welches durch Gesetz vom 25. März 1892 für Belgien gültig erklärt worden ist, die Eisenbahn für den Verlust oder die Beschädigung des von ihr transportierten Gutes von der Annahme zur Beförderung bis zur Ablieferung haftbar ist, sofern sie nicht beweist, dafs die Ursache des Schadens in einem Verschulden des Verfügungsberechtigten, einer nicht aus einem Verschulden der Eisenbahn sich ergebenden Anweisung desselben, einem Fehler des Gutes oder in höherer Gewalt zu finden ist;

in Erw., dafs nach Art. 31 Abs. 1 des besagten Übereinkommens die Eisenbahn nicht für den Schaden haftbar ist, welcher den Gütern entsteht, die kraft der Bestimmungen des Tarifes oder der mit dem Absender getroffenen Vereinbarung in offen gebauten Wagen transportiert werden, jedoch unter der Bedingung, dafs der Schaden aus der mit dieser Transportart verbundenen Gefahr entsteht;

in Erw., dafs der Instanzrichter, nachdem er erkannt und erklärt hat, die klägerische Gesellschaft habe weder zum Beweis gestellt noch den Beweis dafür erbracht, dafs sie sich in einem der in Art. 30 des besagten Übereinkommens vorgesehenen Fälle der Nichthaftbarkeit befunden habe, ausdrücklich feststellt, der Brand des transportierten Materials sei keineswegs das Ergebnis der mit dem Transport in offen gebautem Wagen verbundenen Gefahr, da diese Gefahr in der Regelwidrigkeit bestehe; dafs aufserdem, wenn die transportierten Gegenstände mit Strohbändern umgeben und voneinander durch Strohmatten getrennt waren, diese besondere Art der Verpackung der Aufmerksamkeit der Eisenbahnbeamten, welche die besagten Gegenstände, so wie diese verpackt waren, angenommen hatten, nicht entgangen sei, da sie die Verpackung so wenig als gefahrdrohend ansahen, dafs sie sogar den

Wagen, auf welchem sich das in Brand geratene Material befand, in der Nähe der Lokomotive in den Zug einstellten;

in Erw., dafs es ohne Bedeutung ist, wenn das angefochtene Urteil irrtümlich erklärt, die in Art. 31 Abs. 1 des besagten Übereinkommens vorgesehene Ursache der Nichthaftbarkeit der Eisenbahn könne nur bei Gütern, nicht aber bei den verschiedenen, einen Bestandteil des Transportes bildenden Gegenständen Anwendung finden; dafs es ebenfalls bedeutungslos ist, wenn der Instanzrichter erklärt hat, die Verpackung des Materials habe aus Strohbändern und Strohmatten, d. h. aus entzündlichen Stoffen bestanden, da er gleichzeitig, wie oben bemerkt, feststellt, die Verpackung sei sichtbar gewesen, und die Bahnbeamten hätten nichtsdestoweniger das Material des Beklagten angenommen und an eine gefährliche Stelle des Zuges eingestellt;

in Erw., dafs das angefochtene Urteil durch die Entscheidung, nach Lage der Sache sei die Haftbarkeit der Klägerin begründet gewesen, die Thatsachen in der Nachprüfung entzogener Weise gewürdigt hat und demnach den zur Begründung des Kassationsrekurses angeführten Gesetzesstellen nicht zuwiderhandeln konnte . . . . . ."

Frankreich.

Eheliches Güterrecht. Mangels eines Ehevertrages und bei Verschiedenheit der Nationalität der Ehegatten ist das Güterrecht des als erstes eheliches Domizil in Aussicht genommenen Ortes mafsgebend.

Appellationsgericht Caen 28. Mai 1900 (*Clunet* 1900 S. 982).

Ein in Cherbourg domizilierter Franzose hatte in London eine dort domizilierte Engländerin geheiratet. Die Mafsgeblichkeit des französischen Güterstandes gründet der Gerichtshof auf die präsumtive Intention der Parteien.

Anm. Die französische Judikatur befolgt in konstanter Praxis den Grundsatz, dafs für das eheliche Güterrecht („*régime matrimonial*") die aus den obwaltenden Umständen sich ergebende Intention der Nupturienten im Augenblick der Eheschliefsung mafsgebend ist. Bei der Durchführung dieses Grundsatzes tritt die Neigung hervor, das Recht des bei der Eheschliefsung ins Auge gefafsten ersten Ehedomizils zu Grunde zu legen. Aus neuerer Zeit sind z. B. die Erkenntnisse des Kassationshofs vom 9. März 1891 (diese Ztschr. I S. 697), Seine, 22. Mai 1890 (diese Ztschr. I S. 797), Bordeaux, 25. Mai 1891 (diese Ztschr. II S. 612) zu vergleichen.

In manchen Entscheidungen wird eine Präsumtion zu Gunsten des ersten Ehedomizils angenommen. Ein Erkenntnis des Appellationsgerichtes Toulouse vom 26. April 1893 (*Clunet* 1893 S. 816) bezeichnet diese Präsumtion

sogar als Grundsatz „*d'une jurisprudence qui paraît absolument fixée*". Doch wird mitunter auch auf Grund der Umstände des Falles „*loi nationale*" angewendet. Vgl. z. B. in dieser Ztschr. Bd. II S. 611, 612, 613. Auch begegnet vereinzelt die Auffassung, dafs eine Präsumtion für *loi nationale* spreche. Vgl. z. B. *Clunet* 1892 S. 471, 1896 S. 1070.

Niemeyer.

Ehescheidung. Verschiedene Nationalität der beiden Ehegatten. Unzulässigkeit der Ehescheidung, wenn diese nach dem Heimatrecht der Frau unstatthaft ist.

Urteil des Appellationsgerichts Montpellier vom 19. Februar in Sachen Bordes gegen Bordes (*Clunet* 1900 S. 955.)

Ein ehemaliger Spanier, der durch Naturalisation Franzose geworden ist, während seine Frau Spanierin geblieben ist, kann die nach französischem Recht zugelassene Ehescheidung nicht erlangen, weil sie nach spanischem Recht nicht zulässig ist. In der Begründung heifst es: „*Si le naturalisé français est régi par la loi française, et si son statut personnel doit être respecté dans toute son étendue, les mêmes principes s'appliquent aux étrangers.*" Es wird ferner hervorgehoben, dafs, wenn man dem Personalstatut des Mannes die ausschlaggebende Rolle zuweisen wollte, dies zu schweren Mifsständen, insbesondere zu der Möglichkeit führen würde, dafs, während der Mann eine zweite Ehe eingehen könne, die Frau „verheiratet bleiben würde, ohne einen Ehegatten zu haben", und, wenn sie in Spanien wieder heiraten würde, sich der Bigamie schuldig mache.

Anm. In demselben Sinn ist in Frankreich auch sonst mehrfach entschieden worden; so z. B. durch die Urteile des Tribunal civil zu Nizza vom 10. Januar 1894 und vom 9. Dezember 1896 (*Clunet* 1894 S. 120, 1897 S. 333). Die französischen Schriftsteller haben sich gleichfalls meist für diese Behandlung der Frage ausgesprochen. Vgl. z. B. Surville und Arthuys, *Cours élémentaire de droit international privé*, 3. Aufl. (Paris 1900) S. 320; Weiss, *Traité théorique et pratique de droit international privé*, Bd. 3 (Paris 1898) S. 588. (Bei *Clunet* ist irrtümlich Asser-Rivier, *Éléments de droit international privé* [Paris 1884] für die gegenteilige Auffassung citiert. Asser-Rivier referieren nur über die Judikatur und sprechen ihrerseits nur von der Gerichtskompetenz.) Dabei steht indessen meist der Gesichtspunkt im Vordergrund, dafs es unbillig sei, dem einen Ehegatten zu gestatten, durch die seinerseits bewirkte Naturalisation die Rechtslage des anderen Ehegatten hinsichtlich der Ehescheidungsfrage einseitig zu verändern. Die Begründung des vorstehend referierten Urteils greift weiter.

Einzelne französische Judikate im entgegengesetzten Sinn sind mitgeteilt bei *Clunet* 1894 S. 120, 1896 S. 842, 1897 S. 728.

Niemeyer.

Trennung ausländischer Ehegatten auf Zeit kann durch französische Gerichte ausgesprochen werden, wenn dies nach dem Heimatrecht der Ehegatten zulässig ist. Zuständigkeit.

Tribunal civil de la Seine, 23. Mai 1900, P. gegen P. (*Clunet* 1900 S. 993).

Ein Chilene hatte auf beständige *séparation de corps* geklagt. Der Gerichtshof hielt dafür, dafs die Verfehlungen der Frau nicht einen *„caractère irréparable“* trügen, und erkannte deswegen gemäfs dem chilenischen Recht auf Trennung für die Dauer von fünf Jahren. Die Zuständigkeit der französischen Gerichte stützte der Gerichtshof auf die Klausel des französisch-chilenischen Vertrages vom 15. September 1846: *„que les sujets et citoyens respectifs jouiront dans les deux États d'une complète et constante protection pour leurs personnes et leurs propriétés; qu'ils auront libre et facile accès auprès des tribunaux de justice pour la poursuite et la défense de leurs droits; qu'ils jouiront enfin sous ce rapport des mêmes droits et privilèges que ceux qui sont accordés aux nationaux eux-mêmes“*.

Die Note bei *Clunet* a. a. O. legt dar, dafs die wissenschaftlichen Autoren Frankreichs die Auffassung des Gerichtshofes hinsichtlich der Rechtsfrage teilen.

Das Erbrecht richtet sich bezüglich des Mobiliarnachlasses nach dem Heimatrecht des Erblassers.

Appellationsgerichtshof Paris, 26. März 1900 (*Clunet* 1900 S. 995).

Pedro de Errazquin, ein spanischer Staatsangehöriger, der zur Zeit seines Todes ein kaufmännisches Geschäft in Bilbao betrieb, aber eine Wohnung in Paris bewohnte, hinterliefs ein Testament, in welchem seine Witwe als Universalerbin eingesetzt, drei Testamentsvollstrecker ernannt wurden und jede gerichtliche oder konsularische Einmischung untersagt war. Ein Bruder des Verstorbenen erhob zunächst als Intestaterbe, dann als Gläubiger Anspruch auf Siegelung. Die Ansprüche wurden, weil gemäfs *„loi nationale du de cujus“* unbegründet, zurückgewiesen.

Anm. Die französische Judikatur hat sich in der Weise entwickelt, dafs ursprünglich wie für den Immobiliarnachlafs so auch für den Mobiliarnachlafs *lex rei sitae* als mafsgeblich behandelt wurde. Als *locus rei sitae* des gesamten Mobiliarnachlasses wurde aber das Domizil des Erblassers angesehen. So entwickelte sich die Formel, dafs für den Mobiliarnachlafs *lex domicilii* des Erblassers mafsgebend sei. Als Domizil aber wird in der neueren Judikatur nicht der thatsächliche Wohnsitz, *„domicile de fait“*, sondern *„domicile legal“*, das durch die Autorisation der Regierung gemäfs Art. 13 *Code civil* erworbene Wohnrecht, behandelt. Vgl. *Vincent* und *Pénaud*, *Dictionnaire de droit international privé* (Paris 1888) S. 824, No. 7 und 8; s. auch diese Ztschr. II S. 617, V 588; *Clunet* 1896 S. 400 ff. Obige

Formel giebt nun keine Lösung für die Fälle, wo ein ausländischer Erblasser zur Zeit seines Todes in Frankreich *domicile de fait*, nicht aber *domicile légal* hat. In diesen Fällen legt die Judikatur *loi nationale* des Erblassers zu Grunde. Vgl. z. B. diese Ztschr. I S. 70, II 617; *Clunet* 1896 S. 402.

N.

„Fall Petrolea." Schadensverursachung durch ein englisches Schiff in französischen Territorialgewässern. Recht des Abandons.

Hinsichtlich der vielverhandelten Explosion des englischen Schiffes „Petrolea" im französischen Hafen Blaye (Gironde) — am 11. Juni 1892 — haben der Kassationshof am 31. Juli 1899 und der Appellationshof von Poitiers am 28. Februar 1900 — ebenso wie früher schon der Kassationshof (24. November 1897, *Clunet* 1898 S. 98 ff.) — den Grundsatz anerkannt, dafs in Bezug auf Unfälle in französischen Territorialgewässern ausländische Schiffseigner das Recht des Abandons gemäfs Art. 216 des *Code de commerce* haben, auch wenn ihr Heimatrecht es nicht gewährt.

Kauffahrteischiffe in tunesischen Territorialgewässern sind nicht exterritorial.

(Conseil permanent de révision d'Alger, 5. Juli 1900 (*Clunet* 1900 S. 974).

Der französische Soldat Thomas, welcher seinen Truppenteil verlassen hatte, wurde am 18. Januar 1900 in einem tunesischen Hafen an Bord des italienischen Kauffahrteischiffes „Paraguay" durch einen französischen *Commissaire de police* verhaftet. Der „Conseil permanent de révision" in Algier entschied:

1. dafs Tunis und seine Küstengewässer zufolge des französisch-tunesischen Vertrages vom 12. Mai 1884 der französischen Territorialhoheit („*un véritable droit de souveraineté*) unterworfen seien;
2. dafs der Soldat Thomas sich demgemäfs im Augenblick seiner Verhaftung auf französischem Gebiet im Sinn des (den Thatbestand der Desertion behandelnden) Art. 235 des *Code de justice militaire* befunden habe.

Anm. Es ist hervorzuheben, dafs der verhaftende Polizeikommissar sich erst an Bord begab, nachdem er von dem italienischen Konsul des Ortes ein betreffendes (inhaltlich nicht näher bezeichnetes) Schreiben erhalten hatte. Die französische Praxis hat ihrerseits stets den Grundsatz festgehalten, dafs auch bei Kauffahrteischiffen „*le régime intérieur du navire*" der Bordautorität vorbehalten ist. Dem entspricht die Königlich französische Ordonnanz vom 29. Oktober 1833 über das Verhältnis der Konsuln zur Handelsmarine (*Bull. des lois 9. S., B. 267 n. 5060*), worin die französischen Konsuln insbesondere auch angewiesen werden, in vorkommenden Fällen mit Rücksicht auf die seitens der französischen Behörden beobachtete Praxis das Princip der Gegenseitigkeit anzurufen. *N.*

Österreich.

Geschäftsfähigkeit. Eine grofsjährige Rumänierin wird durch Erwerbung der österreichischen Staatsangehörigkeit nicht wieder minderjährig [1]).

Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 29. November 1900, Z. 12.988.

Klägerin giebt an, dafs ihr die Beklagte durch die Annahme der Wechsel ddo. 15. Juni 1899 per 600 K., ddo. 28. Februar 1899 per 10 000 K. und 2000 K. und vom 3. Juli 1899 per 2600 K. die bezüglichen, bereits fällig gewordenen Beträge schulde. Gegen die diesbezüglichen Zahlungsaufträge hat die Beklagte unter anderem die Einwendung erhoben, dafs sie zur Zeit der Acceptation der Klagewechsel noch minderjährig gewesen sei. Dem gegenüber führt die Klägerin an, dafs die Beklagte — zugestandenermafsen — als rumänische Unterthanin im Jahre 1876 geboren und als solche, da in Rumänien die Grofsjährigkeit mit dem 21. Lebensjahre eintrete, bereits im Jahre 1897 grofsjährig geworden sei.

Die erste Instanz hat die Zahlungsaufträge aufrecht erhalten. — Gründe: Die Einwendung der Minderjährigkeit ist unbegründet. Nach rumänischem Rechte tritt, da dort unbestrittenermafsen der *code*

---

1) Es mag daran erinnert werden, dafs das österreichische Civilgesetzbuch bestimmt: § 4. ... „Die Staatsbürger bleiben auch in Handlungen und Geschäften, die sie aufser dem Staatsgebiete vornehmen, an diese Gesetze gebunden, insoweit als ihre persönliche Fähigkeit, sie zu unternehmen, dadurch eingeschränkt wird, und als diese Handlungen und Geschäfte zugleich in diesen Ländern rechtliche Folgen hervorbringen sollen.“ § 34. ... „Die persönliche Fähigkeit der Fremden zu Rechtsgeschäften ist insgemein nach den Gesetzen des Ortes, denen der Fremde vermöge seines Wohnsitzes, oder wenn er keinen eigentlichen Wohnsitz hat, vermöge seiner Geburt als Unterthan unterliegt, zu beurteilen; insofern nicht für einzelne Fälle in dem Gesetze etwas Anderes verordnet ist.“ Trotzdem legt die österreichische Praxis seit langer Zeit auch bei Ausländern konstant das Recht der Staatsangehörigkeit zu Grunde. Vgl. *Jettel*, Handbuch des intern. Priv.- u. Strafrechtes (Wien u. Leipzig 1893) S. 24 ff. — *Jettel* a. a. O. S. 27 berichtet, dafs der Grundsatz der Unwandelbarkeit der einmal erworbenen Grofsjährigkeit in Osterreich anerkannt sei. *Böhm*, „Die räuml. Herrschaft der Rechtsnormen (Erlangen 1890)“ berichtet — S. 27 — unter Berufung auf „Die Spruchpraxis, Revue über die Rechtsprechung in den obersten Instanzen der im Reichsrat vertretenen Länder (*Riehl*),“ Bd. 4, 1887, S. 126 im Gegensatz hierzu, dafs nach österr. Rechtsprechung die Frage, „ob für eine an einen Osterreicher verehelichte Ausländerin, welche nach dem Recht ihrer Heimat bereits grofsjährig gewesen, aber noch nicht das für Österreich erforderliche Grofsjährigkeitsalter erreicht hat, als noch minderjährig anzusehen ist, bejaht wird.“ — Die neuere Praxis steht aber entschieden auf dem in obigem Erk. v. 25. Nov. 1900 vertretenen Standpunkt. Vgl. insbesondere auch diese Ztschr. V S. 588 (Erk. des obersten Gerichtshofes v. 13. Febr. 1894 Z. 1553), *Clunet* XIII 468 (Erk. des obersten Gerichtshofes v. 9. Aug. 1882).

N.

Napoléon gilt[2]), die Grofsjährigkeit mit dem vollendeten 21. Lebensjahre ein. Da die Beklagte eingestandenermafsen im Jahre 1876 geboren wurde, hat sie im Jahre 1897 ihre Grofsjährigkeit erlangt, die sie durch ihre im Jahre 1898 erfolgte Verheiratung mit einem österreichischen Unterthan nicht deshalb wieder verlieren kann, weil in Österreich die Grofsjährigkeit erst mit dem vollendeten 24. Lebensjahre eintritt . . .

Die zweite Instanz hat das erstrichterliche Urteil über Berufung der Beklagten bestätigt. — Gründe: Wie die Beklagte selbst zugiebt, hat sie nach rumänischem Rechte mit dem 21. Lebensjahre die Eigenberechtigung erlangt. Diese Eigenberechtigung gab ihr die Möglichkeit, allein mit Rechtswirkung Verträge abzuschliefsen, — sie wirkte daher gleich einem erworbenen Rechte. Diese Eigenberechtigung konnte auch durch die nachher erfolgte Verehelichung mit einem österreichischen Staatsbürger und die hierdurch erlangte österreichische Staatsbürgerschaft nicht mehr beseitigt werden, blieb vielmehr — gleich einem erworbenen Rechte — aufrecht bestehen. Für die Richtigkeit dieser Auslegung spricht die analoge Anwendung des Hofdekretes vom 3. Januar 1818, J.G.S. No. 1403 . . .

Die dritte Instanz hat der Revision der Beklagten, als unbegründet, keine Folge gegeben.

Anwendung des § 36 St.G. Anrechnung einer im Auslande verbüfsten Strafe. Wurde daselbst von gesetzlich angedrohten zwei Strafarten die mildere verhängt und in Vollzug gesetzt, so kommt auch nur diese für die Einrechnung in Betracht.

Entscheidung des Kassationshofes vom 21. September 1900, Z. 9127. (Sammlg. strafr. E. II Nr. 2518.)

Der Kassationshof verwarf die von Peter P. erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil des Schwurgerichtshofes in Innsbruck vom 5. Juni 1900, womit der genannte Angeklagte des in den §§ 171, 173 und 176 IIc St.G. bezeichneten Verbrechens des Diebstahles und des in den §§ 197, 200, 201, lit. a und 203 St.G. bezeichneten Verbrechens des Betruges schuldig erkannt und deshalb nach § 203 zum schweren Kerker in der Dauer von drei Jahren, verschärft mit einem Fasttage in jedem Vierteljahre, verurteilt und zugleich ausgesprochen wurde, dafs die von demselben in Sachsen bereits verbüfste $1^1/_2$ jährige Gefängnisstrafe einer einjährigen schweren Kerkerstrafe entspreche, dafs diese von der verhängten dreijährigen schweren Kerkerstrafe in Abzug gebracht werde, und der Angeklagte sohin noch zwei Jahre schwerer Kerkerstrafe zu verbüfsen habe.

Gründe: Vom Schwurgerichte in Innsbruck wurde Peter P. schuldig erkannt des Verbrechens des Diebstahles nach den §§ 171, 173

2) *Rectius:* § 342 des rumänischen Civilgesetzbuches, welches sich in der Hauptsache dem *Code Napoléon* anschliefst, läfst die Grofsjährigkeit mit der Vollendung des 21. Lebensjahres eintreten. *N.*

und 176 IIc St.G., begangen zum Nachteile des Otto P. in Innsbruck und des Siegfried S. in Dresden, dann des Verbrechens des Betruges nach den §§ 197, 200 und 201 a St.G., begangen zum Nachteile des Siegfried S. in Dresden. Er wurde deshalb nach § 203 St.G. mit Bedacht auf §§ 34 und 36 St.G. und unter Anwendung des § 338 St.P.O. zum schweren Kerker in der Dauer von drei Jahren, verschärft mit einmal Fasten vierteljährig, verurteilt und dabei zugleich ausgesprochen, daſs ihm auf diese Strafe die wegen der angeführten, an Siegfried S. in Dresden begangenen strafbaren Handlungen im Auslande verhängte $1^1/_2$ jährige Gefängnisstrafe im Äquivalente einer einjährigen schweren Kerkerstrafe eingerechnet werde. In der gegen diese Strafbemessung aus dem Nichtigkeitsgrunde des § 344, Z. 12 St.P.O. erhobenen Beschwerde behauptet der Angeklagte, daſs ihm von der mit drei Jahren zuerkannten schweren Kerkerstrafe die gegen ihn mit dem Urteile des Landgerichtes in Dresden vom 24. Oktober 1898 verhängte Gefängnisstrafe im vollen Ausmaſse von $1^1/_2$ Jahren abzurechnen sei, weil er sonst der ihm mit jenem Urteile zu teil gewordenen Begünstigung, vermöge welcher ihm anstatt der nach § 268 R.St.G. hier zutreffenden Zuchthausstrafe nur Gefängnisstrafe zuerkannt wurde, verlustig gehen würde, und weil die schwere Kerkerstrafe der Zuchthausstrafe des Reichsstrafgesetzes gesetzlich überhaupt nicht gleichgestellt ist. Der angerufene Nichtigkeitsgrund liegt jedoch nicht vor. § 268, Z. 1 R.St.G., nach welchem vorliegend die Strafbemessung in dem ausländischen Urteile erfolgte, setzt allerdings auf das Delikt, welches für jene den Ausschlag gab, in erster Linie Zuchthausstrafe, er normiert jedoch zugleich, daſs anstatt der Zuchthausstrafe Gefängnisstrafe zu verhängen sei, wenn mildernde Umstände vorhanden sind. Da nun das diesbezügliche Urteil mildernde Umstände angenommen hat, war die Gefängnisstrafe nach den Umständen des Falles die gesetzliche, und es kann daher von einer in Anwendung eines richterlichen Strafmilderungsrechtes geschehenen Strafumwandlung keine Rede sein.

Übrigens kann es sich bei der Anwendung des § 36 St.G. nur darum handeln, welche Strafe im Auslande gegen den Angeklagten thatsächlich verhängt und von ihm verbüſst wurde. Das Gesetz will durch die hier bezeichnete Einrechnung verhüten, daſs der Inländer für seine That ein gröſseres oder geringeres Übel erleide, als ihn bei der Zugrundelegung des inländischen Gesetzes getroffen hätte. Dies kann aber nur erreicht werden, wenn der inländische Richter die von ihm verhängte Strafe mit der im Auslande verbüſsten in ein Verhältnis bringt und mittels der so gewonnenen Vergleichungsbasis das bereits erlittene Strafübel ermittelt. Da nun die Gefängnisstrafe des deutschen Strafrechtes der hierländischen schweren Kerkerstrafe nicht gleichwertig ist, war es vorliegend erforderlich, für die im Auslande verhängte $1^1/_2$ jährige Gefängnisstrafe nach den dortlands geltenden strafrechtlichen Bestimmungen jenes Äquivalent zu finden, welches zugleich der von dem österreichischen Richter verhängten Strafe hinsichtlich der Strafart gleichwertig ist und daher hinsichtlich der Strafdauer die Einrechnung

ermöglicht. Nach § 21 R.St.G. ist aber eine einjährige Gefängnisstrafe einer achtmonatlichen Zuchthausstrafe gleichzuachten, folglich steht eine $1^1/_2$ jährige Gefängnisstrafe einer einjährigen Zuchthausstrafe gleich. Die Zuchthausstrafe des deutschen Reichsstrafgesetzes steht hinsichtlich der Strafart der hierländischen schweren Kerkerstrafe gleich[1]). Es ergiebt sich dies aus der Würdigung aller bei einer Vergleichung beider mafsgebenden Momente, aus der Intensität und der Art der Freiheitsbeschränkung sowie aus den sonstigen damit verbundenen Strafübeln, insbesondere auch aus den mit der Strafe verbundenen Rechtsfolgen. Wenn also das angefochtene Urteil nach der die Gleichwertigkeit der ausländischen Strafen untereinander regelnden Bestimmung des § 21 R.St.G. für die dem Angeklagten im Auslande zuerkannte $1^1/_2$ jährige Gefängnisstrafe als Äquivalent einjährige Zuchthausstrafe annahm, und diese wegen der Gleichwertigkeit von Zuchthausstrafe und schwerer Kerkerstrafe von der hierlands mit drei Jahren bemessenen schweren Kerkerstrafe in Abrechnung brachte, so hat es den § 36 St.G. ganz richtig angewendet.

Ungültigkeitserklärung der von einem Österreicher mit einer Ausländerin im Auslande geschlossenen Ehe wegen des Ehehindernisses des bestehenden Ehebandes und des Katholicismus[2]).

Plenarentscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 19. Dezember 1900, Z. 15377.

Wenzel F. hat am 1. September 1892 vor dem grofsherzoglich oldenburgischen Standesamte der Stadt Oldenburg mit Johanna F. geb. B. die Ehe geschlossen. Dieselbe wurde auch nach evangelisch-lutherischem Ritus eingesegnet. Wenzel F. war zur Zeit der Eheschliefsung, wie vorher und auch nachher, katholischer Religion und von seiner ersten Gattin, Auguste M., welche gegenwärtig noch am Leben ist und mit welcher er am 11. Mai 1885 vor dem kgl. sächsischen Standesamte in Dresden, die Ehe eingegangen war, laut Urteiles des kgl. Landgerichtes in Dresden vom 27. April 1891 dem Bande nach geschieden. Johanna F. war zur Zeit der Eheschliefsung ledig, und wie auch jetzt noch, evangelisch-lutherischer Konfession. Wenzel F. war und ist österreichischer Staatsbürger, Johanna F. war oldenburgische Staatsbürgerin. Auguste M. war zur Zeit ihrer Eheschliefsung mit Wenzel F. evangelisch-lutherischer Konfession und sächsische Staatsbürgerin. Sämtliche angeführten Thatsachen sind bis auf die kirchliche Trauung der Ehegatten, Wenzel und Johanna B., urkundlich nachgewiesen.

Alle drei Instanzen haben die zwischen Wenzel F. und Johanna B. geschlossene Ehe für das Gebiet der österreichischen Länder,

1) Ebenso: Entscheidung v. 18. März 1898, Z. 3179, Sammlung Nr. 2232.
2) Vgl. diese Ztschr. X S. 150ff., XI S. 110ff.

in welchen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811 gilt, als ungültig erklärt.

Gründe der ersten Instanz: Die Gültigkeit der beiden von dem österreichischen Staatsangehörigen Wenzel F. im Deutschen Reiche geschlossenen Ehen richtet sich bezüglich der Form nach den in Deutschland geltenden Gesetzen (§ 37 a. b. G.B.). Gerichtsbekannt ist, dafs in Deutschland zur Zeit der Eingehung beider Ehen die gesetzliche Form in der Abschliefsung vor dem Standesamte bestand, — eine kirchliche Einsegnung, wie sie bei der zweiten Ehe noch stattgefunden hat, kommt nicht in Betracht. Die Ehe des Wenzel F. mit Auguste geb. M. war daher eine auch nach österreichischem Rechte gültige Ehe. Diese Ehe wurde vom Landgerichte Dresden dem Bande nach geschieden, ein Ausspruch, der zweifellos der Trennung nach österreichischem Rechte gleichkommt. Es soll hier gar nicht untersucht werden, welche Bedeutung dieser Spruch im Inlande und für den Mann als österreichischen Staatsangehörigen hat, — für das Gebiet des Deutschen Reiches war die Ehe zweifellos gelöst. Wenzel F. aber konnte als österreichischer Staatsangehöriger und, da er zur Zeit der ersten Eheschliefsung bereits dem katholischen Glauben angehört hatte, gemäfs § 111 a. b. G.B. zu Lebzeiten seiner ersten Gattin eine nach österreichischem Rechte gültige Ehe nicht mehr eingehen. Dies ist mit Rücksicht auf das, was wegen Gültigkeit der ersten Ehe gesagt wurde, für das Inland ganz zweifellos. Dasselbe gilt aber nach § 37 und dem darin bezogenen § 4 a. b. G.B. auch für das Ausland. Wenzel F. blieb hinsichtlich seiner persönlichen Fähigkeit zu einer neuen Eheschliefsung an das inländische Gesetz gebunden. Es war daher die Ungültigkeit der zweiten Ehe auszusprechen, wenn auch die Wirkung dieses Spruches nach den Grundsätzen des internationalen Privatrechtes nur Wirksamkeit für das Inland hat [1]).

Gründe der zweiten Instanz: In dem erstrichterlichen Urteile konnte der Mangel der unrichtigen rechtlichen Beurteilung nicht erblickt werden, da bei der Beurteilung der Gültigkeit der strittigen Ehe thatsächlich die Normen des § 111 a. b. G.B. zur Anwendung zu gelangen haben. Die zwischen Wenzel F. und Auguste M. in Dresden geschlossene Ehe kam nach den in Deutschland bestehenden Gesetzen gültigerweise zu stande, sie hat daher nach dem Grundsatze: *locus regit actum* in Österreich Rechtswirkung. Eine solche kann aber dem Urteile des Landgerichtes in Dresden, durch welches diese erste Ehe dem Bande nach geschieden wurde, nicht zugeschrieben werden, da gemäfs § 83 Abs. 3 E.O. die Bewilligung der Exekution auf Grund eines ausländischen Erkenntnisses zu versagen ist, wenn der Exekutionstitel den Personenstand eines österreichischen Staatsangehörigen betrifft und gegen letzteren vollzogen werden soll. Nach österreichischem Gesetze besteht daher die zwischen Wenzel F. und Auguste M. ge-

---

1) Dieser, von der dritten Instanz ausdrücklich bestätigte Satz, macht das Erkenntnis besonders bemerkenswert. *Red.*

schlossene Ehe noch fort und war der Ehegatte nach § 111 a. b. G.B. nicht fähig, bei Lebzeiten seiner Ehegattin eine zweite Ehe einzugehen.

Gründe der dritten Instanz: Gegen die Gültigkeit der ersten, von Wenzel F. mit Auguste M. am 11. Mai 1885 vor dem Standesamte in Dresden eingegangenen Ehe bestehen keinerlei Bedenken. Diese Ehe wurde zwar vom kgl. Landgerichte in Dresden rechtskräftig dem Bande nach geschieden, allein Wenzel F., welcher nach wie vor österreichischer Staatsbürger geblieben war, blieb nach § 4 a. b. G.B. insoweit an das österreichische Gesetz gebunden, als seine persönliche Fähigkeit, eine neue Ehe einzugehen, hierdurch eingeschränkt wird, und die neue Ehe zugleich in diesen Ländern rechtliche Folgen hervorbringen soll. Da nun Wenzel F. zur Zeit der Eingehung der ersten Ehe katholischer Religion war und es übrigens auch dermal noch ist, — da ferner seine erste Gattin noch am Leben ist, — da endlich nach § 111 a. b. G.B., wenn auch nur Ein Teil schon zur Zeit der geschlossenen Ehe der katholischen Religion zugethan war, das Band einer gültigen Ehe nur durch den Tod des einen Ehegatten getrennt werden kann, so erscheint durch dieses Ehehindernis des Katholicismus die persönliche Fähigkeit des Wenzel F. zur Eingehung einer neuen Ehe beschränkt, und somit die am 1. September 1892 zwischen Wenzel F. und Johanna B. vor dem Standesamte in Oldenburg geschlossene Ehe für das Geltungsgebiet des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs[1]) ungültig, weil Wenzel F. nach § 62 a. b. G.B. zu gleicher Zeit nur mit Einem Weibe verehelicht sein kann und ihm das Ehehindernis des bestehenden Ehebandes zufolge der für ihn noch gültigen ersten Ehe entgegenstand. Dieser Anschauung steht die Vorschrift des § 37 a. b. G.B. nicht entgegen, denn wenn hiernach auch Inhalt und Form der im Auslande von Österreichern mit Ausländern geschlossenen Rechtsgeschäfte — also auch Ehen — in der Regel nach den Gesetzen des Ortes zu beurteilen ist, wo das Geschäft abgeschlossen worden ist, so ist doch die Einschränkung normiert, „daferne die im § 4 enthaltene Vorschrift nicht entgegensteht“, welche sich eben auf die Beschränkung der persönlichen Fähigkeit bezieht. Unentscheidend ist daher, ob die erste, von Wenzel F. eingegangene Ehe nach sächsischem Rechte den Charakter der Löslichkeit an sich trug, und ebenso unentscheidend, daſs diese erste Ehe eine Civilehe und keine katholisch-konfessionelle Ehe war. Nach § 75 a. b. G.B. muſs die feierliche Erklärung der Einwilligung allerdings vor dem ordentlichen Seelsorger eines der Brautleute geschehen, allein die Form der Eheschlieſsung kommt nach § 37 a. b. G.B. hier nicht in Betracht, weil die Ehe im Auslande eingegangen wurde, bezüglich der Form der Eheschlieſsung also das ausländische Gesetz zur Anwendung zu kommen hat.

---

1) S. vorige Anmerkung. *Red.*

Auslegung des § 29 der deutschen Civilprozefsordnung und des § 101 der österreichischen Jurisdiktionsnorm. Anwendung des österreichischen Rechtes auf die Frage des Erfüllungsortes einer in Unterlassungen bestehenden Verbindlichkeit deutscher Staatsbürger aus einem in Österreich geschlossenen Vertrage.

Entscheidung des k. k. Oberlandesgerichtes Wien vom 22. Januar 1901, Geschäftszahl R IV 7/01.

In dem in Wien zwischen dem Frankfurter Kaufmann A. und der Wiener Firma B. im Jahre 1895 abgeschlossenen Vertrage verpflichtete sich ersterer zur Unterlassung gewisser näher bezeichneter Lieferungen nach Österreich-Ungarn bei sonstigem Verfall einer in Wien zahlbaren Konventionalstrafe. B. klagte diese nun beim Wiener Landesgerichte ein und stützte die Zuständigkeit dieses Gerichtes auf § 101 der Jurisdiktionsnorm vom 1. August 1895 (No. 111 R.G.Bl.), in Verbindung mit § 29 R.C.P.O. Nach ersterer Gesetzesstelle ist, wenn in einem andern Staatsgebiete gegen österreichische Staatsangehörige in bürgerlichen Rechtssachen Klagen vor Gerichten zugelassen werden, welchen nach dem gegenwärtigen Gesetze für derlei Rechtssachen überhaupt keine oder nur eine beschränkte Zuständigkeit zukommen würde, ein gleicher Gerichtsstand gegen die Angehörigen jenes Staatsgebietes auch bei den inländischen Gerichten begründet. Kläger behauptet nun, dafs im vorliegenden Falle der Gerichtsstand des vereinbarten Erfüllungsortes nach § 29 R.C.P.O. in Anwendung komme, wonach die Konventionalstrafe als in Wien zahlbar, auch in Wien klagbar sei. Die erste Instanz pflichtete diesem Standpunkte bei und wies die vom Beklagten erhobene Einrede der Unzuständigkeit ab. Dagegen ergriff der Beklagte den Rekurs, indem er unter anderem anführte, dafs nach deutschem Rechte im vorliegenden Falle nicht der Zahlungsort der Konventionalstrafe, sondern der Erfüllungsort der Hauptverbindlichkeit, zu deren Bestärkung jene versprochen worden sei, den Gerichtsstand des § 29 cit. begründe (Entscheidungen des Reichsgerichtes in Civilsachen Bd. III, S. 385, Bd. XV S. 436, Bd. XL S. 409 und § 241 B.G.B. für das Deutsche Reich).

Das Oberlandesgericht bestätigte mit Entscheidung vom 22. Januar 1901 den erstrichterlichen Beschlufs.

Begründung: Da der Beklagte unbestrittenermafsen deutscher Reichsangehöriger ist und die Kompetenz des inländischen Gerichts auf die Vorschrift des § 101 J.N. gestützt wird, hängt die Entscheidung des Zuständigkeitsstreites davon ab, ob nach den im Deutschen Reiche bestehenden Gesetzen daselbst derartige Klagen wie die vorliegende gegen österreichische Staatsangehörige zugelassen werden. Nachdem der Bestand und der Wortlaut des diesfalls mafsgebenden § 29 der deutschen C.P.O. dem Gerichte bekannt, übrigens auch unbestritten ist, bedarf es nach § 271 C.P.O. in dieser Beziehung keines Beweises. Was die Auslegung des § 29 anlangt, so ist es richtig, dafs unter die

Klagen auf Entschädigung wegen Nichterfüllung nach der Einreihung des § 1336 des a. b. G.B. in das 30. Hauptstück des II. Teiles auch Klagen auf Zahlung einer Konventionalstrafe zu subsumieren sind, ferner dafs unter „streitiger Verpflichtung“ im § 29 diejenige Verpflichtung zu verstehen ist, an deren Stelle der Entschädigungsanspruch tritt. Unrichtig ist es aber, dafs im vorliegenden Falle diejenige Leistung, für welche im Falle des Zuwiderhandelns die Konventionalstrafe bedungen wurde, an einem andern Orte zu erfolgen hat, als die Konventionalstrafe selbst. Es handelt sich hier um Unterlassungen, zu denen sich der Beklagte verpflichtet hat, und wenn auch im allgemeinen die Leistung auch in einem Unterlassen bestehen kann, so ist diese Subsumtion doch logischerweise nicht auf den Erfüllungsort auszudehnen, da die Unterlassung nicht an einem bestimmten Orte, sondern überhaupt zu erfolgen hat. Offenbar aus diesem Grunde haben die Parteien nicht der stipulierten Unterlassung, wohl aber der im Falle des Zuwiderhandelns vereinbarten Konventionalstrafe, der einzigen positiven Leistung, die aus diesem Vertragsverhältnisse entspringen kann, den Erfüllungsort Wien beigesetzt und dadurch zum Ausdruck gebracht, dafs der Vertrag in den hier in Rede stehenden Punkten überhaupt, soweit hierbei ein bestimmter Erfüllungsort in Betracht kommen kann, an demselben zu erfüllen ist. Abgesehen davon kommen aber auf diesen in Wien zwischen österreichischen und deutschen Reichsangehörigen errichteten Vertrag nicht die Bestimmungen des deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs, sondern nach § 36 a. b. G.B. die Vorschriften des a. b. G.B. in Anwendung, denen zufolge (§§ 905 und 1420 a. b. G.B.) mangels anderer Voraussetzungen die Leistung beweglicher Sachen, wozu nach § 298 a. b. G.B. auch Rechte gehören, an dem Orte, wo das Versprechen gemacht worden ist, also vorliegenden Falles in Wien, zu erfolgen hat. Da somit sowohl vertrags- als gesetzmäfsig die streitige Verpflichtung in Wien zu erfüllen ist, erscheint die Kompetenz des angerufenen Gerichtes nach § 101 J.N. und § 29 der deutschen C.P.O. begründet.

Rumänien.

Nichtanerkennung ausländischer Urteile.

Appellationsgerichtshof Galatz 1898 in Sachen Fraissinet gegen Naville („Dreptul“ Jahrg. 27 No. 80, 83, *Clunet* 1900 S. 1037).

Der Liqueurfabrikant Naville in Tecuci (Rumänien) hatte durch die Schiffahrtsgesellschaft Fraissinet (Marseille) Liqueure transportieren lassen, welche durch Havarie geschädigt wurden. Die Gesellschaft wurde von den Gerichten erster und zweiter Instanz (Bordeaux) zum Schadensersatz verurteilt, indem angenommen wurde, die im Transport-

vertrage enthaltene Klausel der Nichthaftung sei wirkungslos. Die Gesellschaft zahlte 7033 Franken, legte aber Kassationsrekurs ein. Der Kassationshof erklärte die Klausel für wirksam, verwies den Prozeſs vor das Appellationsgericht Agen, und letzteres wies die Klage ab. — Die Gesellschaft klagte nun vor dem Gericht in Tecuci gegen Naville auf Rückgabe der gezahlten Summe, wurde aber abgewiesen, und das abweisende Urteil wurde vom Appellationsgerichtshof Galatz bestätigt, unter Berufung auf Art. 374 der rumänischen Prozeſsordnung. Dieser Artikel lautet: Ausländische Urteile können in Rumänien nur in der Weise und in den Grenzen vollstreckt werden wie die rumänischen Urteile in dem betreffenden Lande, und nachdem sie durch die zuständigen rumänischen Richter für vollstreckbar erklärt worden sind.

Der Richter Sp. Statescu gab ein ausführliches Minoritätsvotum ab, in welchem er die Nichtanwendbarkeit des Art. 374 und die Natur der Klage als einer Bereicherungsklage darzulegen suchte.

Anm. Über die Nichtanerkennung ausländischer Urteile in Rumänien s. ausführlich: *Leske-Löwenfeld*, Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr Bd. II S. 161 ff. *N.*

„Der Fall Collaro". Zuständigkeit der rumänischen Gerichte für Erbschaftsangelegenheiten von Ausländern. Das Heimatrecht nach rumänischem Recht. Personalstatut in Erbschafts- und Vormundschaftssachen. Auch die Testamentsform richtet sich nach dem Heimatrecht.

Urteil des Appellationsgerichts zu Bukarest vom 9. Mai 1901 [1]).

Es wurden gehört: der Rechtsanwalt P. G. der Appellanten: Elena Magdo, Vormünderin des Minderjährigen George Collaro, und N. D. Moroianu, Testamentsvollstrecker:

Herr Staatsanwalt C. C. S., welcher den Stuhl des öffentlichen Ministeriums einnahm, hat sich in seinen Ausführungen für Zurückweisung der Berufung erklärt.

Der Gerichtshof verhandelt.

In Erwägung, daſs Berufung eingelegt worden von Elena Magdo, der Mutter des Minderjährigen George Collaro, und von N. D. M., einem der beiden Testamentsvollstrecker des Verstorbenen N. Collaro, — gegen den Spruch in Civilsachen des Tribunals Ilfov, S. III Nr. 334 aus 1901, durch welchen dieses ablehnt, die auf die Erbfolge des verstorbenen N. Collaro bezüglichen Differenzen zu untersuchen;

In Erwägung, daſs noch am 1. März d. J., dem Todestage des N. Collaro, das Tribunal, von diesem Falle benachrichtigt durch N. D. Moroianu, beschlossen hat, Siegel an die Geldkasse des Verstorbenen

---

1) Das Urteil ist rumänisch in der Zeitschrift „Dreptul" No. 39 vom 17. Mai 1901 (S. 318) abgedruckt. Die Übersetzung für diese Zeitschrift ist von Herrn *H. S.* gefertigt. S. über das Urteil den Aufsatz oben S. 229 ff.

anzulegen, ein Vorgehen, welches auch von dem Gehilfen des Bezirksrichters I von Bukarest am 2. März ausgeführt wurde; daſs ferner, immer infolge Verlangens des Herrn Moroianu am 5. März das Tribunal, durch Tagebuch Nr. 2686, die Abnahme der Siegel und Aufnahme des Inventars befohlen hat, welche Arbeit auch von diesem Gerichte ausgeführt wurde, wobei anwesend war G. Miliaresis, Gerant des griechischen Konsulates, der auf Verlangen der Blutsverwandten auch sein Siegel auf der eisernen Kasse anlegte und die Schlüssel in Verwahrung nahm;

In Erwägung, daſs bei Aufnahme des Inventars in einer eisernen Kassette des Verstorbenen, welche in dem Comptoir des Herrn Moroianu in Verwahrung gelassen war, sich ein Briefumschlag fand, in dem nach seiner Eröffnung durch das Tribunal, das eigenhändige Testament des Verstorbenen N. Collaro, datiert vom 20. Dezember 1900, enthalten war, und durch welches als einziger Universalerbe des ganzen Vermögens bestimmt ist sein Adoptivsohn, der Minderjährige George Collaro; und die Mutter dieses, Frau Elena Magdo, mittelst Bittschrift an das Tribunal vom 9. März, eingetragen unter Nr. 7564, verlangt, als gesetzliche Vormünderin ihres minderjährigen Sohnes George Collaro anerkannt zu werden, während sie mittelst einer anderen Bittschrift, zugleich mit N. D. Moroianu und M. Matheiu, den Testamentsvollstreckern, die durch das Testament des verstorbenen N. Collaro ernannt waren, verlangt, daſs der Finanzbehörde mitgeteilt werde, sie möge die der Staatskasse zukommenden Taxen einziehen, nachdem die Mutter in ihrer Eigenschaft als gesetzliche Vormünderin in Besitz des Nachlasses gesetzt wäre, ferner die Frau Elena Magdo mittelst Bittschrift Nr. 10 512 und Herr Moroianu durch solche Nr. 10 513 zur Kenntnis des Tribunals bringen, daſs der griechische Konsul angefangen habe, Verwaltungsakte bezüglich des von dem verstorbenen N. Collaro hinterlassenen Vermögens vorzunehmen, und verlangen, daſs das Tribunal, welches zuerst angegangen worden, sich ausspreche und dem an dasselbe gerichteten Verlangen Folge gebe in Gemäſsheit der rumänischen Gesetze; daſs endlich das Tribunal über diese verschiedenen Verlangen den mittelst Berufung angegriffenen Spruch gefällt hat, durch welchen es die Ordnung dieser Erbschaft von sich abweist;

In Erwägung, daſs die Beweggründe, auf welche sich der Spruch des Tribunals stützt, sind: daſs der Verstorbene N. Collaro griechischer Unterthan war, daſs nach ihm nur bewegliches Vermögen hinterblieb; daſs an dieser Erbfolge auch keine Interessen eines rumänischen Unterthanen beteiligt sind; daſs der Universalerbe österreichisch-ungarischer Unterthan ist und dessen Konsularbehörde sich in Übereinstimmung mit der griechischen befindet; daſs die Appellantin Elena Magdo den Schutz des österreichisch-ungarischen Konsulats angerufen hat, indem sie dessen Einschreiten zur Ordnung dieser Erbfolge verlangte, so daſs sie, die Befugnis desselben anerkennend, nicht mehr nachher sich an die rumänischen Gerichte wenden konnte; und daſs nach den heute zwischen Rumänien und den fremden Staaten in Kraft stehenden Konsular-

konventionen die Konsularbehörden allein befugt sind, die Erbfolge des verstorbenen N. Collaro, eines griechischen Unterthanen, zu ordnen und die Interessen des Minderjährigen Georg Collaro, eines österreichisch-ungarischen Unterthanen zu schützen;

In Erwägung, dafs der Gesetzgeber durch Art. II des Civilgesetzbuches bestimmt hat, dafs die Fremden für gewöhnlich in Rumänien sich derselben bürgerlichen Rechte erfreuen wie die Rumänen, mit Ausnahme der Fälle, in denen das Gesetz anders bestimmt hat, und als dieser von dem Civilgesetzbuch aufgestellte Grundsatz auch von dem neuen Gesetzbuch über den Civilprozefs in Art. 54 aufgenommen ist, welcher bestimmt, dafs die Bezirksgerichte alle Streitsachen zwischen allen rumänischen oder fremden Streitenden, sowohl Civilsachen als auch solche, die ihnen in Folge anderer Gesetze zufallen, abzuurteilen haben, mit anderen Worten, dafs das Recht, Gerechtigkeit zu erhalten, ein bürgerliches Recht ist, auch alle Fremden sich dieses Rechtes erfreuen und die rumänischen Gerichte ihren Schutz dem Fremden nicht verweigern können, welcher ihn verlangt, übrigens, was die Gesetze anlangt, welche hier anzuwenden sind, grundsätzlich die Regel gilt, dafs die rumänischen Gerichte keine anderen Gesetze anzuwenden haben als die rumänischen, weil sie nicht gehalten sind, andere als die rumänischen Gesetze zu kennen; ausnahmsweise jedoch, wenn es sich um den Personenstand der Fremden handelt und die Gerichte in den Stand gesetzt werden, die Bestimmungen des fremden Landes kennen zu lernen, welche sich auf den Streitfall beziehen, dann die rumänischen Gerichte gehalten sind, das fremde Gesetz auf Grund des Grundsatzes der Gegenseitigkeit anzuwenden, da Art. 2 des Civilgesetzbuchs das Entsprechende für die Rumänen bestimmt, wenn sie sich in der Fremde befinden[1]);

In Anbetracht aber, dafs insbesondere Elena Magdo mit ihrer Bittschrift, eingetragen bei Nr. 10 512, verlangt hat, dafs das rumänische Gericht die Ordnung der Erbfolge des Verstorbenen Collaro vornehmen und in Übereinstimmung mit dem Willen des Verstorbenen zur Flüssigmachung dieses Vermögens schreiten solle, wie dies in dem Testament desselben und nach den rumänischen Gesetzen vorgesehen ist, dafs das Gericht richtig und regelmäfsig verständigt worden, dafs dasselbe nur ablehnen konnte, wenn eine Konsularkonvention mit Griechenland bestünde, welche dem Konsulate Griechenlands zuspräche, die Erbfolge seiner Unterthanen zu ordnen, die in Rumänien sterben würden;

In Anbetracht aber, dafs eine solche Konvention nicht besteht; dafs die einzige Konvention mit Griechenland die Handelskonvention vom 19. Dezember 1900 ist, welche beschlossen und veröffentlicht ist

---

1) Art. 2 Al. 2 des Civilgesetzb. (vom 4. Dez. 1864, in Kraft getreten am 1. Dez. 1865) bestimmt: „Die Gesetze betreffend den bürgerlichen Stand und die persönliche Fähigkeit sind für die Rumänen mafsgebend, auch wenn sie im Auslande wohnen.“ *N.*

mit dem Gesetze vom 5. Januar 1901, bekannt gemacht im Amtsblatte Nr. 236 vom 23. Januar d. J., welche in ihrem Art. 1 bestimmt: „dafs die Landesangehörigen, Schiffe und Waren eines jeden der beiden Staaten sich auf dem Gebiete des anderen der Behandlung der meistbegünstigten Nation erfreuen sollen für die Einfuhr, die Ausfuhr, die Durchfuhr und im allgemeinen in allem, was die Handels- und seemännische Thätigkeit, die Ausübung der Industrie, Zahlung von Taxen und anderen Steuern, sowie den Schutz des industriellen Eigentums angeht"; dafs also die Klausel der meistbegünstigten Nation dieser Konvention nicht das Recht giebt, den mit Italien abgeschlossenen Konsularvertrag anzurufen, was die Ordnung der Erbfolge griechischer Unterthanen betrifft.

In Betracht ziehend, dafs, auch wenn auf Grund der internationalen Gebräuche in diesem Fall der Konsularvertrag mit Italien angerufen werden könnte, welcher in Art. 2 den Konsuln das Recht giebt, allein die Erbfolge ihrer auf dem Gebiete des anderen Staats gestorbenen Unterthanen zu liquidieren, ohne dafs die Ortsbehörden bei diesem Vorgehen einzuschreiten haben, — wenn aber ein von dem Verstorbenen ernannter Testamentsvollstrecker vorhanden ist, welcher sich am Orte der Erbschaftseröffnung befindet, oder wenn Unterthanen des Landes oder einer dritten Macht Rechte aus der Erbfolge beanspruchen, und da in allen diesen Fällen Schwierigkeiten entstehen könnten, die hauptsächlich aus irgend einer Reklamation herrühren, welche zu einem Widerspruch führen könnten, während die Konsuln keinerlei Recht dazu haben, diese Schwierigkeiten zu endigen oder zu schlichten, dann die Gerichte des Landes berufen sind, wie es ihnen gebührt, Mafsregeln zu ergreifen oder zu urteilen;

In Betracht ziehend insbesondere, dafs der verstorbene N. Collaro, griechischer Unterthan, als Testamentsvollstrecker den N. Moroianu und den M. Matheiu ernannt hat, von denen der erstere sich am Orte der Erbschaftseröffnung befindet, Rumäne ist und nach Art. 916 des Civilgesetzbuches die Pflicht hat, darauf zu dringen, dafs das Testament ausgeführt werde; ferner, dafs der Erbe George Collaro, den das Testament bezeichnet, obwohl minderjährig, aber österreichisch-ungarischer Unterthan ist; dafs hinsichtlich dieser Erbfolge auch die Frau Elena Magdo, Mutter des minderjährigen Universalerben George Collaro, welche österreichisch-ungarische Unterthanin ist, Ansprüche macht; dafs aufserdem der rumänische Staat seinerseits das Recht hat, die ihm laut Stempelgesetz zukommenden Taxen einzuziehen; dafs also von einem zum anderen Schwierigkeiten entstehen könnten, welche zu Einwendungen führen könnten, — so sind allein die rumänischen Gerichte berufen, Mafsnahmen zu treffen und zu urteilen.

In Anbetracht, dafs, sobald die Erbfolge Collaro von diesen Gesichtspunkten aus betrachtet wird, die Befugnis der rumänischen Gerichte nicht in Zweifel gezogen werden kann, auch die zwischen dem griechischen und österreichisch-ungarischen Konsul zu stande gekommene Übereinstimmung nicht die Wirkung haben kann, jene Befugnis auf-

zuheben, dafs, wenngleich die Appellantin Elena Magdo die Vermittelung des österreichisch-ungarischen Konsulates behufs Ordnung dieser Erbschaft verlangt hat, doch damit nicht behauptet werden kann, dafs sie sich nicht mehr an die rumänischen Gerichte wenden könne, denn sie konnte als österreichisch-ungarische Unterthanin in dem Augenblick, als sie sah, dafs der griechische Konsul Verwaltungs- und Erbschaftsliquidationsmafsnahmen treffe, die Vermittelung ihres eigenen Konsulates anrufen zur Wahrung ihrer Interessen und derjenigen ihres minderjährigen Sohnes, aber daraus kann nicht gefolgert werden, dafs sie das Recht verloren habe, sich an die rumänischen Gerichte zu wenden;

Dafs, nachdem die Befugnis des rumänischen Gerichts anerkannt ist, bezüglich der Fragen, welche in Beziehung auf die Erbfolge Collaro dem Gericht vorgelegt wurden, zu bemerken ist, dafs nach dem griechischen[1]) Gesetze vom 11. Februar 1830 ein Grieche in holographischer Form testieren kann, wobei unter holographischem Testament verstanden ist dasjenige, welches geschrieben und unterzeichnet ist von dem Testator und welches sich nach seinem Tode unter seinen Papieren vorfindet — nicht in den Händen eines anderen —, das die Aufschrift des Tages, Monates, Jahres und Ortes tragen mufs, — Bedingungen, welche in der Form des Testaments des N. Collaro zutreffen;

In Betracht ziehend, dafs der minderjährige George Collaro, der Universalerbe und Adoptivsohn des verstorbenen N. Collaro, ungarischer Nationalität ist, da er als natürlicher Sohn der Nationalität seiner Mutter folgt, welche durch ihren Pafs Nr. 37 794, unterzeichnet von dem rumänischen Generalkonsulat in Budapest, am 13. Juli 1898, beweist, dafs sie magyarischer Nationalität ist; dafs nach § 39, XX. Art. des ungarischen Gesetzes vom Jahre 1877, das von der Ordnung der Vormundschaft und Kuratel handelt, die Vormundschaft über ein illegitimes Kind nur allein dem Rechtsstande der mündigen Mutter folgt; dafs, wenn behufs Ausübung dieses Rechts zufolge § 66 und folgende es nötig wird, von seiten der Vormundschaftsbehörde irgend welche Verfügungen zu treffen; dafs in jedem Falle die Erfüllung dieser Förmlichlichkeiten in Ungarn von der Vormundschaftsbehörde und in der Fremde von den Konsuln beobachtet werden mufs, aber dafs sie nicht obligatorisch ist für die Gerichte des Ortes, insonderheit für die rumänischen, welche sich nur darum zu bekümmern haben ob die natürliche Mutter die Eigenschaft als gesetzliche Vormünderin nach ihren Landesgesetzen hat oder nicht — eine Eigenschaft, welche die Appellantin besitzt;

Dafs folglich in dieser Eigenschaft die Appellantin Elena Magdo berechtigt ist, für den Minderjährigen die Einsetzung in den Besitz des Vermögens zu verlangen, welches sich in der Erbfolge des verstorbenen Collaro vorfindet.

---

1) Art. 61: „Der sich im Ausland aufhaltende Grieche kann durch eigenhändiges Testament oder durch eine öffentliche Urkunde in den am Orte der Handlung für öffentliche Urkunden üblichen Formen testieren."

N.

In Erwägung, dafs, was die von dem Herrn Staatsanwalt *ex officio* erhobene Frage nach der Anwendbarkeit. der Gesetze der Konsulargerichtsbarkeit anlangt, d. h. der Gesetze, die zufolge kaiserlichen Patentes in der Fremde auf die österreichisch-ungarischen Unterthanen ohne Unterschied ihrer Nationalität angewendet werden sollen, wobei insbesondere der österreichische Civilkodex in Betracht kommt, welcher der natürlichen Mutter nicht die Vormundschaft über ihr minderjähriges Kind zuerkennt, — zu bemerken ist: Abgesehen von dem Umstande, dafs der Gerichtshof nicht in die Lage gesetzt wurde, diese Gesetze über Konsulargerichtsbarkeit und die betreffenden kaiserlichen Patente zu kennen, so würde, auch wenn er in die Lage gesetzt wäre, sie zu kennen, die Sachlage für ihn doch die gleiche sein, wie für die österreichischen Konsulate, im Falle sie mit der Erledigung befafst wären; denn da in Österreich-Ungarn verschiedene Nationalitäten bestehen, jede mit ihrem eigenen Gesetze, aber die Konsulargerichtsbarkeit eine einzige für alle ist, so können die österreichischen Konsulate nur gehalten sein, das österreichische Gesetz zu kennen und anzuwenden; nicht ganz ebenso wird aber vorgegangen werden, wenn das Gericht des Landes, in dem sich der Unterthan befindet, berufen ist, zu urteilen; denn in diesem Falle verpflichtet der Personenstand das Gericht, für ihn sein Nationalgesetz in Anwendung zu bringen, in diesem Falle das ungarische;

In Anbetracht, dafs der minderjährige George Collaro neben seiner Eigenschaft als Universalerbe auch das Adoptivkind des verstorbenen N. Collaro ist, dafs er in jeder dieser Eigenschaften das Recht der Erbfolge besitzt und infolgedessen auch dasjenige, in den Besitz der Erbschaft gesetzt zu werden; da er aber keinen Rechtsakt ausführen kann, weil er minderjährig ist, da das Erbschaftsvermögen sich in den Händen des Gerichts befindet, und da die Taxen an den Staat zu zahlen sind, so kann die Appellantin als gesetzliche Vormünderin nicht anders in den Besitz der Erbschaft treten als durch Zulassung seitens des Gerichtes.

Aus diesen Rechtsgründen, die der Herr Gerichtsrat *Sc. Popescu* redigierte, unter Anhörung auch des Herrn Staatsanwaltes, wird der Berufung stattgegeben, wird der Urteilsspruch des Tribunales aufgehoben, wird erklärt, dafs die rumänischen Gerichte zuständig sind, Bestimmungen zu treffen über die Fragen, welche eingetragen worden unter Nr. 7564, 10 512 und 10 513 aus 1901, wird die Frau Elena Magdo als gesetzliche Vormünderin ihres minderjährigen Sohnes George Collaro anerkannt, wird befohlen, den minderjährigen George Collaro, vertreten durch seine Mutter und gesetzliche Vormünderin Elena Magdo, in den Besitz des Erbschaftsvermögens einzusetzen, das geblieben ist nach dem Verstorbenen Collaro, nachdem zuerst die dem Staate zukommenden Taxen gezahlt sein werden.

Mit der Ausführung dieser Operation wird beauftragt das Tribunal Ilfov, Sektion III.

Rufsland.

Grenzen der Ingerenz der italienischen Konsulatsbehörden in Erbschaftsangelegenheiten. Vollstreckbarkeit italienischer Urteile in Rufsland.

Bezirksgericht Petersburg 11./25. Januar 1900 (*Clunet* 1900 S. 841, Sondebnaia Gazeta 13. Februar 1900 No. 7 p. 13).

G. Chinizelli, italienischer Staatsangehöriger, Eigentümer eines Cirkus, war 1881 in Petersburg gestorben. Unter seinen Kindern, Scipione Chinizelli, Frau Pujot und Frau Kirgheim, entstand, nachdem ersterer die Fortführung des Cirkus an sich genommen hatte, zunächst Streit über die Verteilung der Einkünfte; dann suchten Frau Pujot und Frau Kirgheim bei den Gerichten die Übertragung der Verwaltung des Cirkus an Pujot zu erreichen, wurden aber abgewiesen. Dagegen erreichten sie, dafs auf Anordnung der italienischen Regierung und mit Genehmigung des russischen Auswärtigen Amtes der italienische Konsul den Cirkus siegelte, inventarisierte und in Verwaltung nahm, indem er Scipione Chinizelli die Geschäfte unter seiner Aufsicht führen liefs, die Kasse aber seinerseits verwaltete. Nach einigen Monaten ordnete der Konsul an, dafs S. Chinizelli durch dessen Schwager Pujot ersetzt werde, vermochte aber die Verwirklichung dieser Mafsnahme gegen den Widerstand Chinizellis nicht durchzusetzen, da die Polizeibehörden ihre Hülfe versagten.

Die Ehegatten Pujot und Kirgheim klagten darauf in Italien (Como) auf Bestätigung der Anordnungen des Konsuls, insbesondere der Verwaltungsbefugnis des Pujot. Sie erlangten ein obsiegendes Urteil und beantragten dessen Exequatur bei dem Bezirksgericht in Petersburg. Dieses wies den Antrag ab mit der Begründung, dafs ausländische Urteile in Rufsland nur auf Grund besonderer Staatsverträge exequierbar seien, wie solche zwischen Rufsland und Italien nicht existierten. Der Gerichtshof erklärte ferner, dafs der russisch-italienische Vertrag vom 28./16. April 1875 die italienischen Konsuln nur zu konservatorischen Mafsregeln bis zu dem Moment ermächtigte, wo der Nachlafs den Erben ausgeantwortet werde.

Anm. Über die Vollstreckbarkeit ausländischer Urteile, welche trotz der deutlichen Bestimmung des Art. 1273 der russischen C.P.O. (mit welchem Art. 1614 des im Jahr 1900 publizierten Entwurfes einer C.P.O. übereinstimmt: „Die Urteile ausländischer Gerichte sind im Kaiserreich nur vollstreckbar, sofern darüber Staatsverträge existieren") bestritten ist, vgl. *Leske* und *Löwenfeld*, Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr Bd. II (1897) S. 688. *N.*

Schweiz.

Verjährung. Maſsgeblich für die Verjährung ist nicht das Recht des Prozeſsgerichtes, sondern das für das betreffende Rechtsverhältnis sonst maſsgebende Recht.

Bundesgericht, 14. Juli 1899 (*Clunet* 1900 S. 884).

Gegen den Beklagten, der in der Schweiz seinen Wohnsitz genommen hatte, wurde aus einem Kommanditgesellschaftsvertrage geklagt, der von ihm in Frankreich mit dort domizilierten Personen geschlossen war, während auch er selbst dort Domizil hatte. Der Klaganspruch gründete sich auf den in Frankreich eröffneten Konkurs der Gesellschaft. Der Gerichtshof erklärte für den Anspruch das französische Recht wie im übrigen so auch hinsichtlich der Verjährung für maſsgeblich, insbesondere die Verjährungsfrist des schweizerischen Rechtes für unanwendbar, die im gegebenen Fall kürzer als diejenige des französischen Rechtes war.

Erbrecht. Französisch-schweizerischer Vertrag vom 15. Juni 1869.

Kantonalgericht Vaud, 3. Oktober 1899 (*Clunet* 1900 S. 850).

Die Erbfolge nach einem in Frankreich domizilierten und dort gestorbenen Franzosen richtet sich gemäſs Art. 5 des in der Überschrift genannten Vertrages nach dem Recht seines Heimatkantons. Die Bestimmungen dieses Vertrages gehen dem schweizerischen Bundesgesetz vom 25. Juni 1891 vor (s. diese Ztschr. II S. 198 ff.).

Vermischte Mitteilungen.

1. Amerikanische Äuſserungen über das Beuterecht im Seekriege.

In der New York Times vom 17. November 1898 veröffentlichte *A. T. Mahan* einen an die Redaktion gerichteten Brief, in welchem er darauf hinweist, daſs in der Frage des feindlichen Privateigentums zur See zu unterscheiden sei zwischen Privateigentum, welches den Gegenstand des Handels bildet und Privateigentum, welches Passagieren gehöre. Letzteres könne und müsse frei sein. Ersteres könne dem Zugriff des Kriegführenden nicht entzogen werden. Die Zerstörung des feindlichen Handels aber bilde eines der wichtigsten Kriegsmittel, und zudem ein humanes. Die damit für den Handel gegebene Gefahr ferner trage wesentlich zur Verminderung der Kriege bei. — Wenn Amerika früher die Freiheit des Privateigentums zur See erstrebt habe, so hänge das mit dem damaligen Fehlen einer Kriegs-

flotte zusammen. Gegenwärtig habe Amerika kein Interesse mehr an der Freiheit des Privateigentums.

In der New York Times vom 19. November 1898 wurde gegen diesen Brief *Mahans* anonym unter der Überschrift: „*Capt. Mahan on commerce at war*“ geltend gemacht, dafs Amerikas wachsender Handel Sicherheit des Privateigentums auch zur See fordere.

Ferner antwortete auf *Mahans* Brief *Charles Henry Butler* in einer Broschüre:

> *A letter addressed to Captain A. T. Mahan in regard to freedom of private property on the sea from capture during war;* Washington D. C. Nov. 24, 1998 (7 Seiten),

in welcher ausgeführt wird, einmal, dafs „*private property*“ in internationalrechtlichem Sinn das gesamte „*ownership*“ umfassen und nur im Gegensatz zum Staatseigentum stehe, ferner, dafs Amerika interessiert an der Freiheit des Privateigentums zur See sei, da es ein sehr grofses Angriffsobjekt in seinem Handel biete.

Ch. H. Butler hatte früher bereits in demselben Sinne veröffentlicht:

> *Letter addressed to the Hon. G. H. Schwab, Chairman Comittee on Commerce, Chamber of Commerce of the State of New York, in regard to freedom of private property on the sea from capture during war* (Washington, 12 Nov. 1898),

worin u. a. daran erinnert wurde, dafs die Frage im Parlament der Vereinigten Staaten erörtert ist: 1856, 1862 (*Horsfalls motion*), 1871 (*Treaty of Washington*) und 1878 (*Lubbock*), sowie dafs die Freiheit des Privateigentums anerkannt ist in Amerikas Verträgen mit Preufsen (1785), Bolivia (1858), Italien (1876).

(*W. E. Hall* schrieb 1875, Oktober in der Contemporary Review über Freiheit des Privateigentums zur See unter anderem:

> „*If two men set fire to each other's house, he is apt to lose most who has most to lose. The custom of seizing private property at sea appears in fact to be of more and more doubtful advantage to England.*“)

2. Zuführung von Kriegsmaterial an Kriegführende von seiten neutraler Privatpersonen.

In der Washington Post vom 22. Februar 1901 findet sich unter der Überschrift: „*Chairman Hitt explain shipments to South Africa*“ ein Bericht über die Interpellation des Abgeordneten *Fitzgerald* im Parlament der Vereinigten Staaten über die Duldung der Zufuhr von Pferden und Mauleseln aus den Vereinigten Staaten nach Südafrika für englische Zwecke. Der Interpellant macht den Vertrag von Washington geltend und erinnert daran, dafs 1898 England zwei amerikanischen Dampfern („New Orleans“ und „Somers“) das Auslaufen aus englischen Häfen untersagt habe, welche für Rechnung

der amerikanischen Regierung einige Monate vor Ausbruch des Krieges angekauft waren.

Chairmann Hitt erwiderte, dafs der Vertrag von Washington von so zweifelhaftem Sinn sei, dafs man sich darauf nicht berufen könne. Er sei für eine bestimmte Situation geschaffen und habe keine allgemeinere Bedeutung. Nach dem mafsgebenden allgemeinen Völkerrecht dürfe grundsätzlich jeder Private einem Kriegführenden Pferde und auch Waffen zuführen.

3. Zuständigkeit zur Behandlung des Nachlasses eines in Tsingtau gestorbenen Deutschen.

Für den bezeichneten Nachlafs ist das kaiserliche Gericht in Kiautschau als Nachlafsgericht zuständig. Vgl. den Allerhöchsten Erlafs, betr. die Erklärung Kiautschous zum Schutzgebiete vom 27. April 1898 [R.G.Bl. S. 171], § 2 des Schutzgebietsgesetzes in der Fassung vom 10. September 1900 [R.G.Bl. S. 813] in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April [R.G.Bl. S. 213] und § 72 des R.Ges. ü. d. freiw. Gbkeit., Art. 1 der V. zur Einführung des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 25. Oktober 1900 [R.G.Bl. S. 999]; vgl. auch § 1 der V. betr. die Rechtsverhältnisse in Kiautschou vom 27. April 1898 [R.G.Bl. S. 173], § 2 des Gesetzes betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete in der Fassung vom 19. März 1888 [R.G.Bl. S. 75] und § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 [R.G.Bl. S. 197] hinsichtlich der Zeit vor dem 1. Januar 1901.

Bekanntmachung des Bad. Just.-Min., 19. Jan. 1901.

4. Siegelung und Inventarisierung der Verlassenschaften der im Grofsherzogtum Baden verstorbenen russischen Staatsangehörigen.

Nach der auf Grund des § 43, Abs. 3, Satz 3 des R.P.G. erlassenen Vorschrift des § 156 Abs. 1 der R.P.O. sind für die in der Konvention über die Regulierung von Hinterlassenschaften zwischen dem Deutschen Reiche und Rufsland vom $\frac{\text{12. November}}{\text{31. Oktober}}$ 1874 (R.G.Bl. 1875 S. 136) der inländischen Lokalbehörde zugewiesene Inventarisierung oder Mitwirkung bei Inventarisierung des Nachlasses im Inlande verstorbener russischer Staatsangehöriger die Notare zuständig; in diesem Falle kommt somit auch die Verzeichnung der zum Nachlafs gehörigen beweglichen Sachen dem Notar, nicht der örtlichen Inventurbehörde (dem Ortsgericht) zu, soweit sie nicht etwa durch diese schon an Stelle der Siegelung (R.P.O. §§ 108 und 117) stattgefunden hat. Das Just.-Min. hat überdies die Notare angewiesen, dafs sie auch die Siegelung des Nachlasses eines russischen Staatsangehörigen vorzunehmen und das vorgeschriebene Siegelungs- und Ermittelungsprotokoll aufzunehmen haben, wenn die Siegelung am Sitze eines Notariats zu erfolgen hat und der kaiserlich

russische Geschäftsträger auf die ihm zugegangene Mitteilung dem Notar zu erkennen gegeben hat, dafs er bei der Siegelung selbst mitzuwirken oder einen Vertreter zu entsenden beabsichtige.

An den Orten, welche Sitz eines Notariats sind, hat das Ortsgericht deshalb von der Anordnung der Siegelung des Nachlasses eines russischen Staatsangehörigen regelmäfsig abzusehen und die Sterbefallsanzeige mit einem Vermerk gemäfs § 94 Abs. 3 der R.P.O. ungesäumt an das Notariat einzusenden, welches von der Anordnung der Siegelung durch Vermittelung des Ministeriums des Auswärtigen dem kaiserlich russischen Geschäftsträger die durch die Nachlafskonvention vorgeschriebene Mitteilung zu machen hat (R.P.O. § 117 Abs. 2). Wenn der kaiserlich russische Geschäftsträger bei der Siegelung weder selbst mitwirkt noch einen Vertreter dazu entsendet, darf der Notar um den Vollzug der von ihm angeordneten Siegelung das Ortsgericht ersuchen (R.P.O. § 104 Abs. 4). Hiervon abgesehen soll nur in dringenden Fällen, in denen zur Sicherung des Nachlasses eines russischen Staatsangehörigen die unverzügliche Vornahme der Sicherungsmafsregeln, insbesondere der Siegelanlegung notwendig erscheint, deren Vornahme durch das Ortsgericht am Notariatssitze erfolgen. In solchen Fällen ist das Notariat behufs weiterer Mitteilung nach Art. 2 Abs. 3 der Nachlafskonvention ungesäumt von den getroffenen Mafsregeln in Kenntnis zu setzen.

Wenn hinsichtlich der Siegelung an Orten, die nicht Sitz eines Notariats sind, von der gleichen Anordnung Umgang genommen wird, so geschieht dies deshalb, weil die Zahl der auswärtigen Amtsgeschäfte der Notare ohnedies schon sehr grofs und zu befürchten ist, dafs durch eine solche Anordnung die Erfüllung anderer wichtiger Aufgaben der Notare beeinträchtigt werden könnte. Das Just.-Min. hat aber den Notaren empfohlen, soweit irgend thunlich, die Siegelung unter Beachtung des § 103 Abs. 3 der R.P.O. selbst vorzunehmen, falls der kaiserlich russische Geschäftsträger auf die nach § 117 Abs. 2 der R.P.O. durch Vermittelung des Notariats und des Ministeriums des Auswärtigen an ihn gelangte Mitteilung ihnen zu erkennen giebt, dafs er bei der Siegelung selbst mitzuwirken oder einen Vertreter dazu zu entsenden beabsichtige.

Bekanntmachung des Bad. Just.-Min., 29. Jan. 1901.

5. Erbrecht und Vormundschaft im nordamerikanischen Staate Massachusetts.

Nach dem Gutachten des Anwaltes T. in Boston fällt ein im Staate Massachusetts belegener unbeweglicher Nachlafs, sofern der Erblasser Kinder hinterläfst und letztwillig nicht verfügt, ausschliefslich den Kindern des Verstorbenen zu. Dagegen ist an dem beweglichen Nachlasse des Verstorbenen auch seine Witwe erbberechtigt, und zwar, wenn Kinder vorhanden sind, in Höhe von $^1/_3$ des Reinnachlasses. Wenn Nachkommenschaft nicht vorhanden

ist, erhält die Witwe den beweglichen Reinnachlaſs, falls derselbe $ 5000 nicht übersteigt, für sich allein. Wie der Anwalt ausführt, bestand der Nachlaſs des W. anscheinend nur aus beweglichem Vermögen von nicht über $ 900. Es würden mithin, soweit ersichtlich, dem Kinde O. S. aus jenem Nachlaſs eventuell $ 600 abzüglich des auf diesen Anteil entfallenden Betrages etwaiger Nachlaſsschulden sowie der Begräbnis- und Verwaltungskosten zustehen. Wegen Verwaltung dieses Vermögens würde dem minderjährigen O. S. in Boston oder an einem anderen Orte der Vereinigten Staaten nur dann ein Vormund bestellt werden können, wenn der Genannte sich im Bezirke des betreffenden Gerichtes aufhielte; und auch in diesem Falle würde die Bestellung nicht von Amts wegen erfolgen, sondern nur auf Antrag von Angehörigen oder Freunden des Kindes.

Mitteilung des Kais. Generalkons. New-York, 14. Jan. 1901.
(„Badische Rechtspraxis" 1901, S. 86.)

6. Rechtliche Stellung unehelicher Kinder nach italienischem Recht.

„Nach italienischem Rechte besteht zwischen einem unehelichen Kind und seiner Mutter kein gesetzlich anerkanntes Verhältnis, solange die letztere ihre Mutterschaft nicht im Geburtsakte oder sonst in öffentlicher Urkunde ausdrücklich anerkannt hat. Der vom Standesbeamten aufgenommene Geburtsakt genügt demnach selbst dann nicht zum Nachweise der unehelichen Mutterschaft, wenn die Mutter darin namhaft gemacht ist. Uneheliche Kinder, die weder von der Mutter noch vom Vater rechtmäſsig anerkannt sind, werden nach italienischem Rechte als Kinder unbekannter Eltern bezeichnet und als Staatsangehörige des Landes angesehen, in dem sie geboren sind."

Bekanntmachung des Bad. Just.-Min. vom 28. November 1900.

7. Internationaler Auslieferungsverkehr der Schweiz in den Jahren 1890 bis 1899.

In der Zeitschrift für schweizerisches Strafrecht 14. Jahrgang S. 213 finden sich folgende Mitteilungen:

I. Auslieferungsbegehren der Schweiz an auswärtige Staaten.

a) Zahl der Begehren.

Tab. 1.

Jahre	Staaten, an welche Auslieferungsbegehren gestellt worden sind												Total der Gesuche
	Frankreich	Deutschland	Österreich-Ungarn	Belgien	Italien	Großbritannien	Verein. Staaten von Nordamerika	Niederlande	Luxemburg	Rumänien	Andere Staaten	An verschiedene Staaten gleichzeitig	
1899	51	47	14	2	—	2	—	—	—	—	4	4	124
1898	69	47	8	6	3	—	—	—	1	—	1	1	136
1897	45	41	11	2	4	3	2	1	1	—	2	2	114
1896	59	28	3	4	1	—	1	—	—	—	—	3	99
1895	42	25	6	5	9	—	1	—	—	—	—	11	99
1894	49	37	4	—	4	—	—	—	1	—	—	3	98
1893	49	32	5	2	6	—	1	—	1	1	—	2	99
1892	51	33	3	4	3	7	2	1	—	1	—	2	107
1891	70	32	8	6	5	9	—	3	—	1	—	—	134
1890	64	18	7	7	2	4	—	—	—	—	—	6	108
Summa	549	340	69	38	37	25	7	5	4	3	7	34	1118

Die andern Staaten, an welche Auslieferungsbegehren gerichtet wurden, waren

Rufsland 1899 und 1897 je ein Fall
Mexiko 1899 und 1898 je ein Fall,
Portugal 1899 ein Fall,
Transvaal 1899 ein Fall,
Brasilien 1897 ein Fall.

Ein Blick auf die Eisenbahnkarte der Schweiz genügt, um Aufschlufs darüber zu erhalten, warum die übergrofse Mehrzahl der Flüchtigen die französische oder deutsche Grenze zu erreichen trachtet. Erfahrungsgemäfs hat auch Havre für diejenigen, die über Meer zu kommen trachten, stets eine gröfsere Anziehungskraft als die deutschen Auswanderungshäfen, es entscheidet eben die kürzeste Linie für Havre. Unser Konsul daselbst würde davon zu erzählen wissen. Nach den Nachbarstaaten, zum Teil noch vor Italien, kommen die beiden gleichfalls an der Linie nach Nordamerika gelegenen Staaten Belgien (Antwerpen) und Grofsbritannien (Southampton und andere Plätze).

Tab. 2.

b) Erledigung der Auslieferungsbegehren.

Jahre	Auslieferung bewerkstelligt	Die Auslieferung erfolgte nicht wegen			Unerledigt am Schlusse des Jahres	Total
		Nichtentdeckung des Thäters	Rückzug des Begehrens	Verweigerung der Auslieferung		
1899	93	13	10	2	6	124
1898	85	23	18	3	7	136
1897	69	16	22	2	5	114
1896	66	11	13	1	8	99
1895	59	20	13	—	7	99
1894	64	11	17	—	6	98
1893	68	11	11	1	8	99
1892	62	25	13	1	6	107
1891	70	20	20	—	24	134
1890	59	26	16	3	4	108
Summa	695	176	153	13	13	1118
%	62.2	15.7	13.7	1.2	7.2	100

Die Vergleichung mit der Tabelle über die Erledigung der vom Ausland gestellten Begehren wird unten zu einigen Bemerkungen Anlafs geben.

2. Auslieferungsbegehren auswärtiger Staaten an die Schweiz.

Tab. 3.

a) Zahl der Begehren.

Jahre	Staaten, welche Auslieferungsbegehren gestellt haben									Total der Gesuche
	Deutschland	Frankreich	Italien	Österreich-Ungarn	Belgien	Rußland	Luxemburg	Bulgarien	Andere Staaten	
1899	215	52	66	32	1	—	1	—	1	368
1898	186	56	53	23	2	2	—	3	3	328
1897	174	44	60	17	—	2	1	—	—	298
1896	209	53	41	11	—	2	1	—	2	319
1895	151	49	47	10	2	1	—	—	1	261
1894	147	45	39	6	—	—	1	—	—	238
1893	111	38	29	6	2	1	—	—	2	189
1892	105	63	36	6	1	1	—	—	—	212
1891	99	59	44	9	3	1	1	—	2	218
1890	70	53	46	8	3	—	—	—	—	180
Summa	1467	512	461	128	16	10	5	3	11	2611

Die anderen Staaten, welche Auslieferungsbegehren stellten, waren folgende:

Liechtenstein 1899 und 1896 je ein Begehren,
Grofsbritannien 1898 und 1892 je ein Begehren,
Vereinigte Staaten von Nordamerika 1895 und 1891 je ein Begehren,
Dänemark 1898 ein Begehren,
Niederlande 1891 ein Begehren,
Spanien 1893 ein Begehren,
Mexiko 1898 ein Begehren,
Brasilien 1896 ein Begehren.

Wie aus der Tabelle ersichtlich, haben wir mehr Individuen auszuliefern, als wir ausgeliefert erhalten; es ist wohl derselbe Grund, aus welchem die Zahl der Ausländer überhaupt in der Schweiz gröfser ist als die Zahl der Schweizer im Ausland. Erstaunlich ist auf den ersten Blick die grofse Invasion von Verbrechern aus dem Deutschen Reiche, deren stetes Ansteigen, bis auf das Dreifache gegenüber dem Anfang der Periode, auch die Gesamtzahl der Auslieferungsbegehren des Auslandes zur Verdoppelung gebracht hat. Es taucht dabei die Frage auf, ob die Schweiz nicht Veranlassung hätte, für die Auslieferung den Grundsatz zur Geltung zu bringen, dafs der requirierende Staat die Kosten zu tragen habe, was z. B. im Vertrage mit den Vereinigten Staaten eingeräumt werden mufste. Allein es ist nicht zu vergessen, dafs den von uns angegangenen grofsen Nachbarstaaten meist ein Transport von ungleich gröfserer Länge bis zur Schweizergrenze zugemutet wird, als wir ihn bis zur Landesgrenze zu leisten haben.

Tab. 4.

b) Erledigung der Auslieferungsbegehren.

Jahre	Auslieferung bewilligt	Die Auslieferung erfolgte nicht wegen				Unerledigt am Schlusse des Jahres	Total
		Nichtentdeckung des Thäters	Rückzug des Begehrens	Eingang des Begehrens nach Ablauf der Haftfrist	Verweigerung der Auslieferung		
1899	316	39	10	—	2	1	368
1898	267	48	10	—	3	—	328
1897	237	40	17	—	—	4	298
1896	257	39	18	—	2	3	319
1895	210	32	10	2	2	5	261
1894	199	23	8	—	5	3	238
1893	149	27	9	—	2	2	189
1892	164	37	6	—	—	5	212
1891	162	32	12	—	3	9	218
1890	138	32	5	—	1	4	180
Summa	2099	349	105	2	20	36	2611
%	80.4	13.4	4.0	0	0.8	1.4	100

Diese Tabelle, verglichen mit Tabelle 2, scheint zu erweisen, dass die Schweiz dem Auslande eine weitaus promptere Rechtshülfe leistet, als sie von demselben zu erwarten hat. Die relative Zahl der dem Auslande bewilligten Auslieferungen ist weit höher als die vom Ausland bewilligte; umgekehrt ist die Zahl erfolgloser Nachforschungen etwas kleiner, ebenso die Zahl der verweigerten Begehren, und insbesondere sah sich die Schweiz in viel mehr Fällen veranlaſst, des langen Haders und der Schwierigkeiten müde, ein Auslieferungsgesuch fallen zu lassen, als die Auslandsstaaten uns gegenüber.

8. Rechtsgebräuche des Volkes in Kroatien-Slavonien. — *Cüperara-Spregatscha.*

Unsere geschriebenen Gesetze haben bekanntlich das römische Recht zur Grundlage. Bei ihrer Abfassung wurde nur wenig Rücksicht auf die Rechtsanschauungen, auf die Bedürfnisse und das Leben des Volkes (*život naroda*) genommen. Wenn sich nun auch unsere Bevölkerung diesen Gesetzen mit der Zeit vollkommen angeschmiegt hat, so haben sich in derselben teilweise doch auch eigene Rechtsgebräuche (*sopstveni pravni običaji*) erhalten und teilweise neu gebildet, die für den wirtschaftlichen und kulturellen Fortschritt oft schwerer ins Gewicht fallen als die geschriebenen Gesetze. —

Unter den Rechtsgebräuchen unseres Volkes ist die sogenannte „*Spregatscha*“ (*spregača*) hervorzuheben, eine Einrichtung, die den Beweis liefert, wie sehr unser Landvolk der wirtschaftlichen Association zuneigt. Die *Spregatscha* ist nämlich nichts anderes als eine Vereinigung (*udruženje*) von zwei oder drei Bauernhäusern behufs gemeinsamer Bearbeitung der Äcker und Wiesen. Es existieren in vielen Orten Kroatien-Slavoniens derartige landwirtschaftliche Arbeitsvereinigungen, und ist die Schlieſsung solcher Associationen im serbischen Volke ganz besonders eingebürgert. —

Die „*Spregatscha*“ ist keine althergebrachte Einrichtung; sie entstand erst nach Auflösung der Hauskommunionen (*Zadruga*), hat aber, zumindest im ehemaligen slavonischen Grenzgebiete, bereits eine groſse Verbreitung gefunden. Diejenigen Bauernhäuser, die in den Verband der „*Spregatscha*“ getreten sind, betrachten alle Feldarbeiten als gemeinsam; sie beackern ihre Felder gemeinsam sie mähen gemeinsam die Wiesen, sie säen und ernten gemeinsam.

Wie die Verbrüderung (*pobratimstvo*) und die Verschwisterung (*posestrimstvo*), gilt auch die *Spregatscha* zwischen zwei oder drei Bauernhäusern gewissermaſsen als ein geheiligter Verband. Deswegen wird sie ausschlieſslich am zweiten Weihnachtstage, also an einem an und für sich schon heiligen Tage, abgeschlossen. Ein förmlicher Vertrag ist hierzu nicht notwendig, es genügt, wenn sich die Häupter der betreffenden Häuser über den Abschluſs der *Spregatscha* verständigt haben. Die Mitglieder (*Sprežnici*) des einen Hauses kommen dann am zweiten Weihnachtstage vormittags, gewöhnlich

nach der Messe, in das Haus ihres zukünftigen *Spregatscha*-Genossen. Hier werden sie festlich bewirtet, wobei der Kolač-Laib-Brot nicht fehlen darf. Am Abend kommen dann die Mitglieder der beiden *Spregatscha*-Häuser im ersten Hause zusammen, wo die Gasterei unter grofsen Lustbarkeiten fortgesetzt wird. Die beiden Familien leben nun zusammen wie in einer Hauskommunion (*Zadruga*).

Wenn die Feldarbeiten beginnen, so gehen die Arbeiter aus beiden Häusern gemeinsam aufs Feld und verrichten, wie erwähnt, auch sämtliche Arbeiten gemeinsam; auch die Bewirtschaftung geschieht nach einem gemeinsamen Plane; die Verköstigung der im *Spregatscha*-Verbande befindlichen Arbeiter wird abwechselnd von einem und dem anderen Hause besorgt.

Interessant ist es, in welcher Weise die Verteilung der Produkte wie in der Hauskommunion so gewöhnlich auch in der *Spregatscha* vorgenommen wird. So erwähnen wir z. B. die Verteilung der Wolle und der Obsternte, mit dem ausdrücklichen Bemerken jedoch, dafs sämtliche Produkte in ähnlicher Weise verteilt werden. Die Verteilung der Wolle geschieht gleich nach der Schafschur. Sämtliche Wolle wird erst abgewogen, dann vom Ältesten (*starešina*) der Hauskommunion oder der *Spregatscha* im geräumigen Hofe in so viele gleiche Haufen zerlegt, als es anteilsberechtigte Mitglieder giebt. Anteilsberechtigt sind sämtliche Mitglieder mit Ausnahme der Kinder, wobei jedoch die nicht verheirateten Burschen und Mädchen einen geringeren Anteil erhalten, dessen Bestimmung dem Ermessen des Ältesten anheimgegeben ist. — Es ist selbstverständlich, dafs die Haufen trotz aller Sorgfalt nicht alle gleich sein können, da dieselben nur nach dem Augenmafs gemessen werden. Nun machen die Weiber für jedes berechtigte Mitglied besondere Zeichen aus Zweigen und Holz. Diese Zeichen werden einem Kinde übergeben, welches auf jeden Haufen eines derselben legt, und sollen diesbezüglich niemals Streitigkeiten vorkommen.

Wie die ehemalige Hauskommunion durch die Bande der Familie, so ist die *Spregatscha* durch freie Wahl als eine zu Recht bestehende Institution in das Bewufstsein des Volkes übergegangen, die offenbar in den volkswirtschaftlichen Bedürfnissen ihre Grundlage hat.

Milan Paul Jovanović.

Inhalt.

Jährlich ein Band von 6 Heften. Preis des Bandes **12 M.**

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Zeitschrift

für

Internationales Privat- und Strafrecht

mit besonderer Berücksichtigung der

Rechtshülfe.

Begründet von F. Böhm.

Herausgegeben von

Dr. Theodor Niemeyer,
ordentl. Professor der Rechte an der Universität Kiel.

XI. Band. (1901.) 5. und 6. Heft.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1902.

Können deutsche Gerichte bei Ausländern auf beständige Trennung von Tisch und Bett erkennen?

Von Professor Dr. **Frantz** in Kiel.

Über die Frage, ob deutsche Gerichte bei Ausländern auf beständige Trennung von Tisch und Bett erkennen dürften, bestand schon früher unter der Herrschaft des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 keine Einstimmigkeit. Das Reichsgericht[1]) hat dieselbe unter der Herrschaft dieses Gesetzes wiederholt verneint und daran festgehalten, dafs § 77 Abs. 1 des Gesetzes[2]) in Ehestreitigkeiten von Ausländern selbst dann Anwendung finde, also auf Scheidung zu erkennen sei, wenn die im konkreten Falle mafsgebenden Gesetze des Heimatlandes nur die beständige Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett verstatten. Dieser Auffassung wurde aber von verschiedenen Seiten widersprochen[3]) und insbesondere die Behauptung aufgestellt, § 77 beziehe sich nur auf die nach inländischem Rechte zu beurteilenden Ehen und stehe bei Ehen, welche dem ausländischen Rechte unterworfen seien, der beständigen Trennung von Tisch und Bett nicht im Wege. Auch nach dem Inkrafttreten des B.G.B. ist diese Frage keineswegs gegenstandslos geworden. Im Gegenteil wird der Streit mit verdoppelter Heftigkeit weitergeführt, und es ist bereits eine stattliche Reihe von Meinungsäufserungen hierüber ergangen, die zum Teil sehr von einander abweichen. Dabei ist von vornherein zu bemerken, dafs es für die Entscheidung der Frage gegenwärtig nicht sowohl auf die dem § 77 Abs. 1 beizulegende Tragweite ankommt, obwohl diese Bestimmung durch Art. 46 E.G. zum B.G.B. nicht aufgehoben worden ist[4]), als

1) Vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen, Bd. 8 S. 27 ff., Bd. 11 S. 29 ff.

2) § 77 Abs. 1 lautet: „Wenn nach dem bisherigen Rechte auf beständige Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett zu erkennen sein würde, ist fortan die Auflösung des Bandes der Ehe auszusprechen.“

3) So von *Bähr*, Jahrbücher für Dogmatik, Bd. 21 S. 390 ff. — *Friedberg*, Lehrbuch des Kirchenrechts, 4. Aufl., S. 439 Anm. 46. — *Barazetti*, Das internationale Privatrecht, Hannover 1897. S. 68 f.

4) Das Erkenntnis des Reichsgerichts vom 19. April 1901 (Bd. 11 dieser Zeitschrift S. 71 ff.) nimmt allerdings an, dafs § 77 Abs. 1 trotz der Nicht-

vielmehr auf die Auslegung des Art. 17 E.G. Die bis jetzt geäufserten Meinungen sind in der Hauptsache folgende: Während die Einen die Trennung von Tisch und Bett für schlechterdings unstatthaft erklären[5]), behaupten die Andern, sie sei zulässig[6]); wieder Andere schliefsen zwar die *separatio perpetua* als solche aus, wollen sie aber durch die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft ersetzt wissen[7]). Auch die Praxis hat Veranlassung gehabt, sich mit der Frage zu beschäftigen, und zwar haben die bis jetzt vorliegenden Äufserungen derselben sich der Meinung angeschlossen, welche die beständige Trennung für statthaft erklärt. Zwei Urteile[8]) des Oberlandesgerichts in Jena vom 14. und 28. November 1900 und des Oberlandesgerichts zu Dresden vom 2. Februar 1901 haben sich dahin ausgesprochen, dafs auch unter der Herrschaft des B.G.B. bei Ehen von Ausländern auf Trennung von Tisch und Bett erkannt werden kann, wenn das ausländische Recht nur diese Form kennt.

Es soll im folgenden versucht werden, den Nachweis zu erbringen, dafs diejenige Ansicht, welche die Trennung von Tisch und Bett für schlechthin unstatthaft erklärt, die allein zutreffende und dem Gesetz entsprechende ist, und dafs die für die gegnerischen Auffassungen beigebrachten Gründe nur Scheingründe sind.

Zunächst wird schon eine unbefangene Betrachtung des Wortlauts des Art. 17 E.G. die Richtigkeit der hier vertretenen Ansicht ergeben. Es heifst in Abs. 1: „Für die Scheidung der Ehe sind die Gesetze des Staates mafsgebend, dem der Ehemann zur Zeit der Erhebung der Klage angehört." Hierin liegt eine Anerkennung des Nationalitätsprincips. Ein Scheidungsurteil im Sinne des § 1564 B.G.B. kann also

---

erwähnung in Art. 46 E.G. aufser Kraft getreten ist und folgert das aus Art. 32 Satz 2 in Verbindung mit Art. 17 E.G. — Siehe auch Erkenntnis des Reichsgerichts vom 13. Dezember 1900 (a. a. O. S. 65).

5) So *Niemeyer*, Das internationale Privatrecht des B.G.B., Berlin 1901, S. 153. — *Davidson*, Das Recht der Ehescheidung nach B.G.B., Berlin 1900, S. 217 ff. — *Achilles*, B.G.B., 2. Aufl., Berlin 1899, S. 811. — *Neumann*, Internationales Privatrecht, Berlin 1896, S. 116 ff. und Handausgabe des B.G.B., Bd. 3, Berlin 1900, S. 1362. — *Endemann*, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Bd. 2, Berlin 1900, S. 674 f. — *Planck*, B.G.B., Bd. 6, Berlin 1901, S. 60.

6) So *Scherer*, E.G. zum B.G.B., Erlangen 1900, S. 37 und Das Erste Jahr des B.G.B., Erlangen 1901, S. 4.

7) So *Barazetti* a. a. O. S. 65. 69. — *Erler*, Ehescheidungsrecht, 2. Aufl., Berlin 1900, S. 93 und in Das Recht, Jahrg. 1900, S. 95. — *Fischer u. Henle*, B.G.B., 4. Aufl., München 1900, S. 1118. — *Keidel* in dieser Zeitschrift, Bd. 7 S. 243. — *Mariolle* in Blätter für Rechtsanwendung, Bd. 63 S. 126 ff. — Über die besondere Ansicht von *Niedner*, E.G., 2. Aufl., Berlin 1901, S. 51 ff. siehe unten S. 358 Anm. 30. — Einen durchaus singulären Standpunkt nimmt ein *Walter*, Das Recht der Ehescheidung, München 1897, der S. 88 unter Berufung auf den Geist des deutschen Rechts und unter Hinwegsetzung über Art. 17 in den Fällen, wo nach fremdem Recht *separatio perpetua* zulässig ist, einfach Scheidung gewähren will. Diese Meinung bedarf keiner Widerlegung.

8) Abgedruckt in Bd. 11 S. 66 ff., 75 ff. dieser Zeitschrift.

von einem deutschen Richter nur erlassen werden, wenn die für die Scheidung mafsgebenden Gesetze des Auslandes dieses zulassen. Aber selbst wenn letzteres der Fall ist, macht Abs. 4 doch noch die weitere Einschränkung, dafs das Scheidungsurteil nur ergehen darf, wenn nicht blofs nach dem ausländischen Gesetze, sondern auch nach den deutschen Gesetzen die Scheidung zulässig sein würde. Dafs in Abs. 1 blofs von der Scheidung der Ehe, in Abs. 4 dagegen von Scheidung und Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft die Rede ist, vermag diesen durchaus klaren Sinn nicht zu beeinträchtigen. Auf den ersten Blick könnte diese Nichterwähnung der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft in Abs. 1 und ihre Anführung in Abs. 4 allerdings befremden. Indessen hat dieselbe ihren guten, in der Sache selbst liegenden Grund. Die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft ist ein durchaus neues, vom deutschen Recht begründetes Institut, das zwar manches Äufsere mit der *separatio perpetua* gemein hat, aber, wie später noch gezeigt werden soll, in keiner Weise mit ihr identisch ist. Kein anderer Staat kennt die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft im Sinne des deutschen Rechtes, und da wäre es doch völlig zwecklos, ja geradezu verkehrt gewesen, hätte Abs. 1 für dieselbe auf die Gesetze des fremden Staates verweisen wollen. Dagegen bedeutet die Erwähnung derselben in Abs. 4 ein Zugeständnis an die Parteien, welches zugleich eine kleine Abweichung von dem dem Abs. 1 zu Grunde liegenden Nationalitätsprincip involviert: Die Parteien können, wenn sie die deutschrechtliche Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft der Scheidung vorziehen, diese wählen, und der Richter mufs, wenn dieses geschieht, auf sie erkennen, sofern nur sowohl nach dem ausländischen, wie nach dem deutschen Recht die Scheidung zulässig ist.

Nun wird von den Gegnern der hier vertretenen Meinung, um darzuthun, dafs Art. 17 der Trennung von Tisch und Bett nicht entgegenstehe, behauptet, das Wort „Scheidung" sei in Abs. 1 (und auch in Abs. 2) in einem andern Sinne gebraucht, als in Abs. 4. In Abs. 1 sei es im weiteren, die Trennung von Tisch und Bett mitumfassenden Sinne zu verstehen, in Abs. 4 aber in der engeren, der Terminologie des B.G.B. entsprechenden Bedeutung gebraucht[9]). Auf diesem Standpunkte steht insbesondere das angeführte Urteil des Oberlandesgerichts zu Jena[10]). Dasselbe führt aus, Scheidung nach Abs. 1 sei nicht Scheidung im (engern) Sinne des deutschen Rechtes, sondern Scheidung im Sinne der Gesetzgebung der Kulturstaaten, die das Scheidungsrecht

9) Noch weiter geht *Osthelder* in Das Recht, 1900, S. 58 und nimmt an, dafs Art. 17 Scheidung überhaupt nur in der weitern Bedeutung fafst, auch in Absatz 4; denn er sagt: „Das Wort ‚Scheidung' in Art. 17 ist eben im weitesten Sinne zu verstehen, in welchem jede Art der „Ehetrennung, auch die nur zeitweilige, darunter begriffen ist". brigens scheint dieses auch der Standpunkt des Oberlandesgerichts zu Dresden zu sein. — Siehe dagegen unten S. 358.

10) Aber auch das Reichsgericht vertritt in dem vorhin angeführten Erkenntnis vom 19. April 1901 die Ansicht, dafs „Scheidung" in Abs. 1 im allgemeinen Sinn zu verstehen sei und die zeitweilige oder beständige

verschieden gestaltet haben, und will bei Abs. 4 aus seinem Inhalte, sowie „aus der Heranziehung der ganz speciell deutsch-rechtlichen Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft und aus ihrer Gleichstellung mit der Scheidung“ folgern, daſs hier unter Scheidung die deutschrechtliche Scheidung des Bandes der Ehe zu verstehen ist. Nun, was es mit dieser Heranziehung der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft in Abs. 4 für eine Bewandtnis hat, ist bereits oben dargelegt und damit den an das Fehlen derselben in Abs. 1 geknüpften Folgerungen der Boden entzogen. Im übrigen sind die Gründe, welche die Gegner für die von ihnen behauptete verschiedene Bedeutung von „Scheidung“ in Art. 17 beibringen, recht wenig überzeugender Natur und vermögen keineswegs einen Beweis zu erbringen. Ehe wir an eine Prüfung derselben herantreten, möchte ich vorausschicken, daſs doch im Grunde die Unterstellung, die man dem Gesetzgeber macht, er habe in demselben Artikel dasselbe Wort in verschiedener Bedeutung gebraucht, eine ganz ungeheuerliche ist. Wäre diese Annahme richtig, so würde das in der modernen Gesetzgebung einzig dastehen und dürfte sich weder im B.G.B., noch in den sonstigen neueren Gesetzen auch nur die geringste Analogie dazu finden. Der Gesetzgeber würde, wenn der Gedanke, von dem die Gegner ausgehen, begründet, die Willensmeinung, die sie ihm imputieren, zutreffend wäre, in Abs. 1 doch sicher das Wort „Scheidung“, diesen *terminus technicus* des B.G.B., vermieden und statt dessen einen andern, weniger verfänglichen Ausdruck gewählt haben, etwa „Trennung“ oder „Auflösung“; durch dieses sehr naheliegende Auskunftsmittel wäre von vornherein jede Unklarheit vermieden worden. Daran aber, daſs das Wort „Scheidung“ in Abs. 1 nur infolge eines Redaktionsversehens stehen geblieben sei, vermag ich bei der Sorgfalt, mit welcher vom Bundesrat und vom Reichstag der Entwurf geprüft wurde und bei der principiellen Wichtigkeit gerade der in Betracht kommenden Materie nicht zu glauben. Es müſsten demnach äuſserst schwerwiegende Gründe sein, wenn sie uns zu der Überzeugung bringen sollten, „Scheidung“ sei in Abs. 1 in einem anderen Sinne gebraucht, als in Abs. 4. Prüfen wir jetzt diese Gründe auf ihre Berechtigung hin.

Zunächst führt das Jenaer Erkenntnis zum Beweise dafür, daſs Abs. 1 das Scheidungsrecht im weiteren Sinne im Auge habe, an, daſs derselbe nicht vom deutschen, sondern von dem Rechte des (deutschen oder ausländischen) Staates rede, dem der Mann zur Zeit der Klageerhebung angehört. Damit ist gar nichts bewiesen. Gewiſs redet Abs. 1 von dem Rechte des Staates, dem der Mann zur Zeit der Klagerhebung angehört. Aber er sagt nicht, daſs, wenn dieses Recht die deutsche Scheidung gar nicht kennt, seine mit dem deutschen Recht unvereinbaren Grundsätze über Trennung der Ehe gleichwohl Anwendung finden sollen. Vielmehr sagt Abs. 1 nur: „Für die

---

Trennung von Tisch und Bett sowie die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft mit umfasse. Es werden aber für diese Auffassung keinerlei Gründe angegeben.

Scheidung der Ehe sind die Gesetze des Staates mafsgebend, dem der Ehemann zur Zeit der Erhebung der Klage angehört." Dafs aber „Scheidung" im weitern Sinne und nicht im Sinne des B.G.B. gebraucht sei, dafür vermag ich in dieser Ausdrucksweise nicht den entferntesten Anhalt zu finden. Vielmehr ist es die natürlichste und folgerichtigste Auffassung, die sich, wie wir gesehen haben, bei unbefangener Betrachtung von selbst ergiebt, dafs, wenn ein deutsches Gesetz von Scheidung spricht, es damit nur das vom deutschen Recht anerkannte Institut meinen kann. Kennt also das in Betracht kommende fremde Recht diese deutsche Scheidung nicht, so kann es in Gemäfsheit von Abs. 1 nur negativ in der Weise zur Anwendung kommen, dafs dann der deutsche Richter nicht auf Scheidung erkennen darf. Inwiefern man sich aber zur Begründung der hier bekämpften Auffassung auf die Motive, Bd. 4 S. 563 ff., zu berufen vermag, ist absolut nicht einzusehen; denn gerade dort werden Scheidung und Trennung von Tisch und Bett scharf auseinander gehalten und dieses insbesondere auch schon durch die Überschrift auf S. 562: „Scheidung und Trennung von Tisch und Bett" zum Ausdruck gebracht. Wenn ferner das Jenaer Erkenntnis für seine Auslegung des Wortes „Scheidung" auf § 592 C.P.O. alter Fassung und auf eine Entscheidung des Reichsgerichts Bd. 11 S. 414 Bezug nimmt, so ist damit ebenfalls durchaus nichts gewonnen. § 592 versteht zwar unter Scheidungsklage auch die Klage auf zeitweilige Trennung von Tisch und Bett, und ihm schliefst sich naturgemäfs die Entscheidung des Reichsgerichts an. Aber das geschah eben nach Mafsgabe des damaligen Rechtszustandes, und überdies konnte die beständige Trennung von Tisch und Bett auch schon damals nicht unter den Begriff der Scheidung gezogen werden wegen des entgegenstehenden § 77 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875.

Des weiteren hat man die Entstehungsgeschichte des Art. 17 ins Feld geführt, um zu beweisen, dafs „Scheidung" in Abs. 1 im weitern Sinne gebraucht und somit der Richter befugt sei, zutreffenden Falles auf beständige Trennung von Tisch und Bett zu erkennen. Aber diese Entstehungsgeschichte liefert nicht nur keinen Beweis für die Richtigkeit der gegnerischen Auffassung, sondern im Gegenteil geht aus derselben, wie des näheren dargethan werden soll, auf das augenfälligste hervor, dafs der Gesetzgeber die Trennung von Tisch und Bett schlechthin ausgeschlossen wissen wollte. Von vornherein ist den Gegnern zugegeben, dafs die von ihnen vertretene Auffassung allerdings dem Standpunkt der zweiten Kommission entspricht, ja, was sie nicht einmal hervorgehoben haben, auch schon demjenigen des ersten Entwurfes. Was zunächst den letzteren anlangt, so bestimmte Art. 6 des Entwurfes eines Einführungsgesetzes zum B.G.B.: „Eine Ehefrau teilt nicht den Wohnsitz des Ehemannes, wenn auf beständige Trennung von Tisch und Bett erkannt ist." Und die Motive zu Art. 6 (S. 65 f. der amtlichen Ausgabe) bezogen darunter ausdrücklich solche Fälle, „in welchen die Statthaftigkeit der Trennung unter ausländischem Rechte steht, auf Grund dieses Rechtes beständige Trennung ausgesprochen,

die Domizilfrage aber nach deutschem Rechte zu beurteilen ist[11]).“ Was sodann die zweite Kommission betrifft, so nahm dieselbe unter Verwerfung der oben erörterten Auffassung des Reichsgerichts mit aller Entschiedenheit den Standpunkt ein, dafs es zulässig und geboten sein müsse, für Ausländer die beständige und zeitweilige Trennung von Tisch und Bett zu gestatten[12]). Nur eine Minderheit vertrat die entgegengesetzte Auffassung, indem sie geltend machte[13]), es erscheine nicht angebracht, auf die Ausländer mehr Rücksicht zu nehmen als auf die eigenen konfessionellen Bedürfnisse der deutschen Bevölkerung. Der überwiegenden Auffassung entsprechend wurden die den einschlagenden Beratungen der zweiten Kommission zu Grunde gelegten Bestimmungen des Entwurfes eines Gesetzes über die räumliche Herrschaft der Rechtsnormen[14]) mit geringen Änderungen[15]) angenommen und als 6. Buch dem Entwurfe eines B.G.B. hinzugefügt. Demgemäfs erhielt der zweite Entwurf in den uns hier interessierenden Punkten folgende Fassung:

§ 2247 Abs. 2. Für die Ehescheidung und für die beständige oder zeitweilige Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett sind die Gesetze des Staates mafsgebend, welchem der Mann zur Zeit der Erhebung der Klage auf Scheidung oder auf Trennung angehört.

Abs. 3. Eine Thatsache, die sich ereignet hat, während der Mann einem andern Staate angehörte, kann als Scheidungsgrund oder als Trennungsgrund nur geltend gemacht werden, wenn die Thatsache auch nach den Gesetzen dieses Staates ein Scheidungsgrund oder ein Trennungsgrund ist.

§ 2249. Auf Scheidung sowie auf beständige oder zeitweilige Trennung von Tisch und Bett kann auf Grund eines ausländischen Gesetzes im Inlande nur erkannt werden, wenn zugleich nach den deutschen Gesetzen die Scheidung zulässig sein würde.

Auf die Ausführungen der zweiten Kommission sich stützend nehmen nun die Vertreter der Zulässigkeit der beständigen Trennung von Tisch und Bett ohne weiteres an, die Anschauung der Kommission sei die

---

11) Wenn daher das Jenaer Erkenntnis sagt, der erste Entwurf habe zu der Frage, ob § 1440 Abs. 3 („Auf beständige Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett kann nicht erkannt werden“) auch für Ausländer gelte, keine Stellung genommen, so ist das zum mindesten nicht genau.

12) Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des B.G.B., bearb. von *Achilles, Gebhard und Spahn*, Bd. 6 S. 53.

13) Protokolle, Bd. 6 S. 54.

14) Abgedruckt in Protokolle, Bd. 6 S. 8 ff.

15) Diese Änderungen, auf welche einzugehen nicht erforderlich ist, sind grofsenteils mehr redaktioneller Natur. Zum Teil bezweckten sie auch, den von der Kommission, wie auch schon vorher vom Entwurfe, vertretenen Standpunkt schärfer zum Ausdruck zu bringen. — Wenn Abs. 5 des § 10 des Entwurfes, wonach die Vorschriften des § 1440 Abs. 3 auf Ehen von Ausländern keine Anwendung finden sollten, gestrichen wurde, so geschah das lediglich deshalb, weil er durch Streichung des § 1440 Abs. 3 gegenstandslos geworden und durch den Beschlufs zu Abs. 2 erledigt war (Protokolle S. 54).

maſsgebende geblieben und liege der dem Reichstage gemachten Vorlage und damit dem Gesetz selbst zu Grunde. Diese Annahme ist aber durchaus unzutreffend und enthält eine unbewiesene Behauptung. Thatsächlich hat der Bundesrat den Standpunkt der zweiten Kommission, den er früher selbst gebilligt hatte[16]), verworfen. Derselbe unterzog den von der Kommission fertig gestellten Entwurf einer eingehenden Prüfung und nahm im Verlaufe derselben einschneidende Änderungen mit ihm vor, die nicht bloſs formeller Natur waren[17]), wie von den Gegnern behauptet wird, vielmehr eine vollständige Umgestaltung des dem zweiten Entwurfe zu Grunde liegenden Gedankens betrafen und augenfällig zu Tage treten lieſsen, daſs der Bundesrat sich gegenüber einer Zulassung der Trennung von Tisch und Bett bei Ausländerehen durchaus ablehnend verhielt. Das ergiebt sich klar und deutlich aus der Beschaffenheit dieser Änderungen selbst, und auſserdem wird meine Annahme, daſs der Bundesrat den von der zweiten Kommission eingenommenen Standpunkt nicht geteilt hat, auch noch durch andere später zu erörternde Momente unterstützt.

Was die vom Bundesrat vorgenommenen Änderungen, soweit sie für unsere Frage in Betracht kommen, im einzelnen anlangt, so hat der Bundesrat bei § 2247 in Abs. 2 (Abs. 1 wurde ganz gestrichen) hinter „Ehescheidung" die Worte „und für die beständige oder zeitweilige Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett" und hinter „Klage" die Worte „auf Scheidung oder auf Trennung" gestrichen, auſserdem drei kleine Änderungen rein redaktioneller Natur vorgenommen, indem er „Ehescheidung" durch „Scheidung der Ehe", „Mann" durch „Ehemann" und „welchem" durch „dem" ersetzte[18]). In Abs. 3 sind hinter „kann als Scheidungsgrund" gestrichen die Worte „oder als Trennungsgrund", wogegen hinter „ein Scheidungsgrund" die Worte „oder ein Trennungsgrund" stehen gelassen sind und zwar, wie schon hier hervorgehoben werden möge, mit gutem Grund. Bei § 2249 wurden hinter „auf Scheidung" die Worte „sowie auf beständige oder zeitweilige Trennung von Tisch und Bett" gestrichen und sodann rein redaktionell „zugleich" durch „auch" ersetzt. Genau in dieser Gestalt sind die Absätze in Art. 17 E.G. übergegangen; nur sah sich die Reichstagskommission veranlaſst, dem Art. 17 Abs. 4 (Art. 16 der Vorlage — § 2249 des zweiten Entwurfes eines B.G.B.) eine andere Redaktion zu teil werden zu lassen „zur gröſseren Klarstellung seines

16) Siehe darüber weiter unten S. 355.

17) Daſs es sich nur um formelle Änderungen gehandelt habe, nimmt u. a. auch *Reatz*, Die zweite Lesung des Entwurfs eines E.G. zum B.G.B., Berlin 1896, S. 9 ohne irgend welche Begründung an.

18) Übrigens geschah die Umwandlung von „Ehescheidung" in „Scheidung der Ehe" möglicherweise auch aus dem Grunde, um sich in Einklang zu setzen mit der Überschrift von Titel 7 in Buch 4 Abschnitt 1 B.G.B., welche „Scheidung der Ehe" und nicht „Ehescheidung" lautet. Wäre dieser Gesichtspunkt maſsgebend gewesen, so würde er ein neuer Beweis dafür sein, daſs in Art. 17 Abs. 1 die Worte „Scheidung der Ehe" im Sinne des B.G.B. gebraucht sind.

Gedankens und zugleich zur Berücksichtigung der neben der Scheidung der Ehe nach den Beschlüssen der Kommission zugelassenen Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft" [19]). Dementsprechend wurde hinter „auf Scheidung" eingeschoben „sowie auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft" und die Worte „auch nach den deutschen Gesetzen" ersetzt durch „sowohl nach dem ausländischen Gesetze als nach den deutschen Gesetzen".

Indem der Bundesrat überall mit einer Ausnahme alle auf die Trennung von Tisch und Bett hinweisenden Worte strich, hat er auf das Deutlichste zum Ausdruck gebracht, daſs er eine Trennung von Tisch und Bett auch bei Ausländerehen nicht zulassen wollte. Wozu sonst die Streichung? Jeder Zweifel aber, der etwa noch an dieser Willensmeinung des Bundesrats bestehen könnte, wird beseitigt, wenn man die Ausnahme betrachtet, wo ein solcher Hinweis auf die Trennung von Tisch und Bett stehen gelassen wurde. In Art. 17 Abs. 2 E.G. heiſst es:

„Eine Thatsache, die sich ereignet hat, während der Mann einem anderen Staate angehörte, kann als Scheidungsgrund (hier sind die Worte ‚oder als Trennungsgrund' gestrichen) nur geltend gemacht werden, wenn die Thatsache auch nach den Gesetzen dieses Staates ein Scheidungsgrund oder ein Trennungsgrund ist."

Diese Thatsache, daſs an der zweiten Stelle „Trennungsgrund" stehen blieb, an der ersten Stelle aber gestrichen wurde, ist nach meiner Auffassung der evidenteste Beweis dafür, daſs der Bundesrat den Ausdruck „Scheidungsgrund" lediglich als Grund der Auflösung des Bandes der Ehe, worunter die bloſse Trennung von Tisch und Bett nicht mit zu begreifen ist, verstanden wissen wollte [20]), und nicht im weitern Sinne, wie das Jenaer Erkenntnis will [21]). Und ferner ist das zugleich auch ein weiterer Beweis dafür, daſs „Scheidung" in Abs. 1, wie oben bereits dargethan, nicht im weitern Sinne, sondern nur im Sinne des B.G.B., welches die *separatio* nicht kennt, aufgefaſst werden muſs. Denn es wäre doch wirklich höchst merkwürdig und von groſser Flüchtigkeit zeugend, wenn, nachdem in Abs. 1 von Scheidung im weitern Sinne gesprochen wäre, unmittelbar daran sich anschlieſsend in Abs. 2 der Ausdruck „Scheidungsgrund" im Sinne des B.G.B. gebraucht wird. Das wäre fast noch auffallender, als die behauptete verschiedene Bedeutung von „Scheidung" in Abs. 1 und

---

19) Bericht der Reichstagskommission über den Entwurf eines B.G.B. und eines E.G., Berlin 1896, S. 329.

20) Nach der Annahme von *Fischer-Henle* a. a. O. S. 1118 wäre „Trennungsgrund" in Abs. 2 aus Redaktionsversehen stehen geblieben. Gegen die Annahme eines Redaktionsversehens sprechen sich aus *Niedner* a. a. O. S. 52 und *Niemeyer* a. a. O. S. 153.

21) Hält man die Jenaer Auffassung für zutreffend, so muſs man folgerichtig dazu kommen, anzunehmen, daſs das in Abs. 2 zweimal vorkommende Wort „Scheidungsgrund" zwar an erster Stelle in weiterer, an zweiter Stelle aber wegen der Hinzufügung von „oder ein Trennungsgrund" in engerer Bedeutung gebraucht ist.

Abs. 4. Das Jenaer Erkenntnis meint allerdings, wenn der Bundesrat hätte ausdrücken wollen, dafs auf Grund ausländischen Rechtes zwar Scheidung, nicht aber Trennung von Tisch und Bett im Inland verfügt werden dürfe, so hätte Abs. 1 etwa lauten müssen: „Für die Scheidung sind die Gesetze des Staates mafsgebend, dem der Ehemann z. Z. der Erhebung der Klage angehört; auf beständige oder zeitweilige Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett kann auf Grund eines ausländischen Gesetzes im Inland nicht erkannt werden.“ Nach meiner Ansicht konnte der Bundesrat seinen Willen nicht klarer zum Ausdruck bringen, als es durch seine Formulierung, insbesondere durch Streichung der Trennung von Tisch und Bett und ihr Stehenlassen in einem Falle thatsächlich geschehen ist, und der vom Jenaer Erkenntnis vermifste Zusatz wäre absolut überflüssig und zwecklos gewesen. Ja, umgekehrt möchte ich mit Rücksicht auf die deutliche Sprache des Gesetzgebers behaupten, dafs der Bundesrat, wenn er die Trennung von Tisch und Bett hätte zulassen wollen, dieses durch einen entsprechenden Zusatz ausdrücklich hervorgehoben haben würde, um sich den auf der Hand liegenden Vorwurf zu ersparen, er habe ein Gesetz geschaffen, das, der Intention des Gesetzgebers entgegen, der Mifsdeutung fähig sei und seinem Wortlaute nach etwas ganz anderes sage, als in Wahrheit gemeint sei. Inwiefern aber bei der von mir für richtig gehaltenen Auslegung dem Bundesrat der Vorwurf gemacht werden könnte, eine starke Lücke in das Gesetz hineingebracht zu haben, vermag ich nicht einzusehen. Einen solchen Vorwurf macht allerdings das Jenaer Erkenntnis, indem es ausführt, wenn „Scheidung“ in Abs. 1 nur als Trennung des Bandes der Ehe aufzufassen wäre, so würde es an einer Vorschrift darüber fehlen, ob das Gesetz des Auslandes auch dann mafsgebend sei, wenn auf Grund desselben nicht Trennung des Bandes der Ehe, sondern Trennung von Tisch und Bett gefordert werden kann und gefordert wird. Nun, der Bundesrat hat als leitendes Princip den Satz aufgestellt, dafs von deutschen Gerichten niemals auf Trennung von Tisch und Bett erkannt werden kann, auch bei Ausländerehen nicht. Es erübrigte somit von vornherein, eine Vorschrift darüber zu geben, ob das ausländische Gesetz auch dann anzuwenden ist, wenn nach demselben nur Trennung von Tisch und Bett gefordert werden kann, und von einer Lücke kann keine Rede sein: der deutsche Richter darf ja eben nicht auf Trennung von Tisch und Bett erkennen.

Noch einen andern Weg schlägt das Dresdener Erkenntnis ein. Dasselbe knüpft zum Erweise seiner Ansicht, dafs die Fassung durch den Bundesrat eine Abänderung der von der zweiten Kommission vertretenen Ansicht nicht herbeiführen sollte, an den vorhin erwähnten Bericht der Reichstagskommission an und behauptet, wenn dort gesagt sei, dafs Art. 16 (übrigens spricht der Bericht nur von Abs. 4 des Art. 16) eine andere Redaktion erfahren habe nur „zur gröfseren Klarstellung seines Gedankens“, so sei damit offenbar die von der zweiten Kommission kundgegebene Ansicht gemeint. Das ist aber keineswegs so selbstverständlich; im Gegenteil erscheint eine solche Annahme

ziemlich unwahrscheinlich und gekünstelt. Viel näherliegend und natürlicher ist die Annahme, daſs die Reichstagskommission die Klarstellung des vom Bundesrat in Art. 16 (17) hineingelegten und von der Auffassung der zweiten Kommission so ganz erheblich abweichenden Gedankens meinte, der doch zweifellos der Reichstagskommission nicht verborgen geblieben ist. Wollte das Dresdener Erkenntnis die recht entfernt liegende Eventualität behaupten, der Gedanke der zweiten Kommission sei gemeint, so muſste es auch den Beweis hierfür erbringen. Diesen Beweis aber ist es uns vollständig schuldig geblieben.

In Betracht kommt noch ein anderes wichtiges Moment, welches auch ganz wesentlich dazu dient, die hier verteidigte Auffassung zu unterstützen. Die zweite Kommission, von dem von ihr festgehaltenen Standpunkte ausgehend, hielt eine Ergänzung der Vorschriften der C.P.O. über das Verfahren in Ehesachen mit Bezug auf die beständige Trennung von Tisch und Bett für erforderlich. Es wird in den Protokollen S. 53 betont, daſs dem schon bei der ersten Kommission (Prot. S. 11527) berührten Mangel, daſs die C.P.O. weder den Gerichtsstand, noch das Verfahren für die Klage auf beständige Trennung geordnet habe, sich leicht abhelfen lasse, entweder durch die Aufnahme eines die entsprechende Anwendung der Scheidungsvorschriften anordnenden Zusatzes oder auch schon durch die Streichung des Wortes „zeitweilige“ im § 592 C.P.O. Der Bundesrat aber schlug diesen in der That sehr einfachen Weg, auf den ihn die zweite Kommission hingewiesen hatte, nicht ein, und der dem Reichstag vorgelegte, die Änderungen der C.P.O. betreffende Entwurf enthielt nicht bloſs nichts hierauf Bezügliches, sondern es war auch sogar in § 592 die Klage auf zeitweilige Trennung von Tisch und Bett gestrichen. Der Grund für dieses ablehnende Verhalten des Bundesrats gegenüber den Wünschen der zweiten Kommission konnte doch keinesfalls ein anderer sein, als daſs er die Trennung von Tisch und Bett überhaupt nicht, auch nicht bei Ausländerehen, zulassen wollte. Demgemäſs kann darin, daſs die C.P.O. in ihrer neuen Fassung nur das Verfahren für solche Rechtsstreitigkeiten regelt, welche die Scheidung oder die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft zum Gegenstande haben, ein neuer Beweis dafür erblickt werden, daſs man die *separatio perpetua* ausgeschlossen wissen wollte. Fehlt es doch vollständig an Vorschriften über das Verfahren, welches einzuschlagen ist, wenn bei einem deutschen Richter eine Klage auf beständige Trennung angebracht wird [22]). Das Dresdener Erkenntnis setzt sich freilich über diese Schwierigkeit leicht hinweg, indem es im Hinblick auf § 639 C.P.O. die Vorschriften über „das Verfahren in Ehesachen“ sinngemäſs auf diese Klage angewendet wissen will. Diese analoge Anwendung des § 639 erscheint jedoch

---

22) Auch *Planck* a. a. O. Bd. 6 S. 60 schlieſst aus dem Mangel eines besonderen Verfahrens, daſs eine Klage auf beständige oder zeitweilige Trennung von Tisch und Bett in Deutschland überhaupt nicht zulässig ist, und hebt mit Recht hervor, man könne unmöglich annehmen, daſs über derartige Klagen in dem gewöhnlichen Prozeſsverfahren zu verhandeln wäre.

in hohem Grade bedenklich. Wenn ich auch die Zulässigkeit der Analogie überhaupt auf dem Gebiete der Procefsgesetze keineswegs bestreiten will, so meine ich doch, dafs sie gerade im vorliegenden Falle mit Rücksicht auf die bestimmte, jeden Zweifel ausschliefsende Ausdrucksweise des § 639 ausgeschlossen sein mufs. Denn der Gesetzgeber hat sicherlich, wie auch aus den vorhin gemachten Ausführungen hervorgeht, mit gutem Grunde in § 639, der dem § 592 der alten C.P.O. entspricht, sich darauf beschränkt, blofs die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft anzuführen: da das deutsche Recht die *separatio perpetua* nicht kennt, so erübrigte es auch, Vorschriften über das Verfahren bei derselben zu geben. Hätte er aber für Ausländer die *separatio perpetua* zulassen wollen, so würde er, wozu ihm ja die zweite Kommission die Anregung gegeben hatte, sicherlich bei § 639 im Interesse der Klarheit und Deutlichkeit einen Zusatz gemacht haben des Inhalts, dafs bei Ausländern unter Scheidung auch die beständige Trennung von Tisch und Bett zu verstehen sei, wie ja auch sonst in der C.P.O. mehrfach besondere Bestimmungen gerade mit Bezug auf Ausländer getroffen sind. Daraus, dafs das nicht geschehen ist, mufs man also schliefsen, dafs die C.P.O. an der Unzulässigkeit einer Klage auf beständige Trennung von Tisch und Bett festhält, und somit ist auch die Anwendung ihrer Vorschriften über Scheidung auf diese Klage im Wege der Analogie schlechthin ausgeschlossen [23]).

Ist durch die bisherigen Ausführungen, wie ich glaube, der eigentliche Wille des Bundesrats bei Vornahme der in Rede stehenden Änderungen nachgewiesen, so könnte doch immerhin der Umstand auf den ersten Blick Befremden, ja sogar Bedenken erregen, dafs der Bundesrat innerhalb des kurzen Zeitraums von wenigen Jahren seinen Standpunkt vollständig geändert hat. Denn es steht wohl aufser allem Zweifel, dafs der Entwurf eines Gesetzes über die räumliche Herrschaft der Rechtsnormen, welcher den Beratungen der zweiten Kommission als Grundlage diente und dessen hierher bezügliche Bestimmungen von dieser, wie wir gesehen haben, im wesentlichen angenommen wurden, den Intentionen des Bundesrats entsprach; ist doch in demselben der dem Art. 6 des ersten Entwurfes eines Einführungs-Gesetzes zum B.G.B. zu Grunde liegende und vom Bundesrat gebilligte Gedanke, dafs bei Ausländerehen beständige Trennung von Tisch und Bett statthaft sei, lediglich weiter ausgeführt. Und bald darauf stellte sich der Bundesrat auf einen ganz andern, diesem Entwurf direkt entgegengesetzten

---

23) *Erler* in Das Recht, 1900, S. 95 nimmt ebenfalls an, dafs sich die für die Klage auf Scheidung und Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft gegebenen Vorschriften bei der Fassung des § 639 C.P.O. auch nicht einmal sinnentsprechend auf Trennungsklagen anwenden lassen, und kommt zu dem Ergebnisse, dafs Ausländer im Deutschen Reiche nur die daselbst zugelassenen Eheklagen erheben können. Dagegen will *Mariolle* in dieser Zeitschrift Bd. 8 S. 458 daraus, dafs die Klage auf Trennung von Tisch und Bett weder in § 606, noch in § 639 besonders erwähnt ist, noch nicht den Schlufs ziehen, dafs dieselbe vor deutschen Gerichten nicht erhoben werden kann.

Standpunkt! Um diesen an sich auffallenden Umschwung zu erklären, mufs man sich vergegenwärtigen, dafs vom 25. Juni bis 13. Juli 1894 der zweite internationale Kongrefs für internationales Privatrecht im Haag stattgefunden hatte. Dieser Kongrefs, an welchem auch Delegierte des Deutschen Reiches teil genommen hatten, hatte sich u. a. auch mit der Ehe, insbesondere mit der Ehescheidung beschäftigt und in letzterer Hinsicht Beschlüsse gefafst, die inhaltlich grofsenteils genau mit dem deutschen Entwurfe in der Gestalt, wie sie ihm der Bundesrat später nach den Beratungen der zweiten Kommission gab, übereinstimmten[24]). Namentlich hatte der Haager Kongrefs den Satz vertreten, dafs Ehegatten, deren Recht nur die Trennung von Tisch und Bett kennt, in einem Lande, dem nur die Scheidung bekannt ist, weder Scheidung noch Trennung zu gewähren ist[25]). In dem von sämtlichen Delegierten, auch den deutschen, unterzeichneten und der Würdigung der beteiligten Regierungen unterbreiteten *Protocole final*[26]) heifst es folgendermafsen:

I. c. Divorce et séparation de corps.

Article 1. Les époux ne sont admis à former une demande en divorce que si leur loi nationale et la loi du lieu où la demande est formée les y autorisent.

Art. 3. La séparation de corps peut être demandée:

1. si la loi nationale des époux et la loi du lieu où l'action est intentée l'admettent également.

2. (Kommt für uns nicht in Betracht.)

Was war nun natürlicher, als dafs der Bundesrat diese nicht blofs von den deutschen, sondern von den Delegierten aller beteiligten Staaten — und unter den Teilnehmern des Haager Kongresses waren hervorragende Fachmänner — empfohlenen Grundsätze, die er als dem gegenwärtigen Standpunkte der Wissenschaft des internationalen Privatrechts entsprechend anzusehen guten Grund hatte, zu den seinen machte und demgemäfs mit den bisherigen Anschauungen vollständig brach! Geradezu rätselhaft und unerklärlich wäre es gewesen, wenn er in starrem Festhalten an veralteten Theorien den Haager Resultaten sein Ohr verschlossen hätte. Berücksichtigt man diesen Umstand, so wird die plötzliche Schwenkung des Bundesrats nicht blofs nicht als auffallend, sondern im Gegenteil als durchaus gerechtfertigt und in der Natur der Sache liegend erscheinen.

Das Ergebnis der bisherigen Darstellung ist also dieses, dafs diejenige Auslegung des Art. 17, welche die beständige Trennung von

---

24) Dafs die deutschen Bestimmungen über das internationale Eherecht im allgemeinen auf denselben Grundanschauungen wie die Beschlüsse des Haager Kongresses beruhen, erkennt auch Keidel in dieser Zeitschrift Bd. 7 S. 237 an.

25) Der zweiten Kommission war dieser Beschlufs sehr wohl bekannt und er wird auch in den Protokollen, S. 53 erwähnt, aber nur, um ihn zu verwerfen.

26) Dasselbe ist abgedruckt in dieser Zeitschrift Bd. 5 S. 3 ff.

Tisch und Bett in Deutschland auch bei Ausländerehen schlechterdings für unstatthaft erklärt, nicht bloſs dem Wortlaut des Art. 17 am gemäſsesten ist, sondern auch sonst noch durch die schwerwiegendsten Gründe unterstützt wird und daſs dem gegenüber die von den Gegnern für ihre Auffassung von der Zulässigkeit der *separatio perpetua* beigebrachten Gründe in keiner Weise stichhaltig sein können. Dieses Resultat steht nach meiner Überzeugung so unzweifelhaft fest, daſs wir gar nicht erst nötig haben, die meines Erachtens äuſserst problematische Begründung heranzuziehen, die *separatio perpetua* sei in Gemäſsheit des Art. 30 E.G. schon deshalb ausgeschlossen, weil sie gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoſse. Als gegen die guten Sitten verstoſsend, also als eine unsittliche Einrichtung, können wir die beständige Trennung von Tisch und Bett, auf welche bis vor wenigen Jahrzehnten in einem groſsen Teile von Deutschland von den Gerichten erkannt wurde, unmöglich ansehen [27]). Schon eher könnte es fraglich sein, ob die *perpetua separatio* nicht gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstöſst, der bei der Regelung des Eherechts durch B.G.B. doch sicher dahin geht, das Eheschlieſsungs- und Ehescheidungsrecht einheitlich zu gestalten und der durch Zulassung der *separatio perpetua* für gewisse Fälle immerhin alteriert werden könnte. Indessen können wir von einem nähern Eingehen auf diese Frage absehen, da, wie oben des Näheren dargelegt wurde, schon aus Art. 17 sich die Unstatthaftigkeit der *separatio perpetua* ergiebt, ein Zurückgreifen auf Art. 30 also nicht erforderlich ist.

Endlich haben wir noch die Frage zu prüfen, ob der deutsche Richter, wenn das ausländische Recht die Scheidung nicht kennt, sondern nur die beständige Trennung von Tisch und Bett zuläſst, befugt bez. im konkreten Falle verpflichtet ist, auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft zu erkennen. Es wird dieses allerdings von verschiedenen Seiten behauptet, wobei aber im einzelnen unter den Vertretern dieser Meinung nicht in allen Punkten völlige Übereinstimmung herrscht. Während nämlich die Einen [28]) beim Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen (Ausschluſs der Scheidung, aber Ehetrennungsgrund im Auslande und Ehescheidungsgrund im Inlande) ohne irgend welche Modifikationen die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft gewähren, gehen die Andern [29]) weiter und modifizieren, indem sie sich auf Art. 17 Abs. 1 berufen, die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft dahin, daſs sie die Anwendung der §§ 1575, 1576 B.G.B. auf dieselbe ausschlieſsen. Da-

---

27) In diesem Sinne hat sich auch das Reichsgericht ausgesprochen: Entscheidungen Bd. 11 S. 30. — *Isensee* im Archiv f. bürg. Recht Bd. 12 S. 343 f. behauptet freilich, wenn auch die *separatio perpetua* nicht unsittlich sei, so sei doch der durch sie entstehende Zustand der Gebundenheit, sich bei Lebzeiten des anderen Teiles nicht wieder verheiraten zu können, unsittlich, weil er sich mit unserer sittlichen Auffassung von der Freiheit des Individuums nicht vereinbaren lasse.

28) So *Mariolle* in Blätter für Rechtsanwendung Bd. 63 S. 125 ff. — *Barasetti* a. a. O. S. 65, 69. — *Fischer-Henle* a. a. O. S. 1118.

29) So *Erler*, Ehescheidungsrecht S. 93. — *Keidel* a. a. O. S. 243.

nach ist also zutreffenden Falles zwar auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft zu erkennen; aber der Beklagte hat nicht das Recht, zu verlangen, dafs die Ehe geschieden wird, und ebensowenig kann einer der Ehegatten später auf Grund des Urteils die Scheidung beantragen[30]). Die Vertreter der Meinung, dafs an Stelle der *separatio perpetua* auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft zu erkennen sei, sind zu dieser ihrer Ansicht verleitet worden durch die irrtümliche Annahme, dafs die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft wesentlich identisch sei mit der beständigen Trennung von Tisch und Bett[31]), wobei sie ganz übersehen, dafs selbst wenn sie mit dieser Annahme im Rechte wären, doch Art. 17 Abs. 4 E.G. der daran geknüpften Folgerung entgegenstehen würde[32]). Aber ihre Annahme ist überhaupt nicht zutreffend, entbehrt vielmehr jeglicher Begründung. Wenn auch die *separatio perpetua* der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft zum Vorbilde gedient haben mag und beide manche äufsere Momente gemeinsam haben, so ist doch die Aufhebung in den wichtigsten Beziehungen grundverschieden von der *separatio* und bedeutet eine durch die besonderen Ver-

30) Durchaus abweichend von obigen zwei Gruppen ist die Ansicht von *Niedner* a. a. O. S. 51 ff. Derselbe läfst die Klage auf beständige Trennung von Tisch und Bett zu, will ihr aber nur durch ein Urteil auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft stattgeben, und nur unter der Voraussetzung, dafs das ausländische Recht die Scheidung kennt und sowohl nach ausländischem, wie nach deutschem Recht ein Scheidungsgrund gegeben ist. Damit nähert er sich sehr der von mir verteidigten Auffassung, und er würde völlig mit ihr übereinstimmen, wenn er den Ausdruck „Klage auf beständige Trennung" fallen liefse und statt dessen „Klage auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft" gebrauchte. Der Grund, weshalb er die ausländische Klage zulassen will, liegt in der Unterstellung, die er macht, dafs B.G.B. die beständige Trennung in der Form der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft wieder eingeführt habe. Andererseits erkennt er wiederum an, dafs sich die neue Klage von der alten durch das in §§ 1575, 1576 geregelte Recht unterscheidet.

31) *Erler*, Ehescheidungsrecht S. 92 sagt, dafs sie sich „nur durch den sprachlichen Ausdruck unterscheidet" und in Das Recht, 1900, S. 95 bezeichnet er sie als „einen gleichwertigen Ersatz" für die *separatio perpetua*. Nach *Barazetti* a. a. O. S. 69 tritt uns die Klage auf Trennung von Tisch und Bett „unter dem Namen" Klage auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft im B.G.B. entgegen. — Nach *Mariolle* a. a. O. S. 125 f. ist die Aufhebung „ein der Trennung der Ehe analoges Rechtsinstitut", womit freilich nicht ganz im Einklang steht, wenn er sie in einem Aufsatz in dieser Zeitschrift Bd. 8 S. 457 als „eine die Ehescheidung einleitende Mafsnahme" charakterisiert. — Auch nach *Isensee* a. a. O. S. 341 f. ist „unter dem Namen" Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft die alte beständige Trennung von Tisch und Bett wieder eingeführt. — Ähnlich auch *Enneccerus-Lehmann*, Das Bürgerliche Recht, 2. Aufl., Bd. 2, Marburg 1901, S. 493.

32) Einige, wie *Keidel* a. a. O. S. 243, legen, um die in Art. 17 Abs. 4 sich entgegenstellende Schwierigkeit zu umgehen, dem Worte „Scheidung" in Abs. 4 dieselbe allgemeine Bedeutung bei, wie Andere es bei Abs. 1 thun. Das ist aber, wie auch das Reichsgericht im Erkenntnis vom 19. April 1901 anerkannt hat, eine durchaus unzutreffende Auslegung, der schon der Umstand entgegensteht, dafs dann die Erwähnung der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft in Abs. 4 absolut überflüssig sein würde, weil sie ja schon in „Scheidung" mit einbegriffen wäre.

hältnisse in Deutschland ins Leben gerufene neue Schöpfung. Eine kurze Hervorhebung der Hauptunterschiede möge dieses darthun. Während die von einer Reihe von Staaten mit katholischer Bevölkerung anerkannte *separatio perpetua* des kanonischen Rechts in letzter Linie auf Erwägungen religiöser Natur zurückzuführen ist und die nicht zugelassene Scheidung des Bandes der Ehe ersetzen soll, ist die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft wahlweise neben der Scheidung zugelassen und wenn für ihre Zulassung auch die Rücksichtnahme auf die katholische Bevölkerung mafsgebend war, so hat sie doch nichts mit der Religion gemein und kann, wenn ihre Voraussetzungen vorliegen, ohne Rücksicht auf das Bekenntnis von Katholiken wie von Akatholiken, ja selbst von Solchen, die überhaupt keiner Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, beantragt werden. Der wichtigste Unterschied aber liegt in folgendem: Die *separatio perpetua* des kanonischen Rechts erfolgt auf einseitigen Antrag des verletzten Teiles. Dieser kann jederzeit die Wiederherstellung des ehelichen Lebens fordern, und dieselbe mufs sogar vorgenommen werden, wenn er sich nachträglich selbst einen Ehebruch zu Schulden kommen läfst. Der schuldige Teil dagegen hat auf die Wiederherstellung oder Nichtwiederherstellung des ehelichen Lebens gar keinen Einflufs, ebensowenig wie er eine Umwandlung in Scheidung erlangen kann[33]). Ganz anders bei der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft nach B.G.B. Hier hat, wenn Kläger die Aufhebung beantragt, der Beklagte es stets in der Hand, dieselbe dadurch auszuschliefsen, dafs er ihr widerspricht und Scheidung verlangt. Dann mufs der Richter, wenn die Klage begründet ist, auf Scheidung erkennen (§ 1575). Ebenso kann nach erfolgter Aufhebung jeder Ehegatte auf Grund des Urteils die Scheidung verlangen und der Richter mufs sie aussprechen, selbst wenn der andere Teil widerspricht (§ 1576). Eine Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft aber kann nicht etwa auf einseitiges Verlangen des Verletzten, sondern nur in gegenseitiger Übereinstimmung der Parteien erfolgen[34]). Diese Unterschiede sind so in die Augen springend und so fundamentaler Natur, dafs es nicht angeht, beide Institute als im wesentlichen identisch zu bezeichnen[35]). Die deutschrechtliche Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft hat mit der beständigen Trennung von Tisch und Bett ungefähr ebensoviel gemein, wie die deutsche Auflassung mit der römischen *traditio*, obwohl beide der Übertragung des Grundeigentums dienen.

---

33) Vergl. über die kanonische *separatio perpetua* Friedberg a. a. O. S. 438 und mein Lehrbuch des Kirchenrechts, 3. Aufl., Göttingen 1899, S. 312 f.

34) Nicht unzutreffend bezeichnet Niemeyer a. a. O. S. 153 die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft als eine potestativ bedingte Scheidung. — Ähnlich auch Planck a. a. O. S. 60. — Endemann a. a. O. S. 692 nennt sie „eine andere Rechtsform für die Auflösung der Ehe“.

35) In meinem vorhin citierten Lehrbuch, S. 319 habe ich selbst noch diese Meinung vertreten, mich aber längst von deren Unrichtigkeit überzeugt.

Bemerken möchte ich noch, dafs diejenigen, welche zwar die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft an Stelle der ausländischen Trennung von Tisch und Bett setzen, aber dabei die Wirkungen der §§ 1575, 1576 ausschliefsen, sich eines noch gröfsern Verstofses schuldig machen: sie schmuggeln thatsächlich die *separatio perpetua* in das deutsche Recht ein, und nur weil sie sich scheuen, offen diese Konsequenz zu ziehen, nennen sie dieselbe Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft. Dabei können sie sich auf keinen auch nur annähernd einleuchtenden Grund für die Unanwendbarkeit der §§ 1575, 1576 berufen.

Somit ergiebt sich als Resultat dieser Ausführungen, dafs, wenn der Angehörige eines fremden Staates, dessen Recht nicht die Ehescheidung, sondern nur die beständige Trennung von Tisch und Bett kennt, bei einem deutschen Gerichte die Scheidung oder die Trennung oder die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft beantragt, seine Klage einfach abzuweisen ist. Man hat dagegen geltend gemacht, dafs es auf Rechtlosigkeit solcher Ausländer hinauslaufen würde, wenn man ihnen im Deutschen Reiche weder Scheidung, noch Trennung, noch Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft gewähren wollte[36]). Selbst wenn dieser Einwurf begründet wäre, so würde das an dem jetzt bestehenden Rechtszustand doch nichts ändern und könnte höchstens die Veranlassung geben, an eine Revision des Art. 17 zu denken. Aber in Wahrheit ist das Bedenken von der Rechtlosigkeit gar nicht begründet. Der Ausländer, der seinen Wohnsitz nach Deutschland verlegt, unterwirft sich damit auch dem deutschen Gesetz in dem von diesem bestimmten Umfange. Er mufste sich von vornherein sagen, dafs in der einen oder andern Beziehung seine Rechtslage sich in Deutschland ungünstiger gestalten könnte als in seinem Heimatsstaat, und wenn er diese ihm unangenehme Konsequenz mit in den Kauf nimmt und gleichwohl an dem Wohnsitz in Deutschland festhält, so legt er damit an den Tag, dafs die Vorteile, die ihm aus dem Aufenthalt in Deutschland erwachsen, bei weitem die daraus sich ergebenden Nachteile überwiegen. Zu diesen Nachteilen gehört aber eben, dafs er die nach den Gesetzen seines Heimatstaates vielleicht mit Leichtigkeit durchzuführende Trennung seiner Ehe in Deutschland nicht zu erlangen vermag. Dieserhalb schon von Rechtlosigkeit des im übrigen in allen wesentlichen Punkten gleiches Recht und gleichen Schutz mit den Deutschen geniefsenden Ausländers zu sprechen, heifst denn doch, die Farben etwas sehr stark auftragen. Zudem, wer zwingt überhaupt den Ausländer, die deutschen Gerichte wegen Trennung seiner Ehe anzugehen? Er kann sich ja an die Gerichte seines Heimatstaates wenden, und wenn diese ihm ihre Hülfe verweigern, so hat er allerdings eher Grund, sich über Rechtlosigkeit zu beklagen, aber nicht über Rechtlosigkeit im Deutschen Reiche, sondern über Rechtlosigkeit in seinem Heimatstaate[37]). Schliefslich

36) Dieser Gesichtspunkt wurde übrigens schon bei den Beratungen der zweiten Kommission betont. — Protokolle, 6, S. 53.

37) Siehe auch *Neumann*, Internationales Privatrecht S. 118. — *Davidson* a. a. O. S. 218 f.

mufs doch auch berücksichtigt werden, dafs es nicht etwa Willkür war, die dem Gesetzgeber seine Bestimmung diktierte, sondern dafs wohlgegründete Erwägungen der schwerwiegendsten Natur dazu geführt haben, die beständige Trennung von Tisch und Bett auch bei in Deutschland wohnenden Ausländern auszuschliefsen.

Das Reichsgericht hat, soviel mir bekannt, zu der Frage ausdrücklich noch keine Stellung genommen[38]). Ich kann zum Schlufs nur dem Wunsche und der Hoffnung Ausdruck geben, dafs es, wenn dieses geschieht, in dem hier verteidigten Sinne sich äufsern möge, und dafs der Trennung von Tisch und Bett auch in Zukunft die Pforten Deutschlands verschlossen bleiben.

---

38) Das oben erwähnte Erkenntnis vom 19. April 1901 hat aus dem von der Redaktion dieser Zeitschrift angeführten Grunde (Bd. 11 S. 74) die Frage noch nicht direkt entschieden. Da es aber den Ausdruck „Scheidung" in Art. 17 Abs. 1 im weitern Sinne verstanden wissen will, so neigt es offenbar dazu, die Trennung von Tisch und Bett zuzulassen.

Beerbung von Franzosen und Nordamerikanern, welche mit deutschem Wohnsitz sterben. (Art. 25, 27 E.G. zum B.G.B.)

Zwei Gutachten.

Von **Th. Niemeyer**[1].

I.

Beerbung von französischen Staatsangehörigen.

Die Frage, ob deutsche Gerichte die Erbfolge und insbesondere das Pflichtteilsrecht bezüglich des Mobiliarnachlasses eines im Jahre 1900 mit deutschem Domizil gestorbenen Franzosen nach deutschem oder nach französischem Recht zu beurteilen haben, mufs dahin beantwortet werden, dafs auf Grund des Art. 25 E.G. zum B.G.B. französisches Recht anzuwenden ist. —

Die Vorschrift des Art. 27 E.G. zum B.G.B. findet keine Anwendung auf den vorstehend bezeichneten Fall, da das französische Recht in der hier in Rede stehenden Hinsicht nicht auf das deutsche Recht zurückverweist.

Die vorstehend aufgeworfene Frage erfordert die Erörterung folgender zwei Fragen:

A. der Frage, wie Art. 27 E.G. im Verhältnis zu Art. 25 E.G. zu interpretieren ist,

B. der Frage, ob der Inhalt des geltenden französischen Rechtes die Anwendung des Art. 27 fordert oder nicht.

Die erste Frage ist eine Frage des deutschen, die zweite eine solche des französischen Rechtes.

Beide Fragen sind dementsprechend im folgenden getrennt behandelt.

---

1) Die hier mitgeteilten Gutachten sind aus Anlafs praktischer Rechtsfälle erstattet. Das allgemeine Interesse der behandelten Fragen wird ihre Veröffentlichung gerechtfertigt erscheinen lassen, welche unter Weglassung der Namen und Einzelheiten, im übrigen aber unverändert geschieht. *N.*

A) Die internationalprivatrechtliche Frage des deutschen Rechts.

Dafs nach Artikel 25 E.G. für die Beerbung der mit deutschem Domizil sterbenden Ausländer regelmäfsig deren Heimatrecht mafsgebend ist, bedarf keiner weiteren Erörterung angesichts der deutlichen Bestimmung:

> „Ein Ausländer, der zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz im Inlande hatte, wird nach den Gesetzen des Staates beerbt, dem er zur Zeit seines Todes angehörte."

Wenn dem gegenüber der Art. 27 bestimmt:

> „Sind nach dem Recht eines fremden Staates, dessen Gesetze in dem .... Artikel 25 für massgebend erklärt sind, die deutschen Gesetze anzuwenden, so finden diese Gesetze Anwendung",

so charakterisiert sich diese Bestimmung auf das deutlichste als Ausnahmebestimmung, deren thatbestandliche Voraussetzungen positiv festgestellt werden müssen, damit die daran geknüpfte rechtliche Ausnahmebehandlung Platz greifen darf.

Die demgemäfs zu erweisende thatbestandliche Voraussetzung für die Anwendung des Art. 27 würde für den gegebenen Fall darin bestehen, dafs das französische Recht eine positive Rechtsnorm enthielte, inhalts deren für den Mobiliarnachlafs nicht das Heimatrecht als erbrechtliches Personalstatut gölte, sondern ein anderes Recht, etwa *lex rei sitae* oder *lex domicilii*.

Diese Voraussetzung trifft nicht zu, wie unter B) dargelegt werden soll. Das neuere französische Recht behandelt in der That in positiver Übereinstimmung mit Art. 25 E.G. die *loi nationale* als erbrechtliches Personalstatut.

Es mufs aber hier festgestellt werden, dafs der Art. 27 E.G. auch dann unanwendbar sein würde, wenn das Ergebnis der Untersuchung zu B) insofern ein anderes wäre, als das französische Recht Zweifel darüber liefse, ob nach seinen Grundsätzen die *loi nationale* oder ein anderes Recht, oder inwiefern das eine oder das andere Recht mafsgebend sein solle. Mit anderen Worten: Es ist festzustellen, dafs auch im Falle blofs zweifelhafter Ergebnisse in Bezug auf die zu B.) erörterte Frage Art. 27 E.G unanwendbar sein würde.

Dies letztere ergiebt sich für den Prozefs schon aus dem Charakter des Art. 27 E.G. als einer Ausnahmebestimmung nach den allgemeinen Grundsätzen über die prozessualische Beweislast. Wenn auch diese Grundsätze hier nicht ohne weiteres als solche anwendbar sind, da es sich nicht um Thatfragen im gewöhnlichen Sinn handelt, so ist doch die Analogie jener Grundsätze insofern zutreffend, als man sagen mufs: In dem Rechtssatz des Art. 27 ist der Inhalt des fremden Rechtes Thatbestand. Wer diesen Thatbestand behauptet, mufs ihn beweisen. Dafs es sich nicht um Thatsachen im gewöhnlichen Sinn,

sondern um ausländische Rechtssätze handelt, steht dem nicht entgegen. Der § 293 C.P.O. spricht von dem „Beweis" des in einem anderen Staate geltenden Rechtes. In der Judikatur wird einhellig der Grundsatz befolgt, dafs die Präsumtion für die Übereinstimmung des fremden und des einheimischen Rechtes spricht. „Wer sich auf den Inhalt fremden Rechtes beruft, mufs ihn beweisen."

Vgl. *von Bar*, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts. (Hannover 1889) Bd. 1 S. 132 ff.

Niemeyer, Vorschläge und Materialien zur Kodifikation des internationalen Privatrechts. (Leipzig 1895) S. 77.

Zitelmann, Internationales Privatrecht. (Leipzig 1897) Bd. 1 S. 284 ff.

Vgl. ferner die Kommentare zu § 265 der früheren, § 293 der jetzigen C.P.O. —

Aus dieser Auffassung ergiebt sich aber nicht nur, dafs im Prozefs die Thatbestandsvoraussetzungen des Art. 27 (d. h. der Inhalt des fremden Rechtes) — so wie bei anderen Ausnahmebestimmungen, deren rein thatsächliche Voraussetzungen — von demjenigen zu erweisen sind, der sich darauf beruft, sondern es ergiebt sich daraus auch ferner, dafs, ganz unabhängig von dem Ausnahmecharakter des Art. 27 die Beweispflicht denjenigen, der sich auf das Auslandsrecht beruft, darum trifft, weil es sich eben um ausländisches Recht handelt, ein Gesichtspunkt, nach welchem im gegebenen Fall die Präsumtion auch dann gegen die Anwendbarkeit des Art. 27 sprechen würde, wenn man diesen nicht als Ausnahmebestimmung, sondern als koordinierte Ergänzung des Art. 25 E.G. betrachten müfste.

Bei alledem ist es selbstverständlich, dafs die Beweislast durch die Bestimmung des § 293 C.P.O. erleichtert wird:

„Bei Ermittelung dieser Rechtsnormen ist das Gericht auf die von den Parteien beigebrachten Nachweise nicht beschränkt; es ist befugt, auch andere Erkenntnisquellen zu benutzen und zum Zwecke einer solchen Benutzung das Erforderliche anzuordnen."

Indessen es bleibt doch wahr, dafs, wenn die das Auslandsrecht anrufende Partei und der Richter — sei es selbst infolge blofs subjektiver Schwierigkeiten der Ermittelung — das Auslandsrecht nicht zuverlässig zu ermitteln in der Lage sind, vollends aber, wenn das Auslandsrecht objektiv undeutlich und ungewifs ist, diejenige Partei obsiegen mufs, welche die Übereinstimmung des Auslandsrechtes mit dem Inlandsrechte behauptet, das heifst im gegebenen Fall diejenige Partei, welche die Unanwendbarkeit des Art. 27 E.G. und die Mafsgeblichkeit der Regelbestimmung des Art. 25 E.G. behauptet.

Es ist aufserdem zu bemerken, dafs die Entstehungsgeschichte des Art. 27

Vgl. *Niemeyer*, Das internationale Privatrecht des bürgerlichen Gesetzbuchs. (Berlin 1901) S. 80 ff.

erkennen läfst, dafs der Art. 27 auch materiell vom Gesetzgeber als eine Ausnahme gemeint ist, und zwar zu dem Zwecke: einerseits

die Kollisionen mit dem in gewissen Auslandsstaaten geltenden Princip der *lex domicilii* zu mindern, andererseits, „die Sicherheit des inländischen Rechtsverkehrs zu fördern". Beide Gesichtspunkte kommen nur dann zu ihrem Rechte, wenn der Art. 27 nur gegenüber denjenigen Auslandsrechten angewendet wird, welche in positiver und zweifelloser Weise einen von dem Princip des Art. 25 E.G. abweichenden Standpunkt einnehmen.

Wenn die Judikatur sich darauf einlassen würde, auf Grund zweifelhafter ausländischer Rechtsgrundsätze den Artikel 27 anzuwenden, so würde damit die Gefahr einer unabsehbaren Mehrung der Kollisionen und einer höchst bedenklichen Rechtsunsicherheit gegeben sein. Das Bedürfnis der Rechtssicherheit, welchem Art. 27 dienen will, spricht also für strikte Anwendung des Art. 25 Satz 1 und für Beschränkung der Anwendung des Art. 27 auf die Fälle zweifelloser Rückverweisung des Heimatrechtes auf das deutsche Recht.

Dafs das Pflichtteilsrecht unter den Grundsatz des Art. 25 (bezw. auch des Art. 27) E.G. fällt, bedarf keiner weiteren Darlegung.

Vgl. *Niemeyer*, Das internationale Privatrecht des bürgerlichen Gesetzbuchs, S. 169.

B) Weist das französische Recht bezüglich des Mobiliarnachlasses auf das deutsche Recht zurück?

In dem „Handbuch der internationalen Nachlafsbehandlung" von *F. Böhm*, 2. Auflage (Augsburg 1895), findet sich S. 265 der Satz: „Bezüglich der Erbfolge in das Vermögen eines Fremden wird nach französischem Gerichtsgebrauche lediglich der Mobiliarnachlafs nach dem Gesetz des Domizils des Verstorbenen beurteilt, in Ansehung des unbeweglichen Nachlasses entscheidet das Gesetz der belegenen Sache." Diese Bemerkung hat *Niedner*, „Das Einführungsgesetz" Berlin 1899, 2. Aufl. 1901, (Kommentar zum B.G.B. von Biermann etc.) bei Art. 24 E.G. übernommen („während hinsichtlich des Mobiliarnachlafses Frankreich und England am Wohnsitz festhalten"). Wäre sie richtig, so würde der Art. 27 E.G. in dem zur Beurteilung stehenden Fall Platz greifen.

Sie ist aber nicht richtig.

Böhm selbst sagt in dem oben genannten Werk an anderer Stelle (S. 33) das Gegenteil seines vorher wiedergegebenen Satzes, indem er äufsert: „Auch in den Niederlanden und der französischen Jurisprudenz wird die Staatsangehörigkeit für die Erbfolge als mafsgebend angesehen", ein Satz, welcher sich wörtlich auch in *Böhms* Buch „Die räumliche Herrschaft der Rechtsnormen" (Erlangen 1890) S. 180 findet, hier unter Berufung auf

Asser S. 29, *Aubry et Rau* I § 31 S. 102, *Brocher* *no.* 75, *Journal du droit intern.*, 1876, S. 378.

Der Widerspruch dieser Äußerungen erklärt sich daraus, daß sich in der französischen Judikatur selbst widersprechende Äußerungen finden, deren Vereinigung unmöglich ist, wenn man sie nicht zeitlich sondert und nicht beachtet, daß sich in der französischen Jurisprudenz im Laufe der letzten 40 Jahre eine Entwickelung vollzogen hat, deren Thatbestand hier kurz dargelegt sei:

Eine unmittelbar die hier fragliche Statutenkollision des Erbrechts regelnde gesetzliche Bestimmung enthält das französische Recht nicht.

Daß insbesondere Art. 110 des *Code Civil*:

„*Le lieu où la succession s'ouvrira, sera déterminé par le domicile*"

sich nicht auf die Statutenkollision bezieht, ist nach dem Wortlaut und dem Zusammenhang an sich einleuchtend. Der Art. 110 bezieht sich auf die Gerichtskompetenz und was damit zusammenhängt, nicht auf die Statutenkollision.

Die ältere französische Praxis hat allerdings gelegentlich die Behandlung der Statutenkollision an Art. 110 anzuschließen versucht. Daß aber die neuere Jurisprudenz hiervon weit entfernt ist, lehrt ein Blick auf die Kommentare des *Code Civil*, von denen als in der französischen Praxis besonders gern verwendet angeführt seien:

Dalloz, *Les Codes annotés* (*Paris*, *Rue de Lille* 19) 1900, *Fuzier-Herman*, *Codes annotés* (*Paris*, *Larose*) 1900.

Diese und andere Kommentare des *Code Civil* knüpfen vielmehr die Lehre von der erbrechtlichen Statutenkollision an Abs. 2 und 3 Art. 3 *Code Civil* an, welche lauten:

Abs. 2: *Les immeubles, même ceux possidés par des étrangers, sont régis par la loi française.*

Abs. 3: *Les lois concernant l'état et la capacité des personnes régissent les Français, même résidant en pays étranger.*

Man unterscheidet hiernach zwischen Immobiliarnachlaß und Mobiliarnachlaß.

Für ersteren ist stets gemäß Art. 3 *C.C.* Absatz 2 *lex rei sitae* als maßgebend behandelt worden.

Vgl. *Vincent* und *Pénaud*, *Dictionnaire de droit international privé* — Paris 1889 — S. 824 Nr. 7; *Clunet*, *Journal de droit international privé* Bd. I S. 79, II 357, XIX 489, 962, XXI 562, XXII 95, 127, 390, 1082; Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht Bd. VI S. 452.

In Bezug auf den Mobiliarnachlaß hat die Judikatur vielfach geschwankt.

Die ältere Judikatur legte, entsprechend der Behandlung der Immobilien, das Realstatut, *lex rei sitae*, zu Grunde. Dabei führte aber das Bedürfnis, für den Mobiliarnachlaß eine einheitliche Behandlung eintreten zu lassen, zu der These, daß der Wohnort des Erblassers als *lex rei sitae* für alle Nachlaßmobilien zu gelten habe.

Vgl. *Vincent* und *Pénaud* a. a. O.

Damit war eine Annäherung an den anderen, auch schon in der älteren Judikatur auftretenden Gesichtspunkt gegeben, daſs für den Mobiliarnachlaſs das Personalstatut des Erblassers maſsgebend sei, als welches die ältere Judikatur die *lex domicilii* behandelte. Alsbald aber bildete sich die Anschauung heraus, daſs es sich dabei nicht um „*domicile de fait*“, sondern um „*domicile légal*“ handle, das heiſst um das gemäſs Art. 13 *C.C.*:

„*L'étranger, qui aura été autorisé par décret à fixer son domicile en France, y jouira de tous les droits civils*“

in Frankreich erworbene Wohnrecht.

Vgl. *Vincent* und *Pénaud* a. a. O., Urteil des Kassationshofes vom 29. Juni 1893, *Clunet*, Bd. XXII S. 340, Zeitschr. f. intern. Privat- u. Strafrecht Bd. V S. 586 Entscheidung der *Administration de l'enregistrement* 1. Dez. 1894, *Clunet*, *Journal de droit international privé* Bd. XXIII S. 400.

Dieses *domicile légal*, oder *domicile autorisé*, *droit de résidence* hat keinen Bezug zu einem bestimmten Wohnort, sondern es bezieht sich auf das französische Staatsgebiet im Ganzen. Es stellt sich als eine Staatsangehörigkeit minderen Grades dar. Das französische Staatsangehörigkeitsgesetz vom 26. Juni 1889 hat die Konsequenz dieser Auffassung gezogen, indem es bestimmt:

„*L'effet de l'autorisation cessera à l'expiration de cinq années, si l'étranger ne demande pas la naturalisation, ou si la demande est rejetée.*“

Das *domicile autorisé* wird also regelmäſsig als Vorstufe für die Naturalisation betrachtet.

Wenn man daher in Äuſserungen französischer Juristen, insbesondere auch in Urteilen der französischen Gerichte liest, daſs die *loi de domicile* des *de cujus* für den Mobiliarnachlaſs maſsgebend sei, so ist dies nicht ohne weiteres so zu verstehen, als ob *lex domicilii* im Sinn der deutschen Terminologie gemeint sei. Für die ältere Zeit ist letzteres wohl der Fall. In der neueren Zeit aber versteht man, falls nicht, wie meistens, schlechtweg „*loi nationale*“ gesagt wird, sondern der Ausdruck *domicile* gebraucht wird, darunter regelmäſsig *domicile légal*.

Aber die Rechtsregel, daſs *lex rei sitae* oder *lex domicilii* den Mobiliarnachlaſs bestimme, ist in der neueren Judikatur aufgegeben und durch den Grundsatz ersetzt worden, daſs *loi nationale* maſsgebend ist.

Crome, Handbuch des französischen Civilrechts (begr. von *Z. v. Lingenthal*) 8. Aufl. (Freiburg 1894) S. 112 Anm. 6, erklärt schlechthin: „Unbestritten gilt bezüglich der Mobilien das Heimatrecht des Erblassers, wenn derselbe nicht ein *domicile autorisé* in Frankreich erlangt hatte.“

In den (nicht veröffentlichten, aber in der Bibliothek des Reichsjustizamtes gedruckt zugänglichen) Motiven zu dem Vorentwurf eines B.G.B. für das Deutsche Reich Abschn. I, II, 2 („Internationales Privatrecht“) S. 137 heiſst es, und zwar mit Bezug auf das Erbrecht:

„Die französische Jurisprudenz hat sich neuerdings ebenfalls für die Staatsangehörigkeit entschieden. Der zu Gunsten des Wohnsitzes bisweilen angeführte Art. 110 des *Code Civil* dürfte ebensowenig wie die entsprechende Vorschrift des niederländischen (Art. 80) und des italienischen Gesetzbuches (Art. 923) auf das materielle Recht Bezug haben. *Zachariä* I § 31 S. 76; *Aubry* und *Rau* I § 31 S. 102 ff., *Brocher nr.* 75, *Fiore* S. 709; Journal 1876, S. 378."

Die allein mafsgebliche und schlechthin verläfsliche Grundlage für die Feststellung des praktisch geltenden Rechtes sind aber die neueren Erkenntnisse des französischen Kassationshofes, von denen insbesondere die folgenden zu nennen sind:

Erkenntnis des Kassationshofes vom 5. Mai 1875 (mitgeteilt bei *Clunet* Bd. II S. 358).

Erkenntnis des Kassationshofes vom 8. Mai 1894 (*Clunet* Bd. XXI S. 562).

In diesen Urteilen wird schlechthin *loi nationale* für den Mobiliarnachlass eines in Frankreich domizilierten Ausländers angewendet.

Mit dieser Judikatur des obersten Gerichtshofes stimmen überein die folgenden Erkenntnisse von Gerichtshöfen niederer Instanz:

Havre, 22. August 1872 (*Clunet* I 123),
Seine, 1. März 1881 (*Clunet* VIII 433),
Evreux, 17. August 1881 (*Clunet* IX 194),
Seine, 21. Juli 1883 (*Clunet* XI 405),
Marseille, 26. Januar 1889 (*Clunet* XVI 676),
Aix, 27. März 1890 (*Clunet* XVIII 210, Zeitschrift f. internat. Privat- und Strafrecht Bd. I S. 70),
Algier, 14. Jan. 1891 (*Clunet* XXII 1082, Zeitschrift VI 452),
Algier, 14. Jan. 1892 (Zeitschrift II 817),
Paris, 7. Mai 1892 (*Dalloz périodique* 1892 II S. 553),
Paris, 20. März 1896 (*Clunet* XVIII 402).

Wenn diese Urteile sich auf Fälle beziehen, in denen ein Ausländer mit französischem Domizil gestorben ist, während kein Urteil aus neuerer Zeit bekannt geworden ist, welches die Frage für den hier unmittelbar interessierenden Fall eines mit ausländischem Domizil versterbenden Franzosen behandelt, so erklärt sich dies daraus, dafs hier das Nachlafsvermögen sich meist nicht in Frankreich befindet, und dafs die französische Gerichtszuständigkeit in diesen Fällen regelmäfsig ausgeschlossen ist. Ältere Urteile haben den Fall allerdings behandelt, können aber gegenüber der neuesten Entwickelung nicht mehr in Betracht kommen.

Es liegt auf der Hand, dafs nicht nur die juristische Konsequenz und das praktische Rechtsbedürfnis, sondern vor allem auch das nationale Interesse Frankreichs es ausschliefst, dafs die französische Jurisprudenz bei künftig vorkommenden Fällen dieser Art den eigenen Staatsangehörigen die Anwendung des Heimatrechtes versagt, während

den Ausländern ihr Heimatrecht zugebilligt wird und die deutsche Gesetzgebung den Franzosen ihr Heimatrecht offeriert.

Die französische Theorie vertritt denn auch die generelle Anwendung der *loi nationale* seit lange.

Vgl. z. B. *Rénault* in *Clunets* Journal Bd. II S. 329 ff., besonders S. 337, sowie die Citate bei *Dalloz*, *Les codes annotés*, Ausgabe von 1900, Note 132 zu Art. 3, *Fuzier-Herman*, *Codes annotés*, *Code civil*, *Supplément*, 1900, *par Th. Griffond:* Note 148 zu Art. 3.

Nach allem mufs nicht nur negativ gesagt werden, dafs das französische Recht keine Rückverweisung im Sinne des Art. 27 E.G. enthält, sondern positiv, dafs die französische Jurisprudenz heute gewohnheitsrechtlich, übereinstimmend mit dem neuen deutschen Recht, das Prinzip des Heimatrechtes anerkennt.

Somit ist lediglich Art. 25 E.G. zum B.G.B. für die aufgeworfene Frage mafsgebend.

II.

Beerbung von Bürgern der Vereinigten Staaten.

„Falls ein Bürger der Vereinigten Staaten von Amerika in Deutschland stirbt, nachdem er daselbst mit seiner Familie längere Zeit seinen Wohnsitz gehabt und auch sein Vermögen deponiert hatte, findet dann seine Beerbung — in Bezug auf bewegliches Vermögen, nicht Grundeigentum — nach dem Rechte seines Heimatstaates oder nach deutschem Rechte statt?"

Da die Kollisionsnormen der verschiedenen Staaten nicht übereinstimmen, so kann die vorstehende Frage nicht absolut beantwortet werden. Ihre Beantwortung mufs vom Standpunkt bestimmter Rechtsgebiete aus geschehen. Sie fällt thatsächlich für verschiedene Rechtsgebiete verschieden aus. Insbesondere ergiebt auch der Standpunkt des nordamerikanischen Rechtes eine teilweise andere Antwort als der Standpunkt des deutschen Rechtes. Der Zusammenhang, in welchem die an der Spitze stehende Frage vorgelegt ist, begründet aber die Annahme, dafs die Beantwortung in dem Sinne gewünscht wird: „Nach welchem Recht haben deutsche Gerichte den Erbfall zu beurteilen?"

Nach Art. 25 E.G. z. B.G.B. wird regelmäfsig „ein Ausländer, der zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz im Inlande hatte, nach den Gesetzen des Staates beerbt, dem er zur Zeit seines Todes angehörte". Von dieser Regel macht aber Art. 27 a. a. O. eine wichtige und weitgreifende Ausnahme, indem er bestimmt, dafs, wenn nach dem Rechte des fremden Staates, dessen Gesetze an sich nach Art. 25 mafsgebend sein sollen, die deutschen Gesetze anzuwenden sind, diese letzteren Anwendung finden sollen. Art. 27 macht also für den gegebenen Fall

die Untersuchung notwendig, ob, wenn der gegebene Thatbestand der Beurteilung amerikanischer Gerichte unterworfen werden würde, diese auch ihrerseits amerikanisches oder etwa deutsches Recht anzuwenden haben würden.

Die angestellten Nachforschungen führen zu dem Ergebnis, dafs die letztere Frage zu bejahen ist, dafs die amerikanischen Gerichte den gegebenen Erbfall bezüglich des Mobiliarnachlasses nicht nach amerikanischem, sondern nach deutschem Recht zu beurteilen haben würden.

Bundesrechtliche Gesetzesbestimmungen für die Vereinigten Staaten sind in dieser Hinsicht nicht vorhanden. Die Gesetzgebung der Gliedstaaten hat zwar einzelne erbrechtliche Kollisionsnormen aufgestellt (vgl. *Niemeyer*, Vorschläge und Materialien zur Kodifikation des internationalen Privatrechts, Leipzig 1895, Teil II S. 120 ff.), aber keine die obige Frage entscheidenden Bestimmungen. Mafsgebend ist unter diesen Umständen allein *common law*, d. h. das in der Gerichtspraxis gebildete, in den Urteilssammlungen und in der Fachlitteratur erkennbare Gewohnheitsrecht.

Die *standard works* für das internationale Privatrecht der Vereinigten Staaten von Amerika sind:

F. Wharton, *A treatise of the conflict of laws or private international law* (2. Aufl. Philadelphia 1881).

J. Story, *Commentaries on the conflict of laws* (8. Aufl., besorgt von *Melville M. Bigelow*, Boston 1883).

Hinsichtlich der in Rede stehenden Frage stellt *Wharton* a. a. O. § 561 fest, es bestehe

„*an emphatic recognition of the law of the last domicil as governing succession as to movables*".

Dieser Grundsatz wird von *Wharton* noch einmal prägnant wiederholt in der Marginalnotiz:

„*movables governed by lex domicilii.*"

Story stimmt damit überein.

Er sagt a. a. O. § 481:

„*The universal doctrine, now recognized by the common law, although formerly much contested, is that the succession to personal property is governed exclusively by the law of the actual domicil of the intestate at the time of his death.*"

Die Präcedenzfälle, welche in der amerikanischen Praxis für den Grundsatz als mafsgebend angeführt werden, sind:

Potter v. Brown, 5 East, 130;
Sill v. Worswick, 1 H. Black, 690;
Price v. Dewhurst, 4 Mylna & C., 76;
De Bonneval, 1 Curteis, 856;
Robins v. Dolphin, 1 Swaby & Trist, 37;
Laneuville v. Anderson, 2 Swaby & Trist, 24
Enohin v. Wylie, 10 H. L. Cases, 1;

Dixon v. Ramsey, 3 Cranch, 319;
Kerr v. Moon, 9 Wheaton, 565;
Ennis v. Smith, 14 Howard U. S., 400;
Harrison v. Nixon, 9 Peters, 483;
Grattan v. Appleton, 3 Story, 755;
Gilman v. Gilman, 52 Me., 165;
Eyre v. Storer, 37 N. H., 114;
Holmes v. Remsen, 4 Johns C. R., 460;
Moultrie v. Hunt, 23 N. Y., 374;
Bascom v. Albertson, 34 N. Y., 584;
Suarez v. Mayor, 2 Sandf. Ch., 173;
Knox v. Jones, 47 N. Y., 389;
Mercure's Est., 1 Tuck (N. Y.), 288;
Freemann's Est., 68 Penn. St., 88;
Desesbats v. Berquiers, 1 Binney, 336;
Noonan v. Kemp, 34 Md., 73;
Swearingen v. Morns, 14 Ohio (N. S.), 424;
Converse v. Starr, 23 Oh. St., 491;
Johnson v. Copeland, 35 Ala., 521;
Lingen v. Lingen, 45 Ala., 410;
Abston v. Abston, 15 La. An., 137;
Hill v. Townsend, 24 Tex., 575;
Danelli v. Danelli, 4 Bush. (Ky.), 5;
Lawrence v. Kitteridge, 21 Conn., 577;
Holcomb v. Phelps, 16 Conn., 127;
Lynch v. Paraguay, L. R. 2 P. & M., 268;
Russel v. Madden, 95 Ill., 485;
Slaughter v. Garland, 40 Miss., 172;
Wilkins v. Ellet, 9 Wall., 740.

Ein neueres Urteil des Supreme Court of Appeals of West-Virginia (vom 1. Dezember 1888) ist mitgeteilt in der Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht, Bd. I (1891) S. 379.

Das Heimatrecht des amerikanischen Bürgers enthält also hinsichtlich des Mobiliarnachlasses die Rückverweisung auf das deutsche Recht, und dieser Rückverweisung ist zufolge des Art. 27 E.G. z. B.G.B. seitens der deutschen Gerichte stattzugeben.

Dafs den dargelegten Gesichtspunkten nicht nur das Intestaterbrecht, sondern auch das Pflichtteilsrecht und die rechtliche Behandlung von Vermächtnissen, Auflagen, Testamentsvollstreckung, desgleichen die Art des Erbschaftserwerbes und die Haftung des Erben für Nachlafsschulden, Ausgleichungspflicht u. s. w. zu unterwerfen ist, unterliegt keinem Zweifel. Es ergiebt sich aus der allgemeinen Fassung des Art. 25 („wird . . . beerbt“), aber auch aus dem in Deutschland geltenden Princip der Einheit des Nachlasses und des Erbrechts.

[Der zweite Absatz des Art. 25 E.G. z. B.G.B. hat keine Anwendbarkeit auf den gegebenen Thatbestand, bezieht sich vielmehr nur

auf diejenigen Fälle, in welchen im übrigen fremdes Recht zur Anwendung kommt.]

Für die Form einer zu errichtenden letztwilligen Verfügung ist im gegebenen Fall nach Art. 11 E.G. z. B.G.B. gleichfalls principiell das deutsche Recht, und zwar ev. das am Domizil des Erblassers geltende Landesrecht mafsgebend. Es genügt jedoch die Beobachtung der Gesetze des Ortes, an dem das Rechtsgeschäft vorgenommen wird.

Kollision der örtlichen und zeitlichen Kollisionsnormen.

Von Landrichter **A. Niedner,** Meiningen.

In der von mir im „Recht“ 1900 S. 250 ff. ins Rollen gebrachten Streitfrage, ob beim Zusammentreffen zeitlicher und örtlicher Kollisionsnormen die zeitliche oder die örtliche Kollision zuerst zu lösen sei, sind fast sämtliche Schriftsteller [1]), die in dieser Frage das Wort ergriffen haben, im Ergebnis auf Seite meines Gegners *Habicht* getreten, haben also zu Gunsten der Vorentscheidung der zeitlichen Kollision plädiert. Neuerdings wird von *Cahn* in einer ebenso eingehenden wie scharfsinnigen Untersuchung in *Jherings* Jahrbüchern 1901 S. 299 bis 434 dahin entschieden, dafs keiner der Streitteile recht hat, dafs nämlich grundsätzlich die neuen Kollisionsnormen alsbald zur Anwendung kommen, dafs aber die bisherigen Kollisionsnormen insofern Bestand haben, als sie das bisherige inländische Recht zur Anwendung berufen.

Ich halte es nunmehr an der Zeit, auch meinerseits wieder in dieser Frage das Wort zu ergreifen.

Vorausschicken will ich, dafs keiner der Gegner mich von der Unrichtigkeit meines Standpunktes überzeugt hat.

In erster Linie wird mir entgegengehalten, dafs meine Auffassung zu praktisch unhaltbaren Konsequenzen führe. *Habicht* a. a. O. S. 408 exemplifiziert: „Ein Deutscher, der seinen Wohnsitz im Auslande hatte, ist dort im Jahre 1875 gestorben; seine Witwe, die nach dem damals mafsgebenden Recht des Wohnsitzes seine alleinige Erbin war, hat den Nachlafs in Besitz genommen, ist nach Deutschland zurückgekehrt und seitdem im Besitz und Genufs des Nachlasses ge-

1) Vgl. insbes. *Habicht* in dieser Zeitschrift Bd. 4 S. 405 ff.; *Zitelmann*, in *Jherings* Jahrb. 42 S. 189 ff. *Diena*, Zeitschr. f. I. P.R. 10 S. 353 ff.; *Niemeyer*, Int. Privr. S. 179 ff. und die weiter von *Cahn* a. a. O. S. 299 Angeführten. Gegenüber *Habicht* a. a. O. S. 406 Anmerk. unten kann ich an dieser Stelle nicht unerwähnt lassen, dafs das von mir angeblich falsch wiedergegebene Citat aus der ersten Auflage seines Werkes entnommen war und dem dortigen Text entspricht. Dafs *H.* in der 2. Aufl. seines Werkes demnächst den Text geändert hat, habe ich freilich bei der Korrektur meines Artikels, wo mir diese 2. Auflage erst zugängig wurde, übersehen.

blieben. J e t z t, im Jahre 1900, kommt ein Verwandter des verstorbenen Mannes, der, wenn der damalige Erbfall nach dem inländischen (z. B. dem gemeinen) Recht zu beurteilen gewesen wäre, an Stelle der Witwe zur Erbschaft berufen gewesen wäre und verlangt von der Witwe die Herausgabe der Erbschaft samt allen seitdem gezogenen und vorhandenen Nutzungen. Nach meiner Auffassung ist der Anspruch des Verwandten unbegründet etc., dagegen mufs nach *Niedner*, der sofort den Art. 24 E.G. mafsgebend sein läfst, die Witwe den Nachlafs ihres Mannes jetzt nach 25 Jahran herausgeben."

Ich will einmal hier zunächst ununtersucht lassen, ob bei Zugrundelegung meiner Ansicht eine Rückwirkung in dem von *Habicht* angegebenen Umfange unter allen Umständen gegeben sein müfste. Es würde hier ein Eingehen auf die m. E. einer gründlichen Bearbeitung noch sehr bedürftige Frage erforderlich sein, inwieweit die auf dem Gebiet des intertemporalen Privatrechts auch gegenüber dem Grundsatz der Rückwirkung anerkannte Integrität der unter dem bisherigen Recht e r l e d i g t e n Thatsachen, auch auf dem Gebiete des internationalen Privatrechts zu respektieren ist. Zuzugeben ist in jedem Fall, dafs ein Eingriff in bereits erworbene Erbrechte mit alsbaldiger Anwendung des Art. 24 E.G. gegeben sein kann. Ich habe selbst das wiederholt hervorgehoben. Es erhebt sich doch aber die Frage: Ist dieser Eingriff stets gegeben? Ist das Erbrecht der Witwe in dem vorgedachten Beispiel ein wohlerworbenes?

Gewifs war das Erbrecht der Witwe ein von dieser bereits erworbenes, wenn der Erbfall lediglich von deutschen Gerichten zu beurteilen wäre, und der Nachlafs in die Machtsphäre des deutschen Rechts gelangt war. Und das Gleiche mufs auch gelten im Verhältnis zu Staaten mit Wohnsitzprincip, z. B. Dänemark, russische Ostseeprovinzen. Wie aber in allen übrigen Fällen? Es ist doch bekannt, dafs die grofse Mehrzahl sämtlicher Staaten das nunmehr vom B.G.B. adoptierte Personalstatut der Staatsangehörigkeit längst gehabt haben, dafs mithin nach dem Rechte aller dieser Staaten (Österreich, Rufsland, Holland, Schweden, Spanien; zum Teil Schweiz, England, Frankreich), endlich auch einiger deutscher Staaten selbst, nämlich Sachsen und Baden, der vorgedachte Nachlafs auch vor dem Inkrafttreten des B.G.B. nicht der Witwe, sondern dem nach dem materiellen deutschen Recht erbberechtigten Verwandten anheimgefallen war und dafs dieser Verwandte doch wohl recht häufig in der Lage war, sein Erbrecht unter dem Schutze dieser Auslandsstaaten vor demjenigen der Witwe zu realisieren. Hieraus folgt aber, dafs bei der Anwendung der alten erbrechtlichen Kollisionsnormen im *Habicht*schen Sinne in erworbene Erbrechte in weit gröfserem Umfange eingegriffen würde als umgekehrt.

Ich kann mit Genugthuung konstatieren, dafs *Cahn* a. a. O. S. 315, 318, 350, 351 zu dem völlig gleichen Resultat gelangt wie ich.

Ganz das nämliche läfst sich von den übrigen von *Habicht* a. a. O. gegen mich ins Feld geführten Beispielen sagen.

Zitelmann a. a. O. S. 191 und *Cahn* S. 300 stimmen mir zwar

darin bei, dafs die örtliche Kollision zuerst unabhängig von den Übergangsbestimmungen des E.G. zum B.G.B. zu lösen sei. Sie meinen aber, dafs damit der Inhalt der Streitfrage nicht erschöpft sei. Es trete nämlich die Übergangsfrage für die Kollisionsnormen selbst potenziert auf, und es sei eben die Frage, ob die alten oder die neuen Kollisionsnormen zur Anwendung zu kommen haben.

Zitelmann beantwortet diese Frage, indem er die Übergangsbestimmungen des deutschen E.G. zum B.G.B. analog zur Anwendung bringt und gelangt auf diesem Wege, wie oben hervorgehoben, zu dem ganz gleichen Ergebnis wie *Habicht*. *Cahn* (S. 304, 305) wendet sich mit Recht gegen diese Verwertung des Rechtsbehelfs der Analogie. Er befindet sich auch mit dieser Ausführung, auf welche ich hier der Kürze wegen verweise, in völliger Übereinstimmung mit meiner Darlegung in der 2. Aufl. meines Kommentars (S. 296 unten). Er glaubt aber die dem international-privatrechtlichen Rechtsverhältnis eigenen Übergangsnormen aus der „Natur der Sache" eruieren zu können. Er gelangt auf diesem Wege dahin, in Ansehung eines vor dem 1. Januar 1900 begründeten Rechtsverhältnisses nur diejenigen deutschen Kollisionsnormen aufrecht zu erhalten, welche ein bisheriges inländisches Recht zur Herrschaft berufen. *Cahn* wendet daher mit mir die neuen Kollisionsnormen alsbald an auf solche Rechtsverhältnisse, welche überhaupt keine örtliche Anknüpfung irgend welcher Art im Inlande hatten (es steht z. B. vor unsern Gerichten die Erbschaft hinter einem mit englischem Wohnsitz versterbenden Franzosen in Frage), ferner auf solche Rechtsverhältnisse, welche zwar eine örtliche Anknüpfung hatten, aber keine solche, die für die Berufung des inländischen Rechts mafsgeblich war (es handelt sich z. B. um die Erbschaft hinter einem mit ausländischem Wohnsitz versterbenden Deutschen; vgl. das oben angeführte Beispiel). *Cahn* stellt dann weiter fest, dafs im Hinblick auf die in Deutschland selbst in den verschiedenen Staaten bisher geltenden verschiedenen Kollisionsnormen unter dem aufrecht zu erhaltenden inländischen Recht nur das inländische Recht desjenigen Partikularstaates zu verstehen sei, in welchem die für die Anwendung dieses Rechts mafsgebliche Anknüpfung bestand. Er scheidet also von der Aufrechterhaltung gegenüber den neuen Kollisionsnormen weiter die Fälle aus, wenn in dem obigen Beispiel der Erblasser vor dem 1. Januar 1900 zwar mit deutschem Wohnsitz verstorben war, wenn aber der Erbfall zur Entscheidung steht vor den Gerichten eines Partikularstaates mit bisherigem Staatsangehörigkeitsprincip oder eines solchen mit Wohnsitzprincip, in dessen Gebiet aber thatsächlich der Sterbewohnsitz sich nicht befand.

Was ist denn nun unter dem von *Cahn* empfohlenen Auslegungsbehelf der „Natur der Sache" zu verstehen? *Cahn* giebt zunächst einige praktische Beispiele und verlangt, dafs sich unser „natürliches Rechtsgefühl" in den von ihm bezeichneten Fällen gegen die Anwendung der alten Kollisionsnormen, in den anderen Fällen gegen die Anwendung der neuen Kollisionsnormen sträuben müsse. Betrachten wir aber einmal das von *Habicht* a. a. O. S. 408 gegen

mich ins Feld geführte zweite Beispiel, in welchem *Cahn* in Übereinstimmung mit *Habicht* die alten Kollisionsnormen weiter gelten lassen will. „Ein Ausländer, der seinen Wohnsitz im Inlande hatte, ist nach dem damals maßgebenden Recht seines Wohnsitzes, also des Inlandes, von dem danach berufenen gesetzlichen Erben beerbt worden. Jetzt im Jahre 1900 kommt der nach dem Gesetze des Staates, dem der Verstorbene angehörte, berufene Erbe und verlangt Herausgabe der Erbschaft.“ Ich frage: Treffen die von *Cahn* für den umgekehrten Fall, wenn nämlich der Inländer mit ausländischem Wohnsitz verstorben ist, gegen die Anwendung der alten Kollisionsnormen oben ins Feld geführten Gründe hier nicht in gleichem Maße zu? Auch hier ist es doch richtig, daß in den meisten Staaten des Auslandes und auch in Deutschland selbst in weiten Rechtgebieten der Erbfall schon früher wie jetzt nach dem Staatsangehörigkeitsprincip beurteilt wurde, daß also der Nachlaß demjenigen, der jetzt die Herausgabe verlangt, gebührt. Auch hier werden die Fälle, wo der Nachlaß bereits in den faktischen Besitz des hiernach berufenen Erben übergegangen war, nicht eben selten sein. Man denke an das auswärtig befindliche Vermögen (Grundstücke, Wertpapiere) und die vielen Fälle, wo der Nachlaß durch Vermittlung ausländischer Behörden in das Ausland gelangt.

Man kann hier auch nicht etwa einwenden, daß in dem hier besprochenen Fall die deutschen Interessen an der Aufrechterhaltung der alten Kollisionsnormen in erheblicherer Weise beteiligt wären, als in dem oben hervorgehobenen umgekehrten Fall. Ich behaupte vielmehr, daß, wenn ein Ausländer im Inlande stirbt, die deutschen Interessen in der breiten Mehrzahl der Fälle weit geringer beteiligt sind, als wenn ein Deutscher im Auslande verstirbt. Denn hauptsächlich kommt doch das Interesse der erbberechtigten Personen in Betracht, welche im ersten Fall doch regelmäßig Ausländer sind.

Mit dem natürlichen Rechtsgefühl scheint es mir doch hiernach ein recht heikles Ding zu sein. *Cahn* führt nun aber weiter aus (S. 308 ff.), daß das von ihm gefundene Ergebnis sich bei Anwendung einer natürlichen Betrachtungsweise durch die einfache Folgerung aus der Thatsache ergebe, daß nur im Imlande am 1. Januar 1900 die Gesetze gewechselt haben, im Auslande aber nicht, daß also „bisherige“ Gesetze, welche aufrechterhalten werden könnten, auch nur inländische Gesetze sein könnten. Beim ersten Blick scheint dies unwiderleglich richtig. Beim näheren Zusehen merkt man aber sofort, daß hier eine *petitio principii* untergelaufen ist. Was ist denn unter „Inland“ in Ansehung des Geltungsbereiches der Gesetze (denn nur um diesen haben wir es doch zu thun) zu verstehen? Galten und gelten denn die deutschen Gesetze nur innerhalb der Gebietsgrenzen des Deutschen Reichs[2])? Galten und gelten sie denn nicht in Ansehung zahlreicher

2) Das war freilich für die von *Cahn* S. 308, 309 an die Spitze seiner Untersuchungen gestellte reichsgerichtliche Entscheidung (E. d. R.G. Bd. 9 S. 368 ff.) richtig. Bei dieser handelte es sich darum, ob die §§ 660, 661

Rechtsverhältnisse darüber hinaus, auch für aufserhalb dieser Gebietsgrenzen befindliche Personen, sofern dieselben nur ihre Staatsangehörigkeit und bezw. ihren Wohnsitz im Deutschen Reiche hatten? Haben denn für die im Ausland wohnenden Deutschen die für sie mafsgebenden Gesetze in Ansehung der Geschäftsfähigkeit, des Eherechts, Erbrechts, am 1. Januar 1900 nicht in gleicher Weise gewechselt wie für die im Reichsgebiet befindlichen Deutschen? Sind denn also die nach dem früher mafsgebenden Wohnsitzprincip für diese Deutschen geltenden Auslandsgesetze nicht ebenfalls „bisherige Gesetze?" *Cahn* wird mir hier nicht einwenden: „Ja aber doch nur vom Standpunkte der deutschen örtlichen Kollisionsnorm." Denn er selbst geht ja davon aus, dafs für die Bestimmung des Geltungsbereiches der Gesetze nur immer unsere deutsche Kollisionsnorm allein mafsgebend ist. Wir schliefsen also: Durch die von *Cahn* empfohlene Betrachtungsweise wird sein Problem, die Übergangsfrage für die Kollisionsnorm selbständig zu finden, nicht gelöst. Denn die international-privatrechtliche Frage, auf deren Mitentscheidung es doch gerade ankommt, wird bei jener Betrachtungsweise entweder eliminiert oder als stillschweigend gelöst vorausgesetzt. Dies zeigt sich insbesondere auch deutlich in der Art, wie *Cahn* schon im Eingang seiner Erörterungen S. 301, 302 den in den deutschen Übergangsbestimmungen angeblich zum Ausdruck kommenden Willen des Gesetzgebers zur Interpretation heranziehen zu können glaubt. Dafs unter den dort aufrechterhaltenen bisherigen Gesetzen nur die deutschen Sachnormen zu verstehen sind, kommt im Text des IV. Abschnittes zum E.G. nirgends zum Ausdruck. Dafs der Gesetzgeber bei Aufstellung dieser Normen vielfach nicht an die privatinternationalen Beziehungen gedacht haben mag, habe ich selbst schon in der ersten Auflage meines Kommentars gerade bei Besprechung des von *Cahn* als Beispiel angeführten Art. 153 (S. 246 Bem. 1b) hervorgehoben. Das beweist aber keineswegs, dafs der Gesetzgeber nur diejenigen Rechtsverhältnisse habe aufrechterhalten wollen, welche durch das von den früheren Kollisionsnormen berufene deutsche Recht geprägt sind. Die Übergangsbestimmungen sind doch nicht von den früheren Landesgesetzgebern im Rahmen ihrer Kompetenz beschlossen, sondern von dem Reichsgesetzgeber im Rahmen seiner Zuständigkeit. Wie dieser — wie wohl nicht geleugnet wird — in Art. 199 E.G. für alle auch im Ausland lebenden deutschen Ehegatten ausgesprochen hat, dafs deren persönliche Rechtsbeziehungen sich vom 1. Januar 1900 unter Wegfall der für sie bisher geltenden Auslandsgesetze nach den Sachnormen des

---

C.P.O. (a. F.) auch auf ausländische Urteile, die vor dem Inkrafttreten der C.P.O. gefällt worden sind, anzuwenden seien. Das Reichsgericht hat die Frage mit dem Hinweis darauf bejaht, dafs nur im Inland am 1. Okt. 1879 die Prozefsgesetze gewechselt hatten, und dafs im Ausland nach wie vor nach den dort geltenden Prozefsgesetzen verfahren würde. Diese Argumentation war hier im Ergebnis zutreffend, denn die Prozefsgesetze gelten und galten nur für die innerhalb der Grenzen des Reichsgebiets vorzunehmenden prozessualen Mafsnahmen.

B.G.B. richten, so könnte er doch kraft derselben Zuständigkeit in Art. 200 für diese Ehegatten aussprechen, dafs ihre güterrechtlichen Verhältnisse sich nicht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, sondern nach ihren bisherigen inländischen oder ausländischen Gesetzen regeln! Durch dieses Zurückgehen auf die Bestimmungen unseres deutschen E.G. fällt *Cahn* wieder vollständig in den Fehler von *Habicht* und Genossen, den er gerade vermeiden will, zurück. Er unterscheidet sich von diesen nur insoweit, als er nicht so konsequent ist, wie folgende Erwägung ergiebt.

Habicht (a. a. O. S. 407) sowohl wie *Cahn* (*Jherings* Jahrb. 40 S. 1 ff. passim) sind Anhänger der sogenannten positivistischen Methode des internationlen Privatrechts, welche der Auffassung huldigt, dafs das inländische Recht kompetent ist, nicht nur die Grenzen seines Geltungsbereiches, sondern auch denjenigen der Auslandsrechte zu regeln und dafs in jeder positiven Rechtsordnung, auch wenn dieselbe keine ausdrücklichen Kollisionsnormen aufstellt, doch konkludent die mafsgebliche Kollisionsnorm enthalten ist und zwar nicht nur für das Verhältnis des inländischen Rechtes zu einem bestimmten Auslandsrecht, sondern auch für das Verhältnis der verschiedenen Auslandsrechte zu einander[3]). Geht man hiervon aus, so ist trotz der Darlegung *Cahns* S. 314 doch so viel sicher, dafs ein vor dem 1. Januar 1900 begründetes Rechtsverhältnis kraft des Willens des deutschen Gesetzgebers durch ein bestimmtes Recht geprägt ist, wenn es eine bestimmte, nach dem Ausspruch des Gesetzgebers mafsgebliche Anknüpfung zu diesem Recht bereits gehabt hat. Völlig gleichgültig ist es hierbei, ob dieses Recht in deutschen oder in ausländischen Gesetzbüchern kodifiziert ist. Denn auch die ausländischen Rechtssätze gelten ja für jenes Rechtsverhältnis nicht kraft des Willens irgend eines Auslandsgesetzgebers, sondern allein kraft des Willens unseres deutschen Gesetzgebers. Lediglich unter dessen Schutz und seiner Garantie ist es erworben und begründet. Allein konsequent erscheint es daher, auf Grund dieser principiellen Auffassung auch jene ausländischen Rechtssätze für das früher begründete Rechtsverhältnis aufrecht zu erhalten. „Denn der Staat als Hüter der Rechtsordnung würde doch mit sich selbst in Widerspruch treten, wenn er den unter dem Schutze seiner Gesetze und unter seiner Garantie gehörig erworbenen und begründeten Rechtsverhältnissen später ihre Wirksamkeit in willkürlicher Weise wieder entziehen wollte!“

Ist hiernach *Cahn* mit seiner eigenen Grundauffassung von dem Wesen der Internationalprivatrechtsnormen in Widerspruch, so geht er mit seinen Ausführungen offensichtlich in das Lager der internationalistischen Schule des internationalen Privatrechts über. Denn wer die bisherigen Kollisionsnormen insoweit verleugnet, als sie ausländisches

3) *Cahn* hat diesen insbesondere von *Niemeyer*, Positives Intern. Privatrecht 1894 S. 6 ff. konsequent vertretenen Standpunkt allerdings in seiner oben citierten Abhandlung in einigen für die vorliegende Untersuchung nicht ausschlaggebenden Punkten modifiziert.

Recht zur Herrschaft berufen oder das Verhältnis verschiedener Auslandsrechte zu einander regeln, der kann auch nicht mehr anerkennen, dafs das geltende inländische Recht stets konkludent mafsgebliche Kollisionsnormen in den bezeichneten Richtungen enthält. Würde *Cahn* sich konsequent zu dieser internationalistischen Schule bekennen, so würde er mit dem Rechtsbehelf der Natur der Sache auch bei der Lösung unseres Problems zu dem gleichen Resultat gelangen, das ich gefunden habe, nämlich alsbaldige Anwendung der neuen Kollisionsnormen. Ich freue mich, dafs *Cahn* S. 333, 334 Anmerkung[4]) diese Schlufsfolgerung unumwunden als zutreffend anerkennt. In der That aber läfst sich nur von diesem Ausgangspunkt und auf diesem Wege eine zutreffende Lösung des Problems gewinnen.

Richtig ist, wie man *Zitelmann* und *Cahn* zugeben mufs, dafs — wenn überhaupt — die Übergangsfrage für die örtlichen Kollisionsnormen des E.G. zum B.G.B. selbständig und insbesondere unabhängig von den Übergangsnormen des IV. Abschnittes zum E.G. zu lösen ist. Richtig mag auch sein, dafs *in thesi* die Aufstellung einer Übergangsnorm für diese Kollisionsnormen denkbar ist.

Richtig endlich ist, was *Cahn* ausführt, dafs die Auffindung dieser Übergangsnorm, da ein anderer Rechtsbehelf, insbesondere derjenige der Analogie ermangelt, lediglich aus der Natur der Sache erfolgen kann.

Richtig aber ist weiter — was wir behaupten — dafs nur diejenige Lösung der Übergangsfrage der Natur der Sache entspricht, bei welcher die vom Standpunkte völkerrechtlicher Gleichberechtigung der Gesetzgebungen aller Kulturstaaten unter dem Schutze und unter der Garantie dieser Gesetzgebungen wohlerworbenen Rechte am sichersten und gleichmäfsigsten gewahrt werden. Das aber ist im Hinblick auf die bereits in der Mehrzahl unserer Nachbarstaaten herrschenden und den neuen Bestimmungen unseres Gesetzbuchs entsprechenden Grundsätze des internationalen Privatrechts allein die von uns vorgeschlagene Lösung.

Was aber hindert uns, das „Internationalitätsprincip“ zum Ausgangspunkt der Lösung zu nehmen. Dieses Princip ist in der Mehrzahl aller Kulturstaaten das herrschende. Es ist zwar von der überwiegenden Mehlzahl der deutschen Schriftsteller, die sich gern die herrschende Schule nannten, hartnäckig bekämpft, dagegen von der gewichtigen Stimme *v. Bars* nach wie vor verteidigt und neuerdings in eigenartiger Auffassung durch *Zitelmann* auch bei uns wieder zur Anerkennung gebracht. Insbesondere aber steht unser neues Gesetzbuch selbst auf diesem Standpunkt, was es im Anschlufs an die durch *Schnell* aus unserm Princip konsequent hergeleiteten Folgerungen, durch grundsätzlich einseitige Normierung der Kollisionsnormen zum Ausdruck gebracht hat. (Ich verweise hier vorläufig auf die Ausführungen in

---

4) Ich bin gespannt wie *Zitelmann* diesen Ausführungen *Cahns* gegenüber sich verhalten wird.

meinem Kommentar zum E.G. 2. Aufl. S. 13 ff. und werde meine Auffassung insbesondere gegenüber Niemeyer demnächst in dieser Zeitschrift eingehender vertreten.)

Nicht weit ab von diesen Erwägungen stehen diejenigen, welche die alsbaldige Anwendung der neuen Kollisionsnormen aus dem öffentlich-rechtlichen Charakter (vgl. meinen Aufsatz IV S. 252 und das Urteil des O.G. Zürich. Zeitschrift f. I. P.R. IV S. 597) oder aus dem Gesichtspunkte einer authentischen Interpretation (vgl. *Diena*, Zeitschrift f. I. P.R. 10 S. 353 ff.) rechtfertigen. Auch hierbei geht man davon aus, dafs unser Gesetzgeber, wenn er z. B. an die Stelle des früher geltenden Personalstatuts des Wohnsitzes dasjenige der Staatsangehörigkeit einführt, solches nicht deshalb thut, weil die Normen gerade des deutschen Personen- und Familienrechts oder etwa die materiellrechtlichen Änderungen desselben in dem neuen Gesetzbuche diese Änderung heischen, sondern lediglich deshalb, weil er erkannt hat, dafs die bisherige Auffassung von dem Personalstatut der Natur der Sache und einer in der gleichmäfsig abweichenden Behandlung in den Nachbarstaaten zum Ausdruck kommenden völkerrechtlichen Überzeugung widerstrebt. Die Rücksicht auf dieses Interesse hat den Gesetzgeber bestimmt, dem Richter eine anderweite Anweisung nach der Richtung zu geben, welches Rechtssystem er im gegebenen Falle seiner Entscheidung zu Grunde zu legen hat und zwar, da jenes Interesse doch ein spezifisch öffentliches ist, mit dem Willen, dafs diese Anweisung in jedem gegebenen Falle alsbald befolgt werde.

Die vorstehenden wie meine früheren Ausführungen bewegen sich — was zum Schlufse hervorgehoben werden mag — auf principiellem Gebiet. Ich habe niemals verkannt, dafs eine neue Kollisionsnorm ausnahmsweise nach dem Willen das Gesetzgebers und im Hinblick auf die materiellrechtlichen Neuerungen der inländischen Gesetze gegeben sein kann und dafs dieser Wille auch konkludent in bestimmten einzelnen Kollisionsnormen der Art. 7—23 unseres Gesetzbuchs (z. B. Art. 16) zum Ausdruck kommt. (Dies gegen *Cahn* S. 308.) Zu bemerken ist hier insbesondere, dafs einzelne Bestimmungen des Art. 7 ff. E.G. zum B.G.B. ganz oder zum teil materiellrechtlicher Natur sind (vgl. *Zitelmann* I S. 256) und dafs sich bei diesen die Nichtrückwirkung schon aus diesem Umstande rechtfertigt. Es gilt dies u. a. von dem Art. 10 E.G., welchen *Cahn* a. a. O. gegen mich ins Feld führt.

Gegenstand der nächstfolgenden Untersuchung wird es sein, diese Ausnahmefälle im Anschlufs an die *Cahn*'schen sehr wertvollen Einzelerörterungen (a. a. O. S. 335—434) zur Darstellung zu bringen.

Grundeigentum und Grundbuch in der Türkei[1].

Von Prof. Dr. **W. Marcusen**, Bern.

Das heilige oder Scheriatrecht, durch welches alle privaten, öffentlichen und religiösen Verhältnisse der Moslem geregelt werden, bildet in der Türkei auch die Quelle der rechtlichen Vorschriften über das Grundeigentum. Die Anwendung dieses heiligen Rechtes erfolgt nach dem Dogma der hanefitischen Schule, deren Lehren in der „Multeka" von 1549 zusammengefaſst wurden und auch noch den Charakter der „Medschelle", der modernen Ausarbeitung des Civilrechtes bedingen. Die neuste Regelung der Grundstücksverhältnisse, welche mit dem *Kanuname-i-erazi* (Grundstücksgesetz) vom 7. Ramadan 1274, das ist 21. April 1858, einsetzt, fuſst materiell ebenfalls gröſstenteils auf dem alten Rechte.

Wir finden in der Türkei fünf Arten von Grundstücken:

Mülk, *Mirie*, *Vakuf*, *Metruke* und *Mevat*.

Unter Mülkland versteht man dasjenige, an welchem der Berechtigte volles Eigentum und unbeschränktes Verfügungsrecht hat. Auch dieses Recht selbst heiſst Mülk, die Ausübung desselben *Tesarruf*. Die definitive Urkunde, welche im Obergrundbuchamt in Stambul für den Eigentümer ausgefertigt wird, heiſst *Mülk-senedi* und ist seit 1875 obligatorisch. Diese *Mülk-senedi* ist aber nicht ein Eigentumstitel, sondern nur einer der Beweise des Eigentums, neben dem es noch andere giebt.

Die Eigenschaft von Mirieland weisen zum groſsen Teil die Grundstücke in den eroberten Gebietsteilen auf. Das Recht an denselben, welches, ähnlich wie die Emphytheuse, weitgehende Nutzung und Verfügung gestattet, heiſst *Tesarruf*, ebenso die Ausübung desselben. Obereigentum oder *nuda proprietas* an diesen Grundstücken (türk.:

---

1) Die nachfolgende Zusammenstellung ist zwei vorzüglichen Abhandlungen in den Mitteilungen des Berliner orientalischen Seminars entnommen: Dr. Graf *von Mülinen*, Beiträge zur Kenntnis des türkischen Grundbuchwesens, Jahrg. IV, 1901, 2. Abteilg., S. 116—136; und *W. Padel*, Das Grundeigentum in der Türkei nach der neueren Gesetzgebung, Jahrg. III, 1900, 2. Abteilg., S. 102—180; Jahrg. IV, 1901, 2. Abteilg. S. 1 bis 116.

Raqbe) gebührt dem Fiskus, welcher von diesen Ländereien auch den Verkaufspreis und Zehnten erhebt. Von diesem Verkaufspreise, dem *Tapu* (eigentlich Lehenshuldigung), hat die Urkunde des Berechtigten den Namen *Tapu-senedi* erhalten, welcher im Gegensatz zum *Mülk-senedi* den wirklichen Titel des Rechtes darstellt; zu bemerken ist noch, daſs die Errichtung von Gebäuden auf Mirieland nur auf Grund landesherrlicher Erlaubnis erfolgen kann. Vakuf sind die den Stiftungen gewidmeten Ländereien. Unter Metruke versteht man die dem öffentlichen Gebrauch dienenden, sowie die im Eigentum einer öffentlichen Korporation stehenden Grundstücke; Mevat endlich ist das unbebaute Ödland, welches in niemandes Eigentum steht. Das Grundstücksgesetz von 1858 regelt hauptsächlich die Mirieverhältnisse, während die wichtigsten Vorschriften über Mülk, die aber meist auch für Mobilien gelten, in der Medschelle enthalten sind.

Schon verhältnismäſsig früh wird in groſsartigem Stile die Basis für die Ausbildung und Entwicklung des Grundbuchwesens gelegt. Der Sultan Solimann (1496—1566) führte das gewaltige Werk durch, das ganze Ländergebiet des groſsen Reiches genau beschreiben und vermessen zu lassen. Das Ergebnis dieser Arbeit mit den Zusätzen und Nachträgen aus den Provinzialregistern, die im Lauf der Jahrhunderte jeweilen eingefügt wurden, bildet das groſse Grundbuch der Türkei, welches, wie man sagt, aus 975 Bänden besteht, deren Einsicht jedoch Unberufenen verwehrt bleibt. Die Aufbewahrung und Weiterführung dieser Bücher liegt einer eigenen Ministerialabteilung, *Defterhane* (Obergrundbuchamt), ob, welcher die lokalen Grundbuchämter in den Provinzen unterstehen. Mit dem Grundbuch, welches durch den neuen, 1867 eingeführten, aber noch immer nicht beendigten Kataster eine wichtige Ergänzung gefunden hat, ist eine Art Auflassungsverfahren in Verbindung gebracht worden. Ganz besondere Sicherheit und Festigkeit der Immobiliarverhältnisse wird dadurch bewirkt, daſs durch die ursprünglichen Aufzeichnungen im Grundbuch ein absoluter unumstöſslicher Beweis hergestellt wird, während die heutigen Urkunden wenigstens eine Rechtsvermutung für die Richtigkeit ihres Inhaltes begründen, soweit sie in die *defters* (Grundbücher) eingetragen sind, was hinsichtlich der *Mülk-senedi* überhaupt nicht geschieht.

Übertragung und Erwerb gestalten sich beim Mülk- und Mirieland etwas verschieden. Das Eigentum an Mülkland wird durch Kaufvertrag *(Bei)* und darauffolgende Tradition *(Kabz)* erworben. Hierzu muſs aber nach der neuesten Gesetzgebung noch ein obrigkeitlicher Akt, der sog. *Takrir*, vor der lokalen Verwaltungsbehörde, eine Art Auflassung, hinzutreten. Die Übertragung von Mirieland, durch welche bloſses Untereigentum eingeräumt wird, heiſst *Firagh*. Hier wird das dingliche Recht erst durch oberherrliche Erlaubnis zur Übertragung, die auf den *Takrir* zu folgen hat, perfekt. Besitzübergabe ist nicht erforderlich. Der Verwaltungsconseil, vor welchem sich der *Takrir* abspielt, setzt sich unter dem Vorsitz des *Kaimmakam* (Landrat) zusammen aus dem *Naïb* oder *Kadi*, dem Präsidenten des geistlichen Gerichts, sowie einem *Mufti*,

welcher das heilige Gesetz auszulegen hat, den lokalen Oberen der in der Türkei anerkannten nicht muselmännischen Religionsgemeinschaften oder sogenannten *Milets*, dem Grundbuchführer und aus drei Gemeindemitgliedern. Bevor die Beteiligten vor dieser Behörde erscheinen, hat ein jeder derselben sich den sogenannten *Ilmuhaber*, d. h. ein Identitäts- und Lebenszeugnis, zu verschaffen, in welchem auf die beabsichtigte Mutation und auf die Rechtstitel des Veräufserers unter Angabe des Kaufpreises hingewiesen wird. Dieser *Ilmuhaber* wird für Einheimische vom Quartiervorsteher, für Fremde von deren Konsulate ausgestellt. Der Verwaltungsconseil prüft zunächst den *Ilmuhaber*, die Steuerquittung und etwaige Vollmachten; sodann nimmt er die Erklärung der Parteien, betreffend die Veräufserung, entgegen. Über die Verhandlung wird ein Protokoll *(Mazbata)* aufgenommen, welches die Grundlage für die Eintragung in das Grundbuch des Distriktes bildet. Das Grundbuch ist als *Souche* mit Coupons eingerichtet; von der mit der Eintragung versehenen *Souche* werden zwei entsprechend ausgefüllte Coupons abgetrennt, deren einen der Erwerber als provisorischen Besitztitel *(Kotschan)* erhält, während der andere an das Obergrundbuchamt in Stambul eingesandt wird, welches nach Berichtigung seiner Register, den definitiven Besitztitel *Senedi Hakani* (je nachdem, *Mülk-senedi* oder *Tapusenedi*) ausfertigt. Letzteren tauscht der Erwerber beim Distrikts-Grundbuchamt gegen seinen *Kotschan* aus.

Infolge eines Gesetzes von 1867 ist auch den Ausländern der Erwerb von Grundbesitz in der Türkei gestattet worden, aber nur den Angehörigen derjenigen Staaten, deren Regierungen durch Protokoll von dieser Erlaubnis Gebrauch zu machen erklärt haben. Dies ist bisher noch nicht geschehen (soweit es sich um die Staaten Europas handelt) durch Serbien, Rumänien und Montenegro. Die Angehörigen der Protokollstaaten werden nach diesem Gesetze in allen den Grundbesitz betreffenden Fragen den türkischen Unterthanen vollständig gleichgestellt. Damit ist aber auch jede konsulare Vertretung in dieser Angelegenheit ausgeschlossen.

In einem ziemlich weiten Umfange kennt das türkische Recht auch das Institut des Retrakts oder Näherrechts (*Schufa*). Die Expropriation ist in Gemäfsheit der modernen Anschauungen geregelt worden. Die Zwangsvollstreckung ist an Mülkland ohne weiteres zulässig; an Mirieland ist sie erst durch neuere Gesetze für statthaft erklärt worden. Ohne Not soll sie aber nicht durchgeführt werden, aufserdem mufs auch das Interesse des Schuldners so weit als möglich gewahrt werden; daher hat letzterer die Wahl, welches von mehreren Grundstücken er zur Versteigerung geben will, und von einer Versteigerung soll überhaupt abgesehen werden, wenn zur Deckung der Schuld ein dreijähriger Zins genügt. Es erfolgt zunächst Sequestration durch einen Beamten, welcher zwei gleichlautende Subhastationspatente ausfertigt, ferner die Versteigerung, sowie die Bedingungen derselben öffentlich bekannt giebt, bevor er zum Verkaufe schreitet.

Ein eigentliches Pfandrecht *(Rehn)* ist nur an Mülkland möglich.

Dasselbe wird durch die Medschelle geregelt und unterscheidet sich nicht vom Pfandrecht an Mobilien. Daneben wird aber auch zu Verpfändungszwecken die Form des Verkaufes mit Vorbehalten verwendet, welcher in einem *Takrir* vor dem Verwaltungsconseil als Fertigungsbehörde zum Abschlusse gelangt. Die Übergabe der Besitzurkunde und des Pfandtitels geschieht hier nur zum Beweise der stattgefundenen Verpfändung. Der Besitz des Grundstückes verbleibt regelmäfsig dem Schuldner. Die beiden Typen dieses Kaufgeschäftes sind der *Bei bil Vefa* und der *Istighlal*. Beim ersteren behält sich der Verpfänder das Wiedereinlösungsrecht für den Fall der Zahlung vor, beim zweiten verpflichtet sich der Gläubiger für diesen Fall zur Rückübertragung. Wie beim eigentlichen Pfandrecht ist auch hier die Befugnis, das Grundstück zu veräufsern, solange das Grundpfandrecht besteht, sowohl für den Schuldner wie für den Gläubiger an sich ausgeschlossen. Letzterem kann allerdings dieses Recht eingeräumt werden, es bedarf aber hierzu eines ausdrücklichen Vermerkes auf dem *Sened*. An Mirieland kann nach der neuern Gesetzgebung ein dem Pfandrecht analoges Recht durch *Firagh bil Vefa* und *Istighlal* bestellt werden, hierzu ist aber landesherrliche Genehmigung mit darauffolgender Übergabe von Besitz- und Pfandtitel an den Gläubiger erforderlich. Ein gesetzliches Pfandrecht ist anerkannt zu Gunsten des Fiskus für dessen Forderungen wegen Abgaben. Dasselbe steht jedoch jedem vertraglich begründeten Pfandrecht nach. Ein gesetzliches Pfandrecht zu Gunsten des Kaufgeldes ist jedoch dem türkischen Rechte unbekannt. Pfandschulden gehen nach heutigem Rechte, wie alle übrigen Schulden, auf die Erben über. Eine Mehrheit von Pfandrechten am gleichen Grundstücke ist mit Rücksicht auf den Modus der Begründung des Pfandrechtes nicht möglich.

Das Seekriegsrecht in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Das amerikanische Navy Department hat unter dem 27. Juni 1900 eine Seekriegsinstruktion für die amerikanischen Seeoffiziere veröffentlicht. Sie ist verfafst von dem Kapitän *Charles H. Stockton*, dem langjährigen Präsidenten und Lehrer für internationales Recht an der Marineakademie in Washington. Laut Bekanntmachung des Staatssekretärs des Navy Department ist die vom Präsidenten der Vereinigten Staaten genehmigte Verordnung bestimmt *„for the use of the Navy and for the information of all concerned“*. Sie ist demnach der amtliche Ausdruck der Auffassung der amerikanischen Regierung hinsichtlich des Seekriegsrechtes. — Sie stimmt in den Grundzügen und auch vielfach wörtlich mit der am 20. Juni 1898 erlassenen *„Instruction to Blockading Vessels and Cruisers“* überein, enthält aber auch Abweichungen. Die letztgenannte Instruktion ist offenbar nunmehr als aufgehoben anzusehen. Die Vergleichung beider Instruktionen ist aber nicht nur wissenschaftlich interessant, sondern für die Interpretation der neuen Instruktion von Bedeutung. Im folgenden geben wir eine Übersetzung der letzteren (I) und fügen deren Text (II) sowie den Text der Instruktion von 1898 (III) hinzu.

Redaktion.

I.

A Naval War Code, prepared by Captain Charles H. Stockton. Washington 1900.

Übersetzt von *L. Niemeyer*, Kiel.

Die Gesetze und Gebräuche des Seekrieges.

Sektion 1.

Feindseligkeiten.

Artikel 1. Der allgemeine Zweck des Krieges ist die vollständige Niederkämpfung des Feindes in möglichst kurzer Zeit und mit möglichst geringem Aufwand von Leben und Eigentum.

Der besondere Zweck des Seekrieges ist die Einnahme oder Zerstörung der militärischen und schwimmenden Machtmittel des Feindes;

seiner Befestigungen, Arsenale, Trockendocks und Schiffswerften, seiner verschiedenen militärischen und der Seefahrt dienenden Anlagen und seines Seehandels. Ferner bezweckt der Seekrieg, den Feind zu hindern, sich Kriegsmaterial aus neutralen Quellen zu verschaffen; er hat den Zweck, den militärischen Operationen zu Lande zu Hülfe zu kommen und sie zu unterstützen und das nationale Gebiet, Eigentum und den Seehandel zu schützen und zu verteidigen.

Art. 2. Das Gebiet des Seekrieges umfaſst die offene See oder andere Gewässer, die unter keiner Territorialgewalt stehen und die Gewässer, die innerhalb des Hoheitsgebietes der kriegführenden Mächte liegen. Weder Feindseligkeiten noch irgend ein Kriegsrecht, wie etwa das einer Visitation und Durchsuchung, dürfen in den Gewässern, die innerhalb des Hoheitsgebietes einer neutralen Macht liegen, ausgeübt werden.

Die Gewässer, die innerhalb des Hoheitsgebietes eines Staates liegen, erstrecken sich seewärts bis auf die Entfernung von 3 Seemeilen von der Niedrigwassergrenze seiner Küstenlinie. Sie umfassen auch bis zu einer annehmbaren Ausdehnung, die in vielen Fällen durch die Gewohnheit festgesetzt ist, die angrenzenden Teile des Meeres, z. B. Buchten, Golfe und die von Landzungen eingeschlossenen Fluſsmündungen. Und wo die Gebiete, von denen sie eingeschlossen sind, zwei oder mehr Staaten gehören, sind die Seegrenzen dieser Staaten gewöhnlich durch vereinbarte Linien festgesetzt.

Art. 3. Die Zwangslage des Krieges erlaubt Maſsnahmen, welche unentbehrlich sind, um das Ende des Krieges zu sichern, und welche in Übereinstimmung mit den modernen Kriegsgesetzen und Gebräuchen sind.

Sie erlaubt keine mutwillige Verwüstung, keinen Gebrauch von Giften und kein Begehen irgend einer feindseligen That, welche die Rückkehr zum Frieden unnötig schwer machen würde.

Nichtkombattanten sollen während der Feindseligkeiten an Person und Eigentum geschont werden, soweit die Erfordernisse des Krieges und das Verhalten dieser Nichtkombattanten es gestatten.

Das Auswerfen von Projektilen und Explosivstoffen vermittelst Luftballons oder vermittelst irgend einer anderen Methode ähnlicher Art ist für einen Zeitraum von 5 Jahren verboten durch die Haager Deklaration, an der sich die Vereinigten Staaten beteiligt haben. Diese Vorschrift findet keine Anwendung im Kriege mit einem nicht zu den Signatarmächten gehörenden Staat.

Art. 4. Das Bombardement unbefestigter und unverteidigter Städte, Dörfer oder Gebäude durch Seestreitkräfte ist verboten, es sei denn daſs solches Bombardement zusammenfällt mit der Zerstörung von militärischen oder anderen der Seefahrt dienenden Anlagen, von öffentlichen Depots für Kriegsmunition oder von Kriegsschiffen im Hafen, oder falls notwendige Requisitionen von Lebensmitteln und unentbehrliche Ergänzung anderer zur Zeit notwendiger Hülfsmittel solchem Kriegsschiff oder Kriegsschiffen gewaltsam vorenthalten werden, in welchem Fall gebührende Ankündigung des Bombardements erfolgen soll.

Das Bombardement von unbefestigten und unverteidigten Städten und Plätzen wegen Nichtbezahlung einer Kriegskontribution ist verboten.

Art. 5. In Bezug auf die unterseeischen Kabel müssen zur Kriegszeit folgende Vorschriften ohne Rücksicht auf das Eigentumsrecht befolgt werden.

a) Unterseeische Kabel zwischen Punkten im Gebiet des Feindes oder zwischen dem Gebiet der Vereinigten Staaten und dem des Feindes sind solcher Behandlung unterworfen, wie die Lage des Krieges sie erfordern mag.

b) Unterseeische Kabel zwischen dem Gebiet des Feindes und dem einer neutralen Macht dürfen innerhalb des Hoheitsgebietes des Feindes unterbrochen werden.

c) Unterseeische Kabel zwischen zwei neutralen Gebieten müssen unverlëtzt und frei von Unterbrechung gehalten werden.

Art. 6. Wenn die Lage des Krieges es erfordert, dürfen neutrale Schiffe, die innerhalb der Grenzen des Machtbereichs der kriegführenden Mächte gefunden werden, weggenommen und zerstört oder anderweitig für militärische Zwecke benutzt werden, doch müssen in solchem Fall die Besitzer neutraler Schiffe voll entschädigt werden. Wenn es praktisch durchführbar ist, sollte die Höhe dieser Entschädigung im voraus mit dem Besitzer oder dem Kapitän des Schiffes abgemacht werden. Vertragsmäfsige Abmachungen über diesen Punkt müssen gebührend berücksichtigt werden.

Art. 7. Der Gebrauch falscher Flaggen im Kriege ist verboten, und wenn Schiffe der Vereinigten Staaten ein Fahrzeug auffordern beizulegen oder bevor sie im Gefecht einen Schufs abgeben, sollen sie die Nationalflagge setzen.

Art. 8. Im Fall ein Feind es unterläfst, die Gesetze und Gebräuche des Krieges zu beachten, darf, falls der Übertreter nicht zu erreichen ist, auf Repressalien zurückgegriffen werden, wenn solche Handlungsweise für notwendig erachtet wird; es mufs aber stets den Pflichten der Menschlichkeit gebührende Beachtung gezollt werden. Die Repressalien dürfen an Strenge nie den begangenen Verstofs übertreffen, und man darf nicht zu ihnen greifen, wenn der Verstofs, über den man zu sich beklagen hatte, bereits wieder gut gemacht ist.

Wenn sich der Übertreter im Machtbereich der Vereinigten Staaten befindet, kann er nach gebührender Untersuchung von einem gehörig besetzten Kriegsgericht der Armee oder Marine bestraft werden. Solche Übertreter sind den vom Strafgesetzbuch angedrohten Strafen unterworfen.

Sektion II.

Die kriegführenden Mächte.

Art. 9. Aufser den Truppen, die gesetzlich für den Landkrieg ausgehoben werden, erkennt man die folgenden als staatliche Truppen an:

1. Die Offiziere und Mannschaften der Marine, der Marinereserve, der Marine-Miliz und ihrer Hülfskräfte.

2. Die Offiziere und Mannschaften aller anderen bewaffneten Schiffe, die mit gesetzlicher Erlaubnis kreuzen.

Art. 10. Im Fall der Gefangennahme hat die Besatzung der bewaffneten Streitkräfte oder der bewaffneten Schiffe des Feindes, ob Kombattanten oder Nichtkombattanten, Anspruch auf die humane Behandlung, die Kriegsgefangenen zukommt.

Die Besatzung unbewaffneter im Staatsdienst stehender Schiffe des Feindes, die ihm entweder gehören oder als Hülfskräfte in seinem Dienst sind, ist im Fall der Gefangennahme der Verhaftung als Kriegsgefangene ausgesetzt. Die Besatzung feindlicher Handelsschiffe, die in Selbstverteidigung und zum Schutz des ihr anvertrauten Schiffes, einem Angriff Widerstand leistet, hat im Fall der Gefangennahme Anspruch auf die Lage von Kriegsgefangenen.

Art. 11. Die Besatzung eines feindlichen Handelsschiffes, das als Prise genommen ist, kann nach Gutdünken des Nehmers als Zeuge oder als Kriegsgefangene zurückbehalten werden, wenn sie durch ihre Ausbildung oder ihr Militärverhältnis sofort für den feindlichen Seedienst brauchbar ist; oder sie kann von Haft und Gefangennahme befreit werden. Sie hat Anspruch auf ihre persönlichen Effekten und auf solches persönliche Eigentum, mit Ausschlufs von Kriegskontrebande, von dem nicht angenommen werden kann, dafs es ein Teil des Schiffes oder seiner Ausstattung ist oder in Gestalt von Geld, Silbergeschirr oder Ladung darin enthalten ist.

Alle Passagiere, die nicht im Dienst des Feindes stehen, sowie alle Frauen und Kinder an Bord solcher Schiffe sollen freigelassen und bei erster Gelegenheit in einem passenden Hafen ausgeschifft werden.

Jede zur Marine der Vereinigten Staaten gehörige Person, die irgend eine, auf einem als Prise genommenen Handelsschiff gefundene Person beraubt oder mifshandelt, soll strenge bestraft werden.

Art. 12. In feindlichen Ländern, die von ihren Truppen besetzt sind, anerkennen und beschützen die Vereinigten Staaten Amerikas Religion und Sittlichkeit, persönliche Sicherheit der Person aller Einwohner, besonders der Frauen, endlich die Heiligkeit des häuslichen Herdes. Verstöfse hiergegen sollen strengstens bestraft werden.

Sektion III.

Kriegführende und neutrale Schiffe.

Art. 13. Alle im Staatsdienst stehenden Schiffe des Feindes sind der Wegnahme unterworfen, ausgenommen diejenigen, die rein wohlthätige oder wissenschaftliche Zwecke verfolgen, die sich auf Entdeckungsreisen befinden oder als Hospitalschiffe unter den später erwähnten Vorschriften fahren. Kartellschiffe und andere Schiffe des Feindes, die mit einem gehörigen Geleitbrief ausgestattet sind, sind von der Wegnahme ausgeschlossen, falls sie nicht in Handels- oder Kriegsoperationen verwickelt sind.

Art. 14. Alle Handelsschiffe des Feindes mit Ausnahme der Küstenfischereifahrzeuge, die harmlos ihrer Beschäftigung nachgehen, sind der Wegnahme unterworfen, falls sie nicht durch vertragsmäſsige Abmachungen ausgenommen sind.

Falls es die Kriegs- oder sonstige Notwendigkeit erfordert, können feindliche Handelsschiffe zerstört oder für den Dienst der Regierung zurückbehalten werden. Jedesmal, wenn weggenommene Schiffe, Waffen, Kriegsmunition oder anderes Material zerstört worden oder für den Gebrauch der Vereinigten Staaten verwandt worden ist, soll es, ehe es ins Gewahrsam eines Prisengerichts übergeht, besichtigt, taxiert und inventarisiert werden von so kompetenten und unparteiischen Personen, als man zur Stelle schaffen kann, und ein Bericht dieser Besichtigung, Taxierung und Inventarisierung soll an das Prisengericht eingeschickt werden, wo ein Verfahren eingeleitet werden soll.

Art. 15. Handelsschiffe des Feindes, die vor der Kriegserklärung aus einem Hafen innerhalb des Hoheitsgebietes der Vereinigten Staaten abgefahren sind, sollen Erlaubnis haben, die Fahrt nach ihrem Ziel fortzusetzen, es sei denn sie wären mit Beförderung von Kriegskontrebande betraut oder sie beständen sich im militärischen Dienst des Feindes.

Handelsschiffe des Feindes, die sich zur Zeit des Kriegsausbruchs in Häfen innerhalb des Hoheitsgebietes der Vereinigten Staaten befinden, sollen Erlaubnis haben, 30 Tage lang nach Beginn des Krieges ihre Ladung einzunehmen und abzufahren, und es soll ihnen darauf gestattet werden, die Fahrt nach ihrem Ziel fortzusetzen, es sei denn, sie wären mit Beförderung von Kriegskontrebande betraut oder sie ständen im militärischen Dienst des Feindes.

Handelsschiffe des Feindes, die vor der Kriegserklärung von irgend einem fremden Hafen nach irgend einem Hafen innerhalb des Hoheitsgebietes der Vereinigten Staaten abgefahren sind, sollen Erlaubnis erhalten, einzulaufen und ihre Ladung zu löschen und darauf die Fahrt nach irgend einem nicht blockierten Hafen fortzusetzen.

Art. 16. Neutrale Schiffe, die im Militär- oder Seedienst des Feindes sind oder unter der Kontrolle des Feindes für militärische oder Marinezwecke stehen, sind der Wegnahme oder Zerstörung ausgesetzt.

Art. 17. Kriegsschiffe der Vereinigten Staaten dürfen während des Krieges in einem neutralen Hafen Zuflucht suchen, sind dann aber der Beschränkung unterworfen, welche die Behörden des Hafens in Betreff der Zahl der kriegführenden Schiffe, die im Hafen zur jemaligen Zeit Einlaſs finden dürfen, vorschreiben.

Diese Zuflucht, die aus internationaler Höflichkeit gestattet wird, darf man aufsuchen, um einem Feind zu entgehen, um vor dem Wetter Schutz zu suchen oder um Lieferungen einzunehmen oder Ausbesserungen zu erhalten, die das Schiff braucht, um die Fahrt in Sicherheit fortzusetzen und den nächsten Hafen des eigenen Landes zu erreichen.

Art. 18. Solches Schiff oder solche Schiffe müssen sich nach den Vorschriften richten, welche die Behörden des neutralen Hafens ihnen

geben in Bezug auf den Ankerplatz, auf die Beschränkung des Aufenthalts des Schiffes im Hafen und in Bezug auf die Zeit, die verstreichen soll, ehe das Schiff ausläuft in Verfolgung oder nach Abfahrt eines feindlichen Schiffes.

Keine Vermehrung der Armierung, der Kriegsausrüstung oder der Besatzung eines Kriegsschiffes der Vereinigten Staaten soll während des Aufenthalts solches Schiffes in einem neutralen Hafen versucht werden.

Art. 19. Ein neutrales Schiff, das Güter des Feindes führt, ist mit seiner Ladung von der Wegnahme ausgeschlossen, falls es nicht Kriegskontrebande führt oder eine Blockade zu durchbrechen versucht.

Art. 20. Ein neutrales Schiff, das feindliche Depeschen führt, ist, wenn es als Depeschenboot faktisch im Dienste des Feindes fährt, der Wegnahme ausgesetzt. Postdampfer, die unter neutraler Flagge solche Depeschen im regelmäfsigen laufenden Dienst führen, entweder als einen Teil ihrer Post in ihren Postbeuteln oder gesondert als Gelegenheitsdienst ohne besondere Abmachung oder Vergütung, sind der Wegnahme nicht ausgesetzt und dürfen nicht beschlagnahmt werden, ausgenommen es lägen klare Verdachtsgründe einer Verletzung der Kriegsgesetze über Kontrebande, Blockade oder die Neutralität vor. In diesem Fall müssen die Postbeutel mit unverletzten Siegeln abgeliefert werden.

Sektion IV.

Hospitalschiffe, Schiffbrüchige, Kranke und Verwundete.

Art. 21. Hospitalschiffe der Kriegsverwaltungen, das heifst Schiffe, die von den kriegführenden Mächten für den besonderen und alleinigen Zweck gebaut und eingerichtet sind, den Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen zu helfen und deren Namen den respektiven Mächten beim Ausbruch des Krieges oder im Laufe der Feindseligkeiten, jedenfalls aber ehe sie so in Thätigkeit treten, mitgeteilt sind, sollen respektiert werden und sind während der Dauer der Feindseligkeiten keiner Wegnahme ausgesetzt.

Solche Schiffe sollen in Bezug auf den Aufenthalt in einem neutralen Hafen nicht als Kriegsschiffe gelten.

Art. 22. Hospitalschiffe, die im ganzen oder zum Teil auf Kosten von Privatleuten oder offiziell anerkannten Hülfsgesellschaften ausgerüstet sind, sollen ebenfalls respektiert und von der Wegnahme ausgeschlossen sein, vorausgesetzt, dafs die kriegführende Macht, unter der sie stehen, ihnen eine offizielle Beglaubigung erteilt hat und der Gegenpartei die Namen solcher Schiffe beim Ausbruche oder im Laufe der Feindseligkeiten, jedenfalls aber ehe sie in Thätigkeit treten, bekannt gegeben hat.

Diese Schiffe sollen mit einer, von den zuständigen Behörden ausgestellten, Beglaubigung versehen sein, die klar stellt, dafs sie während ihrer Ausrüstung und zur Zeit ihrer endgültigen Abfahrt unter der Kontrolle dieser Behörden gestanden haben.

Art. 23. Die in Artikel 21 und 22 namhaft gemachten Schiffe sollen den Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Kriegführenden Hülfe und Beistand gewähren ohne Unterschied der Nationalität.

Es ist strengstens verboten, diese Schiffe zu irgend welchen militärischen Zwecken zu benutzen.

Diese Schiffe dürfen die Bewegungen der Kämpfenden in keiner Art hindern. Während des Kampfes und unmittelbar nachher handeln sie auf eigene Verantwortung und Gefahr.

Die Kriegführenden haben über diese Schiffe das Recht der Kontrolle und Visitation; sie können ihre Mitwirkung ablehnen, können verlangen, dafs sie sich zurückziehen, können ihnen einen bestimmten Kurs vorschreiben und einen Kommissär an Bord schicken, sie können sie sogar zurückhalten, wenn die Kriegslage es unumgänglich erfordert.

Falls es sich thun läfst, sollen die Kriegführenden die Vorschriften, die sie den Hospitalschiffen machen, in das Logbuch derselben eintragen.

Art. 24. Hospitalschiffe der Kriegsverwaltung sollen durch einen äufseren weifsen Anstrich mit einem grünen Streifen von $1^1/_2$ m Breite kenntlich sein.

Die in Artikel 22 genannten Schiffe sollen durch einen äufseren weifsen Anstrich mit einem roten Streifen von $1^1/_2$ m Breite kenntlich sein.

Die Böte der Hospitalschiffe, sowie die etwa im Hospitaldienst verwandten anderen kleinen Fahrzeuge sollen durch dieselben Farben kenntlich sein.

Hospitalschiffe sollen sich überhaupt dadurch kenntlich machen, dafs sie die von der Genfer Konvention vorgeschriebene weifse Flagge mit dem roten Kreuz aufser ihrer Nationalflagge setzen.

Art. 25. Handelsschiffe, Yachten oder neutrale Schiffe, die sich zufällig in der Nähe eines Seegefechts befinden, dürfen Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige der Kriegführenden aufnehmen. Nachdem dieser Dienst geleistet ist, sollen sich solche Schiffe wegen weiteren Verhaltens an den kriegführenden Oberbefehlshaber halten, der die umliegenden Gewässer in der Gewalt hat, und während sie ein kriegführendes Schiff begleiten, sollen sie in jedem Fall unter seinem Befehl stehen; falls es ein neutrales Schiff ist, soll es durch die am Fockmast gehifste Nationalflagge des betreffenden Kriegführenden kenntlich sein, und die rote Kreuzflagge unmittelbar unter dieser führen.

Diese Schiffe sind für jede Verletzung der Neutralität, die sie begehen, der Beschlagnahme ausgesetzt. Jeder Versuch, solche Verwundete, Kranke oder Schiffbrüchige ohne Erlaubnis fortzuschaffen, ist eine Verletzung der Neutralität. Sie sind im allgemeinen auch den Vorschriften von Art. 23 unterworfen.

Art. 26. Personen geistlichen Charakters, Ärzte und das Krankenpflegerpersonal jedes Schiffes, das während der Feindseligkeiten genommen worden ist, sollen unverletzlich und der Kriegsgefangenschaft nicht ausgesetzt sein. Beim Verlassen des Schiffes soll ihnen erlaubt

sein, diejenigen chirurgischen Gegenstände und Instrumente, die ihr persönliches Eigentum sind, mitzunehmen.

Solche Personen sollen solange es nötig ist die Ausübung ihres Berufes fortsetzen, später können sie sich, wenn es dem Höchstkommandierenden thunlich scheint, zurückziehen.

Die Kriegführenden sollen solchen Personen, wenn sie in ihre Hände fallen, die freie Ausübung ihres Berufs, den Empfang ihrer Gehälter und vollkommene Bewegungsfreiheit sichern, falls die Kriegslage es nicht unbedingt verhindert.

Art. 27. Seeleute und Soldaten, die krank oder verwundet an Bord genommen sind, sollen von denen, die sie aufgenommen haben, geschützt und gepflegt werden, gleichviel welcher Nation sie angehören.

Art. 28. Die Schiffbrüchigen, Kranken und Verwundeten des Feindes, die gefangen genommen sind, werden als Kriegsgefangene angesehen. Der Nehmer mufs den Umständen gemäfs entscheiden, ob es ratsam ist, sie an Bord zu behalten, sie in einen Hafen des eigenen Landes, in einen neutralen Hafen oder selbst in einen feindlichen Hafen zu schicken. Im letzten Falle dürfen die Gefangenen, die so in ihr Vaterland zurückgekehrt sind, während der Dauer des Krieges nicht wieder dienen.

Art. 29. Die Schiffbrüchigen, Verwundeten oder Kranken, die mit Einwilligung der Ortsbehörden in einem neutralen Hafen gelandet sind, sollen sich, falls nicht ein Abkommen entgegengesetzter Art zwischen dem neutralen und den kriegführenden Staaten besteht, einverstanden erklären, nicht wieder an den Operationen des Krieges teilzunehmen.

Die Ausgaben für Hospitalpflege und Unterhalt sollen von dem Staat, dem diese Schiffbrüchigen, Verwundeten und Kranken angehören, getragen werden.

Sektion V.

Die Ausübung des Rechtes der Durchsuchung.

Art. 30. Die Ausübung des Durchsuchungsrechtes soll während des Krieges auf eigens hiermit beauftragte und hierzu autorisierte Kriegsschiffe beschränkt bleiben. Konvoys von neutralen Handelsschiffen unter Bedeckung, die von Kriegsschiffen ihres eigenen Staates begleitet werden, sind dem Recht der Durchsuchung enthoben auf spezielle Versicherung des Höchstkommandierenden der Bedeckung, die auf gründlicher Information beruht.

Art. 31. Der Zweck einer Visitation oder Durchsuchung eines Schiffes ist:

1. Seine Nationalität festzustellen;
2. Sich zu vergewissern, ob Kriegskontrebande am Bord ist;
3. Sich zu vergewissern, ob ein Blockadebruch beabsichtigt oder begangen ist;

4. Sich zu vergewissern, ob das Schiff in irgend einer Hinsicht im Dienste des Feindes thätig ist.

Das Durchsuchungsrecht mufs in strengster Übereinstimmung mit den vertragsmäfsigen Abmachungen, die zwischen den Vereinigten Staaten und anderen Staaten bestehen und mit gebührender Berücksichtigung des betretenen Schiffes, ausgeübt werden.

Art. 32. Von dem anhaltenden Schiff, das zu der Zeit seine Flagge führen mufs, soll folgendes Verfahren, vorbehaltlich besonderer vertragsmäfsiger Abmachungen, eingeschlagen werden:

Das Schiff wird durch einen blinden Kanonenschufs angehalten. Wenn dies nicht genügt, es zum Beidrehen zu veranlassen, wird ein Schufs vor den Bug gefeuert und im Falle der Flucht oder des Widerstandes kann Gewalt angewendet werden, um das Schiff zur Übergabe zu zwingen.

Das anhaltende Schiff soll dann eins seiner Beiboote längsseit schicken mit einem befehlshabenden Offizier, der ein Seitengewehr trägt, an Bord, um die Durchsuchung zu leiten. Im Boot dürfen Waffen mitgebracht werden, doch soll die Besatzung sie nicht anlegen. Wenn der Offizier an Bord geht, soll er von nicht mehr als zwei unbewaffneten Leuten begleitet sein und soll zunächst die Schiffspapiere prüfen, um die Nationalität des Schiffes, die Art seiner Ladung und den Abfahrts- und Bestimmungshafen festzustellen. Wenn die Papiere Kontrebande, einen Verstofs in Bezug auf eine Blockade oder einen dem Feinde geleisteten Dienst erweisen, soll das Schiff genommen werden. Andernfalls soll es frei gegeben werden, wenn nicht verdächtige Umstände eine weitere Durchsuchung rechtfertigen. Wenn das Schiff freigegeben ist, soll von dem durchsuchenden Offizier ein diesbezüglicher Eintrag ins Logbuch gemacht werden.

Art. 33. Ohne Rücksicht auf den Charakter seiner Ladung oder seine angegebene Bestimmung soll ein neutrales Schiff genommen werden, wenn es:

1. Versucht, der Durchsuchung durch Flucht zu entgehen; doch mufs dies klar zu Tage treten;

2. Sich der Durchsuchung mit Gewalt widersetzt;

3. Gefälschte Papiere vorzeigt;

4. Nicht mit den nötigen Papieren versehen ist, um die Gegenstände der Durchsuchung festzustellen;

5. Papiere vernichtet, entstellt oder verbirgt.

Die Papiere, die man allgemein an Bord eines Schiffes erwartet, sind:

1. Der Beilbrief.
2. Die Liste der Besatzung und der Passagiere.
3. Das Logbuch.
4. Ein Gesundheitspafs.
5. Ein specifiziertes Verzeichnis der Ladung.
6. Ein Charterbrief, wenn das Schiff gechartert ist.
7. Ein Verzeichnifs der steuerbaren Güter und Frachtbriefe.

Sektion VI.

Kriegscontrebande.

Art. 34. Der Ausdruck „Kriegskontrebande“ umfaſst nur Gegenstände, die kriegerischen Zweck und Bestimmung haben. Solche Gegenstände werden unter zwei Haupttitel gebracht:

1. Gegenstände, die in erster Linie und gewöhnlich zur Kriegszeit für militärische Zwecke verwandt werden, wie zum Beispiel Waffen und Kriegsmunition, Kriegsmaterial, Kriegsschiffe oder Werkzeuge, die unmittelbar zur Herstellung von Kriegsmunition dienen.

2. Gegenstände, die je nach den Umständen für Kriegs- oder Friedenszwecke gebraucht werden können und gebraucht werden.

Gegenstände der ersten Klasse, die für feindliche Häfen oder für vom Feinde besetzte Orte bestimmt sind, sind immer Kriegskontrebande.

Gegenstände der zweiten Klasse sind Kriegskontrebande, wenn sie wirklich und speziell für das Militär oder die Seestreitkräfte des Feindes bestimmt sind.

Im Kriegsfalle werden die Gegenstände, die bedingt oder unbedingt zur Kriegskontrebande gehören, falls sie nicht in vorher getroffenen und bereits gültigen Verträgen besonders erwähnt sind, gebührend öffentlich bekannt gegeben werden.

Art. 35. Schiffe, die für den Feind bestimmte Kriegskontrebande führen, sind, gleichviel ob neutral oder nicht, der Wegnahme und Anhaltung ausgesetzt, wenn nicht vertragsmäſsige Abmachungen es anderweitig vorgesehen haben.

Art. 36. Folgende Gegenstände sollen, solange nichts anderes bekannt gegeben ist, für Kriegskontrebande gelten:

Absolute Kontrebande: Schwere Geschütze, Maschinengeschütze, sowie alles Zubehör und die einzelnen Teile derselben, Panzerplatten und was sonst zur offensiven und defensiven Armierung der Kriegsschiffe gehört; Waffen und Instrumente aus Eisen, Stahl, Messing, Kupfer oder irgend einem andern Material, wenn solche Waffen und Instrumente für den Kriegsgebrauch zu Land oder See besonders geeignet sind; Torpedos und ihr Zubehör; Minengefäſse für Minen jeglichen Materials; Maschinen und Transportmaterialien wie z. B. Lafetten, Munitionswagen, Patronentaschen, Feldschmieden, Kantinen, Pontons, Artillerievorräte, tragbare Entfernungsmesser, Signalflaggen, die für den Seedienst bestimmt sind; Munition und Explosivstoffe aller Art und ihre einzelnen Teile; Maschinen zur Fabrikation von Waffen und Kriegsmunition; Salpeter; militärische Ausrüstungen und Armatur aller Art; Pferde und Maulesel.

Bedingte Kontrebande: Kohlen, wenn sie für eine Marinestation oder einen Hafen, den der Feind benutzt, für ein Schiff oder für Schiffe des Feindes bestimmt sind; Material zur Herstellung von Eisenbahnen und Telegraphen sowie Geld, wenn solches Material oder solches Geld für die Streitkräfte des Feindes bestimmt ist; Lebensmittel, wenn sie

thatsächlich für das Militär oder die Seestreitkräfte des Feindes bestimmt sind.

Sektion VII.

Blockade.

Art. 37. Blockaden müssen, um bindend zu sein, wirksam sein: das heifst, sie müssen von einer Streitkraft aufrecht erhalten werden, die genügt, um den Einlauf in den Hafen und den Auslauf aus demselben gefährlich zu machen.

Werden die blockierenden Schiffe von stürmischem Wetter vertrieben und kehren ohne Aufenthalt auf ihren Posten zurück, so ist dadurch der Bestand der Blockade nicht unterbrochen. Verlassen die blockierenden Schiffe ihren Posten freiwillig, ausgenommen für Zwecke der Blockierung oder werden sie vom Feinde vertrieben, so ist die Blockade aufgegeben oder unterbrochen. Das Aufgeben oder die erzwungene Unterbrechung einer Blockade erfordern eine neue Ankündigung der Blockade.

Art. 38. Neutrale Kriegsschiffe müssen, um die Blockade zu passieren, entweder von der Regierung des Staates, dessen Schiffe den Hafen blockieren, oder von dem Oberbefehlshaber oder dem örtlichen Befehlshaber der Blockade dazu Erlaubnis erhalten. Wenn nötig, sollen diese Schiffe ihre Identität zur Zufriedenheit des örtlichen Befehlshabers der Blockade nachweisen. Wenn militärische Operationen oder andere Gründe es verlangen, kann die Erlaubnis, in einen blockierten Hafen einzulaufen, eingeschränkt oder verweigert werden.

Art. 39. Die Bekanntmachung einer Blockade mufs erfolgt sein, ehe neutrale Schiffe wegen Verletzung derselben festgehalten werden können. Diese Bekanntmachung kann durch Proklamation allgemein sein und den neutralen Staaten auf diplomatischem Wege mitgeteilt werden, oder sie kann lokal sein und den Behörden des blockierten Hafens und den neutralen Konsularbehörden desselben angezeigt werden. Eine spezielle Bekanntmachung kann an einzelne Schiffe erlassen werden, welche ordnungsmäfsig in ihre Papiere als Warnung eingetragen wird. Eine Bekanntgebung an einen neutralen Staat genügt als Ankündigung für dessen Bürger und Unterthanen. Steht es fest, dafs ein neutrales Schiff von der Blockade Kenntnis oder Nachricht über dieselbe aus irgend einer Quelle hat, so ist es nach einer Verletzung oder versuchten Verletzung der Blockade der Wegnahme ausgesetzt.

Die Ankündigung der Blockade soll nicht nur die Grenzen der Blockade, sondern auch die genaue Zeit ihres Anfangs und die Frist bekannt geben, die einem Schiff zum Löschen, Wiederladen und Verlassen des Hafens gewährt wird.

Art. 40. Schiffe, die vor einem blockierten Hafen eintreffen, haben, falls sie vor der Ankündigung ausgelaufen sind, auf besondere Ankündigung durch eins der blockierenden Schiffe Anspruch. In solchem Fall mufs ein Offizier an Bord geschickt werden, der den Namen des Schiffes, das die Ankündigung erläfst, einen Vermerk des Faktums und der Ausdehnung der Blockade, sowie Datum und Ort seines Besuches

mit seiner offiziellen Namensunterschrift in das Logbuch oder die Papiere des Schiffes, einträgt. Nach dieser Ankündigung setzt ein Versuch von Seiten des Schiffes, die Blockade zu verletzen, dasselbe der Wegnahme aus.

Art. 41. Sollte es sich aus den Schiffspapieren oder anderweitig ergeben, dafs das Schiff nach dem blockierten Hafen ausgelaufen ist, nachdem die Thatsache der Blockade dem Lande seines Abgangshafens bekannt gegeben ist, oder nachdem sie in jenem Hafen allgemein bekannt war, ist es der Wegnahme oder Zurückhaltung als Prise ausgesetzt. Gebührende Rücksicht ist in dieser Sache auf alle Verträge zu nehmen, die anderweitiges bestimmen.

Art. 42. Ein neutrales Schiff kann in gutem Glauben nach einem blockierten Hafen auslaufen, mit einem allenfallsigen zweiten Ziel, für das es sich entscheiden soll, nachdem es in einem dazwischenliegenden Hafen Information über die Fortdauer der Blockade erhalten hat. In solchem Falle darf es seine Fahrt nach dem blockierten Hafen nicht fortsetzen, um die genannte Erkundigung über den Stand der Blockade erst dort einzuziehen, sondern es mufs sich dieselbe unterwegs verschaffen und über seinen Kurs entscheiden, ehe es in verdächtige Nähe kommt; und wenn die Blockade mit gehöriger Ankündigung formell verhängt ist, unterwirft ein begründeter Zweifel an dem guten Glauben der fortgesetzten Fahrt es der Wegnahme.

Art. 43. Neutrale Schiffe, die sich zur Zeit der Verhängung einer Blockade im Hafen vorfinden, erhalten, falls sie nicht anderweitige direkte Order bekommen, eine Frist von 30 Tagen, von der Verhängung der Blockade an gerechnet, um ihre Ladung einzunehmen und aus solchem Hafen abzufahren.

Art. 44. Ein Schiff, das beabsichtigt eine Blockade zu brechen, ist der Wegnahme und Verurteilung unterworfen, von der Abfahrt aus dem heimatlichen Hafen an, bis zu seiner Rückkehr, wenn die Blockade des Hafens nicht inzwischen aufgehoben ist.

Art. 45. Die Besatzungen neutraler Schiffe, die eine Blockade verletzen oder zu verletzen versuchen, sollen nicht wie Kriegsgefangene behandelt werden, doch sollen diejenigen Offiziere und Mannschaften derselben, deren Zeugnis vor dem Prisengericht wünschenwert erscheint, als Zeugen zurückbehalten werden.

Sektion VIII.

Das Einschicken von Prisen.

Art. 46. Prisen sollen zur Aburteilung, wenn nichts anderes angeordnet ist, in den nächsten passenden Hafen innerhalb des Hoheitsgebietes der Vereinigten Staaten geschickt werden, in dem ein Prisengericht seinen Sitz hat.

Art. 47. Die Prise soll dem Prisengericht möglichst in derselben Verfassung überliefert werden, in der sie sich zur Zeit der Wegnahme

befand, und zu diese Zweck sollen ihre Papiere zur Zeit der Wegnahme sorgfältig versiegelt und in Gewahrsam des Prisenmeisters gehalten werden.

Art. 48. Alle Zeugen, deren Zeugnis zur Aburteilung der Prise nötig ist, sollen zurückgehalten und mit ihr vor Gericht geschickt werden, und wenn die Umstände es erlauben, soll der Offizier, der die Durchsuchung ausführt, als Prisenmeister fungieren.

Die in Kraft befindlichen Gesetze der Vereinigten Staaten, Prisen und Prisenfälle betreffend, müssen von Offizieren und Mannschaften der Marine der Vereinigten Staaten strenge befolgt werden.

Art. 49. Der Eigentumsanspruch einer genommenen Prise kann erst durch eine vom Prisengericht getroffene Entscheidung auf jemand anders übergehen. Wenn aber das Schiff oder seine Ladung zu sofortigem staatlichem Gebrauch nötig ist, darf es zu solchem Gebrauch verwandt werden, nachdem ein sorgfältiges Inventar und eine Taxation von unparteiischen Personen gemacht worden und der Prisengerichtshof davon benachrichtigt ist.

Art. 50. Wenn triftige Gründe vorliegen, weshalb rechtmäfsig genommene Schiffe nicht zur Aburteilung geschickt werden können, z. B. Seeuntüchtigkeit, das Vorhandensein ansteckender Krankheiten oder der Mangel an einer Besatzung der Prise, dann dürfen diese Schiffe abgeschätzt und verkauft, oder wenn das nicht geschehen kann, zerstört werden. Die drohende Gefahr der Wiederwegnahme der Prise kann ihre Zerstörung rechtfertigen, im Falle kein Zweifel herrscht, dafs das Schiff eine rechtmäfsige Prise war. In allen solchen Fällen aber müssen sämtliche Papiere und anderen Beweisstücke dem Prisengericht eingeschickt werden, damit eine ordnungsmäfsige Entscheidung getroffen werden kann.

Section IX.

Waffenstillstand, Waffenruhe, Kapitulationen und Verletzungen der Kriegsgesetze.

Art. 51. Der Oberbefehlshaber einer Seestreitmacht der Vereinigten Staaten kann ohne specielle Vollmacht mit dem Oberbefehlshaber der feindlichen Streitkräfte eine Waffenruhe oder eine Kapitulation abschliefsen, doch bleibt beides auf ihre respektiven Commandos beschränkt.

Ein allgemeiner Waffenstillstand bedarf einer Übereinkunft der respektiven kriegführenden Regierungen.

Art. 52. Der Kapitulierende darf, nachdem er in die Kapitulation eingewilligt oder sie unterzeichnet hat, die Schiffe, das Eigentum oder die Vorräte in seinem Besitze, die er ausliefern soll, weder beschädigen noch zerstören, wenn ihm das Recht dazu nicht ausdrücklich in der Übereinkunft oder der Kapitulation vorbehalten ist.

Art. 53. Die Anzeige der Beendigung der Feindseligkeiten mufs, ehe darnach gehandelt wird, von einem Oberbefehlshaber einer Seestreitkraft in Empfang genommen sein.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind Kriegshandlungen, die nach dem Empfang der offiziellen Nachricht des Abschlusses eines

Friedensvertrages oder eines Waffenstillstandes begangen sind, rechtswidrig und wirkungslos.

Art. 54. Die die Gesetze für den Landkrieg betreffenden Verordnungen, welche für die Armeen der Vereinigten Staaten in Kraft sind, werden auch die Marine der Vereinigten Staaaten leiten, wenn die Umstände sie anwendbar machen und wofern sie mit den vorstehenden Verordnungen nicht in Widerspruch stehen.

Art. 55. Die vorstehenden Vorschriften sind mit der Zustimmung des Präsidenten der Vereinigten Staaten erlassen zur Richtschnur für alle Personen, die der Marine angehören, unbeschadet aller Gesetze und Verträge der Vereinigten Staaten, die jetzt in Kraft sind oder späterhin aufgestellt werden mögen.

II.

Text des „Naval war Code" von 1900.

General Order,
No. 551.

Navy Department, Washington, June 27, 1900.

The following code of naval warfare, prepared for the guidance and use of the naval service by Capt. Charles H. Stockton, United Staates Navy, under the direction of the Secretary of the Navy, having been approved by the President of the United Staates, is published for the use of the Navy and for the information of all concerned.

John D. Long, Secretary.

The laws and usages of war at sea.

SECTION I.

Hostilities.

Article 1. The general object of war is to procure the complete submission of the enemy at the earliest possible period, with the least expenditure of life and property.

The special objects of maritime war are: The capture or destruction of the military and naval forces of the enemy; of his fortifications, arsenals, dry docks and dockyards; of his various military and naval establishments, and of his maritime commerce; to prevent his procuring war material from neutral sources; to aid and assist military operations on land, and to protect and defend the national territory, property, and sea-borne commerce.

Art. 2. The area of maritime warfare comprises the high seas or other waters that are under no jurisdiction, and the territorial waters of belligerents. Neither hostilities nor any belligerent right, such as

that of visitation and search, shall be exercised in the territorial waters of neutral States.

The territorial waters of a State extend seaward of the distance of a marine league from the low-water mark of its coast line. They also include, to a reasonable extent, which is in many cases determined by usage, adjacent parts of the sea, such as bays, gulfs, and estuaries inclosed within headlands; and where the territory by which they are inclosed belongs to two or more States, the marine limits of such States are usually defined by conventional lines.

Art. 3. Military necessity permits measures that are indispensable for securing the ends of the war and that are in accordance with modern laws and usages of war.

It does not permit wanton devastation, the use of poison, or the doing of any hostile act that would make the return of peace unnecessarily difficult.

Noncombatants are to be spared in person and property during hostilities, as much as the necessities of war and the conduct of such noncombatants will permit.

The launching of projectiles and explosives from balloons, or by other new methods of a similar nature, is prohibited for a term of five years by the Declaration of The Hague, to which the United States became a party. This rule does not apply when at war with a noncontracting Power.

Art. 4. The bombardment, by a naval force, of unfortified and undefended towns, villages, or buildings is forbidden, except when such bombardment is incidental to the destruction of military or naval establishments, public depots of munitions of war, or vessels of war in port, or unless reasonable requisitions for provisions and supplies essential, at the time, to such naval vessel or vessels are forcibly withheld, in which case due notice of bombardment shall be given.

The bombardment of unfortified and undefended towns and places for the nonpayment of ransom is forbidden.

Art. 5. The following rules are to be followed with regard to submarine telegraphic cables in time of war, irrespective of their ownership:

(a) Submarine telegraphic cables between points in the territory of an enemy, or between the territory of the United States and that of an enemy, are subject to such treatment as the necessities of war may require.

(b) Submarine telegraphic cables between the territory of an enemy and neutral territory may be interrupted within the territorial jurisdiction of the enemy.

(c) Submarine telegraphic cables between two neutral territories shall be held inviolable and free from interruption.

Art. 6. If military necessity should require it, neutral vessels found within the limits of belligerent authority may be seized and destroyed or otherwise utilized for military purposes, but in such cases

the owners of neutral vessels must be fully recompensed. The amount of the indemnity should, if practicable, be agreed on in advance with the owner or master of the vessel. Due regard must be had to treaty stipulations upon these matters.

Art. 7. The use of false colors in war is forbidden, and when summoning a vessel to lie to, or before firing a gun in action, the national colors should be displayed by vessels of the United States.

Art. 8. In the event of an enemy failing to observe the laws and usages of war, if the offender is beyond reach, resort may be had to reprisals, if such action should be considered a necessity; but due regard must always be had to the duties of humanity. Reprisals should not exceed in severity the offense committed, and must not be resorted to when the injury complained of has been repaired.

If the offender is within the power of the United States he can be punished, after due trial, by a properly constituted military or naval tribunal. Such offenders are liable to the punishments specified by the criminal law.

SECTION II.

Belligerents.

Art. 9. In addition to the armed forces duly constituted for and warfare, the following are recognized as armed forces of the State.

(1) The officers and men of the Navy, Naval Reserve, Naval Militia, and their auxiliaries.

(2) The officers and men of all other armed vessels cruising under lawful authority.

Art. 10. In case of capture, the personnel of the armed forces or armed vessels of the enemy, whether combatants or noncombatants, are entitled to receive the humane treatment due to prisoners of war.

The personnel of all public unarmed vessels of the enemy, either owned or in his service as auxiliaries, are liable, upon capture, to detention as prisoners of war.

The personnel of merchant vessels of an enemy who, in self-defense and in protection of the vessel placed in their charge, resist an attack, are entitled, if captured, to the status of prisoners of war.

Art. 11. The personnel of a merchant vessel of an enemy captured as a prize can be held, at the discretion of the captor, as witnesses, or as prisoners of war when by training or enrollment they are immediately available for the naval service of the enemy, or they may be released from detention or confinement. They are entitled to their personal effects and to such individual property, not contraband of war, as is not held as part of the vessel, its equipment, or as money, plate, or cargo contained therein.

All passengers not in the service of the enemy, and all women and children on board such vessels should be released and landed at a convenient port, at the first opportunity.

Any person in the naval service of the United States who pillages or maltreats, in any manner, any person found on board a merchant vessel captured as a prize, shall be severeley punished.

Art. 12. The United States of America acknowledge and protect, in hostile countries occupied by their forces, religion and morality; the persons of the inhabitants, especially those of women; and the sacredness of domestic relations. Offenses to the contrary shall be rigorously punished.

SECTION III.

Belligerent and Neutral Vessels.

Art. 13. All public vessels of the enemy are subject to capture, except those engaged in purely charitable or scientific pursuits, in voyages of discovery, or as hospital ships under the regulations hereinafter mentioned.

Cartel and other vessels of the enemy, furnished with a proper safe-conduct, are exempt from capture, unless engaged in trade or belligerent operations.

Art. 14. All merchant vessels of the enemy, except coast fishing vessels innocently employed, are subject to capture, unless exempt by treaty stipulations.

In case of military or other necessity, merchant vessels of an enemy may be destroyed, or they may be retained for the service of the Government. Whenever captured vessels, arms, munitions of war, or other material are destroyed or taken for the use of the United States before coming into the custody of a prize court, they shall be surveyed, appraised, and inventoried by persons as competent and impartial as can be obtained; and the survey, appraisement, and inventory shall be sent to the prize court where proceedings are to be held.

Art. 15. Merchant vessels of the enemy that have sailed from a port within the jurisdiction of the United States, prior to the declaration of war, shall be allowed to proceed to their destination, unless they are engaded in carrying contraband of war or are in the military service of the enemy.

Merchant vessels of the enemy, in ports within the jurisdiction of the United States at the outbreak of war, shall be allowed thirty days after war has begun to load their cargoes and depart, and shall thereafter be permitted to proceed to their destination, unless they are engaged in carrying contraband of war or are in the military service of the enemy.

Merchant vessels of the enemy, which shall have sailed from any foreign port for any port within the jurisdiction of the United States before the declaration of war, shall be permitted to enter and discharge their cargo and thereafter to proceed to any port not blockaded.

Art. 16. Neutral vessels in the military or naval service of the

enemy, or under the control of the enemy for military or naval purposes, are subject to capture or destruction.

Art. 17. Vessels of war of the United States may take shelter during war in a neutral port subject to the limitations that the authorities of the port may prescribe as to the number of belligerent vessels to be admitted into the port at any one time. This shelter, which is allowed by comity of nations, may be availed of for the purpose of evading an enemy, from stress of weather, or to obtain supplies or repairs that the vessel needs to enable her to continue her voyage in safety and to reach the nearest port of her own country.

Art. 18. Such vessel or vessels must conform to the regulations prescribed by the authorities of the neutral port with respect to the place of anchorage, the limitation of the stay of the vessel in port, and the time to elapse before sailing in pursuit or after the departure of a vessel of the enemy.

No increase in the armament, military stores, or in the number of the crew of a vessel of war of the United States shall be attempted during the stay of such vessel in a neutral port.

Art. 19. A neutral vessel carrying the goods of an enemy is, wit her cargo, exempt from capture, except when carrying contraband of war or endeavoring to evade a blockade.

Art. 20. A neutral vessel carrying hostile dispatches, when sailing as a dispatch vessel practically in the service of the enemy, is liable to seizure. Mail steamers under neutral flags carrying such dispatches in the regular and customary manner, either as a part of their mail in their mail bags, or separately as a matter of accommodation and without special arrangement or remuneration, are not liable to seizure and should not be detained, except upon clear grounds of suspicion of a violation of the laws of war with respect to contraband, blockade, or unneutral service, in which case the mail bags must be forwarded with seals unbroken.

SECTION IV.

Hospital Ships—the Shipwrecked, Sick, and Wounded.

Art. 21. Military hospital ships—that is to say, vessels constructed or fitted out by the belligerent States for the special and sole purpose of assisting the wounded, sick, or shipwrecked, and whose names have been communicated to the respective Powers at the opening or in the course of hostilities, and in any case before they are so employed, shall be respected, and are not liable to capture during the period of hostilities.

Such ships shall not be classed with warships, with respect to the matter of sojourn in a neutral port.

Art. 22. Hospital ships fitted out, in whole or in part, at the expense of private individuals, or of officially recognized relief societies, shall likewise be respected and exempt from capture, provided the

belligerent Power to whom they are subject has given them an official commission and has notified the hostile Power of the names of such ships at the beginning or in the course of hostilities, and in any case before they are employed.

These ships should be furnished with a certificate, issued by the proper authorities, setting forth that they were under the control of such authorities during their equipment and at the time of their final departure.

Art. 23. The vessels mentioned in articles 21 and 22 shall afford relief and assistance to the wounded, sick, and shipwrecked of the belligerents without distinction of nationality.

It is strictly forbidden to use these vessels for any military purpose.

These vessels must not in any way hamper the movements of the combatants.

During and immediately after engagements they act at their own risk and peril.

The belligerents have the right to control and visit such vessels; they may decline their cooperation, require them to withdraw, prescribe for them a fixed course, and place a commissioner on board; they may even detain them, if required by military necessity.

When practicable, the belligerents shall enter upon the log of hospital ships such orders as they may give them.

Art. 24. Military hospital ships shall be distinguished by being painted white outside, with a horizontal band of green about $1^1/_2$ meters wide.

The ships designated in article 22 shall be distinguished by being painted white outside, with a horizontal band of red about $1^1/_2$ meters wide.

The boats of hospital ships, as well as small craft that may be devoted to hospital service, shall be distinguished by being painted in the same colors.

Hospital ships shall, in general, make themselves known by hoisting, with their national flag, the white flag with a red cross prescribed by the Geneva Convention.

Art. 25. Merchant vessels, yachts, or neutral vessels that happen to be in the vicinity of active maritime hostilities, may gather up the wounded, sick, or shipwrecked of the belligerents. Such vessels, after this service has been performed, shall report to the belligerent commander controlling the waters thereabouts, for future directions, and while accompanying a belligerent will be, in all cases, under his orders; and if a neutral, be designated by the national flag of that belligerent carried at the foremasthead, with the red cross flag flying immediately under it.

These vessels are subject to capture for any violation of neutrality that they may commit. Any attempt to carry off such wounded, sick, and shipwrecked, without permission, is a violation of neutrality. They are also subject, in general, to the provisions of article 23.

Art. 26. The religious, medical, and hospital personnel of any vessel captured during hostilities shall be inviolable and not subject to be made prisoners of war. They shall be permitted, upon leaving the ship, to carry with them those articles and instruments of surgery which are their private property.

Such personnel shall continue to exercise their functions as long as may be necessary, whereupon they may withdraw when the commander in chief deems it possible to do so.

The belligerents shall insure to such personnel, when falling into their hands, the free exercise of their functions, the receipt of salaries, and entire freedom of movement, unless a military necessity prevents.

Art. 27. Sailors and soldiers, embarked when sick or wounded, shall be protected and cared for by the captors, no matter to what nation they may belong.

Art. 28. The shipwrecked, wounded, or sick of the enemy, who are captured, are considered prisoners of war. The captor must decide, according to circumstances, whether it is expedient to keep them or send them to a port of his own country, to a neutral port, or even to a port of the enemy. In the last case, the prisoners thus returned to their country can not serve again during the period of the war.

Art. 29. The shipwrecked, wounded, or sick, who are landed at a neutral port with the consent of the local authorities, shall, unless there exist an agreement to the contrary between the neutral State and the belligerent States, agree that they will not again take part in the operations of war.

The expenses of hospital care and of internment shall be borne by the State to which such shipwrecked, wounded, or sick belong.

SECTION V.

The Exercise of the Right of Search.

Art. 30. The exercise of the right of search during war shall be confined to properly commissioned and authorized vessels of war. Convoys of neutral merchant vessels, under escort of vessels of war of their own State, are exempt from the right of search, upon proper assurances, based on thorough examination, from the commander of the convoy.

Art. 31. The object of the visit or search of a vessel is:

(1) To determine its nationality.

(2) To ascertain whether contraband of war is on board.

(3) To ascertain whether a breach of blockade is intended or has been committed.

(4) To ascertain whether the vessel is engaged in any capacity in the service of the enemy.

The right of search must be exercised in strict conformity with treaty provisions existing between the United States and other States and with proper consideration for the vessel boarded.

Art. 32. The following mode of procedure, subject to any special treaty stipulations, is to be followed by the boarding vessel, whose colors must be displayed at the time:

The vessel is brought to by firing a gun with blank charge. If this is not sufficient to cause her to lie to, as shot is fired across the bows, and in case of flight or resistance force can be used to compel the vessel to surrender.

The boarding vessel should then send one of its smaller boats alongside, with an officer in charge wearing side arms, to conduct the search. Arms may be carried in the boat, but not upon the persons of the men. When the officer goes on board of the vessel he may be accompanied by not more than two men, unarmed, and he should at first examine the vessel's papers to ascertain her nationality, the nature of the cargo, and the ports of departure and destination. If the papers show contraband, an offense in respect of blockade, or enemy service, the vessel should be seized; otherwise she should be released, unless suspicious circumstances justify a further search. If the vessel be released, an entry in the log book to that effect should be made by the boarding officer.

Art. 33. Irrespective of the character of her cargo, or her purported destination, a neutral vessel should be seized if she:

(1) Attempts to avoid search by escape; but this must be clearly evident.

(2) Resists search with violence.

(3) Presents fraudulent papers.

(4) Is not supplied with the necessary papers to establish the objects of search.

(5) Destroys, defaces, or conceals papers.

The papers generally expected to be on board of a vessel are:

(1) The register.

(2) The crew and passenger list.

(3) The log book.

(4) A bill of health.

(5) The manifest of cargo.

(6) A charter party, if the vessel is chartered.

(7) Invoices and bills of lading.

SECTION VI.

Contraband of War.

Art. 34. The term "contraband of war" includes only articles having a belligerent destination and purpose. Such articles are classed under two general heads:

(1) Articles that are primarily and ordinarily used for military purposes in time of war, such as arms and munitions of war, military material, vessels of war, or instruments made for the immediate manufacture of munitions of war.

(2) Articles that may be and are used for purposes of war or peace, according to circumstances.

Articles of the first class, destined for ports of the enemy or places occupied by his forces, are always contraband of war.

Articles of the second class, when actually and especially destined for the military or naval forces of the enemy, are contraband of war.

In case of war, the articles that are conditionally and unconditionally contraband, when not specifically mentioned in treaties previously made and in force, will be duly announced in a public manner.

Art. 35. Vessels, whether neutral or otherwise, carrying contraband of war destined for the enemy, are liable to seizure and detention, unless treaty stipulations otherwise provide.

Art. 36. Until otherwise announced, the following articles are to be treated as contraband of war:

Absolutely contraband. — Ordnance; machine guns and their appliances and the parts thereof; armor plate and whatever pertains to the offensive and defensive armament of naval vessels; arms and instruments of iron, steel, brass, or copper, or of any other material, such arms and instruments being especially adapted for use in war by land or sea; torpedoes and their appurtenances; cases for mines, of whatever material; engineering and transport materials, such as gun carriages, caissons, cartridge boxes, campaigning forges, canteens, pontoons; ordnance stores; portable range finders; signal flags destined for naval use; ammunition and explosives of all kinds and their component parts; machinery for the manufacture of arms and munitions of war; saltpeter; military accouterments and equipments of all sorts; horses and mules.

Conditionally contraband. — Coal, when destined for a naval station, a port of call, or a ship or ships of the enemy; materials for the construction of railways or telegraphs; and money, when such materials or money are destined for the enemy's forces; provisions, when actually destined for the enemy's military or naval forces.

SECTION VII.

Blockade.

Art. 37. Blockades, in order to be binding, must be effective; that is, they must be maintained by a force sufficient to render hazardous the ingress to or egress from a port.

If the blockading force be driven away by stress of weather and return without delay to its station, the continuity of the blockade is not thereby broken. If the blockading force leave its station voluntarily, except for purposes of the blockade, or is driven away by the enemy, the blockade is abandoned or broken. The abandonment or forced suspension of a blockade requires a new notification of blockade.

Art. 38. Neutral vessels of war must obtain permission to pass the blockade, either from the government of the State whose forces

are blockading the port, or from the officer in general or local charge of the blockade. If necessary, these vessels should establish their identity to the satisfaction of the commander of the local blockading force. If military operations or other reasons should so require, permission to enter a blockaded port can be restricted or denied.

Art. 39. The notification of a blockade must be made before neutral vessels can be seized for its violation. This notification may be general, by proclamation, and communicated to the neutral States through diplomatic channels; or it may be local, and announced to the authorities of the blockaded port and the neutral consular officials thereof. A special notification may be made to individual vessels, which is duly indorsed upon their papers as a warning. A notification to a neutral State is a sufficient notice to the citizens or subjects of such State. If it be established that a neutral vessel has knowledge or notification of the blockade from any source, she is subject to seizure upon a violation or attempted violation of the blockade.

The notification of blockade should declare, not only the limits of the blockade, but the exact time of its commencement and the duration of time allowed a vessel to discharge, reload cargo, and leave port.

Art. 40. Vessels appearing before a blockaded port, having sailed before notification, are entitled to special notification by a blockading vessel. They should be boarded by an officer, who should enter upon the ship's log or upon its papers, over his official signature, the name of the notifying vessel, a notice of the fact and extent of the blockade, and of the date and place of the visit. After this notice, an attempt on the part of the vessel to violate the blockade makes her liable to capture.

Art. 41. Should it appear, from the papers of a vessel or otherwise, that the vessel had sailed for the blockaded port after the fact of the blockade had been communicated to the country of her port of departure, or after it had been commonly known at that port, she is liable to capture and detention as a prize. Due regard must be had in this matter to any treaties stipulating otherwise.

Art. 42. A neutral vessel may sail in good faith for a blockaded port, with an alternative destination to be decided upon by information as to the continuance of the blockade obtained at an intermediate port. In such case, she is not allowed to continue her voyage to the blockaded port in alleged quest of information as to the status of the blockade, but must obtain it and decide upon her course before she arrives in suspicious vicinity; and if the blockade has been formally established with due notification, sufficient doubt as to the good faith of the proceeding will subject her to capture.

Art. 43. Neutral vessels found in port at the time of the establishment of a blockade, unless otherwise specially ordered, will be allowed thirty days from the establishment of the blockade, to load their cargoes and depart from such port.

Art. 44. The liability of a vessel purposing to evade a blockade, to capture and condemnation, begins with her departure from the home port and lasts until her return, unless in the meantime the blockade of the port is raised.

Art. 45. The crews of neutral vessels violating or attempting to violate a blockade are not to be treated as prisoners of war, but any of the officers or crew whose testimony may be desired before the prize court should be detained as witnesses.

SECTION VIII.

The Sending in of Prizes.

Art. 46. Prizes should be sent in for adjudication, unless otherwise directed, to the nearest suitable port, within the territorial jurisdiction of the United States, in which a prize court may take action.

Art. 47. The prize should be delivered to the court as nearly as possible in the condition in which she was at the time of seizure, and to this end her papers should be carefully sealed at the time of seizure and kept in the custody of the prize master.

Art. 48. All witnesses whose testimony is necessary to the adjudication of the prize should be detained and sent in with her, and if circumstances permit, it is preferable that the officer making the search should act as prize master.

The laws of the United States in force concerning prizes and prize cases must be closely followed by officers and men of the United States Navy.

Art. 49. The title to property seized as prize changes only by the decision rendered by the prize court. But if the vessel or its cargo is needed for immediate public use, it may be converted to such use, a careful inventory and appraisal being made by impartial persons and certified to the prize court.

Art. 50. If there are controlling reasons why vessels that are properly captured may not be sent in for adjudication—such as unseaworthiness, the existence of infectious disease, or the lack of a prize crew—they may be appraised and sold, and if this can not be done, they may be destroyed. The imminent danger of recapture would justify destruction, if there should be no doubt that the vessel was a proper prize. But in all such cases all of the papers and other testimony should be sent to the prize court, in order that a decree may be duly entered.

SECTION IX.

Armistice, Truce, and Capitulations, and Violations of Laws of War.

Art. 51. A truce or capitulation may be concluded, without special authority, by the commander of a naval force of the United States with the commander of the forces of the enemy, to be limited, however, to their respective commands.

A general armistice requires an agreement between the respective belligerent governments.

Art. 52. After agreeing upon or signing a capitulation the capitulator must neither injure nor destroy the vessels, property, or stores in his possession that he is to deliver up, unless the rigth to do so is expressly reserved to him in the agreement or capitulation.

Art. 53. The notice of the termination of hostilities, before being acted upon, must be officially received by a commander of a naval force.

Except where otherwise provided, acts of war done after the receipt of the official notice of the conclusion of a treaty of peace or of an armistice are null and void.

Art. 54. When not in conflict with the foregoing the regulations respecting the laws of war on land, in force with the armies of the United States, will govern the Navy of the United States when circumstances render them applicable.

Art. 55. The foregoing regulations are issued with the approval of the President of the United States, for the government of all persons attached to the naval service, subject to all laws and treaties of the United States that are now in force or may hereafter be established.

III.

Text der Blockade-Instruktion von 1898.

General Order
No. 492.

Navy Department, Washington, June 20, 1898.

The following "Instructions Blockading Vessels and Cruisers," prepared by the Department of State, are published for the information and guidance of the naval service.

John D. Long, Secretary.

Instructions to blockading vessels and cruisers.

1. Vessels of the United States, while engaged in blockading and cruising service, will be governed by the rules of international law, as laid down in the decisions of the courts and in the treaties and manuals furnished by the Navy Department to ship's libraries, and by the provisions of the treaties between the United States and other Powers.

The following specific instructions are established for the guidance of officers of the United States:

Blockade.

2. A blockade to be effective and binding must be maintained by a force sufficient to render ingress to or egress from the port dangerous. If the blockading vessels be driven away by stress of weather, but return without delay to their stations, the continuity of the blockade is not thereby broken; but if they leave their stations voluntarily, except for purposes of the blockade, such as chasing a blockade runner, or are driven away by the enemy's force, the blockade is abandoned or broken. As the suspension of a blockade is a serious matter, involving a new notification, commanding officers will exercise especial care not to give grounds for complaints on this score.

Notifications to neutrals.

3. Neutral vessels are entitled to notification of a blockade before they can be made prize for its attempted violation. The character of this notification is not material. It may be actual, as by a vessel of the blockading force, or constructive, as by a proclamation of the government maintaining the blockade, or by common notoriety. If a neutral vessel can be shown to have had notice of the blockade in any way, she is good prize and should be sent in for adjudication; but, should formal notice not have been given, the rule of constructive knowledge arising rom notoriety should be construed in a manner liberal to the neutral.

4. Vessels appearing before a blockaded port, having sailed without notification, are entitled to actual notice by a blockading vessel. They should be boarded by an officer, who should enter in the ship's log the fact of such notice, such entry to include the name of the blockading vessel giving notice, the extent of the blockade, the date and place, verified by his official signature. The vessel is then to be set free; and should she again attempt to enter the same or any other blockaded port as to which she has had notice she is good prize.

5. Should it appear from a vessels's clearance that she sailed after notice of blockade had been communicated to the country of her port of departure, or after the fact of blockade had, by a fair assumption, become commonly known at that port, she should be sent in as a prize. There are, however, treaty exceptions to this rule, and these exceptions should be strictly observed.

6. A neutral vessel may sail in good faith for a blockaded port with an alternative destination to be decided upon by information as to the continuance of the blockade obtained at an intermediate port. But, in such case, she is not allowed to continue her voyage to the blockaded port in alleged quest of information as to the status of the blockade, but must obtain it and decide upon her course before she arrives in suspicious vicinity; and if the blockade has been formally established with due notification, any doubt as to the good faith of

such a proceeding should go against the neutral and subject her to seizure.

7. In accordance with the rule adopted by the United States in the existing war with Spain, neutral vessels found in port at the time of the establishment of a blockade will, unless otherwise ordered by the United States, be allowed thirty days from the establishment of the blockade to load their cargoes and depart from such port.

8. A vessel under any circumstances resisting visit, destroying her papers, presenting fraudulent papers, or attempting to escape, should be sent in for adjudication. The liability of a blockade runner to capture and condemnation begins and terminates with her voyage. If there is good evidence that she sailed with intent to evade the blockade she is good prize from the moment she appears upon the high seas. Similarly, if she has succeeded in escaping from a blockaded port she is liable to capture at any time before she reaches her home port. But with the termination of the voyage the offence ends.

9. The crews of blockade runners are not enemies and should be treated not as prisoners of war, but with every consideration. Any of the officers or crew, however, whose testimony before the prize court may be desired, should be detained as witnesses.

10. The men-of-war of neutral powers should, as a matter of courtesy, be allowed free passage to and from a blockaded port.

11. Blockade running is a distinct offence, and subjects the vessel attempting, or sailing with the intent, to commit it, to seizure, without regard to the nature of her cargo. The presence of contraband of war in the cargo becomes a distinct cause of seizure of the vessel, where she is bound to a port of the enemy not blockaded, and tho which, contraband of war excepted, she is free to trade.

Right of search.

11. The belligerent right of search may be exercised without previous notice, upon all neutral vessels after the beginning of war, to determine their nationality, the character of their cargo, and the ports between which they are trading.

13. This right should be exercised with tact and consideration, and in strict conformity with treaty provisions, wherever they exist. The following directions are given, subject to any special treaty stipulations: After firing a blank charge, and causing the vessel to lie to, the cruiser should send a small boat, no larger than a whale boat, with an officer to conduct the search. There may be arms in the boat, but the men should not wear them on their persons. The officer, wearing only his side arms, and accompanied on board by not more than two men of his boat's crew, unarmed, should first examine the vessel's papers to ascertain her nationality and her ports of departure and destination. If she is neutral, and trading between neutral ports, the examination goes no further. If she is neutral, and bound to an enemy's port not blockaded, the papers which indicate the character

of her cargo should be examined. If these show contraband of war the vessel should be seized; if not, she should be set free, unless, by reason of strong grounds of suspicion, a further search should seem to be requisite.

14. Irrespective of the character of the cargo, or her purported destination, a neutral vessel should be seized if she—

(1) Attempts to avoid search by escape; but this must be clearly evident.

(2) Resists search with violence.

(3) Presents fraudulent papers.

(4) Is not supplied with the necessary papers to establish the objects of search.

(5) Destroyes, defaces, or conceals papers.

The papers generally to be expected on board of a vessel are:

(1) The register.

(2) The crew list.

(3) The log book.

(4) A bill of health.

(5) A charter party.

(6) Invoices.

(7) Bills of lading.

15. A neutral vessel carrying hostile dispatches, when sailing as a dispatch vessel practically in the service of the enemy, is liable to seizure; but not when she is a mail packet and carries them in the regular and customary manner, either as a part of the mail in her mail bags, or separately, as a matter of accommodation and without special arrangement or remuneration. The voyages of mail steamers are not to be interfered with except on the clearest grounds of suspicion of a violation of law in respect of contraband or blockade.

16. A neutral vessel in the service of the enemy, in the transportation of troops or military persons, is liable to seizure.

Merchant vessels of the enemy.

17. Are good prize, and may be seized anywhere, except in neutral waters. To this rule, however, the President's proclamation of April 26, 1898, made the following exceptions:

"4. Spanish merchant vessels in any ports or places within the United States, shall be allowed till May 21, 1898, inclusive, for loading their cargoes and departing from such ports or places; and such Spanish merchant vessels, if met a sea by any United States ship, shall be permitted to continue their voyage, if, on examination of their papers, it shall appear that their cargoes were taken on board before the expiration of the above term; *Provided* that nothing herein contained shall apply to Spanish vessels having on board any officer in the military or naval service of the enemy, or any coal (except such as may be necessary for their voyage), or any other article prohibited or contraband of war, or any dispatch of or to the Spanish Government.

"5. Any Spanish merchant vessel which, prior to April 21, 1898, shall have sailed from any foreign port bound for any port or place in the United States, shall be permitted to enter such port or place, and to discharge her cargo, and afterward forthwith to depart without molestation; and any such vessel, if met at sea by any United States ship, shall be permitted to continue her voyage to any port not blockaded."

Enemy's Property in neutral vessels not contraband of war.

18. The President, by his proclamation of April 26, 1898, declared:

"1. The neutral flag covers enemy's goods, with the exception of contraband of war."

Contraband of war.

19. The term contraband of war comprehends only articles having a belligerent destination, as to an enemy's port or fleet. With this explanation, the following articles are, for the present, to be treated as contraband:

Absolutely contraband. — Ordnance; machine guns and their appliances, and the parts thereof; armor plate, and whatever pertains to the offensive and defensive armament of naval vessels; arms and instruments of iron, steel, brass, or copper, or of any other material, such arms and instruments being specially adapted for use in war by land or sea; torpedoes and their appurtenances; cases for mines, of whatever material; engineering and transport materials, such as gun carriages, caissons, cartridge boxes, campaigning forges, canteens, pontoons; ordnance stores; portable range finders, signal flags destined for naval use; ammunition and explosives of all kinds; machinery for the manufacture of arms and munitions of war; saltpeter; military accouterments and equipments of all sorts; horses.

Conditionally contraband. — Coal, when destined for a naval station, a port of call, or a ship or ships of the enemy; materials for the construction of railways or telegraphs, and money, when such materials or money are destined for the enemy's forces; provisions, when destined for an enemy's ship or ships, or for a place that is besieged.

Sending in of prizes.

20. Prizes should be sent in for adjudication, unless otherwise directed, to the nearest home port, in which a prize court may be sitting.

21. The prize should be delivered to the court as nearly as possible in the condition in which she was at the time of seizure; and to this end her papers should be sealed at the time of seizure, and kept in the custody of the prize master. Attention is called to Articles Nos. 16 and 17 for the Government of the U. S. Navy. (Exhibit A.)

22. All witnesses, whose testimony is necessary to the adjudi-

cation of the prize, should be detained and sent in with her, and, if circumstances permit, it is preferable that the officer making the search should act as prize master.

13. As to the delivery of the prize to the judicial authority, consult sections 4615, 4616, and 4617, Revised Statutes of 1878. (Exhibit B.) The papers, including the log book of the prize, are delivered to the prize commissioners; the witnesses, to the custody of the U. S. marshal; and the prize itself remains in the custody of the prize master until the court issues process directing one of its own officers to take charge.

24. The title to property siezed as prize changes only by the decision rendered by the prize court. But, if the vessel itself, or its cargo, is needed for immediate public use, it may be converted to such use, a careful inventory and appraisal being made by impartial persons and certified to the prize court.

28. If there are controlling reasons why vessels may not be sent in for adjudication, as unseaworthiness, the existence of infectious disease, or the lack of a prize crew, they may be appraised and sold; and if this cannot be done they may be destroyed. The imminent danger of recapture would justify destruction, if there was no doubt that the vessel was good prize. But, in all such cases, all the papers and other testimony should be sent to the prize court, in order that a decree may be duly entered.

Exhibit A.

Art. 16. No person in the Navy shall take out of a prize, or vessel seized as a prize, any money, plate, goods, or any part of her equipment, unless it be for the better preservation thereof, or unless such articles are absolutely needed for the use of any of the vessels or armed forces of the United States, before the same are adjudged lawful prize by a competent court; but the whole, without fraud, concealment, or embezzlement, shall be brought in, in order that judgment may be passed thereon; and every person who offends against this article shall be punished as a court-martial may direct.

Art. 17. If any person in the Navy strips off the clothes of, or pillages, or in manner maltreats, any person taken on board a prize, he shall suffer such punishment as a court-martial may adjudge.

Exhibit B.

Sec. 4615. The commanding officer of any vessel making a capture shall secure the documents of the ship and cargo, including the log book, with all other documents, letters and other papers found on board, and make an inventory of the same, and seal them up, and send them, with the inventory to the court in which proceedings are to be had, with a written statement that they are all the papers found, and are in the condition in which they were found; or explaining the absence of any documents or papers, or any change in their condition.

He shall also send so such court, as witnesses, the master, one or more of the other officers, the supercargo, purser, or agent of the prize, and any person found on board whom he may suppose to be interested in, or to have knowledge respecting, the title, national character, or destination of the prize. He shall send the prize, with the documents, papers and witnesses, under charge of a competent prize master and prize crew, into port for adjudication, explaining the absence of any usual witnesses; and in the absence of instructions from superior authority as to the port to which it shall be sent, he shall select such port as he shall deem most convenient, in view of the intereste of probable claimants, as well as of the captors. If the captured vessel, or any part of the captured property, is not in condition to be sent in for adjudication, a survey shall be had thereon and an appraisement made by persons as competent and impartial as can be obtained, and their reports shall be sent to the court in which proceedings are to be had; and such property, unless appropriated for the use of the Government, shall be sold by the authority of the commanding officer present, and the proceeds deposited with the assistant treasurer of the United States most accessible to such court, and subject to its order in the cause. (See Sec. 1624, Art. 15.)

Sec. 4616. If any vessel of the United States shall claim to share in a prize, either as having made the capture, or as having been within signal distance of the vessel or vessels making the capture, the commanding officer of such vessel shall make out a written statement of his claim, with the grounds on which it is founded, the principal facts tending to show what vessels made the capture, and what vessels were within signal distance of those making the capture, with reasonable particularity as to times, distances, localities, and signals made, seen, or answered; and such statement of claim shall be signed by him and sent to the court in which proceedings shall be had, and shall be filed in the cause.

Sec. 4617. The prize master shall make his way diligently to the selected port, and there immediately deliver to a prize commissioner the documents and papers, and the inventory thereof, and make affidavit that they are the same, and are in the same condition as delivered to him, or explaining any absence or change of condition therein, and that the prize property is in the same condition as delivered to him, or explaining any loss or damage thereto; and he shall further report to the district attorney and give to him all the information in his possession respecting the prize and her capture; and he shall deliver over the persons sent as witnesses to the custody of the marshal, and shall retain the prize in his custody until it shall be taken therefrom by process from the prize court. (See Sec. 5441.)

Rechtsprechung.

Deutschland.

Bei internationalprivatrechtlichen Fragen hat das Gericht grundsätzlich die in seinem eigenen Bezirk geltenden Kollisionsnormen anzuwenden.

Urteil des Reichsgerichts IV vom 11. Februar 1900 (Juristische Wochenschrift 1901 S. 229 No. 9).

Wenn ein Ehepaar seinen ersten ehelichen Wohnsitz im Grofsherzogtum Baden gehabt hat, so rechtfertigt diese Thatsache nicht die Auffassung des Berufungsrichters, dafs die Frage, welches Güterrecht unter den Parteien besteht, auf Grundlage der Bestimmungen des badischen Rechts über örtliche Statutenkollision zu entscheiden sei. Wie das Reichsgericht mehrfach ausgesprochen hat (vgl. u. a. Entsch. Bd. 24 S. 326, 331, 332; Bd. 36 S. 282, 284), ist für die Beantwortung der Frage, welches örtliche Recht bei der Kollision verschiedener Rechte anzuwenden sei, das Recht des mit der Entscheidung befafsten Gerichts mafsgebend. An diesem Grundsatz ist auch hier festzuhalten. Darnach hätte das preufsische Kammergericht als erkennendes Gericht auf das preufs. Allgem. Landrecht zurückgehen und sich auf Grund desselben der Prüfung unterziehen müssen, nach welchem Rechte die ehelichen Güterverhältnisse der Parteien zu beurteilen seien. Entscheidend ist die Vorschrift des § 23 der Einleitung zum Allgem. Landrecht, nach welcher die persönlichen Eigenschaften und Befugnisse eines Menschen nach den Gesetzen der Gerichtsbarkeit beurteilt werden, unter welcher derselbe seinen eigentlichen Wohnsitz hat. Unter diese Vorschrift fallen auch die persönlichen, sowie die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Eheleute. . . . Jener Auffassung steht das vom Berufungsrichter angezogene Urteil des Reichsgerichts (Entsch. Bd. 25 S. 341) nicht entgegen. Dort handelte es sich um einen badischen Fall, und das

Oberlandesgericht zu Karlsruhe hatte die Bestimmungen des badischen Rechts über örtliche Statutenkollision angewendet, was vom Reichsgericht, 2. Civilsenat, in Anwendung des oben vertretenen Satzes gebilligt worden ist. Derselbe Senat hat sich auch in jüngeren Entscheidungen (vgl. u. a. Entsch. Bd. 44 S. 340) auf einen gleichen Standpunkt gestellt.

In Deutschland kann die Ehe eines römisch-katholischen Österreichers nicht geschieden werden; auch kann nicht auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft im Sinne der §§ 1575 und 1576 B.G.B. erkannt[1]) *werden.*

Urteil des Reichsgerichts V. vom 30. April 1901 (Deutsche Juristenzeitung 1901 S. 437).

„Art. 17 Abs. 4 des E.G. zum B.G.B. ist dahin zu verstehen, dafs ein Urteil, das eine Trennung des Ehebandes ausspricht und damit die Möglichkeit anderweiter Wiederverheiratung eröffnet, nur gegeben werden darf, falls sowohl das ausländische als das deutsche Recht eine Lösung vom Bande der Ehe zuläfst. Hieraus ergiebt sich, dafs, wie überdies in Art. 17 Abs. 4 ausdrücklich gesagt wird, auch auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft im Sinne der §§ 1575, 1576 nur erkannt werden darf, wenn das ausländische Recht die Scheidung zuläfst. Die gegenteilige, auch in der Litteratur vertretene Ansicht, dafs die Trennung von Tisch und Bett im wesentlichen dasselbe sei, wie die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft, verkennt das Wesen beider Institute. Die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft gewährt die jederzeitige Möglichkeit, auch die Lösung vom Bande zu verlangen, ist mithin eine nur noch suspensiv, und zwar potestativ bedingte Scheidung, während die Trennung von Tisch und Bett das Band der Ehe unberührt läfst."

Mafsgeblichkeit des Erfüllungsortes für die Rechtsfolgen eines obligatorischen Vertrages (Agenturvertrag; pactum de vendendo).

Urteil des Reichsgerichts III vom 29. Mai 1900 (Entsch. des Reichsgerichts Bd. 46 S. 123).

Der Beklagte in Wiesbaden übertrug im Jahre 1898 dem Kläger in Berlin für Berlin nebst den Vororten seine Generalvertretung und den Alleinverkauf des von ihm hergestellten „Universal-Fischfutters". Der Beklagte war nach diesem Vertrage verpflichtet, dem Kläger das Futter für einen bestimmten Preis zu liefern und alle ihm aus dem bezeichneten Bezirk zugehenden Aufträge an den Kläger zur Ausführung abzugeben; dem Kläger stand das Recht zu, das Futter im eigenen Namen und für eigene Rechnung zu einem von ihm frei zu bestimmen-

---

1) Vgl. das übereinstimmende Urteil des Reichsgerichts VI vom 13. Dezember 1900 (s. oben Bd. XI dieser Zeitschr., S. 65 ff.).

den Preise weiter zu verkaufen. — Diesem Vertrage hat der Beklagte unter anderem dadurch zuwider gehandelt, dafs er seit Mai 1899 an Berliner Firmen direkt Fischfutter lieferte; aufserdem hat er dem Kläger im Mai 1899 brieflich mitgeteilt, dafs er vom Vertrage zurücktrete.

Auf Antrag des Klägers verbot die erste Instanz dem Beklagten durch einstweilige Verfügung, an Berliner Kunden das Fischfutter zu liefern. Die 2. Instanz hob dieses Urteil auf; sie sah in der zwischen den Parteien geschlossenen Vereinbarung einen Agenturvertrag und führte aus: da das Handelsgesetzbuch über das Recht, von einem Agenturvertrag zurückzutreten, keine Vorschriften enthalte, komme das bürgerliche Recht zur Anwendung, und zwar das in Berlin geltende preufsische allgemeine Landrecht. Denn bei einem Agenturvertrag sei das Wesentliche die Thätigkeit des Agenten, die in Berlin stattzufinden gehabt habe; die Verpflichtung des Beklagten, das Fischfutter zu liefern, habe keine selbständige, von der Thätigkeit des Agenten losgelöste Bedeutung. Berlin sei daher der Sitz des Rechtsverhältnisses und Erfüllungsort für sämtliche Verbindlichkeiten, auch die des Beklagten. Nach dem preufs. allgemeinen Landrecht (§§ 408, 409, I 5) könne aber beim Agenturvertrag jede Partei, wenn sie behaupte, dafs die andere Partei die Erfüllung nicht ordnungsmäfsig geleistet habe, sofort auf ihre Gefahr vom Vertrage zurücktreten. Im vorliegenden Fall sei daher, da der Beklagte zurückgetreten sei, die auf Erfüllung gerichtete einstweilige Verfügung ungerechtfertigt.

Das Reichsgericht verwirft die Auffassung der 2. Instanz, dafs der Vertrag ein Agenturvertrag sei, und erblickt in der Vereinbarung ein *pactum de vendendo*. Daher sei denn auch nicht Berlin der Erfüllungsort. „Nach der allgemeinen Regel (Art. 324 Abs. 2 des früheren H.G.B.s) ist für die Verpflichtungen des Beklagten seine Niederlassung, bezw. sein Wohnort, also Wiesbaden, der Erfüllungsort, und daher das gemeine Recht mafsgebend. Nach dem gemeinen Recht ist aber ein solches Rücktrittsrecht vom Vertrage nicht gegeben . . .“

Örtliches Recht für die Form eines durch Briefwechsel zustande gekommenen schenkungsweisen Erlafsvertrages.

Urteil des Reichsgerichts IV vom 15. März 1900 (Entsch. des Reichsgerichts Bd. 46 S. 231).

Die Darlehnsgläubigerin S. in Braunschweig (gemeines Recht) klagte gegen ihren Schuldner in Liegnitz (preufs. allgemeines Landrecht) einen Teil der Darlehensforderung ein. Der Beklagte machte geltend: Die Klägerin habe ihm durch ihr von ihrem Wohnort Braunschweig an ihn an seinen Wohnort Liegnitz gerichtetes Schreiben vom 31. Mai 1895 den Erlafs seiner Darlehnskapitalschuld angeboten, wenn ihr die Zusicherung würde, die Zinsen für ihre Lebenszeit zu behalten; er habe darauf schriftlich sowohl das Anerbieten angenommen, wie

auch das Zinsversprechen gegeben, und die Klägerin habe ihm dann von Braunschweig aus mit ihrem Briefe vom 20. Juni 1895 eine ihr verpfändete Pachtkautionsurkunde nebst seiner Verpfändungserklärung zurückgeschickt und in dem Briefe ausdrücklich erklärt: „Beifolgende Schriftstücke . . . sollen Dich in den unantastbaren Besitz des von . . . mir geliehenen Kapitals bringen . . .“ — Die Klägerin bestritt den Erlafs und dessen schriftliche Annahme durch den Beklagten, sowie das schriftliche Zinsversprechen des letzteren. Sie erhob ferner den Gegeneinwand, dafs der Erlafs in jedem Falle nur als ein schenkungsweise erfolgter aufgefafst werden könne, und mit Rücksicht darauf, dafs sie, die Schenkerin, ihren Wohnsitz in Braunschweig gehabt habe, den Formvorschriften des gemeinen Rechtes bezüglich der Schenkungen unterliege, mithin in seiner aufsergerichtlichen Form nur bis zum Betrage von 500 solidi = 4666²/₃ Mk. wirksam sei, welchen Betrag sie bereits von ihrer Forderung gekürzt habe.

Die Klägerin wurde in allen drei Instanzen abgewiesen.

Das Berufungsurteil bemerkte: Der Erlafsvertrag sei nach § 118 des preufsischen allgemeinen Landrechts, I 5, gültig, weil bei Gegenständen über 50 Thaler nach preufsischem Recht die schriftliche Erlafserklärung, falls sie angenommen werde, gültig sei, und das preufsische Recht deshalb zur Anwendung komme, weil nach ihm das unter Abwesenden durch Briefwechsel geschlossene Geschäft am besten bestehen könne.

Das Reichsgericht stellt zunächst fest, dafs der Erlafs nach den Ausführungen des Berufungsgerichts schenkungsweise erfolgt sei, und führt fort: „Dem Berufungsgericht ist darin beizutreten, dafs die Gültigkeit der Form des Erlasses nach preufsischem, und nicht nach gemeinem Recht zu beurteilen ist. Für die Anwendung des preufsischen Rechts ist allein schon der Umstand entscheidend, dafs nach der Feststellung des Berufungsgerichts der Erlafs erst durch den zweiten Brief der Klägerin vom 20. Juni 1895 zur Ausführung gekommen und daher erst in dem Augenblicke, als der Beklagte in Liegnitz diesen Brief in Empfang genommen hat, vollendet gewesen ist. Wäre aber auch, weil die dem Erlafs zu Grunde liegenden Verhandlungen durch Briefwechsel von Braunschweig und von Liegnitz aus geführt worden sind, der Erlafsvertrag nicht blofs dem preufsischen, sondern auch dem gemeinen Recht angehörig, so würde immer die von dem Berufungsgericht zur Anwendung gebrachte Vorschrift des § 118 allgem. Landrechts I 5 durchgreifen, und aus diesem Grunde das preufsische Recht mafsgebend sein. Zu einer ausschliefslichen Anwendung des gemeinen Rechts, wie es die Klägerin will, ist aber niemals zu gelangen, da der Erlafs in Braunschweig nicht vollendet gewesen ist.“

Nach welchem örtlichen Recht ist zu beurteilen, ob ein Rechtsgeschäft wucherisch oder unsittlich ist?

Urteil des Reichsgerichts I vom 26. Mai 1900 (Entsch. des Reichsgerichts Bd. 46 S. 112).

Der Kläger schloſs mit dem Beklagten mehrere Verträge, wonach der Beklagte als stiller Gesellschafter an den vom Kläger in Zürich und Basel errichteten Geschäften teilnahm und sich für seine Beteiligung erhebliche Vorteile versprechen lieſs. Der Kläger focht die Verträge an und beantragte, sie wegen Wuchers oder um ihres unsittlichen Inhaltes willen für nichtig zu erklären.

Das den Beklagten verurteilende Erkenntnis des Berufungsgerichts wurde vom Revisionsgericht aus folgenden Gründen aufrecht erhalten:

Die Nichtigkeit der Verträge muſs anerkannt werden, sei es, daſs sie nach schweizerischem Rechte, sei es, daſs sie nach deutschem Rechte wucherisch oder unsittlich sind. Obwohl die Kontrahenten beide deutscher Nationalität waren und ihr Vertragsverhältnis auf deutschem Boden begründet haben, so sollte dieses doch lediglich in der Schweiz zur Wirksamkeit kommen. Es galt die Errichtung und den Betrieb eines kaufmännischen Geschäftes in Zürich und anderen Städten der Schweiz. Der Kläger hatte dort seinen Wohnsitz zu nehmen, dort seine vertragliche Thätigkeit auszuüben, und die dem Beklagten geschuldeten Zahlungen sollten aus dem Verdienst, der dort erzielt ward, geleistet werden. Die ganze Summe der wirtschaftlichen und rechtlichen Bezüge, die sich auf der Grundlage des durch die Verträge geschaffenen Verhältnisses entfalten möchten, fiel in die Herrschaftssphäre des schweizerischen Rechts. Daraus folgt aber unmittelbar, daſs die Rechtsgültigkeit jener Verträge nicht angenommen werden darf, wenn eben dieses Recht sie nicht will. Der deutsche Richter kann nicht, gestützt auf sein eigenes Recht, das Dasein von Verbindlichkeiten unterstellen, wenn solche Verbindlichkeiten nach dem Rechte des Ortes, an dem sie sich verwirklichen und ausleben sollen, der Daseinsberechtigung entbehren. Auf der anderen Seite genügt es aber auch, daſs die Nichtigkeit aus den Satzungen des deutschen Rechts hervorgeht. Denn die Gerichte sind nicht in der Lage, Rechtsverhältnissen, die nach den Gesetzen ihres Landes aus Gründen des öffentlichen Rechtes oder der Sittlichkeit für unstatthaft angesehen werden, rechtlichen Schutz zu verleihen.

Das Berufungsgericht hat nun ausgeführt, daſs die streitigen Verträge gemäſs Art. 17 des schweizerischen Bundesgesetzes über das Obligationenrecht weder in Zürich noch in Basel Verbindlichkeiten erzeugen könnten, sondern vielmehr um ihres unsittlichen Inhaltes willen für nichtig erklärt werden müſsten. Da diese Feststellung nach § 549 C.P.O. einer Nachprüfung in der Revisionsinstanz nicht ausgesetzt ist, so muſs die Revision unter allen Umständen scheitern. Zu dem gleichen Ergebnis gelangt man aber auch dann, wenn die Entscheidungsnorm aus dem deutschen Recht entlehnt wird (dies wird näher ausgeführt).

Anwendung des § 14 des Warenzeichengesetzes vom 12. Mai 1894. Anwendung auf Gewerbetreibende, welche im Inland keine Niederlassung haben.

Es war streitig geworden, ob ein Anspruch auf Schutz des Rechtes der ausschliefslichen Benutzung des Namens eines anderen zur Kennzeichnung von Waren einem Gewerbetreibenden unter der in der Überschrift bezeichneten Voraussetzung zu versagen sei, wenn im Auslande, wo sich die Niederlassung befindet, der Schutz versagt wird, weil die streitige Namensbenutzung Gemeingut geworden ist. Der II. und I. Civilsenat des Reichsgerichts waren verschiedener Ansicht. Die vereinigten Civilsenate haben die Frage bejaht durch Beschlufs vom 31. Mai 1900 (Rep. II 170/99, Liebig gegen Extract of Meat Company Limited, Entsch. des Reichsger. Bd. 46 S. 125).

1. Handelskauf mit verschiedenem Erfüllungsort für Käufer und Verkäufer; nach welchem örtlichen Recht ist die Frage zu entscheiden, welche Handlungen der Käufer vornehmen mufs, um sich die Rechte aus einer mangelhaften Beschaffenheit der Ware zu erhalten?

2. Kann für den deutschen Richter fremdes Recht dann in Betracht kommen, wenn es sich um einen Betrug des Verkäufers handelt?

3. Englisches Recht über die Klagen, die dem Verkäufer zu Gebote stehen, wenn es nicht zur Lieferung der Ware gekommen ist; sind diese Rechtssätze vom deutschen Richter zur Anwendung zu bringen, wenn der Erfüllungsort für den Käufer im Gebiete des englischen Rechts liegt?

Urteil des Reichsgerichts I vom 28. April 1900 (Entsch. des Reichsgerichts Bd. 46 S. 193).

Im April 1897 verkaufte die Klägerin, die damals eine Niederlassung in Mannheim hatte, an das Londoner Haus des Beklagten 75 slavonische Eichenklötze mit der Kondition „netto Kasse bei Empfang". Die Klötze wurden in Fiume verschifft. Der gröfste Teil traf am 8. August in London ein und wurde alsbald gelöscht; der Rest traf am 2. Oktober ein. Der Beklagte besichtigte die erste Sendung am 4. Oktober und teilte am selben Tage der Klägerin mit, dafs er die Klötze nicht acceptieren könne, weil sie viel zu ästig, und die Qualität bei weitem nicht so gut sei, als bei einer früher von der Klägerin bezogenen Partie. Ende Oktober besichtigte der Beklagte die zweite Sendung und wies sie gleichfalls zurück.

Im November 1897 erhob die Klägerin, indem sie die Bemängelung der Ware als unberechtigt und verspätet zurückwies, Klage auf Zahlung des Kaufpreises.

Der Beklagte beantragte Klagabweisung und forderte widerklagend Ersatz des Gewinns, der ihm durch die unkontraktliche und mit Recht

zurückgewiesene Lieferung der Hölzer entgangen sei. Für den Fall, daſs er gleichwohl zur Abnahme der Hölzer verpflichtet sein sollte, verlangte er Kürzung des Kaufpreises um den Minderwert.

Die erste Instanz verurteilte den Beklagten unter Abweisung der Widerklage, jedoch unter Kürzung des Kaufpreises um den dem Beklagten entgangenen Gewinn. Dieses Urteil beruhte auf der Annahme, daſs der Beklagte nach dem insoweit maſsgebenden englischen Recht durch die Verzögerung der Untersuchung der ersten Sendung das Recht verloren habe, von dem Geschäft zurückzutreten, und daſs ihm auch der Anspruch auf Minderung des Kaufpreises, so wie er ihn rechnerisch begründet habe, zu versagen sei.

Die zweite Instanz kam auf Grund des englischen Rechts ebenfalls zu dem Ergebnis, daſs der Beklagte wegen seines Verhaltens nach der Ankunft der ersten Sendung das Recht des Rücktritts verloren habe; es kürzte aber wegen des Minderwerts der Klötze den Kaufpreis.

Die Revision wurde vom Reichsgericht aus folgenden Gründen zurückgewiesen:

„Die zwischen den Parteien streitige Frage, ob der Beklagte durch sein Verhalten nach der Ankunft der ersten Sendung . . . das Recht, die Ware zurückzuweisen, verloren habe, hat die 2. Instanz auf Grund des englischen Rechts bejaht. Die Richtigkeit dieser Entscheidung ist nach § 549 der C.P.O. nicht nachzuprüfen. Es kann sich nur fragen, ob etwa durch die Anwendung des englischen Rechts die Grundsätze des internationalen Privatrechts verletzt sind. Das ist indes nicht der Fall. Wie der erkennende Senat noch vor kurzem in der auch von der 2. Instanz angeführten Sache (Reg. I 248/99, Jurist. Wochenschrift 1899, S. 751, Nr. 27) ausgesprochen hat, ist die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen der Käufer wegen mangelhafter Beschaffenheit der Ware Befreiung von der Verbindlichkeit, den Kaufpreis zu fordern, verlangen könne, mithin auch die Frage, ob und von wann an es einer unverzüglichen Mängelanzeige bedürfe, eine Frage der Erfüllungspflicht des Käufers, die nach dem Rechte des Ortes zu beurteilen ist, wo der Käufer zu erfüllen hatte. Dies war aber hier London, wohin die Klägerin zu versenden, und wo der Beklagte nach der Klausel „netto Kasse bei Empfang" den Kaufpreis zu bezahlen hatte . . . Ob der Beklagte die Beanstandung der ersten Sendung mit Rücksicht auf die Einheitlichkeit des ganzen Abschlusses ohne nachteilige Folgen hinausschieben durfte, das ist eine Frage, die nach dem soeben Bemerkten gleichfalls nach englischem Recht zu entscheiden war, und deren Verneinung, weil sie sich auf dieses Recht gründet, in der Revisionsinstanz nicht nachzuprüfen ist.

Anders liegt es mit der Verteidigung des Beklagten, daſs die Klägerin betrügerischer Weise statt des ausbedungenen slavonischen Eichenholzes bosnisches Eichenholz geliefert habe. Denn daſs sich der Verkäufer im Falle eines Betruges mit der Versäumung einer rechtzeitigen Mängelanzeige nicht verteidigen kann, ist ein absolut gebietender, mit den bei uns herrschenden sittlichen Grundsätzen in

engem Zusammenhang stehender Rechtssatz, der von dem deutschen Prozefsrichter immer anzuwenden ist, also auch dann, wenn das ausländische Recht, das sonst für den Kontrakt mafsgebend ist, den gleichen Rechtssatz nicht enthalten sollte." Der Rechtssatz ist aber durch die 2. Instanz nicht verletzt, da — wie näher ausgeführt wird — ein Betrug der Klägerin nicht dargethan ist.

Endlich beschäftigt sich das Reichsgericht mit folgendem, erst in der 2. Instanz vom Beklagten vorgebrachten Einwand:

Die Hölzer waren nach ihrer Ankunft in London, weil der Beklagte sich nicht weiter um sie kümmerte, in den Millwall Docks zu Lager gebracht worden. Da nun die Klägerin an Stelle des Beklagten die Fracht hatte zahlen müssen und an die Millwall Docks zur Vermeidung des öffentlichen Verkaufs auch noch Lagerkosten und sonstige Spesen gezahlt hatte, liefs sie sich zu ihrer Sicherheit auf Grund eines in ihrem Besitze verbliebenen Exemplars des Konnossements von den Millwall Docks einen Auslieferungsschein *(delivery note)* geben, so dafs nur sie und nicht mehr der Beklagte an die Ware herankonnte, weil das Konnossement die Klausel enthielt, dafs 3 Exemplare gleichen Inhalts gezeichnet seien, „*one of which bills being accomplished the others to stand void*". Als der Beklagte nach dem für ihn ungünstigen Urteil der 1. Instanz es für ratsam hielt, sich „vorläufig" in den Besitz der Ware zu setzen, wurde ihm die Auslieferung durch die Millwall Docks mit Rücksicht auf den der Klägerin erteilten Auslieferungsschein verweigert. Es fand deswegen zwischen den Parteien eine hier nicht interessierende Korrespondenz statt. Als sodann die Klägerin die Zwangsvollstreckung aus dem erstinstanzlichen Urteil androhte und zugleich die *delivery note* gegen Zahlung der Urteilssumme zur Verfügung stellte, zahlte der Beklagte diese unter Vorbehalt aller Rechte, verweigerte aber die Annahme der *delivery note.*

„Der Beklagte hat aus diesen Vorgängen gefolgert, dafs die Klägern, weil sie ihm widerrechtlich den Besitz (wenn auch nicht das Eigentum) an der Ware entzogen habe, nicht mehr die Bezahlung des Kaufpreises fordern könne. Er hat sich dafür auf die Grundsätze des englischen Rechts berufen und zu deren Klarlegung ein von ihm veranlafstes Gutachten des *Barrister at law Dr. jur. E. Sch.* zu London vorgelegt. Das Gutachten führt aus, dafs nach englischem Recht — abgesehen von dem hier nicht vorliegenden Falle eines sogenannten *bargain and sale* — auf Zahlung des Kaufpreises nur nach Lieferung der Ware geklagt werden könne. Ein bedingtes Urteil, das den Beklagten verpflichte, nach erfolgter Tradition zu zahlen, dürfe nicht erlassen werden. Sei nicht geliefert, und weigere der Käufer die Annahme der Ware und Zahlung des Preises, so habe der Verkäufer nur eine Klage auf Zahlung des durch die Nichtannahme der Ware entstandenen Schadens." Hieraus wird gefolgert, dafs die erhobene Klage, wenn es bereits bekannt gewesen wäre, dafs die Klägerin dem Beklagten den Besitz nachträglich wieder entzogen habe, nach englischem Recht hätte abgewiesen werden müssen.

Die 2. Instanz hat es abgelehnt, das englische Recht auf diesen Streitpunkt zur Anwendung zu bringen, da es sich um ein Kaufgeschäft handele, das, soweit die Leistungen und Rechte des Verkäufers in Frage ständen, von deutschem, speciell badischem Rechte beherrscht werde.

Das Reichsgericht führt aus: „Auf das badische Recht ist die 2. Instanz gekommen, weil die Klägerin den Kaufvertrag am Orte ihrer Handelsniederlassung zur Zeit des Kontraktsabschlusses, also in Mannheim, zu erfüllen hatte. Das letztere ist an und für sich zweifellos richtig. Insbesondere kann gewifs weder irgend ein Ort in Slavonien, wo die Klägerin die Hölzer einkaufen wollte, noch der zwischen den Parteien gar nicht besonders vereinbarte Verschiffungsplatz Fiume, noch endlich London, das nur Bestimmungs- und Ablieferungsort war, als Erfüllungsort für den Verkäufer in Betracht kommen. Daher ist zuzugeben, dafs die Verpflichtung der Klägerin zu Lieferung und Versand des Holzes an und für sich dem in Mannheim geltenden Recht untersteht.

Zweifelhafter kann es erscheinen, ob hieraus allein schon nach den Grundsätzen des internationalen Privatrechts gefolgert werden kann, dafs dem Käufer, der doch seinerseits in London zu erfüllen hatte, die Berufung auf die mitgeteilten Bestimmungen seines heimischen Rechts versagt werden mufs. Im Ergebnis war aber auch hier der 2. Instanz beizutreten. Die angezogenen Bestimmungen beziehen sich ausschliefslich auf die Art und Weise, in der die Kontrahenten eines Kaufvertrages ihre wechselseitigen Rechte gerichtlich geltend machen können. Der Prozefs wird aber nicht in England, sondern im Deutschen Reiche geführt. Wenn daher auch die englischen Gerichte dem Verkäufer die Klage auf Zahlung des Verkaufspreises nur nach vorausgegangenem *delivery* gewähren und ihn für den Fall, dafs eine *delivery* nicht stattgefunden hat, auf eine *action for damages for non-acceptance* beschränken (*Sale of Goods act* von 1893, *Sections 49. 50*), so liegt doch für den deutschen Richter kein Anlafs vor, diese Grundsätze des englischen Aktionensystems in einem vor ihm geführten Prozesse deswegen zur Anwendung zu bringen, weil die Verpflichtung des Käufers an sich dem englischen Rechte untersteht. Es ist zu unterscheiden zwischen dem Inhalte der Rechte und der Art ihrer gerichtlichen Geltendmachung. Die Regeln, die in letzterer Beziehung im Auslande bestehen, sind für den deutschen Richter, der nur sein heimisches Prozefsrecht anzuwenden hat, nicht mafsgebend.

An dieser Unterscheidung wird gerade auch in der englischen Gesetzgebung und Rechtsprechung festgehalten. Der 3. Teil des *Sale of Goods act*, der von der Erfüllung des Vertrags handelt, formuliert in den Sections 27 und 28 die Rechte und die Pflichten des Verkäufers und Käufers durchaus im Einklang mit dem in dieser Hinsicht in Deutschland geltenden Rechte und statuiert insonderheit auch die Pflicht des Käufers „*to accept and pay for the goods*“. Dagegen findet

sich die Bestimmung, daſs die Klage auf den Kaufpreis die Lieferung der Güter zur Voraussetzung habe, und daſs der Verkäufer ohne Lieferung nur Schadensersatzansprüche geltend machen könne (Sections 49, 50) im 5. Teile des Gesetzes, das von den *Actions for Breach of the Contract* handelt und nacheinander die *Remedies of the Seller* und die *Remedies of the Buyer* regelt.

In dem 1830 zur Entscheidung gekommenen Prozesse *de la Vega v. Vianna* (*Nelson, Private international law* S. 424) wurde der Grundsatz festgelegt, „*that, in construing contracts, the law of the country in which they are made must govern, but that the remedy upon them must be persued by such means as the law points out where the parties reside . . . A person suing in this country must take the law as he finds it; he cannot, by virtue of any regulation in his own country, enjoy greater advantages than other suitors here, and he ought not, therefore, to be deprived of any superior advantage which the law of this country may confer. He is to have the same rights which all the subjects of this kingdom are entitled to, and the defendant is to have the advantage, if any, which the form of proceeding in this country may give to every defendant.*" — Daran hat England seitdem festgehalten. *Nelson* (a. a. O.) formuliert die aus dieser Entscheidung abgeleitete Regel, wie folgt: „*It is now well settled that whatever relates to the remedy to be enforced must be determined by the lex fori, the law of the country to the tribunals of which the case is brought.*" — Ebenso wird sie bestätigt von *Dicey*, *Conflict of Laws* (1896) S. 711 fg., wobei insonderheit das von diesem Schriftsteller auf S. 713 unter 1 angegebene Beispiel zu beachten ist.

Nur aus dem mehrerwähnten Satz des englischen Rechts, daſs dem Verkäufer die Klage auf den Kaufpreis erst nach der Lieferung der Ware zusteht, und eine Klage auf Zahlung gegen Lieferung nicht gegeben ist, hat aber der Beklagte und sein Gutachter abgeleitet, daſs im vorliegenden Falle wegen des späteren Verhaltens der Klägerin die Klage hinfällig geworden sei. Der Gutachter erblickt in dem mitgeteilten Verhalten der Klägerin eine einseitige Rückgängigmachung der Übertragung des Besitzes an der Ware, so daſs die *action for goods sold and delivered* — und eine andere könne hier nicht in Frage kommen — versage. Verfehlt ist es deshalb, wenn die Revision den Gesichtspunkt heranziehen will, daſs sich die Klägerin einer unerlaubten Handlung schuldig gemacht habe, und daſs deswegen auf das englische Recht als auf das am Orte des Deliktes geltende zu sehen sei. Dieser Standpunkt ist in den Instanzen nicht geltend gemacht und auch sonst in keiner Weise angezeigt. Ob aber jene Schluſsfolgerung des Gutachtens auf dem Boden des englischen Rechts als begründet und richtig anzuerkennen sein möchte, bedarf keiner Prüfung, da den Rechtssätzen, worauf sie sich stützt, die Anwendung für den vorliegenden, in Hamburg erhobenen Prozeſs zu versagen ist.

Mit Recht hat daher der Berufungsrichter die Frage, ob das geschilderte Verhalten der Klägerin dem Beklagten einen Einwand gegen die Klage giebt, nach deutschem Recht beurteilt. Ob dabei nicht richtiger auf die *lex fori*, also auf das in Hamburg geltende gemeine Recht, als auf die *lex solutionis*, d. h. das in Mannheim geltende Recht, zu sehen gewesen wäre, kann unerörtert bleiben; denn — so wird näher ausgeführt — das gemeine Recht führt ebenfalls zur Verneinung jener Frage.

Nichtzahlung des Ausländervorschusses. Gerichtskostengesetz § 85.

Oberlandesgericht Karlsruhe, I. Civ.Sen., Beschlufs vom 17. Juni 1901 (*Mugdan* etc., Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte, 2. Jahrgang, S. 166).

Nach § 85 [5] hat das Gericht, solange der Gebührenvorschufs nicht bezahlt ist, die Vornahme jeder Handlung abzulehnen; es darf also insbesondere den Kläger nicht zur Verhandlung zulassen. Daraus folgt aber nicht, dafs, solange das vom Kläger verschuldete Hindernis besteht, auch der Beklagte in gleicher Weise zu behandeln ist (vgl. J. W. 1890 S. 256 [6]); vielmehr kann er gegen den Kläger, der nicht verhandeln darf und deshalb einer nicht erschienenen Partei gleich zu erachten ist, die Erlassung des Versäumnisurteils beantragen. Das Gleiche gilt auch dann, wenn, wie hier, der Kläger, der zur Verhandlung nicht zugelassen werden darf, thatsächlich im Termine ausgeblieben ist.

Einrede der Rechtshängigkeit im Hinblick auf ausländische Prozesse.

Urteil des Reichsgerichts I vom 13. April 1901 (Juristische Wochenschrift 1901 S. 366 No. 5).

Zutreffend ist der auf den § 328 Ziff. 5 der C.P.O. gestützte Entscheidungsgrund, aus welchem das Berufungsgericht zu Ungunsten der Beklagten erkannt hat. Einer im Inland erhobenen Klage kann auf Grund eines im Auslande anhängigen Rechtsstreits die Einrede der Rechtshängigkeit nur dann entgegengesetzt werden, wenn das in diesem Rechtsstreit ergehende Urteil im Inlande als Urteil anzuerkennen ist. Die Anerkennung des ausländischen Prozesses und seine Wirkung für andere Prozesse kann nicht weiter reichen als die Anerkennung des ausländischen Urteils.

Auslegung eines ausländischen Urteils; ist das Reichsgericht an die Auslegung des Berufungsgerichts gebunden? Finden, wenn eine Partei eines im Auslande geführten Prozesses für den Fall des ihr ungünstigen Ausgangs Anspruch auf Schadloshaltung gegen einen Deutschen erheben will, und nach dem Rechte des ausländischen Prozefsgerichts in solchem Falle nicht Streitverkündung im Sinne des deutschen Prozefsrechts zu erfolgen hat, sondern Garantieklage zu erheben ist, für das auf die Garantieklage gegen den Deutschen ergangene Urteil die Vorschriften in § 328 der Civilprozefsordnung Anwendung?

Urteil des Reichsgerichts VI vom 15. November 1900 (Sächsisches Archiv für Bürgerl. Recht und Prozefs XI S. 189).

Der Kaufmann R. in Italien bestellte im Jahre 1884 bei dem Kaufmann S. in Italien eine Maschinenanlage. S. übertrug die Ausführung zum Teil einer Maschinenfabrik in Augsburg, zum Teil dem in Halle a. S. wohnhaften Beklagten W. — R. klagte wegen nicht ordnungsmäfsiger Lieferung gegen S. auf Schadensersatz; zugleich erhob S. gegen W. die Garantieklage. Durch Urteil des Appellhofes zu Florenz vom 16./26. Juli 1887 wurde S. zum Schadensersatz an R. verurteilt, und gegen W., der sich auf den Prozefs eingelassen hatte, erkannt: Der Antrag des S. auf Garantie werde genehmigt, W. sei gehalten, den S. gegen alle Urteile, die gegen diesen zu Gunsten des R. ergehen würden, vollkommen schadlos zu halten, ebenso für alle von S. durch die Nichterfüllung des W. erlittenen Verluste.

Dieses Urteil wurde vom Oberlandesgerichte zu Naumburg als wider W. in Deutschland vollstreckbar erklärt, das Urteil wurde rechtskräftig.

In einem späteren Prozefsverfahren wurde sodann über die Höhe des zu erstattenden Schadens durch Urteil des Civil- und Strafgerichtshofes in Florenz vom 4. August 1891 erkannt; hier wurde S. zur Zahlung von 81 298,85 Lire an R., und W. unter anderm verurteilt, eben diese Summe zur Entlastung des S. unmittelbar an R. zu bezahlen. Dieses in Rechtskraft übergegangene Urteil war gegenüber W. ein Versäumnisurteil, er hatte sich auf den Prozefs nicht eingelassen; die Ladung war ihm auch nicht in einer der in § 661 Ziff. 4 der deutschen C.P.O. (älterer Fassung) vorgesehenen Formen zugestellt worden. Mit Rücksicht hierauf wurde eine seitens der Maschinenfabrik in Augsburg als Cessionarin des S. und seitens des R. im Jahre 1892 gegen W. erhobene Klage, soweit sie darauf gerichtet war, die Zwangsvollstreckung aus dem Florentiner Urteil vom 4. August 1891 in Deutschland für zulässig zu erklären, abgewiesen. Die Maschinenfabrik in Augsburg und R. erhoben nun anderweit Klage mit dem Antrage, den Beklagten W. zu verurteilen, entweder die klagende Maschinenfabrik als Rechtsnachfolgerin des S. von dem Anspruche des R. auf Zahlung von 31 293,85 Lire zu befreien oder an R. selbst diese Summe zu bezahlen.

Sie machten geltend, bei richtiger Auslegung des Urteils von 1887 komme es gar nicht darauf an, ob dem Beklagten in dem Prozesse von 1891 Gelegenheit zur Beteiligung gegeben worden sei; aber auch wenn das Urteil anders aufzufassen sei, so sei doch die Form, in welcher diese Gelegenheit zu geben sei, allein nach italienischem Rechte zu bestimmen, und diesem habe die in dem zweiten Prozeſsverfahren erfolgte Zustellung der Ladung an den Beklagten W. entsprochen.

Die Klage wurde zurückgewiesen. Ebenso die Berufung, indem das Berufungsgericht dem Urteil von 1887 eine von der Auffassung der Kläger abweichende Auslegung gab.

Die Revision führt aus, daſs das Revisionsgericht bei der Auslegung des Urteils an die Ausführungen des Berufungsgerichts nicht gebunden, sondern vollkommen unbeschränkt sei.

Das Revisionsgericht wies die Revision zurück; in den Gründen wird unter anderem bemerkt: Ob das Revisionsgericht bei der Auslegung des Urteils von 1887 an die Ausführungen des Berufungsgerichts gebunden sei, könne unerörtert bleiben; auch für den Fall der Verneinung dieser Frage sei nämlich für die Kläger nichts gewonnen, da das für die Auslegung des Urteils anzuwendende Recht, das materielle und das Prozeſsrecht, als ausländisches Recht irrevisibel sei, und da deshalb durch die vom Berufungsgericht angenommene Auslegung immer nur Recht verletzt sein könne, auf dessen Verletzung die Revision nicht gestützt werden dürfe.

Es kommt indes hierauf im vorliegenden Falle nichts an, weil die angefochtene Auslegung des Urteils von 1887 zu beanstanden kein Grund vorliegt u. s. w. (Es folgt eine hier nicht interessierende Erörterung über die Auslegung des angegebenen Urteils.) Danach ist der Vorinstanz in der Annahme beizupflichten, daſs die in dem Urteil von 1891 ergangene Verurteilung des S. nicht schon auf Grund des Urteils von 1887 gegen den Beklagten W. wirksam ist.

Das Berufungsgericht hat weiter erörtert, ob das letztere etwa abgesehen von diesem Urteil der Fall sei, die Frage aber ebenfalls verneint, indem es ausführt: Der durch das Urteil von 1891 beendete Prozeſs sei nicht eine Fortsetzung des früheren, sondern ein neuer selbständiger Rechtsstreit gewesen. Der Umstand, daſs der Beklagte in den früheren Prozeſs sich eingelassen habe, sei also für die Frage, inwieweit die in dem jeweiligen Prozesse ergangene Entscheidung als gegen ihn wirksam anzuerkennen sei, ohne Bedeutung. Diese Entscheidung würde der Beklagte, soweit sie sich auf das Streitverhältnis zwischen S. und R. beziehe, höchstens gegen sich gelten zu lassen brauchen, wenn ihm auch für dieses Streitverhältnis Gelegenheit zur Verteidigung gegeben worden wäre. Das sei nicht der Fall gewesen. Nach dem Urteile von 1891 sei W. zu dem Prozesse nur als Beklagter geladen worden. Die an ihn als beklagte Partei ergangene Vorladung könne nicht als eine Maſsnahme gelten, durch die ihm Gelegenheit geboten wäre, sich an dem zwischen R. als Kläger und

S. als Beklagten geführten Prozesse zu beteiligen, wenn auch dieser Streit mit dem zwischen ihm als Beklagten und S. und R. als Klägern anhängig gemachten in innerem Zusammenhange gestanden habe und auch äufserlich verbunden worden sei. Aber wenn man selbst die an W. als Beklagten ergangene Ladung als eine Streitverkündung für den Prozefs R. gegen S. gelten lassen wollte, so könne doch das in diesem ergangene Urteil als gegen den Beklagten wirksam nicht anerkannt werden, weil die Ladung dem Beklagten nicht in den in § 328 Ziff. 2 der C.P.O. vorgesehenen Formen zugestellt sei.

Die Revision macht hiergegen geltend: Die Form, in welcher W. Gelegenheit zu bieten gewesen sei, seine Interessen durch Unterstützung des S. gegenüber R. zu wahren, habe sich selbstverständlich nur nach dem italienischen Rechte richten können. Diesem sei, wie dem französischen, die Streitverkündung im Sinne des deutschen Prozefsrechts unbekannt; nach diesen beiden Rechten werde vielmehr derjenige, gegen den eine Prozefspartei für den Fall ihres Unterliegens Anspruch auf Gewährleistung oder Schadloshaltung erheben zu können meine, zu dem Prozesse durch Erhebung der Garantieklage zugezogen, wodurch er selbst Prozefspartei werde und somit Gelegenheit habe, seine Interessen selbständig in der ausgiebigsten Weise wahrzunehmen. Diese Garantieklage, die man hiernach als eine potenzierte Streitverkündung bezeichnen könne, sei im vorliegenden Falle in jedem der beiden Verfahren unter Wahrung der in Italien für die Vorladung des Garantiebeklagten geltenden Vorschriften gegen W. erhoben worden. Dafern also, um das zwischen R. als Kläger und S. als Beklagten ergangene Urteil von 1891 als für den Beklagten bindend erscheinen zu lassen, insbesondere Einwendungen desselben gegen die Richtigkeit der darin enthaltenen Entscheidung und gegen die Art der Prozefsführung des S. abzuschneiden, eine Streitverkündung an W. erforderlich gewesen sein sollte, so sei diese durch die Erhebung der Garantieklage erfolgt. Unrichtig aber sei es, wenn das Berufungsgericht annehme, eine Streitverkündung müsse, wenn sie in einem vor einem ausländischen Gerichte anhängigen Prozesse gegenüber einem Deutschen erfolge, in einer der im § 328 Ziff. 2 der C.P.O. bezeichneten Formen zugestellt werden, und das fremde Urteil könne, wenn dies nicht geschehen sei, gegenüber dem Litisdenunciaten, der sich an dem Prozesse nicht beteilige, Anerkennung in Deutschland nicht finden.

Auch diese Angriffe können keinen Erfolg haben.

Es ist nicht zu bezweifeln, dafs jedenfalls in dem ersten, durch das Urteil von 1887 beendeten Prozesse in der That S. gegen W. Garantieklage nach Art. 193 flg. des *Codice di procedura civile del regno d'talia* erhoben hatte, es ergiebt sich dies klar aus dem Urteil selbst. Nicht unzutreffend mag es auch sein, dafs das Gleiche in dem zweiten Prozefsverfahren, in welchem das Urteil von 1891 ergangen, der Fall gewesen ist, obwohl dessen Inhalt insoweit den Sachverhalt nicht bestimmt erkennen läfst.

Allein hiermit ist für die Revision nichts gewonnen, auch wenn

man davon ausgeht, dafs die Streitverkündung im Sinne der §§ 72, 73, 74, verbunden mit § 68 der deutschen C.P.O. dann, wenn der Prozefs vor einem ausländischen Gerichte geführt worden ist, dessen Recht statt der Streitverkündung das Institut der sogenannten Garantie- oder Rückklage angenommen hat (vergl. über diese in den Motiven zur deutschen C.P.O. zu Buch I, Abschnitt II, Titel III die Ausführungen unter V), durch die Anstellung der Garantieklage ersetzt werde. Denn, wie die Revision zutreffend selbst angeführt hat, ist die Garantieklage eine wirkliche Geltendmachung des Regrefsanspruchs mit der Wirkung, dafs der, gegen den sie erhoben wird, selbständige Prozefspartei wird, und unmittelbar in dem Prozesse, in dem sie angestellt ist, auch über die gegen ihn erhobenen Ansprüche entschieden wird (vergl. auch die Bemerkungen über die *demande en garantie* des französischen Rechts in den Entsch. d. R.Ger. in Civilsachen Bd. 10 S. 292).

Besteht aber der Akt, durch welchen bei einem im Auslande anhängigen Prozesse der Dritte, gegen den eine der Hauptparteien Ansprüche auf Schadloshaltung erheben will, zugezogen werden soll, in einer wirklichen Klagerhebung, durch welche der Dritte selbst Prozefspartei wird, so müssen auf die Urteile, welche in solchem Verfahren gegen diesen ergehen, auch die Bestimmungen Anwendung finden, die in Deutschland bezüglich der Anerkennung ausländischer Urteile überhaupt gelten, und es müssen die Einschränkungen, die insoweit bestehen, für das ganze Urteil Platz greifen, auch soweit dieses das Streitverhältnis zwischen dem Hauptkläger und dem Hauptbeklagten betrifft, dafern es sich darum handelt, dafs auch dieser Teil für den durch die Garantieklage in den Prozefs hineingezogenen Dritten nach Mafsgabe von § 68 der deutschen C.P.O. bindend sein soll.

Diese Erwägung aber schliefst es aus, das Urteil von 1891, soweit es zwischen R. und S. ergangen ist, als eine schon an und für sich mafsgebende Unterlage für die Verurteilung des jetzigen Beklagten gelten zu lassen. Dieser war, wie unstreitig ist, als an ihn die Ladung in dem zweiten Prozefsverfahren erging, Deutscher, gegen ihn konnte also nach den Bestimmungen in §§ 660, 661 der C.P.O. älterer Fassung das in Italien gegen ihn erlassene Urteil nicht vollstreckbar werden, weil ihm die den Prozefs einleitende Ladung nicht in einer der Vorschrift in § 661 Ziff. 4 entsprechenden Weise zugestellt worden war, und dieser Umstand schlofs auch schon nach dem damals geltenden Rechte (vergl. Entsch. des R.Ger. in Civilsachen Bd. 8 S. 385 flg., Bd. 16 S. 428 flg., Jur. Wochenschrift 1892 S. 124 Nr. 1, 1893 S. 350 Nr. 31) zugleich die sonstige Anerkennung des Urteils von 1891 für Deutschland ebenso aus, wie dies nach den nunmehr geltenden Vorschriften in § 328 Ziff. 2 der C.P.O. neuer Fassung der Fall ist.

Dahingestellt kann deshalb bleiben, ob, wenn an den Beklagten W. eine nach Form und Wirkung im wesentlichen dem deutschen Rechte entsprechende Streitverkündung bewirkt worden wäre, die Be-

stimmung in § 661 Ziff. 4 (§ 328 Ziff. 2) der C.P.O. entsprechend anzuwenden sein würde; denn dafs eine solche Streitverkündung stattgefunden habe, ist in den Vorinstanzen von den Klägern nicht behauptet und in der Revisionsverhandlung direkt verneint worden.

Die Annahme des Berufungsgerichts, dafs das Verfahren, in dem das Urteil von 1891 ergangen ist, nicht eine Fortsetzung des früheren Prozesses, sondern ein selbständiger Rechtsstreit gewesen sei, beruht auf thatsächlicher Würdigung und der Anwendung irrevisiblen Rechtes.

Erbschein nach einem vor 1900 im Auslande Verstorbenen.

Kammergericht, I. Civ.Sen. Beschlufs vom 13. Mai 1901 (*Mugdan* etc., Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte, 2. Jahrgang, S. 112).

Die für X. eingetragene Grundschuld ist am 16. Mai 1894 an A. abgetreten, der am 3. Dezember 1899 zu Meran, seinem letzten Wohnsitze, mit Hinterlassung einer eigenhändigen Verfügung, datiert Meran den 21. Dezember 1898, verstarb. Darin hat er eine Reihe von Personen zu Erben auf bestimmte Summen verwiesen, darunter die beiden Töchter seines Bruders. Bei der Verlassenschaftsverhandlung hat das Bezirksgericht Meran die Verfügung als Kodizill angesehen und am 13. Febr. 1901 den Nachlafs den beiden Brudertöchtern als den alleinigen gesetzlichen Erbinnen „eingeantwortet". Diese haben die Grundschuld an Y, letzterer sie an Z. abgetreten. Zur Umschreibung der Post auf Z. fordert das Amtsgericht einen Erbschein nach A., das Landgericht aufserdem die vorherige Eintragung dieses Gläubigers und des Y. Auch die weitere Beschwerde blieb erfolglos. Gründe:

Es handelt sich um die Frage, in welcher Art dem Grundbuchrichter gegenüber der Nachweis zu führen ist, dafs die beiden Bruderstöchter des A. über die auf diesen gediehene Grundschuld zu verfügen berechtigt sind. Die Vorinstanzen gehen davon aus, dafs der Nachweis nur durch einen Erbschein nach § 36 Gr.B.O. erbracht werden könnte. Hierbei ist übersehen, dafs der Erbfall vor 1. Januar 1900 eingetreten ist, und dafs zu den erbrechtlichen Verhältnissen, welche sich nach den bisherigen Gesetzen bestimmen (Art. 213 E.G.), auch die über das Erbrecht zu erteilenden Ausweise gehören; sie hängen mit den materiellrechtlichen Vorschriften dergestalt zusammen, dafs die Frage nach Form und Inhalt des Erbscheines, sowie nach seiner rechtlichen Bedeutung nur einheitlich nach dem früheren Rechte beantwortet werden kann (Beschlufs vom 5. November 1900. Y. 731/00; Rsp. 1 S. 33; *Gruchot* 45 S. 49). Eine grundsätzliche Erörterung dieses Punktes erübrigt sich jedoch, weil das Verlangen der Vorinstanzen jedenfalls insoweit begründet ist, als es sich auf die Beibringung eines Ausweises über das Erbrecht der Nichten des Erblassers seitens eines deutschen Gerichtes bezieht. Nach dem Wortlaute der letztwilligen Anordnung des A. kann es keinem Bedenken unterliegen, mit der

österreichischen Nachlaſsbehörde anzunehmen, daſs jene Anordnung keine Erbeseinsetzung enthält, mithin nach den maſsgebenden Bestimmungen des österreichischen Rechtes als Kodizill zu gelten hat, und daſs daher die gesetzliche Erbfolge eröffnet worden ist (§§ 532, 535, 552, 553 österr. B.G.B). Haben sich aber die Nichten des Erblassers als dessen gesetzliche Erben zu legitimieren, so kann es nicht gemiſsbilligt werden, wenn die Legitimation durch die vom österreichischen Gerichte erfolgte Verlassenschaftsverhandlung nicht als geführt erachtet wird. Die „Einantwortung" des Nachlasses an die Erben beweist nur, daſs die Nachlaſsbehörde die Erbeneigenschaft für hinlänglich dargethan gehalten hat (§§ 799 ff. österr. B.G.B., §§ 115 ff. Patent vom 9. August 1854, vgl. Kommentar von *Stubenrauch* 7. Aufl. 1 S. 1046). Sie vermag aber nicht ein Zeugnis über das Erbrecht im deutschen Grundbuchverkehr zu ersetzen (s. auch Jahrb. 18 S. 85), und jedenfalls verstöſst der deutsche Grundbuchrichter nicht gegen das Gesetz, wenn er den nach seinem Rechte möglichen und gebotenen Ausweis fordert. Es kommt hierbei der § 8 des Gesetzes vom 12. März 1869 in der Fassung des Gesetzes vom 5. Juni 1895 in Betracht (vergl. § 2369 B.G.B.). Auf Grund dieser Vorschrift, welche als Übergangsvorschrift fortdauernd in Geltung ist, wird sich das Amtsgericht der Erteilung eines Zeugnisses, das die Erben zur Abtretung der Grundschuld ermächtigt, nicht entziehen können, wobei es unerheblich ist, ob der Erblasser Inländer oder Ausländer war (Jahrb. 4 S. 50). — Auch das weitere Verlangen, daſs zunächst der Erblasser und Y einzutragen seien, ist im Hinblick auf die §§ 40, 41 Gr.B.O. (Jahrbuch 20 A S. 300) nicht zu beanstanden.

Unbefugter Namensgebrauch eines Ausländers im Inlande. Inwieweit kann sich Beklagter auf das öffentliche Recht seines Heimatstaates oder auf eine Legitimation durch nachfolgende Ehe berufen? B.G.B. § 12, E.G. Art. 22.

Kammergericht, III. Civ.Sen. Urteil vom 28. Mai 1901 (*Mugdan* etc., Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte, 2. Jahrgang, S. 85).

1. Das durch § 12 gewährte Recht ist ein allgemeines Persönlichkeitsrecht und mithin ein Privatrecht. Für privatrechtliche Ansprüche ist aber nach § 13 G.V.G. der Rechtsweg gegeben, für dessen Zulässigkeit die Gesetze des Prozeſsgerichtes ausschlieſslich maſsgebend sind. Demgegenüber ist die Ausführung der Beklagten, ihre Befugnis zum Gebrauche des ihnen bestrittenen Namens beruhe auf ungarischem öffentlichem Rechte, nicht geeignet, die privatrechtliche Natur des geltend gemachten Klageanspruches in Frage zu stellen . . .

2. Weiter haben die Beklagten die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichtes erhoben, weil allein die ungarischen Gerichte als Gerichte ihres Heimatsstaates zur Entscheidung über ihren Personen-

stand zuständig seien. Diese Deduktion übersieht, dafs es sich hier nicht um eine Statusklage, sondern um eine solche auf Unterlassung einer Namensführung handelt. Dafs *incidenter* (infolge der Verteidigung) auf den Personenstand der Beklagten eingegangen werden mufs, ist für die Zuständigkeit unerheblich. Dafs aber die Beklagten, die den Namen einer deutschen Adelsfamilie führen und im Deutschen Reiche ihren Wohnsitz haben, vor den deutschen Gerichten Recht nehmen müssen, wenn ihnen die Befugnis, diesen Namen in Deutschland zu gebrauchen, bestritten wird, kann keinem begründeten Zweifel unterliegen. Ob das ergangene Urteil im Heimatstaate der Beklagten vollstreckbar sein wird, kann völlig dahingestellt bleiben . . .

3. Weiterhin ist zu untersuchen, ob die Beklagten den ihnen bestrittenen Namen befugt oder unbefugt gebraucht. Nach den im E.G. zum B.G.B. zur Geltung gelangten Grundsätzen ist für die Beurteilung der allgemeinen Persönlichkeitsrechte eines Menschen als Personalstatut das Recht desjenigen Staates mafsgebend, dem er angehört (vergl. auch *von Bar*, Internationales Privatrecht S. 280). Es mufs daher jene Frage jetzt nach dem Rechte des Heimatstaates der Beklagten entschieden werden, während nach den bisherigen Rechtsnormen des gemeinen und des preufsischen Rechtes hierfür das Recht des Wohnsitzes mafsgebend gewesen wäre (vergl. die Ausführungen des Reichsgerichtes Bd. 29 S. 131)... Das ungarische Recht ist mithin dafür massgebend, ob die Beklagten berechtigt sind, den Namen „Freiherr v. D.“ zu führen. Die Beklagten leiten in erster Linie diese Befugnis aus dem ungarischen öffentlichen Rechte her. Sie seien, so führen sie aus, nach § 44 Art. XXIII. 1894 bei Strafe verpflichtet, den streitigen Namen, unter dem sie in den ungarischen Personenstandsregistern eingetragen seien, zu führen. Die angezogene Bestimmung schreibt vor, dafs niemand einen anderen Familien- und Beinamen führen darf als denjenigen, welcher in seiner „Geburtsmatrikel“ eingetragen ist. Daraus ergiebt sich mithin, dafs jeder Ungar zur Führung des Namens, unter dem er in den Geburtsmatrikeln eingetragen ist, auch berechtigt sein soll... Hat also der § 44 cit. nur die ungarischen Geburtsregister im Auge, so können sich die Beklagten auf ihn nicht berufen. Bezöge er sich aber auch auf Geburtsregister allgemein, also auch auf ausländische, so gewährt er trotzdem den Beklagten kein Recht auf die Führung des streitigen Namens. Denn die Beklagten sind — so wird näher ausgeführt — in ausländischen Geburts- und Taufmatrikeln nicht wirksam als Freiherren v. D. eingetragen. — Auch die weitere Ausführung der Beklagten, die ungarischen Behörden hätten ihnen sämtliche Legitimationspapiere unter dem streitigen Namen ausgefertigt und sie dadurch stillschweigend zur Führung desselben ermächtigt, ist hinfällig. Dafs die ungarischen Behörden die Beklagten mit dem streitigen Namen bezeichnet haben, ist an sich ein rein thatsächlicher Vorgang, aus dem eine Berechtigung zur Namensführung noch nicht folgt. Die Behörden mögen sich über die Wirksamkeit der Legitimation

im Irrtum befunden oder es mag kein Anlaſs vorgelegen haben, gegen die Beklagten wegen Führung des Namens von Amts wegen vorzugehen. Die vorgelegten behördlichen Erklärungen sind sämtlich im Jahre 1897 oder noch früher ausgestellt. Daſs also das ungarische Ministerium des Innern in Kenntnis des wirklichen Thatbestandes die Befugnis der Beklagten zur Führung des streitigen Namens festgestellt hätte, ist in keiner Weise dargethan. Die bloſse polizeiliche Gestattung könnte auch für die Berechtigung der Beklagten, den deutschen Adelsnamen in Deutschland zu führen, keineswegs maſsgebend sein, wie denn auch dem Beklagten zu 2) durch das bayerische Staatsministerium die Führung bereits bei Strafe verboten ist.

Die aus dem Privatrecht entnommene Verteidigung der Beklagten geht dahin, daſs sie durch die Legitimation ein Recht zur Führung des ihnen bestrittenen Namens erworben hätten. Nach Art. 22 E.G. zum B.G.B. bestimmt sich die Legitimation eines unehelichen Kindes, sofern der Vater zur Zeit ein Deutscher ist, nach den deutschen Gesetzen. Hierin liegt nur eine specielle Anwendung des nach internationalem Privatrechte allgemein geltenden Satzes, daſs für die Legitimation das Personalstatut des Legitimierenden maſsgebend ist. Vorliegend war nur der *pater legitimans* zur Zeit dieses Aktes Ungar. Über die Wirksamkeit der Legitimation entscheidet mithin das ungarische Recht. In Ungarn ist nach Wiederabschaffung des österr. B.G.B. für das katholische Ehe- und Familienrecht das Kanonische Recht in Geltung (vergl. *Leske-Löwenfeld*, Internationales Privatrecht 1 S. 79, 81 und das von dem Beklagten selbst vorgelegte Gutachten). Letzteres findet mithin, da sowohl Max v. D. als die Beklagten katholischen Bekenntnisses sind, Anwendung. Das Kanonische Recht läſst aber zweifellos eine Legitimation durch nachfolgende Ehe nur dann eintreten, wenn zwischen dem Legitimierenden und dem Kinde ein natürliches Eltern- und Kindesverhältnis besteht; dasselbe ist auch in der Darstellung des ungarischen Privatrechtes von *Jung*, § 241, auf das bestimmteste ausgesprochen. Diese Voraussetzung ergiebt sich auch schon aus dem Begriffe der Legitimation. Ihr Zweck ist, wie schon ihr Name andeutet, das vorher illegitime Kind zu einem legitimen, ehelichen zu machen. Wer also zu einem anderen nicht im Verhältnis eines illegitimen Kindes zu seinem Erzeuger steht, kann niemals von diesem durch nachfolgende Ehe legitimiert werden. Die Legitimation, die Max v. D. erklärt hat, ist mithin, da er unstreitig nicht der Erzeuger der Beklagten ist, wirkungslos gewesen. Könnte man aber selbst annehmen, daſs, wie die Beklagten behaupten, das ungarische Recht jene Voraussetzung der natürlichen Abstammung nicht kenne, sondern die Legitimationserklärung des Ehemannes für ausreichend ansehe, so könnten die Beklagten aus diesem Akte trotzdem kein Recht herleiten. Denn — so wird weiter ausgeführt — die Legitimation ist als nur zum Schein erfolgt für nichtig zu erachten. Ob der Kläger nach ungarischem Rechte befugt ist, die Rechtsunwirksamkeit der Legitimation geltend zu machen, kann dahingestellt bleiben;

denn für diese Frage ist nicht das ungarische, sondern das deutsche Recht mafsgebend, da sie nicht das Recht der Beklagten auf den streitigen Namen, sondern das Recht des Klägers, die Führung des den Beklagten nach ihrem Personalstatut nicht zustehenden Namens diesen zu untersagen, betrifft. Nach deutschem Rechte besteht aber kein Zweifel, dafs jeder Interessent die Rechtsunwirksamkeit der Legitimation infolge Mangels der natürlichen Abstammung geltend machen kann.

Voraussetzungen für die Fortführung der vorläufigen Vormundschaft (§ 1906 B.G.B.) über einen während derselben zum Ausländer gewordenen bisherigen Deutschen.

Beschlufs des Kammergerichts in Berlin vom 25. Februar 1901 (*Johow*, Jahrb. für Entsch. des K.-Ger. Bd. 21 S. 209).

Gegen die unverehelichte S. in Berlin leitete die Abteilung 81 des Amtsgerichts I in Berlin am 9. Januar 1901 das Verfahren der Entmündigung wegen Geisteskrankheit ein; ferner leitete als Vormundschaftsgericht die Abteilung 105 desselben Amtsgerichts am 11. Januar die vorläufige Vormundschaft gemäfs § 1906 des B.G.B. ein. Am 17. Januar verheiratete die S. sich in London mit einem Engländer und legte gegen die Einleitung der vorläufigen Vormundschaft Beschwerde ein, indem sie ausführte, sie sei durch ihre Verheiratung englische Staatsbürgerin geworden, und die deutschen Gerichte seien deshalb nicht mehr zuständig, eine Vormundschaft über sie einzuleiten oder zu führen.

Während das Landgericht die Beschwerde zurückwies, gab das Kammergericht der weiteren Beschwerde statt aus folgenden Gründen:

„Mit Recht nimmt das Landgericht an, dafs die Beschwerdeführerin durch ihre Verheiratung, die nach der beigebrachten Urkunde formell gültig erfolgt ist, gemäfs dem § 13 No. 5 des Ges. über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (B.G.Bl. S. 355) die deutsche Staatsangehörigkeit verloren hat. Sie ist britische Staatsbürgerin geworden und als solche auch von den englischen Staatsbehörden anerkannt worden ... Ob ihre Ehe etwa deshalb, weil sie zur Zeit der Eheschliefsung geisteskrank war, angefochten und für nichtig erklärt werden kann, ist unerheblich. Zur Zeit besteht jedenfalls die Ehe formell gültig, und solange sie besteht, ist die Beschwerdeführerin als englische Staatsbürgerin für das Inland zu betrachten. Aus diesem Umstand ergiebt sich aber nicht ohne weiteres, dafs das gegen die Beschwerdeführerin vor den inländischen Behörden eingeleitete Verfahren hinfällig und aufzuheben ist."

Das Kammergericht wendet sich im folgenden zunächst gegen die Ausführung der Beschwerdeführerin, dafs das Entmündigungsverfahren gegen sie, seitdem sie die deutsche Staatsangehörigkeit verloren, nicht mehr fortgesetzt werden könne; es bemerkt, diese Frage sei Sache des Entmündigungs-, nicht des Vormundschafts-

richters und folglich auch nicht Sache des dem letzteren übergeordneten Instanzgerichts.

Bezüglich der Führung der vorläufigen Vormundschaft führt das Kammergericht aus: „Gemäfs dem § 1906 B.G.B. konnte das Vormundschaftsgericht allerdings die Beschwerdeführerin unter vorläufige Vormundschaft stellen. Die Sachlage änderte sich für das Vormundschaftsgericht aber mit dem Augenblick, als die Beschwerdeführerin die Ehe mit einem Engländer schloss. Von da ab war die Fortsetzung des Verfahrens nicht allein nach § 1906 B.G.B. zu beurteilen, es wurde nunmehr der Art. 23 des Einführungsges. zum B.G.B. mafsgebend. Nach dieser Vorschrift kann eine Vormundschaft oder eine Pflegschaft im Inlande auch über einen Ausländer angeordnet und, wie sich aus dem Prinzip des Gesetzes (vgl. Beschlufs des Kammergerichts vom 11. Februar 1901[1]) ergiebt, auch fortgeführt werden, aber nur, sofern der Staat, dem der Ausländer angehört, die Fürsorge nicht übernimmt, und der Ausländer nach den Gesetzen dieses Staates der Fürsorge bedarf oder im Inlande entmündigt ist. Diese letztere Voraussetzung liegt hier nicht vor, da das Entmündigungsverfahren gegen die Beschwerdeführerin zwar eingeleitet, die Entmündigung aber bisher nicht erfolgt ist. Es kommt deshalb darauf an, ob die beiden anderen Voraussetzungen des Gesetzes vorhanden sind, d. h. ob der englische Staat die Fürsorge über die Beschwerdeführerin nicht übernimmt, und ob nach englischen Gesetzen eine Fürsorge für eine Person erforderlich ist, gegen die ein Entmündigungsverfahren wegen Geisteskrankheit nur eingeleitet ist. Das Landgericht übersieht nicht, dafs das Gesetz diese beiden Voraussetzungen aufstellt, hält sie aber für den vorliegenden Fall nicht für erforderlich, weil es sich nicht um eine Vormundschaft oder Pflegschaft, sondern um eine vorläufige Vormundschaft handle, und für diese der Abs. 2 des Art. 23 a. a. O. eine besondere Bestimmung enthalte. Dieser Abs. 2 schreibt vor, dafs das deutsche Vormundschaftsgericht gegen den Ausländer vorläufige Mafsregeln treffen kann, solange eine Vormundschaft oder Pflegschaft nicht angeordnet ist. Zu diesen hier zugelassenen vorläufigen Mafsregeln zählt das Landgericht auch die vorläufige Vormundschaft, indessen mit Unrecht. Allerdings ist die vorläufige Vormundschaft nur eine provisorische Mafsregel, die nur solange fortzudauern hat, bis das Entmündigungsverfahren . . . sein Ende erreicht hat. Allein das Gesetz hat unter den vorläufigen Mafsregeln im Sinne des Art. 23 Abs. 2 die vorläufige Vormundschaft offenbar nicht mitbegriffen. Denn die vorläufige Vormundschaft bleibt immer eine Vormundschaft mit allen wesentlichen Wirkungen einer solchen, wenn sie auch zeitlich beschränkt ist. Sie ist eine einschneidende Mafsregel, welche während ihrer Dauer namentlich auch die Wirkung einer Beschränkung der Geschäftsfähigkeit mit sich führt (vgl. Motive z. 1. Entwurf eines B.G.B. Bd. 4 S. 1247). Unter der Vormundschaft im Sinne des Art. 23 Abs. 1 ist daher un-

1) Vgl. oben S. 79 ff.

bedenklich die vorläufige Vormundschaft mitzuverstehen, während unter den vorläufigen Mafsregeln, welche der Abs. 2 zuläfst, nur solche gedacht werden können, welche den Charakter der Vormundschaft, sei es einer dauernden oder vorläufigen, nicht an sich tragen, wie z. B. Sicherung der Person oder Sicherstellung ihres Vermögens. Die Einleitung einer vorläufigen Vormundschaft ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 des Art. 23 vorliegen ... Es mufste deshalb die vom Amtsgericht eingeleitete vorläufige Vormundschaft aufgehoben werden. Die Sache mufste an das Amtsgericht zurückverwiesen werden, damit dieses von neuem prüfe, ob eine vorläufige Vormundschaft bei jetziger Sachlage erforderlich ist. Hält es eine solche für nötig, so hat es von Amts wegen zu ermitteln, ob die Voraussetzungen des Abs. 1 des Art. 23 vorliegen, d. h. ob der englische Staat die Fürsorge für die Beschwerdeführerin nicht übernimmt, und ob nach den englischen Gesetzen eine Fürsorge für die Beschwerdeführerin erforderlich ist. Bis diese Feststellung erfolgt ist, kann das Amtsgericht vorläufige Mafsregeln treffen.

Bei der Fusion zweier Aktiengesellschaften (vgl. Artt. 215, 247 des alten und § 306 des neuen Handelsgesetzbuchs) ist, wenn die übernehmende Aktiengesellschaft ihren Sitz im Auslande hat, zum Übergang des Vermögens die Liquidation und, soweit Grundstücke in Frage kommen, die Auflassung erforderlich.

Beschlufs des Kammergerichts in Berlin vom 18. Februar 1901 (*Johow*, Jahrbuch für Entsch. des K.-Ger. Bd. 21 S. 294).

Die Aktiengesellschaft Zeche D. bei Bochum schlofs mit der „*Société anonyme des hauts fourneaux de Di.*" mit dem Sitz in Di. (Grofsherzogtum Luxemburg) im Jahre 1899 einen Fusionsvertrag, wonach die erstere Aktiengesellschaft auf die letztere gegen Gewährung von Aktien- und Schuldverschreibungen ihr gesamtes Vermögen übertrug. Die *Société* ... stellte, nachdem die Auflösung der Bochumer Aktiengesellschaft ins Handelsregister eingetragen war, beim Bochumer Grundbuchrichter den Antrag, das gesamte Bergwerks- und Grundeigentum der Bochumer Gesellschaft auf sie umzuschreiben. Wie der Antrag und die Beschwerde der *Société*, so wurde auch ihre weitere Beschwerde zurückgewiesen, und zwar aus folgenden Gründen:

„... Die Frage der Gesamtnachfolge kann lediglich nach inländischem und zwar nach dem zur Zeit des behaupteten Erwerbs geltenden Rechte, mithin nach den Normen des bis zum 1. Januar 1900 in Kraft gewesenen H.G.B. und des das Recht... der Aktiengesellschaften betreffenden Reichsgesetzes vom 18. Juli 1884 (R.G.Bl. S. 123) beurteilt werden ... Mafsgebend ist hierbei die Erwägung, dafs der Anfall des Vermögens einer erloschenen juristischen Person an einen Gesamtnachfolger in Ermangelung besonderer Vorschriften den gleichen Grundsätzen hinsichtlich der örtlichen und zeit-

lichen Anwendbarkeit der Gesetze unterliegen mufs wie die Erbfolge in den Nachlafs einer physischen Person.

Von diesem Gesichtspunkt aus kann die Beschwerdeführerin ihr Successionsrecht lediglich auf den Art. 247 in Verbindung mit dem Art. 215 des alten H.G.B. stützen. Man nahm in dem Fall der Auflösung einer Aktiengesellschaft durch Vereinigung mit einer anderen (Fusion) an, dafs das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft kraft des Titels der Gesamtnachfolge auf die übernehmende Gesellschaft übergehe (. . . Citate . . .). Dabei legte das Gesetz den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats der übernehmenden Gesellschaft zur Sicherung der Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft die Verpflichtung auf, das Vermögen der letzteren so lange getrennt zu verwalten, bis die Befriedigung oder Sicherstellung ihrer Gläubiger erfolgt sei. Die Vereinigung der Vermögen beider Gesellschaften war erst nach Ablauf des Sperrjahrs zulässig. Die Verwaltung des Vermögens der aufgelösten Gesellschaft, die ihren Gerichtsstand während der Dauer der getrennten Verwaltung behielt, war von der übernehmenden Gesellschaft zu führen (Art. 247 No. 1, 2, 3, 5). Diese Vorschriften, welche die Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft vor den Folgen der endgültigen Vereinigung des beiderseitigen Vermögens schützen sollen, lassen klar erkennen, dafs das Gesetz unter der übernehmenden Gesellschaft nicht wohl auch eine ausländische, sondern nur eine inländische, d. h. eine Aktiengesellschaft mit dem Sitz innerhalb des Deutschen Reiches, verstanden haben kann. Denn es konnte eine persönliche und solidarische Verantwortlichkeit der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder (Art. 247 No. 3) einer seiner Herrschaft gar nicht unterworfenen Aktiengesellschaft unmöglich festsetzen, wie denn den Gläubigern die Gewähr der ordnungsmäfsigen Befriedigung aus dem Vermögen der ihnen haftenden aufgelösten Gesellschaft nur innerhalb des Geltungsbereichs der die getrennte Verwaltung anordnenden und ihre Durchführung sichernden Normen geboten ist. — Das neue H.G.B. läfst eine Fusion ohne Liquidation auch bei der Übernahme des Vermögens einer Aktiengesellschaft durch das Reich, einen Bundesstaat oder einen inländischen Kommunalverband zu (§ 304). Diese Bestimmung soll entsprechend auf die Vereinigung zweier Aktiengesellschaften nach § 306 angewendet werden. Es unterliegt hiernach keinem Zweifel, dafs auch im Fall des § 306 nur an die Übernahme des Vermögens einer Aktiengesellschaft durch eine andere inländische Aktiengesellschaft gedacht ist (ebenso Makower, H.G.B. 12. Aufl., Anm. I e zum § 305). Eine Rechtsänderung ist aber für den Fall des § 306 in keiner Weise beabsichtigt (Denkschrift bei Hahn-Mugdan, Materialien S. 329) . . . Die Umschreibung des Immobiliarvermögens der Zeche D. auf die Beschwerdeführerin läfst sich nur im Wege der Liquidation erreichen.

Erbfolge nach einer vor 1900 mit badischem Domizil verstorbenen Amerikanerin. — Nicht lex domicilii, sondern Staatsangehörigkeit für die Verwandtenerbfolge mafsgebend.

Urteil des Reichsgerichts, II. Civ.Sen., (II 195/1901) vom 11. Oktober 1901 in Sachen Mossey und Genossen gegen Schulz und Genossen.

Am 10. Januar 1894 war in Heidelberg, wo sie Domizil hatte, die Witwe S. geb. R., Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika, kinderlos und ohne Testament gestorben. Am 30. Mai 1895 wurde vom Amtsgericht in Heidelberg für die nunmehrigen Beklagten nach ihr eine Erbbescheinigung ausgestellt. Die jetzigen Kläger klagten auf Herausgabe der Erbschaft wegen ihrer angeblich näheren Verwandtschaft mit der Erblasserin. Die Klage wurde vom Oberlandesgericht Karlsruhe abgewiesen, weil die behauptete Verwandtschaft der Kläger mit der Erblasserin nicht erwiesen sei. Die von den Klägern eingelegte Revision wurde verworfen. Aus den Entscheidungsgründen:

Die Revision hat weiter gerügt, der Berufungsrichter habe die Prüfung unterlassen, ob nicht wenigstens so viel bewiesen sei, dafs die Erblasserin und der Grofsvater der Kläger, H. R., uneheliche Kinder des D. R. waren, welche in einer zwischen der (gemeinsamen) Mutter und dem D. R. bestandenen wilden Ehe erzeugt worden seien; der Prüfung dieses Verwandtschaftsverhältnisses, das zwar in den Instanzen nicht ausdrücklich behauptet worden, aber als *minus* in den Klagebehauptungen enthalten gewesen sei, komme aber um deswillen Erheblichkeit zu, weil nach dem hier anzuwendenden Rechte des Staates New York die Abstammung von der gemeinsamen unehelichen Mutter ein Erbrecht begründe. Auch dieser Angriff konnte keinen Erfolg haben. Zwar kann darin den Ausführungen der Revision beigetreten werden, dafs in der Behauptung vollbürtiger ehelicher Abstammung diejenige der aufserehelichen Abstammung von der gleichen Mutter dann als mitenthalten angesehen werden kann, wenn, wie hier, nach dem für die Erbberechtigung mafsgebenden Rechte auch die aufsereheliche Abstammung von einer gemeinsamen Mutter unter Umständen ein Erbrecht zu begründen geeignet wäre, und dafs deshalb der Berufungsrichter auch auf eine Prüfung dieser Frage einzugehen hatte. Dessen Urteilsgründe schliefsen jedoch die Annahme nicht aus, dafs er bei seiner Beweiswürdigung auch diesen Gesichtspunkt in den Kreis seiner Erörterung gezogen hat. Die Ausführungen in den Urteilsgründen rechtfertigen die Annahme, dafs der Berufungsrichter eine aufsereheliche Abstammung des H. R. und der weit jüngeren Erblasserin von einer gemeinsamen Mutter gleichfalls nicht als bewiesen erachtet hat.

Das am vertraglich festgesetzten Erfüllungsort geltende Recht für die Verpflichtung des Verkäufers mafsgebend.

Urteil des Reichsgerichts vom 14. Mai 1901, II 72/1901 (*Puchelts* Ztschr. Bd. 32 S. 517).

Das bezeichnete Urteil hat den vorstehenden Grundsatz bezüglich eines (vor dem 1. Januar 1900) mit dem vertraglich festgesetzten Erfüllungsort Karlsruhe geschlossenen Verkaufes einer Briefmarkensammlung (ohne nähere Erörterung der international-rechtlichen Frage) zu Grunde gelegt.

Ehescheidungsklage nach dem 1. Januar 1900 vor einem gemeinrechtlichen Gericht wegen Verfehlungen aus der Zeit vor dem 1. Januar 1900, als die Ehegatten noch im rheinischrechtlichen Gebiet wohnten. Voraussetzung der Ehescheidung ist, dafs die Verfehlungen sowohl nach B.G.B. als nach gemeinem und nach französischem Recht einen Ehescheidungsgrund bilden.

Urteil des Oberlandesgerichts Kiel vom 10. Juli 1900 (U. 235. 00) und des Reichsgerichts vom 16. November 1900).

1. Aus den Entscheidungsgründen des oberlandesgerichtlichen Urteils:

Soll, wie es die Klägerin im vorliegenden Falle verlangt, nach dem 1. Januar 1900 eine Ehe wegen einer vor diesem Zeitpunkt begangenen Verfehlung der in den §§ 1565 und 1568 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Art geschieden werden, so mufs die Verfehlung auch „nach den bisherigen Gesetzen" ein Scheidungs- oder Trennungsgrund gewesen sein (Artikel 201 Abs. 2 des E.G. z. B.G.B.). Unter den „bisherigen Gesetzen" sind die bisherigen Gesetze des Prozefsgerichts zu verstehen, d. h. es wird erfordert, dafs das Prozefsgericht, auch wenn es vor dem 1. Januar 1900 zu entscheiden gehabt hätte, die Ehe wegen der betreffenden Verfehlung geschieden haben würde.

Die Parteien hatten zu der Zeit, in der der Beklagte die Verfehlungen begangen haben soll, ihren ehelichen Wohnsitz im Gebiet des *Code civil;* die behaupteten Handlungen wurden daher zur Zeit ihrer Begehung vom Rechte des *Code civil* beherrscht. Es kommt danach in Frage, ob das Prozefsgericht vor dem 1. Januar 1900 das gemeine Recht als Recht seines Bezirks oder das französische Recht anzuwenden gehabt hätte.

Im Gebiete des gemeinen Rechts hatte das Ehescheidungsrecht wegen der ihm zu Grunde liegenden sittlichen Anschauungen vor dem 1. Januar 1900 für den Prozefsrichter dergestalt absolut bindende Kraft, dafs für die Entscheidung regelmäfsig nur das Recht des Prozefs-

gerichts mafsgeblich sein durfte. Diefer Satz galt insofern ausnahmslos, als niemals eine Ehe wegen einer Thatsache geschieden werden konnte, die nicht nach dem Recht des Prozefsgerichts einen Ehescheidungsgrund bildete. Daraus folgt für den vorliegenden Fall, dafs die Ehe jedenfalls nur wegen einer solchen Thatsache geschieden werden konnte, die nicht nur nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, sondern auch nach dem gemeinen Recht einen Ehescheidungsgrund bildete. Von jenem Satz war aber in den Fällen der Veränderung des ehelichen Wohnsitzes dann eine Ausnahme zu machen, wenn die Verfehlung in die Zeit des Wohnens an dem früheren Domizil fiel. In solchen Fällen durfte die Ehe nicht geschieden werden, wenn die Verfehlung nicht auch nach dem Recht des früheren Wohnsitzes einen Scheidungsgrund bildete; es genügte also nicht, wenn die That nach dem Recht des Klageorts einen Scheidungsgrund abgab. Dies beruhte auf dem Gedanken, dafs eine Verfehlung, die ein Ehegatte unter der Herrschaft des Rechts seines früheren Wohnsitzes begangen habe, nicht durch den blofsen Domizilwechsel eine Tragweite hinsichtlich des Ehebestandes erlangen dürfe, die jener im Hinblick auf das seine That zur Zeit ihrer Begehung beherrschende Recht nicht voraussehen konnte. Im gleichen Sinne hat sich mit Bezug auf das Allgemeine Landrecht auch das Reichsgericht in zwei Entscheidungen ausgesprochen (*Gruchot*, Bd. 31 S. 839, und Entsch. Bd. 41 S. 215 ff.); die dort gezogenen Erwägungen treffen in gleicher Weise für das gemeine Recht zu. Hiernach kann im vorliegenden Falle die Ehe nur wegen einer solchen Thatsache geschieden werden, die nicht nur nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch und dem gemeinen Recht, sondern auch nach dem *Code civil* einen Scheidungsgrund bildete.

Es wird sodann ausgeführt, es sei bewiesen, dafs der Beklagte Ehebruch begangen (§ 1565 B.G.B.), sonstige unsittliche Handlungen gegenüber und mit Frauenspersonen vorgenommen und seine Ehefrau mit einer Geschlechtskrankheit angesteckt habe (§ 1568 B.G.B.).

Wegen des Ehebruchs habe indessen die Scheidung nicht erfolgen können, weil ein Ehebruch, falls er seitens des Mannes begangen ist, im Gegensatz zum B.G.B. und dem gemeinen Recht, nach Art. 230 des *Code civil* nur unter der hier nicht vorliegenden Voraussetzung einen Scheidungsgrund bildete, dafs der Mann die Beischläferin in dem gemeinschaftlichen Hause gehalten habe.

Die sonstigen unsittlichen Handlungen aber haben zur Scheidung führen müssen, da sie — insbesondere in ihrem Zusammentreffen — sowohl nach dem B.G.B. als nach dem gemeinen Recht und dem *Code civil* einen Ehescheidungsgrund bildeten. — Das Urteil sagt:

Sie enthalten „eine schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflicht“ des Beklagten zur Treue und zwar, insoweit nicht der Beischlaf mit anderen Frauenspersonen in Betracht kommt, zur Treue im höheren Sinne und sind ein „unsittliches Verhalten“ (§ 1568

B.G.B.); auch ist nach den persönlichen Verhältnissen der Ehegatten, ihrem Bildungsgrad und den Lebensgewohnheiten ihres Standes anzunehmen, dafs durch jenes unsittliche Verhalten und jene Pflichtverletzung eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses seitens des Beklagten verschuldet ist, dafs der Klägerin eine Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann. Diese Annahme wird auch dadurch bestätigt, dafs die Klägerin, nachdem sie, wie der Beklagte nicht bestreitet, erst im Oktober 1899 von dem Treiben des Beklagten Kenntnis erhalten hatte, die eheliche Gemeinschaft nicht fortgesetzt, sondern sich von jenem getrennt hat. Die Handlungen des Beklagten enthalten weiter den Thatbestand der „*injures graves*“, der „groben Beleidigungen“ im Sinne des Artikels 231 des *Code civil* (*Zachariä-Crome*, Handbuch des französischen Civilrechts, 8. Aufl., Band III, § 446 Ziff. 2). Sie bilden endlich nach gemeinem Recht einen Scheidungsgrund; denn schon nach gemeinem Recht genügte zur Scheidung ein schweres Verschulden des einen Ehegatten, welches dem anderen Teile das eheliche Zusammenleben nach den Umständen des Falles unthunlich machte. Dies ist vom Reichsgericht neuerdings ausdrücklich anerkannt (Entsch. Band 41 S. 219) und auch in früheren Entscheidungen höherer Gerichte ausgesprochen worden. (*Bolze*, Bd. 1 S. 275, Bd. 4, S. 264, Bd. 21 S. 290; R. G. Bd. 4 S. 380; *Seufferts* Archiv Bd. 20 No. 229, Bd. 25 No. 31 und 32, Bd. 36 No. 46, Bd. 48 No. 186, Bd. 49 No. 21.) Auch dann übrigens, wenn das unsittliche Verhalten des Beklagten nach gemeinem Recht keinen Scheidungsgrund bildete, würde der Klage mit Rücksicht auf die Ansteckung der Klägerin seitens des Beklagten stattzugeben sein. Es ist nicht zu bezweifeln, dafs der Beklagte, als er nach seiner geschlechtlichen Erkrankung mit der Klägerin den Beischlaf vollzog, die Natur seiner Erkrankung und ihre ansteckende Beschaffenheit gekannt hat. Aus diesem Grunde enthält die durch die Beischlafsvollziehung bewirkte Ansteckung eine schwere Pflichtverletzung im Sinne des § 1568 des B.G.B. mit der daselbst bezeichneten Wirkung, eine *injure grave* im Sinne des Artikels 231 des *Code civil* (*Zachariä-Crome* a. a. O. Anm. 8) und bei dem jedenfalls vorliegenden Eventualdolus eine Sävitie im Sinne des gemeinen Rechts.

2. Das Reichsgericht hielt dieses Urteil aufrecht. Während es die Begründung des Berufungsgerichts im übrigen nicht beanstandet, hält es nur die Ausführung für bedenklich, dafs bereits nach gemeinem Recht jedes schwere Verschulden, welches dem anderen Ehegatten das eheliche Zusammenleben unthunlich mache, einen Scheidungsgrund bilde. Nach Art. 201 Abs. 2 E.G. z. B.G.B. genüge es aber, wenn die Verfehlung nach den bisherigen Gesetzen einen Scheidungsgrund oder einen Trennungsgrund bilde, d. h. eine zeitweilige Tennung der Ehegatten rechtfertige. Diese Voraussetzung sei gegeben.

Die übereinstimmende Erklärung der Prozefsparteien, das streitige Rechtsverhältnis (in Seenot vereinbarter Hülfslohn) solle nach deutschem Recht beurteilt werden, eine für das Gericht mafsgebliche Parteidisposition [1]).

Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg (IV. Civilsenat) vom 21. Oktober 1901 in Sachen Nord. Bergungs-Verein gegen Solleveld und Genossen, Bf. IV 180/01.

Mitgeteilt durch Herrn Senatspräsidenten Dr. *Martin* zu Hamburg.

Dem an der marokkanischen Küste gestrandeten holländischen Dampfer Ellewoutsdyk wurde am 23. August 1900 von dem Bergungsdampfer Newa Hülfe geleistet. Die Hülfeleistung wurde seitens des Kapitäns der Newa von der Bewilligung eines Lohnes von 3600 £ abhängig gemacht, und dieser Betrag wurde vereinbart.

Dem Klageantrag, diesen Betrag nach § 741 H.G.B. zu ermäfsigen, wurde seitens des Gerichtes insofern entsprochen, als der Betrag auf 63 000 Mk. herabgesetzt wurde.

Bezüglich der internationalprivatrechtlichen Frage sagen die Urteilsgründe:

„Die Parteien erklärten übereinstimmend, das deutsche Recht zu Grunde legen zu wollen . . .“

„Der Anwendung des deutschen Rechtes stehen keine Bedenken entgegen, da die Parteien demselben übereinstimmend ihr Rechtsverhältnis unterstellt sehen wollen. Dasselbe stimmt übrigens mit dem holländischen Rechte überein, welches, von der Parteidisposition abgesehen, aus dem Grunde in Frage kommen könnte, weil die verpflichtete Rhederei in Holland domiziliert ist, und auch dort nach dem Vertrage scheinbar die Verpflichtung zu erfüllen war. Vgl. Hans. Gerichtszeitung 1891 No. 54 S. 148 und *Comité Maritime International, Bulletin no. 7, Compte-Rendu de la Conférence de Paris* S. 32, 62, 64.“

---

1) Vgl. über das für Berge- und Hülfslohn mafsgebende Recht die in dieser Ztschr. Bd. IV S. 153 u. 579 mitgeteilten Urteile des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 31. Jan. 1892 und des Reichsgerichts vom 28. Okt. 1893, ferner die Materialien bei *Bar*, Theorie und Praxis, des internationalen P.R. Bd. II S. 215 ff. *Böhm*, Räuml. Herrschaft §. 164. *Boyens*, Das deutsche Seerecht Bd. I S. 57 ff. *Asser-Rivier*, *Éléments de droit international privé* (1884) S. 221. — Nach der überwiegenden, insbesondere auch von den eben genannten Schriftstellern vertretenen Auffassung ist für Bergung und Hülfeleistung in Territorialgewässern *lex loci actus* mafsgebend. Vgl. auch z. B. das Urteil des Kassationshofs zu Turin vom 19. Aug. 1885 (*Clunet* Bd. 14 S. 241.)

Auf die Territorialgewässer unkultivierter Staaten wie Marokko kann dieser Grundsatz aber offenbar nicht angewendet werden. Hier liegt vielmehr das Verhältnis ebenso wie auf hoher See, und für die hohe See nimmt man überwiegend Mafsgeblichkeit des Rechtes der Flagge des hülfesuchenden Schiffes an. Vgl. z. B. das Urteil des französischen Kassationshofes vom 6. Mai 1884 (*Clunet* Bd. 11 S. 512) und *Demangeat* bei *Clunet* Bd. 12 S. 150 ff.; ferner *Vincent und Pénaud*, *Dictionnaire de droit international privé*, 1888, S. 780 ff. Dieser Grundsatz erweist sich auch insbesondere hin-

Schiedsvertrag. London Corn Trade Association.

Urteil des Reichsgerichts, II. Civ.Sen., vom 19. Febr. 1901 (Maier g. Duttenhöfer und Glaser).

Die Revision wurde zurückgewiesen aus den Gründen: Die angefochtene Entscheidung beruht darauf, dafs der Einwand des Klägers, die Entscheidung über die bestrittene Gegenforderung der Beklagten habe nach einer für die Parteien bindenden Vereinbarung durch Schiedsrichter zu erfolgen, für begründet erklärt wurde. Dafs die betreffende Klausel des zwischen der Firma Smith Gambrill & Co. in Baltimore und dem Kläger abgeschlossenen Kaufgeschäfts vom 16. Nov. 1896 sich nicht blofs auf Differenzen bezüglich der Qualität des verkauften Hafers, sondern im Einklang mit ihrem Wortlaut auf alle aus dem Kontrakte entstehenden Streitigkeiten beziehe und selbst einen Schiedsvertrag enthalte, nicht den Abschlufs eines solchen blofs voraussetze, hat das Berufungsgericht mit zureichender Begründung ohne Rechtsirrtum festgestellt. Auch erscheint die von der Revisionsklägerin aufgestellte Rüge nicht berechtigt, dafs ihr Einwand, das Londoner Schiedsgericht trete, wie sich aus einem anderen Falle ergebe, auf Vorlage eines blofsen Bestätigungsschreibens über den mit der erwähnten Klausel abgeschlossenen Getreidekauf nicht in Funktion, für durchschlagend nicht erachtet wurde. Da die Kontrahenten nach der Feststellung des Berufungsgerichts einen für sie bindenden Schiedsvertrag abgeschlossen haben, so durfte hieraus auch ihre gegenseitige Verpflichtung abgeleitet werden, gemeinsam die erforderlichen Mafsnahmen zu ergreifen, um eine schiedsrichterliche Entscheidung bei der *London Corn Trade Association* herbeizuführen. Wenn das Berufungsgericht in den Urteilsgründen der Beklagten das Recht zuspricht, falls die Vorlage der Kaufbestätigung nicht genügen sollte, vom Kläger die Unterzeichnung eines die Unterwerfung unter die Arbitration jener Londoner Gesellschaft deutlich zum Ausdruck bringenden Vertrages zu verlangen, so ist hiermit auch das gleiche Recht des Klägers und die entsprechende Verpflichtung der Beklagten festgestellt, und die auf einen Mangel in dieser Richtung gestützte Rüge nicht begründet. Dafs

---

sichtlich des richterlichen Ermäfsigungsrechtes der in Seenot vereinbarten Vergütung als zweckmäfsig und gerecht. Gegen die Anwendung des Rechtes der Flagge des geborgenen Schiffes spricht, nebenbei bemerkt, auch die praktische Erwägung, dafs dadurch die Bergungsschiffe veranlafst werden könnten, die Schiffe derjenigen Nationalität zu bevorzugen, deren Recht das Ermäfsigungsrecht nicht kennt. Auch die Anwendung des Rechtes des Domizils des Verpflichteten und des Erfüllungsortes, welche das Urteil vom 21. Okt. 1901 erwähnt, dürfte sich rechtspolitisch und technisch nicht rechtfertigen.

In dem vorliegenden Urteil sind diese Fragen beiseite gestellt zufolge des Gesichtspunktes der prozessualischen Parteidisposition, der sich von der gewöhnlich ins Feld geführten „Vertragsintention" durchaus unterscheidet. Dieser Gesichtspunkt erscheint bedenklich.

Niemeyer.

bei Erwähnung des allgemeinen Rechtsgrundsatzes, dafs Verträge nicht nur zu dem darin Ausgedrückten, sondern auch zu allem, was aus ihnen nach Billigkeit folge, verpflichten, auf Auslegungsregeln des inländischen Rechts hingewiesen wurde, ist gleichfalls nicht zu mifsbilligen. Endlich konnte auch der von der Revisionsklägerin erhobenen Rüge keine Folge gegeben werden, welche die Verwerfung des Einwandes der Beklagten zum Gegenstand hatte, dafs die in England erlassenen Schiedssprüche keine endgültigen Entscheidungen seien, sondern jeder Teil noch den Richter anrufen könne. Die dem in England geltenden Rechte nicht unterstehenden Kontrahenten waren jedenfalls berechtigt, die Einholung eines für sie bindenden endgültigen Schiedsspruchs nach den Bedingungen und Regeln der *Corn Trade Association* in London zu vereinbaren, und diese Vereinbarung steht der Verfolgung des streitigen Rechts bei dem inländischen Gerichte entgegen.

Rechtswirksamkeit eines ausländischen Schiedsspruchs. Rechtliche Natur der Einrede des Schiedsvertrags. Bestreitung der Gültigkeit des Schiedsspruchs. Ist die im Schiedsspruch angeordnete öffentliche Versteigerung der streitigen Ware eine Zwangsvollstreckung aus dem Schiedsspruche?

Urteil des Reichsgerichts vom 30. April 1901 (II. Civ.Sen. 48/1901, Comptoir Commercial Anversois g. Kaufmann)[1]).

1. Der Berufungsrichter ist mit Recht von der Annahme ausgegangen, die vorliegende Klage sei eine Erfüllungsklage aus dem in dem Vertrage vom 19. Juni 1899 enthaltenen Schiedsvertrage und den zwei in dessen Vollzuge ergangenen Schiedssprüchen, indem insbesondere mit derselben die Erfüllung des zweiten Spruches begehrt werde durch Zahlung der ihr dort zugesprochenen Beträge nach Abzug des durch den öffentlichen Verkauf der Ware erzielten Erlöses. Dessen weitere Ausführungen, dafs diese Erfüllungsklage aus jenen Schiedssprüchen rechtlich zulässig sei, obgleich es an einem Nachweise dafür fehle, dafs sie den Vorschriften der deutschen C.P.O. über das rechtswirksame Zustandekommen eines Schiedsspruchs entsprechen, — und zwar aus dem Grunde, weil jene Schiedssprüche unter der Herrschaft eines ausländischen Rechts erlassen worden seien, und aus ausländischen Schiedssprüchen nach den Grundsätzen des internationalen Privatrechts auf Grund ihrer civilrechtlichen Wirksamkeit als Rechtstitel eine der *actio judicati* entsprechende Civilklage auf die nach dem Spruche geschuldete Leistung vor dem Gerichte des Inlandes erhoben werden könne, — entsprechen der Rechtsprechung des R.G. — R.G.Entsch. Bd. 30, S. 368 —, die ihrerseits den Urteilen des R.O.H.G. — R.O.H.G.Entsch. Bd. 10, S. 397 und Bd. 17, S. 427 — gefolgt ist. Diese Rechtsprechung,

1) Das Urteil des Oberlandesgerichts ist mitgeteilt in *Puchelts* Ztschr. Bd. 32 S. 474. *Red.*

welcher der erkennende Senat beitritt, beruht auf der Erwägung, daſs die Vorschriften der deutschen C.P.O. über die rechtlichen Voraussetzungen eines wirksamen Schiedsspruchs allerdings zwingendes Recht seien für die in Deutschland ergangenen Schiedssprüche, aber nicht zwingendes Recht in dem Umfange enthalten, daſs überhaupt nur ein Schiedsspruch, wenn er jenen Voraussetzungen entspreche, in Deutschland als rechtswirksam gelte, daſs vielmehr die Frage, welche Anerkennung einem im Auslande ergangenen Schiedsspruche zukommen könne, auſserhalb des Bereiches liege, auf welchen sich die Vorschriften der C.P.O. beziehen, und lediglich nach den Grundsätzen des internationalen Privatrechts zu beurteilen sei. An dieser Rechtslage ist auch mit Eintritt der neuen Gesetzgebung vom 1. Januar 1900 nichts geändert worden. Zwar ist nach § 274 Ziff. 3 C.P.O. die Einrede, daſs die Entscheidung des Rechtsstreites durch Schiedsrichter zu erfolgen habe, als prozeſshindernde Einrede anzusehen. Allein die Materialien zu dieser erst durch die Reichstagskommission (Kommissionsbericht S. 84, 85) eingeschobenen Bestimmung lassen darüber einen Zweifel nicht aufkommen, daſs durch diese Vorschrift an der rechtlichen Natur dieser Einrede als *exceptio pacti* nichts geändert wurde, und daſs nicht prozeſsrechtliche, sondern lediglich praktische Bedürfnisse für das Einfügen dieser Einrede als prozeſshindernder maſsgebend waren. Es kann daher aus dieser Änderung nicht die Annahme abgeleitet werden, es sei der Schiedsvertrag ein rein prozessualisches Rechtsgeschäft, und es begründe dessen Durchführung im Schiedsspruche lediglich ein prozeſsrechtliches Verhältnis.

2. Die Revision hat die bisher erörterten Rechtsfragen in das Ermessen gestellt; sie hat aber weiter geltend gemacht, der Klägerin, wenn sie auch auf formell bestehende Schiedssprüche sich berufen könne, liege schon auf Grund eines bloſsen Bestreitens der Nachweis dafür ob, daſs diese Schiedssprüche auf die durch Vertrag und Gesetz vorausgesetzte Weise zu stande gekommen seien; wenn daher der Beklagte in den Instanzen bestritten habe, daſs das Schiedsgericht dem Schiedsvertrage gemäſs zusammengesetzt war, so habe die Klägerin den Nachweis der gehörigen Zusammensetzung zu führen gehabt, ohne daſs der Beklagte, wie die Instanzgerichte zu Unrecht angenommen hätten, etwa näher angeben muſste, in welchen Punkten gefehlt sei. Diese Rüge ist nicht gerechtfertigt. Bei jenen der *actio judicati* entsprechenden Civilklagen aus ausländischen Schiedssprüchen wird nach der oben bezogenen Rechtsprechung des R.G. unterstellt, daſs der Schiedsspruch dem auf den Schiedsvertrag und das Schiedsverfahren anwendbaren Rechte des Auslandes und den Vereinbarungen der Parteien entspreche. Nach diesen Vereinbarungen und nach dem anwendbaren Rechte des Auslandes ist daher zu beurteilen, ob und in welchem Umfange ein gegen die Gültigkeit eines ausländischen Schiedsspruchs gerichteter Angriff einer näheren thatsächlichen Begründung bedarf. Die Ausführungen des Berufungsrichters rechtfertigen zunächst die Annahme, daſs auch nach dem Willen der Parteien der Schieds-

vertrag und das Schiedsverfahren nach dem in Antwerpen geltenden, hier nicht revisibeln Rechte zu beurteilen seien. Der in Betracht kommende *Code de procédure civile*, dessen Titel über das Schiedsverfahren (*des arbitrages*) den Schiedsvertrag und das Schiedsverfahren nach der materiellen und prozessualen Seite regelt, und der in dieser Materie in Belgien noch unverändert gilt, geht übrigens in Art. 1028 — gleich dem § 1041 (früher 867) C.P.O. — davon aus, daſs ein formell bestehender Schiedsspruch — „*acte qualifié jugement arbitral*" — insolange als solcher gelte, als nicht einer der in Art. 1028 aufgezählten Nichtigkeits- oder Aufhebungsgründe, wenn auch nur im Wege der Einwendung, geltend gemacht sei. Daraus folgt mit rechtlicher Notwendigkeit, daſs demjenigen, der einen solchen Grund geltend machen will, die erforderliche nähere Darlegung obliege, aus welchen konkreten Thatumständen die geltend gemachte Verletzung der Parteivereinbarungen oder des Gesetzes abgeleitet werde.

3. Die Revision hat sodann weiter gerügt, daſs der öffentliche Verkauf der bei einem Dritten niedergelegten Ware eine Zwangsvollstreckung aus dem zweiten Schiedsspruche und als solche ohne ein vorhergegangenes Vollstreckungsurteil unzulässig gewesen sei. Diese Rüge konnte gleichfalls keinen Erfolg haben. Richtig ist zwar, daſs eine Zwangsvollstreckung aus einem Schiedsspruche nach dem zwingenden Rechte des *Code de procédure civile* und der deutschen C.P.O. nur auf Grund eines Vollstreckungsurteils der zuständigen staatlichen Gerichte erfolgen darf. Die Revision irrt aber, wenn sie ausführt, daſs der öffentliche Verkauf der von dem Beklagten nicht in Empfang genommenen, in Antwerpen noch lagernden Ware eine Zwangsvollstreckung aus dem zweiten Schiedsspruche war. Die Urteilsgründe des Berufungsrichters rechtfertigen in ihrem Zusammenhange die Annahme, daſs nach seiner der Verabredung über das Schiedsverfahren und den einen Teil jener Verabredung bildenden Statuten der „*Chambre arbitrale pour grains*" zu Antwerpen gegebenen Auslegung, die der Nachprüfung des Revisionsgerichts entzogen ist, die danach berufenen „*arbitres*" als Schiedsmänner oder, wie die technische Bezeichnung in der französischen Rechtsprache ist, als „*arbitres amiables compositeurs*" ermächtigt waren, frei von den Schranken des Rechts *ex aequo et bono* die Streitigkeiten der Parteien zu regeln und folgeweise zu deren Regelung als Bevollmächtigte der Parteien die in Bezug auf die Ware erforderlichen Anordnungen unmittelbar zu treffen und durchzuführen. Von dieser Grundlage aus hat der Berufungsrichter unter Berücksichtigung der beträchtlichen Lagerungskosten und der naheliegenden Gefahr eines Verderbens der Ware der am Schlusse des zweiten Schiedsspruchs enthaltenen Anordnung eines öffentlichen Verkaufes der Ware durch den dort benannten Gerichtsvollzieher die der Nachprüfung des Revisionsgerichts entzogene Auslegung gegeben, daſs auf Grund und in den Schranken jener in der Schiedsklausel enthaltenen besonderen Ermächtigung der öffentliche Verkauf der Ware als eine nach Lage der Sache im Interesse beider

Teile liegende Mafsregel angeordnet und vollzogen worden sei. Wenn der Berufungsrichter bezüglich dieser Mafsregel weiter sagt, dafs die Klägerin „zum Selbsthülfeverkauf" ermächtigt worden sei, so weist schon der Umstand, dafs von einer Ermächtigung zum Selbsthülfeverkauf gesprochen wird, unzweideutig darauf, dafs damit in nicht ganz genauer Redeweise lediglich eine dem Selbsthülfeverkauf äufserlich ähnliche, rechtlich aber auf dem besonderen Inhalte des Schiedsvertrags beruhende Mafsnahme bezeichnet werden wollte. Danach stellt sich der öffentliche Verkauf der Ware nicht als eine Zwangsvollstreckung aus dem zweiten Schiedsspruche dar; und da ferner die Anordnung dieses öffentlichen Verkaufes und seiner Vornahme durch den in ihr benannten Gerichtsvollzieher in den Rahmen der nach Auslegung der Schiedsklausel den Schiedsmännern erteilten Ermächtigung gefallen ist, hat der Beklagte, wie der Berufungsrichter ohne Rechtsirrtum annehmen konnte, jenen Verkauf gegen sich gelten zu lassen.

Schiedsvertrag nach Mafsgabe ausländischen Rechtes. Der im Schiedsvertrag zum Ausdruck kommende Wille bestimmt, welches Recht für die Wirksamkeit bezw. Anfechtbarkeit des Schiedsgerichtes mafsgebend ist.

Urteil des Oberlandesgerichts zu Karlsruhe vom 5. März 1901, des Reichsgerichts vom 17. September 1901 (II. Civ.Sen. 168/1901).

Die Parteien hatten einem Kaufvertrage über Lieferung von Manilahanf seitens der Klägerin an die Beklagte die Klausel hinzugefügt: *„Any dispute on this contract to be settled by arbitration in London in the usual way"*. Die infolge einer bezüglich der Verpflichtungen der Verkäuferin entstandenen Differenz angerufenen Londoner Schiedsrichter wiesen die Ansprüche der Käuferin zurück. Zwischen den Parteien wurde streitig, ob der Schiedsspruch an und für sich verbindlich und ob er auf Grund englischer Rechtsgrundsätze angefochten werden könne.

In dieser Beziehung führte das Oberlandesgericht Karlsruhe als Berufungsgericht aus: Die Vertragsbestimmung *„Any dispute on this contract to be settled by arbitration in London in the usual way"* sei dahin auszulegen, dafs die Entscheidung aller aus dem Vertrage entstehenden Rechtsstreitigkeiten durch ein Schiedsgericht erfolgen solle. Dieser Schiedsvertrag sei nach dem für die Klägerin geltenden englischen Rechte und nach dem für die Beklagte in Betracht kommenden Rechte der C.P.O. — §§ 1125 ff. — gültig; nach dem übereinstimmenden Willen der Vertragschliefsenden sei dieselbe einschliefslich des Schiedsverfahrens und des Schiedsspruchs dem englischen Rechte unterstellt. Die Beklagte habe nun nicht behauptet, dafs die Schiedsrichter gegen die nach englischem Rechte bestehenden Vorschriften für das schiedsgerichtliche Verfahren verstofsen hätten; sie gebe selbst zu, dafs der Schiedsspruch nach dem englischen Rechte formell richtig zu stande gekommen sei. Die Behauptung der Be-

klagten, nach englischem Rechte sei ein Schiedsspruch nicht bindend, wenn die Entscheidung materiell unrichtig sei und auf einem groben Irrtum beruhe, finde in der diese Materie regelnden *Arbitration Act 52 & 53 Victoria Ch. 49* keine Rechtfertigung und sei auch nach der Praxis der englischen Gerichte nicht gerechtfertigt. Dieselbe stehe auch im Widerspruch mit den allgemein gültigen Grundsätzen über das Wesen und den Inhalt des Schiedsvertrages. Der im Auslande unter Beobachtung der dort bestehenden Vorschriften gefällte Schiedsspruch übe seine Rechtswirksamkeit auch im Inlande aus. Der in dieser Sache ergangene Schiedsspruch genüge aber auch weiter den Erfordernissen, die in § 1039 (früher 865) der C.P.O. aufgestellt seien, und habe daher nach § 1040 der C.P.O. unter den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils.

Das Reichsgericht führte in dem die Revision zurückweisenden Urteil aus: Die Annahme des Berufungsgerichtes, dafs das Vertragsgeding „*Any dispute on this contract to be settled by arbitration in London*“ als Schiedsvertrag zu beurteilen sei und die in dem Urteil näher dargelegte Tragweite habe, wonach die Vertragschliefsenden den Schiedsvertrag, das Schiedsverfahren und die auf Grund desselben ergehenden Schiedssprüche dem englischen Rechte unterstellten, ist der Nachprüfung des Revisionsgerichts, weil auf Auslegung des Vertrags beruhend, entzogen. Die weiteren Ausführungen, dafs der danach ergangene Schiedsspruch nach den hier zur Anwendung gelangenden Vorschriften des englischen Rechts und nach dem englischen Gerichtsgebrauch nicht um deswillen angefochten werden könne, weil die Entscheidung materiell unrichtig sei und auf einem groben Irrtum beruhe, betreffen die Anwendung von nicht revisiblem englischem Rechte. Die Beklagte hatte zwar in der Berufungsinstanz ihrem hierhergehörenden Vorbringen noch hinzugefügt, dafs die Klägerin in betrügerischer Weise einen Irrtum der Schiedsrichter herbeigeführt habe. Der Berufungsrichter hat in seinen Urteilsgründen dieses Vorbringen, soweit zunächst die Anfechtung des Schiedsspruches nach englischem Rechte in Betracht kommt, nicht ausdrücklich erörtert; es kann jedoch darin ein Mangel an Begründung um deswillen nicht gefunden werden, weil als Grund der Unwirksamkeit des Schiedsspruchs nach englischem Rechte nur die auf grobem Irrtum beruhende materielle Unrichtigkeit geltend gemacht war und in diesem Zusammenhange jenes Vorbringen nur das Vorliegen eines groben Irrtums der Schiedsrichter zu rechtfertigen bezweckte. Eine Rüge ist hierwegen auch nicht erhoben worden. Die Revision hat aber geltend gemacht, jenes Vorbringen erfülle auch den Restitutionsgrund des § 580 Nr. 4 der C.P.O. und sei deshalb geeignet, die Anfechtung des gedachten ausländischen Schiedsspruchs aus § 1041 Nr. 6 der C.P.O. zu rechtfertigen. Diesem Angriffe war jedoch der Erfolg zu versagen. Es kann zunächst die Frage dahingestellt bleiben, ob überhaupt auf ausländische Schiedssprüche, soweit aus denselben die Rechtsfolge des § 1040 der C.P.O. abgeleitet wird, die Aufhebungsgründe des § 1041

anwendbar sind, oder ob nicht vielmehr nur die Aufhebungsgründe des ausländischen Rechtes, unter dem sie stehen, in Betracht kommen, und die Anwendung des ausländischen Rechtes nur insoweit auszuschliefsen ist, als dasselbe gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstöfst; denn nach der gegebenen Sachlage könnte jene Anfechtung des Schiedsspruchs auch dann keinen Erfolg haben, wenn § 1041 Nr. 6 zur Anwendung käme. Es fehlt nämlich an jedem Vorbringen in den Instanzen dahin, dafs wegen jenes angeblichen Betrugs eine rechtskräftige Verurteilung ergangen sei, oder dafs die Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht erfolgen könne und danach die für eine Restitutionsklage nach § 580 Nr. 4 in § 581 der C.P.O. geforderte Voraussetzung vorliege. Die Bestimmung des § 581 gilt aber entsprechend auch im Falle des § 1041; im Sinne der letzteren Gesetzesvorschrift gehört zu den dort geforderten „Voraussetzungen", unter welchen in den Fällen der Nr. 1—5 des § 580 die „Restitutionsklage stattfindet", dafs auch die Vorschrift des § 581 der C.P.O. erfüllt sei.

Die Südafrikanische Republik als Prozefspartei vor Hamburgischen Gerichten. Legitimation eines für sie auftretenden Prozefsbevollmächtigten.

Beschlufs des Hanseatischen Oberlandesgerichts, IV. Civ.Sen., zu Hamburg vom 11. November 1901 (Dresdner Bank gegen die Südafrikanische Republik, B.C. IV. 75/01).

Mitgeteilt durch Herrn Senatspräsidenten Dr. *Martin* zu Hamburg.

Aus den Gründen:

Die gegen das Urteil vom 5. Juli selbst eingelegte sofortige Beschwerde ist, soweit sie die Kostenentscheidung betrifft, zulässig. Nachdem die Dresdner Bank eine einstweilige Verfügung gegen die Südafrikanische Republik erwirkt und Rechtsanwalt Dr. Wolffson für die letztere gegen diese Verfügung Widerspruch erhoben hatte, nachdem hierauf die Dresdner Bank auf alle Rechte aus der einstweiligen Verfügung verzichtet und Dr. Wolffson diese Erklärung acceptiert hatte, hat das Landgericht durch das angefochtene Urteil lediglich über die Kosten des Widerspruchsverfahrens entschieden, und zwar hat es auf Grund der Annahme, dafs Dr. Wolffson nicht zur Vertretung der Südafrikanischen Republik legitimiert gewesen sei, Dr. Wolffson persönlich zum Ersatze der der Dresdner Bank durch seine einstweilige Zulassung zur Prozefsführung erwachsenen Kosten, die Südafrikanische Republik in die übrigen durch die Erhebung des Widerspruchs verursachten Kosten verurteilt . . .

Die Beschwerde ist durch Dr. Wolffson namens der Südafrikanischen Republik auf Grund derselben Vollmachten eingelegt, auf die er sich im Widerspruchsverfahren zu seiner Legitimation berufen hat. Die

Frage, ob die Beschwerde durch einen legitimierten Vertreter der Beschwerdeführerin eingelegt ist, deckt sich also völlig mit der durch die Beschwerde vor dieses Gericht gebrachten Streitfrage, ob Dr. Wolffson in dem Widerspruchsverfahren seine Legitimation als Vertreter der Südafrikanischen Republik erbracht hat.

Abgesehen von der versprochenen, aber bisher nicht vorgelegten Vollmacht des Vicepräsidenten der Südafrikanischen Republik, Schalk Burger, hat Dr. Wolffson seine Legitimation auf dreifache Weise zu erbringen gesucht: Erstens durch die Prozeſsvollmacht des Staatspräsidenten Krüger, zweitens durch die Prozeſsvollmacht des Dr. Leyds unter Berufung auf dessen notorische Stellung als bei dem Deutschen Reiche accreditierten Gesandten der Südafrikanischen Republik, drittens durch dieselbe Prozeſsvollmacht des Dr. Leyds und die diesem von dem Ausführenden Rat der Südafrikanischen Republik erteilte Vollmacht (act. 60 i. S. II C. 861/00).

Die ersten beiden Versuche des Nachweises der Legitimation dürften von dem Landgerichte mit Recht verworfen sein. Präsident Krüger hat die vorgelegte Prozeſsvollmacht zu Paris unterzeichnet, und nach dem Wortlaute der in act. 29 und 30 vorgelegten Bestimmungen des Grundgesetzes der Südafrikanischen Republik scheint allerdings der Staatspräsident die Befugnis zur Vertretung des Staates zu verlieren, wenn er sich in das Ausland begiebt. Ebensowenig kann Dr. Leyds kraft seiner Stellung als Gesandter für befugt erachtet werden, die Südafrikanische Republik in einem Civilprozesse gegenüber der Arrestklägerin zu vertreten. Welchen Umfang auch immer seine Vollmacht als Gesandter haben mag, jedenfalls berechtigt sie ihn nur, seinen Staat in öffentlich rechtlichen Angelegenheiten gegenüber dem Staate, bei dem er accreditiert ist, nicht aber ihn, soweit er Subjekt von Privatrechten ist (als Fiskus), gegenüber beliebigen Privatpersonen zu vertreten.

Jedoch kommt hierauf nichts an, da die von dem Ausführenden Rate dem Dr. Leyds erteilte Vollmacht vorliegt. Das Berufungsgericht erachtet abweichend von dem Landgerichte diese Vollmacht für genügend, um Dr. Leyds zur Vertretung der Südafrikanischen Republik in dem gegenwärtigen Widerspruchsverfahren zu legitimieren. Daſs der Ausführende Rat seinerseits berechtigt gewesen ist, für die Südafrikanische Republik zu handeln, und demgemäſs auch eine Vollmacht zu ihrer Vertretung in privatrechtlichen Angelegenheiten zu erteilen, ist unbestritten. Es ergiebt sich schon daraus, daſs an dem Beschlusse der Staatspräsident Krüger teilgenommen hat, der, weil damals noch im Gebiete der Südafrikanischen Republik aufhältlich, schon für sich zur Vertretung der Republik befugt war. Die von dem Ausführenden Rat dem Dr. Leyds erteilte Vollmacht giebt diesem das Recht, alle der Regierung der Südafrikanischen Republik gehörenden Gelder in Europa oder England zu kündigen und von den Schuldnern oder Depositaren einzufordern, sie ermächtigt ihn ferner, alle der genannten Regierung gehörenden Anteile, Mittel und Guthaben in Europa oder England,

gleichviel welcher Art, in welcher Form auch immer zu kündigen, einzufordern, zu verkaufen, zu verhandeln, zu realisieren oder zu verpfänden, sowie alles zu thun, um solche Gelder, Anteile, Guthaben und Mittel unter seine persönliche Verwaltung und Kontrolle zu bekommen. Das Landgericht erachtet diese Vollmacht ihrem Inhalte nach nicht für geeignet, um Dr. Leyds zur Erhebung des Widerspruchs gegen die erlassene einstweilige Verfügung zu legitimieren, weil die Erhebung des Widerspruches weder Kündigung noch Einforderung, noch Realisierung oder Verpfändung von Geldern, Mitteln oder Guthaben der Republik sei. Es übersieht aber dabei anscheinend den Schlufssatz, nach dem Dr. Leyds auch berechtigt sein soll, alles zu thun, um solche Gelder, Anteile, Mittel oder Guthaben unter seine persönliche Kontrolle und Verwaltung zu bekommen. In dem vorliegenden Falle nun behauptet die Antragstellerin, gegen die Südafrikanische Republik einen Anspruch auf Herausgabe „*kommandeerten*" Geldes, eventuell auf Ersatz seines Wertes zu haben, und zwecks Sicherung dieses Anspruches hat sie eine einstweilige Verfügung erwirkt, durch die eine angeblich der südafrikanischen Regierung gehörige Sendung Gold beschlagnahmt ist. Offensichtlich war es Zweck dieser Verfügung, der Südafrikanischen Republik die Verfügung über Mittel, die sie angeblich in Europa besafs, zu entziehen, und da Dr. Leyds durch die Vollmacht befugt ist, alles zu thun, um solche Mittel unter seine Kontrolle und Verwaltung zu bekommen, so gehören die zur Beseitigung der Beschlagnahme erforderlichen Mafsregeln in den Kreis der Handlungen, zu denen er bevollmächtigt ist. Mit Unrecht macht das Landgericht hiergegen geltend, dafs die Südafrikanische Republik erklärt, das Geld gehe sie nichts an, sie wolle mit dem Widerspruche nicht sowohl materielle Rechte verfechten, als ihre Staatshoheit vor unberechtigten Eingriffen schützen.

Denn nicht der Inhalt der Verteidigung — deren Richtigkeit auch nur bei einem Eingehen in die Sache selbst geprüft werden könnte — ist für die Frage der Legitimation des Dr. Leyds mafsgebend, sondern ausschliefslich der Gegenstand des Streites, der durch den Inhalt der auf Antrag der Dresdner Bank erlassenen Verfügung bestimmt wird. Ebensowenig kommt es auf die Motive an, durch welche die Vertreter der Südafrikanischen Republik bewogen sind. Mögen sie mehr zwecks Wahrung ihres Rechtsstandpunktes als zum Schutze der materiellen Interessen der Republik das Verfahren eingeleitet haben, so ändert dies doch nichts daran, dafs dieses Verfahren ausschliefslich die Beseitigung eines Eingriffs in angebliche Vermögensrechte der Republik zum Gegenstande hat, und da Dr. Leyds, wie bereits ausgeführt, bevollmächtigt ist, alles zu thun, um das in Europa befindliche Vermögen der Republik in seine Kontrolle zu bringen, also auch um die Verfügung anderer über solches Vermögen auszuschliefsen, so mufs er auch als befugt erachtet werden, die Südafrikanische Republik in diesem Verfahren zu vertreten.

Demnach ist auch Dr. Wolffson, der unstreitig von Dr. Leyds

Prozefsvollmacht erhalten hatte, legitimiert gewesen, die Südafrikanische Republik in dem Widerspruchsverfahren zu vertreten, weshalb er mit Unrecht persönlich in die durch seine Zulassung der Antragstellerin erwachsenen Kosten verurteilt ist. Er ist auf Grund derselben Vollmachten auch legitimiert, die gegenwärtige Beschwerde namens der Südafrikanischen Republik einzulegen, weshalb auf dieselbe das Urteil des Landgerichts, soweit es Dr. Wolffson in Kosten verurteilt, aufgehoben werden mufs.

Daneben hat das Landgericht der Südafrikanischen Republik die nicht durch die einstweilige Zulassung des Dr. Wolffson verursachten Kosten des Widerspruchs auferlegt. Welche Kosten es hierunter verstanden hat, ist unklar, da das gesamte Widerspruchsverfahren und alle seine Kosten durch das Auftreten des Dr. Wolffson verursacht sind. Auch ist nicht erfindlich, aus welchen Gründen das Landgericht zu einer Verurteilung der Südafrikanischen Republik hat gelangen können, da es diese als nicht durch Dr. Wolffson vertreten und folglich als an dem Widerspruchsverfahren nicht beteiligt behandelt hat. Indessen kommt es hierauf nicht an, da Dr. Wolffson von dem Berufungsgericht als legitimierter Vertreter der Südafrikanischen Republik anerkannt wird, und mithin zwischen den durch sein Auftreten verursachten und anderweitigen Kosten kein Unterschied mehr zu machen ist. Vielmehr kann es sich nur fragen, ob die Kosten des Widerspruchsverfahrens der Antragstellerin oder der Antragsgegnerin aufzuerlegen sind.

Zur Rechtfertigung der einstweiligen Verfügung hat der Vertreter der Antragstellerin laut dem Thatbestande des angefochtenen Urteils in der am 3. Dezember 1900 erfolgten Verhandlung zur Hauptsache nur auf seinen Antrag nebst Anlagen Bezug genommen. In seiner Vernehmlassung auf die Beschwerde ist er auf diesen Punkt überhaupt nicht zurückgekommen. Wenn zwecks Entscheidung über die Kosten geprüft werden müfste, ob die Forderung der Antragstellerin glaubhaft gemacht ist und die Voraussetzungen des § 935 der C.P.O. vorgelegen haben, so hätte daher dieses Gericht sich veranlafst gesehen, die Antragstellerin zu einer eingehenderen Rechtfertigung ihres Verfahrens aufzufordern. Indessen war dies nicht erforderlich, weil die Sache dadurch erledigt wird, dafs die Antragstellerin nach Erhebung des Widerspruchs auf die Rechte aus der einstweiligen Verfügung verzichtet hat. Zur Zeit dieses Verzichtes bestanden irgend welche durch die Vollstreckung der Verfügung erworbenen Rechte nicht, da die geschehene Vollstreckung bereits auf die Einwendungen von Arndt & Cohn wieder aufgehoben war. Der Verzicht der Antragstellerin kann also auch nicht dahin verstanden werden, dafs sie irgendwelche ihr durch die Verfügung erworbenen Rechte unter Aufrechterhaltung der Verfügung selbst aufgeben wollte, sondern vielmehr dahin, dafs sie das Recht, die Verfügung geltend zu machen, aufgab, also durch ihre eigene Erklärung denjenigen Rechtszustand wieder herstellte, der vorhanden gewesen wäre, wenn sie gar keinen Antrag gestellt hätte. Dieses Verfahren ist völlig demjenigen eines Klägers, der seine Klage zurücknimmt, analog und mufs dem-

entsprechend auch die Pflicht zur Tragung der durch das Verfahren über die einstweilige Verfügung verursachten Kosten nach sich ziehen. Denn durch die Thatsache selbst, dafs die Antragstellerin die erwirkte einstweilige Verfügung wiederaufgegeben hat, stellt sich die mittelst des Antrages auf die einstweilige Verfügung unternommene Rechtsverfolgung, gleichviel ob die zu sichernden Rechte selbst begründet sein mögen oder nicht, als zwecklos und daher unberechtigt dar, weshalb die Kosten derselben die Antragstellerin treffen mufsten. Zu diesen Kosten gehören aber auch diejenigen des von der Antragsgegnerin erhobenen Widerspruches, da dieser nur eine Fortsetzung des Verfahrens über die einstweilige Verfügung ist, und die Antragsgegnerin infolge des Verzichtes der Antragstellerin in diesem Verfahren obsiegt.

Es mufste daher die Antragstellerin in die sämtlichen durch das Widerspruchsverfahren verursachten Kosten verurteilt werden [1]).

Verjährung der Forderungen des Anwalts richtet sich nach dem Recht am Orte des Prozefsgerichts, wo derselbe seine Thätigkeit entfalten sollte. — Dürfen in Bezug auf den Schutz durch Verjährung von einem Gericht die Angehörigen des eigenen Staates schlechter als die eines fremden gestellt werden?

Urteil des hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 21. Juni 1901 (Hanseatische Gerichtszeitung, Hauptblatt 1901 No. 184).

Das L.G. II. K. f. H. S. hatte eine Honorarforderung wegen Verjährung nach dem Recht am Wohnsitz des Schuldners abgewiesen. Das O.L.G. I sprach am 21. Juni 1901 den Betrag unter Verwerfung der Verjährungseinrede zu.

Thatbestand: ... Kläger suchte die Unanwendbarkeit des preufs. Verjährungsgesetzes darzuthun, indem er auf die Entscheidungen des R.G. Bd. 12 S. 35, Jurist. Wochenschr. 1900 S. 19, Walther, Geb.-Ordn. für Rechtsanwälte und die dortigen Citate, § 247 Tit. 5 Teil I A.L.R., Urteil des O.L.G. Posen vom 17. Oktober 1893, Entscheid. des O.L.G. Naumburg von 1894 Bezug nahm. Der Anwalt

---

1) Die vorzugsweise interessante Frage, ob der südafrikanischen Republik das Recht der Exterritorialität hätte zuerkannt werden müssen, ist nicht zur Entscheidung gekommen. Für die Bejahung dieser Frage s. vor allem die eingehende Untersuchung von Droop in *Gruchots* Beiträgen Bd. 26, 1882, S. 289 ff. („Über die Zuständigkeit der inländischen Gerichte für Rechtsstreitigkeiten zwischen Inländern und fremden Staaten, insbesondere für Anordnung von Arresten gegen fremde Staaten"). Vgl. ferner: *Hartmann*, *Revue de droit international* Bd. 22, 1890, S. 425 ff. („*De la compétence des tribunaux dans les procès contre les états et souverains étrangers*"). *Streit*, *L'affaire Zappa*, *Paris* (*Larose*), *1894*. *Audinet*, *Revue générale de droit international public* Bd. 2, 1895, S. 385 ff. („*L'incompétence des tribunaux français à l'égard des états étrangers*"). *Liszt*, Völkerrecht, 2. Aufl., Berlin 1902, S. 60. — Vgl. auch die Bd. X dieser Ztschr. S. 68 und *Clunet* Bd. 26 S. 402 mitgeteilte englische Entscheidung.

Niemeyer.

des Beklagten führte eine gegenteilige Entscheidung in Seuffert Bd. 51 No. 16 S. 19 an.

Gründe: Wollte man davon ausgehen, dafs es nicht die Absicht eines Gesetzgebers sein kann, die Angehörigen seines Staates in Bezug auf den Schutz durch Verjährung schlechter zu stellen als die Angehörigen eines fremden Staates, so würde das Gericht dahin gelangen müssen, die gegen die Klage vorgebrachte Einrede der Verjährung für unbegründet zu halten, da die Gesetze am Wohnsitz des Beklagten eine wesentlich kürzere Verjährungsfrist aufstellen, als die für einheimische Schuldverhältnisse aufgestellte von 10 und bezw. unter Abwesenden von 20 Jahren.

Aber auch wenn man sich dieser nahe liegenden Erwägung nicht anschliefsen will und der vom R.G. und sonst vielfach anerkannten und jetzt herrschenden Theorie folgt, dafs die Verjährung als ein die Forderung oder die Klage aus ihr beendigender Thatbestand den Gesetzen unterworfen sei, von welchen die Forderung selbst beherrscht wird, so würde man ebenfalls notwendig bei Beurteilung der vorgeschützten Verjährungseinrede auf die hamburgischen Verjährungsgesetze zurückgreifen müssen. Denn dafs die Forderungen des beauftragten Rechtsanwaltes auf Ersatz seiner ihm vom Gesetze bewilligten und festgesetzten Gebühren und Auslagen durch das am Prozefsgericht herrschende Recht normiert werden, bedarf keiner Ausführung. Daher würden die in Hamburg geltenden Gesetze über die Ansprüche des Klägers aus dem ihm erteilten Prozefsmandat entscheiden, weil seine Sachwalterthätigkeit nach Absicht der Kontrahenten hier stattfinden sollte und stattgefunden hat, und nach der Natur des Schuldverhältnisses auch die Erfüllung der daraus entsprungenen Forderung hier geschehen sollte, mithin hier der Sitz der Obligation auch für den Erblasser des Beklagten war. Nach Hamburger Recht verjährten aber vor 1900 Forderungen gegen Abwesende wie gesagt in 20 Jahren, und war daher die eingeklagte und abgewiesene Forderung bei Anstellung der Klage gemäfs Art. 169 des Einf.-Gesetzes zum B.G.B., § 196 No. 15 B.G.B. noch nicht verjährt. Dieselbe war dem Kläger daher in dem jetzt näher klargestellten Betrage zuzusprechen. Auch in Hinsicht der geforderten Zinsen, da die Forderung nach § 85 der Geb.-Ordn. für Rechtsanwälte vor dem 13. April 1889 fällig geworden war, gemäfs Art. 30 des Hamburger Einführungsgesetzes zum früheren Allg. D. Handelsgesetzbuche.

Die „bisherigen" Kollisionsnormen, die nach Art. 208 E.G. z. B.G.B. für die Erforschung der Vaterschaft etc. mafsgebend sind, sind für Baden in Art. 7 bis 30 E.G. z. B.G.B. enthalten.

Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe, I. Senat, vom 27. April 1901 (W. g. St.) (Badische Rechtspraxis 1901 S. 271).

Es hat allerdings seine Richtigkeit, dafs der badische Richter bis zum 1. Januar 1900 auf Vaterschaftsklagen und auf die Unter-

haltungsansprüche unehelicher Kinder gegenüber dem Vater das Personalstatut des Vaters zur Zeit der Geburt des Kindes anzuwenden hatte; und da ein vor dem genannten Tage geborenes uneheliches Kind in Frage steht, unterliegt es auch keinem Zweifel, dafs die Klage desselben, wie sie vorliegt, an und für sich gemäfs Art. 208 E.G. z. B.G.B. nach den bisherigen Gesetzen zu beurteilen wäre. Die in Frage stehende Anwendbarkeit des Personalstatuts des Vaters beruhte für den badischen Richter jedoch lediglich auf der Bestimmung des L.R.S. 3 Abs. 3 und ist mit dessen Aufhebung durch das Bad.Ausf.G. z. B.G.B. vom 17. Juni 1899 hinweggefallen. Nach Art. 2 desselben haben auf die nach den bisherigen Gesetzen zu beurteilenden Thatbestände die räumlichen Kollisionsnormen in Art. 7 bis 30 des E.G. z. B.G.B. entsprechende Anwendung zu finden, und da Art. 21 desselben die Ansprüche des unehelichen Kindes gegenüber dem Vater dem Personalstatute der Mutter unterwirft, die Mutter der Klägerin aber Elsässerin ist, zur Zeit der Geburt des Kindes somit dem *Code civil* als ihrem Personalstatut unterstand, kann für die Entscheidung des Rechtsstreits nur dieser als mafsgebend in Betracht kommen. Darnach war und ist aber eine Vaterschaftsklage nur ausnahmsweise unter Voraussetzungen zulässig, die vorliegend zweifellos nicht gegeben sind. Vgl. die Ausführung Dorners in dessen Kommentar zum Bad.Ausf.G. S. 23 Ziff. 7.

Welches Recht kommt für im Grofsherzogtum Baden erhobene Ehescheidungsklagen als das nach Art. 201 Abs. 2 E.G. z. B.G.B. neben dem B.G.B. in Anwendung zu bringende Gesetz in Betracht?

Urteil des Oberlandesgerichts zu Karlsruhe, III. Civ.Sen., vom 9. Mai 1901 (Wissmann gegen Wissmann).

Da die am 18. Januar 1900 erhobene Klage darauf gestützt ist, und nach der Fassung des § 1567 Abs. 2 Ziff. 2 B.G.B. darauf gestützt werden mufste, dafs der Beklagte schon ein Jahr lang vor dem 18. Januar 1900 sich in böslicher Absicht von der häuslichen Gemeinschaft ferngehalten hat, und schon seit einem Jahr vor dem 18. Januar 1900 die Voraussetzungen für eine öffentliche Zustellung gegen ihn vorlagen, so handelt es sich bei der Klage um eine dem Beklagten vorgeworfene Verfehlung der in § 1567 B.G.B. bezeichneten Art, die zwar unter der Herrschaft des B.G.B. noch fortdauerte, aber schon vor Inkrafttreten des B.G.B. bestand, und nur in Verbindung mit diesem früheren Bestehen zu einer Scheidung nach § 1567 Ziff. 2 B.G.B. führen konnte. Es findet deshalb auf den vorliegenden Fall Art. 201 Abs. 2 E.G. z. B.G.B. Anwendung, wonach auf Scheidung nur dann erkannt werden kann, wenn die Verfehlung des Beklagten auch nach demjenigen Gesetz, welchem die Ehe der Parteien vor dem 1. Januar 1900 unterstand, ein Scheidungsgrund war. Vgl. auch Bad.R.Prax. 1901 Nr. 3 S. 29 Ziff. 15; Nr. 10 S. 130 Ziff. 22. Das L.G. hat nun angenommen, dafs die Ehe der Parteien vor dem 1. Januar dem Bad.L.R. unterstand, weil der Beklagte dort seinen

letzten Wohnsitz hatte. Diese früher allerdings für andere Rechtsgebiete vom R.G. als richtig anerkannte Ansicht (vgl. z. B. Seufferts Archiv Bd. 47 Nr. 259 R.G.E. Bd. 9 S. 191; Bd. 16 S. 138) trifft jedoch auf im Großherzogtum Baden angestrengte Ehescheidungsklagen deshalb nicht zu, weil nach der für den badischen Richter bindenden Vorschrift des L.R. S. 3 auf das Eherecht die *lex originis*, d. h. das Heimatsrecht der Ehegatten, Anwendung zu finden hat. Vgl. hierüber die reichsgerichtlichen Entscheidungen in der Jurist. Wochenschr. 1899 S. 717 und 736; 1900 S. 285 sowie Bad.Ann. 1899 S. 276. Den gleichen Grundsatz, „dafs für die Scheidung der Ehe die Gesetze des Staates mafsgebend sind, dem der Ehemann zur Zeit der Erhebung der Klage angehört", stellt auch Art. 17 des E.G. z. B.G.B. auf; und es ergiebt sich hieraus, dafs sowohl nach den Bestimmungen des vor dem 1. Januar 1900 geltenden Bad.L.R. als auch nach denjenigen des seither bestehenden bürgerlichen Rechts auf die vorwürfige Ehescheidungsklage neben dem § 1567 B.G.B. die Bestimmungen des württembergischen Rechts als der *lex originis* der Streitteile nach Art. 201 Abs. 2 E.G. z. B.G.B. in Rücksicht zu ziehen sind. Vgl. auch Art. 2 des Bad.Ausf.G. z. B.G.B. vom 17. Juni 1899.

Nach der württembergischen Ehegerichtsordnung vom Jahre 1687 konnte nun eine Ehe wegen „böslichen Verlassens" nur dann geschieden werden, wenn der eine Eheteil während sieben Jahren an unbekannten Orten abwesend war und dem andern nichts von sich hatte hören lassen. Vgl. württ. Ehegerichtsordnung von 1687 Teil 2 Kap. 13 § 4 und Weishaar, Lehrbuch des württ. Privatrechts § 112 S. 76. Diese siebenjährige Frist ist aber durch Art. 6 des Württ.-Ausf.G. vom 8. August 1875 zum R.G. über die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschliefsung auf zwei Jahre herabgesetzt worden, so dafs nach zweijähriger Abwesenheit an unbekannten Orten auf Ansuchen des klagenden Teiles die Ehescheidung ausgesprochen werden kann. Hätte daher der Beklagte zur Zeit der Erhebung der Klage sich bereits zwei Jahre lang an unbekannten Orten aufgehalten, so würde auch nach württembergischem Recht die Ehescheidung wegen „böslichen Verlassens" ausgesprochen werden können. Dies ist jedoch nicht der Fall. Der Beklagte hatte sich vielmehr nach der Bescheinigung des Bürgermeisteramts Villingen vom 24. August 1898 (vgl. Erstinstanzakten S. 42) bis 28. Dezember 1899 in Villingen aufgehalten; es waren daher bis zur Erhebung der Klage (18. Januar 1900) die zwei Jahre noch nicht abgelaufen, welche das württembergische Recht für erforderlich erklärt, um die Ehescheidung wegen böslichen Verlassens auszusprechen. Da sonach nach württembergischem Recht der Ausspruch der Ehescheidung wegen böslichen Verlassens zur Zeit der Erhebung der Klage nicht zulässig war, konnte dieselbe zufolge der Vorschrift des Art. 201 Abs. 2 E.G. z. B.G.B. nicht ausgesprochen werden, auch wenn dieselbe nach § 1567 Abs. 2 Ziff. 2 B.G.B. zulässig erschien. So auch Habicht, Fragen der Übergangszeit 2. Aufl. § 50 S. 570. Dafs im Laufe des Prozesses

die zwei Jahre abgelaufen sind, welche das württembergische Recht für den Eintritt der Vermutung des „böslichen Verlassens" verlangt, kann nicht in Betracht kommen, weil der Ablauf dieser Zeit Voraussetzung für die Begründetheit der Klage war, die zwei Jahre daher schon zur Zeit der Erhebung der Klage verflossen sein mufsten, da das Ehescheidungsverfahren nicht dazu bestimmt ist, die Voraussetzungen für die Annahme der böslichen Verlassung erst herbeizuführen und die Bedingungen der Scheidung erst herzustellen, solche vielmehr bei Erhebung der Klage bereits vorliegen müssen. So Gaupp, die auf den Civilprozefs bezüglichen Normen des Württ.L.R. (Civilprozefs 2. Aufl. Anh. 2) S. 42d u. 44. Ähnlich auch Bad.R.Prax. 1901 Nr. 10 S. 130 Ziff. 22.

Umgehung der Formvorschrift des Reichsgesetzes vom 20. April 1892 § 15 Abs. 5 (Verpfändung eines Geschäftsanteils einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung) durch Vornahme des Rechtsgeschäftes im Ausland. Unanwendbarkeit des Art. 11 Abs. 1 S. 2 E.G. z. B.G.B. wegen Anwendbarkeit des Art. 30.

Urteil des Oberlandesgerichts zu Karlsruhe vom 11. Juli 1901, III. Senat, Thurgauer Hypothekenbank gegen Vorschufsverein Gailingen (Badische Rechtspraxis 1901 S. 294).

Aus den Gründen:

Nun beruft sich die Klägerin allerdings auf Art. 11 Abs. 1 Satz 2 E.G. z. B. G.B., wonach für die Form eines Rechtsgeschäfts „die Beobachtung der Gesetze des Orts genügt, an dem das Rechtsgeschäft vorgenommen worden ist", indem sie behauptet, der Faustpfandvertrag sei in Frauenfeld, also in der Schweiz, abgeschlossen worden, und nach Art. 215 des schweizerischen Bundesgesetzes über das Obligationenrecht genüge zur wirksamen Verpfändung einer Forderung die Benachrichtigung des Schuldners von der Verpfändung, die Übergabe des Schuldscheins an den Pfandgläubiger und die schriftliche Beurkundung der Verpfändung; alle diese Vorschriften aber seien bei der Verpfändung vom 19./22. Juni 1900 beobachtet, wofür W. M. als Zeuge angerufen wurde; nach schweizerischem Recht — und dieses sei anzuwenden, weil der Faustpfandvertrag in Frauenfeld abgeschlossen worden sei — sei also die Verpfändung gültig und rechtswirksam. Diesen Ausführungen hat aber das Landgericht mit Recht entgegengehalten, die Anwendung des schweizerischen Rechts sei durch Art. 30 E.G. z. B.G.B. ausgeschlossen, während dessen weiterer Ausführung, dasselbe sei auch im Hinblick auf Art. 11 Abs. 2 E.G. z. B.G.B. unanwendbar, nicht beigepflichtet werden kann, weil es sich hier nicht um ein Recht an einer Sache, d. h. einem körperlichen Gegenstand (vgl. § 90 B.G.B.) handelt, der Art. 11 Abs. 2 E.G. daher auf den vorliegenden Fall keine Anwendung findet. Wohl aber ist die Anwendbarkeit der Bestimmung des Art. 11 Abs. 1 Satz 2 E.G. und damit diejenige des schweize-

rischen Gesetzes durch Art. 30 E.G. z. B.G.B. ausgeschlossen; denn wenn dort gesagt ist, die Anwendung eines ausländischen Gesetzes sei ausgeschlossen, wenn dessen Anwendung „gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstofsen würde", so trifft dies auf den vorliegenden Fall zu. Wenn nämlich, wie oben ausgeführt, § 15 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in Verbindung mit § 1274 B.G.B., die Verpfändung eines Geschäftsanteils zu dem Zwecke nur unter der Voraussetzung der Beobachtung gerichtlicher oder notarieller Form für rechtswirksam erklärt, damit die Geschäftsanteile nicht Gegenstand des Handelsverkehrs werden, so würde diesem Zwecke offenbar nicht entsprochen, sondern direkt zuwidergehandelt sein, wenn auf Grund der Vorschrift des Art. 11 Abs. 1 Satz 2 E.G. z. B.G.B. der deutsche Besitzer eines Geschäftsanteils nur ins Ausland zu gehen und dort seinen Geschäftsanteil zu verpfänden brauchte, um der Beobachtung der im § 15 des Gesetzes vom 20. April 1892 erforderten, im ausländischen Gesetze aber nicht für notwendig erklärten gerichtlichen oder notariellen Form los und ledig zu sein. Ein solches Verfahren würde dem Zwecke, aus welchem das deutsche Gesetz in § 15 gerichtliche oder notarielle Form verlangt, direkt ins Gesicht schlagen; und es mufs deshalb gesagt werden, dafs zufolge Art. 30 E.G. z. B.G.B. die Vorschrift des Art. 11 Abs. 1 Satz 2 ebenda auf die Veräufserung und Verpfändung von Geschäftsanteilen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Auslande nicht zutrifft, vielmehr die Veräufserung und Verpfändung folcher Geschäftsanteile auch im Ausland nur unter Beobachtung der in § 15 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. April 1892 vorgeschriebenen gerichtlichen oder notariellen Form rechtswirksam erfolgen kann. Vgl. auch *Heidlen*, Bemerkung zu Art. 11 E.G. z. B.G.B. S. 425 und *Neumann*, Handausgabe des B.G.B. Note 3c zu Art. 11 E.G. z. B.G.Bl. (entgegen: *Niedner*, Note 7 zu Art. 11 E.G. z. B.G.B.). Da aber in dem Faustpfandvertrag zwischen der Klägerin und W. M. diese Form keine Beachtung gefunden hat, so erscheint auch aus diesem Grunde die Verpfändung unwirksam.

Voraussetzungen der Eintragung der deutschen Zweigniederlassung einer ausländischen Handelsgesellschaft (§ 13 H.G.B.).

Beschlufs des Landgerichts I Berlin vom 2. Mai 1901 („Das Recht", 1901 S. 317, No. 1277).

Die Anwendbarkeit der Vorschrift des § 13 Abs. 1 H.G.B., wonach regelmäfsig, falls der Inhaber einer Firma in einem anderen Gerichtsbezirk eine Zweigniederlassung besitzt, bei dem Gerichte der letzteren die Anmeldungen und Zeichnungen wie beim Handelsregister der Hauptniederlassung, aber zunächst bei diesem, zu bewirken sind, fällt ganz fort, wenn die Hauptniederlassung im Auslande sich befindet, und dort das Institut des Handelsregisters nicht besteht. Das

Registergericht der Zweigniederlassung kann auch keinen Nachweis der an Stelle der Eintragung dort handelsüblichen Bekanntgabe der bei ihm zur Eintragung angemeldeten Vorgänge im Ausland fordern.

(In Holland besteht kein Prokurenregister. Die Prokuraerteilung oder Aufhebung wird üblicher Weise in Zeitungen bekannt gemacht. Als letztere für die Zweigniederlassung einer Rotterdamer Aktiengesellschaft in Berlin angemeldet wurde, ist der Registerrichter im Beschwerdewege angewiesen worden, von dem Nachweise der bezüglichen Bekanntgabe in Rotterdam abzusehen).

Frankreich.

Der Satz locus regit actum gilt auch bei holographischen Testamenten.

Entscheid. der *Cour d'appel* von Douai, I. Civilkammer, vom 7. Mai 1901 (*Jurisprudence de la cour d'appel de Douai*, Bd. 58. S. 180).

Es ist ein Grundsatz des internationalen Rechts, daſs die Form der Rechtsgeschäfte dem Recht des Errichtungsortes unterliegt. Dieser Grundsatz gilt für holographische Testamente wie für andere Rechtsgeschäfte. Er hat seinen Grund in der Unmöglichkeit oder Schwierigkeit, andere Formen zu beobachten als die am Ort des Geschäftsabschlusses vorgesehenen oder allgemein üblichen. Es handelt sich hierbei um eine dem gemeinschaftlichen Vorteil dienende gegenseitige Konzession der Staaten. — Mit Recht haben sich daher die Vorderrichter, denen ein in Belgien errichtetes Testament einer Belgierin vorlag, nicht mit der Frage beschäftigt, ob die französischen Formvorschriften beobachtet sind, sondern nur geprüft, ob sich die Erblasserin den belgischen Gesetzen angepaſst hat. Da das Datum des Testamentes hinsichtlich der Form unstreitig der Vorschrift des Artikel 970 des belgischen *Code civil* entspricht, ist das Testament insoweit nicht nichtig.

Errichtung eines Testamentes in Konstantinopel seitens einer in Ostrumelien wohnenden, der orthodoxen bulgarischen Religionsgemeinschaft angehörenden türkischen Staatsangehörigen gemäſs der durch das bulgarische Exarchat statuierten Form.

Entscheid. des *Tribunal civil de la Seine* vom 19. Juli 1901 (*Gazette des tribunaux* vom 4. Dezember 1901).

Im Jahre 1899 starb in Paris die Ehegattin des früheren Gouverneurs von Ostrumelien, des Prinzen Vogoridi. Sie hatte im Jahre 1885, während sie mit ihrem Manne in Ostrumelien wohnte und sich zu der orthodoxen bulgarischen Religion bekannte, während eines vorüber-

gehenden Aufenthalts in Konstantinopel ein holographisches Testament errichtet, in dem sie ihren Mann als Alleinerben einsetzte; sie hatte dabei nicht, wie es nach dem ottomanische Recht nötig gewesen wäre, Zeugen zugezogen. Einer ihrer Neffen focht das Testament an, da es nicht nach den Formvorschriften der im ottomanischen Reiche geltenden Gesetzgebung angefertigt sei.

Das Tribunal wies die Klage aus folgenden Gründen ab:

1. Ein Firman vom 27. Februar 1870 stellt fest, dafs, abgesehen von einigen Sprengeln, der Art. 120 des in Bulgarien und Ostrumelien geltenden *statut organique* des bulgarischen Exarchats ein Testament für gesetzmäfsig erklärt, das der Erblasser eigenhändig ganz geschrieben und unterschrieben hat, wenn es auch nicht die Unterschrift von Zeugen trägt.

2. Da die zur Zeit der Testamentserrichtung in Ostrumelien wohnende Erblasserin der orthodoxen bulgarischen Religion huldigte, unterlag sie ohne Rücksicht auf ihre Nationalität der geistlichen Gerichtsbarkeit des bulgarischen Exarchats und verlor für die Zeit des vorübergehenden Aufenthalts in Konstantinopel nicht die ihr durch die kirchlichen Gesetze gewährten Rechte, konnte vielmehr dem Art. 120 cit. entsprechend, also ohne Zeugen testieren. (Dies wird näher begründet).

Auf die Darlegung des Klägers, die Erblasserin habe nur über den dritten Teil ihres Vermögens letztwillig verfügen können u. s. w., führt das Tribunal aus, diese im Koran enthaltenen Vorschriften seien Vorschriften des muselmanischen Rechts und daher ein Teil des auf christliche Unterthanen der Türkei nicht anwendbaren religiösen Ritus; seit der Eroberung Konstantinopels hätten die Sultane ihren christlichen, der orthodoxen griechischen Religion angehörigen Unterthanen die Anwendbarkeit des durch das byzantinische Recht modifizierten römischen Rechts in Ansehung der Fähigkeit zu disponieren zuerkannt, auch sei diese Konzession durch ein Hatti-Humayoun vom 18. Februar 1856, durch eine Note des türkischen Ministers des Auswärtigen an die Gesandten der Hohen Pforte vom 15. Mai 1867 und durch ein Irade vom 23. Januar 1891 bestätigt; wenn hier nur die Christen der orthodoxen griechischen Religion erwähnt seien, so liege kein Grund vor, die diesen gewährten Vergünstigungen den Anhängern der orthodoxen bulgarischen Religion zu versagen, da diese doch stets dieselbe Stellung wie jene genossen hätten.

Zu dem internationalen Übereinkommen vom 15. April 1891, betreffend die falsche Warenherkunftsbezeichnung.

Entscheid. der *Cour de cassation, chambre de requêtes*, vom 22. Juli 1901 (*Gazette des tribunaux* vom 22. Juli 1901).

Das Gesetz vom 28. Juli 1824 verbietet zur Erhaltung und Förderung der Rechtlichkeit im Handel die Bezeichnung eines Fabrikats

mit dem Namen eines anderen als des Fabrikationsortes. Die Artikel 19 und 20 des Gesetzes vom 27. Januar 1857 erstrecken diese Garantie auf französische und fremde Weine und andere Getränke. Endlich verbietet das Übereinkommen, betreffend die Unterdrückung der falschen Warenherkunftsbezeichnung — am 15. April 1891 zu Madrid zwischen verschiedenen Staaten, zu denen auch Frankreich und Spanien gehören, geschlossen und durch das französische Gesetz vom 13. April 1892 bestätigt —, in seinen Artikeln 1 und 4 jede unrichtige Bezeichnung der örtlichen Herkunft von Weinprodukten. — Mit Recht hat daher der Vorderrichter entschieden, daſs die mit der Bezeichnung „*Madère*“ versehene Ware, da sie nicht von der Insel Madeira stammte, auf Antrag der interessierten Kaufleute von Madeira gültig mit Beschlag belegt ist, und daſs die Urheber der falschen Bezeichnung den Antragstellern zum Ersatz des durch den verbotenen Namensgebrauch entstandenen Schadens verpflichtet sind.

Erwerb der französischen Staatsangehörigkeit seitens der Ehefrau eines durch Naturalisation zum Franzosen gewordenen Ausländers.

Entscheid. der *Cour d'appel* in Douai vom 11. März 1901 (*Gazette des tribunaux* vom 7. April 1901) und der *Cour de cassation* vom 3. Mai 1001 (*Jurisprudence de la Cour d'appel de Douai* Bd. 58 S. 213).

Im Jahre 1899 wurde die im Jahre 1888 aus Frankreich ausgewiesene Ehefrau B. in Tourcoing aufgegriffen und auf Grund des Art. 8 des Ges. vom 3. Dezember 1849 wegen Zuwiderhandlung gegen den Ausweisungsbefehl zu sechs Tagen Gefängnis verurteilt. Ihr Ehemann, bei dem der Fall des Art. 10 des *Code civil* vorlag, hatte am 1. März 1893 die im Art. 10 vorgeschriebene Erklärung abgegeben und dadurch die französische Staatsangehörigkeit erlangt; gleichzeitig und vor derselben Behörde hatte die B. gemäſs Art. 12 des *Code civil* (jetzt abgeändert durch das Gesetz vom 26. Juni 1899) eine auf den Erwerb der französischen Staatsangehörigkeit gerichtete Erklärung abgegeben. In ihrer Berufung an den Appellhof zu Douai machte sie geltend, durch diese Erklärung sei sie Französin und daher der Ausweisungsbefehl hinfällig geworden. — Nach Art. 12 erlangen die Ehefrau und die groſsjährigen Kinder eines naturalisierten Ausländers ohne Rücksicht auf die Zeit ihres Aufenthaltes in Frankreich die französische Staatsangehörigkeit, wenn diese ihnen in dem Naturalisationspatent des Ehemannes oder Elternteiles verliehen wird, oder wenn sie die im Art. 9 des *Code civil* bezeichnete Erklärung mit den daselbst vorgeschriebenen Worten und Bedingungen abgeben. Diese Erklärung kann nach dem Wortlaut des Art. 9 nur bis zur Vollendung des 22. Lebensjahres abgegeben werden.

Der Appellhof sprach die Angeklagte frei, da sie durch ihre Erklärung Französin geworden sei. Er geht zunächst davon aus, daſs

der Art. 12 sowohl in dem Fall gilt, wenn dem Ehemann oder Elternteil die französische Staatsangehörigkeit durch Naturalisationspatent verliehen ist, als auch in dem bei dem Ehemann B. vorliegenden Falle. Er führt sodann aus, dafs der Ehefrau B., obwohl sie zur Zeit der Abgabe ihrer Erklärung das 22. Lebensjahr bereits überschritten gehabt habe, die Bestimmung des Art. 12 zu gute komme.

Der Kassationshof dagegen verwies, unter Aufhebung dieses Urteils, die Sache zurück, da der Art. 12 selbst bei freiester Auslegung seines Wortlautes die Wirksamkeit der Erklärung von dem Vorhandensein der im Art. 9 genau bestimmten Bedingungen abhängig mache und daher die Erklärung nur in der Zeit vom 21. bis 22. Lebensjahre zulässig sei.

Bestrafung von Franzosen durch französische Gerichte wegen eines im Auslande begangenen Verbrechens. Bestrafung wegen einer in Frankreich begangenen Hehlerei, während der Diebstahl durch einen Ausländer im Auslande begangen war.

Entscheid. des *Tribunal correctionnel da la Seine* vom 18. Dezember 1901 (*Gazette des tribunaux* vom 19. Dezember 1901).

Der Franzose S. hatte sich zweier Verbrechen schuldig gemacht:

1. Veruntreuung, begangen in der Schweiz.
2. Hehlerei, begangen in Paris, in Beziehung auf einen in der Schweiz begangenen Diebstahl. Der Thäter des Diebstahls war unbekannt.

Der Gerichtshof entschied [1]):

1. S. ist wegen Veruntreuung zu bestrafen, denn die französischen Gerichte sind für ein Verbrechen, das ein Franzose im Auslande begangen hat, dann zuständig, wenn, wie im vorliegenden Falle, das Verbrechen durch die Gesetzgebung des Auslandes mit Strafe bedroht ist und die ausländische Regierung der französischen Behörde die Begehung des Verbrechens angezeigt hat.

2. Das Gericht ist wegen der Hehlerei nicht zuständig: Da die französischen Gerichte für einen von einem Ausländer im Auslande begangenen Diebstahl nicht zuständig sind, sind sie auch für die in Beziehung auf diesen Diebstahl begangene Hehlerei nicht zuständig; dies gilt auch dann, wenn die Hehlerei durch einen Franzosen in Frank-

---

1) Anmerkung der *Gazette des tribunaux:* vgl. zu der Entscheid. Ziff. 1: *Dalloz, Code d'instruction criminelle annoté* Note 132 ff. — Vgl. zu der Entscheid. Ziff. 2: *Dalloz* a. a. O. bei den Artt. 5, 6, 7 Note 156 und *Dalloz, Répert. v. Compétence criminelle* 1834 Note 142; 1888, 1, 284. Umgekehrt sind die französischen Gerichte, wenn ein Verbrechen in Frankreich begangen worden ist, für die Bestrafung der Teilnehmer auch dann zuständig,

reich begangen ist. Daraus ergiebt sich, dafs die Bestrafung auch dann unzulässig ist, wenn der Thäter des Diebstahls und seine Nationalität unbekannt und der Thäter daher möglicherweise Ausländer ist[1]).

Griechenland.

Anerkennung und Nichtanerkennung ausländischer Urteile (Affäre Zappa)[1]).

Urteil des Gerichtshofes erster Instanz von Athen (1899 No. 5364).

Übersetzung von Herrn *G. Diobouniotis*, Privatdozent und Rechtsanwalt in Athen.

Die Klage des Finanzministers Griechenlands, als Vertreters des Staatsfiskus und der Zappaschen Vermögensstiftung, auf Auslieferung der Zappaschen Erbschaftsimmobilien, welche in Rumänien liegen, als nach dem Testament des E. Zappa dem griechischen Staate gehörend, ist im ganzen genommen die *hereditatis petitio*. Nach dem in Griechenland geltenden römisch-byzantinischen Rechte (L. 8 Dig. 53 und L. 19 Dig. 5. 2) verfolgt diese Klage die Vindication der „*hereditas*" des Verstorbenen, und zwar ist Gegenstand der *petitio* nach der herrschenden Meinung das subjektive Erbrecht, nicht der objektive Nachlafs, d. h. nicht die einzelnen Erbschaftsobjekte, welche zwar gleichzeitig gefordert werden, aber nur als Folge der Anerkennung des Erbrechts. Dies ergiebt sich schon aus den in den Rechtsquellen vorkommenden

---

wenn diese die Teilnahmehandlung im Auslande begangen haben und Ausländer sind (*Dalloz, Répert.* 1892, 1, 76; 1894, 1, 32).

1) Die „Affäre Zappa" ist in dieser Zeitschrift Bd. III S. 177, 275, 479, Bd. IV S. 329, 521 behandelt worden. Zur näheren Information sei auf die Bd. IV S. 521 angezeigten Schriften von *G. Streit* verwiesen. — Neuerdings ist gegen die Intestaterben des E. Zappa, welche Domizil in Athen genommen haben, seitens des griechischen Finanzministers als Vertreters der Zappaschen Stiftung vor den Athenischen Gerichten Klage erhoben worden. Wie bereits *Politis* in *Clunets* Journal Bd. XXVII (1900) S. 1033 mitgeteilt hat, haben die Beklagten die Einreden der Unzuständigkeit und der rechtskräftig abgeurteilten Sache erhoben. Beide Einwände hat das Gericht erster Instanz verworfen. *Politis* hat a. a. O. auf die Inkonsequenz hingewiesen, welche in der Entscheidung liegt, und diese einen „*acte de représailles judiciaire*" genannt. Herr Privatdozent *Diobouniotis* hat auf Bitten der Redaktion dieser Ztschr., um den Lesern Gelegenheit zu eigener Beurteilung zu geben, die Ausführungen des Urteils, welche die beiden bezeichneten Einwendungen betreffen, in Übersetzung mitgeteilt.

Red.

Stellen über *hereditas*, nach welchen die *hereditas* nichts anderes ist als die Nachfolge in die Gesamtheit der Rechte, welche dem Verstorbenen gehörten, und nach welchen die *hereditas* als *res incorporalis* behandelt wird. L. 60 Dig. 50, 17. — L. 24 Dig. 50, 16. — L. 1 § 1 Dig. 1. 8. — § 2 Inst. 2. 2. — Nach dieser Auffassung ist die Hauptsache in dem Processe über *hereditatis petitio* die Prüfung und Entscheidung über das *jus successionis*. (*Arndts*, Pandekten § 531 No. 2. — *Arndts*, Beiträge S. 15. — *Κρασσᾶ*, griechisches Erbrecht § 357, Note 4. — *Baron* § 430.) Die *hereditatis petitio* ist auch für die einzelnen Sachen, welche durch sie kraft der Anerkennung des *jus successionis* vindiciert werden, als *actio universalis* zu behandeln. L. 119 Dig. 50. 16. — L. 208 Dig. 50. 16. Nach ihrer juristischen Konstruktion ist diese Klage keine rein dingliche Klage, weil unsere Rechtsquellen, wo sie als dingliche Klage charakterisiert wird, noch hinzufügen, dafs sie auch *praestationes personales* umfafst. Sie ist vielmehr eine universelle Klage, deren Hauptzweck die Anerkennung des subjektiven Erbrechts ist und infolgedessen die Herausgabe der Erbschaft: deshalb ist sie nicht im *forum rei sitae*, sondern im *forum hereditatis* zu erheben. *Οἰκονομίδου*, griechisches Procefsrecht § 34 Note 3. — *Κρασσᾶ*, griechisches Erbrecht § 351 Note 9. — *Γ. Δυοβουνιώτου*, über *forum hereditatis*, S. 406. — Im vorliegenden Falle ist auch das *forum hereditatis* nicht begründet, weil die Beklagten vor den rumänischen Gerichten als Intestaterben des E. Zappa aufgetreten sind. Sie haben die Gültigkeit des Testaments des E. Zappa nicht anerkannt und die *missio in possessionem* der Erbschaft verlangt. Dies Ersuchen, welches ihre Absicht des Erwerbes der Erbschaft klarstellt, ist nicht der Einhändigung der Erbschaft gleichbedeutend (*Καχχιγα*, griechisches Erbrecht § 44), weil auch das *Interdictum quorum bonorum*, welches die Beklagten erhoben haben, nach unserem Rechte (§ 3 Inst. 4. 15. — Dig. 43. 2. — Cod. 8. 2) *interdictum adipiscendae possessionis* ist, und nach einer bestimmten Stelle unserer Quellen der infolge eines richterlichen Urteils *in possessionem missus* so angesehen wird, als ob er die Erbschaft schon erworben hätte, und sie nicht mehr ausschlagen kann. L. 1 Dig. 38. 9.

Hiernach ist durch die in Rumänien gefällten Urteile definitiv und unwiderruflich der Besitz der dort belegenen Nachlafsgrundstücke den Beklagten zuerkannt worden, d. h. das Recht des *licere habere* bezüglich des Vermögens des Verstorbenen, welches Vermögen so den Beklagten eingehändigt ist. Aus allem diesem folgt, dafs das *forum hereditatis* nicht mehr existiert, und die vorliegende Klage nach ihrer vorbezeichneten juristischen Konstruktion gehörig vor den griechischen Gerichten und zwar vor dem Gerichte erster Instanz zu Athen angebracht ist, weil das *forum heredititas* nach der Einhändigung der Erbschaft erloschen ist, und die Einhändigung im vorliegenden Falle nach dem in Rumänien geltenden Rechte definitiv und unwiderruflich geworden ist und die Beklagten, die „*in possessionem missi*“, jetzt ihr Domizil in Athen haben.

Die ausländischen Urteile sind nur dann vollstreckbar und unwiderruflich, wenn sie mit der griechischen Exekutionsklausel nach den Artikeln 858—860 der Civilprozeſsordnung versehen sind. Diese Artikel bestimmen, daſs, wenn der eine der Interessenten ein Inländer ist, die Vollstreckungsklausel vom Gericht selbst und nach einer Prüfung der Richtigkeit des Inhalts des Urteils zu erteilen ist. Die Vollstreckungsklausel ist auch dann notwendig, wenn ein ausländisches Urteil als die Grundlage einer *exceptio rei judicatae* im Inlande dient, weil nach den Rechtsprincipien aller Staaten die richterliche Gewalt ein Ausfluſs der Oberhoheit jedes Staats ist und von Staatsorganen ausgeübt wird. Eine solche Bestimmung findet sich auch in der griechischen Staatsverfassung. Aus allem diesem folgt: Kein Staat darf seine eigene Souveränetät und seine Verfassung miſsachten und kein ausländisches Urteil als rechtskräftig anerkennen (auſser dem Falle von besonderen Staatsverträgen), ehe das ausländische Urteil der Prüfung der inländischen Gerichte unterworfen worden ist, weil die Justiz in jedem Staate ausschlieſslich von den Staatsorganen ausgeübt wird, und die *ipso jure* Anerkennung der Rechtskraft der ausländischen Urteile ein Zurücksetzen der eigenen Souveränetät vor einer anderen bedeutet. Dieses Princip ist heute in der Wissenschaft von den berühmtesten Rechtslehrern allgemein anerkannt und ist in der Praxis vielfach angewendet. *Aubry et Rau* § 769 tome 8 — *Merlin, Repertoire*, 5. Ausg. *verbo jugement* § VI — *Toullier*, tome II § 81 — *Troplong, Hypothèques* I § 451 — *Demolombe* I § 263 — *Larombière* art. 1361 § 6 — *Foelix, droit international privé* tom. II § 351 und noch viele andere. Dieses Princip ist von allgemeiner Geltung, ohne Unterschied, ob derjenige, gegen welchen das Urteil zu vollstrecken ist, Kläger oder Beklagter war, ob er sich willig oder nicht der ausländischen Gerichtsbarkeit unterworfen hat, weil die Souveränetät absolut und von keinem Willen abhängig ist, und die gerichtliche Gewalt als ihr Ausfluſs nicht vom Willen einer Person abhängig sein darf. Übrigens ist der Wille der Person, welche sich der ausländischen Gerichtsbarkeit unterwirft, nie frei, weil diese Person in psychologischem Zwang sich befindet, angesichts des Dilemma, sofern sie ihren Gegner vor den inländischen Gerichten nicht einklagen kann; entweder ihre Ansprüche vor dem ausländischen Richter geltend zu machen oder sie vollständig zu verlieren. *Toullier* II § 81 5. Ausg. und die anderen oben citierten Schriftsteller. Nach allem diesem ist die *exceptio judicati*, welche auf den in Rumänien gefällten und in Griechenland nicht mit der Vollstreckungsklausel versehenen Urteilen beruht, unbegründet.

Ebenso unbegründet ist die andere ähnliche *exceptio*, daſs der von der griechischen Regiernng bestellte Rechtsanwalt die Jurisdiktion der rumänischen Gerichte anerkannt hat, weil unabhängig von der Frage der Gültigkeit einer solchen Anerkennung der griechische Fiskus gezwungen war, sich an die rumänische Justiz zu wenden, infolge der Besitzklagen, welche die Intestaterben des verstorbenen E. Zappa erhoben hatten. So stand der griechische Fiskus vor dem Dilemma, ent-

weder seine Rechte zu schützen oder jedes Recht auf dieses Vermögen vollständig zu verlieren, und jede Erklärung oder Anerkennung, welche unter solchen Umständen gemacht wurde, ist kein Produkt des freien Willens und somit nach dem oben Gesagten null und nichtig. Übrigens können, auch hiervon abgesehen, Normen, welche die Staatsgewalt regeln, durch Parteiwillen nicht geändert werden. (*Jus publicum privatorum pactis mutari non potest.*)

Voraussetzung der Erbschaftsklage ist der Besitz des Beklagten. Im vorliegenden Fall verneinen die Beklagten, dafs sie den Besitz der ihnen zuerkannten $^{2}/_{6}$ der Erbschaft haben, weil infolge von Klagen zur Anfechtung des Recesses zwischen den Erben die rumänischen Gerichte die gerichtliche Sequestration angeordnet haben, welche Sequestration den Besitz auf den Sequestrator übergehen läfst, und diese Bestimmung ist dem griechischen und dem rumänischen Recht gemein. Doch ist die Sequestration zu beweisen.

Prisengerichtliches Urteil des Gerichtes erster Instanz in Athen vom 24./26. Mai 1898[1].

Mitgeteilt von der Redaktion.

Das Gericht erster Instanz in Athen, bestehend aus den Richtern G. Phasilakis, Vorsitzenden, Ar. Alexandru und B. Tambakopulos, Berichterstatter.

Öffentliche Sitzung in seinem Sitzungssaale am 12. Mai 1898, in Gegenwart des stellvertretenden Staatsanwalts Advokaten D. Tsatsos, in Verhinderung des Staatsanwalts und dessen direkten Vertreters, sowie des Untersekretärs Dim. Sabbas, um zu entscheiden zwischen

dem Kläger Konstantin Zalakosta, Einwohner von Prevesa, vertreten durch seinen bevollmächtigten Advokaten S. Arabantinos, der zu seinem Mitbevollmächtigten den Advokaten G. Karamadukis bestellt hat, und

dem Beklagten, Minister der Finanzen, mit dem Sitze in Athen, als Vertreter des Staates, vertreten durch seinen Bevollmächtigten Justizrat Emm. Likudis:

Der Kläger hat durch seine an dieses Gericht gerichtete Klage vom 30. Dezember 1897 und aus den übrigen darin erwähnten Gründen beantragt, dafs seine Klage angenommen und der Fiskus verpflichtet werde

1) Dieses Urteil wird hier trotz oder vielmehr wegen seines unbefriedigenden Inhaltes als Beitrag zu der Geschichte der Prisengerichte unverkürzt mitgeteilt.

Ausweise des Berichtes des französischen Ministers des Auswärtigen (*A. Walewski*) vom 12. Juni 1858 (S. „Frei Schiff unter Feindes Flagge". Urkundliche Darstellung . . . des Seerechts seit 1856, herausgegeben als Beilage zum Staatsarchiv von *Aegidi und Klauhold*, 1866, S. 6) ist Griechenland der Pariser Seerechtsdeklaration vorbehaltlos beigetreten. *Red.*

1. zur Zurückgabe des ..... beschlagnahmten Schiffes an ihn oder zur Zahlung seines Wertes an ihn und zwar 150 Napoleonsd'or oder des Gegenwertes davon in Papiergeld nach dem Marktpreise des Napoleonsd'or in Athen am Tage der Zahlung,
2. zur Zahlung an ihn für Entwertung und Schaden und Verlust der Möbel ..... Dr. 1150 + 700 = Dr. 1850,
3. für den bis jetzt ihm entgangenen Gewinn für jeden Monat 450 Dr., also Dr. 3600 und
4. für den von heute bis zur Übergabe seines Schiffes oder der Auszahlung des Wertes desselben ihm entgehenden Gewinn 450 Dr. pro Monat nebst Zinsen zu acht pro Cent von Anbringung der Entschädigungsklage an bis zur Auszahlung,

dafs das Urteil für vorläufig vollstreckbar erklärt und der Fiskus in die Kosten und Gebühren des Prozesses verurteilt werden möge.

Zu der contradiktorischen Verhandlung, für welche infolge der Beschleunigung anordnenden Verfügung No. 1488/98 des Vorsitzenden dieses Gerichts heute der eingangs erwähnte Sitzungstermin anstand, waren die Bevollmächtigten der oben erwähnten Parteien erschienen, legten schriftliche Anträge nieder und forderten das aus dem Protokolle Hervorgehende.

Nach Anhörung derselben und des stellvertretenden Staatsanwaltes, nach Durchsicht der Akten und nach gesetzmäfsiger Beratung;

in Erwägung, dafs nach den zu Kraft bestehenden internationalen Gesetzen während eines Seekrieges nicht nur die Schiffe der kriegführenden Regierungen wechselseitig dem Rechte der Eroberung und der Aneignung unterworfen sind, sondern dafs auch ein Anspruch vorhanden ist auf unbeschränktes Recht der Aneignung sowohl der Schiffe, als der Sachen und der Privatpersonen[1]), welche gesetzlich eine Beute des Beschlagnahmenden werden, wenn dieselben in einen feindlichen Hafen eingebracht werden. Die Behauptungen des Klägers, dafs nach der zu Paris im Jahre 1856 abgeschlossenen internationalen Konvention, welcher auch Griechenland beigetreten sei, die eroberten Privatschiffe unter feindlicher Flagge nicht gefangen genommen werden, entbehren der Grundlage, da Griechenland — wie aus seinen Erklärungen vom 8./20. Juli 1856 hervorgeht — der gedachten Konvention nur beigetreten ist, soweit es den durch das Protokoll K T ausgesprochenen Wunsch betrifft, dafs die Staaten, zwischen denen jemals eine ernste Streitigkeit ausbrechen sollte, bevor sie zu den Waffen greifen, zu der Vermittlung irgend einer befreundeten Macht bezüglich Aufhebung der Verfolgung und der Blockade ihre Zuflucht nehmen, nicht aber bezüglich der Konfiskation der feindlichen Privatschiffe;

da es im vorliegenden Falle aber unbestritten ist, dafs die ottomanische Flagge das Schiff des Klägers gedeckt hat, und dafs dasselbe von griechischen Kriegsschiffen beschlagnahmt wurde zu einer Zeit, als der Krieg zwischen Griechenland und der Türkei erklärt worden war,

---

1) ? ? (Red.)

so wird es gemäfs den obigen Ausführungen als Kriegsbeute festgehalten, und folglich ist die Klage des Klägers auf Entschädigung als der gesetzlichen Grundlage entbehrend verwerfbar;

aus diesen Gründen

und in Ansehung der § 210 sq. der C.P.O.

wird die abzuurteilende Klage abgewiesen und der Kläger zu den gerichtlichen Kosten des Fiskus, welche auf 15 Dr. ermäfsigt werden, und den Stempelgebühren verurteilt.

Beschlossen und entschieden in Athen am 24. Mai 1898.

Der Vorsitzende.	Der Untersekretär.
Gez. G. Phasilakis.	Gez. Dim. Sabbas.

Verkündet ebendaselbst am 26. Mai 1898.

Der Vorsitzende.	Der Untersekretär.
Gez. G. Phasilakis.	Gez. Dim. Sabbas.

Österreich.

Befreiung eines als Kläger auftretenden russischen Staatsangehörigen von der Sicherheitsleistung für die Prozefskosten (Haager Übereinkommen vom 14. Nov. 1896).

Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 30. Oktober 1901, Z. 14640.

In der Prozefssache des A. in Wilna, Klägers, wider B. in Wien, Beklagten, wegen 25417 k. 96 h. s. N. G., stellte der Beklagte das Begehren um Verhaltung des Klägers zur Leistung einer Sicherheit für die Prozefskosten.

Die erste Instanz gab diesem Begehren statt und trug dem Kläger die Leistung einer Sicherheit im Betrage von 1200 k. auf, die zweite Instanz dagegen wies infolge Rekurses des Klägers das erwähnte Begehren des Beklagten ab.

Begründung: Nach § 57 C.P.O. haben die Ausländer als Kläger dem Beklagten auf dessen Verlangen für die Prozefskosten Sicherheit zu leisten, soferne nicht durch Staatsverträge etwas Anderes festgesetzt ist. Nach dem am 14. November 1896 abgeschlossenen und im Reichsgesetzblatte No. 85 ex 1899 kundgemachten Übereinkommen darf den als Kläger auftretenden Angehörigen eines der Vertragsstaaten eine Sicherheitsleistung für die Prozefskosten wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer nicht auferlegt werden (Art. 11). Nachdem diesem Übereinkommen die österr.-ung. Monarchie am 9. November 1897 und Rufsland am 19./31. Dezember 1897 beigetreten sind, erscheint der Rekurs begründet, und es ist unentscheidend, dafs Rekurrent sich bei der Tagsatzung nicht auf dieses Übereinkommen berufen hat.

Der oberste Gerichtshof gab dem Rekurse des Beklagten keine Folge, weil nach dem im Reichsgesetzblatte vom Jahre 1899 No. 85 (Art. 11) kundgemachten Übereinkommen vom 14. November 1896, dem auch Rufsland beigetreten ist, einem dem letzteren Staate angehörigen Kläger eine Sicherheitsleistung für die Prozefskosten nicht auferlegt werden darf, ohne Rücksicht auf die von den Parteien abgegebenen Erklärungen, und wenn daher die erste Instanz diese Vorschrift nicht beachtet hat, die Rekursinstanz der bestehenden Norm entsprechend erkennen mufste.

Bewilligung der Exekution auf Grund von Urteilen deutscher Gerichte. Hat sich das ausländische Gericht auf Grund des Gerichtsstandes des Vermögens zur Entscheidung der Streitsache für zuständig erklärt, so ist das diesfällige Urteil in Österreich auch dann vollstreckbar, wenn die demselben zu Grunde liegende Klage zu einer Zeit angebracht wurde, wo dem österreichischen Rechte der Gerichtsstand des Vermögens noch fremd war.

Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 15. Oktober 1901, Z. 14087.

A. in Leipzig beantragte auf Grund der Urteile des kgl. sächs. Landgerichts in Leipzig vom 30. September 1899 und des kgl. sächs. Oberlandesgerichts in Dresden vom 10. April 1901, ferner des Kostenfestsetzungsbeschlusses des vorerwähnten Landgerichts vom 9. Juli 1901, zur Hereinbringung der ihm gegen die Firma B. in Prag zustehenden vollstreckbaren Forderung samt Zinsen und Kosten die Exekution mittels Pfändung der der genannten Firma gehörigen, in deren Geschäftslokalitäten und Magazinen befindlichen beweglichen Sachen und die Einleitung der Verwahrung der gepfändeten Gegenstände.

Die erste Instanz wies diesen Exekutionsantrag ab, die zweite Instanz jedoch gab demselben statt, weil nach Art. I und XXXI des Einf.Ges. zur Exek.O. alle Exekutionsanträge, welche, nachdem die Exek.O. vom 27. Mai 1896 No. 79 R.G.Bl. in Wirksamkeit getreten ist, gestellt wurden, nur nach den Bestimmungen derselben zu behandeln sind. Vorliegendenfalls wird der Exekutionsantrag auf die erwähnten, im Auslande gefällten Urteile gestützt, welche als geeignete Exekutionstitel angesehen werden müssen, nachdem das auswärtige Gericht zur Entscheidung der Streitsache nach § 24 der deutschen C.P.O. kompetent war, und im Inlande der analoge Gerichtsstand des Vermögens nach § 99 J.N. zulässig ist. Da auch den sonstigen, in der Exek.O. I. Teil 2. Titel hervorgehobenen Erfordernissen Genüge gethan ist, so war die beantragte Exekution zu bewilligen, da für die derzeit beantragte Bewilligung die Erwägung, ob vor dem Inslebentreten der derzeit gültigen Exek.O. die Exekution hätte bewilligt werden können, belanglos ist.

Dem Revisionsrekurse der Verpflichteten hat der oberste Gerichtshof keine Folge gegeben; denn die Hofdekrete vom 18. Mai

1792, No. 16 J.G.S. und vom 18. Januar 1799 No. 452 J.G.S. knüpften die Vollstreckung ausländischer Urteile in der Regel an keine anderen Voraussetzungen, als die der Wahrung der Gegenseitigkeit und der Zuständigkeit des auswärtigen Gerichts, weshalb die vorliegenden Urteile unter der Herrschaft der allgemeinen Gerichtsordnung unbeanstandet hätten vollstreckt werden müssen. Die Exek.O. vom 27. Mai 1896 No. 78 R.G.Bl. liefs diesfalls allerdings einige Beschränkungen eintreten, indem sie im § 80 Z. 1 verordnet, dafs einem Exekutionsantrage, der sich auf ein Erkenntnis eines auswärtigen Gerichts oder einer sonstigen Behörde oder auf einen vor diesen geschlossenen Vergleich gründet, nur dann stattzugeben ist, wenn die Rechtssache nach Mafsgabe der im Inlande über die Zuständigkeit geltenden Bestimmungen im auswärtigen Staate anhängig gemacht werden konnte. Der § 99 J.N. vom 1. August 1895 No. 110 R.G.Bl. kennt den Gerichtsstand des Vermögens, und auf Grund desselben Gerichtsstandes haben sich das kgl. Landgericht in Leipzig und das kgl. Oberlandgericht in Dresden gemäfs § 24 der deutschen C.P.O. zur Entscheidung dieser Streitsache für zuständig erklärt. Wenn auch zur Zeit der Klaganbringung in Österreich der Gerichtsstand des Vermögens nicht existierte, so hat die allgemeine Gerichtsordnung, wie eingangs ausgeführt wurde, blofs die Zuständigkeit des ausländischen Gerichtes begehrt, was zweifelsohne im gegebenen Falle zutrifft. Wenn nun auch der von der neuen Exek.O. begehrte Gerichtsstand nach österreichischem Rechte hinzutritt, so ist kein Grund vorhanden, die angesuchte Exekution aus dem Grunde zu verweigern, weil zur Zeit der Klagsanbringung dem österreichischen Rechte der Gerichtsstand des Vermögens noch fremd war. Was die weitere, auf die Behauptung des Abganges der im § 80 Z. 2 Exek.O. normierten Voraussetzung, gestützte Ausführung des Revisionsrekurses anbelangt, wird bemerkt, dafs nach §§ 79—86 Exek.O. über das Gesuch um Bewilligung der Exekution eines ausländischen Urteiles *prima facie* zu entscheiden ist. Mit der Frage aber, ob die Klagezustellung vorschriftsmäfsig erfolgte, sich zu befassen, ist im gegebenen Falle kein Anlafs vorhanden, weil der Ausweis der Zustellung um so mehr genügt, als der Prozefsbevollmächtigte der verpflichteten Firma ohne einen Anstand in dieser Richtung zu erheben, verhandelt hat, und übrigens eine allfällige Beweisleistung bezüglich der mangelhaften Zustellung der Klage im Widerspruchsverfahren erfolgen kann.

Abweisung des auf ein italienisches Urteil gestützten Exekutionsantrages wegen Unzuständigkeit des italienischen Gerichtes zur Fällung dieses Urteils.

Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 5. Dezember 1901, Z. 16408.

Der Beschlufs des ersten Richters, mittels welchem der betreibenden Gläubigerin, Firma A. in Busto Arsizio, zur Hereinbringung

ihrer Forderung von 16665 Lire 60 Ctm. die Exekution mittels Pfändung der in der Gewahrsame der Verpflichteten, Firma B. in Wien, befindlichen beweglichen Sachen bewilligt worden war, wurde vom Rekursgerichte über Rekurs der Verpflichteten dahin abgeändert, daſs der Exekutionsantrag der betreibenden Gläubigerin abgewiesen und die vollzogene Pfändung aufgehoben wird.

Aus den Gründen:

Indem von seiten der Rekurrentin . . . zugegeben wird, daſs das italienische Gericht in Busto Arsizio nach dem italienischen Gesetze zuständig wäre, so beschränkt sich der Streitpunkt auf die Frage, ob die Zuständigkeit des italienischen Gerichtes nach Maſsgabe des inländischen Gesetzes begründet sein muſs. Nach § 33 a. b. G.B. kommen den Fremden infolge des Reciprocitätsprincips gleiche Rechte wie den Eingeborenen zu; es können jedoch die Eingeborenen nicht schlechter behandelt werden als die Fremden. Schon hieraus würde sich ergeben, daſs die Inländer im Auslande mit Rechtswirkung im Inlande nur insoweit civilrechtlich belangt werden können, als dies betreffs der Ausländer im Inlande gilt. Dieser Grundsatz ist auch im § 80 Z. 1 Exek.O. aufgenommen. Es erscheint somit die Frage, nach welchen Normen das ausländische Gericht zuständig sein müsse, zu Gunsten der inländischen Normen gelöst. Aus dem Urteile des Gerichtes in Busto Arsizio ergiebt sich, daſs die Kompetenz desselben lediglich darauf gestützt wurde, daſs Busto Arsizio als Erfüllungsort vereinbart wurde. Da hierdurch noch nicht die Voraussetzung des § 88 J.N.[1]) begründet ist, war es Sache der ersten Instanz, gemäſs § 82 Abs. 3 Exek.O. vorerst das ausländische Gericht um Aufklärung zu ersuchen und erst sohin mit der Erledigung des Exekutionsantrages vorzugehen. Da die erste Instanz dies unterlassen hat, so wäre nunmehr infolge des Rekurses der Verpflichteten diese Verfügung vom Rekursgerichte zu treffen. Nachdem aber mittlerweile die betreibende Gläubigerin laut Protokolles vom 14. Oktober 1901 ausdrücklich zugegeben hat, daſs auf den der verpflichteten Firma zugestellten Originalfakturen der Zusatz „klagbar in Busto Arsizio" nicht gestanden ist, so entfällt die Anfrage im Sinne des § 82 Abs. 3 Exek.O. — Indem auf diese Weise bereits festgestellt ist, daſs das italienische Gericht nach Maſsgabe der inländischen Normen zur Fällung des Urteiles nicht kompetent war, muſste der Exekutionsantrag abgewiesen werden.

---

1) Der § 88 der Jurisdiktionsnorm vom 1. Aug. 1895 bestimmt, daſs der Gerichtsstand des Erfüllungsortes voraussetzt: Schriftliche Übereinkunft desselben und zwar mit der Maſsgabe: „in derselben muſs enthalten sein, daſs durch Begründung des Erfüllungsortes auch die Berechtigung zur Klage an diesem Orte begründet ist." Es heiſst dann ferner: „Unter Personen, welche ein Handelsgewerbe betreiben, wird der Gerichtsstand des Erfüllungsortes auch durch die unbeanstandet gebliebene Annahme einer . . . Faktura begründet, welche mit dem Vermerke versehen ist, daſs die Zahlung an einem bestimmten Ort zu leisten ist und daſs an demselben Orte die Klagen aus dem Geschäfte angebracht werden können."

Red.

Dem Nullitäts- und Revisionsrekurse der betreibenden Gläubigerin hat der oberste Gerichtshof keine Folge gegeben unter Hinweis auf die zutreffende Begründung der angefochtenen rekursgerichtlichen Entscheidung und aus nachstehenden weiteren Erwägungen:

Eine Nichtigkeit liegt nicht vor, weil die Feststellung der Kompetenz des italienischen Richters die Voraussetzung für die Exekutionsbewilligung bildet und, wenn das Rekursgericht statt die im Sinne des § 82 Exek.O. erforderlichen Aufklärungen anzuordnen, die Aufklärung aus der Verhandlung über den erhobenen Widerspruch geschöpft hat, ein solcher Vorgang durch das Gesetz nicht verboten erscheint und dadurch auch der Entscheidung über den Widerspruch nicht vorgegriffen wird. Mit der Justizministerialverordnung vom 10. Dezember 1897, R.Gbl. Nr. 288 wurde bekannt gemacht, dafs nach Art. 941 der italienischen C.P.O. das Gericht zu prüfen habe, ob das zu vollstreckende fremde Urteil von einem kompetenten Gerichte gefällt wurde. Nach den allgemeinen Rechtsnormen kann das Gericht, wenn nicht ausdrücklich eine andere Bestimmung getroffen wurde, immer nur das inländische Verfahren in Anwendung bringen; es wird daher das italienische Gericht die Kompetenz nur nach den italienischen Gesetzen zu beurteilen haben, wobei es ohne Belang ist, dafs dies in der italienischen Civilprocefsordnung nicht ausdrücklich ausgesprochen ist. Nach dem Principe der Gegenseitigkeit ist somit die Zwangsvollstreckung italienischer Urteile in Österreich nur zulässig, wenn der italienische Richter auch nach österreichischem Rechte kompetent war. Da die Voraussetzungen des § 88 J.N. zur Begründung des Gerichtsstandes des Erfüllungsortes, wie festgestellt wurde, mangeln, konnte die angesuchte Zwangsvollstreckung nicht bewilligt werden, und es war somit der Revisionsrekurs nicht berechtigt.

Konkurs. Einstweilige Verfügung hinsichtlich des hierländischen Vermögens einer in Konkurs verfallenen ausländischen Aktiengesellschaft. Österreichisch-preufsischer Staatsvertrag vom 7. Mai 1845.

Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 30. Oktober 1901, Z. 14687.

In der Sicherungssache der Aktiengesellschaft A. in Wien und Sarajevo, als gefährdeter Partei, wider die Aktiengesellschaft B. in Cassel, rücksichtlich deren Konkursverwaltung, als Gegnerin der gefährdeten Partei, wegen 1285683 k. 7 h., hat die erste Instanz den von der Gegnerin der gefährdeten Partei erhobenen Widerspruch gegen die der letzteren mit dem Beschlusse vom 8. Juli 1901 bewilligte einstweilige Verfügung zurückgewiesen.

Infolge des Rekurses der Aktiengesellschaft B. gab das Rekursgericht dem von derselben erhobenen Widerspruche statt und hob die getroffene einstweilige Verfügung als unzulässig auf.

Begründung: Die Erlassung einer einstweiligen Verfügung erscheint hier unzulässig, weil bereits am 5. Juli 1901 das Amtsgericht

in Cassel durch das telegraphische Ersuchen an das Handelsgericht in Wien um Anordnung vorläufiger Sicherungsmafsregeln zur Erhaltung der h. p. Masse das Ausfolgungsbegehren gestellt hat, daher nach Inhalt des Staatsvertrages mit dem Königreiche Preufsen (Hofdekret vom 7. Mai 1845, J.G.S. No. 833) die in Sicherstellung gezogene hierländische Masse als Teil der ausländischen Konkursmasse anzusehen und daher nach den §§ 6 und 11 Konk.O. eine Sicherungsmafsregel nicht mehr gestattet ist.

Infolge Revisionsrekurses der Aktiengesellschaft A. stellte der oberste Gerichtshof in Abänderung des Beschlusses des Rekursgerichtes jenen der ersten Instanz wieder her.

Begründung: Es ist der erstrichterlichen Auffassung beizupflichten, dafs die vom Handelsgerichte in Wien in Erledigung des am 5. Juli 1901 im telegraphischen Wege eingelangten Ansuchens des Amtsgerichtes in Cassel um Anordnung vorläufiger Sicherungsmafsregeln zur Erhaltung der Masse am selben Tage verordnete Anmerkung der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Aktiengesellschaft B. zu Cassel bei der im Register für Gesellschaftsfirmen eingetragenen Firma: „Aktiengesellschaft B. in Cassel, Generalrepräsentanz Wien" und die am 6. Juli 1901 verfügte Sicherung und Inventierung des Vermögens einem Begehren um Ausfolgerung, wie dies in § 61 Konk.O., beziehungsw. in dem Staatsvertrage mit dem Königreiche Preufsen laut Hofdekrets vom 7. Mai 1845, J.G.S. No. 883, vorausgesetzt wird, nicht gleichkommt, u. z. im vorliegenden Falle um so weniger, als laut Beschlusses des Handelsgerichtes in Wien vom 7. August 1901 die Verlautbarung der Konkurseröffnung nicht verfügt worden ist, und als das Begehren der ausländischen Konkursbehörde um Sicherung der der Aktiengesellschaft B. in Cassel gegen C. zustehenden Forderung von 1 850 000 k. bezw. 850 000 k. erst am 19. rücksichtlich 22. August und jenes um Ausantwortung derselben erst am 26. und 31 August 1901, also zu einer Zeit gestellt worden ist, zu welcher die Beschwerdeführerin zufolge Beschlusses der ersten Instanz vom 8. Juli 1901 die in Frage stehende Sicherungsmafsregel bereits erwirkt hatte. Beim Bestande der Bestimmung des § 61 Konk.O. findet aber die Vorschrift des § 11 Konk.O. auf im Auslande eröffnete Konkurse keine Anwendung.

Gesetzgebung, Verordnungen etc.

I. Deutschland.

1. Reichsgesetze, Kaiserliche Verordnungen etc.

1. Bekanntmachung vom 7. März 1901, betr. Befreiung von Ausländern von der Versicherungspflicht nach dem Invaliditäts-Versicherungsgesetz (Centr.-Bl. für das Deutsche Reich S. 78):

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 21. Febr. 1901 auf Grund des § 4 Abs. 2 Satz 1 des Invalidenversicherungsgesetzes (R.G.Bl. 1899 S. 463) beschlossen, „dafs polnische Arbeiter russischer und österreichischer Staatsangehörigkeit, welchen der Aufenthalt im Inlande nur für eine bestimmte Dauer behördlich gestattet ist, und welche nach Ablauf dieser Zeit in das Ausland zurückkehren müssen, der Versicherungspflicht nach dem Invalidenversicherungsgesetze nicht unterliegen sollen, sofern diese Arbeiter in inländischen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben oder deren Nebenbetrieben beschäftigt werden, und dafs diese Bestimmung vom 1. April 1901 ab in Kraft treten soll.“

2. Reichsgesetz vom 12. Mai 1901, betr. die privaten Versicherungsunternehmungen (R.G.Bl. S. 139). Vgl. dazu die Kaiserliche Verordnung vom 23. Dezember 1901, betr. das Verfahren und den Geschäftsgang des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung (R.G.Bl. S. 498).

3. Bekanntmachung vom 17. Mai 1901, betr. Ausführung des Übereinkommens zwischen dem Deutschen Reich und Österreich-Ungarn zum Schutze des Urheberrechtes an Werken der Litteratur, Kunst und Photographie (Centr.-Bl. f. d. Deutsche Reich S. 130):

Das mit dem 24. Mai d. J. in Kraft tretende Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn zum Schutze der Urheberrechte an Werken der Litteratur, Kunst und Photographie vom 30. Dezember 1899 (R.G.Bl. 1901 S. 231) findet auf Werke, die bereits vor dem bezeichneten Tage vorhanden waren, mit den im Artikel VII des Abkommens vorgesehenen Einschränkungen Anwendung. Soweit hiernach Werke, die aus Österreich-Ungarn herrühren, einen Schutz erlangen, der ihnen bisher nicht gewährt war, sind vom Bundesrate die nachfolgenden Bestimmungen über die Abstempelung und Inventarisierung der im Artikel VII bezeichneten Exemplare und Vorrichtungen erlassen worden. . . . . .

(Folgen 7 Paragraphen und zwei Schemata.)

4. Kaiserliche Verordnung vom 23. Mai 1901 wegen Abänderung und Ergänzung der Verordnung vom 9. August 1896, betr. die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den Schutzgebieten (R.G.Bl. S. 189).

5. Reichsgesetz vom 28. Mai 1901, betr. die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in Heer und Marine (R.G.Bl. S. 185).

6. Reichsgesetz vom 29. Mai 1901 zur Abänderung des Gesetzes, betr. das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe (R.G.Bl. S. 184).

7. Reichsgesetz vom 29. Mai 1901, betr. die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche (R.G.Bl. S. 183):

Der Bundesrat wird ermächtigt, den Angehörigen und den Erzeugnissen des Vereinigten Königreichs von Grofsbritannien und Irland sowie den Angehörigen und den Erzeugnissen britischer Kolonien und auswärtiger Besitzungen bis zum 31. Dezember 1903 diejenigen Vorteile einzuräumen, die seitens des Reichs den Angehörigen oder den Erzeugnissen des meistbegünstigten Landes gewährt werden.

8. Bekanntmachung des Bundesrats vom 11. Juni 1901, betr. die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche (R.G.Bl. S. 205):

Auf Grund des Gesetzes, betr. die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche, vom 29. Mai 1901 (R.G.Bl. S. 183) hat der Bundesrat für die Zeit nach dem 30. Juli 1901 beschlossen, dafs den Angehörigen und den Erzeugnissen des Vereinigten Königreichs von Grofsbritannien und Irland sowie der britischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen mit Ausnahme von Kanada bis auf weiteres diejenigen Vorteile einzuräumen sind, die seitens des Reichs den Angehörigen und den Erzeugnissen des meistbegünstigten Landes gewährt werden.

9. Reichsgesetz vom 19. Juni 1901, betr. das Verlagsrecht (R.G.Bl. S. 217).

10. Reichsgesetz vom 19. Juni 1901, betr. das Urheberrecht an Werken der Litteratur und der Tonkunst (R.G.Bl. S. 227).

11. Bekanntmachung vom 22. Juni 1901, den Bezug von Unfallrenten durch die Hinterbliebenen von Ausländern betreffend:

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 23. Mai 1901 auf Grund des § 21 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes (R.G.Bl. 1900 S. 585), § 22 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft (R.G.Bl. 1900 S. 641), § 9 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes (R.G.Bl. 1900 S. 698) und § 27 des See-Unfallversicherungsgesetzes (R.G.Bl. S. 716) beschlossen, dafs die dort vorgesehene Bestimmung,

> wonach die Hinterbliebenen eines Ausländers, welche zur Zeit des Unfalls nicht im Inland oder an Bord eines deutschen Seeschiffs ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, keinen Anspruch auf Rente haben,

für folgende ausländische Grenzbezirke aufser Kraft gesetzt wird:

1. Dänemark: Die Ortschaft Vamdrup,
2. Niederlande: Die Provinzen Groningen, Drenthe, Oberyssel, Gelderland, Limburg,
3. Das neutrale Gebiet Moresnet,
4. Schweiz: Die Kantone Basel-Stadt, Basel-Land, vom Kanton Aargau die Bezirke Laufenburg, Baden und Zurzach, vom Kanton Zürich die Bezirke Bülach und Andelfingen, die Kantone Schaffhausen und Thurgau,
5. Oesterreich-Ungarn: Die Bezirkshauptmannschaften Bregenz, Reutte, Schwaz, Kufstein, Salzburg mit dem Stadtmagistrate Salzburg, Braunau a. I., Ried, Schärding, Rohrbach, Krumau, Prachatitz, Schüttenhofen, Strakonitz, Klattau, Taus, Bischofteinitz, Tachau, Plan, Eger, Asch, ferner Braunau-Böhmen, Neustadt, Reichenau, Senftenberg, Schönberg, Freiwalden.

12. Bekanntmachung betr. die Verwaltungsbehörden im Deutschen Reich und in der Österreichisch-Ungarischen Monarchie etc., deren Urkunden einer Beglaubigung nicht bedürfen (R.G.Bl. S. 323).

13. Reichsgesetz vom 29. Juli 1890 zur Abänderung des Gesetzes betr. die Gewerbegerichte (R.G.Bl. S. 249).

14. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. September 1901, betr. die Ratifikation der auf der Haager Friedenskonferenz am 29. Juli 1899 unterzeichneten Abkommen (R.G.Bl. S. 482).

2. Gesetze, Verordnungen etc. der einzelnen Bundesstaaten.

Preufsen.

1. Ministerial-Verfügung vom 3. August 1900, betr. die Eheschliefsung von Ausländern in Preufsen (Min. Bl. f. d. innere Verwaltung S. 245):

Auf Grund des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 (Gesetz-Samml. S. 177) will ich in Ergänzung des Erlasses vom 16. Oktober 1899 (Min. Bl. 1899 S. 189 u. 226) bis auf weiteres auch den Angehörigen Dänemarks, sowie den in Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Krain heimatsberechtigten österreichischen Staatsangehörigen die Befreiung von der Vorschrift des Artikels 43 § 2 a. a. O. hiermit gewähren.

Eure — — — ersuche ich ergebenst, die Aufsichtsbehörden und die Standesbeamten gefälligst mit entsprechender Anweisung zu versehen.

2. Ministerial-Verfügung vom 15. November 1900, betr. die Auslieferung strafrechtlich verfolgter Ausländer (Min. Bl. f. d. innere Verwaltung 1901 S. 25):

Im Auslieferungsverkehre mit Österreich waren gelegentlich eines Einzelfalles Zweifel darüber entstanden, inwieweit die strafrechtliche Verfolgung einer Person in dem Lande, nach welchem sie ausgeliefert war, zulässig sei.

Zur Lösung dieser Zweifel haben sich die beteiligten Regierungen über folgende Punkte geeinigt:

Ist eine Auslieferung wegen mehrerer Strafthaten nachgesucht, so mufs die Verfolgung des Ausgelieferten jedenfalls insoweit ausgeschlossen bleiben, als bei der Auslieferungsbewilligung ein ausdrücklicher Vorbehalt auf Nichtbestrafung wegen einzelner Strafthaten gemacht ist. Einem derartigen Vorbehalt ist es gleich zu achten, wenn die Auslieferung wegen einzelner Strafthaten aus dem Grunde ausdrücklich abgelehnt ist, weil bezüglich dieser eine Auslieferungspflicht nicht begründet sei. — Soll einem Auslieferungsantrage nicht im vollen Umfange entsprochen werden, so ist die Auslieferung nicht früher in Vollzug zu setzen, als bis durch Rückfrage sichergestellt ist, dafs der Auslieferungsantrag trotzdem aufrecht erhalten wird.

Ew. — — — setze ich hiervon mit dem Bemerken ergebenst in Kenntnis, dafs durch diese Vereinbarung an dem Grundsatze, nach welchem die Bewilligung einer Auslieferung stets durch die Centralinstanz zu erfolgen hat, nichts geändert wird. (Vergl. Schlufssatz des Runderlasses vom 29. Oktober 1897. — Min. Bl. 1897 S. 214).

3. Ministerial-Verfügung vom 21. Januar 1901, betr. die Mitteilung von Strafnachrichten an die Kaiserlich Österreichische Regierung (Just. Min. Bl. S. 25).

Allgemeine Verfügung vom 30. Juni 1888 (Just. Min. Bl. S. 167).
Allgemeine Verfügung vom 9. November 1889 (Just. Min. Bl. S. 268).
Ausführungsverfügung vom 7. September 1896 zu der Verordnung des Bundesrats vom $\frac{16. \text{ Juni } 1882}{9. \text{ Juli } 1896}$ (Just. Min. Bl. S. 294).

Auf Grund einer mit der Kaiserlich Österreichischen Regierung getroffenen Vereinbarung wird folgendes bestimmt:

Die in den Allgemeinen Verfügungen vom 30. Juni 1888 und vom 9. November 1889, betreffend die Mitteilung von Strafnachrichten an ausländische Regierungen, vorgeschriebene Übersendung von Strafnachrichten hat unter Berücksichtigung der Bestimmung in Ziffer 29 der Ausführungsverfügung vom 7. September 1896 in Zukunft in gleicher Weise auch bezüglich der gegen einen österreichischen Staatsangehörigen ergangenen Verurteilungen zu erfolgen.

4. Ministerial-Verfügung vom 17. April 1901, betr. das Verfahren bei der Erwirkung von Auslieferungen und von vorläufigen Festnahmen im Auslande (Just. Min. Bl. S. 92).

(Übersicht im Just. Min. Bl. für 1889 S. 8 ff., Ziffer 1, 3, 5, 9 ff., 23—26. Allgemeine Verfügung vom 22. April 1893 [Just. Min. Bl. S. 124] Ziff. 2.)

Nach den Bestimmungen unter Ziffer 2 der Allgemeinen Verfügung vom 22. April 1893, betr. die im Auslande zu erledigenden Ersuchungsschreiben der Justizbehörden und das Verfahren bei Erwirkung von Auslieferungen (Just. Min. Bl. S. 124), sind von jeder Erledigung eines Auslieferungsantrags oder eines Antrags auf vorläufige Festnahme einer Person im Auslande je nach Lage des Falles der Justizminister, der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, die Kaiserlichen Gesandten oder Konsuln oder die beteiligten ausländischen Behörden unverzüglich, nötigenfalls telegraphisch, zu benachrichtigen. Diese Vorschrift wird auf Grund der in neuerer Zeit gemachten Erfahrungen dahin abgeändert, dafs die Benachrichtigung regelmäfsig telegraphisch und nur ausnahmsweise in anderer Art, stets aber unverzüglich zu erfolgen haben.

Es hat sich ferner als wünschenswert herausgestellt, dafs schriftliche oder telegraphische Mitteilungen, die von flüchtigen, im Auslande befindlichen Verbrechern nach Deutschland gerichtet und hier beschlagnahmt sind, behufs Erwirkung der Auslieferung oder der vorläufigen Festnahme den beteiligten Stellen stets in Urschrift — bei Briefen unter Beifügung der Umschläge — vorgelegt werden. Die Justizbehörden werden demgemäfs angewiesen, die betreffenden Mitteilungen, wenn es sich noch um die Ermittelung und Festnahme des Verbrechers oder wenn es sich um die Feststellung der Identität des festgenommenen Verbrechers handelt, ihren Anträgen auf Auslieferung oder auf vorläufige Festnahme beizufügen, wenn dies aber nach Lage der Sache nicht angängig erscheint, die Schriftstücke unverzüglich nachzureichen. Diese Bestimmung findet, wenn ausländische Behörden im unmittelbaren Geschäftsverkehr um die Herbeiführung der Auslieferung oder vorläufigen Festnahme ersucht werden oder ersucht sind, nur insoweit Anwendung, als sich im einzelnen Falle, z. B. mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der in Betracht kommenden Schriftstücke, nicht Bedenken ergeben.

5. Ministerial-Verfügung vom 26. April 1901, betr. die Kosten der Vollstreckung einer Gesamtstrafe, wenn die Festsetzung der Einzelstrafen durch Gerichte verschiedener Bundesstaaten erfolgt ist (Just. Min. Bl. S. 99).

Allgemeine Verfügung vom 8. September 1885 (Just. Min. Bl. S. 309).

Bei den Vollstreckungsbehörden haben sich Meinungsverschiedenheiten über die Frage ergeben, ob dem Bundesstaate, der eine Freiheitsstrafe in Vollzug gesetzt hat, welche demnächst in eine gemäfs dem Bundesratsbeschlusse vom 11. Juni 1885 — den preufsischen Justizbehörden mitgeteilt durch die Allgemeine Verfügung vom 8. September 1885 — von einem anderen Bundesstaate zu vollstreckende Strafe einbezogen wird, seitens des letzteren die Kosten für die Vollstreckung der einbezogenen Strafe zu

erstatten sind. Zur Behebung dieser Meinungsverschiedenheiten sind die Justizverwaltungen sämtlicher Bundesstaaten dahin übereingekommen, dafs die Strafvollstreckungsbehörden, vorbehaltlich einer anderweitigen Verständigung der Justizverwaltungen in Ausnahmefällen (wenn die Übernahme der Vollstreckung in einer dem ordnungsmäfsigen Gange der Geschäfte nicht entsprechenden Weise verzögert worden sein sollte), folgenden Grundsatz zur Anwendung bringen:

Wird die in einem Bundesstaat in Vollzug gesetzte Freiheitsstrafe demnächst in eine Gesamtstrafe einbezogen, deren Vollstreckung auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 11. Juni 1885 von einem anderen Bundesstaate zu übernehmen ist, so findet eine Erstattung von Kosten für die Vollstreckung der in die Gesamtstrafe einbezogenen Einzelstrafe nicht statt.

Dies Übereinkommen wird hierdurch den Justizbehörden zur Kenntnisnahme und Nachachtung mitgeteilt.

6. Ministerial-Verfügung vom 15. Mai 1901, betr. den Transport von an Deutschland ausgelieferten Verbrechern und die Strafverfolgung im Inlande (Min. Bl. f. d. innere Verwaltung S. 171).

Anläfslich eines Specialfalls, in welchem es einem an Deutschland ausgelieferten Verbrecher gelungen war, auf dem Transporte nach dem für die Strafverfolgung im Inlande zuständigen Bestimmungsorte die Flucht zu ergreifen, ist festgestellt worden, dafs die Mafsregeln zur Wiederergreifung des Entwichenen anfänglich unzureichend waren und zu spät getroffen wurden, wodurch es dem Verfolgten ermöglicht wurde, die Grenze zu gewinnen und wieder nach dem Auslande zu entkommen. Ich sehe mich deshalb veranlafst, folgendes anzuordnen:

Die Polizeibehörde des Ortes der Flucht wird in der Regel weder mit der Art und dem Gegenstande des Strafverfahrens, das zu der Festnahme führte, noch mit den persönlichen Verhältnissen des Verfolgten vertraut sein und daher auch nicht beurteilen können, ob sich an die Wiederergreifung des Flüchtlings ein erhebliches öffentliches Interesse knüpft und deshalb die Verfolgung mit besonderem Nachdruck zu betreiben ist. Die genaue Sachlage wird vielmehr nur die betreffende Strafverfolgungsbehörde vollständig zu übersehen vermögen. Sobald daher einer Polizeibehörde von der Flucht eines Transportgefangenen seitens des Transporteurs Anzeige erstattet wird — was in jedem Falle unverzüglich zu geschehen hat — ist die Strafverfolgungsbehörde, im Zweifelsfalle der betreffende Erste Staatsanwalt sofort telegraphisch von dem Vorgange in Kenntnis zu setzen, damit seitens der Justizbehörden ohne Verzug das Erforderliche zur Wiederergreifung, nötigenfalls auch die Stellung von Festnahmeersuchen in den Nachbarstaaten, veranlafst werden kann. Eine nachfolgende schriftliche Benachrichtigung der betreffenden Stelle unter Angabe der näheren Umstände wird hierdurch selbstverständlich nicht entbehrlich. Von der nächstbeteiligten Polizeibehörde sind alsbald auch selbst die geeigneten Mafsnahmen zur Verfolgung des Flüchtigen zu ergreifen.

Ew. — — — ersuche ich ergebenst, hiernach gefälligst die nachgeordneten Polizeibehörden und Beamten mit Weisung zu versehen, sowie dafür zu sorgen, dafs auch die mit der Ausführung von Transporten beauftragten Civilpersonen entsprechend instruiert werden.

Baden.

1. Ministerial-Bekanntmachung vom 28. Mai 1901, die Eheschliefsung von Ausländern im Inland betreffend (Ges. u. Verordnungsbl. S. 393).

Auf Grund des Artikels 32 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1899, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend (Gesetzes- und

Verordnungsblatt 1899 S. 229), wird im Einverständnis mit dem Ministerium des Innern den Angehörigen der nachstehenden Staaten:

1. Belgien,
2. Dänemark,
3. Frankreich,
4. Grofsbritannien,
5. Italien,
6. Luxemburg,
7. Niederlande,
8. Vereinigte Staaten von Nordamerika.
9. Österreich-Ungarn,
10. Schweden und Norwegen,
11. Schweiz

mit Wirkung vom Tage der Verkündigung dieser Verfügung an der in Artikel 32 Abs. 1 daselbst bezeichnete Nachweis, auf dessen Beibringung bezüglich der Angehörigen der Staaten Belgien, Italien, Niederlande, Schweden und Norwegen, sowie Schweiz zum Teil schon durch Staatsverträge verzichtet ist, bis auf weiteres allgemein erlassen.

2. Ministerial-Bekanntmachung vom 11. Juli 1901 (No. 24847), betr. Erhebung der Verlassenschaften in den Vereinigten Staaten von Nordamerika Verstorbener.

In dem allgemeinen Erlafs des Ministeriums des Grofsh. Hauses. der Justiz und des Auswärtigen vom 7. Januar 1874 Nr. 10071 ist unter Ziff. 4 Abs. 3 bemerkt, dafs mit Rücksicht auf die notwendige Beeidigung der Zeugen die zum Gebrauch in den Vereinigten Staaten bestimmten Erblegitimationsurkunden von den richterlichen Beamten der A.G. aufzunehmen sein werden. Nachdem die Notariate nunmehr mit den Obliegenheiten der Nachlafsgerichte betraut und insoweit auch zur Beeidigung von Zeugen befugt sind (R.P.G. § 45 Abs. 1, F.G.G. §§ 194, 15), fällt der Grund weg, aus dem seinerzeit die A.G. und nicht auch die Notare als zuständig bezeichnet wurden. Das Just.-Min. hat deshalb den Notariaten die Ermächtigung zur Aufnahme der Erblegitimationen erteilt und dabei bemerkt, dafs auch seitens der Notare an der Beeidigung der Zeugen festgehalten werden mufs, da die blofse Versicherung an Eidesstatt vor den amerikanischen Gerichten nicht als Ersatz einer eidlichen Aussage würde gelten können.

Die Zuständigkeit der A.G. zur Aufnahme der Erblegitimationen wird hierdurch nicht berührt. Da die Verpflichtung der A.G. zur Aufnahme jener Urkunden vor dem 1. Januar 1900 nicht von ihrer Zuständigkeit als Nachlafsgerichte (L.R.S. 110 und R.P.O. vom 2. November 1889 § 96 Abs. 1) abhängig war, hat die Vorschrift des § 45 Abs. 1 R.P.G. an jener Verpflichtung nichts geändert. Die A.G. sind deshalb nicht befugt, in Fällen, in denen sie von dem Ministerium des Auswärtigen oder von den Beteiligten unmittelbar .um die Ausstellung der Erblegitimationen angegangen werden, die Sache zur Erledigung an die Notariate abzugeben.

Indem die A.G. und Notariate insbesondere auf Ziff. 2 und 4 der allgemeinen Verfügung vom 7. Januar 1874 No. 10071 hingewiesen werden, wird betont, dafs bei dem peinlichen Formalismus amerikanischer Behörden hinsichtlich der Ausstellung von Urkunden eine genaue Befolgung der in jener Verfügung enthaltenen oder im einzelnen Falle von dem Ministerium des Auswärtigen ergehenden Vorschriften unbedingt erforderlich ist.

Mit Bezug auf Ziff. 5 Abs. 1 der allgemeinen Verfügung vom 7. Januar 1874 wird noch darauf aufmerksam gemacht, dafs nach dem Erlasse des Ministeriums des Grofsh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 15. September 1897 No. A 7112/13 bei Vorlage von Urkunden, deren Beglaubigung durch die amerikanischen Konsulatsbehörden erbeten wird, der Betrag von 9 Mk. einzusenden ist.

Bayern.

1. Ministerial-Bekanntmachung vom 12. April 1901, betr. Austausch von Strafnachrichten mit Österreich (J.-M.-Bl. S. 300).

2. Ministerial-Bekanntmachung vom 16. April 1900, betr. die auf Ersuchen der Behörden eines anderen Bundesstaates erfolgende Einziehung von Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in Grundbuchsachen (J.-M.-Bl. S. 319).

3. Ministerial-Bekanntmachung vom 4. Mai 1901, betr. Vollstreckung von Gesamtstrafen bei Festsetzung der Einzelstrafen von Gerichten verschiedener Bundesstaaten (J.-M.-Bl. S. 379).

4. Ministerial-Bekanntmachung vom 22. Juni 1901, betr. Ersuchungsschreiben der Notare um Bewirkung von Zustellungen im Ausland (J.-M.-Bl. S. 459).

5. Ministerial-Bekanntmachung vom 17. Juli 1901, betr. Schublieferungen durch nichtbayrische Behörden (J.-M.-Bl. S. 549).

Elsafs-Lothringen.

Ministerial-Verfügung vom 2. April 1901, betr. die auf Ersuchen der Behörden eines Bundesstaates erfolgende Einziehung von Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in Grundbuchsachen (C.- und Bez.-Amtsbl. S. 114).

Hamburg.

Bekanntmachung vom 28. Juni 1901, betr. Ausführung des Übereinkommens zwischen dem Deutschen Reich und Österreich-Ungarn zum Schutze der Urheberrechte an Werken der Litteratur, Kunst und Photographie (Amtsbl. S. 337).

Hessen.

1. Ministerial-Bekanntmachung vom 18. Nov. 1900, betr. Vollstreckbarkeit von Entscheidungen deutscher Gerichte in Österreich (Amtsbl. d. M. d. Just. No. 29).

2. Ministerial-Bekanntmachung vom 19. Dez. 1900, betr. Rechtshülfe auf Ersuchen österreichischer Gerichte (Amtsbl. d. M. d. Just. No. 32).

3. Ministerial-Bekanntmachung vom 19. Jan. 1901, betr. Mitteilung von Strafnachrichten an die österreichische Regierung (Amtsbl. d. M. d. Just. No. 3).

4. Ministerial-Bekanntmachung vom 21. März 1901, betr. den zum Zwecke der Einziehung von Kosten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit unter den Bundesstaaten zu leistenden Beistand (Amtsbl. d. M. d. Just. No. 6).

Lippe-Detmold.

1. Allgemeine Verfügung vom 23. Dez. 1900, betr. Vollstreckbarkeit von Entscheidungen deutscher Gerichte in Österreich (Ges.S. S. 207).

2. Allgemeine Verfügung vom 9. Febr. 1901, betr. Mitteilung von Strafnachrichten an die österreichische Regierung (Ges.S. S. 256).

3. Allgemeine Verfügung vom 21. März 1901, betr. die auf Ersuchen der Behörden eines anderen Bundesstaates erfolgende Einziehung von Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in Grundbuchsachen (Ges.S. S. 265).

4. Allgemeine Verfügung vom 15. Mai 1901, betr. Kosten der Vollstreckung einer Gesamtstrafe, wenn die Festsetzung der Einzelstrafen durch Gerichte verschiedener Bundesstaaten erfolgt ist (Ges.S. S. 283).

Mecklenburg-Schwerin.

1. Ministerial-Bekanntmachung vom 19. Dez. 1900, betr. Vollstreckbarkeit von Entscheidungen deutscher Gerichte in Österreich (Reg.Bl. S. 408).

2. Ministerial-Bekanntmachung vom 16. Jan. 1901, betr. Austausch von Strafnachrichten zwischen Deutschland und Österreich (Reg.Bl. S. 55).

3. Ministerial-Bekanntmachung vom 1. April 1901, betr. Befreiung von Ausländern von der Versicherungspflicht nach dem Invaliditätsversicherungsgesetz (Reg.Bl. S. 156).

4. Bekanntmachung vom 10. Mai 1901, betr. Kosten der Vollstreckung einer Gesamtstrafe, wenn die Festsetzung der Einzelstrafen durch Gerichte verschiedener Bundesstaaten erfolgt ist (Reg.Bl. S. 216).

Mecklenburg-Strelitz.

1. Regierungs-Bekanntmachung vom 2. Jan. 1901, betr. Vollstreckbarkeit von Entscheidungen deutscher Gerichte in Österreich (Off. Anz. 1901 S. 2; Off. Anz. für Ratzeburg S. 5).

2. Verordnung vom 5. Jan. 1901, betr. Erwerb akademischer Grade an reichsausländischen Universitäten (Off. Anz. 1901 S. 6; Off. Anz. für Ratzeburg S. 3).

3. Regierungs-Bekanntmachung vom 19. Febr. 1901, betr. Austausch von Strafnachrichten zwischen Deutschland und Österreich (Off. Anz. S. 97 und Off. Anz. für Ratzeburg S. 107).

4. Regierungs-Bekanntmachung vom 20. März 1901, betr. Einziehung von Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und Grundbuchsachen auf Ersuchen der Behörden eines anderen Bundesstaates (Off. Anz. S. 117 und Off. Anz. für Ratzeburg S. 128).

5. Regierungs-Bekanntmachung vom 6. April 1901, betr. Befreiung von Ausländern von der Versicherungspflicht nach dem Invaliditätsversicherungsgesetz (Off. Anz. S. 122 und Off. Anz. für Ratzeburg S. 136).

6. Regierungs-Bekanntmachung vom 18. Mai 1901, betr. Kosten der Vollstreckung einer Gesamtstrafe, wenn die Festsetzung der

Einzelstrafen durch Gerichte verschiedener Bundesstaaten erfolgt ist (Off. Anz. S. 159 und Off. Anz. f. Ratzeburg S. 156).

Sachsen.

1. Ministerial-Verordnung vom 22. Dez. 1900, betr. Vollstreckung von Entscheidungen deutscher Gerichte in Österreich (J.M.Bl. S. 123).

2. Ministerial-Verordnung vom 19. Jan. 1901, betr. Mitteilung von Strafnachrichten an die k. österreichische Regierung (J.M.Bl. S. 7).

Sachsen-Altenburg.

1. Ministerial-Bekanntmachung vom 22. März 1901, betr. die auf Ersuchen der Behörden eines anderen Bundesstaates erfolgende Einziehung von Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in Grundbuchsachen (Ges.S. S. 88).

2. Ministerial-Bekanntmachung vom 17. April 1901, betr. Kostenerstattung bei Vollstreckung gewisser Gesamtstrafen (Ges.S. S. 93).

3. Ministerial-Bekanntmachung vom 2. Mai 1901, betr. Auslieferungsverkehr mit Österreich (Ges.S. S. 93).

Sachsen-Koburg-Gotha.

Ministerial-Verfügung vom 18. Febr. 1901, betr. Mitteilung von Strafnachrichten an die österreichische Regierung (Ges.S. S. 7).

Sachsen-Meiningen.

1. Ausschreiben vom 4. Jan. 1901, betr. Vollstreckbarkeit von Entscheidungen deutscher Gerichte in Österreich (Samml. d. Ausschrb. S. 1).

2. Ausschreiben des Staatsministeriums vom 8. Febr. 1900 über die Eheschliefsung von Ausländern. (Samml. der Ausschreiben der landesherrl. Oberbehörden S. 621):

Nach Art. 22 § 3 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 9. August 1899 haben Ausländer ein Zeugnis der zuständigen Behörde des Staates, dem sie angehören, darüber beizubringen, dafs sie nach dessen Gesetzen ihre Staatsangehörigkeit nicht durch die Eheschliefsung verlieren, sondern auf ihre Ehefrau und ihre ehelichen oder durch die nachfolgende Ehe legitimierten Kinder übertragen, und dafs sie nach eingegangener Ehe samt ihrer Familie von ihrem Heimatsstaate auf Erfordern wieder übernommen werden.

Nach Abs. 2 daselbst bedarf es eines solchen Zeugnisses nicht für Angehörige Italiens, Belgiens und der Schweiz, weil durch Übereinkunft zwischen dem Deutschen Reiche und diesen Staaten auf Beibringung eines solchen verzichtet worden ist.

Auf Grund des § 5 daselbst wird den Angehörigen der Niederlande, Schwedens und Norwegens und Österreich-Ungarns — mit Ausnahme der Länder Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Krain — im allgemeinen Befreiung von der Vorschrift in § 3 bewilligt.

Die vorstehenden Befreiungen beziehen sich nicht auf die den Ausländern oder Ausländerinnen nach Art. 22 § 2 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch obliegende Verpflichtung, ein Zeugnis der zuständigen Behörde des Staates, dem sie angehören, darüber beizubringen, dafs der Behörde eine nach den Gesetzen dieses Staates bestehendes Ehehindernis nicht bekannt ist. Auf die Beibringung dieses Zeugnisses ist stets zu bestehen, sofern nicht nach Art. 22 § 5 des Ausführungsgesetzes im einzelnen Falle oder im allgemeinen Befreiung durch das Staatsministerium auch hiervon bewilligt werden wird.

Bezüglich der Eheschliefsung von Bayern wird auf Art. 22 § 7 des Ausführungsgesetzes verwiesen.

§ 55 der Instruktion für die Standesbeamten — Ausschreiben vom 26. Februar 1876 — wird aufgehoben.

3. Ausschreiben des Staatsministeriums vom 26. Jan. 1901 über Eheschliefsung von Dänen (Regierungsblatt für das Herzogtum Sachsen-Meiningen, 1901, S. 155 No. 25).

Im Anschlufs an das Ausschreiben vom 8. Febr. v. Js. . . . . . wird bis auf weiteres auch den Angehörigen Dänemarks allgemeine Befreiung von der Vorschrift in Art. 22 § 3 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 9. Aug. 1899 gewährt.

4. Ministerial-Ausschreiben vom 15. März 1901 über Strafnachrichten an die österreichische Regierung (S. d. Ausschrb. S. 223).

5. Ministerial-Ausschreiben vom 21. März 1901 über Einziehung von Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in Grundbuchsachen auf Ersuchen der Behörden eines anderen Bundesstaates (S. d. Ausschrb. S. 225).

Schaumburg-Lippe.

1. Allgemeine Verfügung vom 21. Dez. 1900, betr. Vollstreckbarkeit von Entscheidungen deutscher Gerichte in Österreich und österreichischer Gerichte in Deutschland (L.-Vdg. S. 423).

2. Allgemeine Verfügung vom 15. März 1901, betr. die auf Ersuchen der Behörde eines anderen Bundesstaates erfolgende Einziehung von Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in Grundbuchsachen (L.-Vdg. S. 47).

3. Allgemeine Verfügung vom 22. April 1901, betr. Vollstreckung von Gesamtstrafen, wenn Einzelstrafen der Gerichte verschiedener Bundesstaaten erkannt sind (L.-Vdg. S. 63).

Schwarzburg-Rudolstadt.

1. Ministerial-Bekanntmachung vom 13. April 1901, betr. die auf Ersuchen der Behörden eines anderen Bundesstaates erfolgende Einziehung von Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in Grundbuchsachen (Ges.S. S. 88).

2. Ministerial-Bekanntmachung vom 13. April 1901, betr. Mitteilung von Strafnachrichten an die österreichische Regierung (Ges.S. S. 89).

3. Ministerial-Bekanntmachung vom 8. Mai 1901, betr. Kosten der Vollstreckung einer Gesamtstrafe (Ges.S. S. 105).

Schwarzburg-Sondershausen.

Allgemeine Verfügung vom 28. März 1901, betr. die auf Ersuchen der Behörden eines anderen Bundesstaates erfolgende Einziehung von Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in Grundbuchsachen (Ges.-S. S. 133).

Württemberg.

1. Bekanntmachung des Justizministeriums vom 26. November 1900, betreffend die eidliche Vernehmung von Prozefsparteien auf Ersuchen österreichischer Gerichte (Amtsbl. d. J.M. S. 151):

Nach einer Mitteilung des Auswärtigen Amts in Berlin hat die österreichische Regierung den Wunsch ausgesprochen, es möchte im Interesse eines ungestörten Fortgangs des Rechtshülfeverkehrs darauf hingewirkt werden, dafs Ersuchen österreichischer Gerichte um eidliche Vernehmung von Prozefsparteien von den deutschen Gerichten (Amtsgerichten) nicht — wie dies schon vorgekommen sei — ablehnend beantwortet, sondern ersuchungsgemäfs erledigt werden.

Demzufolge wird hiermit Nachstehendes bekannt gegeben:

Die am 1. Januar 1898 in Kraft getretene österreichische Civilprozefsordnung vom 1. August 1895 (Österreichisches Reichs-Gesetzblatt von 1895 S. 365) kennt keine durch Eid bedingten Endurteile, wohl aber kennt sie neben dem Beweis durch Urkunden, Zeugen, Sachverständige und Augenschein einen Beweis durch Vernehmung der Parteien, worüber die näheren Vorschriften in Titel 7 des ersten Abschnitts des zweiten Teils der österreichischen Civilprozefsordnung (§§ 371 bis 383) enthalten sind. Aus einer näheren Betrachtung dieser Vorschriften — von denen die hieher wesentlich in Frage kommenden im Anhang abgedruckt sind — im Verhältnis zu den Bestimmungen des deutschen Civilprozefsrechts ergiebt sich, dafs die eidliche Vernehmung der Partei im Sinne des österreichischen Rechts eine mit den Grundsätzen des inländischen Rechts unverträgliche, eine nach diesen Grundsätzen „verbotene" Handlung (zu vgl. Art. 10 Abs. 2 des Abkommens zur Regelung von Fragen des internationalen Privatrechts vom 14. November 1896, Reichs-Gesetzblatt von 1899 S. 285) nicht darstellt. Denn wenn auch die deutsche Civilprozefsordnung weder eine „eidliche Vernehmung" der Partei kennt, noch eine unbeeidigte „Vernehmung" der Partei unter die Beweismittel im technischen Sinne eingereiht hat, so kennt sie doch einerseits die Eidesleistung der Partei, und andererseits ist ihr auch eine „Vernehmung" der Partei (— im Sinne einer durch den Richter veranlafsten Auskunftserteilung derselben über bestimmte thatsächliche Vorgänge —) nicht fremd (zu vgl. §§ 139, 141, 619, 654, 671 der C.P.O.). Macht das österreichische Gericht von der ihm durch § 377 Abs. 2 der österreichischen Civilprozefsordnung eingeräumten Befugnis Gebrauch, die Fassung der eidlichen Aussage über die zu beweisende Thatsache zu bestimmen, so deckt sich der Beweis durch eidliche Vernehmung der Partei, was die Beweisaufnahme selbst anlangt, ohnehin im wesentlichen mit dem deutschen Eidesbeweis. Hervorzuheben ist allerdings, dafs die eidliche Aussage der Partei im österreichischen Civilprozefs nicht — wie der Eid der Partei im deutschen Civilprozefs — den vollen Beweis der beschworenen Thatsache erbringt, vielmehr hinsichtlich ihres Beweiswerts der Beurteilung

des Gerichts unterliegt. Aber dieser freilich bedeutungsvolle Unterschied liegt nicht sowohl auf dem Gebiete der Beweisaufnahme, als auf demjenigen der Beweiswürdigung. Endlich ist noch darauf hinzuweisen, dafs die auf Grund der Anordnung eines österreichischen Gerichts erfolgende eidliche Aussage einer Partei als ein „auferlegter" Eid im Sinne des § 153 des Strafgesetzbuchs zu betrachten und daher die strafrechtliche Verfolgbarkeit einer bezüglichen falschen eidlichen Angabe nicht zu beweifeln ist.

Hiernach und in Ermangelung einer die eidliche Vernehmung einer Partei ausschliefsenden landesrechtlichen Norm erscheint es unbedenklich, dafs den von österreichischen Gerichten ausgehenden Ersuchen um eidliche Vernehmung einer Prozefspartei entsprochen wird, sofern nicht im einzelnen Fall besondere Hinderungsgründe (— z. B. die etwa nach deutschem Recht vorhandene Eidesunmündigkeit der betreffenden nach österreichischem Recht [§ 336 der österreichischen C.P.O.] eidesmündigen Partei, vgl. ferner Art. 7 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des oben erwähnten Abkommens vom 14. November 1896 —) vorliegen.

Es wird hierbei noch darauf aufmerksam gemacht, wie die Ablehnung der in Rede stehenden österreichischen Rechtshülfeersuchen den lebhaften Rechtshülfeverkehr zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich beeinträchtigen könnte und darum geeignet wäre, auch die vor österreichischen Gerichten Recht suchenden oder nehmenden deutschen Reichsangehörigen zu benachteiligen.

Selbstverständlich ist, dafs die den Grundsätzen des deutschen wie des österreichischen Civilprozesses entsprechende Unterlassung jeglicher Zwangsmafsregeln gegen eine Partei hinsichtlich des Erscheinens vor Gericht, der Eidesleistung und der Abgabe einer Erklärung auch bei Erledigung einer derartigen Requisition zu beobachten ist.

Anhang.

Auszug aus der österreichischen Civilprozefsordnung vom 1. August 1895 (Österr. Reichsgesetzblatt von 1895 S. 365).

§ 371.

Der Beweis über streitige, für die Entscheidung erhebliche Thatsachen kann auch durch die Vernehmung der Parteien geführt werden.

Diese Beweisführung kann auf Antrag oder von Amts wegen, jedoch nur dann angeordnet werden, wenn der Beweis weder durch die anderen von den Parteien angebotenen Beweismittel, noch durch die etwa von Amts wegen angeordneten Beweisaufnahmen hergestellt ist.

§ 372.

Parteien, in Ansehen deren Vernehmung oder Beeidigung einer der Ausschliefsungsgründe der §§ 320 und 336 Absatz 1[1]) vorliegt, dürfen nicht zum Zwecke der Beweisführung abgehört werden.

---

1) Die §§ 320 und 336 Abs. 1 lauten:

§ 320.

Als Zeugen dürfen nicht vernommen werden:

1. Personen, welche zur Mitteilung ihrer Wahrnehmungen unfähig sind, oder welche zur Zeit, auf welche sich ihre Aussage beziehen soll, zur Wahrnehmung der zu beweisenden Thatsache unfähig waren;
2. Geistliche in Ansehung dessen, was ihnen in der Beichte oder sonst unter dem Siegel geistlicher Amtsverschwiegenheit anvertraut wurde;
3. Staatsbeamte, wenn sie durch ihre Aussage das ihnen obliegende Amtsgeheimnis verletzen würden, insofern sie der Pflicht zur Geheimhaltung nicht durch ihre Vorgesetzten entbunden sind.

§ 375.

Die Beweisführung durch Vernehmung der Partei wird durch Beschlufs angeordnet. Gegen diesen Beschlufs ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig. Die Beweisführung geschieht dadurch, dafs das Gericht an die zu vernehmende Partei über die Thatsachen, deren Beweis durch die Vernehmung hergestellt werden soll, die geeigneten Fragen stellt. —

Diese Befragung hat vor dem erkennenden Gerichte zu geschehen. Ist die zu vernehmende Partei nicht persönlich anwesend, so ist deren Vorladung unter Mitteilung der Thatsachen zu verfügen, über welche die Abhörung stattfinden soll. Die Beweisaufnahme durch einen ersuchten Richter ist nur zulässig, wenn dem persönlichen Erscheinen der Partei unübersteigliche Hindernisse entgegenstehen oder dasselbe unverhältnismäfsige Kosten verursachen würde.

§ 376.

Die Parteien sind zuerst ohne Beeidigung zu befragen; der unbeeideten Vernehmung kann die Abhörung unter Eid folgen.

Bei der unbeeideten Vernehmung sind, wenn beide Parteien erschienen sind, in der Regel beide über die zu beweisenden Thatsachen zu befragen. Vor der unbeeideten Vernehmung hat das Gericht die Parteien aufmerksam zu machen, dafs sie unter Umständen verhalten werden können, über ihre Aussagen einen Eid abzulegen.

§ 377.

Wenn das Ergebnis der unbeeideten Befragung nicht ausreicht, um das Gericht von der Wahrheit oder Unwahrheit der zu beweisenden Thatsachen zu überzeugen, so kann das Gericht die eidliche Vernehmung anordnen.

Die eidliche Aussage kann über dieselbe Thatsache nur einer der beiden Parteien aufgetragen werden. Hierbei kann das Gericht aus der unbeeideten Aussage dieser Partei einzelne Behauptungen hervorheben, welche die Partei nunmehr unter Eid zu wiederholen hat; desgleichen kann das Gericht bei Anordnung der eidlichen Vernehmung die Fassung bestimmen, in welcher die eidliche Aussage über einzelne Umstände zu erfolgen habe. Gegen diese Beschlüsse ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.

Die von einer Partei unter Eid abgelegte Aussage unterliegt, wenn sie falsch ist, der gleichen strafrechtlichen Beurteilung wie ein vor Gericht abgelegter falscher Eid. Die Partei ist vor ihrer eidlichen Abhörung an die Pflicht zur Angabe der Wahrheit, an die Heiligkeit und Bedeutung des Eides, sowie an die strafrechtlichen Folgen eines falschen Eides zu erinnern. Die erfolgte Eideserinnerung ist im Protokolle festzustellen.

§ 378.

Das Gericht hat nach sorgfältiger Erwägung aller Umstände zu beschliefsen, welche bereits unbeeidet befragte Partei über die streitige Thatsache unter Eid zu vernehmen ist.

---

§ 336.

Zeugen, welche wegen falschen Zeugnisses oder falschen Eides verurteilt worden sind, oder welche zur Zeit ihrer Abhörung das vierzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, endlich Personen, welche wegen mangelnder Verstandesreife oder wegen Verstandesschwäche von dem Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung haben, dürfen nicht beeidet werden.

§ 380.

— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —

Die Anwendung von Zwangsmafsregeln, um eine Partei, die zum Zwecke der Beweisführung ohne Beeidigung oder beeidet befragt werden soll, zum Erscheinen vor Gericht oder zur Aussage zu verhalten, ist unstatthaft.

§ 381.

Welchen Einflufs es auf die Herstellung des Beweises habe, wenn die Partei ohne genügende Gründe die Aussage oder die Beantwortung einzelner Fragen ablehnt, wenn die zum Zwecke der unbeeideten oder beeideten Vernehmung geladene Partei nicht erscheint, oder wenn die eidliche Aussage einer Partei von den bei ihrer vorausgegangenen unbeeidigten Vernehmung abgegebenen Erklärungen in erheblichen Punkten abweicht, hat das Gericht unter sorgfältiger Würdigung aller Umstände zu beurteilen.

2. Verfügung des Justizministeriums vom 5. Februar 1901, betreffend die Anwendung der Konvention über die Regulierung von Hinterlassenschaften zwischen dem Deutschen Reich und Rufsland vom $\frac{\text{12. November}}{\text{31. Oktober}}$ 1874 [Reichs-Gesetzblatt von 1875 S. 136 ff.] (Amtsbl. d. J.M. S. 13):

Das Justizministerium hat wiederholt die Wahrnehmung gemacht, dafs in betreff der Behandlung von Nachlafssachen russischer Staatsangehöriger die in der oben genannten Konvention enthaltenen Vorschriften immer noch nicht mit der erforderlichen Genauigkeit beobachtet werden, obwohl dieselben den Beteiligten durch die Verfügungen des Justizministeriums vom 17. Mai 1895, Amtsblatt S. 24, und vom 27. Februar 1897, Amtsblatt S. 11, in Erinnerung gebracht worden sind.

Die beteiligten Behörden (die Nachlafsgerichte und die denselben vorgesetzten Behörden) werden daher unter Hinweisung auf die eben bezeichneten Verfügungen des Justizministeriums vom 17. Mai 1895 und vom 27. Februar 1897 abermals zu genauer Beachtung der in der erwähnten Konvention enthaltenen Bestimmungen auf das Nachdrücklichste aufgefordert.

3. Verfügung des Justizministeriums vom 28. März 1901, betreffend die Auslieferung von Verbrechern zwischen Deutschland und der Schweiz (Amtsbl. d. J.M. S. 29):

Das von den diesseitigen Behörden seither in der Regel eingeschlagene Verfahren, wonach im Auslieferungsverkehr mit der Schweiz bei vorläufiger Festnahme des Verfolgten in der Schweiz neben der Vorlegung des Haftbefehls oder des sonstigen zur Erwirkung der Auslieferung dienlichen Dokuments (zu vgl. Art. 7 und 8 des deutsch-schweizerischen Auslieferungsvertrags vom 24. Januar 1874, Reichs-Gesetzblatt S. 113) an das Justizministerium auch der betreffenden schweizerischen Polizei- oder Gerichtsbehörde direkt eine Abschrift des Haftbefehls etc. zugesandt wird, hat nach neuerlichen Mitteilungen des Auswärtigen Amts Anlafs zu Bedenken gegeben. Es bestehen nicht nur Zweifel darüber, ob diese direkte Übersendung des Haftbefehls an die schweizerischen Lokalbehörden eine zur Wahrung der zwanzigtägigen Frist des Art. 8 des Auslieferungsvertrags geeignete „Beibringung" des Haftbefehls darstellt, sondern die direkte Mitteilung hat auch sonst schon in einzelnen Fällen zu Anständen und Erschwerungen des Auslieferungsverfahrens geführt. Die Justizbehörden werden daher angewiesen, künftig von der unmittelbaren Übersendung des Haftbefehls etc. an die schweizerischen Behörden Abstand zu nehmen.

Dagegen versteht es sich von selbst, dafs in den Fällen des Art. 8 des Auslieferungsvertrags behufs Wahrung der Frist der Bericht nebst der richterlich beglaubigten Abschrift oder Ausfertigung des Haftbefehls etc. (zu vgl. die Verfügung des Justizministeriums vom 19. Juni 1889, betreffend die zur Stellung von Auslieferungsanträgen erforderlichen Urkunden, Amtsblatt S. 88) mit thunlichster Beschleunigung dem Justizministerium vorzulegen ist.

4. Verfügung des Justizministeriums vom 28. März 1901, betreffend die auf Ersuchen der Behörde eines anderen Bundesstaats erfolgende Einziehung von Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in Grundbuchsachen (Amtsbl. d. J.M. S. 30):

Nach einer zwischen den Regierungen sämtlicher Bundesstaaten getroffenen Vereinbarung sind fortan, wenn zum Zwecke der Einziehung von Kosten, welche in den durch Reichsgesetz den Gerichten übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder in Grundbuchsachen entstanden sind, Beistand zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten gewährt ist, auch die hierdurch entstandenen baren Auslagen der ersuchten Behörde von der ersuchenden nicht zu erstatten. Dies gilt auch dann, wenn für die bezeichneten Geschäfte nach Landesgesetz andere als gerichtliche Behörden zuständig sind. Zu den erwähnten Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehört auch die gerichtliche Beurkundung von Rechtsgeschäften.

Die Justizbehörden werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntnis gesetzt, dafs auch in denjenigen Sachen, in denen das Ersuchen um Einziehung von Kosten vor Erlafs dieser Verfügung eingegangen ist, die entstandenen Auslagen von der ersuchenden Behörde nicht zu erfordern sind.

Die vorstehenden Bestimmungen kommen gegenüber Behörden von Elsafs-Lothringen gleichfalls zur Anwendung.

5. Bekanntmachung des Justizministeriums vom 23. Mai 1901, betreffend die Vollstreckung von Gesamtstrafen bei Festsetzung der Einzelstrafen von Gerichten verschiedener Bundesstaaten (Amtsbl. d. J.M. S. 39):

Bei den Strafvollstreckungsbehörden haben sich Meinungsverschiedenheiten über die Frage ergeben, ob dem Bundesstaate, der eine Freiheitsstrafe in Vollzug gesetzt hat, welche demnächst in eine gemäfs dem Bundesratsbeschlusse vom 11. Juni 1885[1]) von einem anderen Bundesstaate zu vollstreckende Gesamtstrafe einbezogen wird, von diesem anderen Bundesstaate die Kosten für die Vollstreckung der einbezogenen Strafe zu erstatten sind. Im Interesse eines gleichmäfsigen Verfahrens sind die Justizverwaltungen der Bundesstaaten dahin übereingekommen, dafs in Fällen der bezeichneten Art — vorbehältlich einer ausnahmsweisen anderweitigen Verständigung zwischen den beteiligten Justizverwaltungen — eine Erstattung von Kosten für die Vollstreckung der in die Gesamtstrafe einbezogenen Einzelstrafe nicht stattzufinden hat.

6. Anweisung des Justizministeriums in betreff der Beförderung von amtlichen Ausfertigungen in Angelegenheiten der

1) Vgl. Amtsblatt von 1885 S. 33, von 1890 S. 96, von 1900 S. 111.

freiwilligen Gerichtsbarkeit an im Ausland befindliche Beteiligte, nebst einem Anhang, betreffend internationale Nachlafs- und Vormundschaftsbehandlung. Vom 11. Juni 1901 (Amtsbl. d. J.M. S. 43)*):

An Stelle der Anweisung vom 20. Februar 1894 in betreff der Beförderung von amtlichen Ausfertigungen in Erbschaftssachen etc., Amtsblatt S. 11 ff., treten folgende Vorschriften:

§ 1.

Form der amtlichen Mitteilungen.

Für amtliche Mitteilungen, welche in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit an im Ausland befindliche Beteiligte zu erlassen sind, ist in der Regel die Form eines an jene Personen selbst gerichteten Dekrets zu wählen.

Sollte aus besonderen Gründen ein Ersuchen um Vornahme gerichtlicher Amtshandlungen im Ausland (Rechtshülfe) erforderlich werden, so sind die Bestimmungen der Ministerialverfügung vom 15. September 1888, betreffend die im Ausland zu erledigenden Ersuchungsschreiben der Justizbehörden (Amtsblatt S. 43), mafsgebend. Vgl. Ziff. 1 der genannten Verfügung [1].

---

1) Zu der Verfügung vom 15. September 1888 ist noch hinzuweisen auf das zwischen einer Anzahl von Staaten erfolgte Abkommen zur Regelung von Fragen des internationalen Privatrechts vom 14. November 1896, welchem das Deutsche Reich beigetreten ist. Siehe Reichs-Gesetzblatt von 1899 S. 285 ff.

Wegen des Verkehrs mit den Behörden anderer Deutschen Staaten in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind zu vgl. § 2 und § 194 Abs. 1 und 4 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 — abgekürzt citiert als „G.F.G." — (Reichs-Gesetzblatt S. 771), sowie § 46 der Verfügung des Justizministeriums vom 14. September 1899, betreffend das Vormundschaftswesen, Amtsblatt S. 169 ff., und § 46 der Verfügung des Justizministeriums vom 14. September 1899, betreffend das Nachlafswesen, Amtsblatt S. 210 ff.

Über Zustellungen an deutsche Bedienstete der Chefs oder Mitglieder der bei dem württembergischen Staat oder bei einem andern deutschen Bundesstaat oder bei dem Deutschen Reich beglaubigten Missionen giebt Anleitung die hierüber erlassene Verfügung des Justizministeriums vom 19. Oktober 1899, Amtsblatt S. 363.

Über das Postportowesen im Verkehr mit den Behörden deutscher Bundesstaaten s. die Bekanntmachung sämtlicher Ministerien vom 27. September 1873 (Reg.Blatt S. 361). Die gleichen Bestimmungen treffen für den Postverkehr mit den österreichisch-ungarischen Behörden zu, ebenso für die portopflichtige Korrespondenz zwischen inländischen und schweizerischen Behörden s. Bekanntmachung sämtlicher Ministerien vom 4. November 1873 (Reg.Blatt S. 404) und vom 4. Februar

---

*) Wegen des im Zusammenhang dieser Verordnung mitgeteilten Materials, das von allgemeinstem Interesse für den internationalen Rechtsverkehr ist, hat die Redaktion dieser Ztschr. geglaubt, den Text ohne jede Kürzung mitteilen zu sollen.

Red.

§ 2.

Beschaffenheit der Dekrete.

Die Dekrete nebst etwaigen Beilagen sind auf gutem weifsem Postpapier, dessen Format weder die Länge noch die Breite des üblichen Kanzleiformats (Verfügung des Justizministeriums vom 30. August 1884, betreffend die Einführung der Papiernormalformate für den amtlichen Gebrauch, Amtsblatt S. 54) überragen darf, deutlich, sorgfältig und mit Vermeidung jeder Korrektur zu schreiben. Die Ziffern sind, wo sie eine besondere Bedeutung haben, so namentlich bei der Anberaumung von präjudiziellen Fristen oder der Angabe von zu empfangenden Geldsummen, neben den Zahlen auch noch mit Worten auszudrücken.

Die Adressen und sonstigen persönlichen Verhältnisse derjenigen, an welche ein Dekret gerichtet wird, sind möglichst genau zu ermitteln und beizusetzen.

Dekrete des Amtsgerichts sind von dem Richter mit Angabe seines Amtscharakters, solche des ordentlichen Vormundschafts- und ordentlichen Nachlafsgerichts von dem Vorsitzenden desselben unter Beifügung dieser Eigenschaft sowie seines Amtscharakters (Bezirksnotar) zu unterzeichnen. Ferner ist jedes Dekret mit dem Dienstsiegel oder Dienststempel der Behörde, von welcher es ausgeht, zu versehen.

Von allen Dekreten sind vollständige Konzepte bei den Akten zurückzubehalten.

§ 3.

Ehefrauen. Mehrzahl von Adressaten.

Dekrete an Ehefrauen sind zugleich an deren Ehemänner zu richten. Über Minderjährige s. unten § 11.

1878 (Reg.Blatt S. 38). Zu vgl. ferner Verfügung des Justizministeriums vom 31. Oktober 1878, betreffend die Behandlung der portopflichtigen Korrespondenz mit den Behörden anderer deutscher Bundesstaaten (Reg.Blatt S. 404).

Hinsichtlich der Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten (Ostafrika, Südwestafrika, Kamerun, Togo, Neu-Guinea mit Karolinen, Palau und Marianen, Kiautschou, Samoa, Marschall-, Brown- und Providenceinseln), gilt seit 1. Januar 1901 das Schutzgebietsgesetz in der Fassung vom 25. Juli 1900, Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. September 1900 (Reichs-Gesetzblatt S. 813 ff.). Zu vgl. auch die Kaiserliche Verordnung vom 9. November 1900, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten, Reichs-Gesetzblatt S. 1005.

Endlich ist noch zu erwähnen die Kaiserliche Verordnung vom 2. Mai 1894, betreffend die Regelung der Verwaltung und Rechtspflege in den zu den Schutzgebieten nicht gehörigen Teilen der deutschen Interessensphären in Afrika (Reichs-Gesetzblatt S. 461). Über das in den Schutzgebieten anzuwendende Recht (die in § 19 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900, Reichs-Gesetzblatt S. 213, bezeichneten Vorschriften der Reichsgesetze und Preufsischen Gesetze) ist zu vgl. § 3 des Schutzgebietsgesetzes.

Über den den Gerichten der sämtlichen deutschen Schutzgebiete gestatteten unmittelbaren Geschäftsverkehr mit den inländischen Justizbehörden, wogegen die letzteren ihre Ersuchungsschreiben durch die Centralbehörden zu übersenden haben, siehe die Bekanntmachung des Justizministeriums vom 10. Juli 1900, Amtsblatt S. 128, in Verbindung mit der Bekanntmachung des Justizministeriums vom 6. November 1899, betreffend den Geschäftsverkehr mit dem Gerichte in Kiautschou und den Marinegerichten im Auslande, Amtsblatt S. 410.

Wohnen mehrere Adressaten am gleichen Ort, so ist gleichwohl (abgesehen von Eheleuten, s. Abs. 1) an jede in Betracht kommende Person ein besonderes Dekret zu richten.

§ 4.

Erklärungen der Adressaten. Fristen.

Soll eine Erklärung des Adressaten beigebracht werden, so ist hierzu eine angemessene Frist — bei überseeischen Ländern in der Regel nicht unter zwei Monaten — anzuberaumen und die Folge der Versäumnis dieser Frist ausdrücklich hervorzuheben, auch ist stets der Anfangspunkt der erteilten Frist (in der Regel der Tag der Eröffnung oder Zustellung der betreffenden Mitteilung) ausdrücklich zu bezeichnen. Werden in einem Dekret mehrere Fristen erteilt, so ist für jede derselben der Anfangspunkt ersichtlich zu machen. Auch empfiehlt es sich, bei Erteilung mehrerer Fristen im gleichen Dekret die Dauer der Fristen gleich zu bemessen. Soweit über die Dauer der Frist gesetzliche Vorschriften bestehen, sind diese einzuhalten.

Hinsichtlich der in einem Auseinandersetzungsverfahren erfolgenden Mitteilung der vorbereitenden Mafsregeln oder des Auseinandersetzungsplans sind die Vorschriften der §§ 91 Abs. 3 und 93 Abs. 2 des G.F.G. zu beachten.

In allen Fällen, in welchen Urkunden (Erklärungen, Vollmachten, Empfangsbescheinigungen etc) von im Auslande befindlichen Beteiligten zu den diesseitigen Akten beizubringen sind, ist den Beteiligten zu eröffnen, dafs die Urkunden auch von dem betreffenden diplomatischen Vertreter oder Konsul beglaubigt sein müssen. Nur bei in Österreich-Ungarn, in Bosnien und in der Herzegowina aufgenommenen Urkunden genügt die Ausstellung beziehungsweise Beglaubigung durch ein Gericht oder die sonstigen in den betreffenden Staatsverträgen genannten Behörden (vergl. Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Österreichisch-Ungarischen Monarchie vom 25. Februar 1880, Reichs-Gesetzblatt von 1881 S. 4, vom 13. Juni 1881, Reichs Gesetzblatt S. 253, Bekanntmachung vom 3. August 1881, Reichs-Gesetzblatt S. 255).

Über die Befugnisse der deutschen Konsuln zur Legalisation derjenigen Urkunden, welche in ihrem Amtsbezirk ausgestellt oder beglaubigt sind, sowie zur Erteilung schriftlicher Zeugnisse über ihre amtlichen Handlungen und über die bei Ausübung ihres Amts wahrgenommenen Thatsachen zu vergl. §§ 14 und 15 des Gesetzes, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, vom 8. November 1867 (Anlage zu No. I des Reg.Blatts von 1871 S. 57). Das Gebühren- und Kostenwesen bei den Konsulaten des Deutschen Reichs ist geregelt durch die Reichsgesetze vom 1. Juli 1872 (Reichs-Gesetzblatt S. 245) und vom 5. Juni 1895 (Reichs-Gesetzblatt S. 417).

Vergl. auch das Reichsgesetz, betreffend die Beglaubigung öffentlicher Urkunden, vom 1. Mai 1878 (Reichs-Gesetzblatt S. 89).

§ 5.

Art der Zustellung.

Über die Art der Zustellung im Auslande giebt Anleitung der § 33 der Verfügung des Justizministeriums vom 10. Oktober 1899, betreffend die Zustellungen von Amts wegen, Amtsblatt S. 343 (zu vergl. auch § 16 Abs 2 des G.F.G., Art. 65, 66 und 91 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch).

Ist eine Zustellung gemäfs § 33 Abs. 2 der Verfügung vom 10. Oktober 1899 auf diplomatischem Weg oder unter unmittelbarer Anrufung der Vermittelung einer auswärtigen Behörde zu bewirken und sind spätere

weitere Zustellungen an die gleiche Person in Aussicht zu nehmen, so kann der Adressat in dem ersten ihm zuzustellenden Dekret zur Benennung eines im Amtsgerichtsbezirk der die Zustellung veranlassenden Behörde wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten unter Erteilung einer angemessenen Frist und mit dem Hinweis aufgefordert werden, dafs sonst alle späteren Zustellungen durch die Post erfolgen werden.

Ist in einem Auseinandersetzungsverfahren bereits seitens des Nachlafsgerichts eine Zustellung auf dem in § 33 Abs. 2 der Verfügung vom 10. Oktober 1899 bezeichneten Wege bewirkt worden, so können etwaige spätere auf die nachherige pflegschaftliche Vermögensverwaltung sich beziehende Zustellungen seitens des Vormundschaftsgerichts durch die Post mittelst Einschreibsendung gegen Rückschein erfolgen.

§ 6.

Unmittelbarer Geschäftsverkehr mit auswärtigen Stellen.

Den württembergischen Behörden ist der unmittelbare Geschäftsverkehr mit den Behörden der Schweiz (vergl. Bekanntmachung des Justizministeriums vom 7. Januar 1879, Württ Gerichtsblatt Band XV S. 226) und Österreichs — jedoch ausschliefslich Ungarns, zu vergl. Erlafs des Justizministeriums vom 4. Mai 1869, Württ. Gerichtsblatt Band I S. 7 — gestattet, wofern nicht aus besonderen Gründen im einzelnen Fall eine diplomatische Vermittelung nötig erscheint.

Verzeichnis der schweizerischen Gerichtsbehörden s. Amtsblatt von 1888 S. 9 und 1890 S. 7.

Verzeichnis der Civil- und Strafgerichte der im österreichischen Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder s. Württ. Gerichtsblatt Band XXI S. 337.

Über den unmittelbaren Geschäftsverkehr mit österreichischen und schweizerischen Behörden in Patentsachen zu vergl. die Bekanntmachungen des Justizministeriums vom 5. Juni 1899, Amtsblatt S. 87, und vom 5. Februar 1900, Amtsblatt S. 41.

§ 7.

Verbot des unmittelbaren Geschäftsverkehrs mit Gesandtschaften u. s. w.

Der unmittelbare Geschäftsverkehr mit den im Ausland beglaubigten diplomatischen Vertretern (Botschaftern, Gesandten, Ministerresidenten, Geschäftsträgern) des Deutschen Reichs und Württembergs, sowie mit den deutschen Konsulaten, ebenso auch mit den nichtdeutschen Gesandtschaften ist den württembergischen Behörden nicht gestattet.

Zu vergl. die Verfügung der Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern vom 16. November 1876, betreffend das Verbot des unmittelbaren Verkehrs der Behörden mit den Gesandtschaften und Konsulaten, Reg.Blatt S. 526.

Dagegen ist den württembergischen Behörden ein direkter Verkehr mit den in Deutschland zugelassenen nichtdeutschen Konsulaten gestattet.

§ 8.

Verwendungsgesuche der Beteiligten.

Den Beteiligten selbst steht es frei, Verwendungsgesuche in Erbschafts- und sonstigen Rechtsangelegenheiten entweder den im Ausland bestehenden Kaiserlich Deutschen Konsulaten unmittelbar zu übermitteln oder dieselben den Amtsgerichten schriftlich oder durch Er-

klärung zu Protokoll und gewöhnlich unter gleichzeitiger Erlegung eines entsprechenden Kostenvorschusses mit dem Antrag auf Vorlage an das Justizministerium behufs der auf diplomatischem Wege zu bewirkenden Beförderung an das zuständige Konsulat zu übergeben. Zu vergl. die Bekanntmachung des Justizministeriums vom 18. September 1885, betreffend die Behandlung von Verwendungsangelegenheiten, deren Erledigung zur Zuständigkeit der deutschen Konsulate gehört, Amtsblatt S. 42.

Hierzu wird übrigens bemerkt, dass die Mitteilung einer Vollmacht an einen Konsul behufs Eintreibung einer Forderung keine Verwendungsangelegenheit ist, welche sich zur Beförderung auf diplomatischem Weg eignet, da die Beitreibung von Forderungen für Privatpersonen nicht in den Geschäftskreis der Konsulate fällt.

§ 9.

Diplomatischer Weg. Vorlage durch das Amtsgericht.

Die Vorsitzenden der Vormundschafts- und Nachlafsgerichte haben die auf diplomatischem Weg zu befördernden Dekrete dem Amtsgerichte vorzulegen (§ 23 Abs. 2 der Verfügung des Justizministeriums vom 4 Dezember 1899, betreffend die Dienstvorschriften für die Bezirksnotariate, Amtsblatt S. 431). Das Amtsgericht hat jedes auf diplomatischem Weg zu befördernde Dekret, wofern es dasselbe nach vorgängiger genauer Prüfung den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften entsprechend findet, dem Justizministerium mittelst eines auf abgesondertem Bogen geschriebenen Berichts unverschlossen vorzulegen. Unstatthaft ist die Anbringung von Randberichten auf den zur Weiterbeförderung bestimmten Aktenstücken. Mehrere in derselben Sache gleichzeitig vorzulegende Dekrete können in einem Vorlagebericht zusammengefafst werden.

In dem Vorlagebericht sind die wesentlichen thatsächlichen Verhältnisse kurz anzuführen; eine blofse Verweisung auf den Inhalt der dem Vorlagebericht angeschlossenen (zur Weiterbeförderung oder zur Rückgabe an das Amtsgericht bestimmten) Aktenstücke ist nicht zulässig. Sodann ist die Bitte um Beförderung auf diplomatischem Wege und um Mitteilung von Zustellungszeugnissen etc. auszudrücken und zutreffendenfalls die Beibringung amtlicher Beglaubigungen oder solcher Notizen, welche von den Beteiligten selbst nicht zu erwarten sind, nachzusuchen.

Auch empfiehlt es sich, die Schriftstücke, aus welchen die Adressen entnommen sind (Briefe, Briefumschläge etc.), zugleich mit dem zu befördernden Schreiben vorzulegen.

Über die Deckung der Kosten der diplomatischen Verwendung s. § 33 Abs. 2 der oben angeführten Verfügung, betreffend die Zustellungen von Amts wegen. Über die Bewilligung des Armenrechts und die Beiordnung eines Armenanwalts s. § 14 des G.F.G. und §§ 114 bis 127 der Civilprozefsordnung.

§ 10.

Ermittelung Abwesender. Öffentlicher Aufruf. Beibringung von Todesscheinen.

Wenn es sich um die auf diplomatischem Weg zu bewirkende Ermittelung des Lebens oder Aufenthaltsorts eines im Ausland befindlichen Beteiligten handelt, so ist von den Amtsgerichten auf Grund vorgängiger genauer Nachforschung unter Anschlufs sachdienlicher Belege über den letzten Aufenthaltsort des Abwesenden vor Antritt seiner Reise und über das Ziel seiner Reise zu berichten. Je nach der Sachlage ist der Entwurf einer Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern des betreffenden Landes, welche diesfalls an die Stelle der häufig ganz zwecklosen Aufforderungen in inländischen Blättern treten kann, mitvorzulegen. Die

Auswahl der betreffenden ausländischen Zeitungen kann dem zuständigen deutschen Konsul überlassen werden. In besonderen Fällen, in welchen ausnahmsweise die Formulierung eines geeigneten öffentlichen Aufrufs seitens der deutschen Konsulate als das zweckmäfsigere erscheint, kann an Stelle der Vorlage des Entwurfs einer Bekanntmachung die Herbeiführung einer derartigen Mafsregel auf diplomatischem Weg unter genauer Anführung der erforderlichen thatsächlichen Grundlagen in Anregung gebracht werden.

Für den Erbenaufruf bei Ausstellung eines Erbscheines ist § 2358 des Bürgerlichen Gesetzbuches mafsgebend. (Zu vergl. auch § 47 der Verfügung des Justizministeriums vom 14. September 1899, Amtsblatt S. 210.)

Wenn über den Tod und die erbberechtigten Hinterbliebenen eines angeblich verstorbenen auswärtigen Beteiligten noch keine zuverlässigen Nachrichten vorliegen, so wird es sich gewöhnlich empfehlen, nicht sofort ein Dekret an die mutmafslichen Berechtigten zu richten, sondern zunächst auf diplomatischem Wege die Beibringung beglaubigter Urkunden über den eingetretenen Tod, sowie eventuell eines Nachweises über Namen, Alter und Aufenthaltsort der erbberechtigten Hinterbliebenen zu beantragen.

§ 11.

Minderjährige.

1. Handelt es sich um die Zustellung eines Dekrets an einen im Ausland befindlichen Beteiligten, welcher minderjährig ist, und ist für den Minderjährigen im Ausland ein Vertreter (Vormund, Pfleger) bereits bestellt, so kann unter den Voraussetzungen des § 33 Abs. 1 der Verfügung vom 10. Oktober 1899 (oben § 5) die Zustellung an den Vertreter durch die Post erfolgen.

2. Ist dagegen kein Vertreter bestellt oder besteht Ungewissheit darüber, ob dies der Fall ist, oder ist Name und Adresse des Vertreters nicht sicher bekannt, so ist — falls nicht ein inländisches Gericht für die Vormundschaft zuständig ist, siehe hierüber unter § 22 — stets gemäfs § 33 Abs. 2 der angeführten Verfügung vorzugehen. In diesem Fall ist das Dekret an den Vertreter im allgemeinen zu richten und, soweit der unmittelbare Verkehr mit der betreffenden auswärtigen Behörde gestattet ist, an diese, andernfalls in dem die diplomatische Verwendung erbittenden Vorlagebericht das Gesuch zu stellen, es möchte behufs Aufstellung eines Vertreters, falls eine solche nicht etwa schon erfolgt sein sollte, Einleitung getroffen und die Zustellung des Dekrets an den Vertreter unter Mitteilung des Zustellungsnachweises und einer Legitimationsurkunde des Vertreters herbeigeführt werden.

3. Wenn zweifelhaft ist, ob die Beteiligten nach dem in Betracht kommenden Recht (zu vergl. Art. 7 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch) noch minderjährig sind, so ist das Gesuch um Aufstellung eines Vertreters als eventuelles jedenfalls dann zu stellen, wenn die Betreffenden nach deutschem Recht noch minderjährig wären.

4. An den Vater minderjähriger Kinder ist das Dekret nur dann zu richten, wenn bekannt ist, dafs er als Vertreter seiner Kinder bestellt ist oder als solcher kraft Gesetzes gilt und seine Interessen mit denjenigen der Kinder nicht im Widerstreit stehen.

5. Die vorstehenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung auf im Ausland befindliche Volljährige, bei welchen eine Vormundschaft oder Pflegschaft in Frage kommt.

§ 12.

Androhung von Rechtsnachteilen.

Die mit der Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit betrauten Behörden sind nicht befugt, andere als die gesetzlich ausdrücklich vor-

gesehenen Folgen der Handlung oder Unterlassung einer Partei (z. B. der Versäumung eines Termins, einer Frist) anzudrohen.

§ 13.

Besondere Vorschriften.

Bei Mitteilungen an im Ausland befindliche Beteiligte sind weiterhin nachstehende besondere Vorschriften zu beachten.

1. Bezüglich der Eröffnung von Testamenten und Erbverträgen, sowie der Benachrichtigung der abwesenden Beteiligten von dem Inhalt des Testaments etc. etc. wird auf die §§ 20—22 der Verfügung des Justizministeriums vom 14. September 1899, betreffend das Nachlafswesen, verwiesen.

Aus dem Dekret und aus dem Vorlagebericht mufs die Art der Beteiligung an dem Nachlafs (gesetzlicher Erbe, Testamentserbe etc.) hervorgehen, auch zu ersehen sein, von welcher Behörde die Testamentseröffnung vorgenommen worden ist. Dem Abwesenden ist ferner von dem mutmafslichen oder bereits feststehenden Betrag des Nachlasses und des ihnen angefallenen oder eventuell zukommenden Erbteils etc. etc. Mitteilung zu machen. Zutreffendenfalls ist beizufügen, dafs das Testament mit äufseren Mängeln nicht behaftet sei.

2. Wird eine nach § 1911 des Bürgerlichen Gesetzbuches eingeleitete Abwesenheitspflegschaft nach § 1921 daselbst von dem Vormundschaftsgericht aufgehoben und ist hiernach gemäss §§ 1892 und 1915 daselbst die Abnahme der Schlufsrechnung zu vermitteln, so ist dem Abwesenden, wenn dessen Ladung zu einem Abnahmetermin in Frage kommt, mit der Ladung zugleich ein Auszug aus der Schlufsrechnung zuzustellen.

3. Auf die Verfügungen des Justizministeriums vom 8. Juli 1889, betreffend die im gerichtlichen Strafverfahren verhängten Vermögensbeschlagnahmen (Reg.Blatt S. 235), und vom 30. November 1889, betreffend den Vollzug der von den Militärgerichten gegen Deserteure erkannten Vermögensbeschlagnahmen (Reg.Blatt S. 334), sowie den Erlafs des Justizministeriums vom 8. Juli 1889, betreffend die Beschlagnahmeregister (Amtsblatt S. 25), wird noch besonders hingewiesen. Vergleiche hierzu auch § 41 Abs. 2 der Verfügung des Justizministeriums vom 14. September 1899, betreffend das Nachlafswesen, Amtsblatt S. 210.

§ 14.

Geldsendungen.

Zu Geldsendungen an Abwesende ist in der Regel, besonders im Verkehr mit Nordamerika, die Beförderung auf Privatwegen derjenigen auf diplomatischem Weg vorzuziehen.

Wird auf ausdrückliches Verlangen der Beteiligten oder aus sonstigen besonderen Gründen, z. B. wegen einer dem Adressaten gleichzeitig zu machenden Eröffnung, der diplomatische Weg eingeschlagen, so ist der zu versendende Betrag (Metallgeld, Banknoten, Wertpapiere, Anweisungen, Wechsel, Checks u. dgl.) nach den für Wert- und Geldsendungen beziehungsweise für Postanweisungen mafsgebenden Vorschriften (vergl. §§ 15 bis 18, § 25 der Württembergischen Postordnung vom 21. Mai 1900, Reg.-Blatt S. 369 ff.) unter kurzer Bezeichnung des Betreffs portofrei an die Justizministerialkasse einzusenden und gleichzeitig, übrigens abgesondert, dem Justizministerium der auf die Sendung sich beziehende Bericht nebst den dazu gehörigen Urkunden, Dekreten etc. vorzulegen. An den Empfänger des Geldes ist in solchen Fällen stets ein Dekret zu richten.

§ 15.

Beglaubigung von Urkunden.

Bezüglich der Beglaubigung von für das Ausland bestimmten Urkunden wird auf die Verfügungen des K. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 18. Mai 1820 (Reg.Blatt S. 237) und vom 21. August 1826 (Reg.Blatt S. 389) hingewiesen. Vgl. auch die Bekanntmachung des Justizministeriums vom 10. Juli 1891, betreffend die Beglaubigung der für das Ausland bestimmten Urkunden (Amtsblatt S. 45). Die Vorschrift, dafs die Abfassung der Beglaubigungsworte in deutscher Sprache zu erfolgen habe (Verfügung des Justizministeriums vom 16. Oktober 1830, Reg.Blatt S. 439), ist auch fernerhin zu beachten, jedoch will man im Interesse der Beteiligten nichts dagegen erinnern, wenn in Fällen, wo eine übersandte Urkunde den Entwurf der Beglaubigungsworte in fremder Sprache bereits enthält und der beglaubigende Beamte das erforderliche Verständnis der fremden Sprache besitzt, von dem betreffenden Beamten seine Unterschrift erteilt wird.

Die dem Justizministerium zur weiteren Legalisierung vorzulegenden Urkunden sind bei dem Gericht an letzter Stelle von einem richterlichen Beamten, nicht von dem Gerichtsschreiber, zu beglaubigen, da dem Justizministerium die Unterschriften der Gerichtsschreiber im allgemeinen nicht ausreichend bekannt sind.

Im einzelnen vergl. unten § 18.

§ 16.

Beglaubigungsgebühr.

Die für die Beglaubigung in den Fällen des § 15 bei den Gerichten und bei dem Justizministerium anzusetzende Gebühr beträgt je 50 Pfg. (§ 88 der Gerichtskostenordnung vom 11. November 1899, Reg.Blatt S. 925).

Wird mit der Beglaubigung einer Unterschrift durch ein Amtsgericht die Vermittelung des Amtsgerichts behufs Herbeiführung der Beglaubigung durch das Justizministerium in Anspruch genommen, so ist die Beglaubigungsgebühr des letzteren gleichzeitig mit der Beglaubigungsgebühr des Amtsgerichts anzusetzen, einzuziehen und zu verrechnen. Der erfolgte Eintrag beider Gebühren in das Kostenregister (§ 22 der Verfügung des Justizministeriums vom 30. November 1899, betreffend die Behandlung der Gerichtskosten etc. etc. in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Amtsblatt S. 411) ist unter dem Beglaubigungsvermerk vom Kassenbeamten zu beurkunden.

Im Interesse der Kostenersparnis sind, falls die Unterschriften von Beamten auf mehreren, die gleiche Sache betreffenden Schriftstücken zu beglaubigen sind, diese Schriftstücke, wenn thunlich, zwecks einheitlicher Beglaubigung zusammenzuheften.

Die auf besonderen Bogen zu schreibenden, mit dem Gerichtssiegel oder Stempel zu versehenden Empfangsbescheinigungen hierländischer Empfänger über Gelder und Nachlafsgegenstände, welche auf diplomatischem Wege eingehen, sind von den Amtsgerichten gebührenfrei zu beglaubigen, da diese Beglaubigungen nicht auf Antrag der Parteien, sondern im Auftrag der Behörden erfolgen. Derartige Quittungen sind, wenn an eine Ehefrau Geld ausgefolgt wird, von beiden Eheleuten zu unterschreiben.

§ 17.

Auszüge aus den Standesregistern etc. etc.

Hinsichtlich der den nicht württembergischen Behördenmitzuteilenden Auszüge aus den Standesregistern wird auf § 14 der Verfügung der

Ministerien der Justiz und des Innern, betreffend die Führung der Familienregister und die Mitteilungen über Personenstandsänderungen, vom 30. Oktober 1899, Reg.Blatt S. 898, bezüglich der Beglaubigung der Auszüge aus den Kirchenbüchern und Familienregistern auf die einschlägige Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und des Kirchen- und Schulwesens vom 3. März 1881 (Reg.Blatt S. 15) verwiesen.

Über die bei Todesfällen dänischer und schwedisch-norwegischer Staatsangehöriger in Württemberg mit der Vorlage des Auszugs aus dem Sterberegister zu verbindende Anzeige über den Nachlafs und die mutmafslichen Erben des Verstorbenen siehe die Verfügung des Justizministeriums vom 25. Oktober 1895, Amtsblatt S. 52.

§ 18.

Für einzelne Länder bestimmte Urkunden.

Bezüglich der für einzelne fremde Staaten bestimmten Urkunden ist noch insbesondere anzuführen:

der schon oben § 4 erwähnte Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Österreichisch-Ungarischen Monarchie vom 25. Februar 1880 (Reichs-Gesetzblatt von 1881 S. 4) und (bezüglich Bosniens und der Herzegowina) vom 13. Juni 1881 (Reichs-Gesetzblatt S. 253),

die Bekanntmachnng der Ministerien der Justiz und des Innern vom 30. April 1886, betreffend die Beglaubigung von Urkunden, welche vor bulgarischen Behörden gebraucht werden sollen (Amtsblatt S. 55),

die Bekanntmachungen der Ministerien der Justiz und des Innern vom 17. März und vom 23. Juni 1893, betreffend die Beglaubigung von inländischen Urkunden seitens der Kaiserlich Russischen Missionen (Amtsblatt S. 13 und 44).

Bei Urkunden, von denen vor russischen Behörden Gebrauch gemacht werden soll, empfiehlt sich die Beifügung einer russischen Übersetzung (zu vergl. auch Verfügung des Justizministeriums vom 31. Juli 1879, betreffend die Übersetzung der von deutschen Behörden an russische Behörden gerichteten Requisitionen, Württemb. Gerichtsblatt Band XVI, S. 129).

Schriftstücke, welche zur Vorlegung an die K. niederländischen Behörden bestimmt sind, sind mit lateinischen Buchstaben zu schreiben (zu vergl. Verfügung des Justizministeriums vom 16. März 1881, Württemb. Gerichtsblatt Band XIX, S. 33).

§ 19.

Gebühren fremder Konsulate etc. etc. in Württemberg.

Ein Verzeichnis der auswärtigen Gesandtschaften am Königlichen Hofe und der fremden Konsulate in Württemberg[1]) findet sich in der amtlichen Ausgabe des Württemb. Landeskalenders (Kohlhammerscher Verlag, Stuttgart; Jahrgang 1901, S. 65). Die Gebühren der fremden Konsulate bezw. der Kaiserlichen Russischen Gesandtschaft in Stuttgart, für die Beglaubigung der im Geschäftsbereich des Justizdepartements vorkommenden Urkunden betragen nach dem neuesten Stand bei:

	Mk.	Pfg.
Argentinien (Generalkonsulat, Sitz in Hamburg) . .	8	20
Belgien	2	40
Bolivia	4	—
Brasilien	11	50
Chile	4	—
Ecuador	3	20

1) Verzeichnis der Dolmetscher siehe Staatshandbuch von 1900, S. 43.

Frankreich.

Geburts- und Sterbeurkunden . . . . 3 Frcs.
Heiratsurkunden; Anerkennung und Legitimation unehelicher Kinder; Adoption . . . . 6 „
Heiratsurkunden in Verbindung mit Legitimationsurkunden 10 „
Urkunden über Aufgebot bei Eheschliefsungen . . . . . 2 „
Lebenszeugnisse für Renten- und Pensionsempfänger . . . 4 „
Beglaubigung von Unterschriften auf anderen Urkunden . 12 „

Der Konsul ist in Fällen der Bedürftigkeit zur Ermäfsigung der Gebühr auf die Hälfte oder zum Nachlafs der Gebühr befugt.

Griechenland.

Beglaubigung notarieller Urkunden . . . . 4 Mk. — Pfg.
Beglaubigung von Unterschriften . . . . 2 „ — „

Grofsbritannien.

Für Abnahme eines Eides oder Entgegennahme einer Behauptung oder Erklärung
ohne Beglaubigung einer Unterschrift . 2 shilling 6 pence.
mit Beglaubigung einer Unterschrift . . 5 „ — „
Für jede Unterschrift des Konsuls auf einem Beweisstück über eine eidesstattliche Aussage oder Erklärung . . . . 2 „ 6 „
Für jeden vom Konsul beglaubigten Vollzug einer Vollmacht . . . . 5 „ — „
Für jeden vom Konsul beglaubigten Vollzug einer mit Siegel versehenen Urkunde . . . 7 „ 6 „
Für Beglaubigung von Lebenszeugnissen . . . 2 „ 6 „
Für ein Identitätszeugnis . . . . 10 „ — „
Für die Beglaubigung der Unterschrift einer Behörde . . . . 5 „ — „
Für jede hier nicht speciell genannte Beglaubigung einer Unterschrift . . . . 5 „ — „
Für Eintragung einer Geburt oder eines Todesfalls 2 „ 6 „
Für Nachforschung in den Geburts-, Heirats- und Sterberegistern des Konsulats . . . . . 1 „ — „
Für Herstellung einer beglaubigten Abschrift aus diesen Registern . . . . 2 „ 6 „
Für Beglaubigung der Abschrift eines Aktenstückes
unter 100 Worten . . . . 5 „ — „
für weiter angefangene 100 Worte . . . 1 „ — „
Für Zusammenheften von Dokumenten und Anbringen des Konsulatssiegels . . . . 2 „ 6 „
Für Abfassung einer Vollmacht . . . . 10 „ — „

Haiti . . . . 10 Frcs.
Beglaubigung von Fakturen 1% des Werts.

Italien . . . . 8 Mk. — Pfg.

Mexiko.

Gebühren für Beglaubigung einer Unterschrift. . . . . 4 Pesos.
Beglaubigung von Zollfakturen von 2 Pesos aufsteigend je nach dem Wert der Ware.
Gebühren für sonstige Beglaubigungen gewöhnlich . . . 2 „
(1 Peso = 4 Mk.)

Niederlande . . . . 1 Mk. 70 Pfg.

Österreich-Ungarn . . . . 2 „ — „

Paraguay.

Legalisation eines Conossements . . . . Pesos 1.—
Anerkennung einer Firma oder Legalisation eines Schriftstücks . . . . „ 1.50

Legalisation einer Generalvollmacht . . . . Pesos 8.—
„ „ Specialvollmacht . . . . „ 4.—
„ eines Kaufvertrags . . . . „ 2.—
„ „ sonstigen Kontraktes . . . . . . „ 8.—
Testamentserledigung . . . . „ 10.—
Für jede andere Legalisation . . . . „ 4.—
(Der Peso wird zu 4 Mk. 15 Pfg. gerechnet.)

Peru.

Für die Beurkundung von Civilstandsakten . . . 1 sol (= 4 Mk.).
Für die Aufnahme von Notariatsakten . . . . 4 soles.
außerdem bis zur Summe von 4000 soles 1%, darüber $^{1}/_{2}$%.
Ausfertigung von Vollmachten . . . . 5 „
Für Übersetzung von Dokumenten oder Beglaubigungen von Übersetzungen
für die erste Seite . . . . 2 „
für jede weitere Seite . . . . 1 „
Erteilung von Ausfertigungen und Bestätigung von Unterschriften oder Dokumenten
für die erste Seite des Originals . . . . 2 „
für jede übrige Seite . . . . 1 „

Portugal . . . . 6 Mk. 75 Pfg.

Rumänien . . . . 4 „ — „

Rufsland.

Für eine Geburts-, Heirats-, Krankheits-, Lebens-, Todes-Urkunde oder ein Zeugnis über die Identität einer Person . . . . 2 Rubel — Kop.
Für Legalisation der Unterschriften von obrigkeitlich oder notariell vollzogenen Akten über Immobilien und dergl.
bei Werten bis zu 500 Rubel . . . . 1 „ — „
über 500 bis 1000 Rubel . . . . 1 „ 50 „
über 1000 Rubel . . . . 2 „ — „
und aufserdem $^{1}/_{5}$% des betreffenden Werts.
Für sonstige Beglaubigung einer Vollmacht oder Unterschrift . . . . 2 „ — „
(Der Rubel wird zu 3 Mk. 25 Pfg., 50 Kopeken werden zu 1 Mk. 65 Pfg. gerechnet.)

Schweden und Norwegen . . . . 4 Mk. — Pfg.

Schweiz . . . . 4 „ — „

Spanien.

Jegliche Beglaubigung von Unterschriften oder Urkunden irgendwelcher Art ist mit einer Gebühr von 10 Pesetas und 20% Kriegssteuer belegt.
Ursprungszeugnisse machen eine Ausnahme und kosten nur 5 Pesetas.
Vertragsurkunden unter dem Wert von 10000 Pes. . . . 20 Pes.
bis 50000 . . . . $^{1}/_{2}$% Zuschlag
bis 100000 . . . . $^{1}/_{4}$% „
mit 20% Kriegssteuer.
Durchschnittlicher Kurswert von 1 Peseta 81,4 Pfg.)

Türkei . . . . 8 Mk. — Pfg.

Venezuela . . . . 8 „ — „

Beglaubigung von Fakturen
bis zu 800 Mk. . . . . 8 „ — „
bis zu 3200 Mk. . . . . 16 „ — „
bei höheren Beträgen für je 1600 Mk. oder deren Bruchteile je . . . . 4 „ — „

Beglaubigung der Unterschriften einer Vollmacht . . 16 Mk. — Pfg.
Beglaubigung der Unterschriften eines in Gegenwart des Konsuls geschlossenen Vertrags . . . . . . 40 „ — „

Vereinigte Staaten von Amerika.

Gebühren für Beglaubigung von Fakturen . . . . 10 „ 60 „
Gebühren für Beglaubigung der Unterschrift von Privatpersonen . . . . 8 „ 50 „
Beglaubigung der Unterschrift von Amtspersonen, welche die Urkunde mit dem Amtssiegel versehen haben . . . . 8 „ 50 „

Der Betrag der Konsulatsgebühr ist mit den zu beglaubigenden Urkunden einzusenden, und aufserdem ist in den Fällen, in welchen die Urkunde zur Aushändigung an die Beteiligten dem Amtsgericht zurückgegeben werden soll, die Ganggebühr des Justizministerialaufwärters beizufügen. Dieselbe beträgt 60 Pfg., für die Gänge zum amerikanischen und zum rumänischen Konsul aber derzeit 80 Pfg.

§ 20.

Aufsergerichtliche Eide.

Wegen Abnahme aufsergerichtlicher Eide in Rechtsangelegenheiten, welche vor ausländischen Behörden anhängig sind oder anhängig gemacht werden sollen[1]), ist zu vergl. der Erlafs des Justizministeriums an die Amtsgerichte vom 10. Mai 1885, betreffend Anträge auf Beweisaufnahmen, von deren Ergebnis Gebrauch im Ausland gemacht werden soll, Amtsblatt S. 22, und § 87 Ziff. 2 der Gerichtskostenordnung vom 11. November 1899. Die Abnahme aufsergerichtlicher Versicherungen an Eidesstatt ist ganz wie die Abnahme aufsergerichtlicher Eide zu behandeln. Die Abnahme der Eide und eidesstattlichen Versicherungen hat durch die Amtsgerichte zu geschehen.

Anhang.

Internationale Nachlafsbehandlung.

1. Der § 45 der Verfügung des Justizministeriums vom 14. September 1899, betreffend das Nachlafswesen, Amtsblatt S. 210 ff., lautet:

„Ist der Erblasser ein Ausländer, so sind bei der Sicherung und Auseinandersetzung des Nachlasses neben den Bestimmungen der §§ 73, 74 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Artikel 9, 24 bis 31 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch die Vorschriften der mit den auswärtigen Staaten geschlossenen Staatsverträge genau zu beobachten."

Einschlägige Bestimmungen enthalten folgende Staatsverträge, welche das Deutsche Reich mit nachstehenden in alphabetischer Reihenfolge aufgeführten Staaten abgeschlossen hat:

Brasilien, Vereinbarung mit den Vereinigten Staaten von Brasilien über die Mitwirkung der beiderseitigen konsularischen Vertreter bei der Regelung von Nachlässen ihrer Staatsangehörigen.

Vom $\frac{\text{30. November 1897}}{\text{15. Februar 1896}}$, Reichs-Gesetzblatt von 1899, S. 547.

Diesbezügliche Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. September 1899, Reichs-Gesetzblatt S. 550.

---

1) S. beispielsweise die zur Erbeslegitimation behufs Hebung von Verlassenschaften in Nordamerika erforderliche eidliche Deposition zweier Zeugen. (Württemb. Gerichtsblatt, Band XXI, S. 2.)

Bulgarien, siehe Türkei.
Columbien, Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 23. Juli 1892 (Reichs-Gesetzblatt von 1894, S. 471) Artikel 9 und 21.
Griechenland, Konsularvertrag vom 26. Mai 1881 (Reichs-Gesetzblatt von 1882, S. 101) Art. 9 und 15 ff. und Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 9. Juli 1884 (Reichs-Gesetzblatt von 1885, S. 23) Art. 2.
Guatemala, Freundschafts- und Konsularvertrag vom 20. September 1887 (Reichs-Gesetzblatt von 1888, S. 238) Art. 9 Abs. 2, Art. 25.
Honduras, Freundschafts- und Konsularvertrag vom 12. Dezember 1887 (Reichs-Gesetzblatt von 1888, S. 262) Art. 25.
Italien, Konsularvertrag vom $\frac{\text{21. Dezember 1868}}{\text{7. Februar 1872}}$ (Reg.Blatt von 1882 S. 113) Art. 11, 12 und 13, und Handels-, Zoll und Schiffahrtsvertrag vom 6. Dezember 1891 (Reichs-Gesetzblatt von 1892 S. 97) Art. 2.
Japan, Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 4. April 1896 (Reichs-Gesetzblatt S. 715) Art. 1, Konsularvertrag vom gleichen Tage (Reichs-Gesetzblatt S. 732) Art. 10, 14.
Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. Juli 1899, Reichs-Gesetzblatt S. 364.
Mexiko, Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 5. Dezember 1882 (Reichs-Gesetzblatt von 1883 S. 247) Art. 15.
Nicaragua, Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrag vom 4. Februar 1896 (Reichs-Gesetzblatt von 1897 S. 171) Art. 5, 9, 25.
Niederlande, Deklaration, betreffend die Ausdehnung der zwischen Preufsen und den Niederlanden am 16. Juni 1856 abgeschlossenen Konsular-Konvention auf die Konsuln des Deutschen Reichs in den niederländischen Kolonien, vom 11. Januar 1872 (Reichs-Gesetzblatt S. 67) vgl. mit Art. 11 der Konvention vom 16. Juni 1856 (a. a. O. S. 74).
Nordamerika, siehe Vereinigte Staaten.
Oranje-Freistaat, Freundschafts- und Handelsvertrag vom 28. April 1897 (Reichs-Gesetzblatt von 1898 S. 93) Art. 3, 16.
Persien, Freundschaftsvertrag vom 11. Juni 1873 (Reichs-Gesetzblatt S. 351) Art. 15.
Rumänien, siehe Türkei.
Rufsland, Handels- und Schiffahrtsvertrag vom $\frac{\text{10. Februar}}{\text{29. Januar}}$ 1894 (Reichs-Gesetzblatt S. 153) Art. 2, Abs. 1, Konvention über die Regulierung von Hinterlassenschaften vom $\frac{\text{12. November}}{\text{31. Oktober}}$ 1874 (Reichs-Gesetzblatt von 1875 S. 136) und Konsularvertrag vom $\frac{\text{8. Dezember}}{\text{26. November}}$ 1874 (Reichs-Gesetzblatt von 1875 S. 145) Art. 9.
Vergleiche hierzu die Verfügungen des Justizministeriums, betreffend die Anwendung der Konvention: vom 17. Mai 1895, Amtsblatt S. 24, und vom 27. Februar 1897, Amtsblatt S. 11, sowie die Erlasse an die Amtsgerichte Stuttgart-Stadt, Stuttgart-Amt und Cannstatt vom 17. Mai 1895 und vom 1. Juli 1896, welch letztere das von diesen Gerichten speciell einzuhaltende Verfahren regeln.
Salvador, Freundschafts- etc. Vertrag vom 13. Juni 1870 (Reichs-Gesetzblatt von 1872 S. 377) Art. 27, verlängert durch Konvention vom 12. Januar 1888 (Reichs-Gesetzblatt von 1889 S. 197).
Serbien, Konsularvertrag vom 6. Januar 1883 (Reichs-Gesetzblatt S. 62) Art. 9 und 11—23, und Handels- und Zollvertrag vom $\frac{1.}{9.}$ August 1892 (Reichs-Gesetzblatt von 1893 S. 269) Art. 2.
Spanien, Konsularvertrag vom $\frac{\text{22. Februar 1870}}{\text{12. Januar 1872}}$, Art. 11 und 12 (Reg.Blatt von 1882 S. 132).

Südafrikanische Republik, Freundschafts- und Handelsvertrag vom 22. Januar 1885 (Reichs-Gesetzblatt von 1886 S. 209) Art. 15 und 17 ff.

Türkei, Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 26. August 1890 (Reichs-Gesetzblatt von 1891 S. 117) Art. 24, wodurch der Vertrag zwischen Preufsen und der Türkei vom 22. März 1761 (alten Stils) aufrecht erhalten und auf das Deutsche Reich ausgedehnt wird.

Dieser letztere Vertrag, welcher in der vom Auswärtigen Amt herausgegebenen Sammlung deutscher Konsularverträge S. 158 und in der Reichstagsdrucksache Nr. 170 der ersten Session 1890 S. 134 abgedruckt ist, gilt auch noch gegenüber von Bulgarien und Rumänien. Der Vertrag trifft in Art. 6 Bestimmungen über die Behandlung von Hinterlassenschaften deutscher Reichsangehöriger in der Türkei.

Tunis, Erklärung zwischen dem Reiche und Frankreich, betreffend die Regelung der Vertragsbeziehungen zwischen Deutschland und Tunis vom 18. November 1896, Reichs-Gesetzblatt von 1897 S. 7.

Uruguay, Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 20. Juni 1892 (Reichs-Gesetzblatt von 1894 S. 505) Art. 1 und 5. Aufser Kraft getreten am 31. Juli 1897, jedoch durch Übereinkunft vom 5. Juni 1899 (Reichs-Gesetzblatt von 1900 S. 5) mit Ausnahme des Art. 6 wieder in Kraft gesetzt.

Vereinigte Staaten von Amerika, Konsularvertrag vom 11. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzblatt von 1872 S. 95) Art. 10 und 11.

Zanzibar, Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 20. Dezember 1885 (Reichs-Gesetzblatt von 1886 S. 261) Art. 20.

Ferner kommen in Betracht die Verträge, welche von dem vormaligen Zollverein mit folgenden Staaten abgeschlossen worden sind:

Argentinien, Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 19. September 1857 (Reg.Blatt von 1859 S. 125) Art. 9.

Chile, Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 1. Februar 1862 (Reg.Blatt von 1863 S. 243) Art. 10—12.

Siam, Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 7. Februar 1862 (Reg.Blatt von 1864 S. 175) Art. 15.

Für die internationale Nachlafsbehandlung können auch Vertragsbestimmungen von Bedeutung sein, worin das Meistbegünstigungsrecht für die Befugnisse der Konsuln zugesichert ist. In dieser Hinsicht kommt Art. 12 des Schiffahrtsvertrags zwischen dem deutschen Zollverein und Frankreich vom 2. August 1862 (bekannt gemacht durch K. Verordnung vom 7. Juni 1865, Reg.Blatt S. 131, Anhang hierzu S. XCIII ff.), der durch Art. 11 des Frankfurter Friedensvertrags vom 10. Mai 1871 (Reichs-Gesetzblatt S. 223) wieder in Kraft gesetzt worden ist, in Betracht; ebenso Art. 20 des Handels- und Zollvertrags zwischen dem Deutschen Reich und Österreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891 (Reichs-Gesetzblatt 1892 S. 3).

Wegen der Todesfälle Dänischer und Schwedisch-Norwegischer Staatsangehöriger siehe oben § 17.

2. Nach § 19 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 (Reichs-Gesetzblatt S. 213)[1]) gelten in den Konsulargerichtsbezirken für die der Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Personen, soweit nicht in diesem Gesetz ein Anderes vorgeschrieben ist, die dem bürgerlichen Rechte angehörenden Vorschriften der Reichsgesetze und der daneben innerhalb Preufsens im bisherigen Geltungsbereiche des Preufsischen Allgemeinen Landrechts in Kraft stehenden allgemeinen Gesetze sowie die Vorschriften der bezeichneten Gesetze über das Verfahren und die Kosten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Konkurssachen und in

1) In Kraft getreten seit 1. Januar 1901 (Kaiserliche Verordnung vom 25. Oktober 1900, Reichs-Gesetzblatt S. 999).

Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Eine besondere Bestimmung über die Testamentserrichtung trifft § 38, eine solche über das Beschwerderecht § 48 des Gesetzes. Über die Zustellungen an die der Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Personen im Konsulargerichtsbezirk enthält Vorschriften der § 28 des Gesetzes[1].

3. Eine Übersicht über die Orte, an denen sich mit Gerichtsbarkeit ausgestattete oder solche kaiserliche Konsularbeamte befinden, welchen gemäfs § 20 des Gesetzes vom 8. November 1867 über die Organisation der Bundeskonsulate etc. etc. (Bundes-Gesetzblatt S. 137) die Befugnis zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden erteilt ist, ist am Schlufs als Beilage angefügt.

4. Für die Sicherung des Nachlasses eines Ausländers haben die Nachlafsgerichte, in deren Bezirk das Bedürfnis der Fürsorge hervortritt (vgl. § 74 des G.F.G.) durch Ergreifung der in §§ 1960 und 1961 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorgesehenen Mafsregeln zu sorgen. Hierbei ist jedoch zu beachten, dafs vielfach in den Staatsverträgen die auswärtigen Konsuln zur Sicherstellung des Nachlasses oder zur Mitwirkung bei der Sicherstellung berufen sind (vgl. insbesondere die Verträge mit Griechenland, Japan, Rufsland, Serbien und Spanien). In solchen Fällen haben die Nachlafsgerichte für die rechtzeitige in den Verträgen vorgesehene Benachrichtigung der fremden Konsuln Sorge zu tragen; für Todesfälle russischer Unterthanen treffen diesbezügliche specielle Anordnungen die oben Ziff. 1 unter „Rufsland“ angeführten Verfügungen und Erlasse des Justizministeriums.

Internationale Vormundschafts- und Pflegschaftsbehandlung.

1. Die in Deutschland geltenden Grundsätze des internationalen Privatrechts über Geschäftsfähigkeit, beschränkte Geschäftsfähigkeit und Geschäftsunfähigkeit sind in Art. 7 vgl. mit Art. 27 und 29 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch enthalten. Die Entmündigung eines Ausländers ist in Art. 8 daselbst geregelt. Ferner lautet Art. 23 daselbst:

> „Eine Vormundschaft oder eine Pflegschaft kann im Inland auch über einen Ausländer, sofern der Staat, dem er angehört, die Fürsorge nicht übernimmt, angeordnet werden, wenn der Ausländer nach den Gesetzen dieses Staates der Fürsorge bedarf oder im Inland entmündigt ist.

---

1) Die Konsulargerichtsbarkeit wird in den Ländern ausgeübt, in denen ihre Ausübung durch Herkommen oder durch Staatsverträge gestattet ist. (§ 1 des Gesetzes.) Diese Länder sind zur Zeit China, Siam, Persien, Korea, Zanzibar, die Türkei mit den ihrer Oberhoheit unterworfenen Ländern, Marocco, und in beschränktem Umfang Egypten, Bulgarien, Rumänien und Serbien. Aufgehoben ist die Konsulargerichtsbarkeit in Bosnien und der Herzegowina zu Gunsten der österreichischen, und in Tunis zu Gunsten der französischen Gerichtsbarkeit, ferner in Japan. Wegen der Anwendung des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit in den deutschen Schutzgebieten siehe oben Note zu § 1. Der Konsulargerichtsbarkeit sind (nach § 2 des Gesetzes) unterworfen: 1. Deutsche, soweit sie nicht in dem Lande, in dem die Konsulargerichtsbarkeit ausgeübt wird, nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen das Recht der Exterritorialität geniefsen; 2. Ausländer, soweit sie für ihre Rechtsverhältnisse durch Anordnung des Reichskanzlers oder auf Grund einer solchen dem deutschen Schutze unterstellt sind. (Schutzgenossen.) Zu vgl. auch: Anordnung des Reichskanzlers vom 27. Oktober 1900, betreffend die Konsulargerichtsbarkeit über Schutzgenossen. (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 574.)

Das deutsche Vormundschaftsgericht kann vorläufige Mafsregeln treffen, solange eine Vormundschaft oder Pflegschaft nicht angeordnet ist.“

Zu den hier bezeichneten „vorläufigen Mafsregeln“ ist gemäfs § 44 des G.F.G. auch das Vormundschaftsgericht zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis der Fürsorge hervortritt. Im übrigen richtet sich beim Vorliegen der Voraussetzungen des angeführten Art. 23 Abs. 1 die örtliche Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts für die Vormundschaft über Ausländer (wie über Inländer) gemäfs § 36 Abs. 1 des G.F.G. nach dem inländischen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen nach dem inländischen Aufenthaltsort. Hat der Ausländer im Inland weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so fehlt hiernach ein örtlich zuständiges inländisches Gericht. Dagegen ist nach § 37 Abs. 2 des G.F.G. für die Pflegschaft (§ 1909 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) über einen Ausländer, für den bei einem inländischen Gericht eine Vormundschaft nicht anhängig ist und der im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt hat, das Gericht zuständig, in dessen Bezirke das Bedürfnis der Fürsorge hervortritt. Dies wird insbesondere dann vorkommen, wenn, wie beispielsweise in Nordamerika, nach dem Rechte des Auslandes eine dortige Vormundschaft oder Pflegschaft sich nicht auf das in Deutschland befindliche Vermögen erstreckt und daher hinsichtlich eines solchen Vermögens auf die Bestellung einer ausländischen Vormundschaft oder Pflegschaft überhaupt nicht zu rechnen ist. Die Anordnung einer Vormundschaft oder Pflegschaft über einen Ausländer, der nicht im Inland entmündigt ist (Art. 23 Abs. 1 erster Fall des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch) ist nach Art. 52 Ziff. 17 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch dem Amtsgericht vorbehalten.

Die Zuständigkeitsnorm des § 37 Abs. 2 des G.F.G. zur Bestellung einer Pflegschaft über einen Ausländer greift auch Platz bei der Pflegschaft über Gebrechliche (§ 38 des G.F.G. und § 1910 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und bei der Pflegschaft über Abwesende (§ 39 des G.F.G. und § 1911 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Über die Bestellung eines Abwesenheitspflegers im Auseinandersetzungsverfahren vor dem Nachlafsgericht trifft Bestimmung der § 88 des G.F.G., wobei das Gesetz nicht unterscheidet, ob der Abwesende Inländer oder Ausländer ist.

Für die Verrichtungen des Vormundschaftsgerichts, die nicht eine Vormundschaft oder eine Pflegschaft betreffen, bestimmt sich gemäfs § 43 des G.F.G. die Zuständigkeit nach § 36 Abs. 1 und 2 daselbst. Hiernach fehlt, wenn die beteiligte Person Ausländer ist und im Inland weder Wohnsitz noch Aufenthalt hat — von vorläufigen Mafsregeln nach Art. 23 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und § 44 des G.F.G. abgesehen — ein örtlich zuständiges inländisches Gericht.

Für die Führung einer im Inland bestellten Vormundschaft oder Pflegschaft ist, auch wenn die Voraussetzungen der Bestellung einer solchen sich nach ausländischem Recht bestimmen, stets in formeller und materieller Beziehung das deutsche Recht mafsgebend.

2. Die Zuständigkeit für Vormundschaften über Deutsche, welche im Inland weder Wohnsitz noch Aufenthalt haben, ist in § 36 Abs. 2 des G.F.G. geregelt. Für das etwaige Bedürfnis der Bestellung einer Vormundschaft durch das inländische Gericht kommt übrigens auch in Betracht, dafs unter Umständen dem deutschen Konsul die Befugnis zur Bestellung der Vormundschaft eingeräumt ist (so in den Ländern, in welchen Konsulargerichtsbarkeit gilt, und nach manchen Staatsverträgen[1]), z. B. mit Italien Art. 11 Ziff. 7 und mit Spanien Art. 11 Ziff. 8), dafs in den deutschen Schutzgebieten der von dem Reichskanzler ermächtigte Be-

1) Siehe oben S. 501 ff.

amte die Verrichtungen des Vormundschaftsgerichts ausübt (§ 2 des Schutzgebietsgesetzes in der Fassung vom 25. Juli 1900, Reichs-Gesetzblatt S. 813), endlich dafs, falls dies im Interesse des Mündels liegt, die Anordnung der Vormundschaft im Inland bei bereits im Ausland bestehender Vormundschaft unterbleiben oder die bei dem inländischen Gericht anhängige Vormundschaft an den ausländischen, zur Übernahme bereiten Staat abgegeben werden kann (§ 47 des G.F.G.).

Für die Pflegschaft über Deutsche, welche im Inland weder Wohnsitz noch Aufenthalt haben, finden gemäfs §§ 37, 38 und 39 des G.F.G. die Zuständigkeitsvorschriften des § 36 Abs. 2 gleichfalls Anwendung.

3. Im Falle der Pflegschaftsbestellung für einen Abwesenden (Bürgerliches Gesetzbuch § 1911, G.F.G. §§ 39, 88) erfordert die Rücksicht auf die Interessen des Abwesenden, dafs er, falls sein Aufenthalt bekannt ist, alsbald von der erfolgten Pflegerbestellung in Kenntnis gesetzt wird; dies hat mittelst Einschreibesendung gegen Rückschein zu geschehen.

4. Das Gesetz vom 28. Juni 1876, Reg.Blatt S. 263, wonach zur Übertragung einer Vormundschaft an Personen, welche nicht Angehörige des Deutschen Reichs sind oder welche aufserhalb des Gebietes des Deutschen Reichs wohnen, die Genehmigung des Justizministeriums einzuholen war, ist durch Art. 283 Ziff. 40 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch aufgehoben. Das Vormundschaftsgericht kann jetzt an sich auch einen Ausländer zum Vormund bestellen, nur besteht für diesen keine Verpflichtung zur Übernahme (zu vgl. § 1785 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Vereinigte Staaten von Amerika.

Betreffend den Verkehr mit den Vereinigten Staaten von Amerika wird besonders noch folgendes bemerkt:

1. Über die zur Hebung von nichtmilitärischen Verlassenschaften in den Vereinigten Staaten von Nordamerika erforderlichen Urkunden giebt Aufschlufs die Bekanntmachung des Justizministeriums vom 23. Dezember 1882 (Württ. Gerichtsblatt Bd. 21 S. 2 ff., auch abgedruckt bei Mayer, das Württembergische Gesetz über das Notariatswesen etc. 1887 S. 255); vgl. hierzu auch die oben zu § 15 citirte Bekanntmachung des Justizministeriums vom 10. Juli 1891.

Wegen der Beglaubigung der den Württembergischen Behörden vorgelegten amerikanischen Bürgerrechtsurkunden siehe die Bekanntmachung des Justizministeriums vom 4. Mai 1898, Amtsblatt S. 23.

2. Zu Art. 10 der Konsularkonvention vom 11. Dezember 1871 ist zu vergleichen Erlafs des Justizministeriums an die Amtsgerichte vom 15. Mai 1881 (Württ. Gerichtsblatt Bd. XIX S. 145), wonach die vorgeschriebene Anzeige von dem in Württemberg erfolgten Ableben eines Angehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika mit thunlichster Beschleunigung unter Anschlufs des Todesscheins zu erstatten ist.

3. Einzelne für Erbschaftsfälle in Betracht kommende Bestimmungen enthält auch der zwischen Württemberg und den Vereinigten Staaten von Amerika unterm 10. April 1844 abgeschlossene Abzugsvertrag (bekannt gemacht unterm 12. Oktober 1844, Reg.Blatt S. 471).

4. Bezüglich der Pensionsansprüche von Soldaten, welche im nordamerikanischen Sezessionskrieg gedient haben, sowie von Angehörigen dieser Personen sind zu vergleichen die Bekanntmachungen des Justizministeriums vom 7. Mai 1895, Amtsblatt S. 23, und vom 27. Juli 1897, Amtsblatt S. 41.

Von dem Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika werden bei Erhebung von militärischen Pensionsansprüchen für Beeidigung der Pensionäre und ihrer Zeugen sowie für Beglaubigung der Zuständigkeit von Beamten, welche solche Beeidigungen vorgenommen haben, Gebühren nicht

berechnet. Die Ganggebühr des Justizministerialaufwärters beträgt in solchen Fällen 50 Pfennig.

5. Nach mehrfachen Mitteilungen des Deutschen Generalkonsulats in New-York lehnen die Nachlafs- und Vormundschaftsgerichte in den Vereinigten Staaten jede Thätigkeit ab, wenn sich die zu bevormundenden Personen oder das Nachlafsvermögen oder die zu verwaltenden Pflegschaftsgelder nicht in ihrem Jurisdiktionsbezirk befinden, ebenso wie sie im entgegengesetzten Fall eine Intervention ausländischer Vormundschafts- oder Nachlafsgerichte nicht berücksichtigen.

Auch erfolgt die Bestellung von Vormündern nicht von Amts wegen, sondern auf Antrag der Interessenten, wozu die Minderjährigen selbst, wenn sie über 14 Jahre alt sind, andernfalls ihre Eltern oder sonstigen Verwandten legitimirt sind. Ersuchungsschreiben um Pflegerbestellung an amerikanische Behörden zu richten, ist daher ohne Aussicht auf Erfolg, vielmehr ist der Antrag auf Herbeiführung einer Pflegerbestellung auf diplomatischem Weg in dem an das Justizministerium zu erstattenden Bericht zu stellen (siehe oben § 11). Die Abgabe einer in den Vereinigten Staaten von Amerika geführten Vormundschaft oder Pflegschaft an eine deutsche Behörde erfolgt gleichfalls nicht ohne weiteres. In einigen Staaten wird verlangt, dafs der nicht-amerikanische Vormund auch bei dem amerikanischen Vormundschaftsgericht eine Bestellung erwirkt; in den meisten Staaten aber wird die Auslieferung des daselbst befindlichen Mündelvermögens an den nicht-amerikanischen Vormund davon abhängig gemacht, dafs dieser für dessen gewissenhafte Verwaltung bei dem Gericht des Heimatstaates in doppeltem Betrag Bürgschaft leistet und Abschrift des Kautionsscheins hierüber vorlegt, auch die Richtigkeit seiner Angaben an Eidesstatt versichert, und dafs danach das nicht-amerikanische Gericht unter dem Versprechen der Gegenseitigkeit bestätigt, dafs das Interesse des Mündels die Auslieferung erheischt.

6. Das eheliche Güterrecht ist in den einzelnen Staaten der nordamerikanischen Union in der verschiedenartigsten Weise geregelt und unterliegt einem nicht seltenen Wechsel der Gesetzgebung. Unter diesen Umständen ist es, obwohl fast überall die Ehefrau über ihr bewegliches Eigentum frei verfügen kann, trotzdem geboten, an der Vorschrift, dafs Dekrete an Ehefrauen gleichzeitig auch an deren Ehemänner zu richten sind, festzuhalten.

7. Der Volljährigkeitstermin ist in den meisten Staaten der Union für Personen beiderlei Geschlechts das vollendete 21. Lebensjahr; jedoch erreichen in den Staaten Californien, Dakota, Idaho, Illinois, Iowa, Kansas, Arkansas, Missouri, Minnesota, Nevada, Nebraska, Maryland, Ohio, Oregon, Vermont und Washington Ehefrauen ihre Volljährigkeit schon mit dem vollendeten 18. Lebensjahre.

8. Bei den vielen gleichlautenden Ortsnamen in den Vereinigten Staaten ist es unerläfslich, den betreffenden Ortsnamen, auch wenn es sich um grofse Städte, z. B. New-York, Buffalo, Philadelphia, St. Louis, handelt, den Namen des Staats (New-York, Pennsylvanien, Missouri) und bei kleineren Orten auch den Namen der Grafschaft (County) beizusetzen (z. B. Jacksonville, Bourbon County, Kentuky).

Ein genaues Verzeichnis der Ortsnamen in den Vereinigten Staaten ist in dem „United States Official Post-Guide" (Postbuch) enthalten. Ein solches befindet sich auf der Registratur des Justizministeriums, welche in zweifelhaften Fällen um Auskunft angegangen werden kann.

Niederländische Kolonien.

Bei Verlassenschaften der in niederländischen Kolonialdiensten verstorbenen deutschen Reichsangehörigen erfolgt die Herausgabe gröfserer Nachlafsmassen durch die K. niederländische Regierung an

die deutsche Gesandtschaft im Haag nach vorgängiger Beibringung beglaubigter Erblegitimationsatteste beziehungsweise Vollmachten.

Kleinere Verlassenschaften im Betrag bis zu 250 Gulden holl. werden ohne vorherige Prüfung der Erbrechte und ohne Beschaffung bezüglicher Nachweise an die deutsche Gesandtschaft im Haag ausgefolgt, welche ihrerseits unter Sicherstellung der niederländischen Regierung gegen etwaige Reklamationen für Ausantwortung der Nachlässe an die legitimierten Erben Sorge trägt.

Neu-Süd-Wales.

Nach einer Mitteilung des kaiserlich Deutschen Generalkonsulats in Sydney empfiehlt es sich, um unliebsamen Verzögerungen vorzubeugen, in die Vollmachten, welche aus Anlafs der Regelung von Nachlässen in Neu-Süd-Wales Verstorbener auf einen dortigen Anwalt ausgestellt werden, folgenden Zusatz aufzunehmen:

> „Ich bestimme ferner für den Fall meines Todes, dafs mein Testamentsvollstrecker und Nachlafsverwalter in gleicher Weise, wie ich es selbst sein würde, gehalten sein sollen, alle Schritte und Handlungen, die mein Herr Bevollmächtigter nach meinem Tode kraft oder auf Grund dieser Vollmacht oder in ihrem Rahmen, und ehe er von meinem Ableben schriftlich unterrichtet worden ist, vorgenommen hat, als rechtsverbindlich für sich anzuerkennen."

Die Beteiligten sind vorkommenden Falls hierauf aufmerksam zu machen.

Beilage.

A. Übersicht der Orte, an denen sich Kaiserliche zur Ausübung der Gerichtsbarkeit befugte Konsularbeamte befinden.

1) In China: Amoy, Canton, Hankau, Schanghai, Swatau, Tientsin und Tschifu;
2) in Korea: Söul;
3) in Marocco: Casablanca und Tanger;
4) in Persien: Buschär und Teheran;
5) in Rumänien[1]): Bukarest, Galatz und Jassy;
6) auf den Inseln der Südsee, soweit sie nicht zu einem deutschen Schutzgebiete gehören und sofern sie nicht einer vom Reiche anerkannten anderweiten Jurisdiktion unterworfen sind: Apia (Insel Upolu der Schiffer [Samoa-]Inseln);
7) in Serbien[2]): Belgrad;
8) in Siam: Bankok;
9) auf der Balkanhalbinsel und in der Levante: Alexandrien[3]), Beirut, Cairo[3]), Jaffa, Jerusalem, Konstantinopel, Rustschuk, Salonik, Smyrna, Sofia und Varna;
10) in Zanzibar: Zanzibar.

---

1) Thatsächlich wird von den Kaiserlichen Konsulatsbehörden in Rumänien die Gerichtsbarkeit nicht mehr in vollem Umfang ausgeübt.

2) Vgl. Art. XXV des Konsularvertrags mit Serbien vom 6. Januar 1883 (Reichs-Gesetzblatt S. 62).

3) Vgl. die Gesetze vom 30. März 1874 (Reichs-Gesetzblatt S. 23) und vom 5. Juni 1880 (Reichs-Gesetzblatt S. 145), sowie die Verordnungen vom 23. Dezember 1875 (Reichs-Gesetzblatt S. 381), vom 23. Dezember 1880 (Reichs-Gesetzblatt S. 192), vom 15. Februar 1897 (Reichs-Gesetzblatt S. 17) und vom 6. Januar 1901 (Reichs-Gesetzblatt S. 3).

B. Übersicht derjenigen Konsularbeamten, welchen die Befugnis zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden erteilt ist.

(Nach dem Stand des im Februar 1901 ausgegebenen Verzeichnisses der Kaiserlich Deutschen Konsulate.)

1) In der Argentinischen Republik: der Generalkonsul und der Vicekonsul in Buenos Aires;
2) in Belgien: der Generalkonsul und der Vicekonsul in Antwerpen;
3) in Brasilien: die Konsuln in Bahia (So Salvador), Curitiba, Desterro, Porto Alegre, Rio de Janeiro und So Paulo;
4) in Chile: der Generalkonsul in Valparaiso;
5) in China: der Generalkonsul und Vicekonsul in Schanghai, die Konsuln in Amoy, Canton, Futschau, Hankau, Swatau, Tientsin und Tschifu;
6) in Columbien: der Generalkonsul in Bogotá;
7) in Grofsbritannien und Irland: der Generalkonsul und die Vicekonsuln in London;
8) in den Britischen Besitzungen: die Generalkonsuln in Capstadt und Sydney, die Konsuln in Bombay, Hongkong, Singapore, Melbourne, der Vicekonsul in Capstadt;
9) in Italien: der Generalkonsul und Vicekonsul in Genua, der Konsul in Messina;
10) in Japan: der Generalkonsul und Vicekonsul in Yokohama, die Konsuln in Hiogo-Osaka, Nagasaki und Tamsui-Twatutia;
11) in Korea: der Konsul in Söul;
12) in Marocco: der Generalkonsul in Tanger, der Konsul in Casablanca;
13) in den Niederlanden: der Generalkonsul und Vicekonsul in Amsterdam;
14) in den Niederländischen Besitzungen: der Generalkonsul in Batavia;
15) in Paraguay: der Konsul in Asuncion;
16) in Persien: der Generalkonsul in Teheran, der Vicekonsul in Buschär;
17) in Rumänien: die Konsuln in Bukarest, Galatz, Jassy;
18) in Serbien: der Konsul in Belgrad;
19) in Siam: der Generalkonsul in Bangkok;
20) auf den Inseln der Südsee: der mit Wahrnehmung konsularischer Befugnisse beauftragte Gouverneur in Apia, sowie der Vicekonsul daselbst;
21) in der Südafrikanischen Republik: die Konsuln in Johannesburg und Pretoria;
22) auf der Balkanhalbinsel und in der Levante: die Generalkonsuln in Beirut, Konstantinopel, Sofia; die Konsuln in Alexandrien, Cairo, Port Said, Jerusalem, Rustschuk, Salonik, Serajevo, Smyrna; die Vicekonsuln in Alexandrien, Cairo, Konstantinopel, Sofia, Varna, Jaffa; der Kanzlerdragoman in Beirut, Salonik;
23) in Tunis: der Generalkonsul in Tunis;
24) in Uruguay: der Konsul in Montevideo;
25) in den Vereinigten Staaten von Amerika: die Generalkonsuln in New-York, San Francisco, die Konsuln in Chicago, Cincinnati New-York, St. Louis, die Vicekonsuln in Chicago, New-York, San Francisco;
26) in den Besitzungen der Vereinigten Staaten von Amerika: die Konsuln in Havanna und Manila;
27) in Zanzibar: der Konsul und der Dragoman in Zanzibar.

II. Auswärtige Staaten.

Amerika, Vereinigte Staaten.

1. Ges. vom 17. Febr. 1898 über die Küstenschiffahrt, insbesondere den Ausschlufs fremder Schiffe von derselben. (*„An act to amend the laws relating to navigation, Congr. Session II 1897—98 ch. 26.*)

2. Ges. vom 1. Juni 1898 über Schiedsgerichte in Bezug auf Arbeitsverträge.

3. Patentgesetze vom 10. und 18. Juni 1898.

4. Ges. vom 28. Juni 1898, betr. die indischen Gebiete. (*„An act for the protection of people of the Indian Territory and for other purposes.*)

5. Konkursordnung vom 1. Juli 1898. (*An act to establish a uniform system of bankruptcy throughout the United States.*)[1]).

6. Proklamation vom 7. Juli 1898, betr. die Annexion der Hawaïi-Inseln. (*„Joint resolution to provide for annexing the Hawaian Islands to the United States“.*)

7. Reglement des Supreme Court vom 28. Nov. 1898[2]) zur Ausführung der Konkursordnung vom 1. Juli 1898.

Belgien.

Ges. vom 3. Aug. 1898, betr. Einrichtung einer beständigen Kommission zum Studium der Fragen des internationalen Privatrechts. (Moniteur Belge 13. Aug. 1898, No. 225.)

Art. 1. Bei den Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz wird eine beständige Kommission eingesetzt zum Studium der Fragen des internationalen Privatrechts.

Art. 2. Die Kommission wird betraut:

A. mit dem Studium der behufs Kodifikation des internationalen Privatrechts zu treffenden Mafsnahmen;

B. mit der Vorbereitung der von den Abgesandten der Regierung bei den Konferenzen über das internationale Privatrecht zu vertretenden Grundsätze;

C. mit der Begutachtung der gegebenenfalls bezüglich dieser Materie in Verträge mit fremden Staaten aufzunehmenden Bestimmungen und der ihr von den Chefs der Ministerialabteilungen vorzulegenden Fragen des internationalen Privatrechts.

Art. 3. Die Kommission wird zusammengesetzt aus einem Vorsitzenden und vier von den Ministern des Auswärtigen und der Justiz zu ernennenden Mitgliedern. Der Kommission werden zwei von denselben Ministern zu ernennende Sekretäre ohne Stimmrecht beigegeben.

---

1) Französische Übersetzung, historische und systematische Einleitung sowie fortlaufende Anmerkungen von *Lyon-Caen* und *P. Govare* in *Annuaire de législation étrangère 1899 (28. année)* S. 759 ff.

2) Französische Übersetzung: *Annuaire de législation étrangère 1899 (28. année)* S. 827.

Bolivia.

Strafprozeſsordnung vom 6. Aug. 1898 (444 Artikel).

Brasilien.

Ges. vom 1. Aug. 1898 über das Urheberrecht[1]) (28 Artikel).

Britisch Indien.

Strafprozeſsordnung vom 22. März 1898[2]) (365 Artikel).

Bulgarien.

Gerichtsverfassungsgesetz vom 19./31. Dezember 1898[3]).

Chile.

Ges. über die Pfandleihanstalten vom 23. Nov. 1898[4]).

Columbien.

Preſsgesetz vom 23. Aug. 1898[5]).

Costa-Rica.

1. Ges. vom 22. Juni 1898 (die Dauer der persönlichen Schuldhaft auf 2 Tage für je einen *peso* beschränkend).

2. Ges. vom 17. Sept. 1898, betr. Abänderungen der Civilprozeſsordnung (insbesondere *cautio judicatum solvi*).

Dänemark.

1. Ges. vom 7. Jan. 1898, betr. die Haftpflicht der Unternehmer für Unfälle ihrer Arbeiter sowie deren Versicherung[6]).

2. Ges. vom 19. Mai 1898, betr. den Erwerb und den Verlust der Staatsangehörigkeit[7]).

Ecuador.

Gesetz über die Organisation der inneren Staatsverwaltung vom 5. Dez. 1898[8]).

---

1) Französische Übersetzung: *Annuaire* a. a. O. S. 956.
2) Entstehungsgeschichte und Inhaltsübersicht: *Annuaire* a. a. O. S. 968—976.
3) Bericht: *Annuaire* a. a. O. S. 684.
4) Übersetzung: *Annuaire* a. a. O. S. 922.
5) Inhaltsübersicht: *Annuaire* a. a. O. S. 905.
6) Franz. Übersetzung: *Annuaire* a. a. O. S. 567.
7) Franz. Übersetzung: *Annuaire* a. a. O. S. 578.
8) Inhaltsübersicht: *Annuaire* a. a. O. S. 908.

England.

Ges. vom 12. Aug. 1898, betr. die Führung der Eheregister für nichtkonformistische Kultusstätten. *(An Act to amend the law relating to the attendance of registrars at marriages in non conformist places of Worship. 61 and 62 Vict., chap. 58.)*[1])

Finnland.

1. Zwei Patentgesetze vom 21. Jan. 1898[2]).
2. Expropriationsgesetz vom 14. Juli 1898[3]).
3. Vormundschaftsordnung vom 19. Aug. 1898.

Frankreich.

1. Ges. vom 14. Febr. 1900, betr. Änderung des Art. 1094 des *Code civil* (letztwillige Verfügungen zu Gunsten der Ehegatten). (*Journal off.* 17. Febr. 1900.)

2. Ges. vom 7. April 1900, betr. die gesetzlichen Zinsen. (*Journ. off.* 14. April 1900.)

3. Dekret vom 24. April 1900, betr. die Zulassung zu der diplomatischen und konsularischen Laufbahn. (*Journ. off.* 6. Mai 1900.)

4. Ges. vom 17. Mai 1900, betr. Civilstandsakte und Testamente der Militärpersonen. (*Journ. off.* 22. Mai 1900.)

5. Ges. vom 1. Dez. 1900, betr. Zulassung der Frauen zur Advokatur. (*Journ. off.* 4. Dez. 1900.)

6. Dekret vom 28. Febr. 1901, betr. die administrative und gerichtliche Behandlung der Franzosen auf den Inseln des Stillen Ozeans. (*Journ. off.* 25. März 1901.)

Haiti.

1. Ges. vom 19. Juli 1898, betr. Abänderung der Civilprozeßordnung vom 8. Juli 1835 (Art. 585—652, betr. Zwangsvollstreckung in das Immobiliarvermögen).

2. Ges. vom 27. Juli 1898, betr. Abänderung des Art. 1836 des *Code civil* (enthält nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen der persönlichen Schuldhaft).

Honduras[4]).

1. Strafgesetzbuch[5]) vom 29. Jan. 1898. (Inkrafttreten: 1. Jan. 1899.)

2. Berggesetz v. 5. Sept. 1898 (Inkrafttreten 1. Jan. 1899).

---

1) Bericht und franz. Übersetzung: *Annuaire* a. a. O. S. 73.
2) Franz. Übersetzung: a. a. O. S. 633.
3) Bericht: *Annuaire* a. a. O. S. 646.
4) Das bisherige Strafgesetzbuch, das Handelsgesetzbuch und das Civilgesetzbuch datierten vom 27. August 1880. *Red.*
5) Inhaltsübersicht: *Annuaire* a. a. O. S. 883.

2. Handelsgesetzbuch vom 15. Sept. 1898. (Inkrafttreten: 1. Febr. 1899.)

3. Civilgesetzbuch vom 21. Dez. 1898. (Inkrafttreten: 15. Sept. 1899.)

Italien.

Ges. vom 17. März 1898 über die Unfälle von Arbeitern während ihrer Arbeit. (Obligatorische Unfallversicherung, 28 Artikel)[1].

Luxemburg.

Ges. vom 10. Mai 1898 über das Urheberrecht. (169 Artikel.)

Mexico[2].

1. Ges. vom 1. Juni 1898, betr. die Verjährung der Staatsobligationen und die Ersetzung beschädigter oder verloren gegangener Staatsschuldverschreibungen.

2. Ges. vom 17. Dez. 1898 enthaltend die Anordnung einer Revision des Seerechtes und der dabei zu Grunde zu legenden Grundsätze.

Montenegro.

Ges. vom 14. Jan. 1898, betr. Abänderung und Neuausgabe de Bürgerlichen Gesetzbuchs[3].

Neu-Süd-Wales.

Ges. vom 27. Juli 1898 über die Staatsangehörigkeit. (*Act no. 21, 1898: „An Act to consilidate the Laws relating to Naturalization and Denization of Aliens."*)[4])

Niederlande.

1. Kgl. Dekret vom 21. Mai 1898 (Staatsblad No. 120), betr. Verbot der Ausfuhr und des Transportes von Kriegsmunition.

2. Ges. v. 2. Juli 1898 (Staatsblad No. 170), betr. die persönliche Militärdienstpflicht[5].

Norwegen.

Ges. vom 28. Nov. 1898 über die Entmündigung[6].

---

1) Franz. Übersetzung: *Annuaire* a. a. O. S. 392 ff.
2) Vgl. *Annuaire* a. a. O. S. 872 ff.
3) Genauer Bericht: *Annuaire* a. a. O. S. 706 ff.
4) Übersetzung: *Annuaire* a. a. O. S. 981—986.
5) Übersetzung: *Annuaire* a. a. O. S. 487.
6) Franz. Übersetzung: *Annuaire* a. a. O. S. 599.

Paraguay.

Ges. vom 14. Nov. 1898, betr. das Prozefsverfahren vor den Friedensgerichten[1]. (73 Artikel.)

Peru.

Militärstrafgesetzbuch und Militärstrafprozefsordnung vom 20. Dez. 1898[2].

Portugal.

Ges. über die Presse vom 7. Juli 1898[3].

Rufsland.

Ukas vom 29. Mai 1898, betr. das Recht der Ausländer, in gewissen Teilen des Kaukasus Grundstücke zu erwerben.

Salvador.

Gerichtsverfassungsgesetz vom 21. April 1898[4].

Schweden.

Acht Gesetze vom 1. Juli 1898, betr. das eheliche Güterrecht[5].

Spanien.

1. Kgl. Dekret vom 23. April 1898, betr. die im spanisch-amerikanischen Krieg zu beobachtenden Regeln des Seerechts.
2. Instruktion, betr. das Durchsuchungsrecht („*derecho di visita*") vom 24. April 1898.
3. Kgl. Dekret vom 26. Juli 1898, betr. die Sammlung der aus Anlafs des spanisch-amerikanischen Krieges erlassenen Instruktionen und Neutralitätserklärungen[6].

Ungarn.

1. Ges. (XXIII) über die Kreditgenossenschaften vom 11. Juli 1898[7]. (83 Artikel.)
2. Ges. (II) über die Rechtsverhältnisse der landwirtschaftlichen Arbeiter vom 4. Febr. 1897 (23 Artikel)[8].

---

1) Inhaltsübersicht: *Annuaire* a. a. O. S. 944.
2) Inhaltsübersicht: *Annuaire* a. a. O. S. 911 ff.
3) Übersetzung mit histor. Einleitung: *Annuaire* a. a. O. S. 424 ff.
4) Inhaltsübersicht: *Annuaire* a. a. O. S. 900.
5) Bericht: *Annuaire* a. a. O. S. 586 ff.
6) Die hier angeordnete Sammlung ist gedruckt als: *Disposiciones de España y de los Estados Unidos references á la guerra y declaraciones de neutralidad. Madrid (Tipo-Litografia de Raoul Péant) 1898.*
7) Übersetzung: *Annuaire* a. a. O. S. 365.
8) Bericht *Annuaire* a. a. O. S. 352.

Internationale Verträge.

1. Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn betreffend den Schutz der Urheberrechte an Werken der Literatur, Kunst und Photographie vom 30. Dezember 1899 (R.G.Bl. S. 131):

Art. I. Jedes Werk der Litteratur, der Kunst und der Photographie, welches in den Staatsgebieten eines der vertragschliefsenden Teile einheimisch ist, wird in den Staatsgebieten des anderen Teiles, wenn es nicht auch dort als einheimisch anzusehen ist, den dort für Werke gleicher Art durch die inländische Gesetzgebung jeweils gewährten Schutz auf Grund dieses Übereinkommens geniefsen.

Der vertragsmäfsige Schutz wird jedoch nicht gewährt, wenn das Werk dort, wo es einheimisch ist, überhaupt keinen gesetzlichen Schutz geniefst. Er soll ferner nicht länger bestehen, als der gesetzliche Schutz dort dauert, wo das Werk einheimisch ist.

Art. II. Als einheimisch gilt ein Werk, wenn auf dasselbe vermöge seines Erscheinungsorts oder vermöge der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes seines Urhebers die betreffende inländische Gesetzgebung Anwendung findet.

Art. III. Im Verhältnisse zwischen dem Deutschen Reiche und den im Österreichischen Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern ist der vertragsmäfsige Schutz von der Erfüllung nur der Bedingungen und Förmlichkeiten abhängig, welche durch die Gesetzgebung des Teiles vorgeschrieben sind, in dessen Gebiete das betreffende Werk einheimisch ist.

Dagegen ist im Verhältnisse zwischen den Ländern der Ungarischen Krone und dem Deutschen Reiche der vertragsmäfsige Schutz davon abhängig, dafs hinsichtlich der Bedingungen und Förmlichkeiten nicht nur den Gesetzen und Vorschriften des vertragschliefsenden Teiles, in dessen Gebiete das Werk einheimisch ist, sondern auch den Gesetzen und Vorschriften des anderen Teiles, in dessen Gebiete der vertragsmäfsige Schutz gewährt werden soll, entsprochen worden ist.

Als Bedingungen und Förmlichkeiten im Sinne dieses Artikels sind insbesondere der Vorbehalt des Übersetzungsrechts und der Beginn der Übersetzung innerhalb einer bestimmten Frist anzusehen; das Gleiche gilt von dem Vorbehalte des Rechtes der öffentlichen Aufführung bei musikalischen Werken.

Art. IV. Das ausschliefsliche Übersetzungsrecht dauert hinsichtlich der Sprachen, in denen nicht eine rechtmäfsige und vollständige Übersetzung herausgegeben worden ist, keinesfalls länger als drei Jahre nach der Herausgabe des Werkes.

Bezüglich der Sprachen, in denen eine solche Übersetzung rechtzeitig herausgegeben worden ist, endigt das Übersetzungsrecht erst fünf Jahre nach dieser Herausgabe.

Bei Berechnung der Fristen ist das Kalenderjahr der Herausgabe des Werkes oder der Übersetzung nicht mitzuzählen.

Art. V. Die durch dieses Übereinkommen gewährleisteten Rechte stehen nicht nur den Urhebern, sondern auch ihren Rechtsnachfolgern mit Einschlufs der Verleger, zu, gleichviel ob das Urheberrecht als solches oder nur zur Ausübung auf den Rechtsnachfolger übergegangen ist.

Damit die Urheber bis zum Beweise des Gegenteils als solche angesehen und demgemäfs von den Gerichten der vertragschliefsenden Teile zur Verfolgung ihrer Rechte zugelassen werden, genügt es, wenn ihr Name in der üblichen Weise auf dem Werke angegeben ist.

Bei anonymen oder pseudonymen Werken ist der Herausgeber, und wenn ein solcher nicht oder nicht mit seinem wahren Namen angegeben ist, der Verleger berechtigt, die dem Urheber zustehenden Rechte wahrzunehmen.

Der Herausgeber und der Verleger gelten in diesen Fällen ohne weiteren Beweis als Rechtsnachfolger des anonymen oder pseudonymen Urhebers.

Art. VI. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Übereinkommens sollen in keiner Beziehung das jedem der beiden vertragschliefsenden Teile zustehende Recht beeinträchtigen, durch Mafsregeln der Gesetzgebung oder inneren Verwaltung die Verbreitung, die Aufführung, die Ausstellung oder das Feilbieten eines jeden Werkes oder Erzeugnisses zu überwachen oder zu untersagen.

Jedem der beiden vertragschliefsenden Teile bleibt gleicherweise das Recht gewahrt, im eigenen Gebiete die Einfuhr solcher Werke zu verbieten, welche nach seinen inneren Gesetzen oder in Gemäfsheit seiner Verabredungen mit anderen Mächten als unerlaubte Wiedergabe erklärt sind oder erklärt werden.

Art. VII. Die Bestimmungen dieses Übereinkommens sollen auch auf die vor Beginn der Wirksamkeit desselben vorhandenen Werke Anwendung finden. Jedoch können begonnene Vervielfältigungen und Nachbildungen, deren Herstellung bisher nicht verboten war, vollendet und gleich den bereits erlaubterweise hergestellten verbreitet werden.

Desgleichen können die Vorrichtungen zur Vervielfältigung oder Nachbildung (Abdrücke, Abgüsse, Platten, Steine und Formen), deren Herstellung bisher nicht verboten war, zu besagtem Zwecke noch während eines Zeitraums von vier Jahren, vom Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen Übereinkommens an, benutzt werden.

Die Verbreitung solcher Vervielfältigungen oder Nachbildungen und die fernere Benutzung der bezeichneten Vorrichtungen ist aber nur dann gestattet, wenn diese Gegenstände infolge eines von der beteiligten Partei binnen drei Monaten nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Übereinkommens gestellten Ansuchens in einem Inventare verzeichnet und mit einem besonderen Stempel versehen worden sind. Die näheren Bestimmungen hierüber werden durch die Verwaltungsbehörden getroffen.

Die vor Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Übereinkommens rechtmäfsig zur Aufführung gebrachten dramatischen, musikalischen und dramatisch-musikalischen Werke können auch ferner frei aufgeführt werden.

Art. VIII. Das gegenwärtige Übereinkommen wird durch zehn Jahre von dem Tage ab, an welchem es in Wirksamkeit tritt, in Kraft bleiben.

In dem Falle, dafs keiner der vertragschliefsenden Teile zwölf Monate vor dem Ablaufe des zehnjährigen Zeitraums das gegenwärtige Übereinkommen aufkündigt, bleibt dasselbe in Kraft bis zum Ablauf eines Jahres, von dem Tage ab gerechnet, an welchem einer der vertragschliefsenden Teile die Kündigung erklärt.

Art. IX. Das gegenwärtige Übereinkommen soll ratifiziert, und die Ratifikations-Urkunden sollen sobald als möglich in Berlin ausgetauscht werden; es wird mit Beginn des fünfzehnten Tages nach dem Tage, an welchem der Austausch der Ratifikationen erfolgt ist, in Wirksamkeit treten.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten das Übereinkommen unterzeichnet und mit ihrem Wappen gesiegelt.

So geschehen in zweifacher Ausfertigung in Berlin, am 30. Dezember im Jahre Eintausendachthundertneunundneunzig.

Das vorstehende Übereinkommen ist ratifiziert worden, und die Auswechselung der Ratifikationen hat am 9. Mai 1901 in Berlin stattgefunden.

Zu Artikel I und II. In Betreff des Verhältnisses zwischen den im Österreichischen Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern einer-

seits und dem Deutschen Reiche andererseits besteht Einverständnis darüber:

1. dafs die in dem einen Gebiet erschienenen Werke inländischer Urheber in dem anderen Gebiete nicht als einheimisch gelten und deshalb nur den vertragsmäfsigen Schutz geniefsen;

2. dafs einem Werke, soweit dasselbe durch die Gesetzgebung des einen Teiles nur vermöge seines Erscheinens geschützt wird, der vertragsmäfsige Schutz nur dann zukommt, wenn es auch nach der inländischen Gesetzgebung des anderen Teiles als in dem Gebiete des ersteren Teiles erschienen gilt.

2. Zusatzvertrag vom 28. November 1890 zu dem Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien vom 24. Dezember 1874 (R.G.Bl. S. 203).

Art. 1. An die Stelle der Absätze 2 und 3 des Artikel 9 des zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien am 24. Dezember 1874 abgeschlossenen Auslieferungsvertrags treten folgende Absätze:

„In diesem Falle kann der vorläufig Festgenommene wieder auf freien Fufs gesetzt werden, wenn nicht binnen achtzehn Tagen nach dem Tage seiner Festnahme der Auslieferungsantrag mit einem der im Artikel 8 des gegenwärtigen Vertrags aufgeführten gerichtlichen Schriftstücke auf diplomatischem Wege bei der ersuchten Regierung eingegangen ist.“

„Der vorläufig Festgenommene mufs in Freiheit gesetzt werden, wenn ihm nicht binnen drei Wochen nach dem Tage seiner Festnahme von einem der im vorstehenden Absatze bezeichneten Schriftstücke Mitteilung gemacht worden ist.“

„Die vertragschliefsenden Teile machen sich verbindlich, die Stellung des Auslieferungsantrags zu beschleunigen, sobald die vorläufige Festnahme, sei es unmittelbar, sei es auf diplomatischem Wege, beantragt worden ist.“

Der vorstehende Vertrag ist ratifiziert worden; der Austausch der Ratifikationsurkunden ist am 5. Juni 1901 in Brüssel erfolgt.

3. Abkommen[1]) vom 29. Juli 1899 zur friedlichen Erledigung internationaler Streitigkeiten (R.G.Bl. S. 393).

Seine Majestät der deutsche Kaiser, König von Preufsen, Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Ungarn, Seine Majestät der König der Belgier, Seine Majestät der Kaiser von China, Seine Majestät der König von Dänemark, Seine Majestät der König von Spanien, der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, der Präsident der Vereinigten Staaten von Mexiko, der Präsident der Französischen Republik, Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Grofsbritannien und Irland, Kaiserin von Indien, Seine Majestät der König der Hellenen, Seine Majestät der König von Italien, Seine Majestät der Kaiser von Japan, Seine Königliche Hoheit der Grofsherzog von Luxemburg, Seine Hoheit der Fürst von Montenegro, Ihre Majestät die Königin der Niederlande, Seine Kaiserliche Majestät der Schah von Persien, Seine Majestät der König von Portugal, Seine Majestät der König von Rumänien, Seine Majestät der Kaiser aller Reufsen, Seine Majestät der

1) Über die Ratifikation der im Texte unter No. 3 bis 8 in der amtlichen deutschen Übersetzung mitgeteilten, üblicher Weise mit dem Gesamtnamen „Haager Konvention“ bezeichneten Verträge und Erklärungen sowie die dabei gemachten Vorbehalte ist die unten S. 538 mitgeteilte Bekanntmachung zu vergleichen. *Redaktion.*

König von Serbien, Seine Majestät der König von Siam, Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen, der Schweizerische Bundesrat, Seine Majestät der Kaiser der Osmanen und seine Königliche Hoheit der Fürst von Bulgarien,

von dem festen Willen beseelt, zur Aufrechterhaltung des allgemeinen Friedens mitzuwirken,

entschlossen, mit allen Kräften die friedliche Erledigung internationaler Streitigkeiten zu begünstigen,

in Anerkennung der Solidarität, welche die Glieder der Gemeinschaft der civilisierten Nationen verbindet,

gewillt, die Herrschaft des Rechtes auszubreiten und das Gefühl der internationalen Gerechtigkeit zu stärken,

überzeugt, dafs die dauernde Einrichtung einer Allen zugänglichen Schiedsgerichtsbarkeit im Schofse der unabhängigen Mächte wirksam zu diesem Ergebnisse beitragen kann,

in Erwägung der Vorteile einer allgemeinen und regelmäfsigen Einrichtung des Schiedsverfahrens,

mit dem Erlauchten Urheber der Internationalen Friedenskonferenz der Ansicht, dafs es von Wichtigkeit ist, in einer internationalen Vereinbarung die Grundsätze der Billigkeit und des Rechtes festzulegen, auf denen die Sicherheit der Staaten und die Wohlfahrt der Völker beruhen,

von dem Wunsche geleitet, zu diesem Zwecke ein Abkommen zu schliefsen, haben zu Ihren Bevollmächtigen ernannt:

— —

welche . . . über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

Erster Titel.

Erhaltung des allgemeinen Friedens.

Art. 1. Um in den Beziehungen zwischen den Staaten die Anrufung der Gewalt soweit als möglich zu verhüten, erklären sich die Signatarmächte einverstanden, alle ihre Bemühungen aufwenden zu wollen, um die friedliche Erledigung der internationalen Streitfragen zu sichern.

Zweiter Titel.

Gute Dienste und Vermittlung.

Art. 2. Die Signatarmächte kommen überein, im Falle einer ernsten Meinungsverschiedenheit oder eines Streites, bevor sie zu den Waffen greifen, die guten Dienste oder die Vermittelung einer befreundeten Macht oder mehrerer befreundeter Mächte anzurufen, soweit dies die Umstände gestatten werden.

Art. 3. Unabhängig hiervon halten die Signatarmächte es für nützlich, dafs eine Macht oder mehrere Mächte, die am Streite nicht beteiligt sind, aus eigenem Antriebe den im Streite befindlichen Staaten ihre guten Dienste oder ihre Vermittelung anbieten, soweit sich die Umstände hierfür eignen.

Das Recht, gute Dienste oder Vermittelung anzubieten, steht den am Streite nicht beteiligten Staaten auch während des Ganges der Feindseligkeiten zu.

Die Ausübung dieses Rechtes kann niemals von einem der streitenden Teile als unfreundliche Handlung angesehen werden.

Art. 4. Die Aufgabe des Vermittlers besteht darin, die einander entgegengesetzten Ansprüche auszugleichen und Verstimmungen zu beheben, die zwischen den im Streite befindlichen Staaten etwa entstanden sind.

Art. 5. Die Thätigkeit das Vermittlers hört auf, sobald, sei es durch einen der streitenden Teile, sei es durch den Vermittler selbst, festgestellt wird,

dafs die von diesem vorgeschlagenen Mittel der Verständigung nicht angenommen werden.

Art. 6. Gute Dienste und Vermittlung, seien sie auf Anrufen der im Streite befindlichen Teile eingetreten oder aus dem Antriebe der am Streite nicht beteiligten Mächte hervorgegangen, haben ausschliefslich die Bedeutung eines Rates und niemals verbindliche Kraft.

Art. 7. Die Annahme der Vermittlung kann, unbeschadet anderweitiger Vereinbarung, nicht die Wirkung haben, die Mobilmachung und andere den Krieg vorbereitende Mafsnahmen zu unterbrechen, zu verzögern oder zu hemmen.

Erfolgt sie nach Eröffnung der Feindseligkeiten, so werden von ihr, unbeschadet anderweitiger Vereinbarung, die im Gange befindlichen militärischen Unternehmungen nicht unterbrochen.

Art. 8. Die Signatarmächte sind einverstanden, unter Umständen, die dies gestatten, die Anwendung einer besonderen Vermittlung in folgender Form zu empfehlen:

Bei ernsten, den Frieden gefährdenden Streitfragen, wählt jeder der im Streite befindlichen Staaten eine Macht, die er mit der Aufgabe betraut, in unmittelbare Verbindung mit der von der anderen Seite gewählten Macht zu treten, um den Bruch der friedlichen Beziehungen zu verhüten.

Während der Dauer dieses Auftrags, die, unbeschadet anderweitiger Abrede, eine Frist von dreifsig Tagen nicht überschreiten darf, stellen die streitenden Staaten jedes unmittelbare Benehmen über den Streit ein, welcher als ausschliefslich den vermittelnden Mächten übertragen gilt. Diese sollen alle Bemühungen aufwenden, um die Streitfrage zu erledigen.

Kommt es zum wirklichen Bruche der friedlichen Beziehungen, so bleiben diese Mächte mit der gemeinsamen Aufgabe betraut, jede Gelegenheit zu benutzen, um den Frieden wiederherzustellen.

Dritter Titel.

Internationale Untersuchungskommissionen.

Art. 9. Bei internationalen Streitigkeiten, die weder die Ehre noch wesentliche Interessen berühren und einer verschiedenen Würdigung von Thatsachen entspringen, erachten die Signatarmächte es für nützlich, dafs die Parteien, die sich auf diplomatischem Wege nicht haben einigen können, soweit es die Umstände gestatten, eine internationale Untersuchungskommission einsetzen mit dem Auftrage, die Lösung dieser Streitigkeiten zu erleichtern, indem sie durch eine unparteiische und gewissenhafte Prüfung die Thatfragen aufklären.

Art. 10. Die internationalen Untersuchungskommissionen werden durch besonderes Abkommen der streitenden Teile gebildet.

Das Untersuchungsabkommen bestimmt die zu untersuchenden Thatsachen und den Umfang der Befugnisse der Kommissare.

Es regelt das Verfahren.

Die Untersuchung erfolgt kontradiktorisch.

Die zu wahrenden Formen und Fristen werden, soweit sie nicht durch das Untersuchungsabkommen festgesetzt sind, durch die Kommission selbst bestimmt.

Art. 11. Die internationalen Untersuchungskommissionen werden, sofern nicht ein Anderes verabredet ist, in der im Artikel 32 dieses Abkommens bezeichneten Weise gebildet.

Art. 12. Die streitenden Mächte verpflichten sich, der internationalen Untersuchungskommission in dem weitesten Umfange, den sie für möglich halten, alle zur vollständigen Kenntnis und genauen Würdigung der in Frage kommenden Thatsachen notwendigen Mittel und Erleichterungen zu gewähren.

Art. 13. Die internationale Untersuchungskommission legt den streitenden Mächten ihren von allen Mitgliedern der Kommission unterzeichneten Bericht vor.

Art. 14. Der Bericht der internationalen Untersuchungskommission, der sich auf die Feststellung der Thatsachen beschränkt, hat in keiner Weise die Bedeutung eines Schiedsspruchs. Er läfst den streitenden Mächten volle Freiheit in Ansehung der Folge, die dieser Feststellung zu geben ist.

Vierter Titel.

Internationale Schiedssprechung.

Erstes Kapitel.

Schiedswesen.

Art. 15. Die internationale Schiedssprechung hat zum Gegenstande die Erledigung von Streitigkeiten zwischen den Staaten durch Richter ihrer Wahl auf Grund der Achtung vor dem Rechte.

Art. 16. In Rechtsfragen und in erster Linie in Fragen der Auslegung oder der Anwendung internationaler Vereinbarungen wird die Schiedssprechung von den Signatarmächten als das wirksamste und zugleich der Billigkeit am meisten entsprechende Mittel anerkannt, um die Streitigkeiten zu erledigen, die nicht auf diplomatischem Wege haben beseitigt werden können.

Art. 17. Schiedsabkommen werden für bereits entstandene oder für etwa entstehende Streitverhältnisse abgeschlossen.

Sie können sich auf alle Streitigkeiten oder nur auf Streitigkeiten einer bestimmten Art beziehen.

Art. 18. Das Schiedsabkommen schliefst die Verpflichtung in sich, sich nach Treu und Glauben dem Schiedsspruche zu unterwerfen.

Art. 19. Unabhängig von den allgemeinen und besonderen Verträgen, die schon jetzt den Signatarmächten die Verpflichtung zur Anrufung der Schiedssprechung auferlegen, behalten diese Mächte sich vor, sei es vor der Ratifikation des vorliegenden Abkommens oder später, neue allgemeine oder besondere Übereinkommen abzuschliefsen, um die obligatorische Schiedssprechung auf alle Fälle auszudehnen, die ihr nach ihrer Ansicht unterworfen werden können.

Zweites Kapitel.

Ständiger Schiedshof.

Art. 20. Um die unmittelbare Anrufung der Schiedssprechung für die internationalen Streitfragen zu erleichtern, die nicht auf diplomatischem Wege haben erledigt werden können, machen sich die Signatarmächte anheischig, einen ständigen Schiedshof einzurichten, der jederzeit zugänglich ist und, unbeschadet anderweitiger Abrede der Parteien, nach Mafsgabe der in diesem Abkommen enthaltenen Bestimmungen über das Verfahren thätig wird.

Art. 21. Der ständige Schiedshof soll für alle Schiedsfälle zuständig sein, sofern nicht zwischen den Parteien über die Einsetzung eines besonderen Schiedsgerichts Einverständnis besteht.

Art. 22. Ein im Haag errichtetes internationales Bureau dient dem Schiedshofe für die Bureaugeschäfte.

Dieses Bureau vermittelt die auf den Zusammentritt des Schiedshofs bezüglichen Mitteilungen.

Es hat das Archiv unter seiner Obhut und besorgt alle Verwaltungsgeschäfte.

Die Signatarmächte machen sich anheischig, dem internationalen Bureau im Haag beglaubigte Abschrift einer jeden zwischen ihnen getroffenen Schiedsabrede, sowie eines jeden Schiedsspruchs mitzuteilen, der sie betrifft und durch besondere Schiedsgerichte erlassen ist.

Sie machen sich anheischig, dem Bureau ebenso die Gesetze, allgemeinen Anordnungen und Urkunden mitzuteilen, die gegebenen Falles die Vollziehung der von dem Schiedshof erlassenen Sprüche darthun.

Art. 23. Jede Signatarmacht wird binnen drei Monaten, nachdem sie dieses Abkommen ratifiziert hat, höchstens vier Personen von anerkannter Sachkunde in Fragen des Völkerrechts benennen, die sich der höchsten sittlichen Achtung erfreuen und bereit sind, ein Schiedsrichteramt zu übernehmen.

Die so benannten Personen sollen unter dem Titel von Mitgliedern des Schiedshofs in eine Liste eingetragen werden; diese soll allen Signatarmächten durch das Bureau mitgeteilt werden.

Jede Änderung in der Liste der Schiedsrichter wird durch das Bureau zur Kenntnis der Signatarmächte gebracht.

Zwei oder mehrere Mächte können sich über die gemeinschaftliche Benennung eines Mitglieds oder mehrerer Mitglieder verständigen.

Dieselbe Person kann von verschiedenen Mächten benannt werden.

Die Mitglieder des Schiedhofs werden für einen Zeitraum von sechs Jahren ernannt. Ihre Wiederernennung ist zulässig.

Im Falle des Todes oder des Ausscheidens eines Mitglieds des Schiedshofs erfolgt sein Ersatz in der für seine Ernennung vorgesehenen Weise.

Art. 24. Wollen die Signatarmächte sich zur Erledigung einer unter ihnen entstandenen Streitfrage an den Schiedshof wenden, so muſs die Auswahl der Schiedsrichter, welche berufen sind, das für die Entscheidung dieser Streitfrage zuständige Schiedsgericht zu bilden, aus der Gesamtliste der Mitglieder des Schiedshofs erfolgen.

In Ermanglung einer Bildung des Schiedsgerichts mittelst unmittelbarer Verständigung der Parteien wird in folgender Weise verfahren:

Jede Partei ernennt zwei Schiedsrichter und diese wählen gemeinschaftlich einen Obmann.

Bei Stimmengleichheit wird die Wahl des Obmanns einer dritten Macht anvertraut, über deren Bezeichnung sich die Parteien einigen.

Kommt eine Einigung hierüber nicht zu stande, so bezeichnet jede Partei eine andere Macht, und die Wahl des Obmanns erfolgt durch die so bezeichneten Mächte in Übereinstimmung.

Nachdem das Schiedsgericht so gebildet ist, teilen die Parteien dem Bureau ihren Entschluſs, sich an den Schiedshof zu wenden, und die Namen der Schiedsrichter mit.

Das Schiedsgericht tritt an dem von den Parteien festgesetzten Tage zusammen.

Die Mitglieder des Schiedshofs genieſsen während der Ausübung ihres Amtes und auſserhalb ihres Heimatlandes die diplomatischen Vorrechte und Befreiungen.

Art. 25. Das Schiedsgericht hat regelmäſsig seinen Sitz im Haag.

Abgesehen von dem Falle höherer Gewalt darf der Sitz vom Schiedsgerichte nur mit Zustimmung der Parteien verlegt werden.

Art. 26. Das internationale Bureau im Haag ist ermächtigt, sein Geschäftslokal und seine Geschäftseinrichtung den Signatarmächten für die Thätigkeit eines jeden besonderen Schiedsgerichts zur Verfügung zu stellen.

Die Schiedsgerichtsbarkeit des ständigen Schiedshofs kann unter den durch die allgemeinen Anordnungen festgesetzten Bedingungen auf Streitigkeiten zwischen anderen Mächten als Signatarmächten oder zwischen Signatarmächten und anderen Mächten erstreckt werden, wenn die Parteien übereingekommen sind, diese Schiedsgerichtsbarkeit anzurufen.

Art. 27. Die Signatarmächte betrachten es als Pflicht, in dem Falle, wo ein ernsthafter Streit zwischen zwei oder mehreren von ihnen auszubrechen droht, diese daran zu erinnern, daſs ihnen der ständige Schiedshof offen steht.

Sie erklären demzufolge, dafs die Handlung, womit den im Streite befindlichen Teilen die Bestimmungen dieses Abkommens in Erinnerung gebracht werden, und der im höheren Interesse des Friedens erteilte Rat, sich an den ständigen Schiedshof zu wenden, immer nur als Bethätigung guter Dienste angesehen werden dürfen.

Art. 28. Ein ständiger Verwaltungsrat, der aus den im Haag beglaubigten diplomatischen Vertretern der Signatarmächte und dem niederländischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten als Vorsitzenden besteht, soll in dieser Stadt gebildet werden sobald wie möglich nach der Ratifikation dieses Abkommens durch mindestens neun Mächte.

Dieser Verwaltungsrat soll damit betraut sein, das internationale Bureau zu errichten und einzurichten; dieses soll unter seiner Leitung und Aufsicht bleiben.

Er giebt den Mächten von der Bildung des Schiedshofs Nachricht und trägt für dessen äufsere Einrichtung Sorge.

Er erläfst seine Geschäftsordnung, sowie alle sonst notwendigen allgemeinen Anordnungen.

Er entscheidet alle Verwaltungsfragen, die sich etwa in Beziehung auf den Geschäftsbetrieb des Schiedshofs erheben.

Er hat volle Befugnis, die Beamten und Angestellten des Bureaus zu ernennen, ihres Dienstes vorläufig zu entheben oder zu entlassen.

Er setzt die Gehälter und Löhne fest und beaufsichtigt das Kassenwesen.

Die Anwesenheit von fünf Mitgliedern in den ordnungsmäfsig berufenen Versammlungen genügt zur gültigen Beratung des Verwaltungsrats. Die Beschlufsfassung erfolgt nach Stimmenmehrheit.

Der Verwaltungsrat teilt die von ihm genehmigten allgemeinen Anordnungen unverzüglich den Signatarmächten mit. Er erstattet ihnen jährlich Bericht über die Arbeiten des Schiedshofs, über den Betrieb der Verwaltungsgeschäfte und über die Ausgaben.

Art. 29. Die Kosten des Bureaus werden von den Signatarmächten nach dem für das internationale Bureau des Weltpostvereins festgestellten Verteilungsmafsstabe getragen.

Drittes Kapitel.

Schiedsverfahren.

Art. 30. Um die Entwicklung der Schiedssprechung zu fördern, haben die Signatarmächte folgende Bestimmungen festgestellt, die auf das Schiedsverfahren Anwendung finden sollen, soweit nicht die Parteien über andere Bestimmungen übereingekommen sind.

Art. 31. Die Mächte, welche die Schiedssprechung anrufen, unterzeichnen eine besondere Urkunde (Schiedsvertrag), worin der Streitgegenstand sowie der Umfang der Befugnisse der Schiedsrichter klar bestimmt werden. Diese Beurkundung schliefst die Verpflichtung der Parteien in sich, sich dem Schiedsspruche nach Treu und Glauben zu unterwerfen.

Art. 32. Das Schiedsrichteramt kann einem einzigen Schiedsrichter oder mehreren Schiedsrichtern übertragen werden, die von den Parteien nach ihrem Belieben ernannt oder von ihnen unter den Mitgliedern des durch dieses Abkommen errichteten ständigen Schiedshofs gewählt werden.

In Ermangelung einer Bildung des Schiedsgerichts durch unmittelbare Verständigung der Parteien wird in folgender Weise verfahren:

Jede Partei ernennt zwei Schiedsrichter, und diese wählen gemeinschaftlich einen Obmann.

Bei Stimmengleichheit wird die Wahl eines Obmanns einer dritten Macht anvertraut, über deren Bezeichnung sich die Parteien einigen.

Kommt eine Einigung hierüber nicht zu stande, so bezeichnet jede Partei eine andere Macht, und die Wahl des Obmanns erfolgt durch die so bezeichneten Mächte in Übereinstimmung.

Art. 33. Wird ein Souverän oder ein sonstiges Staatsoberhaupt zum Schiedsrichter gewählt, so wird das Schiedsverfahren von ihm geregelt.

Art. 34. Der Obmann ist von Rechts wegen Vorsitzender des Schiedsgerichts.

Gehört dem Schiedsgerichte kein Obmann an, so ernennt es selbst seinen Vorsitzenden.

Art. 35. Im Falle des Todes, des Rücktritts oder der aus irgend einem Grunde stattfindenden Verhinderung eines der Schiedsrichter erfolgt sein Ersatz in der für seine Ernennung vorgesehenen Weise.

Art. 36. Der Sitz des Schiedsgerichts wird von den Parteien bestimmt. In Ermangelung einer solchen Bestimmung hat das Gericht seinen Sitz im Haag.

Abgesehen von dem Falle höherer Gewalt darf der so bestimmte Sitz vom Schiedsgerichte nur mit Zustimmung der Parteien verlegt werden.

Art. 37. Die Parteien haben das Recht, bei dem Schiedsgerichte besondere Delegierte oder Agenten zu bestellen mit der Aufgabe, zwischen ihnen und dem Schiedsgericht als Mittelspersonen zu dienen.

Sie sind aufserdem berechtigt, mit der Wahrnehmung ihrer Rechte und Interessen vor dem Schiedsgerichte Rechtsbeistände oder Anwälte zu betrauen, die zu diesem Zwecke von ihnen bestellt werden.

Art. 38. Das Schiedsgericht entscheidet über die zu wählenden Sprachen, deren es sich bedienen wird und deren Gebrauch vor ihm gestattet sein soll.

Art. 39. Das Schiedsverfahren zerfällt regelmäfsig in zwei gesonderte Abschnitte: das Vorverfahren und die Verhandlung.

Das Vorverfahren besteht in der von den betreffenden Agenten an die Mitglieder des Schiedsgerichts und an die Gegenpartei zu machenden Mitteilung aller gedruckten oder geschriebenen Aktenstücke und aller Urkunden, welche die in der Sache geltend gemachten Rechtsbehelfe enthalten. Diese Mitteilung soll in der Form und innerhalb der Fristen erfolgen, die von dem Schiedsgerichte gemäfs Art. 49 bestimmt werden.

Die Verhandlung besteht in dem mündlichen Vortrage der Rechtsbehelfe der Parteien vor dem Schiedsgerichte.

Art. 40. Jedes von einer Partei vorgelegte Schriftstück mufs der anderen Partei mitgeteilt werden.

Art. 41. Die Verhandlung wird vom Vorsitzenden geleitet.

Sie erfolgt öffentlich nur, wenn ein Beschlufs des Schiedsgerichts mit Zustimmung der Parteien dahin ergeht.

Über die Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen von Sekretären, die der Vorsitzende ernennt. Nur dieses Protokoll hat öffentliche Beweiskraft.

Art. 42. Nach dem Schlusse des Vorverfahrens ist das Schiedsgericht befugt, alle neuen Aktenstücke oder Urkunden von der Verhandlung auszuschliefsen, die ihm etwa eine Partei ohne Einwilligung der anderen vorlegen will.

Art. 43. Dem Schiedsgerichte steht es jedoch frei, neue Aktenstücke oder Urkunden, auf welche etwa die Agenten oder Rechtsbeistände der Parteien seine Aufmerksamkeit lenken, in Betracht zu ziehen.

In diesem Falle ist das Schiedsgericht befugt, die Vorlegung dieser Aktenstücke oder Urkunden zu verlangen, unbeschadet der Verpflichtung, der Gegenpartei davon Kenntnis zu geben.

Art. 44. Das Schiedsgericht kann aufserdem von den Agenten der Parteien die Vorlegung aller nötigen Aktenstücke verlangen und alle nötigen Aufklärungen erfordern. Im Falle der Verweigerung nimmt das Schiedsgericht von ihr Vermerk.

Art. 45. Die Agenten und die Rechtsbeistände der Parteien sind befugt, beim Schiedsgerichte mündlich alle Rechtsbehelfe vorzubringen, die sie zur Verteidigung ihrer Sache für nützlich halten.

Art. 46. Sie haben das Recht, Einreden, sowie einen Zwischenstreit

zu erheben. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts über diese Punkte sind endgültig und können zu weiteren Erörterungen nicht Anlafs geben.

Art. 47. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind befugt, an die Agenten und die Rechtsbeistände der Parteien Fragen zu richten und von ihnen Aufklärungen über zweifelhafte Punkte zu erfordern.

Weder die gestellten Fragen noch die von Mitgliedern des Schiedsgerichts im Laufe der Verhandlung gemachten Bemerkungen dürfen als Ausdruck der Meinung des ganzen Schiedsgerichts oder seiner einzelnen Mitglieder angesehen werden.

Art. 48. Das Schiedsgericht ist befugt, seine Zuständigkeit zu bestimmen, indem es den Schiedsvertrag sowie die sonstigen Staatsverträge, die für den Gegenstand angeführt werden können, auslegt und die Grundsätze des Völkerrechts anwendet.

Art. 49. Dem Schiedsgerichte steht es zu, auf das Verfahren bezügliche Anordnungen zur Leitung der Streitsache zu erlassen, die Formen und Fristen zu bestimmen, in denen jede Partei ihre Anträge zu stellen hat, und zu allen Förmlichkeiten zu schreiten, welche die Beweisaufnahme mit sich bringt.

Art. 50. Nachdem die Agenten und die Rechtsbeistände der Parteien alle Aufklärungen und Beweise zu Gunsten ihrer Sache vorgetragen haben spricht der Vorsitzende den Schlufs der Verhandlung aus.

Art. 51. Die Beratung des Schiedsgerichts erfolgt geheim.

Jede Entscheidung ergeht nach der Mehrheit der Mitglieder des Schiedsgerichts.

Die Weigerung eines Mitglieds, an der Abstimmung teilzunehmen, mufs im Protokolle festgestellt werden.

Art. 52. Der nach Stimmenmehrheit erlassene Schiedsspruch ist mit Gründen zu versehen. Er wird schriftlich abgefafst und von jedem Mitgliede des Schiedsgerichts unterzeichnet.

Die in der Minderheit gebliebenen Mitglieder können bei der Unterzeichnung die Verweigerung ihrer Zustimmung feststellen.

Art. 53. Der Schiedsspruch wird in öffentlicher Sitzung des Schiedsgerichts verlesen, sofern die Agenten und die Rechtsbeistände der Parteien anwesend sind oder gehörig geladen waren.

Art. 54. Der gehörig verkündete und den Agenten der streitenden Teile zugestellte Schiedsspruch entscheidet das Streitverhältnis endgültig und mit Ausschliefsung der Berufung.

Art. 55. Die Parteien können sich im Schiedsvertrage vorbehalten, die Nachprüfung (Revision) des Schiedsspruchs zu beantragen.

Der Antrag mufs in diesem Falle, unbeschadet anderweitiger Vereinbarung, bei dem Schiedsgericht angebracht werden, das den Spruch erlassen hat. Er kann nur auf die Ermittelung einer neuen Thatsache gegründet werden, die einen entscheidenden Einflufs auf den Spruch auszuüben geeignet gewesen wäre und bei Schlufs der Verhandlung dem Schiedsgerichte selbst und der Partei, welche die Nachprüfung beantragt hat, unbekannt war.

Das Nachprüfungsverfahren kann nur eröffnet werden durch einen Beschlufs des Schiedsgerichts, der das Vorhandensein der neuen Thatsache ausdrücklich feststellt, ihr die im vorangehenden Absatze bezeichneten Merkmale zuerkennt und den Antrag insoweit für zulässig erklärt.

Der Schiedsvertrag bestimmt die Frist, innerhalb deren Nachprüfungsantrag gestellt werden mufs.

Art. 56. Der Schiedsspruch bindet nur die Parteien, die den Schiedsvertrag geschlossen haben.

Wenn es sich um die Auslegung eines Abkommens handelt, an dem sich noch andere Mächte beteiligt haben, als die streitenden Teile, so geben diese ihnen von dem Schiedsvertrage, den sie geschlossen haben, Kenntnis. Jede dieser Mächte hat das Recht, sich an der Streitsache zu beteiligen. Wenn eine oder mehrere von ihnen von dieser Berechtigung Gebrauch gemacht haben, so ist die in dem Schiedsspruch enthaltene Auslegung auch in Ansehung von ihnen bindend.

Art. 57. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten des Schiedsgerichts zu gleichem Anteile.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 58. Dieses Abkommen soll sobald wie möglich ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden sollen im Haag hinterlegt werden.

Über die Hinterlegung einer jeden Ratifikationsurkunde soll ein Protokoll aufgenommen werden; von diesem soll eine beglaubigte Abschrift auf diplomatischem Wege allen Mächten mitgeteilt werden, die auf der internationalen Friedenskonferenz im Haag vertreten gewesen sind.

Art. 59. Die Mächte, die auf der internationalen Friedenskonferenz vertreten gewesen sind, dieses Abkommen aber nicht gezeichnet haben, können ihm später beitreten. Sie haben zu diesem Zwecke ihren Beitritt den Vertragsmächten durch eine schriftliche Benachrichtigung bekannt zu geben, die an die Regierung der Niederlande zu richten und von dieser allen anderen Vertragsmächten mitzuteilen ist.

Art. 60. Die Bedingungen, unter denen die auf der internationalen Friedenskonferenz nicht vertreten gewesenen Mächte diesem Abkommen beitreten können, sollen den Gegenstand einer späteren Verständigung zwischen den Vertragsmächten bilden.

Art. 61. Falls einer der hohen vertragschliefsenden Teile dieses Abkommen kündigen sollte, würde diese Kündigung erst ein Jahr nach der schriftlich an die Regierung der Niederlande ergehenden und von dieser allen anderen Vertragsmächten unverzüglich mitzuteilenden Benachrichtigung wirksam werden.

Diese Kündigung soll nur in Ansehung der Macht wirksam sein, die sie erklärt hat.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen im Haag am neunundzwanzigsten Juli achtzehnhundertneunundneunzig in einer einzigen Ausfertigung, die im Archive der Regierung der Niederlande hinterlegt bleiben soll, und wovon beglaubigte Abschriften den Vertragsmächten auf diplomatischem Wege übergeben werden sollen.

4. Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs. Vom 29. Juli 1899. (R.G.Bl. S. 423.)

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preufsen, Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Ungarn, Seine Majestät der König der Belgier, Seine Majestät der König von Dänemark, Seine Majestät der König von Spanien, der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, der Präsident der Vereinigten Staaten von Mexiko, der Präsident der Französischen Republik, Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Grofsbritannien und Irland, Seine Majestät der König der Hellenen, Seine Majestät der König von Italien, Seine Majestät der Kaiser von Japan, Seine Königliche Hoheit der Grofsherzog von Luxemburg, Seine Hoheit der Fürst von Montenegro, Ihre Majestät die Königin der Niederlande, Seine Kaiserliche Majestät der Schah von Persien, Seine Majestät der König von Portugal, Seine Majestät der König von Rumänien, Seine Majestät der Kaiser aller Reufsen, Seine Majestät der König von Serbien, Seine Majestät der König von Siam, Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen, Seine Majestät der Kaiser der Osmanen und Seine Königliche Hoheit der Fürst von Bulgarien

haben in der Erwägung, dafs es nicht genügt, Mittel und Wege zu suchen, um den Frieden zu sichern und bewaffnete Streitigkeiten zwischen den Staaten zu verhüten, sondern dafs auch der Fall ins Auge gefafst werden

mufs, wo ein Ruf zu den Waffen durch Ereignisse herbeigeführt wird, die ihre Fürsorge nicht hat abwenden können,

von dem Wunsche beseelt, auch in diesem äufsersten Falle den Gesetzen der Menschlichkeit und den sich immer steigernden Forderungen der Civilisation zu dienen,

in der Erkenntnis, dafs es von Bedeutung ist, zu diesem Zwecke die allgemeinen Kriegsgesetze und Gebräuche einer Durchsicht zu unterziehen, sei es, um sie näher zu bestimmen, sei es, um ihnen gewisse Grenzen zu ziehen, damit sie soviel wie möglich von ihrer Schärfe verlieren,

von all diesen Gesichtspunkten ausgehend, die heute wie vor 25 Jahren zur Zeit der Brüsseler Konferenz von 1874 durch eine weise und hochherzige Fürsorge nahegelegt sind,

in diesem Sinne zahlreiche Bestimmungen angenommen, die dem Zwecke dienen, die Gebräuche des Landkriegs näher zu bestimmen und zu regeln.

Nach der Auffassung der hohen vertragschliefsenden Teile sollen diese Bestimmungen, deren Abfassung durch den Wunsch angeregt wurde, die Leiden des Krieges zu mildern, soweit es die militärischen Interessen gestatten, den Kriegführenden als allgemeine Richtschnur für ihr Verhalten in den Beziehungen untereinander und mit der Bevölkerung dienen.

Es war indessen nicht möglich, sich schon jetzt über Bestimmungen zu einigen, die sich auf alle in der Praxis vorkommenden Fälle erstrecken.

Andererseits konnte es nicht in der Absicht der hohen vertragschliefsenden Teile liegen, dafs die nicht vorhergesehenen Fälle, in Ermangelung eines schriftlichen Übereinkommens, der willkürlichen Beurteilung der militärischen Befehlshaber überlassen bleiben.

Solange, bis ein vollständigeres Kriegsgesetzbuch festgestellt werden kann, halten es die hohen vertragschliefsenden Teile für zweckmäfsig, festzusetzen, dafs in den Fällen, die in den von ihnen angenommenen Bestimmungen nicht vorgesehen sind, die Bevölkerungen und Kriegführenden unter dem Schutze und den herrschenden Grundsätzen des Völkerrechts bleiben, wie sie sich aus den unter gesitteten Staaten geltenden Gebräuchen, aus den Gesetzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens herausgebildet haben.

Sie erklären, dafs namentlich die Artikel 1 und 2 der angenommenen Bestimmungen in diesem Sinne zu verstehen sind.

Die hohen vertragschliefsenden Teile, die hierüber ein Abkommen abzuschliefsen wünschen, haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

— —

welche . . . über folgende Bestimmungen übereingekommen sind.

Art. 1. Die hohen vertragschliefsenden Teile werden ihren Landheeren Verhaltungsmafsregeln geben, welche den dem vorliegenden Abkommen beigefügten *Bestimmungen über die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs* entsprechen.

Art. 2. Die Vorschriften der im Art. 1 genannten Bestimmungen sind für die vertragschliefsenden Mächte nur bindend im Falle eines Krieges zwischen zwei oder mehreren von ihnen.

Diese Bestimmungen hören mit dem Augenblick auf verbindlich zu sein, wo in einem Kriege zwischen Vertragsmächten eine Nichtvertragsmacht sich einer der Kriegsparteien anschliefst.

Art. 3. Dieses Abkommen soll sobald wie möglich ratifiziert werden.

Die Ratifikationsurkunden sollen im Haag hinterlegt werden.

Über die Hinterlegung einer jeden Ratifikationsurkunde soll ein Protokoll aufgenommen werden; von diesem soll eine beglaubigte Abschrift allen Vertragsmächten auf diplomatischem Wege mitgeteilt werden.

Art. 4. Die Nichtsignatarmächte können diesem Abkommen beitreten.

Sie haben zu diesem Zwecke ihren Beitritt den Vertragsmächten durch eine schriftliche Benachrichtigung bekannt zu geben, die an die Regierung der Niederlande zu richten und von dieser allen anderen Vertragsmächten mitzuteilen ist.

Art. 5. Falls einer der hohen vertragschliefsenden Teile dieses Abkommen kündigen sollte, würde die Kündigung erst ein Jahr nach der schriftlich an die Regierung der Niederlande ergehenden und von dieser allen anderen Vertragsmächten unverzüglich mitzuteilenden Benachrichtigung wirksam werden.

Die Kündigung soll nur in Ansehung der Macht wirksam sein, die gekündigt hat.

Anlage.

Bestimmungen,
betreffend
die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs.

Erster Abschnitt.
Kriegsparteien.

Erstes Kapitel.
Bestimmung des Begriffs Kriegspartei.

Art. 1. Die Gesetze, die Rechte und die Pflichten des Krieges gelten nicht nur für das Heer, sondern auch für die Milizen und Freiwilligen-Korps unter folgenden Bedingungen:

1. dafs jemand an ihrer Spitze steht, der für das Verhalten seiner Untergebenen verantwortlich ist,
2. dafs sie ein bestimmtes, aus der Ferne erkennbares Abzeichen tragen,
3. dafs sie die Waffen offen führen und
4. bei ihrer Kriegführung die Kriegsgesetze und -Gebräuche beobachten.

In den Staaten, in denen Milizen oder Freiwilligen-Korps das Heer oder einen Bestandteil des Heeres bilden, sind diese unter der Bezeichnung „Heer“ einbegriffen.

Art. 2. Die Bevölkerung eines nicht besetzten Gebiets, die beim Herannahen des Feindes aus eigenem Antriebe zu den Waffen greift, um die eindringenden Truppen zu bekämpfen, ohne Zeit gehabt zu haben, sich nach Art. 1 zu organisieren, wird als Kriegspartei betrachtet, sofern sie die Gesetze und Gebräuche des Krieges beobachtet.

Art. 3. Die bewaffnete Macht der kriegführenden Parteien kann sich zusammensetzen aus Kombattanten und Nichtkombattanten. Im Falle der Gefangennahme durch den Feind haben die einen wie die anderen Anspruch auf Behandlung als Kriegsgefangene.

Zweites Kapitel.
Kriegsgefangene.

Art. 4. Die Kriegsgefangenen stehen unter der Gewalt der feindlichen Regierung, nicht in der Gewalt der Personen oder der Abteilungen, die sie gefangen genommen haben.

Sie sollen mit Menschlichkeit behandelt werden.

Alles, was ihnen persönlich gehört, verbleibt ihr Eigentum, ausgenommen Waffen, Pferde und Schriftstücke militärischen Inhalts.

Art. 5. Die Kriegsgefangenen können in Städten, Festungen, Lagern oder an anderen Orten interniert werden mit der Verpflichtung, sich nicht über eine bestimmte Grenze hinaus zu entfernen; dagegen dürfen sie nicht eingesperrt werden, wenn es nicht dringende Rücksichten der Sicherheit erfordern.

Art. 6. Der Staat ist befugt, die Kriegsgefangenen nach ihrem Dienstgrad und nach ihren Fähigkeiten als Arbeiter zu verwenden. Diese Arbeiten dürfen nicht übermäfsig sein und in keiner Beziehung zu den Kriegsunternehmungen stehen.

Den Kriegsgefangenen kann gestattet werden, Arbeiten für öffentliche Verwaltungen oder für Privatpersonen oder für ihre eigene Rechnung auszuführen.

Arbeiten für den Staat werden nach den Sätzen bezahlt, die für Militärpersonen des eigenen Heeres gelten.

Werden die Arbeiten für Rechnung anderer öffentlicher Verwaltungen oder für Privatpersonen ausgeführt, so werden die Bedingungen im Einverständnisse mit der Militärbehörde festgestellt.

Der Verdienst der Kriegsgefangenen soll zur Besserung ihrer Lage verwendet und der Überschufs, nach Abzug der Unterhaltskosten, ihnen bei der Freilassung ausbezahlt werden.

Art. 7. Die Regierung, in deren Gewalt sich die Kriegsgefangenen befinden, hat für ihren Unterhalt zu sorgen.

Falls nicht besondere Vereinbarungen zwischen den Kriegsparteien getroffen werden, sind die Kriegsgefangenen in Beziehung auf Nahrung, Kleidung und Unterkunft ebenso zu behandeln, wie die Truppen der Regierung, die sie gefangen genommen hat.

Art. 8. Die Kriegsgefangenen unterstehen den Gesetzen, Vorschriften und Befehlen, die in dem Heere des Staates gelten, in dessen Gewalt sie sich befinden. Jede Unbotmässigkeit kann mit der erforderlichen Strenge geahndet werden.

Entwichene Kriegsgefangene, die wieder ergriffen werden, bevor es ihnen gelungen ist, ihr Heer zu erreichen, oder das von den Truppen, die sie gefangen genommen haben, besetzte Gebiet zu verlassen, unterliegen disziplinarischer Bestrafung.

Kriegsgefangene, die nach gelungener Flucht wieder gefangen genommen werden, können für die frühere Flucht nicht bestraft werden.

Art. 9. Jeder Kriegsgefangene ist verpflichtet, auf Befragen seinen wahren Namen und Dienstgrad anzugeben; handelt er gegen diese Vorschrift, so können ihm die Begünstigungen, die den Kriegsgefangenen seiner Klasse zustehen, entzogen werden.

Art. 10. Kriegsgefangene können auf Ehrenwort freigelassen werden, wenn die Gesetze ihres Landes dies gestatten; sie sind alsdann bei ihrer persönlichen Ehre verbunden, die übernommenen Verpflichtungen, sowohl ihrer eigenen Regierung, als auch dem Staate gegenüber, der sie zu Kriegsgefangenen gemacht hat, gewissenhaft zu erfüllen.

Ihre Regierung ist ebenfalls verpflichtet, keinerlei Dienste zu verlangen oder anzunehmen, die dem gegebenen Ehrenworte widersprechen.

Art. 11. Ein Kriegsgefangener kann nicht gezwungen werden, seine Freilassung gegen Verpfändung des Ehrenworts anzunehmen; ebensowenig ist die feindliche Regierung verpflichtet, auf die Bitte eines Kriegsgefangenen hin die Entlassung auf Ehrenwort zu bewilligen.

Art. 12. Jeder auf Ehrenwort entlassene Kriegsgefangene, der gegen den Staat, der ihn entlassen hat, oder gegen dessen Verbündete die Waffen trägt, verliert, wenn er wieder ergriffen wird, das Recht der Behandlung als Kriegsgefangener und kann den Gerichten überliefert werden.

Art. 13. Personen, die einem Heere folgen, ohne ihm unmittelbar anzugehören, wie Kriegskorrespondenten, Zeitungsberichterstatter, Marketender und Lieferanten, haben, wenn sie in Feindeshand geraten und ihre Festhaltung zweckmäfsig erscheint, das Recht auf Behandlung als Kriegsgefangene, vorausgesetzt, dafs sie sich im Besitz eines Ausweises der Militärbehörde des Heeres befinden, dem sie folgen.

Art. 14. Es wird beim Ausbruche der Feindseligkeiten in jedem der kriegführenden Staaten und gegebenenfalls in den neutralen Staaten, die Angehörige einer der Kriegsparteien in ihr Gebiet aufgenommen haben, eine

Auskunftstelle über die Kriegsgefangenen errichtet. Diese hat die Aufgabe, alle die Kriegsgefangenen betreffenden Anfragen zu beantworten, und erhält hierfür von den zuständigen Dienststellen die nötigen Angaben, die sie in den Stand setzen, über jeden Kriegsgefangenen ein Personalblatt zu führen. Die Auskunftstelle mufs auf dem Laufenden gehalten werden über die Unterbringung der Gefangenen und über die dabei eintretenden Veränderungen, sowie über die Überführung in Krankenhäuser und über Todesfälle.

Die Auskunftstelle sammelt ferner alle zum persönlichen Gebrauche dienenden Gegenstände, Wertsachen, Briefe u. s. w., die auf den Schlachtfeldern gefunden oder von den in Krankenhäusern oder Feldlazaretten gestorbenen Kriegsgefangenen hinterlassen werden, und stellt sie den Berechtigten zu.

Art. 15. Die Hülfsgesellschaften für Kriegsgefangene, die ordnungsmäfsig nach den Gesetzen ihres Landes gebildet worden sind und den Zweck verfolgen, die Vermitteler der mildthätigen Nächstenhülfe zu sein, empfangen von den Kriegsparteien für sich und ihre ordnungsmäfsig bevollmächtigten Agenten jede Erleichterung innerhalb der durch die militärischen Mafsnahmen und die Verwaltungsvorschriften gezogenen Grenzen, um ihre menschenfreundlichen Bestrebungen wirksam ausführen zu können.

Die Bevollmächtigten dieser Hülfsgesellschaften können die Erlaubnis erhalten, unter die Gefangenen an ihrem Aufenthaltsorte, sowie unter die in die Heimat zurückkehrenden Kriegsgefangenen an ihren Rastorten Liebesgaben auszuteilen. Sie gebrauchen hierzu eine persönliche, von der Militärbehörde ausgestellte Erlaubnis, auch müssen sie sich schriftlich verpflichten, sich allen Ordnungs- und Polizeimafsnahmen, die diese Behörde anordnen sollte, zu fügen.

Art. 16. Die Auskunftstellen geniefsen Portofreiheit. Briefe, Postanweisungen, Geldsendungen und Postpakete, die für die Kriegsgefangenen bestimmt sind oder von ihnen abgesandt werden, sind sowohl im Lande der Aufgabe, als auch im Bestimmungsland und in den Zwischenländern von allen Postgebühren befreit.

Liebesgaben für Kriegsgefangene sind von allen Eingangszöllen und anderen Gebühren, sowie von den Frachtkosten auf Staatseisenbahnen befreit.

Art. 17. Kriegsgefangene Offiziere können den ihnen in dieser Lage nach den Vorschriften ihres Landes zukommenden Sold erhalten; ihre Regierung hat ihn zurückzuerstatten.

Art. 18. Den Kriegsgefangenen wird in der Ausübung ihrer Religion und in der Teilnahme am Gottesdienste volle Freiheit gelassen, unter der einzigen Bedingung, dafs sie sich den Ordnungs- und Polizeivorschriften der Militärbehörde fügen.

Art. 19. Für die Annahme oder Errichtung von Testamenten der Kriegsgefangenen gelten dieselben Bedingungen, wie für die Militärpersonen des eigenen Heeres.

Das Gleiche gilt für die Sterbeurkunden sowie für die Beerdigung von Kriegsgefangenen, wobei deren Dienstgrad und Rang zu berücksichtigen ist.

Art. 20. Nach dem Friedensschlusse sollen die Kriegsgefangenen binnen kürzester Frist in ihre Heimat entlassen werden.

Drittes Kapitel.

Kranke und Verwundete.

Art. 21. Die Pflichten der Kriegsparteien in Ansehung der Pflege der Kranken und Verwundeten sind durch die Genfer Konvention vom 22. August 1864 festgesetzt, unter Vorbehalt der Abänderungen, denen diese etwa unterworfen wird.

Zweiter Abschnitt.

Feindseligkeiten.

Erstes Kapitel.

Mittel zur Schädigung des Feindes, Belagerungen und Bombardements.

Art. 22. Die Kriegsparteien haben kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Mittel zur Schädigung des Feindes.

Art. 23. Abgesehen von den durch Sonderverträge aufgestellten Verboten, ist namentlich untersagt:

a) die Verwendung von Gift oder vergifteten Waffen,
b) die meuchlerische Tötung oder Verwundung von Angehörigen des feindlichen Staates oder des feindlichen Heeres,
c) die Tötung oder Verwundung eines die Waffen streckenden oder wehrlosen Feindes, der sich auf Gnade oder Ungnade ergiebt,
d) die Erklärung, dafs kein Pardon gegeben wird,
e) der Gebrauch von Waffen, Geschossen oder Stoffen, die geeignet sind, unnötigerweise Leiden zu verursachen,
f) der Mifsbrauch der Parlamentärflagge, der Nationalflagge oder der militärischen Abzeichen und der Uniform des Feindes, sowie der besonderen Abzeichen der Genfer Konvention,
g) die Zerstörung oder Wegnahme feindlichen Eigentums, es sei denn, dafs die Gebote des Krieges dies dringend erheischen.

Art. 24. Kriegslisten und die Anwendung der notwendigen Mittel, um sich Nachrichten über den Gegner und das Gelände zu verschaffen, sind erlaubt.

Art. 25. Es ist verboten, unverteidigte Städte, Dörfer, Wohnungen oder Gebäude anzugreifen oder zu bombardieren.

Art. 26. Der Befehlshaber eines Belagerungsheers soll vor Beginn des Bombardements, den Fall eines Sturmangriffs ausgenommen, alles thun, soweit es in seinen Kräften steht, um die Ortsobrigkeit davon zu benachrichtigen.

Art. 27. Bei Belagerungen und Bombardements sollen alle erforderlichen Mafsregeln getroffen werden, um die dem Gottesdienste, der Kunst, der Wissenschaft und der Wohlthätigkeit gewidmeten Gebäude, sowie die Krankenhäuser und Sammelplätze für Kranke und Verwundete so viel wie möglich zu schonen, vorausgesetzt, dafs sie nicht gleichzeitig zu einem militärischen Zwecke Verwendung finden.

Pflicht der Belagerten ist es, diese Gebäude oder Sammelplätze mit besonderen sichtbaren Zeichen zu versehen und diese vorher dem Belagerer bekanntzugeben.

Art. 28. Es ist verboten, Städte oder Ansiedelungen, selbst wenn sie im Sturme genommen sind, der Plünderung preiszugeben.

Zweites Kapitel.

Spione.

Art. 29. Spion ist, wer heimlich oder unter falschem Vorwand in dem Operationsgebiet einer Kriegspartei Nachrichten einzieht oder einzuziehen sucht, in der Absicht, sie der Gegenpartei mitzuteilen.

Demgemäfs sind Militärpersonen in Uniform, die in das Operationsgebiet des feindlichen Heeres eingedrungen sind, um sich Nachrichten zu verschaffen, nicht als Spione zu betrachten. Desgleichen gelten nicht als Spione: Militärpersonen und Nichtmilitärpersonen, die offen den ihnen erteilten Auftrag, Mitteilungen an ihr eigenes oder an das feindliche Heer zu überbringen, ausführen. Dahin gehören ebenfalls die Personen, die in Luftschiffen befördert werden, um Nachrichten zu überbringen oder um überhaupt Verbindungen zwischen den verschiedenen Teilen eines Heeres oder eines Gebiets aufrecht zu erhalten.

Art. 30. Der auf frischer That ergriffene Spion kann nicht ohne vorausgegangenes Urteil bestraft werden.

Art. 31. Ein Spion, der zu seinem Heere zurückgekehrt ist und später vom Feinde gefangen genommen wird, ist als Kriegsgefangener zu behandeln und kann für früher begangene Spionage nicht verantwortlich gemacht werden.

Drittes Kapitel.

Parlamentäre.

Art. 32. Parlamentär ist, wer von einer der Kriegsparteien bevollmächtigt ist, in Unterhandlungen mit der anderen Partei zu treten, und sich mit der weifsen Fahne zeigt. Er ist unverletzlich, ebenso der ihn begleitende Trompeter, Hornist oder Trommler, Fahnenträger und Dolmetscher.

Art. 33. Der Befehlshaber, zu dem ein Parlamentär gesandt wird, ist nicht verpflichtet, ihn unter allen Umständen zu empfangen.

Er kann alle erforderlichen Mafsregeln ergreifen, um den Parlamentär zu verhindern, seine Sendung zur Einziehung von Nachrichten zu benutzen.

Er ist berechtigt, bei vorkommendem Mifsbrauche den Parlamentär zeitweilig zurückzuhalten.

Art. 34. Der Parlamentär verliert sein Recht der Unverletzlichkeit, wenn der bestimmte, unwiderlegbare Beweis vorliegt, dafs er seine bevorrechtigte Stellung dazu benutzt hat, um Verrat zu üben oder dazu anzustiften.

Viertes Kapitel.

Kapitulationen.

Art. 35. Die zwischen den verhandelnden Parteien vereinbarten Kapitulationen sollen den Forderungen der militärischen Ehre Rechnung tragen.

Einmal abgeschlossen, sollen sie von beiden Parteien gewissenhaft beobachtet werden.

Fünftes Kapitel.

Waffenstillstand.

Art. 36. Der Waffenstillstand unterbricht die Kriegsunternehmungen kraft eines wechselseitigen Übereinkommens der Kriegsparteien. Ist eine bestimmte Dauer nicht vereinbart worden, so können die Kriegsparteien jederzeit die Feindseligkeiten wieder aufnehmen, jedoch unter der Voraussetzung, dafs der Feind, gemäfs den Bedingungen des Waffenstillstandes, rechtzeitig benachrichtigt wird.

Art. 37. Der Waffenstillstand kann ein allgemeiner oder ein örtlich begrenzter sein; der erstere unterbricht die Kriegsunternehmungen der kriegführenden Staaten allenthalben, der letztere nur für bestimmte Teile der kriegführenden Heere und innerhalb eines bestimmten Gebiets.

Art. 38. Der Waffenstillstand mufs in aller Form und rechtzeitig den zuständigen Behörden und den Truppen mitgeteilt werden. Sofort nach Mitteilung oder zu einem bestimmten Zeitpunkte sind die Feindseligkeiten einzustellen.

Art. 39. Es ist Sache der vertragschliefsenden Parteien, in den Bedingungen des Waffenstillstandes festzusetzen, welche Beziehungen sie auf dem Kriegsschauplatz untereinander und mit der Bevölkerung unterhalten können.

Art. 40. Jede schwere Verletzung der Bedingungen des Waffenstillstandes durch eine der Parteien giebt der anderen das Recht, ihn zu kündigen, und in dringenden Fällen sogar das Recht, die Feindseligkeiten sofort wieder aufzunehmen.

Art. 41. Die Verletzung der Bedingungen des Waffenstillstandes durch Privatpersonen, die aus eigenem Antriebe handeln, giebt nur das Recht, die Bestrafung der Schuldigen und gegebenen Falles eine Entschädigung für den erlittenen Schaden zu fordern.

Dritter Abschnitt.

Militärische Gewalt auf besetztem feindlichen Gebiete.

Art. 42. Ein Gebiet gilt als besetzt, wenn es thatsächlich in der Gewalt des feindlichen Heeres steht.

Die Besetzung erstreckt sich nur auf die Gebiete, wo diese Gewalt hergestellt ist und ausgeübt werden kann.

Art. 43. Nachdem die gesetzmäfsige Gewalt thatsächlich in die Hände des Besetzenden übergegangen ist, hat dieser alle ihm zu Gebote stehenden Mafsnahmen zu treffen, um nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und Sicherheit wiederherzustellen und aufrecht zu erhalten, und zwar unter Berücksichtigung der Landesgesetze, sofern keine unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen.

Art. 44. Es ist verboten, die Bevölkerung eines besetzten Gebiets zur Teilnahme an den Kriegsunternehmungen gegen ihr eigenes Land zu zwingen.

Art. 45. Es ist verboten, die Bevölkerung eines besetzten Gebiets zu zwingen, der feindlichen Macht den Treueid zu leisten.

Art. 46. Die Ehre und die Rechte der Familie, das Leben der Bürger, das Privateigentum, die religiösen Überzeugungen und die gottesdienstlichen Handlungen sollen geachtet werden.

Das Privateigentum darf nicht eingezogen werden.

Art. 47. Die Plünderung ist ausdrücklich verboten.

Art. 48. Wenn die Kriegspartei in dem besetzten Gebiete die zu Gunsten des Staates bestehenden Steuern, Zölle und Abgaben erhebt, so soll sie es möglichst nach Mafsgabe der für ihre Erhebung und Verteilung geltenden Vorschriften thun; es erwächst hiermit für sie die Verpflichtung, die Kosten der Verwaltung des besetzten Gebiets in dem Umfange zu tragen, wie die gesetzmäfsige Regierung hierzu verpflichtet war.

Art. 49. Wenn der Besetzende aufser den im vorstehenden Artikel erwähnten Abgaben andere Auflagen in Geld in dem besetzten Gebiet erhebt, so darf dies nur zur Deckung der Bedürfnisse des Heeres oder der Verwaltung dieses Gebiets geschehen.

Art. 50. Keine Strafe in Geld oder anderer Art darf über eine ganze Bevölkerung wegen der Handlungen einzelner verhängt werden, für welche die Gesamtheit nicht als verantwortlich angesehen werden kann.

Art. 51. Zwangslagen können nur auf Grund eines schriftlichen Befehls und unter Verantwortlichkeit eines selbständig kommandierenden Generals erhoben werden.

Die Erhebung soll soviel wie möglich unter Beobachtung der für die Festsetzung und Verteilung der Steuern geltenden Vorschriften erfolgen.

Über jede Zwangsleistung erhalten die Beitragspflichtigen eine Empfangsbescheinigung.

Art. 52. Naturalleistungen und Dienstleistungen können von Gemeinden oder Einwohnern nur für die Bedürfnisse des Besetzungsheeres gefordert werden. Sie müssen im Verhältnisse zu den Hülfsquellen des Landes stehen und dürfen für die Bevölkerung nicht die Verpflichtung enthalten, an Kriegsunternehmungen gegen ihr Vaterland teilzunehmen.

Derartige Natural- und Dienstleistungen können nur mit der Ermächtigung des Befehlshabers der besetzten Gebiete vorgenommen werden.

Naturalleistungen sind soviel wie möglich bar zu bezahlen; andernfalls sind dafür Empfangsbescheinigungen auszustellen.

Art. 53. Das Besetzungsheer kann nur mit Beschlag belegen: das Bargeld und die Wertbestände des Staates, sowie die dem Staate zustehenden eintreibbaren Forderungen, die Waffenniederlagen, Beförderungsmittel, Vorratshäuser und Lebensmittelvorräte, sowie überhaupt alles dem Staate gehörende bewegliche Eigentum, das geeignet erscheint, den Kriegsunternehmungen zu dienen.

Das Eisenbahnmaterial, die Landtelegraphen, die Fernsprechanlagen, die Dampfschiffe und andere Fahrzeuge — soweit hier nicht die Vorschriften des Seerechts platzgreifen —, die Waffenniederlagen und überhaupt jede Art Kriegsmunition, auch dann, wenn all dies Gesellschaften oder Privatpersonen gehört, sind ebenfalls ihrer Natur nach Mittel, die den Kriegsunternehmungen dienen; sie müssen aber wieder zurückerstattet werden. Die Entschädigungsfrage wird bei Abschlufs des Friedens geregelt.

Art. 54. Das Eisenbahnmaterial, das aus neutralen Staaten kommt, sei es, dafs es diesen selbst oder Gesellschaften oder Privatpersonen gehört, soll ihnen sobald wie möglich zurückgesandt werden.

Art. 55. Der Staat, von dem die Besetzung ausgeht, betrachtet sich nur als Verwalter und Nutzniefser der öffentlichen Gebäude, Liegenschaften, Wälder und landwirtschaftlichen Anlagen, die dem feindlichen Staate gehören und in dem besetzten Gebiete liegen. Er ist verpflichtet, den Grundstock dieser Güter zu schützen und sie nach den Regeln des Niefsbrauchs zu verwalten.

Art. 56. Das Eigentum der Gemeinden und der dem Gottesdienste, der Wohlthätigkeit, dem Unterrichte, der Kunst und Wissenschaft gewidmeten Anstalten, auch wenn diese dem Staate gehören, ist als Privateigentum zu behandeln. Jede absichtliche Entfernung, Zerstörung oder Beschädigung von derartigen Gebäuden, von geschichtlichen Denkmälern oder von Werken der Kunst und Wissenschaft ist verboten und mufs geahndet werden.

Vierter Abschnitt.

Bei Neutralen festgehaltene Kriegführende und in Pflege befindliche Verwundete.

Art. 57. Der neutrale Staat, auf dessen Gebiet Truppen der kriegführenden Heere übertreten, mufs sie möglichst weit vom Kriegsschauplatz unterbringen.

Er kann sie in Lagern verwahren und sie auch in Festungen oder in anderen zu diesem Zwecke geeigneten Orten einschliefsen.

Es hängt von seiner Entscheidung ab, ob Offiziere, die sich auf Ehrenwort verpflichten, das neutrale Gebiet nicht ohne Erlaubnis zu verlassen, freigelassen werden können.

Art. 58. In Ermangelung einer besonderen Vereinbarung hat der neutrale Staat den der Festhaltung unterliegenden Personen Nahrung, Kleidung und die durch die Menschlichkeit gebotenen Hülfsmittel zu gewähren.

Die durch die Internierung verursachten Kosten sind nach dem Friedensschlusse zu ersetzen.

Art. 59. Der neutrale Staat kann den Durchzug von Verwundeten oder Kranken der kriegführenden Heere durch sein Gebiet gestatten, jedoch unter dem Vorbehalte, dafs die zur Beförderung benutzten Züge weder Kriegspersonal noch Kriegsmaterial mit sich führen. Der neutrale Staat ist in solchen Fällen verpflichtet, die erforderlichen Sicherheits- und Aufsichtsmafsregeln zu treffen.

Die der Gegenpartei angehörigen Verwundeten oder Kranken, die von einer der Kriegsparteien auf neutrales Gebiet gebracht werden, sind von dem neutralen Staate derart zu bewachen, dafs sie nicht von neuem an den Kriegsunternehmungen teilnehmen können. Der neutrale Staat hat gegenüber den ihm anvertrauten Verwundeten oder Kranken des anderen Heeres die gleichen Verpflichtungen.

Art. 60. Die Genfer Konvention gilt auch für die im neutralen Gebiet untergebrachten Kranken und Verwundeten.

5. Abkommen, betreffend die Anwendung der Grundsätze der Genfer Konvention vom 22. August 1864 auf den Seekrieg. Vom 29. Juli 1899. (R.G.Bl. S. 455.)

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preufsen, Seine Majestät der Kaiser von Österreich und König von Ungarn, Seine Majestät der König der Belgier, Seine Majestät der Kaiser von China, Seine Majestät der König von Dänemark, Seine Majestät der König von Spanien, der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, der Präsident der Vereinigten Staaten von Mexiko, der Präsident der Französischen Republik, Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Grofsbritannien und Irland, Seine Majestät der König der Hellenen, Seine Majestät der König von Italien, Seine Majestät der Kaiser von Japan, Seine Königliche Hoheit der Grofsherzog von Luxemburg, Seine Hoheit der Fürst von Montenegro, Ihre Majestät die Königin der Niederlande, Seine Kaiserliche Majestät der Schah von Persien, Seine Majestät der König von Portugal, Seine Majestät der König von Rumänien, Seine Majestät der Kaiser aller Reufsen, Seine Majestät der König von Serbien, Seine Majestät der König von Siam, Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen, der Schweizerische Bundesrat, Seine Majestät der Kaiser der Osmanen und Seine Königliche Hoheit der Fürst von Bulgarien,

gleichermafsen von dem Wunsche beseelt, so viel an ihnen liegt, die vom Kriege unzertrennlichen Leiden zu mildern, und in der Absicht, zu diesem Zwecke die Grundsätze der Genfer Konvention vom 22. August 1864 auch auf den Seekrieg auszudehnen, haben beschlossen, ein Abkommen zu dem Ende einzugehen,

sie haben demgemäfs zu Bevollmächtigten ernannt:

— —

welche . . . folgende Bestimmungen vereinbart haben:

Art. 1. Die militärischen Lazarettschiffe, die einzig und allein vom Staate erbaut oder eingerichtet worden sind, um den Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen Hülfe zu bringen, sind bei Beginn oder im Verlaufe der Feindseligkeiten, jedenfalls aber vor der Verwendung, den kriegführenden Mächten mit Namen anzumelden. Diese Schiffe sind zu achten und dürfen während der Dauer der Feindseligkeiten nicht weggenommen werden.

Auch dürfen sie bei einem Aufenthalt in neutralen Häfen nicht nach den für Kriegsschiffe geltenden Regeln behandelt werden.

Art. 2. Lazarettschiffe, die ganz oder zum Teil auf Kosten von Privatpersonen oder von amtlich anerkannten Hülfsgesellschaften ausgerüstet worden sind, sind ebenfalls zu achten und von der Wegnahme ausgeschlossen, sofern die kriegführende Macht, der sie angehören, eine amtliche Bescheinigung für sie ausgestellt und ihre Namen dem Gegner bei Beginn oder im Verlaufe der Feindseligkeiten, jedenfalls aber vor der Verwendung, bekannt gemacht hat.

Diese Schiffe müssen eine von der zuständigen Behörde auszustellende Bescheinigung darüber bei sich führen, dafs sie sich während der Ausrüstung und beim Auslaufen unter ihrer Aufsicht befunden haben.

Art. 3. Lazarettschiffe, die ganz oder zum Teil auf Kosten von Privatpersonen oder amtlich anerkannten Hülfsgesellschaften neutraler Staaten ausgerüstet worden sind, sind zu achten und von der Wegnahme ausgeschlossen, sofern der neutrale Staat, dem sie angehören, einen amtlichen Auftrag für sie ausgestellt hat und den kriegführenden Mächten ihre Namen zu Beginn oder im Verlaufe der Feindseligkeiten, jedenfalls aber vor ihrer Verwendung, bekannt gemacht hat.

Art. 4. Die in den Artikeln 1, 2, 3 bezeichneten Schiffe sollen den Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Kriegsparteien ohne Unterschied der Nationalität Hülfe und Beistand gewähren.

Die Regierungen verpflichten sich, diese Schiffe zu keinerlei militärischen Zwecken zu benutzen.

Diese Schiffe dürfen in keiner Weise die Bewegungen der Kriegsschiffe behindern.

Während und nach dem Kampfe handeln sie auf eigene Gefahr.

Die Kriegsparteien üben ein Aufsichts- und Durchsuchungsrecht über sie aus. Sie können ihre Hülfe ablehnen, ihnen befehlen, sich zu entfernen, ihnen eine bestimmte Fahrtrichtung vorschreiben, einen Kommissar an Bord geben und sie auch zurückhalten, wenn besonders erhebliche Umstände es erfordern.

Die Kriegsparteien sollen die den Lazarettschiffen gegebenen Befehle, soweit wie möglich, in deren Schiffstagebuch eintragen.

Art. 5. Die militärischen Lazarettschiffe sind kenntlich zu machen durch einen äufseren weifsen Anstrich mit einem wagrecht laufenden, etwa 1½ Meter breiten, grünen Streifen.

Die in den Artikeln 2, 3 bezeichneten Schiffe sind kenntlich zu machen durch einen äufseren weifsen Anstrich mit einem wagrecht laufenden, etwa 1½ Meter breiten, roten Streifen.

Die Boote dieser Schiffe sowie die kleinen zum Lazarettdienste verwendeten Fahrzeuge müssen durch einen ähnlichen Anstrich kenntlich gemacht sein.

Alle Lazarettschiffe sollen sich dadurch erkennbar machen, dafs sie neben der Nationalflagge die in der Genfer Konvention vorgesehene weifse Flagge mit dem roten Kreuze hissen.

Art. 6. Handelsschiffe, Jachten oder neutrale Fahrzeuge, die Verwundete, Kranke oder Schiffbrüchige der Kriegsparteien an Bord genommen haben, können aus diesem Anlasse nicht weggenommen werden, aber sie bleiben der Wegnahme ausgesetzt im Falle von Neutralitätsverletzungen, deren sie sich etwa schuldig gemacht haben.

Art. 7. Das geistliche, ärztliche und Lazarettpersonal weggenommener Schiffe ist unverletzlich und kann nicht kriegsgefangen gemacht werden. Es ist berechtigt, beim Verlassen des Schiffes die Gegenstände und chirurgischen Instrumente, die Privateigentum sind, mit sich zu nehmen.

Es soll jedoch seine Dienste solange weiter leisten, als es notwendig erscheint, und kann sich erst dann zurückziehen, wenn der Befehlshaber des Schiffes es für zulässig erklärt.

Die Kriegsparteien sind verpflichtet, diesem Personale, wenn es in ihre Hände fällt, den vollen Genufs der Gebührnisse zu sichern.

Art. 8. Die an Bord befindlichen Marine- und Militärpersonen, die verwundet oder krank sind, sollen von der Partei, die das Schiff genommen hat, ohne Unterschied der Nationalität geschützt und gepflegt werden.

Art. 9. Schiffbrüchige, Verwundete oder Kranke einer Kriegspartei, die in die Hände der anderen fallen, sind Kriegsgefangene.

Der Partei, die sie gefangen genommen hat, bleibt es überlassen, sie je nach den Umständen festzuhalten oder nach einem ihrer Häfen, nach einem neutralen Hafen oder selbst nach einem Hafen des Gegners zu befördern. Im letzteren Falle dürfen die so in ihre Heimat entlassenen Kriegsgefangenen während der Dauer des Krieges nicht mehr dienen.

Art. 10. (Weggefallen.)

Art. 11. Die in den vorstehenden Artikeln getroffenen Vereinbarungen sind für die vertragschliefsenden Mächte nur bindend im Falle eines Krieges zwischen zwei oder mehreren von ihnen.

Die Vereinbarungen hören mit dem Augenblick auf verbindlich zu sein, wo in einem Kriege zwischen Vertragsmächten eine Nichtvertragsmacht sich einer der Kriegsparteien anschliefsen sollte.

Art. 12. Dieses Abkommen soll sobald wie möglich ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden sollen im Haag hinterlegt werden.

Über die Hinterlegung einer jeden Ratifikationsurkunde soll ein Protokoll aufgenommen werden; von diesem soll eine beglaubigte Abschrift allen Vertragsmächten auf diplomatischem Wege mitgeteilt werden.

Art. 13. Die Nichtsignatarmächte, die der Genfer Konvention vom 22. August 1864 beigetreten sind, können ihren Beitritt zu diesem Abkommen erklären.

Sie haben zu diesem Zwecke ihren Beitritt den Vertragsmächten durch eine schriftliche Benachrichtigung bekannt zu geben, die an die Regierung der Niederlande zu richten und von dieser allen anderen Vertragsmächten mitzuteilen ist.

Art. 14. Falls einer der hohen vertragschliefsenden Teile dieses Abkommen kündigen sollte, würde diese Kündigung erst ein Jahr nach der schriftlich an die Regierung der Niederlande ergehenden und von dieser allen anderen Vertragsmächten unverzüglich mitzuteilenden Benachrichtigung wirksam werden.

Diese Kündigung soll nur in Ansehung der Macht wirksam sein, die sie erklärt hat.

6. Erklärung, betreffend das Verbot des Werfens von Geschossen und Sprengstoffen aus Luftschiffen oder auf anderen ähnlichen neuen Wegen. Vom 29. Juli 1899. (R.G.Bl. S. 470.)

Erklärung.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der auf der internationalen Friedenskonferenz im Haag vertretenen Mächte,

von dem Gedanken geleitet, der in der Deklaration von St. Petersburg vom $\frac{\text{29. November}}{\text{11. Dezember}}$ 1868 Ausdruck gefunden hat,

erklären:

Die vertragschliefsenden Mächte sind dahin übereingekommen, dafs das Werfen von Geschossen und Sprengstoffen aus Luftschiffen oder auf anderen ähnlichen neuen Wegen für die Dauer von fünf Jahren verboten ist.

Diese Erklärung ist für die vertragschliefsenden Mächte nur bindend im Falle eines Krieges zwischen zwei oder mehreren von ihnen.

Sie hört mit dem Augenblick auf verbindlich zu sein, wo in einem Kriege zwischen Vertragsmächten eine Nichtvertragsmacht sich einer der Kriegsparteien anschliefst.

Diese Erklärung soll sobald wie möglich ratifiziert werden.

Die Ratifikationsurkunden sollen im Haag hinterlegt werden.

Über die Hinterlegung einer jeden Ratifikationsurkunde soll ein Protokoll aufgenommen werden; von diesem soll eine beglaubigte Abschrift allen Vertragsmächten auf diplomatischem Wege mitgeteilt werden.

Die Nichtsignatarmächte können dieser Erklärung beitreten. Sie haben zu diesem Zwecke ihren Beitritt den Vertragsmächten durch eine schriftliche Benachrichtigung bekannt zu geben, die an die Regierung der Niederlande zu richten und von dieser allen anderen Vertragsmächten mitzuteilen ist.

Falls einer der hohen vertragschliefsenden Teile diese Erklärung kündigen sollte, würde diese Kündigung erst ein Jahr nach der schriftlich an die Regierung der Niederlande ergehenden und von dieser allen anderen Vertragsmächten unverzüglich mitzuteilenden Benachrichtigung wirksam werden.

Diese Kündigung soll nur in Ansehung der Macht wirksam sein, die sie erklärt hat.

7. Erklärung, betreffend das Verbot der Verwendung von Geschossen mit erstickenden oder giftigen Gasen. Vom 29. Juli 1899. (R.G.Bl. S. 474.)

Erklärung.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der auf der internationalen Friedenskonferenz im Haag vertretenen Mächte,

von dem Gedanken geleitet, der in der Deklaration von St. Petersburg vom $\frac{29.\ \text{November}}{11.\ \text{Dezember}}$ 1868 Ausdruck gefunden hat,

erklären:

Die vertragschliefsenden Mächte unterwerfen sich gegenseitig dem Verbote, solche Geschosse zu verwenden, deren einziger Zweck ist, erstickende oder giftige Gase zu verbreiten.

Diese Erklärung ist für die vertragschliefsenden Mächte nur bindend im Falle eines Krieges zwischen zwei oder mehreren von ihnen.

Sie hört mit dem Augenblick auf verbindlich zu sein, wo in einem Kriege zwischen Vertragsmächten eine Nichtvertragsmacht sich einer der Kriegsparteien anschliefst.

Diese Erklärung soll sobald wie möglich ratifiziert werden.

Die Ratifikationsurkunden sollen im Haag hinterlegt werden.

Über die Hinterlegung einer jeden Ratifikationsurkunde soll ein Protokoll aufgenommen werden; von diesem soll eine beglaubigte Abschrift allen Vertragsmächten auf diplomatischem Wege mitgeteilt werden.

Die Nichtsignatarmächte können dieser Erklärung beitreten. Sie haben zu diesem Zwecke ihren Beitritt den Vertragsmächten durch eine schriftliche Benachrichtigung bekannt zu geben, die an die Regierung der Niederlande zu richten und von dieser allen anderen Vertragsmächten mitzuteilen ist.

Falls einer der hohen vertragschliefsenden Teile diese Erklärung kündigen sollte, würde diese Kündigung erst ein Jahr nach der schriftlich an die Regierung der Niederlande ergehenden und von dieser allen anderen Vertragsmächten unverzüglich mitzuteilenden Benachrichtigung wirksam werden.

Diese Kündigung soll nur in Ansehung der Macht wirksam sein, die sie erklärt hat.

8. Erklärung, betreffend das Verbot von Geschossen, die sich leicht im menschlichen Körper ausdehnen oder platt drücken. Vom 29. Juli 1899. (R.G.Bl. S. 478.)

Erklärung.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der auf der internationalen Friedenskonferenz im Haag vertretenen Mächte,

von dem Gedanken geleitet, der in der Deklaration von St. Petersburg vom $\frac{29.\ \text{November}}{11.\ \text{Dezember}}$ 1868 Ausdruck gefunden hat,

erklären:

Die vertragschliefsenden Mächte unterwerfen sich gegenseitig dem Verbote, Geschosse zu verwenden, die sich leicht im menschlichen Körper ausdehnen oder platt drücken, derart wie die Geschosse mit hartem Mantel, der den Kern nicht ganz umhüllt oder mit Einschnitten versehen ist.

Diese Erklärung ist für die vertragschliefsenden Mächte nur bindend im Falle eines Krieges zwischen zwei oder mehreren von ihnen.

Sie hört mit dem Augenblick auf verbindlich zu sein, wo in einem Kriege zwischen Vertragsmächten eine Nichtvertragsmacht sich einer der Kriegsparteien anschliefst.

Diese Erklärung soll sobald wie möglich ratifiziert werden.

Die Ratifikationsurkunden sollen im Haag hinterlegt werden.

Über die Hinterlegung einer jeden Ratifikationsurkunde soll ein Protokoll aufgenommen werden; von diesem soll eine beglaubigte Abschrift allen Vertragsmächten auf diplomatischem Wege mitgeteilt werden.

Die Nichtsignatarmächte können dieser Erklärung beitreten. Sie haben zu diesem Zwecke ihren Beitritt den Vertragsmächten durch eine schriftliche Benachrichtigung bekannt zu geben, die an die Regierung der Niederlande zu richten und von dieser allen anderen Vertragsmächten mitzuteilen ist.

Falls einer der hohen vertragschliefsenden Teile diese Erklärung kündigen sollte, würde diese Kündigung erst ein Jahr nach der schriftlich an die Regierung der Niederlande ergehenden und von dieser allen anderen Vertragsmächten unverzüglich mitzuteilenden Benachrichtigung wirksam werden.

Diese Kündigung soll nur in Ansehung der Macht wirksam sein, die sie erklärt hat.

9. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. Sept. 1901, betreffend die Ratifikation der auf der Haager Friedenskonferenz am 29. Juli 1899 unterzeichneten Abkommen und Erklärungen und die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden, sowie die von den Vereinigten Staaten von Amerika, von Rumänien und von Serbien bei der Unterzeichnung und der Ratifikation des Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle gemachten Vorbehalte. (R.G.Bl. S. 482.)

Die vorstehend abgedruckten, auf der Haager Friedenskonferenz am 29. Juli 1899 unterzeichneten Abkommen:

1. zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle,
2. betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs,
3. betreffend die Anwendung der Grundsätze der Genfer Konvention vom 22. August 1864 auf den Seekrieg,

und Erklärungen:

1. betreffend das Verbot der Verwendung von Geschossen mit erstickenden aus Luftschiffen oder auf anderen ähnlichen neuen Wegen,
2. betreffend das Verbot des Werfens von Geschossen und Sprengstoffen oder giftigen Gasen,
3. betreffend das Verbot von Geschossen, die sich leicht im menschlichen Körper ausdehnen oder platt drücken,

sind von den Staaten, deren Vertreter sie unterzeichnet haben, mit Ausnahme Chinas und der Türkei und das zu 2 aufgeführte Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs, mit fernerer Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika und Schwedens und Norwegens, ratifiziert worden.

Die Ratifikationsurkunden sind im Haag hinterlegt worden. Die Protokolle über die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden Deutschlands, Österreich-Ungarns, Belgiens, Dänemarks, Spaniens, der Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreichs, Grofsbritanniens, Italiens, der Niederlande, Persiens, Portugals, Rumäniens, Rufslands, Siams, Schwedens und Norwegens sowie Bulgariens sind am 4. September 1900, über die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Japans am 6. Oktober 1900, der Ratifikationsurkunde Montenegros am 16. Oktober 1900, der Ratifikationsurkunde der Schweiz am 29. Dezember 1900, der Ratifikationsurkunde Griechenlands am 4. April 1901, der Ratifikationsurkunde der Vereinigten Staaten von Mexiko am

17. April 1901, der Ratifikationsurkunde Serbiens am 11. Mai 1901 und der Ratifikationsurkunde Luxemburgs am 12. Juli 1901 aufgenommen worden.

Die Vorbehalte, mit denen das zu 1 aufgeführte Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle von den Vereinigten Staaten von Amerika, von Rumänien und von Serbien unterzeichnet und ratifiziert worden ist, sind mit deutscher Übersetzung nachstehend abgedruckt.

Der in der Plenarsitzung der Haager Friedenskonferenz vom 25. Juli 1899 von der Abordnung der Vereinigten Staaten von Amerika erklärte Vorbehalt, mit dem die Abordnung das Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle unterzeichnet hat, lautet wie folgt:

Die Abordnung der Vereinigten Staaten von Amerika giebt bei Unterzeichnung des Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle in der von der internationalen Friedenskonferenz vorgeschlagenen Fassung die folgende Erklärung ab:

„Von dem Inhalte dieses Abkommens darf nichts derart ausgelegt werden, daſs es die Vereinigten Staaten von Amerika verpflichtete, von ihrer überlieferten Politik abzuweichen, auf Grund deren sie sich eines Eingreifens, einer Einmengung oder einer Einmischung in die politischen Fragen oder in die Politik oder in die innere Verwaltung irgend eines fremden Staates enthalten. Es ist gleichermaſsen selbstverständlich, daſs in dem Abkommen nichts so ausgelegt werden darf, als wenn es für die Vereinigten Staaten von Amerika ein Aufgeben ihrer überlieferten Haltung in Ansehung der rein amerikanischen Fragen in sich schlösse."

Die Vorbehalte, die von der Vertretung Rumäniens zu den Artikeln 16, 17, 19 des Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle (Artikel 15, 16, 18 des von dem Prüfungsausschusse vorgelegten Entwurfs) gemacht worden sind und mit denen das Abkommen von dieser Vertretung unterzeichnet worden ist, lauten nach dem Protokolle der Sitzung der dritten Kommission vom 20. Juli 1899, wie folgt:

Zu Artikel 15 des Entwurfs (Artikel 16 des Abkommens):

„Die Königlich rumänische Regierung, ganz eingenommen für den Grundsatz der fakultativen Schiedssprechung, deren volle Wichtigkeit sie in den internationalen Beziehungen schätzt, versteht sich gleichwohl nicht dazu, durch Artikel 15 eine Verpflichtung zur Annahme einer Schiedssprechung in allen dort vorgesehenen Fällen zu übernehmen, und sie glaubt, in dieser Hinsicht ausdrückliche Vorbehalte machen zu müssen.

Sie kann daher für diesen Artikel nur mit diesem Vorbehalte stimmen."

Zu Artikel 16 des Entwurfs (Artikel 17 des Abkommens):

„Die Königlich rumänische Regierung erklärt, daſs sie dem Artikel 16 nur mit dem ausdrücklichen, in das Protokoll aufzunehmenden Vorbehalte beitreten kann, daſs sie entschlossen ist, für Streitverhältnisse oder Streitigkeiten aus der Zeit vor dem Abschlusse dieses Abkommens in keinem Falle eine internationale Schiedssprechung anzunehmen."

Zu Artikel 18 des Entwurfs (Artikel 19 des Abkommens):

„Die Königlich rumänische Regierung erklärt, daſs sie sich nicht dazu versteht, mit dem Beitritte zum Artikel 18 des Abkommens irgend eine Verpflichtung in Sachen der obligatorischen Schiedssprechung zu übernehmen."

Die Vorbehalte, mit denen das Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle von der Vertretung Serbiens unterzeichnet worden ist, lauten nach dem Protokolle der dritten Kommission vom 20. Juli 1899, wie folgt:

„Im Namen der Königlich serbischen Regierung haben wir die Ehre, zu erklären, daſs unsere Annahme des Grundsatzes der guten Dienste und der Vermittelung für die dritten Staaten nicht eine Anerkennung des Rechtes in sich schlieſst, diese Mittel anders zu gebrauchen, als mit der äuſsersten Zurückhaltung, welche die zarte Natur dieser Schritte erfordert.

Wir werden die guten Dienste und die Vermittelung nur unter der Bedingung zulassen, dafs ihre Bedeutung als rein freundschaftlicher Rat ihnen voll und ganz erhalten bleibt, und wir würden sie niemals in solchen Formen und unter solchen Umständen annehmen können, welche ihnen die Bedeutung einer Intervention aufprägen könnten.“

10. Vertrag zwischen Frankreich und Paraguay vom 11. Jan. 1889 über das litterarische und künstlerische Urheberrecht (Publ. für Frankreich: *Journal officiel* 27. Mai 1900).

11. Auslieferungsvertrag zwischen England und Bolivia vom 22. Febr. 1892 (für Bolivien publiziert durch Gesetz vom 30. Dez. 1897, *Registro official* 26. Mai 1898).

12. Auslieferungsvertrag zwischen Argentinien und Holland vom 7. Sept. 1893 (für Holland publiziert 26. Jan. 1898).

13. Auslieferungsvertrag zwischen Brasilien und Holland vom 21. Dez. 1895 (für Brasilien publiziert durch Dekret vom 12. Sept. 1898).

14. Auslieferungsvertrag zwischen Argentinien und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 26. Sept. 1896.

15. Auslieferungsvertrag zwischen Costa-Rica und Spanien vom 16. Nov. 1896, ratifiziert 12. Dez. 1898.

16. Vertrag zwischen Brasilien und Chile vom 4. Mai 1897, betr. die Ausübung der liberalen Berufe.

17. Auslieferungsvertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Brasilien vom 14. Mai 1897 (für Brasilien publiziert durch Dekret vom 28. Dez. 1898).

18. Auslieferungsvertrag zwischen Frankreich und Liberia vom 5. Juli 1897 (publ. für Frankreich: *Journal officiel* 10. Juli 1900).

19. Konsularkonvention zwischen Frankreich und Bolivia vom 5. Aug. 1897, ratifiziert 20. Juni 1898.

20. Vertrag zwischen Spanien und der Schweiz vom 6. Juli 1898, betr. die gegenseitige Vollstreckung von civil- und handelsrechtlichen Urteilen.

21. Vertrag zwischen Spanien und Peru vom 23. Juli 1898, betr. die gegenseitige Mitteilung standesamtlicher Akte.

22. Vertrag zwischen der Republik Haiti und der Republik S. Domingo vom 4. Okt. 1898, betr. Schiedsrichteramt des Papstes bezüglich der schwebenden Grenzstreitigkeiten.

23. Auslieferungsvertrag zwischen Holland und der Schweiz (für die Schweiz publiziert 21. Nov. 1899).

24. Vertrag zwischen Deutschland, Belgien, Spanien, Kongostaat, Frankreich, England, Italien, Holland,

Portugal, Rufsland, Schweden und Norwegen, Türkei vom 8. Juni 1899, betr. Revision der Brüsseler Antisklavereiakte (Besteuerung der Spirituosen), ratifiziert am 8. Juni 1900 (R.G.Bl. 1900 S. 823).

25. Vertrag zwischen Frankreich und Belgien vom 8. Juli 1899 über die Gerichtszuständigkeit und über die Anerkennung und Vollstreckung der gerichtlichen Entscheidungen, der schiedsgerichtlichen Urteile und der vollstreckbaren Urkunden, ratifiziert 26. Juli 1900 (publiziert für Frankreich 30. Juli 1900, *Journal officiel* 1. Aug. 1900).

26. Vertrag zwischen Frankreich und Chile vom 24. Aug. 1899, betr. die Mitteilung der Civilstandsakte über die beiderseitigen Unterthanen (publiziert für Frankreich 10. Febr. 1900, *Journal officiel* 15. Febr. 1900).

27. Vertrag zwischen Frankreich und Belgien vom 16. Nov. 1900, betr. „*transmission des actes judiciaires et extra-judiciaires en matière civile ou commerciale*“ (publ. für Frankreich *Journal officiel* 5. Dez. 1900).

Litteraturberichte.

a. Bücheranzeigen.

1. ***Mühlbrecht, O.,*** Wegweiser durch die neuere Litteratur der Rechts- und Staatswissenschaften. Für die Praxis bearbeitet. Bd. II, enthaltend die Litteratur der Jahre 1893—1900 nebst Nachträgen und Ergänzungen zu Bd. I. Berlin 1901, Puttkammer und Mühlbrecht.

Der erste, im Jahr 1893 in zweiter Auflage erschienene Band von „*Mühlbrechts* Wegweiser“ hat in solchem Mafse Anerkennung verdient und gefunden, dafs die Fortsetzung von vornherein des lebhaften Dankes der Buchhändler, Bibliothekare, Juristen sicher sein darf. Die Fülle des mitgeteilten Materials wird dadurch charakterisiert, dafs, während der erste, der gesamten neueren Litteratur bis 1892 gewidmete Band, 748 Seiten umfafste, der vorliegende zweite Band, welcher die Litteratur von 1893 bis 1900 betrifft, ebenfalls die stattliche Zahl von 651 Seiten Text (Grofsoktav) aufweist. Aufser der Litteratur Deutschlands sind methodisch berücksichtigt: Österreich. Schweiz, Frankreich, Belgien, England, Nordamerika, Italien, Spanien, Niederlande, Dänemark, Schweden, Norwegen. Von der systematischen Berücksichtigung sind also nicht ganz wenige Staaten ausgeschlossen. Doch ist ein Teil dieser Staaten insoweit berücksichtigt worden, als die in deutscher, französischer, englischer, italienischer, spanischer Sprache erschienene Rechtslitteratur hinsichtlich dieser Länder berücksichtigt ist. Dies gilt von Rufsland, der Türkei, Rumänien, Griechenland, Bulgarien, Serbien, Montenegro. Es fehlen dagegen Luxemburg und Portugal, Staaten, die nur wenig juristische Litteratur produzieren. Aber leider fehlen auch die für die juristische Litteratur keineswegs unergiebigen Staaten Mittel- und Südamerikas. Wer die Schwierigkeiten kennt, mit welchen die Beschaffung ausländischer Rechtslitteratur heute noch immer verknüpft ist und wie unzureichend die internationalen buchhändlerischen Beziehungen in Bezug auf Jurisprudenz bislang sind, wird es besonders bedauern wie andererseits es

begreiflich finden, wenn selbst „*Mühlbrechts* Wegweiser" vor den Schranken Halt macht, welche in dieser Hinsicht noch bestehen. Hoffentlich gelingt es, mit dem nächsten Bande diese Schranken, wenigstens zum Teil, etwa durch Einbeziehung aller spanischen, portugiesischen und jedenfalls der griechischen Litteratur, welche durch enge Beziehungen mit der deutschen verbunden ist, niederzulegen. Besonders zu wünschen wäre auch eine vollständigere Berücksichtigung der ausländischen Zeitschriften.

2. ***Zorn, Ph.,*** Deutsche Kolonialgesetzgebung. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister. (Guttentagsche Sammlung deutscher Reichsgesetze.) Berlin 1901, Guttentag.

Bisher ist das vielfach und lebhaft hervorgetretene Bedürfnis einer Taschenausgabe der deutschen Kolonialgesetzgebung nicht befriedigt[1]. Mit Recht haben der Herausgeber und die Verlagshandlung die Bedenken fallen lassen, welche etwa den Zeitpunkt für Herstellung einer solchen als noch nicht gekommen erscheinen lassen könnten. Denn wenn auch die gesetzgeberische Entwickelung noch immer im Flufs begriffen ist, so ist doch, wie der Herausgeber feststellt, eine gewisse Festigkeit der gesetzgeberischen Grundlagen gewonnen, und darum war es in der That an der Zeit, eine Taschenausgabe, wie sie hier, umsichtig und sorgfältig redigiert, vorliegt, herzustellen. Dankenswert ist es, dafs nicht nur die eigentliche Kolonialgesetzgebung, sondern auch z. B. die Brüsseler Antisklaverei-Akte, die Kongo-Akte u. dergl. abgedruckt sind. Die äufsere Ausstattung entspricht dem Zweck.

3. ***Zorn, Ph.,*** Die Konsulargesetzgebung des Deutschen Reiches. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister. 2. Auflage. (Guttentagsche Sammlung deutscher Reichsgesetze.) Berlin 1901, Guttentag.

Die im Jahr 1884 erschienene erste Auflage dieses Buches war, wenn wir recht berichtet sind, seit einiger Zeit vergriffen. Sie war auch in mehrfacher Hinsicht unvollständig und unzutreffend geworden. Die hiernach notwendig gewordene neue Auflage füllt daher eine notorische Lücke aus. Sie enthält insbesondere die neue deutsche Gesetzgebung über Konsulargerichtsbarkeit, Auswanderungswesen, Flaggenrecht. Die neue Auflage ist minder umfangreich als die vorige, vermöge der Beschränkung, dafs an die Stelle des Wortlautes der Konsularverträge eine Aufzählung dieser Verträge getreten ist.

4. ***Urheberrechtsgesetze und Verträge aller Länder.*** Von der vergriffenen Textausgabe der „Gesetze über das Urheberrecht im In- und Ausland nebst den internationalen Litteraturverträgen" wird demnächst eine vom Sekret. d. Internationalen Bureaux für geistiges Eigentum, Prof. ***Ernst Röthlisberger,*** durchgesehene, erweiterte neue Auflage, im Verlag von G. Hedeler, Leipzig, herausgegeben.

5. ***Das Schutzgebietsgesetz*** nebst seinen Ergänzungsgesetzen sowie der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten, und den Ausführungsbestimmungen über die Ausübung der Gerichtsbarkeit. Textausgabe mit Einleitung. Anmerkungen und Sachregister. Zum Handgebrauch zusammengestellt im Reichs-Marine-Amt. Mk, 1,75.

Das Reichs-Marine-Amt hat unter obigem Titel eine Veröffentlichung herausgegeben, welche für weitere Kreise von Bedeutung ist. Es handelt sich nicht um blofs äufsere Aneinanderreihung der verschiedenen Bestimmungen, sondern um eine systematische Verarbeitung, indem im Rahmen des Schutzgebietsgesetzes bei jedem einzelnen Paragraphen desselben die ergänzenden Gesetzes- und Verordnungsvorschriften zusammengestellt sind. Kurze Anmerkungen mit Verweisungen auf Parallelstellen und ein

---

1) Inzwischen ist eine fernere empfehlenswerte Zusammenstellung von Gareis (s. unten S. 562) veranstaltet.

ausführliches Sachregister sollen der praktischen Brauchbarkeit des Buches dienen. Die Ausgabe beschränkt sich, ihrem amtlichen Charakter entsprechend, auf die Wiedergabe des positiven Rechtsstoffes und vermeidet ein Eingehen auf juristische Streitfragen.

6. ***Eger, G.***, Das internationale Übereinkommen über den Eisenbahn-Frachtverkehr nebst Ausführungsbestimmungen, Anlagen und Formularen, in der Fassung des Zusatzübereinkommens vom 16. Juni 1898 und in Verbindung mit dem neuen Betriebsreglement des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen, gültig vom 10. Oktober 1901. Zweite Auflage. Berlin 1901, Guttentag.

7. ***Gerstner, Th.***, Der neueste Stand des Berner internationalen Übereinkommens über den Eisenbahn-Frachtverkehr vom 14. Oktober 1890. Auf Grund der nachträglichen Vereinbarungen und der hierauf ruhenden Fassung des Textes, gültig vom 10. Oktober 1901 an, dargestellt. Berlin 1901, F. Vahlen, Mk. 4,20.

Die Verfasser beider Werke sind durch ihre Arbeiten auf dem Gebiet des Eisenbahnrechtes vorteilhaft bekannt. Da sie im einzelnen mehrfach verschiedene Auffassungen vertreten, wird die Praxis beiden ihre Aufmerksamkeit zuwenden müssen. Das vorliegende *Gerstner*sche Buch beschränkt sich in der Hauptsache auf Mitteilung der Materialien sowie polemische Bemerkungen, während für die Erläuterung des Textes im allgemeinen auf das im Jahre 1893 erschienene Werk desselben Verfassers über „Internationales Eisenbahn-Frachtrecht“ Bezug genommen ist. Eine Einleitung legt die historische Entwickelung des Abkommens dar. *Eger* giebt einen ausführlichen und eindringenden Kommentar, der für die Praxis und die Wissenschaft des Eisenbahnrechtes äufserst willkommen, ja unentbehrlich ist.

Niemeyer.

8. ***Das allgemeine öffentliche Seerecht*** im Deutschen Reiche. Sammlung der Gesetze und Verordnungen mit Erläuterungen und Registern, herausgegeben unter Leitung von *F. Perels*, Wirklichem Geheimem Rat. Berlin 1901.

Diese einem zweifellosen Bedürfnis entsprechende Sammlung enthält die sorgfältige Wiedergabe der Texte der verfassungsrechtlichen Bestimmungen, der Vorschriften über Nationalität der Kauffahrteischiffe, Schiffsvermessung, Küstenfrachtfahrt, Verpflichtungen der Schiffseigentümer im militärischen Interesse, Prisengerichtsbarkeit, Rechtsverhältnisse der Seeleute, Schutz und Sicherung der Schiffahrt, Verkehr mit den Konsulaten, Zollbestimmungen, Schutz der Kabel, Fischereipolizei. Anmerkungen und ein gutes Register erleichtern den Gebrauch.

9. ***Niemeyer, Th.***, Das internationale Privatrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Berlin 1901, Guttentag.

Der erste Abschnitt giebt die principiellen Grundlagen für die Auslegung und Anwendung des neuen Rechtes. Nachdem die Vorgeschichte der Artikel 7 bis 31 E.G. z. B.G.B. behandelt ist, wird das Wesen der Kollisionsnormen erörtert, insbesondere der Unterschied der von dem Verf. als vollkommene (z. B. Art. 7 E.G.), einseitige (z. B. Art. 14 E.G.) und (im Anschlufs an *Niedner*) unvollständig zweiseitige (z. B. Art. 13) bezeichneten Kollisionsnormen des E.G. Es wird dargelegt, dafs die gründlichsten Versuche, ein Princip in der vom Bundesrat vielfach beliebten Herstellung von Kollisionsnormen der zweiten und dritten Art zu finden, ergebnislos sind, und dafs im grofsen und ganzen die Ausfüllung der gegebenen Gesetzeslücken nach dem Gesichtspunkt der Analogie zu geschehen hat, d. h. insbesondere, dafs das Staatsangehörigkeitsprincip auch in den nicht geregelten Fällen zur Anwendung zu kommen hat. Im zweiten Abschnitt wird der Inhalt des neuen Rechtes im einzelnen erörtert. Ein

Anhang handelt von der Fortentwickelung des alten Rechtes, von den neben dem E.G. in Betracht kommenden Quellen des deutschen internationalen Privatrechts und von den Staatsverträgen. (Selbstanzeige.)

10. ***Leske, F.***, und ***Löwenfeld, W.***, Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr. Berlin, C. Heymann. 3. Bd., 1. Teil, 424 u. XXXI S. Mk. 11.

Die gegenwärtige Fortsetzung dieses unter Mitwirkung zahlreicher deutscher und fremder Rechtsgelehrter herausgegebenen Sammelwerkes, in welchem bisher die Civilprozefs- und Konkursgesetzgebung der europäischen Staaten bearbeitet ist (vgl. diese Zeitschr. Bd. 2 S. 103 ff., Bd. 5 S. 425 ff., Bd. 7 S. 545), wurde durch den Wechsel der Gesetzgebung in Österreich und den Niederlanden veranlafst; der noch fehlende 2. Teil des 3. Bandes soll das Prozefsrecht der Vereinigten Staaten von Amerika zum Gegenstande haben. Das Recht jener beiden im vorliegenden 1. Teil berücksichtigten Staaten ist absichtlich und aus anerkennenswerten Gründen in ganz verschiedenem Umfange dargestellt. Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit, welche dem österreichischen Rechte wegen des besonders starken Verkehrs zwischen dem Deutschen Reich und Österreich zukommt, haben die österreichischen Civilprozefsgesetze aus den Jahren 1895 und 1896 eine für den Rahmen des ganzen Werkes sehr eingehende Darstellung durch *v. Canstein* erfahren (S. 1—355). Dagegen wird das neue niederländische Civilprozefsrecht nach Mafsgabe des Gesetzes vom 7. Juli 1896 von *Asser* nur in grofsen Zügen geschildert (S. 357—406), wobei allerdings an einem der meistinteressierenden Punkte, nämlich hinsichtlich der Vollstreckung ausländischer Urteile, in Ermangelung neuer Bestimmungen, auf die im 1. Bande enthaltene Darstellung verwiesen werden konnte. Andererseits ist für die Niederlande auch das Konkursrecht auf der Grundlage der Konkursordnung vom 30. September 1893 aufgenommen (S. 407 - 424). Wie in den beiden früher erschienenen Bänden wird auch hier die Darstellung von Litteraturangaben begleitet, die besonders in dem Beitrag *v. Cansteins* einen erheblichen Umfang annehmen, indem neben der Litteraturübersicht unter dem Text fortgesetzt auf die Schriften österreichischer und deutscher Juristen verwiesen wird. Ein provisorisches Sachregister, für beide Staaten getrennt, ist am Schlusse beigefügt.

Es mag hier dahingestellt bleiben, ob nicht eine Quellensammlung hinsichtlich der nicht in deutscher Sprache verkündeten Gesetze in guten Übersetzungen der Praxis wie der Theorie bessere Dienste leisten könnte, als eine kurze, meistens nur flüchtige Orientierung ermöglichende systematische Darstellung je vermag. Jedenfalls wird der Wert der Bearbeitung des österreichischen Rechts durch den Abdruck einer grofsen Zahl von Gesetzesvorschriften, welche sich auf die Vollstreckung kraft ausländischer Titel beziehen, nur erhöht. Die internationalen Verhältnisse berührt *v. Canstein* aufser in diesem Abschnitt insbesondere noch S. 68—70 mit den Grundsätzen über die Rechtshülfe und mit der Berücksichtigung des Haager Abkommens. Die Fülle des Stoffes entschuldigt es, wenn auch die Darstellung des österreichischen Rechts trotz des gewährten gröfseren Raumes näheres Eingehen auf Einzelheiten vermissen läfst, *v. Canstein* sich vielmehr damit begnügt, unter Hinweis auf die Litteratur zweifelhafte Fragen anzudeuten oder ganz kurz zu entscheiden. Trotzdem darf es als eine Lücke bezeichnet werden, dafs S. 68 nur bemerkt wird: „Ausländischen Gerichten ist die Rechtshülfe zu verweigern, wenn die begehrten Akte durch österreichische Gesetze verboten sind . . . .", ohne dafs solche Verbote bezeichnet oder nachgewiesen werden. Es wird nicht einmal auf S. 330 verwiesen, wo wenigstens ein Fall der Unzulässigkeit (Vollstreckung betreffend den Personenstand eines österreichischen Staatsangehörigen) hervorgehoben wird. Dem mit dem österreichischen Rechte nicht vertrauten deutschen Juristen bleibt dieser Bemerkung gegenüber kein anderer Ausweg als der,

in Österreich Erkundigungen einzuziehen; das Nachschlagen im vorliegenden Werke erscheint in diesem Falle als nutzlos. Die andere Voraussetzung der Rechtshülfe durch österreichische Gerichte, die Gegenseitigkeit, wird zum Teil durch Benennung derjenigen Staaten, welche das Haager Abkommen unterzeichnet haben, erledigt, hinsichtlich der Vollstreckung aber S. 324 ff. ausführlicher erörtert. Auch an dieser Stelle werden die Staaten aufgezählt, für welche in der vom österreichischen Gesetz geforderten Form — durch Staatsvertrag oder durch eine im Reichsgesetzblatt kundgemachte Regierungserklärung — die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Durch die Betonung der Rechtshülfe soll keineswegs gesagt sein, dafs die Kenntnis der sonstigen prozessualen Grundsätze eines fremden Staates für denjenigen wertlos ist, der z. B. die Frage erwägen soll, ob eine Rechtsverfolgung in jenem Lande nicht von vornherein aussichtslos sei. So ist es z. B. von hervorragender Wichtigkeit, über das Beweisrecht eines fremden Landes Aufschlufs zu erhalten. Auch die kurzen Bemerkungen von *Asser* über die in den Niederlanden geltenden Beschränkungen des Zeugenbeweises und die Notwendigkeit, Urkundenbeweis anzutreten, sowie über die Beweiskraft kaufmännischer Geschäftsbücher sind in dieser Hinsicht wertvoll. Ebenso wichtig ist, was *v. Canstein* über die Form der Urkunden und über die Notwendigkeit der Beilegung von Übersetzungen bemerkt. Auch die Mitteilungen über die Gewährung des Armenrechts, über die Bestellung von Sicherheit und über die Prozefskosten sind von wesentlicher Bedeutung. Der Herausgeber des Werkes und die Verf. der beiden neuen Beiträge haben daher allen am internationalen Verkehr Beteiligten einen wertvollen Dienst geleistet. *Kleinfeller.*

11. ***Boyens, E.***, Das deutsche Seerecht. Mit einer Einleitung über örtliche Geltung seerechtlicher Gesetze. Zweiter Band. Leipzig 1901, Duncker & Humblot.

Diese Arbeit nennt sich eine Neubearbeitung des Kommentars von *W. Lewis*, ist aber ein im wesentlichen neues Werk. Mit dem für die Fortführung des Buches sehr unbequemen Umstand, dafs inzwischen das neue Handelsgesetzbuch erschienen und in Kraft getreten ist, hat der Verf. sich, so gut es ging, durch eine Vergleichungstabelle u. s. w. abzufinden gesucht. Ein demnächst erscheinender dritter Band soll das Werk zum Abschlufs bringen. Für die Leser dieser Zeitschrift ist die vergleichende Heranziehung der ausländischen Rechte von besonderem Interesse.

12. ***Becher, H.***, Die Ausführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Ergänzungsband und Gesamtregister. München 1901, J. Schweitzer.

Dieser Ergänzungsband enthält eine Anzahl nach Abschlufs des Hauptwerkes von einzelnen Bundesstaaten erlassener Gesetze und Verordnungen, sowie ein vortreffliches Gesamtregister. Über Anlage und Wert der früher erschienenen Bände ist bereits berichtet worden.

13. ***Endemann, Dr. F.***, ordentl. Prof. der Rechte in Halle, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, 8., neu bearbeitete Auflage.

Der erste Band liegt jetzt vollständig vor. Der Verfasser widmet der Erörterung der „räumlichen Grenzen der Anwendung des deutschen bürgerlichen Rechts“ die §§ 20, 21 und 22. Über diese Darstellung soll im nächsten Bande dieser Ztschr. eingehend berichtet werden.

14. ***Die gesamten Reichsjustizgesetze*** und die sämtlichen für das Reich und Preufsen erlassenen Ausführungs- und Ergänzungsgesetze, Verordnungen, Erlasse und Verfügungen. Mit Anmerkungen und Sachregister von *Dr. P. Kayser*. 6., neubearbeitete Auflage. Von *Mugdan*, Kammergerichtsrat. Berlin 1901, H. W. Müller.

„Kaysers Reichsjustizgesetze“, wie der landläufige Name dieses weitverbreiteten und in der preufsischen Praxis als unentbehrlich geltenden

Werkes lautet, erscheinen hier in einer neuen, von bewährter Hand besorgten Ausgabe. Für die Leser dieser Zeischrift ist insbesondere das reiche, unter der Überschrift „Rechtshülfe“ gegebene Material hervorzuheben. Auch die Rechtsprechung der obersten Gerichte ist sorgfältig berücksichtigt.

15. ***Das Reichscivilrecht.*** Die Reichsgesetzgebung über Bürgerliches Recht und Civilprozefs. Mit Anmerkungen und Sachregister von *O. Büdorff*, Oberlandesgerichtsrat, und *Dr. Schaefer*, Landrichter. Berlin 1900, H. W. Müller, 1427 Seiten.

Diese Zusammenfassung des Reichscivilrechtes im weitesten Sinne (es ist auch das Handelsrecht und die Schiffahrtsgesetzgebung, Patent- und Konkursrecht, Gewerbegerichtsbarkeit, Konsularrecht und Staatsangehörigkeit einbezogen) verdient insbesondere Praktikern aufs wärmste empfohlen zu werden. Anordnung und Ausstattung sind vortrefflich. Die knappen, inhaltreichen Anmerkungen geben just das, was dem Bedürfnis des Handgebrauchs entspricht. Was im Gerichtssaal, im Konsulatsbüreau, in der Anwaltsstube fortwährend gebraucht wird, ist hier gegeben. Auch für Ausländer, die sich über den Bestand des deutschen Rechtes orientieren wollen, wüfste ich keine bessere Zusammenstellung als diese zu empfehlen. Wenn für alle anderen Staaten gleiche Werke vorhanden wären, würde die Anwendung ausländischen Rechtes ungemein erleichtert sein. *Niemeyer.*

16. ***Hue de Grais***, Handbuch der Gesetzgebung in Preufsen und dem Deutschen Reiche. I. Das Deutsche Reich. Berlin 1901, J. Springer.

Dieses grofse auf 26 Bände berechnete Unternehmen will durch systematisch geordnete Wiedergabe der Texte der Gesetze und Verordnungen mit kurzen Anmerkungen das sonst vielfach so schwer auffindbare Material allen Beteiligten (und wer gehörte nicht dazu!) leicht zugänglich machen. Die Aufgabe ist in dem vorliegenden ersten Bande (I. Reichsverfassung, II. Reichsangehörigkeit, III. Reichstag, IV. Reichsbehörden und Reichsbeamte, V. Reichsfinanzen) musterhaft gelöst. — Die Leser dieser Zeitschrift werden besonders auf das Kapitel Reichsangehörigkeit aufmerksam gemacht.

17. ***Borcherdt, H.***, Das Erbrecht und die Nachlafsbehandlung nach den vom 1. Januar 1900 an geltenden Reichs- und Landesgesetzen mit besonderer Berücksichtigung des Geltungsgebiets des Allgemeinen Landrechts. Breslau 1901, Kerns Verlag.

Das Werk liegt nunmehr abgeschlossen vor. Es zeichnet sich ebensosehr durch sachkundige Behandlung der dogmatischen Fragen wie durch Verständnis für die Bedürfnisse der Praxis aus. Leider ist es ohne Register. Die Litteratur ist grundsätzlich nicht berücksichtigt. Der § 3 ist der „örtlichen Kollision der Erbrechtsgesetze“ gewidmet. *Niemeyer.*

18. ***Boehm, J.***, Das Erbrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Systematisch dargestellt und durch Formulare erläutert. 2., völlig neu bearbeitete Auflage. Hanover 1900, Helwing.

Das Erscheinen der zweiten Auflage beweist das lebhafte Bedürfnis der Praxis nach einer Darstellung des Erbrechtes, die, wie die vorliegende, ohne gelehrten Apparat und ohne Erörterung der lediglich wissenschaftlichen Fragen das neue Recht übersichtlich und doch eingehend wiedergiebt.

19. ***André Mercier***, *De la prescription liberatoire en droit international privé.* Lausanne 1897.

Eine auf nahezu erschöpfender Kenntnis der Litteratur und Judikatur aufgebaute, sehr gut geschriebene Dissertation. Sie untersucht in einem

ersten Teile die Wirkung des Zeitablaufs auf die Rechtsverhältnisse (S. 1—58), legt den Hauptnachdruck auf die öffentlich-rechtliche Bedeutung des Instituts der Verjährung (S. 52 ff.), prüft in einem zweiten Teile (S. 61—156) die verschiedenen Theorien für die Behandlung der Verjährung im internationalen Privatrecht, *lex loci solutionis*, *lex contractus*, *lex domicilii debitoris*, *lex fori*, und entscheidet sich von dem eingenommenen öffentlich-rechtlichen Standpunkt aus für die letztere, unter Verwerfung der Mischsysteme und nach kritischer Betrachtung aller andern Theorien. Vom englisch-amerikanischen Standpunkt aus, der die Verjährung als Teil des Prozesses betrachtet, würde die Stellungnahme der Dissertation am ehesten berechtigt sein. Auch dort mufs es bedenklich sein, dafs Gläubiger und Schuldner die Anwendung des Rechts durch Wahl und Vereitelung eines bestimmten Gerichtsstands beeinflussen können. Der vom deutschen Reichsgericht anerkannte, auf der materiell-rechtlichen Bedeutung der Verjährung beruhende Grundsatz, dafs der für den Schuldner mafsgebende Erfüllungsort auch für die Verjährung entscheidet, wird dem Wesen der Sache viel eher gerecht. Er stützt sich auf den Satz, dafs der Sitz des Rechts entscheidet, und bringt auch die nahen Beziehungen zwischen Ersitzung und Verjährung zur Geltung, da für erstere zweifellos das materielle Recht und zwar die *lex rei sitae* entscheidet.

Der Verfasser hat insbesondere in der Einleitung an der Hand des Graweinschen Buches und Seite 91/92 diese Beziehungen kurz berührt; sie würden ihm den deutschen Standpunkt verständlicher gemacht haben. Derjenige des *ordre public* entspricht allerdings mehr der romanischen Auffassung, nach welcher die Verjährung ausschliesslich im öffentlichen Interesse eingeführt ist, um dem Rechte Festigkeit, Ruhe und Sicherheit zu gewähren, während dem Schuldner nur deshalb die alleinige Möglichkeit eingeräumt sein soll, sich auf die Verjährung zu berufen, weil er am ehesten wisse, ob es veranlafst sei, sich auf sie zu berufen (S. 55).

Aschaffenburg. *Silberschmidt.*

20. ***René Demogne***, *De la réparation civile des délits. Ouvrage couronné par la Faculté de Droit de l'Université de Paris.* Paris 1898.

Die Studie bespricht alle Mittel, welche nach französischem Rechte zur Verfügung stehen, und alle Vorschläge, die insbesondere an der Hand der fremden Rechte gemacht werden können, um diejenigen zu entschädigen, welche durch Delikte verletzt wurden. Die Schrift bespricht strafrechtliche, prozessuale, civilrechtliche, nationalökonomische bzw. sociale Probleme.

Aschaffenburg. *Silberschmidt.*

21. ***Ugo Sorani***, *Della cambiale e dell' assegno bancario. Commento teorico-pratico al tit. X del Cod. di Commerc. Italiano. Volume I. Roma. 1896, p. XVI et 475.*

Dieser ausführliche Kommentar zum italienischen Wechselrecht berührt in seinem § 149 (S. 256—261) und § 240 (S. 394 und 395) das internationale Privatrecht. Er geht richtig vom Satze „*locus regit actum*“ für die einzelnen Wechselerklärungen und von der Selbständigkeit der letzteren, insbesondere der Selbständigkeit von Accept und Giro, aus und bespricht hiernach die italienische Litteratur und Urteile italienischer Gerichte. Demgemäfs soll auch für Notwendigkeit und Zeit der Präsentation zur Annahme das Gesetz des Ausstellungsorts ausschliefslich entscheiden, was wohl für Geschäftszeit und sonstige Modalitäten nicht ganz zutreffen dürfte. Ebenso ist der weitere Satz, dafs auch für die Notwendigkeit, mangels Annahme Protest zu erheben, das Recht des Ausstellungsortes entscheidend sei, keineswegs so unbestritten, wie Verfasser annimmt.

Aschaffenburg. *Silberschmidt.*

22. ***Schweizerisches Civilgesetzbuch.*** Vorentwurf des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements. Bern, Buchdruckerei Büchler & Co. 1900.

23. ***Der Vorentwurf zu einem schweizerischen Civilgesetzbuch.*** Besprochen von Dr. *Max Rümelin*, Professor an der Universität Tübingen. (Separatabdruck aus Schmollers Jahrbuch f. Gesetzgebung etc.). Leipzig 1901, Duncker & Humblot.

Der Entwurf eines Civilgesetzbuches, welcher von Professor *Eugen Huber* in Bern auf Grund des durch Memorial des eidgen. Justizdepartements vom 17. Nov. 1893 entwickelten Planes fertiggestellt und am 15. Nov. 1900 zum Abschlufs gebracht worden ist, bietet ein Interesse, welches durch *Rümelins* zutreffendes Urteil dahin charakterisiert wird, „dafs die Schweiz, wenn das Gesetz auf der durch den Entwurf gebotenen Grundlage zu stande kommen sollte, nicht blofs eines der besten, sondern wohl das beste moderne Civilgesetzbuch haben wird". R.

24. ***Schirrmeister, G.,*** Die englische Aktiennovelle vom 8. August 1900 (*The companies act, 1900*). Eine Erläuterung und Beurteilung der Reform des englischen Aktienrechts mit vergleichenden Bemerkungen über das deutsche Aktienrecht. Berlin 1901, Puttkammer & Mühlbrecht. Mk. 3.

Die *companies act* von 1900 (*63 & 64 Vict. cap. 48*) ist der deutschen Juristenwelt in Urtext und Übersetzung nebst einer kurzen orientierenden Einleitung aus der Feder des bekannten deutsch-englischen Juristen *Dr. Ed. Cruesemann* (Solicitor in London) in der Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 50 (1901) S. 526 ff. bereits bekannt geworden. Die vorliegende Schrift giebt weiteren Kreisen eine klar geschriebene Darstellung des Inhaltes der Novelle mit historischen und rechtsvergleichenden Notizen nebst einer Reihe von allgemeineren Bemerkungen, welche namentlich denjenigen erwünscht sein werden, denen die Bekanntschaft mit den Eigentümlichkeiten des englischen Rechtes abgeht. *T.*

25. ***Diena, G.,*** *Condizione giuridica della vedova in relazione al diritto internazionale privato. Torino (Fratelli Bocca) 1891.*

26. ***Diena, G.,*** *I diritti reali considerati nel diritto internazionale privato. Torino (Unione tipografico-editrice) 1895.*

27. ***Diena, G.,*** *I tribunali delle prede belliche e il loro avvenire. Torino (Unione tipografico-editrice) 1896.*

28. ***Catellani, E. L.,*** *Il diritto internazionale privato e i suoi recenti progressi. 2. ed. I. Storia del diritto internazionale privato. Torino (Unione tipografi-editrice) 1895.*

Die vorgenannten Werke, welche jedes in seiner Art der italienischen Rechtswissenschaft zur Zierde und der Wissenschaft zur Förderung gereichen, sind vor längerer Zeit der Redaktion dieser Zeitschrift vorgelegt und von ihr einer ausführlichen Berichterstattung vorbehalten worden. Infolge mifslicher Umstände ist letztere unterblieben. Da der zur Verfügung stehende Raum gegenwärtig leider nicht gestattet, das Versäumte nachzuholen, so wollen die Leser unserer Zeitschrift mit diesem Hinweis vorlieb nehmen.

29. ***Asser, T. M. C.,*** *La codification du droit international privé. I. Introduction et procédure civile. La convention de la Haye du 14. novembre 1896 relative à la procédure civile.* Harlem (*Bohn*) und Haag (*Belinfante*) 1901.

Keine Feder ist berufener zu der Darstellung des seit dem Jahre 1893 die Regierungen beschäftigenden Werkes als diejenige *T. M. C. Assers*, dessen niemals rastender Bemühung das Zustandekommen der Konferenzen und der aus ihnen hervorgegangenen Abmachungen in erster Linie zu verdanken. Über die Art jener Bemühungen habe ich in der Ztschr. f. Handels-

recht Bd. 35 S. 157 ff. (1896) näher berichtet. Möge der verehrte Staatsmann und Gelehrte bald die Fortsetzung seiner Darstellung schreiben können! *Niemeyer.*

30. ***Fauchille, P.,*** *Le domaine aérien et le régime juridique des aérostats. Paris, Pedone. 1901.*

Der besonders durch seine Untersuchungen über das Blockaderecht und die bewaffnete Neutralität von 1780 bekannt gewordene und durch zahlreiche Untersuchungen in der von ihm mit Pillet herausgegebenen vortrefflichen *Revue générale de droit international public* hochverdiente Verfasser untersucht methodisch und umfassend die mehr und mehr zu praktischer Bedeutung gelangende Frage des internationalrechtlichen Verhältnisses der Luft, welches hinsichtlich der Luftschiffahrt ähnliche Probleme stellt wie das Meer hinsichtlich der Schiffahrt. Die Untersuchung ist sowohl in dem principiellen Gedankengang als in der Kasuistik ebenso klar wie anregend. *Niemeyer.*

31. ***Fromageot, H.,*** *Code disciplinaire et pénal pour la Marine Marchande. Avec introduction annoté et suivi d'une table analytique des matières. Paris, Pedone. 1901.*

Alle Vorschriften über den im Titel bezeichneten Gegenstand sind nebst Formularen übersichtlich mitgeteilt. Der Wert des Buches besteht aber besonders in den zahlreichen und sorgfältigen Mitteilungen über die Judikatur und sonstiges für die Praxis wichtiges Material. Die Einleitung enthält auch eine rechtsvergleichende Übersicht. Die recht umfangreiche Litteratur ist sorgfältig berücksichtigt. Das Buch wird auch nach Erlafs neuer Vorschriften seinen Wert behalten. *Niemeyer.*

32. ***Nys, G.,*** *Études de droit international et de droit politique. 2. série. 1901 (Brüssel, A. Castaigne, Paris G. Fontemoing).*

Der Verfasser, der unter den Lebenden wohl der genaueste Kenner der Geschichte der Völkerrechtswissenschaft ist, bereichert in dieser Sammlung von Studien die Wissenschaft um eine Reihe äufserst wertvoller Aufsätze, welche folgende Überschriften tragen: *Le concert européen et la notion du droit international; Notes sur la neutralité; Un chapitre de l'histoire de la mer; George Buchanan; Thomas Campanella; Les manuscrits de Sir Julius Caesar; La définition de l'ambassadeur de Sir Henry Wotton; Une bataille de livres („mare liberum" und „mare clausum"); Histoire littéraire du droit international en Belgique; Les „Bentham Papers" du British Museum.* Das Buch ist eine der bemerkenswertesten Erscheinungen der internationalrechtlichen Litteratur der jüngsten Zeit. Kein Internationalist wird es unstudiert lassen. *Niemeyer.*

33. ***The Civil Law in Spain and Spanish-America*** *including Cuba, Puerto Rico and Philippine Islands and the Spanish Civil Code in force, annotated and with references to the Civil Codes of Mexico, Central and South America with a history of all the Spanish Codes etc., by* ***Clifford Stevens Walton.*** *Washington, D. C. (W. H. Lowdermilk & Co.). 1900.*

Für Rechtsvergleichung und Rechtsgeschichte gewährt dieses zunächst offenbar für die amerikanischen Justiz- und Verwaltungsbeamten bestimmte Buch interessantes Material. Den Hauptinhalt bildet die Übersetzung des spanischen Civilgesetzbuches und einiger sonstigen Gesetze. Aber auch die historische Einleitung ist bemerkenswert.

34. ***Heinze, W.,*** Die Belagerung der Pekinger Gesandtschaften. Heidelberg 1901, C. Winter.

Eine lebendig geschriebene Darstellung, welche wegen der mitgeteilten Urkunden und sonstiger umsichtig gesammelter Materialien auf dauerndes Interesse Anspruch erheben darf.

35. ***Kebedgy***, Die diplomatischen Privilegien. Bern 1901. Schmid & Francke.

Ein Vortrag, welcher in Bern gehalten, in der Zeitschr. des Bernischen Juristenvereins (Bd. 37, No. 5) abgedruckt und nunmehr als Separatabdruck ausgegeben ist. Der Verf. plädiert für Beschränkung der dipl. Privilegien auf die Person des Gesandten, seines Stellvertreters und der Gemahlinnen dieser beiden Personen.

36. ***Niedner, A.***, Das Einführungsgesetz vom 18. Aug. 1896. 2. Aufl. Berlin, C. Heymanns Verlag. 1901.

Diese als Teil des Kommentars zum. B.G.B. von Biermann, Blume etc. erschienene Bearbeitung des E.G. ist für die Leser dieser Zeitschrift von besonderem Interesse durch die ausnehmend gründliche und belehrende Kommentierung der das internationale Privatrecht betreffenden Vorschriften. Der Verf. hat sich nicht damit begnügt, die einzelnen Bestimmungen zu erläutern, geht vielmehr mit Ernst auf die principiellen Fragen ein, unter sorgfältiger Benutzung der wissenschaftlichen Litteratur. In grundlegenden Fragen weicht *Niedner* von der Auffassung ab, welche der Unterzeichnete für richtig hält. Das hindert nicht, den *Niedner*schen Kommentar als einen in höchstem Mafse schätzenswerten Beitrag zur Litteratur des positiven internationalen Privatrechts willkommen zu heifsen.

Niemeyer.

37. ***Linkelmann, K.***, und ***Fleck, E.***, Das Hannoversche Privatrecht nach dem Inkrafttreten des B.G.B. 1. bis 5. Lieferung. Hannover, Helwingsche Verlagsbuchhandlung, 1901.

Die verdienstliche Aufgabe, das durch das B.G.B. unberührt gebliebene provinzielle Privatrecht zu geschlossener Darstellung zu bringen, ist in dem vorliegenden Werk für die Provinz Hannover durch Wiedergabe der Texte der geltenden Bestimmungen nebst teils kommentarischer, teils systematischer Erläuterung in praktischer und allem Anschein nach gründlicher Weise gelöst.

b. Zeitschriften.

Allgemeine österreichische Gerichtszeitung, 52. Jahrgang, 1901, wöchentlich eine Nummer. Von den Abhandlungen in den Nummern 10 bis 35 kommen für die Leser dieser Ztschr. namentlich in Betracht: *Fraus*, Ehegerichtsbarkeit der k. und k. Konsularämter, *Seiler*, Die neue Urheberrechtskonvention zwischen Deutschland und Österreich, *Sperl*, Übersicht über die Litteratur und Praxis des österreichischen Civilprozefs- und Exekutionsrechtes.

American Law Review, *Vol. XXXI no. 1: J. P. Bishop* (Nekrolog), *Curry, Criminals and their treatment, Wiltse, Aggregation of humanity in cities, Thompson, Effect of consolidation of corporations upon rights of action against the constituent companies, Egan, Protection to contracts by the due process of law clauses in the federal constitution, Steffee, Judicial effervescences. — Notes. Correspondence. Book Reviews.*

Annales des sciences politiques, *XVII. année, 1. Janvier 1902, Paris (Félix Alcan): Boutmy, Les États-Unis et l'impérialisme, Laveleye, Les entreprises belges à l'étranger, M. B., L'armée russe, Maury, Anvers autrefois et aujourd'hui, Zolla, Chroniqué des questions agricoles.*

Annuario critico della giurisprudenza commerciale, *Anno XV, Verona (Tedeschi e figlio) 1901.* — Die Professoren *L. Bolaffio* in Bologna und *E. Vidari* in Pavia veranstalten in höchst verdienstlicher Weise jährliche Zusammenstellungen der handelsrechtlichen Judikatur Italiens unter Beifügung vergleichender und kritischer Noten. Die Judikate sind

unter alphabetisch geordneten Stichworten mitgeteilt. (Z. B. *Abbandono.. Competenza, Nave e noleggio* etc.) Der vorliegende Band bezieht sich auf die Judikatur des Jahres 1899.

Archiv für bürgerliches Recht, Bd. 19: *Krückmann*, Eignet sich das römische Recht zum Unterricht im ersten Semester? *Heyer*, Die Selbsthülfe. *Gierke*, Handelsgesellschaft und bürgerliches Recht. *Salinger*, Die Nacherbfolge nach dem B.G.B. *Hilse*, Einflufs der veränderten Unfallversicherungsgesetze auf das bürgerliche Recht. *Apt*, Das Börsengesetz und seine Reform. *Schilling*, Der rechtliche Charakter der ehelichen Nutzniefsung im B.G.B. *Maas*, Bibliographie des B.G.B. —

Bd. 20 Heft 1: *Zehnter*, Die privatrechtliche Bedeutung des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen. *Goldschmidt, J.* †, Noch einmal die Eigentümerhypothek. *Bruck, E.*, Die Vormiete. *Josef, E*, Rechtserwerb aus unerlaubten Handlungen. *Oertmann, P.*, Civilistische Rundschau.

Archiv für die civilistische Praxis. Herausgegeben von *Franklin, M. Rümelin, Wendt*, Professoren der Tübinger Juristenfakultät, Professor Dr. *Bülow*, Geh. Hofrat in Heidelberg, Staatsrat Dr. *v. Mandry* in Tübingen und Präsidenten Dr. *v. Kohlhaas* in Stuttgart, 92. Bd., 1901, 1. und 2. Heft: *Wendt*, Unterlassungen und Versäumnisse im bürgerlichen Recht. *Ullmann*, Einige Streitfragen aus dem Gebiete des gesetzlichen ehelichen Güterrechts.

Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik von Dr. *Hanns Gross*, 7. Bd., 1901, 1. und 2. Heft: I. *Potier*, Ein Besuch in der Werkstätte eines Fälschers alter Waffen. II. *Amschel*, Problematische Naturen. III. *Pollak*, Kriminal oder Irrenhaus? Ein Beitrag zur Frage der Trinkerasyle. IV. *Siefert*, Fahrlässige Tötung der Gebärenden durch den Geburtshelfer. V. *Kahle*, Topographische Aufnahmen mit einfachen Hülfsmitteln. VI. *Otto Gross*, Zur Frage der socialen Hemmungsvorstellungen. VII. *v. Schrenck-Notzing*, Der Fall Mainone. (Verbrechen gegen die Sittlichkeit an einer Hypnotisierten, verhandelt vor dem Schwurgericht in Köln am 7. und 8. Mai 1901.) VIII. *Kornfeld*, Irrtum und Irrsinn. IX. *Bauer*, Bestimmung der Abgangsrichtung eines Gewehrgeschosses durch Berechnung des Einfallwinkels. X. *Hanns Gross*, Zur Frage des reflektoiden Handelns.

Archiv für Strafrecht und Strafprozefs, Jahrgang 48, Heft 1 bis 4: *Tomaso Natale*, Marchese di Monterosato, ein in Deutschland vergessener Vorläufer Beccarias. Von Prof. Dr. *L. Günther*, Giefsen. Die projektierte Reform des italienischen Strafprozesses. Von Prof. Dr. *L. v. Bar*, Göttingen. Dante und die Homosexualität. Von Prof. Dr. *Kohler*, Berlin. Gedanken zur bevorstehenden Reform der deutschen Strafgesetzgebung. Vortrag, gehalten in der Juristischen Gesellschaft München. Von Prof. Dr. *Birkmeyer*, München. Zur Auslegung des § 399 Ziff. 5 St.P.O. Von Staatsanwaltschaftsrat *Olbricht*, Köln. Der summarische Prozefs zu Dantes Zeit. Von Prof. Dr. *Kohler*, Berlin. Selbstverletzung und Verletzung eines Einwilligenden. Von Gerichtsassessor Dr. *K. Kleen*, Berlin. Altwürzburger Gefängniswesen. Von Privatdozent Dr. *Knapp*, Würzburg. Die Endthatsache der vollendeten strafbaren Handlung. Von Oberamtsrichter *Huther*, Hagenow. — Aus der Praxis, Entscheidungen des Reichsgerichts, der Oberlandesgerichte, des preufsischen Oberverwaltungsgerichts. Litteraturbericht.

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts. Begründet von Gruchot. Herausgegeben von Dr. *Rassow*, Reichsgerichtsrat a. D., Dr. *Küntzel*, Unterstaatssekretär im Justizministerium, und Dr. *Eccius*,

Oberlandesgerichtspräsident und Wirkl. Geh. Oberjustizrat. Bd. 45, 1901, Heft 6: Die Exmissionsklausel und das Aufrechnungsrecht des Mieters. Nach einem praktischen Fall erörtert von Herrn Kammergerichtsrat *Kiehl* in Berlin. Die Bedeutung des Katasters bei dem Erwerbe von Rechten an Grundstücken. Von Herrn Oberlandesgerichtsrat Dr. *Th. Wolff* in Hamm. Das vertragsmäfsige Schiffspfandrecht. Von Herrn Landgerichtsrat a. D. Dr. *Knitschky* in Rostock. Die güterrechtlichen Verhältnisse der von Minderjährigen gemäfs §§ 782 ff., II 18 A.L.R. geschlossenen Ehen nach dem 1. Januar 1900. Von Herrn Gerichtsassessor *W. Kuhbier* in Marienwerder. Bericht über die Litteratur zum B.G.B. Von Herrn Dr. *H. Neumann*, Rechtsanwalt beim Kammergericht. Besprechungen und Anzeigen. Übersicht rechtswissenschaftlicher Zeitschriften. — Das Heft bringt an seiner Spitze die Bildnisse der seit 25 Jahren als Herausgeber thätigen und um die Zeitschrift hochverdienten Dr.Dr. *Rassow* und *Küntzel*.

Badische Rechtspraxis, 67. Jahrgang, 1901, 104 Nummern.

Centralblatt für Rechtswissenschaft. Herausgegeben von *v. Kirchenheim*. Band 21, 1901, Heft 1 bis 9.

Circolo Giuridico. *Rivista di legislazione e giurisprudenza, diretta da Luigi Sampolo, Professore di diritto nella R. Università di Palermo. Vol. 32, 1901, no. 1—10.* Die Zeitschrift ist das Organ der seit 1868 bestehenden juristischen Gesellschaft gleichen Namens in Palermo und bringt als solches die Protokolle über die Sitzungen der Gesellschaft und sonstige die Gesellschaft betreffende Veröffentlichungen. Aufserdem aber bringt sie gute wissenschaftliche Abhandlungen, Gerichtsentscheidungen, Mitteilungen über Gesetzgebung und Bibliographie. — Von den Abhandlungen seien hervorgehoben: *Alberico Pincitore, Il contrabbando di guerra. Saetano Vassallo, Della delibazione delle sentenze straniere.*

Deutsche Juristen-Zeitung, 6. Jahrgang, 1901, No. 13—23. Die Leser unserer Zeitschrift werden besonders folgende Aufsätze interessieren: *v. Helle*, Die Kodifikation des bürgerlichen Rechtes in Ungarn. *v. Stengel*, Die völkerrechtlichen Ergebnisse der Haager Friedenskonferenz. *Damme*, Der Beitritt des Deutschen Reiches zur internationalen Union, betr. den gewerblichen Urheberrechtsschutz. *Niemeyer*, Der Antrag der Burenstaaten und das Völkerrecht. Aufserdem sei besonders hingewiesen auf die vorzüglichen Litteraturübersichten von Professor Dr. *Schulz*, Oberbibliothekar beim Reichsgericht, sowie die regelmäfsigen Zusammenstellungen der im Deutschen Reich und den deutschen Einzelstaaten erlassenen Gesetze und Verordnungen, und die in den Beilagen gebrachte reichhaltige Sammlung von Entscheidungen höchster Gerichte, auch des Preufsischen Oberverwaltungsgerichts.

Hanseatische Gerichtszeitung, 1001, 22. Jahrgang, wöchentlich je ein Hauptblatt (Handelsrechtliche Fälle) und ein Beiblatt (Civilrechtliche Fälle).

Harvard Law Review. *Vol. XV number 6 (february 1902): Wyman, Competition and the law, Gregory, Sir Samuel Romilly and criminal law reform, Eaton, The ripper cases. Notes. Recent cases. Books and Periodicals.*

Il diritto commerciale, *rivista periodica e critica di giurisprudenza e legislazione. Direttore: Comm. David Supino. Volume XIX, 1901, fascicolo 1—5: Ageo Arcangeli, Natura giuridica del contratto di partecipazione ad una società di mutua assicurazione. Professore*

Ercole Vidari, Il progetto di legge contro l'usura. Prof. C. Pagani, L'accordo della maggioranza nella moratoria anteriore al fallimento. Avv. G. Errera, Un quesito relativo alle cambiali in bianco. Professore A. Bruschettini, Una questione sull'art. 415 del Codice di comm. Prof. U. Navarrini, L'apporto sociale del nome. Prof. Ercole Vidari, La difesa degli obbligazionisti. Avv. Pilade Casini, Ancora dell'accordo amichevole nella moratoria. Avv. T. Giannini, Note sulla situazione giuridica delle società straniere. Avv. Pilade Casini, Il rischio della baratteria secondo il modulo di polizza d'assicurazione comunemente usato Italia. Adolfo Sacerdoti, Inammissibilità dell' emissione di obbligazioni da parte di una associazione mutua assicurazione. C. Pagani, La mancanza e la irregolarità dei libri nell fallimento delle società commerciali. Prof. U. Navarrini, Società di commercio e proprietà in mano comune. Avv. A. Arcangeli, Le associazioni irregolari di mutua assicurazione. Avv. Guido Bonolis, Sulla nullità del vitalizio fra coniugi stipulato con le Compagni d'assicurazione.

Jahrbücher der Württembergischen Rechtspflege. Herausgegeben von den Mitgliedern des Oberlandesgerichts und des Verwaltungsgerichtshofs zu Stuttgart und des Vorstandes der Württembergischen Anwaltskammer. 13. Bd. 1901, 1. und 2. Heft: Dr. *Gös*, Wirklicher Staatsrat in Stuttgart, Die Rechtsgültigkeit der Eisenbahnverkehrsordnung vom 26. Okt. 1899. Rechtsanwalt *Schefold* in Ulm, Die Luft- und Lichtgerechtigkeit und das Fensterrecht im alten und neuen Recht.

Journal du droit international privé et de la jurisprudence, comparée, 28e année, *No. I—II: Lainé, La Conférence diplomatique de la Haye relative au droit international privé (3e session: 29 mai — 19 juin 1900). Wu Ting Fang, Lois et organisation judiciaire en Chine. Chavegrin, Notes et renseignements relatifs à la propriété littéraire et artistique. Le droit maritime international. Lebouc q, Etude sur le nouveau projet de loi français relatif à l'extradition. Keidel, De la théorie du renvoi en droit international privé, selon le nouveau Code civil allemand. No. III—IV: Darras, De la connaissance, de l'application et de la preuve de la loi étrangère. Lainé, La conférence diplomatique de La Haye relative au droit international privé (3e session) (suite). Aubry, De la notion de territorialité en droit international privé (suite). Stocquart, La vie judicaire à New-York. Leboucq, Étude sur le nouveau projet de loi français relatif à l'extradition (fin). Appendice: Texte du projet de loi français sur l'extradition. Note additionnelle sur les modifications proposées par le gouvernement. Bernard, Étude sur la Convention franco-belge du 8 juillet 1899 relative à la compétence judiciaire et à l'exécution des jugements (fin). No. V—VI: Picard, Le droit et sa diversité nécessaire d'après les races et les nations. Fiore, Du conflit entre les dispositions législatives de droit international privé. Darras, De la connaissance, de l'application et de la preuve de la loi étrangère (suite). Lechopié, Du droit médical dans les rapports internationaux. Canonico, Le duel selon la législation italienne. Chavegrin, Notes et renseignements relatifs à la propriété littéraire et artistique (suite). De l'assistance maritime et du sauvetage (Projet de loi internationale proposée par l'association allemande de droit maritime). Laurent, La convention franco-belge du 8 juillet 1899 sur la compétence et l'éxécution des jugements (Point de vue belge). No. VII—X: La question des postes étrangères en Turquie. Yamada, Le droit international privé au Japon. Appendice: Loi japonaise du 15 juin 1898, dite de Ho-Rei, contenant les règles générales pour l'application des lois. Aubry, De la notion de territorialité en droit international privé (suite). Darras, De la connaissance, de l'application et de la preuve de la loi étrangère (fin). Fiore, Du conflit entre les dispositions législatives de droit international privé (théorie du*

renvoi) (fin). Lepoittevin, *Du fonctionnement du casier judicaire dans les rapports internationaux.* Lehr, *Des doubles impositions en droit international, de leur cause et de leurs remèdes.* Chavegrin, *Notes et renseignements relatifs à la propriété littéraire et artistique (fin).* Delpech, *Les commissions étrangères aux Expositions universelles. De l'admission de bâtiments de guerre étrangers dans les eaux et ports neutres.)*

Juristische Blätter. Herausgegeben von Dr. *R. Schindler* und Dr. *E. Benedikt Wien,* 30. Jahrgang, 1901. Wöchentlich eine Nummer.

Von den Abhandlungen sei hervorgehoben eine Artikelreihe von Dr. *E. Bettelheim* über die deutsch-österreichische Litterarkonvention und das neue deutsche Urheberrecht.

Kritische Vierteljahrschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, 3. Folge Bd. VII, 1., 2. und 3. Heft, enthält Besprechungen folgender Werke über I. internationales Recht und vergleichende Rechtswissenschaft: *Walker,* Die rechtliche Stellung ausländischer juristischer Personen, insbesondere ausländischer Aktiengesellschaften. Eine rechtsvergleichende Studie. *Hasler,* Das eheliche Güterrecht im internationalen Privatrecht. *Diena, Sui limiti all' applicabilità del diritto straniero, Prolusione al corso di diritto internazionale.* Derselbe, *Sulla legge regolatrice della capacità di succedere, e in ispecio se un medico francese possa succedere per testamento ad un cittadino italiano da lui curato.* *Buzatti, Intorno al „projet de programme" della terza conferenza di diritto internazionale privato.* *Baviera,* Das internationale Recht der Römer siehe im 2. Heft unter „Romanistik in Italien". *Pillet, Recherches sur les droits fondamentaux des États dans l'ordre des rapports internationaux et sur la solution des conflicts qu'ils font naître.* *Descamps, Le droit de la paix et de la guerre. Essai sur l'évolution de la Neutralité et sur la constitution du pacigérat.* Derselbe, *Rapport sur le pacigérat ou régime juridique de la paix en temps de guerre, présenté à la Conférence interparlamentaire de Paris.* *Liszt und Crusen,* Die Strafgesetzgebung der Gegenwart in rechtsvergleichender Darstellung, II. Bd.; Das Strafrecht der aufsereuropäischen Staaten; Nachträge zum I. Bd., Das Strafrecht der Staaten Europas 1893—1898. *Creanga,* Die direkte Besteuerung in Preufsen und Rumänien. Mit einem Steuerreformentwurf. *Pavlicek,* Der Check, eine vergleichende Studie mit besonderer Berücksichtigung des österreichischen Entwurfs. *Fick,* Die Frage der Checkgesetzgebung auf dem europäischen Kontinent. Mit besonderer Berücksichtigung der schweizerischen, deutschen, österreichischen und französischen Verhältnisse, unter vergleichsweiser Herbeiziehung des englischen Gesetzes und der übrigen ausländischen Gesetze und Usancen dargestellt. *Grasshoff,* Das Wechselrecht der Araber. Eine rechtsvergleichende Studie über die Herkunft des Wechsels. *Hetzel,* Die Untersuchungshaft nach deutschem, österreichischem, französischem und englischem Rechte. — II. Rechtsphilosophie: *Liepmann,* Die Rechtsphilosophie des *Jean Jaques Rousseau.* Ein Beitrag zur Geschichte der Staatstheorien. *Merkel,* Juristische Encyklopädie, 2. Aufl. — III. Rechtsgeschichte: *Preux, La loi du Vinodol traduite et annotée.* *Czyhlarz,* Zur Lehre vom Eigentumserwerb durch Accession nach römischem Recht. *Herzen, Origine de l'hypothèque romaine.* *Erman, Conceptio formularum, actio in factum* und *ipso iure*-Konsumtion. *Adler,* Das Gültbuch von Nieder- und Oberösterreich und seine Funktion in der ständischen Verfassung. *Hennebicq, L'Histoire et les Lois.* *Landtmanson, Traeldomens sista skede i Sverige.* *Grimm,* Deutsche Rechtsaltertümer. Vierte, vermehrte Ausgabe, besorgt durch Andreas Heusler und Rudolf Hübner. Bd. I, II. Die Zürcher Stadtbücher des 14. und 15. Jahrhunderts. Herausgegeben von *H. Zeller-Werdmüller.* *Gilson, L'étude du droit romain comparé aux autres droits de l'antiquité.* *Acta Tirolensia.* Urkundliche

Quellen zur Geschichte Tirols, II. Band. Erster Teil der Südtiroler Notariats-Imbreviaturen des 13. Jahrhunderts. Herausgegeben von *Hans v. Voltelini*. Prof. *A. Schneider*, Die Romanistik in Italien seit dem Jahre 1896 — IV. Civilrecht: *Blümner*, Die Lehre vom böswilligen Rechtsmifsbrauch (Chicane) nach gemeinem Rechte und nach dem Rechte des B.G.B. *v. Liszt*, Die Deliktsobligationen im System des B.G.B. *Jastrow*, Das Recht der Frau nach dem B.G.B. *Weigelin*, Pfändungspfandrecht an Forderungen nach heutigem deutschen Rechte. *Fuld*, Das Mietrecht nach dem B.G.B. für das Deutsche Reich. *Zschimmer*, Die Offerte an das Publikum. Rostocker Inaugural-Dissertation. *Leinweber*, Die *hereditatis petitio*. *Franken*, Lehrbuch des deutschen Privatrechts. *Brandis*, Rechtsschutz der Zeitungs- und Büchertitel. *Mandry-Geib*, Der civilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze, 4. Auflage. *Schanze*, Das Recht der Erfindungen und der Muster. Untersuchungen. *Lehmann*, Das Recht der Aktiengesellschaften. Erster Band. *Grünhut*, Wechselrecht, 2 Bde. *v. Schey*, Über den redlichen und unredlichen Besitzer im österreichischen B.G.B. *Wellspacher, Versio in rem. Bruschettini, Avvocato, Trattato dei Titoli al Portatore. Segre, Dei titoli obbligatorii al portatore. Mitteis*, Zur Kenntnis des litterarisch-artistischen Urheberrechts nach dem österreichischen Gesetz vom 26. Dezember 1895. *Davidson*, Das Recht der Ehescheidung nach dem B.G.B. Unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Einführungsgesetzes sowie der landesgesetzlichen Ausführungsvorschriften für die Praxis bearbeitet. *Opet*, Das Verwandtschaftsrecht des B.G.B. *Emerich*, Kauf- und Werklieferungsvertrag nach dem B.G.B. für das Deutsche Reich. — V. Civilprozefsrecht: *Langheineken*, Der Urteilsanspruch. *Struckmann und Koch*, Die Civilprozefsordnung für das Deutsche Reich nebst den auf den Civilprozefs bezüglichen Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und den Einführungsgesetzen. In der Fassung vom 20. Mai 1898. Unter Mitwirkung von *K. Rasch* und *P. Koll* herausgegeben. 7. Auflage. *Stein*, Die Civilprozefsordnung für das Deutsche Reich. Erläutert von *L. Gaupp*. 4. Auflage 1. Band. *Neucamp*, Handkommentar zur C.P.O. in der am 1. Januar 1900 in Kraft tretenden Fassung nebst dem Einführungsgesetz. *Klein*, Vorlesungen über die Praxis des Civilprozesses. *Höpfner*, Vertretung ohne Vollmacht im Civilprozefs. Inauguraldissertation. *Freudenthal*, Civilprozefsordnung nebst dem Einführungsgesetze in neuer Fassung. Handausgabe mit Erläuterungen auf Grund des vom 1. Januar 1900 ab geltenden Reichsrechts. *Schott*, Das Armenrecht der deutschen Civilprozefsordnung. Mit einem Beitrag zur Lehre vom Parteibegriff. *Krefs*, Zur Lehre von der Beweislast nach dem B.G.B. *Beckh*, Die Beweislast nach dem B.G.B. — VI. Strafrecht: *Krausse*, Die Prügelstrafe. *Binding*, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, besonderer Teil. Erste Hälfte. 1896. Zweite Hälfte. 1. Abteilung. 1901. *Sjunnesson, Det fortatta brottet. Reufs*, Die Haftung Dritter nach bayerischen, preufsischen und Reichsstrafgesetzen. *Frank*, Der subjektive Thatbestand des Deliktes der Sachhehlerei nach § 259 R.St.G.B. *Hartmann*, Das Kausalproblem im Strafrecht mit besonderer Berücksichtigung des Verursachungsbegriffes des Strafgesetzbuchs. — VII. Strafprozefs: *Bennecke und Beling*, Lehrbuch des deutschen Reichsstrafprozefsrechts. *Löwenstein*, Einlegung und Begründung der Revision in Strafsachen. *Wolffing*, Die rechtliche Stellung des Nebenklägers im deutschen Strafverfahren (Breslauer Strafrechtliche Abhandlungen, Heft 29). *Herschel*. Die Rechtskraft der strafprozessualen Entscheidung über Einziehung und Unbrauchbarmachung. *Weber*, Die Vollstreckung von Vermögensstrafen in den Nachlafs. — VIII. Staatsrecht: *Arndt*, Können Rechte der Agnaten auf die Thronfolge nur durch Staatsgesetz geändert werden? *Schelcher*, Das Telegraphenwegegesetz vom 18. De-

zember 1899. — *v. Geffcken*, Die Verfassung des Deutschen Reiches. — IX. Kirchenrecht: *Thomas*, Das kanonische Testament.

Mecklenburgische Zeitschrift für Rechtspflege und Rechtswissenschaft, Band 19, 1901, 4 Hefte.

Mitteilungen der internationalen kriminalistischen Vereinigung. *(Bulletin de l'Union Internationale de droit Pénal.)* Bd. 9, Lieferung 1 und 2. Berlin 1901. (J. Guttentag.) 1. Satzungen der Internationalen kriminalistischen Vereinigung. 2. Kassenbericht über 1899. 3. Die russische Sektion der Internationalen kriminalistischen Vereinigung. Übersicht ihrer Thätigkeit 1897—1900. Von *August Loewenstimm*, Oberlandesgerichtsrat in Charkoff. — 4. *Congrès international de droit comparé. Rapport de M. Paul Cuche, professeur à l'Université de Grenoble.* 5. *Le Congrès pénitentiaire de Bruxelles. Rapport de M. A. Lentz à Bruxelles.* 6. VII. Landesversammlung der Landesgruppe Deutsches Reich in Strafsburg. 7. Mitgliederverzeichnis. 8. Holtzendorff-Stiftung. Kassenbericht 1900. 9. *Législation Pénale. (Rédaction: M. le professeur Mittermaier, Berne.)* I. *La Belgique. Rapport donné par M. Amédée Lentz, avocat, Bruxelles.* II. Dänemark 1899—1900. Von *Eyvind Olrik*, Assistent am Justizministerium in Kopenhagen. III. Die Schweiz. A. Bund und Deutsche Schweiz. Bearbeitet von Prof. Dr. *A. Teichmann* in Basel. B. Kanton Tessin. C. *Suisse romande de 1896 à 1899. Par Alfred Gautier, professeur à Genève.* IV. *L'Egypte de 1897 à 1900. Par M. Aly Abou-El-Fetouh, substitut du Procureur Général près la Cour d'Appel du Caire.* V. Finnland. VI. Montenegro. VII. Argentinien. VIII. Österreich. IX. Portugal. X. Monaco. XI. Japan. XII. Ungarn 1898—1901. Von Prof. *Ladislaus Fayer*, Budapest. XIII. *La législation pénale de la Roumanie. Rapport présenté par M. J. Tanoviceano, ancien professeur à l'Université de Jassy à Bucarest.* XIV. *La législation pénale en Italie. Rapport présenté par M. Bernardino Alimena, professeur à Modène. Traduit par M. Alfred Gautier, professeur à Genève.* 10. Kassenbericht über 1900. 11. Sitzung des Vorstandes der Landesgruppe Deutsches Reich der Internationalen kriminalistischen Vereinigung. 12. *Réunion du Bureau central.* 13. *La section russe de l'Union internationale de droit pénal. Coup d'œil sur son action de 1897 à 1900 par Auguste Loewenstimm, Conseiller du tribunal supérieur à Charkoff. Traduit par M. E. Gardeil, professeur de droit pénal à Nancy.* 14. *Septième session du groupe allemand de l'union internationale de droit pénal. 7. au 9. Juin 1900. Par M. E. Gardeil-Nancy. Première partie.*

Das Recht, Rundschau für den deutschen Juristenstand, 1901, No. 9—22 (s. die Berichte in Band X dieser Zeitschrift S. 172 und 499). Da der Inhalt des „Rechtes“ sich aus einer erheblichen Anzahl von Abhandlungen, Mitteilungen, Besprechungen und Berichten zusammensetzt, müssen wir uns eine vollständige Inhaltsangabe versagen. Doch sei darauf hingewiesen, dafs „Das Recht“ in der Wiedergabe richterlicher Entscheidungen Hervorragendes leistet; in knapper und doch die Bedeutung der betreffenden Entscheidung kennzeichnender Form wird ein weitreichender Überblick über die neueste Judikatur gegeben; schwerlich werden dem Herausgeber wichtigere Entscheidungen entgangen sein. Für die Leser unserer Zeitschrift seien hervorgehoben die Abhandlungen: *v. Bar*, Zur finnländischen Frage. *Werner*, Zu Art. 208 E.G. z. B.G.B. (Geltung des *Code civil* in Alimentenprozessen, wenn der Schwängerer erst nach der Geburt des Kindes in das rheinischrechtliche Gebiet übergesiedelt ist.)

Rechtsgeleerd Magazijn, *20. Jaargang, 1901, Aflevering 1/4: Seerp Gratama, Twee vragen van tiendrecht, naar aanleiding van en in verband met „het oude tiendrecht“, academisch proefschrift, door J. Kosters (slot).*

L. Ch. Besier, Over voortdurende en zoogenaamde collectieve delicten. R. W. J. C. de Menthon Bake, Het schenkingsverbod van art 1715 B.W. M. van Regteren Altena, Overzicht der Engelsche Wetgeving gedurende het jaar 1899. Boer Hzn., Eene mislukte herziening van ons hypotheekstelsel. J. van Drooge, Het wetsontwerp op de vicariegoederen. A. J. Rethaan Macaré, Vrijheidsbeneming als straf. C. J. M. Wilde, De lex „hac edictali" in het Roomsch-Hollandsche recht en hare toepassing in Zuid-Afrika. Rh. Feith, De voorgestelde novelle betreffende de algemeene leerstukken in het Wetboek van Strafrecht.

Revista general de legislación y jurisprudencia. Herausgegeben von *D. José María Maurisa y Navarro.*

Jahrg. 49 Bd. 98 März—April 1901: *A. Bonilla y San Martin, Sobre los efectos de la voluntad unilateral en materia de obligaciones mercantiles. Santamaria, Algunos detalles sobre el derecho feudal de Fábrega y Lloçol. J. Morell, Donaciones colacionables à los efectos de fijar la legítima. J. Garcia Romero de Tejada, Cuestionario de la Academia de Jurisprudencia de Barcelona. J. Girón y Arcas, La reforma del Concordato celebrado entre la Santa Sede y el reino de España. R. Sallilas, Los ñáñigos en Ceuta. R. Villarerde, La cuestion social y el derecho civil. P. G. del Alba, Jurisprudencia criminal. Las comunidades religios as en la Cámara de diputados de Francia. J. G. Fernández, Revista de la prensa juridica española. C. B. de Quiros, Revista de la prensa jurídica extranjera. J. M. Llanas Aguilaniedo, Revista de la prensa hispano-americana, noticias bibliograficas. M. de Olivart, La nacionalidad de los cubanos. F. Gonzàlez Rojas, Tratados internacionales celebrados por España durante la segunda mitad de 1900.*

Jahrg. 49 Bd. 99, Juli—Oktober 1901: *Francisco J. J. Bentloch, Posición jurídica de los hijos habidos fuera de matrimonio. R. Bachi, El nuevo desarrollo de la Administración municipal en Inglaterra. Rafael Salillas, Laboratorio de criminología. Edwin G. Dexter, El suicidio y la meteorología. Raimundo F. Villaverde, La cuestión social y el Derecho civil. Victorino Sintamaría, Estudios jurídico-notariales. José Morell, Prescripción del dominio y demás derechos reales. Francisco Geny, La nocion del Derecho positivo á principios del siglo XX. Alejandro Stoppato, La fórmula de las preguntas al Jurado. D. Julián Garcia San Miguel, La responsabilidad judicial. José Morell, Donaciones colacionables á los efectos de fijar la legítima. José María Manresa, Más sobre donaciones colacionables á los efectos de fijar la legítima. José Cividanes, Notificaciones administrativas. Joaquin Girón y Arcas, La reforma del Concordato celebrado entre la Santa Sede y el reino de España. Rafael Salillas, Laboratorio de criminología. José García Romero de Tejada, Revista de la prensa jurídica española. Revista de la prensa jurídica extranjera. Marqués de Olivart, Nacionalidad de los españoles nacidos en Francia.*

Revista de los tribunales y de legislación universal. *Tomo 35, 1901*, bis Ende Oktober 43 Nummern. Diese im Umfange eines Druckbogens (grofs Oktav) erscheinende Wochenschrift wird seit Oktober 1901 von Herrn *Francisco Lastres y Juiz* (Madrid, *San Bernardo 43*) herausgegeben. Sie bringt aufser kleineren Aufsätzen wissenschaftlichen Charakters regelmäfsige Berichte über spanische und ausländische Gesetzgebung und Judikatur, vermischte Mitteilungen, bibliographische Berichte, Personalnachrichten. Als höchst wertvolle Beigabe erhalten die Leser eine systematisch geordnete Sammlung der Texte der jeweilig neu erlassenen Gesetze und Verordnungen, sowie der bemerkenswertesten Judikate der spanischen Gerichte.

Revue de droit international et de législation comparée. Deuxième série. *Tome III (1901) No. 1—5:* James-Gustavus Whiteley. *Les traités Clayton-Bulwer et Hay-Pauncefote.* E. Nys, *Notes sur la neutralité (3 article).* E. Nys, *La Belgique et la garantie des cinq puissances.* J. Péritch, *De la condition juridique des Bosniaques et des Herzégoviniens en pays étrangers.* Albéric Rolin, *Etude sur le projet de code de procédure pénale italien.* John Westlake, *L'Angleterre et les républiques boers (2. article).* Sakuyé Takahashi, *Le droit international dans l'histoire du Japon.* E. Stocquart, *La naturalisation en droit anglais.* Henri C. R. Lisboa, *L'extradition.* J. Péritch, *De la condition juridique des Bosniaques et des Herzégoviniens en pays étrangers (2. article).* S. Takahashi, *La neutralité du Japon pendant la guerre franco-allemande.* J. C. Buzzati, *Les projets de convention de la Haye pour le droit international privé.* De Paepe, *De la compétence à l'égard des étrangers dans les affaires maritimes et de la loi applicable à l'abordage.* Guillaume, *Admission des bâtiments de guerre étrangers dans les eaux et les ports belges.* De Paepe, *De la compétenceà l'égard des étrangers dans les affaires maritimes et de la loi applicable à l'abordage (2. article).* John Westlake, *Notes sur la neutralité permanente.* J. Péritch, *De la condition juridique des Bosniaques et des Herzégoviniens en pays étrangers (t3. article).* E. Nys, *L'État et la nation de 'État. Aperçu historique.* T.-C.-M. Asser, *Les projets de convention de la Haye pour le droit international privé.* J. de Louter, *La guerre sud-africaine.* Sakuyé Takahashi, *Hostilités entre la France et la Chine en 1854—1885 et étude des lois de neutralité au Japon pendant ces hostilités.* De Paepe, *De la compétence à l'égard des étrangers dans les affaires maritimes et de la loi applicabe à l'abordage (3. article).* E. Nys, *L'État et la notion de l'État. Aperçu historique (2. article).*

Revue générale de droit international public, *8. année (1901) No. 1—5:* L. Renault, *La convention de la Haye du 29 juillet 1899 concernant les lois et coutumes de la guerre sur terre et l'attitude de la Suisse.* A. Pillet, *La guerre du Transval et la Conférence de la Paix.* A. Guasco, *Les origines et les causes de la crise chinoise.* A. Mérignhac, *Les pratiques anglaises dans la guerre terrestre.* N. Politis, *La condition internationale des Nouvelles-Hébrides.* J. Delpech, *Les commissions étrangères aux expositions universelles.* F. Bajer, *La Croix-Rouge dans les guerres maritimes futures.* A. de Lapradelle, *La question chinoise.* E. Catellani, *Le droit international au commencement du XXe siècle.* P. Fauchille, *Le domaine aérien et le régime juridique des aérostats.* E. Rouard de Card, *La France et le Portugal en Afrique.* P. Arminjon, *De la nationalité dans l'Empire ottoman, spécialement en Égypte.* J. Delpech, *A propos de la convention de Genève et des Sociétés de la Croix-Rouge.*

Rivista italiana per le scienze giuridiche, *diretta da* F. Schupfer *e* G. Fusinato. *Volume XXXI,* Fascicolo *I—II.* Besta E., *Per la determinazione dell' età e della patria della c. d. Lex romana rhaetica curiensis (fine).* Zdekauer L., *Sulle fonti delle Consuetudini Sicule, a proposito di recente pubblicazione con osservazioni del prof. F. Schupfer sull 'Asino d'orso d'Apuleio.* Leoni G., *Note intorno alle leggi 9 § 1. De iure dotium, 23, 3 e 2 § 5 D. de donationibus 39, 5.* Minguzzi L., *L'evoluzione del governo locale in Inghilterra a proposito di recente pubblicazione.* Moresco L., *Le parrochie gentilizie genovesi.* Chiovenda G., *Le forme nella difesa giudiziale del diritto. — Recensioni. Spoglio di riviste nazionali e straniere. Bollettino bibliografico. —* Fascicolo *III:* Rava A. *I diritti sulla propria persona nella scienza e nella filosofia del diritto (continua).* Navarrini U., *Sulla*

personalità giuridica delle società commerciali. — Nota a proposito di recente pubblicazione. Recensioni. Spoglio di riviste nazionali e straniere. Bollettino bibliografico.

Sächsisches Archiv für bürgerliches Recht und Prozefs, 11. Band 1. bis 3. Heft: *Kretschmar*, Die allgemeinen Vorschriften über Rechte an Grundstücken etc. *Eger*, *G.*, Die Haftpflicht der Eisenbahn für Versäumung der Lieferfrist. *O. Coith*, Das Mündlichkeitsprincip in der Civilprozefsordnung etc. Dr. *Grohmann*, Die Form der Eintragung der Kosten im Grundbuche etc. *Freese*, Die Wirksamkeit der gerichtlichen Verfügungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht. Revue pénale Suisse. 14. Jahrgang, 1901, 1. bis 4. Heft: † Bundesrichter Dr. *J. Morel. Le débat criminel et les essais actuels de réforme. Par Alfred Gautier, professeur à Genève.* Kriminalpolitische Diskussionen schweizerischer Vereine und Gesellschaften in den Jahren 1899 und 1900. Bericht, erstattet von Prof. Dr. *Emil Zürcher* in Zürich. Der schweizerische Strafgesetzentwurf vor der schweizerischen Predigergesellschaft. Von *Carl Stooss*. Kriminalstatistik und Kriminalpolitik im Hinblick auf die Schweiz. Von Prof. Dr. *Adolf Lenz* in Freiburg. Neuere Richtungen im Strafenwesen. Vortrag, gehalten im Bernischen Juristenverein am 26. Februar 1901 von Professor *W. Mittermaier* in Bern. Denkschrift an das h. Justiz- und Polizeidepartement der schweizerischen Eidgenossenschaft über die Durchführung der Strafrechtseinheit. Von Prof. Dr. *Emil Zürcher* in Zürich. Randbemerkungen zum Vorentwurf zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch. (Juni 1893.) Von † Prof. Dr. *Adolf Merkel* in Strafsburg i. E. Kann ein Irrtum in einem sonst regelrecht zustande gekommenen Gesetze auf einem anderen Wege wieder gut gemacht werden als durch den Gesetzgeber selbst? Noch eine Glosse zu dem Genfer Redaktionsversehen. Von *Achill Gengel* in Frauenfeld. Einige Bemerkungen zu der Einrichtung des sogenannten bedingten Strafaufschubes in der Schweiz. Von Professor *Mittermaier* in Bern. Übersicht über Organisation und Gang des Strafverfahrens in Appenzell I.-Rh. Von *H. Weydmann* in Weifsbad. Errichtung eines eidgenössischen Central-Polizei-Bureaus. Die Trinkerheilanstalten im Dienste der Kriminalpolitik. Vortrag, gehalten am VIII. Internationalen Kongrefs gegen den Alkoholismus in Wien am 12. April 1901 von *Carl Stooss*. Ärztliches Gutachten über Christian Binggeli von Wahlern. Mitgeteilt von Direktor Dr. *G. Glaser* in Münsingen.

Tidsskrift for Retsvidenskab, *14. Aarg. (1901) 1—3 Hefte: Sjøgren, Bidrag till den svenska exekutivprocessens historia. Ingstad, Bidrag til Arveretten. H. Matzen, Til Norges folkeretlige Stilling. Dr. Johs. Bergh, Om Tilegnelse af Andres Familienavn. Meddelelser fra norsk Retspraxis i dette Emne. N. Lassen, Meddelelser fra dansk Retspraxis. R. Kleen, Folkrättsinstitutets tjugonde årsmøte i Neuchâtel 4—10 september 1900. — Oversigt over de nordiske Landes Lovgivning i 1900. Oversigt over vigtigere fremmede Love i 1899, meddelt af Funktionærer i det norske Justitsdepartementet. — K. Olivecrona, Några anmärkningar i anledning af „Betänkande och förslag angående vanartade och i sedligt afseende försummade barns behandling“. Francis Hagerup, Anarkisme og Strafferet. Litteratur.*

Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, begründet von *L. Goldschmidt*, herausgegeben von Dr. *H. Keyssner*, Geh. Justiz- und Kammergerichtsrat in Berlin und Dr. *K. Lehmann*, ord. Professor der Rechte in Rostock, 51. Bd., 1901, 1. und 2. Heft:

I. **Abhandlungen**: Das japanische Handelsrecht. Von Herrn Prof. Dr. *P. Rehme* in Berlin (jetzt in Halle). Der Eigentumsübergang bei versendeten Sachen. Von Herrn Prof. Dr. *Rich. Schröder* in Heidelberg. Zur Lehre vom Miteigentum und der gesamten Hand nach deutschem Reichsrecht. Von Herrn Gerichtsassessor Dr. E. *Joerges* in Rostock. Das Differenzgeschäft im englischen Recht. Von Herrn *H. Wittmaack*, Reichsgerichtsrat a. D. in Leipzig.

II. **Rechtsquellen**. III. **Rechtssprüche**. IV. **Litteratur**.

Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart. 29. Band 1. Heft: *Lemayer*, Der Begriff des Rechtsschutzes im öffentlichen Recht, *Leonhard*, Der Einfluſs des österreichischen bürgerlichen Gesetzbuches auf die neue deutsche Erbfolgeordnung, *Spiegel*, Das Budgetrecht der Obstruktionsära.

Zeitschrift für deutschen Civilprozeſs und das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Bd. XXVIII Heft 3 und 4: *Seuffert*, J. J. Planck †. *Dorner*, Örtliche Zuständigkeit und Überschreiten des Amtsbezirks bei Aufnahme gerichtlicher und notarieller Urkunden. *Meyer*, Berücksichtigung von bewiesenen aber nicht behaupteten Thatsachen. *Flechtheim*, Die Zwangsvollstreckung in Forderungen aus gegenseitigen Verträgen. *Josef*, Beschwerde gegen Verfügungen des Vormundschaftsgerichts. *Meyer*, Wiedereinsetzung bei Schwurversäumnis. *Hölder*, Die Natur des gerichtlichen Geständnisses. *Königs*, Einfluſs des Konkurses auf die Gläubigerschaft des Schuldverschreibungsgesetzes. *Nöldeke*, Die Beschwerde gegen Kostenurteile. *Begemann*, Gebühren des Rechtsanwalts in den Fällen des § 30 No. 2 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte. *Jastrow*, Die Rechtsprechung in Sachen des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Jahre 1900.

Bd. XXIX, Heft 1 und 2: *Kohler*, Prozeſshandlungen mit Civilrechtswirkung. Hölder, Anspruch und Klagerecht. *Francke*, Sachpfändung und Gegenverfahren mit besonderer Rücksicht auf die ehegüterrechtlichen Vermutungen. *Hölder*, Über Geständniswiderruf. *Schneider*, Das Beschluſsverfahren und die Rechtskraft in privatrechtlichen streitigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. *Josef*, Erörterungen aus dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit. *Kleinfeller*, Gesamtbericht über die Litteratur des deutschen Civilprozeſs- und Konkursrechts und der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Zeitschrift für deutsches Bürgerliches Recht und französisches Civilrecht, Band 32, 1901, 10 Hefte.

Zeitschrift für die freiwillige Gerichtsbarkeit und die Gemeindeverwaltung in Württemberg, 43. Jahrgang, 1901, 12 Nummern.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, herausgegeben von *F. v. Liszt* und *K. v. Lilienthal*, Band 21, Heft 3 bis 6: Kriminal-Ätiologie. Von Professor *G. A. van Hamel* in Amsterdam. Aus dem Niederländischen übersetzt von Dr. *Colthoff*. Auftraglose Stellvertretung bei der Anzeigepflicht nach dem Personenstandsgesetze und dem Reichsseuchengesetze. Von Gerichtsassessor Dr. *Wilhelm Honemann* in Charlottenburg. Der *agent provocateur* vom Standpunkt des R.St.G.Bs. Von Dr. *Richard Katzenstein* in Peine. Die strafrechtliche Bedeutung der Epilepsie. Von Oberarzt Dr. *Georg Ilberg* in Sonnenstein, Sachverständiger für Geistes- und Nervenkrankheiten beim Landgericht Dresden. Der Begriff der Majestätsbeleidigung und ihr Verhältnis zur gewöhnlichen Beleidigung nach dem Reichsstrafgesetzbuch. Von Landrichter *B. Doehn* in Dresden. Unrecht und Notwehr. Prolegomena zu einer Revision der Lehre

von der Notwehr. Von Privatdozent Dr. *Alexander Löffler* in Wien. Das Strafrecht des deutschen Urhebergesetz-Entwurfes verglichen mit dem österreichischen Gesetz vom 26. Dezember 1895. Von Professor Dr. *Karl Birkmeyer* in München. Zwangsstrafrecht und Zwangsstrafverfahren. Von Dr. jur. *Martin Isaac*, Berlin. Zeugnis und Einzelbekundung. Von Justizrat Dr. *Sello* in Berlin. Die bedingte Verurteilung in England. Von Dr. *Kaarlo Ignatius*, Helsingfors. Bericht über die Thätigkeit des kriminalistischen Seminars der Universität Berlin während des Geschäftsjahres 1. April 1900 bis 1. April 1901. Der Begriff des Zuhälters. Von Dr. *Paul Herr* in Berlin. Kriminelles und polizeiliches Unrecht. Von Dr. *Guderian*, Referendar. Beilage: Allgemeines Bürgerliches Strafgesetzbuch für das Königreich Dänemark vom 10. Februar 1866 sowie Gesetz, betr. die Behandlung einiger im allgemeinen bürgerlichen Strafgesetzbuch behandelter Verbrechen und Gesetz über Gewalt gegen schuldlose Personen vom 11. Mai 1897. Übersetzt von Dr. jur. *Hans Bittl*, Rechtspraktikant in Neustadt i. Schw.

Zeitschrift für Rechtspflege im Herzogtum Braunschweig, 48. Jahrgang, 1901.

c. Der Redaktion eingesendete Bücher,

deren Besprechung vorbehalten bleibt.

Petschek, Dr. Georg, Die Zwangsvollstreckung in Forderungen nach österreichischem Rechte. 1. Teil: Einleitung. Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung. Pfändungsverfahren. Wien 1901, Manz. VIII u. 348 S.

Bozi, A., Die natürlichen Grundlagen des Strafrechts allgemeinwissenschaftlich dargestellt. Stuttgart 1901, Enke. V u. 120 S.

Netter, Dr. Oskar, Das Prinzip der Vervollkommnung als Grundlage der Strafrechtsreform. Eine rechtsphilosophische Untersuchung. Berlin 1900, Liebmann. IX u. 357 S. Mk. 6,50.

Mayer, Max Ernst, Die schuldhafte Handlung und ihre Arten im Strafrecht. Drei Begriffsbestimmungen. Leipzig 1901, Hirschfeld. X u. 201 S. Mk. 6,—.

Gross, Dr. Hanns, Der Raritätenbetrug. Berlin 1901, Guttentag. VIII u. 288 S. Mk. 6,—.

Levi, Giorgio Enrico, Del Duello. Prefazione al saggio di una bibliografia del duello pubblicato da Jacopo Gelli e Giorgio Enrico Levi. Firenze 1901, Stabilmente Tipo-Litografico di G. Ramella & C. 52 Pag.

Geck, A., Der Kampf um die Ehre. Eine praktische Erörterung des Beleidigungsrechts, insbesondere der Angriffs- und Verteidigungsmittel im Beleidigungsprozesse. Berlin 1901, Hoffmann. VII u. 69 S.

Kalau v. Hofe, Der Vorsitz im Schwurgericht. Für den praktischen Gebrauch auf Grund des Gesetzes und der Reichsgerichtsentscheidungen zusammengestellt. Berlin 1901, Vahlen. VIII u. 156 S. Mk. 2,80.

Thiersch, Dr. F., Anwendungsgebiet und rationelle Gestalt der Privatklage. Berlin 1901, Guttentag. 95 S. Mk. 2.—.

Burchardt, F., Die Rechtsverhältnisse der gewerblichen Arbeiter. Auf Grund der gerichtlichen und gewerbegerichtlichen Praxis dargestellt. Berlin 1901, F. Vahlen. 108 S. Mk. 1.80.

Steinbach, E., Genossenschaftliche und herrschaftliche Verbände in der Organisation der Volkswirtschaft. Wien 1901, Manzsche Buchhandlung.

Leipziger Juristische Handbibliothek (Rossberg & Berger): Bd. 46: Das Beurkundungswesen im Königreich Sachsen, von Dr. *R. Kloss.* Bd. 57: Deutsches Binnenschiffahrtsrecht, von Dr. *M. Mittelstein,* 1. Bd. 2. Aufl. 1. Lieferung. Bd. 137: Das Hypothekenrecht des B.G.B., von *M. Hallbauer.* Bd. 373: Das Kgl. sächs. Landesstrafrecht, von Dr. *H. v. Feilitzsch.*

Stenglein, Kommentar zur Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dez. 1898. Berlin 1901, O. Liebmann. X u. 382 S.

Tilsch, E., Der Einfluſs der Civilprozeſsgesetze auf das materielle Recht. 2. Aufl. Wien 1901, Manzsche Buchhandlung. 360 S. 7 K.

Rosenberg, L., Die Beweislast nach der C.P.O. und dem B.G.B. Berlin 1900, O. Liebmann 149 S. Mk. 2,60.

Bruck, E., Die Einigung im Sachenrecht des B.G.B. Berlin 1900, O. Liebmann. 75 S. Mk. 1.50.

Liebling, K., Das H.G.B. in Frage und Antwort. Berlin 1901, O. Liebmann. 346 S. Bürgerliches Gesetzbuch f. d. D. Reich. Liliputausgabe. 4. Aufl. Berlin 1901, O. Liebmann. 599 S.

Posener, Grundriſs des deutschen Rechts in Einzelausgaben. 13. Bd. Vökerrecht, Internationales Recht. Berlin 1901, Heines Verlag. 33 S. Mk. —,90.

Sartorius, C., Kommentar zum Personenstandsgesetz. München 1902, Becksche Verlagsbuchhandlung. IX u. 548 S.

Delius, H., Das St.G.B. f. d. Deutsche Reich (14. Aufl. von *Oppenhoffs* St.G.B.) Berlin 1901, G. Reimer. IX u. 1028 S.

Mittelstaedt, J., und *Hillig, C.*, Das Verlagsrecht. Leipzig 1901. S. Hirzel. 189 S. Mk. 4,—.

Rücker, H., Die wichtigsten Bestimmungen der Warenzeichenrechte aller Länder. Heidelberg 1902, C. Winter. 168 S.

Weinrich, A. v., Die Haftpflicht wegen Körperverletzung und Tötung eines Menschen nach den im Deutschen Reich geltenden Rechten. Berlin 1902, C. Heymann. V u. 201 S. Mk. 3,—.

Gareis, K., Rechtsencyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft. 2. Aufl. Gieſsen 1900, E. Roth. VI u. 217.

Gareis, K., Deutsches Kolonialrecht. 2., völlig umgearbeitete Auflage. Gieſsen 1902. E. Roth. VII u. 238 S.

Dickel, K., Rechtsfälle z. Gebrauche bei juristischen Übungen. Heft 1: Auszüge aus Prozeſsakten („Juristische Klinik"). 2. Aufl. Berlin 1901, F. Vahlen. 272 S. Mk. 4,—.

Josef, E., Rechtsfälle zum H.G.B. Berlin 1901, F. Vahlen. 163 S.

Aufsess, E. v., Die Strafprozeſsordnung f. d. D. Reich ..... mit den Entscheidungen des Reichsgerichts u. des Kgl. Oberlandesgerichts München. Leipzig 1901, C. L. Hirschfeld.

Olshausen, J., Strafprozeſsordnung f. d. Deutsche Reich. Textausgabe mit Anmerkungen. Berlin 1901 F. Vahlen. 307 S.

Birkenbihl, F., Der unlautere Wettbewerb erläutert durch die Rechtsprechung. Hannover 1902, Helwingsche Verlagsbuchhandlung. 170 S.

Götte, H., Der preufs. Testamentsrichter. Ein Handbuch f. Richter, Notare u. s. w. Berlin 1901, O. Liebmann. 158 S.

Rosenfeld, E., Die Geschichte des Berliner Vereins zur Besserung der Strafgefangenen 1823—1900. Berlin 1901, O. Liebmann. 156 S.

Bonolis, G., Les assurances sur la vie en droit international privé, traduit et annoté par Valery et Lefort. Paris 1902, Fontemoing. 244 S.

Layer, M., Prinzipien des Enteignungsrechtes. Leipzig 1902, Duncker & Humblot. XVIII u. 660 S. Mk. 14,—.

Register über Bücheranzeigen und Zeitschriften-Überschau

des elften Bandes.

Alphabetisches Sachregister.

Die Zahlen bezeichnen die Seiten.

Die in Klammern beigesetzten Ländernamen verweisen auf die Rechtsprechung in den betreffenden Ländern.

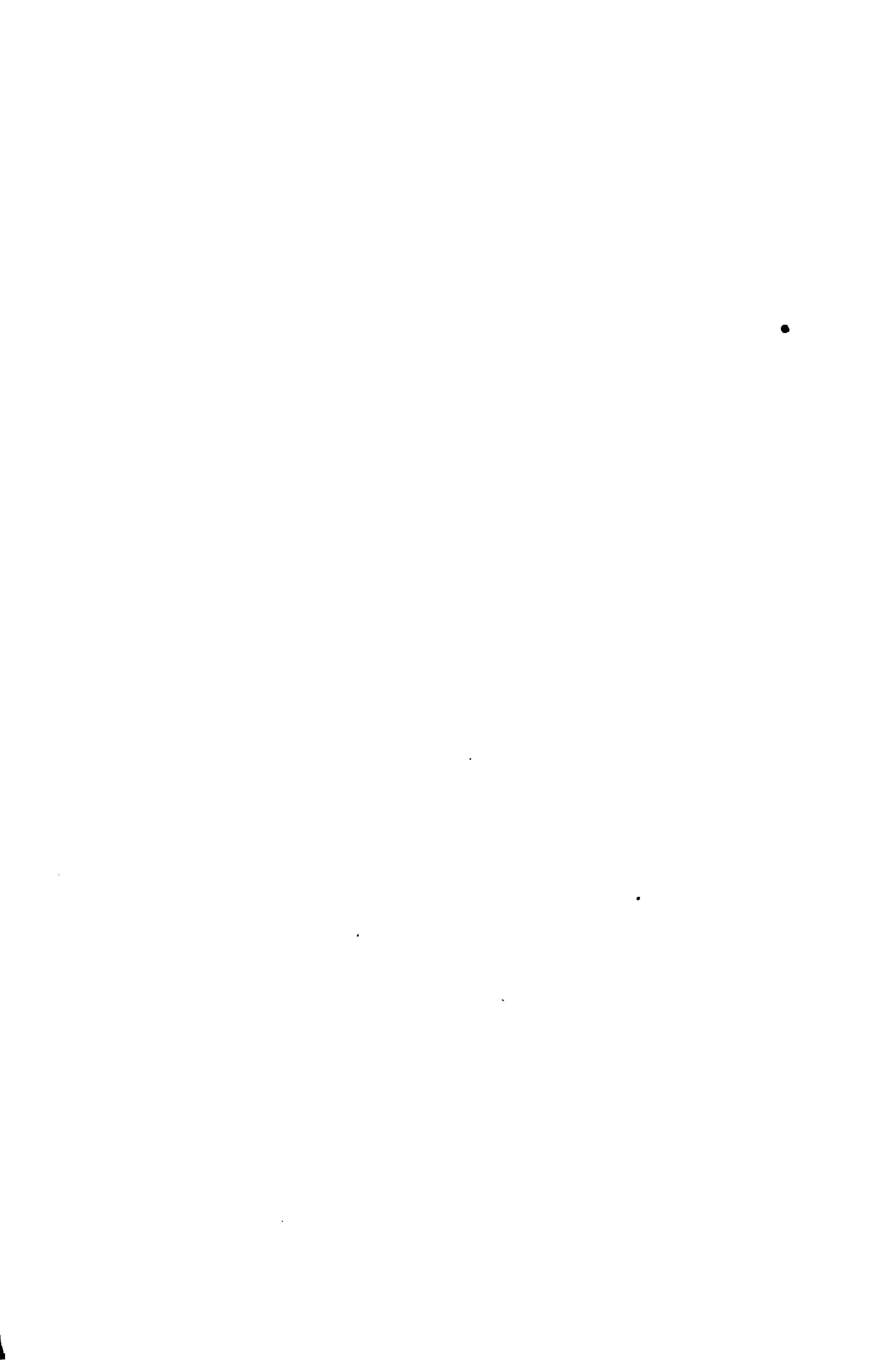
B.

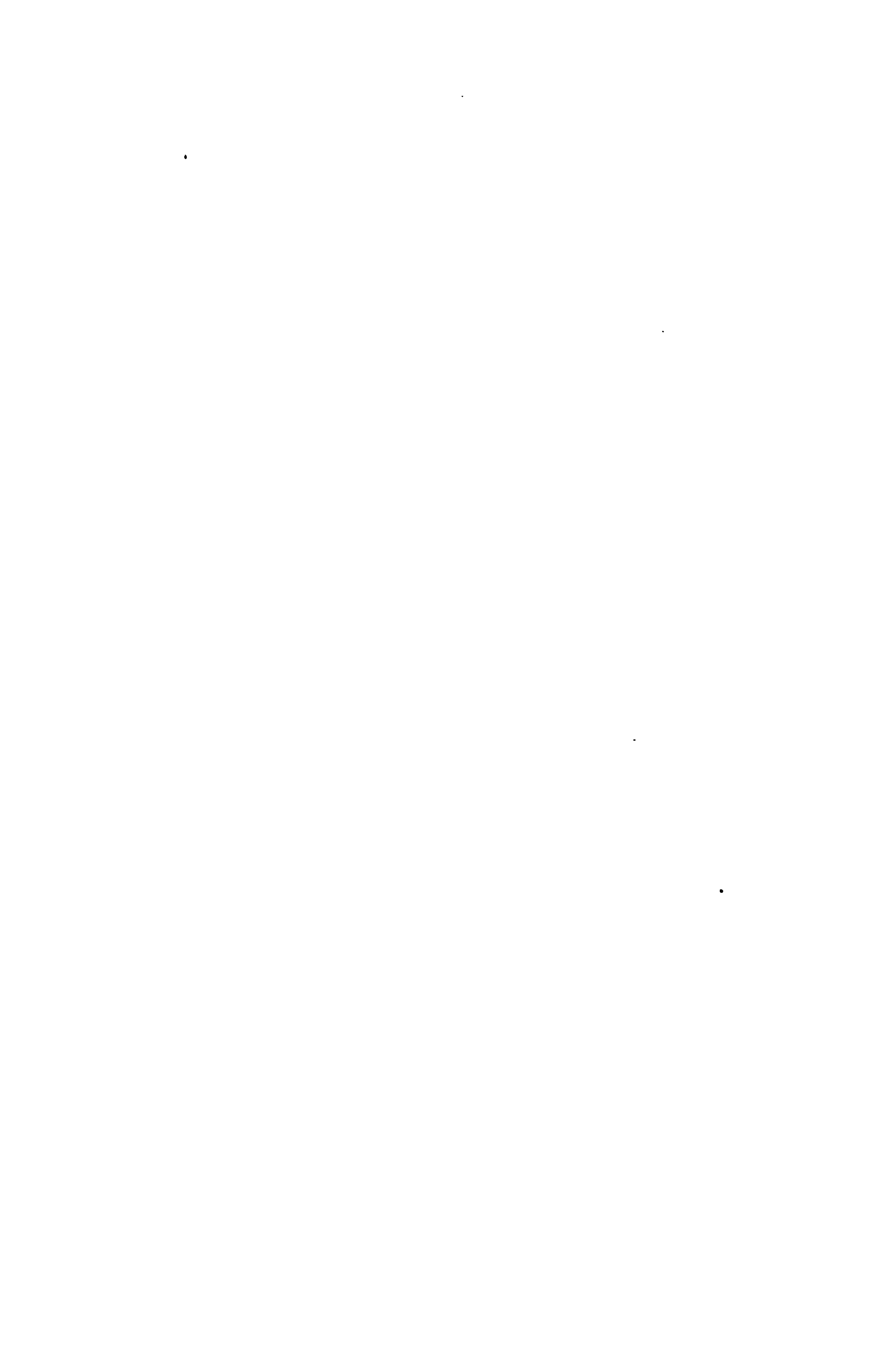
C.

K.

L.

O.





Inhalt.

Jährlich ein Band von 6 Heften. Preis des Bandes 12 M.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

